

Zeitschrift
SIA



Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

der Herren

Dr. H. Bennecke, ord. Professor in Breslau,
Dr. R. Frank, ord. Professor in Gießen,
Dr. L. Günther, Professor in Gießen,
Dr. R. v. Hippel, Professor in Straßburg i. E.,
Dr. H. Seuffert, ord. Professor in Bonn,

herausgegeben von

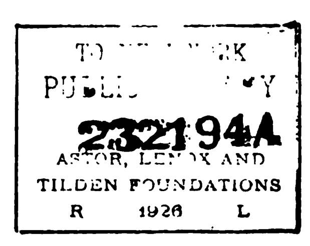
Dr. Franz v. Liszt, ord. Prof. der Rechte in Halle a. S.

und

Dr. Karl v. Lilienthal, ord. Prof. der Rechte in Marburg a. L.

Vierzehnter Band.

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1894.


232194A
TILDEN FOUNDATIONS
R 1926 L

Inhaltsverzeichnis

a) des XIV. Bandes der Zeitschrift:

b) der Beilagen des XIV. Bandes der Zeitschrift:

Systematisch-alphabetisches Register

bearbeitet von A. Berger.

(Anlag. und Einrichtung des Registers ist die im Generalregister zu Bd. I—XII beobachtete. Zur Orientierung vergleiche man dort das „Vorwort" und die „Systematische Übersicht".)

I. Philosophie und allgemeine Rechtslehre.

A. Philosophie.

Ethik. Untersuchung der Gesetze und Grundlagen des sittlichen Lebens: Wundt 755—757, Liepmann 446—504; Recht und Sitte: Lammasch, Getz 506. 507. 512; Recht, Glaube, Sitte: Kohler (vergl.) 100. 101; **Willensfreiheit.** Determinismus und Indeterminismus: Klippel 301. 312; Vida 287; Ortloff 161—209. 301—336; Soziologie und Determinismus: Stenglein, Stooß 611 bis 622; v. Liszt, v. Lilienthal 618, 690, 692, 700; Litteratur über Willensfreiheit: Ortloff 336. vgl.: S. X, Schuld, S. XI, Zurechnung.

B. Allgemeine Rechtslehre. Rechtsphilosophie. Naturrecht.

Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. Handbuch: Bergbohm 751—755; Naturrecht: Frank. Bergbohm 752—755; Litteraturbericht über Rechtsphilosophie: Frank a. a. O.; Rechtsphilosophische Universitätsstudien: Merkel 763; Rechtsforschung und Rechtsstudium im allgemeinen: Fischer 763; Zusammenhang zwischen Zivil- und Strafrecht: Schneider 50. 51; Verhältnis zwischen Zivil- und Strafprozeß: v. Kries 297; Schädlichkeit der Kasuistik in der Gesetzgebung: Eisenmann (merik.) 23.

C. Strafrechtsphilosophie.

s. Strafrecht, a) Allgem. Strafrechtslehren.

II. Rechts-Universalgeschichte: Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung. Kultur-, Reichs- und Rechtsgeschichte und Quellen.

I. Systematische Darstellungen. Grundrisse, Lehr- und Handbücher.

Reichs- und Rechtsgeschichte: v. Schulte 224—226; Brunner 227—235. 763; v. Lingenthal (röm.-griech.) 126. 132; Pertile (ital.) 235. 236; Eck (röm.) 763; Geschichte des Strafrechts und -prozesses: v. Schulte. Brunner 225. 228. 233;

II. Gesetze. Quellen. Rechtsaltertümer.

a. Allgemeines. Sammlungen.

b. Einzelnes. Leges. Volksrechte. Land-, Stadtrechte, Statuten. Kapitularien usw.

III. Abhandlungen.

A—C. Rechtsvergleichung i. e. S.

G. Geschichte des Gefängniswesens.

Gefängniswesen in Mantua: Bertolotti (ital.) 286; Carcer Mamertinus, Tullianum. Lautumiae (röm. Gefängnisse): Hirschfeld 131.

H. Geschichte des Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts.

Legitimes **Bürger-Recht**: Wlassak (röm.) 127. 128; Ἀθηναίων Πολιτεία: Sauer. **Aristoteles** (griech.) 124. 125; **Polizei-Beamte**, -Verwaltung, Sicherheitspolizei (praefectus urbi und vigilium, beneficiarii, curiosi, speculatores, frumentarii): Hirschfeld (röm.-ägypt.) 130—132.

I. Geschichte des Kirchenrechts.

Gerichtsstand des fränk. Klerus: Nißl 143; Päpstliche **Ketzergerichte**: Sachsse, Henner, v. Limborch, Guidonis 137—139; **Kirchenpolitik**, Gottesfrieden: Huberti 140; **Kirchliche Straf-** und Disciplinargewalt. Strafarten: Sachsse 139; Hinschius 140; **Synoden**: Krause, Maaßen, Bretholz 141.

K. Privatrecht. Zivilprozeß.

Gerichtsverfassung der röm. Kaiserzeit. Judicium legitimum: Wlassak (röm.) 126. 127; Jörs (röm.) 129; Das alt-arische jus civile: Leist (vergl.) 118—121; Stellung der Sklaven: Wlassak (röm.) 128. 129.

III. Strafrecht.

I. Systematische Darstellungen. Grundrisse. Lehr- und Handbücher.

Grundrisse: Olshausen, v. Lilienthal 82; v. Liszt 763.

II. Gesetze. Besprechung einzelner Gesetzesparagraphen.

1. Strafgesetz-Reform. Entwürfe. Novellen.

Die österreichischen Strafgesetz-Entwürfe: Lammasch, v. Liszt 221—223; Nicoladoni 98; Friedmann 732—746; Der norwegische Strafgesetz-Entwurf: Getz, Lammasch 505—531; Die Novelle zum mexikan. Str.G.B. v. 26. Mai 1884: Eisenmann 22.

2. Strafgesetzbücher.

a) Besprechungen von Strafgesetzbüchern.

Das mexikanische Str.G.B. v. 7. Dez. 1871, mit der Novelle vom 26. Mai 1884: Eisenmann 19—25, Beilage I 1—188, Herausgeber d. Z. a. O. 188; Das japan. St.G.B. v. 1880: Kohler 111.

b) Besprechung einzelner Paragraphen des deutschen Reichs-St.G.B.'s.

§ **2**: Seuffert, R.G.E. 355—358. 593; § **4**: v. Bar, Seuffert 84. 580. 606; § **37. 40**: R.G.E. 358; § **41. 42**: R.G.E. 359; § **43**: Ortloff 194, Seuffert 594. 601; § **47**: R.G.E. 359; § **48. 49**: Ortloff 194—200, R.G.E. 359; § **49a**: Seuffert 602, R.G.E. 359; § **50**: R.G.E. 360; § **51**: Ortloff 171. 207, v. Lilienthal 603, R.G.E. a. O., Vida 288; § **53**: R.G.E. 360—366; § **55. 56**: R.G.E. 367; § **57**: Ofner, Z.R.B. IV 258; § **59**: Ortloff 194, Lammasch 524, R.G.E. 367—369; § **61**: Seuffert 547; § **64. 68**: R.G.E. 370; § **69**: Seuffert 543. 544. 549; § **73**: Heinemann 90. 91, R.G.E. 371, Schneider, v. Liszt 53, 55—57; § **74**: Schneider 59, R.G.E. 373, Seuffert 603; § **78**: R.G.E. a. O.; § **82**:

Schneider 60; § **87—90**: Seuffert 580. 582. 586. 601; § **91**: Seuffert 582; § **92**: Seuffert 582—590, Ortloff 198. 199, v. Bülow 675. 676; § **93**: Seuffert 585; § **96. 97**: R.G.E. 373; § **108**: R.G.E. 374; § **110**: Frank 375—378; § **111. 113**: R.G.E. 378; § **114. 115. 116**: R.G.E. 379; § **118**: Schultetus 640; § **123**: Seuffert 605; § **131**: R.G.E. 379; § **139**: Seuffert 605, R.G.E. 380; § **149**: Zeller 715; § **156**: R.G.E. 380; § **157**: R.G.E. 381; § **164**: Wegele 279, R.G.E. 382; § **166**: R.G.E. 382; § **167. 168. 172**: R.G.E. 384; § **174. 175**: Precone 289; § **176**: R.G.E. 384, Precone 289; § **178. 180**: Precone a. O.; § **181**: R.G.E. 385, Precone a. O.; § **182—184**: Precone a. O.; § **193. 196**: R.G.E. 386; § **201. 203**: Bodenheimer 271—274, R.G.E. 386; § **205**: R.G.E. 387; § **210**: Bodenheimer 271—274; § **223a. 224**: R.G.E. 387; § **240**: Schultetus 633; § **242**: Schneider 37. 45. 48. 51. 62. 75, R.G.E. 389, Bodio J.K.V. IV. 223; § **244**: Bodio a. O., R.G.E. 391; § **245**: R.G.E. a. O., § **246**: R.G.E. a. O., Schneider 38. 43. 45. 50. 62; §: **247** R.G.E. 392; § **250**: Bodio J.K.V. IV 223; § **253**: Frank, R.G.E. 392—400; § **257**: R.G.E. 400; § **259**: Lammasch 518, Seuffert 593; § **263**: R.G.E., Frank 401—404, Zeller 715. 718. 727; § **264**: Bodio a. O.; § **266**: Zeller 707. 718, Schneider 36. 37, Schultetus 636; § **267**: Zeller 716, R.G.E. 404; § **268**: Zeller 716, Schneider 50; § **269**: R.G.E. 405; § **271**: Frank, R.G.E. 405—408; § **274**: Schneider 52; § **275**: Zeller 718. 719; § **286**: Schultetus 633. 634; § **288. 289**: R.G.E. 408—409; § **290**: Schultetus 635; § **292. 295**: R.G.E. 409. 410; § **300**: Zeller 716; § **302**: Seuffert 560. 563—577, R.G.E. 411; § **309**: R.G.E. 412; § **324**: Lammasch 523; § **330**: R.G.E. a. O.; § **333**: Seuffert 602; § **346**: R.G.E. 412; § **351**: Schultetus 640; § **359**: R.G.E. 413; § **360** ^{1}: Seuffert 582. 583; § **360** ^{8}: R.G.E. 413; § **360** ^{12}: Seuffert 565; § **367** ^{16}: Seuffert 568; § **369** $^{2 \text{ u. } 3}$: R.G.E. 413.

3. Einführungsgesetze. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Reichs-St.G.B.: Frank, R.G.E. 355; Übergangsgesetz zum mexikan. St.G.B.: Beilage I 178—183.

III. Abhandlungen.

a. Allgemeine Strafrechtslehren. Strafrechtsphilosophie.

Begriff des Verbrechens: Lombroso, Näcke, Manouvrier, Blocq, Onanoff, Tardes, Kurella 338; Begriff der Strafe: Preger 94, Günther (vergl.) 92. 93; Schuld und Strafe. Willensfreiheit: Ortloff 301—336, Klippel 301. 312, Pfenninger, Merkel 86—88, Liepmann 446—504, vgl. Philosophie, Willensfreiheit u. Strafrecht, allgem. T., Zurechnung. Strafrechtstheorieen: Wundt 755—757, Prins Beilage III J.K.V. IV 321; Strafrechtsschulen, Einfluß der Kriminalanthropologie u. -Soziologie auf die Grundbegriffe des Strafrechts: v. Liszt 619, v. Lilienthal 690, Alimena, Tarde, Garofalo, Gauckler Beilage III J.K.V. IV 324, Ofner a. O. 253; Verhältnis und Stellung des Strafrechts zur Kriminalsoziologie: v. Liszt 619.

b. Strafrecht, allgemeiner Teil.

Antrag: Beilage I (mexik.) 48; **Einwilligung** des Verletzten, volenti non fit injuria: Heß 86, Lammasch (norweg.) 518; **Fahrlässigkeit**: Seuffert 595—598, Rotering 88; **Geltungsgebiet**, Wirkungskreis, Ort der begangenen Handlung: v. Bar 83; **Nulla poena sine lege**: Seuffert 552, Stenglein, v. Liszt, v. Lilien-

e. Strafrecht, besonderer Teil. Strafrechtliche Nebengesetze.

es **Vermögen**, das Eigentum: Friedmann (österr.) 742. 743; Beilage I 66—84; Insbesondere: Betrug: Schneider 37; Lammasch (norweg.) 526; ...; Masseatung, unlauterer Wettbewerb: Seuffert (stat.) 555 bis —577. ... 549 ff.; Friedmann (österr.) 713—715; Lammasch ... 726. 727; Spiel und Wette: Beilage I (merik.) 137. 138; Delikte das **Völkerrecht**: a. D. 173. 174; **Warenfälschung**: Friedmann (österr.) Nahrungsmittelgesetz: Seuffert (stat.) 533. 556. 557; Lammasch (norweg.) ...ilage I (merik.) 135. 136; Gesundheitschädl. Farben, blei- und zinkhaltige ...nde: (G.) 533; **Widerstand** s. Staatsgewalt: **Wucher** s. Vermögen; **Zoll-**, l- und Steuerdelikte: Branntweinsteuer: Frank R.G.E. 434; Vereinszoll- Frank 436—438; **Zweikampf**: Beilage I (merik.) 97—103.

IV. Strafprozeß und Gerichtsverfassung.

I. Grundrisse, Lehr- und Handbücher.

...intelen 284. 285; v. Kries 298; v. Liszt 763; Hagerup (norweg.) 292. ...ch für Untersuchungsrichter und Polizeibeamte. Groß (österr.) 4.

II. Gesetzgebung.

1. Strafprozeß.

Deutsche Reichs-Strafprozeßordnung § **14**: 413; § **16. 22. 23**: 414; § **25.** ...6; § **28**: 418; § **40. 41**: Seuffert 537; § **42. 43**: 419; § **44. 56**: 420; 422; § **65**: Seuffert 537; § **86. 97. 137. 140. 145**: 422; § **167**: Seuffert **185**: 422; § **190. 191**: Seuffert 536; § **203**: 422; § **205. 208. 215**: **223**: Seuffert 536; § **225. 227. 232**: 423; § **240. 244**: 424; § **248** 25; § **263**: 426; § **264. 266. 271. 274**: 428; § **300. 309**: 429; § **320**: ...rt 537; § **339**: 429; § **340**: 430; § **353. 355. 369. 376. 377**: 431; **385**: 432; § **388. 392**: 433; § **393. 394. 398. 399**: 434; § **447**: 707; § **477**: 434.

2. Gerichtsverfassung.

V. Militär-Strafrecht, Strafprozeß und Gerichtsverfassung. Kriegswesen.

II. Gesetze.

III. Abhandlungen.

VI. Gerichtliche und gerichtsärztliche Medizin.

VII. Kriminalpolitik i. w. S. Strafvollzug. Gefängniswesen.

A. Kriminalpolitik im allgemeinen.

theorieen: v. Liszt, v. Lilienthal, Stenglein 617. 619. 687. 688; Nicoladoni 98; Prins, Beilage III, J.K.V. IV 321; Zum Streit der Strafrechtsschulen. Der Positivismus, insbesondere die anthropologische Schule: v. Liszt, v. Lilienthal, Stenglein 617. 619. 687. 688; Ortloff 303; Gauckler 288; Olrik 77; Ochoa 290; Näcke 337—353; Einfluß der soziolog. und anthropolog. Untersuchungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts. Determinismus und Strafrecht. Soziologie und Determinismus: v. Liszt, v. Lilienthal 618. 692. 693. 700; Stenglein, Stooß 611—622; Ofner, Beilage III, J.K.V. IV 253; Alimena, Garofalo, Gauckler, Tarde, v. Liszt, Beilage III, J.K.V. IV 224; Selbständige Stellung des Strafrechts gegenüber der Kriminalpolitik: v. Liszt 619; Pfenninger 87; Aufgabe der J.K.V. und ihre Stellung zur Lombrososchen Schule: v. Liszt, v. Lilienthal, Stooß 611—622, 686—704, 690; Verbrechen und Strafe als soziale Erscheinungen: Lombroso, Näcke, Manouvrier, Blocq, Onanoff, Tardes, Kurella 338 ff.

B. Statistik im allgemeinen.

Methode einer einheitlichen und wissenschaftlichen Rückfall-Statistik: Bodio (vergl.) Beilage III, J.K.V IV 217—235; v. Hamel, Mayr, Köbner, Garçon, Krohne, Klein a. O. 312. 313; Bodio, v. Hamel, Köbner, Yvernes, Garçon, Mayr, Foinitzky, Prins a. O. 354 ff; **Zählkarteneinrichtung**: Bodio, Beilage III, J.K.V. IV 227—229. 235.

C. u. D. Kriminologie und Pönologie.

Einteilung der Verbrecher: Olrik (nord.) 76—81.

1. Der Rückfällige: Friedmann (österr.) 750; Lammasch (norweg.) 528; Olrik (nord.) 79; Bodio (vergl.) (stat.) Beilage III, J.K.V. IV 217. 222—235.

2. Der gewohnheits- und gewerbsmäßige Verbrecher: Olrik (nord.) 80; Lammasch (norweg.) 528. 529; Holtzendorff-Stiftung, Beilage II.

3. Die Unverbesserlichen: Lammasch (norweg.) 530; Olrik (nord.) 80; v. Hamel, Beilage III, J.K.V. IV 287—291.

4. **Homo delinquens, reo delinquente nato**, der geborene Verbrecher: Lombroso, Tarnowsky, Kurella, Havelock Ellis 339 ff., Olrik 77; a) Verbrechertypus, physiolog. und somat. Anomalieen: Lombroso, Olrik 77; b) Verbrecher-Psychologie. Grausamkeit, Mitleids- und Gerechtigkeitsgefühl: Kurella, Näcke 346; c) Verbrecher-Biologie. Gefühlsqualitäten der Haut: Baer, Näcke 345; Tättowierungen: a. O. 346; Physiognomie, Linkshändigkeit, Rotwelsch (Jargon) der Verbrecher: Leppmann, Näcke, Baer 346.

Faktoren des Verbrechens, und zwar:

1. Im Allgemeinen: Olrik (nord.) 76.

2. Anthroprologische, individuelle Ursachen des Verbrechens: a) Jugendliches Alter. Jugendliche Bettler und Landstreicher: Le Jeune, Drioux, Beilage III, J.K.V. IV 240. 344—346; Rückfall bei Minderjährigen: Bodio (vergl.) a. O. 233. 234; Bestrafung resp. Behandlung der Jugendlichen s. 3. Soziologische Faktoren. a) Mangelhafte Erziehung und Strafen, Zwangserziehung; b) Geschlecht. Rückfall beim Weib: Bodio (vergl.) Beilage III, J.K.V. IV 234; c) Geisteskrankheiten, anormale Geisteszustände: Näcke 348—352; Ortloff 171; Friedmann (österr.) 738. 739; Olrik (nord.) 77; d) Ererbte und angeborene Delinquenz: Näcke, Kirn, Baer, Lombroso, Tarnowsky, Kurella, Havelock Ellis

339. 341; Olrik 77; e) Atavismus, Urzustand, Stufe des Tieres: Näcke, Lombroso 343; d'Addosio (vergl.) 121—123.

3. Soziologische Ursachen des Verbrechens: a) Pauperismus, Massenelend und ungünstige Erwerbsverhältnisse können durch sozialpolitische Maßnahmen gemildert werden: Lammasch (norweg.) 522—525; Näcke 350; Friedmann (österr.) 733; b) Bettelei und Landstreicherei ist direkte oder indirekte Ursache häufiger Delinquenz: Friedmann (österr.) 746; Lentner (österr. vergl.) 99. 100; Beilage I (merik.) 136. 137; Drioux, Robin, Beilage III, J.K.V. IV 235—253; Le Jeune, Batardy, Gallet, Borzenko, Monat, Spitzer, v. Liszt, v. Hamel, Gautier, v. Mayr (vergl.) Beilage III, J.K.V. IV 323. 335—353; c) Mangelnde Arbeitsgelegenheit: Drioux, Robin, Beilage III, J.K.V. IV 241. 251; d) Mangelnder Unterricht: Näcke 350; e) Mangelhafte Erziehung und Behandlung der Kinder und Jugendlichen: Aschrott 285. 286; Kirstein, Appelius 682; Friedmann (österr.) 750; Beilage I (merik.) 43; Beilage III, J.K.V. IV 240. 312. 344-346; Zwangserziehung f. Jugendliche s. Strafen; f) Zerrüttetes Familienleben als Verbrechensfaktor: Näcke 350; g) Prostitution und Zuhälterwesen: Näcke a. O., (G.) 534; h) Alkoholismus, Trunksucht: Näcke a. O., Beilage I (merik.) 145.

Strafen und verwandte Maßnahmen zur Bekämpfung des Verbrechens (Pönologie). Strafvollzug. Gefängniswesen:

1. Allgemeines. Strafe als soziale Erziehung: Eisenmann (merik.) 24; Seuffert, Olshausen, Damme, Prins (vergl.) Beilage III, J.K.V. IV 314. 322.

2. Freiheitsstrafe: Friedmann (österr.) 733—735. a) Kurzzeitige Freiheitsstrafe: Frassati (ital.) (stat.) 27. 28; Friedmann (österr.) 97; v. Liszt, Jaspar, Beilage III, J.K.V. IV 313; b) Gefängnisorganisation: Ochoa (amerik.) 290; c) Gefängnisdisciplin: Friedmann (österr.) 748. 749; d) Einzel- u. Gemeinschaftshaft: a. O.; e) Arbeitsbeschäftigung: Näcke 352.

3. Korrektionelle Nachhaft. Arbeitshaus: Robin, Drioux, Beilage III, J.K.V. IV 245. 246. 250. 251; v. Hippel, Voerster, Schellmann a. O. 314.

4. Geldstrafe: Friedmann (österr.) 97. 736. 737.

5. Zwangserziehung, Anstalts- und Familienerziehung: Kirstein, Appelius 682—685; v. Lilienthal, Stenglein 700. 701; Beilage I (merik.) 28. 32; v. Liszt, v. Schweder, Beilage III, J.K.V. IV 259. 260; Über Behandlung der Jugendlichen vgl. übrigens: 3. soziolog. Faktoren, e) mangelhafte Erziehung und 2. anthropolog. Faktoren, a) jugendl. Alter.

6. Bedingte Verurteilung: Frassati, Alimena, Setti, Lucchini (ital.) 26—35; v. Krones (ungar.) 254; Friedmann (österr.) 736; Lammasch, Getz (norweg.) 512; Beilage III (belg.) (stat.), J.K.V. IV 270—286; Léveillé, Garofalo, v. Liszt, Le Poittevin, Foinitzky, v. Mayr, Petit, Prins, v. Hamel, Bérenger (vergl.) J.K.V. IV 324—335.

7. Unbestimmtes Strafurteil, indeterminate sentence, peine indéterminée: Gautier (franz.) 290; Frassati (ital.) 30—32; v. Hamel, Gautier, Prins, Brockway (vergl.) Beilage III, J.K.V. IV 287—305. 312. 323.

8. Bedingte Freilassung: Eisenmann (merik.) 24. 25.

9. Strafvollzug und Gefängniswesen. Allgemeines: Näcke 351. 352; Friedmann (österr.) 732, 747; Beilage I (merik.) 47; Schulung der Gefängniswärter: Näcke, Havelock Ellis 352.

10. Schutzfürsorge für Entlassene: (stat.) Beilage III, JKV. IV 312.

VIII. Völkerrecht. Internationales Privat- und Strafrecht.

I. Lehrbücher. Grundrisse.

II. Verträge. Konventionen. Gesetze.

III. Abhandlungen.

IX. Staats- und Verwaltungsrecht.

I. Systematische Darstellungen.

II. Gesetze. Besprechungen einzelner Gesetzesparagraphen.

III. Abhandlungen.

X. Kirchen- und Eherecht.

XI. Privatrecht. Handels-, Wechsel-, Seerecht.

I. Systematische Darstellungen.

Ausbildung im modernen Privatrecht auf deutschen Universitäten: Strohal 763; Ausbildung im Handels-, Wechsel-, Seerecht: Cosack 763.

II. Gesetze. Kommentare. Besprechungen einzelner Paragraphen.

a) Kommentar zum Handelsgesetzbuch: Staub 761. Deutsches **H.G.B. Art. 183**: Schneider 69; **Art. 249** a—f.: Hergenhahn 284; **Art. 286**: Seuffert 550; **Art. 296**: Schneider, Stobbe, Baehr 38. 50. 52. 70. 75; **Art. 306. 307**: Schneider 42; **Art. 743**: Seuffert 551; b) Reichsgesetz über Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften: Hergenhahn 284.

III. Abhandlungen.

Buchführung: Beigel 762; Der natürl. Besitz: Heß 86; Besitzerwerb des Kindes: Liepmann 289; Eigentumserwerb, Eigentumsrecht u. Legitimationsklausel: Schneider 48. 51. 70. 72. 74; Legitimationspapiere, Inhaberpapiere, Sparbuch: Schneider 38—49. 66. 68; Urheberrecht an Drucksachen: Melzer (franz.) 624—626; Spiel und Wette: Heß 86; Zivilrechtl. Verantwortlichkeit in Strafsachen, Sicherheitsleistung: Beilage I (mexik.) 33; Verpflichtungen aus außerehelicher Schwängerung: Lammasch (norweg.) 515. 516.

XII. Zivilprozeß. Gerichtsverfassung. Konkursprozeß.

I. Systematische Darstellungen.

Ausbildung auf deutschen Universitäten im Zivilprozeß: Fischer 763.

II. Gesetze. Besprechung einzelner Paragraphen.

a) Deutsche Reichs-**Zivilprozeßordnung** § **54**: Fritze, Frank 760; § **722. 730. 732. 736. 737**: Schneider 43—45; b) Deutsche Reichs-**Konkursordnung** § **209. 210. 212**: Frank, Schultetus 444. 445. 641. 642.

III. Abhandlungen.

Die Prozeßvoraussetzungen: v. Bülow 297; Die Rechtsmittel: v. Kries 297; Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen: Schneider 43.

XIII. Staatswissenschaften.

Sozialismus u. Kriminal-Soziologie: v. Liszt, v. Lilienthal, Stenglein 620. 621. 696. 700; Methode einer wissenschaftl. Rückfallsstatistik: Bodio, Köbner, Prins, v. Mayr, Foinitzky Beilage III J.K.V. IV 217—235. 354; Invaliditäts- u. Altersversicherung: Zeller, Rosin 705—731.

XIV. Werke allgemeinen Inhalts. Sammelwerke.

A. Rechtslexika. Abhandlungen vermischten Inhalts.

Abhandlungen aus dem Gebiete des Zivil- u. Strafrechts: Heß 85; Zur Frage eines juristischen Polyglotton der europäischen Sprachen: Rosenfeld 292—294.

B. Litteratur- und Gesetzgebungsberichte und -Sammlungen.

C. Registerarbeiten, Kataloge zu Sammelwerken.

D. Personalanzeigen. Biographien. Nekrologe.

E. Zeitschriften.

F. Versammlungen. Kongresse. Vereine. Gesellschaften.

G. Strafrechtsfälle. Berühmte Prozesse. Kultur- und Sittenbilder.

H. Sammlungen von Entscheidungen.

I. Universitätswesen und -Verwaltung. Reform der jurist. Studien.

1.

Die Ausbildung des praktischen Juristen.

Von
Dr. Hanns Groß, k. k. Staatsanwaltstellvertreter in Graz (Steiermark).

Wenn man heute einen erfahrenen praktischen Juristen fragt, inwieweit der Nachwuchs, welchen die Universität der Praxis liefert, genügend vorbereitet sei, so wird die Antwort eine geteilte sein. Man wird hören, daß die theoretische Ausbildung der jungen Leute eine gute, häufig eine vorzügliche ist, ja man wird mit Bewunderung von der Kunst der Universitätslehrer sprechen hören, welche in verhältnismäßig kurzer Zeit es zu stande bringen, daß die Studenten eine gediegene Grundlage von Kenntnissen erhalten, die den Ausbau des eigentlich praktischen Wissens möglich macht. Besonders weise wird gehandelt, wenn unsere Universitäten — und dies ist allerorts der Fall — weniger Gewicht darauf legen, daß die Leute eine Menge positiver Kenntnisse über einzelne Rechtsbestimmungen erlernen, als vielmehr darauf, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze in erschöpfender Weise aufgenommen werden, daß die Leute juristisch denken lernen, daß sie überhaupt Juristen werden.

Mit dieser Vorbildung, und wenn sie die beste wäre, ist der junge Mann aber für den Dienst noch nicht fertig, und der Praktiker erklärt das von der Hochschule gelieferte Material für nicht brauchbar, weil ihm eine Menge von Kenntnissen mangelt, welche unbedingt nötig sind, die aber im Dienste nicht mehr nachgeholt werden können. Dieser Mangel stört allerdings viel weniger, wenn der junge Mann im Zivilverfahren verwendet wird, empfindlich tritt er aber auf, wenn der Anfänger Kriminalist werden soll, namentlich, wenn er später Untersuchungsrichter wird. Das Bureau des Untersuchungsrichters ist eben der Drehpunkt des ganzen

Strafverfahrens: hier kommt alles zusammen, was die Grundlage des Straffalles und die ganze Entwicklung des Verfahrens bilden soll, von hier geht alles wieder weiter an den erkennenden Richter. Was der Untersuchungsrichter gut bearbeitet hat, das kann auch leicht und richtig entschieden werden, was er schlecht gemacht hat, das kann auch das beste spätere Verfahren nicht mehr zum Rechten wenden. Und da schließlich jeder, der sich zum Kriminalisten ausbilden will, die Stellung des Untersuchungsrichters anstreben muß, und da jeder höher gestellte Kriminalist die Schule des Untersuchungsrichters durchgemacht haben muß, so ist es begreiflich, daß wir immer dann, wenn wir von der Ausbildung und den Kenntnissen des Kriminalisten sprechen, in erster Linie den Untersuchungsrichter und sein Wissen im Auge haben.

Wie die Untersuchungsrichter eines Landes sind, so ist seine Strafrechtspflege: durch sein Bureau muß jeder Straffall und jeder Kriminalist, und wie es da zugeht, so geht es dem Falle und dem Manne im weitern Verlaufe.

Fragen wir nun, welcher Vorbildung der Untersuchungsrichter für sein ebenso schwieriges als wichtiges Amt bedarf, so müßten wir, rein theoretisch vorgehend, vermeinen, daß er mit einer vorzüglichen juristischen Bildung genügend ausgerüstet sei; in Wirklichkeit ist das aber nicht der Fall, und jeder Praktiker weiß, daß dem Untersuchungsrichter jeden Tag Fragen unterkommen, über welche er in seinen Gesetzestafeln und deren Bearbeitungen keine Aufklärung findet; das sind eben die Fälle, über welche das praktische Leben, eine Reihe von Erfahrungen und viele Zweige disparater Wissenschaften Aufschluß geben, aber nur dann, wenn man sich da zurecht zu finden vermag. Freilich hat der Untersuchungsrichter seinen „Sachverständigen" zur Seite: aber vor allem gibt es nicht für alles Sachverständige; weiters hat der Untersuchungsrichter nicht immer den Sachverständigen zur Verfügung oder er hat nur einen solchen minderen Wertes da, und endlich ist der Sachverständige doch nur immer ein Werkzeug in den Händen des Untersuchungsrichters, und das beste und vollkommenste Werkzeug ist zwecklos, wenn man es nicht zu handhaben vermag. Und wer eine Anzahl von Kriminalakten durchsieht und auf das Vorgehen des Untersuchungsrichters hin prüft, wird bald zur Überzeugung kommen, daß die allermeisten Erfolge oder Mißerfolge nicht auf guter oder mangelhafter Gesetzeskenntnis, sondern darauf beruht haben, daß

der Untersuchungsrichter im richtigen Augenblicke auf irgend eine ihm zur Verfügung stehende Kenntnis greifen konnte, oder aber, daß er über irgend einen Vorgang im praktischen Leben, irgend eine Lehre einer Wissenschaft nicht unterrichtet war. Die Notwendigkeit, in einer Menge von Dingen unterrichtet zu sein, die der Verbrecher eben kennt, tritt von Tag zu Tag mehr hervor, da überhaupt die Volksbildung zunimmt, namentlich aber, weil durch Schulen und Zeitungen eine solche Menge von gewissen Kenntnissen verbreitet wird, daß es jedem Verbrecher leicht wird, sich dieselben zu nutzen zu machen und mit ihrer Hilfe Verbrechen zu begehen, die er sonst gar nicht oder lange nicht so leicht hätte verüben können. Der Fortschritt zeigt sich auch im Verbrechen, und ihm entgegen zu treten, ist heute nicht mehr so einfach wie ehedem.

So kommt es aber auch, daß wir von dem Untersuchungsrichter eine Menge von Können verlangen, was nicht eigentlich juristisch ist; wir verlangen von ihm, daß er ein ganz bedeutendes Maß von gerichtlich-medizinischen Kenntnissen habe, um sich im Notfalle selbst helfen zu können und um zu wissen, was und wie viel er die Ärzte, Chemiker, Physiker, Mikroskopiker fragen kann; wir verlangen Kenntnisse im Waffenwesen, in kaufmännischer Buchführung, in zahlreichen Griffen und Techniken verschiedener Handwerker und aller möglichen Fachleute; wir verlangen vom Untersuchungsrichter Übung in einer ganzen Reihe von Fertigkeiten (Zeichnen, Modellieren, Abklatschen usw.), Kenntnis aller möglichen Gaunerpraktiken und tausend andre Dinge, die eben die tausendfältige Verschiedenheit der Straffälle erfordert. Daß dies alles nötig ist, braucht nicht bewiesen zu werden, dies bestätigt jeder ehrliche erfahrene Praktiker, dies wird klar, sobald man eine Anzahl von Strafakten darauf hin durchsieht. Eine andre Frage ist allerdings die, wie sich der angehende Kriminalist die erforderlichen Kenntnisse verschaffen soll.

Denkbar wären drei verschiedene Wege:

1. Man fordert die Kenntnisse, überläßt es aber dem einzelnen, sich vorzusehen, wo und wie er sich dieselben erwirbt.

Daß es auf diese Weise nicht geht, beweist uns langjährige Erfahrung. Verlangt werden solche Kenntnisse schon seit langem, zu finden sind sie aber bei einer verschwindend kleinen Anzahl von Kriminalisten. Das ist aber auch begreiflich. Solange der junge Mann auf der Universität ist, weiß er es gar nicht, was er einst

brauchen wird, ist er aber in der Praxis, so mangelt ihm Muße zur Sammlung jener Kenntnisse, zu welcher einer Unmenge von Zeit, Mühe und Kosten nötig wäre. Die Beschaffung des Materials ist schwierig genug, und hat man es beisammen, so erfordert seine Verwertung umsomehr Zeit und Mühe, als mancher dickleibige Band bloß wenige Zeilen enthält, die der Kriminalist für sich verwerten kann. Manches findet er aber gar nicht, manches erfährt er nur durch mühsames Herumfragen bei den verschiedensten Fachleuten. Das ist sauer genug.

Aber auch das Studium eines Kompendiums genügt nicht, selbst wenn dies alles zu enthalten vermöchte, was der Kriminalist in dieser Richtung brauchte. Vor allem entwickeln sich gerade viele der hier maßgebenden Kenntnisse (z. B. forense Medizin, Mikroskopie, gerichtliche Photographie, Chemie) so rasend schnell, daß heute Das längst überholt ist, was vor einem Jahre eben erst entdeckt wurde; weiters läßt sich sehr vieles mit wenigen Griffen zeigen, aber nicht durch die längste Beschreibung lehren und endlich darf gar manches, was der Untersuchungsrichter unbedingt wissen muß, in einem Buche entschieden nicht gesagt werden, welches leicht in sehr unberufene Hände gelangen kann.

Ich habe dies nur zu deutlich wahrgenommen, als ich mit der Abfassung eines „Handbuches für Untersuchungsrichter und Polizeibeamte“[1]) beschäftigt war: manches Kapitel blieb ungeschrieben, manches wurde geschrieben, liegt aber ungedruckt im Pulte. Man kann denn doch nicht in einem allgemein zugänglichen Buche haarklein erzählen, wie man am besten Banknoten oder Urkunden fälscht, wie man falsche Münze schlägt, wie man am leichtesten und zuverlässig einen Eisenbahnzug zum Entgleisen bringt, ein Haus in die Luft sprengt, auf chemischem Wege einen Brand stiftet oder jemanden verdachtfrei vergiften kann.

Aber wissen muß der Untersuchungsrichter diese Dinge, wenn er nicht naiverweise die verdächtigsten Bemerkungen mißverstehen oder überführende Gegenstände, die er bei einer Haussuchung findet, als harmlos ansehen soll.

Alle diese Schwierigkeiten, die sich beim Selbstunterricht ergeben, führen uns zum Unterrichte durch andre Personen.

---

[1]) Leuschner & Lubensky, Universitätsbuchhandlung. Graz 1892.

Selbstverständlich wird niemand behaupten wollen, daß unsre Strafrechtslehrer auf den Universitäten damit zu befassen wären, daß sie nebenbei ihre Hörer in Kriminalistik zu unterrichten hätten — der Rahmen dessen, was die Lehrer des Strafrechts ihren Schülern bieten, muß unberührt bleiben, wir anerkennen dankbar, was sie leisten und möchten an dem heutigen Lehrplane nicht das mindeste missen, demselben nicht das mindeste beifügen, er soll bleiben wie er ist. **Aber der Lehrstuhl für Strafrecht soll eine Ergänzung für das praktische Bedürfnis finden in dem Lehrstuhle für Kriminalistik.**

Allerdings wird es sich vorerst fragen, ob ein solcher Lehrstuhl Platz findet in dem durch Erfahrung und Herkommen streng abgegrenzten Programme unsrer Universitäten. Die deutsche Universität ist von Alters her bis auf den heutigen Tag eine Pflanz- und Pflegestätte der Wissenschaft, ferne gerückt der praktischen Notdurft des Alltagslebens. Diese ihre Bestimmung ist jedem heilig, der ihr angehört als Lehrer oder als Schüler, heute oder in vergangenen Tagen; mit ehrfürchtigem Blicke folgt jeder der Entwicklung dieser hehren Schule und mit eifersüchtiger Hand wehrt jeder auch der kleinsten Änderung, die an ihrem Wesen, ihrer Bestimmung und ihren Grenzen von unberufener Seite vorgenommen werden wollte. Deshalb wird es auch niemanden beifallen, Disziplinen auf der Universität einbürgern zu wollen, die nur praktischen Bedürfnissen abhelfen sollen und nicht wissenschaftlich behandelt werden können. Dies trifft aber in unserm Falle nicht zu. Unsre Kriminalistik ist nicht mehr praktisch, als zahlreiche Fächer, die von jeher Heim und Pflege auf der Hochschule gefunden haben: Chirurgie, Pharmakognosie, gerichtliche Medizin, Pädagogik, bestimmte Teile der Physik und Chemie, sowie das in verschiedenen Seminaren Geübte; das alles ist nur dem praktischen Leben gewidmet und niemanden fällt es bei, diese Disziplinen von der Hochschule wegzuweisen, wie man es mit Baukunst, Geodäsie oder Technologie mit Recht thut. Kriminalistik hat einen Anspruch darauf, an der Hochschule gepflegt zu werden, weil sie ein integrierender Teil der Strafrechtswissenschaft ist, und weiters, weil sie auch für sich allein wissenschaftliche Behandlung verträgt und fordert, ja Teile derselben wie Kriminalpsychologie, forense Medizin vom Standpunkt des Juristen, die Lehre von den Spuren, Gaunersprache usw. vertragen *nur* wissenschaftliche Behandlung. Wird aber aus all' den einzelnen Lehren, Kenntnissen

und Disziplinen, welche die strafrechtlichen Hilfswissenschaften bilden, ein Ganzes, ein organisch gegliedertes System gebildet, dann ist die Kriminalistik für sich eine Wissenschaft, dann kann für sie Raum auf der Hochschule gefordert werden, nicht weil sie der praktische Kriminalist braucht, sondern weil sie als Wissenschaft Pflege auf der Universität beanspruchen darf.

Man sage nicht, es sei überflüssig, Teile gewisser Wissenschaften herauszureißen und wieder unter sich zu vereinen, es wäre falsch wenn gesagt würde: „man lasse die Kriminalpsychologie dem Psychologen, die Gaunersprache dem Philologen, die Waffenlehre dem Waffentechniker 2c." — hiermit ist uns nicht gedient. Eine Kriminalpsychologie, d. h. eine Lehre über das Denken und Auffassen des Verbrechers, des Zeugen, des Sachverständigen, des Geschworenen usw. gibt es überhaupt noch nicht, weil der Kriminalist diese Wissenschaft dem Psychologen überlassen hat, diesem aber wieder das Materiale hierfür fehlt. Forense Medizin aber lehrt nur der Arzt, der sich nie auf den Standpunkt des Juristen zu stellen vermag; was der Jurist hier braucht, kann ihm nur ein Jurist sagen, der sich allerdings mit forenser Medizin eingehend abgegeben hat. Ebensowenig weiß der Physiker, Chemiker, Waffentechniker, Eisenbahningenieur, dann der Photograph, Gipsformer, Siegelstecher, Lithograph und hundert andre Handwerker, was der Jurist braucht und was er ihn lehren soll, auch das weiß nur der Jurist, der Anlage, Lust, Interesse und eigensinnige Beharrlichkeit genug gehabt hat, sich um all das soweit zu kümmern, als es für strafrechtliche Zwecke nötig ist.

Alles das muß in Einer Hand vereint sein, damit es gegenseitig abgewogen und zu einem Ganzen vereinigt werden kann, welches stets unter dem Gesichtswinkel des Kriminalisten gebracht und systematisch geordnet, schließlich eine Wissenschaft bildet, zu Nutz und Frommen des Kriminalisten und durch ihn der ganzen Welt.

Wollen wir noch das Verhältnis feststellen, in welchem ein strafrechtliches Seminar zum Lehrstuhle der Kriminalistik stünde, so werden wir sagen, daß das erstere, sofern es sich mit der Behandlung praktischer Fälle befaßt, diese nur insoweit bearbeitet, als die Strafprozeßordnung hierzu die Vorschriften bietet, während die Kriminalistik sich mit der eigentlichen Technik des Strafverfahrens beschäftigt, welche in der Strafprozeßordnung nicht geboten, aber implicite doch verlangt wird.

Es ist also die Kriminalistik, chronologisch genommen, nicht dem Seminar, sondern dem theoretischen Unterrichte über materielles und formelles Strafrecht gleichgestellt, d. h.: zuerst werden die Lehren des Strafgesetzes und Strafprozesses gebracht, diese werden ergänzt durch die Lehren der Kriminalistik und alles dies zusammen findet erst seine Verwertung und praktische Durchführung im strafrechtlichen Seminare, woselbst freilich das Technische des Verfahrens als erledigt angesehen werden muß. —

Wir wären jetzt bei dem wichtigsten Teil der Frage angelangt, dem der Aufstellung eines Programmes, welches von einem Lehrer der Kriminalistik einzuhalten wäre. Als Ziel müßte die vollständige kriminaltechnische Ausbildung des Untersuchungsrichters vor Augen gestellt werden, da dieser, wie schon ausgeführt, das Prototyp des Kriminalisten darstellt; was der Untersuchungsrichter braucht, das braucht der akademisch gebildete Polizeibeamte ebenfalls, und mehr als der Untersuchungsrichter hat der Staatsanwalt und der höchst gestellte Strafrichter auch nicht nötig. Wird aber dieses Lehrziel immer und überall das gleiche bleiben, so wird sich der Inhalt des Lehrprogrammes sowohl nach der Individualität des betreffenden Lehrers, als auch nach Zeit und Ort, wenn auch nicht wesentlich, ändern können. Der Lehrer wird das eine oder andere für wichtiger, manches für ganz überflüssig halten und die Zeit wird manches neu bringen, manches wieder beseitigen; vor wenigen Jahren hat die Photographie auf forensem Gebiete noch keine Rolle gespielt, heute ist sie unentbehrlich; an Anthropometrie hat bis vor kurzem niemand gedacht, heute hat man in London und Paris besondere Institute dafür usw. Ebenso werden sich kleine örtliche Verhältnisse geltend machen, indem man sich z. B. in manchen Gegenden um Wilddiebstahl, Bergwerksunfälle usw. wird kümmern müssen, was anderwärts entfallen kann.

Im großen und ganzen wird man aber stets und allerorts auf einen bestimmten Komplex von Kenntnissen kommen, die der Untersuchungsrichter eben haben muß und deren Mangel ihm und der Sache zum Nachteil gereichen.

Es sei gestattet, die einzelnen Lehrstoffe beispielsweise anzugeben, wie sie im Lehrplane enthalten sein könnten. Unbedingt müßten behandelt werden folgende Kapitel:

1. Über den Untersuchungsrichter selbst, seine Aufgabe, seine Eigenschaften, sein Auftreten und Vorgehen.

2. Über Menschenkenntnis und die Mittel, sie zu erwerben, über Physiognomik mit besonderer Berücksichtigung der physiologischen Erklärung der Physiognomieen, dann eingehende Untersuchungen über Handschriftenbeurteilung.

3. Über Kriminalpsychologie und zwar: allgemeine Psychologie auf moderner physiologischer Grundlage, Gründe und Erklärung richtiger und falscher Apperzeption, Unterschiede im wirklich Wahrgenommenen und thatsächlich Wiedergegebenen, Verschiedenheiten in der Beobachtung und Darlegung des Beobachteten nach Verschiedenheit des Individuums (nach Alter, Geschlecht, Lebensstellung, Gesundheit, Bildung, Anlagen und Naturell), Wirkung äußerer Verhältnisse auf Richtigkeit der Auffassung und Erzählung (Länge der vergangenen Zeit, Umgebung, Tag und Nacht, Morgen und Abend, Alleinsein und Gesellschaft), Einfluß von Aufregung, Furcht, Schrecken, Angst, Berauschung, Verletzungen, dann Einfluß dritter Personen. Weiter: Beurteilung des Beschuldigten, Benehmen des Unschuldigen und Schuldigen nach Natur und Kultur derselben, Wirkung der Beweismittel, verschiedene Art der Verteidigung, Veränderung des Wesens und Naturells des Menschen durch die Beschuldigung allein, Benehmen gegen Belastungs- und Entlastungszeugen, wahre Angaben des läugnenden Schuldigen, unwahre Angaben des läugnenden Unschuldigen und des geständigen Schuldigen. Endlich psychologische Beurteilung der Sachverständigen, Mitrichter und Geschworenen im einzelnen Falle.

3. Die Technik bei Haussuchungen und Lokalaugenscheinsaufnahmen, die Vorbereitung dafür, die Ausrüstung für Exkursionen, Skizzierungen, Verwendung von Hilfspersonale, das Aufsuchen der in verschiedenster Weise verborgenen Gegenstände, nebst Angabe der einzelnen Hilfsmittel hierbei.

4. Über die verschiedenen Sachverständigen und ihre Verwendung im allgemeinen und in zahlreichen bestimmten und aufzuzählenden Fällen: Verwendung des Arztes, Chemikers, Physikers, Mikroskopikers, des Sachverständigen im Schriftfache, im Schießfache, im kaufmännischen Rechnungswesen, im Börsengeschäfte, des Bautechnikers, des Eisenbahningenieurs, des Maschinenbauers, des Jagdverständigen, Tierarztes, des Fabrikanten und der zahlreichen Handwerker.

5. Über Photographie und zwar ihre Verwertung durch den Fachphotographen, den Gelehrten, der mit Photographie arbeitet

(Arzt, Mikroskopiker, Naturforscher, Paleographen usw.), den Amateur, der nebenbei eine für den Fall wünschenswerte besondere Bildung besitzt, endlich durch den Untersuchungsrichter selbst. Aufzählung der täglich zahlreicher werdenden Fälle, in welchen die Photographie dem Untersuchungsrichter die wichtigsten Dienste leisten kann, Untersuchung über die falsche Wiedergabe durch die Photographie (namentlich Größe, Entfernung, Lichtverhältnisse, Neigungswinkel, Totaleindruck usw.), Verwertung der Photographie von Beschuldigten bei Agnoscierungen, Gefahren und Hilfsmittel hierbei.

6. Über Anthropometrie, ihre Durchführung und ihren Wert.

7. Über Gaunerpraktiken: Änderung des Aussehens, Simulationen und deren Entdeckung, über falsche Namen und sonstige falsche Daten, über Verständigungsmittel, sogenannte Zinken, über den Verkehr der Häftlinge im Untersuchungsgefängnisse untereinander und mit der Außenwelt usw.

8. Über die Gaunersprache, ihre Entstehung, ihre Entwicklung, ihre Wichtigkeit und ihre verschiedenen Idiome.

9. Über die Zigeuner, ihr Wesen, ihre Art aufzutreten und zu stehlen, ihre Gifte und sonstigen Hilfsmittel, ihre Namen, ihr Benehmen bei Gericht usw.

10. Über den Aberglauben in verschiedenster Richtung und seine nicht hoch genug zu veranschlagende Wichtigkeit für den Kriminalisten.

11. Über die Chiffrenschrift; verschiedene Arten von Chiffren und ihre Kennzeichen; Dechiffrierkunde.

12. Besondere Fertigkeiten des Untersuchungsrichters: Zeichnen, Skizzieren, Croquieren, Netzzeichnen, Modellieren, Abformen, Abklatschen usw., Vorgehen bei unleserlichen, zerrissenen, verbrannten Schriften und Drucksachen.

13. Über forense Medizin vom Juristen für Juristen, welche alles Wissenswerte enthalten muß, um den Untersuchungsrichter in allen jenen Fällen auf eigne Füße zu stellen, in welchen er überhaupt keinen Gerichtsarzt oder keinen genügend geschickten zur Hand hat und doch durch die Verhältnisse gezwungen ist, eine rasche und oft einschneidend wichtige Entscheidung zu fällen; ebenso muß der Untersuchungsrichter soweit medizinisch herangebildet werden, um zu wissen, was und wann er den Gerichtsarzt zu fragen hat. Für diesen Zweck genügt ein Mediziner absolut nicht, dies kann nur ein erfahrener

(Arzt, Mikroskopiker, Naturforscher, Paleographen usw.), den Amateur, der nebenbei eine für den Fall wünschenswerte besondere Bildung besitzt, endlich durch den Untersuchungsrichter selbst. Aufzählung der täglich zahlreicher werdenden Fälle, in welchen die Photographie dem Untersuchungsrichter die wichtigsten Dienste leisten kann, Untersuchung über die falsche Wiedergabe durch die Photographie (namentlich Größe, Entfernung, Lichtverhältnisse, Neigungswinkel, Totaleindruck usw.), Verwertung der Photographie von Beschuldigten bei Agnoscierungen, Gefahren und Hilfsmittel hierbei.

6. Über Anthropometrie, ihre Durchführung und ihren Wert.

7. Über Gaunerpraktiken: Änderung des Aussehens, Simulationen und deren Entdeckung, über falsche Namen und sonstige falsche Daten, über Verständigungsmittel, sogenannte Zinken, über den Verkehr der Häftlinge im Untersuchungsgefängnisse untereinander und mit der Außenwelt usw.

8. Über die Gaunersprache, ihre Entstehung, ihre Entwicklung, ihre Wichtigkeit und ihre verschiedenen Idiome.

9. Über die Zigeuner, ihr Wesen, ihre Art aufzutreten und zu stehlen, ihre Gifte und sonstigen Hilfsmittel, ihre Namen, ihr Benehmen bei Gericht usw.

10. Über den Aberglauben in verschiedenster Richtung und seine nicht hoch genug zu veranschlagende Wichtigkeit für den Kriminalisten.

11. Über die Chiffrenschrift; verschiedene Arten von Chiffren und ihre Kennzeichen; Dechiffrierkunde.

12. Besondere Fertigkeiten des Untersuchungsrichters: Zeichnen, Skizzieren, Croquieren, Netzzeichnen, Modellieren, Abformen, Abklatschen usw., Vorgehen bei unleserlichen, zerrissenen, verbrannten Schriften und Drucksachen.

13. Über forense Medizin vom Juristen für Juristen, welche alles Wissenswerte enthalten muß, um den Untersuchungsrichter in allen jenen Fällen auf eigne Füße zu stellen, in welchen er überhaupt keinen Gerichtsarzt oder keinen genügend geschickten zur Hand hat und doch durch die Verhältnisse gezwungen ist, eine rasche und oft einschneidend wichtige Entscheidung zu fällen; ebenso muß der Untersuchungsrichter soweit medizinisch herangebildet werden, um zu wissen, was und wann er den Gerichtsarzt zu fragen hat. Für diesen Zweck genügt ein Mediziner absolut nicht, dies kann nur ein erfahrener

20. Über alle jene Arten von Betrug, bei welchen besondere Techniken angewendet werden: Urkundenfälschung, Siegelfälschung, Spielbetrug, Betrug beim Pferde- und Viehhandel, beim Handel mit Kunstsachen und Antiquitäten, kaufmännischer Betrug und solcher auf der Börse.

21. Banknoten- und Münzfälschung, von den einfachsten mit Zeichnen und Abgießen angefangen bis zu den wichtigsten phototechnischen, beziehungsweise galvanoplastischen Vervielfältigungen; dieses Kapitel ist um so wichtiger, als es sich seiner Besprechung im Drucke seiner Natur nach, wie schon erwähnt, fast vollkommen entzieht.

22. Brandlegung, namentlich in Richtung auf die verwendeten Mittel; diese sind schon bei ungebildeten Leuten in einer oft überraschend sinnreichen Weise hergestellt, wie erst dann, wenn der Thäter mit Kenntnissen aus Physik und Chemie ausgerüstet ist. Hierher gehört auch die wichtige Lehre von der Selbstentzündung, sowohl in Richtung auf ihre böswillige Verwendung, als auch in Richtung darauf, daß wirkliche Selbstentzündungen vorkommen, die eine Brandlegung vortäuschen können.

23. Sprengtechnik — Kenntnis der Sprengstoffe, ihre Erzeugung, Verwendung und Wirkung.

24. Toxikologie, die Lehre von den verschiedenen Giften, ihre Beschaffung und Wirkung auf den animalischen Körper.

25. Grundzüge jener technischen Kenntnisse, welche bei den zahlreichen Unfällen nötig sind, die aus Fahrlässigkeit entstanden sind, also: bei Eisenbahnen, in Bergwerken, bei Kesselexplosionen, bei Gebäudeeinstürzen, in Steinbrüchen, bei der Schiffahrt usw.

Mit der Lehrkanzel in Verbindung müßte unbedingt ein kleines Institut und eine Sammlung stehen — ersteres kostet sehr wenig, letztere fast gar nichts.

Das Institut hätte den Zweck, die Übung mancher Fertigkeit und kleine Experimente zu ermöglichen. Es müßte also enthalten: das Material, um die Aufnahme von Skizzen, Croquis, Netzzeichnungen, die Anfertigung kleiner Modelle zu zeigen und zu üben, dann die Ingredienzien, um nach verschiedenen Methoden Fußspuren usw. abzunehmen (Gips, Sand, Zement, Modellierwachs, Thon usw.), um Abklatsche zu machen usw.

5. Aufgefundene Projektile, die fast immer interessant sind, mit Beschreibung des erzielten Effektes und der verwendeten Waffe.

6. Eine Reihe von ad hoc erzeugten Blutspuren: auf Kleidungsstoffen, Wäsche, Tapeten, Papier, Holz, Metall, Blättern usw. (um das so überaus verschiedene Aussehen in Form und Farbe zu zeigen, welches Blutspuren aufweisen). Dazu eine Sammlung von Flecken, die von Stoffen herrühren, die oft Blutflecken vortäuschen, z. B. von Rost, Farben, Kautabak, gewissen Schimmelpilzen, roter Tinte usw.

7. Blutspuren, welche von verschiedenen Körpern (Mauerwerk, Glas, Holz, Stein) nach gewisser Methode (mit Pausleinwand usw.) abgenommen und konserviert wurden (nebst Angabe, wie und woher die Blutspur abgenommen wurde).

8. Fußabdrücke und Fußeindrücke, die von den verschiedensten Personen abgenommen wurden: von Kindern, Erwachsenen, Greisen, Männern, Weibern, Gesunden, Kranken, Betrunkenen, Hinkenden, Belasteten und Unbelasteten, von Gehenden, Laufenden, Springenden usw. unter tunlichst genauer Beschreibung der Person, von welcher die Spur herrührt.

9. Ähnlich: Papillarabdrücke von den Fingern aller möglichen Personen auf allen möglichen Stoffen und mit allen möglichen Substanzen erzeugt.

10. Sonstige Spuren, z. B. Holz, von einer Kugel gestreift, Glasscheiben, von einem Schrotschusse zertrümmert, Kleidungsstücke, durch irgend eine Waffe usw. beschädigt. Natürlich muß jedesmal genau geschildert werden, wie, wodurch, auf welche Entfernung und unter welchen Bedingungen die Beschädigung erfolgt ist.

11. Markierte Karten und sonstige Mittel der Falschspieler.

12. Falsche Münzen und Papiergeld, gefälschte Urkunden und sonstige Papiere, falsche Siegel usw. — womöglich mit den Apparaten ihrer Erzeugung.

13. Diebswerkzeuge (für Einbruch, Taschendiebstahl, Wilderei usw).

14. Gefälschte Kunstsachen und Antiquitäten.

15. Werkzeuge und Vorrichtungen für Brandlegung, Sprengung usw.

16. Photographieen von Verbrechern (nach den einzelnen Delikten geordnet).

17. Handschriften von Verbrechern (ebenso geordnet).

hierzu die Hilfe der Behörden nötig, da das Justizministerium alle Gerichte anweisen müßte, solche Gegenstände — die alle besonders aufgezählt und bekannt gegeben werden müßten — nach Beendigung des Strafverfahrens an die kriminalistische Sammlung der Universität abzugeben. Hiergegen lassen sich keine Bedenken erheben, wenn vorausgesetzt wird, daß in dieser Sammlung die größte Ordnung herrscht, daß ein genaues Einreichungsprotokoll über alles Einlangende geführt und jeder Gegenstand mit verläßlicher Etikette versehen wird. Geschieht das, so sind die Objekte in diesem staatlichen, unter besonderer Aufsicht eines Universitätsprofessors stehenden Museum zum mindesten ebenso sicher verwahrt und zu finden, als in den oft recht übel verwahrten Magazinen der Gerichte. Benötigt die Behörde später das eine oder andre Objekt — etwa zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens, oder weil überhaupt erst der Thäter entdeckt wurde usw. — so kann es jeden Augenblick vom Museum zurückgefordert werden.

Auf diese Art könnte eine Sammlung geschafft werden, die nicht bloß für den Studenten, sondern auch für jeden praktischen Juristen vom höchsten Interesse und voll sonst nirgends zu findender Belehrung sein müßte; die Sammlung ist noch dazu fast vollkommen kostenlos und aus einem Materiale herzustellen, welches heute absolut unbenutzt und wertlos herumliegt. Jeder Kriminalist muß es bedauern, daß diese Sachen, die ihm Anregung, Aufschluß und Klarheit in den wichtigsten Fällen bieten können, noch nie gesammelt und in ein System gebracht wurden, was ihnen erst Brauchbarkeit und Wert schaffen würde.

Werfen wir noch einen Blick zurück auf das, was hier von einem Kriminalisten, insbesondere von einem Untersuchungsrichter verlangt wird. Ich weiß, daß es sehr viel ist, ich weiß auch, was man gegen den Vorschlag einwenden wird. Erstens: es sei zu viel, zu verschiedenes gefordert, zweitens: man laufe Gefahr, den Kriminalisten zu veranlassen, daß er sich um Dinge kümmert, die er doch nicht versteht, man verleitet ihn zum pfuschen. — Daß ich hier viel, sehr viel vom Untersuchungsrichter fordere, ist gewiß, man muß es aber auch von ihm fordern, denn sein Amt ist eines der schwierigsten und verantwortungsreichsten, die es überhaupt gibt, und da es ihn mit dem Leben mit seinen tausendfältigen Verschiedenheiten in Berührung bringt, so müssen auch die Kenntnisse des Untersuchungs-

richters tausendfältig sein. Wenn der Untersuchungsrichter auf dem Lande mit ungeübten Gerichtsärzten arbeiten muß, dann muß er auch medizinische Kenntnisse haben, und die gibt ihm das beste Lehrbuch über gerichtliche Medizin nicht, weil er es nicht versteht, er muß einen erfahrnen juristischen Praktiker als Dolmetsch dafür gehabt haben. Wenn er ein Verbrechen zu untersuchen hat, das mit einem Revolver begangen wurde, so hat er freilich Sachverständige, die ihm über Beschaffenheit und Wirkung der Waffe etwas sagen, aber wenn der Untersuchungsrichter dann die Zeugen und den Beschuldigten vernimmt, und er weiß nichts über die Natur der Waffe — wie will er es verantworten, daß er dann vielleicht Unsinn zu Protokoll diktiert? Und wenn er es nicht verstand, Fußspuren abzunehmen, Blutspuren zu suchen oder die verschiedensten Sachverständigen richtig zu befragen — will man das nicht gewissenlos nennen, wenn man weiß, daß hiervon Ehre und Freiheit von Menschen abhängen kann?

Freilich, wenn man zu der entsetzlichen Gepflogenheit gekommen ist, die nicht allzu selten gehandhabt wird, daß man als Kriminalisten nur Juristen von Sekundaqualität verwendet, dann ist von diesen gar manches „zu viel" verlangt. Hierbei kann es aber nicht bleiben, man muß zur Überzeugung kommen, daß das Wohl und Wehe des Staates zum sehr großen Teile auf guter oder schlechter Strafrechtspflege beruht, und ist man zu dieser Überzeugung gekommen, dann wird man auch das allerbeste Material für die Strafjustiz verwenden und wird namentlich trachten, für die so überaus wichtige Stelle des Untersuchungsrichters nur ausgesuchte Leute zu finden, die man durch Gewährung aller möglichen Vorteile auch thunlichst lange auf diesem Posten erhält. Bietet man aber für eine Stelle Vorteile, so bekommt man auch tüchtige Leute, die nicht bloß Freude und Interesse an der Arbeit haben, sondern die auch schon auf der Universität die Mühe nicht scheuten, sich einige weitere Kenntnisse zu erwerben. Allzu schwer ist das hier geforderte nicht zu erlernen. —

Pfuscherei zu befürchten, weil die Leute mehr wissen, ist gerade das verkehrte. Nur der, der nichts versteht, glaubt, er könne manches selber machen, was nur dem Fachmanne zukommt; der aber weiß, was an der Sache ist, kennt auch die Schwierigkeiten, und hütet sich wohl, etwas anzufassen, was er nicht versteht; er wird das selber thun, wofür er keine Sachverständigen hat und

haben kann, wenn er es gelernt hat, er wird aber die Sachverständigen und zwar die geeigneten, richtig und klug zu fragen wissen, wenn er weiß, was er von ihnen fordern kann und soll. Aber das muß er eben lernen. —

Wir praktischen Kriminalisten haben das Recht, zu fordern, daß man uns brauchbaren Nachwuchs heranbilde — mit uns fordert dies jeder Bürger, der Ruhe und Ordnung im Staate will; es wird niemandem einfallen, auf einmal Lehrstühle für Kriminalistik auf allen Universitäten zu verlangen, aber man mache wenigstens einen Versuch, vorerst müssen ja überhaupt erst Lehrer herangebildet werden. Hat man einmal nur einen einzigen Versuch gemacht, so wird sich ja der Erfolg zeigen, und endlich wird man sich dazu entschließen, an jeder Universität solche Kanzeln zu errichten — wir werden sie nicht heuer, nicht in den nächsten Jahren haben, in zwanzig Jahren haben wir sie gewiß.

Anmerkung der Herausgeber.

Die vorstehende Abhandlung hat den österreichischen Justizminister veranlaßt, den Verfasser mit der Abhaltung mehrmonatlicher Kurse zu beauftragen, welche die praktische Ausbildung der Untersuchungsrichter zum Zwecke haben.

2.

Das Mexikanische Strafgesetzbuch für den Bundesdistrikt und das Territorium Nieder-Kalifornien.

Von Ernst Eisenmann, Kgl. Preuß. Gerichtsassessor a. D., Advokat in Paris.

Das Gesetzbuch, dessen Übersetzung in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt ist, ist eins der wenigen, die als wahrhaft selbständige gesetzgeberische Arbeiten angesehen zu werden verdienen. Nur die absolute Abgeschlossenheit, zu welcher die hochentwickelte mexikanische Kultur nicht bloß auf dem Gebiete der Rechtspflege und Gesetzgebung im engern Sinne durch ungünstige geographische und politische Einflüsse verurteilt gewesen ist, läßt es erklärlich erscheinen, daß ein so hochbedeutsames Werk der europäischen Forschung bisher, soweit wir feststellen konnten, vollständig entgangen ist. Liebt man es schon in den gewöhnlich besser unterrichteten Kreisen des Großhandels und der Industrie, Mexiko einfach begrifflich in die Reihe der südamerikanischen Staaten spanischer Zunge mit unterzubringen und somit seine Zustände als halbwilde, koloniale, seine Kultur als unselbständige anzusehen, so ist seitens der Rechtswissenschaft ihm, außer in den Vereinigten Staaten[1]), keinerlei Beachtung geschenkt worden. Selbst in solchen Fällen, wo die mexikanischen Gesetze unbedingt die allerfortgeschrittenste Ausbildung einer ganzen Rechtsmaterie darstellen, wie beim Urheberrecht, begnügte sich der europäische Bearbeiter damit, dies zu konstatieren,

---

[1]) Und auch hier vor allem deshalb, weil die früher spanischen Staaten Kalifornien, Texas usw. noch heute die alte Gesetzgebung zum Teil ganz, zum Teil subsidiär bewahrt haben, so z. B. die Berggesetzgebung (Ordenanzas de Mineria de Carlos III.) usw. Diesen Zweig hat auch die Brassertsche Zeitschrift für Bergrecht 1885, 1892, 1893 behandelt. S. auch die folgende Anmerkung.

ohne daß seine Aufmerksamkeit auf die übrigen Rechtsinstitute übergeleitet worden wäre[2]); selbst nicht durch den gewiß bemerkenswerten Umstand, daß die mexikanische Jurisprudenz dieses der neuesten Kulturentwicklung angehörige Spezialrecht bereits vor langer Zeit (1871) in das Gesamtsystem ihres Rechts organisch einfügte und ihm einen Platz im bürgerlichen Gesetzbuch anwies.

Ähnlich überraschende Erscheinungen wird das Studium des mexikanischen Strafgesetzbuches ergeben. Aufgabe dieser Zeilen ist es nur, hierzu anzuregen und durch Hinweis auf einige wesentliche oder bemerkenswerte Punkte dem Gesetze diejenige Aufmerksamkeit seitens der Fachgelehrten zu sichern, die es wegen der eminent fortschrittlichen Ausbildung nahezu aller jetzt die kriminalistische Welt bewegenden Fragen verdient. Wen muß es z. B. nicht zum Nachdenken führen, daß hier bereits seit dem Jahre 1862 als Projekt, seit 1872 als geltendes Recht, die Entschädigung unschuldig Angeklagter nicht als grâce fondée en justice, sondern als ein auf Zivilrecht und Staatsrecht basiertes, dem gemeinen Rechtssystem organisch entwachsenes Prinzip verordnet ist?

Gerade diese organische Entwicklung hat es verschuldet, daß die Existenz der betreffenden Bestimmung bis heute unbekannt geblieben ist. Hätte man dieselbe in einem besondern Gesetze und während der in Europa erst in den letzten Jahren stattgehabten Entwicklung dieser Lehre geregelt und gleichzeitig diesen Fortschritt genügend proklamiert, so wäre es wohl anders. Der charakteristische Zug des mexikanischen Charakters, die einheimische Kultur zu unterschätzen, ist der Verbreitung ebenso ungünstig gewesen, wie die geringe Beachtung, welche der Sprache eines ganzen Erdteils in der alten Welt überhaupt entgegengebracht wird.

Das Strafgesetzbuch vom 7. Dezember 1871 entstammt der großen Reformbewegung, welche hervorragende Vertreter des eingebornen indischen Elements der Bevölkerung gegen die überlebten „oberen" Klassen spanischer Abkunft nach der Niederwerfung der Diktatur Santa Anas in den sechziger Jahren unternahmen. Wohl fehlt es in den leyes de la Reforma nicht an Maßregeln, die gewaltsam erscheinen: die Säkularisation fast allen Kirchenguts, Aufhebung der Klöster und dergleichen. Aber im ganzen ist diese

[2]) Vgl. Lyon-Caen & Delalain, Lois sur la propriété littéraire et artistique I, XXXII seqq. II, 132 seqq.

Organisation eines modernen freiheitlichen Staatswesens mit weit weniger Gewaltthätigkeit, mit weit geringerer Nichtachtung des Bestehenden durchgeführt worden, als etwa die französische Revolution. Und die Errungenschaften waren dauerhafter gesichert, die Neuordnung fester gefügt und widerstandskräftiger als bei jener, dank dem organisatorischen Talent und der seltenen Zähigkeit und staatsmännischen Weisheit des Präsidenten Benito Juarez, in dessen Namen auch das Strafgesetzbuch noch erlassen ist. Selbst dem Advokatenstande angehörig, verfügte er über eine Reihe juristischer Helfer von großem Wissen und durchaus eigenartiger Gestaltungskraft; nicht der Geringste unter ihnen war der Verfasser des Codigo Penal, Antonio Martinez de Castro.

Den Zustand der Gesetzgebung, wie ihn die von ihm präsidierte Kommission bei Erhalt des Auftrages zur Schöpfung des Strafgesetzbuchs (6. Oktober 1862) vorfand und wie er bis zur Beendigung der nach Abschluß des 1. Teils durch die französische Invasion unterbrochenen Arbeiten andauerte, schildert Martinez de Castro selbst im Eingang und am Schlusse der Motive, mit denen er dem Justizministerium das fertige Projekt am 15. März 1871 überreichte; in der Annahme, daß diese knappe Skizzierung gleichzeitig als Gedankenprobe[1]) ein Interesse zu bieten vermöchte, lassen wir dieselbe in wörtlicher Wiedergabe hier folgen:

„Nur infolge eines seltenen Zufalls könnte es sich ereignen, sagt Montesquieu, daß die Gesetzgebung eines Volkes für ein andres passe: absolut unmöglich aber ist es sicherlich, daß diese Erscheinung sich vollzieht bei einer alten Zeiten entstammenden Gesetzgebung, weil schon der bloße Zeitenlauf hinreicht, um auch das beste Gesetz sogar für die Bedürfnisse desjenigen Landes, dem es gegeben worden, unangemessen erscheinen zu lassen. —

Gerade dies ist eingetreten bezüglich der altspanischen Gesetzgebung. Zu ihrem größten Teile vor mehreren Jahrhunderten und als das Werk absolutistischer Regierungen geschaffen, in Zeiten der Unwissenheit und für ein Volk mit ganz anders gearteten Anlagen als das unsrige, mit andern Sitten und andrer Erziehung als unsre heutigen — kann sie unmöglich mehr Anwendung finden im unabhängigen, demokratischen Freistaate Mexiko, wo die Gleich-

---

[1]) Nicht als syntaktische: sonst wäre es ungerecht gewesen, die gewohnten endlosen Perioden spanischen Stils nicht zu zerlegen.

heit ein Glaubenssatz ist, wo es Freiheiten und Rechte gibt, die den Zeiten Alonsos des Weisen unbekannt waren und die unmöglich durch gesetzliche Bestimmungen hinreichenden Schutz finden können, welche für ein Land und für Zeiten gegeben wurden, wo der Wille des Herrschers oberstes Gesetz war.

Aber wäre dem auch nicht so, so wäre eine neue Gesetzgebung ein Bedürfnis, weil die spanische seit langem gänzlich außer Anwendung gekommen ist: wir müßten sonst weiter wie bisher verfahren, ohne andres Gesetz als das bald billige bald launenhafte Ermessen der Beamten der Rechtspflege. . . . .

Auch wenn der Entwurf nicht sogleich von allen seinen Mängeln befreit würde, wäre es vielleicht zum Wohle des Landes, ihn sofort in Vollzug zu setzen, weil er wenigstens klare, allgemein verständliche Vorschriften enthält und Strafen festsetzt für eine Reihe von Handlungen, die als notorisch schwere Vergehungen anzusehen sind und heute mangels eines auf sie anwendbaren Gesetzes straffrei bleiben. Faktisch besitzen wir ja heute keine Strafgesetzgebung und sind gänzlich dem Takte und der Billigkeit der Richter anheimgegeben, die ihrerseits vor die harte Wahl gestellt sind: ob sie Gesetze anwenden wollen, die barbarisch sind und durch Nichtgebrauch ihr Ansehen eingebüßt haben; oder aber ob sie willkürliche Strafen auferlegen sollen, wie es seit langem geschieht, in offenbarem Widerspruch zu Art. 14 der Bundesverfassung, in welchem ausdrücklich verordnet ist: „Niemand darf prozessiert oder verurteilt werden außer auf Grund von Gesetzen, die genau auf die ihm zur Last gelegte That sich beziehen. —"

Das neue Gesetz hat übrigens nicht viele Kritik erfahren; es sind nur durch eine Novelle (vom 26. Mai 1884) einige wenige Bestimmungen[4]) neu gefaßt und unwesentlich verbessert. Im übrigen hat es sich durchaus bewährt[5]).

---

[4]) Siehe S. 13 der Beilage 1, Anmerkung.

[5]) Das Gesetz gilt, wie sein Titel besagt, für gemeine Vergehen im Bundesdistrikte und im Territorium Niederkalifornien, d. h. in den der Bundesverwaltung unterstellten Landesgebieten: der Hauptstadt Mexiko mit ihren Umgebungen, und der zur Erlangung der Selbstverwaltung noch zu dünn bevölkerten Halbinsel von Niederkalifornien. Nur für Vergehen gegen den Bund gilt es auch in den Einzelstaaten. Es ist aber als partikuläres Gesetz von einer ganzen Reihe der Landtage der Einzelstaaten wörtlich oder mit geringfügigen Änderungen rezipiert worden und bildet, einstweilen de facto, das gemeine Strafrecht fast der ganzen Vereinigten Staaten von Mexiko.

Im Vergleiche mit europäischen Gesetzen scheint das Gesetzbuch durch die Kasuistik, welche es durchgängig zeigt, den erstern nachzustehen. Denn vom prinzipiellen Standpunkte aus muß ein Gesetz für um so vollkommener gelten, je mehr seine Bestimmungen sich auf allgemeine Feststellung der Grundzüge der zu strafenden Rechtsverletzungen beschränken; alles detaillierende Beiwerk unterliegt immer dem Bedenken, daß es die richterliche Erkenntnis des Einzelfalles verwirrt, statt sie zu fördern, zumal eine vollständige Aufzählung auch nur der charakteristischen Typen eines Vergehens a priori als unerreichbar anzusehen ist und somit die Gefahr der Straffreiheit einer neuen Variante zum Wesen jeder Kasuistik gehört. Indes ist nicht zu leugnen, daß ein aus rein prinzipiellen Definitionen zusammengestelltes Gesetz, das in jedem seiner Sätze die Ahndung für eine ganze Stufenleiter verschiedenster Grade strafbarer Energie umfassen muß, ein ungewöhnlich gut geschultes Richterpersonal und eine große Stabilität der Gerichte voraussetzt, weil sonst die Strafabmessung zu Schwankungen führen kann, die das öffentliche Rechtsbewußtsein verwirren. Mit diesen Voraussetzungen ist in Mexiko, wo die Richter durch Volkswahl aus dem Anwaltsstande bestimmt werden, nicht zu rechnen gewesen, und somit erscheint das gewählte System hier als das vorzüglichere. Der dem richterlichen Ermessen und eventuell dem (nicht unbeschränkten) Gnadenrechte der Regierung bewilligte Spielraum ist bei genauerm Zusehen noch immer weit genug, und wird durch die nicht gerade glückliche Nomenklatur der Strafen, in deren verschiedenen „Klassen" sich eben Strafmaße von variabler Schwere verbergen, nur verdeckt. Anderseits ist auch nicht zu verkennen, daß die Auswahl und Abstufung z. B. der erschwerenden Umstände, sowohl der generellen als auch der bei den einzelnen Vergehen besonders aufgeführten, von hervorragender psychologischer Schärfe des Gesetzgebers Zeugnis ablegt und, vielleicht mit Ausnahme der beim Zweikampf und Ehebruch und den konnexen Delikten bestimmten, kaum irgendwo befremden wird. Ebenso ist in den Definitionen der Vergehen, in den Strafmaßen und Strafarten, in der Ordnung der in einem besondern Buche behandelten zivilrechtlichen Folgen der Vergehen nichts, was für europäische Verhältnisse unerhört erschiene; die scheinbare Ausnahme der Amtsvergehen und der kriminalrechtlichen Stellung der Beamten überhaupt wurzelt in der republikanischen Institution der aus Volkswahlen hervorgehenden Beamtung, die einerseits eine größere Vor-

sorge für Übergriffe aller Art angezeigt erscheinen läßt, anderseits aber auch eine strafrechtliche Regelung aller derjenigen Fälle, die in Europa zur disziplinarrechtlichen Ahndung kämen, notwendig macht, da der gewählte Beamte keinerlei disziplinarer Absetzung — und also auch nicht den mindern Disziplinarstrafen, die nur in dieser ultima ratio ihre Stärke finden — unterworfen werden kann, ohne das Prinzip der Volkssouveränität zu durchlöchern.

Wenn oben für das Gesetzbuch der Rang eines der fortgeschrittensten in Anspruch genommen wurde, so geschah es auf Grund der leicht nachzuprüfenden Feststellung, daß keins der Desiderate der neuern Kriminalisten, z. B. keine der 8 ersten unter den 9 Grundforderungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, in demselben unberücksichtigt geblieben ist. Am meisten ist dies bezüglich des Gefängniswesens der Fall: sicherlich würde die Lösung, welche die Aufgabe, die Strafe nach Möglichkeit zur sozialen Erziehung zu benutzen und die Überwachung den Händen spezieller Behörden zu entziehen, in Mexiko gefunden hat, weitgehende Ansprüche befriedigen: nämlich detaillierte Anweisung der Verbüßungsmodalitäten durch den Richter im Urteil selbst, Anordnung der Ausführung durch eine, Überwachung der Ausführung durch eine zweite Kommission von Bürgern, die nicht Beamte sein dürfen und als Munizipalbehörde funktionieren. Den Gegnern wie den Anhängern der Todesstrafe wird das beibehaltene Mindestmaß ihrer Anwendung genug thun. Ein leider in Europa noch immer fast gänzlich vernachlässigtes und von der Wissenschaft kaum anerkanntes Desiderat, der Schutz des mit Rechtsverletzungen bedrohten, oder von denselben betroffenen Individuums durch den Strafrichter, welches uns als der prägnanteste Ausdruck der Desiderate der gefährdeten Gesellschaft und als der zuerst Abhilfe heischende Punkt europäischer Gesetze erscheinen will, ist z. B. in den Bestimmungen über Sicherheitsleistung, Vermahnung, Bannung, Nebenklage voll berücksichtigt. Nachahmenswert für europäische Staatskassen scheint uns die Rangordnung der beizutreibenden Gelder, welche im Hinblick auf den Fall der Insuffizienz zur Deckung aller dieser Verpflichtungen, zumal die Strafe und Kosten des Verfahrens nach der Buße und der Schadensersatzleistung für den Verletzten reiht; und ebenso die Verteilung der Arbeitserlöse, bei denen der Verletzte, aber auch der Sträfling zu seinem Rechte gegenüber dem Fiskus kommt. Die bedingte Freilassung der Gefangenen im Falle ihrer

Besserung ist in einer Ausdehnung zugelassen, welche im Jahre 1871 in Europa unbekannt war; die schon oben erwähnte Haftung eines besondern Staatsfonds für die Entschädigung unschuldig Angeklagter, deren Voraussetzungen klar und unzweideutig bestimmt sind, ist es noch heute.

Wir behalten uns vor, auf diese Bestimmungen in ausführlicherer Besprechung zurückzukommen. Um hier neben den vielen Lichtseiten auch die Schatten nicht zu übergehen, erwähnen wir die allen Gesetzen spanischer Zunge eigentümliche schwülstige Sprache und oft unbegreifliche Länge der Satzperioden, vielfache in dem Gesetze beliebte unnötige Wiederholungen und Verweisungen, deren Bezeichnung citierter Parallelstellen mehr als schwerfällig zu sein pflegt. Wesentlicher als diese Schönheitsfehler[*]) ist die nicht immer glückliche Zusammenziehung verschiedenartiger Kategorieen von Umständen und anderwärts die Trennung von Bestimmungen, deren Unterscheidungsmerkmal ein geringes ist und ihre nahe Gegenüberstellung dringend erwünscht macht. Auch die schon oben gerügte Nomenklatur gewisser Strafmaße dient eher zur Erschwerung als zur Förderung der Übersichtlichkeit, und unterwirft den erkennenden Richter behufs Strafausmessung einer Nachschlageprozedur mit darauf folgendem Rechenexempel kompliziertester Art, wenn auch ohne in die widerwärtige Tabulatur des spanischen Strafgesetzbuchs zu verfallen. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir hierin nur die Folgen der hastigen Arbeit des Gesetzgebers erblicken, der dies Riesenwerk — mit all seiner Mosaikarbeit, aber auch mit seinem eigenartigen Grundriß, dem fest und harmonisch gefügten Gewölbe, das allen seinen Zwecken Raum bietet und die berechtigten Interessen des Staats, der Gesellschaft, des Verletzten und des Verbrechers und selbst dessen Angehöriger beherbergt, — in den Zeiten der Not seines Vaterlandes, in für ein wahres Notstandsgesetz seltener Reife hergestellt hat.

---

[*]) Über die nicht immer unbedenklichen Folgen solcher anscheinend geringer Mängel vergl. die in Bonn bei Ad. Markus 1885 erschienenen Bemerkungen zum Mexikanischen Berggesetz von 1884.

3.

Die bedingte Verurteilung in Italien.

Von Dr. Alfred Frassati zu Turin.

In Italien hat die bedingte Verurteilung weder eine Geschichte noch eine Litteratur. Sie entsprang dem Gehirn des Justizministers Bonaci, wie Minerva dem Haupte Jupiters. Bis dahin hatte sich niemand, abgesehen von den kleinen Arbeiten Alimenas und Settis, mit diesem Gegenstande beschäftigt. Es war daher ein bemerkenswertes Ereignis, als plötzlich ein Gesetz vorgelegt wurde, das weder von den Anhängern eines solchen, noch von den Vertretern der Rechtswissenschaft oder sonst jemandem erwartet war.

Dieses Vorgehen war um so beachtenswerter, wenn man bedenkt, daß in Deutschland die bedingte Verurteilung bereits zu den verschiedensten Erörterungen mit reichhaltiger Litteratur geführt hatte, und man daselbst noch weit davon entfernt ist, dieselbe einzuführen. Selbst der größere Teil der Anhänger hält zuvor noch die Erwägung verschiedener Punkte für nötig.

Am 2. März 1893 legte der Minister Bonaci der Deputiertenkammer den Entwurf eines Gesetzes über die bedingte Verurteilung vor. (Legislatura XVIII Ia sessione 1892—93 — Documenti — disegni di legge, relazioni — Seduta 2 Marzo 1893 con unita relazione ministeriale.)

Es ist meine Absicht, den Lesern hierüber, sowie über den bezüglichen Bericht Näheres mitzuteilen.

Verschiedene Gründe haben den Minister zur Vorlage des Gesetzes veranlaßt. Vor allem lag in Italien die Notwendigkeit

die Reformen der Strafanstalten mit dem neuen Gesetze von
harmonisch zu verbinden. Das neue Strafrecht hatte die
nderung der kurzen Haftstrafen herbeigeführt, damit die von
er Dauer verhängt werden konnten. Finanzrücksichten er-
ı zur Zeit keine großen Ausgaben, auch würde es vorläufig
glich sein, neue Steuern für die dem neuen Strafgesetzbuche
echenden Gefängnisse zu fordern, um darin die große Anzahl
:rurteilten Personen aufzunehmen. — Hieraus ergibt sich —
kt der Minister, „daß nicht allein die zur aufgehobenen Strafe
eilten Verbrecher den Bagno weiter bevölkern, es werden
die dorthin geschickt, welche an Stelle der Bagnostrafe einge-
Strafe zu verbüßen haben. Die Zahl der Verurteilten ist
größer, als disponibler Raum in den dem Gesetze ent-
:nden Strafanstalten dafür vorhanden ist. Daher erscheint
das Übel weniger groß, diese Räume denen zu überweisen,
ngere Strafen zu verbüßen haben, und die Gefängnisse der
)en Haft werden von denen benutzt, die kürzere Strafen zu
ßen haben. Daraus wird nicht allein die Verbüßung der dem
: entsprechenden Strafe vermindert, es werden auch die zu
)en Strafen Verurteilten in solche der einfachen Haft ver-
lt, und die zu leichten Strafen Verurteilten werden oft mit
ı schweren Strafen Verurteilten zusammengebracht, denen auch
die Untersuchungsgefangenen sich zugesellen. — Zur Abhilfe
, sowie des aus der großen Anzahl der Begnadigungsgesuche
:gehenden Übelstandes, welche sozusagen zu einem gewöhnlichen
ungsmittel gegen die Verurteilung geworden sind, vielleicht
als Appellation und Rekurs, scheint es mir zweckmäßig, die
gte Verurteilung einzuführen." — Der Minister hofft außer-
daß eine große Ersparnis an Verwaltungskosten und eine Ver-
rung der Gnadenerlasse dadurch bewirkt werde. Die Kosten-
nis würde nicht klein sein. Man braucht sich nur vergegen-
gen, daß die größte Zahl der Verurteilten nur eine kurzzeitige
: zu verbüßen hat.

Da der Gesetzentwurf sich nur auf die zu einer geringern
:chsmonatlichen Strafe Verurteilten bezieht, kommt auch nur
Zeit in Betracht. Da ergibt sich denn aus der offiziellen Sta-
daß im Jahre 1888 bei einer Gesamtzahl von 145 583 zu
Freiheitsstrafe Verurteilten mit weniger als sechs Monat
7 = 91,92 pCt. bestraft sind, im Jahre 1889 von im ganzen

148 924 bei 137 736 die fragliche kürzere Strafe eingetreten ist, also bei 92,49 pCt. Im Jahre 1890 wurden bestraft 167 814, davon zu der kürzeren Haft 149 367, also 87,82 pCt. Endlich 1891 erlitten 188 223 Personen Freiheitsstrafen, davon bis zu 6 Monaten 167 467 = 88,97 pCt.

„Allgemein wird zugegeben — fügt der ministerielle Bericht hinzu — daß die kurzen Gefängnisstrafen, obwohl sie die Finanzen mehr als die lange dauernden belasten, ganz ungenügend sind, um eine Besserung herbeizuführen. Wenn das Vergehen aus gemeiner Gesinnung hervorgeht, ist nicht einmal die Strafe immer von Wert, weil die wenigen Tage oder Wochen im Gefängnis kaum als ein Leiden empfunden werden. Der Ein- und Austritt aus dem Gefängnis ist für die, welche noch Ehrgefühl besitzen, die Schande des Kaudinischen Joches. Doch deren sind nur wenige. Die meisten verbringen einige Wochen oder Monate mehr oder weniger angenehm im Gefängnis.“

Der italienische Gesetzgeber befürchtet nicht, daß die bedingte Verurteilung das Bewußtsein des Eintritts der Strafe aufhebt, oder diese milder wie bisher auferlegt werde. „Die Hoffnung, daß der Beschuldigte die Bedeutung des Strafaufschubs versteht, nimmt demselben keineswegs die Gewißheit der Strafe, obwohl es nötig wäre, die Strafe noch nicht festzusetzen, wenn der Verurteilte hofft, daß durch die Gnade des Herrschers oder durch Milde des Richters der einfache gerichtliche Verweis der körperlichen Haft substituiert werde, was in gewissen Fällen möglich ist. Wenn das Gesetz eine bestimmte Strafe festsetzt, und dies im Urteil ausgesprochen ist, kann von einer unbestimmten Strafe keine Rede sein. Die Befugnis des Gerichts, die Strafe noch nicht zu vollstrecken, und das gesetzliche Erlöschen derselben nach Ablauf einer bestimmten Zeit kann man als eine Rechtswohlthat auffassen, als eine neue Art der Verjährung, welche infolge gesetzlicher Bestimmung dem Straferkenntnis die Wirksamkeit entzogen hat. Keinesfalls ist die bedingte Verurteilung eine Einrichtung, welche die Sicherheit der Strafe antastet.“

Nach verschiedenen andern Rechtserörterungen, welche wir hier nicht weiter berühren, begründet der Bericht den Entwurf.

Der Gesetzgeber läßt den Aufschub der Strafen bei Erkenntnissen zu, in welchen Verurteilungen zu reclusioue, detenzione, arresto ausgesprochen sind, welche aber die Dauer von sechs Mo-

naten nicht übersteigen. Bei Frauen und Minorennen kann die Verurteilung bis zu einem ganzen Jahre erfolgt sein. Auch findet der Aufschub bei detenzione und arresto statt, in welche die nicht beizutreibende Geldstrafe umgewandelt ist. Der Aufschub wird vom urteilfällenden Richter angeordnet. Die Probe dauert mindestens sechs Monate, höchstens fünf Jahre, innerhalb welcher Grenzen der Richter die Zeit zu bestimmen hat.

In Bezug auf die Personen, welchen die Wohlthat des Aufschubs der Strafe zugebilligt werden kann, ist zu bemerken, daß Rückfällige nach dem Entwurf davon ausgeschlossen sind, ebenso die, welche nach dem Gesetze nicht provisorisch in Freiheit gelassen werden können, Arbeitscheue, Vagabunden und Bettler, die wegen begangener Vergehen Anrüchigen (Art. 95, des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit),[1] ferner diejenigen, welche wegen der Natur ihres Vergehens oder ihrer nicht makellosen Vergangenheit keine gegründete Hoffnung auf Besserung geben.

Der Richter kann den Strafaufschub in Verbindung mit besondern Verpflichtungen anordnen, so daß der Verurteilte von bestimmten Orten sich entfernt hält, oder ein bestimmtes Domizil wählt, das er ohne Erlaubnis des Appellationsgerichts-Präsidenten oder des Gerichtspräsidenten oder des Richters, der das Urteil gefällt hat, nicht verlassen darf.

Der Verurteilte ist auch gehalten, bis zu einem vom Gericht in dem Straferkenntnis bestimmten Termine die Gerichtskosten zu erlegen und die geschädigte Partei zu befriedigen. Wenn in diesem Termine die Zahlung der Gerichtskosten und die Entschädigung der Partei oder die eigne Zahlungsunfähigkeit nicht nachgewiesen wird, tritt die Strafsuspension nicht ein. Widerrufen wird dieselbe, wenn der Verurteilte in der Probezeit sich schlecht aufführt (condotta riprovevole), den ihm auferlegten Beschränkungen sich entzieht oder ein neues Delikt begeht. Solches geschieht auf Antrag des Staatsanwalts von der richterlichen Autorität, die das Urteil gefällt hatte, im Falle eines neuen Delikts von dem für dieses kompetenten Richter. Beantragt der Staatsanwalt den Widerruf wegen schlechter Aufführung oder wegen Übertretung der auferlegten Beschränkungen, so wird der Antrag dem Verurteilten mitgeteilt und ihm Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Die Entschei-

---

[1]) Vergl. Z X. Beilage S. 143.

dung darüber steht der Ratskammer (camera di consiglio) zu. Bei einem neuen Vergehen wird die neue Strafe der frühern hinzugefügt, und müssen beide verbüßt werden. Mit der schwerern Strafe wird angefangen.

Ist der Strafaufschub innerhalb der bestimmten Probezeit nicht widerrufen, so wird die Strafe als vollstreckt angesehen. Auf rechtliche Folgen und Nebenstrafen hat derselbe jedoch keinen Einfluß. Wird mit dem Ablauf der Suspensivfrist die Strafe als vollstreckt angesehen, so hören die Rechtsbeschränkungen auf.

Die Staatsanwaltschaft läßt die Erkenntnisse und ihren Aufschub in die gerichtlichen Straflisten eintragen.

Die prozessualen Fragen sind gar nicht berührt.

Da wir mit diesen Zeilen nur eine Mitteilung machen wollen, so beschränken wir uns auf kurze Bemerkungen.

Wenn die Behauptung von Berner richtig ist, daß neue, nicht in der Gewohnheit des Landes begründete Strafgesetze leicht willkürlich und gesucht erscheinen, so daß im Volke ihre unwandelbare Gerechtigkeit und ihr Ansehen dadurch geschwächt wird, dann kann man dem italienischen Gesetzgeber den Vorwurf nicht ersparen, daß er ein Rechtsinstitut schaffen will, über welches die Wissenschaft sich nicht klar geworden, das auch noch nicht in das Bewußtsein des Volkes eingedrungen ist. Mir scheint es, daß man bei diesen so unscheinbar auftretenden, doch so bedeutungsvollen Reformen mit aller Vorsicht in der Erwartung hätte vorgehen sollen, daß das Verständnis dafür im Bewußtsein des Volkes nach und nach hätte zur Reife kommen können.

Bei der Begründung des Gesetzentwurfs scheint man mehr an finanzpolitische, als an Rechtserwägungen gedacht zu haben. Das große Rechtsproblem, wie die bedingte Verurteilung mit den Strafgesetzen in Verbindung zu bringen ist, bleibt ungelöst, ebenso ob sie eine Bresche in die bis jetzt geltenden Grundsätze sein soll, und wenn nicht, wie die Verbindung mit diesen Grundsätzen hergestellt werden soll.

Für unsern Teil hätten wir gewünscht, daß man den Ausdruck „bedingte Verurteilung“ nicht gebraucht hätte, weil dieser dem Institute nicht entspricht, und am wenigsten bei der italienischen Strafgesetzgebung gebraucht werden kann. Für das belgische Gesetz ist der Ausdruck allerdings ganz zutreffend, weil dieses die Verurteilung als „non avenue“ in den vom Gesetze vorgesehenen

Fällen betrachtet, was aber hier nicht angeht, weil das Gesetz jeden Zweifel mit dieser Richtung ausschließt. Der Ministerialbericht äußert sich dahin: „Es scheint genauer ausgedrückt zu werden, wenn man sagt, daß die Strafe als gesühnt betrachtet werden soll, obschon man die Rechtsfiktion hinzufügen könnte, die Strafe solle als verbüßt betrachtet werden, um anzuzeigen, daß dieselbe nach unserm Strafgesetzbuche, Art. 17, mit dem Ablauf der bedingten Freilassung vollstreckt sei. Man kann weder annehmen, noch sagen, daß eine vom Richter verkündete Strafe nicht verkündet worden sei."

Dem italienischen Gesetzgeber, der immer so große Verdienste um das Strafrecht sich erworben hat, hätte es auch jetzt obgelegen, nicht mit einer absolut ungenügenden Benennung hervorzutreten, und er hätte mit seiner Autorität die dem Wesen dieses Rechtsinstituts allein entsprechende Bezeichnung wählen sollen, die des „bedingten Straferlasses". Die Benennung „Strafaufschub" ist unzutreffend, weil der Aufschub der Strafe der weniger wichtige Umstand, nicht das Wesentliche ist. Der Zweck besteht vielmehr darin, beim Vorliegen gewisser Umstände, die Strafe zu erlassen, als die Strafe aufzuschieben. Der Straferlaß ist das charakteristische Merkmal des neuen Instituts, und hiermit wird dessen Zweck ausgedrückt. Die vom Richter festgesetzte Strafe wird nicht vollstreckt, wenn der Verurteilte gewisse Bedingungen erfüllt,[1]) daher muß es bedingter Straferlaß heißen, und nicht bedingte Verurteilung. Für die belgische und französische Gesetzgebung ist der Ausdruck möglich, aber nicht für den italienischen Entwurf, der sich von den beiden andern gerade darin unterscheidet, daß er keineswegs die Verurteilung „comme non avenue" betrachtet wissen will, sondern die Strafe als gesühnt ansieht.

In dem Ministerialberichte wird auch vielfach auf eine gewisse Verwandtschaft des bedingten Straferlasses mit dem Begnadigungsrecht des Herrschers hingewiesen, auf eine Verwandtschaft, die absolut nicht vorliegt. Abgesehen davon, daß der Straferlaß die Gnadengesuche teilweise zu ersetzen imstande sein soll, wird das neue Rechtsinstitut auch eine neue besondere Form, ein wohlthätiger Ersatz der Gnade genannt (S. 4), „eine bedingte Gnade, während die andre eine absolute Gnade" bedeute (S. 6). Die bedingte

---

[1]) Zucker, Einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen. Gerichtssaal, Bd. 44 S. 95.

Verurteilung sei „ein Institut der Gnade, von weniger Bedeutung, als die Gnade des Herrschers“ (S. 11). Kurz gesagt: der ganze Bericht geht von einer Verwandtschaft der beiden Institute aus. Wir wollen hier unterlassen, die Unrichtigkeit dieser Anschauung und den Unterschied der beiden Institute nachzuweisen, die man gar nicht nebeneinander stellen kann, ohne deren Wesen umzugestalten. Es wäre wünschenswert, wenn der demnächstige Berichterstatter, — (wir hoffen, daß man den unermüdlichen und gelehrten Lucchini dazu auserwählt, dessen Einfluß auf die italienische Gesetzgebung seit seiner Wahl zum Deputierten naturgemäß sich noch steigern wird) — mit wissenschaftlichem Verständnis die Richtung zurückweist, welche die beiden Institute untereinander vermengt.

Sehen wir uns nun die Fälle an, in denen der italienische Gesetzgeber den Straferlaß zulassen will. Uns scheint es, daß er darin zu weit geht, wenn er ihn bei Verurteilung zu reclusione, detenzione, arresto bei einer Strafe bis zu sechs Monaten, für Frauen und Minderjährige bei einer ein Jahr nicht überschreitenden Strafe eintreten läßt.

Vor allem muß bemerkt werden, daß der Ministerialreferent in der Annahme sich irrt, daß der erste Artikel des Entwurfs mit dem des belgischen Gesetzes übereinstimme. Dieses spricht nur von „emprisonnement“.

Das Wort scheint nach dem Bericht nur in der Bedeutung des italienischen Wortes „inprigionamento“ verstanden zu sein. Diese Auffassung ist eine absolut falsche: Die bedingte Verurteilung findet nach dem belgischen Systeme weder bei der Zuchthausstrafe statt, noch bei detenzione oder reclusione, weil nach belgischem Recht die Strafe der travaux forcés mindestens zehn Jahre beträgt (art. 12), reclusione nicht unter fünf Jahre zuerkannt werden kann (art. 13), die gleiche Strafe bei der ordentlichen detenzione eintritt und die außerordentliche detenzione nicht unter fünfzehn Jahre betragen kann (art. 16). Den arresto kennt das belgische Gesetz nicht. Man kann daher wohl im Gegenteil behaupten, daß hierin der italienische Entwurf völlig von dem belgischen Gesetz abweicht. Das System des letztern erleichterte ungemein die Einführung der bedingten Verurteilung, während dagegen aus dem italienischen System große Schwierigkeiten sich ergeben. Der Gesetzgeber befindet sich hier in einem Dilemma. Er begeht entweder eine große Ungerechtigkeit, wenn er z. B. bestimmt,

daß der bedingte Straferlaß nur bei arresto und detenzione bis zu sechs Monaten stattfinden, bei einigen Tagen der reclusione z. B. aber ausgeschlossen sein sollte, oder er kommt auf das äußerste mit den Grundsätzen des Strafrechts in Widerspruch. Der Entwurf hat sich dahin entschieden, keine Ungerechtigkeit zuzulassen und setzt sich dem schweren Vorwurf aus, den Grundsätzen des Strafrechts und sogar der Grundlage der Institution der bedingten Verurteilung selbst zu widersprechen.

In dem Ministerialbericht über das Strafgesetz von 1889 heißt es S. 81: In der Kommission vom Jahre 1866 hatte man den guten Gedanken, im Strafrecht zwei nebeneinander bestehende Kategorieen zeitiger Strafen von gleicher Dauer und Intensität aufzunehmen.

Die eine (strengere) Strafe war für die Verurteilten bestimmt, welche eine gemeine und niedrige Gesinnung, perversità o abbiettezza, an den Tag gelegt hatten, die andre, weniger strenge wurde für politische und Preßvergehen, nicht entehrende, im Affekt begangene Delikte vorgesehen. Und der Gesetzgeber von 1890, trotzdem er diese Unterschiede als gesetzlich festgestellte mit Recht nicht annahm, hat die Bemerkungen der Kommission von 1866 sich zu eigen gemacht, und das ganze italienische Strafensystem ist davon der Beweis.

Kann man vernünftigerweise einen bedingten Straferlaß bei einem Vergehen aus ehrloser, niedriger Gesinnung zugestehen? Es ist nur gerecht, daß der, welcher sich subjektiv schwer vergangen hat, weniger berücksichtigt wird, als wie Jemand, der vielleicht ein größeres Recht verletzt hat, aber subjektiv weniger strafbar ist.

Die falsche Auffassung, daß die bedingte Verurteilung bestimmt sei, an die Stelle der kurzzeitigen Strafhaft zu treten, hat auch in dem italienischen Entwurf zu der unlogischen Konsequenz geführt, dieselbe bei confino und Geldstrafen auszuschließen. Über diesen Punkt haben wir uns in einer andern demnächst erscheinenden Studie „Über die sogenannte bedingte Verurteilung“ eingehender ausgelassen, worauf wir den geneigten Leser verweisen müssen, weil es hier nicht gut anging, die Frage so zu behandeln, wie es der Gegenstand erforderte. Wir bemerken jetzt nur, daß gar kein Grund vorliegt, die für geringfügige Fälle verhängten Strafen auszuschließen, die doch gerade Berücksichtigung verdienen.

Die Bestimmung des Entwurfs im zweiten Absatz des Art. 1

enthält die Vorschrift, daß der Aufschub bei einer verhängten Geldstrafe eintreten kann, wenn Zahlungsunfähigkeit vorliegt, und die Strafe in detenzione oder arresto umgewandelt wird. Während es einerseits der Gerechtigkeit entspricht, bei einer Geldstrafe den bedingten Strafnachlaß im allgemeinen zuzulassen, schafft anderseits der Entwurf eine tadelnswerte Rechtsungleichheit. Dem Zahlungsunfähigen kommt indirekt die Wohlthat zu gute, und der Zahlungsfähige muß die Strafe erleiden und zahlen, obschon bei diesem dasselbe, vielleicht noch weniger vorliegt, wie bei dem erstern. Das Gesetz aber hat die Pflicht, eine Ungerechtigkeit, hier und überall, wo sie zum Vorschein kommt, zu beseitigen.

Wir sind entschiedener Gegner der Bestimmung, wonach für Frauen und Minderjährige die bedingte Verurteilung bei Strafen bis zu einem Jahr eintreten können soll, da gar kein Grund vorliegt, auf dem Gebiete des Strafrechts einen so großen Unterschied in der Behandlung dieser Personen den erwachsenen Männern gegenüber eintreten zu lassen. Im heutigen Strafrecht werden Männer und Frauen ganz gleich behandelt. Wir verstehen auch den Art. 21, zweiten Absatz des St. G. B.'s, den wir durchaus billigen, wonach bei nichtrückfälligen Frauen und Minderjährigen die Verbüßung von Arreststrafen unter einem Monat in deren Hause nachgegeben ist; ganz unnötig ist es aber, den Unterschied in der Behandlung noch weiter auszudehnen, wie es jetzt der Entwurf vorschlägt. Wenn man sich alle Strafmilderungen vergegenwärtigt, die bereits den Minorennen eingeräumt sind, dann sieht man leicht ein, daß schon ein schweres Delikt vorliegen muß, wenn eine Verurteilung zu einem Jahre reclusione erfolgt, und soll dann trotz des schweren Vergehens die bedingte Verurteilung eintreten? Für eine derartige Strafminderung geht uns jedes Verständnis ab. Im St. G. B. sind die Minorennen bereits so weit berücksichtigt, wie man es für zulässig hielt. Die bedingte Verurteilung darf den Zweck nicht verfolgen, die Strafen für diese noch ganz besonders zu vermindern.

Daß der Straferlaß auch bei der Strafe der reclusione von sechs Monaten zugebilligt werden soll, ist unsres Erachtens viel zu weit gegriffen. Eine größere Strafe, wie höchstens drei Monate arresto oder detenzione und sechs Wochen reclusione sollte nicht erlassen werden können, nie und nimmer dürfte man die bedingte Verurteilung bei Strafen von einem Jahre zugestehen.

Der Entwurf enthält überdies noch notwendig auszufüllende Lücken. Es ist keine Bestimmung darüber getroffen, wie es z. B. bei dem Zusammentreffen mehrerer Delikte gehalten werden soll, bei denen keine höhere Strafe, wie von sechs Monaten vorgesehen ist. Werden bei der Zulassung der bedingten Verurteilung auch sonstige Verurteilungen berücksichtigt? Wie soll es gehalten werden, wenn während der Zeit der Strafsuspension die Verurteilung wegen eines früher begangenen Delikts stattfindet? Auch prozessualische Fragen sind noch zu erledigen, z. B. ob eine Appellation gegen die bedingte Verurteilung allein, oder nur gegen das ganze Erkenntnis möglich ist.

Schließlich müssen wir unsre Ansicht dahin zusammenfassen, daß der italienische Entwurf ziemlich durchgreifend umgestaltet werden muß, was ganz gewiß geschehen wird, weil wir uns auf Lucchini und dessen Bemerkungen in dem letzten Heft der Rivista penale verlassen können, worin er zwar im allgemeinen günstig über den Entwurf sich ausspricht, aber die Absicht kundgibt, verschiedene Modifikationen vorzuschlagen.

---

das führt zu der letzten, hier zu verteidigenden Ansicht, daß bei diesen Papieren überall nur die Unterschlagung an dem eingezogenen Gelde als die eigentliche Strafthat anzusehen sei, und die etwa vorhergehende rechtswidrige Zueignung des die Einziehung vermittelnden Urkundspapieres als unselbständiger Teil dieser nur nach § 246 Str. G. B. zu ahndenden Gesamtthat dahinter zurückzutreten habe. Auf diesen Nachweis beschränkt sich die folgende Abhandlung; sie berücksichtigt also die Inhaberpapiere nur des Gegensatzes halber, da bei ihnen die herrschende Ansicht mit der (alleinigen) Annahme eines Diebstahls am Papiere völlig im Rechte ist.

Die rechtliche Möglichkeit, gültig, d. h. mit befreiender Wirkung für den Schuldner, über ein fremdes Forderungsrecht durch dessen gänzliche oder teilweise Einziehung zu verfügen, und zwar ohne Befugnis irgend welcher Art, den Gläubiger zu vertreten, besteht nämlich nicht nur bei den Inhaberpapieren, an die man zunächst denken wird, sondern ist auch, wie eben schon angedeutet, bei den zahlreichen Legitimationspapieren vorhanden, darunter in dem eigentümlichen, auch von Stobbe (Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. III, S. 178 a. E.) hierhergerechneten Falle des Art. 296 in H. G. B., wo der (unberechtigte) Überbringer einer (echten) Quittung die betr. Forderung einkassiert.[1]) Daraus ergibt sich beiläufig, daß die hier zu behandelnde Frage, die Legitimationspapiere betreffend, sich nicht auf die rechtswidrige Verwertung fremder „Wertpapiere", wie man gewöhnlich annimmt, beschränkt, da man solche Quittung unmöglich als ein Wertpapier ansehen kann.

Das eigenartige Wesen der Legitimationspapiere ist, darf man

---

[1]) Baehr (Jahrbücher für Dogmatik XIV. Bd. S. 414), will den Rechtssatz des Art. 296 auch sonst im Zivilrecht gelten lassen. Art. 296 hat übrigens ein Vorbild im § 1032 und 1033 des österreichischen Gesetzbuches gehabt, die folgendermaßen lauten: „Dienstgeber und Familienhäupter sind nicht verbunden, das, was von ihren Dienstpersonen oder anderen Hausgenossen in ihrem Namen auf Borg genommen wird, zu bezahlen. Der Borger muß in solchen Fällen den gemachten Auftrag beweisen" (§ 1032) und: „Besteht aber zwischen dem Borgnehmer und dem Borggeber ein ordentliches Einschreibebuch, worin die ausgeborgten Sachen aufgezeichnet werden, so gilt die Vermutung, daß der Überbringer dieses Buches bevollmächtigt sei, die Ware auf Borg zu nehmen" (§ 1033). Ich unterlasse es übrigens, diese Bestimmung noch weiter mit in die Erörterung zu ziehen.

behaupten, erst von der neuern Wissenschaft hinreichend gewürdigt; aber eine nähere Darlegung erscheint jetzt auch schon überflüssig. Ich beschränke mich deshalb darauf, mich auf Brunners trefflichen Aufsatz über „Wertpapiere" in Endemanns Handbuch des Handelsrechts (II. Bd. S. 140 ff.) zu beziehen, dem ich in allen Hauptpunkten beipflichte; und den Charakter der Legitimationspapiere kurz dahin zu erläutern, daß das in ihnen verbriefte Recht zwar, wie regelmäßig jedes andre, an die Person eines bestimmten Gläubigers derart gebunden ist, daß es ihm nicht durch gutgläubigen Besitzerwerb eines andern an dem Papiere, wie beim Inhaberpapier, genommen werden kann; daß gleichwohl aber, kraft besonderer Vertragsberedung und zu Gunsten des Schuldners, dieser, wenn er dabei in gutem Glauben ist, an den Vorzeiger des Papiers gültig zahlt, etwa wie an den „solutionis caussa adjectus" des römischen Rechts.[2]) Zu solchen Legitimationspapieren, die sich also sehr wesentlich von denen, die auf den Inhaber gestellt sind, unterscheiden, gehören vor allem die Sparbücher und Lebensversicherungspolicen, wenn sie vertragsmäßig oder nach Inhalt der betreffenden Satzungen jene Klausel zu Gunsten des Schuldners (nicht des dritten Erwerbers!) enthalten; der Pfandschein des preußischen Gesetzes vom 17. März 1881, die „Depotscheine" der Reichsbank, die Postablieferungsscheine[3]) usw. Dies gilt selbst dann, wenn jene

---

[2]) Brunner a. O. S. 160, 210 Anm. 1 will diesen Gesichtspunkt nicht gelten lassen, auf den, nach einem Citate bei Goldschmidt (Handelsrecht 3. Aufl. Bd. I, S. 394 Anm. 35, S. 269 Anm. 40), schon Stracha „de adjecto" IV, 14 hingewiesen haben muß. — Die Legitimationserleichterung kommt übrigens auch, was häufig übersehen wird, dem Gläubiger zu gute, der beispielsweise Aufnahme von Vollmachten und Erbbescheinungen bei Einkassierung sich ersparen kann: s. in der zweitfolgenden Anmerkung die Worte des preußischen Reglements.

[3]) Man vergleiche außer Brunner noch Stobbe a. O. Über die Depotscheine Koch in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXIII, S. 270, 271, 274 und 279; über die Ablieferungsscheine und Begleitadressen der Post: Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 § 49 und Postordnung vom 11. Juni 1892 § 43 Nr. III. Das Wesen der Sache läßt sich kaum besser ausdrücken, als durch die Worte des § 14 im preußischen Sparkassenreglement vom 12. Dezember 1838 in dessen Abs. 2: „Da jedoch, wenn bei der Zurücknahme der Einlagen der Inhaber sich wegen der Identität der Person und wegen seiner Empfangsberechtigung legitimieren müßte, dies, besonders in großen Städten und bei Erbfällen, stets mit Weitläuftigkeiten und zum Teil mit Kosten verbunden sein würde, welche den Betrag vieler Einlagen leicht übersteigen könnten, hierdurch aber die

Begünstigung durch die Worte „zahlbar an den Inhaber" oder durch Ausfertigung ohne Namen, z. B. vielfach bei Sparbüchern, zum Ausdruck gelangt.[4]) Denn ganz abgesehen von der nicht überall und immer vorhandenen Zulässigkeit, Inhaberpapiere auszugeben, wird zu beachten sein, daß mit solcher Klausel regelmäßig nur die Zahlungserleichterung des Schuldners beabsichtigt, nicht auch an eine Steigerung der Umlaufsfähigkeit zu Gunsten des Gläubigers gedacht wird, zumal diese dann für ihn doch notwendig mit der Erhöhung der Verlustgefahr durch bloße Einbuße des Besitzes erkauft wird und verknüpft ist. Gleichwohl läßt sich übrigens nicht bestreiten, daß — die obrigkeitliche Erlaubnis, soweit sie die Gültigkeit der Ausgabe beeinflussen würde, vorausgesetzt — beispielsweise auch ein Sparbuch, wenngleich völlig zweckloserweise und gewissermaßen „contra naturam sui generis", als wirkliches Inhaberpapier ausgefertigt werden kann. Dann würde allerdings seine rechtswidrige Aneignung mit der herrschenden Ansicht, die für die Inhaberpapiere bereits als völlig zutreffend bezeichnet ist, lediglich als Diebstahl, beziehungsweise Unterschlagung an der Urkunde selbst aufzufassen sein.

Hier soll aber, wie vorausgeschickt wurde, festgestellt werden, welchen Charakter solche Strafthat bei wirklichen Legitimationspapieren und bei ihrem hauptsächlichsten Repräsentanten, dem ge-

---

Kommunen, wegen der für sie damit verbundenen Verwicklung und Vertretungsverbindlichkeit, von der Errichtung von Sparkassen, und die Einleger von der Einlage ihrer nur mit Schwierigkeit und Kosten wieder zu erlangenden Ersparnisse abgeschreckt werden würden, so sollen die Kommunen berechtigt sein, in den zu errichtenden Statuten die Bestimmung aufzunehmen:

> daß jedem Inhaber des Sparkassenbuchs der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausgezahlt werden und die Kommune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr leiste, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden sei."

[4]) Preußische Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 § 1: — „2. von Wertpapieren auf Inhaber; — 3. von Wertpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann." — Reichsgerichtsurteil vom 2. Juli 1880, III. Senat, in Seufferts Archiv Bd. 36 S. 113 (Sache der Prüfung des Einzelfalles); ich verweise auch noch auf die in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 38 S. 148 u. 183 mitgeteilten Urteile der O. L. G. zu Köln und Kiel und der Vollständigkeit halber auf Seufferts Archiv Bd. 29 Nr. 72 und Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts II. Bd. S. 310. Dernburg, Preuß. Privatrecht II. Bd. S. 88 und die dort citierten.

wöhnlichen, in üblicher Weise ausgefertigten Sparbuche, annimmt.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient es aber wesentlich, den Unterschied zwischen Legitimations- und Inhaberpapier in rechtlicher, wie in wirtschaftlicher Beziehung recht scharf zu betonen, wie ihn leider auch die deutsche Zivilprozeßordnung bei den Zwangsvollstreckungsvorschriften für „Wertpapiere“ übersehen hat. Man verfällt sonst einer falschen Verallgemeinerung, vor welcher auch in der Rechtswissenschaft das treffende Wort Lord Bacons warnen sollte: „In generalibus latet error“.[5]) Denn sie wird der Verschiedenheit der Fälle nicht gerecht und damit ungerecht bei der Bestrafung des Thäters.

Wenn sich nun die folgende Erörterung mit dem praktisch wichtigsten der Legitimationspapiere, dem Sparbuche, vornehmlich beschäftigen soll, so handelt es sich bei dessen rechtswidriger Aneignung mit nachfolgender Hebung des Guthabens in der That um einen Rechtsfall, der die Gerichte ganz besonders häufig beschäftigt hat; der vor allem auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts öfter schon erörtert und in der Litteratur vornehmlich berücksichtigt ist. Man vergleiche zunächst darüber Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. X, S. 370; XV, S. 147 und XXII S. 2 (Urteil des 3. Strafsenats vom 7. März 1891 an letzterer Stelle). Ich selbst habe schon in den Nummern 242 und 243 des Jahrganges 1892 der volkswirtschaftlichen Zeitschrift „Sparkasse“, des Organs des deutschen Sparkassenverbandes, gelegentlich einer gemeinfaßlichen Darlegung vom Wesen der Sparbücher die rechtswidrige Hebung eines fremden Sparguthabens als Unterschlagung am Gelde bezeichnet, — im Gegensatze zu jenen Reichsgerichtsentscheidungen, die bekanntlich mit der herrschenden Ansicht übereinstimmen, dabei aber, was ebenso bekannt sein wird, nicht ohne Widerspruch geblieben sind. Ich verweise z. B. auf Binding, Strafrecht I S. 220 Anm. 6.[6])

---

[5]) Ich verdanke dies Citat den Vorlesungen Wilh. Roschers, ohne es in dieser Fassung in Bacons Schriften, z. B. der mit einem ausführlichen „Index rerum et verborum“ ausgestatteten Frankfurter Ausgabe von 1665, nachweisen zu können. Vielleicht faßt es nur den dort S. 155 befindlichen Satz zusammen: „Videmus enim nimium generalia (nisi deducantur) parum informare, quin potius hominum practicorum ludibrio scientias exponere“ usw.

[6]) Seine Äußerung ist so bezeichnend, daß sie hier wörtlich aufgenommen

Ehe ich nun zur eingehendern Besprechung meines Themas selbst übergehe, möchten einige der eben nur angedeuteten Punkte noch einer Erläuterung bedürfen.

1. Die eigentümliche Wirkung der Klausel des Legitimationspapieres tritt nach Wortlaut und Absicht derselben nur bei der Einziehung und Zahlung der betreffenden Schuld ein.[7]) Nur durch deren Annahme oder Ansichreißen kann der unberechtigte Besitzer des Papieres den Gläubiger thatsächlich seines Rechtes berauben. Eine Verletzung dieses Rechtes lediglich durch die Wegnahme des Papiers, — abgesehen von dem durch dessen Unauffindbarkeit verursachten Schaden (Mortifizierungspflicht!) — ist also nicht möglich, z. B. auch nicht durch Verfügung darüber mittels Verpfändung (Hingabe als Faustpfand). Der Pfandgläubiger ist dann zwar, wie jener Besitzer, in der Lage, das Guthaben ganz oder zum Theil einzuziehen; solange das aber noch nicht geschehen ist, das Buch also lediglich in seinen Pfandbesitz gekommen und verblieben ist, hat er nicht das geringste Recht auf das Sparguthaben erworben, selbst beim besten Glauben an die Redlichkeit seines Verpfänders. Die Rechtslage beim Inhaberpapiere würde hier, wie ein Blick auf Art. 307 und 306, Abs. 2 des H. G. B. zeigt, eine ganz andere sein: bei ihm genügt das Gelangen in gutgläubige Hand bereits, um den eigentlichen Gläubiger seines Rechtes zu entsetzen, ohne Rücksicht auf die Einziehung der entsprechenden Leistung. Die durch Strafandrohung bewirkte Sicherung gegen bloßen Besitzverlust ist für dessen Inhaber also weit wichtiger, als für denjenigen, welcher Gläubiger aus einem Legitimationspapiere ist: für ihn kommt es der Hauptsache nach auf Schutz gegen unberechtigte Hebung an, die bloße Besitzentziehung tritt dagegen in den Hintergrund.

2. Die große Verschiedenartigkeit der mit den In-

---

werden mag: „Eine berühmte Gruppe von Fällen, in welchen m. E. die ausdehnende Auslegung schlechterdings nicht helfen kann, wohl aber die Analogie,[?] ist die teilweise Entwertung fremder Sparkassenbücher durch Einkassierung von Teilbeträgen, während man dem Eigentümer sein Eigentum an dem Buche nicht entziehen will. Es liegt schlechterdings keine Aneignung einer fremden beweglichen Sache vor, und doch straft die Praxis diese allerdings der Strafe dringend bedürftige Handlung als Unterschlagung."

[7]) Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. XVI, S. 204.

haber- oder Legitimationspapieren verknüpften, darin verbrieften Rechte darf nicht übersehen werden; auch sie spielt bei der Charakterisierung ihrer rechtswidrigen Aneignung eine Rolle. Die Urkunde kann ein Forderungsrecht darstellen und zwar auf eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung, z. B. auf eine Eisenbahnfahrt, Aufführung eines Schauspiels, Bereitung eines Bades oder Mittagessens; auf Rückgabe eines verpfändeten Gegenstandes, einer ausgebesserten Sache oder einer hinterlegten Ware, — wobei übrigens unentschieden bleiben mag, ob die hierdurch mitaufgezählten „Marken" und „Zeichen" des alltäglichen Verkehrs zu den Inhaber- oder Legitimationspapieren zählen oder etwa zu keinem von beiden und nur bloße Beweisstücke sind. Die Urkunde kann aber auch ein Anteilsrecht „verkörpern", z. B. das des Aktionärs, oder ein dingliches Recht, wie es im Grundschuldbriefe geschieht. Wenn man daher die rechtswidrige Hebung eines Sparguthabens als Unterschlagung des eingezogenen Geldes bezeichnen will, so ist es klar, daß diese Konstruktion sich nur bei (Forderungs-) Urkunden, die auf eine (Geld- oder) Sachleistung gehen, verwenden läßt, da die Unterschlagung im Sinne des § 246 Str. G. B. eine Sache voraussetzt. Dies wird später noch besonders zu berücksichtigen sein.

3. Die Reichszivilprozeßordnung[8]) ist im 2. Titel ihres achten Buches („Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen") weder dieser Verschiedenartigkeit, noch der Eigenart der Legitimationspapiere gerecht geworden. Wie auf strafrechtlichem Gebiete in der angegebenen Richtung Zweifel sich ergeben, so ist auch bei der Behandlung der Vollstreckung in Sparguthaben eine unerfreuliche Unsicherheit vorhanden. Das mag hier in aller Kürze erwähnt sein.

Bei solcher Zwangsvollstreckung wird es auf zweierlei ankommen. Einmal das Buch dem Gläubiger zu verschaffen, weil er dessen, da es „Präsentationspapier" ist, zur Hebung in diesem Verfahren bedarf; weil er dadurch meistens erst von der Spareinlage seines Schuldners erfährt, und endlich weil er gegen etwa inzwischen erfolgende Abhebungen gesichert werden muß.[9]) Sodann

[8]) Auch die Bestimmungen im österreichischen Entwurfe eines Exekutions- und Sicherungsverfahrens (§ 293, 301, 303, 318, 319 u. Begründungen S. 218) sind ungenügend.

[9]) Inwieweit dies letztere bei Anwendung des § 730, Abs. 3, der Z.P.O.

auf richtige Verwertung des Sparguthabens im Interesse des Gläubigers wie nicht minder seines Schuldners.

Man wird also geneigt sein, den § 732 der Z. P. O., obwohl er die Legitimationspapiere als solche nicht mit aufzählt,[10]) zum Ausgangspunkt der Zwangsvollstreckung zu machen, — also Besitzergreifung durch den Gerichtsvollzieher statt nachheriger Pfändung des Sparbuches auf Grund des § 737, Abs. 2 der Z. P. O.;[11]) dann aber nicht, wie z. B. Struckmann und Koch (Kommentar zur Z. P. O., 4. Aufl., S. 779) wollen, und es dem Wortlaut nach ja auch zulässig wäre,[12]) da das Sparbuch als „Präsentationspapier" zweifellos ein „Wertpapier" ist,[13]) den § 722 anwenden,

---

(Beschlagnahme der Forderung bei dem Drittschuldner durch das Vollstreckungsgericht) und gar des § 744 a. O. wirklich begründet ist, will ich hier nicht erörtern. Brunner a. O. S. 184 Anm. 33 hält dies hauptsächlich deshalb für nötig, um einer Vernichtung des Sparbuchs durch den Schuldner vorzubeugen, die des Gläubigers Befriedigung bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens verschöbe.

[10]) „Forderungen aus Wechseln und andern Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können", —.

[11]) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden."

[12]) § 722 lautet: „Gepfändete Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern".

[13]) Wie in dem Kommentar, so auch Koch in seinen „Gesammelten Aufsätzen" S. 301, wozu jedoch S. 320 zu vergleichen ist. Seine Worte zur Erläuterung des § 732 Z. P. O. (S. 319): „davon ausgehend, daß bei ihnen die obligatorische Seite des Rechtsverhältnisses überwiegt, richtet sich hier nur der Akt der Pfändung nach den Regeln der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen; alles übrige, also die Verwertung, geschieht nach den Regeln von der Zwangsvollstreckung in Forderungen," passen denn doch wohl erst recht auf die Sparbücher; und gewiß wird kein Amtsrichter auf den Gedanken verfallen, ein gepfändetes Sparbuch versteigern zu lassen!

Die Brunnersche Definition eines Wertpapieres lautet (S. 147 a. O.): „Wertpapier ist eine Urkunde, dessen Verwertung durch Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist"; die des „Präsentationspapieres" (S. 155): Forderungspapiere, „deren Geltendmachung durch den Besitz des Papieres bedingt ist. Brunner ist bekanntlich ein scharfer Gegner der unklaren Gedanken über „Verkörperung" usw. betr. Rechte durch die Papiere (S. 143 a. O.), hat damit freilich Goldschmidts Zustimmung (Handbuch des Handels a. O. S. 386) nicht gewonnen. Ich verweise noch auf Hahn, Kommentar zum H. G. B. II

sondern § 736 der Z. P. O., also statt der völlig unzuträglichen Versteigerung die richterliche Überweisung eines entsprechenden Betrages aus dem Guthaben wählen. Ohne solche offenbar sehr weitherzige Auslegungen der Bestimmungen in der Z. P. O. wird eben überall nicht durchzukommen sein. Eine ähnliche Verkennung der Schwierigkeiten, wie sie diesem Gesetze zur Last fällt, wäre es aber auch, wollte man sich auf strafrechtlichem Gebiete einfach dadurch über sie hinwegsetzen, daß man bei rechtswidriger Aneignung von Legitimationspapieren diese kurzweg als „Sachen" im Sinne der §§ 242 und 246 St. G. B. behandelt. Es wäre eine ungerechtfertigte und unvorsichtige Verallgemeinerung, den Diebstahlsbegriff von dem Falle rechtswidriger Zueignung von Inhaberpapieren, wo er paßt, auf den von Legitimationspapieren, wo er nicht paßt, zu übertragen; eine mangelnde Unterscheidung der Verschiedenheiten beider Fälle, die eine Gefahr nicht vermeidet, welche, als Ausfluß der gewissen Neigung zu allzu abstraktem Denken, der deutschen Auffassungsart vielleicht besonders nahe liegt, — im auffälligen Gegensatze zu der zerbröckelnden Kasuistik der englischen Rechtswissenschaft und Rechtspflege. Jene führt dann auch leicht zu Entscheidungen, die nicht nur einer sorgfältigern Prüfung nicht standhalten, sondern sogar das allgemeine Rechtsgefühl, das immer der Leitstern des praktischen Richters sein sollte, verletzen. Ein Beispiel mag das noch näher erläutern.

Bekanntlich hat ein Beschluß des Oberlandesgerichts zu K., der kürzlich in der Presse viel besprochen und getadelt ist, erklärt, in einer Beleidigung durch die Presse (falls sie nicht etwa gerade vom Redakteur der betr. Zeitung begangen werde), sei eine doppelte Beleidigung zu finden, die hiernach auch der Preßverjährung und der allgemeinen Verjährung unterliege: nämlich die öffentliche, durch den Druck verübte und eine weitere, in der Übersendung des Schriftstücks an den Redakteur sich kundgebende. Mit unwilligem Staunen hat man hierin eine unbegreifliche Haarspalterei, einen „unheimlichen Scharfsinn", wie die „Kölnische Zeitung" schrieb, und eine völlige Verkennung des Vertrauens-Verhältnisses zwischen Schriftsteller und Zeitungsleitung finden zu

---

S. 4 (1. Aufl.) und Knies, Kredit I. Bd. S. 172 ff. L. Seuffert, Kommentar zur Z. P. O., 5. Aufl., will bei § 101 dieses Gesetzes die „Schuld- und Legitimationspapiere" nicht zu den dort gemeinten „Wertpapieren" rechnen.

müssen geglaubt; und doch ist es unbestreitbar, daß schon in der bloßen Absendung einer beleidigenden Schrift an den Redakteur eine Beleidigung liegen, dadurch beabsichtigt sein kann, ohne Rücksicht auf etwaige Veröffentlichung; daß schon hierin der Beleidiger seinem Hasse die Zügel schießen und sich genug thun wollte. Aber was in solch seltenem Falle möglich ist, darf nicht, — und hierin lag der Fehler des Beschlusses, — unbesehens, allgemein angenommen und als Regel aufgestellt, der einfache Beleidigungsthatbestand nicht zu Gunsten der zunächst nur theoretischen Möglichkeit, für die der einzelne Fall nicht den mindesten Anhalt zu geben braucht, gewissermaßen in zwei selbständige Teile zerlegt werden. Denn in den meisten Fällen wird das der Wirklichkeit gänzlich widersprechen.[13a]) — Wie hier aber der theoretischen Gleichheit zuliebe dem praktischen Falle Zwang angethan wurde, so würde schon die Theorie selbst der Gleichbehandlung des „Diebstahls" an einem Inhaber- und einem Legitimationspapiere einer ähnlichen falschen Verallgemeinerung sich schuldig machen und dadurch in bedenkliche Irrtümer geraten.

4. Es muß in der That als ein wirtschaftlicher Unsinn bezeichnet werden, wie oben geschehen, wollte man aus einem Sparbuche ein Inhaberpapier machen. Es wäre das nicht besser, als eine Feuerversicherungspolice „auf den Inhaber" zu stellen! Man vergegenwärtige sich nur den Zweck der Sparkassen, Ansammlungs- und Verwertungsstellen kleiner erübrigten Beträge zu sein, die je nach Bedarf vermehrt oder vermindert werden, zugleich als Notpfennig für den Einleger dienen oder nur vorübergehend belegt sein sollen. Das Sparbuch soll an sich darüber nur die Hinterlegungsbescheinigung sein, mag es auch gelegentlich als Wertgegenstand zur Verpfändung, also zu Kreditzwecken dienen. Aber es wie ein Inhaberpapier umlaufsfähig zu machen, dem Gläubiger also auch, — über das in der Legitimationseigenschaft sich genügend erschöpfende Interesse des Schuldners, der Kasse, hinaus! — mit entsprechender Verlustgefahr zu bedrohen, hat keinen vernünftigen Sinn. Schwerlich wird sich deshalb irgendwo eine solche Ausgestaltung der betr. Rechtsverhältnisse finden; die bloße Verwendung des

---

[13a]) Vgl. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze S. 526 und Rechtsprechung des Reichsgerichts I, S. 376, welches jetzt auch (29. Sept. 1893) die vom Oberlandesgericht abweichende Entscheidung des Landgerichts K. in obigem Falle bestätigt hat.

Worts „Inhaber“ genügt, wie bereits gesagt, nicht im mindesten. In diesem Zusammenhange möchte ich noch folgendes bemerken. Das Sparbuch ist von mir bereits als sogenanntes „Präsentationspapier“ bezeichnet, bei dem, um auch hier Brunner (a. a. O. S. 155) zu folgen, der Schuldner nur gegen Rückgabe des Papieres oder Vorlage eines Ausschlußurteils zu leisten braucht. Diese Bestimmung hat zunächst selbst bei einfachen Namenspapieren (ohne die Legitimationserleichterung) ihren Wert, weil der Rückempfang des Papieres jedenfalls ein guter Anhalt dafür ist, daß man es mit dem in ihm benannten Gläubiger zu thun habe, und zugleich einem etwaigen andern und wirklich berechtigten Gläubiger dadurch die Geltendmachung des Rechts thatsächlich abschneidet. Liegt das Papier in der Registratur des Schuldners, so ist das ein bündiger Beweis, zugleich auch für die die Kassenführung nachprüfende Verwaltung der beste Beleg, daß das Schuldverhältnis ordnungsmäßig abgewickelt ist. Für einen ausgedehnten Kassenverkehr wird dann aber dies Bedürfnis durch Hinzufügung der Legitimationsklausel noch weit mehr befriedigt: dem Vorzeiger darf dann unbekümmert um dessen eigne Identität oder die Echtheit seiner Vollmacht, Cession oder Erbbescheinigung ruhig gezahlt werden. Der Rückempfang des Legitimations-Präsentationspapiers deckt die Kasse auf alle Fälle; erschöpft ihr Interesse in dieser Richtung auch, wie schon gesagt, völlig. Die etwaige Inhabereigenschaft des Papiers hätte für sie keinen Wert.

Kommt es aber nur auf diese Funktion des Legitimationspapiers an, und unterscheidet es sich somit, trotz der ähnlichen Wirkung in dieser bestimmten Richtung, doch immer noch sehr wesentlich vom Inhaberpapiere, so leuchtet es um so mehr ein, was oben Nr. 1 a. E. bereits betont wurde, daß eine verschiedene Bestrafung beim „Diebstahle“ eines Inhaber- und eines Legitimationspapieres völlig am Platze ist, daß die Aneignung des erstern als wirklicher Diebstahl schärfer zu ahnden ist (Rückfallsstrafen!), als die des letztern, wo die Unterschlagung der gehobenen Summe als die allein in Betracht zu ziehende Strafthat[14]) unter „mildernden Umständen“ mit Geld gesühnt werden kann und nie ins Zuchthaus führt. Man könnte sonst in Versuchung kommen, die mildere Be-

[14]) Über das Verhältnis zwischen ihr und der rechtswidrigen Wegnahme des Papieres, falls eine solche vorausging, spreche ich mich später aus.

strafung beim Sparbuche als einen Schlag gegen das Interesse der Einleger anzusehen. Abgesehen aber von einem später zu erwähnenden Umstande, der diese Milde wettmacht, ist solche Abweichung, solches Absehen vom § 242 St. G. B. deshalb angebracht, weil das Rechtsgut selbst, die Forderung in der That mit einem geringern Rechtsschutz auskommen kann. Während nämlich beim Inhaberpapiere der Besitzverlust regelmäßig auch das Recht aus ihm selbst entzieht, braucht der Gläubiger eines Sparbuchs seinen Verlust bei der Kasse nur anzumelden, sein „Konto sperren" zu lassen, um dadurch eine gültige Zahlung an den etwaigen Vorzeiger zu hintertreiben. Nicht einmal ein Aufgebotsverfahren wird für ihn erforderlich oder wenigstens nicht unbedingt erforderlich, wenn, einer zutreffenden Auffassung des Verhältnisses (und der einschlagenden Regeln über die Forderungsabtretung) folgend, die Kasse auf ihr Recht aus der Präsentationsklausel verzichtet. An Stelle alles Weitern verweise ich hier auf § 15 ff. des schon angeführten preußischen Sparkassenreglements.

5. Die Leistung kraft der Legitimationsklausel an einen andern als den wirklich Berechtigten übt an und für sich auf das Eigentumsrecht am geleisteten Gegenstande keinen Einfluß aus. Der Pfandschein des obenangeführten preußischen Gesetzes von 1881 ist ein als Inhaberpapier bezeichnetes Legitimationspapier (§ 17 einerseits, dagegen aber § 6 und die Worte im § 17: „dritten Personen gegenüber"); löst ein andrer als der Verpfänder durch ihn die Pfandsache ein, so bleibt diese in jenes Eigentum und ebenso, wird man weiter schließen, geht auch die ausgezahlte hyperocha (§ 15) nicht in das Eigentum des zufälligen Vorzeigers, sondern des wirklich darauf Berechtigten über. Doch mag diese Auffassung zunächst auf sich beruhen bleiben, da sie der spätern Erörterung vorgreift. Anderseits würde ein (mit Legitimationsklausel ausgestellter) Lagerschein, wo seine Übergabe mit dinglicher Rechtswirkung ausgestattet ist, schon vorher, vor Einforderung des Lagergutes, das Eigentum daran an den Besitzer übertragen. Jedenfalls wird man hiernach, was für das Folgende von Bedeutung wird, aus jener Klausel an und für sich, weil sie den Schuldner zur Zahlung oder Leistung an den Vorzeiger des Papieres befugt macht, nicht zu schließen haben, daß er deshalb auch diesem Eigentum an dem Leistungsgegenstande übertragen müsse oder übertrage.

6. Wenn sich endlich die folgende Erörterung im wesentlichen auf die Betrachtung der rechtswidrigen Hebung eines fremden Sparguthabens beschränkt, so mag dies wiederholt darin seine Rechtfertigung finden, daß ja nach Goethes Worte „das Allgemeine der einzelne Fall" ist; und daß in der That seine Behandlung Gelegenheit zur Besprechung wohl fast aller der interessanten Fragen bietet, die hier einschlagen. Mit der von mir erstrebten und erhofften Klarstellung dieses zugleich praktisch wichtigsten Falles wird sich die Behandlung der übrigen Legitimationspapiere auf dem Gebiete des Strafrechts erledigen. — Dabei muß ich denn allerdings noch eine Bemerkung hinzufügen. Im folgenden soll nur der gewissermaßen einfachste Verlauf einer solchen Strafthat, der unberechtigten Abhebung eines fremden Sparguthabens, besprochen werden, also ohne die sie in Wirklichkeit meist begleitenden Umstände. Es wird also der Vorgang so gedacht, daß jemand das angeeignete fremde Sparbuch auf der Kasse ohne weitere Angabe über sein Rechtsverhältnis zu ihm, also ohne jede betrügliche Vorspiegelung darüber vorlegt, wozu ja gerade die Eigenschaft als eines Legitimationspapieres die Möglichkeit gewährt[15]). Sehr

[15]) Das ist der oben bereits angeführte Grund, weshalb man nicht diese Strafthat als Betrug charakterisieren darf, wie es das Oberappellationsgericht zu Kassel nach Mitteilung in Heusers Annalen IX, S. 510 u. 515 that. Nach Bd. XII S. 121 hatte das dortige Obergericht Betrug (auch ohne hinzutretende besondere Angaben), das Oberappellationsgericht dagegen stellionatus angenommen. In dem in Schletters Jahrbuche XI S. 146 Nr. 71 wiedergegebenen Falle gründete sich die Beurteilung als Betrug auf die vorgekommene besondere Vorspiegelung eines Auftrages zur Hebung. (Verg. auch Bd. IX S. 125 Nr. 22 dort.) Dagegen fand das preußische Obertribunal, um dies der Vollständigkeit wegen hier gleich anzuführen, in seinem, Bd. XI S. 272 des Goltdammerschen Archives mitgeteilten Urteile vom 21. Januar 1863 Diebstahl beziehungweise Unterschlagung am Sparbuche selbst gegeben; ebenso das Oberappellationsgericht zu Dresden (Urteil vom 9. Juli 1862) in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. IX S. 160. Zu vergl. ist ferner Olshausen, Kommentar S. 952 und 996; von Schwarze, Kommentar (4. Aufl.) S. 614 Satz 13, S. 578 Anm. 2: v. Liszt, Strafrecht (5. Aufl.) § 127[1] („Das Sparkassenbuch kann also nur als Buch gestohlen werden; Erhebung des Betrages ist nicht Diebstahl," — jedoch mit dem Zusatze, das Reichsgerichtsurteil vom 7. März 1891 [Bd. XXII a. O.] sei „bedenklich".)

Eine wirklich eindringende Würdigung der aufgeworfenen Frage, unter Beachtung der Eigentümlichkeiten der Legitimationspapiere bietet m. W. die Litteratur nicht. Ich vermag eine solche auch in den beiden Aufsätzen von Hartmann „Diebstahl an Sparkassenbüchen" und von Brucke in Goltdammers

häufig wird daneben aber eine dem nachfragenden Sparkassenbeamten gemachte betrügerische Vorspiegelung einherlaufen, — durch die falsche Angabe, Rechtsnachfolger oder Beauftragter des buchmäßigen Gläubigers, des Einlegers, zu sein; noch häufiger eine nach dem regelmäßigen Geschäftsgange der Kassen von ihnen erforderte schriftliche Quittierung. Wird diese fälschlich auf den Namen des Gläubigers ausgestellt, so ist dadurch auch noch eine schwere Urkundenfälschung (St. G. B. § 268 Nr. 1) begangen. In diesem gewöhnlichen Zusammentreffen der Strafbestimmungen des Betruges und der schweren Urkundenfälschung mit der von mir als allein zulässig befürworteten Strafvorschrift aus § 246 St. G. B. (Unterschlagung an dem gehobenen Gelde) wird zugleich für die praktische Gestaltung der Dinge das bereits angedeutete Bedenken völlig beseitigt, die Ableitung der Strafe aus § 246 entbehre der nötigen Schärfe.

Nach diesen Vorerörterungen glaube ich nunmehr zu meinem eigentlichen Thema übergehen zu dürfen, zu dem Nachweise, daß die rechtswidrige Hebung eines fremden Sparguthabens (nach zuvoriger Aneignung des betr. Sparbuches) nur als Unterschlagung an dem gehobenen Gelde, nicht als Diebstahl (oder Unterschlagung) am Buche selbst bezeichnet werden darf. Meine dazu erforderliche Darlegung hat nicht nur einige wichtige Fragen des Unterschlagungsbegriffes zu streifen, sondern sie weist auch den engen Zusammenhang zwischen Zivil- und Strafrecht auf diesem Gebiete nach, da einer der merkwürdigen Fälle vorliegt, in dem man die Strafe auf

---

Archiv Bd. 40 S. 259 und S. 110, sowie in der Redaktionsbemerkung dort (Bd. 38 S. 423) zu einem Reichsgerichtsurteile vom 3. Oktober 1890 nicht anzuerkennen, obgleich sie zur Förderung der Sache eine Reihe guter Bemerkungen bieten. Das Problem muß durchaus allgemeiner und besonders unter Heranziehung des betreffenden Falles aus Art. 296 H. G. B. betrachtet werden. Ein „Betrug" wird auch bei dessen rechtswidriger Ausbeutung, abgesehen von zufälligen Umständen, nicht verübt, weil derjenige, welcher sich einer echten Quittung (wie sie Art. 296 zweifellos voraussetzt) bedient, um rechtswidrig eine fremde Forderung für sich einzuziehen, keiner falschen Vorspiegelung bedarf, um in den Besitz des Geldes zu kommen: er erhält es eben Zug um Zug, gegen Aushändigung der Quittung und eignet es sich erst nach Empfang rechtswidrig an. Wer den Gesichtspunkt des Betruges bei der rechtswidrigen Abhebung von Sparguthaben verwirft, wird auch hier beipflichten. Daß der beschwindelte Zahler nicht zugleich der Geschädigte ist, wäre bekanntlich kein Grund gegen Anwendung des § 263 Str. G. B.; Bruckes Ansicht, der Sparkasseneigentümer sei der Geschädigte, ist selbstredend völlig verfehlt.

:und spitzfindiger, könnte man fast sagen, oder doch wenigstens
.tziger zivilistischer Untersuchung zu bestimmen hat. Man darf
:n nicht vergessen, daß selbst bei Beschränkung des Begriffes
:emd" in den §§ 242 und 246 unsres St. G. B. auf „fremd
:n Eigentum nach", also nicht mit der Ausdehnung auf
konomisch fremd", der Diebstahlsbegriff[16]), ja selbst das Verbot
)u sollst nicht stehlen!" von der rein zivilistischen Gestalt des
gentums abhängt und mit seiner Veränderung gleichfalls schwankt
d sich ändert, in einem kommunistischen Staate sogar, wenn auch
neswegs verschwinden, so doch eine ganz andre Färbung erhalten
irde[17]). So darf es denn auch nicht wunder nehmen, wenn
s zivilistische Recht des Eigentums in dem hier zu prüfenden
traffalle wirklich bis ins einzelste die Straffälligkeit des Thäters
stimmt.

Nach zwei Hauptrichtungen werden sich die folgenden Beweis-
hrungen zu erstrecken haben, — strafrechtlich: dahinzielend, daß
e Summe der Bethätigungen (menschlichen Willensakte, Schritte,
ewegungen usw.), die man zur Veranschaulichung mit (a + b + c)
zeichnen könnte, in denen sich die rechtswidrige Aneignung eines
parbuches mit nachfolgender oder nachfolgenden Abhebungen des
uthabens abspielt, in Wahrheit sich nur als Unterschlagung
n der Geldsumme, und nicht als Diebstahl oder Unterschlagung
ı dem Buche charakterisieren läßt; — zivilrechtlich: daß die
aßgebenden Rechtssätze über Eigentumserwerb die Annahme einer
nterschlagung am Gelde zulassen, ja sogar unumgänglich
achen.

I.

Wenn das Reichsgericht die bezeichnete Strafthat in den an-
egebenen drei Urteilen als Diebstahl des Sparbuches selbst auffaßt,
ı läßt sich nicht verkennen, daß das begrifflich möglich ist, — etwa

---

[16]) Siehe über diese Punkte Olshausen a. O. Anm. 5 zu § 242 und
nm. 3, 4 u. 6 zu § 246 Str.G.B.; Knies a. O. S. 221; Schäffle, Inkorporation
s Hypothekarkredites S. 133; Ratzinger, Volkswirtschaft S. 214; Neumeyer,
trafbarer Bankrott S. 32, 33, 43.

[17]) Es wäre also nur Diebstahl an öffentlichen Gesamteigentum denkbar,
ne Strafthat, die vielmehr, wie der jetzige Diebstahl, das Allgemeininteresse
nmittelbar berührte. (W. Roscher, Politik S. 538 oben.) In den sogenannten
Staatsromanen" wird häufig das Gegenteil angenommen: Schlaraffia
olitica S. 285.

wie wenn jemand einen Hausschlüssel stiehlt, um damit in einem fremden Hause einen Diebstahl auszuführen, der ihm natürlich die Hauptsache ist. Das Sparbuch oder auch die Quittung des Art. 296 ist für den Dieb, obwohl nur Mittel zum Zweck, doch immer eine „fremde bewegliche Sache". Jedenfalls trifft die Feststellung eines Diebstahls für die Wegnahme eines Sparbuches dann zu, wenn der Thäter an eine spätere Abhebung des Guthabens gar nicht denkt, sondern das Buch nur an sich bringen will, etwa um sich durch seinen Besitz Dritten gegenüber als kredittüchtig zu erweisen, oder um es zu einer Verpfändung zu benutzen. Das würde eine rechtswidrige Zueignung sein, freilich nur, insoweit dann nicht ein bloßes „furtum usus" mit seiner gegen den eigentlichen Diebstahl im einzelnen Falle oft zweifelhaften Grenze und seiner Straflosigkeit anzunehmen wäre (Goltdammers Archiv, Bd. 38 S. 423 Anm.). Das Reichsgericht hat auch (a. O. XII. Bd. S. 313) die Wegnahme eines einfachen Schuldscheins über ein Darlehn von 300 Mk., der im Besitze des Gläubigers war, für Diebstahl erachtet, als ihn der Thäter für eine geringere Summe, für 50 Mk., dem Schuldner verkaufte; und man wird auch diese Entscheidung zu billigen haben, obgleich bei diesem Straffall vielleicht der Gesichtspunkt des § 274 Nr. 1 Str.G.B. zutreffender gewesen wäre, zumal die Androhung einer nach richterlichem Ermessen noch neben der Gefängnisstrafe zu verhängenden Geldstrafe erkennen läßt, daß der Gesetzgeber auch die gewinnsüchtige Unterdrückungsabsicht hat treffen wollen: eine über diese hinausgehende, wirkliche Zueignungsabsicht (§ 242 Str.G.B.) wird selten vorhanden sein.

Trotz dieses Zugeständnisses an die vom Reichsgericht geteilte herrschende Ansicht glaube ich aber doch behaupten zu dürfen, daß in der That und mit vollem Rechte die Eigenart der weggenommenen Sache unzweifelhafte Bedeutung dann für die Charakterisierung der betreffenden Strafthat gewinnt, wenn sie die Zweckbestimmung hat, der Verbriefung (Entstehung), dem Umlaufe und der Einziehung eines Schuldverhältnisses oder auch nur der letztern (Art. 296 H.G.B.!) zu dienen. Hier ist es unter Umständen möglich, ja geboten — nämlich bei den Legitimationspapieren im Gegensatze zu den Inhaberpapieren —, die rechtswidrige Aneignung des Papiers vor der des betr. Schuldbetrages selbst in den Hintergrund treten, ja völlig verschwinden zu lassen. Die diebische Wegnahme eines solchen Papiers, also z. B. eines Sparbuches, würde dann, isoliert

betrachtet, zwar Diebstahl sein und bleiben, aber doch als unselbständiger, vorbereitender[18]) Teil, als Bestandteil des Vergehens oder als „Stadium" seines Verlaufes, das unter Umständen ganz fehlt und ausfällt (s. u.) und deshalb keine besondere Bedeutung für sich beanspruchen darf, innerhalb einer einheitlichen Gesamthandlung sich dem Auge entziehen und außer Betracht geraten.

Also weder „Real-" noch „Idealkonkurrenz", Begriffe, mit denen man sich in diesem Falle wohl abzufinden haben wird. Erstere nicht, weil eine sich in eins abwickelnde und durch einen Entschluß getriebene Handlung in Rede steht, deren einzelne Bethätigungsakte, obwohl sie „juristische Handlungseinheiten" (v. Liszt a. O. S. 238) sein könnten, doch infolge ihres natürlichen Zusammenhanges und als natürliche Handlungseinheit — auf dasselbe Ziel und gegen dasselbe Rechtsgut (das fremde Spargeld) gerichtet — nicht juristisch zerlegt zu werden brauchen; obwohl sie also, falls die innere Beziehung zwischen ihnen wegfällt, in zwei realkonkurrierende Strafthaten ohne weiteres zerfallen würden[19]). Eine solch natürliche

[18]) D. h. nicht im Sinne einer straflosen Vorbereitungshandlung, nicht als „entferntere", sondern als „nähere strafbare Versuchshandlung", als Teil der entscheidenden Thätigkeit" (v. Liszt a. O. S. 206, 207) oder, mit J. Baumgarten zu sprechen, des das strafrechtlich geschützte Gut gefährdenden Angriffs.

[19]) Ich möchte hier eine Auseinandersetzung aus einem, auch von Liszt zu diesen Lehren angezogenen Reichsgerichtsurteile wörtlich wiedergeben, zu dem auch die Olshausensche Bemerkung (a. O. Note 1 zu § 73) paßt, „eine und dieselbe Handlung" im § 73 könne nach der Überschrift zu diesem Abschnitte im Str. G. B. auch mehrere strafbare Handlungen bedeuten. Bd. XI S. 359 der Strafentscheidungen heißt es bei Fälschung einer Milchlieferung und in betreff des Zusammentreffens der Strafbestimmungen in § 10 Nr. 1 u. 2 des Nahrungsmittelfälschungsgesetzes und des § 263 Str. G. B. folgendermaßen: „Sind mehrere succefsive Willensakte, von denen jeder für sich allein schon einen strafrechtlichen Thatbestand erfüllt, vorhanden, so können sie doch subjektiv durch eine einzige ihnen unterliegende Absicht und zugleich objektiv in der Weise, daß sie alle eine bestimmte Richtung erzielen, die einen strafrechtlichen Thatbestand ausmacht, zu einer einzigen Handlung geeinigt sein. Zwar nicht schon dann, wenn der frühere Willensakt das nur wegen der zufälligen persönlichen Verhältnisse oder das nur aus persönlicher Willkür des Thäters gewählte Mittel ist, um die beabsichtigte und erst durch den spätern Willensakt vollständig erreichte Wirkung der Gesamthandlung durchzuführen, wie beim Diebstahle einer Waffe, um damit zu töten; wohl aber dann, wenn die frühere Thätigkeit den durch die Natur der Sache selbst notwendig gemachten ersten Schritt zur Realisierung der Absicht der Gesamthandlung bildet, und wenn zugleich die verschiedenen Einzelakte gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind. — Es wird dann

wie wenn jemand einen Hausschlüssel stiehlt, um damit in einem fremden Hause einen Diebstahl auszuführen, der ihm natürlich die Hauptsache ist. Das Sparbuch oder auch die Quittung des Art. 296 ist für den Dieb, obwohl nur Mittel zum Zweck, doch immer eine „fremde bewegliche Sache". Jedenfalls trifft die Feststellung eines Diebstahls für die Wegnahme eines Sparbuches dann zu, wenn der Thäter an eine spätere Abhebung des Guthabens gar nicht denkt, sondern das Buch nur an sich bringen will, etwa um sich durch seinen Besitz Dritten gegenüber als kredittüchtig zu erweisen, oder um es zu einer Verpfändung zu benutzen. Das würde eine rechtswidrige Zueignung sein, freilich nur, insoweit dann nicht ein bloßes „furtum usus" mit seiner gegen den eigentlichen Diebstahl im einzelnen Falle oft zweifelhaften Grenze und seiner Straflosigkeit anzunehmen wäre (Goltdammers Archiv, Bd. 38 S. 423 Anm.). Das Reichsgericht hat auch (a. O. XII. Bd. S. 313) die Wegnahme eines einfachen Schuldscheins über ein Darlehn von 300 Mk., der im Besitze des Gläubigers war, für Diebstahl erachtet, als ihn der Thäter für eine geringere Summe, für 50 Mk., dem Schuldner verkaufte; und man wird auch diese Entscheidung zu billigen haben, obgleich bei diesem Straffall vielleicht der Gesichtspunkt des § 274 Nr. 1 Str.G.B. zutreffender gewesen wäre, zumal die Androhung einer nach richterlichem Ermessen noch neben der Gefängnisstrafe zu verhängenden Geldstrafe erkennen läßt, daß der Gesetzgeber auch die gewinnsüchtige Unterdrückungsabsicht hat treffen wollen: eine über diese hinausgehende, wirkliche Zueignungsabsicht (§ 242 Str.G.B.) wird selten vorhanden sein.

Trotz dieses Zugeständnisses an die vom Reichsgericht geteilte herrschende Ansicht glaube ich aber doch behaupten zu dürfen, daß in der That und mit vollem Rechte die Eigenart der weggenommenen Sache unzweifelhafte Bedeutung dann für die Charakterisierung der betreffenden Strafthat gewinnt, wenn sie die Zweckbestimmung hat, der Verbriefung (Entstehung), dem Umlaufe und der Einziehung eines Schuldverhältnisses oder auch nur der letztern (Art. 296 H.G.B.!) zu dienen. Hier ist es unter Umständen möglich, ja geboten — nämlich bei den Legitimationspapieren im Gegensatze zu den Inhaberpapieren —, die rechtswidrige Aneignung des Papiers vor der des betr. Schuldbetrages selbst in den Hintergrund treten, ja völlig verschwinden zu lassen. Die diebische Wegnahme eines solchen Papiers, also z. B. eines Sparbuches, würde dann, isoliert

betrachtet, zwar Diebstahl sein und bleiben, aber doch als unselbständiger, vorbereitender[18]) Teil, als Bestandteil des Vergehens oder als „Stadium" seines Verlaufes, das unter Umständen ganz fehlt und ausfällt (s. u.) und deshalb keine besondere Bedeutung für sich beanspruchen darf, innerhalb einer einheitlichen Gesamthandlung sich dem Auge entziehen und außer Betracht geraten.

Also weder „Real-" noch „Idealkonkurrenz", Begriffe, mit denen man sich in diesem Falle wohl abzufinden haben wird. Erstere nicht, weil eine sich in eins abwickelnde und durch einen Entschluß getriebene Handlung in Rede steht, deren einzelne Bethätigungsakte, obwohl sie „juristische Handlungseinheiten" (v. Liszt a. O. S. 238) sein könnten, doch infolge ihres natürlichen Zusammenhanges und als natürliche Handlungseinheit — auf dasselbe Ziel und gegen dasselbe Rechtsgut (das fremde Spargeld) gerichtet — nicht juristisch zerlegt zu werden brauchen; obwohl sie also, falls die innere Beziehung zwischen ihnen wegfällt, in zwei realkonkurrierende Strafthaten ohne weiteres zerfallen würden[19]). Eine solch natürliche

[18]) D. h. nicht im Sinne einer straflosen Vorbereitungshandlung, nicht als „entferntere", sondern als „nähere strafbare Versuchshandlung", als Teil der entscheidenden Thätigkeit" (v. Liszt a. O. S. 206, 207) oder, mit J. Baumgarten zu sprechen, des das strafrechtlich geschützte Gut gefährdenden Angriffs.

[19]) Ich möchte hier eine Auseinandersetzung aus einem, auch von Liszt zu diesen Lehren angezogenen Reichsgerichtsurteile wörtlich wiedergeben, zu dem auch die Olshausensche Bemerkung (a. O. Note 1 zu § 73) paßt, „eine und dieselbe Handlung" im § 73 könne nach der Überschrift zu diesem Abschnitte im Str. G. B. auch mehrere strafbare Handlungen bedeuten. Bd. XI S. 359 der Strafentscheidungen heißt es bei Fälschung einer Milchlieferung und in betreff des Zusammentreffens der Strafbestimmungen in § 10 Nr. 1 u. 2 des Nahrungsmittelfälschungsgesetzes und des § 263 Str. G. B. folgendermaßen: „Sind mehrere successive Willensakte, von denen jeder für sich allein schon einen strafrechtlichen Thatbestand erfüllt, vorhanden, so können sie doch subjektiv durch eine einzige ihnen unterliegende Absicht und zugleich objektiv in der Weise, daß sie alle eine bestimmte Richtung erzielen, die einen strafrechtlichen Thatbestand ausmacht, zu einer einzigen Handlung geeinigt sein. Zwar nicht schon dann, wenn der frühere Willensakt das nur wegen der zufälligen persönlichen Verhältnisse oder das nur aus persönlicher Willkür des Thäters gewählte Mittel ist, um die beabsichtigte und erst durch den spätern Willensakt vollständig erreichte Wirkung der Gesamthandlung durchzuführen, wie beim Diebstahle einer Waffe, um damit zu töten; wohl aber dann, wenn die frühere Thätigkeit den durch die Natur der Sache selbst notwendig gemachten ersten Schritt zur Realisierung der Absicht der Gesamthandlung bildet, und wenn zugleich die verschiedenen Einzelakte gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind. — Es wird dann

Handlungseinheit — diese Abschweifung möge gestattet sein — würde ich dagegen nicht annehmen oder, genauer gesagt, juristisch nicht gelten lassen, wo die einander folgenden, in sich verknüpften Strafthaten sich gegen verschiedene Rechtsgüter richten, z. B. wo jemand in ein fremdes Haus einsteigt, um dessen Besitzer das Hausgerät zu zerstören (Hausfriedensbuch und Sachbeschädigung). Solche, in Wirklichkeit realkonkurrierende Bethätigungen eines und desselben verbrecherischen Willens — die also nur bei einheitlicher Richtung ihrer natürlichen Einheit entsprechend auch als juristische Handlungseinheiten anerkannt, nach einem Strafgesetze geahndet und mit einer Strafe betroffen werden dürften — werden nur kraft gewisser Ausnahmsbestimmungen auch darüber hinaus, auch bei Verletzung verschiedener Rechtsgüter zu einer Verbrecheneinheit durch den Gesetzgeber vereinigt, wie z. B. beim Einbruchsdiebstahl — Einbruchssachbeschädigung, obwohl sie ebenso gefährlich ist, giebt's nicht![20]) Diese kehren denn auch ihre realkonkurrierende Natur, wenn dieser abkürzende Ausdruck erlaubt ist, sofort wieder hervor, insofern sie beim Mangel der innern Beziehung zu einander trotz zeitlichen Zusammenfallens zwei selbständige Strafthaten bilden (wie dies „Rechtsprechung des Reichsgerichts", Bd. VII S. 342 andeutet).

Ein verwandter Fall, in dem auch die That, obwohl sie genau genommen, zwei juristisch unterscheidbare Strafthaten in sich birgt, doch nur zu einer Strafe herangezogen wird, scheint es mir zu sein, wenn man den Zerstörer eines Hauses nur nach § 305 Str. G. B. bestraft, nicht auch wegen des mitvernichteten beweglichen „Zubehörs"

---

regelmäßig bloß ein konkreter Gesamtvorgang bestehen, der in den einzelnen Stadien gegen verschiedene Strafgesetze verstoßen mag, dessen einzelne successive Momente aber keine Selbständigkeit gegen einander besitzen." — Das Reichsgericht will übrigens, — das muß ich hinzufügen, — für den betreffenden Fall offenbar (s. die Worte S. 357 oben) eine „Idealkonkurrenz" annehmen, die dann freilich, trotzdem jene Schilderung dabei vortrefflich paßt, bei dem Abhängigkeitsverhältnis der (nur vorbereitenden) Wegnahme des Buches zu dem eigentlichen Hauptpunkte des Vergehens, der rechtswidrigen Hebung des Guthabens, hierfür in Abrede gestellt werden muß (s. gleich u.).

[20]) Ebensowenig Einbruchsmundraub (§ 370 Nr. 5 Str. G. B.) oder Einbruchsurkundenunterdrückung, falls eine derartige Wegnahme auch noch unter den Begriff der „Unterdrückung" im Sinne des § 274 Nr. 1 Str. G. B. fällt. Man vergleiche damit den später zu besprechenden Fall, daß die Wegnahme des Sparbuches unter Einbrechen in ein Haus erfolgt.

auch noch nach § 303; oder wenn, worauf Wachenfeld (Theorie der Verbrechenskonkurrenz S. 85) aufmerksam macht, die nach § 201 Str.G.B. strafbare Aufforderung zum Zweikampf nach dessen Vollzuge und Bestrafung aus § 205 überall nicht mehr in Betracht gezogen wird. Gerade auch dieser Schriftsteller sagt, daß unter den mehreren Handlungen, zu denen solche „Vorbereitungshandlungen" gehörten, strafrechtlich nur eine von Bedeutung sein könne[21]).

Auch in der oben besprochenen Preßbeleidigung scheint mir ein derartiger Fall gegeben zu sein.

Die rechtswidrige Einziehung eines fremden Sparguthabens nach vorhergehender Aneignung des Sparbuches würde man, sehe ich recht, mit Liszt a. O. S. 234 als eine „durch die Einheit des eingetretenen Erfolges trotz Mehrheit der Körperbewegungen" geschaffene einheitliche Handlung zu bezeichnen haben und dann nur noch untersuchen müssen, welchen juristischen Charakter eben diese letztere trägt, welchen Bestandteil der Gesetzgeber als den maßgeblichen herausgreift, also den Diebstahl am Buche oder die Unterschlagung des gehobenen Geldes[22]).

Bei solcher Strafthat ist nämlich auch nicht an Idealkonkurrenz dieser beiden Vergehen[23]) zu denken; § 73 kann überhaupt nur eine (ziemlich selbstverständliche) Anweisung dem Richter dann über die Behandlung mehrerer auf den betreffenden Straffall passender

---

[21]) Wachenfeld gedenkt auch (a. O. S. 86) der Fälle, wo das Delikt mit den Mitteln zu seiner Ausführung zusammengefaßt wurde, und nennt als Beispiel die Gewaltanwendung bei § 107 Str. G. B. Ich gehe hierauf aber nicht näher ein und nehme nur noch auf seine Ausführungen S. 84 u. 92 Bezug.

[22]) Der Nachweis, daß eine solche in dessen Hebung liege, muß einstweilen vorbehalten werden! S. Abschnitt II.

[23]) Diese würde allerdings nach § 73 des Str. G. B zu einer Bestrafung lediglich wegen Diebstahls führen; man muß sich aber gegenwärtig halten, daß in gewissen Fällen, wie ich weiter unten zeigen werde, eine rechtswidrige Zueignung des Buches (§ 242 u. 246 Str. G. B.) überhaupt ganz wegfällt: wollte man dann die allein noch übrigbleibende Unterschlagung am Gelde bestrafen, so ginge das doch unmöglich noch aus dem nach § 73 Str. G. B. für die Gesamthandlung in ihrer sonstigen Erscheinung maßgeblichen Gesichtspunkte des Diebstahls. Mit Annahme jener Idealkonkurrenz würde die von mir verteidigte Auffassung der Strafthat schlechterdings unverträglich sein; sie verlegt deren Schwerpunkt, weil der Diebstahl das am härtesten bedrohte Vergehen ist, an eine Stelle, wo er m. A. n. nicht liegen darf; und führt dadurch zugleich, bei einer leichten Abänderung im thatsächlichen Verlaufe der That, zur Unanwendbarkeit des § 242 und somit konsequent zur Straflosigkeit.

Handlungseinheit — diese Abschweifung möge gestattet sein — würde ich dagegen nicht annehmen oder, genauer gesagt, juristisch nicht gelten lassen, wo die einander folgenden, in sich verknüpften Strafthaten sich gegen verschiedene Rechtsgüter richten, z. B. wo jemand in ein fremdes Haus einsteigt, um dessen Besitzer das Hausgerät zu zerstören (Hausfriedensbuch und Sachbeschädigung). Solche, in Wirklichkeit realkonkurrierende Bethätigungen eines und desselben verbrecherischen Willens — die also nur bei einheitlicher Richtung ihrer natürlichen Einheit entsprechend auch als juristische Handlungseinheiten anerkannt, nach einem Strafgesetze geahndet und mit einer Strafe betroffen werden dürften — werden nur kraft gewisser Ausnahmsbestimmungen auch darüber hinaus, auch bei Verletzung verschiedener Rechtsgüter zu einer Verbrecheneinheit durch den Gesetzgeber vereinigt, wie z. B. beim Einbruchsdiebstahl — Einbruchsachbeschädigung, obwohl sie ebenso gefährlich ist, giebt's nicht![20]) Diese kehren denn auch ihre realkonkurrierende Natur, wenn dieser abkürzende Ausdruck erlaubt ist, sofort wieder hervor, insofern sie beim Mangel der innern Beziehung zu einander trotz zeitlichen Zusammenfallens zwei selbständige Strafthaten bilden (wie dies „Rechtsprechung des Reichsgerichts", Bd. VII S. 342 andeutet).

Ein verwandter Fall, in dem auch die That, obwohl sie genau genommen, zwei juristisch unterscheidbare Strafthaten in sich birgt, doch nur zu einer Strafe herangezogen wird, scheint es mir zu sein, wenn man den Zerstörer eines Hauses nur nach § 305 Str. G. B. bestraft, nicht auch wegen des mitvernichteten beweglichen „Zubehörs"

---

regelmäßig bloß ein konkreter Gesamtvorgang bestehen, der in den einzelnen Stadien gegen verschiedene Strafgesetze verstoßen mag, dessen einzelne successive Momente aber keine Selbständigkeit gegen einander besitzen." — Das Reichsgericht will übrigens, — das muß ich hinzufügen, — für den betreffenden Fall offenbar (s. die Worte S. 357 oben) eine „Idealkonkurrenz" annehmen, die dann freilich, trotzdem jene Schilderung dabei vortrefflich paßt, bei dem Abhängigkeitsverhältnis der (nur vorbereitenden) Wegnahme des Buches zu dem eigentlichen Hauptpunkte des Vergehens, der rechtswidrigen Hebung des Guthabens, hierfür in Abrede gestellt werden muß (s. gleich u.).

[20]) Ebensowenig Einbruchsmundraub (§ 370 Nr. 5 Str. G. B.) oder Einbruchsurkundenunterdrückung, falls eine derartige Wegnahme auch noch unter den Begriff der „Unterdrückung" im Sinne des § 274 Nr. 1 Str. G. B. fällt. Man vergleiche damit den später zu besprechenden Fall, daß die Wegnahme des Sparbuches unter Einbrechen in ein Haus erfolgt.

auch noch nach § 303; oder wenn, worauf Wachenfeld (Theorie der Verbrechenskonkurrenz S. 85) aufmerksam macht, die nach § 201 Str.G.B. strafbare Aufforderung zum Zweikampf nach dessen Vollzuge und Bestrafung aus § 205 überall nicht mehr in Betracht gezogen wird. Gerade auch dieser Schriftsteller sagt, daß unter den mehreren Handlungen, zu denen solche „Vorbereitungshandlungen" gehörten, strafrechtlich nur eine von Bedeutung sein könne[21].

Auch in der oben besprochenen Preßbeleidigung scheint mir ein derartiger Fall gegeben zu sein.

Die rechtswidrige Einziehung eines fremden Sparguthabens nach vorhergehender Aneignung des Sparbuches würde man, sehe ich recht, mit Liszt a. O. S. 234 als eine „durch die Einheit des eingetretenen Erfolges trotz Mehrheit der Körperbewegungen" geschaffene einheitliche Handlung zu bezeichnen haben und dann nur noch untersuchen müssen, welchen juristischen Charakter eben diese letztere trägt, welchen Bestandteil der Gesetzgeber als den maßgeblichen herausgreift, also den Diebstahl am Buche oder die Unterschlagung des gehobenen Geldes[22].

Bei solcher Strafthat ist nämlich auch nicht an Idealkonkurrenz dieser beiden Vergehen[23] zu denken; § 73 kann überhaupt nur eine (ziemlich selbstverständliche) Anweisung dem Richter dann über die Behandlung mehrerer auf den betreffenden Straffall passender

---

[21]) Wachenfeld gedenkt auch a. O. S. 86) der Fälle, wo das Delikt mit den Mitteln zu seiner Ausführung zusammengefaßt wurde, und nennt als Beispiel die Gewaltanwendung bei § 107 Str. G. B. Ich gehe hierauf aber nicht näher ein und nehme nur noch auf seine Ausführungen S. 84 u. 92 Bezug.

[22]) Der Nachweis, daß eine solche in dessen Hebung liege, muß einstweilen vorbehalten werden: S. Abschnitt II.

[23]) Diese würde allerdings nach § 73 des Str. G. B zu einer Bestrafung lediglich wegen Diebstahls führen; man muß sich aber gegenwärtig halten, daß in gewissen Fällen, wie ich weiter unten zeigen werde, eine rechtswidrige Zueignung des Buches (§ 242 u. 246 Str. G. B.) überhaupt ganz wegfällt: wollte man dann die allein noch übrigbleibende Unterschlagung am Gelde bestrafen, so ginge das doch unmöglich noch aus dem nach § 73 Str. G. B. für die Gesamthandlung in ihrer sonstigen Erscheinung maßgeblichen Gesichtspunkte des Diebstahls. Mit Annahme jener Idealkonkurrenz würde die von mir verteidigte Auffassung der Strafthat schlechterdings unverträglich sein: sie verlegt deren Schwerpunkt, weil der Diebstahl das am härtesten bedrohte Vergehen ist, an eine Stelle, wo er m. E. n. nicht liegen darf; und führt dadurch zugleich, bei einer leichten Abänderung im thatsächlichen Verlaufe der That, zur Unanwendbarkeit des § 242 und somit konsequent zur Straflosigkeit.

und 80 Str. G. B. und das deutsche Gesetz betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, nicht weiter erörtern zu müssen. De lege lata handelt es sich in dieser Richtung lediglich um eine Auslegungsfrage.

Es käme also auf die Prüfung und Feststellung an, ob der Gesetzgeber bei der bezeichneten Strafthat die Bestrafung von a fordert und (b + c) straflos läßt, oder ob dieses bei (a + b) der Fall ist und die Strafe nach c zu bestimmen ist. Die gängige Ansicht und die von mir verteidigte werden sich darüber Rechenschaft geben müssen, nachdem mit dem Gesagten die theoretische Möglichkeit einer Verschiebung der Gesichtspunkte dargethan sein dürfte, und aus dem Gesetze selbst eine zwingende Vorschrift nicht zu entnehmen ist, nach der man sich für das eine oder das andre zu entscheiden hätte. Das bloße Nebeneinanderstehen der §§ 242 und 246 Str.G.B, so darf man sagen, entscheidet die Sache nicht.

Fragt man zunächst nach der Auffassung des Thäters selbst, so ist in dessen Sinne zweifellos c, wenn ich diese Bezeichnung der Kürze halber beibehalten darf[24]), die Hauptsache und der eigentliche Zweck seiner Handlung, a nur die Vorbereitung dazu, zumal dann, wenn die verbrecherische Absicht nur auf einen Teil der Einlage sich richtet, und das Buch dem Eigentümer nach dessen Hebung wiederzugestellt werden soll. Der widerrechtliche Erfolg, wie unter Nr. 4 wohl genügend betont ist, tritt erst mit und durch die Hebung[25]) des Geldes ein; dem unbefangenen Rechtsgefühle

---

[24]) So abhold ich trotz Leibnizens Autorität wenigstens in der Rechtshandhabung dem juristischen „Rechnen mit Begriffen" bin, dessen leidiger Ausfluß die bekannte „Konstruktionswut" ist, habe ich doch von jeher gefunden, daß die Verwendung mathematischer Zahlzeichen und Figuren ganz wesentlich zur Veranschaulichung juristischer Verhältnisse dient und dem pädagogischen Interesse sehr förderlich ist. Auch von vielen andern Seiten, besonders in der volkswirtschaftlichen Wissenschaft, ist ja dieses sinnfällige Hilfsmittel der Gedankendarstellung gewählt und ausgenutzt.

[25]) Teilhebungen sind bei Inhaberpapieren wohl ganz ausgeschlossen; selbst für jede Zinsrate werden besondere Inhaberpapiere in den Zinsscheinen ausgefertigt, Inhaberpapiere en miniature, die dann selbst wieder nur im ganzen eingezogen werden, zugleich auch Bescheinigungen über künftige Zinsrechte, wie sie das Sparbuch natürlich nicht kennt. Bei unkündbaren Renten kann überhaupt eine Zahlung nicht gefordert werden; die Verwertung des Papieres erfolgt nur durch Verkauf. Auch dieses ist ein Grund, die Inhaberpapiere im Strafrechte anders zu behandeln als die Legitimationspapiere und unter ihnen die Sparbücher.

wird es daher am besten entsprechen, wenn die Strafe hieran angeknüpft wird. Und gerade im Strafrecht ist es ja ganz besonders geboten, von jeder künstlichen oder formalistischen Konstruktion des strafwürdigen Sachverhaltes abzusehen; den Thäter aber in dem Punkte mit der Strenge des Gesetzes zu treffen, wohin die natürliche Empfindung die Strafbarkeit verlegt, wo also hier einerseits der Sparer in seinem Vermögen wirklich (erst) verletzt wird und ihm nicht nur zunächst eine Bescheinigung über sein Guthaben, das er sich noch leicht retten kann, aus der Hand gewunden wird; wo anderseits der Thäter, der nur einen Teil haben wollte und hob, sich darauf berufen kann, daß es ihm gar nicht auf eine Verletzung des Eigentums des Geschädigten an dem Buche, sondern eines andern Rechtsgutes von ihm, seines Anspruches gegen die Sparkasse ankam. Man wird sogar sagen können, daß in einem gewissen Falle, auf den ich weiter unten noch zurückkomme, der Thäter überhaupt gar nicht auf den Gedanken verfallen kann, jenes Eigentum am Buche verletzt zu haben. Anderseits wird sich bei ihm das zutreffende Gefühl, wiederholt eine strafbare Handlung zu begehen, bei erneuter Hebung von dem zunächst belassenen Restbetrage immer wieder einstellen[26]), und diese That denn auch mit Fug und Recht wiederholt zur Bestrafung gezogen werden dürfen (§ 74 Str.G.B.). Freilich muß ich im Gegensatze hierzu einräumen, daß der gemeine Mann in der That von einem Diebstahle am Sparbuche selbst reden wird. Allein hier handelt es sich lediglich um eine Ausdrucksweise, die an dem Äußern einer gewissen Form der Begehung haften bleibt; jener würde sich sofort auf den natürlichen, eigentlichen Kernpunkt der Sache — die Aneignung des Spargeldes — besinnen, wo nicht Wegnahme des Buches aus fremdem Gewahrsam, sondern Unterschlagung an ihm vorherginge; auch in dem ebengedachten Falle wiederholter Hebung ganz anders urteilen.

Kriminalpolitisch rechtfertigt sich meine Ansicht außerdem dadurch, daß, zum Vorteile des Eigentümers, bei nachträglichem Absehen von der Hebung der Einlage und Rückgabe des Buches

---

[26]) Die herrschende Ansicht kann nur nach Rückgabe und wiederholter Wegnahme ein neues Vergehen annehmen: die sonst einander folgenden Hebungen sind nur ein „fortdauernder Genuß“ des gestohlenen Buches und können eine „Realkonkurrenz“, wie ich sie annehme, nicht begründen.

nach § 46 Nr. 1 Str.G.B. Straflosigkeit eintreten muß, auf den Thäter also ein Anreiz wirkt, nach Wegnahme des Buches noch seine Reue zu bethätigen und seine Unthat wieder gut zu machen. Ich erinnere in diesem Zusammenhange nochmals an den entschieden verfehlten § 82 Str.G.B., der dieser reumütigen Erwägung gegenüber dem § 80 dort keinen Raum verstattet. Die Gefahr, daß statt Anwendung des § 46 cit. der Thatbestand dem § 274 Nr. 1 des Str.G.B. unterstellt, und der Thäter dann doch hiernach bestraft würde, verschwindet völlig bei vorauszusetzender sorgfältiger Ermittelung der maßgeblichen Thatumstände.

Und nicht nur in der Auffassung des Thäters, vor seiner verbrecherischen Absicht tritt die Aneignung des Sparbuches in den Hintergrund, sondern auch vor dem streng juristisch scheidenden und unterscheidenden Auge. Für den Fall nämlich, wo das Buch sich bereits in den Händen des Thäters befindet, verschwindet das Thatbestandsmoment der Aneignung des Buches selbst unter Umständen bis zu gänzlicher Unauffindbarkeit. Ich will hierbei gar nicht betonen, daß jener sich bei der dann von der herrschenden Ansicht anzunehmenden Unterschlagung des Buches in Wahrheit höchst selten dessen bewußt sein wird, hierdurch und nicht durch die rechtswidrige Aneignung des gehobenen Geldes gegen das Strafgesetz zu verfehlen; auch nicht, daß bei teilweiser Hebung der Einlage oder nur der Zinsen und nachheriger Rückgabe des Buches die Annahme eines bloßen straflosen „furtum usus" nahe liegt und Schwierigkeiten macht (s. u.): ich will vielmehr nur einen mir vorgekommenen Fall aus der Rechtssprechung vorführen, an dem, wie mir scheint, die herrschende Auffassung unrettbar scheitert[27]. War dem Thäter das Sparbuch zur Hebung einer gewissen, ihm selbst zuzuwendenden Summe vom Eigentümer eingehändigt, und dieser benutzt die Gelegenheit, den doppelten Betrag für sich zu heben und einzustecken, während er das Buch selbst alsbald zurückgibt, so wird man auch wohl mit der schärfsten juristischen Lupe den Augenblick nicht zu erspähen vermögen, wo jener eben das Sparbuch sich „rechtswidrig angeeignet" hätte. Will man hier also strafen, so bleibt, da „Untreue" anzunehmen hier jedenfalls

---

[27]) D. h. indem sie ihn straflos lassen muß, wenn sie nur den § 242 Str.G.B. als verletzt anerkennen will; ihre juristische Charakterisierung reicht also nicht aus, um alle Fälle zu erledigen.

nicht paßt[25]), nur übrig, § 246 Str.G.B. auf die Aneignung des überschießenden Betrags anzuwenden.

Während die herrschende Ansicht eine Unterschlagung hierin nicht erblicken will oder wenigstens nicht erblickt, bezeichnet sie bekanntlich, obgleich das gewiß nicht ermutigend ist und von jeder natürlichen Anschauung der Dinge absieht, die Abhebung der Gelder auf ein „gestohlenes" Sparbuch, also nach Vollendung des betreffenden Vergehens durch die Wegnahme, als dessen „Genuß", wie der Dieb sich sonst der entwendeten Sache erfreut und sie braucht. Das erscheint mir überaus künstlich und abstrakt gedacht zu sein und erweckt unwillkürlich den Gedanken, daß es richtiger sei, diese „Konstruktion" durch eine einfachere und ungezwungenere zu ersetzen. Ganz besonders verfehlt, wie eben bereits angedeutet, ist sie, wo sich erwiesenermaßen von vornherein die Aneignungsabsicht nur auf einen Teil der Einlage richtete, — z. B. wo der Thäter offensichtlich nur eine gewisse, ihn bedrängende Schuld damit decken wollte oder auf ein gegen Kapitalzahlungen gesperrtes Buch nur die aufgelaufenen Zinsen hob und auch nur heben konnte. Hier würde der „Genuß" zu einem „Teilgenusse" werden müssen. Und wirklich hat denn auch das Reichsgericht bei dem letzten der angeführten Urteile (a. O. Bd. XXII, S. 2) hierin die Zueignung eines bestimmten Teiles des Sparbuches, „nämlich seiner vermögensrechtlichen Substanz" erblickt und noch folgende Bemerkungen daran geknüpft: juristisch vollendet sei die That mit der Wegnahme des Buches, auch soweit der Thäter „nur einen Teil der Einlage sich aneignen wollte; denn im ganzen ergriff er auch den Teil; die Erhebung der bezielten Geldsumme bei der Sparkassenverwaltung bildete keine zur Vollendung des Diebstahls erforderliche Handlung". Und ferner: das Sparbuch stelle „ein Vermögensobjekt für den berechtigten Besitzer und gleichermaßen ein geeignetes begehrenswertes Objekt für eine widerrechtliche Aneignung überhaupt nur [dar], wenn und soweit es eine unerhobene Sparkasseneinlage nachwies, so daß von diesem Gesichtspunkte aus Buch und Einlage sich identifizieren".

---

[25]) Eine Bevollmächtigung, wie sie § 266 Nr. 2 Str. G. B. voraussetzt, darf man in diesen Fall nicht hineinlegen, ebensowenig wie in den des fr. 6 de donationibus: „Qui saxum mihi eximere de suo permisit donationis caussa; statim cum lapis exemtus est, meus fit" usw.

Schon gegen diese letzten Worte, soweit ich ihnen überall ein Verständnis abzugewinnen vermag, möchte ich mich trotz aller Ehrerbietung vor der hohen Stelle, der sie entstammen, mit Entschiedenheit wenden. Nur für eine unklare, gefühlsmäßige Auffassung kann sich je Buch und Einlage „identifizieren", aber nie für den Juristen und seine unbestechliche Scheidekunst; es hieße die ganze Errungenschaft der trefflichen Abhandlung Brunners, der wie Brinz bei den „juristischen Personen" alle die „Träger", „Verkörperungen", „Repräsentanten" usw. wie lichtscheue Gespenster verjagt hat, — es hieße, sage ich, deren Errungenschaft wieder aufs Spiel setzen, wenn man derartig eben völlig verkehrte „Gesichtspunkte" bei der Beurteilung wieder zulassen wollte.

Und so möchte ich dann auch weiter fragen, was in aller Welt soll man sich unter dem leidigen Fremdwort[29]) der vermögensrechtlichen „Substanz" eigentlich vorstellen? Ist es erlaubt, das in Wahrheit außerordentlich einfache Rechtsverhältnis des Sparbuches mit seiner Legitimationsklausel zu verschleiern und verschwommen, unsicher erscheinen zu lassen? Wohin das führt, und daß sich das rächt, zeigt sich dann auch sofort: es soll hier die Aneignung eines „bestimmten Teiles einer vermögensrechtlichen Substanz" für die Anwendbarkeit des § 242 Str.G.B. genügen, wo sonst so ängstlich, und mit vollem Rechte, an dem Erfordernisse der Entwendung einer Sache festgehalten wird! Und weiter noch. Es handelt sich hier keineswegs um ein unfruchtbares Spiel mit Worten; die Sache hat sehr ernste, praktische Folgen, wenn man in den Fällen der Teilabhebung, — selbst den oben gekennzeichneten, wo solche zweifellos von vornherein allein in der Absicht des Thäters lag[30]), — immer das ganze Wertobjekt, das das Gut-

[29]) Ganz die entsprechende Begründung (Wert-, Substanzverminderung durch Einziehung eines Teiles = Unterschlagung eines Teiles der anvertrauten Sache) findet sich schon im Urteil des Berliner Obertribunals vom 21. Januar 1863 (Goltdammers Arch. XI Bd. S. 273).

[30]) Wo das nicht erweislich ist, kann man von seiten der herrschenden Ansicht einwenden, daß der Thäter sich wenigstens die Möglichkeit der Verfügung über das Ganze verschaffte und dafür büßen muß, wenn er sie später auch nicht ausnutzte, sondern nach Hebung eines Teiles der Einlage sich ihrer wieder begab und das Buch dem Eigentümer zurückstellte. S. das in der folgenden Anm. mitgeteilte Dresdener Urteil und Hartmann in Goltdammers Archiv a. O. S. 263.

haben darstellt, als gestohlen betrachtet[31]). Abgesehen davon, daß dann die dem Thäter allerdings meist gleichgültige Zuständigkeitsfrage ganz anders zu beantworten ist, wie wenn nur der wirkliche gehobene Wert zu Grunde gelegt würde (Gerichtsverfassung § 27 Nr. 4 und 5, § 75 Nr. 6 und 7, § 73 Nr. 1); daß ohne diese auch, worauf Bruck a. O. mit Recht aufmerksam macht, die Anwendung des § 247 Str. G. B. (Gesindediebstahl) selbst bei Hebung geringfügiger Summen unmöglich würde, so wird es doch bei Abmessung der Strafe, beispielsweise bei einem rückfälligen Diebe unzulässig sein, jenen thatsächlich vielleicht nur recht kleinen Betrag, um den der Berechtigte geschädigt ist, als Milderungsgrund heranzuziehen. Man müßte denn mit der offen vertretenen Lehre, es sei der ganze Einlagewert gestohlen, beim Abwägen der Strafe in heimlichen Widerspruch geraten wollen und den Dieb milder beurteilen, der nach Art des heiligen Crispinus von der gestohlenen Sache einen lobenswerten Gebrauch macht, — also hier: sie wenigstens nicht ganz für seinen „Genuß" verbraucht, sondern dem Eigentümer aufhebt und erhält.

Man wird nach alledem wohl zugeben, daß diese Lehre über den „Genuß" des gestohlenen Sparbuches etwas außerordentlich Unbefriedigendes hat, und nicht verkennen dürfen, daß die Bestrafung lediglich aus dem Gesichtspunkt des § 242 Str.G.B. oder auch nur aus ihm und dem § 246 dort in vielen Fällen zu großartiger Ungerechtigkeit führt, in andern (wenn man § 242 Str.G.B. allein anwendet) Straflosigkeit bedingt! Unzweifelhaft hat eben, wie das bereits angedeutet wurde und sich auch in Bindings oben mitgeteilten Worten wiederspiegelt, die rechtswidrige Einziehung einer fremden Geldforderung (mit Wirkung ihres Erlöschens), vermittelt durch Mißbrauch einer darauf sich

---

[31]) Von Schwarze a. O. Anmerkung 7 zu § 242 Str. G. B.: „Die deutschrechtliche Praxis geht davon aus, daß ein Sparkassenbuch gleich ist dem Werte der eingeschriebenen Beträge." — Urteil des O. A. Gerichts Dresden vom 9. Juli 1862 (Goldschmidts Zeitschrift Bd. IX, S. 160): „Als der Wert eines entwendeten oder durch ein sonstiges Eigentumsverbrechen erlangten Sparkassenbuches ist die volle eingetragene Summe und nach Befinden der Betrag der nach Inhalt des Buches zu gewährenden verfallenen Zinsen zu betrachten. Denn der Inhaber eines solchen Buches ist im stande, den gedachten Betrag bei der Sparkasse selbst ohne weiteres zu erheben. Daher ist auch mit der Entwendung des Buches der Diebstahl nach Höhe jenes Betrages vollendet."

Handlungseinheit — diese Abschweifung möge gestattet sein — würde ich dagegen nicht annehmen oder, genauer gesagt, juristisch nicht gelten lassen, wo die einander folgenden, in sich verknüpften Strafthaten sich gegen verschiedene Rechtsgüter richten, z. B. wo jemand in ein fremdes Haus einsteigt, um dessen Besitzer das Hausgerät zu zerstören (Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung). Solche, in Wirklichkeit realkonkurrierende Bethätigungen eines und desselben verbrecherischen Willens — die also nur bei einheitlicher Richtung ihrer natürlichen Einheit entsprechend auch als juristische Handlungseinheiten anerkannt, nach einem Strafgesetze geahndet und mit einer Strafe betroffen werden dürften — werden nur kraft gewisser Ausnahmsbestimmungen auch darüber hinaus, auch bei Verletzung verschiedener Rechtsgüter zu einer Verbrecheneinheit durch den Gesetzgeber vereinigt, wie z. B. beim Einbruchsdiebstahl — Einbruchssachbeschädigung, obwohl sie ebenso gefährlich ist, giebt's nicht![20]) Diese kehren denn auch ihre realkonkurrierende Natur, wenn dieser abkürzende Ausdruck erlaubt ist, sofort wieder hervor, insofern sie beim Mangel der innern Beziehung zu einander trotz zeitlichen Zusammenfallens zwei selbständige Strafthaten bilden (wie dies „Rechtsprechung des Reichsgerichts", Bd. VII S. 342 andeutet).

Ein verwandter Fall, in dem auch die That, obwohl sie genau genommen, zwei juristisch unterscheidbare Strafthaten in sich birgt, doch nur zu einer Strafe herangezogen wird, scheint es mir zu sein, wenn man den Zerstörer eines Hauses nur nach § 305 Str.G.B. bestraft, nicht auch wegen des mitvernichteten beweglichen „Zubehörs"

---

regelmäßig bloß ein konkreter Gesamtvorgang bestehen, der in den einzelnen Stadien gegen verschiedene Strafgesetze verstoßen mag, dessen einzelne successive Momente aber keine Selbständigkeit gegen einander besitzen." — Das Reichsgericht will übrigens, — das muß ich hinzufügen, — für den betreffenden Fall offenbar (s. die Worte S. 357 oben) eine „Idealkonkurrenz" annehmen, die dann freilich, trotzdem jene Schilderung dabei vortrefflich paßt, bei dem Abhängigkeitsverhältnis der (nur vorbereitenden) Wegnahme des Buches zu dem eigentlichen Hauptpunkte des Vergehens, der rechtswidrigen Hebung des Guthabens, hierfür in Abrede gestellt werden muß (s. gleich u.).

[20]) Ebensowenig Einbruchsmundraub (§ 370 Nr. 5 Str.G.B.) oder Einbruchsurkundenunterdrückung, falls eine derartige Wegnahme auch noch unter den Begriff der „Unterdrückung" im Sinne des § 274 Nr. 1 Str.G.B. fällt. Man vergleiche damit den später zu besprechenden Fall, daß die Wegnahme des Sparbuches unter Einbrechen in ein Haus erfolgt.

und 80 Str. G. B. und das deutsche Gesetz betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, nicht weiter erörtern zu müssen. De lege lata handelt es sich in dieser Richtung lediglich um eine Auslegungsfrage.

Es käme also auf die Prüfung und Feststellung an, ob der Gesetzgeber bei der bezeichneten Strafthat die Bestrafung von a fordert und (b + c) straflos läßt, oder ob dieses bei (a + b) der Fall ist und die Strafe nach c zu bestimmen ist. Die gängige Ansicht und die von mir verteidigte werden sich darüber Rechenschaft geben müssen, nachdem mit dem Gesagten die theoretische Möglichkeit einer Verschiebung der Gesichtspunkte dargethan sein dürfte, und aus dem Gesetze selbst eine zwingende Vorschrift nicht zu entnehmen ist, nach der man sich für das eine oder das andre zu entscheiden hätte. Das bloße Nebeneinanderstehen der §§ 242 und 246 Str.G.B, so darf man sagen, entscheidet die Sache nicht.

Fragt man zunächst nach der Auffassung des Thäters selbst, so ist in dessen Sinne zweifellos c, wenn ich diese Bezeichnung der Kürze halber beibehalten darf[24]), die Hauptsache und der eigentliche Zweck seiner Handlung, a nur die Vorbereitung dazu, zumal dann, wenn die verbrecherische Absicht nur auf einen Teil der Einlage sich richtet, und das Buch dem Eigentümer nach dessen Hebung wiederzugestellt werden soll. Der widerrechtliche Erfolg, wie unter Nr. 4 wohl genügend betont ist, tritt erst mit und durch die Hebung[25]) des Geldes ein; dem unbefangenen Rechtsgefühle

[24]) So abhold ich trotz Leibnizens Autorität wenigstens in der Rechtshandhabung dem juristischen „Rechnen mit Begriffen" bin, dessen leidiger Ausfluß die bekannte „Konstruktionswut" ist, habe ich doch von jeher gefunden, daß die Verwendung mathematischer Zahlzeichen und Figuren ganz wesentlich zur Veranschaulichung juristischer Verhältnisse dient und dem pädagogischen Interesse sehr förderlich ist. Auch von vielen andern Seiten, besonders in der volkswirtschaftlichen Wissenschaft, ist ja dieses sinnfällige Hilfsmittel der Gedankendarstellung gewählt und ausgenutzt.

[25]) Teilhebungen sind bei Inhaberpapieren wohl ganz ausgeschlossen; selbst für jede Zinsrate werden besondere Inhaberpapiere in den Zinsscheinen ausgefertigt, Inhaberpapiere en miniature, die dann selbst wieder nur im ganzen eingezogen werden, zugleich auch Bescheinigungen über künftige Zinsrechte, wie sie das Sparbuch natürlich nicht kennt. Bei unkündbaren Renten kann überhaupt eine Zahlung nicht gefordert werden; die Verwertung des Papieres erfolgt nur durch Verkauf. Auch dieses ist ein Grund, die Inhaberpapiere im Strafrechte anders zu behandeln als die Legitimationspapiere und unter ihnen die Sparbücher.

nach § 46 Nr. 1 Str.G.B. Straflosigkeit eintreten muß, auf den Thäter also ein Anreiz wirkt, nach Wegnahme des Buches noch seine Reue zu bethätigen und seine Unthat wieder gut zu machen. Ich erinnere in diesem Zusammenhange nochmals an den entschieden verfehlten § 82 Str.G.B., der dieser reumütigen Erwägung gegenüber dem § 80 dort keinen Raum verstattet. Die Gefahr, daß statt Anwendung des § 46 cit. der Thatbestand dem § 274 Nr. 1 des Str.G.B. unterstellt, und der Thäter dann doch hiernach bestraft würde, verschwindet völlig bei vorauszusetzender sorgfältiger Ermittelung der maßgeblichen Thatumstände.

Und nicht nur in der Auffassung des Thäters, vor seiner verbrecherischen Absicht tritt die Aneignung des Sparbuches in den Hintergrund, sondern auch vor dem streng juristisch scheidenden und unterscheidenden Auge. Für den Fall nämlich, wo das Buch sich bereits in den Händen des Thäters befindet, verschwindet das Thatbestandsmoment der Aneignung des Buches selbst unter Umständen bis zu gänzlicher Unauffindbarkeit. Ich will hierbei gar nicht betonen, daß jener sich bei der dann von der herrschenden Ansicht anzunehmenden Unterschlagung des Buches in Wahrheit höchst selten dessen bewußt sein wird, hierdurch und nicht durch die rechtswidrige Aneignung des gehobenen Geldes gegen das Strafgesetz zu verfehlen; auch nicht, daß bei teilweiser Hebung der Einlage oder nur der Zinsen und nachheriger Rückgabe des Buches die Annahme eines bloßen straflosen „furtum usus" nahe liegt und Schwierigkeiten macht (s. u.): ich will vielmehr nur einen mir vorgekommenen Fall aus der Rechtssprechung vorführen, an dem, wie mir scheint, die herrschende Auffassung unrettbar scheitert[27]. War dem Thäter das Sparbuch zur Hebung einer gewissen, ihm selbst zuzuwendenden Summe vom Eigentümer eingehändigt, und dieser benutzt die Gelegenheit, den doppelten Betrag für sich zu heben und einzustecken, während er das Buch selbst alsbald zurückgibt, so wird man auch wohl mit der schärfsten juristischen Lupe den Augenblick nicht zu erspähen vermögen, wo jener eben das Sparbuch sich „rechtswidrig angeeignet" hätte. Will man hier also strafen, so bleibt, da „Untreue" anzunehmen hier jedenfalls

[27]) D. h. indem sie ihn straflos lassen muß, wenn sie nur den § 242 Str.G.B. als verletzt anerkennen will; ihre juristische Charakterisierung reicht also nicht aus, um alle Fälle zu erledigen.

nicht paßt[25]), nur übrig, § 246 Str.G.B. auf die Aneignung des überschießenden Betrags anzuwenden.

Während die herrschende Ansicht eine Unterschlagung hierin nicht erblicken will oder wenigstens nicht erblickt, bezeichnet sie bekanntlich, obgleich das gewiß nicht ermutigend ist und von jeder natürlichen Anschauung der Dinge absieht, die Abhebung der Gelder auf ein „gestohlenes" Sparbuch, also nach Vollendung des betreffenden Vergehens durch die Wegnahme, als dessen „Genuß", wie der Dieb sich sonst der entwendeten Sache erfreut und sie braucht. Das erscheint mir überaus künstlich und abstrakt gedacht zu sein und erweckt unwillkürlich den Gedanken, daß es richtiger sei, diese „Konstruktion" durch eine einfachere und ungezwungenere zu ersetzen. Ganz besonders verfehlt, wie eben bereits angedeutet, ist sie, wo sich erwiesenermaßen von vornherein die Aneignungsabsicht nur auf einen Teil der Einlage richtete, — z. B. wo der Thäter offensichtlich nur eine gewisse, ihn bedrängende Schuld damit decken wollte oder auf ein gegen Kapitalzahlungen gesperrtes Buch nur die aufgelaufenen Zinsen hob und auch nur heben konnte. Hier würde der „Genuß" zu einem „Teilgenusse" werden müssen. Und wirklich hat denn auch das Reichsgericht bei dem letzten der angeführten Urteile (a. O. Bd. XXII, S. 2) hierin die Zueignung eines bestimmten Teiles des Sparbuches, „nämlich seiner vermögensrechtlichen Substanz" erblickt und noch folgende Bemerkungen daran geknüpft: juristisch vollendet sei die That mit der Wegnahme des Buches, auch soweit der Thäter „nur einen Teil der Einlage sich aneignen wollte; denn im ganzen ergriff er auch den Teil; die Erhebung der bezielten Geldsumme bei der Sparkassenverwaltung bildete keine zur Vollendung des Diebstahls erforderliche Handlung". Und ferner: das Sparbuch stelle „ein Vermögensobjekt für den berechtigten Besitzer und gleichermaßen ein geeignetes begehrenswertes Objekt für eine widerrechtliche Aneignung überhaupt nur [dar], wenn und soweit es eine unerhobene Sparkasseneinlage nachwies, so daß von diesem Gesichtspunkte aus Buch und Einlage sich identifizieren".

---

[25]) Eine Bevollmächtigung, wie sie § 266 Nr. 2 Str. G. B. voraussetzt, darf man in diesen Fall nicht hineinlegen, ebensowenig wie in den des fr. 6 de donationibus: „Qui saxum mihi eximere de suo permisit donationis caussa; statim cum lapis exemtus est, meus fit" usw.

Schon gegen diese letzten Worte, soweit ich ihnen überall ein Verständnis abzugewinnen vermag, möchte ich mich trotz aller Ehrerbietung vor der hohen Stelle, der sie entstammen, mit Entschiedenheit wenden. Nur für eine unklare, gefühlsmäßige Auffassung kann sich je Buch und Einlage „identifizieren", aber nie für den Juristen und seine unbestechliche Scheidekunst; es hieße die ganze Errungenschaft der trefflichen Abhandlung Brunners, der wie Brinz bei den „juristischen Personen" alle die „Träger", „Verkörperungen", „Repräsentanten" usw. wie lichtscheue Gespenster verjagt hat, — es hieße, sage ich, deren Errungenschaft wieder aufs Spiel setzen, wenn man derartig eben völlig verkehrte „Gesichtspunkte" bei der Beurteilung wieder zulassen wollte.

Und so möchte ich dann auch weiter fragen, was in aller Welt soll man sich unter dem leidigen Fremdwort[29]) der vermögensrechtlichen „Substanz" eigentlich vorstellen? Ist es erlaubt, das in Wahrheit außerordentlich einfache Rechtsverhältnis des Sparbuches mit seiner Legitimationsklausel zu verschleiern und verschwommen, unsicher erscheinen zu lassen? Wohin das führt, und daß sich das rächt, zeigt sich dann auch sofort: es soll hier die Aneignung eines „bestimmten Teiles einer vermögensrechtlichen Substanz" für die Anwendbarkeit des § 242 Str.G.B. genügen, wo sonst so ängstlich, und mit vollem Rechte, an dem Erfordernisse der Entwendung einer Sache festgehalten wird! Und weiter noch. Es handelt sich hier keineswegs um ein unfruchtbares Spiel mit Worten; die Sache hat sehr ernste, praktische Folgen, wenn man in den Fällen der Teilabhebung, — selbst den oben gekennzeichneten, wo solche zweifellos von vornherein allein in der Absicht des Thäters lag[30]), — immer das ganze Wertobjekt, das das Gut-

[29]) Ganz die entsprechende Begründung (Wert-, Substanzverminderung durch Einziehung eines Teiles = Unterschlagung eines Teiles der anvertrauten Sache) findet sich schon im Urteil des Berliner Obertribunals vom 21. Januar 1863 (Goltdammers Arch. XI Bd. S. 273).

[30]) Wo das nicht erweislich ist, kann man von seiten der herrschenden Ansicht einwenden, daß der Thäter sich wenigstens die Möglichkeit der Verfügung über das Ganze verschaffte und dafür büßen muß, wenn er sie später auch nicht ausnutzte, sondern nach Hebung eines Teiles der Einlage sich ihrer wieder begab und das Buch dem Eigentümer zurückstellte. S. das in der folgenden Anm. mitgeteilte Dresdener Urteil und Hartmann in Goltdammers Archiv a. O. S. 263.

haben darstellt, als gestohlen betrachtet[31]). Abgesehen davon, daß dann die dem Thäter allerdings meist gleichgültige Zuständigkeitsfrage ganz anders zu beantworten ist, wie wenn nur der wirkliche gehobene Wert zu Grunde gelegt würde (Gerichtsverfassung § 27 Nr. 4 und 5, § 75 Nr. 6 und 7, § 73 Nr. 1); daß ohne diese auch, worauf Bruck a. O. mit Recht aufmerksam macht, die Anwendung des § 247 Str.G.B. (Gesindediebstahl) selbst bei Hebung geringfügiger Summen unmöglich würde, so wird es doch bei Abmessung der Strafe, beispielsweise bei einem rückfälligen Diebe unzulässig sein, jenen thatsächlich vielleicht nur recht kleinen Betrag, um den der Berechtigte geschädigt ist, als Milderungsgrund heranzuziehen. Man müßte denn mit der offen vertretenen Lehre, es sei der ganze Einlagewert gestohlen, beim Abwägen der Strafe in heimlichen Widerspruch geraten wollen und den Dieb milder beurteilen, der nach Art des heiligen Crispinus von der gestohlenen Sache einen lobenswerten Gebrauch macht, — also hier: sie wenigstens nicht ganz für seinen „Genuß" verbraucht, sondern dem Eigentümer aufhebt und erhält.

Man wird nach alledem wohl zugeben, daß diese Lehre über den „Genuß" des gestohlenen Sparbuches etwas außerordentlich Unbefriedigendes hat, und nicht verkennen dürfen, daß die Bestrafung lediglich aus dem Gesichtspunkt des § 242 Str.G.B. oder auch nur aus ihm und dem § 246 dort in vielen Fällen zu großartiger Ungerechtigkeit führt, in andern (wenn man § 242 Str.G.B. allein anwendet) Straflosigkeit bedingt! Unzweifelhaft hat eben, wie das bereits angedeutet wurde und sich auch in Bindings oben mitgeteilten Worten wiederspiegelt, die rechtswidrige Einziehung einer fremden Geldforderung (mit Wirkung ihres Erlöschens), vermittelt durch Mißbrauch einer darauf sich

[31]) Von Schwarze a. O. Anmerkung 7 zu § 242 Str. G. B.: „Die deutschrechtliche Praxis geht davon aus, daß ein Sparkassenbuch gleich ist dem Werte der eingeschriebenen Beträge." — Urteil des O. A. Gerichts Dresden vom 9. Juli 1862 (Goldschmidts Zeitschrift Bd. IX, S. 160): „Als der Wert eines entwendeten oder durch ein sonstiges Eigentumsverbrechen erlangten Sparkassenbuches ist die volle eingetragene Summe und nach Befinden der Betrag der nach Inhalt des Buches zu gewährenden verfallenen Zinsen zu betrachten. Denn der Inhaber eines solchen Buches ist im stande, den gedachten Betrag bei der Sparkasse selbst ohne weiteres zu erheben. Daher ist auch mit der Entwendung des Buches der Diebstahl nach Höhe jenes Betrages vollendet."

beziehenden Urkunde, etwas von einem „delictum sui generis“ an sich. Und so hat es denn auch nicht an den früher schon kurz erwähnten Versuchen einer anderweitigen Lösung der Sache gefehlt; gemeinrechtlich hat man sogar den „stellionatus“ herangezogen, der ja eine ähnliche Rolle gespielt zu haben scheint, wie bei uns jetzt, auf anderm Gebiete, der „grobe Unfug“. Vielleicht läßt schließlich auch die von mir verteidigte Auffassung, wie weiter unten zu erörtern ist, einen ungelösten Rest. —

Daß bei Annahme einer Unterschlagung an der gehobenen Spareinlage die etwa vorgängige Wegnahme des Buches (a) und seine Vorlegung bei der Kasse (b) als Versuch der erstern zu bezeichnen wäre, ist schon gesagt und scheint zu keinem unpassenden Ergebnisse zu führen[32]).

Ernste Einwendungen könnten aber gegen diese „Konstruktion“ von einer andern Seite her erhoben werden, und zwar gerade von dem Punkte aus, von wo die Bemängelung der alleinigen Betonung von a im strafbaren Thatbestande (a + b + c) erfolgte. Wie nämlich solches a nach dem Ebenentwickelten allerdings fast oder ganz verschwinden kann, so gewinnt es anderseits, wenn die die rechtswidrige Zueignung bewirkende Wegnahme mittels Einbruchs usw. oder Raubes erfolgt, eine, wie es fast scheinen möchte, zu Gunsten der herrschenden Auffassung durchschlagende Bedeutung. Man beachte aber folgendes. Zunächst ist oben schon gesagt, daß es sich beim Einbruchsdiebstahl wie beim Raube nicht nur um das Verbrechen gegen das Eigentum, um die Besitzentziehung, sondern um eine Verletzung weiterer Rechtsgüter, des Hausfriedens und der persönlichen Freiheit handelt, und daß in solchem Falle die von mir für die rechtswidrige Abhebung fremder Sparguthaben trotz mehrerer Handlungen beanspruchte Vergehenseinheit nicht Platz greift (s. o.). Wenn ich dann aber weiter der diebischen Wegnahme des Sparbuches unter den

---

[32]) Hier ist auch noch daran zu erinnern, daß Beihilfe zu a und b und zu c als Beihilfe zum Versuche der Unterschlagung (falls es zu c nicht kommt) und zur Unterschlagung selbst zu bezeichnen wäre, und letzteres jedenfalls ein annehmbareres Ergebnis lieferte, als wenn man mit dem Reichsgerichte (a. D. XXII, S. 4) Beihilfe zu c für straflos erklärt. In dem Besorgen der Abhebung oder der Abhebungen läge dann auch keine „Sicherung“ der Vorteile des Vergehens, also auch keine „Begünstigung“ (§ 257 Str. G. B.), was freilich das Reichsgericht, wohl als Notbehelf, annehmen will.

gewöhnlichen Umständen jede selbständige Bedeutung abgesprochen habe, so fehlt auch — folgerichtig nach dieser Ansicht — beim Einbruchsdiebstahl und Raube das notwendige Element, daß sich die That gegen fremden Besitz an einer Sache (dem Buche) richtet — ebenso wie der oben schon erwähnte Mundraub kein Einbruchsdiebstahl und Raub[33]) wird, wenn dabei eingebrochen oder Gewalt gegen eine Person verübt wird. Von dem Thatbestande des § 243 Nr. 2 und § 249 Str.G.B. blieben dann nur der Hausfriedensbruch und die Gewalt übrig, und es darf deshalb nicht befremden, daß allerdings die Anwendung jener Bestimmungen seitens der von mir verteidigten Auffassung für den Fall der Wegnahme eines Sparbuches zwecks Aneignung seiner Einlage abgelehnt werden muß. Man hätte sich dann auch hier mit Bestrafung aus § 123 und 240 beziehungsweise 253 und 255 Str.G.B. zu begnügen[34]). Aushilfsweise würden aber auch noch § 239 und die Strafbestimmungen wegen Körperverletzung in Betracht kommen können.

Immerhin mag diese Aushilfe, trotz aller Folgerichtigkeit und der beim Mundraube wenigstens nicht anzuzweifelnden Analogie, allzu künstlich erscheinen, und in der That würde eine Reihe der Gründe, die soeben für die alleinige strafrechtliche Betonung der Unterschlagung des Geldes aufgeführt sind, wegfallen. Ich glaube aber auch, unter diesen Umständen ganz besonderer Art selbst mit rückhaltloser Anerkennung einer wirklichen Realkonkurrenz zwischen Raub am Buche und Unterschlagung am Gelde meiner eignen Auffassung nicht allzu untreu zu werden, und möchte es jedenfalls vorziehen, lieber die Inkonsequenz zu begehen, statt einer theoretischen

---

[33]) A. hierbei allerdings die herrschende Ansicht: Olshausen a. O. S. 1467 (III. Aufl.)

[34]) Gegen letztere könnte man wegen der Worte „um sich — einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen" Bedenken hegen, weil die erpreßte „Handlung", z. B. „Ausstellung eines Wechsels", zwar noch nicht selbst den Vermögensvorteil zu verschaffen braucht, aber doch insoweit die Vorbereitung dazu ist, daß die spätere Realisierung des Vermögensvorteils nicht ihrerseits wieder als eine strafbare Handlung erscheint, wie, nach meiner Auffassung, die der erpreßten „Duldung" der Wegnahme des Sparbuches nachfolgende rechtswidrige Hebung der Einlage. Wer eine Urkundenfälschung nach § 268 Str. G. B. begeht, kann die erschwindelte Summe nicht auch noch unterschlagen. Hält man das für durchschlagend gegen die Verwendbarkeit des § 253 Str. G. B., so würde man sich freilich auch bei räuberischer Aneignung eines Sparbuches (zwecks rechtswidriger Hebung seiner Einlage) mit Bestrafung aus § 240 und 246 Str. G. B zu bescheiden haben.

Schablone zuliebe diesen thatsächlich so sehr verschieden sich gestaltenden Fällen nicht gerecht zu werden. —

Dies werden im wesentlichen die Gründe sein, die für meine Ansicht angeführt werden könnten; dafür also, daß im angegebenen Thatbestande (a + b + c) es c ist, welches die auf die Gesamthandlung anwendbare Strafvorschrift bestimmt. Man wird mir jedenfalls, so verschieden sonst das Urteil über das gewonnene Ergebnis lauten mag, das wohl zugestehen, daß meine Schlußfolgerungen sich strenge von jeder Verwertung einer unklaren und nicht völlig „realistischen" Begriffsbestimmung der Legitimationspapiere fernhalten; sie mußten das auch deshalb, weil wohl niemand den Diebstahl an diesen als an „Wertpapieren" (im Gegensatze zu bloßen Beweisurkunden) auf den völlig gleichliegenden Fall der Hebung einer fremden Forderung mittels einer entwandten Quittung, die doch nie zum „Wertpapier" gestempelt werden kann, zu übertragen sich geneigt zeigen wird.

Noch einmal muß ich jedoch auf den Gegensatz zu den Inhaberpapieren zurückkommen und wiederholen, daß der Gesetzgeber bei ihnen, — anders wie soeben dargelegt, — den strafrechtlichen Schutz schon gegen Besitzverlust eintreten lassen, sich dann aber auch damit zufrieden geben muß und kann.

Bei ihnen kann die „Wegnahme", die rechtswidrige Aneignung nicht, wie in dem obigen Falle einer zu großen unbefugten Hebung auf ein Legitimationspapier, auf ein solch unfaßbares Moment zusammenschrumpfen; hier ergreift die Aneignung des Papiers fast ausnahmslos das ganze Recht. Teilzahlungen und Teileinziehungen sind bei ihnen nicht möglich oder doch höchst selten; ihre Verwertung, zu deren Gunsten sie ja gerade die leichte Umlaufsfähigkeit erhalten haben, erfolgt im allgemeinen durch Weiterbegebung, nicht durch Einziehung des Rechts, z. B. bei den Aktien nur nach der vielleicht in weiter Ferne liegenden Auflösung der Gesellschaft; bei den Staatsrentenbriefen überhaupt nicht, weil der Schuldner thatsächlich sein Kündigungsrecht nicht ausübt usw. Sogar wenn jemand sich ein Inhaberpapier nur zur allmählichen Hebung der Zinsen aneignete und es deshalb in seinem Schranke liegen ließe, besteht doch die Gefahr für den frühern Besitzer, daß es etwa durch Erbfälle[35]) oder eine gegen jenen betriebene

---

[35]) Dies ist der Grund, weshalb u. a. Baehr so nachdrücklich auf staatliche

Zwangsvollstreckung in die Hand eines gutgläubigen Besitzers gelangt und ihm dadurch gänzlich verloren geht. Also selbst wo solcher „Teilgenuß" denkbar wäre, bedarf der Berechtigte beim Inhaberpapiere eines ganz andern Schutzes wie gegen den Verlust eines Sparbuches. Es wäre vielleicht nur noch eines Einwandes zu gedenken, ob denn nicht auch beim Inhaberpapiere, solange es noch nicht wieder in gutgläubige Hand gelangt ist, die Hebung der dadurch verbrieften Summe eine Unterschlagung (neben dem Diebstahle) wäre, — mithin in diesem Falle die Annahme einer wirklichen Realkonkurrenz unvermeidlich sei. Hiergegen würde nun aber einerseits mit denselben Gründen, wie oben, zu sagen sein daß gegenüber der hervorstechenden Strafthat die „Folgehandlung" (s. Wachenfeld a. O. S. 85) als unselbständig verschwinden müßte; anderseits, — und das ist durchschlagend, obwohl dieser Grund erst später entwickelt werden kann, — daß eine Unterschlagung bei der Hebung eines Inhaberpapiers nach zivilrechtlichem Satze überhaupt nicht angenommen werden kann. —

Trotz all dieser Erwägungen, die für die von mir verteidigte unterschiedliche Behandlung der Legitimations- und Inhaberpapiere bei Anwendung des Strafgesetzes sprechen, bleibt doch noch eine Schwierigkeit, welche dies ganze Ergebniß umzustoßen drohen könnte. Es handelt sich dabei um den bereits berührten Punkt, daß eine Unterschlagung nur dann an dem gehobenen Gegenstande „konstruiert" werden kann, wenn mittels des Legitimationspapieres rechtswidrigerweise eine „Sache" gehoben oder eingezogen wird. Der Begriff jenes Vergehens hängt, sozusagen, so sehr an dem Vorhandensein einer Sache, daß, wo das Verleugnen eines geliehenen Gegenstandes Unterschlagung ist, die Ableugnung einer Schadenersatzpflicht, die für den Entleiher nach Untergang desselben geblieben wäre, straflos gelassen werden muß. Ist es also

---

Schutzmaßregeln in Nachlaßfällen bringt. S. § 1835 seines „Gegenentwurfes" und die Anmerkung dazu; Arch. für bürgerl. Recht Bd. III, S. 161, 181 und die entsprechende Erörterung in der kritischen Vierteljahresschrift. Am erfolgreichsten ist das Ausplündern eines Nachlasses allerdings, wenn er Inhaberpapiere enthält; schon weit geringer ist die Gefahr, wo es bloße Legitimationspapiere sind. Diese sind doch eben im Grunde an einen Gläubiger gebunden; dessen Name pflegt in den Büchern des Schuldners zu stehen, und letzterer besteht, — beim Inhaberpapier unerhört! — meist auch noch auf Quittung oder Beibringung der letzten Prämienquittung usw.

eine Dienstleistung, — im Theater, auf der Eisenbahn usw., — auf die das Legitimationspapier berechtigt ist, so könnte deren widerrechtlicher Genuß als Unterschlagung eines solchen Vermögenswertes nicht charakterisiert werden.

In Betreff derartiger „Billets“ oder „Marken“, — um solche wird es sich regelmäßig handeln, — ist jedoch folgendes zu bemerken. Es wird allerdings bedenklich sein, die Schwierigkeit dadurch zu lösen, daß man diese Papiere zu wirklichen Inhaberpapieren stempeln wollte; die Ansichten darüber, besonders bekanntlich bei den Eisenbahnfahrkarten[36]), gehen sehr auseinander, und einen gutgläubigen Erwerb aus unberechtigter Hand an ihnen zuzulassen, der den eigentlichen Gläubiger seines Rechtes daran beraubte, wird manchen Widerspruch finden. Wären sie also wirklich (auch nicht nur als bloße Beweisstücke, s. o., sondern) als Legitimationspapiere zu betrachten, so liegt die Lösung doch vielleicht nicht so fern. Brunner hebt a. O. S. 224 hervor, daß bei ihnen, auch wenn sie echte Inhaberpapiere wären, ein Aufgebotsverfahren thatsächlich unzulässig sei. Er deutet damit an, daß man ihnen wegen der raschen Realisierung des Rechts und der Geringfügigkeit des letztern überhaupt eine besondere Stellung unter den Legitimationspapieren einräumen müsse; die Unthunlichkeit eines Dazwischentretens des Berechtigten, wie beim Sparbuche durch Sperre des Kontos[37]), und die außerordentliche Schwierigkeit, gegebenenfalls trotz der durch die Inhaberform bewirkten Unerkennbarkeit, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, den Beweis des frühern Anrechts zu führen, drängen dazu, diese Papiere oder Scheine auch strafrechtlich anders zu behandeln, wie beispielsweise das Sparbuch, das, selbst bei Ausfertigung ohne Namen, bloß mit einer Nummer also, doch immer auf das Blatt eines bestimmten Berechtigten im Hauptbuche und den dort verzeichneteu Namen[38]) verweist, — mit-

---

[36]) Biermarken eines Klubs geben einem Nichtmitgliede jedenfalls kein Recht!

[37]) Ich verkenne hierbei nicht, daß die Entwendung eines Sparbuches, weil sie heimlich vor dem Berechtigten erfolgt, diesem ebenso die Gefahr nahe bringt. daß die Einlage längst gehoben ist, ehe er etwas davon merkt, er also auch der Hebung nicht mehr entgegenzutreten vermag. In vielen Fällen wird er aber doch den Verlust rechtzeitig wahrnehmen und dann noch einschreiten können.

[38]) In solchem Falle ist die Abhebung durch einen Unberechtigten dadurch erschwert, daß er diesen Namen aus dem entwendeten Buche nicht ersehen kann, also in die Gefahr gerät, bei der Kasse einen falschen anzugeben und sich dadurch zu verraten.

hin sie kurzweg durch Bestrafung ihrer rechtswidrigen Wegnahme nach § 242 St.G.B. den eigentlichen Inhaberpapieren gleichzustellen[39]). Nur schrecke man nicht davor zurück, hiermit das Vorhandensein einer im einzelnen Falle sehr zweifelhaften Grenzlinie anzuerkennen; mit einer solchen muß man sich trotz mancher Unbequemlichkeit im Rechtsleben nun einmal sehr häufig abfinden!

Noch mehr Schwierigkeiten würde die Behandlung der Namensaktien machen, die nach Art. 182, 183, 220 H.G.B. infolge ihrer Übertragbarkeit mittels Indossements zum Legitimationspapier werden: Art. 183, Abs. 3 dort und Brunner a. O. S. 192. Soweit nun ein Besitzer Dividenden oder seinen Geldanteil bei der Liquidation der Gesellschaft hebt, würde der Annahme einer Unterschlagung nichts im Wege stehen; wohl aber bei dem vorhergehenden rechtswidrigen Genusse des Rechtes auf Mitverwaltung. Ich will jedoch auf eine eingehendere Auseinandersetzung dieses Punktes deshalb hier verzichten, weil, wie z. B. der Kommentar von Petersen und Pechmann (zum Aktengesetze vom 18. Juli 1884 S. 144—147) zeigt, die Bedeutung des Abs. 3 vom Artikel 183, der über die Legitimationsnatur der indossierten Namensaktie befindet, sehr bestritten ist; und diese Kommentatoren sogar einer Auffassung das Wort sprechen, die durch Betonung des Abs. 1 von Art. 183 dort fast jede Möglichkeit eines derartigen Mißbrauches ausschließt. Als sehr praktisch fürs Strafrecht wird man danach diesen Zweifelspunkt wohl nicht anzusehen brauchen.

Mag man nun diese Erledigung eingestandener Schwierigkeiten gutheißen oder nicht, — jedenfalls scheinen sie mir doch nicht derart zu sein, daß sie alle frühern Ausführungen über den Haufen werfen könnten.

Zum Schlusse an dieser Stelle noch ein Citat aus Knies (a. O. S. 192) das einigermaßen an das Wort des Alciatus erinnert über die Begriffsbestimmungen des Besitzes: „— quae omnes mutuis telis corruunt!"[40]) Über die juristische Litteratur

---

[39]) Vielleicht könnte man aber auch, da eine nachfolgende, d. h. der Wegnahme des Papieres nachfolgende rechtswidrige Aneignung einer „Sache" eben nicht stattfindet, dafür wirklich den sonst abzuweisenden Gesichtspunkt des Betruges verwenden.

[40]) Andreae Alciati Opera omnia (Frankf. 1617), Tom. I S. 1195 Comment. in Pand. tit. de acq. vel amitt. possessione. Der mitgeteilte Satz schließt dort mit den bezeichnenden Worten: — „adeo, ut Accursius etiam

eine Dienstleistung, — im Theater, auf der Eisenbahn usw., — auf die das Legitimationspapier berechtigt ist, so könnte deren widerrechtlicher Genuß als Unterschlagung eines solchen Vermögenswertes nicht charakterisiert werden.

In Betreff derartiger „Billets" oder „Marken", — um solche wird es sich regelmäßig handeln, — ist jedoch folgendes zu bemerken. Es wird allerdings bedenklich sein, die Schwierigkeit dadurch zu lösen, daß man diese Papiere zu wirklichen Inhaberpapieren stempeln wollte; die Ansichten darüber, besonders bekanntlich bei den Eisenbahnfahrkarten[36]), gehen sehr auseinander, und einen gutgläubigen Erwerb aus unberechtigter Hand an ihnen zuzulassen, der den eigentlichen Gläubiger seines Rechtes daran beraubte, wird manchen Widerspruch finden. Wären sie also wirklich (auch nicht nur als bloße Beweisstücke, s. o., sondern) als Legitimationspapiere zu betrachten, so liegt die Lösung doch vielleicht nicht so fern. Brunner hebt a. O. S. 224 hervor, daß bei ihnen, auch wenn sie echte Inhaberpapiere wären, ein Aufgebotsverfahren thatsächlich unzulässig sei. Er deutet damit an, daß man ihnen wegen der raschen Realisierung des Rechts und der Geringfügigkeit des letztern überhaupt eine besondere Stellung unter den Legitimationspapieren einräumen müsse; die Unthunlichkeit eines Dazwischentretens des Berechtigten, wie beim Sparbuche durch Sperre des Kontos[37]), und die außerordentliche Schwierigkeit, gegebenenfalls trotz der durch die Inhaberform bewirkten Unerkennbarkeit, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, den Beweis des frühern Anrechts zu führen, drängen dazu, diese Papiere oder Scheine auch strafrechtlich anders zu behandeln, wie beispielsweise das Sparbuch, das, selbst bei Ausfertigung ohne Namen, bloß mit einer Nummer also, doch immer auf das Blatt eines bestimmten Berechtigten im Hauptbuche und den dort verzeichneten Namen[38]) verweist. — mit-

[36]) Biermarken eines Klubs geben einem Nichtmitgliede jedenfalls kein Recht!

[37]) Ich verkenne hierbei nicht, daß die Entwendung eines Sparbuches, weil sie heimlich vor dem Berechtigten erfolgt, diesem ebenso die Gefahr nahe bringt, daß die Einlage längst gehoben ist, ehe er etwas davon merkt, er also auch der Hebung nicht mehr entgegenzutreten vermag. In vielen Fällen wird er aber doch den Verlust rechtzeitig wahrnehmen und dann noch einschreiten können.

[38]) In solchem Falle ist die Abhebung durch einen Unberechtigten dadurch erschwert, daß er diesen Namen aus dem entwendeten Buche nicht ersehen kann, also in die Gefahr gerät, bei der Kasse einen falschen anzugeben und sich dadurch zu verraten.

hin sie kurzweg durch Bestrafung ihrer rechtswidrigen Wegnahme nach § 242 St.G.B. den eigentlichen Inhaberpapieren gleichzustellen[39]). Nur schrecke man nicht davor zurück, hiermit das Vorhandensein einer im einzelnen Falle sehr zweifelhaften Grenzlinie anzuerkennen; mit einer solchen muß man sich trotz mancher Unbequemlichkeit im Rechtsleben nun einmal sehr häufig abfinden!

Noch mehr Schwierigkeiten würde die Behandlung der Namensaktien machen, die nach Art. 182, 183, 220 H.G.B. infolge ihrer Übertragbarkeit mittels Indossements zum Legitimationspapier werden: Art. 183, Abs. 3 dort und Brunner a. O. S. 192. Soweit nun ein Besitzer Dividenden oder seinen Geldanteil bei der Liquidation der Gesellschaft hebt, würde der Annahme einer Unterschlagung nichts im Wege stehen; wohl aber bei dem vorhergehenden rechtswidrigen Genusse des Rechtes auf Mitverwaltung. Ich will jedoch auf eine eingehendere Auseinandersetzung dieses Punktes deshalb hier verzichten, weil, wie z. B. der Kommentar von Petersen und Pechmann (zum Aktengesetze vom 18. Juli 1884 S. 144—147) zeigt, die Bedeutung des Abs. 3 vom Artikel 183, der über die Legitimationsnatur der indossierten Namensaktie befindet, sehr bestritten ist; und diese Kommentatoren sogar einer Auffassung das Wort sprechen, die durch Betonung des Abs. 1 von Art. 183 dort fast jede Möglichkeit eines derartigen Mißbrauches ausschließt. Als sehr praktisch fürs Strafrecht wird man danach diesen Zweifelspunkt wohl nicht anzusehen brauchen.

Mag man nun diese Erledigung eingestandener Schwierigkeiten gutheißen oder nicht, — jedenfalls scheinen sie mir doch nicht derart zu sein, daß sie alle frühern Ausführungen über den Haufen werfen könnten.

Zum Schlusse an dieser Stelle noch ein Citat aus Knies (a. O. S. 192) das einigermaßen an das Wort des Alciatus erinnert über die Begriffsbestimmungen des Besitzes: „— quae omnes mutuis telis corruunt!"[40]) Über die juristische Litteratur

[39]) Vielleicht könnte man aber auch, da eine nachfolgende, d. h. der Wegnahme des Papieres nachfolgende rechtswidrige Aneignung einer „Sache" eben nicht stattfindet, dafür wirklich den sonst abzuweisenden Gesichtspunkt des Betruges verwenden.

[40]) Andreae Alciati Opera omnia (Frankf. 1617), Tom. I S. 1195 Comment. in Pand. tit. de acq. vel amitt. possessione. Der mitgeteilte Satz schließt dort mit den bezeichnenden Worten: — „adeo, ut Accursius etiam

die Inhaberpapiere betreffend schrieb jener 1876, allerdings also vor Brunners Abhandlung von 1882, man dürfe wohl sagen, daß ihr dogmatischer Teil noch immer überwiegend den Eindruck mache „wie eine mit großer Gewandtheit, von scharfsinnigen, eifrigen Gegnern geführte Prozeßverhandlung, durch welche die Zuhörer nicht bloß unterrichtet, sondern auch einigermaßen verwirrt werden, so daß sie auf die noch ausstehenden richterlichen Urteile mit geteilter Meinung harren: es ist noch mehr widerlegt, als bewiesen." Inwieweit diese Worte auch jetzt noch eine Anwendung vertragen und zwar allgemeiner auf die umfassendere Lehre von den Wertpapieren, will ich nicht untersuchen; wohl aber finde ich in ihnen die zutreffende Mahnung, wenigstens auf dem Gebiete des Strafrechts die maßgeblichen Sätze nicht aus einer schwankenden Theorie zu schöpfen, sondern den Versuch zu machen, sie zunächst aus dem Leben und seinen Bedürfnissen selbst heraus zu gewinnen, um sie dann allerdings auf der Goldwage der Wissenschaft nachzuprüfen; denn gerade das Strafrecht hat die Aufgabe, sich dem Volksbewußtsein aufs Engste anzuschmiegen; die Strafe verliert ihre innere Berechtigung, wo sie einem unbefangenen Rechtsgefühle nicht entspricht.

II.

Der zweite Hauptabschnitt dieser Abhandlung sollte den Nachweis erbringen, daß der einschlagende Rechtssatz des Zivilrechts über Eigentumserwerb die Annahme einer Unterschlagung am Gelde bei Hebung der Sachforderung aus einem Legitimationspapiere zuläßt, oder sogar, wie oben schon hinzugefügt war, unumgänglich macht.

Diese Darlegung des maßgebenden Zivilrechts ist für die Begründung meiner Ansicht notwendig, für die Gegner wenigstens zur Klarstellung des juristischen Verhältnisses wünschenswert, also nicht unnütz. Die betreffenden Rechtssätze haben übrigens meines Wissens überhaupt noch keine genügende Beachtung gefunden, so daß selbst Irrtümer mitunterlaufen können, wie sie oben erwähnt sind, — der Geschädigte bei einer ihm abgeschwindelten Leistung auf ein Legitimationspapier oder eine Quittung nach Art. 296 des H.G.B. sei der Schuldner!

---

peritissimos non ausos definire testatus est". Diese Worte finden sich ihrerseits in der Glosse zu fr. 38 § 7 de verbor. oblig. 45, 1.

Trotz dieses Mangels muß sich aber die Auseinandersetzung an dieser Stelle, in einer strafrechtlichen Zeitschrift, auf das knappste Maß beschränken.

Der Begriff der Unterschlagung erfordert nach dem oben Gesagten und zwar nach der strengen, vom Reichsgericht festgehaltenen Auffassung eine dem Thäter eigentumsfremde Sache, nicht nur einen ökonomisch fremden Wert, der zwar in dessen Eigentum sich befindet, den er aber zu behalten keinen rechtlich begründeten Anspruch erheben kann. Für den besprochenen Fall rechtswidriger Hebung eines fremden Sparguthabens muß also der Beweis erbracht werden, daß die Zahlung des gutgläubigen[41]) Schuldners, also der Kasse, das Geld in das Eigentum nicht des Empfängers, sondern des wirklich Berechtigten überträgt. Erst hierdurch kommt jener juristisch in die Lage, eine Unterschlagung daran auszuüben.

Schon die Wirkung der Leistung an den Vorzeigenden des Legitimationspapiers oder der Quittung des Art. 296 H.G.B., den Schuldner zu befreien, weist darauf hin, daß das Geld usw. eigentlich als ins Eigentum des Berechtigten gebracht anzusehen ist. Unter Nr. 5 oben, bei Besprechung des Pfandscheins, ist dieser Punkt bereits berührt. Aber der Gesetzgeber beruhigt sich nicht nur bei dieser „Fiktion", sondern er bestimmt in der That und mit einem Vorbedacht, der diesem, im römischen Rechte längst schon enthaltenen Rechtssatze das Lob scharfsichtiger Beobachtung der Lebensbedürfnisse verdient, daß in der That der Berechtigte Eigentum bekommen haben soll.

Wenn eine Dienstmagd im Laden eines Kaufmanns erscheint, so überträgt dieser, ohne deren Herrn zu kennen, diesem und nicht der im stillen vielleicht auf Untreue Sinnenden das Eigentum an der bezahlten Ware —, zum wesentlichen Schutze des erstern gegen böse Absicht der Abgesandten. Wer eine Lohnkutsche mietet, überträgt das Fahrgeld, mag er den Rosselenker für den Fuhrherrn selbst oder dessen Knecht halten, zur Sicherung des Herrn (strafrechtlich aus § 246 Str.G.B.) immer an diesen[42]) und nicht an den ungetreuen Diener, den er vielleicht vor sich hat, und der das Geld selbst zu Eigentum haben und seinen Herrn auf den „Zivilrechts-

---

41) Andrenfalls träte ja keine Tilgung der Schuld ein, und das Eigentum an dem Gelde würde dem Empfänger übertragen sein.

42) Ihn und nur ihn kann er doch auch nur, z. B. bei Schadensersatzansprüchen, als den eigentlich Vertragsschließenden ansehen.

weg der actio conducti“ verweisen möchte. Das Recht verhilft mit guter Absicht seinem etwa widerstrebenden, aber nicht zum Ausdruck gelangenden Willen nicht zur Rechtswirkung. Das ist der wichtige Sinn des fr. 13 de donationibus 39, 3: — „etsi procuratori meo hoc animo rem tradiderit, ut mihi acquirat, ille quasi sibi acquisiturus acceperit, nihil agit in sua persona, sed mihi acquirit“, wozu Windscheid (Lehrbuch der Pandekten § 172 Nr. 4) bemerkt: „Die Gültigkeit der Eigentumsübertragung [wird] dadurch [nicht] beeinträchtigt, daß der Übertragende nicht weiß, ob der Empfänger für sich oder für einen andern und im letztern Fall, ob er für diese oder jene Person erwerben will[43]). Auch v. Scheurl (Beiträge S. 208) schließt sich, wenigstens fürs heutige Recht, dieser Ansicht an und sagt, daß sie sich unstreitig „durch eine gewisse Natürlichkeit und Bequemlichkeit für den täglichen Verkehr“ empfehle. Desgleichen erklärt es Brinz (Pandekten § 140) für „billiger —, dem übereinstimmenden Willen der Hauptpersonen zu folgen, als durch den der Mittelsperson alles verderben zu lassen“; fügt aber freilich in der Anm. 22 hinzu, beim falsus procurator (als solchen könnte man vielleicht den Entwender eines Sparbuches bei der Einkassierung ansehen!) fehle es an dem Willen der einen Hauptperson, deshalb entscheide fr. 43 § 1 de furtis 47, 2 anders (hierüber gleich unten).

In überraschender Weise stimmt hiermit die Darstellung Brunners von der Eigentümlichkeit der Zahlung bei den Legitimationspapieren (a. O. S. 173 und 174): der Schuldner „zahlt mit befreiender Wirkung, weil er voraussetzen darf, daß die Zahlung an den legitimierten Destinatär gelangt“; und der Schuldner „darf vermuten, daß der Präsentant das Papier kraft irgend eines beliebigen Rechtstitels präsentiere“ —, also auch als Bevollmächtigter, negotiorum gestor usw. Leider ist die Frage des Eigentumsüberganges von Brunner nicht besonders ins Auge gefaßt, wie dies von Pfizer für den ähnlich liegenden Fall der

---

[43]) Sohm in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XVII, S. 46 betont mit Recht, daß dies kein Fall der traditio in incertam personam sei, da der Erwerber bestimmt, wenn auch dem Übergebenden nicht bekannt sei. — Im übrigen verweise ich noch auf Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. I, § 154 Anm. 2; Meischeider, Besitz und Besitzschutz S. 273; R. von Ihering in seinen Jahrbüchern I S. 320 Anm. 45, S. 340, 341; Puchta, Pand. § 148 a. E.; von Vangerow, Pand. I § 215 Anm. u. a. Manche Schriftsteller wollen noch viel weitergehen, als hier erforderlich sein würde.

Auszahlung einer Postanweisung geschieht (Jahrbücher für Dogmatik Bd. 31 S. 344); der dort aufgewendeten Emphase hätte es freilich nicht bedurft, um zu dem gleichen Ergebnisse zu gelangen, wie es hier verteidigt ist[44]). Auch das Reichsgericht hat gelegentlich einer Strafentscheidung (a. O. Bd. XI S. 157) in einem anderweitigen verwandten Falle — Verkauf von Brot durch einen Bäckerjungen für seinen Herrn — diese Auffassung gebilligt; nicht entgegen steht ihr die Erörterung S. 56 Bd. XI der Zivilentscheidungen.

Auf die Schwierigkeiten, die diese zivilistische „Konstruktion" immerhin macht, gehe ich hier aus naheliegenden Gründen nicht weiter ein — so auf den unbewußt sich vollziehenden Eigentumserwerb, worüber man sich wohl mit der Analogie des fr. 69 de usufructu VII, 1, soweit nötig, trösten kann; und auf die abweichende Entscheidung des erwähnten fr. 43 de furtis. Denn die hier gegebene „nam et manent nummi debitoris" paßt auf die Zahlung eines Legitimationspapiers ganz gewiß nicht. Gar kein Gewicht ist selbstredend auf den Willen des auszahlenden Rendanten bei der Sparkasse zu legen; einmal denkt er sich, gerade herausgesagt, überhaupt nichts über den Eigentumspunkt, und sodann, wenn man ihm einen Gedanken darüber unterlegen will, so kann es doch nur das sein, was er der rechtlichen Sachlage nach „vernünftigerweise[45]) wollen muß, nämlich daß das Geld, mit dem die

---

[44]) Auch Schmidt, Die rechtliche Natur der Postanweisungen (Gruchots Beiträge Bd. 34) behandelt diesen Punkt, versperrt sich aber die richtige Auffassung durch seine Frage, wo dann das Eigentum am Gelde bliebe, wenn es der Adressat nicht erwürbe, da diese nicht beantwortet wird. — Ich verkenne hierbei nicht, daß es sich um eine gewisse Fortbildung des Grundsatzes im fr. 13 cit. handelt; aber ihre Billigung scheint mir unbedenklich, wo die eigentümliche Gestalt des heutigen Rechts, wie hier, sie gebieterisch fordert. Die Entwickelung der römischen Rechtsgedanken und deren Verwertung für unser Rechtsleben ist ja doch eine der schönsten und dankbarsten Aufgaben der Wissenschaft! Auch Dr. O. Baehr billigt, wie er mir persönlich erklärt hat, diese Anwendung des fr. 13, und stellt sich, was allgemein diese Erörterungen anlangt, auf den Standpunkt, die Unterschlagung des Geldes so lange in der schwerern Strafthat, dem Diebstahl des Buches, aufgehen zu lassen, als dieser strafbar ist, — also nicht, wenn zwar dieser, nicht aber auch die Unterschlagung wegen zeitweiliger Unzurechnungsfähigkeit des Thäters unbestraft bleiben müßte. (Hiergegen läßt sich vom Standpunkte der herrschenden Ansicht sagen, daß dann eben noch Unterschlagung am Buche übrigbliebe.)

[45]) So der Ausdruck in dem auch hierher gehörigen Aufsatze von Bremer (Zeitschrift für Zivilr. und Proz. N. F. Bd. XX, S. 74). Trotz mancher für

Kasse sich unter allen Umständen von ihrer Verbindlichkeit löst, ohne Rücksicht auf die zufällig herantretende Persölichkeit des Buchvorzeigers und Geldempfängers dem Einleger oder dem von ihm Bestimmten zu gute kommen solle. Absichtlich bleibt es ja unerörtert, in welchem Verhältnisse der Zahlungsnehmer zu der Einlage steht, ob er selbst der Einleger oder dessen Rechtsnachfolger, Bevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter oder gar — „falsus procurator" ist, wobei es eben bezüglich des letztern Ausdrucks nur des Vorbehalts bedarf, daß nach der Eigentümlichkeit des Legitimationspapiers dem arglosen Schuldner gegenüber kein Vorzeiger falsus procurator ist, also auch deshalb fr. 43 cit. nicht angewandt werden darf. Und was nochmals die Auszahlung der Sparkasse insbesondere anlangt, so muß sich deren Verwaltung eben bei einiger Überlegung sagen, daß sie gar keine Veranlassung hat, an die gerade bei ihr auftretende Person Eigentum zu übertragen, da deren Berechtigung darauf die Legitimationsklausel ja eben völlig im Dunkeln läßt; ja, daß sie gewissermaßen, soweit es an ihr ist, also mit ihrem Traditionswillen durch diese Person hindurch erst zu dem wirklich Berechtigten zu bringen suchen muß, um ihrer Zahlung befreiende Kraft zu verleihen; daß sie also gerade an den Einleger zu zahlen wirklich die Absicht haben muß!

Den Gedanken des fr. 13 de don. wird man dahin zusammenfassen dürfen, daß überall da, wo Leistender und Empfänger über den Eigentumserwerb sich einer ausdrücklichen Willenserklärung enthalten, ersterer sich aber vergegenwärtigen muß oder deutlich sieht, daß der eigentliche Erwerber eine hinter dem Empfänger stehende Person ist, mag ihm diese bekannt sein oder nicht, diese es auch ist, die das Eigentum erwirbt[46]). Und gerade bei Auszahlung von Sparguthaben, die unter Umständen auf den Namen einer Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, z. B. den eines „Kegelklubs", eingelegt sind, tritt der deutliche Fall ein, daß der Rendant verständigerweise dem Einkassierenden das Eigentum nicht übertragen will und kann, „sondern einer Reihe ihm völlig unbekannter Personen".

---

meine Auffassung verwertbarer Äußerungen wage ich doch nicht zu behaupten, daß sich Bremer für sie wirklich ausgesprochen habe.

[46]) Eccius, Preuß. Privatrecht III § 160, Anm. 126 formuliert den Satz folgendermaßen: „Als genügend ist anzusehen, wenn der Empfänger durch sein Verhalten auch nur anzeigt, daß er für einen andern Besitz erwerben will, den er nicht näher bezeichnet, und nun daraufhin die Übergabe stattfindet, ohne daß der Übergebende auf Kenntnis der Person dessen, den jener vertritt, Wert legt."

Die Auffassung hält meiner Ansicht nach auch den Rechtssätzen des Kommissionshandels gegenüber Stich; den Beweis dafür muß ich an dieser Stelle allerdings schuldig bleiben. Ist sie aber richtig, so zeigt sie unwiderleglich, daß in der rechtswidrigen Hebung eines fremden Sparguthabens eine Unterschlagung des Geldes liegt; und wie man sich dann strafrechtlich mit der Thatsache abzufinden hat, das hoffe ich unter I hinreichend erläutert zu haben. Und weiter: daß der Unterschied zwischen Inhaber- und Legitimationspapieren auch gerade hier wieder zu Gunsten meiner Ansicht sich geltend macht. Denn bei jenen wird der zahlende Schuldner eben nie daran denken, daß nicht der wirklich Berechtigte, der ja auch sofort durch Besitzwechsel einen solchen schaffen kann, vor ihm stehe; eine Eigentumszuweisung am Geleisteten für diesen wäre also einfach ein Unding. Hier tritt eben das „obligatorische Element", wie man sich häufig ausdrückt[47]), d. h. Zahlung an einen Gläubiger (statt an den Besitzer des Papiers), zu sehr zurück, um auf solchen Gedanken zu verfallen.

Zum Schlusse mag noch folgendes wiederholt sein.

Will man dabei beharren, in der rechtswidrigen Aneignung und Hebung eines Legitimationspapiers einen Diebstahl als selbständige Strafthat zu sehen — sei es mit, sei es ohne realkonkurrierende Unterschlagung —, so nehme man wenigstens, belehrt durch den völlig parallelen Fall nach Art. 296 H. G. B., davon Abstand, dies dadurch zu rechtfertigen, daß es sich um Wegnahme eines Wertpapiers handele. Denn abgesehen davon, daß auf den „Wert" der gestohlenen Sache überhaupt nichts ankommt, um zur Anwendung des § 242 Str. G. B. zu gelangen, da aus begreiflichen Gründen auch die Entwendung wertloser Sachen Diebstahl ist, so zeigt eben der entsprechende Mißbrauch einer (echten) Quittung, die doch sicher kein Wertpapier ist, daß es bei Würdigung dieser Straffälle auf dessen Begriff nicht im mindesten ankommen kann.

---

[47]) Siehe oben die aus Kochs gesammelten Aufsätzen mitgeteilte Stelle. — Das Reichsgericht hat in seinen Strafentscheidungen Bd. XV, S. 427 den Umsatz (allerdings nicht die Hebung) von Staatspapieren, die der Thäter mittels Betruges an sich gebracht hatte, daraufhin geprüft, ob an dem Gelde noch eine Unterschlagung stattfinde, und das verneint. Trotzdem es sich dort um Inhaberpapiere gehandelt haben wird, liegt hierin doch noch keine Bestätigung meiner Ansicht.

5.

Über die Einteilung der Verbrecher
mit besonderer Rücksicht auf die Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern.

Von Eyvind Olrik in Kopenhagen.

Im 6. Bande der nordischen *Tidsskrift for Retsvidenskab* habe ich unter obigem Titel („Om Sondringer indenfor Forbryderne, med særligt Hensyn til Modsætningen mellem Lejligheds-og Vaneforbryderne.“ 125 S.) vor kurzem einen Aufsatz veröffentlicht. Die Redaktion der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ hat die ehrenvolle Aufforderung an mich gerichtet, durch ein Resumé diese Abhandlung, worin ich versucht habe, einigen der wichtigsten Fragen der modernen Strafrechtswissenschaft gegenüber Stellung zu nehmen, dem weiteren Kreise der Leser dieser Zeitschrift bekannt zu machen. Indem ich dieser Aufforderung nachkomme, wünsche ich nur sogleich hervorzuheben, daß ich in diesem kurzen Auszug selbstverständlich nur einige der Grundzüge meines Gedankenganges habe andeuten können, während die nähere Ausführung und Begründung desselben dem Aufsatze selbst vorbehalten bleibt. Besonders muß ich hier darauf verzichten, die weitgehenden Citate aus Strafgesetzbüchern und Entwürfen, in welchen ich glaube Anknüpfung an die subjektive Gruppierung der Verbrecher gefunden zu haben, hier wiederzugeben.

I. In der heutigen Strafrechtswissenschaft, welche dem staatlichen Kampfe gegen das Verbrechen so viele neuen Aufgaben gesetzt hat, wird der Gegensatz zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern immer als der den modernen Reformgedanken zu Grunde liegende bezeichnet. Am öftesten geht man aber über die nähere Präzisierung der eigentümlichen Verbrecherkategorieen, welche durch jenen Gegensatz bloß angedeutet sind, ziemlich leicht hinweg und widmet alles Interesse der Kriminalpolitik oder der Reform des Strafensystems, obwohl die Feststellung der verschiedenartigen Verbrecherkategorieen sowohl für das richterliche Urteil, wie auch als notwendige Basis jener Reform der repressiven Maßregeln, entscheidend sein muß. Es handelt sich hier um eine kriminalpsychologische Würdigung der individuellen psychischen Faktoren des Verbrechens, wobei auch soziale und physiologische Verhältnisse einen bedeutungsvollen indirekten Einfluß ausüben.

II. Zunächst muß aber der Gesichtspunkt, von welchem jene Faktoren betrachtet werden müssen, dargelegt werden. Wie nun eine Teilung nach den erkannten Strafen eine petitio principii sein würde, so ist auch die in den Strafgesetzbüchern gebrauchte Zwei- oder Dreiteilung aller strafbaren Handlungen hier wesentlich ohne Bedeutung. Die Sonderungen der geltenden Gesetzbücher sind überhaupt durch die objektive Art der Verbrechen diktiert; die subjektiven Faktoren treten nur sporadisch hervor und zwar auf eine Weise, die allerdings einen brauchbaren Anhalt für die Reform, aber kein im voraus klares Prinzip für die subjektive Gruppierung, darbieten kann. Die Ehrlosigkeit der Gesinnung bietet auch keinen hier brauchbaren allgemeinen Maßstab. — Nach einer ganz andern Richtung hin sucht die positive, physiologische Schule, die in der neuesten Zeit namentlich in Italien verbreitet worden ist, aber Anknüpfungspunkte an frühere Arbeiten anderswo hat (Morel, Despine, Maudsley u. a.) den entscheidenden Gesichtspunkt zu finden. Lombrosos allgemeiner Verbrechertypus wird vom Verfasser möglichst kurz abgewiesen. Aber auch die übrigen physiologischen (anthropologischen) Auffassungen geben uns hier — ohne daß ihre Bedeutung übrigens getadelt werden soll — keinen allgemeinen Gesichtspunkt. Die Gleichstellung von Geistesstörung und Verbrechen ist irreführend. Die Frage, ob Geistesstörung da ist, ist bei Feststellung der Zurechnungsfähigkeit allerdings von entscheidender Bedeutung, und das Verbrechen selbst kann für die Beantwortung dieser Frage von Wichtigkeit sein; jedes Verbrechen aber als Ausfluß einer besondern Art von Geistesstörung oder einen gleichartigen Krankheitszustand aufzufassen, wird dadurch keineswegs begründet. Die energische Hervorhebung der Degenerierung sowie die Feststellung bestimmter physiologischer oder somatischer Anomalieen ist insoweit von Bedeutung, als die körperlichen Zustände in hohem Grade auf die geistigen Funktionen einwirken. Manchmal werden aber nur ganz äußerliche Zeichen hervorgehoben, während in der Wirklichkeit nur innerliche Organfunktionen einen beträchtlichen Einfluß ausüben können. Und zweitens läßt man überhaupt den Zusammenhang zwischen den abnormen Seelenzuständen und den physischen Deformitäten im wesentlichen ganz unerläutert. — Die Einmischung der Vererblichkeitsfrage (geborene Verbrecher usw.) bietet keine Hilfe. Die Vererblichkeit scheint gewiß eines der großen, für den ganzen Organismus bestimmenden Gesetze zu sein, spielt hier aber direkt keine Rolle. Verbrechen können nicht vererbt werden; besondere Dispositionen zu Verbrechen als solche gibt es auch nicht.

Als Ausgangspunkt kann nur der verbrecherische Wille, welcher den Strafzweck bestimmt, dienen. Schutz der Gesellschaft durch Abschreckung, Zucht oder Unschädlichmachung. Drei Hauptgruppen, je nachdem der verbrecherische Willenscharakter schwach, von mittlerer (normaler) Stärke oder von besonderer Intensität und Hartnäckigkeit ist.

III. **Gelegenheitsverbrechen.** Die Gelegenheit bedingt überhaupt das Verbrechen; das subjektive Verhältnis zur Gelegenheit kann aber ein sehr verschiedenes sein. Der technische Begriff des Gelegenheitsverbrechens muß durch die psychologisch entschuldigende Erklärung eines Verbrechens, daß es nur durch eine ungewöhnliche, günstige, unerwartet sich darbietende Gelegenheit hervorgerufen ist, bestimmt werden. Bedeutung der einzelnen Momente: 1. Die Gelegenheit: die äußere Situation des Verbrechensobjektes —

5.

Über die Einteilung der Verbrecher

mit besonderer Rücksicht auf die Unterscheidung zwischen Gelegenheits- uud Gewohnheitsverbrechern.

Von Eyvind Olrik in Kopenhagen.

Im 6. Bande der nordischen *Tidsskrift for Retsvidenskab* habe ich unter obigem Titel („Om Sondringer indenfor Forbryderne, med særligt Hensyn til Modsætningen mellem Lejligheds-og Vaneforbryderne.“ 125 S.) vor kurzem einen Aufsatz veröffentlicht. Die Redaktion der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ hat die ehrenvolle Aufforderung an mich gerichtet, durch ein Resumé diese Abhandlung, worin ich versucht habe, einigen der wichtigsten Fragen der modernen Strafrechtswissenschaft gegenüber Stellung zu nehmen, dem weiteren Kreise der Leser dieser Zeitschrift bekannt zu machen. Indem ich dieser Aufforderung nachkomme, wünsche ich nur sogleich hervorzuheben, daß ich in diesem kurzen Auszug selbstverständlich nur einige der Grundzüge meines Gedankenganges habe andeuten können, während die nähere Ausführung und Begründung desselben dem Aufsatze selbst vorbehalten bleibt. Besonders muß ich hier darauf verzichten, die weitgehenden Citate aus Strafgesetzbüchern und Entwürfen, in welchen ich glaube Anknüpfung an die subjektive Gruppierung der Verbrecher gefunden zu haben, hier wiederzugeben.

I. In der heutigen Strafrechtswissenschaft, welche dem staatlichen Kampfe gegen das Verbrechen so viele neuen Aufgaben gesetzt hat, wird der Gegensatz zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern immer als der den modernen Reformgedanken zu Grunde liegende bezeichnet. Am öftesten geht man aber über die nähere Präzisierung der eigentümlichen Verbrecherkategorieen, welche durch jenen Gegensatz bloß angedeutet sind, ziemlich leicht hinweg und widmet alles Interesse der Kriminalpolitik oder der Reform des Strafensystems, obwohl die Feststellung der verschiedenartigen Verbrecherkategorieen sowohl für das richterliche Urteil, wie auch als notwendige Basis jener Reform der repressiven Maßregeln, entscheidend sein muß. Es handelt sich hier um eine kriminalpsychologische Würdigung der individuellen psychischen Faktoren des Verbrechens, wobei auch soziale und physiologische Verhältnisse einen bedeutungsvollen indirekten Einfluß ausüben.

II. Zunächst muß aber der Gesichtspunkt, von welchem jene Faktoren betrachtet werden müssen, dargelegt werden. Wie nun eine Teilung nach den erkannten Strafen eine petitio principii sein würde, so ist auch die in den Strafgesetzbüchern gebrauchte Zwei- oder Dreiteilung aller strafbaren Handlungen hier wesentlich ohne Bedeutung. Die Sonderungen der geltenden Gesetzbücher sind überhaupt durch die objektive Art der Verbrechen diktiert; die subjektiven Faktoren treten nur sporadisch hervor und zwar auf eine Weise, die allerdings einen brauchbaren Anhalt für die Reform, aber kein im voraus klares Prinzip für die subjektive Gruppierung, darbieten kann. Die Ehrlosigkeit der Gesinnung bietet auch keinen hier brauchbaren allgemeinen Maßstab. — Nach einer ganz andern Richtung hin sucht *die positive, physiologische Schule*, die in der neuesten Zeit namentlich in Italien verbreitet worden ist, aber Anknüpfungspunkte an frühere Arbeiten anderswo hat (*Morel*, *Despine*, *Maudsley* u. a.) den entscheidenden Gesichtspunkt zu finden. *Lombrosos* allgemeiner Verbrechertypus wird vom Verfasser möglichst kurz abgewiesen. Aber auch die übrigen physiologischen (anthropologischen) Auffassungen geben uns hier — ohne daß ihre Bedeutung übrigens getadelt werden soll — keinen allgemeinen Gesichtspunkt. *Die Gleichstellung von Geistesstörung und Verbrechen* ist irreführend. Die Frage, ob Geistesstörung da ist, ist bei Feststellung der Zurechnungsfähigkeit allerdings von entscheidender Bedeutung, und das Verbrechen selbst kann für die Beantwortung dieser Frage von Wichtigkeit sein; jedes Verbrechen aber als Ausfluß einer besondern Art von Geistesstörung oder einen gleichartigen Krankheitszustand aufzufassen, wird dadurch keineswegs begründet. Die energische Hervorhebung der *Degenerierung* sowie die Feststellung *bestimmter physiologischer oder somatischer Anomalieen* ist insoweit von Bedeutung, als die körperlichen Zustände in hohem Grade auf die geistigen Funktionen einwirken. Manchmal werden aber nur ganz äußerliche Zeichen hervorgehoben, während in der Wirklichkeit nur innerliche Organfunktionen einen beträchtlichen Einfluß ausüben können. Und zweitens läßt man überhaupt den Zusammenhang zwischen den abnormen Seelenzuständen und den physischen Deformitäten im wesentlichen ganz unerläutert. — Die Einmischung der *Vererblichkeitsfrage* (geborene Verbrecher usw.) bietet keine Hilfe. Die Vererblichkeit scheint gewiß eines der großen, für den ganzen Organismus bestimmenden Gesetze zu sein, spielt hier aber direkt keine Rolle. Verbrechen können nicht vererbt werden; besondere Dispositionen zu Verbrechen als solche gibt es auch nicht.

Als Ausgangspunkt kann nur *der verbrecherische Wille*, welcher den *Strafzweck* bestimmt, dienen. Schutz der Gesellschaft durch Abschreckung, Zucht oder Unschädlichmachung. Drei Hauptgruppen, je nachdem der verbrecherische Willenscharakter schwach, von mittlerer (normaler) Stärke oder von besonderer Intensität und Hartnäckigkeit ist.

III. **Gelegenheitsverbrechen.** Die Gelegenheit bedingt überhaupt das Verbrechen; das subjektive Verhältnis zur Gelegenheit kann aber ein sehr verschiedenes sein. Der technische Begriff des Gelegenheitsverbrechens muß durch *die psychologisch entschuldigende Erklärung* eines Verbrechens, daß es *nur durch eine ungewöhnliche, günstige, unerwartet sich darbietende Gelegenheit hervorgerufen* ist, bestimmt werden. Bedeutung der einzelnen Momente: 1. Die Gelegenheit: die äußere Situation des Verbrechensobjektes —

die individuelle und soziale Lage des Verbrechers. 2. Das Verbrechen allein durch die Gelegenheit hervorgerufen: ist das Verbrechen schon beschlossen oder vorbereitet oder ist der Verbrecher bereits zur Ausführung geschritten, wenn die Gelegenheit hinzukommt, oder ist diese erwartet oder durch Mitwirkung des Verbrechers hervorgerufen oder befördert, kann von Gelegenheitsverbrechen nicht die Rede sein. Zur Konstatierung des Gelegenheitsverbrechens ist erforderlich: erstens Feststellung seiner äußerlichen Voraussetzungen, dann Untersuchung, ob die innern Bedingungen des Verbrechens damit stimmen. Gelegenheit ist möglich bei Wiederholung, wenn diese keine psychische Kontinuität mit frühern Verbrechen (vgl. VI) darbietet. Besondere Abhaltungsgründe dürfen nicht vorliegen: darum kein Gelegenheitsverbrechen, wenn das Verbrechen, neben seinem Charakter als solchen, Verletzung allgemeiner Gefühle oder besonderer Pflichtverhältnisse, Ausnützung der bedrängten Lage andrer oder dergleichen enthält. — Eine Grenze der objektiven Bedeutendheit des Verbrechens darf nicht gesetzt werden, wie das Gelegenheitsverbrechen überhaupt nicht an bestimmte Verbrechenskategorieen gebunden werden kann.

Der technische Begriff des Gelegenheitsverbrechens hat im St.G.B. des Kantons Graubünden § 50 Ausdruck erlangt, wie auch die als Unterschlagung des Fundgutes strafbaren Handlungen ihrer Art nach Gelegenheitsverbrechen sind.

IV. **Affektverbrechen.** Zunächst wird die Bedeutung der Gemütsbewegung mit Konzentrierung des ganzen Bewußtseins auf einen einzelnen Punkt und der leichten Hervorrufung von Verbrechen konstatiert. Bedingung des technischen Affektverbrechens muß aber sein, daß das Verbrechen wirklich allein durch den Affekt als natürlichen Ausfluß desselben hervorgerufen ist, und daß der Affekt selbst psychologisch erklärlich und zu entschuldigen ist *(justus dolor)*. Soziale und individuelle Verhältnisse können dabei auch Einfluß üben. Der Gesichtspunkt schließt die Forderung einer gewissen Kontinuität des Handelns, nicht aber die Beschränkung auf im voraus bestimmte Verbrechensarten, ein. Als allgemein geltende Faktoren, die ihrer Intensität zufolge, wenn sie verletzt werden, Verbrechen veranlassen können, mögen besonders der Selbsterhaltungstrieb, wie auch die allgemeine Neigung zur Selbstbehauptung genannt werden; ferner sind auch die sympathischen Gefühle von Bedeutung; je geringer aber die direkte Verletzung des Verbrechers, desto schwieriger kann sie das Verbrechen entschuldigen. — Gegensatz von Affekt- und Leidenschaftsverbrechen: der Affekt wirkt nur kurz und auf der Oberfläche, die Leidenschaft wühlt in den Tiefen des Charakters, den sie immer mehr infiziert. Ihre Triebfedern sind ihrer Natur nach besonders geeignet zur Hervorrufung von Verbrechen, während der Affekt nur gesunde, an sich befugte Gefühle voraussetzt; die eigentliche Veranlassung kommt hier von außen, bei den Leidenschaftsverbrechen dagegen von der ganzen Leidenschaftlichkeit des Verbrechers. Übrigens gibt es Übergangsformen, wie sich solche auch zwischen den unter sich näher verwandten Affekt- und Gelegenheitsverbrechen finden.

V. **Die mittlere Gruppe — Ausnahmen.** Die Gelegenheits- und die Gewohnheitsverbrecher bezeichnen nur zwei Kontraste innerhalb der ganzen

kala der Verbrecherindividualitäten. Namentlich muß bei aller Ausscheidung mer eine große Gruppe von Verbrechern übrig bleiben, welche keinen Platz nerhalb der zu milderer oder verschärfter Behandlung ausgesonderten Gruppen nehmen. Diese große Gruppe mittlerer Fälle, welche die Strafbestimmungen r einzelnen Verbrechen vorzugsweise ins Auge fassen, muß aber wesentlich in gativer Richtung begrenzt werden; es handelt sich dann um positive Begrün- ng besonderer Ausscheidungen.

Eine solche darf kaum mit dem gewöhnlichen Hinweis auf mildernde nstände gerechtfertigt werden: es fehlt ganz die nähere Präzisierung der not- ndigen abgrenzenden Kriterien. — Ersatzleistung, Wiederherstellung, Vorbeugen ädlicher Folgen des Verbrechens, Selbstanzeigen sowie ein allgemeiner Hinweis f thätige Reue können auch keine beträchtlich geringere Kriminalitätsform s die mittlere begründen. Wie manches Verbrechen die praktischen Voraus- ungen solchen Verhaltens gar nicht darbietet, so bezeichnet dieses Moment auch nen Wesensunterschied vom durchschnittlichen verbrecherischen Willen, weil es erst hher hinzukommt und keinen Einfluß im Augenblicke des Verbrechens kund- t. Etwas anders steht es mit dem Rücktritt vom Versuche; mehrere der tenden Bestimmungen sind aber zu weit abgefaßt.

Als Begründung einer Gruppe von qualifizierter Kriminalität reicht ein all- neiner Hinweis auf schärfende Umstände nicht hin. Dagegen kommt hier s Leidenschaftsverbrechen in Betracht, wenn man erst die Oberflächlichkeit ner Vermengung mit dem Affektverbrechen eingesehen hat; die Leidenschaft des rbrechers wird sich auch in seinem ganzen Benehmen äußern. — Die fast allen rafgesetzbüchern gemeinsame Hervorhebung der Überlegung (Vorbedacht) ist ım befriedigend, selbst wenn die historisch gegebene Begrenzung derselben auf- geben wird; es gibt keine allgemein festgestellte Definition, und sämtliche, welche Vorschlag gebracht sind, sind entweder nicht zutreffend oder jedenfalls gar zu bestimmt. Besser wäre es, das planmäßige Ausnutzen eintretender erhältnisse hervorzuheben; die hier kundgemachte Routine kommt derjenigen r professionellen Verbrecher gleich. — Auch das gemeinschaftliche Begehen n Verbrechen darf ausgesondert werden; die Gemeinschaft steigert den ver- cherischen Willen und gibt eine erhöhte Gefährlichkeit kund.

VI. **Rückfall.** Ehe dieser Begriff für die strafrechtliche Anwendung uchbar werden kann, muß die sprachliche Bedeutung (vgl. die Wörter Wieder- lung, Iteration, Rezidiv) sowohl präzisiert als korrigiert werden. Entscheidend rfte die psychische Kontinuität der strafbaren Handlungen sein. Dabei ß eine frühere Bestrafung gefordert werden; das Aufwiegen der hierdurch gen den verbrecherischen Willen angebrachten Kontrabalance gibt die anhaltende ärke desselben kund. Der Rückfall setzt daher das Hervortreten derselben riebfedern wie früher voraus, wobei aber auch eine gewisse Verhältnismäßig- t der Verbrechen erforderlich ist. — Prüfung dieses Gesichtspunktes den geltenden trafgesetzbüchern gegenüber: Drei Gruppen 1. Allgemeine Rückfallswirkung 'ode pénal und einige andre). Die einzige allgemeine Wirkung jeder frühern strafung ist aber eine Verringerung der Straffensibilität des Verbrechers, die doch nur als ein schärfendes Moment innerhalb des Strafrahmens wirken darf. Die Mehrzahl der Strafgesetze kennt nur Rückfallswirkung innerhalb einzelner

bestimmter Verbrechen (namentlich Verbrechen gegen Eigentum); sie ist hier durch das praktische Bedürfnis, welches der Druck des Rezidivs hier hervorruft, entstanden, wie auch die Eigentumsverbrechen unter sich relativ größere Gleichmäßigkeit der Triebfedern darbieten. Eine befriedigende Lösung der ganzen Rückfallsfrage bietet diese Ordnung allerdings nicht. 3. Eine dritte kleinere Gruppe erweitert diesen Gesichtspunkt; die Rückfallswirkung wird an Begehung desselben oder eines objektiv gleichartigen Verbrechens gebunden. Extensität und Intensität der Verbrechen können aber korrespondieren; die Gesellschaft darf nicht ohne Schutz dastehen, wenn derselbe verbrecherische Willenscharakter sich auf verschiedenen Gebieten darlegt. Die Mitberücksichtigung verwandter Verbrechen enthält an sich eine Konzession, ist aber ebenso unbefriedigend wie die meisten Kompromisse. — Der *norwegische Entwurf* vertritt einen ähnlichen Gesichtspunkt wie der hier verteidigte, hat aber daneben eine Regel wie die der dritten Gruppe hinzugefügt. — Die subjektive Auffassung enthält schließlich eine natürliche Erklärung der *Rückfallsverjährung*; die Zeit ist besonders geeignet, die Kontinuität zu brechen.

Die Theorie der sogenannten *sozialen Mitschuld*, insbesondere auch bei wiederholten Verbrechen, ist, wenn sie mehr enthalten soll als die große Bedeutung hervorzuheben, welche die Kenntnis der sozialen Bedingungen des Verbrechens namentlich für die allgemeinen präventiven Maßregeln hat (vgl. *terza scuola*), eine Utopie; das energische Einschreiten dem rückfälligen Verbrecher gegenüber darf sie niemals lähmen.

VII. **Gewohnheits- und unverbesserliche Verbrecher.** Die Frage einer Ausscheidung der Verbrecher, deren antisoziale Gesinnung zu immer erneuerten Konflikten mit der Rechtsordnung führt, wird durch das ganz besondere Zuspitzen der Kollision bei wiederholten Rückfällen hervorgerufen. Dieselben geben, einem allgemeinen psychologischen Gesetze nach, die Progression des verbrecherischen Charakters kund. Der mehrmals sich Ausdruck gebende Willenscharakter wird immer leichter neue Ausdrücke in derselben Richtung finden. In solcher Weise entsteht die *Gewohnheit*. Die Intensität des verbrecherischen Willens wird *positiv* durch die Stärke und Festigkeit der Begierde und der Neigungen, die zu Verbrechen führen, *negativ* durch die allmähliche Verringerung der in entgegengesetzter Richtung leitenden Triebfedern und die daraus fließende Widerstandslosigkeit jenen Impulsen gegenüber bestimmt. Diese zwei Momente lassen sich aber nicht scheiden. Eine Gruppe der Gewohnheitsverbrechen kann nicht als Ausdruck „*verbrecherischer Energie*“ (positive Faktoren), eine andre als Ausdruck „*sozialer Neurasthenie*“ (negative Faktoren) betrachtet werden. Faktoren beider Arten wirken immer zusammen in gegenseitiger Wechselwirkung und Unterstützung; der genannte Gegensatz ist ganz relativ.

Bilden aber die Gewohnheitsverbrecher eine einheitliche, strafrechtlich brauchbare Verbrechergruppe? Die *consuetudo delinquendi* wird schon im Mittelalter und Karolina hervorgehoben. Das moderne Gewohnheitsverbrechen ist jedoch eine Neubildung, besonders aus der Betrachtung der häufigen Fruchtlosigkeit der nach den bisher geltenden Prinzipien angewandten Strafen hervorgegangen. Von diesem Ausgangspunkte aus werden aber leicht die Aufgaben der praktischen Kriminalpsychologie in Schatten gestellt penitentiären Formeln gegenüber, die erst durch die Konstatierung entsprechender Verbrecherkategorieen Berechtigung erhalten.

6.

Litteraturbericht.

1. Strafrecht. Allgemeiner Teil.

Berichterstatter: Professor Dr. v. Hippel.

I. Grundrisse und Lehrbücher.

1. v. Lilienthal, K.: Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht. Heft I. Allgemeiner Teil. Marburg, Elwert. 1892. 71 S. 8°.

Der Grundriß ist für die Vorlesungen des Verfassers bestimmt. Er enthält bei jeder einzelnen Materie reiche Litteraturangaben, ferner einen die wesentlichsten Punkte kurz hervorhebenden Text, an welchen die weitere mündliche Ausführung anknüpfen soll.

In der systematischen Anlage fällt folgendes besonders auf: Die Zurechnungsfähigkeit wird nicht als Voraussetzung der Schuld im Kap. III (die Schuld), sondern bereits in Kap. II (die Handlung) unter der Rubrik: „Die Handlung im Rechtssinne" erörtert. Umgekehrt erscheint die objektive Rechtswidrigkeit nicht als selbständiges Merkmal des Verbrechens, sondern in Kap. III „als Voraussetzung der Schuld". (Im Texte S. 43 wird sie dagegen als Voraussetzung der Strafbarkeit bezeichnet.) Das führt den Verf. weiter dazu, unter den „Gründen, welche die Schuld ausschließen", den Irrtum mit der Notwehr und dem Notstande systematisch nebeneinander zu stellen.

2. Olshausen, Dr. Justus: Grundriß zu rechtswissenschaftlichen Vorlesungen an der Kgl. Forstakademie zu Eberswalde. Heft 3. Strafrecht. Berlin, Vahlen. 1891. 166 S. 8°.

Der Grundriß trägt dem praktischen Bedürfnisse des Forstmannes (vergl. die ganze Anlage des besondern Teils, ferner z. B. die Ausführungen über Waffengebrauch S. 25 ff.), wie seinem juristischen Verständnisse in gleicher Weise Rechnung. So werden besonders schwierige Kontroversen, z. B. die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs, nicht berührt. Im übrigen aber verzichtet Olshausen nicht etwa auf eine wirklich wissenschaftliche Behandlung der allgemeinen Lehren, sondern er sucht dieselbe durch Klarheit und Schärfe der Darstellung auch für den Nicht-Juristen verständlich zu machen.

3. v. Bar, L.: Lehrbuch des internationalen Privat-
ıd Strafrechts. Stuttgart, Enke. 1892. 360 S. 8°.

Dem im Jahre 1862 erschienenen Buche des Verfassers über Das internationale Privat- und Strafrecht" ist zunächst als Auflage II ı Jahre 1889 die „Theorie und Praxis des internationalen Privat-chts" (2 Bände) gefolgt. Das Strafrecht fand damals aus äußern ründen keine Berücksichtigung. So füllt das vorliegende Lehrbuch gleich eine bisher zu bedauernde Lücke aus, indem es den gegen-irtigen Standpunkt des Verfassers in den Fragen des internationalen trafrechts zur Darstellung bringt.

Die systematische Anlage entspricht wesentlich derjenigen des Jahres 362. In einem ersten Abschnitt (S. 207—276) wird unter der berschrift „Internationales Strafrecht" das räumliche Geltungsgebiet r Strafgesetze oder, wie der Verfasser formuliert, „Die Zuständigkeit r Strafgewalt der einzelnen Staaten zur Bestrafung strafbarer Hand-ngen" untersucht. Daran schließt sich als zweiter Abschnitt: „Straf-ozeßrecht" (S. 277—335) die Lehre von der Auslieferung.

Als Prinzip des internationalen Strafrechts stellt der Verfasser n Satz auf: „Jeder Staat hat das Recht, jedes irgendwie und von zendwem gegen irgendwen begangene Delikt zu bestrafen, aber nur ıter der doppelten Voraussetzung, daß er mit solcher Strafkompetenz :der gegen die Grundsätze des Völkerrechts noch gegen die Grund-ze des Strafrechts verstoße". Aus diesem Satze wird das Recht zur estrafung aller im Inlande begangenen Delikte (Territorialitätsprinzip) wie der im Auslande begangenen Delikte des Inländers (Personali-tsprinzip) abgeleitet. Dagegen verstößt die Bestrafung der im Aus-nde von Ausländern begangenen Delikte gegen die Souveränität des :sländischen Staates. Auszunehmen sind von diesem Satze aus prak-chen Gründen die eigentlichen Staatsverbrechen. Eine weitergehende trafkompetenz des Inlandes aber kann nur in vereinzelten (S. 224, !5 näher bezeichneten) Notfällen anerkannt werden. Die folgenden aragraphen handeln von der „internationalen Wirksamkeit der so-nannten Straftilgungsgründe" (im Auslande verbüßte Strafe, aus-ärtiges Urteil, Verjährung nach ausländischem Gesetz, Begnadigung) ıd den Wirkungen ausländischer verurteilender Erkenntnisse.

Eigentümlich sind die Anschauungen, welche der Verfasser weiter-n (wesentlich auf demselben Standpunkte stehend wie früher, aber in ıärfer markierter Begründung) über den „Ort der Handlung" ent-ckelt. Die Frage ist nach v. Bar keine materiellrechtliche, sondern ıe prozeßrechtliche. Genauer gesagt: Es wird nicht auf Grund ein-itlicher strafrechtlicher Untersuchung festgestellt: Wo ist ein Delikt be-ngen? und daraus die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit der inlän-ichen Gerichte gefolgert, sondern umgekehrt: Das Maßgebende ist ıe prinzipielle Abgrenzung der Strafkompetenz der einzelnen Staaten". ie man diese wünscht, so muß man den Begehungsort bestimmen; r den Verfasser erscheint als solcher daher nur der Aufenthaltsort s handelnden Subjekts. Vor den Konsequenzen dieser unsres

Erachtens nicht richtigen Untersuchungsmethode schreckt übrigens v. Bar nicht zurück, sondern behauptet: „Die Frage, ob innerhalb eines und desselben Rechtsgebietes der Gerichtsstand der begangenen That an dem Orte der Thätigkeit oder an dem Orte des Erfolges begründet ist, hat übrigens mit der behandelten Frage nichts zu schaffen, obwohl beide Fragen nicht selten verwechselt werden. Innerhalb eines und desselben Rechtsgebietes ist die Frage nur eine Frage der Zweckmäßigkeit; hier dagegen haben wir es zu thun mit der prinzipiellen Abgrenzung der Strafzuständigkeit oder auch der Souveränität unabhängiger Staaten."

An die Bestimmung des Handlungsortes schließen sich in zwei weitern Paragraphen an: die „Staatsverbrechen gegen fremde Staaten" und „das internationale Strafrecht nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich". Hinsichtlich der Besprechung des § 4 Str.G.B. sei hervorgehoben: Bei den auf staatenlosem Gebiete (in nichtzivilisierten Ländern) von Deutschen begangenen Handlungen nimmt der Verfasser Strafbarkeit an, da auch in den Konsulargerichtsbezirken für die Beurteilung lediglich das deutsche Gesetz maßgebend sei. Die Ausdehnung des deutschen Strafgesetzes (§ 4 Nr. 1) auf im Inlande von Ausländern in Bezug auf ausländische Münzen begangene Verbrechen wird als nicht gerechtfertigt bezeichnet.

Der folgende Abschnitt „Strafprozeßrecht" bestimmt die Auslieferung ihrem Wesen nach als einen Akt vertragsmäßiger internationaler Rechtshilfe. Rechtsgrund der Auslieferung ist „die Solidarität der Rechtsordnung der in Betracht kommenden Staaten, welche allerdings nur so weit reicht, als diese Rechtsordnungen auf einer unzweifelhaft identischen Grundlage nicht nur theoretisch stehen", sondern auch praktisch eine annähernd gleich vertrauenswürdige Rechtspflege besitzen. — Für Deutschland wird die Zuständigkeit der Einzelstaaten zum Abschluß von Auslieferungsverträgen grundsätzlich anerkannt, das Fehlen eines Auslieferungsgesetzes bedauert. Die Voraussetzungen und Wirkungen der Auslieferung und das Auslieferungsverfahren werden genau dargestellt.

Ein Anhang behandelt 1. die Zugehörigkeit des Staatsgebiets und 2. das Recht der Exterritorialität mit Rücksicht auf internationales Privat- und Strafrecht.

II. Kausalzusammenhang.

4. Huther, Amtsrichter: Der Kausalzusammenhang als Voraussetzung des Strafrechts. Wismar, Hinstorff. 1893. 137 S. 8°.

„Das Strafrecht hat sich für seine Anwendung so wenig eine Objektivität wie eine in ihr herrschende Kausalität geschaffen, es will die That, so wie sie trotz seiner Verbote oder Gebote ... sich kausal entwickelt hat, mit Strafe treffen", die kausalen Vorgänge nicht anders beurteilt wissen, als sie sonst beurteilt werden. Daher ist das Problem

Kausalität nicht strafrechtlicher, sondern allgemeiner Natur. In ser Allgemeinheit will der Verfasser das Problem erforschen, die wendung auf das Strafrecht sich für später vorbehaltend. Philo- hische Litteratur berücksichtigt der Verfasser nicht, will vielmehr selb- ndig dem allgemeinen Bewußtsein nachgehen, wie sich dasselbe in r Sprache offenbart.

Seine Hauptergebnisse faßt er (S. 28, 29) dahin zusammen: Stellen wir uns eine Thatsache als Wirkung vor, so erfordern wir 1 Wirken, welches unmittelbar, d. h. in einer Weise, daß es weiterer rmittelung, weitern kausalen Zusammenhanges nicht bedarf, zu der irkung geführt hat, das ursächliche Wirken, ferner aber ein Sub- kt, dem das Wirken unmittelbar angehört, von dem das, was als irkung in die Wirklichkeit eingetreten ist, ausgeführt worden ist, s also zunächst so wirken konnte, die Möglichkeit der ausgeführten irklichkeit in sich barg, d. h. ein zur Ausführung fähiges Wesen, : Ursache der Wirkung, die nun also als verursacht erscheint, ner ein andres Wirken, welches das ursächliche Wirken unmittelbar regt, veranlaßt, das wiederum einem dazu fähigen Subjekte, esen, angehört hat, also ein veranlassendes Wirken und Wesen, : Veranlassung der Wirkung, die nun auch als veranlaßt er- eint. Endlich erfordern wir, daß der Eintritt der verursachten und ranlaßten Wirkung nicht verhindert worden ist, also Hindernisse tweder überhaupt nicht vorgelegen oder andernfalls eine Beseitigung 'ahren haben, der Eintritt also erfolgen konnte, möglich war in m Sinne der Nichtverhinderung der Wirkung, im Falle vorliegender nderniſſe also unmittelbar möglich gemacht, ermöglicht worden durch die angegebene Beseitigung, die wieder ein Wirken und wir- ngsfähiges Wesen voraussetzt, also seine Ermöglichung (Hilfe, Bei- fe, Unterstützung usw.) gehabt hat, so daß die Wirkung nun endlich ch als ermöglicht erscheint. Die Wirkung beruht voll und ganz f jedem der drei kausalen Faktoren der Ursache, der Veranlassung d der Ermöglichung. Jeder von ihnen hat seine besondere Be- utung. Die Wirkung ist in ihrem Eintritte beziehungsweise Bestande n jedem der kausalen Faktoren derart abhängig, daß sie nicht ein- tt beziehungsweise besteht ohne ihn. Aus dem Fehlen eines Faktors gt also kausal die negative Thatsache. Auf diese Weise erklärt sich cht der negative Kausalzusammenhang, der im Strafrecht gesucht rd, wenn es sich um Folgen einer Unterlassung handelt."

Die Ansichten der strafrechtlichen Schriftsteller über Kausal- sammenhang bespricht der Verf. S. 10—22. Auffälligerweise wird bei die Theorie der adäquaten Verursachung (J. v. Kries, Merkel) ht berücksichtigt.

III. Rechtswidrigkeit.

5. Heß, Dr. Anton: Abhandlungen aus dem Gebiete s Zivil- und Strafrechts. Hamburg, Meißner. 1892. 62 S. 8°.

Von den 3 hier vorliegenden Abhandlungen: I. der natürliche Besitz, II. Spiel und Wette, III. Sapienter volenti non fit iniuria, interessiert für das Strafrecht die letztere.

Der Standpunkt des Verfassers spricht sich in 3 Sätzen aus:

1. Sapienter volenti non fit iniuria, d. h. man fügt „jemandem mit seiner Einwilligung nur dann, aber dann auch kein Unrecht zu, wenn diese Einwilligung eine vernünftige ist." — 2. Insipienter nolenti non fit iniuria, d. h. man thut jemandem dann nicht unrecht, „wenn man ihm gegen seinen Willen nützt". Diese beiden Sätze sind nach Heß selbstverständlich, der Gesetzgeber brauchte sie daher nicht besonders hervorzuheben. Zu ihnen tritt ein dritter: 3. Insipienter volenti non fit contumelia, d. h. „man kann niemanden mit seinem Willen beleidigen, mag dieser Wille auch ein unvernünftiger sein". Denn Beleidigung ist nicht Verletzung der Ehre, sondern des Ehrgefühls. „Eine Handlung aber, die ich will, kann niemals mein Gefühl verletzen."

Nur der Vertreter dieses Standpunkts wird nach des Verfassers Ansicht „das Thema von der Wirkung der Einwilligung des Verletzten ganz begreifen".

Wir glauben das nicht: Die beiden ersten Sätze des Verfassers enthalten, ins Deutsche übersetzt, lediglich die Erklärung: Es kommt allein auf die objektive Sachlage an; erscheint ihr gegenüber die Handlung als vernünftig, so ist sie rechtmäßig, andernfalls strafbar. Die Einwilligung des Verletzten oder die Verweigerung dieser Einwilligung ändern daran nichts. Es ist wohl klar, daß dieser Standpunkt das erst auf Grund genauer Würdigung der einzelnen Delikte unsres St.G.B. zu beweisende Thema der Arbeit sein müßte. Der Verfasser stellt ihn statt dessen als „selbstverständlich" an die Spitze seiner Auseinandersetzungen, welche sich damit der Kritik entziehen.

IV. Schuld.

6. Pfenninger, Dr. Heinrich: Grenzbestimmungen zur kriminalistischen Imputationslehre. Zürich, Meyer & Zeller 1892. 103 S. 8°.

Die Willensfreiheit erscheint als die einzig richtige Grundlage des Strafrechts, als die notwendige Voraussetzung von Verantwortlichkeit und Schuld. Alle Bestrebungen des Determinismus, wie dieselben insbesondere in jüngster Zeit hervortreten, sind nicht neu, inhaltlich unbegründet und führen zu praktisch unmöglichen Konsequenzen. Das ist es, was Verf. in seiner Schrift zeigen will.

Die Durchführung geschieht in folgender Weise:

I. Der Jurist hat seine Begriffe dem eignen Gebiete, nicht der Philosophie oder Naturwissenschaft zu entnehmen. „Diese Begriffe der Willensfreiheit, Schuld und Zurechnung haben mit den strafrechtlichen nichts zu schaffen, jedenfalls dürfen sie nicht entscheidend sein."

Die juristische Systembildung und Begriffskritik darf ferner nicht ausarten in wesenlose Dialektik, sondern „die Jurisprudenz ist eine exakte Wissenschaft. Ihr Boden ist das alltägliche Leben des Verkehrs, dem der Jurist die rechtliche Form zu geben hat. . . . Er konstruiert das Recht, das Recht aber lebt nur im Volke und die Konstruktion muß vom Volke verstanden werden.“ (So S. 1—15.)

II. Einer Gegenüberstellung von Determinismus und Willensfreiheit (S. 15—20) folgt „Die Entwicklung der Lehre“ (S. 20—54): Der Determinismus von Hommel, Kant und Feuerbach wird skizziert, die spätere Opposition dagegen erwähnt. Als Feind der Willensfreiheit wird sodann der strafrechtliche Realismus vorgeführt, welcher sich in früherer Zeit namentlich auf die Phrenologie stützte, neuerdings mit den Mitteln der Anthropologie und Soziologie arbeitet. Seine Richtung geht dahin, „die Willensfreiheit zu verneinen und das Strafrecht auf rein deterministischer Grundlage aufzubauen, beziehungsweise es niederzureißen.“

III. Der Ablehnung dieses Realismus dient der folgende Teil (S. 54—96) der Schrift.

Derselbe entwickelt zunächst praktisch die Stellung des Verfassers gegenüber der modernen Kriminalpolitik dahin: „Das Strafrecht muß erhalten bleiben: 1. Es muß die Strafe ein Übel bleiben. Sie muß als solches vom Verbrecher empfunden werden“, sie muß „vom Volke als Übel anerkannt und gefordert“ werden. „Es ist dies die lebendige wirkliche Gerechtigkeit.“ 2. „Dieser Begriff der Strafe muß grundlegend sein und alle anderen Verhältnisse bestimmen. Er . . . darf nicht beeinträchtigt werden durch andre Zwecke.“ 3. „Es darf keine Ausdehnung des Strafrechts als Wissenschaft auf Gebiete stattfinden, welche . . . mit dem Strafrecht nichts zu schaffen haben.“ Daher ist Trennung von Kriminalpolitik und Strafrecht erforderlich. Erstere hat ihre Bedeutung in Präventivmaßregeln einerseits, gegenüber dem entlassenen Verbrecher anderseits. Sollten sich aber noch weitere Gebiete finden, welche nach strafrechtlichen Grundsätzen nicht zu beherrschen sind, so wären diese aus dem Strafrecht bestimmt auszuscheiden.

Ich glaube nicht, daß diese Abgrenzung Pfenningers befriedigen kann. Und ferner: Die einseitige Betonung des in seiner Berechtigung an sich zweifellosen Vergeltungsgedankens muß zu einer fehlerhaften Ignorierung oder Unterschätzung der übrigen Strafzwecke führen. Gerade davor sollte die Geschichte der sogenannten Strafrechtstheorieen uns heute bewahren; ebenso freilich vor dem Gegenteil.

Seinen soeben positiv entwickelten Anschauungen läßt Pfenniger eine grundsätzliche Bekämpfung des Determinismus folgen. Derselbe führt nach des Verf. Ansicht zur Beseitigung der Begriffe „Strafe“ und „Schuld“, zum Umsturz des Bestehenden. An die Stelle der Rechtsstrafe tritt der „absolute Despotismus des Gesetzes“, das

„Ideal des Sozialstaates, in welchem der Einzelne sich aller seiner Rechte und seiner Individualität begeben hat, um dafür sein sozial bewilligtes Einzelpartikelchen zurückzunehmen". Die subjektive Verschuldung wird durch die Gefährlichkeit der That ersetzt. Rechtsgrund der Strafe ist „die soziale Verantwortlichkeit". Wo aber existiert diese letztere „als im blauen Begriffshimmel"?

Die Krönung des Gebäudes soll eine theoretische Widerlegung des Merkelschen Determinismus bilden. Hier aber erleidet Pfenninger entschiedenen Schiffbruch. Der Anwendung des „so verhängnisvollen Kausalitätsbegriffes" auf das Strafrecht möchte er „eine Grenze setzen". Und was geschieht? Plötzlich legt Pfenninger uns ein rein deterministisches Glaubensbekenntnis ab: „Die Handlung des Menschen ist determiniert, unfrei — das heißt, sie ist notwendig entstanden aus Ursachen." „Die Kausalität ist das Gesetz, welches die Welt beherrscht. Diesem Gesetz sind auch die menschlichen Handlungen unterworfen." „Der Erfolg beweist die Kausalität; es hat nicht anders sein können, denn es ist." Wenige Seiten später finden wir dann die erstaunliche Erklärung: „Wir kehren von der Fahrt ins metaphysische Schattenreich" — (verlassen etwa die Ausführungen Merkels irgendwo den Boden der Erfahrung?) — „zurück und freuen uns, daß wir mit unsern Begriffen heil und ganz wieder davongekommen sind." Denn: „Der Jurist hat den praktischen Begriff der Willensfreiheit nötig." „Es muß für uns als unantastbare, feste, dem Beweis nicht unterstellte Thatsache gelten, daß der Mensch frei wählt und diese blanke Prämisse müssen wir allen metaphysischen Geistern, die uns verwirren wollen, entgegenhalten."

Wir vermögen in einer derartigen „dem Beweise nicht unterstellten" „blanken Prämisse" nichts als eine blanke petitio principii zu finden.

7. Rotering, F.: Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr. Berlin 1892, Siemenroth & Worms. 106 S. 8°.

Der Verf. definiert zunächst die Begriffe „Gefahr" und „Fahrlässigkeit".

„Die Gefahr ist der Zustand des drohenden Übels." Sie „beginnt mit der Möglichkeit des Übels. Von diesem Standpunkte aus operieren wir mit dem technischen Begriffe der Gefahr und in allen möglichen Bruchteilen," mittels früherer Erfahrungen auf die Zukunft schließend. Die Statistik mißt die Grade der Gefahr; die Gefahr z. B. infolge Unglücksfalls zu sterben ist für den Menschen 1 : 4000. „Dieser Begriff findet seine Verwertung im Strafrecht aber nicht." „Die Gefahr im Sinne des Strafrechts beginnt aber auch keineswegs, wie das wohl angenommen ist, erst mit der Wahrscheinlichkeit des Übels, insofern an ein Verhältnis gedacht ist, in welchem mehr Thatsachen für als gegen eine Annahme sprechen. (Mehr als 50 %)." Die eigentümlich strafrechtliche Gefahr vielmehr ist „eine Situation, deren Vermeidung den Regeln des Verkehrs entspricht". Sie liegt

sonach „in einer gewissen Mitte zwischen der bloßen Möglichkeit und der Wahrscheinlichkeit". Zu unterscheiden sind die Gefahr in concreto und in abstracto (Gefährdungsverbrechen und Polizeidelikte).

„Die Fahrlässigkeit bei den Begehungsdelikten besteht in der vermeidbaren Unkenntnis von dem geschaffenen normwidrigen Thatbestande, der Irrtum trifft entweder die Rechtmäßigkeit oder die Ungefährlichkeit des Thuns." In letzterer Hinsicht erscheint die Fahrlässigkeit entweder als Nichtbeachtung anerkannter Berufsregeln oder als Nichtbeachtung des Gemeinkundigen, dessen, was „jeder besonnene Mensch als ein Mögliches und Vermeidbares erkannt haben würde". Strafbar ist die Fahrlässigkeit nur, wenn bessere Erkenntnis für den Thäter in concreto, insbesondere nach seiner Individualität, zu erreichen war.

Auf Grund dieser Begriffsbestimmungen behandelt der Verf. in verschiedenen Abschnitten „die Gefährdung als Rechtsgüterschutz", „die Gefahr als Gewißheit", „die erweiterte Strafbarkeit der Gefährdung", „die Gefährdung als grober Unfug", „die Nothilfe", „die eingebildete Gefahr und die Transportgefährdung", „die Gefahr als Strafschärfungsgrund", „die fahrlässige falsche Anschuldigung" und „das Gefahrmoment in den Übertretungen". Ein „Anhang" enthält den Abdruck von Bestimmungen des Niederländischen, Italienischen und Finnischen Strafgesetzbuchs.

V. Teilnahme.

8. Rößmer, Franz, Dr.: Die mittelbare Thäterschaft in gleichzeitiger Berücksichtigung des Hypnotismus im Strafrecht. München, Schweitzer. 1892. 109 S. 8⁰.

Der Verf. definiert: „Thäter ist derjenige, der den gesetzlichen Thatbestandsdolus voll und ganz umfaßt und in eigner Person die Ausführungshandlung vollzieht." „Mittelbarer Thäter ist derjenige, der den Thatbestandsdolus in vollem Umfange umfaßt, die Ausführungshandlung jedoch von einem andern vornehmen läßt, mit andern Worten: der Thäter sein, aber nicht als solcher erscheinen will." Das Charakteristische des „Thatbestandsdolus" ist „der Wille, die That als die eigne zu begehen". — Anstifter und mittelbarer Thäter sind aufs schärfste zu trennen, die Auffassung beider als Urheber des Verbrechens ist verfehlt. „Bei der Anstiftung wird durch Aufnahme des Thatbestandsdolus seitens des Angestifteten der Kausalzusammenhang zwischen Anstiftung und That unterbrochen. Bei der mittelbaren Thäterschaft hat und behält der mittelbare Thäter den Thatbestandsdolus; ein subjektiver Eingriff eines andern, darum auch eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges ist damit ausgeschlossen." Den Gehilfen endlich scheidet vom Thäter wieder der mangelnde Thatbestandsdolus. „Sobald auf Seite des Gehilfen eine Umfassung des Thatbestandsdolus evident wird, derselbe jedoch beim Thäter selbst mit Bestimmtheit nicht zu Tage tritt", schlägt die Beihilfe in mittelbare Thäterschaft um.

Die Einzelausführungen des Verf. leiden — teilweise unter dem Einfluß eines jeder Kritik spottenden Stiles — an mannigfachen Unklarheiten. Als Probe folgender Satz (zu lesen Seite 3): „Um nun sofort von den Andeutungen der frühern Gesetzgebung zu sprechen, speziell natürlich in Hinsicht auf die vorliegende Rechtsmaterie, so verstehe ich darunter das untrügliche Anzeichen von dem Bewußtsein, das die alten Juristen in der Art erfüllte, daß sie sich voll und ganz von der speziell eigenartigen Modalität eines gewissen Rechtsgebildes überzeugt haben, daß sich ihnen die Spezialität desselben nur zu gewaltig aufdrängte, daß sie jedoch beherrscht von einer nicht nur das ganze Mittelalter, sondern auch die Neuzeit durchströmenden, ja auch, und zwar nicht zum geringen Teile, in der Gegenwart festgehaltenen irrigen Ansicht, daß der Begriff Urheberschaft allein hinreichend sei, um eine feste Basis hinsichtlich der Beteiligung mehrerer am Verbrechen zu bilden, jenem Gefühle selbst nicht Rechnung trugen."

VI. Einheit und Mehrheit der Verbrechen.

9. Heinemann, Dr. Hugo: Die Lehre von der Idealkonkurrenz. Berlin 1893, Liebmann. 140 S. 8°.

Das Buch stellt sich dar als eine Untersuchung über die juristische Natur der Idealkonkurrenz.

Der Verfasser gibt zunächst einen Überblick über das römische Recht und über die geschichtliche Entwicklung in der deutschen Gesetzgebung und Wissenschaft bis zum R.Str.G.B. (S. 8—52). Als das Ergebnis dieser Untersuchung betrachtet er (S. 5, 6): „Bis in den Anfang unsres Jahrhunderts hinein ist die Realkonkurrenz als der einzige Fall der Verbrechenskonkurrenz angesehen worden, während der Begriff der Idealkonkurrenz absolut unbekannt war. Nur sofern mehrere natürliche Handlungen vorlagen und zu einheitlicher Strafanwendung zusammentrafen, wurde die Frage erwogen, ob jede der mehreren verbrecherischen Handlungen mit der ihr entsprechenden Einzelstrafe zu belegen sei oder ob sich vielmehr eine mildere Gesamtstrafe empfehle. Von einer derartigen Regelung wußte man beim Vorhandensein nur einer natürlichen Handlung nichts. Hier galt vielmehr ganz allgemein und als völlig selbstverständlich der Satz, daß nur ein Verbrechen begangen worden sei und daher auch nur ein Strafgesetz und zwar naturgemäß, sofern mehrere derselben in Frage kamen, das die schwerste Strafe festsetzende in Anwendung gebracht werden dürfe. Erst seit dem Anfang dieses Jahrhunderts tritt die Lehre vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in derselben Handlung in Deutschland auf. Aber auch jetzt ist sie durchaus nicht zur unbestrittenen Herrschaft gelangt", sondern von gewichtigen Autoritäten stets bestritten worden. Ebenso steht überwiegend die Landesgesetzgebung, insbesondere das preußische Str.G.B., auf dem Standpunkt, „daß es sich im Falle der Idealkonkurrenz nicht um eine Konkurrenz von Verbrechen, sondern lediglich um eine solche von Strafgesetzen handle".

Eine Betrachtung des R.Str.G.B. und der herrschenden Ansicht führt den Verfasser zu der — im Resultat wesentlich dem v. Lisztschen Standpunkte entsprechenden — Anschauung: Bei der Idealkonkurrenz liegt nur eine Handlung und daher auch nur ein Verbrechen vor. Daraus folgt als logisch notwendig: Es kann nur ein Strafgesetz zur Anwendung kommen; denn sonst wäre eine Doppelbestrafung derselben That gegeben. Aus praktischen Gründen muß dies bei der sogenannten ungleichartigen Idealkonkurrenz das die schwerste Strafe androhende Gesetz sein, „damit die unvermeidliche Lückenhaftigkeit des Gesetzes wenigstens annähernd wieder ausgeglichen wird". Bei der gleichartigen Idealkonkurrenz tritt ein Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze überhaupt nicht ein. — Nach kurzer Erörterung der reichsgerichtlichen Judikatur (S. 89—95) zieht Heinemann (S. 95—110) die weitern Konsequenzen seiner Anschauung insbesondere dahin: Das geringere und daher nicht berücksichtigte Strafgesetz kann keine Rückfallsstrafe begründen; der Richter ist innerhalb des Strafrahmens des härtern Gesetzes völlig frei, insbesondere an ein höheres Minimum des mildern Gesetzes nicht gebunden. Sodann werden von der Idealkonkurrenz die heute gewöhnlich als Gesetzeskonkurrenz bezeichneten Fälle abgegrenzt (S. 101—110), und ferner ein Überblick über die Behandlung der Idealkonkurrenz im ausländischen Rechte gegeben (S. 110—133).

De lege ferenda schließlich wünscht Heinemann unter grundsätzlicher Beibehaltung des heutigen Rechtszustandes eine Abänderung der Überschrift des Abschnittes: Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen", ferner einen Zusatz zu § 73 des Inhalts: Auf Nebenstrafen kann erkannt werden, auch kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe verhängt werden, wenn dies nur auf Grund eines der mehreren verletzten Strafgesetze zulässig ist.

Wir haben gegen die durch fleißige Benutzung eines großen Materials ausgezeichnete Arbeit folgenden grundsätzlichen Einwand zu erheben:

Die Anschauung, daß bei Idealkonkurrenz nur ein Verbrechen gegeben sei, ist für Heinemann nicht das Resultat historisch-kriminalpolitischer Erwägungen, sondern sie erscheint ihm als logische Notwendigkeit. Infolgedessen wird diese Anschauung bereits in den geschichtlichen Teil der Darstellung unbewußt hineingetragen und trübt hier die Reinheit der Ergebnisse. Insbesondere übersieht Heinemann anscheinend, daß überall dort, wo in frühern Zeiten die Mehrheit der Erfolge als allein wesentlich für die Bestrafung galt, eben auch die Idealkonkurrenz als Verbrechenskonkurrenz behandelt worden ist, mochte man ihren Begriff erkannt haben oder nicht. Bei Erörterung des gegenwärtigen Rechtszustandes aber zeigt sich, wie uns scheint, die nachteilige Wirkung der Grundanschauung des Verf. darin, daß über dem Streit um die vermeintliche Begriffsnotwendigkeit eine unbefangene Würdigung der bestehenden praktischen Bedürfnisse entschieden gelitten hat.

10. Koch: Über fortgesetzte Verbrechen. Archiv für Strafrecht Bd. 39 S. 245—248.

Der Verfasser, Oberstaatsanwalt in Braunschweig, druckt einen — offenbar an die Staatsanwaltschaft ergangenen — Erlaß des Herzogl. Staatsministeriums zu Braunschweig v. 19. März 1891 über den Begriff des fortgesetzten Verbrechens ab.

Der wesentliche Inhalt dieses Erlasses ist:

Ein einheitlicher Entschluß kann sich auf eine Mehrheit selbständiger Verbrechen richten. Realkonkurrenz und fortgesetztes Delikt sind daher nicht nach der Einheit des Entschlusses, sondern nach der Einheit des Vorsatzes zu scheiden. „Der Unterschied zwischen Entschluß und Vorsatz beruht darauf, daß jener als solcher noch nicht zur That wird, sondern dazu erst durch Vorsatz werden kann, während der Vorsatz von der That, mag sie vollendet oder nur versucht werden, untrennbar ist. Der Vorsatz fällt mit dem durch Vornahme der Handlung sich kundgebenden Willensakte in eins zusammen.“ Ein einheitlicher Vorsatz aber ist „psychologisch unmöglich, wenn ihm nicht ein Gesamtobjekt entspricht, da die Vorstellung eines Teils nicht möglich ist, ohne die Vorstellung des Ganzen, wozu der Teil gehört“. Das fortgesetzte Delikt erheischt daher ein einheitliches Objekt. Wann letzteres gegeben sei, wird an einigen Beispielen erläutert. Verlangt wird, daß die mehreren Handlungen sich gegen das nämliche Rechtsgut richten.

Der Wert des vorstehenden Erlasses ist schwer einzusehen. Eine gegenüber der bisherigen Rechtsprechung selbständige Anschauung des Ministeriums, welche zur Richtschnur für das Vorgehen der Staatsanwaltschaft gemacht würde, soll er offenbar nicht enthalten. Ein solches Verfahren wäre rechtlich einfach unzulässig. Als Kommentar zu der Judikatur des Reichsgerichts aber ist der Erlaß mindestens überflüssig. Denn die Reichsgerichtsentscheidungen selbst stehen der Staatsanwaltschaft in Braunschweig vermutlich ebenso zur Verfügung wie anderwärts; und eine etwa daneben gewünschte Auslegung bietet der Kommentar von Olshausen (bereits in der dritten, 1890 erschienenen Auflage) mit derselben Scheidung zwischen „Entschluß“ und „Vorsatz“, wie sie der obige Ministerialerlaß enthält.

VII. Strafe.

11. Günther, Dr. L.: Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. Abteil. I 1889, 298 S. 8°. — Abt. II 1891, XIII und 270 S. 8°. Erlangen, Bläsing.

„Der erste Antrieb, begangenes Unrecht zu ahnden,“ — so führt der Verf. in der Einleitung aus, — „liegt in der Eigentümlichkeit der menschlichen Natur, für das erlittene Leid . . . vergeltende Rache zu üben.“ Diese Form der Selbsthilfe verschwindet mit dem Erstarken der Staatsgewalt; nicht der ihr zu Grunde liegende Gedanke der Vergeltung. Meist fordert derselbe zunächst, daß den Verbrecher als

Strafe genau dasselbe Übel treffe, welches er andern gethan. „So erhalten wir aus der rohen Schale der Rache ihren edlern Kern, die Wiedervergeltung des Gleichen mit Gleichem oder die sogenannte Talion“ als eine regelmäßige Stufe in der geschichtlichen Entwicklung der Völker. Mit zunehmender Gesittung und energischerer Betonung der gesellschaftlichen Zwecke der Strafe wird die eigentliche Talion immer seltener. „Dagegen ist die Vorstellung von der Notwendigkeit einer gerechten Vergeltung der Verbrechen im weitern Sinne, welche einen äußerlich erkennbaren Zusammenhang zwischen Missethat und Strafe fordert, überall so fest im Bewußtsein der Völker geblieben, daß sie kein Gesetzgeber je gänzlich unberücksichtigt zu lassen wagte.“ — „So dürfen wir die Behauptung aufstellen, daß die Idee der Vergeltung in Theorie und Praxis des Strafrechts aller Zeiten, bald mehr bald weniger scharf ausgeprägt, bald vorherrschend, bald gegen äußere Zwecke zurücktretend, immer aber gleich einem roten Faden aus der Masse der übrigen leitenden Prinzipien erkennbar hervorleuchtet.“

Diese geschichtliche Entwicklung will der Verf. uns darstellen. Und zwar versteht derselbe dabei unter „Idee der Wiedervergeltung“ außer der eigentlichen (materiellen) Talion die Vergeltungsformen der Blutrache und der sogenannten symbolischen Talion. Zu letzterer werden insbesondere gerechnet: Belegung mit derselben Strafe, welche einen Unschuldigen durch falsche Anschuldigung getroffen hat oder hätte treffen können; Bestrafung desjenigen Gliedes des Körpers, welches als Werkzeug des Verbrechens diente; Bestrafung durch dasselbe Mittel, welches der Thäter beim Verbrechen anwandte; endlich: Bestimmung der Strafe nach dem dem Verbrechen zu Grunde liegenden Motiv, z. B. Geldstrafe bei Delikten aus Gewinnsucht.

Innerhalb des so gesteckten Rahmens führt der Verf. seinen Plan in umfassendster Weise durch: Die erste Abteilung behandelt in Teil I das Recht der hauptsächlichsten Kulturvölker des Altertums (Ägypter, Inder, Juden, Islamiten, Griechen und Römer S. 22—161). Als Teil II folgt die Entwicklung des deutschen Rechts bis zur Carolina einschließlich. Die nordischen Rechte sind dabei gelegentlich der Darstellung der ältern germanischen Verhältnisse mitberücksichtigt, der christlichen Kirche und dem kanonischen Rechte wird ein besonderer Abschnitt gewidmet. — Die zweite Abteilung betrachtet zunächst (S. 1—74) das deutsche Recht nach der Carolina bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, in ihrem zweiten und Hauptabschnitt (S. 74—270) sodann die bedeutendsten juristischen und philosophischen Schriftsteller vom Mittelalter bis auf Kant. Auch die ausländische Litteratur, soweit sie auf Deutschland von hervorragendem Einfluß gewesen, wird hier mitherangezogen.

Die gesamte Arbeit zeichnet sich durch Benutzung eines erstaunlich großen Materials, durch Klarheit der Darstellung und Objektivität in den thatsächlichen Angaben aus. Letztere insbesondere macht die Lektüre des Buches auch für denjenigen Leser zu einer interessanten und fruchtbaren, welcher über das Verhältnis der „Idee der Wieder-

vergeltung" zu den sonstigen Strafzwecken andre Anschauungen hat als der Verfasser.

12. Preger, Dr. K.: Die Ordnungsstrafe im Reichsrecht. Archiv für öffentl. Recht. Bd. VII S. 365—426.

Zweck der Arbeit ist die Untersuchung, ob bei der auf den verschiedensten Rechtsgebieten vorkommenden Ordnungsstrafe „der Einheit des Wortes auch eine Einheit des Wesens entspricht, oder ob nicht der Gesetzgeber für Begriffe, deren Wesen sich als grundverschieden erweist, ein und dasselbe Wort verwertet hat".

Nach einem Überblick über die Litteratur bestimmt der Verf. den Begriff der Strafe als „Rechtsgüterverletzung, welche wegen einer rechtlich unzulässigen That dem Thäter zur Vergeltung vom Staat oder einer staatlich dazu ermächtigten Autorität zugefügt wird". Die Strafe ist einzuteilen: 1. „In die Strafe, welche der Staat für den Bruch der öffentlichen Rechtsordnung verhängt" (öffentlich-rechtliche Strafe), und 2. „die Strafe, welche ein vom Staat als dem Inhaber der öffentlich-rechtlichen Strafgewalt verschiedener Rechtskreis für die Verletzung des Rechts oder der Interessen dieses Rechtskreises verhängt", (autonome Strafe). Äußere Kriterien für den Charakter einer Strafe als öffentlich-rechtlicher sind insbesondere: Die (wenn auch eventuell nur subsidiäre) Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte. (Jedoch sind letztere bisweilen auch zur Verhängung autonomer Strafen befugt.) Ferner: Das Zusammenfallen von Strafrecht und Strafpflicht, (während bei den autonomen Strafen meist Freiheit hinsichtlich des Strafausspruchs besteht).

Die Ordnungsstrafe der Zoll- und Steuergesetze ist öffentlich-rechtliche Strafe; ihre Eigentümlichkeiten entspringen dem Charakter als Zoll-, nicht demjenigen als Ordnungsstrafe. Alle für die öffentliche Strafe geltenden Grundsätze, insbesondere über Verschuldung, Konkurrenz, Verjährung und Strafumwandlung finden daher hier Anwendung, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind. Inwieweit letzteres der Fall, wird näher untersucht.

In das Gebiet der autonomen Strafe gehören alle diejenigen Strafarten, „die bisher in nicht immer klarer Weise bald als Disziplinar- bald als Ordnungs-, bald als Ungebührstrafen bezeichnet wurden", d. h.: „1. Das korrektionelle Strafrecht" (in Schule, Familie, Lehrverhältnis, Gefängnis und beim Militär), 2. „Das Dienststrafrecht" (von Beamten, Offizieren, Rechtsanwälten, Notaren usw.), 3. „Das Strafrecht von Korporationen und Anstalten, soweit denselben vom Staat Strafbefugnisse verliehen sind". 4. „Das eigne Strafrecht der Gerichte, wie sich dasselbe im Recht, Ungebührstrafen, Zeugenstrafen, Strafgebühren und die Strafe des § 775 Z.P.O. zu verhängen, offenbart." Diese verschiedenen Spielarten der „autonomen" Strafe — soweit das Gesetz oder die Wissenschaft sie als „Ordnungsstrafen" bezeichnet oder soweit sie Geldstrafen sind — werden vom Verf. näher verfolgt, ohne daß dabei auf den Charakter derselben als

dnungs=, Disziplinar= oder sonstige Strafe Gewicht gelegt würde. Als
jentümlichkeiten der „autonomen" Strafe werden außer den in der
hern Begriffsbestimmung enthaltenen hervorgehoben: Sie beruht
: staatlicher Ermächtigung. Der Satz „ne bis in idem" gilt nur
ıerhalb der öffentlichen oder einer autonomen Rechtssphäre, nie im
rhältnis beider zu einander oder einer autonomen Rechtssphäre
einer andern. Die Regeln des allgemeinen Teils des St.G.B.
den auf die autonome Strafe keine Anwendung, ebensowenig die
undsätze der Strafprozeßordnung. Die Berechtigung des Reichs
Ausstattung gewisser Rechtskreise mit autonomem Strafrecht be=
ıt nicht auf Art. 4 Nr. 13 der Verfassung, sondern „auf den ge=
lichen Bestimmungen, welche dem Reich die Legislative auf einem
timmten Rechtsgebiet überhaupt gewähren".

Ein Anhang behandelt die „Ordnungsstrafe als Zwangsmittel".
eselbe gehört in das Gebiet des Erfüllungszwanges, nicht der Strafe.
zterer ist wesentlich der Vergeltungszweck. Wo aber nicht der Un=
ıorsam vergolten, sondern der Gehorsam erzwungen werden soll, da
von Strafe keine Rede, mag auch der Zwang als vis compulsiva
r mittelbar darauf gerichtet sein, durch Beugung des Willens des
gehorsamen diesen zur freiwilligen Vornahme der geforderten
ndlung zu veranlassen.

VIII. Auslieferung.

13. Pfizer, G.: Rechtsschutz gegen Auslieferung. Zeit=
rift für intern. Privat= und Strafrecht. Bd. II S. 231—241.

Der Verf. bekämpft die dem Reichstage von Prof. v. Bar und
nossen unterbreitete Resolution über die Behandlung der Aus=
ferung, insofern danach die Bewilligung der einzelnen Auslieferungen
ı der Mitwirkung der Gerichtshöfe abhängig gemacht werden soll.

Die Auslieferung ist, — so wird deduziert, — qualifizierte
ısweisung. In Staaten, wo der Fremde ein Recht des Aufenthalts
t, welches ihm nur durch das Gericht entzogen werden kann, ist
her logisch auch die Auslieferung an eine gerichtliche Entscheidung
binden. In Deutschland besteht ein solches Recht nicht, die Aus=
isung des Fremden ist Verwaltungssache. Zu einem andern Ver=
ıren bei der Auslieferung, wo der Fremde gezwungen wird, „das
chtsgebiet an einem bestimmten Punkte der Grenze . . . zu verlassen,
er jenseits Beamte seines Heimatstaates findet", ist kein Grund
rhanden. Die Mitwirkung der Gerichte wäre nach des Verf. näher
twickelter Ansicht sogar „unpolitisch, unklug, unverständig". Das
rlangen nach einer solchen Mitwirkung beruht auf dem verkehrten
danken, daß jede Regierung „mehr oder weniger unfähig und bös=
llig sei".

14. Granichstädten, Dr. Otto: Der internationale
:rafrechtsverkehr. Wien, Konegen 1892. 273 S. 8°.

Das Buch soll der österreichischen Praxis als Ratgeber und

Orientierungsmittel für die Behandlung von Auslieferungssachen dienen. Zu diesem Zwecke werden in übersichtlicher Weise Fälle, Justiz-Ministerial-Erlasse und gerichtliche Entscheidungen, welche sich auf die zwischen Österreich und den einzelnen andern Nationen in Auslieferungsangelegenheiten bestehenden Rechtsverhältnisse beziehen, zusammengestellt. Ein Anhang (S. 169—267) enthält die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung sowie den Abdruck der von Österreich geschlossenen Auslieferungsverträge. — Zur Erleichterung der Benutzung des Buches dient ein alphabetisches Sachregister.

15. Alexi, Dr. (Ministerialrat in Budapest): Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren in Ungarn. Zeitschrift f. intern. Privat- und Strafrecht Bd. II S. 351—359.

Das Auslieferungsrecht Ungarns beruht, abgesehen von den im Str.G.B. von 1878 und Ministerialverordnungen enthaltenen Bestimmungen überwiegend auf den mit Österreich gemeinsamen Auslieferungsverträgen. Dagegen besteht gegenüber Österreich selbst, ferner gegenüber Rumänien und Deutschland ein einfaches Reciprocitätsverhältnis; (gegenüber Deutschland, weil der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 für Ungarn keine Gültigkeit hat).

Die Grundzüge des Ungarischen Auslieferungsrechts werden kurz erörtert.

16. Fuld, Dr. Ludwig: Das schweizerische Auslieferungsgesetz. Zeitschr. für intern. Privat- und Strafrecht, Bd. II 275—285.

Der Verf. bespricht kurz die Entstehungsgeschichte und den Inhalt des schweizerischen Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892, namentlich die Behandlung der politischen Delikte an der Hand der Motive des Gesetzes hervorhebend.

Das Gesetz selbst findet sich in obigem Bande S. 202—209 abgedruckt.

17. Travaglia, Carlo: Die Auslieferung nach den Verträgen und Gesetzen des Königreichs Italien. Zeitschr. für intern. Privat- und Strafrecht, Bd. I S. 441—460.

Das italienische Auslieferungsrecht beruht, nachdem ein Vorschlag Mancinis zur Schaffung eines einheitlichen Normativgesetzes im Jahre 1881 gescheitert, auf einer Reihe von Auslieferungsverträgen. Dieselben werden vom Verf. angeführt und nach ihren inhaltlich zusammengehörigen Bestimmungen kurz zur Darstellung gebracht.

IX. Rechtsvergleichung und Kriminalpolitik.

18. Friedmann, Dr. Otto: Zur Reform des österreichischen Strafrechts. Wien, Hölder. 1891. 260 S. 8°.

Aus dem sehr bemerkenswerten Buche, welches in seinen Hauptabschnitten von der Gestaltung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe (S. 23

70) und von der Reform der Geldstrafe (S. 71—236) handelt, nen hier nur die allerwesentlichsten Punkte insoweit hervorgehoben rden, als dieselben auch für das deutsche Strafrecht von unmittel= rem Interesse sind.

Der kurzzeitigen Freiheitsstrafe wird auch bei thunlichster nschränkung ein weites Anwendungsgebiet bleiben; innerhalb dieses ebiets kommt es auf ihre möglichst zweckmäßige Gestaltung an. Diese er erheischt Trennung der verschiedenen Strafarten (Gefängnis und aft) nicht nur dem Namen, sondern der Wirklichkeit nach. Der Haft t dabei der Charakter einer custodia honesta zu wahren: Die Häft= nge sind räumlich getrennt (nicht notwendig in verschiedenen An= alten) von den Gefängnissträflingen unterzubringen, eigne Verkösti= ung ist ihnen zu gestatten, Arbeitszwang und Strafschärfungen sowie hrenfolgen sind auszuschließen. Das Gericht soll in leichtern Fällen on Vergehen, wenn die That nicht aus verächtlichen Motiven ent= rang (insbesondere bei Fahrlässigkeitsdelikten), an Stelle des Gefäng= isses auf Haft erkennen dürfen. In schwerern Fällen entsprechender rt hat Staatsgefängnis (unsrer Festungshaft entsprechend) einzutreten.

Die Geldstrafe soll überhaupt nur in leichtern Fällen an Stelle er Freiheitsstrafe treten. Sie darf ferner keine sozial ungerechte Strafe ein, sondern muß in ihrer Höhe nach den Vermögensverhältnissen des Betroffenen bestimmt werden. Zur Erreichung dieses doppelten Zieles wird folgender Weg vorgeschlagen: Es soll niemals unmittelbar auf Geldstrafe erkannt, sondern stets zunächst die der Schwere der That nach Ansicht des Gerichts entsprechende Freiheitsstrafe ausgemessen werden. Ist letztere kurzzeitig (— für Österreich schlägt Friedmann unter eingehender Begründung 40 Tage Gefängnis oder 60 Tage Haft als Grenze vor —), so tritt bei Übertretungen stets, bei Vergehen in rücksichtswürdigen Fällen ihre Umwandlung in Geldstrafe ein. Dieselbe erfolgt nach einem der Vermögenslage des Delinquenten entsprechenden Maßstabe: Bei dem Unbemittelten soll die Höhe des Tagelohnes einem Tage Gefängnis gleich geachtet werden, mit wachsender Wohlhabenheit hat dieser Maßstab sich zu steigern. Als Maximum schlägt Fried= nann 150 fl. für jeden Gefängnistag vor. Eine Bemessung des Maßstabes nach den Steuerverhältnissen wird für die Gegenwart als ungeeignet zurückgewiesen. Der Richter soll vielmehr diesen Umwand= ungsmaßstab im Einzelfalle bestimmen und zu diesem Zwecke bei Ein= eitung des Strafverfahrens die wirtschaftliche Lebensführung des Be= chuldigten im allgemeinen erheben und die Höhe seiner eventuellen irekten Besteuerung feststellen. Bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ritt die zunächst ausgeworfene Freiheitsstrafe, durch deren Umwandlung ie gewonnen wurde, an ihre Stelle.

Nach derselben Methode soll die Bemessung der Geldstrafe auch ort erfolgen, wo dieselbe kumulativ neben Freiheitsstrafe angedroht st. Eine solche Androhung als Nebenstrafe wünscht Friedmann akultativ bei allen Deliktsgattungen (wo die Geldstrafe nicht be= eits Hauptstrafe ist); es soll dadurch möglich werden, auf eine kürzere

Freiheitsstrafe zu erkennen, als dies sonst der Fall wäre. Obligatorisch soll jene Kumulierung bei den aus Geiz oder Habsucht begangenen Delikten sein.

Die Vorteile des vorstehend skizzierten Verfahrens werden näher ausgeführt und sodann insbesondere die Vollstreckung der Geldstrafe unbemittelten Personen gegenüber eingehend erörtert. Strafaufschub und Ratenzahlung sollen zugelassen, eventuell auch dem arbeitsfähigen, aber arbeitslosen Delinquenten die Leistung der Geldstrafe in der Form der Handarbeit gestattet werden. Bei einer etwaigen Zwangsvollstreckung darf nicht schärfer vorgegangen werden als im Zivilrecht; die dort befreiten Objekte sind auch hier zu schonen. Bei völlig Unbemittelten (d. h. denjenigen, bei welchen die Geldstrafe nach dem Minimalmaßstab bemessen wurde) ist von der regelmäßig resultatlosen Zwangsvollstreckung überhaupt abzusehen, und im Falle der Nichtleistung der Geldstrafe die subsidiäre Freiheitsstrafe zu vollstrecken. Im Falle nachträglicher Verarmung ist eine Herabminderung der bereits erkannten Geldstrafe zu bewilligen.

Die durch Geldstrafen erzielten Einnahmen des Staates sind zu Zwecken der Strafjustiz zu verwenden.

So viel hier über den Inhalt des Buches. Dasselbe zeichnet sich durch vollste Beherrschung und ruhige Würdigung des bestehenden Rechtszustandes und der vorliegenden Gesetzesentwürfe sowie dadurch aus, daß der Verfasser überall die Möglichkeit der Durchführung seiner Besserungsvorschläge bis ins einzelne prüft und darlegt.

19. Nicoladoni, Dr. Alex.: Die modernen Strafrechtstheorieen und der neueste Entwurf eines österreichischen Strafgesetzes. Vortrag, gehalten am 8. März 1892 im juristischen Verein in Linz. Wien, Konegen. 1892. 64 S. 8°.

Im ersten Teile seines Vortrags (S. 1—26) zieht der Verfasser — inhaltlich vielfach gestützt auf die Arbeiten von Liszts — die praktischen Konsequenzen, welche sich nach seiner Auffassung aus dem Charakter der Strafe als Schutzmittel für die Gesellschaft im Kampfe gegen das Verbrechertum ergeben. Bemerkenswert erscheint uns dabei insbesondere die Verwahrung gegen eine einseitige Betonung des subjektiven Standpunkts, gegen die Bestimmung des Strafübels lediglich nach der Natur des Verbrechers, ohne Rücksicht auf den Erfolg der That. Es „drückt sich in unsern Verbrechensbegriffen, welche ja nicht das Werk irgend eines erfinderischen Kopfes, sondern das Produkt einer langen geschichtlichen Entwicklung sind, nichts andres aus, als der Gradmesser für die Wichtigkeit der bedrohten Gesellschaftsinteressen, und es hat deshalb unser geltendes Strafrecht recht, wenn es die Strafen nach den begangenen Verbrechen abstuft und einrichtet, unrecht dagegen insofern, als es nicht in gleichem Maße die Persönlichkeit des Verbrechers in Rechnung zieht.“

Der österreichische Entwurf —, so zeigt uns der Verfasser dann (S. 26—64), insbesondere durch eingehende Besprechung des Strafen-

systems —, nimmt den modernen Reformbestrebungen gegenüber eine vermittelnde Stellung ein. Im Prinz'p das alte System aufrecht erhaltend, hat er in dasselbe doch eine Reihe der durch die neue Schule vorgeschlagenen Maßregeln aufgenommen. Ein solches Verfahren ist berechtigt: „Jede neue Idee hat das Stadium einer Entwicklung durchgemacht und diese Entwicklung hat sich stets dadurch geäußert, daß das Neue in Kampf trat mit dem Alten und ihm nicht mit einem Schlage, sondern Stück um Stück den Boden streitig machte. Eine solche notwendige Entwicklungsstufe stellt auch der neueste Strafgesetzentwurf dar, und deshalb ist dessen Verwirklichung lebhaft zu wünschen.“

20. Stooß, Karl: Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts. Im Auftrage des Bundesrates vergleichend dargestellt. Bd. II. Basel und Genf, Georg. 1893. 486 S. 8⁰.

Mit dem vorliegenden zweiten Bande seiner „Grundzüge“ sind die Vorarbeiten des Verfassers für eine einheitliche Schweizer Strafgesetzgebung zum Abschluß gelangt. Auf die große Bedeutung dieser Arbeiten haben wir bereits früher (Z XI 740 und Z XII 929) hingewiesen. Heute können wir nur den Wunsch wiederholen, daß dieselben in nicht zu ferner Zeit zur Erreichung des angestrebten Zieles führen möchten.

X. Anhang.

21. Lentner, Dr. Ferdinand: Bettelunfug und Bettelbetrug. Auf Grund des geltenden und des im Entwurfe vorliegenden Österreichischen Strafgesetzes rechtsvergleichend begutachtet. Innsbruck, Wagner. 1892. 136 S. 8⁰.

Nach einer kurzen Einleitung handelt der Verf. im ersten Teile des Buches (S. 8—63) „Vom strafbaren Betteln überhaupt“. Betteln, so definiert er, „ist das Anrufen der allgemeinen Mildthätigkeit um Almosen. Charakterisiert ist die Bettelei durch die unterschiedslose Inanspruchnahme von Geschenken zur Befriedigung der Lebensnotdurft.“ „Die Strafgesetze gegen das Betteln haben zur Voraussetzung, daß durch die öffentliche Armenpflege dem Erwerbslosen Hilfe geboten ist.“ „Das strafbare Betteln erscheint demnach als diejenige Übertretung, welche durch die Umgehung der bestehenden öffentlichen Armenpflege und ihrer staatlich genehmigten Hilfsanstalten durch ‚unbefugtes‘ Anrufen der allgemeinen Mildthätigkeit begangen wird.“ In seiner weitern Darstellung erörtert der Verfasser insbesondere die einzelnen Bettelei-Übertretungen: „Landstreicherei, Streifbettelei, Verleitung Unmündiger zum Betteln, Arbeitsscheu, Bettelvorschub, Verbotenes Kollektieren und Geschenksammeln, Betteleryschleichung.“

Der zweite Teil der Schrift (S. 64—126) gilt dem „Bettelbetruge“, d. h. dem Betteln unter Vorspiegelung falscher Thatsachen. Er enthält eine eingehende geschichtliche Untersuchung darüber, ob und inwieweit in Wissenschaft und Gesetzgebung, insbesondere im österreichischen Rechte, der sogenannte Bettelbetrug mit dem sonstigen strafbaren

Betruge identifiziert worden ist. Der eigne Standpunkt des Verfassers geht dahin: Begrifflich ist auch der Bettelbetrug eine Art des Betruges. Dagegen rechtfertigt sich seine mildere Bestrafung aus kriminalpolitischen Gründen, nämlich weil „der Einzelne geneigt ist, geringere Vermögenseinbußen nachzusehen, auf den Ersatz des Schadens zu verzichten, wofern nur überhaupt die Handlung öffentlich-rechtliche Mißbilligung erfährt und er in Zukunft unbehelligt bleibt". Für verkehrt hält Lentner es dagegen, den Bettelbetrug zum Antragsdelikt zu machen, wie dies der österreichische Entwurf plant.

Ein kurzes Schlußwort streift die sozialen Ursachen der Betteleidelikte und die systematische Behandlung derselben in den österreichischen Entwürfen.

22. Daubenspeck, H.: Bergrechtliche Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts. 1879 bis 1892. Berlin, Franz Vahlen. 1893. 527 S. 8°.

Die Sammlung gibt im Interesse der Praxis eine Übersicht über den jetzigen Stand der bergrechtlichen Judikatur des Reichsgerichts. Die Entscheidungsgründe sind möglichst vollständig mitgeteilt, auf abweichende Ansichten wird in Anmerkungen hingewiesen. Die auf das Strafrecht bezüglichen Entscheidungen sind nicht aufgenommen.

23. Thümmel, W.: Die Anbetung der „lückenhaften Stoffteile" in Trier. Barmen. Wiemann. 85 S. 8°.

Zweck der Schrift ist der Nachweis der Unechtheit des sogenannten heiligen Rocks von Trier. Anschließend daran wird der Staatsanwaltschaft zu erwägen gegeben, ob in der Ausstellung des Rockes nicht der Thatbestand des § 263 Str.G.B. liege.

---

2. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

Berichterstatter: Prof. L. Günther in Gießen.

I. Vergleichende Rechtswissenschaft.

1. Der XIX. Band von Grünhuts „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart" enthält einen Aufsatz aus der Feder Jos. Kohlers über „Recht, Glaube und Sitte"[1]), in welchem sich u. a. auch Partieen über die universalhistorische Entwicklung einzelner Institute des materiellen und formellen Strafrechts finden. Die Tendenz der Abhandlung ist, wie namentlich die einleitenden Bemerkungen (S. 561—564) und der resumierende Schluß

[1]) Jahrgang 1892, S. 561—612. (Auch als S.-A. daraus erschienen, 52 S.)

(S. 610—612) deutlich zeigen, eine Bekämpfung der rein utilitaren Betrachtungsweise des Rechts, weil diese mit den Thatsachen der geschichtlichen Entwicklung desselben im Widerspruche stehe. Es sei unhistorisch anzunehmen, daß von vornherein die Völker nur durch mehr oder minder klar bewußte Zweckmäßigkeitserwägungen zu ihrem Rechte gekommen seien. Vielmehr sei das Recht allmählich aus dem Ethos und der Religion herausgewachsen, woneben anfangs die Rücksicht auf die materielle Wohlfahrt stets nur eine ziemlich untergeordnete Rolle gespielt habe. Welchen tiefgehenden Einfluß namentlich die religiösen Anschauungen bei allen primitiven Völkern auf den verschiedensten Rechtsgebieten ausüben, versucht der Verfasser sodann an einer Reihe von Beispielen aus der vergleichenden Rechtswissenschaft des nähern darzulegen (S. 565—610). So werden aus diesem Gesichtspunkte u. a. bes. vorgeführt und erläutert: die bei den Naturvölkern so weit verbreiteten Institute der Blutsbrüderschaft und der sogenannten Couvade, die verschiedenen Ceremonieen bei der Jünglingsweihe, der Ahnenkultus und seine rechtsschöpferische Bedeutung für das Familien- und Erbrecht, endlich zahlreiche Spuren religiöser Vorstellungen im Sachen-, Obligationen- und im öffentlichen Rechte. Auf dem weit verbreiteten Glauben an böse Geister ist die Universalität der Zauberer- und Hexen-Verfolgungen zurückzuführen, über welche auf S. 579 Anm. 68 sehr ausführliche Litteraturangaben mitgeteilt sind. Im materiellen Strafrechte zeigt sich die Einwirkung religiöser Ideen am deutlichsten in der auf dem Glauben an ein Fortleben der Geister der Getöteten beruhenden Blutrache und dem mit ihr zusammenhängenden Asylrechte, Einrichtungen, welche sich wohl fast über die ganze Erde verbreitet finden. (Abschnitt XII, S. 598—599.) Ähnlich sind im Prozeßrecht der Eid und die mannigfachen Formen der Ordalien stets wiederkehrende Mittel der gerichtlichen Wahrheitserforschung bei den Völkern der verschiedensten Rassen (Abschnitt XIII S. 599—603). Daß die Gottesurteile auf religiöser Grundlage beruhen, kann keinem Zweifel unterliegen. „Die Geister der Natur sprechen für den Unschuldigen und überführen den Schuldigen": das ist der in merkwürdiger Gleichmäßigkeit wiederkehrende und in den Einzelheiten doch so unendlich verschieden ausgebildete Grundgedanke des Ordalismus. (s. S. 599—600 u. Anm. 171. [Litteraturangaben]). Als ganz besonders universell erscheinen die Bahrprobe (bei Tötungen) und die Selbstverfluchungen des Thäters für den Fall der Unwahrheit seiner Aussagen (S. 598 u. 601).

Das Detail der hochinteressanten Skizze Kohlers ist, wie bei den meisten allgemeiner gehaltenen Arbeiten des gelehrten Verfassers, aus einer überaus reichhaltigen juristisch-ethnologischen Litteratur über Völker aller Erdteile zusammengestellt; doch scheinen die Werke über die malaiische Völkergruppe (von dem unlängst verstorbenen G.A. Wilken u. a. m.) besonders bevorzugt zu sein. Im ganzen noch wenig bekannt dürften die Mitteilungen über die Rechtsgebräuche der Zigeuner sein, für welche hauptsächlich die Forschungen von H. von

Wlislocki, einem neuern Spezialisten auf diesem Gebiete, zur Grundlage dienten.

2. In einem kleinen, dem Drucke übergebenen Vortrage handelt Prof. Hugo Meyer in Tübingen über „Hamlet und die Blutrache"[2]). Der Inhalt des Schriftchens ist, zunächst rein äußerlich betrachtet, ein sehr ähnlicher wie derjenige des von Hamlet handelnden Kapitels des bekannten Werkes Kohlers: „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz"[3]), welchem die Darstellung des Verfassers denn auch „in manchem gefolgt" ist (S. 7. Note a. E.; vgl. auch S. 4 Note). Auch Meyer giebt uns daher einerseits Reflexionen über das Shakespearesche Drama selbst (S. 1—11, 25—32), andererseits, anknüpfend an das dem Stücke hauptsächlich zu Grunde liegende Leitmotiv: die Anforderung an Hamlet, die Blutrache für seinen ermordeten Vater auszuüben[4]), eine kurze Schilderung der strafrechtlichen Bedeutung der Blutrache und ihres geschichtlichen Auftretens bei den verschiedenen Völkern, wie namentlich bei den Semiten, den Indern, Griechen und Römern, den Germanen und den ihnen stammverwandten nordischen Völkern. (S. 11—25.) Kann auch das in dieser Beziehung vom Verfasser Mitgeteilte nicht mit der Fülle des Materials der Kohlerschen Schrift in Vergleich gesetzt werden, so genügt es doch, um dem Leser die gewaltige Ausbreitung und die Lebenskraft jenes universalrechtlichen Instituts in großen Zügen zu veranschaulichen. — In der Auffassung des Stückes selbst weicht übrigens H. Meyer insofern von Kohler ab, als er in demselben zwar auch, aber doch „nicht bloß das Drama der sinkenden Blutrache"[5]) erblickt (S. 6, S. 31). Es bleibe zugleich immer auch noch „das Drama des schuldhaften Zauderns, der schuldhaften Reflexion, des schuldhaften Überwiegens der Kritik über die eigene Leistungsfähigkeit" (S. 6, S. 30)[6]). Der Grundgedanke des Stückes sei daher der schon von Goethe (in den Gesprächen in Wilhelm Meister) richtig erkannte: der Widerstreit, in den eine an sich edle Natur durch ihre Unzulänglichkeit einer großen und schweren Aufgabe gegenüber versetzt wird (S. 5). Es ist das im wesentlichen auch die von R. Löning vertretene Ansicht[7]), welcher aber das von Kohler in den Vordergrund gestellte

---

[2]) Leipzig (A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. [Georg Böhme]) 1892. 32 S.

[3]) Würzburg 1883, Kap. III: Hamlet. Das Stück von der Blutrache, S. 119—232.

[4]) Vgl. Kohler, Shakespeare S. 120 ff., Meyer, a. O. S. 4, 11.

[5]) Vgl. Kohler, Shakespeare S. 121, Anm. 1: „Das einzig richtige Motiv, das zum Verständnisse Hamlets führt, das Blutrachemotiv ...."

[6]) Ähnlich neuerdings auch Paulsen in der „Deutschen Rundschau", Bd. 59 (1889) S. 237 ff.

[7]) Vgl. Z V 195: „Berufen (zur Wiederaufrichtung des Rechts durch die Rache) ist . . jemand, der dieser Aufgabe nicht gewachsen, innerlich dazu nicht befähigt ist. Darin besteht der dramatische Konflikt." S. dazu neuerdings desselben Verfassers großes Werk: „Die Hamlet-Tragödie Shakespeares". (Stuttgart, Cotta Nachf.) 1892. X und 418 S., besonders S. 143 ff.

Motiv der sinkenden Blutrache seiner Zeit in ziemlich scharfer Weise überhaupt als völlig unhistorisch, weil anachronistisch, bekämpfte[8]).

Die Hamlet-Auffassung H. Meyers dürfte somit als eine zwischen den gegnerischen Ansichten von Kohler und Löning vermittelnde zu bezeichnen sein.

3. Unter dem Titel „Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung der Strafe" veröffentlichte S. R. Steinmetz eine Leidener Inaugural-Dissertation aus dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft,[9]) welche sich einmal schon durch ihren großen Umfang, dann aber auch dadurch von den sonst herkömmlichen Dissertationen unterscheidet, daß sie eigentlich nur den zweiten Teil eines größern Ganzen bildet, dessen Anfang (als eigentlicher I. Teil) demnächst[10]) nachfolgen soll. Diese Anomalie erklärt und rechtfertigt der Verfasser (im Vorworte S. IX ff.) damit, daß schon einmal das Ganze vollendet war, dann aber einer Umarbeitung unterzogen, die Doktorpromotion jedoch Umstände halber möglichst beschleunigt werden sollte. Dabei wurde es dann dem Verfasser klar, daß die Neubearbeitung des zweiten Teils bedeutend weniger Zeit kosten würde als die des ersten. Es sei aber möglich, den zweiten Teil vorangehen zu lassen, weil die Lektüre des Vorhergehenden zum rechten Verständnis desselben nicht unbedingt notwendig sei. Der noch nicht erschienene erste Band soll nach einer allgemeinen Einleitung über Charakter, Methode, Ziele und Ausgangspunkte der Wissenschaft der „sozialen Ethnologie" oder der „ethnologischen Jurisprudenz"[11]) einerseits eine zusammenfassende Schilderung der Lebens- und Weltauffassung primitiver Völker, soweit sie für das Strafrecht in Betracht kommt, unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Anschauungen, geben; andererseits soll das Gemütsleben der Völker, insbesondere der Rachetrieb psychologisch (und zwar „analytisch-empirisch") möglichst erforscht werden. Daran wird sich dann weiter eine speziellere Darstellung der Entstehung, Ausbildung und Erklärung der Blutrache und des Kompositionensystems anschließen (vgl. S. IX, X und 3).

Der I. Abschnitt (S. 1—66) des vorliegenden Bandes beschäftigt sich zunächst mit dem sog. „geregelten Rachekampfe". Sehr häufig kommt es nämlich bei primitiven Völkern vor, daß sich die ursprünglich völlig unbeschränkte und wilde Rache allmählich zu einem geregelten, öfter nur auf wenige, besonders zwei Personen beschränkten Kampfe („Rache-Zweikampf"), umgestaltet. Außergewöhnlich oft zeigt

---

[8]) Vgl. Z V 191 ff. und VII 650 ff. Dagegen: Kohler in der Zeitsch. für vergleich. Rechtswissensch. V, S. 332; Zur Lehre von der Blutrache. Würzburg 1885, S. 6 und S. 25 ff.; Das Wesen der Strafe. Würzburg 1888, S. 16, Anm. 2.

[9]) Leiden (S. C. van Doesburgh) 1892, XV u. 411 S.

[10]) Nach einer Mitteilung der Verlagsbuchhandlung vielleicht schon im Winter 1893/94, sonst spätestens im Frühjahr 1894.

[11]) Den erstern Ausdruck zieht Steinmetz als umfassender dem engern, in Deutschland gebräuchlicheren, letztern vor. Vgl. a. O. S. X.

sich diese Erscheinung bei den verschiedenen australischen Stämmen (vgl. S. 4—11), doch findet sie sich auch anderswo, z. B. bei den Botokuden, den Kinipetu-Eskimos und gewissen Indianerstämmen (§ 2 S. 12—17). Der Versuch einer Erklärung dieser Institution von seiten des Verfs. (§ 3 S. 17—19) geht dahin: daß der Zweikampf als ein Mittel diene zum Ausgleich von Streitigkeiten in solchen blutsverwandten Gruppen, welche keine gemeine Regierung besitzen. Zur Unterstützung dieser Hypothese werden in §§ 4—6 (S. 20—66) die Regierung und die sozialen Verhältnisse der betreffenden Völker noch einer nähern Untersuchung unterzogen, als deren Resultat sich ergibt, daß im Unterschiede von den Bedingungen der Ausbildung der Kompositionen die duellmäßige Beschränkung der Blutfehden eine häufigere und engere Verbindung verschiedener Stämme durch gegenseitige Heiraten (Exogamie) voraussetze als für die Komposition erforderlich sei. Außerdem wirke in negativer Weise mit das Fehlen einer rechtsprechenden centralen Regierungsgewalt sowie der ökonomischen Vorbedingungen der Kompositionen, namentlich der Mangel an materiellen Gütern (S. 66 und 87). Neben dem Kompositionensystem ist daher auch der gemäßigte Kampf als ein wichtiges Ersatz-, beziehungsweise Reduktionsmittel der Blutrache zu betrachten. In der weitern geschichtlichen Entwicklung des Zweikampfs (II. Abschn., S. 67—87) zeigt sich zuweilen eine Abschwächung des eigentlichen Waffenstreites zu einem bloßen Wortstreit, dem vom Verf. sogenannten „kritischen Singkampf" (wegen des Singens von Spottgedichten usw.), für welche jedoch als Beispiel nur die grönländischen Eskimos angeführt zu werden vermochten (vgl. § 1 S. 67 ff.). Bekannter ist die Fortbildung des Zweikampfes zu einem Mittel der Ehrenrettung durch den Nachweis persönlichen Mutes sowie sein Gebrauch als Beweismittel im Prozesse. In Bezug auf das gegenseitige Verhältnis dieser beiden letzteren Formen ist nun der Verf. der Ansicht, daß der Ursprung des modernen Duells nicht das Ordal, sondern jener beschränkte Rachekampf gewesen sei. Aus dem letztern habe sich der gerichtliche Zweikampf entwickelt, der dann erst später allmählich die Bedeutung eines Gottesurteils angenommen habe. Ob die auf S. 77 ff. angeführten Beispiele genügend sind, diese Behauptung für die wilden Völkerschaften zu begründen, mag hier dahingestellt bleiben. Die Heranziehung des germanischen Rechts [12]) aber kann insofern eine nicht zu feste Stütze bieten, als in den Ansichten der Germanisten über diesen Punkt zur Zeit noch keineswegs Einstimmigkeit herrscht, vielmehr hervorragende Gelehrte sich gerade neuerdings wieder für die Priorität des Ordalcharakters des Zweikampfes

---

[12]) S. 76, Anm. 3 unter Berufung auf Fel. Dahn, welcher (Deutsche Geschichte I. Bd., 1. Hälfte, 1883, S. 248 ff.) die Ansicht vertritt, daß der Zweikampf ursprünglich nicht ein Ordal, sondern „eine auf ein Paar (oder wenige Paare) reduzierte Fehde" gewesen sei. Vgl. auch Maurer, Beweisverfahren, Krit. Ueberschau V, S. 222 ff.; Weitz, Verfassungsgeschichte I, S. 446; Wilda, Die Ordalien S. 478; Unger, Der gerichtliche Zweikampf usw. Gött. 1847, S. 6 ff.; v. Amira, „Recht" in Pauls Grundriß der germ. Philol. II, 2, 1890, S. 196.

vor dem Gebrauch desselben als beschränktes und organisiertes Fehdemittel ausgesprochen haben.[13]) Im dritten Abschnitte (S. 88—117) wird der Schutz der Frau durch ihre Familie und die überaus verschiedene Stellung derselben in der Blutrache dargestellt. Im Gegensatz zu einer weitgehenden aktiven und passiven Beteiligung des weiblichen Geschlechts an den Blutfehden bei zahlreichen Völkern finden wir anderswo eine auffallende Schonung der feindlichen Frau, was sich nach des Verfs. Ansicht hauptsächlich aus den Begleiterscheinungen und Folgen der Exogamie, verbunden mit dem Matriarchat und der Polygamie, erklären läßt. Nachdem im IV. Abschnitte (S. 119—152) die verschiedenen (schlechten und guten) Wirkungen der Blutrache eingehender besprochen sind, wendet sich die Darstellung mit dem V. und den folgenden Abschnitten einem besonders interessanten, jedoch bisher noch ziemlich vernachlässigten Gegenstande zu, nämlich dem allmählichen Aufkommen einer Strafgewalt innerhalb des Stammes, beziehungsweise innerhalb des Hauses und der Familie (V. Abschn. S. 153—176), sowie „der Vorbereitung der staatlichen Strafe" (Abschn. VI S. 176ff.) durch die disziplinaren Befugnisse der Eltern über die Kinder (§ 2 ff. S. 179—253), des Mannes über die Frau (Abschn. VII S. 254—305), des Herrn über seine Sklaven (Abschn. VIII § 1 S. 306—315), des kriegerischen Anführers über seine Soldaten (§ 2 S. 315—326). Besonders auffällig erscheint das überaus häufige Fehlen jeglicher Erziehung, beziehungsweise die direkte Verwöhnung der Kinder bei den Naturvölkern. Diese Erscheinung hat nach Steinmetz zwar im einzelnen verschiedene Ursachen, wie z. B. die Frühreife der Kinder, die Teknonomie und das sogenannte Wasu-Wesen (unbeschränkte Verfügungsmacht des Neffen über das Vermögen des mütterlichen Oheims); hauptsächlich aber ist der Grund in der Verbreitung des Matriarchats zu erblicken. Denn erst mit der Ausbildung des Patriarchats gelangt das Kind in das richtige Verhältnis zum Vater. Mit demselben pflegen sich aber naturgemäß auch die Disziplinarbefugnisse des Mannes über die Frau zu steigern. Ihre Vergehungen (wie Ehebruch usw.) werden härter verurteilt und schwerer bestraft. Die Ausbildung einer scharfen Strafgewalt des Herrn über seine Sklaven verhindert bei den Naturvölkern zum guten Teil schon der Umstand, daß der Befehlende meist von derselben Rasse abstammt wie der Untergebene und daß er ferner mit ihm auf der ungefähr gleichen Kulturstufe steht. Eine etwaige Gesundheitsbeschädigung durch die Strafe würde zudem den Vermögenswert desselben verringern.

Unter den „durch die Gemeinschaft zuerst bestraften Verbrechen" (Abschn. IX S. 326—348) nennt Verf. an erster Stelle wohl mit Recht die Zauberei und das Hexenwesen,[14]) sodann weiter den

[13]) So: Patetta, Le ordalie etc. Torino 1890, p. 15 sq. bes. p. 171 sq. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 84, Anm. 28 und namentlich jetzt auch Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II (1892) S. 415 ff. und Anm. 91.

[14]) Vgl. Kohler in Grünhuts Zeitschr. XIX S. 579 (oben Nr. 1).

Incest, die Verräterei am Stamme, die Delikte gegen die Gottheit und die ihr geweihten Gegenstände. Den Beschluß des Ganzen (Abschnitt X S. 348—393) bilden endlich Reflexionen über die Bedeutung der göttlichen Strafen auf Erden und im Jenseits und über deren Zusammenhang untereinander, die sich zum guten Teil mit den Ausführungen des oben unter Nr. 1 besprochenen Kohlerschen Aufsatzes decken (Einfluß der Geister der Verstorbenen auf die Blutrachepflicht, sonstiger Ahnen- und Geisterkultus, Universalität der Gottesurteile usw.). Der Glaube an künftige Strafen in einem Leben nach dem Tode findet sich am ausgeprägtesten bei den nordamerikanischen Indianerstämmen, doch läßt er sich auch bei der südamerikanischen Urbevölkerung, bei den grönländischen Eskimos, den Einwohnern Westaustraliens usw. verfolgen. Wegen dieser Übereinstimmung der Ansichten in den verschiedensten Erdteilen darf man wohl die Originalität jenes Glaubens (im Gegensatz zu einer von manchen behaupteten Importierung durch christliche Missionäre) annehmen. Ist auch der Einfluß der Furcht vor dem göttlichen Zorne auf das weltliche Strafrecht überall zweifelsohne ein sehr großer, so genügt er doch nach Ansicht des Verfs. nicht, die Behauptung zu rechtfertigen, daß von den ältesten Zeiten her das Verbrechen als moralische Verunreinigung und die Strafe demgemäß als Reinigung betrachtet worden sei.[15]) Das sei mindestens eine große Übertreibung, da die Vorstellung einer moralischen Unreinheit selbst bei den vorgeschrittensten Völkern der niedern Kulturstufe erst im Werden begriffen sei, während sie bei den übrigen vollständig fehle. —

Der Arbeit Steinmetz' gebührt unstreitig das Verdienst, auf die ersten Entwicklungsstufen des staatlichen Strafrechts in vieler Beziehung neues Licht geworfen zu haben. Ob freilich das bearbeitete Material ausreichend ist, um alle Hypothesen des Verfs. in vollem Umfange zu beweisen, dürfte zweifelhaft bleiben. Zwar ist die alphabetisch geordnete „Liste der benutzten Bücher“ (S. 395—411) eine überaus reichhaltige, immerhin aber blieben doch prinzipiell nicht nur die alten Kulturvölker, sondern auch die wilden Völkerschaften Afrikas ganz, diejenigen Vorderindiens und Mittelasiens fast ganz von der Darstellung ausgeschlossen, während gerade über diese Völkergruppen die Forschungen Posts und Kohlers nebst den Mitteilungen neuerer Reisenden interessante Details zu Tage gefördert haben. Die vom Verf. beliebte Methode einer rein äußerlichen Aneinanderreihung der Berichte der einzelnen Schriftsteller mag sich wissenschaftlich rechtfertigen lassen, übt aber auf den Leser, zumal bei den stereotypen Einführungsformeln dieser Excerpte, eine geradezu ermüdende Wirkung aus.

Das Deutsche beherrscht der Verf. ziemlich fließend; trotzdem verraten aber zahlreiche Sonderbarkeiten in der Wort- und Satzbildung, daß es seine Muttersprache nicht sein kann.

---

[15]) Proal, Nouvelle Revue 1890, p. 562 sq. Vgl. etwa auch Kohler Das Wesen der Strafe. Würzburg 1888, passim.

4. Eine ganze Anzahl interessanter Spezialstudien über die Rechtsverhältnisse einzelner Natur- und Kulturvölker der Vergangenheit und der Gegenwart enthalten wiederum die letzten Jahrgänge der „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft". (Bd. X 1891/92 und Bd XI, 1892/93.) In rein zeitlicher Folge geordnet ist zuerst der Aufsatz „Über das Recht der Amaxosa" von Paul Rehme zu nennen, eine Arbeit aus den an der Berliner Universität im Wintersemester 1888/89 gehaltenen rechtsvergleichenden Übungen[16]). Einleitungsweise gibt der Verf. zunächst nähere Mitteilungen über die äußern politischen Schicksale der verschiedenen Eingeborenen Südafrikas, von denen die Amaxosa nebst den Amazulu (gewöhnlich beide unter der nicht empfehlenswerten Bezeichnung „Kaffern" zusammengefaßt) nur eine kleinere Gruppe bilden[17]). Sie verloren ihre Selbständigkeit und Freiheit nach langen Kämpfen mit den Europäern definitiv durch die Unterwerfung des bekannten Häuptlings Ketschwayo unter die britische Herrschaft. Trotzdem haben sich ihre Rechtssitten, welche in einer nicht gerade geringen ethnographischen Litteratur niedergelegt sind, bis auf die Gegenwart ziemlich unvermischt und frei von den Einflüssen der europäischen Kultur erhalten. Als Hauptquelle der Darstellung wurde ein 1858 von Maclean (und andern) veröffentlichtes englisches Sammelwerk[18]) benutzt, auf welches die meisten spätern Schriftsteller zurückgreifen.[19])

Als Rechtsquellen fungieren bei den Amaxosa nur Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch, insofern die Entscheidung verstorbener Häuptlinge als Richtschnur für die Rechtsprechung in ähnlichen Fällen gilt. Ob zur Zeit eine geplante Kodifikation der Satzungen des Gewohnheitsrechts zu stande gekommen, konnte nicht ermittelt werden. — Nach eingehender Betrachtung der privatrechtlichen Verhältnisse beschäftigt sich die Darstellung von S. 49 ab bis zum Schluß mit den öffentlichen Rechtszuständen, insbesondere mit dem Straf- und Prozeßrecht.

Die Blutrache ist zwar bei den Amaxosa heute nicht mehr in Übung, daß sie aber früher bestanden, beweist u. a. der Umstand, daß Tötung eines Mörders durch die Verwandten des Ermordeten noch jetzt weit milder als gewöhnlicher Mord bestraft wird (S. 49). Noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts galt auch die Privatrache in der Form der Tötung des in flagranti ertappten Ehebrechers für straflos (S. 56). Der Übergang von der Blutrache zu dem ziemlich detailliert ausgebildeten Kompositionensystem (Berechnung

---

[16]) Zeitschr. für vergleich. Rechtswissensch. Bd. X, 1891, Heft 1, S. 32—63.

[17]) Der Name „Amaxosa" ist abzuleiten von dem Häuptling Xosa (ca. 1530). Das Präfix Ama ist Zeichen der Mehrzahl, Amaxosa daher soviel wie „Leute des Xosa". (a. O. S. 34 und Anm. 9.)

[18]) A compendium of Kafir laws and customs by direction of colonel Maclean. Mount Coke 1858.

[19]) Einige Mitteilungen über die Amaxosa finden sich auch schon in Posts Afrikanischer Jurisprudenz 1887, das Kriminalistische besonders daselbst Bd. II S. 58 (Tötung) u. S. 149 (Zauberei).

nach Viehhäuptern) scheint sich am Ende des vorigen oder am Anfang dieses Jahrhunderts vollzogen zu haben. Übrigens sind gegenwärtig neben den Geldbußen auch öffentliche Strafen an Leib und Leben in Gebrauch. Mit der jetzt sehr seltenen, früher häufiger vorkommenden Todesstrafe ist stets obligatorische Konfiskation des ganzen Vermögens (das sogenannte „Auffressen“, S. 52; vgl. auch Post, Afrik. Jurispr. II S. 149) verbunden. Freiheitsstrafen sind noch unbekannt. Die Höhe der Bußen bestimmt sich teils nach der Schwere des Verbrechens, teils nach dem Range des Verletzten. Für das Aufbringen derselben haften subsidiär in allen Fällen die nächsten Verwandten des Thäters. Die subjektive Seite der verbrecherischen That tritt fast noch ganz hinter dem objektiven Erfolge zurück. Von Strafausschließungs- oder Milderungsgründen findet sich kaum eine Spur, Strafschärfungsgründe greifen nur bei Sittlichkeitsdelikten Platz. Mitthäterschaft, Anstiftung und Beihilfe werden gleich der Thäterschaft bestraft. Dagegen ist die Begünstigung nicht strafbar. Straflos sind auch eine ganze Anzahl von Handlungen, welche nach europäischen Rechtsbegriffen als mehr oder weniger schwere Delikte erscheinen: so die Tötung und die Abtreibung eines unehelichen Kindes mit Genehmigung des Stammeshäuptlings (Inkosi) (S. 54), ferner Blutschande ohne Ehe (S. 55), Hehlerei und Meineid, welcher letztere nur durch Konkurrenz mit Verleumdung strafbar wird. Straflos sind endlich Verbrechen des Inkosi innerhalb seines eignen Stammes, so daß gewissermaßen der bekannte römischrechtliche Grundsatz „princeps legibus solutus est“ auch bei den Amaxosa gilt. Daß — im Gegensatz zu diesen straflosen Handlungen — die Zauberei sehr hart (nämlich mit Todesstrafe und gänzlicher Vermögenskonfiskation) geahndet wird, erscheint uns zwar befremdlich, entspricht aber den allgemeinen Anschauungen der Naturvölker. Höchst eigentümlich dagegen ist es, daß bei Körperverletzungen auch der Verletzte mitbestraft wird, sobald seine Schuldlosigkeit nicht ganz klar erwiesen ist (S. 55).

Das Gerichtsverfahren, welches hauptsächlich in den Händen der Inkosi liegt, ist auch in Strafsachen überaus umständlich. Die Haupteigentümlichkeit des Prozesses ist die Stellung des Beklagten, insofern dieser seine Schuldlosigkeit beweisen muß, wobei ihn seine Verwandten unterstützen. Der Zeugenbeweis ist zwar allgemein im Gebrauch, doch fehlt der gerichtliche Eid in unserm Sinne, wodurch lügenhafte Aussagen gleichsam in Permanenz erklärt erscheinen. Die Strafverfolgung geschieht bei einer Anzahl der schwersten Delikte ex officio durch den Inkosi, in den übrigen Fällen dagegen durch Privatklage des Verletzten. Die Vollstreckung der Urteile liegt stets in den Händen des Inkosi.

Besondere Regeln gelten noch im Prozesse gegen der Zauberei verdächtige Personen, bei welchem die Priester eine große Rolle spielen. Eigentliche Ordalien im e. Sinne sind zwar auch hierbei nicht mehr gebräuchlich, dagegen fungiert die als eine Abart des Ordalismus zu bezeichnende, auf den Glauben an eine Divinations-

;urückzuführende sog. Seherschau der Priester als Beweis- ').

. Mit einer Abhandlung über „die Gewohnheitsrechte rovinz Bombay[21]) liefert Kohler zu seinen schon vorhandenen chen Studien über die Rechtssitten der Bewohner Vorder- s[22]) abermals eine wichtige Ergänzung. Wie in andern)en des großen britisch-ostindischen Kaiserreichs begegnet uns auch er nordwestlichen Provinz desselben eine eigenartige Vermischung schiedensten Dorf-, Distrikts- und Kastengewohnheiten mit den gen der Kulturrechte der Hindus. Als Quelle der Darstellung dem Verfasser (neben einer ziemlich großen englischen Spezial- ur) hauptsächlich die Mitteilungen der sehr stoffreichen Jahr- 1877—86 des „Gazetter of the Bombay Presidency", die sich ie verschiedensten Gegenden des Landes erstrecken. Mit Über- der Erörterungen über das Personen-, Sachen-, Schuld-, Erb- erfassungsrecht (§§ 1—44, 46, 47) referieren wir im folgenden ırz die wichtigsten Bestimmungen des Straf- und Prozeßrechts und 48, 49, S. 174—179 und 185—188).

)as Strafrecht in Bombay steht teils noch auf der Stufe vor dischen Rechtsbüchern (Blutrache), teils stimmt es als staatliches echt mit den letztern im großen Ganzen noch überein, teils endlich eren Vorschriften schon gänzlich in Vergessenheit geraten. Das nde Strafrecht und das der Kaste spielt eine besondere Rolle. ıigen Gegenden galt z. Tl. bis ins 19. Jahrhundert das Blut- und Asylrecht, ebenso die Privatrache beim Ehebruch (z. B. in ıur) Als öffentliche Strafen kamen früher häufiger Lebens- eibesstrafen (Verstümmelungen, körperliche Züchtigungen), auch klaverei, Gefängnis usw. vor. Jetzt sind am gebräuchlichsten eldbußen (S. 175, 177). Charakteristisch für das heute noch e Gewohnheits-, insbes. das Kasten-Strafrecht sind einer- ie demütigenden und beschimpfenden Strafen — wie z. B. ı das deutsche Mittelalter erinnernde Eselritt[23]), das Sitzen in n für Ehebrecherinnen (bei den Gollars [Bettlerkaste] in Dharwar), ewerfen mit Kot, die öffentliche Abbitte (für Injurien usw.) —

) Vgl. über die Bedeutung der Seherschau für die Prozeßentwicklung: r i. d. Zeitschr. für vergleich. Rechtswissensch. V, S. 368 und in Grünhuts . XIX, S. 602 (oben Nr. 1).

) Zeitschr. für vergleich. Rechtswissensch. X, S. 64—142 und 161—188.

) Vgl. u. a.: Zeitschr. für vergleich. Rechtswissensch. Bd. VIII, S. 89 ff., und darüber Z XI 128) Bd. IX, S. 321 ff. (vgl. Z XII 593 ff.), ferner: ches Prozeßrecht. Stuttgart, Enke 1891.

) Ähnliches kommt auch schon in den indischen Rechtsbüchern vor. Vgl. ma XXIII, 15; Vasishtha XXI, 1 ff. Kohler S. 176, Anm. 205. as deutsche Recht vgl. u. a.: Gierke, Der Humor im deutschen Recht. ıge, 1887, S. 70 u. Anm. 183. — Nach E. Eckstein in „Vom Fels zum Heft 11, 1892/93, S. 281 ist der Eselritt für geprügelte Ehemänner noch üblich im französischen Departement Corrèze, wo sich auch sonst viele ıliche Sitten erhalten haben.

andererseits die sühnenden oder reinigenden Strafen, wie das Scheren des Haupt- oder Barthaars, das Brennen der Zunge mit glühender Kohle, das Trinken geistiger oder geweihter Getränke, namentlich geweihten Wassers. Am häufigsten gelangen jedoch auch im Kastenstrafrecht die Geldbußen zur Anwendung, und zwar in subsidiärer Verbindung mit Ausstoßung aus der Kaste, welche zuweilen mit besonderm symbolischen Ceremoniell vor sich geht (s. S. 178). Als Kastendelikte gelten natürlich in erster Linie Zuwiderhandlungen gegen die mannigfachen Ritualvorschriften, aber auch Sittlichkeitsdelikte, wie Ehebruch und Konkubinat, ferner Verwundung resp. Beleidigung des Kastenoberhauptes oder der Kastengenossen. Wo, wie im Innern des Landes, z. B. in Malwa, der Hexenglaube verbreitet ist, wird die Hexe aus der Kaste gestoßen, aber auch wohl durch Nasenabschneiden verstümmelt oder gar getötet. Die Kasten- und Dorfgerichtsbarkeit prävaliert — wie schon nach den Rechtsbüchern[24]) — über alle andern. Sie ist bald mehr demokratisch, bald mehr monarchisch geordnet. Das Prozeßverfahren entspricht gleichfalls im wesentlichen den indischen Rechsbüchern: so die Darstellung der Sachlage durch die Partei, die Untersuchung, die Zeugenvernehmung und der Gebrauch der Ordalien. Auch das Institut der Prozeßwette kam vor.

Unter den Gottesurteilen spielt das in den mannigfachsten Variationen auftretende Heiß-Öl-Ordal eine ganz besondere Rolle[25]). Aber auch andre Formen, wie z. B. eine Art Bahrprobe (bei den Kols in Ahmadnagar) und die Ordaleide, finden sich. Speziell gegen Hexen ist noch ein eigentümliches Gottesurteil gebräuchlich: es wird der Beschuldigten roter Pfeffer ins Auge gestreut; thränt es nicht, so gilt sie als Hexe[26]). Auch die Hexenprobe durch Wasser, ganz in der Art des spätern deutschen Mittelalters, läßt sich nachweisen. In einigen Gegenden besteht die Möglichkeit, sich durch Geld vom Ordal zu lösen, welches dann gleichsam als gewonnen gilt.

6. Japan ist uns heute, auch auf dem Gebiete des Rechts, keine terra incognita mehr. Seit das Land mit der Periode Meji (seit 1868) eine konstitutionelle Verfassung erhalten aus seiner

---

[24]) Schon nach den indischen Rechtsbüchern waren die Dorf-, Gilde- und Kastengemeinschaften regelmäßig die erste Instanz. Vgl. Kohler, Altindisches Prozeßrecht S. 11.

[25]) Vgl. Kohler, Altindisches Prozeßrecht S. 45; Zeitschr. für vergleich. Rechtswissenschaft VIII S. 146, 268, IX S. 358.

[26]) In derselben Weise ist auch bei den Zigeunern ein „Thränenordal" in Übung; nur ist das benutzte Reizmittel der Augen Salzwasser. Kohler in Grünhuts Zeitschr. XIX, S. 600, Anm. 171; v. Wlislocki, Volksglaube und religiöser Brauch der Zigeuner S. 100 ff. — Uber das deutche Mittelalter s. jetzt z. B.: Henne am Rhyn, Der Teufels- und Hexenglaube usw. Leipzig 1892 S. 98 ff.: „Ein .... Aberglaube war, daß die Hexen nicht weinen konnten; die Thränenprobe sollte dies an den Tag bringen. Man forderte sie zum Weinen auf, und wenn sie dies nicht konnten, waren sie geliefert (gewiß aber auch im entgegengesetzten Falle)." Waren doch rote Triefaugen eines der Haupt-Indizien der Hexerei! (S. ebendas. S. 95.)

frühern kulturfeindlichen Abgeschlossenheit heraus- und in den Verkehr der übrigen zivilisierten Nationen eingetreten ist, hat es auch eine ganze Reihe von Gesetzen über die verschiedensten Rechtszweige geschaffen, welche im ganzen durchaus auf dem Niveau europäischer Gesittung stehen. Um diesen erfreulichen Fortschritt gebührend würdigen zu können, muß man aber auch einmal die frühern Rechtszustände, wie sie noch bis tief ins 19. Jahrhundert geherrscht haben, zum Vergleiche heranziehen. Eine solche Vergleichung ermöglichen uns Kohlers „Studien aus dem japanischen Recht"[27]), welche sich mit den ältern Entwicklungsperioden desselben beschäftigen. Gleich der erste Hauptabschnitt (II. S. 378—412)[28]) führt uns nach einer kurzen Einleitung (I S. 376—378) über die benutzten Rechtsquellen und Schriften in eingehender Weise das japanische Strafrecht der frühern Zeiten vor Augen, dessen Beschaffenheit mit dem durchaus modernen, ja in vielen Beziehungen mustergültigen Penal Code von 1880[29]) natürlich in einem ziemlich grellen Gegensatze steht.

Über das älteste japanische Strafrecht fließen die Quellen nur ziemlich spärlich, doch steht so viel fest, daß es sich im ganzen noch frei von dem Einflusse des benachbarten chinesischen Reichs gehalten hat (S. 379). Schon mit dem 6. und 7. Jahrhundert beginnt dann aber die Reception der chinesischen Kultur und damit auch des chinesischen Strafrechts[30]).

So kann der Taihoritsu (v. J. 702 n. Chr.), die Hauptquelle des Strafrechts dieser Periode, geradezu als eine japanische Redaktion des chinesischen Ta-tsing-lü-li (vgl. Kohler, Chin. Strafr. S. 11 ff.) bezeichnet werden (S. 380 ff.). Aber auch noch in der sogenannten Tokugawa-Gesetzgebung (1603—1868), über die wir durch neuere deutsche Übersetzungen (von Landgerichtsrat Rudorff) genauere Kenntnis erhalten haben[31]), lassen sich die chinesischen Rechtsanschauungen deutlich verfolgen, wenngleich sich in manchen Punkten auch eine Weiterentwicklung zeigt. Die Hauptquelle für das Strafrecht dieser Epoche ist (neben den sogenannten 100 Gesetzen Iyeyasus) der sogenannte Kamporitsu oder Hiakkajo aus dem Jahre 1742 (erweitert 1767), ein Rechtsbuch, dessen Inhalt uns unlängst ebenfalls von Rudorff in dankenswertester Weise zugänglich gemacht worden[32]).

---

[27]) Zeitschr. für vergleich. Rechtswissensch. Bd. X, 3. Heft, S. 376—449.

[28]) Die übrigen Kapitel beschäftigen sich mit der Grundeigentumsordnung und dem dinglichen Recht (III), dem Obligationen-, Gewerbe- und Handelsrecht (IV), der Staats- und Gerichtsorganisation (V) und dem Familienrecht (VI).

[29]) Vgl. über denselben u. a.: Berner im Gerichtssaal Bd. XXXIII, S. 383 ff. und S. Mayer in Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 30, 1882, S. 30 ff.

[30]) Vgl. Kohler, Das chinesische Strafrecht usw. Würzburg 1886 (s. Z VII 709).

[31]) Otto Rudorff, Die Tokugawa-Gesetzsammlung. Tokio, bzw. Berlin, (H. W. Müller 1889, 147 S. Vgl. die folgende Anmerkung.

[32]) Kamporitsu oder Hiakkajo. Ein japan. Rechtsbuch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Tokio bzw. Berlin, (H. W. Müller) 1889, XXII und

In den Tokugawa-Gesetzen finden wir die wahrscheinlich von jeher übliche Blutrache noch sanktioniert, wenngleich auch unter gerichtliche Kontrolle gestellt. Sie hat sich in Japan weit länger erhalten als in der chinesischen Gesetzgebung, welche nur verhältnismäßig wenige Spuren derselben aufweist[33]). Die straflose Tötung des Ehebrechers durch den Mann findet sich sowohl in den Gesetzen des Iyeyasu als auch noch im Kamporitsu ausdrücklich bestätigt. Der Grundsatz der Verwandtenhaftung, welcher chinesischen Ursprung hat, ist (in den Gesetzen Iyeyasus) nicht nur anerkannt, sondern z. T. sogar noch erheblich verschärft (vgl. S. 388 ff.). Dagegen zeigt sich das Bestreben, das System der Haftung für bloßen casus zu mildern, ohne daß jedoch dasselbe völlig verlassen wäre. Die Lehre von der Notwehr und dem Notstande ist, wie im chinesischen Recht, nur sehr mangelhaft entwickelt. Beide bilden noch keinen Strafausschließungs-, sondern höchstens einen Strafmilderungsgrund, bezw. einen „Grund zur Begnadigung", welche letztere in der japanischen Strafrechtspflege eine nicht minder wichtige Rolle spielt als in der chinesischen. Die Behandlung des Versuchs und der Teilnahme entspricht wesentlich dem chinesischen Rechte, während sich in der Lehre von der Begünstigung, in der Behandlung der Verbrechenskonkurrenz, des Kausalzusammenhangs, des Rückfalls und der Strafverjährung ein Fortschritt zeigt. Selbstanzeige kann unter Umständen Straflosigkeit bewirken. Anzeigen strafbarer Handlungen dritter Personen sind für gewisse Fälle zur Pflicht erhoben; zuweilen wird aber auch der Anzeiger noch besonders belohnt (S. 393, 394). Das Strafensystem darf im ganzen als ein nicht übermäßig hartes bezeichnet werden. So fehlen z. B. verstümmelnde Strafen, wie sie die gleichzeitige deutsche Gesetzgebung und Praxis noch so reichlich kannte, auffälligerweise in Kamporitsu gänzlich. Sehr häufig gelangen aber allerdings qualifizierte Todesstrafen zur Anwendung, von welchen der Kamporitsu (Art. 103) z. B. noch die Enthauptung mit Schändung des Leichnames oder Ausstellung des Kopfes, das Verbrennen, die Kreuzigung, ja selbst das, allerdings nur als Strafe des Herrenmordes gebräuchliche, unmenschliche Zersägen (vgl. S. 385, Anm. 41, S. 396, 399) aufzählt. Daneben kommen Prügelstrafe (in chinesischer Weise), Geldstrafen und Konfiskation, entehrende und beschimpfende Strafen (darunter z. B. Verweis, Brandmarkung und Ausstellung), endlich auch Freiheitsstrafen, wie Gefängnis, Hausarrest und Verbannung war[34]). Letztere ist entweder Deportation auf eine Insel oder Landesverweisung, die sich der Schwere nach in drei Graden abstuft. Charakteristisch aber ist, daß die Verbannung stets nur auf unbestimmte Zeit stattfindet, vor-

---

45 S. Vgl. darüber Schulzenstein i. d. Zeitschr. für vergleich. Rechtswissensch. IX, S. 242—246 und L—l in Z IX 719.

[33]) Vgl. Kohler, Chines. Strafrecht S. 13, Anm. 1 und 14.

[34]) Vgl. über das japanische Gefängniswesen dieser Epoche auch: von Kirchenheim in den Blättern für Gefängniskunde Bd. 24 (1889) S. 317—325.

behaltlich der Begnadigung (R. s. S. 397). Wir finden also das System der neuerdings vielfach empfohlenen „unbestimmten Verurteilung", der sog. „indeterminate sentences" des modernen englisch-amerikanischen Rechts in gewissem Umfange bereits in den japanischen Tokugawagesetzen! Durchaus modern muten uns auch die Anrechnung der Untersuchungshaft auf leichtere Strafen (S. 398) und das Verbot der Exekution einer Todesstrafe an Schwangeren (S. 396) an.

Die Beurteilung der einzelnen strafbaren Handlungen (vgl. S. 398—411) ist eine überaus verschiedene. Manche Delikte, wie z. B. die Urkunden-, Maß- und Münzfälschung sowie die Brandstiftung (auf welche letztere noch im Kamporitsu der Feuertod steht) sind strenger behandelt als selbst im chinesischen Recht; bei andern dagegen zeigen sich diesem gegenüber wieder erhebliche Milderungen, so z. B. die Beseitigung des Prinzips der analogen Talion[35]) bei falscher Anzeige und Gefangenenbefreiung (S. 407, 408, 412). Die Erhebung einzelner an sich geringfügiger Delikte (z. B. Überschreitung der Grenzen, Umgehung der Paßbehörde usw.) zu Kapitalverbrechen hängt mit spezifisch japanischen National-Anschauungen zusammen. So sind u. a. auch die uns befremdlichen Strafen nicht nur für falsche, sondern selbst für wahre Anzeigen von Ascendenten (vgl. S. 407) aus der Pflicht der unbedingten Verehrung des Alters zu erklären.

7. Während Kohler bei dem soeben angeführten Aufsatze über das japanische Recht sich bereits auf wichtige Werke deutscher Juristen als Vorarbeiten stützen konnte, hat uns dagegen derselbe Verfasser mit der Darstellung „des Rechts der Azteken"[36]) ein in Deutschland — trotz Vorhandenseins einer immensen ethnologischen Litteratur — bisher juristisch so gut wie noch völlig unbearbeitetes Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft erschlossen: „die Kulturrechte des alten Amerika", als deren erste Abteilung die genannte Abhandlung auch separat im Drucke erschienen ist[37]).

Nach einer allgemein-geschichtlichen, beziehungsweise kulturhistorischen Einleitung über das Volk der Azteken und der ihnen verwandten Stämme (I. § 1—3, S. 1—6), wird uns eine überaus sorgfältige Zusammenstellung der direkten und indirekten Rechtsquellen gegeben (II. § 4—8, S. 6—19). Von den eigentlichen Rechtsdenkmälern sind (zumal auch für das Strafrecht) ganz besonders wichtig die Gesetze des sogenannten „mexikanischen Numa" (S. 6), des berühmten Staatsordners und Gesetzgebers Nezahualcoyotl, Königs von Tezcuco, des Nachbarreichs Mexikos (1431—1472). Sie finden sich gesammelt teils in dem großartigen Monumentalwerke von Kingsborough, Antiquities of Mexico (Lond. 1831—1841, 9 Bände groß. Fol., bes. Bd. IX p. 87 ff.), teils in Veytias Historia antigua

---

[35]) Vgl. Kohler, Chinesisch. Strafrecht, S. 29 u. 37; s. auch Günther, Idee der Wiedervergeltung, I S. 20 Anm. 37.
[36]) Ztschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. XI. H. 1. (1892) S. 1—111.
[37]) Stuttgart (Enke) 1892, 111 S.

de Mejico (Mexiko 1836, bes. Bd. III). Daneben sind noch zu erwähnen: der Überrest eines mexikanischen Rechtbuchs, das uns in einer Übersetzung aus dem 16. Jahrh. in dem sogenannten Libro de Oro erhalten ist (Abdruck bei Kingsborough, a. a. O. VIII p. 128 ff. und bei Orozco y Berra, Historia antigua de Mexico. 1880 I. p 269 ff.; über weitere, besonders neuere Ausgaben s. Kohler a. a. O. S. 8 ff.), endlich der sogenante Codex Mendoza (vom Vizekönig Mendoza durch Einheimische erklärt und an Kaiser Karl V. gesandt; Original verloren; nach einer Kopie bei Kingsborough, a. a. O. I und V). Aus der sehr zahlreichen historisch-geographischen Litteratur über das alte Mexiko ist besonders das große Werk Torquemadas (zuerst 1615 erschienen, von Kohler in der Ausgabe von 1723 [Madrid] benutzt) auch für die Rechtsvergleichung deshalb wertvoll, weil es ältere Schriften (von Mendieta u. a.) ziemlich getreu wiedergibt.

Das Strafrecht der Azteken, welchem der VII. Abschnitt (§ 43—65, S. 78—102) gewidmet ist[38]), stellt sich im ganzen dar als ein Zeugnis sittlicher Strenge und harter Lebensauffassung. Ja, die Gesetzgebung Nezahualcoyotls hat einen geradezu drakonischen Charakter, indem einmal von der Todesstrafe auch bei leichtern, ja — nach unsern Auffassungen — ganz leichten Delikten ein sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht wird, sodann aber auch diese Strafart häufig als qualifizierte, und zwar teilweise in wahrhaft barbarischen Formen auftritt (Lebendigverbrennen, In-Stücke-schneiden, Zermalung des Kopfes mit Steinen, Pfählung, Speerung usw.). Mit der Todesstrafe war häufig Vermögenskonfiskation verbunden, auch wohl das Niederreißen der Wohnung, was (wie im germanischen Recht) mit religiösen Motiven zusammenhing. Als mildere Strafen waren besonders häufig Verknechtung, ferner Exil, Ämterverlust, Einsperrung in ein enges Gelaß, auch Hausarrest in Übung. (S. 79, vgl. mit S. 42). Verhältnismäßig selten finden sich dagegen verstümmelnde (s. S. 85, 91, 101) und beschimpfende Strafen (z. B. Scheren des Haares usw.), ebenso Geldstrafen (z. B. bei kleineren Diebstählen, S. 94). In dem Strafcodex Nezahualcoyotls war die Selbstrache bereits verboten. Daß sie in frühern Zeiten aber zulässig gewesen, darauf dürfte u. a. der Umstand hinweisen, daß zuweilen die Verzeihung des Verletzten als Strafmilderungsgrund galt, so besonders bei Mord und Ehebruch, also gerade bei jenen Delikten, bei welchen sich die Privatrache am allgemeinsten zu finden und am längsten zu erhalten pflegt. Auch lag in manchen Gegenden noch später die Strafe in der Hand des Verletzten, insofern ihm der Vollzug derselben anheimgegeben war (§ 45, S. 80, vgl. auch S. 95). — Von einer Haftung für Kasualvergehen sind nur noch ganz geringfügige Spuren vorhanden (§ 46,

[38]) Abschn. III—VI (§ 9—42, S. 19—78) behandeln Staats- und Völkerrecht, soziale Rechtsverhältnisse, Personen- und Familienrecht, Eigentums-, besonders Grundeigentumsrecht, Schuld- und Verkehrsrecht.

S. 80 ff.); dagegen finden sich mehrere Beispiele für eine Mitbestrafung der Verwandten des Delinquenten, besonders beim Hochverrat (§ 47, S. 82). Die Mitthäterschaft wurde regelmäßig, die Beihilfe in mehreren Fällen (Abtreibung, Giftmord, Ehebruch) der Thäterschaft gleich bestraft. Bei jugendlichem Alter unter 10 Jahren wurde (wenigstens bei Diebstahl) Unzurechnungsfähigkeit angenommen. Vollständige Betrunkenheit scheint nur bei einzelnen Missethaten (z. B. nicht beim Ehebruch) als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund gegolten zu haben[39]. Interessant ist das Vorkommen des Instituts des Straferlasses (in Michoacan) bei der ersten, zweiten oder gar dritten Begehung eines Delikts, besonders des Diebstahls (§ 48, S. 83). Verschärfte Strafe stand u. a. auf den Unzuchtsdelikten der Priester (§ 47, S. 81). Bei vielen Verbrechen bestand für Dritte eine Anzeigepflicht, deren Vernachlässigung mit schweren Strafen (ev. selbst mit dem Tode) bedroht war (§ 47, S. 83).

Sehr scharf waren die Strafen für politische Delikte (§ 49, S. 84 ff.). So stand auf Hochverrat und Landesverrat die peinvolle Todesstrafe des In-Stücke-Hauens. Auch von Steinigung, Erdrosselung und Lebendigverbrennen berichten die Rechtsquellen. Dabei scheint der Begriff des Hochverrats ein überaus weiter gewesen zu sein, denn schon das Tragen königlicher Abzeichen ist als solcher betrachtet worden. Charakteristisch ist ferner die Androhung der Todesstrafe für die Anmaßung von Adelszeichen und der Adelstracht[40], ja selbst für Verletzung der Hofetikette! (S. 85.) Erklärlicher erscheint uns demgegenüber die Strenge der Kriegsgesetze (§ 50, S. 86 ff.), welche Spionage, Desertion, Verlassen des Postens, Feigheit, aber freilich auch schon einfache Disziplinwidrigkeiten mit dem Tode bestraften. Der für einen speziellen Fall anerkannte Satz, daß der Makel der Feigheit durch nachher bewiesenen Mut im Kriege wieder getilgt werden kann (§ 48, S. 84, § 50, S. 86; vgl. auch S. 40), findet sich in reduziertem Umfange bekanntlich auch heute noch im § 88 unsres deutschen Reichs-Militärstrafgesetzbuchs. Die Herausforderung zum Kampfe galt in Kriegszeiten nicht als strafbar; anders im Frieden, wo der Thäter wegen der Störung der öffentlichen Sicherheit dem Tode verfiel (§ 51, S. 87). Todesstrafe (in den verschiedensten Formen) stand endlich als Regel auf den allermeisten Verbrechen gegen Privatpersonen, so auf Mord, auf der Mehrzahl der Unzuchtsdelikte (Abtreibung, Notzucht, Ehebruch, Inzest usw.), auf Raub, schweren Diebstahl und Hehlerei, Zauberei und Hexerei, ja ev. selbst schon auf Fälschung des Maßes und Verrückung der Grenzsteine. Verwundungen hatten dagegen auffälligerweise nur Ersatz der Kosten zur Folge, bis zu deren Aufbringung der Thäter gefangen gehalten oder auch dem Verletzten als Sklave gegeben wurde (§ 52, S. 88). Mehrfach schillert auch im

---

[39]) Über Bestrafung der Trunkenheit als solcher s. § 62, S. 99 ff.

[40]) Über die Bedeutung des Adels bei den Azteken s. Kohler, a. O. S. 33 ff.

Aztekenrechte der Grundsatz der analogen Talion in den Strafsatzungen durch; so wenn derjenige, welcher ein freies Kind eines andern als Sklaven verkaufte oder welcher einen Sklaven hinderte, sich in legaler Weise zu befreien, zur Strafe selbst Sklave werden (§ 53, S. 88), wenn der falsche Ankläger (oder Zeuge) vor Gericht in die Strafe verfallen soll, welche auf die falsch angezeigte That gefolgt wäre (§ 55, S. 89) und wenn der Vollstreckungsbeamte, der ein ihm aufgetragenes Todesurteil zu vollstrecken unterließ, selbst mit der nicht vollzogenen Todesstrafe büßen muß (§ 64, S. 102). Das Prinzip der Bestrafung des schuldigen Gliedes findet sich repräsentiert in der Vorschrift, lügenhaften Frauen und Haussöhnen die Lippen zu ritzen (§ 63, S. 101). Bei den durchweg grausamen Strafbestimmungen gegen die Sittlichkeitsdelikte zeigt sich zuweilen eine auffällige Ungleichheit in der Berücksichtigung der beiden Geschlechter (so besonders beim Ehebruch). Die überaus weiten Grenzen dieses Gebiets strafbarer Handlungen mag ein Beispiel statt vieler verdeutlichen: schon wer die Kleidung des andern Geschlechts trug, sollte die Todesstrafe erleiden (§ 61, S. 98). Auch sonst finden sich (ganz ähnlich wie in Japan) Beispiele, daß Handlungen, die wir heute entweder gar nicht kriminell oder höchstens als Polizei-Übertretungen ahnden würden, mit dem Tode bedroht werden (so z. B. Verschwendung des väterlichen Erbgutes [§ 57, S. 92], Lügen [§ 63, S. 100], Zerstörung von Maispflanzungen [§ 58, S. 92], in gewissem Umfange Fruchtdiebstahl [§ 59, S. 93], Betrunkenheit von Frauen und Männern im Rückfalle [§ 62, S. 100]; vgl. auch oben: über die Grenzsteinverrückung und die Ausdehnung der politischen Delikte).

Das Prozeßrecht der Azteken (Abschn. VII § 66—72, S. 102—111) zeigt schon frühzeitig einen genau geregelten Instanzengang. Auch gab es eine Menge besonderer Gerichtsstände (z. B. für Militärpersonen und Priester; für Hexerei und Zauberei, Finanzdelikte, Marktstreitigkeiten). Mit Kriminalsachen waren in manchen Gegenden die obersten Gerichte (oder auch der König) betraut, nachdem Lokalrichter die Untersuchung geführt. Für Untersuchungsgefangene und zum Tode verurteilte Verbrecher existierten bereits Gefängnisse, die sich jedoch meist in höchst kläglichem Zustande befanden (§ 66, S. 106.) Die Gerichtsverhandlungen wurden von dem Prinzip der Mündlichkeit beherrscht (§ 67, S. 107 ff.). Auch im Strafprozesse durften die Parteien Beistände haben. Die Verteidigung war aber bei schweren Verbrechen sehr beschränkt (§ 68, S. 108). Früher war der Akkusationsprozeß in Kriminalsachen vorherrschend gewesen (S. 107), daneben trat dann auch, z. B. bei Ehebruch, das Inquisitionsprinzip. Unter den Beweismitteln spielte die bedeutendste Rolle das Geständnis, zu dessen Erzwingung eventuell, wenngleich nur in seltenern Fällen (Ehebruch), die Tortur zur Anwendung gelangen konnte (§ 70, S. 109). Außerdem wurden Urkunden, Zeugen, Indizien und Eide (Reinigungseid) zum Beweise benutzt. Von Gottesurteilen finden sich dagegen nur noch ganz vereinzelte Spuren, obgleich Divination

und Auguration noch weit verbreitet waren (vgl. § 71, S. 110). Kein Prozeß durfte länger als 4 Monate (80 Tage) dauern (§ 72, S. 111).

8. Bei der allgemein den Zuständen in unsern deutsch-afrikanischen Kolonieen entgegengebrachten Aufmerksamkeit dürfte auch ein kleiner Aufsatz von Dr. phil. E. Henrici Interesse erregen, welcher von dem „Volksrecht der Ephe-Neger und ihrem Verhältnis zur deutschen Kolonisation im Togo-Gebiete" handelt.[41]) Der Verfasser, ein genauer Kenner des Landes und der Sitten seiner Bewohner, weist zu Anfang darauf hin, daß bei einer etwaigen Reichsgesetzgebung für die dortigen Eingeborenen eine Nichtachtung des einheimischen Rechts, das durchweg als bloßes Gewohnheitsrecht zu bezeichnen ist (S. 133), sich schwer rächen würde (S. 131). Bei der völligen Verschiedenheit der Kultur- und Rechtsanschauungen dieses Negerstammes und denjenigen der Europäer dürfe nur sehr allmählich mit der Ausrottung kulturfeindlicher Einrichtungen, wie z. B. des Instituts der Sklaverei, vorgegangen werden. Nur in einem Punkte würde die Anwendung des gültigen deutschen Rechts in der Togo-Kolonie sich leicht vollziehen, nämlich im Strafrecht, weil dieses im herrschenden Togo-Volksrecht überhaupt erst in ganz schwachen Anfängen vorhanden sei, so daß hier keine Anschauungen zu verdrängen, sondern nur solche neu aufzubauen seien (S. 132).[42]) Die Richtigkeit dieses Satzes erhellt aus Kap. VIII (S. 146—147), wo die Dürftigkeit der strafrechtlichen Begriffe in nähern Augenschein genommen wird. Dieselben beschränken sich nämlich fast nur auf Raub (Menschenraub, Straßenraub), Körperverletzung, Mord und Totschlag. Der unberechtigte Menschenraub zieht die Fehde nach sich, der Straßenraub wird durch entsprechende Repressalien bestraft (Überfall und Plünderung der Gemeindegenossen des Räubers usw.); zudem muß der Räuber in allen Fällen außer der Restitution des Geraubten auch noch eine Buße an den Beschädigten erlegen. Der Diebstahl ist regelmäßig schon allein mit Zurückgabe der gestohlenen Sache gesühnt, selten tritt auch hier noch eine Buße hinzu. Auch für Körperverletzungen sind größere oder kleinere Geldbußen üblich. Mit diesem Kompositionensystem[43]) steht in scharfem Kontrast die Behandlung der Tötungen (Mord und Totschlag), welche regelmäßig nur mit Blut gesühnt werden. Dabei wird eine talionsähnliche Gleichheit angestrebt, so daß die Todesstrafe, wenn irgend möglich, mit derselben Waffe, überhaupt in derselben Weise stattfindet, welche der Mörder bei seinem Opfer angewendet hatte (vgl.

[41]) Ztschr. für vergleich. Rechtswissensch. XI. Bd., 1. Heft (1892) S. 131—152. Die ebendas. S. 153—156 hinzugefügten „Bemerkungen zum Rechte der Ephe-Neger" von Prof. Kohler bezwecken hauptsächlich, die Übereinstimmung des Ephe-Rechts mit den Bestimmungen andrer, besonders afrikanischer Völkerstämme, zu konstatieren.

[42]) Über das zur Zeit bereits von seiten der deutschen Verwaltung gegen die Eingebornen geübte Strafrecht und Verfahren s. S. 150.

[43]) Daß es sich um ein solches handelt, betont Kohler, a. O. S. 156.

S. 146 u. 149: „Stich auf Stich, Hieb auf Hieb, Kugel auf Kugel, Gift auf Gift").[44]) Der Zusammenhang mit der Blutrache zeigt sich dabei noch besonders deutlich darin, daß die Vollstreckung des Todesurteils den „Schwertmagen" des Ermordeten zusteht (S. 149).[45]) Dagegen darf bei schwerer Strafe die Hinrichtung des Delinquenten von der Sippe desselben nicht zum Ausgang neuer Blutrache genommen werden. Übrigens sind statt der Talion für leichtere Fälle von Tötungen (z. B. im Streit und Zorn) ausnahmsweise auch hohe Geldbußen zugelassen. Das Gerichtsverfahren der Ephe-Neger (IX S. 147—149) bewegt sich noch nicht immer in denselben festen Formen. Meist ladet die geschädigte Sippe, falls sie nicht Selbsthilfe vorzieht, den Gegner vor einen Gerichtshof, d. h. regelmäßig den Häuptling im Verein mit den angesehensten Männern. Bei Mord und Menschenraub, ferner bei Vorhandensein von mehreren Verletzten fungiert bereits häufig auch ein öffentlicher Ankläger. Als Richter sucht man namentlich mächtige Häuptlinge und sonstige durch Weisheit berühmte Leute auf. Die Gerichtssitzungen sind öffentlich. Der Nichterschienene wird nach zweimal wiederholter Ladung in contumaciam verurteilt. Ist er anwesend, so hat er sich gegen die Anklage zu verteidigen. Zum Beweise werden regelmäßig Zeugen als unbedingt nötig erachtet; nur im äußersten Notfall schreitet man zum Gottesurteil. Als solches kommt der Kesselfang und geheimnisvoller Zauber (Fetisch) der Priester (auch Seherschau) vor.[46]) Der Gang des Verfahrens ist ein schleppender. Oft dauert es Tage lang, bis Richter und Schöffen (die Alten) sich zur Beratung zurückziehen, welche dann bis zur Verkündigung des Urteils ebenfalls oft noch mehrere Stunden dauert. Während der Beratung des Gerichts bleibt der „Umstand" (Männer, Weiber und Kinder) auf der Gerichtsstätte. Die Gebühren zahlt zum Teil der Verurteilte oder dessen Sippe.

9. Obwohl man es dem Titel nach nicht ohne weiteres vermuten kann, enthält auch die im vorigen Jahre erschienene I. Abteilung von B. W. Leists „Alt-arischem jus civile"[47]) in manchen Abschnitten rechtsvergleichende Betrachtungen über die Entwicklung strafrechtlicher Institutionen. Während Leist in seiner „gräko-italischen Rechtsgeschichte"[48]) das römische Recht mit dem griechischen, dann in seinem „Alt-arischen jus gentium"[49]) beide Rechte (besonders aber das grie-

---

[44]) Ähnlich übrigens auch bei andern afrikanischen Völkern. Vgl. u. a. Post, Afrikanische Jurisprudenz II S. 27 u. Anm. 2; Günther, Idee der Wiedervergeltung I (1889) S. 18 Anm. 33.

[45]) Kohler, a. O. S. 156 bezeichnet daher mit Recht diese Art der Todesstrafe als eine „geregelte Blutrache". Die Analogieen, z. B. bei den Islamiten (s. Kohler, Zur Lehre von der Blutrache S. 18 ff.) und im früheren deutschen Mittelalter sind bekannt.

[46]) Kesselfang und Fetischordal sind die typischen Gottesurteile der Negerrechte. Kohler, a. O. S. 156 u. Anm. 15; derselbe in Z VI 365 ff., 368.

[47]) Jena (Gustav Fischer). 1892. XII u. 531 S.

[48]) Vgl. Z V 553 ff.

[49]) Vgl. Z XI 142 ff.

chische) mit dem altindischen zusammenstellte, werden uns in dem neuesten Werke des gelehrten Verfassers nunmehr „die Resultate, die uns vorzugsweise das indische und das griechische Recht bieten, in engerm Zusammenhalt" gebracht „mit dem lateinischen" (Vorwort S. V). Es ist das die Erfüllung des im „Alt-arischen jus gentium" S. 609 gegebenen Versprechens einer nähern Untersuchung der Institutionen des altrömischen jus civile in ihrem Zusammenhange mit denjenigen der beiden andern wichtigsten arischen Rechte, dem der Griechen und Inder. Gegenüber der bekannten, auch im vorliegenden Werke (s. S. 2) prinzipiell festgehaltenen ablehnenden Stellung des Verfassers zu der sogenannten vergleichenden Rechtswissenschaft im engern Sinne (vgl. Z XI 143) verdient es übrigens ganz besonders hervorgehoben zu werden, daß jetzt wenigstens auch das Recht der Perser, welches von juristischer Seite bisher noch sehr wenig Beachtung gefunden, von ihm ausdrücklich und in erfolgreichster Weise mit in den Kreis der rechtsvergleichenden Betrachtungen gezogen ist (s. darüber besonders S. 25 ff. bis 58 und passim). Mehr anhangsweise sind ferner einige Bestimmungen des armenischen[50]) und des irischen Rechts berücksichtigt. Mit allem diesen ist freilich das Gebiet der arischen Völkerstämme nicht überschritten, wie denn insbesondere die Iranier und Perser gerade den Indern „volklich und sprachlich besonders nahe stehen" (S. 25 ff.), wenngleich die Rechtsordnungen beider Völker später verschiedene Wege gegangen sind. Dagegen sind sowohl die Rechte aller nichtarischen gentes als auch die Kulturgeschichte der arischen Völker[51]) grundsätzlich bei der Darstellung außer Betracht gelassen.

Als die Aufgabe des Werkes bezeichnet der Verf. selbst „die Rekonstruktion des Fas-Systems mit Hilfe des indischen Dharma- und des griechischen Themisrechtes und die Nachweisung, wie sich an das alte Fas die Entwicklung des jus civile der urbs Roma anschließt" (S. 18). Es sollen m. a. W. die Grundelemente des römischen jus civile von der Basis des alt-arischen jus gentium aus „durchinterpretiert" werden, und zwar mit Hilfe zweier stammverwandter Rechte, einerseits des indischen Sutrarechts, welches stets überwiegend themisrechtlichen Charakter behalten hat, obwohl die Keime des jus civile auch bei ihm schon erkennbar sind, andrerseits des griechischen Rechts von Gortyn,[52]) worin die Entfaltung des zivilen Polisrechts schon sehr weit gediehen ist. Dazu tritt dann noch das iranisch-persische Recht, soweit dessen Quellen zugänglich waren (S. 19 u. 452). Die Keime des römischen jus civile finden sich nach dem Verf. schon in den Grundelementen des alt-arischen jus gentium, welche sich in drei Hauptgruppen sondern lassen: die neun großen göttlichen Gebote,

[50]) Über die Verwandtschaft des armenischen Rechts mit dem indischen s. Leist, Alt-Arisches jus gentium S. 47 ff.; vgl. auch Kohler in d. Ztschr. für vergl. Rechtswissensch. VII S. 385 ff. (u. darüber Z XI 131 ff.).

[51]) In dieser Beziehung polemisiert Leist, a. O. S. 13 u. ff., besonders gegen: O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte 2. Aufl. 1890.

[52]) Vgl. darüber Z V 746, VI 393, XI 148 u. XII 598.

die Lehre von der ratio (naturalis im Gegensatz zur civilis) und von der Freiheit des Handelns, dem agere (S. 59). Nur mit den „neun Geboten" beschäftigt sich aber die bisher erschienene erste Abteilung des groß angelegten Werkes, während demnach zwei weitere Teile noch zu erwarten stehen. In der Gestalt, in welcher sich die neun Gebote in den altindischen Sutras und im Vergleich zu diesen in der griechischen Rechtsordnung vorfinden, sind sie vom Verf. bereits des nähern im „Alt-arischen jus gentium"[53]) untersucht. Hier wird nun auch das große, aber trümmerhafte altrömische Quellenmaterial mit stetem Hinweis auf das in den Sutras und bei den Griechen (beziehungsweise Persern) Gleichartige in jene neun Kategorieen geordnet (S. 63). Diese neun Gebote aber, welche nach Voranschickung von „Vorwort" und „Einleitung" (S. 1—59) in 7 Abschnitten (S. 60—460) behandelt werden, sind: die Götterehrung, die Elternehrung, die Vaterlandsehrung, die Gastfreundsehrung, das Reinlichkeitsgebot, das Verbot der drei großen Unthaten (Schändung, Tötung, Diebstahl) und endlich das Fidesgebot. Zwei Anhänge behandeln noch „den Bau der irischen Familie (fine) und der germanischen Sippe" (Anh. I S. 461—492) und die „joint family und die germanische Haus- und Dorfgenossenschaft" (Anh. II. S. 493—516). Ein ziemlich ausführliches Register (S. 517—531) beschließt endlich das Ganze.

Für den Kriminalisten kommt zwar keineswegs allein, aber doch in erster Linie der VI. Abschnitt (§ 68—70, S. 394—419) in Betracht, welcher das Verbot der drei großen Unthaten zum Gegenstande hat. Übrigens sind die Grenzen dieses Kapitels enger gezogen, als man nach der Überschrift erwarten sollte. Nachdem nämlich zunächst im Unterabschnitt I in allgemeinerer Weise von der Verdrängung der Selbsthilfe[54]) durch den staatlichen Rechtsschutz gehandelt und dabei auf die Verschiedenheit der indisch-iranischen und der griechisch-italischen Rechtsordnung hingewiesen, beschäftigt sich der Rest des Abschnittes spezieller nur mit dem furtum. Eigentlich wäre zwar, wie der Verf. selbst betont, hier zu erörtern gewesen, „wie sich aus den Bruchstücken des alten fas und aus der vorzugsweise für die drei Unthaten (einschließlich Parricidium und Injurien) bestehenden Individualtimorie (Privatrache) schrittweise allmählich ein einheitliches zivilrechtliches Kriminalrecht zusammengebaut hat" (S. 400). Auf die Lösung dieser Aufgabe in ihrem ganzen Umfange sei dagegen von vornherein verzichtet worden, mit Ausnahme des furtum. Dieses sei in der Verfolgungsfrage so verwachsen mit der Zivilverfolgung, daß schon um der Erkenntnis der letztern willen eine ausführlichere Darstellung der Entwicklung notwendig geworden. Es wird daher von den drei „Kakurgieen" nur das furtum und seine Herüberleitung aus der Verfolgung nach alt-arischem jus gentium in den zivilrechtlichen Schutz der civitas Romana be-

[53]) S. 174—384 (vgl. Z XI 145).

[54]) Über die Blutrachepflicht der Verwandten handelt Abschn. II § 45, S. 257 ff.

ndelt (II § 69, 70). Später (in dem dritten Buche vom Agere) soll
tersucht werden, wie sich bezüglich der Zivilverfolgung auf dem
oden des alten fas der Selbsthilfe der römisch-zivilrechtliche Bau des
aatlichen Rechtsschutzes erhoben hat (S. 401). Unter dem ange-
benen Gesichtspunkte werden dann im einzelnen (S. 401—419) die
trafverfolgung des furtum manifestum, nec manifestum, beziehungs-
eise conceptum, oblatum und non exhibitum und die dabei üblichen
lennen Formen erörtert. Der noch im altrömischen Zivilrecht so stark
tonte Gegensatz zwischen furtum manifestum und nec manifestum
aius, III 183) erklärt sich nach Leist vorwiegend aus dem alten
as-Recht der Selbsthilfe heraus.

In manchen seiner Konjekturen geht der Verfasser wohl reichlich
eit. So ist es z. B. schwerlich zu billigen, wenn er, wie schon früher,[55])
ich jetzt wieder (S. 394 vgl. mit S. 377) besonders stark betont, daß
i den drei großen Unthaten das eigentlich strafbare, schon den Zorn
r Götter herausfordernde Element von jeher die Absichtlichkeit der
andlung gewesen sei. Denn es steht dies im Widerspruch zu der ur-
rünglich bei den meisten Kulturvölkern (so besonders bei den Ger-
anen, aber auch den Römern der ältesten Zeit) geltenden rein
jektiven Beurteilung der Missethat, aus welcher sich erst sehr all-
ählich die Berücksichtigung des subjektiven Willensmomentes heraus-
bildet hat. — Im ganzen ist sonst der Wert des Leistschen Werkes
um hoch genug anzuschlagen. In seiner demnächstigen Vollendung
irfte es für die richtige Beurteilung vieler altrömischer Rechtsinstitute
ne geradezu epochemachende Bedeutung erhalten.

10. „Bestie delinquenti" benennt sich ein italienisches Buch
on Carlo d'Addosio (Advokat in Neapel), welches mit einem em-
pfehlenden Vorworte von Ruggero Bonghi begleitet ist[56]). Wie
hon der Titel den Gedanken an Lombrosos bekannten „Uomo de-
nquente" nahelegt, so ist denn auch thatsächlich mehrfach auf dieses
erk[57]) Bezug genommen. Im übrigen hat jedoch die Schrift vor-
iegend einen kriminal-historischen Inhalt, der sich im ganzen etwa mit
m unlängst von v. Amira veröffentlichten Aufsatze über „Tierstrafen
nd Tierprozesse"[58]) deckt. Die Blütezeit dieser Tierprozesse ist be-
nntlich das spätere Mittelalter, wo besonders in Frankreich zahl-
iche Fälle vorgekommen sind[59]). Aber auch aus Deutschland, Spanien

---

[55]) Vgl. darüber Z XI 145 u. Anm. 46.

[56]) Napoli (Luigi Pierro) 1892. XVI u. 364 p.

[57]) Zu vgl. ist außer dem Lombroso'schen Hauptwerk Vol. I, Part. I
p. 1 p. 1—28 (4. ed. 1889) (= S. 1—35 der deutschen Ausgabe von
ränkel (1887) noch ein Aufsatz in der „Fanfulla della Domenica", ann.
II. 26, betitelt „J delinquenti nati fra gli animali" (s. d'Addosio. p. 235 ff.).

[58]) Innsbruck (Wagnersche Univ.-Buchhdlg. 1891, 57 S., S.-A. aus den Mit-
ilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XII 4 (S. 545—601). S.
rüber: v. Lilienthal in Z XIII 151 ff. — Über die Stellung Brunners
 seiner Deutschen Rechtsgeschichte, II 1892) zu den v. Amiraschen Behaup-
ngen s. Näheres unten in Abschnitt V.

[59]) Über die Gründe des gerade in Frankreich verhältnismäßig früh-

und Italien — das dem Verfasser natürlich besonders nahe liegt — werden uns hier Beispiele in Menge angeführt. Da die vorliegenden Studien jedoch auch noch die Kulturvölker des Altertums, wie die Israeliten, Ägypter, Inder, Griechen und Römer hin und wieder in Betracht ziehen, so glauben wir ihnen in dem Abschnitte über vergleichende Rechtswissenschaft den angemessensten Platz einräumen zu dürfen. Die Naturvölker der Gegenwart, über welche schon von Amira nur sehr wenig Material anzuführen vermochte[60]), sind dagegen auch vom Verf. nicht berücksichtigt worden.

Den streng wissenschaftlichen Charakter der wertvollen v. Amiraschen Schrift trägt das Buch d'Addosios nicht, vielmehr ist es, wenigstens zum Teil, in ein mehr populäres Gewand gekleidet, weitläufiger angelegt und ergeht sich gelegentlich auch über Materien, die mit dem eigentlichen Thema nur in ziemlich losem Zusammenhange stehen (wie z. B. über die zoophilen Passionen Sarah Bernhardts und den Bismarckschen „Reichshund" Tyras, p. 256, 257). Andererseits bietet es aus der einschlägigen französischen und italienischen Litteratur manches, was auch in Deutschland zur Zeit noch weniger bekannt sein dürfte. Wertvoll sind namentlich auch die zahlreichen im Anhange (Documenti, p. 273—364) abgedruckten Urteile über Tierprozesse aus dem 14. bis ins 17. Jahrhundert sowie die dortigen Angaben über einige seltenere Schriften.

Die eigentliche Darstellung (p. 1—272) zerfällt in XI Kapitel, von denen das erste (p. 1 sq.) außer anderm einleitende Bemerkungen über den Plan und den Inhalt des Buches enthält. Kap. II (p. 14 sq.) behandelt die eigentlichen Strafprozesse gegen verbrecherische Tiere, zu welchen sowohl die Zivilprozesse (Kap. III p. 49 sq.) als auch die Prozesse wegen Bestialität (Kap. IV p. 65 sq.) in Gegensatz gestellt werden. Unter den „processi civili" begreift der Verfasser hauptsächlich jene in feierliche Prozeßformen gekleideten Gerichtsverhandlungen, welche im Mittelalter gegen den Feldern schädliche Tiere, wie besonders Insekten (Heuschrecken, Mücken usw.) üblich waren und nach v. Amiras (wie auch des Verfassers) Ansicht wohl mit Recht wesentlich in einen Zusammenhang mit dem Dämonen- und Gespensterglauben gebracht werden[61]). Nachdem Kap. V (p. 111 sq.) noch spezieller das Hauptsächlichste von dem aus Italien über Tierstrafen und -Prozesse Bekannten mitgeteilt,

---

zeitigen und häufigen Auftretens der öffentlichen Tierstrafen s. jetzt auch Brunner, Rechtsgesch. II S. 556, Anm. 27.

[60]) a. O. S. 35 (§ 79) führt derselbe nur ein Beispiel von den centralafrikanischen Njapu (auf Grund von: Casati, Zehn Jahre in Äquatoria I, 167) an. Ein andres Exempel fanden wir bei Post, Afrikanische Jurisprudenz II (1887) S. 61 betr. die Bogos im Norden Abessyniens. Sicherlich dürfte eine genauere Durchforschung der ethnographischen Litteratur noch mehr Material zu Tage fördern.

[61]) Vgl. Cap. XI p. 230: „Dei processi civili contro gl'insetti la causa immediata si ritrova nei riti ecclesiastici, nelle costumanze della Chiesa e nella credenza, che i flagelli dei campi fossero da attribuirsi a una potenza sopranaturale, divina o demonica". Vgl. v. Amira, a. O. S. 55.

wendet sich Kap. VI (p. 133 sq.) der Frage nach dem Grunde jener Erscheinungen zu. Nach näherer Prüfung der Ansichten verschiedener älterer und neuerer Schriftsteller (unter letztern z. B. Berriat-St.-Prix, Ménabréa, Du Boys, Ortolan, Thonissen, Pertile) faßt der Verf. seine eigne Meinung dahin zusammen, daß die eigentlichen Tierstrafen des Mittelalters hauptsächlich auf die Annahme einer wirklichen Zurechnungsfähigkeit der Tiere zurückzuführen seien[62]). Zum guten Teil zur weitern Ausführung dieser Ansicht sind die folgenden Kapitel (VII—X, p. 147—232)[63]) bestimmt, in welchen die gesetzlichen Vorschriften über die Beziehungen der Tiere zum Recht, namentlich zum Strafrecht, vom Pentateuch an bis zu den Rechtsspiegeln des Mittelalters, sowie die Urteile der verschiedensten, besonders der mittelalterlichen Schriftsteller, über diesen Gegenstand, oft in reichlich bunter Mischung zusammengestellt sind Das letzte Kapitel endlich (XI, p. 233—272) über die Tiere im Rechte der Zukunft („Le bestie nel gius dell' avvenire") betont den Unterschied in der rechtlichen Behandlung der Tiere in der Gegenwart und der Vergangenheit, wobei u. a. auch die Frage der Vivisektion und der Art. 491 des neuen italienischen Codice penale über die Tierquälerei gestreift werden. In diesem Kapitel nimmt d'Addosio ferner abermals zu den Anhängern der Lombrososchen Schule Stellung, indem er (p. 234, 240) als die äußerste, aber unabwendbare logische Konsequenz von deren Lehren die Repristination der (mittelalterlichen) Prozesse gegen Tiere bezeichnet[64]). — Aus den „Documenti" sind besonders umfassend und interessant die Nrn. XII (p. 309—329) und XIII (p. 330—355), letztere der vollständige Abdruck des 1668 zu Lyon erschienenen „Traité des monitoires avec un plaidoyer contre les insectes par Gaspard Bally, avocat au Souverain Sénat de Savoye". Sehr instruktiv ist auch Nr. XIV (p. 356—364), enthaltend ein chronologisches Verzeichnis von 144 Berichten über Tierprozesse vom Jahre 824 an bis zum Jahre 1845, geordnet nach den Autoren, der Jahreszahl, der Art der Tiere und dem Orte des Vorfalls. Endlich sei noch erwähnt, daß das Buch auch zwei Abbildungen enthält: eine in dem Text (p. 219) sowie auch auf dem Umschlage abgedruckte Darstellung delinquierender Tiere, entnommen aus einer illustrierten Ausgabe von Damhouders Praxis rerum criminalium (Antw. 1564) und sodann

---

[62]) p. 146: „La mia opinione . . . è questa: nel medioevo si punì l'animale perchè lo si ritenne in certo modo conscio delle sue azioni in certo modo libero, in certo modo responsibile." Auch die Personifikation der Tiere, welche v. Amira bes. für das germanische Recht leugnet, betont der Verfasser stärker.

[63]) Cap. VII. La storia delle bestie (p. 147—174), Cap. VIII. Le bestie nel gius antico (p. 175—194). Cap. IX. Le bestie nel gius medioevale (p. 195—212). Cap. X. Le bestie nella giurisprudenza medioevale (p. 213—232).

[64]) p. 234: „Le teorie della nuova scuola penale positiva . . . per chi ben le intende e da esse vuol trarre le inevitabili conseguenze logiche, menebbero . . . al ripristinamento del processo animalesco."

und Italien — das dem Verfasser natürlich besonders nahe liegt — werden uns hier Beispiele in Menge angeführt. Da die vorliegenden Studien jedoch auch noch die Kulturvölker des Altertums, wie die Israeliten, Ägypter, Inder, Griechen und Römer hin und wieder in Betracht ziehen, so glauben wir ihnen in dem Abschnitte über vergleichende Rechtswissenschaft den angemessensten Platz einräumen zu dürfen. Die Naturvölker der Gegenwart, über welche schon von Amira nur sehr wenig Material anzuführen vermochte[60]), sind dagegen auch vom Verf. nicht berücksichtigt worden.

Den streng wissenschaftlichen Charakter der wertvollen v. Amiraschen Schrift trägt das Buch d'Addosios nicht, vielmehr ist es, wenigstens zum Teil, in ein mehr populäres Gewand gekleidet, weitläufiger angelegt und ergeht sich gelegentlich auch über Materien, die mit dem eigentlichen Thema nur in ziemlich losem Zusammenhange stehen (wie z. B. über die zoophilen Passionen Sarah Bernhardts und den Bismarckschen „Reichshund" Tyras, p. 256, 257). Andererseits bietet es aus der einschlägigen französischen und italienischen Litteratur manches, was auch in Deutschland zur Zeit noch weniger bekannt sein dürfte. Wertvoll sind namentlich auch die zahlreichen im Anhange (Documenti, p. 273—364) abgedruckten Urteile über Tierprozesse aus dem 14. bis ins 17. Jahrhundert sowie die dortigen Angaben über einige seltenere Schriften.

Die eigentliche Darstellung (p. 1—272) zerfällt in XI Kapitel, von denen das erste (p. 1 sq.) außer anderm einleitende Bemerkungen über den Plan und den Inhalt des Buches enthält. Kap. II (p. 14 sq.) behandelt die eigentlichen Strafprozesse gegen verbrecherische Tiere, zu welchen sowohl die Zivilprozesse (Kap. III p. 49 sq.) als auch die Prozesse wegen Bestialität (Kap. IV p. 65 sq.) in Gegensatz gestellt werden. Unter den „processi civili" begreift der Verfasser hauptsächlich jene in feierliche Prozeßformen gekleideten Gerichtsverhandlungen, welche im Mittelalter gegen den Feldern schädliche Tiere, wie besonders Insekten (Heuschrecken, Mücken usw.) üblich waren und nach v. Amiras (wie auch des Verfassers) Ansicht wohl mit Recht wesentlich in einen Zusammenhang mit dem Dämonen- und Gespensterglauben gebracht werden[61]). Nachdem Kap. V (p. 111 sq.) noch specieller das Hauptsächlichste von dem aus Italien über Tierstrafen und -Prozesse Bekannten mitgeteilt,

---

zeitigen und häufigen Auftretens der öffentlichen Tierstrafen s. jetzt auch Brunner, Rechtsgesch. II S. 556, Anm 27.

[60]) a. O. S. 35 (§ 79) führt derselbe nur ein Beispiel von den centralafrikanischen Njapu (auf Grund von: Casati, Zehn Jahre in Äquatoria I, 167) an. Ein andres Exempel fanden wir bei Post, Afrikanische Jurisprudenz II (1887) S. 61 betr. die Bogos im Norden Abessyniens. Sicherlich dürfte eine genauere Durchforschung der ethnographischen Litteratur noch mehr Material zu Tage fördern.

[61]) Vgl. Cap. XI p. 230: „Dei processi civili contro gl'insetti la causa immediata si ritrova nei riti ecclesiastici, nelle costumanze della Chiesa e nella credenza, che i flagelli dei campi fossero da attribuirsi a una potenza sopranaturale, divina o demonica". Vgl. v. Amira, a. O. S. 55.

wendet sich Kap. VI (p. 133 sq.) der Frage nach dem Grunde jener Erscheinungen zu. Nach näherer Prüfung der Ansichten verschiedener älterer und neuerer Schriftsteller (unter letztern z. B. Berriat-St.-Prix, Ménabréa, Du Boys, Ortolan, Thonissen, Pertile) faßt der Verf. seine eigne Meinung dahin zusammen, daß die eigentlichen Tierstrafen des Mittelalters hauptsächlich auf die Annahme einer wirklichen Zurechnungsfähigkeit der Tiere zurückzuführen seien[62]). Zum guten Teil zur weitern Ausführung dieser Ansicht sind die folgenden Kapitel (VII—X, p. 147—232)[63]) bestimmt, in welchen die gesetzlichen Vorschriften über die Beziehungen der Tiere zum Recht, namentlich zum Strafrecht, vom Pentateuch an bis zu den Rechtsspiegeln des Mittelalters, sowie die Urteile der verschiedensten, besonders der mittelalterlichen Schriftsteller, über diesen Gegenstand, oft in reichlich bunter Mischung zusammengestellt sind Das letzte Kapitel endlich (XI, p. 233—272) über die Tiere im Rechte der Zukunft („Le bestie nel gius dell' avvenire") betont den Unterschied in der rechtlichen Behandlung der Tiere in der Gegenwart und der Vergangenheit, wobei u. a. auch die Frage der Vivisektion und der Art. 491 des neuen italienischen Codice penale über die Tierquälerei gestreift werden. In diesem Kapitel nimmt d'Addosio ferner abermals zu den Anhängern der Lombrososchen Schule Stellung, indem er (p. 234, 240) als die äußerste, aber unabwendbare logische Konsequenz von deren Lehren die Repristination der (mittelalterlichen) Prozesse gegen Tiere bezeichnet[64]). — Aus den „Documenti" sind besonders umfassend und interessant die Nrn. XII (p. 309—329) und XIII (p. 330—355), letztere der vollständige Abdruck des 1668 zu Lyon erschienenen „Traité des monitoires avec un plaidoyer contre les insectes par Gaspard Bally, avocat au Souverain Sénat de Savoye". Sehr instruktiv ist auch Nr. XIV (p. 356—364), enthaltend ein chronologisches Verzeichnis von 144 Berichten über Tierprozesse vom Jahre 824 an bis zum Jahre 1845, geordnet nach den Autoren, der Jahreszahl, der Art der Tiere und dem Orte des Vorfalls. Endlich sei noch erwähnt, daß das Buch auch zwei Abbildungen enthält: eine in dem Text (p. 219) sowie auch auf dem Umschlage abgedruckte Darstellung delinquierender Tiere, entnommen aus einer illustrierten Ausgabe von Damhouders Praxis rerum criminalium (Antw. 1564) und sodann

---

[62]) p. 146: „La mia opinione . . . è questa: nel medioevo si punì l'animale perchè lo si ritenne in certo modo conscio delle sue azioni in certo modo libero, in certo modo responsibile." Auch die Personifikation der Tiere, welche v. Amira bes. für das germanische Recht leugnet, betont der Verfasser stärker.

[63]) Cap. VII. La storia delle bestie (p. 147—174), Cap. VIII. Le bestie nel gius antico (p. 175—194). Cap. IX. Le bestie nel gius medioevale (p. 195—212). Cap. X. Le bestie nella giurisprudenza medioevale (p. 213—232).

[64]) p. 234: „Le teorie della nuova scuola penale positiva . . . per chi ben le intende e da esse vuol trarre le inevitabili conseguenze logiche, menebbero . . . al ripristinamento del processo animalesco."

vor dem Titelblatt die nach dem Original-Wandgemälde der Kirche Sainte Trinité zu Falaise reproduzierte Exekution an einer „troia infanticida“ vom Jahre 1386 [65]).

II. Griechisches Recht.

11. In den letzten Jahren erlebten eine Anzahl bewährter Lehr- und Handbücher der griechischen Staats- und Rechtsaltertümer neue Auflagen, welche durch Berücksichtigung der jüngern und jüngsten Fachlitteratur sowie neu aufgefundener Inskriptionen und Handschriften bestrebt sind, sich auf dem Höhepunkt der gegenwärtigen Wissenschaft zu halten. So erschien der I. Band von K. F. Hermanns bekanntem Lehrbuch der griechischen Antiquitäten (herausgegeben außer andern von H. Blümner und W. Dittenberger), enthaltend „die Staatsaltertümer“, in 6. verm Auflage, besorgt von Victor Thumser [66]); das „Handbuch der griechischen Staatsaltertümer von Gust. Gilbert (Bd. I: Der Staat der Lakedämonier und Athener) in zweiter Auflage [67]); endlich „die griechischen Staats- und Rechtsaltertümer“ von G. Busolt ebenfalls in zweiter, umgearbeiteter und sehr vermehrter Auflage [68]). In diesen sämtlichen Werken, von welchen das Busoltsche vielleicht für den Kriminalhistoriker am ergiebigsten sein dürfte, ist ganz besonders auch das so wichtige, kürzlich entdeckte Buch des Aristoteles über die *Ἀθηναίων πολιτεία* (vgl. Z XII 598 ff.) nebst den darauf bezüglichen Forschungen der letzten Jahre für die einschlägigen Kapitel verwertet worden.

Bei Busolt wurden z. B. die 6 Abschnitte über die athenische Verfassung (S. 124—305, und besonders wieder S. 135—144: „die Gesetzgebung Drakons“ und S. 144—154: „die solonische Verfassung“) mit Rücksicht auf die Aristotelische Schrift und ihre Litteratur wesentlich umgestaltet. Innerhalb dieses Abschnitts ist in der vorliegenden Ausgabe erfreulicherweise auch das attische Gerichtswesen (s. bes. S. 267—289, aber auch sonst passim) prinzipiell viel ausführlicher als in der ersten behandelt, während dagegen leider dem materiellen Rechte eine solche systematische und zusammenhängende Bearbeitung zunächst noch nicht zu teil geworden ist.

12. Auf die seit unserm letzten Bericht (Z XII 598 ff.) erschienene monographische Litteratur über die Aristotelische *Ἀθηναίων πολιτεία* [69]) hier ausführlicher einzugehen, verbietet schon die

---

[65]) Vgl. über diesen Fall, einen der am häufigsten erwähnten: a. O. p. 18 ff. und Documento II p. 279; v. Amira, S. 9 Anm. 2 und S. 10 Anm. 2.

[66]) Freiburg (Mohr) 1892. VII und 801 S.

[67]) Leipzig (B. G. Teubner) 1892. XLIII und 518 S.

[68]) = Bd. IV. 1. Abteilung, 1. Hälfte des „Handbuchs der klassischen Altertumswissenschaft“, (in systematischer Darstellung unter Mitwirkung zahlreicher Gelehrter herausg. von Prof. Iwan v. Müller). München (C. H. Beck'sche Buchhandlung) 1892. VIII und 384 S.

[69]) Eine neue Ausgabe des Werkes von Fr. Blaß erschien bei B. G. Teubner in Leipzig. 1892. XXVIII und 118 S.

sehr erhebliche Anzahl der teils selbständig, teils in den verschiedensten philologischen, historischen[70]) und juristischen Zeitschriften[71]) erschienenen Abhandlungen. Dazu kommt der Umstand, daß namentlich die von Philologen herrührende Schriftengruppe bereits anfängt, sich speziell mit einzelnen Kapiteln der Schrift[72]) oder mit Detailfragen zu beschäftigen, welche dem Rechtshistoriker und Kriminalisten kein hervorragendes Interesse bieten. Wichtiger erscheint, daß immer noch keine volle Meinungsgleichheit über den Ursprung der Schrift überhaupt existiert, indem einzelne Gelehrte, wie besonders Fr. Cauer[73]), im Gegensatz zu der allerdings durchaus überwiegenden Ansicht die Autorschaft des Aristoteles leugnen zu müssen glauben, wobei sie sich besonders auf das 4. Kapitel der Schrift berufen, welches Drakon als einen politischen Reformer darstellt und insofern freilich mit der sonstigen verfassungsgeschichtlichen Tradition (besonders auch mit Aristoteles' Politik) wenig im Einklang steht[74]).

13 Auch über den Begriff der „*βούλευσις*", auf dessen kontroverse Beurteilung in dieser Zeitschrift schon mehrfach hingewiesen worden[75]), scheinen sich die Ansichten der Philologen unter einander noch immer nicht einigen zu können.

---

[70]) Vgl. z. B. Niese, „Über Aristoteles Geschichte der Athenischen Verfassung" in der „Historischen Zeitschrift" (von v. Sybel und Lehmann) Bd. 69, N. F. Bd. 33 (1892) Heft 1, S. 38—68. — J. Bérard in der Revue historique. Vol. 49 (1892) p. 289—305.

[71]) Vgl. z. B. Tamassia, Antichita storico-giuridiche della costituzione degli Ateniensi d'Aristotile = Abh. 9 des „Archivio giuridico", dir. da Fil. Serafini. Vol. 48. (Pisa 1892.) — Auch in den zum 35jährigen Dozenten-Jubiläum Fil. Serafinis veröffentlichten „Studi giuridici". Firenze, Barbera 1892. 474 p. ist (p. 111—126) eine Abhandlung von Brugi über die *Ἀθηναίων πολιτεία* enthalten.

[72]) So: E. Herzog, „Zur Litteratur über die Stadt der Athener. II. Über Aristoteles *Ἀθηναίων πολιτεία* Kap. 4" in dem Verzeichnis der Doktoren der philos. Fakult. der Univers. Tübingen. (Tübingen, 1892) S. 26 ff. und Bruno Keil, Die Solonische Verfassung in Aristoteles Verfassungsgeschichte Athens, Berlin (R. Gaertners Verlagsbuchh.) 1892, VII und 248 S., handelnd über Kap. 5—13 der Schrift.

[73]) S. über denselben schon Z XII 599 u. jetzt dessen Abhandlg.: „Aristoteles als Historiker" in der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft". Bd. VIII 1. Heft (1892) S. 1—28 und S. 144—146 (woselbst weitere Litteraturangaben). Vgl. auch Franz Rühl im „Rheinisch. Museum für Philologie". N. F. Bd. 46, S. 426 ff. Gegen denselben: Th. Gomperz, Die Schrift vom Staatswesen der Athener und ihr neuester Beurteiler, Wien (Hölder) 1891. 48 S. und gegen letzteren wieder: Rühl, Der Staat der Athener und kein Ende. Leipzig (Teubner) 1892. 32 S. (S.-A. aus dem 18. Supplementbande der Jahrbücher f. klass. Phil. S. 675-706).

[74]) Vgl. dazu (bezw. dagegen) die oben citierte Schrift von E. Herzog S. 26 ff; Busolt, „Zur Gesetzgebung Drakons" im „Philologus", Bd. 50 (1891), S. 393 ff. und derselbe, „Griechische Staats- und Rechtsaltertümer" (oben Nr. 11) S. 135 ff. und Anm. 4; etwa auch noch Nissen im „Rheinisch. Museum", n. F. Bd. 47. S. 161 ff.; Köhler, Sitzungs-Berichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1892 S. 339 ff.

[75]) Vgl. Z VII 654 ff. und 696 ff. (Löning) und XII. 599 ff.

So vertritt neuerdings Th. Thalheim, ein genauer Kenner der griechischen Rechtsaltertümer, ausdrücklich wieder die ältere Ansicht, welche unter *βούλευσις* nicht die hinterlistige, aber nicht gewaltsame Tötung, sondern — im Gegensatze zu dem *χειρὶ ἐργάζεσθαι* — die Anstiftung und intellektuelle Urheberschaft verstehen will[76]. Tritt der Verf. hiermit zunächst in einen, auch schon früher[77] betonten Gegensatz zu der Schrift von W. Passow (vgl. Z VII 626 ff.) und dessen Anhängern (Dittenberger, H. Lewy, der Kriminalist R. Löning), so wendet er sich aber insofern auch gegen den Passow bekämpfenden Kohm (vgl. Z XII 599 ff.), als er im Widerspruche zu letzterm die Annahme einer *βούλευσις ἄνευ προνοίας* für sehr wohl möglich erklärt. Der von Kohm angeführten Stelle aus Antiphons Tetralogien sei desselben Klassikers Rede über den Choreuten (VI. § 16 und 19) entgegenzuhalten, aus welcher sich der genannte Begriff nur in gekünstelter Weise beseitigen lasse. Es nötige daher nichts, für Antiphon eine andre Auffassung der *βούλευσις* anzunehmen als für die davon handelnden wichtigen Stellen bei Plato und besonders bei Andokides. Der Hauptirrtum Kohms liege in der ohne weiteres vollzogenen Gleichsetzung der *βούλευσις* mit *ἐπιβούλευσις*, welcher letztere Begriff (im Gegensatz zu ersterem) allerdings unzweifelhaft das Moment der Hinterlist enthalte.

14. Über K. E. Zachariae v. Lingenthals Geschichte des griechisch-römischen Rechts. 3. Aufl. 1892 s. unten Nr. 18.

III. Römisches Recht.

15. In der zweiten (und Schluß-) Abteilung von Wlassaks „Römischen Prozeßgesetzen"[78], einem von der sachverständigen Kritik für die Erforschung des römischen Zivilprozesses durchweg als epochemachend bezeichneten Werke[79], verdienen einige Abschnitte, welche das römische Strafrecht und Strafverfahren berühren und zum Teil ganz neue Ansichten vertreten, auch die vollste Beachtung des Kriminalisten. Der Hauptsitz dieser strafrechtlichen Untersuchungen ist das VI. Kapitel des Buches (§ 23 ff., S. 87 ff.), in welchem der Verfasser auf Grund der Stelle Gaius, lib. IV § 104 und 109 ausführt, daß unter dem judicium legitimum (im Gegensatz zu dem imperio continens) prinzipiell nur ein Prozeß zwischen römischen Bürgern

---

[76]) Th. Thalheim, Zu den griech. Rechtsaltertümern Nr. 1, S. 3–5 in dem Programm des kgl. Gymnasiums zu Schneidemühl, Ostern 1892. (Druck von G. Eichstädt, Schneidemühl 1892.) — Ebenso auch neuerdings Busolt in seinen Griechischen Staats- und Rechtsaltertümern, 2. Aufl. S. 273.

[77]) In der Berliner Philolog. Wochenschrift 1887 S. 784 ff.

[78]) Moriz Wlassak, Römische Prozeßgesetze. Ein Beitrag zur Geschichte des Formularverfahrens. Zweite Abteilung. Leipzig (Duncker & Humblot) 1891. XXIII u. 387 S. Die erste Abteilung (XI u. 276 S.) erschien 1888.

[79]) Vgl. (außer zahlreichen Andern) bes.: L. Seuffert in der deutschen Litteratur-Zeitung vom 23. Jan. 1892 (Nr. 4), S. 128 ff. und J. Merkel in den „Göttinger Gelehrten Anzeigen" vom 1. April 1893 (Nr. 7), S. 275.

verstehen sei (§ 23, S. 86—93), was das Wesen der lex als einer
bürgerordnung" beweise (§ 24, S. 93—104). Diese in erster Linie
ar mit Rücksicht auf den Zivilprozeß aufgestellten Sätze werden
an auch für das kriminelle Gebiet erweitert. Auch das legi-
ne, d. h. das durch leges geregelte Strafrecht galt nach Wlassaks
rmutung nur für die cives Romani, und der Schutz der (legi-
ten) Strafgesetze kam wahrscheinlich bloß der Bürgerschaft zu
te (§ 40, „die Ergebnisse", S. 366); m. a. W., genauer und
gativ ausgedrückt: es fand auch das römische Strafrecht prin-
iell weder Anwendung auf Unterthanen, welche der Autonomie ent-
rten, noch auf die Peregrinen und Föderierten, noch endlich auf die
laven. Den nähern Nachweis für diese Behauptung finden wir
mentlich im § 29 (S. 165—173: „Die Tragweite des legitimen
rafrechts") zu erbringen versucht (vgl. auch noch § 25, S. 109—114).
er werden als Beweisstellen, deren richtige Interpretation bald
ekt, bald mehr indirekt für das angegebene Resultat sprechen sollen,
uptsächlich angeführt und erläutert: Paullus, Coll. XIV. 2, 1
er die lex Fabia de plagiariis; Ulpian. Coll. I. 3 § 1 und 2 i. f.
er die Sullanische lex Cornelia de sicariis; Paullus, Coll. IV. 2, 3
er die lex Julia de adulteriis sowie V. 26, 1 (resp. Marcian. in
g. 48, 6, 8) über die, nach Wlassaks Ansicht dem Augustus
zuschreibende[80]) lex Julia de vi publica.

Gelegentlich der Erörterungen der Vorschriften der lex Cornelia
sicariis verbreitet sich der Verfasser auch über die alte Lex
umae der Königszeit, welche ja insofern mit dem zunächst für die
esetze der Republik und der Kaiserzeit aufgestellten Grundsatze im
iderspruche zu stehen scheint, als in ihr der Rechtsschutz nicht bloß
m civis, sondern ausdrücklich schlechthin jedem homo liber ge-
ährt wird. Allein dieses sogenannte „Königsgesetz" vermag nach
lassak die von ihm verteidigte Ansicht keineswegs zu erschüttern.
enn einmal sei es schwerlich durch einen Komitialbeschluß zustande
kommen, sodann sei der dem „Freien" gewährte, in der lex Numae
ur erweiterte[81]) Strafschutz wohl „überhaupt nicht römischer Her-
unft, sondern älter als die Stadt und das Sonderrecht der Quiriten,
. a. W. ein Stück der altlatinischen Stammesordnung". Unter
m homo liber sei daher wahrscheinlich „jeder und nur der Latiner"
verstehen (S. 169)[82]). Eine der herrschenden Meinung[83]) ent-

---

[80]) a. O. S. 170 Anm. 12. Daselbst eine Übersicht über die wichtigsten
euern Ansichten betreffs der immer noch äußerst bestrittenen Urheberschaft
eses Gesetzes. Über die ältere Litteratur s. Rein, Das Kriminalrecht der
ömer, S. 742, Anm.

[81]) Vgl. darüber Löning in Z VII 657 (gegen: Brunnenmeister,
as Tötungsverbrechen im altrömischen Recht. Leipzig 1887, besonders S. 118 ff.)

[82]) Im wesentlichen übereinstimmend auch Brunnenmeister, a. O. S. 119 ff.
220, der aber das parricidium der lex Numae als „Bürgertötung bezeichnet,
as Wlassak, S. 169 Anm. 9 für einen ungenauen Ausdruck erklärt.

[83]) Vgl. Rein, Das Kriminalrecht der Römer S. 840 ff.; Bennecke, Die

gegengesetzte Ansicht vertritt Wlassak betr. der auf S. 171 aufgeworfenen Frage, ob die lex Julia de adulteriis schlechthin jeden Ehebruch oder nur den Bruch des matrimonium justum der cives Romani verfolgt habe. Daß nämlich das letztere das richtige oder mindestens höchst wahrscheinliche sei, dafür spreche nicht nur die solenne Scheidung, welche in dem Gesetze (Ulp. Dig. 48, 11, 1, 1) offenbar für dieselbe Eheform angeordnet sei, deren Verletzung mit Privatrache und Strafe bedroht sei, sondern es lassen sich auch die auf den ersten Blick widersprechenden Stellen (wie bes. Ulp. in Dig. 48, 5, 13, 1) bei genauerer Betrachtung gerade als Beweise gegen die herrschende Ansicht verwerten (vgl. S. 171, 172 und Anm. 21).

Wichtig sind noch die Ansichten Wlassaks über die kriminelle Behandlung der Sklaven im römischen Rechte. Aus dem allgemeinen Grundsatze folgt zunächst der prinzipielle Ausschluß auch der Sklaven von dem Geltungsgebiete der lex als Bürgerordnung. Wenn nun aber trotzdem die Sklaven von den klassischen Juristen möglichst dem legalen Strafrecht unterworfen wurden, so erklärt sich dies nach dem Verf. hauptsächlich aus dem Wunsche, das Eigentum der römischen Herren und das Recht des Hausgerichts vor willkürlichen Eingriffen der Magistrate zu schützen (vgl. S. 109 und Anm. 13, S. 113, 366). Doch möge auch das Bestreben mitgewirkt haben, die Gerichte in dem Gebrauche ihrer Strafgewalt gegen beschuldigte Sklaven zu unterweisen (S. 113)[84]. Jedenfalls fällt aber die Ausdehnung des gesetzlichen Strafrechts und -Prozesses auf Unfreie noch nicht in die ältern Zeiten der Republik, sondern erst in die Epoche nach Einführung der quaestiones perpetuae. Ob dann die spätern Kriminalgesetze oder auch nur die Mehrzahl von ihnen wirklich eine völlige Gleichstellung der Sklaven und der Freien als Verbrechenssubjekte angestrebt, ist noch keineswegs ausgemacht. Da die meisten für die cives angedrohten Strafarten den Sklaven gegenüber unbrauchbar waren, so hätte man in den einzelnen leges ein Sonderrecht der Unfreien feststellen müssen. Zuverlässig beglaubigt sind jedoch solche Spezialbestimmungen nur vereinzelt für das Strafprozeßrecht (S. 111 ff.), während bis in die Zeit der Julischen Gesetzgebung hinein besondere Strafdrohungen gegen die Sklaven fehlen. Einigen Aufschluß gibt nur[85]) eine Stelle von Venuleius in den Digesten l. 12 § 4 D. de accus. 48, 2) in welcher derselbe nach dem zu An-

---

strafrechtliche Lehre vom Ehebruch, Marburg 1884, I. S. 7, 25; Esmein, Mélanges d'histoire du droit et de critique, Paris 1886, p. 95 sq. u. a. m.

[84]) J. Merkel in den „Göttinger Gelehrten Anzeigen" S. 269 meint wohl nicht mit Unrecht, es liege doch auch die Vermutung nahe, daß die zunehmende Anerkennung der Menschennatur im Sklaven hier ihren Einfluß geltend gemacht habe.

[85]) Die Stelle Instit. 4, 18, 7 ist nach Wl. (S. 112 u. Anm. 24) wenig glaubwürdig, und die l. 3 § 1 D. de term. 47, 21 (Callistratus über Nervas lex agraria) berechtigt nicht zu einem analogen Rückschluß für die Gesetze der Republik und der Julier.

fang aufgestellten Grundsatze: „omnibus legibus servi rei fiunt" teils aus den einzelnen Strafarten, teils aus der Natur einiger Delikte Ausnahmen ableitet. Diese Stelle müßte aber eine andre Fassung zeigen, wenn die Sklaven schon nach dem Wortlaute der einzelnen Strafgesetze deutlich als Verbrechenssubjekte bald ein-, bald ausgeschlossen wären. Daher sei vielmehr zu vermuten, daß die von Venuleius überlieferte Grundregel erst von der Jurisprudenz der Kaiserzeit aufgestellt und dann von der Praxis übernommen worden. Übrigens hatten die Sklaven selbst natürlich keinen rechtlichen Anspruch auf eine lediglich nach den Vorschriften der lex erfolgende Behandlung; auch in einer der Legalordnung widersprechenden Bestrafung sah man ihnen gegenüber kein Unrecht (S. 114.) — Als eine fernere Ausnahme von der alleinigen Geltung des legitimen Strafrechts für die cives Romani erscheinen auch noch die leges repetundarum und überhaupt die Strafgesetze des 7. und 8. Jahrhunderts. Da sie die Verfolgung von Verbrechen bezweckten, unter denen die Provinzen am meisten zu leiden hatten, konnte hier die ausschließliche Beziehung auf die herrschende Gemeinde nicht festgehalten werden (S. 92, vgl. mit S. 106, Anm. 13 u. S. 108, Anm. 10)

Das Ergebnis der speziell auf die Strafprozeßgesetze bezüglichen Untersuchungen Wlassaks ist, daß Kaiser Augustus im Jahre 737 a. u. eine allgemeine Strafprozeßordnung, die lex Julia judiciorum publicorum erlassen habe, welche nicht identisch ist mit den leges Juliae publicorum (S. 366; vgl. S. 181—183). Ein ausführliches, beide Abteilungen umfassendes Sachregister (S. 367—385) sowie ein Verzeichnis der Beiträge zur Textkritik (S. 385—386) erleichtern sehr wesentlich die Benutzung des gründlichen Werkes.

16. Die „Untersuchungen zur Gerichtsverfassung der römischen Kaiserzeit" von Prof. Paul Jörs[86]) umfassen prinzipiell nur die Zivilgerichtsbarkeit der vordiokletianischen Epoche. Die meisten Abschnitte berühren daher die Kriminaljurisdiktion der in Betracht gezogenen Magistrate (Konsuln, praetor tutelaris, fideicommissarius und de liberalibus causis, consulares und juridici) nicht. Nur der letzte von den Juridici in Italien handelnde Abschnitt (VI S. 52—72) streift ganz kurz die Frage nach der Kompetenz dieser Beamten in Strafsachen. Die Beantwortung derselben fällt aber lediglich negativ aus. Es läßt sich nämlich mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß dem Juridicus eine Strafgerichtsbarkeit überhaupt nicht zustand, mindestens nicht das eigentliche jus gladii über die schweren Verbrechen (S 68, vgl. auch S. 59) Denn einmal geschieht solcher Kompetenz nirgends in den Quellen Erwähnung, sodann ist bekannt, daß die Kriminaljurisdiktion in Italien im 2. und 3. Jahrhundert, soweit nicht die Quästionen fortbauerten, vom Praefectus urbi oder praeterio gehandhabt wurde. Da diese Beamten übrigens

---

[86]) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1892. 72 S. (= S.-A. aus der Festschrift der Gießener Juristenfakultät für R. v. Jhering).

gegengesetzte Ansicht vertritt Mlassak betr. der auf S. 171 aufgeworfenen Frage, ob die lex Julia de adulteriis schlechthin jeden Ehebruch oder nur den Bruch des matrimonium justum der cives Romani verfolgt habe. Daß nämlich das letztere das richtige oder mindestens höchst wahrscheinliche sei, dafür spreche nicht nur die solenne Scheidung, welche in dem Gesetze (Ulp. Dig. 48, 11, 1, 1) offenbar für dieselbe Eheform angeordnet sei, deren Verletzung mit Privatrache und Strafe bedroht sei, sondern es lassen sich auch die auf den ersten Blick widersprechenden Stellen (wie bes. Ulp. in Dig. 48, 5, 13, 1) bei genauerer Betrachtung gerade als Beweise gegen die herrschende Ansicht verwerten (vgl. S. 171, 172 und Anm. 21).

Wichtig sind noch die Ansichten Mlassaks über die kriminelle Behandlung der Sklaven im römischen Rechte. Aus dem allgemeinen Grundsatze folgt zunächst der prinzipielle Ausschluß auch der Sklaven von dem Geltungsgebiete der lex als Bürgerordnung. Wenn nun aber trotzdem die Sklaven von den klassischen Juristen möglichst dem legalen Strafrecht unterworfen wurden, so erklärt sich dies nach dem Verf. hauptsächlich aus dem Wunsche, das Eigentum der römischen Herren und das Recht des Hausgerichts vor willkürlichen Eingriffen der Magistrate zu schützen (vgl. S. 109 und Anm. 13, S. 113, 366). Doch möge auch das Bestreben mitgewirkt haben, die Gerichte in dem Gebrauche ihrer Strafgewalt gegen beschuldigte Sklaven zu unterweisen (S. 113)[84]. Jedenfalls fällt aber die Ausdehnung des gesetzlichen Strafrechts und -Prozesses auf Unfreie noch nicht in die ältern Zeiten der Republik, sondern erst in die Epoche nach Einführung der quaestiones perpetuae. Ob dann die spätern Kriminalgesetze oder auch nur die Mehrzahl von ihnen wirklich eine völlige Gleichstellung der Sklaven und der Freien als Verbrechenssubjekte angestrebt, ist noch keineswegs ausgemacht. Da die meisten für die cives angedrohten Strafarten den Sklaven gegenüber unbrauchbar waren, so hätte man in den einzelnen leges ein Sonderrecht der Unfreien feststellen müssen. Zuverlässig beglaubigt sind jedoch solche Spezialbestimmungen nur vereinzelt für das Strafprozeßrecht (S. 111 ff.), während bis in die Zeit der Julischen Gesetzgebung hinein besondere Strafdrohungen gegen die Sklaven fehlen. Einigen Aufschluß gibt nur[85]) eine Stelle von Venuleius in den Digesten l. 12 § 4 D. de accus. 48, 2) in welcher derselbe nach dem zu An-

---

strafrechtliche Lehre vom Ehebruch, Marburg 1884, I. S. 7, 25; Esmein, Mélanges d'histoire du droit et de critique, Paris 1886, p. 95 sq. u. a. m.

[84]) J. Merkel in den „Göttinger Gelehrten Anzeigen" S. 269 meint wohl nicht mit Unrecht, es liege doch auch die Vermutung nahe, daß die zunehmende Anerkennung der Menschennatur im Sklaven hier ihren Einfluß geltend gemacht habe.

[85]) Die Stelle Instit. 4, 18, 7 ist nach Ml. (S. 112 u. Anm. 24) wenig glaubwürdig, und die l. 3 § 1 D. de term. 47, 21 (Callistratus über Nervas lex agraria) berechtigt nicht zu einem analogen Rückschluß für die Gesetze der Republik und der Julier.

fang aufgestellten Grundsatze: „omnibus legibus servi rei fiunt“ teils aus den einzelnen Strafarten, teils aus der Natur einiger Delikte Ausnahmen ableitet. Diese Stelle müßte aber eine andre Fassung zeigen, wenn die Sklaven schon nach dem Wortlaute der einzelnen Strafgesetze deutlich als Verbrechenssubjekte bald ein-, bald ausgeschlossen wären. Daher sei vielmehr zu vermuten, daß die von Venuleius überlieferte Grundregel erst von der Jurisprudenz der Kaiserzeit aufgestellt und dann von der Praxis übernommen worden. Übrigens hatten die Sklaven selbst natürlich keinen rechtlichen Anspruch auf eine lediglich nach den Vorschriften der lex erfolgende Behandlung; auch in einer der Legalordnung widersprechenden Bestrafung sah man ihnen gegenüber kein Unrecht (S. 114.) — Als eine fernere Ausnahme von der alleinigen Geltung des legitimen Strafrechts für die cives Romani erscheinen auch noch die leges repetundarum und überhaupt die Strafgesetze des 7. und 8. Jahrhunderts. Da sie die Verfolgung von Verbrechen bezweckten, unter denen die Provinzen am meisten zu leiden hatten, konnte hier die ausschließliche Beziehung auf die herrschende Gemeinde nicht festgehalten werden (S. 92, vgl. mit S. 106, Anm. 13 u. S. 108, Anm. 10)

Das Ergebnis der speziell auf die Strafprozeßgesetze bezüglichen Untersuchungen Wlassaks ist, daß Kaiser Augustus im Jahre 737 a. u. eine allgemeine Strafprozeßordnung, die lex Julia judiciorum publicorum erlassen habe, welche nicht identisch ist mit den leges Juliae publicorum (S. 366; vgl. S. 181—183). Ein ausführliches, beide Abteilungen umfassendes Sachregister (S. 367—385) sowie ein Verzeichnis der Beiträge zur Textkritik (S. 385—386) erleichtern sehr wesentlich die Benutzung des gründlichen Werkes.

16. Die „Untersuchungen zur Gerichtsverfassung der römischen Kaiserzeit“ von Prof. Paul Jörs[86]) umfassen prinzipiell nur die Zivilgerichtsbarkeit der vordiokletianischen Epoche. Die meisten Abschnitte berühren daher die Kriminaljurisdiktion der in Betracht gezogenen Magistrate (Konsuln, praetor tutelaris, fideicommissarius und de liberalibus causis, consulares und juridici) nicht. Nur der letzte von den Juridici in Italien handelnde Abschnitt (VI S. 52—72) streift ganz kurz die Frage nach der Kompetenz dieser Beamten in Strafsachen. Die Beantwortung derselben fällt aber lediglich negativ aus. Es läßt sich nämlich mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß dem Juridicus eine Strafgerichtsbarkeit überhaupt nicht zustand, mindestens nicht das eigentliche jus gladii über die schweren Verbrechen (S 68, vgl. auch S. 59) Denn einmal geschieht solcher Kompetenz nirgends in den Quellen Erwähnung, sodann ist bekannt, daß die Kriminaljurisdiktion in Italien im 2. und 3. Jahrhundert, soweit nicht die Quästionen fortdauerten, vom Praefectus urbi oder praeterio gehandhabt wurde. Da diese Beamten übrigens

---

86) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1892. 72 S. (= S.-A. aus der Festschrift der Gießener Juristenfakultät für R. v. Ihering).

nur die höhere Strafgewalt ausübten, leichtere Delikte dagegen auch durch niedere Magistrate abgeurteilt werden konnten, so ist es zwar nicht nachweislich, aber immerhin möglich, daß dies auch den Juridici gestattet gewesen.

17. Über „die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreiche" handelt Prof. O. Hirschfeld in den „Sitzungsberichten der kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin"[87]), wobei der Verfasser über das in den Quellen wie in der modernen Litteratur bisher nicht allzu ausgiebig behandelte Thema auf Grund von Inschriftenfunden aus neuerer und neuester Zeit (vgl. bes. S. 850 ff., 852 ff., 862, 864 Anm. 101, 867 usw.) wichtige Mitteilungen und interessante Kombinationen zu geben in der Lage ist.

Die vorliegende Monographie beschränkt sich übrigens grundsätzlich auf die Organisation der Polizei in der Stadt Rom (1. Kap. S. 846—859) und in Italien und den Provinzen (2. Kap. S. 859—877) während der ersten 3 Jahrhunderte der Kaiserzeit; eine Fortführung der Untersuchung über die diokletianisch-konstantinische Reform hinaus soll einer gesonderten Darlegung vorbehalten bleiben (S. 846).

Während in der republikanischen Periode die Ausübung der polizeilichen Thätigkeit in der Stadt Rom bekanntlich durchaus in den Händen der ordentlichen Magistrate ruhte (Ädilen, Konsuln und als deren Hilfsbeamte: tresviri capitales s. nocturni seit ca. 465, später quinqueviri cis Tiberim), beginnt sofort mit Augustus' Regierungsantritt auf diesem Gebiete der Verwaltung die Reformation, welche jedoch erst im Jahre 6 n. Chr. einen gewissen festern Abschluß erhielt durch die Einsetzung des praefectus vigilum mit den ihm untergebenen Kohorten (zu mindestens 1000 Mann; Näheres s. S. 848 u. 849). Neben und über denselben tritt sodann der zwar ebenfalls schon von Augustus eingesetzte, aber erst unter Tiberius zu einem ständigen Beamten gewordene praefectus urbi (mit umfassenderer Kompetenz als der praefectus vigilum). Dieser Stadtpräfekt war zwar nicht Offizier, aber es standen ihm die cohortes urbanae in der Stärke von 3000, später sogar 6000 Mann, zur Verfügung für polizeiliche Zwecke (vgl. S. 850 ff.; Mommsen, Staatsrecht II S. 1067). Nahe mit dem Militärwesen zusammen hing auch die Organisation der als Unterbeamten des praefectus urbi (nicht: des praetor urbanus) zu betrachtenden beneficiarii, welche ebenfalls aus den städtischen Kohorten genommen wurden, ferner der curiosi[88]), welche sicher wenigstens zur Zeit Hadrians (wenn auch kaum früher) als Geheimpolizisten fungierten, die das Material für die Delatoren sammeln mußten (S. 854), endlich der speculatores und der mit denselben nahe verwandten frumentarii (ebenfalls Geheimpolizisten in kaiserlichen Diensten; S. 851—857). Im Anschluß

---

[87]) Jahrg. 1891 (XXXIII), Phil.-hist. Klasse, S. 845—877.

[88]) Dieser Name findet sich dann technisch für die Polizeibeamten in der nachdiokletianischen Zeit wieder. (a. O. S. 853).

an die Schilderung der Polizeiverwaltung Roms wirft der Verf. auf S. 857—859 auch einen kurzen Seitenblick auf die römischen Gefängnisse, den alten Carcer Mamertinus mit dem Tullianum und die Lautumiae. Über die Gefängnisse der spätern Zeit sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Der Verf. nimmt an, daß infolge der militärischen Gestaltung der Polizei in Rom, gleichwie die Hinrichtungen, so auch das Gefängniswesen wohl einen militärischen Charakter erhalten habe, wie dies im allgemeinen auch sowohl durch die Schriftsteller (s. S. 858, Anm. 60) als durch das in dem Digestentitel 48, 3 de custod. reorum (über die militärische Bewachung der Gefangenen usw.) Mitgeteilte durchaus bestätigt werde.

In Italien außerhalb Roms und in den Provinzen (S. 859 ff.) war eine der Hauptaufgaben der Polizei von jeher die Bekämpfung des Brigantenwesens, welches schon damals eine stetige Plage des Landes bildete. Auch hier aber haben erst die Einrichtungen der späteren Kaiserzeit einige Erfolge aufzuweisen. Schon die Kaiser Augustus, Tiberius, Claudius usw. errichteten zwar in Italien Militärstationen gegen die Wegelagerer; ständige Sicherheitsorgane bestanden aber anfänglich ebensowenig für Italien wie für die Provinzen. In letztern teilten sich in die Sorge für die Sicherheit des Landes die Kommunen mit dem Statthalter, der gemäß den kaiserlichen Mandaten dafür zu sorgen hatte, „malis hominibus provinciam purgare“ (Paull. Dig. I 18, 3) und die Räuber zu verfolgen und zu bestrafen. Energischere Maßregeln gegen das Räuberunwesen haben dann namentlich die Kaiser Commodus und Septimius Severus getroffen. Die Zahl der Militärstationen wurde bedeutend vermehrt, die beneficiarii des Statthalters zum Dienste herangezogen. Als ständige Gendarmerie in allen größern Städten der Provinzen fungierten (wohl schon seit Marc Aurel) bis ins 4. Jahrhundert hinein die sogenannten stationarii (vgl. darüber u. a. auch Paull. in Tit. Dig. de fugitivis XI 4, 4). Aber auch die speculatores und frumentarii sind zu polizeilichen Verrichtungen in den Provinzen verwendet worden, erstere namentlich zu Henkerdiensten bei militärischen Hinrichtungen (vgl. S. 866 u. Anm. 107), letztere u. a. zur Vornahme von Verhaftungen, z. B. auch der Christen.

Bei der Mangelhaftigkeit der Organisation des Sicherheitsdienstes von seiten des Staats blieb die Last der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Provinzen größtenteils auf den Schultern der Gemeinden liegen. Trotzdem sind uns aus den Quellen und Inschriften nur ziemlich spärliche Nachrichten über das Vorkommen der Einrichtung munizipaler Polizeiorgane überliefert. Eine einigermaßen ausgebildete Polizei ist nur für den Orient nachweisbar, wo die Einrichtungen der Ptolemäer und der sonstigen Diadochenreiche für die Verwaltung dieser Länder auch unter römischer Herrschaft vorbildlich blieben. Nachdem vom Verf. die munizipalen Polizeiverhältnisse in Egypten und dessen Hauptstadt, in Pergamon und andern Städten Kleinasiens geschildert sind, wird besonders ausführlich der Thätigkeit

der sogenannten Irenarchen (εἰρηνάρχαι) gedacht. Diese Beamten, über deren Kompetenz wir außer anderm eine eingehende Darlegung von Marcian in den Pandekten (Dig. 48, 3) sowie einige ältere und neuere Monographieen besitzen[89], treten in Kleinasien seit Trajan neben den verschiedenen städtischen Organen als Polizeibeamte für größere Distrikte auf, und zwar zunächst hauptsächlich zur Verfolgung der Räuber und sonstiger Verbrecher, wobei sie durch die sog. διωγμῖται als Hilfsbeamte (besonders Exekutivsoldaten) unterstützt wurden. Eine Neuregulierung, resp. Erweiterung des Amtes der Irenarchen fand unter Kaiser Antoninus Pius während dessen Statthalterschaft in Asien (ca. 130 n. Chr.) statt, worüber wir gerade durch Marcian Näheres wissen. Als Hauptaufgabe behielten sie aber auch jetzt die Nachstellung der latrones, zu welchen man seit Marc Aurel auch die Christen (als Ruhestörer) gerechnet zu haben scheint. Richterliche Funktionen standen ihnen dagegen nicht zu (vgl. S. 872). Die Irenarchen samt den Diogmiten haben die diokletianisch-konstantinische Reform überdauert, ja sind, vielleicht gerade erst in dieser Zeit, über Asien hinaus in Funktion getreten. Wegen der schweren Mißbräuche des Amtes wurde es gesetzlich zwar im Jahre 409 von Honorius und Theodosius aufgehoben; trotzdem vermochten sich Irenarchen, wenngleich in bedeutend reduzierter Stellung, in Ostrom noch bis in die ersten Dezennien des 5. Jahrhunderts zu erhalten. Im Westen dagegen erscheint als letzte Spur der Institution der in der lex Visigothorum erwähnte „assertor pacis“, welcher wohl mit Recht als eine Nachbildung der alten Irenarchen betrachtet werden darf[90].

Noch weit dürftiger als im Orient war in den westlichen Provinzen des römischen Reiches die lokale Sicherheitspolizei entwickelt (S. 875—877). Im allgemeinen ist daher das Urteil wohl berechtigt, in welchem der Verfasser zum Schluß das Resultat seiner Untersuchungen (S. 877) zusammenfaßt, „daß es (in der ersten römischen Kaiserzeit) eine selbständige, einigermaßen unsern modernen Einrichtungen entsprechende Organisation der Polizei nicht gegeben hat, sondern die Sorge für die Sicherheit der Provinzen in höchst unvollkommener Weise teils von dem Statthalter, teils von den einer solchen Aufgabe durchaus nicht gewachsenen Kommunen ausgeübt worden ist.“

18. Von K. E. Zachariae von Lingenthals ausgezeichneter „Geschichte des griechisch-römischen Rechts“ erschien im vorigen Jahre die dritte verbesserte Auflage[91]. Eine wesentliche Umarbeitung

[89]) Vgl. hierüber näheres a. O., S. 869 Anm. 120 und dazu jetzt etwa auch Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. 1892 (S. 285 Anm. 45) und die daselbst weiter Citierten.

[90]) Vgl. S. 875 u. Anm. 147 und dazu jetzt auch Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 285/86, Anm. 45.

[91]) Berlin (Weidmannsche Buchhdlg.), 1892. XXIV u. 424 S. (statt XXIV u. 395 der zweiten Aufl. v. J. 1877).

erfuhr der 2. Titel des dritten Buchs, welcher vom Grundeigentum handelt (§ 57—64, S. 218—279); außerdem brachte mehrfache Veränderungen das Bekanntwerden der für die byzantinische Rechtsgeschichte epochemachenden Urkunde, durch welche im Jahre 1045 eine Rechtsschule in Konstantinopel gegründet worden ist. In dem vom Strafrecht handelnden Abschnitt (V. Buch, § 74—83, S. 325—349) sind dagegen nur ganz wenige und geringfügige Neuerungen zu bemerken. Das Gleiche gilt auch von § 97 des VI. Buches (2. Titel, S. 406—408, welcher sich speziell mit dem „Kriminalprozeß" beschäftigt.

19. Vorwiegend mit dem römischen Strafrecht, einschließlich seiner Fortbildung durch die spätere italienische Wissenschaft beschäftigt sich auch eine auf fleißigem Quellenstudium beruhende Breslauer Habilitationsschrift von E. Beling über die geschichtliche Entwicklung der Retorsion und Kompensation von Beleidigungen und Körperverletzungen[92]. Nachdem der Verfasser in der Vorrede (S. V—VII) in teilweisem Anschluß an R. Löning (vgl. Z III 219 ff.) auf die Bedeutung strafrechtsgeschichtlicher Studien sowohl im allgemeinen als speziell für sein Thema hingewiesen, wendet er sich zu einer nähern Umgrenzung desselben. Obwohl er richtig den nahen Zusammenhang des Instituts der Retorsion einerseits mit der Notwehr, andrerseits mit den übrigen Formen der Wiedervergeltung, wie namentlich mit der Privat- und Blutrache erkannte, so widerstand er doch der Versuchung eines Übergriffs in diese angrenzenden Nachbargebiete, um dadurch die Darstellung des eigentlichen Themas nicht zu trüben. Aus demselben Grunde glaubte er auch besser zu thun, die zivilrechtliche Kompensation, obschon ein naheliegendes Seitenstück zur strafrechtlichen Deliktskompensation, außer Betracht zu lassen.

Gegenstand der Abhandlung bildet demnach in erster Linie nur die „Retorsion" (im strafrechtlichen Sinne), d. h. aber nicht etwa schon jede Reaktion gegen irgend eine Widerrechtlichkeit überhaupt, sondern (im Anschluß an den historisch fixierten Sprachgebrauch) nur: die Erwiderung einer rechtswidrigen und an und für sich strafbaren Beleidigung oder Körperverletzung mit einer ebensolchen (nämlich an sich [ohne Rücksicht auf ihren Erwiderungscharakter] ebenfalls strafbaren) Beleidigung oder Körperverletzung, vorgenommen für die erste Strafthat und wegen derselben oder m. a. W. im Dienste des Genugthuungsgedankens. Gerade dieser sogenannte Erwiderungskonnex ist es, welcher die Retorsion einmal von der Verteidigung gegen bevorstehende Angriffe (Notwehr), sodann aber auch von der Kompensation (von Beleidigungen und Körperverletzungen) unter-

[92]) Dr. jur. Ernst Beling, Retorsion und Kompensation von Beleidigungen und Körperverletzungen. Tl. I: Geschichtliche Entwicklung. Abt. I: Das römische und kanonische Recht und die italienischen Wissenschaft bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. Breslauer Habilitationsschrift, Berlin (Schlettersche Buchhandlung) 1893. VII u. 67 S.

scheidet, welche letztere insofern einen weitern Thatbestand zum Vorwurf hat, als hier die Delikte nur wechselseitige zu sein brauchen, ohne daß es auf einen etwaigen Erwiderungsnexus zwischen ihnen ankommt (Einleitung § 1, S. 2).

Die Ausbildung der Begriffe der Retorsion und Kompensation im angegebenen Sinne verdankt das neuere deutsche Recht nun fast ausschließlich der durch die Vermittelung der italienischen Wissenschaft auf uns überkommenen romanistisch-kanonistischen Doktrin. Zwar wird mit Recht betont, daß auch schon dem ältern deutschen Rechte Bestimmungen über Retorsion nicht ganz unbekannt geblieben seien (vgl. S. 2 und Anm. 3); es ist aber dem Verfasser im ganzen nicht weniger zuzustimmen, wenn er behauptet, daß dieselben zu Elementen der Entwicklung des neuern und neuesten Strafrechts nicht geworden sind. Daher ist das ältere deutsche Recht grundsätzlich von der Betrachtung ausgeschieden (S. 3).

Die im Kap. I, § 2 A (S. 5—13) aufgeworfene Frage nach der „prinzipiellen Behandlung der Retorsion im römischen Rechte“ wird im Endresultate dahin beantwortet, daß sich aus den Quellen nicht belegen lasse, daß die Römer ein Retorsionsrecht gegen Beleidigungen oder Körperverletzungen anerkannt hätten (S. 12, 13). Zwar dürfen wir als sicher annehmen, daß auch in Rom in vorhistorischer Zeit die Privatrache in ausgedehnterm Maße geübt worden ist, zwar weist selbst noch die historische Zeit eine Reihe bekannter Reminiscenzen an Rache und Vergeltung auf, aber viel zu weit würde es gehen, etwa aus der rein privatrechtlichen Behandlung der injuria schließen zu wollen, daß es den Interessenten überlassen gewesen sei, sich die Genugthuung kurzerhand durch alsbaldige Retorsion (oder sonst ohne Inanspruchnahme des Gerichts) zu verschaffen (S. 5). Die frühre romanistische Theorie pflegte allerdings eine Anzahl von Quellenstellen für die Annahme der Zulässigkeit einer Injurien-Retorsion anzuführen, allein bei näherer Betrachtung vermögen dieselben nicht als beweisgültig anerkannt zu werden. Teils ist ihnen nämlich eine streng juristische Bedeutung überhaupt nicht beizulegen (wie z. B. der Stelle: Sueton, de vita Caesar. lib. VIII., Div. Vespas. c. 9), teils beziehen sie sich lediglich auf Abwehr und Verteidigung (wie l. 3 D. de just. et jure 1, 1) oder auf zivilprozessuale Verhältnisse (wie l. 1—4 D. quod quisque juris 2, 2) oder sie sind endlich (wie l. 25 D. de procurat. et defens. 3, 3; l. 4 § 1 D. de alien. judic. mutand. causa 4, 7 und l. 14 (13) § 6 D. de bon. libert. 38, 2), in ihrem vollen Zusammenhange gewürdigt, höchstens für die Annahme der Retorsion in dem ganz weiten Sinne einer Reaktion gegen ein vorausgehendes Handeln eines Gegners („Anklageretorsion“: S. 12 Anm. 29), nicht aber einer Injurien-Retorsion i. e. S. zu verwerten[93]). Auch ein Erwiderungsrecht gegen

[93]) Diese Ansicht des Verfassers über die Injurien-Retorsion im römischen Rechte stimmt völlig mit demjenigen überein, was Referent in seiner „Idee der

Körperverletzungen (mit ebensolchen) ist in l. 45 § 4 D. ad leg. Aquil. 9, 2 unzweideutig reprobiert (S. 13.).

Über die Bestrafung der Retorsionsfälle (B § 3 S. 13—21) im römischen Recht ist zu sagen, daß es zwar den Affekt (Provokation) als allgemeinen strafmildernden Umstand anerkannt, eine weitergehende Berücksichtigung der Wechselseitigkeit der Delikte aber nicht zugelassen haben dürfte. Insbesondere ist eine wahre Deliktskompensation im engern Sinne im klassischen und nachklassischen römischen Rechte weder im allgemeinen noch speziell bei Injurien und Körperverletzungen bekannt gewesen (S. 20), während allerdings eine Aufrechnung von Privatstrafansprüchen von Summe zu Summe nach Analogie der civilis compensatio in den Quellen vorkommt. Die viel citierte l. 39 D. sol. matr. 24, 3: „paria delicta mutua pensatione dissolvuntur" erweist sich, ebenso wie die Parallelstellen l. 15 § 1 und l. 47 eod., bei näherer Betrachtung ihres Zusammenhanges als strafrechtlich völlig irrelevant.

Fast noch weniger Ausbeute für die Lehre von der Retorsion ergibt eine Betrachtung der kanonischen Rechtsvorschriften (Kap. II § 4 S. 21—24), wie sich dies bei deren bekannter Verschmelzung mit der jegliche Privatvergeltung mißbilligenden christlichen Moral leicht genug erklärt. Daß sich nirgends in den kirchlichen Rechtsquellen ein ausdrückliches Verbot der Retorsion bei Injurien und Verletzungen findet, ist nur die Folge der überhaupt etwas stiefmütterlichen Behandlung gerade dieser Delikte in denselben. Andererseits zeigt sich aber auch ebensowenig eine Spur der Anerkennung einer rein pönalen Kompensation wie im römischen Rechte. Einige Aussprüche in den Dekretalen Gregors IX., die man wohl dafür hat verwerten wollen, stützen sich auf die bereits erwähnte, oft unzulässig erweiterte Pandektenstelle l. 39 D. sol. matr. 24, 3. Auch die Kirche mag wohl den Affekt als strafmildernd gewürdigt haben, aber quellenmäßig bestätigt ist das speziell nicht.

In dem umfangreichsten und wissenschaftlich wertvollsten dritten Kapitel (S. 24—66) wird die Behandlung der Retorsion und Kompensation bei den italienischen Juristen, von den Glossatoren an

---

Wiedervergeltung usw." Abt. I (1889) S. 116, 117 Anm. 9 f. ausgesprochen, wie denn Beling selbst S. 12 Anm. 31 auch zur Bekräftigung seiner Ansicht die genannte Stelle unsres Werkes nebst den dort ebenfalls zitierten Mittermaier in Weiskes R.-Lex. s. v. „Injuria" anführt. Um so befremdlicher mußte es uns erscheinen, daß der Verfasser (S. 10 Anm. 21, S. 11 Anm. 27 u. S. 12 Anm. 29), behauptet, wir hätten in der letzten der im Text angeführten Gruppe von Digestenstellen „spezielle Fälle der Injurien-Retorsion" erblickt. Auf S. 116/117 Anm. 9 f. unsres Buches findet sich jedoch dieser Ausdruck nirgends. Vielmehr bedienten wir uns des Ausdrucks „spezielle Fälle" nur in demselben weitern Sinn wie wohl der Verfasser selbst, wenn er S. 29 sagt, die l. 25 D. de procur. 3, 3 enthalte einen „ganz speziellen Fall." Noch eigentümlicher freilich wird auf S. 34 dieselbe Stelle sogar als ein „spezieller Fall der Gegenbeleidigung" bezeichnet, was weit eher zu der Annahme der vom Verfasser bekämpften Ansicht führen könnte, hätte sich derselbe nicht auf S. 8 ff. deutlicher über seine eigene Meinung ausgesprochen.

bis auf die letzten der sogenannten kriminalistischen Praktiker (Ausgang des 17. Jahrhunderts) dargestellt. Häufig (so z. B. S. 30 Anm. 16, S. 37 Anm. 46, S. 45 Anm. 4, S. 46 Anm. 9, S. 47 Anm. 14) gelangt dabei der Verfasser zu abweichenden Ansichten von v. Seeger, dessen „Abhandlungen aus dem Strafrechte“ (Tüb. 1858, S. 173 ff.) sowohl sonst als auch speziell für diesen Abschnitt als Vorarbeit benutzt werden konnten (vgl. auch S. VII). Die ersten Ansätze zu der Ausbildung der in der spätern gemeinschaftlichen Praxis herrschenden Lehre von der Injurienretorsion und -Kompensation finden wir zwar bereits bei den Glossatoren (§ 5 S. 24—26), doch sind es recht eigentlich erst die spätern Schriftsteller (Postglossatoren, Kanonisten, Kriminalisten, besonders die Praktiker) gewesen, welche zum größten Teil durch mißverständliche oder doch allzu laxe extensive Interpretation der römischen und kanonischen Quellenstellen neue Sätze in dieser Materie geschaffen haben. Dabei begegnet sehr häufig eine unklare Vermischung der Notwehr mit den, untereinander ebenfalls wieder nicht scharf gesonderten Begriffen der Provokation und des Affekts. Besonders charakteristisch ist hierfür der von einigen aufgestellte Zwitterbegriff des „se vindicare per defensionem“ (vgl. besonders Fulvius Pacianus, de probationibus lib. I c. 59 nr. 46 sq.). Unter den Gesichtspunkten der Provokation und des Affekts betrachtet, hatten die ältern Juristen (Durantis, Angelus Aretinus) noch die Rechtswidrigkeit beziehungsweise Schuldhaftigkeit der Injurienretorsion geleugnet und demgemäß für Straflosigkeit des Retorquenten plädiert, später aber (von Jacobus de Bello Visu an bis auf Jul. Clarus) drang die Meinung durch, daß selbst das Vorhandensein dieser Momente den Deliktscharakter der Retorsion nicht zu tilgen und daher nicht vor Strafe zu schützen vermöge. Übrigens beschränkte die italienische Schule durchweg (Ausnahme nur: Bajardus zu Clarus, § Injuria, nr. 65) den Begriff der Injurienretorsion auf die Erwiderung einer Beleidigung durch eine andere. (S. 44.) Thätlichkeiten für Verbalinjurien galten nicht einmal als Verteidigung, geschweige denn als Erwiderung für statthaft (S. 44). Während sich mit dem umgekehrten Fall der Erwiderung einer Thätlichkeit mit einer Beleidigung die italienische Rechtswissenschaft anscheinend überhaupt nicht beschäftigt hat (§ 9, S. 44), ist endlich zu konstatieren, daß die Retorsion von Körperverletzungen durch Körperverletzungen nach der herrschenden Ansicht stets als strafbare Handlung galt, die ihrer Deliktseigenschaft weder durch das Moment der Notwehr noch durch das der Provokation oder des Affekts verlustig gehen konnte (vgl. S. 47, 49). — Bei der Bestrafung der Retorsionsfälle (§§ 10—12, S. 49—66) richtete sich das Hauptinteresse der Italiener auf den Gesichtspunkt der Kompensation. In der Lehre dieses Begriffs jedoch verhinderten namentlich zwei Umstände ein Durchdringen zur Klarheit: einmal die Entwicklung der strafrechtlichen Deliktskompensation aus dem Zivilrecht unter gleichzeitigem Fehlen der Erkenntnis der Verschiedenheit beider Disziplinen; sodann die Überlieferung des vermeintlich

unbedingte Geltung heischenden Satzes „paria delicta“ usw. in seiner festen Formel. — So konnten die Italiener weder in der Lehre von der Retorsion noch von der Kompensation zu einem völlig in sich abgeschlossenen und ein harmonisches Ganze bildenden Systeme gelangen; immerhin aber sind sie es gewesen, welchen die deutsche Wissenschaft die Anregung zur Fortentwicklung und zum definitiven Ausbau der ja auch im heutigen Rechte noch so wichtigen Institute verdankt.

IV. Kirchliches Strafrecht.

20. 21. Dankenswerte Ergänzungen zu dem in unserm letzten Bericht (Z XII 606 ff.) besprochenen Werke Henners über die „Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte“ enthalten zwei im Jahre 1891 von Professor H. Sachsse veröffentlichte Schriftchen, welche über das (von Henner in seiner Darstellung prinzipiell ausgeschlossene) eigentliche Gerichtsverfahren gegen Ketzer nähern Aufschluß geben. Die der Zeit nach frühere der beiden Broschüren, betitelt „Ein Ketzergericht“, giebt einen mehr populär gehaltenen Vortrag des Verfassers wieder[94]), während die zweite, eine gelehrte Spezialuntersuchung auf dem Gebiete der Inquisitionslitteratur[95]), einen streng wissenschaftlichen Charakter trägt. Zu beiden Abhandlungen ist das zu Grunde gelegte Material vorwiegend geschöpft aus dem schon im Jahre 1692 von dem niederländischen Professor der Theologie Philipp von Limborch publizierten „Liber sententiarum inquisitionis Tholosanae“ des Bernardus Guidonis[96]) sowie aus der von demselben Autor herrührenden „Practica (officii) inquisitionis haereticae pravitatis“, eine Schrift, welche zuerst von v. Schulte in einer Toulouser Handschrift aufgefunden, später (1886) auf Grund derselben in etwas flüchtiger Weise vom Abbé Douais herausgegeben[97]) und in ihrer Bedeutung für die Kenntnis der mittelalterlichen Ketzerprozesse bereits von Historikern[98]), Theologen[99]) und Juristen[100]) mehrfach gewürdigt worden ist. Der

---

[94]) Zuerst erschienen in „Halte, was Du hast“, Zeitschr. für Pastoral-Theologie, Bd. XIV, S. 473 ff., sodann auch als S.-A., Berlin (H. Reuthers Verlag) 1891. 23 S.

[95]) Bernardus Guidonis Inquisitor und die Apostelbrüder. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Practica. Rostock. (G. B. Leopolds Univ.-Buchhandlg.) 1891. 58 S. (S.-A. aus der Festschrift der Rostocker Juristenfakultät zum fünfzigjähr. Doktorjubiläum des Staatsrats Dr. v. Buchka).

[96]) Philippi a Limborch Historia Inquisitionis, cui subjungitur Liber Sententiarum Inquisitionis Tholosanae ab a. Chr. 1307 ad a. 1323. Amstelod. 1692.

[97]) Practica inquisit. haeret. pravitat auctore Bernardo Guidonis etc. Paris. 1886.

[98]) Ch. Molinier, L'inquisition dans le midi de la France etc. Paris 1880.

[99]) Karl Müller, Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen usw. in den „Theol. Studien und Kritiken“ 1886, S. 665 ff., 1887 S. 45 ff; derselbe in der Theolog. Litteratur-Zeitung 1886, S. 130.

[100]) Wach in dieser Z IX (1889), 213—217).

Dominikaner Bernardus Guidonis (französisch: Gui), über dessen Lebensschicksale und litterarische Thätigkeit wir durch Delisle[101]) genauere Kenntnis besitzen, stand in den Jahren 1307[102]) bis 1323 als Inquisitor an der Spitze des altberühmten Inquisitionstribunals zu Toulouse, wo er eine derart rege amtliche Thätigkeit entfaltete, daß er es innerhalb der 16 Jahre seines Präsidiums auf nicht weniger als 630 Ketzerverurteilungen brachte (Sachsse, Ketzergericht S. 17). Der von diesem Inquisitor in seinem „Sentenzenbuche" und der „Practica" überlieferte Stoff ist nun ein so reichlicher, daß es Sachsse gelingen konnte, ganz wesentlich auf dieser Grundlage uns (in seiner ersten Abhandlung) eine anschauliche verallgemeinernde Darstellung des regelmäßigen Ganges eines Ketzerprozesses zu liefern, wie er mit kleinern oder größern Modifikationen sich wohl auch vor den übrigen Ketzertribunalen abgespielt haben dürfte[103]).

Eine zusammenhängende Schilderung des Verlaufs des Verfahrens sucht man zwar selbst in der „Practica" vergeblich, doch ist aus ihr zu entnehmen, daß dasselbe im ganzen ein einfaches war (S. 10). So lag z. B. der Prozeßbetrieb allein in den Händen des Inquisitors, dessen Hauptaufgabe es war, das Geständnis der Ketzerei herbeizuführen, ohne welches es nicht leicht zur Verurteilung gekommen sein dürfte (S. 13). Demgemäß bildeten einen Hauptbestandteil des Prozesses die beeidigten Verhöre von Verdächtigen und Zeugen. Diese „Auskunftspersonen" wurden geladen, falls sie nicht etwa schon direkt aus dem Gefängnisse vorgeführt werden konnten. Auch Haftbefehle und Steckbriefe kamen vor. Obwohl nun die ganze Verhandlung auf das Geständnis des Angeklagten hinarbeitet, scheint doch Bernardus Guidonis hinterlistige Kunstgriffe zu dessen Herbeiführung, — wie sie z. B. in des Nicol. Eymerici „Directorium inquisitorium", Pars III, nr. 100 sq. zu finden sind — verschmäht zu haben. Auch von der Folter ist wohl nur ein sehr mäßiger Gebrauch gemacht worden. Dagegen findet sich häufig die Festhaltung im Inquisitionsgefängnis (murus), die sogenannte Immuration, als Zwangsmittel eines Geständnisses. Nach Ablegung eines solchen konnte der Beschuldigte regelmäßig (Ausnahmen beim Rückfall) zur Abschwörung seiner Ketzerei zugelassen und vermittelst Absolution durch den Inquisitor von der auf ihm

[101]) Notices et Extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale, T. XXVII. P. 2. 1879, p. 169—455.

[102]) A. M.: Delisle, Molinier und Wach, a. O., welche den Beginn der Thätigkeit Bernhards als Inquisitor erst auf 1308 setzen. S. dagegen in ausführlicher Begründung: Sachsse, Bernardus Guidonis, S. 7, Anm. 8.

[103]) Über die Thätigkeit des ersten französischen Generalinquisitors Robert, genannt le Bougre (früher selbst ein Häretiker), welche in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts (genauer bes. in die Jahre 1232—1239) fällt, erschien unlängst eine Monographie von Jules Frederichs (Prof. à l'Athéné royal d'Ostende): Robert le Bougre, premier inquisiteur général en France, Gand. (Librairie Clemm) 1892. 30 p., welche jedoch vorwiegend von rein historischem Interesse ist.

lastenden Exkommunikation befreit werden, ohne damit freilich auch seiner Bußstrafe ledig geworden zu sein.

Die Verkündung der Strafsentenzen pflegte selten gleich nach Schluß der Verhandlung zu erfolgen. Vielmehr vergehen manchmal sogar Jahre bis zu derselben, z. B. bei Verhinderung des Inquisitors durch Reisen. Der sermo inquisitionis, wie die Urteilsverkündung technisch bezeichnet wurde, erscheint als ein besonders feierlicher Akt, der sich in Gegenwart und unter Beteiligung des zuständigen Bischofs und eines Konsiliums erfahrener Männer öffentlich in den von schaubegieriger Menge vollgedrängten Kirchen abspielt. Hier werden zuerst die etwaigen Gnadenerweise gegen früher bereits Verurteilte eröffnet, darauf folgt die Verkündung der neuern Verurteilungen, und zwar zunächst die der reuigen und bußfertigen Sünder, dann die der rückfälligen und hartnäckigen Ketzer. Während erstere meistens noch mit dem Tragen von Bußkreuzen, Wallfahrten und Ähnlichem davonkommen, gibt es für die letztern prinzipiell keine Aussöhnung mit der Kirche. Sie werden daher dem weltlichen Richter überliefert, welcher sie — trotz der stereotypen Bitte um Schonung von Leben und Gliedern — erbarmungslos dem Scheiterhaufen zu überliefern hat, wenn er sich nicht selbst der Begünstigung der Ketzerei schuldig machen will (S. 10, 17). Die Vollstreckung der Todesstrafen geschah zur Zeit des B. Guidonis regelmäßig erst einige Tage nach dem Urteil; erst später, besonders in Spanien, wurde deren unmittelbarer Anschluß an den Sermo, die bekannte sogenannte Auto-da-fé, üblich.

Am Schlusse des Schriftchens werden noch einige besonders interessante Fälle aus der Praxis des B. Guidonis ausführlicher besprochen. Zu ihnen gehört auch der des Spaniers Petrus aus Lugo (Bischofssitz der Kirchenprovinz Compostella), eines Anhängers der (von Gherardo Segarelli gestifteten) Sekte der Apostelbrüder („de ordine pseudo apostolorum"), welche in der Erneuerung der apostolischen Armut und dem Widerspruch gegen die Ausschreitungen der Kirche mit derjenigen der Beguinen Berührungspunkte aufweist. Volle zwei Jahre dauerte es, bis dieser Ketzer sich zur Abschwörung bequemte und darauf (in dem Sermo vom 12. September 1322) zur Kerkerbuße verurteilt wurde.

(21.) Dieser Fall vom Jahre 1320/22 bildet nun den Mittelpunkt der zweiten Abhandlung Sachsses. Während nämlich von den übrigen ketzerischen Sekten (Manichäer, Waldenser, Beguinen) je eine namhafte Zahl von Mitgliedern in Bernhards Praxis vertreten ist, scheint Petrus aus Lugo der einzige Vertreter des Apostelordens gewesen zu sein, mit welchem der Toulouser Inquisitor amtlich zu thun gehabt hat. Das „Sentenzenbuch" bietet wenigstens durchaus keinen Anhalt für eine entgegengesetzte Ansicht (S. 22). Zweifelhafter könnte man wegen der auf die Apostelbrüder bezüglichen Stellen der „Practica" (vgl. S. 24—28) und besonders ihres Anhangs (S. 49—58) sein, da sich in diesem etwa in der Mitte eine (bereits vom

1. Mai 1316 datierte) Denkschrift über die Apostelbrüder findet, bestimmt für den Erzbischof von Compostella als Handhabe zu dem Gerichtsverfahren gegen sechs Gefangene der genannten Sekte. Auch die Partieen der Practica sowie die Denkschrift, welche in ihrer ursprünglichsten Gestalt (s. S. 45 und Anm. 97), schon von Muratori (Rerum Ital. Scriptores IX 447—460) veröffentlicht worden, scheinen sich aber trotzdem im wesentlichen doch nur auf den einen Fall des Petrus von Lugo zu stützen, wenngleich Bernardus auf seinen Reisen auch andre Apostelbrüder gesehen haben mag (S. 47). Die Denkschrift ist, wie der Anhang überhaupt, nach Sachsses Ansicht auch gar nicht ein integrierender Bestandteil der Practica, wie man früher annahm; vielmehr erscheint sie als ein selbständiges Werk Bernhards und zwar als eine bei Abfassung der Practica benutzte Vorarbeit. Sie mag auch die Veranlassung geworden sein, „den erweiterten Plan eines größern, auch die andern Sekten behandelnden Werkes zu fassen, aus welcher (dann aber) die Practica erwachsen ist" (S. 48). Den Abschluß der letztern setzt Sachsse, abweichend von der bislang herrschenden Ansicht (Delisle, Douais, Müller, Wach u. a., welche das Jahr 1321 annehmen) einerseits erst nach dem letzten im Sentenzenbuch urkundlich enthaltenen Sermo (vom 12. September 1322), andererseits aber doch vor den Abgang Bernhards aus Toulouse, d. h. vor das Jahr 1323 unsrer Zeitrechnung (S. 49 ff.).

22. Ein kleiner Aufsatz von Dr. L. Huberti über „Kirchliche Sozialpolitik in der mittelalterlichen Friedensbewegung"[104]) ist wegen des Zusammenhangs mit mehreren andern auch das weltliche Recht berührenden größern Schriften desselben Verfassers über die Gottes- und Landfriedensgesetzgebung näher in dem folgenden Abschnitt (V, „Deutsches Recht") betrachtet.

23. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. V, Abt. I: Geschichte der kirchlichen Straf- und Disziplinargewalt von der karolingischen Zeit bis zum 14. Jahrhundert. Berlin, (Guttentag.) 1893. VIII und 493 S.

Eine Berichterstattung über dieses Werk bleibt vorbehalten.

24. Über die auch das kanonische Recht berücksichtigende Schrift von E. Beling, Retorsion und Kompensation von Beleidigungen und Körperverletzungen Teil I, Abt. I. s. oben Nr. 19, S. 135.

V. Deutsches Recht.

A. Quellen-Publikationen und auf Rechtsquellen bezügliche Schriften.

25. Der rührigen Thätigkeit der Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica sind in den Geschäftsjahren 1891/92

---

[104]) In der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht", 3. Folge II. 1 S. 75—82.

md 1892/93[105]) wiederum eine Reihe neuer kritischer Editionen vichtiger älterer Rechtsquellen zu verdanken. So wurden von den Volksrechten vollendet die Ausgabe der Leges Burgundionum, besorgt durch Herrn Prof. L. R. v. Salis[106]), während eine Handausgabe der Leges Visigothorum durch Herrn Prof. K. Zeumer, als Vorarbeit für eine größere Ausgabe dieser Gesetze durch denselben Gelehrten, in allernächster Zeit erscheinen dürfte[107]). Auch der 2. Band (2. Hälfte) der Kapitularien (ed. V. Krause) sieht seiner demnächstigen Vollendung entgegen[108]), nach welcher (als 3. Band) die Edition des Benedictus Levita ebenfalls von Krause in Angriff genommen werden soll. Ferner sind die Arbeiten der Herren Prof. Weiland und Dr. Schwalm an den Kaiser- und Reichsgesetzen seit Konrad I. in rüstigem Fortschritt begriffen. Die Synoden der merowingischen Zeit wurden von Herrn Hofrat Prof. Maaßen unter Beihilfe des Herrn Dr. Bretholz zu Ende geführt[109]), die noch wichtigeren der karolingischen Epoche (durch Dr. Krause zu bearbeiten), sollen sich daran anschließen. — Von der ältesten Redaktion der Consuetudines feudorum veranstaltete Prof. C. Lehmann in Rostock eine neue kritische Handausgabe, von welcher die erste Abteilung, enthaltend die um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandene sogenannte compilatio antiqua, erschienen ist[110]).

26. Von monographischen Arbeiten über einzelne ältere deutsche Rechtsquellen sind anzuführen Studien von H. Froidevaux über das Volksrecht der chamavischen Franken[111]) und von Patetta über die Lex Frisionum[112]), von Dr. Ludw. Huberti eine „Übersicht über die bisherige Litteratur zur Entstehungsgeschichte der Lex Baiuwariorum und ihrer Zusatz-

[105]) Vgl. dazu den Bericht der genannten Direktion im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" Bd. XVIII (1892) 1. Heft S. 1—8 (nebst den Mitteilungen das. Bd. XVIII 2. Heft, S. 696 ff.) u. Bd. XIX (1893) 1. Heft S. 1—9.

[106]) Leg. Sect. I: Leg. Nation. German. T. II, Pars I. Leges Burgundionum ed. L. R. v. Salis. Hannover (Hahn) 1892. II und 188 p.

[107]) Nach einer Mitteilung der Hahnschen Buchhandlung (Mitte Juni) in wenigen Wochen. Der Titel würde (nach einer Buchhändler-Anzeige) lauten: Leges Visigothorum antiquiss. I. Cod. Eurici. II. Lex Visig. Reccesvinthiana. Ed. K. Zeumer.

[108]) Vorarbeiten dazu sind die Aufsätze Krauses über „die Akten der Triburer Synode" im N. Arch. der Ges. für ältere deutsche Geschichtsk. Bd. XVII 1892, S. 49—82, 281—326 und Bd. XVIII (1893) S. 411—427.

[109]) Leg. Sect. II.: Concilia. Tom. I (Concilia aevi Merovingici. ed. F. Maassen. Hannover (Hahn) 1893. 281 p.

[110]) Consuetudines feudorum (Libri feudorum. Jus. Langob.) I. Compilatio antiqua, ed. C. Lehmann, Göttingen (Dieterich). 1892. gr. 4. III und 45 p.

[111]) Etudes sur la Lex dicta Francorum Chamarorum etc. Paris (Hachette) 1891.

[112]) La lex Frisionum. Studij sulla sua origine e sulla critica del testo. Torino (C. Clausen) 1892.

1. Mai 1316 datierte) Denkschrift über die Apostelbrüder findet, bestimmt für den Erzbischof von Compostella als Handhabe zu dem Gerichtsverfahren gegen sechs Gefangene der genannten Sekte. Auch die Partieen der Practica sowie die Denkschrift, welche in ihrer ursprünglichsten Gestalt (s. S. 45 und Anm. 97), schon von Muratori (Rerum Ital. Scriptores IX 447—460) veröffentlicht worden, scheinen sich aber trotzdem im wesentlichen doch nur auf den einen Fall des Petrus von Lugo zu stützen, wenngleich Bernardus auf seinen Reisen auch andre Apostelbrüder gesehen haben mag (S. 47). Die Denkschrift ist, wie der Anhang überhaupt, nach Sachsses Ansicht auch gar nicht ein integrierender Bestandteil der Practica, wie man früher annahm; vielmehr erscheint sie als ein selbständiges Werk Bernhards und zwar als eine bei Abfassung der Practica benutzte Vorarbeit. Sie mag auch die Veranlassung geworden sein, „den erweiterten Plan eines größern, auch die andern Sekten behandelnden Werkes zu fassen, aus welcher (dann aber) die Practica erwachsen ist" (S. 48). Den Abschluß der letztern setzt Sachsse, abweichend von der bislang herrschenden Ansicht (Delisle, Douais, Müller, Wach u. a., welche das Jahr 1321 annehmen) einerseits erst nach dem letzten im Sentenzenbuch urkundlich enthaltenen Sermo (vom 12. September 1322), andererseits aber doch vor den Abgang Bernhards aus Toulouse, d. h. vor das Jahr 1323 unsrer Zeitrechnung (S. 49 ff.).

22. Ein kleiner Aufsatz von Dr. L. Huberti über „Kirchliche Sozialpolitik in der mittelalterlichen Friedensbewegung"[104]) ist wegen des Zusammenhangs mit mehreren andern auch das weltliche Recht berührenden größern Schriften desselben Verfassers über die Gottes- und Landfriedensgesetzgebung näher in dem folgenden Abschnitt (V, „Deutsches Recht") betrachtet.

23. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. V, Abt. 1: Geschichte der kirchlichen Straf- und Disziplinargewalt von der karolingischen Zeit bis zum 14. Jahrhundert. Berlin, (Guttentag.) 1893. VIII und 493 S.

Eine Berichterstattung über dieses Werk bleibt vorbehalten.

24. Über die auch das kanonische Recht berücksichtigende Schrift von E. Beling, Retorsion und Kompensation von Beleidigungen und Körperverletzungen Teil I, Abt. I. s. oben Nr. 19, S. 135.

V. Deutsches Recht.

A. Quellen-Publikationen und auf Rechtsquellen bezügliche Schriften.

25. Der rührigen Thätigkeit der Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica sind in den Geschäftsjahren 1891/92

104) In der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht", 3. Folge II. 1 S. 75—82.

und 1892/93[105]) wiederum eine Reihe neuer kritischer Editionen wichtiger älterer Rechtsquellen zu verdanken. So wurden von den Volksrechten vollendet die Ausgabe der Leges Burgundionum, besorgt durch Herrn Prof. L. R. v. Salis[106]), während eine Handausgabe der Leges Visigothorum durch Herrn Prof. K. Zeumer, als Vorarbeit für eine größere Ausgabe dieser Gesetze durch denselben Gelehrten, in allernächster Zeit erscheinen dürfte[107]). Auch der 2. Band (2. Hälfte) der Kapitularien (ed. V. Krause) sieht seiner demnächstigen Vollendung entgegen[108]), nach welcher (als 3. Band) die Edition des Benedictus Levita ebenfalls von Krause in Angriff genommen werden soll. Ferner sind die Arbeiten der Herren Prof. Weiland und Dr. Schwalm an den Kaiser- und Reichsgesetzen seit Konrad I. in rüstigem Fortschritt begriffen. Die Synoden der merowingischen Zeit wurden von Herrn Hofrat Prof. Maaßen unter Beihilfe des Herrn Dr. Bretholz zu Ende geführt[109]), die noch wichtigeren der karolingischen Epoche (durch Dr. Krause zu bearbeiten), sollen sich daran anschließen. — Von der ältesten Redaktion der Consuetudines feudorum veranstaltete Prof. C. Lehmann in Rostock eine neue kritische Handausgabe, von welcher die erste Abteilung, enthaltend die um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandene sogenannte compilatio antiqua, erschienen ist[110]).

26. Von monographischen Arbeiten über einzelne ältere deutsche Rechtsquellen sind anzuführen Studien von H. Froidevaux über das Volksrecht der chamavischen Franken[111]) und von Patetta über die Lex Frisionum[112]), von Dr. Ludw. Huberti eine „Übersicht über die bisherige Litteratur zur Entstehungsgeschichte der Lex Baiuwariorum und ihrer Zusatz-

---

105) Vgl. dazu den Bericht der genannten Direktion im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" Bd. XVIII (1892) 1. Heft S. 1—8 (nebst den Mitteilungen das. Bd. XVIII 2. Heft, S. 696 ff.) u. Bd. XIX (1893) 1. Heft S. 1—9.

106) Leg. Sect. I: Leg. Nation. German. T. II, Pars I. Leges Burgundionum ed. L. R. v. Salis. Hannover (Hahn) 1892. II und 188 p.

107) Nach einer Mitteilung der Hahnschen Buchhandlung (Mitte Juni) in wenigen Wochen. Der Titel würde (nach einer Buchhändler-Anzeige) lauten: Leges Visigothorum antiquiss. I. Cod. Eurici. II. Lex Visig. Reccesvinthiana. Ed. K. Zeumer.

108) Vorarbeiten dazu sind die Aufsätze Krauses über „die Akten der Triburer Synode" im N. Arch. der Ges. für ältere deutsche Geschichtsk. Bd. XVII 1892, S. 49—82, 281—326 und Bd. XVIII (1893) S. 411—427.

109) Leg. Sect. II.: Concilia. Tom. I (Concilia aevi Merovingici. ed. F. Maassen. Hannover (Hahn) 1893. 281 p.

110) Consuetudines feudorum (Libri feudorum. Jus. Langob.) I. Compilatio antiqua, ed. C. Lehmann, Göttingen (Dieterich). 1892. gr. 4. III und 45 p.

111) Etudes sur la Lex dicta Francorum Chamarorum etc. Paris (Hachette) 1891.

112) La lex Frisionum. Studij sulla sua origine e sulla critica del testo. Torino (C. Clausen) 1892.

gesetze[113]). — Der letztgenannte Verfasser gelangt im I. Kapitel seines Aufsatzes (S. 5—10) nach ausführlicher Prüfung der verschiedenen Ansichten zu dem Ergebnisse, daß die Lex Baiuwariorum trotz des nicht zu bestreitenden Einflusses fränkischen, westgotischen und alamannischen Rechts doch als die eigentümlichste unter allen deutschen Stammesrechten bezeichnet zu werden verdiene, da sie sich, ungeachtet jener fremden Bestandteile, gerade durch ihren einheitlichen Charakter auszeichne und die Grundlagen des ältesten germanischen Rechts am reinsten erhalten habe (vgl. bes. S. 10, S. 18). Das bayerische Volksrecht verdiene daher vor allem andern eine eingehende Bearbeitung seines Inhalts, welche gerade in den strafrechtlichen Abschnitten von besonderm Erfolg gekrönt sein dürfte; denn einmal seien diese mit besonderer Ausführlichkeit behandelt, was ja freilich auch von den übrigen leges barbarorum gilt, sodann aber seien sie auch entweder gänzlich frei von fremden Einflüssen (wie die Titel III, V, VI über Wergelder und Kompositionen, XI vom Hausfriedensbruch, XVII—XXI) oder lehnen sich doch nur wenig an ihr benutztes Vorbild an (vgl. z. B. Tit. VII [blutschänderische Ehe], XII [Grenz- und Markfrevel]) und lassen die Entwicklung des Strafrechts bis in die älteste Zeit verfolgen (S. 19). Eine erschöpfende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des ältern bayerischen Strafrechts, die in der Lex Baiuwariorum gipfelt, müsse aber behufs Aufklärung einiger Dunkelheiten der Lex einerseits auch die gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, die vom althergebrachten Recht anwendbar geblieben, andererseits besonders auch die spätern bayerischen Rechtsquellen berücksichtigen. Von diesen sogenannten Zusatzgesetzen zum bayerischen Volksrecht werden (Abschnitt II S. 19—27) die Decreta Tassilonis (vom Jahre 772 und 775) und die beiden von Karl dem Großen erlassenen Capitula ad legem Baiuwariorum (zwischen 801 und 813) auf ihre strafrechtlichen Vorschriften näher untersucht. Endlich (Abschn. III S. 27—28) wird noch auf die Wichtigkeit der auf Bayern bezüglichen Urkunden, wie z. B. der Vita Sancti Corbiniani von Arbeo u. a. m., hingewiesen und aus denselben einige auf das Strafrecht bezügliche, meist übrigens bereits bekannte Notizen mitgeteilt. —

Ein nur zum Teil genauer ausgeführtes Bruchstück einer größern, von dem verstorbenen Anton Nissl geplanten Untersuchung „zur Geschichte des Chlotarischen Edikts von 614“, jenes besonders auch für die Gerichtsbarkeit des fränkischen Klerus in Zivil- und Strafsachen so wichtigen Gesetzes[114]) ist erschienen in einem Beilageheft der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichts-

---

[113]) = Untersuchungen zur bayerischen Rechtsgeschichte I. Landshut 1892 (S.-A. aus den Verhandlungen des „Histor. Vereins für Niederbayern“, Bd. 38). 28 S.

[114]) Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 179 ff. und Anm. 131; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. S. 315 ff.; v. Schulte, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch. 6. Aufl., § 110, S. 353.

forschung"[115]). Selbst in der vorliegenden fragmentarischen Gestalt muß die Abhandlung als eine wichtige Ergänzung zu den vom Verfasser bereits früher vertretenen, bekanntlich aber vielfach bestrittenen Ansichten über den Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reiche[116]) bezeichnet werden. —

Eine Schrift von Dr. Gerh. Seeliger über „die Kapitularien der Karolinger"[117]) versucht unter eingehender Begründung die seit Boretius fast allgemein herrschend gewordene Einteilung der weltlichen Kapitularien in die drei Gruppen der Capitularia legibus addenda, per se scribenda und missorum[118]) als „in den wichtigsten und gerade für die Verfassungs- und Rechtsgeschichte bedeutungsvollsten Punkten ... verfehlt" nachzuweisen. Der überwiegend nur für die äußere Geschichte der Rechtsquellen wichtige, das Strafrecht nur ganz vereinzelt berührende Inhalt der Monographie verbietet an dieser Stelle ein näheres Eingehen auf die teilweise sehr scharfsinnigen Ausführungen des Verfassers.

27. In den letzten beiden Jahren wurden eine ziemliche Anzahl von Rechtsquellen des frühern und spätern Mittelalters veröffentlicht, von welchen im folgenden die auch für den Kriminalhistoriker wichtigern mit einigen Erläuterungen aufgezählt werden sollen.

Ein englisches Rechtsbuch vom Jahre 1114, der sogenannte Quadripartitus, wurde in seinen bisher ungedruckten Bestandteilen herausgegeben von F. Liebermann[119]), nachdem derselbe bereits in den Sitzungsberichten der kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin Mitteilungen über den Inhalt dieser Rechtsquelle und seinen Verfasser gegeben hatte[120]). Aus der dem Abdrucke vorausgeschickten litterarischen Einleitung (S. 1—75) ist zu entnehmen, daß das Buch, welches für die Geschichte der angelsächsischen und somit indirekt auch der ältern deutschen Rechtsquellen bedeutenden Wert hat, von einem anonymen Verfasser herrührt, der in Wessex, vielleicht in Winchester schrieb (geboren etwa zwischen 1051—1085). Er war ein naturalisierter Engländer nordgallischen Stammes, dessen Muttersprache die französische war, scheint geistlichen Standes, aber nicht Mönch gewesen zu sein und war ohne tiefere wissenschaftliche Bildung; doch besaß er Kenntnis der fränkischen Rechtsquellen und der Ausdrücke der normannischen Gerichte. Benutzt wurden von ihm keine der uns er-

---

[115]) III. Ergänzungsband, 2. Heft (Innsbruck) 1892 S. 365—384.

[116]) Vgl. die gleichnamige Schrift des Verfassers, Innsbruck 1886 (Z VII 671 ff.) und dagegen (außer andern) bes.: Hinschius, Kirchenrecht IV S. 857 ff. und jetzt zum Teil auch Brunner, Rechtsgesch., II. S. 315, 316.

[117]) München (F. Lindauersche Buchhandlnng) 1893. 88 S.

[118]) Vgl. Brunner, Rechtsgesch. I S. 378 ff.; Schröder, Lehrbuch S. 240 ff.; v. Schulte, Lehrbuch 6. Aufl., § 37 S. 83 ff.

[119]) Quadripartitus, ein englisches Rechtsbuch v. 1114, nachgewiesen und soweit ungedruckt herausgegeben von F. Liebermann, Halle (Niemeyer) 1892. X und 168 S.

[120]) S. daselbst Jahrg. 1891 (Nr. XXVII) S. 489—493. Vgl. auch Maitland in „The law quarterly Review", VIII 29.

haltenen angelsächsischen Handschriften, aber wohl bereits Sammelgruppen (S. 44, 45). Seine Lesarten entsprechen bald dem einen, bald dem andern der angelsächsischeu Codices. Die privaten Rechtsbücher mit Knuts, Wilhelms und Eadwards Namen kannte der Verfasser jedenfalls nicht (S. 54). Das Buch hätte bei geschickter Verbindung des damals geltenden Gewohnheitsrechts mit den Gesetzen ein Bollwerk für Englands Volksrecht gegen die Normannisierung desselben werden können, hätte es dem Verfasser dazu nicht an juristischem wie schriftstellerischem Geschick gefehlt. So bleibt sein Inhalt nur wichtig für die allgemeine Geschichte, die Kulturgeschichte und die Litteraturgeschichte des Rechts (vgl. S. 3). — Der Text des Rechtsbuchs selbst ist nur teilweise dem vollen Wortlaut nach abgedruckt, meistens ist nur ein Inhaltsverzeichnis der Gesetze mit probeweiser ausführlicherer Anführung einzelner Stellen mitgeteilt. Eine vollständige Wiedergabe des Textes bleibt einer Neuausgabe der angelsächsischen Gesetze durch den Verfasser vorbehalten.

28. Die von H. Wasserschleben gesammelten und herausgegebenen „Deutschen Rechtsquellen des Mittelalters"[121]) bilden die bereits im Jahre 1860 angekündigte Fortsetzung einer damals erschienenen Sammlung desselben Verfassers. Das Material wurde zum Teil aus den Bibliotheken zu Leipzig und Darmstadt, den Archiven zu Düsseldorf und Speyer, hauptsächlich aber aus dem im allgemeinen Reichsarchiv zu München deponierten Bodmann-Habelschen Archivalien[122]) geschöpft, die eine reiche Ausbeute, besonders an noch ungedruckten rheinischen Schöffensprüchen und Weistümern ergaben. Den Anfang der Sammlung (I S. 1—144) macht ein Abdruck der in einer Handschrift aus dem 16. Jahrhundert (Nr. 1096 der Leipziger Universitätsbibliothek) enthaltenen, alphabetisch nach Materien geordneten Kollektion von Urteilen des Magdeburger Schöffenstuhls, von denen die meisten leider keine Zeitbestimmung aufweisen[123]). Diese für die Anwendung des magdeburgisch-sächsischen Rechts in den Gerichten höchst wichtigen Schöffensprüche sind insbesondere auch so reich an kriminalistischen Materien, daß eine nähere Mitteilung derselben fast einer Ausschreibung des Textes gleichkommen würde. Es folgen sodann Schöffensprüche von Magdeburg und Leitmeritz, eine „Willekor von Frankinforde" (d. h. Frankfurt a. Oder)[124]), ein Schöffenspruch

121) Leipzig (Veit & Co.) 1892. VI und 306 S.

122) Vgl. darüber Archival. Ztschr. Bd. V S. 146 ff., Bd. XIII, S. 241 ff.

123) Datiert sind Kap. 319 (v. J. 1338) und 396 (v. J. 1377). Da sehr viele der Schöffensprüche nach Städten der heutigen preuß. Provinzen Pommern und Brandenburg ergangen sind, vermutet Wasserschleben (S. 1 Anm. 1), daß die ganze Sammlung in einer dieser Städte, am wahrscheinlichsten in Stettin, entstanden sei.

124) So in ausführlicher Begründung (S. 145, Anm. 1) nach Wasserschleben gegen Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 111 und Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen T. I S. 538 Anm. 24, welche (im Anschluß an Senckenberg, Corpus jur. germ. T. I p. II Nr. V, Coll. dip. Nr. 6) dieses Weistum dem Rate von Frankfurt am Main zuweisen.

on Brandenburg (IIa—c, S. 145—159), 22 niederrheinische Rechtssprüche, Protokolle und Weistümer aus dem 13., 14. und 15. Jahrundert (III. S. 160—213), die „Ordnung und Gesetze des Landes in dem Ringawe“ (Rheingau), 1324 (IV. S. 214—220)[125]), ein Weistum iber den Heiligenforst bei Hagenau (15. Jahrhundert, aus den Habelchen Archivalien Nr. 189; V. S. 221—225), ein Gerichtsweistum für Baldeck am Hundsrück (VI. S. 226—228)[126]), endlich 17 zum Teil ioch ungedruckte Pfälzer Weistümer (besonders aus dem 15. und 6. Jahrhundert) aus dem Speyrer Archive (VII. S. 219—291). Auch iese sämtlichen Nummern der Sammlung, namentlich die Weistümer, nthalten eine reiche Fülle interessanter strafrechtlicher Bestimmungen[127]), iber welche dem Leser durch ein ausführliches Eigennamen- und Sach-Register (S. 292—306) die Informierung erleichtert ist. In den dem Texte der Quellen beigefügten Noten sind Bemerkungen über Ursprung ind Standort der Handschriften sowie einige sprachliche und rechtsjeschichtliche Erläuterungen enthalten[128]). —

Als XVI. Heft der „Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz“ veröffentlichten Mayerhofer und Glasschröder ein alphabetisch nach Ortschaften gruppiertes, beschreibendes Verzeichnis der „Weistümer der Rheinpfalz[129]), welchem einleitungsweise ein kurzer Überblick (von Mayerhofer) über das Wesen und die Entwicklung der Weistümer im allgemeinen vorausgeschickt ist. — Zu der unlängst vollendeten Ausgabe der Tirolischen Weistümer von v. Zingerle und Egger (vgl. Z XII 612 Anm. 69) bearbeitete der letztere der beiden Herausgeber ein Glossarium, das gewiß vielen ein willkommenes Hilfsmittel bei Benutzung des Werkes sein dürfte[130]). — In Holland wurde eine Anzahl bisher meistens noch ungedruckter Limburgischer Weistümer, vorwiegend aus dem 16. und 17. Jahrhundert, durch Reichsarchivar Jos. Habets[131]), in Belgien als I. Teil eines „Recueil des anciennes coutumes de la Belgique“ die „coutumes des petites villes et seigneuries de quartier de Bruges“

---

[125]) Teilweise auch schon enthalten bei Grimm, Weistümer I 534 ff. und IV 572 ff. Näheres s. darüber bei Wasserschleben, S. 214 Anm. 1.

[126]) Z. T. übereinstimmend mit dem im Bd. III S. 780 ff. der Grimmschen Weistümer-Sammlung abgedruckten Weistum zu Obergundershausen.

[127]) Auffällig sind im Gegensatz zu den strengen Strafdrohungen mancher anderer Weistümer die milden Bestimmungen über Forst- und Jagdfrevel in den sub Nr. IV und V genannten Rechtsquellen.

[128]) Zu der ganzen Sammlung gibt teils Erläuterungen, teils Berichtigungen: Loersch in der „Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins“, Bd. XIV S. 280 ff.

[129]) Speyer 1892, XXIII und 171 S.

[130]) Jos. Egger, Glossarium zu dem I.—IV. Teil der Tirolischen Weistümer. Wien (Braumüller) 1892.

[131]) Limburgsche wijsdommen, dorpscostumen en gewoonten etc. Uitg. door J. Habets. s'Hage (Nijhoff) 1891. XVI und 416 p. (= Werken der Vereeniging tot uitgave der Bronnen van het oude vaterlandsche Recht. Gevestigt te Utrecht. Eerste Reeks. Nr. 12.)

von Gilliodts van Severen publiziert[132]). Auch die Ausgaben der altniederländischen Stadtrechte von Steenwijk[133]), Breda[134]), Nymwegen[135]), Aardenburg u. a. m.[136]) verdienen die Beachtung des deutschen Rechtshistorikers. — „Über die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens" handelte Dr. Josef Grunzel in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen" (Bd. XXX, 1892, S. 128—154: I. Äußere Rechtsgeschichte), über „einige altbayerische Stadtrechte" Reichsarchivrat Dr. Haeutle im „Oberbayerischen Archiv für vaterländische Geschichte" (Bd. XLV S. 163 ff. und Bd. XLVII (1891/92), S. 18—124[137]).

29. 30. Die Veröffentlichung älterer schweizerischer Rechtsquellen in der „Zeitschrift für Schweizerisches Recht" (vgl. Z XII 612) setzt der 33. und 34. Bd. (N. F. Bd. XI und XII) derselben fort mit den „Rechtsquellen des Kantons Tessin" von Andreas Heusler[138]).

---

132) Bruxelles (Gobbaerts) 1891, 628 p.

133) Stadregten van Steenwijk, uitgeven door A. Telting. (=Overijselsche stad-, dijk- en markeregten. I. deel. Zwolle (J. J. Tijl) 1891. XIV und 391 p.

134) Oude Rechtsbronnen der stad Breda. Uitgeven door W. Bezemer. s'Hage (Nijhoff) 1892. XIII und 184 p. (= Werken der Vereeniging etc. Eerste Reeks, Nr. 14.)

135) Stadregten van Nijmegen. s'Hage (Nijhoff) 1892. (= Werken der Vereeniging etc. Eerste Reeks Nr. 11)..

136) Rechtsbronnen der stad Aardenburg. Uitg. door G. A. Vorsterman van Oyen. s'Hage (Nijhoff) 1892. VIII und 369 p. (= Werken der Vereeniging etc. I. Reeks, Nr. 15). — Die Rechtsquellen mehrerer kleinerer Städte des Utrechter Stiftes faßte zusammen R. Fruin, De middeleeuwsche Rechtsbronnen der kleine steden van het nedersticht van Utrecht. I. deel. s'Hage (Nijhoft) 1892. IV. u. 423 p. (= Werken der Vereenigung etc., Eerste Reeks, Nr. 13.)

137) Das von ihm aufgefundene älteste Dresdener Stadtbuch vom Jahre 1404 beschrieb H. Ermisch in den „Dresdener Geschichtsblättern" 1892 Nr. 4. Ein „Stadtbuch von Posen" veröffentlichte Dr. A. Warschauer (= Sonder-Veröffentlichungen der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen I. 1 Bd., 1 u. 2 Halbband, Posen. (Vertrieb durch Jos. Jolowicz) 1892. 179 S. (Einleitung) und 224 u. 302 S.), von welchem der 2. Halbband u. a. die Kriminalakten enthält; das älteste Kieler Rentebuch (1300—1487) edierte Chr. Reuter, Kiel (H. Eckardt) 1893. 423 S., unter Beifügung einer ausführlichen Einleitung (112 S.), die sich in § 2 auch über die Stadtbücher im Allgemeinen ergeht. — Unter dem Titel „Mittelniederdeutsche Beispiele im Stadt-Archiv zu Braunschweig" (= Nr. 4 der Überlieferungen zur Litteratur, Geschichte und Kunst, herausg. von Milchsack u. Zimmermann, Wolfenbüttel [Jul. Zwißler] 1892 VIII u. 111 S.) gab Ludw. Hänselmann eine ausgewählte Sammlung von Stücken aus den Urkunden- und Stadtbüchern des Braunschweiger Archivs heraus. Unter den 127 Nummern, welche chronologisch geordnet v. J. 1325—1587 reichen, sind auch eine große Anzahl strafrechtlichen Inhalts, wie z. B. die Nrn. 51, 68, 90, 107, 117 über Sittlichkeitsdelikte, Nr. 17, 80, 84 über Totschlag, Nr. 13 u 33 über Mißhandlungen, Nr. 51, 53, 72, 123 über Gaunereien u. Betrügereien, Nr. 15 u. 32 über Drohungen, Nr. 12, 60 u. 63 über Verläumdungen u. Beschimpfungen, Nr. 115 über Verrat, Nr. 108 u. 113 über Feldflucht usw.

138) Jahrg. 1892, S. 177—299; Jahrg. 1893, S. 117—314.

Im Bd. 33 gibt uns zunächst eine sehr interessante Einleitung (S. 177—232) über die Geschichte der politischen und rechtlichen Zustände des Tessiner Landes genauen Aufschluß, und zwar im einzelnen: über Land und Leute (§ 1), über die sehr wechselvollen politischen Schicksale Tessins im Mittelalter (§ 2), über die Rechtspflege und die Verwaltung der Tessiner Vogteien, welche eine arge Korruption des Beamtentums zeigen (§ 3), endlich über die Rechtsquellen und ihre Handschriften, Ausgaben usw. (§ 4). Dann erst folgt die eigentliche „Übersicht der Rechtsquellen des Tessins", und zwar zunächst in der Zeit vor der sogenannten „Herrschaft der 12 Orte", d. h. bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts (S. 232—295). Der Reihe nach sind hier bald mehr, bald weniger ausführlich exzerpiert: die Statuten der Stadt und Landschaft Lugano — die ältesten bekannten aus dem Anfang des 15. Jahrh. — (A. S. 232—234), von Mendrisio (B. S. 234), Locarno oder Luggarus (C. S. 235), Bellinzona (D. S. 235—255), Riviera oder Reffier (E. S. 255—256) und von Blenio oder Bollenz (F. S. 256—257). Den Beschluß der Serie bilden „ausgewählte Quellenstücke" (S. 258—294), in welchen einzelne der in der vorhergehenden „Übersicht" nur in kürzerer Weise aufgezählte Nummern in vollem Umfange zum Abdruck gelangt sind. Zu dem Ganzen ist (S. 295—295) ein „alphabetisches Quellenregister" hinzugefügt. — Strafrechtliche Bestimmungen sind in fast allen Abschnitten zerstreut zu finden. Schon in dieser Zeit begegnet oft das später noch häufiger vorkommende Verbot eines Erlassens der Strafe (die sogenannte Liberation von Missethätern, besonders von Banditen) bezw. die Umwandlung der schwerern oder Malefiz- in leichtere oder Kriminalsachen, was mit der Bestechlichkeit der Landvögte und ihrem Bestreben, aus den Strafgeldern eine ergiebige Einnahmequelle zu machen, zusammenhängt (vgl. darüber namentlich auch S. 199 ff.). Als besonders interessant dürften die Nummern 46, 53 und 57 für das Gebiet von Bellinzona bezeichnet werden. Nr. 46 ist eine vom 15. Mai 1388 von Mailand aus ergangene Instruktion für die inquisitores haereticae pravitatis, welche wertvolle Notizen über das damalige prozessualische Vorgehen gegen Ketzer in der Schweiz enthält und u. a. der früher wohl allzu weiten Machtstellung der Inquisitoren erhebliche Schranken zieht; Nr. 53 teilt eine Verordnung vom 10. Februar 1390 über Meineid, falsches Zeugnis und Urkundenfälschung mit, in welcher mit analoger Talion und Zungenabschneiden (als Strafen des falschen Zeugnisses in Kriminal- beziehungsweise Civilsachen), Handabhauen und Feuertod (als Strafe der Urkundenfälschung) sehr freigebig umgegangen wird; die Nr. 57 endlich, ein am 22. September 1393 von Pavia aus erlassenes Strafmandat, behandelt verschiedene schwere Verbrechen (sog. Malefizsachen: Münz- und Urkundenfälschung, Raub, insbes. Straßenraub, Mord und Beihilfe dazu, Landesverrat), auf welche meist ein geradezu barbarisches Strafensystem Anwendung findet (wie z. B. möglichst langsamer Feuertod, Rädern, geschärft durch Zangenreißen oder Schleifung zur Richtstatt usw.). Den Höhepunkt mittel-

alterlicher Barbarei enthält wohl die Bestrafung der Landesverräter („proditorie committentes vel tractantes contra statum nostrum vel signoriam"). Sie sollten nämlich am Schweife eines Pferdes auf den Richtplatz geschleift werden und sodann „per pedem unum furcis laqueo suspendantur et ibidem teneantur, quoad a se ipso moriantur". Das Bestreben, die Qual der Unglücklichen dabei so viel wie möglich in die Länge zu ziehen, zeigt deutlich der Schlußsatz: „Detur tamen eisdem cibus et potus interim donec vivunt"[139]). Die Einleitung des Prozesses bei den genannten Delikten sollte „summarie" und „per modum inquisitionis et sine accusatore et denunciatore" vor sich gehen. Nähere Vorschriften über das Verfahren in Malefizsachen ergingen später im Jahre 1443 von Mailand aus (Nr. 70, S. 251—254). Unter den „ausgewählten Quellenstücken" sind besonders Nr. 65. 67, 89 und 92 Sitz kriminalistischer Materien.

Der Schluß der Serie in Bd. 34, enthaltend „die Zeit der eidgenössischen Herrschaft" (von 1513 ab), beginnt (A. 1. S. 118—171) mit den „Dekreten der 12 Orte für die gemeinen Vogteien Lauis, Mendrisio, Luggarus und Maienthal" und läßt dann nachfolgen die besondern Dekrete für Lauis (Lugano) (2. S. 171—217), Mendrisio und Balerna (3. S. 218—227), Luggarus, (Locarno) (4. S. 227—243) und Maienthal (Val Maggia) (5. S. 243—252), endlich die „Dekrete der regierenden zwei und ein halb Orte (Uri, Schwyz und Nidwalden)" für die Vogteien Bellenz, Rivier und Bollenz (Bellinzona, Riviera und Blenio) (B. S. 252—294). Auch hier beschließt ein ausführliches alphabetisches Sachregister (S. 294—313) die 918 Nummern umfassende Sammlung. Der Wortlaut der einzelnen Gesetze ist in dieser Abteilung nur ausnahmsweise, bei besonders wichtigen Gegenständen ausführlicher mitgeteilt. Die Ausbeute an strafrechtlichen Vorschriften aus dieser Gruppe von Gesetzen, von denen einige schon in das Ende des 18. Jahrhunderts fallen, ist aber fast noch reichhaltiger als die aus der ersten. Wir beschränken uns jedoch auf den Hinweis auf einige besonders wichtige oder eigentümliche Bestimmungen. An erster Stelle ist wohl die Nr. 272 vom Jahre 1604 (aus Gruppe A. 1) zu nennen, welche eine Definition der Malefizsachen im Gegensatz zu den leichteren (meist bloß mit Geld zu büßenden) Kriminalsachen aufstellt, und mit welcher im wesentlichen auch noch § 4 der Verordnung betr. Verbesserung der Regierungen in den Vogteien vom 18. Mai 1583 (Gruppe B. 1, Nr. 778 S. 257 ff.) übereinstimmt. Hauptsächlich werden in beiden Verordnungen aufgezählt: Mord, Brand, Straßenraub, Ketzerei, Totschlag nebst Anstiftung und Beihilfe dazu, Vergiftung, Friedbruch, „Blutruns", Diebstahl, Meineid, falsches Zeugnis und falsche

[139]) An einer andern Stelle des Mandats heißt es über die thunlichst in die Länge zu ziehende Strafe des Feuertodes des Fälschers: „ut mortem dolentiorem substineat". — Auch in andern Gegenden der Schweiz findet sich eine solche gesetzlich geregelte möglichste Verlängerung der Todesqualen des Delinquenten. Vgl. Stokar in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht, Jahrg. V (1892) S. 321.

Anschuldigung. Für letztgenanntes Delikt bestimmt § 1 der Verordnung von 1583 die analoge Talion mit dem auch sonst sowohl in Tessin als in andern Gegenden der Schweiz sehr gebräuchlichen Ausdruck: der Thäter solle „in des (fälschlich) Angegebenen Fußstapfen gestellet werden“[140]). Auch kulturgeschichtlich interessant ist ein Dekret für Lauis (Lugano) vom Jahre 1631 (Nr. 499) betr. die Jahreszeit, in welcher Hexenverfolgungen vorgenommen werden sollen[141]). Es soll das nämlich nur im Winter geschehen, „damit die Früchte des Landes nicht durch Ungewitter und dergleichen, welches die Hexen bei Verfolgung heraufbeschwören, geschädigt werden“. Ein späteres Dekret vom Jahre 1678 (Nr. 547) hob jedoch diese Vorschrift auf, „weil zu allen Zeiten gegen diese schädlichen Leute zu prozessieren recht und notwendig sei“. Ein „Kapitel betreffend Kriminalbußen“ vom Jahre 1557 für Locarno (Nr. 648) handelt von einer besondern Art der Zauberei. Daß in dieser Gegend die Folter noch am Ende des 18. Jahrhunderts in Gebrauch gewesen, beweist ein Dekret vom Jahre 1797 (Nr. 713)[142]). Über die Sitte der Verschickung von Delinquenten auf die Galeeren (von Venedig und Genua) gibt uns u. a.[143]) ein Dekret vom Jahre 1775 für Lauis (Nr. 379) Aufschluß[144]). Sehr zahlreich sind seit dem 16. Jahrh. Verordnungen polizeilicher Natur, wie gegen das Tragen von Feuerbüchsen (Nr. 153—182), Spielen und Fluchen (Nr. 413), Karnevalsunfug (Nr. 493), Kleiderluxus (Nr. 153 ff.) u. a. m.

(30.) Weniger stoffreich sind die „Aargauischen Strafrechtsquellen“, welche von Dr. Walther Merz in Aarau in der „Zeitschrift für Schweizer Strafrecht (Jahrg. V)[145]) publiziert wurden; jedoch sind auch hier immerhin manche beachtenswerte Satzungen zu finden[146]).

---

[140]) Vgl. auch Nr. 76 v. J. 1578. — Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweiz. Rechtsgesch. S. 165; Günther, Wiedervergeltung I (1889) S. 229 u. Anm. 105, II (1891) S. 27 Anm. 85.

[141]) Vgl. über Hexenprozesse auch die Nrn. 788, 868, 873 und bes. 905 (S. 291) v. J. 1614.

[142]) Nr. 546 (Ortsstimmen für Lauis v. J. 1678/79) enthält Vorschriften gegen die Mißbräuche der Tortur und über die Regelung ihres Gebrauchs. Vgl. auch Nr. 422, 710, 778, 899, 905, 907, 910.

[143]) S. auch Nr 555 § 8 (v. 1718) und Nr. 779. Aus der allgemeinen Litteratur über die Galeerenstrafe vgl.: v. Wächter, Gemeines Recht Teutschlands (1844) S. 126; v. Bar, Handbuch des deutsch. Strafr. S. 146; Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. 1889, S. 13 ff.

[144]) Es wird hier der Einsicht der Landvögte überlassen, statt der Galeerenstrafe andre gleichwertige und den Umständen angemessene Strafen zu verhängen. Nach der Sammlung eidgenöss. Abschiede (herausg. auf Anregung der Bundesbehörden) VII 2 S. 921 Anm. 142 ff. hatte sowohl Venedig als Genua in Zukunft die Aufnahme von Galeerensträflingen abgelehnt, was obigen Beschluß zur Folge hatte. — Über das Vorkommen der Galeerenstrafe in andern Gegenden der Schweiz s. jetzt auch Stokar in der Zeitschr. für Schweiz. Strafrecht, Jahrg. V S. 334 ff.

[145]) 1892, S. 72—83 und 506—514.

[146]) So bestimmen die Ordnungen usw. der Herrschaftlüten Biberstein usw. v. J. 1551 (Nr. 3) in § 22 u. 23 (S. 81) die Talion für falsche Beschuldigung mit den Worten: „[Wellicher den anderen siner eeren schuldiget vnd das

Das Strafensystem der mitgeteilten Gesetze ist freilich durchweg von Kompositionen und Geldstrafen beherrscht, und die dadurch bewirkte Einförmigkeit wird nur hin und wieder auch durch einige drastische Strafen an Leben, Leib oder Ehre durchbrochen[147]). Im einzelnen sind zum Abdruck gebracht: der älteste Teil des sogenannten Landrechts der Grafschaft Lenzburg[148]), enthaltend die Frevelordnung (Satzung vom 20. Hornung 1471; 1. S. 72—77) ein Spruch über Fried- und Trostungsbrüche vom 14. Wintermonat 1499 (2. S. 77—78) aus dem Berner Staatsarchiv); „der Herrschaftlüten Biberstein, Küngstein, Kuttingen und Ernlißpachberg Ordnungen, Satzungen, Land- und Erbrecht vom 31. Christmonat 1551" (3. S. 79—83, aus dem Berner Staatsarchiv); der „Übertragsbrief" der Stadt Lenzburg vom 23. Hornung 1457 (4. S. 506—508, aus dem Berner Stadtarchiv: Polizei-Eid- und Spruchbuch, Fol. 195), eine Erhöhung der Strafbefugnisse der Stadt Lenzburg vom 3. Heumonat 1496 (5. S. 508—509, aus dem Berner Staatsarchiv), endlich die „Blutgerichtsordnung der Stadt Baden im Aargau (6. S. 510—514, aus dem Stadtarchiv Baden, Ms. aus dem 18. Jahrhundert).

31. In der Reclam'schen Universal-Bibliothek erschien als Nr. 2990 die „Hals- und Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des H. Röm. Reichs nach der Originalausgabe vom Jahre 1533", herausgegeben und erläutert von Curt Müller[149]). Aus dem vorangeschickten Vorwort (S. 3—6) ist zu ersehen, daß der Herausgeber die Abdrücke der Carolina durch Joh. Chr. Koch (4. Aufl., Gießen 1787) zu Grunde legte, welcher sich seinerseits auf die beiden bisher allein bekannten ältesten Schöffer'schen Drucke vom Jahre 1533 stützt. Außerdem werden hier noch einige kurze Bemerkungen über den Namen, die Entstehungsgeschichte, den Inhalt und die Bedeutung des Gesetzes gegeben. Die am Schlusse zusammengestellten „Anmerkungen des Herausgebers" (S. 108—112), zu verschiedenen Artikeln des Gesetzes bezwecken hauptsächlich, durch Vergleichung der Behandlung einer Anzahl von Delikten (wie bes. Gotteslästerung, Meineid, Hexerei und Zauberei[150]), Sodomie usw.) in der P.G.O. und

---

nit vff in bringt, derselbig ist der herrschaft zechen pfund ze bufs verfallen] (23). Wo aber einer das mit recht vff einen ze bringen vnderstünde vnd das nit kündt oder möcht erlangen, alldann soll er in sin fufs stapfen stan." Vgl. oben Anm. 140. — Für die Behandlung des Versuchs im Recht des Mittelalters ist interessant § 6 der Lenzburger Formelordnung v. 1471 (S. 73) und § 8, 9 der Ordnung v. 1551 (S. 80).

[147]) Vgl. u. a.: Strafe an Leib und Gut (S. 74 § 10, 17), Rädern der Mörder (S. 74 § 11), Widerruf oder Lastersteintragen für Injurianten (S. 81, § 24), 50 Pfund oder Handverlust für Friedbruch (S. 82 § 32).

[148]) Unter diesem Titel sind verschiedene Sprüche des Rats von Bern aus drei Jahrhunderten zusammengefaßt in Ms. fol. Nr. 283 der Obergerichtsbibliothek in Aarau (Z. für schweiz. Recht XVII 2 S. 85 ff.).

[149]) Leipzig (Phil. Reclam jun.) 1892 (112 S.) Preis 20 Pf., elegant gebunden: 60 Pf.

[150]) Wenn der Verf. in Anm. 6 auf S. 109 sagt, daß „gerade der Artikel über die Zauberei die Carolina zu einem der interessantesten Überlieferungen

im heutigen Reichsstrafgesetzbuch die Fortschritte zu kennzeichnen, welche die Strafgesetzgebung in den letzten Jahrhunderten gemacht hat. Auch sind zu diesem Zwecke einerseits einige Rechtsfälle und Urteile aus dem 16. und 17. Jahrhundert, andererseits einige neuere Reichsgerichtsentscheidungen noch spezieller angeführt. — Jedenfalls dürfte diese Ausgabe der Carolina für 20 (bezw. 60) Pfennige wohl geeignet sein, die Kenntnis ihrer Vorschriften auch in Laienkreisen zu befördern.

32. Im Anschluß hieran sei noch auf eine kurze Abhandlung des Frhrn. L. v. Borch im „Archiv für Strafrecht"[151]) hingewiesen, welche unter dem Titel „Karl V. und die beleidigte Majestät" eine neue Interpretation des vom Verbrechen der beleidigten Majestät handelnden Passus des Art. 218 der Carolina[152]) gibt. Während die herrschende Ansicht (einschließlich Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina, Leipzig 1876, S. 252), diese Stelle bisher so auffaßte, daß unter den Worten „außerhalb des Lasters usw." zu verstehen sei: „ausgenommen das Laster"[153]) will v. Borch auf Grund mehrerer, teils bei zeitgenössischen, teils bei spätern Schriftstellern gefundener Stellen das Wort „außerhalb" mit „ohne" übersetzen, so daß das: „außerhalb des Lasters der beleidigten Majestät" in Verbindung mit dem folgenden: „oder sonst" nichts anderes bedeute als „Jemand, der noch außer dem eigentlichen Verbrechen steht, noch ohne dasselbe, davon noch frei ist" (S. 136). Es wird dann ausgeführt, daß Karl V. unter der beleidigten Majestät nur noch das schwere crimen majestatis verstanden wissen wollte. Deshalb beseitige der Art. 218 zwar nicht die Todesstrafe, wohl aber die gleichzeitige Gütereinziehung dann, wenn der Missethäter nicht, (wie z. B. nach der goldenen Bulle, Kap. 24) nach Leib und Leben des Reichsoberhauptes (oder der Kurfürsten) getrachtet hatte. Daher heiße es eben in der P.G O.: „oder sonst" in andern Fällen, „wenn der Übel-

---

mittelalterlicher Beschränktheit und Geistesverwirrtheit macht", so scheint er gleich so vielen andern Autoren den Fortschritt zu verkennen, welcher gerade im Art. 109 CCC (= Art. 121 Bamb.), der nur die thatsächlich schädlich gewordene Zauberei mit Kapitalstrafe bedroht, gegenüber dem ältern Rechte enthalten ist. Dafür daß die spätere Praxis diese ihr unbequeme Schranke wieder außer acht ließ, kann Schwarzenberg nicht verantwortlich gemacht werden. Vgl. Z XI 177, 179, 180.

[151]) Jahrg. 40, 2. und 3. Heft (1892) S. 135—137.

[152]) „Item (sc. nach dem) an etlichen orten (sc. gebrauchet vnd gehalten würdt), so eyn übelthetter aufserhalb des lasters vnser beleidigten Maiestet oder sunst inn andern fellen so der übelthetter leib vnd gut nit verwirckt, vom leben zum todt gestrafft, werden weib vnd kinder an bettelstabe vnd das gut dem herren zugewiesen, vnd die vnd dergleichen gewonheyt. Wollen wir, dafs eyne jede oberkeyt abschaffen vnd daran seyn soll, dafs sie hinfürther nit geübt, gebraucht oder gehalten werden . . "

[153]) Danach würde also die Majestätsbeleidigung (jeder Art) eine Ausnahme bilden von dem Verbote der ipso jure mit dem Todesurteile eintretenden Vermögenskonfiskation.

thäter Leib und Gut nicht verwirkt hat", als Gleichstellung zu den vorhergehenden Worten: „wenn er außerhalb des Lasters unserer beleidigten Majestät ist." Danach dürfe der Güterverlust nicht ausgesprochen werden, wenn die Majestät z. B. nur durch unüberlegte Ausdrücke in Wort und Schrift beleidigt worden sei. Durch diese mildere Anschauung der Carolina sei der letzte Rest des alten fränkischen Königsrechts beseitigt, welches in strengerer Auffassung schon einfache wörtliche und schriftliche Beleidigung als Untreue mit Tod und Vermögensverlust bedrohte. — In heutiges Deutsch übersetzt sei nun also der Sinn jenes Passus im Art. 218 C. C. C. etwa folgender: „desgleichen an etlichen Orten, wenn der Übelthäter, unschuldig des (eigentlichen) Lasters unsrer beleidigten Majestät oder sonst in andern Fällen, wenn (er) Leib und Gut nicht verwirkt (hat), vom Leben zum Tode gestraft (wird), werden Weib und Kind an den Bettelstab (gebracht)[154] und die Güter dem Herrn zugewiesen, und diese und dergleichen Gewohnheiten wollen Wir, daß eine jede Obrigkeit abschaffen soll usw."

33. Zur Erinnerung an sein fünfzigjähriges Wirken beschloß der historische Verein von Oberbayern eine Sammlung von „Denkmälern des bayerischen Landesrechts vom 13. bis in das 16. Jahrhundert" zu veranstalten, deren Herausgabe L. v. Rockinger (als Ehrenmitglied des genannten Vereins) übernommen hat. Von diesem Werke erschien bislang die erste Lieferung (eigentlich des II. Bandes), enthaltend die Landfrieden des 13. Jahrhunderts[155]), während eine Geschichte des bayerischen Landesrechts vom 13. bis ins 16. Jahrhundert (als eigentlicher I. Band) vorerst noch nicht zur Ausgabe gelangen konnte, weil die in derselben überall wesentlichen Hinweise auf die Texte der einzelnen Denkmäler notwendigerweise deren Veröffentlichung voraussetzte. Dem Abdrucke der wichtigsten Landfrieden des 13. Jahrhunderts (Kap. I S. 37—86) hat der Herausgeber eine sehr umfassende und lehrreiche Einleitung vorausgeschickt (I A. S. 3—37). Es wird in derselben zunächst darauf hingewiesen, daß das alte Volksrecht der Bayern, wenngleich es in seiner schriftlichen Fassung seit dem 11. und 12. Jahrhundert außer Geltung gekommen war, doch noch länger als ungeschriebenes, von dem Bewußtsein des Stammes getragenes Gewohnheitsrecht fortgelebt habe, wie dessen öftere Erwähnung in Urkunden unzweideutig beweise. Da sich jedoch bei den teilweise ganz veränderten Verhältnissen dieses Gewohnheitsrecht als nicht ausreichend erwies, so wendete man sich dann in der Folge wieder geschriebenen Gesetzen zu, indem man dabei den bereits früher eingeschlagenen Weg des Erlasses von Landfrieden nunmehr in größerem Umfange betrat (§ 1 S. 3—6). Die Nachrichten hierüber bis gegen das 13. Jahrhundert stellt § 2 (S. 6—8) zusammen. Im § 3 (S. 8—10) werden sodann die Landfriedensbestimmungen in

---

[154]) So auch schon ergänzt von Güterbock, a. O. S. 252.

[155]) München (Verlag des histor. Vereins von Oberbayern) 1891. 96 S.

zwei Verträgen Herzogs Ludwig des Kelheimers mit dem Bischof Konrad von Regensburg aus den Jahren 1205 und 1213 sowie weitere auf Landfrieden bezügliche Satzungen bis zu den vierziger Jahren des Jahrhunderts besprochen. Dem reihen sich die Landfriedensgesetze Herzogs Otto des Erlauchten vom Tage zu Regensburg aus dem Jahre 1244 und Herzogs Heinrich von Niederbayern vom Straubinger Tage aus dem Jahre 1256 (§ 4 S. 10—12), sowie desselben Fürsten Verordnungen vom 11. November 1256 (§ 5 S. 12) an, endlich die Landfrieden vom 6. Juli 1281, vom 3. September 1293 und 8. September 1360, letzterer sozusagen „die Krone der älteren bayerischen Landfrieden“ (§ 6 S. 12—16). Als Resultat der bisherigen Erörterungen wird in § 7 (S. 16) festgestellt, daß die sämtlichen größeren bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts in einem mehr oder weniger innigen Zusammenhange untereinander stehen. — Eine nähere Betrachtung der auf uns gekommenen Gestalt des Landfriedens vom Jahre 1244 (§ 8 S. 16—23) führt zu der Annahme des Vorhandenseins von Mittelgliedern zwischen ihm und demjenigen von 1256. Der § 9 (S. 24—26) untersucht den Zusammenhang eines uns überlieferten Landfriedens vom Jahre 1281 (vgl. Mon. Germ. hist. IV p. 417—430, wo er als Constit. pacis generalis bezeichnet ist) mit demjenigen vom 6. Juli 1281. Nach Ansicht des Verfs. sind die beiden Gesetze nicht (wie vielfach behauptet) miteinander schlechthin identisch; wohl aber darf der erstere als ein Vorläufer des letztern betrachtet werden. Nachdem § 10 die Resultate der Untersuchung der §§ 3—9 noch einmal zusammengefaßt, wird noch näher das gegenseitige Verhältnis der Landfrieden von 1244 bis 1300, zum Teil durch genaue synoptische Gegenüberstellung der einzelnen Vorschriften, klargelegt (§ 11 S. 26—30). Nicht bloß rechtsgeschichtlich, sondern auch litteratur- und kulturgeschichtlich interessant sind die im § 12 (S. 31—34) auf Grund der Lieder des Neidhart v. Reuenthal (und des gleichfalls bayerischen Verfassers des „Helmbrecht“) dargestellten Zeitbilder über das ausschweifende und rohe Treiben der bäuerlichen Bevölkerung. Die in diesen Liedern enthaltenen Schilderungen des damaligen „Knallprotzentums“ (S. 33) führen erst zu einem richtigen Verständnis der in den (bayerischen) Landfrieden so häufig wiederkehrenden Verbote des Kleiderluxus, des Tragens von Messern usw.[156]) Der § 13 (S. 34—35) resumiert die allgemeine Bedeutung der Landfrieden des 13. Jahrhunderts für die bayerische Rechtsgeschichte. Was insbesondere das bayerische Strafrecht anlangt, so betont der Verf. in Übereinstimmung mit Osenbrüggen[157]), daß die Landfrieden dieser Zeit nicht bloß die gewaltthätigen Friedensstörungen ins Auge faßten, sondern daß sie auch darüber hinaus den

[156]) Vgl. z. B. Art. 55 und 57 des Landfriedens v. 1244 (v. Rockinger, a. O. S. 48), Art. 51 des Landfriedens v. 1256 (S. 51); auch Art. 56 des Landfriedens v. 1281 und Art. 62 desjenigen vom 8. Sept. 1300 (S. 79).

[157]) In dessen Abhandlung über „das Strafrecht in Kaiser Ludwigs Landrechtsbuch v. 1346“ in der Münchener krit. Vierteljahrsschr. für Gesetzgebung usw. VIII. 123 ff., 213 ff. (= Studien usw. S. 181 ff.).

Anfang einer Strafgesetzgebung bilden (S. 35, 93). Endlich gibt § 14 (S. 35—37) Erläuterungen über die methodische Anordnung der Abschnitte B und C (S. 37—86), in welchen die einzelnen zuvor besprochenen Landfrieden zum Abdrucke gebracht sind, nämlich: zuerst die Landfrieden von 1244 bis 1256 (nach der Handschrift im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien; B. S. 37—53) sowie als Anhang die Rechtssätze vom November 1256 (S. 53—55), sodann (C. S. 55—86) die Landfrieden bis zum Jahre 1300 (zum Teil nach den Originalen). — Der II. Abschnitt (S. 87—96) enthält den Anfang einer Darstellung der Landesgesetzgebung Kaisers Ludwig des Bayern, unter dessen Regierungszeit (1314—1347) uns die letzten Ausläufer einer allgemeinen Reichs-Landfriedensgesetzgebung entgegentreten[158]). Auch wird auf die Wichtigkeit des oberbayerischen Landrechts von 1346 hingewiesen (§ 1, S. 89—90). Mit einigen Erläuterungen begleitet werden endlich im Wortlaute die am 28. Oktober 1320 vom Kaiser bestätigte Rechts- oder Gerichtsordnung der Grafschaft Hirschberg[159]) und die Landfriedensbündnisse zwischen Oberbayern und Schwaben vom 4. Oktober 1330 und 20. November 1331 (letztere beide nach den Originalen) mitgeteilt (§ 2 u. 3, S. 93—96).

34. Das dritte Heft von Genglers „Beiträgen zur Rechtsgeschichte Bayerns" (vgl. Z XII 612) beschäftigt sich mit den „Quellen des Stadtrechts von Regensburg aus dem XIII., XIV. und XV. Jahrhunderte"[160]). Auf Grund eingehender Benutzung der Quellen und Spezialłitteratur liefert uns der Verfasser eine anziehende Schilderung von den verschiedensten Verhältnissen der alten ehemaligen freien Reichsstadt, welche seinen frühern Arbeiten über die Rechtszustände deutscher Städte im Mittelalter[161]) als würdige Ergänzung zur Seite tritt. Der erste Abschnitt (§ 1—3, S. 1—15) gibt zunächst einen kurzen „Umriß" der Geschichte Regensburgs vom 13. bis ins 15. Jahrhundert, die sich leider wenig vorteilhaft durch

---

[158]) Vgl. Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Bayern. Göttingen 1889 S. 7 ff. (Z XI 192 ff.).

[159]) Dieselbe zählt zwar nicht zu den bayerischen Landesgesetzen im eigentlichen Sinne, ist aber wichtig als Quelle des im Lande geltenden Gewohnheitsrechts (v. Rockinger S. 90) und auch sonst in mehrfacher Hinsicht interessant. Wegen des vollständig defekten Zustandes des, früher in der Kanzlei des Hochstifts Eichstätt, jetzt im allgemeinen Reichsarchiv zu München befindlichen Originals dieser Rechtsquelle ist von v. Rockinger der Abdruck derselben nach einer der beglaubigten Pergamentabschriften im allgem. Reichsarchiv besorgt worden (vgl. S. 91 Anm. 1). Neuerdings wurde (und zwar ebenfalls nach einer der beglaubigten Abschriften im allgem. Reichsarchive) ein Abdruck auch geliefert von Otto Rieder in dessen „Beiträgen zur Kulturgeschichte des Hochstifts Eichstätt". 10. Kriminelles, I. Hälfte (S.-A. aus dem Neuburger Kollektaneenblatt für 1890) S. 46 ff., wodurch die ältern, zum Teil ganz fehlerhaften Abdrücke (s. Rieder, a. O. S. 45, Anm.*) entbehrlich geworden sind.

[160]) Erlangen und Leipzig (A. Deicherts Nachf. [G. Böhme]) 1892. VIII und 141 S.

[161]) Vgl. bes. die „Deutschen Stadtrechtsaltertümer", Erlangen 1882 (Z III 487 ff.).

andauernde innere Wirren und Fehden auszeichnet. Daran schließt sich im 2. Abschnitt (§ 4—14, S. 15—68) eine Übersicht über die Rechtsquellen jener Epoche, beginnend (in Kap. I. § 4—8, S. 15—39) mit den Rechtsbriefen der Kaiser, Könige und Fürsten (ältestes Privileg: die Handveste König Philipps, das sogenannte Philippinum vom 9. März 1207, abgedruckt in Anm. 2 auf S. 16 ff.), denen sich (in Kap. II. § 9—14, S. 39—68) die „Satzungen" (Bundbriefe, Einzel-Ratsstatute und die die eigentlichen Stadtrechte und das — für das Kriminalrecht besonders wichtige — Friedgerichtsbuch umfassenden Statutensammlungen) anschließen. Der dritte und juristisch interessanteste Abschnitt zeichnet die Grundzüge der Regensburgischen Stadtverfassung, die Organisation der Gerichts- und sonstigen Behörden, die Verhältnisse der Bürger usw. (§ 15—25, S. 68—123). Ein ausführliches Glossar über die weniger bekannten mittelalterlichen Rechtsausdrücke (S. 124—138) sowie ein Sachregister (S. 139—141) beschließen in dankenswerter Weise das Ganze.

Auch für die Geschichte des Strafrechts liefern die allermeisten Paragraphen reichlichen Stoff, zumal in den Anmerkungen häufig über den Kreis der Regensburger Quelle hinaus vergleichsweise auch verwandte Rechtsvorschriften andrer Städte und Gebiete herangezogen sind. Außer andern (z. B. §§ 3—5, 9—12) verdienen aber besonders die §§ 13 u. 14 (S. 51—68) des zweiten Abschnitts genannt zu werden, welche die Strafbestimmungen der beiden Stadtrechte des 14. Jahrhunderts und des Friedgerichtsbuchs (Mitte der zweiten Hälfte des 14. Jahrh.) teils im Wortlaute, teils in Auszügen nebst wertvollen Erläuterungen enthalten[162]. Von den Paragraphen des 3. Abschnittes dürfte der 16. (S. 70—79) über die Gerichtsverfassung dem Kriminalisten hervorragendes Interesse gewähren. Wir entnehmen daraus, daß in der ältern Zeit (zu Anfang des 13. Jahrh.) neben einigen Sondergerichten das publicum placitum oder Echteding den Mittelpunkt der städtischen Rechtspflege bildete. Es wurde jährlich dreimal unter dem Vorsitze des Burggrafen Namens des bayerischen Herzogs und ebenso oft unter der Leitung des Domvogts im Auftrage des Bischofs gehegt. Später sonderten sich die herzogliche und die bischöfliche Jurisdiktion noch schärfer voneinander. Denn seit dem 14. Jahrhundert begegnen uns zwei selbständige Hauptgerichte: das mit dem herzoglichen Schultheißenamt verknüpfte und das mit dem Probstamte verbundene bischöfliche Probst-Gericht. Beide Gerichte besaßen Kompetenz auch für Strafsachen, obgleich nicht in ganz gleichem Umfange. Zur ordnungsmäßigen Besatzung des erstern gehörte eigentümlicherweise auch der die Todes- und Leibesstrafen vollziehende Henker (haher; vgl. S. 72 und Anm. 13). Neben diesen beiden Hauptgerichten fungierte aber speziell für Aburteilung von Friedbruchssachen auch noch das sogenannte Friedgericht, und zwar gleichfalls in der Doppelgestalt eines

---

[162]) Ältere Abdrücke bei v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden V. S. 7—29, 30—64, 65—77.

herzoglichen und bischöflichen. (Näheres S. 74.) Eine erhebliche Umwandlung brachte für das Gerichtswesen der Stadt endlich die allmähliche Ausbildung einer spezifisch-magistratischen Jurisdiktion. — Aus dem übrigen Inhalte möchten wir noch hervorheben die §§ 17 (S. 79 ff.: über das Amt der Friedbürgen zur Aufrechterhaltung des Stadtfriedens), 18 (S. 88: über Einziehung verwirkter Strafgelder), 22 (S. 100 ff.: Münzverbrechen der Münzer; Asyleigenschaft des Münz- und Wechselhauses), 23 (S. 108: Strafe des Stadtverbots) und 25 (S. 117 und Anm. 11: Strafgewalt des Judengerichts).

35. Eine „Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts“ liefert eine Berliner Inaugural-Dissertation von Carl Johann Caspar[163]), welche als Vorarbeit dienen will für eine genauere Lösung der Frage nach dem Verhältnis des schwäbischen Landrechts zum Augsburger Stadtrecht, welche zur Zeit in der Litteratur noch nicht genügend beantwortet sei (S. 1). Der Verfasser beschränkt sich jedoch vor der Hand darauf, den Inhalt der beiden genannten Rechtsquellen, soweit er das materielle Strafrecht betrifft, darzustellen und zum Schlusse miteinander zu vergleichen. Im ersten Buche (S. 2—36) werden die strafrechtlichen Bestimmungen des Schwabenspiegels (nach der Ausgabe von v. Laßberg, 1840)[164]), im zweiten (S. 37—81) diejenigen des Stadtbuchs von Augsburg von 1276 (nach der Ausgabe von Chr. Meyer, 1872), sowie der spätern Zusätze und Einträge bis 1500 aufgezählt. Auch die Augsburger Praxis, welche häufig ein willkürliches Abweichen von den gesetzlichen Vorschriften aufweist, ist hier (hauptsächlich auf Grund der „Chroniken der deutschen Städte“ IV, V sowie des etwas unzuverlässigen Gassarus [Annales reipubl. Augsburgensis, 1728]) berücksichtigt worden (vgl. S. 35 u. Anm. 4, S. 84). Da die Rechtsbücher selbst fast ganz systemlos sind, so schuf sich der Verf. für seine Darstellung eine eigne Systematik, welche nach seiner

---

[163]) Berlin (Druck von Gust. Schade) 1892. 92 S.

[164]) Es sei hier gestattet, auf die Auffindung einer neueren Handschrift des Schwabenspiegels hinzuweisen, über welche s. Z. auch mehrere juristische Zeitschriften, (so z. B. Jurist. Litteraturbtatt v. 1. Dez. 1891, Bd. III Nr. 10 S. 203; Centralblatt für Rechtswissenschaft, Dez. 1891, Bd. XI Heft 3 S. 127) Notizen brachten. Die Handschrift, ein Papierkodex in Folio, wurde 1891 im Archiv des Stiftes Marienburg in Tyrol durch den dortigen Archivar Prof. Basilius Schwitzer entdeckt. Sie stammt aus dem Jahre 1461, ist gefertigt von Joh. Rotary von Niederndorf und enthält außer dem Land- und Lehnrecht des Schwabenspiegels in der ältern Fassung noch einen wichtigen Vorläufer des oberbayerischen Landrechts Kaiser Ludwigs des Bayern v. 1346 aus der Mitte der dreißiger Jahre des 14. Jahrhunderts. — Die als Vorarbeiten zu der kritischen Ausgabe des Schwabenspiegels durch v. Rockinger zu betrachtenden „Berichte und Untersuchungen von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels“ in den „Sitzungsberichten der phil.-historischen Klasse der Wiener Akad. der Wissensch.“ sind im Bd. 122 derselben abgeschlossen worden. — Vgl. etwa auch noch Frhr. v. Borch „Zum sogenannten Schwabenspiegel“ in d. Z. für die ges. Staatswissenschaft (herausg. v. Schäffle) Bd. 49, 2. Heft (1893) S. 284 ff.

Ansicht nicht bloß für die moderne, sondern auch für die mittelalterliche Rechtsauffassung paßt (S. 2). Diese Systematik, welche in beiden Büchern die gleiche ist, beginnt mit einem allgemeinen Teile (I. Titel), enthaltend „das Verhältnis des Verbrechers zum Verletzten“ und zwar näher: 1) Subjekt und Objekt des Verbrechens, 2) die verbrecherische Handlung (dolus, culpa usw.), 3) die Teilnahme am Verbrechen. Daran schließt sich „das Verhältnis des Staates zum Verbrecher“, welches sein kann: 1) ein strafendes (a) die Delikte, b) die Strafen) oder auch 2) ein nicht strafendes[165]). Der zweite Titel beschäftigt sich dann als „besonderer Teil“ mit den verschiedenen einzelnen Delikten und ihrer Bestrafung. Die Ergebnisse der voraufgehenden Schilderungen faßt ein drittes Buch (S. 82—85) als „Schlußteil“ zusammen, woran sich endlich noch eine Liste der benutzten Bücher (S. 86), ein alphabetisches Sachregister (S. 87—90) und ein Nachweis der citierten Artikel (S. 91—92) anreihen.

Die beiden Rechtsquellen stimmen inhaltlich keineswegs vollständig überein. So enthält z. B. das Augsburger Stadtrecht eine große Anzahl strafbarer Handlungen, welche im Schwabenspiegel gänzlich fehlen, nämlich die mit der Marktverfassung der Stadt zusammenhängenden Kaufmannsdelikte. Gegenüber dem Schwabenspiegel erscheint im Augsburger Recht ein besonderer Fortschritt in der Behandlung der Notwehr (S. 39), während dagegen in der Lehre von der Schuld und der Gnade der erstere höher steht (S. 42, 84). Das gleiche gilt von der Anstiftung und der Beihilfe, über welche das eigentliche älteste Stadtrecht gar keine Bestimmungen enthielt (S. 43, 84). Auch darin, daß es in gewissem Umfange noch die Blutrache (S. 69) und in einer sehr ausgedehnten, an Lynchjustiz erinnernden Form die Selbsthilfe zuläßt (S. 39 u. Anm. 8, S. 40), nimmt es einen hinter seiner Zeit zurückgebliebenen Standpunkt ein (S. 84). Andererseits läßt sich aber auch die übereinstimmende Auffassung und Bestrafung vieler Delikte und die Ähnlichkeit mancher allgemeinen Grundsätze (z. B. des Prinzips der Abschreckung, S. 31, 82 Anm. 2) in beiden Rechten nicht leugnen. Doch glaubt der Verf., daß diese Thatsache schon aus der Gemeinsamkeit der Rechtsanschauungen des 13. Jahrhunderts wohl genügend zu erklären sei, wofür naheliegende Analogieen aus andern Rechten freilich grundsätzlich nicht herangezogen sind (vgl. S. 1). In negativer Weise aber spräche für die Wahrscheinlichkeit jener Vermutung einmal der Umstand, daß sich nirgends eine wörtliche Übereinstimmung zwischen dem Schwabenspiegel und dem Stadtrecht von Augsburg zeigt, sobann aber namentlich auch der, daß die kriminalistischen Bestimmungen des erstern für die Städte im Augs-

---

165) Der Verfasser versteht darunter bes. auch die „Normen (im Bindingschen Sinne) ohne Strafgesetz“. Solche finden sich sowohl im Schwabenspiegel (Laßb. c. 236, 185, 262) als auch im Augsburger Stadtrecht. Die Mitteilungen hierüber auf S. 16 und 52 Anm. 32 dürften zur Ergänzung des in der 2. Aufl. der Bindingschen „Normen“ I (1890), S. 148 ff., 153 über Norm und Strafdrohung im ältern deutschen Recht Gesagten dienen.

burger Stadtrecht gar nicht beachtet sind (S. 83 und Anm. 3). Im Gegensatze zu der ältern Auffassung, daß das schwäbische Landrecht eine der Quellen des Augsburger Stadtrechts gewesen (Zöpfl, Wackernagel, zum Teil auch Chr. Meyer, a. O. S. XXIX)[166]), sei es vielmehr wahrscheinlich, daß die Verfasser des Stadtrechts den Schwabenspiegel gar nicht gekannt hätten. Darin aber liege zugleich ein neuer Grund für die unlängst von v. Rockinger[167]) vertretene Ansicht, daß der Schwabenspiegel nicht in Augsburg entstanden sei[168]).

Bei der — im Vergleich zu dem den älteren deutschen Rechtsquellen entgegengebrachten Interesse — immer noch etwas stiefmütterlichen Behandlung der mittelalterlichen Rechtsdenkmäler darf die Schrift des Verfassers, welche manche interessante Einzelheiten enthält[169]), als ein willkommener Beitrag begrüßt werden. Übrigens hätte u. E. eine gleichzeitige (etwa mit synoptischen Übersichten verbundene) Zusammenfassung der beiden Rechtsbücher die vorhandenen Analogieen und Verschiedenheiten derselben wohl schärfer hervortreten lassen, als die vom Verfasser beliebte räumliche Trennung. Dann wäre auch vielleicht der „Schlußteil" etwas weniger summarisch ausgefallen.

---

166) S. über die umgekehrte und verschiedene andere Ansichten betr. das Verhältnis der beiden Rechte zu einander: S. 82 Anm. 1. Vgl. dazu auch Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. S. 629, Anm. 47 und S. 646.

167) In den Sitzungsberichten der phil.-histor. Klasse der kgl. bayer. Akad. der Wissensch. München 1889. I S. 120.

168) Vgl. darüber etwa auch Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte, S. 629.

169) Auf S. 84 Anm. 6 weist Caspar z. B. auf eine ganz modern klingende Bestimmung des Augsburger Stadtrechts hin, die an die sog. bedingte Verurteilung erinnert. „Es ist eine Verurteilung suspendiert nach Glaubhaftmachung, daß man nicht wieder delinquieren werde. Nämlich dem Wiederverkäufer von Wildpret wird der Markt verboten (Meyer 16): „er engewisse danne dem vogte unde den burgern, daz er sin nicht mer to, daz si des gewis sin." (Vgl. auch Löffler in den Mitteilungen der internat. krim. Vereinigung, IV. Jahrg., 1. Heft (1893) S. 96.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Druckfehlerberichtigung.

In dem Bericht über die dritte Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Z. XIII 5 S. 741 ff. dieses Bandes) ist zu lesen:

S. 811 Zeile 30: „sehr unwahrscheinlich“ statt „sehr wahrscheinlich“.
„ 815 „ 17: „Prinziplosigkeit“ statt „Prinzipienlosigkeit“.
„ 30: „Rot“ statt „Art“.
„ 817 „ 27: „korrektionelle Nachhaft“ statt „korrektionelle Strafhaft“.
„ 34: „Minderwichtigkeit“ statt „Minderwertigkeit“.
„ 818 „ 10: „aus Arbeitsscheu“ statt „und Arbeitsscheu“.
„ 34: „auch auf anderm Wege“ statt „auf einem andern Wege“.
„ 819 „ 18, 19: „Verbüßung der Haftstrafe als solcher“ statt „Verbüßung der Haftstrafe im Arbeitshause“.
„ 822 „ 35: „hilfsbedürftig zurück, so beginnt“ statt „hilfsbedürftiger zurück, beginnt“.
„ 824 „ 8: „Anachronismus“ statt „Anarchismus“.
„ 17: „zusammenhängend der Kuppelei“ statt „zusammenhängender Kuppelei“.
„ 27: „Gesetzgebung“ statt „Regierung“.
„ 35: „bisherigen“ statt „bescheidenen“.
„ 835 „ 32: „Das hat folgenden Grund“ statt „Das ist, glaube ich, irrtümlich“.
„ 835 letzter Absatz und S. 836 erster Absatz: „Dieser Beschluß ist einstimmig zur Annahme gelangt und die von mir an die Anstaltsdirektionen versandten Fragebogen haben trotz ausdrücklicher Fragestellung in dieser Richtung ein abweichendes Verfahren nicht erkennen lassen. Es wäre ja möglich“ (u. s. w. wie jetzt)

7.

Zur Lehre von dem strafrechtlichen Vorsatze und dem Determinismus.

Von Dr. Herm. Ortloff in Weimar.

I. Der Vorsatz ein Ergebnis freier Selbstbestimmung.

Einen dankenswerten Beitrag zur Doluslehre hat Dr. Reinhard Frank, vormals in Marburg, jetzt Professor in Gießen, in Z X 169—228 geliefert: „Vorstellung und Wille in der modernen Doluslehre", worin ein schätzbarer Überblick über die Dogmengeschichte, soweit sie die Begriffe der beiden strafrechtlichen Arten der zurechenbaren Verschuldung, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, betrifft, zu finden ist. Darin hat er auch mir die Ehre einer Kritik meiner Abhandlung über „die Schuldarten im Strafrecht", erschienen im Gerichtssaal, XXXIV S. 401 ff., erwiesen, sich aber für nicht befriedigt erklärt mit „der Bezeichnung des Vorsatzes als einer auf freiem Entschluß beruhenden Aktivität oder Passivität" als Definition, da es klar sei, daß man in der Psyche des Thäters tiefer graben müsse, um herauszubringen, ob er freiwillig gehandelt habe oder nicht, denn es komme, wenn auch nicht im allgemeinen auf die Ergründung der Motive, doch darauf an, was der Thäter mit seinem Handeln „wollte", oder was er sich dabei „vorstellte", „dachte". Der im Jahre 1882 erschienenen Abhandlung war indessen in §§ 2 und 3 der Einleitung zu der 1862 erschienenen Monographie: „Lüge, Fälschung, Betrug", Teil I, eine psychologische Analyse und begriffliche Unterscheidung von Vorsatz und Absicht vorausgegangen, welche gerade für die Darlegung der Unterschiede und Abgrenzung von Fälschung und Betrug verwertet werden

sollte. Dem Dr. Frank scheint dieses entgangen zu sein, indessen hat die vorerwähnte Arbeit über die „Schuldarten“ sich im wesentlichen an jene psychologische Genesis des Dolus angelehnt. Dort schon versuchte ich gerade die psychische Entwickelung der Schuldarten von dem allgemeinsten Begriffe der „Vorstellung“ auf engere, von der Psychologie begrenzte Gebiete der Geisteskräfte zurückzuführen und auf diese Weise gerade tiefer in die Psyche des Thäters einzudringen, was übrigens dann in der spätern Abhandlung (nach 20 Jahren) wiederholt hervorgehoben wurde. Die ältere Psychologie, wohin ich die meines verehrten weiland Jenaischen Lehrers Ernst Reinhold (der Jüngere), der Kantianer war, rechne, begnügte sich nicht mit der alles umfassenden „Vorstellung“ etwa im Gegensatze zum „Wollen“, als der das Handeln erregenden Geistesthätigkeit, oder mit einer selbst auch dieses mit umfassenden „Willensvorstellung“, sondern sie zerlegte die geistigen Kräfte des Menschen in deutlich erkennbar zu unterscheidende Grundvermögen, das Empfinden und Fühlen als die Wurzel der seelischen Bewegung, wovon sich das Begehren und Verabscheuen (Lust und Unlust) mit der Neigung zur Herbeiführung einer Veränderung außerhalb liegender Verhältnisse bei dem Menschen anschließt; daneben aber steht das Vermögen des erkennenden, anschauenden, erwägenden und urteilenden Denkens über das Können, Dürfen und Ausführen der durch ein vorgestelltes Verhalten in gewissen Beziehungen zur Außenwelt zu erreichenden Veränderung (Verstandes- und Vernunftdenken). Bis hierher reicht das Gebiet der in Ursprung und Thätigkeit verschiedenen Vorstellungen, welche sich gegenüberstehen, bekämpfen und überwältigen und zu einem Abschluß drängen in der Frage: Thun oder Nichtthun (Unterlassen)? Diese Frage des Zweifels wird entschieden, durch das zum Handeln überleitende Vermögen der freien Selbstbestimmung, das Wollen, aus welchem der konkrete Wille als eine Trieb- und Thaterzeugungskraft die Nerven zur Muskularbewegung antreibt. Daß hier die letzte, d. h. für den Beurteiler nächste psychische Ursache des Handelns zu suchen ist, wird jeder Kriminalpraktiker in zahllosen Fällen wahrzunehmen Gelegenheit haben: eine Unterbrechung in dem das Handeln anregenden und fortbewegenden Wollen hemmt die Thatausführung oder Fortsetzung, mag nun dieses von der Einwirkung irgendeiner dem oder jenem Vermögen angehörenden Vorstellung (Gegenvorstellung) herrühren, Vernunft- (Gewissens-)

Verstandeserwägung, Abscheu, Schreck, Furcht, Fallenlassen des Begehrens usw. Die Entscheidung für die Ausführung oder Nichtausführung einer geplanten oder rasch vorgesetzten Thatverübung, die Entscheidung für den Rücktritt vom versuchten Handeln nach dessen Beginn geht, in der psychischen Analyse rückwärts verfolgt, zunächst nur von dem Willensvermögen aus als derjenigen geistigen Kraft, vermöge welcher der Mensch sich selbst für das Handeln bestimmt durch einen reflektierenden Schlußakt, den man richtig den „Entschluß“ nennt. Der „Beschluß“ geht als Ergebnis oder Abschluß des vorausgeführten Kampfes der einzelnen mitwirkenden seelischen Vorstellungen (des Empfindens, Begehrens, Denkens) dem Entschluß zur Thatausführung voraus; ist er zurückgenommen oder aufgegeben, so gelangt sein Inhalt gar nicht in den Bereich des Wollens; treibt ihn aber das meist vorherrschende Begehren weiter, dann wirkt der Beschluß auf die Selbstbestimmung dermaßen ein, daß diese zur Ausführung sich neigt und den Entschluß ausreifen macht. Ich wiederhole hier, was ich im Jahre 1862 a. O. darüber geschrieben habe, weil seitdem nach langjähriger praktischer Erprobung gerade in der Beobachtung der Verbrechensentstehung vollkommen bestätigt befunden: „Die Begriffe Vorsatz und Absicht entstehen aus einem Zusammenwirken und Ineinandergreifen der drei Vermögen der Kräfte des menschlichen Geistes, des Bestrebungsvermögens, welches das Begehren und Verabscheuen in sich schließt, hier besonders das Vermögen des Begehrens, das des reflektierenden Denkens, und des Wollens. Das Begehren ist die Vorstellung der Einwirkung oder Herrschaft auf und über ein Objekt, es ist nicht bloß eine Thätigkeit der Empfindung und Einbildungskraft, sondern es ist ein anschauliches Vorstellen des Individuellen und Wesenverständnis oder verstehendes Denken, Erfassen der Qualität oder Kausalität usw., allein dies alles in der angegebenen Richtung von dem begehrenden Subjekt zu dem begehrten Gegenstand.

Das reflektierende Denken ist nicht bloß das Vorstellen des Allgemeinen, wofür man das Denken überhaupt zu halten pflegt, sondern es ist das Verbinden von Vorstellungen des Allgemeinen wie Individuellen zu einzelnen Resultaten oder Urteilen, die entweder eine teleologische oder ontologische Richtung haben. Das Wollen endlich ist die freie Selbstbestimmung zu einer Thätigkeit oder die dem selbstbewußten Einzelwesen inwohnende Fähigkeit,

nach freier Wahl eine Thätigkeit auszuüben. Der Wille ist formell unbedingt frei, indem niemand den andern zwingen kann, gerade einen bestimmten Beweggrund zum Grund der Bestimmung zu einer Thätigkeit zu machen, materiell aber ist die Wahl einer Thätigkeit nur bedingt frei, weil das vernünftige oder verständige das eine der Alternative geradezu ausschließt. Das Begehren, die Vernunft und der Verstand, und der Wille sind die drei Faktoren des subjektiven Thatbestandes des Verbrechens. Das Begehren eines bestimmten Erfolges mit dem Wesenverständnis desselben, also mit dem Bewußtsein der Unerlaubtheit, sogar Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit, bildet den Anfang der Verbrechensentstehung; hieran schließen sich die Vorstellungen der Vernunft, ihr Entgegenhalten der allgemeinen Regeln für menschliche Handlungen, der Verbote und Gebote des Sitten- und Rechtsgesetzes, daneben aber die von dem Begehren fortwährend angeregte Erwägung des Vorteils der That, der Mittel und Wege zur Erreichung des ersehnten Zieles; so entwickelt sich der Kampf des Begehrens und des in seinen Dienst genommenen Verstandes gegen die Vernunft um die Einwirkung auf den zur Entscheidung führenden Willen, und endet entweder mit dem Sieg der Vernunft und des Gewissens als von der Schöpfung bestimmter Regulatoren des Begehrens und als mahnender Warnungsstimme für die Selbstentscheidung, oder aber mit dem Sieg des Begehrens über die Vernunft. Den Kampf zwischen beiden Faktoren entscheidet also das Willensvermögen, dessen Freiheit unbedingt geltend gemacht wird, wenn die Stimme der Vernunft nicht durchdringt. Die Entscheidung des Wollens ist der Entschluß, welchem das Urteil und der Abschluß des reflektierenden Denkens oder der Beschluß vorausgegangen sein muß. Mit der ersten Bethätigung des Entschlusses beginnt das Verbrechen in die Wirklichkeit zu treten. Der Entschluß oder der zum Abschluß gediehene Wille, eine Handlung mit ihrem Wesenverständnis auszuführen, ist der Vorsatz. Rechtswidriger Vorsatz ist der Entschluß, eine Handlung mit dem Verständnis der Rechtswidrigkeit derselben auszuführen. Der eine und direkte Gegensatz von „Vorsatz" würde das Nichtwollen der Handlung sein und zwar aus Wesenverständnis derselben. Im Mangel des Wesenverständnisses kann allerdings von einem Wollen die Rede sein, insofern das blinde Begehren sofort in das Wollen ohne Dazwischentreten des reflektierenden Denkens übergeht, was bei dem „Affekt"

der Fall ist" usw. An diese im Jahre 1862 gegebene Analyse des Vorsatzbegriffes schloß sich im Jahre 1864 die Abhandlung im Gerichtssaal S. 70—79, 107—151 über „Unterscheidung von Vorsatz und Absicht", worin namentlich Stellung zu der damaligen Theorie genommen, aber ganz besonders die praktische Notwendigkeit und Nützlichkeit der Unterscheidung von „Vorsatz" und „Absicht" nachzuweisen versucht wurde, nachdem die innere Berechtigung einer solchen Unterscheidung dargethan worden war. Die Begriffsbestimmung des Vorsatzes als „Willensprodukts" ging dahin: „es charakterisiert sich der Vorsatz als ein mit vollem Wissen der Tragweite der Handlung gefaßter Entschluß zu deren Ausführung." Damals stützte ich mich auf die Etymologie des Wortes als eines Gedankenabbildes des Sich-Vorsetzens, nicht als einer Vorstellung der den Willen anregenden Geistesthätigkeiten, sondern als einer Willensthätigkeit selbst, deren Ergebnis die Selbstentscheidung ist = ich habe mir die Ausführung der beschlossenen That fest vorgenommen, ich bin dazu entschlossen, ich will sie sc. die Ausführung — ein großer Abstand von einer bloßen Vorstellung der Ausführbarkeit als Möglichkeit der Ausführung oder einer in Zukunft vorzunehmenden Ausführung! „Vorsatz" ist im alltäglichen Leben weit mehr als bloße Gedankenvorstellung, nämlich durch das Wollen der Ausführung nahegerückte Selbstentschließung, vorgesetzte oder vorgenommene, nicht bloß vorgestellte oder vorgedachte Ausführung. So hatte ja auch das römische Recht den Begriff psychologisch wiedergegeben im dolus oder in dolose mit voluntate, sponte, proposito (Rein, Kriminalrecht der Römer, S. 153), so auch die Peinliche H.G.O. Kaiser Karls V. „fürsetzlich" zusammen mit: „mit Willen" und somit war geschichtlich die jetzt sogenannte „Willenstheorie", welche Frank zu begraben bemüht ist mit der unbestimmten „Vorstellungstheorie", recht wohl begründet und wird als in der Natur des Menschen beruhend sich wohl nicht verbannen lassen. Der „Entschluß" aber, den ältere Lehrbücher (Bauer Lehrb. des St.R.'s § 56, Temme, Schweizer. St.R. u. a. m.) als die abgeschlossene Selbstbestimmung zu einer That, zur Erklärung des Vorsatzes gebrauchen, ist das Erzeugnis des Wollens (auch bei Berner, Lehrbuch, Herrmann im Archiv des Kriminalrechts, 1856, S. 10 ff. „dem Gedanken dienstbarer Wille", bei Hälschner, System des preußischen Strafrechts §§ 32, 33: „Das Verhältnis des Erfolgs der Handlung zum

Willen" bezeichne man als „Vorsatz") und hieran hat sich auch das Deutsche Reichs-Strafgesetzbuch in § 43 angeschlossen, indem es bei der Erklärung des Versuchsbegriffs den grundlegenden Vorsatzbegriff oder den der „Vorsätzlichkeit" im Gegensatz zu der andern allgemeinen Schuldart, der „Fahrlässigkeit", sowie selbstverständlich im Gegensatz des Zufalles, als Ursache eines Erfolges, den „Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten" als Wesen des Vorsatzes hervorgehoben hat. Der Anfang der Ausführung wird hier ganz zutreffend nur auf den „Entschluß" zurückgeführt und an diesen unmittelbar angeknüpft, nicht an ein „Wissen" oder „Vorstellen", oder an eine „Voraussicht", also an die freie Selbstbestimmung eines Menschen für eine strafbare Handlung. Wenn man die Vorsätzlichkeit einer Handlung in einen Gegensatz zur Fahrlässigkeit setzen will, so gebraucht man auch die Zusammensetzung: „mit Wissen und Willen", weil hierin die beiden wesentlichen Bestandteile des Vorsatzes hervorgehoben sind. Nimmt man das eine oder das andre hinweg von der Handlung, so zerfällt der Vorsatzbegriff. Im Wissen liegt die ganze Vorstellung von dem, was geschehen oder erreicht werden soll oder kann, aus welchem Grunde, durch welche Mittel, entgegen welchen abwehrenden Vernunft- und Verstandsvorstellungen, bis zu welchem Ziel oder Erfolg; aber der Widerstreit der Vorstellungen und Gegenvorstellungen, der psychische Kampf über die Frage: ob Thun oder Nichtthun? wird auch abgesehen von der Verbrechensverübung durch ein Geistesvermögen entschieden, welches das Wesen, die Persönlichkeit des Individuums gegenüber der Außenwelt charakterisiert, weil es dessen Innerlichkeit mit der Außenwelt in Verbindung setzt durch Überleitung der Vorstellungen in die Handlung oder das Verhalten, nicht bloß in der sogenannten Innervation mit der Anregung zur Muskelbewegung des Handelns, sondern in der noch vorausliegenden Selbstbestimmung für eine Thatausführung. Diese liegt in der Entscheidung zunächst des Urteils: „das kann und soll geschehen und zwar durch mich", dazu: „in der oder jener Weise" und „bis zu dem vorgesteckten Ziele oder vorgesetzten Erfolge." So weit reicht dann der „Vorsatz" in der Thatvorstellung und zu deren Verwirklichung entschließt sich der Handelnde. Im alltäglichen Leben können wir bei jeder Handlung an uns selbst diese Entwickelung

derselben von innen nach außen betrachten. Die Abwägung der Gründe für und wider führt zu einem Urteil oder Beschluß und die Überführung dieser Ausführung durch das Wollen zum Entschluß und zu dessen Ausführung; kurz es ist die Ausführungsentscheidung mittels der vom Willen angeregten Thatkraft der Entschluß oder Vorsatz. Es ist früher schon von v. Liszt, Lehrbuch, Aufl. 1, darauf aufmerksam gemacht worden, daß man das Willensvermögen als das „Wollen" zu bezeichnen habe und besser unter „Wille" das konkretisierte Wollen im Einzelfall verstehen möge, z. B. im vorliegenden Falle war es mein Wille, daß usw., womit nur der Inhalt dessen, wofür man sich entschieden hatte, näher bezeichnet wird; oftmals wird unter „Wille" das Willensvermögen begriffen, dann wieder ein spezialisiertes Wollen als Ergebnis einer Willensrichtung. Insofern man aber von einem „gewollten Erfolge" redet, deutet man an, daß nicht bloß in der der Selbstentscheidung für die Thatausführung vorausgehenden Vorstellungsverbindung dieser Erfolg gelegen habe, sondern daß er gerade in die Willensrichtung mit aufgenommen war, daß er das das Wollen treibende Moment gewesen ist oder mindestens von dem Wollen der ihn herbeiführenden Handlung nicht ausgeschlossen war. Dieses letztere gerade kennzeichnet den „gewollten" bezw. „nicht gewollten Erfolg", welcher sich von dem bloß (als möglichen) „vorgestellten" oder „nichtvorgestellten" wie das Wissen vom Wollen unterscheidet, woraus sich die ganze Schwäche einer ausschließlich für die Erklärung des Vorsatzes verwendeten Vorstellungstheorie ergeben wird.

Fragt man nun, worin der sogenannte verbrecherische Wille oder, abstrakter gefaßt, das verbrecherische Wollen liegt, welches auch in dieser Fassung von Frank a. O. zur Erklärung des Vorsatzbegriffes zurückgewiesen wird, so kommt man auf den Grund der „Verschuldung" in der Seele des Menschen. Berner im Lehrbuch § 94 bezeichnete den Vorsatz als den „Grad der Tiefe und Entschiedenheit des verbrecherischen Willens" und fügte bei: „Bevor das Subjekt handelnd in die Außenwelt eingreift, geht es innerlich mit sich zu Rate; denn nur vom Denken kann das Wollen und Handeln ausgehen. Diese innere Beratung schließt ab mit dem Beschluß. Der Beschluß aber kommt zur Ausführung, indem sich der Wille energisch gegen die Außenwelt aufschließt, d. h. durch den Entschluß." Ich stimme also mit Berner überein und auch mit dem von Frank a. O. S. 203 angeführten neuern Schrift-

steller Bünger, der den Vorsatz definiert als „verbrecherischen Willen, welcher das in der Vorstellung des zu erwartenden Eintritts des rechtsverletzenden Erfolges liegende Gegenmotiv handelnd überwindet". Das führt auf meine Analyse von 1862 a. O. S. 9 zurück, wo ich im Anschluß an Hälschners Lehre, welche das Setzen im Vorsatz zur Sache des Denkens machen wollte, folgendes ausgeführt hatte: „Das entscheidende Setzen in dem ganzen psychischen Prozeß ist nicht Sache des Denkens, sondern des Willens. Das Denken ist schon mit dem ersten Begehren als Wesenverständnis des Begehrten vorhanden, dazu tritt aber die Reflexion, das Abwägen der ganzen Handlung nach ihren Vor- und Nachteilen, nach Mitteln und Wegen der Ausführung durch den Verstand, und das Prüfen der Zulässigkeit nach Vernunftsätzen, also ein Aneinanderreihen von Vorstellungen, deren Resultat Urteile über das Zweckmäßige, Vorteilhafte, Gefährliche, Rechte und Unrechte usw. sind. Die Auswahl unter den konkurrierenden Urteilen nähert sich schon dem Willen, ist aber vorzugsweise ein Facit des Denkens, der Beschluß. Die endliche Selbstentscheidung ist der Entschluß, das sich selbst Bestimmen des Thäters für die Verwirklichung des Beschlusses, das sich Vornehmen, Vorsetzen, der Vorsatz, eine Handlung zu vollführen und als Subjekt zu vertreten. Der ganze Kampf der Vernunft mit dem Begehren, der Todeskampf der sittlichen Reflexion gegen die Entscheidung des Wollens für das Begehren liegt hinter dem Begriff der Handlung; sie beginnt für die Zurechnung zur Schuld erst mit dem Entschluß zur Ausführung, mit dem Vorsatz" [1]). So ist es bei der Zurechnung vorsätzlicher Verbrechen,

[1]) Es ist hierbei wohl zu bemerken, daß von der allgemeinen Entstehung des vulgären Vorsatzes zu der Entwickelung des bösen, verbrecherischen, kriminellen Vorsatzes übergegangen worden ist. Hertz, Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts, I, Hamburg 1880, S. 159 ff. macht gegen Binding, Normenlehre, II § 39 mit Recht geltend, daß die Begriffe von Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht juristische, sondern schon allgemein vorhanden gewesene, von der Jurisprudenz vorgefundene, ohne Beziehung zur „Norm" unterschiedene gewesen sind, daß daher der juristische Vorsatz nicht mit der bewußten Opposition gegen die Norm im Recht, die juristische Fahrlässigkeit nicht mit dem unbewußten Widerstand hiergegen, erklärt werden dürfe. Ohne Bewußtsein der Rechts- oder Normwidrigkeit gibt es nach Bindings Normenlehre keinen Vorsatz; das Reichsgericht aber fordert dazu nur Strafbarkeitsbewußtsein und Wollen der Handlung ungeachtet eines solchen. Das Bewußtsein der Strafbarkeit ist doch aber nur das vom Eintritt der Strafe als notwendige Folge einer straf-

Vernunftdenkens heran: „darf ich das Erstrebte überhaupt und durch die vorgestellten Bedingungen und Mittel in Wirklichkeit erreichen?“ oder: „ist das Ziel erlaubt, sind es Mittel und Wege dazu? entsprechen Ziel und Wege dazu den Normen oder Geboten und Verboten der Vernunft, des Rechts? Die Unrechtmäßigkeit tritt in das Bewußtsein als Gegenvorstellung gegen das Begehren in der Form eines Verbots des weitern Erstrebens des vorgesteckten Ziels durch Handlungen, welche als möglich vorgestellt waren. Das Bewußtsein der Unerlaubtheit und allgemeinen Rechtswidrigkeit[2]), teils des Ziels oder Zweckes, teils der Mittel und Wege dazu, tritt als kategorischer Imperativ dem Drängen des Begehrens zum Handeln entgegen und so entsteht ein längerer oder kürzerer Kampf zwischen Begehren und Vernunftdenken, in welchem jenes drängt, dieses abwehrt: „Soll ich oder soll ich nicht? Ich möchte, ich kann auch, aber ich darf nicht, soll ich doch handeln?“ Das sind die stets wiederkehrenden Fragen des Schwankens im Kampfe zwischen Vernunft und Begehren bei jeder Verbrechensplanung. Die Entscheidung in diesem Antagonismus fällt dem Willensvermögen zu. Siegt das Begehren über das Vernunftdenken, so tritt letzteres bald allmählich, bald plötzlich zurück, und nun treibt ersteres mit Macht der Erreichung durch das menschliche Handeln

---

[2]) In der Entscheidung des R.G. I. St.S. v. 17. Jan. 1886 wird verneint, daß das Strafgesetzbuch nicht jede Bestrafung vorsätzlicher Delikte von dem Nachweis des Schuldbewußtseins des Thäters, des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit seiner Handlung, abhängig gemacht habe; daß das Bewußtsein der Normwidrigkeit nicht zum Begriffe des Vorsatzes gehöre, habe die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtslehre wiederholt und bestimmt ausgesprochen gegenüber der vereinzelt ausgesprochenen Forderung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit als strafrechtlicher mit der Unterscheidung des Bewußtseins der gestörten Rechtsordnung (der Normwidrigkeit) von dem der Strafbarkeit (der staatlichen Strafandrohung). Es handle sich aber in Fällen, wo das Strafgesetz den Begriff der Widerrechtlichkeit in die Begriffsbestimmung von Vergehen aufgenommen habe, nicht um das Bewußtsein des Mangels eines subjektiven Rechts (§§ 123, 124, 239, 240, 242, 291, 339 u. a. m.), sondern um das als Inhalt jedes strafrechtlichen Dolus angenommene Erfordernis der Kenntnis der Strafbarkeit. Hinsichtlich des allgemeinen Begriffes des Vorsatzes sei aber die obige Unterscheidung ohne Bedeutung und ebensowenig, als das Bewußtsein von dem besondern Strafgesetze, sei das von dem rechtlichen Ge- oder Verbote für die Verschuldung Voraussetzung, sondern die Schuldbarkeit des Vorsatzes werde lediglich durch die objektive Rechtswidrigkeit bestimmt.

zu. Das Wollen ist das Vermögen, sich frei für ein Thun oder Nichtthun zu bestimmen; in dieser Freiheit der Selbstbestimmung zum Handeln liegt die Persönlichkeit. Das Unterliegen des Vernunftdenkens unter dem Begehren fällt dem Wollen zur Last; darin, daß dieses das Begehrte in sich aufnimmt und das Vernunftge- oder -verbot zurückweist, liegt das Schuldhafte, weil der Mensch als freies Vernunftwesen die Geistesvermögen unter der Herrschaft der Vernunft in Harmonie zu erhalten berufen ist. Die Selbstentscheidung erfolgt in der Form: „ich will die vorgestellte Handlung (Unterlassung), ungeachtet sie verboten ist, ausführen!“ Das schuldbewußte, weil der Strafbarkeit der Handlung als verbotswidrig verübter sich bewußte, Wollen ist sonach das schuldhafte Wollen. Fällt umgekehrt die Willensbestimmung für das Vernunftge- oder -verbot aus, so lautet die Formel: „weil die Handlung verboten ist, will ich sie nicht, d. h. vornehmen!“ und das „Wollen ist schuldfrei oder rechtmäßig!“ Zu dem Gebrauch der freien Willensbestimmung setzt auch § 51 des deutschen St.G.B's. Bewußtsein und geistige Gesundheit voraus und macht die Strafbarkeit eines Jugendlichen (zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre) von dem Besitze der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht abhängig, welches von jedem andern Menschen im spätern Lebens-, selbst im Greisenalter, vorausgesetzt wird. Das Gesetz scheint sonach in diese Erkenntnis das das Wollen regulierende Moment zu verlegen. Die Erkenntnis der Strafbarkeit ist gleich dem Bewußtsein der Verbotswidrigkeit und an dieses knüpft sich das Schuldbewußtsein vor, bei und nach der Thatverübung; aber die Verschuldung selbst in der Bedeutung des Schuldgrundes liegt in dem Mißbrauch der freien Selbstbestimmung, gegen die Vernunft- und Rechtsbewußtseinsgebote, für das Verbotene. Das Pflichtbewußtsein, nicht vernunft- und rechtswidrig handeln zu sollen, ruht in der Vernunft oder vulgär im „Gewissen“ und es wirkt wie die Motive auf die Entschließung, aber es steht ihm das Gebot zur Seite, daß es über alle ihm entgegentretenden Gegenreize die Herrschaft im Kampfe mit diesen gewinnen soll. S. Binding, Normenlehre II. S. 70 und meine 1892 erschienene Schrift: „Die Strafbarkeitserkenntnis als Schuldvoraussetzung“. Bei dieser Darstellung ist Bindings Lehre nicht unberücksichtigt geblieben und zu der frühern Darstellung mit verarbeitet worden. Die Vernunft ist Mittler zwischen

Gesetz und Leben in der Weise, daß die Geltung des erstern als Richtschnur des Denkens, Wollens und Handelns, zunächst als Motiv für das Wollen in einer Stimme des Innern, welche das „Gewissen“ genannt wird, juristisch das Strafbarkeits- oder Rechtsbewußtsein, jedem Menschen als Naturgabe verliehen ist. Das allgemeinste Vernunft- und Pflichtgebot für das Wollen ist die Übereinstimmung des Handelns mit den Vernunftregeln, und diesem Gebot wird dadurch nur genügt, daß der Mensch bei der Entwicklung der Neigung zur Verbotsübertretung seinen normalen Charakter mit dem vernunftgeleiteten Willen herrschen läßt, d. i. Grundsätze des Guten über jene Neigung durch Selbstentschließung für jene gegen diese bethätigt. Je nachdem Grundsätze von guter oder schlechter Beschaffenheit im einzelnen Menschen sein Denken und Thun beherrschen, redet man von einem guten oder schlechten Charakter, je nachdem aber das Wollen von jenen oder diesen geleitet wird und sich leicht oder schwer beeinflussen läßt, von einem schwachen oder starken Charakter und verlegt die Persönlichkeit des einzelnen in den Charakter. Die Charakterschwäche gleicht meist der Willensschwäche, die Charakterstärke meist der Willensstärke, die sich ebenso in der Befolgung des Guten wie des Bösen zeigen kann — in letzterer Beziehung ist es der potenzierte Wille des prinzipiellen Verbrechers. In der Regel ist Charakterschwäche in der Bedeutung eines Mangels an gutem oder festem Willen, den normwidrigen Bestrebungen aus Grundsatz oder Pflichtbewußtsein zu widerstehen, die psychische Ursache der Verschuldung bei Vorsätzlichkeit — also Wollen der Thatausführung ungeachtet Bewußtseins der Strafbarkeit des Handelns, ausnahmsweise ein Wollen trotz oder zum Trotz der letztern. In diesem Ungeachtet oder sogar Trotz liegt das schuldhafte Widerstreben gegen das Gebot oder Verbot, welches durch die Selbstentscheidung des Wollens sich verwirklicht und dermaßen innerviert, daß durch die Innervation ein letzter Antrieb zur Ausführung des Gewollten (Vorsatz) die Muskularthätigkeit in Bewegung setzt[3]. Je stärker

[3]) Bekker, Theorie S. 320, bemerkte schon zutreffend: „Mißbrauch der Freiheit, und also Grund zur Strafe ist überall vorhanden, wo der einzelne will während er sieht, daß, was er will, in seinen Folgen dem Staat zuwiderlaufen würde. Warum der einzelne die Freiheit mißbraucht, welches besondere egoistische Motiv ihn zum Ungehorsam treibt, scheint für die Frage, ob Mißbrauch und strafbare Schuld vorliegen, indifferent zu sein. Darum dürfen wir nicht mehr als Vorsatz zu voller Schuld erfordern.“

der Charakter in der Übung des Guten, desto mehr wird das Wollen den Anfechtungen des Bösen widerstehen, je schwächer in jener, je stärker aber auch in letzterem, desto leichter wird er den bösen Trieben folgen. In der Charakterbildung liegt daher die größere oder geringere Widerstandskraft gegen die Anfechtungen des meist vom Begehren angeregten Strebens nach dem Bösen. Diese aber wird bedingt durch Erziehung von außen und besonders durch Selbsterkenntnis und Selbsterziehung. Das γνῶθι σ'αὐτὸν des Sokrates ist die Vorbedingung der Selbsterziehung zum Charakter und für letztern bleibt das biblische Wort eine Grundmahnung: „Wachet und betet, daß ihr nicht in Anfechtung fallet". Die meisten reuigen Verbrecher erkennen an, daß in der Nichtbefolgung dieser Warnungsnorm die Ursache ihres Unglücks zu suchen und zu finden gewesen, daß sie sich zu willensschwach gegen die Mahnungen ihres Gewissens und das Bewußtsein des Guten und Bösen verhalten haben, welches gebietet: „Haltet an am Gesetz!" Seelsorger, Gefängnisbeamte, Untersuchungsrichter und Staatsanwälte werden oft genug kriminalpsychologische Beobachtungen über die Entstehung des verbrecherischen Willens oder des kriminellen Vorsatzes in der vorangeführten Richtung gemacht haben.

Die Verschiedenheit der Temperamente, jener physiologisch begründeten, das menschliche Seelenleben beeinflussenden Empfindungs- und Gemütsrichtungen dient wesentlich zur Erklärung der Verschuldung bis zu ihrer Entstehung zurück und in dem Vorwiegen der einen oder andern Naturanlage liegt häufig der Grund zur Neigung zum Streben nach dem Verbotenen. Phlegmatische und melancholische Naturen neigen weit[4]) weniger zu Verbrechens-

[4]) Die anthropologischen und soziologischen mitwirkenden Ursachen zur Verbrechensentstehung im einzelnen Menschen müssen hier beiseite gelassen werden; inwiefern von der „positivistischen" Richtung der neuern Schule unter Lombrosos Leitung zu weit gegangen wird, zeigt der Professor der Psychiatrie Dr. Binswanger in Jena in dem Abdruck eines Vortrages über „Geistesstörung und Verbrechen". „Die Begriffe der Willensfreiheit, d. i. der freien Selbstbestimmung und der Zurechnungsfähigkeit, d. i. der Einsicht in die Strafbarkeit der begangenen Handlung werden also so lange vollgültige Werte in der Kriminalpsychologie bleiben müssen, als die geltende Rechtsanschauung dieselben zur Grundlage ihrer Thätigkeit macht". Auszusetzen ist an dieser sonst zutreffenden Bemerkung nur, daß die Zurechnungsfähigkeit als Einsicht der Strafbarkeit neben die freie Selbstbestimmung gestellt wird, während doch Erkenntnis der Strafbarkeit und freie Willensbestimmung Voraussetzungen der Zurechnung

verübungen als Sanguiniker und Choleriker; von diesen beiden letztern sind die erstgenannten mehr zum Fassen rascher, übereilter Entschlüsse, zum Handeln ohne Vorbedacht geneigt — impetus —, während die letzterwähnten zur Leidenschaft geneigt, diese allmählich zur Herrschaft über sich gelangen lassen und davon getrieben, sich nach und nach in den Vorstellungen der Abwägung herüber und hinüber einem vorgesteckten Ziele zu bewegen und zu einem vorbedachten Entschluß — die regelmäßigere Erscheinung des Vorsatzes — gelangen, indem hier die Überwindung des Widerstandes der Vernunftvorstellungen eine größere Willensstärke erfordert, als bei jenen Fällen plötzlicher Erregung der Nerven.

Mit Recht wird in der Erziehungslehre das größte Gewicht auf die Charakterbildung und die Anweisung zur Selbsterziehung zum Charakter gelegt; zur Zeit der Herrschaft eines höhern Idealismus werden mehr strenge und ernste Charaktere erzogen, als zu Zeiten eines vorherrschenden Realismus oder gar Materialismus, wo die Grundsätze des sittlich Guten weniger Beachtung finden als die der Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Erzielung des Behagens und Genusses — im Dienste des Begehrens. Die Herrschaft jener idealern Grundsätze über die Neigungen nach dem letztern liegt aber in der Willenskraft und in dem Charakter, welcher die Harmonie der verschiedenen seelischen Mächte herzustellen berufen ist.

In der Abhandlung über die „Schuldarten im Strafrecht" (1882) fügte ich, um zu zeigen, wie der Entschluß als Willensprodukt zur Ausführung übergeleitet werde, als überleitende Kraft noch die „Thatkraft" hinzu, welche Ausführungsbedingung sei und zum „Vorsatz" hinzutrete durch das Kraftgefühl und Bewußtsein des Könnens; es wurde dort erwähnt, daß der mit einem gewissen Inhalt erfüllte oder substanzierte (mit Zweck der Handlung und Mittelanwendung dazu), konkrete Thatwille bis zur Überleitung in die motorischen Nerven noch zurücknehmbar oder veränderbar sein könne, indem fast überall bis zuletzt ein Schwanken, ob oder ob nicht zur Ausführung des Entschlusses zu schreiten sei, fast bei jedem Verbrecher aus Vorsatz sich einzustellen pflege. Dieser Zustand wird überwunden durch den endlichen Willensakt, welcher die

---

einer Handlung zur Schuld, Bestandteile der Zurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten und subjektive Bedingung der Zurechenbarkeit einer Handlung sind.

Thatkraft anregt, als Vermögen, die vom Wollen als Inhalt aufgenommene Gesamtvorstellung in die Ausführung zu übertragen, d. h. in die motorischen Nerven und Muskeln. „Die Freiheit der Entschließung wirkt während der Sichäußerung der Thatkraft noch fort; diese kann jeden Augenblick noch durch das Wollen aufgehalten werden (Rücktritt); auch kann sie an sich dem Thatentschluß eine Grenze setzen, sobald sie von vornherein mangelt, oder in Bewegung gesetzt erlahmt, welchenfalls das Können hinter dem Wollen zurückbleibt — physischer oder psychischer Mangel an Thatkraft. Mit der Äußerung der Thatkraft hört der Wille (Vorsatz) auf, bloße Vorstellung zu sein; er tritt damit in die Außenwelt als eine für andre wahrnehmbare Erscheinung, deren dort hervorgebrachte Folgen als Erfolg des Handelns, welche Gegenstand der Beurteilung andrer werden (Zurechnung), erscheinen"[5]).

Ich glaube auch heute noch, zur Erklärung des Vorsatzbegriffes auf die „Thatkraft" oder „Energie" mit Rücksicht nehmen zu sollen, wie dies von dem Philosophen Ernst Reinhold (Lehrbuch der Psychologie und Logik, Jena 1839, und Metaphysik, 3. Aufl., 1854, §§ 79 ff.) bereits bei der psychologischen Entwicklung des Zusammenwirkens der verschiedenen Geistesthätigkeiten zum Handeln geschehen war. Wir reden von einem „energischen Charakter, Willen", von „Energie des Willens und Handelns", um dadurch eine besondere Kraft, welche die Ausführung eines Vorgestellten vermittelt, anzuerkennen. Diese Kraft zum Thun beruht, wie bemerkt,

---

[5]) Folgender Fall einer protokollarischen Fassung eines vor einem Amtsrichter abgelegten Geständnisses, der mir gerade vorliegt, ergibt das Motiv mit Veranlassung zur Verbrechensplanung, die Entschlußfassung und den Übergang zur Ausführung eines sogenannten Brandversicherungsbetruges durch Brandstiftung an einem bewohnten Gebäude, in welchem die Dachbewohner aufs höchste gefährdet, sich über das Dach steigend retten mußten. Der Angeschuldigte sagt: „Ich habe den Brand vorsätzlich angestiftet (nachdem er vorher sich einer nur fahrlässigen Brandstiftung bezichtigt hatte), um mir bares Geld von der Versicherungsgesellschaft zu verschaffen. Ich war in arger Geldbedrängnis und fand keine genügende Arbeit, um mich vor den drängenden Gläubigern retten zu können. Mein Verdienst war außerordentlich gering und ich war (mit Frau und Kind) der Verzweiflung nahe. In dieser Stimmung habe ich den Entschluß schon lange mit mir herumgetragen, mich aber vor dem letzten Schritte gefürchtet, bis ich in der Nacht vom 2./3. d. M. die gehörige Willenskraft fand: Ich schüttete Schwefeläther auf die in der Kammer lagernden Wollputzen und steckte sie mit der brennenden Lampe an" usw. Die „gehörige Willenskraft" ist hier die Thatkraft.

auf dem Selbstbewußtsein des Könnens, welches sie anregt; ab
sofern dieses nicht von der vermittelnden Nerventhätigkeit au
genommen wird, bleibt es nur, was es ist, und der „Mangel a
Energie“ verhindert das Wollen, weiter zu gelangen, und es b
wendet dann bei einem nicht zur Ausführung gelangten Vorsatz od
Entschluß, wobei es an der zur Innervation der Willensvorstellun
erforderlichen Kraft gebricht, welche „Thatkraft“ heißt und von d
Willensstärke abhängt. Es ist dasselbe, was man im gewöhnliche
Leben oft als „Mut“ bezeichnet, ein erhöhter psychischer Anreiz d
Innervation durch verstärktes Wollen; man begegnet im Leben, b
sonders aber im Leben der Verbrecher (Anstifter und Gehilfen) de
„Muteinreden“ oder „Mutmachen“, ja dem „Mutantrinken“ b
solchen, welchen es an freier Thatkraft fehlt und welche eines b
wußten Mittels bedürfen, um sich in die erforderliche „Stimmung
zu versetzen, was nichts andres ist, als eine beabsichtigte Nerve
reizung zur Anspornung der Thatkraft nach physisch-psychischer E
regung der Willensstärke zur Überwindung entgegenwirkender Vo
stellungen. Jeder aufmerksame Beobachter kann an sich selbst wah
nehmen, wie das Kraftbewußtsein von einem körperlichen Wohlbefinde
bedingt ist, wie dasselbe geringer oder stärker ist, je nachdem ei
physische und auch psychische Erregung des Nervensystems, eine A
spannung oder Anspannung der Lebenskraft den Menschen beherrsch
Im Zustande einer Herabstimmung des Nervensystems ist die Tha
kraft und selbst eine sonst starke Willenskraft erlahmt; eine Unen
schlossenheit, ein Mangel an Selbstvertrauen ist an die Stelle d
sonst vorhandenen Entschiedenheit des Urteils und des Entschließe
getreten und hindert das Wollen an der Erregung der Bewegung
thätigkeit. Das Willensvermögen ist in solchen Lagen in Mitleide
schaft gezogen und vermag dann kaum zu einer Kraftäußerung si
zu erheben. In normalem Zustande aber beherrscht es die Tha
kraft und macht diese sich dienstbar, während umgekehrt das Gefü
des Könnens die Willenskraft unterstützt. „Wie die innere Freihe
eine grundwesentliche Eigenschaft des Willens selbst, so ist d
äußere Freiheit ein konstitutives Attribut der Sphäre, in welch
die Thatkraft sich bewegt. Sie besteht in der Unabhängigke
unsres Thuns und Unterlassens teils von unmittelbaren physische
Hemmungen, teils von mittelbaren psychologischen Beschränkunge
welche unserm äußern Handeln lähmend und hindernd entgegentret
könne. Diese letztern beruhen auf solchen Motiven, welche auße

halb des Zweckes der unsrer Wahl unterzogenen Handlung liegen, und welche von außen her durch ein fremdes Wollen und Können als entweder antreibend zu der Handlung oder als von derselben abhaltend uns dargeboten werden. Ihre Tendenz und Bedeutung liegt darin, daß sie in unserm Denken und Empfinden die Kraft der inneren Beweggründe überwiegen sollen, welche für uns in der Wertbedeutung des Zweckes und in seinen übrigen von uns erwogenen, ihm an und für sich zukommenden Verhältnissen zu den Anforderungen und Zuständen unsrer Persönlichkeit enthalten sind. Die äußere Freiheit schließt sich mit vernünftiger Notwendigkeit der inneren an und ergänzt sie zu der begriffsmäßen Wirklichkeit unsrer persönlichen Freiheit"[6]). Wer hier noch zweifeln mag, wie R. Frank u. a., an der Bedeutung der sogenannten Willenstheorie zur Erklärung des Vorsatzes, mag bei praktischen Kriminalpsychologen sich aus deren reichen Erfahrungen Rats erholen; Untersuchungsrichter und Gefängnisseelsorger und Gefängnisbeamte, welche von zahllosen Verbrechern die Entstehung ihrer Thaten in deren Seelenleben sich haben erzählen lassen, namentlich die wunderbaren Kämpfe der sich widerstrebenden Vorstellungen der einzelnen Geisteskräfte, werden Aufschluß geben können, wie immer in der oben entwickelten Weise sich der Seelenkampf abspielt mit der letzten Entscheidung des Wollens. Gerade an dem „verbrecherischen Willen", als dem spezifischen Produkt des Wollens können Psychologen für Ergründung dieses besondern Seelenvermögens die zuverlässigsten Studien machen und werden sicher dabei die Bestätigung der obigen „Willenstheorie" finden. Mögen Empfindungen und Gefühle als die primären Elemente unsres Bewußtseins angesehen werden, so knüpft sich daran doch unmittelbar das Begehren, zunächst als von natürlichen Bedürfnissen angeregtes Verlangen oder Bestreben nach Erreichung des Begehrten als Gegenstandes und Zieles des Vorstellens einer Annäherung des Subjekts, dann weiter als ein von Empfindungen und Gefühlen (Lust oder Unlust) angeregtes und geleitetes Verlangen nach einer Veränderung in der Außenwelt.

Die neuere Psychologie schreitet auf der Bahn des Erkennens der menschlichen Seele wieder rückwärts, wenn sie Wollen und Begehren für dasselbe erklärt und letzteres nur als ersteres mit der Voraussetzung der Erfüllung (in der Zukunft) ansieht. Die von

---

[6]) E. Reinhold, System der Metaphysik, 3. Aufl. Jena 1854, § 81.

R. Frank a. O. S. 196 ff. aufgeführten negativen Willenstheorieen (relativ und absolut verneinender Richtung) nach Oswald Külpes Lehre vom Willen beweisen nichts weiter als ein Zurückgreifen auf den alle geistigen Einzelthätigkeiten umfassenden Begriff der „Vorstellung" — aus Verzweiflung an der Möglichkeit einer Abgrenzung der Gebiete der einzelnen Seelenkräfte, und bei der relativ verneinenden Richtung kann man sich doch der Notwendigkeit einer Unterscheidung nicht entziehen, wie z. B. Drobisch, welcher Fühlen und Streben neben der „Vorstellung" als verschiedene Vorgänge des Bewußtseins erkennt, wobei aber doch zugegeben werden muß, daß Vorstellen nichts weiter als ein mehr oder weniger klares Bild eines Seelenvermögens ist, wie die Gefühls- und Empfindungs-, Erinnerungs-, Bestrebungs-, (Begehrens- oder Verabscheuens-) Denk-, Willens-Vorstellung. Wenn Drobisch das Begehren sich zum Wollen entwickeln läßt, indem ein wiederholtes Begehren eines Gleichen oder Ähnlichen nach gefundener Befriedigung zur Gewohnheit, das Begehrte zu erlangen, werde, welche für alle ähnlichen Fälle eine Erwartung des Erfolges nach sich ziehe, so verkennt er die Bedeutung des Wollens als eines elementaren, die Persönlichkeit des Individuums kennzeichnenden Seelenvermögens, nicht minder die des Strebens (Begehrens), wenn er ihm nur eine sekundäre Bedeutung beilegt, die eines mannigfach veränderlichen Wie der Vorstellung. Vorstellungen des Empfindens, Fühlens, Begehrens, Erinnerns, Erkennens, Denkens, Wollens reihen sich aneinander und nacheinander und schließen sich zusammen im Entschluß als Wollensprodukt, auf welches das bewußte Thun oder Nichtthun als nächste Ursache zurückzuführen ist, wenn es sich um Zurechnung zur Verschuldung handelt. Diesen Zusammenhang der einzelnen besondern Seelenthätigkeiten verkennen die Anhänger der negativen Willenstheorieen gegen die Erfahrungen der praktischen Psychologie, welche Abgrenzungen jener Seelenthätigkeiten als gegebene täglich erkennt und daher als notwendig auch für die Theorie zu beachtende geltend machen will. Die gänzliche Unbestimmtheit und Allgemeinheit des Vorstellens vermag zur Klärung des Vorsatzbegriffes absolut nichts beizutragen. Fast das Gleiche läßt sich von dem „weitern Willensbegriff" der sogenannten positiven Willenstheorieen nach O. Külpe a. O. sagen. Was ist geholfen mit „Perzeption" und „Apperzeption" (Wundt, G. G. Schneider, Höffding, Ladd, Külpe), wenn man damit nur den Eintritt einer Vor-

stellung in das „Blickfeld" oder den „Blickpunkt" des Bewußtseins unterscheidet und unter das letztere das Wollen mit dem unmittelbaren Einfluß auf die motorische Innervation und unter das erstere auch das Wollen als wirksam in der Erhebung von Vorstellungen in dem inneren Blickpunkt stellt? Derartige Verallgemeinerungen führen nur zur Verdunkelung; auch damit, daß das Wollen Bewußtseinsart und zwar Bewußtsein der Bewegung sei, der reflektorisch ausgeführten Armbewegung (H. Cohen), ist nichts gewonnen. Weit eher läßt sich mit dem Willensbegriff Fichtes etwas anfangen, als der Fähigkeit, seinen Zustand zu verändern oder ihn durch die eintretenden Veränderungen festzuhalten, überhaupt aus sich selbst zu bestimmen, auch in den Zuständen und Veränderungen, welche von außen in ihm erregt werden. Benecke scheint sich der Erkenntnis des Richtigen schon erheblich zu nähern, wenn er bemerkt, daß zum Willen das Streben und Begehren durch Vorstellen oder Denken des letztern und zwar in Verknüpfung mit dem Aggregat der Vorstellung des Ichs und in Verbindung mit einer Reihe von Ausführungsmitteln werde; dabei versteht er unter Vorstellung eine Seelenthätigkeit, inwiefern diese mehr oder weniger klar in einem Urteilsverhältnisse stehe.

Mit Lotze und Ribot besteht der engere Willensbegriff in der Wahl, im Entschluß zum Handeln; diese Wahl ist ein Urteil bejahender oder verneinender Art, nur von einem theoretischen durch die Beziehung unterschieden, in der es zur Bewegung stehe, und das „ich will" deute nur einen eventuell eine Bewegung zur Folge habenden Zustand an, dessen eigentliche Wirksamkeit in dem psychophysischen Organismus liege, dem allein die Fähigkeit zum Handeln oder Hemmen zukomme. Dieser Auffassung schließt sich auch Bünger in der Abhandlung über „Vorstellung und Wille als Elemente der subjektiven Verschuldung" in Z VI 291 ff., 307 in der Bemerkung an, daß Gefühle und Vorstellungen zwar die unerläßlichen Voraussetzungen des bewußten Willens, aber nicht das Wollen, sondern nur seine Anfangs- und Endpunkte seien, daß der eigentliche Inhalt des Wollens jedoch von den das Wollen begleitenden Vorstellungen und Gefühlen in der Reflexion deutlich getrennt gehalten werde, daß Wille nur insoweit vorhanden sei, als Willensaktion, nämlich Handeln (Erregung der motorischen Nerven und Muskelverkürzung durch Zusammenziehung) vorliege. Bünger verlegt den Akt des Wollens sonach in die Körperbewegung, durch

welche die kausalwirkende Handlung sich ihrem Inhalt nach als vollbracht darstellt, so daß als gewollt nur jene, nicht aber der Erfolg des Handelns gelten könne. Wenn er den „Vorsatz" als verbrecherischen Willen definiert, der das in der Vorstellung des zu erwartenden Eintritts des rechtsverletzenden Erfolges liegende Gegenmotiv handelnd überwindet, so nimmt er mit mir einen dieser Überwindung vorausgehenden seelischen Kampf an; aber diesen führt nicht das Wollen gegen die Vorstellungen der zusammentreffenden Seelenthätigkeiten (Fühlen, Vorstellen, Denken), sondern es entscheidet durch Wahl für eine der konkurrierenden Vorstellungen (des Begehrten) den Kampf, und diese Wahl führt zu dem Entschluß zur Ausführung des Vorgestellten. Es erscheint aber ein vergebliches Bemühen R. Franks a. O. S. 202, aus Büngers Prämissen den Schluß ziehen zu wollen, daß sie „unbedingt zur Vorstellungstheorie hinüberführen" müßten und zur Anbahnung einer Verständigung geeignet seien.

Lediglich das Nichterkennen des Verhältnisses der der Ausführung eines vorsätzlichen Handelns vorhergehenden seelischen Thätigkeiten ist auch die Ursache davon, daß R. Frank a. O. S. 199 die Willenstheorie zur Erklärung des Vorsatzbegriffes ganz aufgeben möchte, weil sie mit einem höchst bestrittenen Begriffe, von dem nicht einmal feststehe, ob er überhaupt psychologisch brauchbar sei, operiere, und es nicht möglich wäre, die vulgäre Auffassung festzustellen. Es mag ja sein, daß mit dem Ausdruck des alltäglichen Lebens: „ich will eine Reise machen, ein Buch schreiben, ein Haus kaufen" usw. nicht gerade im Augenblicke die spezifische Funktion des Wollens thätig wird, auch, daß der gewöhnliche Sprachgebrauch unter „Wille" einen im psychologischen Sinne komplizierten Akt bezeichnet (Külpe) — allein immer versteht man darunter mehr als einen bloßen Wunsch oder ein Begehren („ich möchte"), ein nach Erwägung hin und her erreichtes Selbstbestimmungsurteil für Ausführung eines Planes = „ich habe mir vorgenommen, ich bin entschlossen, etwas zu thun"; ganz gewiß wird erst nach dem Abschluß der Erwägungen jemand sagen: „ich will". Der Sprachgebrauch aber betont das Wollen als freies Sich-Entschließen zu einer Handlung im Gegensatz zum Müssen, Sollen, Wünschen, Zufall: „ich muß, soll, wünsche nicht, sondern ich will es = ich habe mich selbst frei dazu bestimmt, habe es mir vorgenommen, vorgesetzt, es ist mein Vorsatz".

Wenn nun Frank a. O. S. 200 in Sigwarts Begriff des

Wollens und sein Verhältnis zum Begriffe der Ursache (Kleine Schriften. Zweite Reihe. S. 141, 142) eine erhebliche Klärung findet durch Beantwortung der Fragen: wann gewollt sei und was? so finden wir hierin nur unsre Auffassung bestätigt: „Das Beherrschtsein durch das Begehren, vermöge dessen unmittelbar jedes momentane Begehren und jedes Gelüste in Handlung übergeht, erscheint als der rein tierische Zustand der bloßen ἐπιθυμία; erst, wo dieser unwillkürliche Anlauf durch eine Reflexion auf das Selbst und sein Verhältnis zum begehrten Objekt, also durch einen Anfang von Überlegung gehemmt wird, tritt das Wollen als etwas Aktives, mit Bewußtsein aus der Einheit des Subjekts Entspringendes ein.“ Diesem kurzen Ausspruch gegenüber dürfte wohl unsre Analyse einen Anspruch auf tieferes Eingehen des Zusammenwirkens der seelischen Thätigkeit erheben. Die Beantwortung der Frage, was ich will? ist zunächst eine formelle, wie schon oben bemerkt; die vorgestellte oder geplante oder rasch beschlossene That soll zur Ausführung gebracht werden; darauf richtet sich der Entschluß als Willensprodukt auf den Anfang der Aktivität oder des Eingreifens in die Außenwelt. Das ist das allgemeine formelle Merkmal alles vorsätzlichen Handelns, der Vorsätzlichkeit im Gegensatz zur Fahrlässigkeit, und dieses ist das Wesentlichste für die Begriffsbestimmung von „Vorsatz“. Aber um die Frage zu beantworten, wie weit der Vorsatz im einzelnen Falle gereicht habe, ob der oder jener Erfolg einer Handlung mit in dem Wollen der verursachenden Handlung enthalten gewesen sei? also die Frage über den Inhalt und Umfang des mit gewissen Vorstellungen erfüllten Wollens? — da muß man in der Analyse über die Entschlußfassung zurückgehen und eine materielle Beantwortung zu geben suchen, und hier nun gestehe ich der von Frank in den Vordergrund geschobenen „Vorstellungstheorie“ ihre Berechtigung zu. Die Ermittelung des Inhalts und Umfanges des Vorsatzes nach Motiven und Zweck der vorgenommenen Thatausführung fordert notwendig ein Eingehen auf die der Entschlußfassung vorausgegangenen verschiedenen Vorstellungen, um zu beurteilen, ob eingetretene Erfolge der Thatausführung im Bewußtsein des Thäters wirklich gelegen haben oder haben müssen oder in seinem Einverständnis als voraussehbar gelegen anzunehmen waren. Hier nun eröffnet sich das Gebiet der „Absicht“ im Vorsatz als ein den Inhalt des letztern am bestimmtesten abgrenzendes. Der „beabsichtigte Erfolg“ ist von dem „vor-

aussehbaren nach menschlicher Erfahrung" zu unterscheiden durch Ergründung der Vorstellungen der einzelnen seelischen Thätigkeiten, welche in den Vorsatz aufgenommen wurden oder nicht. Hierauf war meine Abhandlung über „Vorsatz und Absicht" a. O. gerichtet, um darin den sprachlichen Unterschied zwischen beiden Worten als einen sachlich wohlbegründeten und praktisch sehr gut verwertbaren darzulegen.

Der Fehler in der Frank'schen Ausführung scheint mir darin zu liegen, daß dabei nicht unterschieden wird zwischen der Kon- und Disjunktion beider Theorieen rücksichtlich ihrer Zusammengehörigkeit bei der Zurechnung zur Schuld. Zur Erklärung des Wesens und Begriffes der Vorsätzlichkeit als allgemeiner, der Fahrlässigkeit gegenüberzustellender, Schuldart kann die Vorstellungstheorie allein nicht verwendet werden, weil sich darin nur die Vorstellungen der seelischen Thätigkeiten verbinden, welche im „Denken" zusammengefaßt zu werden pflegen, obschon sie auch andern Seelenthätigkeiten angehören können. Den Grund der verschuldeten Strafbarkeit hat man aber nie in bloßen Denk- oder Begehrungs- oder Empfindungsvorstellungen finden können — (cogitationis poenam nemo patitur, „Gedanken sind zollfrei" usw.). Zur That werden kann der Gedanke nicht durch sich allein und von selbst, sondern, wie auch von Frank zugestanden, nur durch das Wollen, welches aber nicht „identisch ist mit der Erregung der motorischen Nerven- und Muskelverkürzung", was vielmehr die Thatkraft bewirkt, welche von der vorausgegangenen Selbstbestimmung zum Handeln nach vorausgegangener reflektierender Wahl zwischen Ausführung oder Unterlassung angeregt wird. Eine Denkoperation und deren Ergebnis ist etwas Inneres so gut wie die Willensthätigkeit, aber eben in deren für das Handeln entscheidender Bedeutung liegt der Grund, daß hier die Zurechnung der Schuld beginnen muß, nicht aber schon vorher in den dem Wollen seinen Inhalt zuführenden Vorstellungen der verschiedenen seelischen Thätigkeiten und Vermögen. Die mangelhafte Erkenntnis des Willensvermögens, die sich in dessen Beschränkung auf die bloße Erregung der Nerven und Muskeln kundgibt, mag mit daran schuld sein, daß man in dieser nur ein bloßes Wirken des Denkens oder der „Vorstellung" erkennen will und gerade das Wesentlichste, das dem vorausgeht, übersieht, nämlich die abwägende Wahl zwischen Thun und Nichtthun und deren Ergebnis in der die Persönlichkeit wiedergebenden

Selbstentschließung zur Ausführung des Vorgenommenen, des mit einem Inhalt versehenen Vorsatzes zur Ausführung des kausalbewußten Handelns („mit Wesenverständnis"). Sehr richtig ist es daher, wenn die Plenarentscheidung des Reichsgerichts vom 24. Mai 1880 betonte, daß das Strafgesetz sich gegen den verbrecherischen Willen richte, und einer einseitigen Deutuug seitens des Dr. R. Frank unterliegen die von ihm angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts, wenn er ihnen eine indirekte Anerkennung der Vorzüge der Vorstellungstheorie da beimißt, wo vermeintlich die Willenstheorie ihre Dienste versage, wie dies besonders bei den Fällen des dolus eventualis hervortrete. Gerade die von Frank hier an die Spitze gestellte Entscheidung des R.G. II. St.S. vom 5. November 1886 ist ein Beleg für die Willenstheorie, wenn darin gesagt ist, daß, wenn der Handelnde, obwohl er die Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges seiner Handlung in seine Vorstellung aufgenommen hatte, ohne den Glauben, daß er diesen Erfolg vermeiden werde, die Handlung dennoch ausführt und so den rechtsverletzenden Erfolg schaffe, der dolus eventualis vorliege; hierin korrespondiert das „obwohl" mit dem „dennoch", indem ungeachtet der Erkenntnis der Möglichkeit des Eintritts, jedoch ohne Glauben an den Nichteintritt des rechtsverletzenden Erfolges der Thäter sich dennoch zur Thatausführung bestimmt, wobei aller logischer Accent auf diesem „dennoch" liegt als dem allein Schuldhaften, welches darin liegt, daß sich, d. h. die Selbstbestimmung, das Wollen nicht von der Erkenutnis zurückhalten ließ. Nun liegt aber nicht der dolus eventualis in der Aufnahme des als möglich eintretenden Erfolges in die Vorstellung, in das Erkennen und Erwägen, als das schuldhafte Moment, sondern offenbar in der Aufnahme aus der Vorstellung sogar in das Wollen, wie auch in der Entscheidung vom 31. Dezember 1881 als genügend hervorgehoben wurde, wenn „die als notwendig erkannten Folgen von dem Handelnden in den Willen aufgenommen werden, auch wenn ihm an diesen Folgen nichts liegt, also seine ‚Absicht' nicht auf die Herbeiführung derselben gerichtet ist". Freilich hat man in diesem „Willen den ganzen Akt von der Entstehung des Projekts bis zur Körperbewegung" zusammengefaßt, weil in ihm sich der Schlußakt des Seelenkampfes mit der Selbstbestimmung nach stattgehabter reflektierender Abwägung und Wahl vollzieht — der Entschluß, der Vorsatz zur Ausführung, als Willensergebnis.

Auch die weiter von Frank a. O. S. 224 angezogene Entscheidung des R.G. I. St.S. vom 24. November 1887 hebt hervor, daß das Strafgesetz nur Vorsatz und Fahrlässigkeit als Schuldform kenne, aber ein unbestimmter Vorsatz nirgends ausgezeichnet, der subjektive Thatbestand aber dann zu bejahen sei, wenn der Wille den eingetretenen Erfolg irgendwie, direkt, alternativ, eventuell umfasse, und daß überall da, wo der Thäter mit der Vorstellung der Verursachung des normwidrigen Erfolges durch seine That handle, Vorsatz angenommen werde. Diese Entscheidung wehrt gerade die von der Theorie gemachte Unterscheidung zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatz von dem Unterschieben in das Strafgesetz ab als darin nirgends erkennbar, indem sie behauptet, daß das Strafgesetz den Umstand, ob die Vorstellung des Erfolges der That eine bestimmte oder unbestimmte, sei es überhaupt, sei es in einzelnen Fällen, sei, einen Einfluß auf die Frage der Verschuldung und Verantwortung der That nicht beilege und den Vorsatz auch nicht auf den Fall beschränke, wo der Erfolg das Motiv der Handlung sei, aber auch nicht auf den, wo die Absicht auf Herbeiführung des Erfolges gerichtet sei, indem beide, Motiv und Absicht, nur ausnahmsweise in den Thatbestand einzelner Strafgebote aufgenommen seien. Wenn diese Entscheidung hierneben das Wissen als die Vorstellung der Ursächlichkeit bezeichnet, so handelt sie von der Zurechnung des Erfolges einer That, welche allerdings nur durch Erörterung der Richtung einer Vorstellung auf einen Gegenstand, auf welchen eingewirkt werden soll, möglich ist. Daher bemerkt insoweit auch die Entscheidung des R.G. IV. St.S. vom 26. Oktober 1888 bezüglich des vorsätzlichen Handelns (bei der Beleidigung), daß neben dem auf die äußere Handlung gerichteten Willen die Vorstellung des Thäters von der Kausalität seines Thuns vorhanden sein müsse. Diese Bemerkung sucht Frank als Beleg dafür zu verwerten, daß die Anschauung, der Wille habe es nur mit der Körperbewegung zu thun, auch beim Reichsgericht Boden gewinne — wohl nicht mit Fug und Recht, denn in den beiden weiter angeführten Entscheidungen dürfte gerade das Gegenteil von dieser Vermutung zu finden sein; in der Entscheidung des Strafsenats II vom 21. November 1882 ist gesagt, daß dem Thäter, der sich einen eingetretenen Erfolg seines Handelns als möglich vorgestellt habe, letzterer unbedenklich zum Vorsatze zugerechnet werden könne, falls sein Wille auf diesen Erfolg wenigstens eventuell gerichtet gewesen, nicht aber,

wenn er gerade diesen Erfolg vermeiden wollte; denn das ist doch deutlich genug hervorgehoben, daß das Wollen nicht bloß auf die verursachende Körperbewegung gerichtet, sondern auch mit einem vorgestellten Inhalt erfüllt gewesen sein müsse, aber auch die Willensrichtung sich auf den eingetretenen Erfolg erstreckt, aber nicht sich davon abgewendet haben dürfe. Nicht anders verhält es sich mit dem Ausspruch im Urteil vom 5. November 1886: „Bei dem Bewußtsein der Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges liegt dieser Erfolg in dem Willensbereiche des Handelnden, sofern letzterer nicht in der Lage ist oder zu sein glaubt, bei seinem Thun den Eintritt des Erfolges zu verhüten“ [7]). Weiter in dem Urteile des Strafsenats III vom 1. Juli 1885 betont das Reichsgericht, daß der Wille, auch in diesem als möglich von dem Thäter vorausgesehenen Falle die That zu verüben, die volle Zurechenbarkeit zum Vorsatz begründe, und vollends die Entscheidung des Strafsenats I vom 24. November 1889 läßt das Kriterium mit aller Bestimmtheit für das Wollen als das Entscheidende für die Verschuldungsannahme hervortreten: „Der irrende gute Glaube von der Berechtigung würde das rechtswidrige Bewußtsein ausschließen, das Gebiet des Zweifels über die Berechtigung fällt regelmäßig wie ‚das volle Bewußtsein‘, die ‚volle Überzeugung der Nichtberechtigung‘ in die Verschuldung, wenn trotz dieses Zweifels die That gewollt war.“

Wenn hiermit dem Gefühl der Freude, welches Frank am Schluß seiner Abhandlung über die vermeintliche Zuneigung des höchsten Gerichts zu der „Vorstellungstheorie“ und über die Rückkehr zu den klaren und einfachen Anschauungen, welche zu Beginn dieses Jahrhunderts die herrschenden waren, zum Ausdruck gebracht hat, ein Tropfen Wermut beigemischt worden sein sollte, so mag dies mit der von ihm beliebten Auffassung obiger Entscheidungen entschuldigt werden, über deren Richtigkeit vielleicht im Laufe der Jahre weitere Entscheidungen des Reichsgerichts ihn außer Zweifel

[7]) Vorausgegangen waren derartige Auffassungen schon in frühern Urteilen z. B. des III. St.S.'s vom 3. März 1884, wo betont wird, daß das erforderliche Bewußtsein in den Willen aufgenommen sein müsse, wenigstens die Möglichkeit des Vorhandenseins eines die Strafbarkeit begründenden Umstandes: „denn in solchem Falle lag der als möglich vorausgesetzte, eventuell im voraus gebilligte Erfolg mit in dem Wollen des Thäters“. Vergl. dazu Urteil des II. und III. St.S. vom 15.—22. Dezember 1884.

setzen dürften. Daß seit den „einfachen Anschauungen zu Beginn dieses Jahrhunderts“ die Psychologie in der Analyse des „Vorsatzes“ keine Fortschritte gemacht habe, wird wohl kaum jemand behaupten wollen; schon die Entscheidungen des Reichsgerichts seit seinem Bestehen lassen eine erhebliche Klärung im Laufe des verflossenen Jahrzehnts, täusche ich mich nicht, wohl unter der Mitwirkung v. Buris, eines Gegners der Vorstellungstheorie (Gerichtssaal, Bd. 41, S. 408 ff.), erkennen. Gegen diesen polemisiert Frank a. O. S. 220 bis 222 nicht mit Glück. Darauf, ob die Bezeichnung gebraucht wird, ein Erfolg sei „gewollt“, oder er sei „begehrt“, kann zur Begriffsbestimmung des Vorsatzes gar nichts ankommen. Die Richtung und Ausdehnung des Inhalts eines Vorsatzes läßt sich, wie wiederholt werden mag, nur durch die Feststellung der verschiedenen, dem Entschluß zur Thatausführung vorausgegangenen Vorstellungen ermitteln, wobei die des Motivs, Zweckes, Zieles, der Absicht, der Anschauung, des Wesenverständnisses usw. in Berücksichtigung zu ziehen sind, woraus sich ergeben wird, ob die betreffende maßgebende Vorstellung dem Begehrungsvermögen entstammt und auf sie der eingetretene Erfolg zurückzuführen ist, immerhin muß diese das Wollen erst passieren, ehe sie als Ursache zu dem fraglichen Erfolg festgestellt werden kann, und dieses Wollen mit dem Bewußtsein des Kausalverhältnisses („Wesenverständnis“ nach E. Reinhold), wenigstens mit der Erkenntnis der natürlichen Folge einer Handlung ohne Ausschluß dieser, ist der schuldhafte innere Akt, eine innere Thatsache, die Verschuldung auch in der Frankschen Formulierung a. O. S. 221: „Der als möglich vorgestellte Erfolg ist Dolus, herbeigeführt, wenn der Thäter, hätte er den Erfolg als sicher vorausgesehen, trotzdem gehandelt hätte“. Also „trotzdem“ — und worauf beruht dies? auf der Selbstentscheidung für die Thatausführung auf die Gefahr hin, daß auch der als möglich vorgestellte Erfolg eintreten könnte; schon diese Vorstellung hätte den Thäter abhalten müssen, für die verursachende Handlung sich zu bestimmen, ihre Ausführung zu wollen. Merkwürdigerweise erkennt Frank a. O. S. 222 an, daß es keinem Vertreter der Vorstellungstheorie einfallen könne, den Begriff des Willens aus dem Strafrecht zu entfernen, und doch möchte er diesen Begriff wegen seiner vermeintlichen Unklarheit da entfernen oder mindestens zurückdrängen, wo er die größte Berechtigung hat, in den Vordergrund gestellt zu werden. Die Formel

seiner Theorie soll nicht lauten: der Thäter hat sich vorgestellt, folglich wird er gestraft, sondern: er hat gehandelt, obwohl er sich vorstellte, und deshalb fällt seine Handlung unter das Strafgesetz. Daraus folgert Frank für den Unzurechnungsfähigen, daß die Straflosigkeit desselben nicht auf dem Willensmangel, sondern auf der Mangelhaftigkeit der Vorstellungen beruhe, welche keinen Einfluß auf den Willen hätte haben können, weil sie keine normalen gewesen seien. Im deutschen Strafgesetzbuch wird der Ausschluß der Bestrafung nicht auf krankhafte oder mangelhafte Vorstellungen zurückgeführt, sondern auf den Ausschluß der „freien Willensbestimmung“ durch einen Zustand der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit und die insoweit an die Geschwornen zu richtende Frage lautet: ob die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war? Man sollte meinen, daß hiermit das Strafgesetzbuch selbst für die Zurechnung zur Schuld nicht die Feststellung des Vorhandenseins einer gewissen Vorstellung, sondern der Freiheit der Willensbestimmung erfordert habe als desjenigen Seelenzustandes oder derjenigen Geistesthätigkeit, welche die strafbare Handlung unmittelbar und hauptsächlich veranlaßt habe. Und hierauf läuft auch die Franksche Formel hinaus: er hat gehandelt, obwohl er sich vorstellte, welche mit der oben von mir aufgestellten übereinstimmt; es fehlt nur in derselben gerade das kritische Mittelglied zwischen Vorstellung und Handlung, und das ist die „freie **Willensbestimmung**“ zur letztern, welche eben mehr enthält, als die bloße Anregung der motorischen Nerven durch die den Thäter beherrschende Vorstellung. Gerade in dem Verkennen des psychischen Verhältnisses des Wollens zum Vorstellen und in der Unterschätzung des Willensvermögens in der Verbrechensentstehung liegt der Grund, weshalb man der Vorstellungstheorie für die Begriffsbestimmung des Vorsatzes einen Vorzug vor der Willenstheorie gegeben hat. Es fällt auch keinem Vertreter dieser ein, zu behaupten, daß „nur der Wille die Strafbarkeit begründe“; sondern das Wollen ungeachtet der Erkenntnis oder Voraussicht des Eintritts eines rechtsverletzenden Erfolgs, also ungeachtet der Vorstellung der Normwidrigkeit dieses und des auf ihn gerichteten, ihn herbeiführenden oder verursachenden Verhaltens des Thäters begründet die Strafbarkeit im Sinne der zurechenbaren Verschuldung. Es ergibt sich hieraus sicher, daß man Dolus nicht bloß als „Voraussicht des Erfolgs der Handlung“ erklären

kann, auch nicht bloß als das „Zulassen eines von dem Th als möglich vorausgesehenen Erfolges der Handlung (Stooß : v. Liszt), indem hierdurch zwar die „freie Willensbestimmu nicht ganz außer Betracht gelassen, aber doch auch ihre entscheide aktive Bedeutung als psychische Ursache des verbrecherischen V haltens nicht zur Geltung gebracht wird und mehr der selte Fall des eventuellen Dolus und ein passives Verhalten gegen Eintritt des möglichen Erfolges mit Erkenntnis desselben als sichtlich gedeckt hervortritt. Das Bestreben, die Fälle eines eventue Dolus vor der Hinübernahme in die Fahrlässigkeit zu bewahr scheint die Anhänger der Vorstellungstheorie dahin befangen halten, daß sie auf die Voraussicht des möglichen Eintritts ei mehr oder weniger klar vorgestellten Erfolges der vorgenomme Handlung das Gewicht legen und danach dem Begriff des V satzes das durchgreifende Merkmal beilegen zu sollen vermeinen; solches Bestreben tritt auch in der Frankschen Abhandlung a. S. 211 ff. hervor; aber gerade das, was hier zur Erklärung u Begrenzung des eventuellen Dolus gesagt wird, dient nur zur mittelung des Inhalts des Vorsatzes nach seiner Richtung u Ausdehnung, aber nicht zur Erklärung seines formalen B griffes gegenüber der andern Schuldart. „Die Voraussicht Erfolges als eines möglichen erfüllt also den Begriff des V satzes nur dann, wenn die Voraussicht desselben als eines gewis den Handelnden nicht abgehalten, nicht die Bedeutung eines a schlaggebenden kontrastierenden Motivs gehabt hätte. Wäre möglich, das im voraus mit Sicherheit zu bestimmen, was n träglich eintritt, und würde trotz dieses Bewußtseins des Erfo gehandelt worden sein, so liegt Vorsatz vor. Würde dage dieses Bewußtsein von der Handlung abgehalten haben, so fällt der Dolus. Das ist es, was man hier und da als die „E willigung" in den Erfolg bezeichnet." Um zu erkennen, ob eingetretener Erfolg in dem Bereich des Wollens oder „freien Willensbestimmung" gelegen habe und zur Schuld gerechnet werden dürfe, also womit der Vorsatz „erfüllt" sei, weit er gereicht habe, d. i. der Inhalt, ist ja, wie schon anerkan die Ermittelung der den Vorsatz hervorgerufen habenden, ihn seelenden Vorstellungen gar nicht zu entbehren, aber dieses Zur sichversetzen des Beurteilers der Schuld eines Thäters in die Se desselben gibt ihm über das Wesen des Vorsatzes als form

Schuldart keinen Aufschluß, sondern nur über die Voraussicht oder Erkenntnis des Erfolgs der vorgenommenen Handlung. Der ermittelnde Richter fragt hier, ob der Beschuldigte sich bewußt gewesen, daß der eingetretene Erfolg aus seinem Handeln wenigstens hätte hervorgehen können, wenn nicht sogar müssen? nach allgemein menschlicher Erfahrung! Im Fall der Verneinung und mangels eines Beweises des Gegenteils, muß der Richter sich sagen, daß dann auch der fragliche Erfolg außerhalb der „freien Willensbestimmung" des Handelnden bei seiner Fassung des Vorsatzes gelegen habe; andernfalls muß er zu dem Urteil gelangen, daß „trotz dieses Bewußtseins des Erfolgs" der Beschuldigte sich zur Ausführung der That entschlossen habe. Ein Überspringen des wesentlichsten Moments ist es jedoch, wenn Frank sagt: daß trotz dieses Bewußtseins gehandelt worden sei, nämlich ein Übergehen der Einführung jener Voraussicht des rechtsverletzenden Erfolgs in die Vernunftreflexion, als des „ausschlaggebenden, kontrastierenden Motivs" gegen die Vernunft- und Rechtsbewußtseinsvorstellungen. Auf diese Weise wird die formale Entwickelung des Vorsatzbegriffs durch Vorschieben der Inhaltserklärung zurückgedrängt und der Vorstellung die Bedeutung eines Kriteriums für den formalen Begriff des Vorsatzes beigelegt unter besonderer Ausnutzung des Inhalts im eventuellen Dolus. Daß nur die formale Entwickelung des Vorsatzes als Entscheidung eines Vorstellungsantagonismus durch das Wollen zur Begriffsbestimmung führen kann, möchte besonders in Anknüpfung an den Plenarbeschluß des Reichsgerichts vom 7. Juli 1886 behauptet werden; danach soll zur Feststellung eines sogenannten fortgesetzten Verbrechens, auch überhaupt eines Einheitsdelikts, ermittelt werden, ob der Thäter in einem gewissen Momente einen „neuen Entschluß gefaßt" hat oder auf Grund eines frühern weiter handelte. Hierbei kann die ganze Vorstellung vom Kausalzusammenhang dieselbe und der begleitende Vorstellungskomplex unverändert derselbe bleiben und man ist dabei nicht in der Lage, daraus jene Ermittelung vorzunehmen, wenn man nicht auf die Erneuerung der Willensbestimmung zur wiederholten gleichartigen oder ungleichartigen Thatausführung eingeht mit der Erforschung, ob eine abgeschlossene, selbständige That rückwärts liegt, oder ob dieselbe als eine unvollendete, unterbrochene aus freiem Entschlusse des Thäters nicht zu dem anfangs vorgenommenen Ende oder Ziele geführt worden ist, zunächst im Versuchsstadium stehen

geblieben, dann weiter fortgeführt und später erneuert worden war, und ob dazu eine an dieselben frühern Vorstellungen sich anknüpfende, neuere Entschlußfassung erforderlich war, um die neue That als eine selbständige auffassen zu können, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Beschuldigte erklärt, er habe sich die erneuerten Ausführungen nur als Fortsetzungsakte eines einzigen beschlossenen Delikts vorgestellt, sondern darauf, ob es eines neuen Entschlusses zur Wiederholung einer abgeschlossenen, selbständigen Handlung nach erfahrungsmäßiger Beurteilung solcher Wiederholungen bedurfte. Ein Einheitsdelikt ist m. E. nur dann anzunehmen, wenn ein unverändertes Zusammenwirken der das ganze Delikt als Einheit umfassenden Vorstellungen dem Entschlusse zur Ausführung als vorausgegangen angenommen werden kann; die jeder Erneuerung der als Ganzes gedachten Handlung notwendig vorausgehende Willensanregung erscheint nur als Fortwirkung eines Hauptentschlusses, welcher die Unterbrechung wie die Erneuerung des Handelns von vornherein in sich als Planvorstellung aufgenommen, also zum Modus der Ausführung gemacht hatte — mittels Wahl aus freier Selbstbestimmung, ungeachtet der Vernunftvorstellung, daß auch bei jeder Erneuerung des Handelns ein Ge- oder Verbot verletzt werde, woraus sich eine stärkere Beschaffenheit des verbrecherischen Willens ergeben mag, als bei einer unabhängig von einem solchen Hauptbeschluß erfolgten Entschlußfassung zu einer wiederholten Begehung der frühern Verbrechensart als selbständiger Handlung. Hieraus mag sich beispielsweise ergeben, daß das Unterscheidungsmerkmal auch für das sogenannte fortgesetzte Verbrechen und die Wiederholung desselben Verbrechens als einzelne selbständige Handlung vom Reichsgericht nicht in die Vorstellung, sondern in die Erneuerung des die Handlung zur Ausführung bringenden Entschlusses als Wollensergebnis gelegt hat, wie bei jedem vorsätzlichen Verbrechen, und das spricht für die erwähnte formale Begriffsbestimmung des Vorsatzes, nicht also nach Maßgabe der seinen Inhalt erfüllenden Vorstellungen. Diese formale Begriffsbestimmung habe ich bereits im Jahre 1862 a. O. im Auge gehabt, wo der Vorsatz oder dolus (Vorsätzlichkeit) als der im rechtswidrigen Wollen liegende allgemeine Gegensatz zu der Fahrlässigkeit oder culpa als der im pflicht- und rechtswidrigen Nichtwissen und Nichtbeachten sich charakterisierenden Schuldart bezeichnet wurde. Nur zur allgemeinen Bezeichnung und Unter-

scheidung einer That und ihres Erfolgs mit Rücksicht auf ihr Subjekt und dessen Verschuldung an jener sollten die Begriffe „vorsätzlich“ und „fahrlässig“ gebraucht werden. Diese Notwendigkeit tritt besonders hervor im Vergleich mit dem sachlichen wie sprachlichen Unterschied von Vorsatz und Absicht, welcher indessen mißbräuchlich lange verwischt worden ist, selbst in Gesetzen, wie z. B. im preußischen Allgem. Landrecht II 20 §§ 10, 26, wo von „absichtlichen“ Thun und Unterlassen geredet worden ist[8]). Was ich im Jahre 1862 in dieser Richtung ausgeführt habe, kann ich wörtlich hierher wiederholen: „Vorsatz ist der allgemeine Gegensatz von Nichtwollen, Nichtbeachten und vom Zufalle. Die vorsätzliche Handlung ist eine allgemein mit der Kenntnis der Tragweite gewollte im Gegensatz zur nicht gewollten ohne Hinweis auf die Richtung des Begehrens nach einem Ziel. Man sagt daher auch weniger richtig und gewöhnlich: vorsätzlicher oder unvorsätzlicher Erfolg, vorsätzlicher Zweck, vorsätzliches Ziel, als beabsichtigter

---

[8]) Auch dem Reichsgericht erscheint im Strafgesetzbuch Absicht mehrfach mit Vorsatz als gleichbedeutend gebraucht, wie das Urteil des St.S.'s IV vom 1. November 1884 ausspricht unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des R.G.'s in Straff. I. S. 172, II. S. 377, VII. S. 279. Ich habe im Gerichtssaal, 1882, S. 436, im § 4: „Vorsatz und Absicht im gemeinen Strafrecht“ in Zweifel gezogen, daß beide Ausdrücke gleichbedeutend oder promiscue gebraucht erscheinen, und meine: dann jedenfalls nicht, wenn man das entscheidende Unterschiedsmerkmal von Absicht und Vorsatz gehörig erkannt hat und bei der Auslegung des einzelnen fraglichen Strafgesetzes fest im Auge behält. Der St.S. IV a. O. meint nun, wenn auch das Strafgesetzbuch das Wort „Absicht“ in verschiedenen Bedeutungen, namentlich mehrfach gleichbedeutend mit dem „Vorsatze“ gebraucht habe, so werde man doch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche in denjenigen Stellen, wo davon die Rede sei, daß der Thäter in einer bestimmten Absicht gehandelt habe, unter der Absicht den Endzweck des Handelns, also die direkte Richtung des schuldhaften Willens auf einen bestimmten Erfolg zu verstehen haben, soweit nicht bei einzelnen Gesetzesbestimmungen besondere Gründe zu einer andern Auslegung nötigten. Es wird daselbst weiter ausgeführt, daß in § 140 Nr. 1 St.G.B.'s mit der „Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen“, nicht der bloße Vorsatz, sondern der auf den bezeichneten Erfolg, als Endzweck und Thatbestandsmoment geeignete Wille gemeint sei; dabei wird auf eine unrichtige Identifizierung von Absicht und Grund oder Veranlassung des Handelns hingewiesen, wodurch keineswegs ausgeschlossen werde, daß bei dem aus einer bestimmten Veranlassung gefaßten Entschlusse das Sichentziehen vor dem Eintritt in den Heeresdienst der eigentliche Endzweck gewesen, worauf als Erfolg des Handelns der Wille sich gerichtet habe.

Erfolg, Zweck, Ziel. Man sollte das Wort Vorsatz nur dann gebrauchen, wenn man die That mit ihrem Erfolg als objektive Erscheinung im Sinn hat und sie von der gleichartigen Erscheinung durch ihren Entstehungsgrund unterscheiden will, indem man sie auf das Subjekt zurückführt und von diesem ein Prädikat für die Art der Handlung als solcher zu entlehnen sucht; dagegen das Wort Absicht ist überall da zu gebrauchen, wo es gilt, den subjektiven Thatbestand besonders hervortreten zu lassen, den Ursprung der That auf die Person zu konzentrieren, die Ursache gegen die Wirkung, die Schuld gegen das Verschuldete hervorzuheben und namentlich den Zweck, den Vor- und Endzweck zu beleuchten und auf das Motiv als identisches Moment zurückzuführen. Da nun erst für die kriminelle Beurteilung und Zurechnung eines förmlichen Verbrechens zur Schuld die Kriminalschuld mit dem zum Entschluß gediehenen Wollen beginnt und die Verbrechen nach der Richtung der zum Vorsatz gewordenen Absicht zu unterscheiden sind und durch diese mit ihrem besondern Inhalt erfüllt werden, so muß man bei Bestimmung und Unterscheidung des subjektiven Thatbestandes verwandter Verbrechen die Bezeichnung Absicht beibehalten und Vorsatz oder vorsätzlich nur im Gegensatz zur Fahrlässigkeit oder culpa und der Nichtzurechenbarkeit einer Handlung, oder aber, wo es darauf ankommt, das Stadium des Entschlusses, in welches die Absicht eingetreten ist, anzudeuten und gegen andre Vorbereitungsstadien des psychischen Entwickelungsprozesses hervorzuheben, gebrauchen. Will man jedoch die Entstehung der Absicht, das Motiv eines Verbrechens und den oft über die Rechtsverletzung und Verbrechensvollendung hinausliegenden Endzweck, das auf Befriedigung des Begehrens gerichtete Absehen bei der Absicht hervortreten lassen, z. B. Befriedigung von Gewinnsucht, Rachsucht usw., also Momente, die außerhalb des Begriffes des Verbrechens liegen, die aber bei der Strafwürdigkeit mit in Berücksichtigung gezogen werden können, so bedarf es eines Zusatzes, z. B. gewinnsüchtige, rachsüchtige, ehrgeizige, neidische Absicht". Das Weitere ist aus meiner Abhandlung im Gerichtssaal, 1864, a. O. über „Vorsatz und Absicht" und daselbst 1882 über „die Schuldarten im Strafrecht" zu ersehen. Auch heute noch ist die von mir in letzterer Abhandlung a. O. S. 443 aufgestellte Regel für die Auslegung des Reichsstrafrechts festzuhalten: „Überall, wo Vorsätzlichkeit ausdrücklich oder stillschweigend aus Begriffskon-

sequenz zum Thatbestand einer strafbaren Handlung als Schuldart erfordert wird, ohne daß das einzelne Strafgesetz durch einen Zusatz den Vorsatz mit einem spezielleren Inhalt oder Unterscheidungsmerkmal, d. h. mit einer Bestrebungsrichtung (Absicht oder Zweck) ausfüllt, genügt die Annahme des Vorhandenseins eines freien Thatentschlusses trotz des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit (allgemeiner und daher wohl besser: Strafbarkeit?) zum Beweise der Verschuldung im Sinne des positiven gemeinen deutschen Strafrechts[9]). Sonach ist die „vorsätzliche" Begehungsweise in diesem nur allgemeine Schuldart im Gegensatz zur „fahrlässigen" und dem gegenüber erscheint die Bemühung der Theorie, in den strafbaren Handlungen, welche nur allgemein als vorsätzlich verübte im Strafrecht bezeichnet oder enthalten sind, einen besondern Delikts- oder Verbrechensvorsatz aufsuchen oder herausfinden zu wollen, als bedeutungslos für die Schuldlehre, da es einen solchen nicht gibt, sondern nur da, wo das Gesetz ihn durch Hervorhebung der Absicht sondert". In dieser Beziehung bemerkte das Urteil des R.G. II. St.S. vom 14. Juni 1881 zutreffend: „Die Absicht auf einen bestimmten Erfolg eines Delikts ist, soweit das Gesetz nicht ein andres bestimmt, für den Thatbestand des Delikts, welches als Mittel zur Verwirklichung der Absicht dienen soll, nicht von Belang." Gleichzeitig mag dieses Urteil weiter noch zur Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Vorsatz und Absicht in Folgendem angezogen werden: „Die Anstiftung erfordert den Vorsatz, d. h. einen auf Bestimmung des andern zur Strafthat gerichteten Willen. Dagegen ist es unerheblich, ob nach der Absicht, welche durch das Delikt erreicht werden

---

[9]) In manchen Entscheidungen des Reichsgerichts tritt das hier Gesagte hervor, z. B. vom 8. Januar 1884 bezüglich der Anreizung zu Gewaltthätigkeiten: „Ein Anreizen aus Fahrlässigkeit stellt § 130 St.G.B. nicht unter Strafe. Dagegen verlangt er nicht, wie beispielsweise § 210 a. O. ein absichtliches Anreizen. Er verlangt also nicht, daß die Absicht des Thäters auf die Gefährdung des öffentlichen Friedens und auf die Herbeiführung von Gewaltthätigkeiten zwischen verschiedenen Klassen der Bevölkerung gerichtet ist. Es genügt die Vorsätzlichkeit und vorsätzlich handelt der, welcher sich bewußt ist, daß derjenige Erfolg, von dem das Gesetz die Strafbarkeit abhängig macht, durch seine Handlung herbeigeführt werden könne und welcher mit diesem Erfolge, wenn er eintritt, einverstanden ist." Hier wird also das Strafbarkeitsbewußtsein hervorgehoben und die „Schuldbarkeit des Vorsatzes", wie oben angeführt, von der objektiven Rechtswidrigkeit abhängig gemacht.

sollte, der Anstiftende auf ein oder das andre Thatbestandsmerkmal einen größern oder geringern Wert legte, sofern er nur das Merkmal als einen Bestandteil der That, sei es auch als einen für den beabsichtigten Zweck gleichgültigen oder wünschenswerten, gewollt und den andern zur Verwirklichung desselben bestimmt hat." Dazu mag man noch den greifbaren Unterschied von Vorsatz und Absicht in § 43 des St.G.B.'s in Erwägung ziehen bei der Bestimmung des Versuchsbegriffes: „Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben ... bethätigt hat" usw.; hierin liegt deutlich der Vorsatz als allgemeine bei den zahlreichen strafbaren Handlungen immer wiederkehrende und zwar dieselbe Schuldart und daher auch für alle vorsätzlich verübten Verbrechen und Vergehen derselbe allgemeine Versuchsbegriff: „wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist", d. h. das in der Vorstellung des Thäters als Mittel zu begehrten Zwecken geplante oder rasch beschlossene, welches als Thatvorstellung in den Entschluß zur Verübung übergeht und durch diesen zur Ausführung gelangt. Das „beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen" bildet hier den Inhalt des Entschlusses zur Ausführung, zum Handeln oder Unterlassen (Verhalten) überhaupt. Ferner im § 48 des St.G.B.'s tritt das Bemerkte ebenfalls hervor: „die absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums" steht der durch andre Mittel herbeigeführten „vorsätzlichen" Bestimmung als spezielle der allgemeinern Anstiftungsbegehung voraus und daneben ist noch die „wissentliche" Anstiftung erwähnt. Das sind aber nicht synonyme Ausdrücke, sondern gesetzgeberisch recht wohl unterschiedene, neben oder innerhalb der allgemeinen Schuldart des Vorsatzes ihre besondere Bedeutung zur Erkenntnis bringende, indem dort das „absichtlich" eine Andeutung auf die besondern Zwecke der vorsätzlichen Bestimmung gegenüber einer unvorsätzlichen, fahrlässig verübten Anregung hervorheben sollte und die durch andre Mittel erfolgende Bestimmung nur auf die allgemeine Willensthätigkeit zurückgeführt wurde, während das „wissentliche" Anstiften nur hervorgehoben wird rücksichtlich der Zurechnung zur Schuld und der Bestrafung im Hinblick auf die in § 59 St.G.B. ausgesprochene Regel, daß eine außerhalb des Wissens und selbstverständlich auch der Absicht des Anstifters liegende Handlung des Angestifteten dem Anstifter nicht zugerechnet werden dürfe. Es sei hier auf eine be-

merkenswerte Entscheidung des R.G. I. St.S. vom 17. Februar 1887 Bezug genommen, worin gesagt ist, man könne, wenn man nur den Wortlaut des § 48 St.G.B. ins Auge fasse, zu der Ansicht gelangen, daß zur strafbaren Anstiftung in subjektiver Beziehung nichts weiter als der Wille, zur Begehung einer strafbaren Handlung zu bestimmen, gehöre; ob der Wille des Anstifters auf Ausführung der That oder nur auf Herbeiführung eines strafbaren Versuchs gerichtet sei, wäre vielleicht gleichgültig, es würde etwa genügen, daß der Angestiftete die Ausführung der That wolle und dieser Wille vom Anstifter vorsätzlich bestimmt sei, und gleiche Grundsätze müßten auch bei dem Gehilfen (§ 49 St.G.B.'s) gelten, d. h. es müsse genügen, daß der Gehilfe wüßte, der Thäter sei willens, die That auszuführen, und daß die That oder ein strafbarer Versuch derselben wirklich erfolgt sei. Solche Prinzipien würden jedoch zu Ergebnissen führen, welche mit den Grundprinzipien des Strafrechts unvereinbar seien. Das Wort „wissentlich“ in § 49 St. G. B. bedeute, daß der Wille des Gehilfen auf die Strafthat selbst gerichtet sei, daß er das Bewußtsein gehabt haben müsse, Hilfe zur Ausführung der Strafthat zu leisten, es daher nicht genügen könne, wenn sein Wille lediglich darauf gerichtet sei, einen erfolglosen Versuch zu unterstützen. Jenes Wort habe daher nicht bloß den Sinn, daß der Gehilfe im Bewußtsein gehandelt habe, es sei der Thäter entschlossen die That zu verüben, sondern auch, daß sein eigner Wille auf Beihilfe zur wirklichen Ausführung der That gerichtet sei [10]). Ebenso verhalte es sich auch bei der Anstiftung (§ 48 St. G. B.), obschon hier der Gesetzestext Schwierigkeiten bereite; das Gesetz habe auch hier zunächst die That selbst und nicht den bloßen Versuch im Auge gehabt, wie schon daraus erhelle, daß es sinnlos wäre, davon zu sprechen, daß jemand zum Entschlusse, einen bloßen Versuch zu be-

[10]) Hierher ist auch die Entscheidung des St.S. I vom 7. Juli 1884 zu ziehen: Die „wissentliche Thätigkeit ist, wie auch die Motive zum Entwurfe des Strafgesetzes bestätigen, maßgebend für die Frage, welche Handlung als diejenige anzusehen ist, zu der Hilfe geleistet wurde . . . Dem accessorischen Charakter der Hilfeleistung, auf welchen sich die Revision stützt, kommt nur die Bedeutung zu, daß der Thäter eine Handlung vollbracht haben muß, welche so weit reicht, daß sie die Willensrichtung des Hilfeleistenden deckt. Die über die Grenze dieses Willens hinausreichende Thätigkeit desjenigen, welcher die strafbare That ausführt, kommt für die Schuld des Hilfeleistenden nicht weiter in Betracht.“

gehen, bestimmt werde; ebenso wie in § 49 a. O. das Wort „wissentlich“ werde auch in § 48 a. O. das Wort „vorsätzlich“ nicht bloß den Sinn haben, daß der Anstifter den Willen des Thäters vorsätzlich bestimmt habe, die Ausführung der That herbeizuführen; möge auch der bloße Wortlaut des Gesetzes eher dazu führen, einseitig nur auf den Willen zur Bestimmung des Entschlusses Wert zu legen, so erscheine doch auch die vorstehende Auslegung mit dem Wortlaute recht gut vereinbar, wenn man dem Worte „vorsätzlich“ die besagte weitere Bedeutung gebe, welche als dem Sinne und Geiste des Gesetzes entsprechend für die richtige zu erachten sei, indem gerade bei der Anstiftung noch mehr als beim Gehilfen der auf Ausführung der That gerichtete Wille von Bedeutung sein müsse, da das Gesetz dem Anstifter die gleiche Strafe androhe wie dem Thäter und es doch unmöglich Absicht desselben hätte gewesen sein können, einer Person die volle Strafe des Versuchs zu geben, von welcher die Ausführung der That selbst gar nicht gewollt sei.

Wie steht es nun nach dieser Reichsgerichtsentscheidung mit Franks Auffassung, daß auch der höchste Gerichtshof sich der Vorstellungstheorie mehr und mehr zuneige?! Irren ist menschlich — möglich auch, daß ich mich in der Erklärung des Verhältnisses der drei fraglichen, in § 48 a. O. gebrauchten Ausdrücke zu einander irre gegenüber der vom Reichsgericht gegebenen Erklärung von „wissentlich“; vergl. Gerichtssaal, 1882, S. 445. In der Verteidigung der „Vorstellungstheorie“ Franks zur Erklärung des Vorsatzbegriffes ist gerade dasjenige zu vermissen, was sich noch am meisten dafür verwenden ließe, nämlich der Umstand, daß in einzelnen Strafgesetzen die Wissentlichkeit, also eine bestimmte Erkenntnis- und Denkvorstellung derartig zum Bestandteil des Vorsatzes gemacht worden ist, daß sie als hervortretendes Schuldmoment erscheint. Im Gerichtssaal, 1882, S. 452 ff. habe ich mich über die strafgesetzliche Betonung einzelner Momente im Vorsatz, wie die Wissentlich- und Böswilligkeit und Arglist ausführlich ausgesprochen und es wird genügen, hier zur Rettung der „Willenstheorie“ nur folgendes herauszuheben, soweit die Wissentlichkeit im Vorsatze betont sich in einzelnen Strafbestimmungen vorfindet. Während die Betonung von Böswilligkeit im Gegensatz zum Mutwillen und von Arglist im Gegensatz von Charakterschwäche und Unüberlegtheit als Strafbarkeits- oder Strafwürdigkeitsmerkmale anzusehen ist,

wird die Wissenlichkeit als betontes Kriterium der Vorsätzlichkeit von einzelnen Strafgesetzen hervorgehoben als „Bestandteil des Vorsatzes“; im übrigen ist ihre Feststellung nach Urt. des R.G. I. St.S. vom 2. Januar 1882 und III. St.S. vom 4. Januar 1882 nur dann notwendig, wenn sie bestritten wird. Binding a. O. II S. 602 hat mit Recht ausgeführt, daß im gemeinen Strafrecht nirgends eine ausdrücklich hervorgehobene Wissenschaft auf außerhalb des Dolus liegende Strafbarkeitsmerkmale bezogen werde und daß sie, wie im römischen Recht, auf den springenden Punkt gestellt worden sei, indem sie die bona fides unmöglich mache. Der Gesetzgeber hat regelmäßig auch mit den nach der Erfahrung möglichen Einwänden der Verteidigung gegen den Schuldbeweis zu rechnen und daher bei denjenigen Verbrechen, wo der Einwand der Nichtkenntnis, des Irrtums und dergl. die Annahme des Dolus verhindern möchte, Vorsorge zu treffen. Wird nun in einem Strafgesetz die Wissentlichkeit oder Kenntnis eines charakteristischen Merkmales des Thatbestandes hervorgehoben, so braucht nur diese bewiesen zu werden, indem dann das betreffende Wissen auch in das Wollen mit aufgenommen worden sein müßte, ehe der Thäter zur Ausführung schritt; oder aber, um dem Einwand der nur fahrlässigen Begehungsweise zu begegnen, mußte bei einzelnen Delikten das Wissen einzelner Thatbestandsmerkmale hervorgehoben werden, wie in §§ 131, 141, 148 ff., 164, 171 usw. Außerdem aber findet man durch Betonung des Wissens auch das Bewußtsein einer Rechtswidrigkeit, welche etwa zweifelhaft sein könnte, hervorgehoben, wo also die objektive Rechtswidrigkeit nicht augenfällig ist und gerade das Wissen als das Kriterium der Vorsätzlichkeit speziell nachgewiesen werden soll, womit der Inhalt des bei dem Thäter zur Strafbarkeit erforderten Wissens von den schädlichen Folgen der fraglichen Handlung näher bestimmt wird, so daß derjenige der strafbaren Handlung für schuldig zu erachten ist, welcher, obschon er weiß, daß diese Handlungsweise wegen möglicherweise schädlicher Folgen verboten ist, sie dennoch will und ausführt[11]). Hierher gehört namentlich der im Strafprozeß

[11]) Wo das Strafgesetz ausdrücklich das Moment der Rechtswidrigkeit im Thatbestand hervorgehoben hat, soll jedem Zweifel begegnet werden, daß die Annahme eines subjektiven Rechts auf seiten des Thäters zur Schutzbehauptung verwendet werde; die objektive Rechtswidrigkeit der Handlung allein soll hier als bewußte genügen, um die Strafbarkeit zu begründen. Aber es genügt nicht, daß

„Geffken" wegen Veröffentlichung von Auszügen aus einem 1870/71 vom damaligen Kronprinzen des Deutschen Reichs, nachmals Kaiser Friedrich, aufgesetzten Tagebuche zur Anwendung gebrachte § 92 Z. 1 St.G.B.'s, worin die öffentliche Bekanntmachung auch von Aktenstücken oder Nachrichten verboten wird, von denen der Thäter weiß, daß ihre Geheimhaltung einer andern Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates erforderlich ist. Hier ist also das Bewußtsein nicht das der konkreten Strafbarkeit aus dem Strafgesetz, auch nicht der allgemeinen Strafwürdigkeit derartiger Veröffentlichungen, d. h. es könne möglicherweise eine solche strafbar sein (eventueller Dolus), sondern es ist die klare Erkenntnis gemeint, daß gerade diese Nachrichten der Veröffentlichung entzogen sein sollen, weil sie das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaates zu beeinträchtigen geeignet erscheinen. Diese Eigenschaft müßte vor und bei der Veröffentlichung dem Angeschuldigten klar bewußt sein, und daß dies der Fall gewesen, ist im Bestreitungsfalle nach strafprozessualen Grundsätzen zu beweisen, was mangels eines Geständnisses nur durch schwierige Wahrscheinlichkeitsbeweise möglich ist und selten gelingt. In dieser Richtung war der Geffken außer Strafverfolgung setzende Beschluß des Strafsen. I des Reichsgerichts vom 4. Januar 1889 in seiner knappen Begründung zu verstehen, daß für Annahme des Bewußtseins des Angeschuldigten, der Artikel im Heft 1 der Zeitschrift „Deutsche Rundschau" Oktober 1888 enthalte Nachrichten der bezeichneten Art, genügende Gründe nicht vorhanden gewesen seien. Daß jene Auszüge einen das öffentliche Wohl beeinträchtigenden Charakter haben könnten (objektive Rechtswidrigkeit), hätte Geffken als ein erfahrener Publizist sich wohl sagen müssen oder wenigstens können, aber das (relative) Erfordernis der Geheimhaltung, auf dessen Wissen hier das Gewicht liegt, setzte eine tiefere Einsicht in die politische Lage zur Zeit der Veröffentlichung voraus, welche nur den eingeweihten Leitern der Reichs-

---

der Beschuldigte die rechtswidrige Beschaffenheit seiner Handlung schon und nur hätte kennen müssen, sondern jenes Bewußtsein muß als thatsächlich vorhanden gewesen nachgewiesen sein; R.G. II. Strafsen. im Urt. v. 12. März 1889, Ob das Nichtbewußtsein auf einem thatsächlichen oder rechtlichen Irrtum beruht, ist ganz gleichgültig, und auch der Irrtum über zivilrechtliche Vorfragen entschuldigt, z. B. bei Unterschlagung, Betrug usw., wenn der Thäter auf sie zu achten unterlassen hatte; R.G. IV. Strafsen. im Urt. v. 26. März 1889.

und Bundesstaatspolitik beiwohnen konnte. Die Eigenschaft: „erforderlich für das Wohl des Deutschen Reichs“ usw. ist, gleichwie „die Gefährdung“ in Ziff. 2 und „zum Nachteile“ in Ziff. 3 des § 92 a. O. nicht auf die Absicht oder den eventuellen Vorsatz, überhaupt auf eine Vorstellung des Thäters zu beziehen, sondern objektiv zu verstehen (Olshausen, Komment., wo v. Schwarze und John als Vertreter andrer Meinung angeführt werden). Die fragliche Strafgesetznormierung ist insofern eine unvollständige, d. h. durch Sachverständigengutachten im einzelnen Falle zu ergänzende, als das Erfordernis der Geheimhaltung als objektives lediglich nur von eingeweihten Kennern als gegeben beurteilt werden kann, wenn es nicht greifbar auf der Hand liegt. Das war aber im Geffkenschen Fall höchst zweifelhaft, ob ihm als praktischem und theoretischem Politiker, wenn er über die Rücksichten pietätvoller und delikater Natur durch seine von der reichlichen Berührung mit der ausländischen Presse genährte freiere Auffassung hinwegschreitend, von allen Schranken befreit, vor dem Publikum reden zu dürfen, ja vielleicht nach Kaiser Friedrichs Tod Klarheit über des Kronprinzen Anschauungen der Geschichte geben zu sollen vermeinte, die Erkenntnis beiwohnen konnte, daß die Geheimhaltung der veröffentlichten Tagebuchsauszüge objektiv geboten oder „erforderlich für das Wohl“ — nach fast 18 Jahren nach ihrer Anfertigung — gewesen wäre? Wenn hier versucht worden ist, in die unbekannt gebliebenen Erwägungen des Straffen. I des Reichsgerichts vermutungsweise einzugehen, so geschah es nur, um zu zeigen, wie in § 92 Ziff. 1 in das Wissen das Pflichtbewußtsein jedes Staatsbürgers, nichts gegen das allgemeine Staatswohl zu thun, verlegt ist, aber wie auch dieses speziell als vorhanden gewesen im Leugnungsfalle nachgewiesen werden muß, wenn man eine vorsätzliche Übertretung jenes Verbotes annehmen will. Denn daß Staatsgeheimnisse und Festungspläne andern Regierungen nicht mitgeteilt werden dürfen, muß jedermann bekannt sein, so daß ein diesem Bewußtsein widerstrebendes Wollen, das zur Ausführung kommt, ein schlechthin vorsätzliches und strafbares ist; dagegen in Bezug auf Urkunden, Aktenstücke und Nachrichten soll erst dann die Mitteilung als strafbare, weil eine vorsätzliche, gelten, wenn dem Mitteilenden das Wissen davon nachweislich beigewohnt hat, daß die Geheimhaltung objektiv „erforderlich“ sei; denn daß in dem Nichtwissen oder Nichtbeachten eine Schuld

liege, hat das Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht und daher gibt es eine Begehung dieses Delikts aus Fahrlässigkeit nicht und um so mehr war dieses als nur vorsätzliches zu kennzeichnen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Wissen in §§ 124, 259, 302 Abs. 3 Str.G.B.; in letzterer Vorschrift wird in Abweichung von der im Abs. 1 bei Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit Minderjähriger in gewinnsüchtiger Absicht der Beweis einer solchen nicht erfordert bei dem gleichen Vergehen desjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in gleicher Weise (auf Ehrenwort, eidlich usw.) versprochen hat, abtreten läßt — und zwar wird hier nur der Beweis jenes Wissens erfordert, weil daraus die jene Handlungsweise sonst kennzeichnende Absicht sich erschließen läßt als in das Wollen der Ausführung aufgenommen. Von den durch eine besondere Pflichtverletzung ausgezeichneten Delikten in §§ 324, 344, 345 mit 352 und 353, 354, 355 und in § 357 gilt Ähnliches, was nur beispielsweise an dem Amtsvergehen in § 345 hervorgehoben werden mag: der vorsätzlichen Vollstreckung einer Strafe durch einen Beamten, von der dieser weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht in der Art oder dem Maße vollstreckt werden darf, wird diese Handlung aus Fahrlässigkeit begangen gegenübergestellt, wobei gerade das Wissen von dem Inhalte des Strafurteils — im Gegensatz zu der nicht gehörigen Beachtung derselben — die Vorsätzlichkeitsannahme bedingt, da der Beamte, welcher ungeachtet jenes Wissens die Strafe vollstrecken läßt, das Bewußtsein der Strafurteils- d. i. der Rechts-widrigkeit hat und diesem entgegen „sein" besonderes Wollen auf die Strafvollstreckung richtet, wobei jede sonst obwaltende Absicht oder jeder Beweggrund vom Gesetz als unerheblich übergangen worden ist.

Noch mag als besonderes zum Beweis erfordertes Thatbestandsmoment des Vorsatzes das Wissen betont worden sein in den §§ 48 und 49 Str.G.B., wie bereits oben erwähnt worden; desgleichen bei den Verletzungen der Eidespflicht in §§ 153, 154, 156, 159, wobei gerade das Wissen von der Falschheit vor dem Übergehen zur Eidesleistung oder die Kenntnis von der Bedeutung des Eides von der falschen Angabe abhalten soll; auch in § 257 ist das Wissen, daß die fragliche Handlung geeignet sei, Beistand zu dem Zwecke („um .. zu entziehen oder ... zu sichern") zu leisten, hervorgehoben, da eine Vornahme der betreffenden Handlung ungeachtet jener Erkenntnis

nur durch das Wollen bewirkt worden sein kann. Hierher gehört auch der wissentliche Gebrauch in §§ 273, 275, 276, 364, das „wissentlich und mit Verschweigung der gefährlichen Eigenschaft" in §§ 324, 327, 328 Str.G.B., ferner das „Handeln wider besseres Wissen" in §§ 164, 187, 189, 278, „wissentlich mit unbegründeten Angaben" in § 144, „wissend, daß Thatsachen erdichtet oder entstellt sind" in § 131, in §§ 171, 270 u. a. m. Außerdem ist zu bemerken, daß, wie bei dem vorsätzlichen Handeln zur besondern Kennzeichnung eines Thatbestandes oder zur Hervorhebung einer besondern Strafbarkeit die Erwähnung einer Absicht dient, auch neben dem Wissen in einzelnen Strafgesetzen die Absicht als besonderes Deliktsmerkmal aufgenommen worden ist, wie bei der Begünstigung in § 257 oder in 259 Str.G.B. der korrelate Zweck.

Die von mehreren Schriftstellern zu erkennen gegebene Bemühung, in der Schuldlehre und ihrer Anwendung nur mit dem „Dolus" zu operieren, entspricht dem Umstand nicht, daß das positive Strafrecht einen greifbaren Unterschied im Vorsatzbegriff, wie vorangeführt, gebraucht hat; Binding will nur den Vorsatzbegriff aufrecht erhalten und Frank schlägt „allen Ernstes" vor, den Ausdruck „Vorsatz" fallen zu lassen und zur Vermeidung alles von ihm für überflüssig gehaltenen Etymologisierens wieder den „Dolus zu rehabilitieren". Das mag für eine an der begrifflichen Begrenzung verzweifelnde Theorie allerdings das Bequemste sein, aber was soll die Praxis bei Anwendung der Strafgesetze, bei Belehrung der Geschwornen mit dem „Dolus" anfangen; zuletzt kommt man noch auf den allgemeinsten Ausdruck „Vorstellung" zurück? Die Schwierigkeit einer scharfen Unterscheidung zwischen Vorsatz und Absicht erkannte Bekker, Theorie S. 296 ff. zwar an, allein als „unentbehrlich" bezeichnete er mit vollem Recht die beiden Begriffe für die Schuldbestimmung: der auf das Handeln gerichtete Wille verbunden mit dem Vorhersehen des verbrecherischen Erfolges — und die Voraussicht des Erfolges einer Handlung, die den Sehenden zum verbrecherischen Handeln bestimmt; dieser zweite Begriff solle „Absicht", der erste „Vorsatz" heißen, dagegen solle der Ausdruck „Dolus" nach Vorgang der Römer in weiterer Bedeutung gebraucht werden. Dem kann man für den theoretischen Gebrauch wohl zustimmen. Aber für den praktischen darf man mit Bekker a. O. recht gut den „Vorsatz" erklären mit „Wollen und Wissen" oder „Wollen im Wissen ohne gleichzeitiges Bezwecken" und die

„Absicht“ mit „Aussicht auf Erfolg, die zur Handlung bestimmt“ oder „die für das Handeln maßgebende Erwartung eines bestimmten Erfolges der Handlung“. Im heutigen Recht erscheint die Absicht stets nur als ein zum Entschluß gereiftes, in die freie Selbstbestimmung aufgenommenes Begehren nach Erreichung eines vorgesteckten Zieles oder ein fertiges Wissen und Wollen eines mehr oder weniger klar bestimmten Zweckes in einem der dazu vorgenommenen Handlung vorgestellten Erfolge. Auch Hälschner, System des preußischen Strafrechts, §§ 32, 33, hatte die Unentbehrlichkeit der beiden Begriffe anerkannt: „Durch die Absicht wird dem Willen die Thätigkeit denkend vorgesetzt, vermittelst welcher die Absicht ihre Verwirklichung finden soll“ ... „Ist nun zwar das Vorgesetzte nicht bloß ein Gedachtes, sondern auch ein Gewolltes, das nicht bloß das Denken dem Wollen, sondern das der Wille, der im denkenden Subjekte mit dem Wissen eins ist, sich selbst gesetzt hat, so ist doch der Wille der Absicht und dem Vorsatz gegenüber noch immer insofern frei, als er vor dem gefaßten Beschlusse zurücktreten oder ihn modifizieren kann.“ Herrmann im Archiv für Kriminalrecht, 1856 S. 1 ff., 441 ff., war bereits vorausgegangen, indem er das Wesen der Absicht im Bewußtsein oder dem Verstand, das des Vorsatzes in der Selbstthätigkeit oder dem Willen finden zu sollen meinte mit dem Wortspiel: „Kraft der Absicht weiß der Mensch im Gebiete des Handelns, was er will, kraft des Vorsatzes will er, was er weiß“, und nannte „Absicht den für den Willen bestimmten Gedanken, Vorsatz den Gedanken bestimmenden Willen“, wonach denn der sich in dem Entschluß bethätigende Vorsatz durch die Absicht mit Bewußtseinsinhalt erfüllt wird, aber sich formell immer gleich bleibt, während die in der Absicht sich sammelnden Vorstellungen oder Gedanken die einzelnen Dolusarten kennzeichnen und unterscheiden. Vorsatz und Entschluß ist hiernach wesentlich identisch, was bei Hälschner nicht der Fall ist. Der Auffassung des erstern habe auch ich mich in der Hauptsache angeschlossen gehabt, wie auch Frank richtig erkannt hat.

Gehen wir nunmehr zu der praktischen Seite unsrer Fragen über, so darf ich wohl auf meine Ausführungen im Gerichtssaal, 1864, S. 115—151 verweisen, wo die praktische Notwendigkeit und Nützlichkeit der Unterscheidung von Vorsatz und Absicht nachzuweisen versucht worden ist, zunächst erstere vom systematischen und legislatorischen Gesichtspunkt aus unter Anführung von reichlichen Belegen,

dann letztere unter Hervorhebung der Bedeutung jenes Unterschiedes für die Gesetzesauslegung, wo die Absicht das Unterscheidungsmerkmal gegenüber ähnlichen Verbrechensbegriffen bildet, besonders gegenüber den Gattungsdelikten, bei denen es genügt, daß der Erfolg der strafbaren Handlung nur auf den Vorsatz als Willensergebnis zurückgeführt wird. Hieran wurde der besondere Nutzen geknüpft, welchen jene Unterscheidung für die Ermittelung der Schuldart, also für den Schuldbeweis habe; dies hatte schon Bekker, Theorie § 22 a. E. hervorgehoben: „Es liegt auf der Hand, daß eine Voraussicht, die auf die Handlungen des Sehenden keinen Einfluß geübt, ihn so wenig bestimmt hat zum Handeln, wie sie ihn abgehalten davon, dem Richter meist weit schwieriger zu beweisen sein wird, als die wirksame Handlungen hervorrufende und also auch in den Handlungen ausgesprochene Voraussicht, die wir Absicht nennen.“ Zum Beweis z. B., ob eine im Exceß der Notwehr verübte Körperverletzung eine durch Affekt zu entschuldigende oder eine vorsätzliche oder fahrlässige sei, dient die Ermittelung einer etwa vorhanden gewesenen Absicht, etwa eine Rache bei dieser Gelegenheit an dem Angreifer unter dem Schein des Notwehrrechts üben zu wollen, gegenüber der Feststellung eines Einverständnisses mit einem über die Grenzen der Abwehr reichenden Erfolges („zur Vergeltung des ungerechtfertigten Angriffs“), also eines dolus eventualis, oder wenn dieser mangelte, gegenüber einer fahrlässigen Überschreitung der Abwehrgrenzen. Hierbei ist wie überall das negative Urteil, daß der eingetretene Erfolg einer Handlung nicht beabsichtigt worden, noch keineswegs die Brücke zur Annahme einer bloßen Fahrlässigkeit, sondern dazwischen liegt noch die Beurteilung der Frage, ob der eingetretene Erfolg im Bereiche des Willens des Thäters gelegen habe? Insoweit hatte ich bereits 1862 in der Monographie: Lüge, Fälschung, Betrug a. O. I S. 7 gesagt: „Es fragt sich noch, zu welcher Schuldart das Wissen eines Erfolges aber das Nichtwollen desselben, aber das Wollen der ihn mit sich führenden Handlung gehört; denn es kommt vor, daß die mögliche Schädlichkeit der Handlung zwar gekannt, aber daß auf ihren Nichteintritt gehofft wird. Wenn man keine Mittelstufe zwischen dolus und culpa annehmen will, so würde in derartigen Fällen die konkrete Natur vorwiegend entscheiden, und es ließe sich im allgemeinen so viel feststellen, daß, wenn der Erfolg der Handlung nach allgemeiner Erfahrung mit größerer Wahrscheinlichkeit eintreten und in der Lage des Thäters

„Absicht“ mit „Aussicht auf Erfolg, die zur Handlung bestimmt“ oder „die für das Handeln maßgebende Erwartung eines bestimmten Erfolges der Handlung“. Im heutigen Recht erscheint die Absicht stets nur als ein zum Entschluß gereiftes, in die freie Selbstbestimmung aufgenommenes Begehren nach Erreichung eines vorgesteckten Zieles oder ein fertiges Wissen und Wollen eines mehr oder weniger klar bestimmten Zweckes in einem der dazu vorgenommenen Handlung vorgestellten Erfolge. Auch Hälschner, System des preußischen Strafrechts, §§ 32, 33, hatte die Unentbehrlichkeit der beiden Begriffe anerkannt: „Durch die Absicht wird dem Willen die Thätigkeit denkend vorgesetzt, vermittelst welcher die Absicht ihre Verwirklichung finden soll“ ... „Ist nun zwar das Vorgesetzte nicht bloß ein Gedachtes, sondern auch ein Gewolltes, das nicht bloß das Denken dem Wollen, sondern das der Wille, der im denkenden Subjekte mit dem Wissen eins ist, sich selbst gesetzt hat, so ist doch der Wille der Absicht und dem Vorsatz gegenüber noch immer insofern frei, als er vor dem gefaßten Beschlusse zurücktreten oder ihn modifizieren kann.“ Herrmann im Archiv für Kriminalrecht, 1856 S. 1 ff., 441 ff., war bereits vorausgegangen, indem er das Wesen der Absicht im Bewußtsein oder dem Verstand, das des Vorsatzes in der Selbstthätigkeit oder dem Willen finden zu sollen meinte mit dem Wortspiel: „Kraft der Absicht weiß der Mensch im Gebiete des Handelns, was er will, kraft des Vorsatzes will er, was er weiß“, und nannte „Absicht den für den Willen bestimmten Gedanken, Vorsatz den Gedanken bestimmenden Willen“, wonach denn der sich in dem Entschluß bethätigende Vorsatz durch die Absicht mit Bewußtseinsinhalt erfüllt wird, aber sich formell immer gleich bleibt, während die in der Absicht sich sammelnden Vorstellungen oder Gedanken die einzelnen Dolusarten kennzeichnen und unterscheiden. Vorsatz und Entschluß ist hiernach wesentlich identisch, was bei Hälschner nicht der Fall ist. Der Auffassung des erstern habe auch ich mich in der Hauptsache angeschlossen gehabt, wie auch Frank richtig erkannt hat.

Gehen wir nunmehr zu der praktischen Seite unsrer Fragen über, so darf ich wohl auf meine Ausführungen im Gerichtssaal, 1864, S. 115—151 verweisen, wo die praktische Notwendigkeit und Nützlichkeit der Unterscheidung von Vorsatz und Absicht nachzuweisen versucht worden ist, zunächst erstere vom systematischen und legislatorischen Gesichtspunkt aus unter Anführung von reichlichen Belegen,

dann letztere unter Hervorhebung der Bedeutung jenes Unterschiedes für die Gesetzesauslegung, wo die Absicht das Unterscheidungsmerkmal gegenüber ähnlichen Verbrechensbegriffen bildet, besonders gegenüber den Gattungsdelikten, bei denen es genügt, daß der Erfolg der strafbaren Handlung nur auf den Vorsatz als Willensergebnis zurückgeführt wird. Hieran wurde der besondere Nutzen geknüpft, welchen jene Unterscheidung für die Ermittelung der Schuldart, also für den Schuldbeweis habe; dies hatte schon Bekker, Theorie § 22 a. E. hervorgehoben: „Es liegt auf der Hand, daß eine Voraussicht, die auf die Handlungen des Sehenden keinen Einfluß geübt, ihn so wenig bestimmt hat zum Handeln, wie sie ihn abgehalten davon, dem Richter meist weit schwieriger zu beweisen sein wird, als die wirksame Handlungen hervorrufende und also auch in den Handlungen ausgesprochene Voraussicht, die wir Absicht nennen.“ Zum Beweis z. B., ob eine im Exceß der Notwehr verübte Körperverletzung eine durch Affekt zu entschuldigende oder eine vorsätzliche oder fahrlässige sei, dient die Ermittelung einer etwa vorhanden gewesenen Absicht, etwa eine Rache bei dieser Gelegenheit an dem Angreifer unter dem Schein des Notwehrrechts üben zu wollen, gegenüber der Feststellung eines Einverständnisses mit einem über die Grenzen der Abwehr reichenden Erfolges („zur Vergeltung des ungerechtfertigten Angriffs“), also eines dolus eventualis, oder wenn dieser mangelte, gegenüber einer fahrlässigen Überschreitung der Abwehrgrenzen. Hierbei ist wie überall das negative Urteil, daß der eingetretene Erfolg einer Handlung nicht beabsichtigt worden, noch keineswegs die Brücke zur Annahme einer bloßen Fahrlässigkeit, sondern dazwischen liegt noch die Beurteilung der Frage, ob der eingetretene Erfolg im Bereiche des Willens des Thäters gelegen habe? Insoweit hatte ich bereits 1862 in der Monographie: Lüge, Fälschung, Betrug a. O. I S. 7 gesagt: „Es fragt sich noch, zu welcher Schuldart das Wissen eines Erfolges aber das Nichtwollen desselben, aber das Wollen der ihn mit sich führenden Handlung gehört; denn es kommt vor, daß die mögliche Schädlichkeit der Handlung zwar gekannt, aber daß auf ihren Nichteintritt gehofft wird. Wenn man keine Mittelstufe zwischen dolus und culpa annehmen will, so würde in derartigen Fällen die konkrete Natur vorwiegend entscheiden, und es ließe sich im allgemeinen so viel feststellen, daß, wenn der Erfolg der Handlung nach allgemeiner Erfahrung mit größerer Wahrscheinlichkeit eintreten und in der Lage des Thäters

vorhergesehen und beobachtet werden mußte, aber der Wille zu schwach war, die den schädlichen Erfolg herbeiführende Handlung zu unterlassen, eine dolose Handlung vorliegt, weil das vom Wissen und der Vernunft zu regulierende Begehren den Willen sich dienstbar machte und der Wille über jene Regulatoren siegte. Wenn dagegen der Eintritt des aus der Handlung hervorgehenden Erfolges nach allgemeiner Erfahrung mit geringerer Wahrscheinlichkeit erfolgen und von dem Handelnden vorhergesehen werden konnte, aber durch Mitwirkung dazu tretender Umstände, deren Beachtung eine Pflicht ist und verabsäumt wird, ermöglicht wurde, dann ist eine Pflichtverletzung vorhanden, welche zur Schuld oder Fahrlässigkeit wird. In jenem Falle ist die Bedingung der Beherrschung des Begehrens, die Kenntnis der Gefahr der Handlung vorhanden, aber der Wille entscheidet zu Gunsten des erstern, in dem letztern Falle aber kann der Wille das Begehren nicht unterdrücken, weil es an pflichtmäßiger Anspannung des Denkens überhaupt fehlt; dort ist der Mangel an Willensherrschaft über das Begehren, hier der Mangel an Denkkraft das strafbare subjektive Moment."

Den Kern der Frankschen Abhandlung a. O. finde ich auf S. 192 und 193, wo Frank die praktische Brauchbarkeit der „Willens- und der Absichtstheorie" an der Rechtsbelehrung der Geschwornen durch den Vorsitzenden bei einem Falle des dolus eventualis erproben will. Der Vorsitzende, von der Willenstheorie ausgehend, würde bei der Abgabe einer Erklärung des Vorsatzes sich sagen müssen, daß mit einer Wendung, wie „Wollen des Erfolges, Entschluß zur Realisierung des Erfolges", den Geschwornen gegenüber nichts anzufangen sei, er werde daher in derselben Weise wie Berner auf die Vorstellung, das Voraussehen des Erfolges kommen; vergleiche er aber das zuletzt Gesagte mit der ursprünglichen Definition, so werde er sicherlich einsehen, daß kein Geschworner den Zusammenhang beider zu erkennen vermöge; daher seien nur zwei Möglichkeiten denkbar: entweder sage die Definition nicht, was sie sagen sollte, und dann sei sie der unrichtige Ausdruck eines richtigen Gedankens, oder der Gedankeninhalt sei überhaupt noch nicht zur Klarheit gelangt und dann sei sie ebenso unbrauchbar. Der Vorsitzende aber, welcher von der Absichtstheorie ausgehend, das Wort „Absicht" zur Erklärung des Vorsatzes gebrauchen würde, erwecke bei drei Vierteln der Geschwornen falsche Anschauungen über das Wesen des Dolus. Mit dieser Bemerkung schließt sich Frank der

emik Bindings, Normen II S. 74, gegen den Begriff der Ab-
t an und beruft sich auf das Zeugnis des Praktikers Lucas,
bjektive Verschuldung S. 46 ff., der sich über die alten An-
uungen beklagt, wonach Vorsatz in dem Sinne von Absicht und
eventuelle oder unbestimmte Vorsatz als eine Art der Kulpa oder
günstigsten Falle als eventuelle Absicht betrachtet und von der
afbarkeit meist ausgeschlossen werde. Das von Lucas angeführte
spiel beweist gerade die Brauchbarkeit des Wortes „Absicht" zur
rstellung des vermeintlich, aber doch nicht übrigbleibenden dolus
ntualis, nachdem andre mögliche Erfolge als nicht beabsichtigte
d nicht gewollte vom Vorsatz auszuschließen waren. Wenn ein
fach bestrafter Verbrecher einen ihn zum Mitgehen auffordernden
utzmann drei Stiche mit einem Genickfänger, in die Brust, das
icht und den Rücken versetzt und ihm schwere, aber nicht unter
24 Str.G.B. fallende Verletzungen zugefügt hat, so war aller-
gs, wenn der Tod eingetreten gewesen wäre, dieser, weil fest-
ellt war, daß der Thäter in blinder Wut um sich gestochen habe,
bekümmert um die Folgen, nicht Tötung aus Fahrlässigkeit, son-
n nach der Theorie aus eventuellem Dolus („Einwilligung in
Erfolg") anzunehmen; allein das Strafgesetz § 226 hat für
sen Fall gesorgt, indem es außer dem Vorsatz der Körperverletzung,
in § 224, nur den Eintritt des Erfolges (Todes) zum That-
tand dieses Sonderdeliktes fordert (Entscheidungen des R.G. in
raff. V, 29). Hier aber nahm das Gericht ausdrücklich an, daß
e „Absicht zu töten" (den eventuellen Vorsatz brauchte es nicht
erwähnen nach § 226 Str.G.B.) nicht hinlänglich erwiesen ge-
sen, und damit hatte es aus dem „Entschluß" in § 43 Str.G.B.
besondere Richtung des Vorsatzes im etwaigen Angriff auf das
ben ausgeschlossen, mithin auch den dolus eventualis vom Ver-
he der Tötung als „beabsichtigten Verbrechens". Gerade hier trifft
s oben Bemerkte zu, daß man zum Beweise der Schuld an
em oder dem andern, näherliegenden Verbrechen des Gebrauchs
„Absicht" gar nicht entraten kann. Wenn nun das Gericht der
lbsicht zu töten" die auf vorsätzliche Körperverletzung gerichtete
tgegengestellte, so war das zwar etwas pleonastisch, aber nicht un-
htig ausgedrückt, denn war einmal die auf Lebensvernichtung ge-
htete Absicht und Voraussicht ausgeschlossen vom Vorsatze des
igriffs, so konnte keine andre übrigbleiben, als die auf Körper-
rletzung gerichtete, da nicht festgestellt war, daß etwa eine der im

§ 224 genannten Folgen „beabsichtigt“ gewesen wäre (§§ 225 und 43 Str.G.B.), so wenig wie die Tötungsabsicht, wobei ja der strafbare Vorsatz nicht ausgeschlossen ist (Entscheidungen des R.G. in Straff. IX, 67). Da aber ein Versuch im Sinne des § 225, welcher erfordert, daß eine der in § 224 „vorbezeichneten Folgen beabsichtigt“ gewesen sei, ausgeschlossen war, so blieb nur eine vollendete vorsätzliche, und zwar sogenannte leichte Körperverletzung, jedoch unter erschwerenden Umständen des § 223a verübt (mittels eines Messers und einer das Leben gefährdenden Behandlung, wobei das Bewußtsein des Thäters von der Lebensgefahr nicht erforderlich ist — vgl. Entscheidungen a. O. II 106 und 248) — übrig. Hierbei wurde gerade mit Hilfe der negativen Ermittelung der nicht konkurrierenden Absichten die Annahme eines eventuellen Dolus ausgeschlossen, was dem Praktiker Lucas mangels der richtigen Erkenntnis der Bedeutung des Unterschiedes von Vorsatz und Absicht entgangen war und dem auf das Zeugnis jenes Gewährsmannes sich berufenden Theoretiker Frank um so mehr verborgen blieb, als er sich von der Willens- und Absichtstheorie losgesagt hatte. In vorstehender Weise wird aber auch ein Vorsitzender im Schwurgericht recht wohl, wenn er sich jene Begriffsunterschiede klar zurechtgelegt hat, durch deren Gegenüberstellung den Geschwornen den Vorsatz, auch in dem Umfange eines auf als wahrscheinlich oder möglich erkennbare Folgen zu richtenden Voraussehens und Erkennens der Tragweite des auch insoweit vorgenommenen Thuns oder Unterlassens, klar zu machen verstehen, indem er gerade ausschließt, was außerhalb des als möglich Erkennbaren gelegen war als beabsichtigt Denkbares, etwa vom Gesetz als regelmäßig Vorausgesetztes, indem auch der mögliche, selbst im Zweifel nicht ausdrücklich ausgenommene Erfolg als voraussichtlich etwa eintretender, nicht von dem Wollen der verursachenden Handlung bez. dem Entschluß dazu ausgeschlossen war. Wenn aber der Vorsitzende, weil er sich, wie Frank u. a. m. vor dem „gewollten Erfolge“ oder dem „Wollen des eingetretenen Erfolges“ scheut, den Geschwornen, mit Frank, „den Vorsatz als Voraussicht (Bewußtsein) des Erfolges einer Handlung, verbunden mit der Kenntnis derjenigen Umstände, welche die Handlung zu einer strafbaren machen“, erklären wollte, und zwar als Voraussicht eines gewissen, notwendigen, möglichen Erfolges, so würde er ihnen nicht den „Entschluß“ zur Thatausführung als Ergebnis der freien Selbstbestimmung, wie er

in § 43 mit § 51 des Str.G.B. vom Gesetz selbst als Hauptmerkmal des Vorsatzes gekennzeichnet ist, erklärt haben und in denjenigen Fällen die Geschwornen in Verlegenheit setzen, wo zwar das Vorhandensein jener Voraussicht nicht bestritten ist oder bewiesen vorliegt, aber ihre Aufnahme auch in das Wollen oder in den „Entschluß" zur Thatausführung bestritten wird oder unbewiesen bleibt, also überall da, wo der Beschuldigte sich erwiesenermaßen, wie das Reichsgericht sagt, ablehnend gegen den Eintritt eines wenigstens als möglich eintretend erkannten Erfolges verhalten hat. Er wird aber sicherlich von den Geschwornen richtig verstanden werden, wenn er ihnen den Vorsatz als den Entschluß zur Thatausführung ungeachtet des Bewußtseins ihrer Strafbarkeit mit der Voraussicht des (beabsichtigten, des gewissen, notwendigen, wahrscheinlichen, möglichen, aber nicht ausgeschlossenen) Erfolges der Handlung (Thuns, Lassens, Verhaltens) erklärt und dazu den Entschluß als Ergebnis der freien Selbst- oder Willensbestimmung bezeichnet. Hat er das vorausgeschickt, so ist es dann unbedenklich, um den Inhalt und Umfang der in den Entschluß übergeführten Voraussicht des Erfolges zu kennzeichnen, auch von einem insoweit „gewollten Erfolge" zu reden, auch, wenn derselbe als bestimmend für das Wollen hervorzuheben wäre, von dem „beabsichtigten" Erfolge, der sich mit dem Thatzweck nicht zu decken braucht, aber wohl decken kann, wenn der Erfolg nicht Endzweck ist; außerdem empfiehlt es sich, immer „Wissen und Wollen" in Verbindung zu bringen, wenn es sich um Zurückführung eines Erfolges auf Vorsätzlichkeit handelt. Insofern hat Stooß in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht I S. 525 ff. recht, wenn er bemerkt, es werde die Unterstellung von Absicht auf Herbeiführung eines Erfolges bei dem Gebrauche von „Wollen" vermieden, wenn man nur dem Worte den richtigen Sinn beilege, und ich möchte beifügen, wenn man mit Vorsicht das Wort gebraucht und zwar nur mit Bezug auf die Wahl und die Selbstbestimmung für ein gewisses, in seiner Tragweite erwogenes Verhalten, worin eben der richtige Sinn liegt, wenn der „gewollte Erfolg" als der im Willensbereiche des Handelnden gelegene auf die einfachste und ungezwungenste Weise verstanden wird.

Zum Schluß mag noch eine mehr persönliche Abwehr gegen einen von Frank a. O. S. 190 in Anm. 57 auf die „eigentümliche Art der Behandlung" gerichteten Angriff betreffend die Frage, ob

zum Dolus das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehöre, Platz finden. Er greift nämlich aus meiner Abhandlung über die Schuldarten im Strafrecht, a. O. S. 417 ff. den Satz heraus: „Weiß ich, daß ich einen andern durch die That an seinem Körper mißhandle oder schädige, so weiß ich auch, daß sie rechtswidrig ist", und knüpft daran die Bemerkung, daß es, wenn mit einer derartigen Wendung sich die Sache abthun lasse, in der That unbegreiflich sei, wie man überhaupt noch streiten könne. Den Vorwurf eines flüchtigen Abthuns glaube ich zurückweisen zu sollen, da ich mich nicht bloß auf den von Frank angeführten Seiten 417 und 418 mit der Frage des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit als Voraussetzung der Schuldzurechnung beschäftigt, sondern sie ganz besonders auf S. 426—432 erörtert und sie als die praktisch wichtigste Frage erklärt habe. Zudem ist die von Frank auf S. 417 ff. herausgegriffene Bemerkung dem auf S. 431 Anm. **) erwähnten Urteil des R.G.'s II. St.S. vom 31. Januar 1882 entnommen, wo es heißt, der Vorsatz im § 223 St.G.B.'s erfordere neben den auf Verübung der äußern Handlung gerichteten Willen nur das Bewußtsein, daß dieselbe das körperliche Wohlbefinden des andern stören oder seine Gesundheit beschädigen werde, der dadurch oder daneben erstrebte Zweck aber sei für den subjektiven Thatbestand unerheblich — und hierzu bemerkte ich, daß jenes Bewußtsein eben nichts andres als das Rechtsbewußtsein im einzelnen Fall sei. Jeder weiß, daß solche Angriffe auf den Körper des andern verboten und strafbar sind; in diesem Wissen liegt das Bewußtsein einer Rechtsverletzung (Rechtswidrigkeit) im Hinblick auf den äußern Schutz hiergegen; das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit würde nur durch ein entgegenstehendes stärkeres der Berechtigung aufgehoben werden, wie z. B. bei der Entgegenstellung einer Notwehr oder bei der Ausübung eines körperlichen Züchtigungsrechts. Auch heute muß ich bei dem stehen bleiben, was ich im Gerichtssaal, 1882, S. 417, 418, 426—432 in betreff des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit (im Gegensatz zur Strafgesetzwidrigkeit) in dem Sinne des allgemeinen Verboten- beziehungsweise Unerlaubtseins gegen die Auffassung des Reichsgerichts ausgeführt habe[12]). Neuer-

[12]) Im Urteil des R.G. III. St.S. vom 25. September 1880 wird als Grund dafür, daß auch nicht bei dem Thäter das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, des Verboten- beziehungsweise Unerlaubtseins für die Zurechenbarkeit einer Handlung gefordert werde, hauptsächlich angeführt, es sei in dem die Straf-

ings findet sich an die Stelle des Bewußtseins der allgemeinen Rechtswidrigkeit in vorstehendem Sinne das der „Strafbarkeit" gesetzt, womit aber immer wieder in Frage steht, ob einer allgemein bewußten oder einer besonders bewußten nach Maßgabe des einzelnen Strafgesetzes? Doch wohl im erstern Sinne, da ja auch in ältern Entscheidungen des Reichsgerichts das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als „Element" des Vorsatzes bezeichnet worden ist. Daß die Unkenntnis des Thäters bezüglich des allgemeinen Verbotenseins seiner als strafbar angesprochenen Handlung die Bestrafung ausschließen müsse innerhalb der in § 59 St. G. B.'s gezogenen Grenzen, erscheint mir mit Binding a. O. II §§ 40 u. 64 Prinzip für die Zurechnung zum Vorsatz werden zu müssen, da § 57 „Erkenntnis der Strafbarkeit" und § 51 „freie Willensbestimmung" voraussetzt, letztere durch jene aber beeinflußt wird.

---

ausschließungsgründe behandelnden Abschnitt 4 des ersten Teiles des St.G.B.'s diese Materie erschöpfend geregelt ohne eine Andeutung, daß die Unkenntnis des Thäters über das Verbotensein seiner Handlung die Ausschließung der Strafbarkeit begründen könne. Und doch empört sich das Rechtsgefühl hiergegen in jedem Falle, wenn und wo der Beschuldigte ungeachtet der Unkenntnis des Verbotenseins seiner Handlung als vorsätzlicher Thäter bestraft wird! Das ist es gerade, was Binding veranlaßte, in seiner Normenlehre so energisch dafür einzutreten, daß er den Willen „in erster Linie nicht in Beziehung zu dem Erfolg, sondern zu dem Recht" setzte und den Vorsatz zur bewußten Opposition gegen die Norm machte; in § 75 bemerkt er mit Recht, daß es keinen Thatumstand gebe, der für den Thatbestand der Verbrechen wichtiger sei als gerade das Verbotensein der Handlung. „Der Unwissenheit des Verbotenseins gilt somit die Satzung des § 59 gleichfalls."

(Schluß folgt.)

8.

Zur Unzurechnungsfähigkeit einer Schwangeren.

Gutachten der medizinischen Fakultät zu Halle für einen kursächsischen Adligen (1734).

Mitgeteilt von Theodor Distel-Dresden.

Aus einem Monstreprozesse gegen eine adlige Ehebrecherin teile ich ein ärztliches Gutachten mit, welches auf Ansuchen des Vaters derselben erteilt worden ist. Im ersten Bande (1869) des Buches Carl Sahrers von Sahr auf Dahlen: Heinrich des H.R.R. Graf von Bünau usw. S. 141 ff. wird der Vergehen Erdmuthen Friederikens kurz gedacht. Weiteres mag in den Akten verborgen bleiben, hier sei nur erwähnt, daß auch der Onkel (a. O. S. 143) in einem sträflichen Verhältnisse zu seiner Nichte gestanden hat. Der gekränkte Ehemann war H. Gr. von Bünau auf Nöthnitz bei Dresden, bei welchem ein Winckelmann Bibliothekar war.

Das Gutachten lautet genau also:

„Demnach der Hochgebohrene Herr Carl Siegfried, des Heil. Römischen Reichs Graff von Hoym, den kränklichen Zustand seiner Frau Tochter, der Frau Geheimbde Räthin von Bunau an unsere Facultaet gelangen laßen, und zu vernehmen begehret, ob aus selbigen nicht erhelle, daß wohlbenandte Frau Geheimbde Räthin pro vera melancholica zu halten? Als haben wir sämtliche relationes nebst denen beygelegten attestatis mit collegialischer communication reifflich, gründlich, und wohlbedächtig erwogen, und daraus ersehen, Welchergestallt benandte Frau Geheimbde Räthin von Bunau, eine Dame von 21 Jahren, melancholischen Temperaments, und zärtlicher Leibes constitution, welche von ihrer zarten Kindheit an sich immer schwächlich, kränklich, tiefffinnig, ohne Ursach betrübt und traurig erwiesen, und schon als ein Kind wundersahme Fragen an ihren damahligen Praeceptorem abgehen laßen (vid. deßelben attestat sub Lit. A. fol. 3a) anno 1729 [23. Nov.] als in ihren [!] 18ten Jahr sich an den Herrn Geheimbde Rath von Bunau vermählet, währenden Ehe[-] Stande ihre Monathliche Reinigung niemahls ordentlich (vid. depos. test. ad artic. 18 fol. 17a)[,] sondern alle 6, 8, bis 10 Wochen einmahl gehabt (vid. Lit. C. fol. 8a)[.] endlich zu Ende des 1732sten Jahres, und also erst 3 Jahr

nach vollzogener Vermählung schwanger, und unter dieser Schwangerschafft[1]) zwey Monath vor der Entbindung mit bößartigen Masern, welche eine Art von Fleck[=]Fieber nach sich gezogen, behafftet worden, Wovon sie zwar genesen, aber doch noch einige Zeit über Hertzens[=]Angst, Beschwerden des Haupts, und Schlaffloßigkeit geklaget, auch von dem consulirten medico[,] bey deßen Ankunfft[,] gantz tieffsinnig, verwirret, mit starren, matten, und trüben Augen, als ein Mensch, der sich übersonnen, schreibend, doch also, daß sie bald ein paar Worte geschrieben, bald die Feder wieder weggeleget, angetroffen worden, inmittelst vor dem befürchteten abortu dennoch befreyet und genesen, außer daß sie ihrer Gewohnheit nach tiefffinnig verblieben. Und in solchen [,] Zustande hätte Sie ihrem Ehe[=]Gemahl, dem Herrn Geheimbde Rath von Bunau freywillig gestanden, daß Sie mit verschiedenen Manns=Persohnen Ehebruch getrieben, und solche Aussage auf persuasion einiger Frauenzimmer schriftlich von sich gegeben, darauf sie von Dero Ehe[=]Gemahl angeklaget, verstoßen, in arrest und Inquisition gebracht, und alles ihres Vermögens benommen worden. Bey welchen Verdrießlichkeiten Sie denn endlich niedergekommen, aber gleich nach der Geburt von dem Medico sehr kranck, und in Kopf verwirrter als vorher befunden worden; nach erfolgter einiger Beßerung aber sich dennoch immer tiefffinnig durch die gantzen Sechs Wochen bewiesen, keinen Schlaff gehabt, allerhand wunderliche gesticulationes mit denen Händen gemachet, auch noch gantz gute Sachen mit Nadeln zerstochen, zerschnitten und zerzupft, und wenn sie darüber angeredet worden, geschienen, als wenn sie aus einem tieffen Schlaff erwachet, auch alsdenn die Sachen mit einer kaltsinnigkeit von sich geleget, dazwischen bisweilen freundliche Minen an sich genommen, und ohne alle Ursach gelachet, endlich keinen appetit zum Eßen, große Hitze, geschwinden Pulß, bald fliegende Hitze und Röthe, bald wieder eine Erblaßung des Gesichtes, und starre Augen bemercken laßen (vid. attest. med. sub Lit. B. fol. 6b). Solchem nach wird an uns die Frage abgelaßen:

> Ob wohl benandte Frau Geheimbde Räthin von Bunau nicht pro vera melancholica zu halten, und ob sie nicht die selbige höchst gravirende Aussage in delirio melancholico gethan? und dabey verlanget, gleiche Exempel zu allegiren.

Dahero wir denn bey reifflicher und collegialischer Erwegung aller dieser Umstände, in denen wir supponiren, daß die beygebrachten attestata in allen glaubwürdig seyn, erkennen, daß quaestionirte Frau Geheimbde Räthin allerdings mit einer hefftigen melancholia histerica behafftet sey. Wir finden davon nicht allein hinlängliche Kenn[=]Zeichen, sondern auch hinreichende Ursachen, die dieses malum haben hervorbringen können. Denn das wüste und starre Gesicht, die beständige Tiefffinnigkeit, Schlaffloßigkeit, die wunderliche Geberden mit denen Händen, das Zerreißen und zerzupfen guter Sachen mit Nadeln, die unterlauffende freundliche Minen, das ungegründete Lachen, die Hertzens[=]Angst, das Hertz[=]Klopfen, der verlohrne appetit, die Fieberhafften alterationes, und selbst das freywillige Bekändtniß eines ihr höchst praejudicirlichen Lasters, sind gewiße Kenn[=]Zeichen eines schon ziemlich eingerißenen

[1]) Sie gebar zu Dresden Henrietten Friederiken am 8. (nicht 7.) Juli 1733. Näheres über dieselbe enthält die Tab. 2 des oben angezogenen Buches.

delirii melancholici. Und sind auch nicht wenige Ursachen, die daßelbe haben hervorbringen können, unter welchen wir anmercken 1., das melancholische Temperament, und angebohrne Schwäche des Leibes. Denn da bey solchen subjectis die Säffte sehr dick sind, durch den gantzen Leib, und insonderheit die kleinen vascula des Gehirns sehr schwer circuliren, und daher das Gemüth zu unordentlichen Vorstellungen, und verkehrten Phantasien disponiren, so hat es nicht anders seyn können, als daß bei wohlbemeldter Dame schon in der zarten Jugend sich kränkliche Zufälle, Ohnmachten, Tiefffinnigkeit und wunderliche Ideen, welche sie durch die wundersahme Fragen an den Praeceptorem zu erkennen gegeben, geäußert haben. Hierdurch ist sie denn 2., zu einer hysterica worden, und hat wegen unordentlicher circulation des Geblütes durch die viscera des Unterleibes ihre Monathliche Reinigung nicht richtig gehabt, welches eben die Ursache ist, daß Sie in denen ersten Jahren ihres Ehestandes nicht wohl hat können schwanger werden. Es hat sich daher bey so gestallten Sachen das dicke Blut allerdings häuffen müßen, besonders wenn 3., eine mißvergnügte Ehe dazu gekommen seyn sollte, als wodurch der Kummer, und folglich die verdorbene phantasie noch mehr hat anwachsen können. Wie denn selbige 4., durch das ausgestandene febrem acutam und exanthematicam merdlich vermehrt worden, da bekandt ist, daß durch dergleichen hefftige Krankheiten das gantze genus nervosum gar sehr geschwächet, das Geblüt in einen gantz anderen, und verderbten Zustand gesetzet, und bey vielen ein delirium chronicum erreget werden kann. Und da denn endlich 5., eine Schwangerschaft, und zwar die erste dazu komt, so ist kein Wunder, daß wohlbemeldte Dame dadurch vollends in ein delirium melancholicum gesetzet worden. Maaßen sich nach vielfältiger Erfahrung bey Schwangeren, die vorher schon etwas tiefffinnig und melancholisch gewesen, gar offt zuträgt, daß sie sich selbst wegen Ehebruchs, Todt[-]Schlages und anderer Laster anklagen, auch sich solche nicht aus dem Sinne reden laßen, vielmehr mit Hand und Siegel befestigen, und mit denen wahrscheinlichsten Umständen und Gründen zu behaupten suchen, da doch alles ohne Grund ist. Ja mann hat nicht wenige Exempel, daß solche Persohnen, außer denen sich einmal in Kopf gesetzten Gedanken ziemlich vernünfftig scheinen, und nichts ungebührliches reden. Wie denn der Herr Hoff[-]Rath Hoffmann in seiner med. consult. Tom. VII. Dec. 1. Cas. III. einen casum anführet, da eine Wittbe, so an der melancholia histerica laboriret, sich fest eingebildet, es hätte ein großer starcker Kerl mit ihr concumbirt, und wäre sie von selbigen schwanger, wovon mann sie durch keine persuasiones hat abbringen können, ob es gleich ohne Grund gewesen. Es ist uns auch ein Exempel bekandt von eines vornehmen Mannes Tochter, welche verheyrathet worden, und nachdem sie schwanger gewesen, ihren eigenen alten Vater beschuldiget, als hätte er mit ihr Unzucht getrieben. Mann setzte selbigen auch in arrest, besonders da mann an der Frau noch keine weitere signa einer melancholie bemerkte, biß endlich selbige starck hervorbrachen, und dem [!] Ungrund der Beschuldigung entdeckten. Nicht weniger ist uns eine ehrbahre Bürgers[-] Frau bekandt, welche sich völlig einbildete, und mit der größesten Gewißheit behauptete, der böse Feind hätte mehr als einmal mit ihr, theils noch in[!] Wochen[-]Bette, theils nach geendigten Wochen in der Kirche und anderswo, davon Sie die Umstände mit dem größesten Plaisir zu erzehlen wußte, concum-

9.

Berufungsfrage in Ungarn.

Mitgeteilt von Dr. Vambery in Budapest.

Der Professor der Budapester Universität, Ladislaus Fayer, veröffentlicht im Fachblatte „Jogtudományi Közlöny" eine größere Arbeit über die Berufung in Strafsachen. Wir reproduzieren aus derselben in gedrängter Kürze folgende Ausführungen:

1. In Schwurgerichtssachen und Strafkammersachen wäre als einziges Rechtsmittel die Berufung zuzulassen. Dieses Rechtsmittel soll sowohl dem Angeklagten, als auch dem Ankläger zustehen und würde sich auch auf die Richtigkeitsgründe erstrecken.

2. Infolge der gegen das Urteil eingelegten Berufung gelangt die Sache direkt an den obersten Gerichtshof.

3. Der oberste Gerichtshof kann nach Anhörung der Plaidoyers verschiedene Entscheidungen treffen:

a) Er kann das Urteil aufheben. In diesem Falle verweist er die Sache an jenes Obergericht, zu dessen Sprengel der betreffende Gerichtshof gehört. Das Obergericht wäre sodann nach der Aufhebung berufen, die Sache bei voller Reproduktion der Beweismittel von neuem mündlich zu verhandeln. Wenn aber der Thatort so weit von dem Sitze des Obergerichts entfernt ist, daß es mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, die Verhandlung an letzterm Orte abzuhalten, so müßte der Präsident des Obergerichts berechtigt sein, ausnahmsweise die Sache am Sitze des dem Thatorte zunächst liegenden Gerichtshofes verhandeln zu lassen. In diesem Falle hätte ein Senatspräsident des Obergerichts oder sein Stellvertreter den Vorsitz zu führen, und es würden eventuell noch ein oder zwei Räte des Obergerichts an der Verhandlung teilnehmen; im übrigen wäre der Senat aus Mitgliedern des Gerichtshofes zu ergänzen.

Den Schwerpunkt der Frage sieht Verfasser darin, daß das Gericht, vor welchem die zweite Verhandlung stattfindet, dem Gerichte der ersten Verhandlung nicht koordiniert sei. In Deutschland und Österreich findet die zweite Verhandlung vor einem koordinierten Gerichte statt, und hieraus können mehrfache Übelstände entstehen. Das Urteil eines koordinierten Gerichts kann nicht jene Wirkung haben, wie sie ein Urteil haben soll, dessen Aufgabe es ist, das frühere zu

korrigieren. Es ist ferner zu befürchten, daß sich zwischen den koordinierten Gerichten eine Art von gegenseitiger Nachsicht entwickelt. Heute revidiert das Gericht A. das Urteil des Gerichts B., nächstens kann der entgegengesetzte Fall eintreten. Das freundnachbarliche Wohlwollen des einen Gerichts erzeugt die Neigung zu ähnlichem Verhalten bei dem andern. Und umgekehrt, wenn das eine Gericht fleißig abändert, so wird sich auch das andre hierzu bewogen fühlen.

Diese Erwägungen sprechen dafür, die zweite Verhandlung womöglich dem Obergerichte anzuvertrauen. Dies wäre ein Fortschritt gegenüber dem deutschen und österreichischen Verfahren.

Wenn das Obergericht ein Urteil gefällt hat, wäre wieder, wie gegen das Urteil der ersten Instanz, die Berufung an den Obersten Gerichtshof zuzulassen, und letzterm ständen auch diesem Urteile gegenüber dieselben Befugnisse zu. Es wäre somit eine Kontrolle des meritorischen Urteils in infinitum geschaffen, denn der Oberste Gerichtshof wäre berechtigt, solange aufzuheben, bis das Verfahren und das Urteil in allem den gesetzlichen Erfordernissen entsprächen.

b) Der Oberste Gerichtshof kann auch die in der ersten Instanz bemessene Strafe herabsetzen.

Dies wäre aber nur in dem Falle statthaft, wenn der in der ersten Instanz festgestellte Thatbestand auf so sicherer Basis ruht, daß der Oberste Gerichtshof keine weitern Erhebungen bezüglich der Thatfragen für notwendig erachtet. Der Oberste Gerichtshof kann also mildernde Umstände berücksichtigen, welche die erste Instanz außer acht gelassen, oder er kann jenen mildernden Umständen, welche in der ersten Instanz schon in gewissem Maße berücksichtigt wurden, eine größere Bedeutung zuerkennen, oder er kann die Qualifizierung abändern und demzufolge die Strafe entsprechend herabmindern.

Sofern aber, nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes, hierzu weitere Erhebungen bezüglich des Thatbestandes erforderlich wären, ist die Sache ohne Aufhebung an das Obergericht zu verweisen, und dieses wäre berufen, nach Feststellung der betreffenden Thatsachen und nach Anhörung von Anklage und Verteidigung die Strafe neuerdings zu bemessen.

Hier würde Verfasser die teilweise Reproduktion für statthaft erachten. Wo es sich z. B. nur um die Revidierung von ein, zwei Thatfragen handelt, hätte sich die Beweisaufnahme auf diese Umstände zu beschränken.

Gegen das Urteil des Obergerichts wäre eventuell wieder die Berufung an den Obersten Gerichtshof zu gestatten, aber nur bezüglich der Frage, ob das Obergericht den Weisungen des Obersten Gerichtshofes nachgekommen, oder ob es nicht etwa den Intentionen des letztern zuwidergehandelt. Hat aber das Obergericht z. B. die Strafe — wenn auch nach Ansicht des Angeklagten nicht in entsprechendem Maße — herabgemindert, so wäre kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

c) Der Oberste Gerichtshof kann den in erster Instanz verurteilten Angeklagten auch freisprechen, aber auch dies nur dann, wenn keine neuen thatsächlichen Feststellungen erforderlich sind. Ist der Oberste Gerichtshof der Ansicht, daß ein Freispruch nur nach vorhergehenden neuern thatsächlichen Feststellungen stattfinden könnte, so verweist er die Sache an das Obergericht, welches nach Durchführung der entsprechenden Verhandlung sein Urteil fällt.

Gegen dieses Urteil wäre wieder die Berufung an den Obersten Gerichtshof zulässig.

d) In den bisherigen drei Fällen, d. h. wo es sich um eine reformatio in melius handelt, entscheidet der Oberste Gerichtshof entweder selbst oder er betraut — wenn thatsächliche Feststellungen erforderlich sind — das Obergericht mit der Urteilsfällung.

Wenn hingegen der Oberste Gerichtshof das Urteil der ersten Instanz verschärfen will, d. h. wenn der Oberste Gerichtshof der Ansicht ist, daß eine Freisprechung nicht am Platze war, oder daß die Qualifizierung der That zu milde, oder die Strafe nicht genug streng bemessen sei, so hätte der Oberste Gerichtshof die Sache in allen drei Fällen an das Obergericht zu leiten, und zwar auch dann, wenn die Verschärfung auch ohne weitere thatsächliche Feststellungen erfolgen könnte. Hierin unterscheidet sich das Verfahren bezüglich der letztern Gruppe von dem in den übrigen Fällen zu befolgenden. Die Ansicht eines Gerichts genügt nicht zur Verschärfung. Die mittlere Instanz fällt das zweite Urteil, und nötigenfalls prüft dann der Oberste Gerichtshof wieder, ob die gesetzlichen Schranken eingehalten wurden.

10.

Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter.[1])

Von Prof. K. Lehmann in Rostock.

Der Verfasser der in der Note genannten Abhandlung hat, was man nicht von allen Monographieen jüngerer Germanisten sagen kann — in der Wahl seines Stoffes ein großes Geschick bewiesen. Die Hegung der deutschen Gerichte verdient vollauf die liebevolle und sorgfältige Behandlung, die der Verfasser ihr zu teil werden läßt. Aus dem reichen Material vornehmlich der bäuerlichen Rechtsquellen hat er die Einzelheiten im Hergang dieses für die Geschichte der Gerichtsverfassung und des Strafrechts bedeutsamen Aktes zusammengetragen und führt sie in geschmackvoller Darstellung — nur die Disposition könnte besser gegliedert sein — dem Leser vor. Für denjenigen, der sich mit den Quellen des 14.—16. Jahrhunderts beschäftigt, wird das Buch Burchards eine gute Unterstützung gewähren. Die Schwäche liegt darin, daß der Verfasser sich durch die Beschränkung auf die südgermanischen Quellen einen zu engen Horizont geschaffen hat. Wenn ich im folgenden zu der Arbeit Burchards einige Zusatzbemerkungen mache, so will ich das Verdienst des Buches dadurch nicht schmälern. Zunächst möchte ich fragen, weshalb das Thema vom Verfasser so begrenzt und nicht vielmehr auf die Thingversammlungen überhaupt ausgedehnt worden ist. Das Einleitungskapitel, welches vom Begriff und Charakter der Hegung handelt, sieht sich denn auch genötigt, von der Hegung der Landesversammlungen der Urzeit zu reden. Die den Kern des Aktes bildenden Förmlichkeiten passen für jede Thingversammlung, wie gleicherweise der Zweck: die Herstellung des Thingfriedens, nicht bloß von der Gerichtsversammlung gilt. Eine Reihe von Einzelheiten, die im Buche vorgebracht werden, bezieht sich freilich nur auf das Gericht; aber diese haben mit der Hegung an sich nichts zu thun und wären besser von den Essentialien des Aktes zu trennen.

Ferner hätte der Verfasser — auch wenn er, wie das Buch zeigt, die altskandinavische Sprache nicht beherrscht — von der vorhandenen Litteratur über die nordische Rechtsgeschichte reicheren Gebrauch machen können. An einigen Stellen citiert er Grimms R. A. und die eine oder andre Arbeit Maurers,

---

[1]) Kurt Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1893, 8°, VI, 315 S.

während er doch schon aus Schröders und Brunners Werken wenigstens die wichtigsten Arbeiten hätte kennen können.

Durch diese Ignorierung des gerade für sein Thema so wichtigen nordischen Rechts kommt er dazu, über Dinge sich zögernd auszusprechen, bezüglich deren die Grágás und andre Quellen ihm Gewißheit verschafft hätten; anderseits hat ihn der reiche, aber auch krause Stoff der Weistümer verleitet, zu ausführlich bei Nebendingen zu verweilen, so daß die Hauptpunkte nicht genügend scharf hervortreten.

Zuvörderst gilt dies vom Alter des Hegungsaktes. Im Schlußkapitel (S. 300 ff.) verfolgt Burchard die dürftigen Spuren, die sich in deutschen Quellen der älteren Zeit finden. Im Grunde ist es hier nur die bekannte Stelle des Tacitus, die in Betracht kommt. „Die Volksrechte sprechen von der Hegung nicht, die Kapitularien schweigen über die Verbannung." Erst der Sachsenspiegel liefert eine Beschreibung des Hegungsaktes. Anders im Norden. Daß schon in heidnischer Zeit eine bestimmte Formel für die Thinghegung im Norden bestand, geht aus Ari Frodis, uns freilich nicht in der ursprünglichen Recension erhaltenem Bericht hervor (Maurer, Island S. 167). Wir erfahren, daß der allsherjargoði das Allthing mit gewissen Worten, die die Thinggrenzen (þingmörk) angaben, hegte. Also für das 10. Jahrhundert ist uns die Thinghegung auf Island sicher bezeugt, im 10. Jahrhundert war sie ein Akt, der vom Goden vorgenommen wurde. Der Gode „heiligte" mit gewissen Worten das Thing. Diese wertvolle Notiz wird durch die Grágás und andre Quellen nur bestätigt. Stets hatte der Gode auf Island die Thinghegung — für das Allthing der allsherjargoði, für das Frühjahrs- und Herbstthing einer der samþingisgoðar (vgl. Finsen, Ordregister zur Grágás s. v. þinghelgi). Der Gesetzessprecher hatte, wie ich in der Savigny-Zeitschr., Germanist. Abt. VI, 195. 196 angeführt habe, nicht die Thinghegung. Mit andern Worten, soweit wir zurückblicken können, war auf Island der Hegungsakt obrigkeitlicher Akt.

Für Norwegen haben wir, was die ältere Zeit betrifft, kein direktes Zeugnis. Aber ins Gewicht fällt, daß nach dem Recht von Drontheim die Herstellung der vébönd auf der Gerichtsstätte der lögrétta durch die königlichen ármenn erfolgte (Frostuþingslög I, 2), der eigentliche Einhegungsakt also auch hier obrigkeitlich war. Nach der Gesetzgebung des Königs Magnús Lagabætir hat der königliche lögmaðr die Hegung (Norges gamle love II S. 14).

Von jeher also war die Thinghegung obrigkeitlicher Akt. Fragen ließe sich höchstens, ob sie durch den Fürsten selbst bezw. seinen Beamten oder durch den Priester erfolgt ist. Das letztere sagt Tacitus, das erstere lehren die auf uns gekommenen Quellen. Ein Widerspruch zwischen beiden liegt nicht vor. Kein kirchlicher Akt war die Hegung nie, sie war stets obrigkeitlicher Akt. Aber da in ältester Zeit das Strafrecht sakrale Bestandteile in sich trug, so lag es nahe, den Priester mit heranzuziehen, um dem Akt die sichtbare Weihe zu geben.

Der Priester handelte im Auftrage des Fürsten, sei es des Königs, sei es des princeps. An jenes selbständige Landespriestertum, das „aus dem Bedürfnis nach einem Vertreter der sakralen Einheit" in republikanischen Völkerschaften geschaffen sein soll (Schröder R. G. S. 25, Brunner R. G. I 126,

rchard S. 8), vermag ich nicht zu glauben. Ich zweifle nicht, daß König r princeps selbst die Hegung vornehmen konnten, genau so wie sie die ferungen veranstalten konnten. Nur so versteht man es, daß überall in terer Zeit der Richter im Namen des Gerichtsherrn hegt (Burchard 292 ff.).

Was ist dieser Hegungsakt? Die deutsche Rechtsterminologie hält sich an Äußerlichkeit des Umgrenzens der Gerichtsstätte mit Banden oder Seilen urchard S. 200—209). Auf Island trägt dagegen der Akt den be- chnenderen, dem deutschen Bannen entsprechenden Namen: þinghelga, Thing ligen. Der Gode nimmt die Thingheiligung vor. Darin ist der Zweck und Wirkung des Aktes: die Befriedung des Thinges ausgedrückt. „Hegungs- gen und Hegungsurteile", über die B. ausführlich (S. 56—153) handelt, wie in reicher Fülle das deutsche Recht des späteren Mittelalters bringt, kennt s nordische Recht nicht. Ob sie von jeher dem deutschen Recht geläufig waren? cht alles, was das langweilige und schleppende Gerichtsverfahren des späteren ittelalters aufweist, reicht in die fränkische Zeit hinauf. Von jenen Hegungs- gen paßt ein Teil auch nur auf die Gerichtshegung, nicht auf die weitere inghegung, andre setzen die Existenz von Schöffen voraus; wo die Thingzeit d die Thingstätte ein für alle Male gegeben waren, erübrigte sich eine Frage ch ihrem Vorhandensein. Selbst die Konstatierung der Anwesenheit der ingpflichtigen, die am ehesten als ursprünglich betrachtet werden könnte, er- gt nach der Grágás erst nach der Thinghegung. Ich möchte dieses ganze rfahren für ein solches des späteren Mittelalters halten.

Der Hegungsakt ist seinem Inhalte nach Verkündung des hingfriedens. Trefflich drückt sich die Grágás aus: „Der Gode, dem die ingheiligung zusteht, soll das Thing heiligen den ersten Abend, an dem sie m Thing gelangen. Es soll die Buße nun auf das Doppelte wachsen für orte und Werke, solange jemand auf dem Thinge ist. Der Gode soll die inggrenzen angeben und soll sagen, wie der Thing heißt." Der Thingfriede ein höherer „Sonderfriede", wie ich (Königsfriede der Nordgermanen S. 3) lche Frieden benenne.

Über die Natur dieses höhern Sonderfriedens handelt Burchard (S. 40 s 55). Er stellt ihn mit Recht mit dem Heeresfrieden zusammen. Wie die rsammelte Volksgemeinde in den Volksrechten „totus exercitus" heißt, so ägt auf Island der Gode, welcher das Allthing hegt, den Namen allsherjar- ði. Aber auch die Zusammenstellung mit dem Tempelfrieden ist nicht falsch, ie sich parallele Bestimmungen für beide finden (Maurer, Island S. 169). ur freilich ist beim Tempelfrieden die Baulichkeit nebst den Götterbildern, im Thingfrieden das versammelte Volk auf der Thingstätte das befriedete bjekt, ist jener ein perpetueller, dieser ein temporärer.

Der Thingfriede beginnt mit der Thinghegung. „Indes wird der Beginn nes höhern Friedens vordatiert." Der „Wegfriede" wird mit Recht von B. m Thingfrieden geschieden. Auf Island prägt sich der Unterschied in der rschiedenen Buße aus, die den Brecher des Weg- und des Thingfriedens trifft. nderswo, so bei den Friesen, den Norwegern ist die Buße oder Strafe gleich ch normiert. In Schweden zieht die Königseidgesetzgebung den Wegfrieden ihren Bereich. In Dänemark stellt das jütische Königsgesetz Weg- und

Thingfrieden gleich, während die andern Landrechte Differenzen aufweisen. Die Gleichstellung ist überall der Schluß der Entwicklung, erst seit dieser Zeit nimmt die Hegungsformel den Wegfrieden auf. Siehe Burchard S. 46. 47. Vgl. auch die Formulare in Bd. IV von Norges gamle Love.

Der Thingfriede ist ein zeitlich begrenzter Friede. Er dauert solange das Thing währt. Wie B. richtig ausführt, bedurfte es nur einer Thinghegung bei auch mehrtägiger Dauer des Thinges. Auf Island dauerte das Allthing 14, das várþing 4—8 Tage. Beide wurden nur einmal gehegt.

War die Zeit verstrichen, so hörte der Thingfriede auf. Im Norden erfolgte eine Enthegung (þinglausn, vgl. Finsen, Ordregister s. v. þinglausn und die Formulare in Norges gamle Love IV S. 395. 541. 711).[1])

Der Thingfriede umkleidet die Thingversammlung mit höherem Schutze. Totschlag, Verwundung usw. im Thingfrieden wird höher gebüßt. Nicht direkter Ausfluß des Thingfriedens sind die Verbote gewisser Handlungen, des Platzwechsels, des unerlaubten Aufstehens und Niedersitzens, des ungebührlichen Verhaltens, das (erst später eingeführte) Verbot des Waffentragens, die Bestimmungen über den Fürsprecher usw. (Burchard S. 171—200, 209—215), es sind polizeiliche Ordnungsvorschriften, deren Aufnahme in die Hegungsformel den kleinlichen Verhältnissen der bäuerlichen Weistümer entspricht.

Der Thingfriede ist ein räumlich begrenzter Friede, er gilt soweit die Grenzen des Thinges reichen. Zu dem, was Burchard im § 17 (S. 200—209) hierüber sagt, ist bestätigend hinzuzufügen, daß in Island ausdrücklich zwischen þingvöllr und þingmark geschieden wird. þingvöllr war die Thingstätte im engern Sinne, þingmark der ganze Raum, der den Zwecken der Thingversammlung diente, also auch der Platz, auf dem die Buden der Thingbesucher standen, die Wiesen für die weidenden Pferde u. dgl. m. Der Thingfriede aber galt für das ganze þingmark, weshalb die Hegungsformel die Grenzen dieses angab.

Interessant und wichtig sind die Bestimmungen über die Form der Hegung (S. 231—274), denen aus dem symbolarmen Norden wenig hinzuzufügen ist. Daß der richterliche Stab stets weiß sein soll, heben die Quellen hervor (vgl. noch Goethes Wahrheit und Dichtung, Erstes Buch). Burchard betont diesen Punkt nicht und bleibt auch die Erklärung für ihn schuldig. Grimm R. A. S. 133—137 handelt hierüber ausführlich, vermag aber den Grund nicht anzugeben.

Sollte nicht „Weiß" als Friedensfarbe in Betracht kommen? Ich habe über diesen Punkt in meinem Aufsatz „Kauffriede und Friedensschild" gehandelt (Germanist. Abhandlungen zum LXX. Geburtstag K. v. Maurers 1893 S. 55 ff.).

---

[1]) So lautet die Formel z. B.: „Dasselbe Thing, das hier gesetzt war, das sage ich aus und zu Ende. So habe nun jeder ehrenwerte Mann guten Urlaub zur Fortreise oder Heimfahrt dahin, wo es jedem am besten paßt. Aber der Friede währt nach altem guten Brauche so lange, bis jeder kommt zu seinem Heim: Haben die alle Dank dafür, welche hierher gekommen sind und guten Willen gezeigt haben." Hieran schließen sich einige spezielle Verbote über außergerichtliche Taidigung u. a.

11.

Der österreichische Strafgesetzentwurf.

Als Nr. 709 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses (XI. Session 1893) ist der Entwurf eines österreichischen St. G. B. vor kurzem in der Gestalt erschienen, die er durch die Beratungen des vom Abgeordnetenhause zu diesem Zwecke eingesetzten Ausschusses erhalten hat. Ohne auf eine nähere Besprechung dieser Arbeit einzugehen, der voraussichtlich ein günstigeres Geschick beschieden sein dürfte als ihren Vorgängerinnen, möchte ich sie mit kurzen Worten der Aufmerksamkeit der Fachgenossen empfehlen[1]).

Bekanntlich ruhen alle österreichischen späteren Entwürfe auf der Glaserschen Vorlage von 1874. In doppelter Richtung aber hat sich allmählich eine immer bestimmter und bewußter auftretende Neigung bemerkbar gemacht, von dem anfänglich über Gebühr gepriesenen Vorbilde abzuweichen. Einerseits konnte man sich auf die Dauer der Einsicht nicht verschließen, daß das geltende österreichische Recht in vielen Punkten die heute noch im Rechtsbewußtsein des Volkes festgewurzelten Anschauungen des gemeindeutschen Rechtes viel treuer bewahrt hat, als das unter dem Banne des Code pénal stehende deutsche Reichsstrafgesetzbuch; daß also die vielfach kritiklose Anlehnung an dieses, die den Glaserschen Entwurf kennzeichnete, einer vorsichtigen Prüfung des deutschen und einer unbefangenen Würdigung des österreichischen Rechts Platz machen müsse. Daraus erklärt sich die erwachende und sich steigernde

---

[1]) Als trefflicher Wegweiser für tieferes Eindringen mag die kleine Schrift von Lammasch dienen: Das Werk des Strafgesetzausschusses 1893 (S.-A. aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung).

Freiheit und Selbständigkeit der späteren Entwürfe, sowie die Rückkehr zu gar mancher Bestimmung des argverlästerten St.G.B. von 1852. Ich erinnere an die Zulassung von Verschärfungen der Freiheitsstrafe, an die Beseitigung des herabgesetzten Strafrahmens für den Gehilfen, an die Nicht-Unterscheidung von realer und idealer Konkurrenz und andre vielbesprochene „Neuerungen" des Schönbornschen Entwurfs von 1889. Anderseits verlangte die sich entwickelnde sozialpolitische Bewegung strafrechtlichen Schutz des wirtschaftlich Schwächern gegen rücksichtslose Ausbeutung durch den Stärkern und drängte mithin auch in dieser Richtung über die manchesterliche preußisch-deutsche Gesetzgebung von 1851 bis 1870 hinaus. Nach beiden Richtungen hin — und nur das wollte ich hier hervorheben — bringt der Ausschußentwurf von 1893 neue Fortschritte. Er beseitigt die Vollstreckungsverjährung und macht die Verjährung der Strafverfolgung nicht mehr bloß von dem Ablauf der Zeit abhängig; er kehrt in den Abschnitten über Beleidigung, Diebstahl, Erpressung usw. vielfach zu den Anschauungen des geltenden Rechts zurück; er bedroht Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, er qualifiziert den Gewohnheitsdiebstahl und den Gewohnheitswucher; aber er bestraft auch die Verleitung zu Börsenspekulationen, die Verführung unter Zusage der Ehe und unter Benutzung des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem der Arbeitnehmer zu dem Arbeitgeber steht usw. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß der Ausschußentwurf im großen und ganzen als eine wesentliche Verbesserung der Regierungsvorlage erscheint.

Über meine Stellung zu den österreichischen Entwürfen habe ich mich schon vor mehreren Jahren geäußert[2]); auch heute halte ich an dem damals Gesagten fest. Trotz vielfacher Verbesserungen im einzelnen gehören sie alle — auch der neue Ausschußentwurf — doch zu dem „Typus" des deutschen R.St.G.B.; daran kann auch die beinahe selbstverständliche Aufnahme der bedingten Verurteilung nichts ändern. Dieser „ältere Typus" bleibt sowohl hinter dem niederländischen St. G. B. von 1881 als auch hinter dem italienischen von 1889 zurück. Daß er den Anforderungen einer kräftigen Kriminalpolitik genüge, davon kann ebensowenig die Rede sein, wie von einem erfolgreichen Bemühen nach Einfachheit des Inhalts

---

[2]) Deutsche Worte (E. Pernerstorfer) X. Jahrg. 1890 S. 1 ff.

und Volkstümlichkeit der Sprache. Ein Blick auf den Entwurf des schweizerischen St. G. B.[3]) zeigt, daß das künftige österreichische Strafgesetzbuch, wenn es auf der Grundlage des Ausschußentwurfs zustande kommen sollte, nach Anlage und Inhalt von andern Arbeiten überholt sein wird.

Dennoch wünsche ich heute, wie ich es damals wünschte, daß der Entwurf möglichst rasch zum Gesetze werden möchte. Wenn ich die österreichischen Verhältnisse recht beurteile, dürfte der Ausschußentwurf die äußerste Grenze des in nächster Zeit Erreichbaren darstellen. Man vergesse nicht, daß die österreichischen Kriminalpolitiker, Lammasch und Friedmann an der Spitze, einem überaus vorsichtigen und gemäßigten Fortschritt huldigen und daß die Gesetzgebung stets und naturgemäß hinter den Forderungen der Wissenschaft zurückbleibt. Das Bessere darf nicht der Feind des Guten werden. Und der rastlos vorwärts drängenden kriminalpolitischen Bewegung wird sich Österreich auf die Dauer auch dann nicht entziehen können, wenn es jetzt zu einem vorläufigen Abschluß seiner Strafgesetzgebung gelangt; zu einem Abschluß, der ohne jeden Zweifel gegenüber dem heute geltenden Rechte einen gewaltigen Fortschritt bedeutet.

v. Liszt.

---

[3]) Ich habe mein Urteil näher begründet im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. VI.

12.

Litteraturbericht.

Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

(Schluß.)

Berichterstatter: Professor Dr. L. Günther.

B. Lehrbücher der (deutschen) Rechtsgeschichte und kulturgeschichtliche Werke.

36. Das besonders in den Kreisen der Studierenden mit Recht beliebte „Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte" von J. Fr. von Schulte erschien zu Anfang dieses Jahres in sechster, umgearbeiteter Auflage[1]). Trotz ausgiebiger Heranziehung der Litteratur der letzten Jahre[2]) und vielfacher Ergänzungen und Veränderungen einzelner Paragraphen ist übrigens das Werk im wesentlichen dem Anlageplane der frühern Auflagen getreu geblieben (vgl. Vorwort S. VII). So hielt der Verf., wie schon der Titel anzeigt, im Gegensatze zu der Ansicht Brunners[3]) fest an der Notwendigkeit einer engern Verbindung der eigentlichen Rechtsgeschichte mit der politischen Geschichte des deutschen Volks[4]) und infolgedessen eben an der neuerdings weniger gebräuchlichen Bezeichnung „Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte" (vgl. § 2, S. 3, Anm. 1). Damit hängt es denn wohl auch zusammen, daß der Entwicklung der Verfassung und Regierung in den größern Territorien (wie z. B. Bayern, Brandenburg-Preußen und Österreich) eine so besonders eingehende Berücksichtigung zu teil geworden (vgl. Vorwort S. VII; ferner S. 244ff., 248ff., 264, 321ff., 356ff., 362ff., 380ff. und die Anhänge I—III, S. 552—584). Dagegen sind die sog. Schwester- und Tochter-

---

[1]) Stuttgart (Wilh. Nitzschke) 1893, 624 S. (5. Aufl. ebendaselbst, 1881, 646 S.)

[2]) Der zweite Band von Brunners Deutscher Rechtsgeschichte konnte leider nicht mehr benutzt werden. Vgl. S. VII u. 623.

[3]) Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I, S. 3; vgl. auch Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 2 (Z XI 156).

[4]) Vgl. z. B. den rein historischen Anhang IV, S. 585—590, enthaltend eine „Uebersicht der deutschen Könige und Kaiser seit 888" (bis 1806).

rechte der Germanen[5]) nicht nur von der Darstellung prinzipiell ausgeschlossen, sondern selbst zur Erforschung der Entwicklung germanischer Rechtsinstitute nur ausnahmsweise zum Vergleich herangezogen, obwohl zugegeben wird, daß ihre Berücksichtigung gewiß dazu diene, manches für die älteste Zeit aufzuhellen (S. 3 Anm. 2)[6]). Während Brunner neuerdings (im Anschluß an Puchta) die Einteilung in allgemeine und besondere Rechtsgeschichte befürwortet, hat sich von Schulte ausdrücklich auch in der neuen Auflage für Beibehaltung der ältern Scheidung in äußere und innere Rechtsgeschichte erklärt (S. 4 Anm. 3). Auch die Methode der Darstellung der einzelnen Teile ist dieselbe geblieben, indem für die Geschichte der Rechtsquellen und der Verfassung die Gruppierung nach Zeitabschnitten, für diejenige des Gerichtsverfahrens und des Privatrechts dagegen die chronologisch-systematische Darstellungsform gewählt wurde, weil bei diesen letztern Zweigen eine Schilderung nach Zeitperioden die Übersicht erschweren würde, während alles darauf ankomme, die Rechtsinstitute von ihren ersten Keimen an bis zum Abschlusse im heutigen Recht zu verfolgen (S. 13).

Die meisten Veränderungen und Vermehrungen weist die neue Auflage wohl in der Geschichte des Privatrechts (III. Buch, § 136ff.), und zwar speziell wieder des Sachenrechts, auf (vgl. bes. § 142ff. u. 147ff.). Im I. Buche (Geschichte der Staatsbildung, des Verfassungs- und Verwaltungsrechts und der Rechtsquellen) erhielten besonders die §§ 22—39 über die Rechtsquellen der fränkischen Periode, ferner § 81 über die Entstehung der deutschen Städteverfassung und § 85 über die Schöffenbarfreien des Sachenspiegels mit Rücksicht auf die seit 1881 erschienene Litteratur mehrfache Zusätze und Modifikationen.

Wie in den frühern Auflagen, ist leider der Geschichte des materiellen Strafrechts kein besonderer Abschnitt gewidmet, da der Verf. prinzipiell eine ausführlichere Schilderung desselben nicht zu den Aufgaben der deutschen Rechtsgeschichte, sondern des Strafrechts zählt (§ 2 S. 4). So finden sich denn nur in der Geschichte der Staatsbildung, Verfassung usw. (Buch I) und des Gerichtswesens (Buch II, § 109—135) auch gelegentliche Mitteilungen über die historische Entwicklung des deutschen Strafrechts[7]). Eine stärkere Berück-

---

[5]) S. über diese Begriffe Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 1, 2.

[6]) Eine weit stärkere Berücksichtigung haben bekanntlich besonders die nordischen Rechte bei Brunner und Schröder gefunden. S. Brunner I, S. 2; Schröder, Lehrb. S. 1 (Z XI 156)

[7]) So besonders in Buch I: § 10 (S. 26 ff.) über Frieden und Friedensbruch, ältestes Strafrecht der Germanen nach Tacitus; § 11 (S. 29 ff.) über Wergeld, Rache und Fehde; § 13 (S. 35) über das Wergeld des Königs; § 42 (S. 97 ff.) über den Königsbann, Asylrecht der Kirche, kirchliches Strafrecht der ältern Zeit (S. 100 Anm. 30); § 58 (S. 147): Landfriedens- und Strafgesetze des frühern Mittelalters; § 73 (S 217 ff.): „Handhabung des Friedens und des Rechts", Fehdewesen, Fehderecht, Gottes- und Landfrieden; § 91 (S. 285 ff.): Gesetze über Landfrieden und die Reichsgerichte seit dem 15. Jahrhundert, die Carolina; § 92 (S. 288 u. Anm. 3, 289 u. Anm. 5): Strafgesetze vor und nach

sichtigung ist dem Strafprozesse zu teil geworden, der im II. Buche mit der Verfassung und dem Verfahren der Zivilgerichte gemeinschaftlich behandelt ist, was insofern berechtigt erscheint, als ja in der ältern Zeit auch bei den Germanen Zivil- und Kriminalprozeß bekanntlich noch keineswegs scharf von einander getrennt waren[8]).

Von den in diesem Abschnitte hauptsächlich umgearbeiteten Paragraphen enthalten besonders § 111 („Die Landgerichte") und § 112 („Die Stadtgerichte") strafprozessuale Materien. Neu ist hier, was auf S. 361 und Anm. 18 und 19, bezw. S. 364, Anm. 10 über die Bezeichnungen und Verrichtungen der Exekutivbeamten in Kriminalsachen mitgeteilt ist (vgl. auch S. 423 Anm. 1). In den Kapiteln über die Entstehung, die Kompetenz und das Verfahren der westfälischen Vemgerichte (§ 116, 117, S. 368—375; § 123 S. 397; § 125 S. 399 ff.) ist die neuere einschlägige Litteratur, besonders in den Noten, berücksichtigt worden. An Lindner (Die Veme, 1888) schließt sich jetzt auch v. Schulte bezüglich der Schreibart des Wortes „Veme" (statt früher „Vehme") an; indem er darunter aber „das peinliche Gericht" versteht (S. 373 Anm. 1), nähert er sich andrerseits an Thudichum (Femgerichte und Inquisition, 1889),[9]) zu dessen Hypothesen übrigens sonst nicht direkt Stellung genommen ist. Doch ist festgehalten an einer subsidiären Gerichtsbarkeit der Vemgerichte über Delikte gegen die Religion und christliche Sitte (darunter auch Ketzerei)[10]). Vorwiegend gerade für das Kriminalverfahren kommen auch die im ganzen ziemlich wenig veränderten §§ 126—131 über das Beweisrecht und die Beweismittel in Betracht. Den Ordalien vindiziert v. Schulte (S. 417, vgl. 5. Aufl. S. 433) teils schon einen heidnischen, teils erst einen christlichen Ursprung (so dem Kreuzurteil und der sog. Abendmahlsprobe)[11]).

Besondere Sorgfalt wurde der Ausarbeitung des „Alphabetischen Wortverzeichnisses" (S. 591—620) gewidmet, das gegenüber der 5. Auflage um 9 Seiten zugenommen hat. Dagegen gelang es durch

---

der Carolina; § 94 (S. 294): ältere Litteratur des Strafrechts. Im Buch II beziehen sich auf das materielle Strafrecht z. B. § 109 (S. 349) über Selbsthilfe, Rache, Fehde, Wergeld, fredum und § 110 (S. 350) über Bannbuße. Die übrigen kriminalistischen Partieen dieses Buches handeln vom Strafprozeß. Näheres s. im Text.

[8]) Vgl. Schröder, Lehrbuch S. 79; Brunner, Rechtsgesch. II S. 328 ff. (unten Nr. 37, S. 228).

[9]) Vgl. Z XI 163 u. Anm. 74.

[10]) Thudichum beruft sich daher neuerdings in der „Historischen Zeitschrift", Bd. 68 S. 1 ff. (s. unten Nr. 52) gelegentlich (S. 25) auch auf von Schulte a. O. als Gewährsmann für seine Ansicht. Dieser erwähnt aber an erster Stelle die Kompetenz der Vemgerichte in Zivilsachen, dann die für Friedenbruchsachen und zuletzt erst die subsidiäre Gerichtsbarkeit für die Religionsdelikte. Auch handelt S. 374 nur von der spätern Zeit (15. Jahrh.). S. Anm. 6 daselbst.

[11]) Zu denjenigen, welche die Abendmahlsprobe überhaupt für kein eigentliches Ordal halten (s. v. Schulte S. 417, Anm. 15) gesellt sich nunmehr auch Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II S. 413 Anm. 74; vgl. unten S. 231.

veränderten Druck und verschiedene Kürzungen im Notentext, trotz des neuen Zuwachses an Material den Gesamtumfang des Buches von 646 auf 624 Seiten zu reduzieren. Die Zahl geringerer Druckfehler ist leider ziemlich erheblich.

37. Der zweite Band von H. Brunners „Deutscher Rechtsgeschichte“[12]), welcher dem ersten[13]) nach längerer Pause im vorigen Jahre gefolgt ist, muß als eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges bezeichnet werden, für welche ganz besonders gerade auch der rechtsgeschichtlicher Studien beflissene Kriminalist zu Danke verpflichtet ist. Während bei den ältern Rechtshistorikern, so z. B. bei Eichhorn, die Geschichte des Strafrechts gegenüber derjenigen des Zivilrechts noch sehr stiefmütterlich behandelt worden[14]), ja auch noch von manchen Neuern ihr kein besonderer Platz in den Lehrbüchern eingeräumt wird (vgl. oben Nr. 36), haben Schröder und jetzt namentlich Brunner mit diesem Herkommen gebrochen. Von letzterm ist nunmehr das materielle und formelle Strafrecht der fränkischen Periode — unter öfterer vergleichender Heranziehung der Rechte der nordischen Stämme einerseits, derjenigen der alten Arier andrerseits — in derartiger Gründlichkeit dargestellt, daß das Gebotene als ein dem Standpunkte der heutigen Wissenschaft entsprechender Ersatz für das vortreffliche, aber in vielen Beziehungen gegenwärtig nicht mehr genügende Wildasche „Strafrecht der Germanen“ bezeichnet werden kann. Würde der noch ausstehende dritte Band eine auch nur annähernd gleiche Ausführlichkeit aufweisen, so wäre in dem Werke zugleich für die noch immer fehlende Gesamtgeschichte des Strafrechts eine Vorarbeit von unschätzbarem Werte geliefert. Freilich müßte dieser Band dann recht erhebliche Dimensionen annehmen, da in demselben außer der Geschichte des Privatrechts der fränkischen Epoche noch die ganze Periode des Mittelalters und der neuern Zeit zu erwarten ist.

Da von der Reichhaltigkeit des Buches doch nur dessen eigne Lektüre die volle und richtige Vorstellung zu geben vermag, so beschränken wir uns im folgenden auf eine Anführung des wesentlichen Inhalts desselben nebst einem etwas ausführlicheren Hinweis auf die Ansichten des Verfs. über einige besonders interessante oder kontroverse Punkte.

Der Schluß des I. Bandes hatte (als I. Abschnitt der „fränkischen Zeit“) die „allgemeine“ Rechtsgeschichte derselben (insbes. die wirtschaftlichen Zustände, die Rechtsbildung und die Rechtsquellen, § 24—58) dargestellt. Daran reiht sich nun der II. Band an mit dem zweiten Abschnitt (§ 59 ff.) über die „besondere“ Rechtsgeschichte der fränkischen Periode, schildernd in drei größern Unter-

---

[12]) Mit Register zu Band I und II. Leipzig (Duncker & Humblot) 1892. 762 S. (= Binding, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, II. Abt., I. Teil 2. Bd.).

[13]) Vgl. darüber Z XI 155 ff.

[14]) Vgl. darüber Löning in Z III 322 ff. u. Anm. 5.

abteilungen: das Staatsrecht (Teil I, § 59—96, S. 1—326), Rechtsgang (Teil II, § 97—123, S. 327—535) und das St recht (Teil III, § 124—146, S. 536—690) zur Zeit der fränk Herrschaft. Die SS. 691—762 enthalten als besonders willko zu heißende Gabe ein sehr ausführliches Wort- und Sachregister beiden bisher erschienenen Bänden, ausgearbeitet von Dr. Vic Krause in Berlin.

Schon der I. Teil, welcher nach einer allgemeinen Einleit (§ 59, S. 1—7) in 5 Kapiteln das Königtum (I. § 60—70), Hof des Königs und die Reichsverwaltung (II. § 71—77), die waltungsbezirke und ihr Ämterwesen (III. § 78—86), die Leistun der Unterthanen und die einzelnen Teile der Verwaltung (IV. § —90), endlich die Anfänge des Lehnwesens (V. § 91—96) betrach enthält beinahe in jedem Paragraphen auf das Strafrecht sich be hende Partieen. Ganz besonders gehören aber hierher die §§ 64— über Königsbann, Königsfrieden, Königsschutz, Königstreue und Hu gung, Königshort und Königsgut, ferner der § 77 über das Köni gericht (S. 139ff.: strafrechtliche Kompetenz desselben), § 81 über Grafen (bes. S. 165ff.: Straf- und Polizeigewalt der Grafen, Verg derselben), § 82 („Centenar und Vikar", S. 177ff.: Thätigkeit die Beamten in Kriminalsachen, bes. Verwahrung und Hinrichtung Verbrecher), § 83 („Tribunus und Schultheiß," S. 180ff.: Über wachung der Gefängnisse und Leitung der Exekution der Todesurteil durch dieselben), § 85 („Die königlichen missi"), § 89 („Polizeidienst und öffentliche Fronden," bes. S. 226ff. über die Pflicht zur Verfolgung von Verbrechern, Pflicht der Gerüft- und Landfolge), § 93 („Die Grundherrlichkeit," S. 277ff.: Haftung des Herrn für Missethaten seiner Knechte, S. 284 Anm. 42: Asylrecht der Kirche), § 95 („Die Vögte," bes. ihre polizeilichen Funktionen), § 96 („Die Kirche;" Gerichtsstand der Kleriker in Strafsachen, Edikt Chlotars II. von 614, Strafgewalt des Staats gegen Geistliche, kirchliches Straf- und Zuchtrecht auch für weltliche Delikte, kirchliche Disziplinargewalt über Laien; geistliche Sendgerichte).

Noch mehr Ausbeute an kriminalistischen Materien liefert aber erklärlicherweise der zweite Teil über den Rechtsgang, da bei diesem auch von Brunner Zivil- und Strafverfahren mit Recht nicht voneinander gesondert behandelt sind. „Denn anfänglich war jede Klage eine Deliktsklage, eine Klage um strafbares Unrecht" (§ 97, S. 328), und der Begriff der Zivilsache und Zivilklage im heutigen Sinne (d. h. im Gegensatz zur causa criminalis) war auch der Rechtsanschauung der fränkischen Zeit noch unbekannt (S. 329)[15]. Deshalb erklärt der Verf. auch die Einteilung der Klagen (nach v. Bethmann-Hollweg u. a.) in solche um Schuld, um Gut (dingliche Klagen) und solche um Ungericht (Deliktsklagen) als unzutreffend für das ältere Prozeßrecht, weil dabei jüngere Rechtsanschauungen in

[15]) Vgl. oben S. 226 Anm. 8.

:selbe hineingetragen würden (S. 328). Die Geschichte des Rechts-ngs (in Zivil- und Kriminalsachen) bringt nun zunächst — mit wiegender Berücksichtigung der fränkischen Quellen — das or-ntliche Gerichtsverfahren zur Darstellung (I. §, 98—115), dann jen mehrere „besondere Arten des Verfahrens" (II. § 116—121) d endlich mehr anhangsweise die Formen der (erlaubten) Selbst-fe (III § 122, 123). Im ordentlichen Rechtsgang werden wieder verschiedene Abschnitte unterschieden: das einleitende Verfahren § 98 „Ladung und Streitgedinge"), das Verfahren im Ding § 99—102: Klage und Antwort, Urteil und Urteilsschelte, die tte im Rechtsgang), das Beweisverfahren, welches zu einer örterung des gesamten Beweisrechts führt (3. § 103—108) und lich „das Befriedigungs-, Zwangs- und Vollstreckungsverfahren" § 109—115).

Die Änderungen, welche das gerichtliche Verfahren der fränkischen riode gegenüber demjenigen der germanischen Urzeit (vgl. Bd. I, 23, S. 178 ff.) aufweist, faßt Brunner S. 330 ff. dahin zusammen, ß einmal der Übertritt der deutschen Stämme zum Christentum die ristianisierung des heidnischen Prozeß-Formalismus zur Folge hatte d ferner die Selbstthätigkeit der Parteien eine wesentliche Ein-ränkung erlitt, während dagegen die richterliche Autorität er-öht und das Gerichtsverfahren auf Fälle und Stadien außergericht-chen Rechtsgangs ausgedehnt wurde. Hand in Hand mit der Stei-rung der richterlichen Macht ging auch die Abschwächung des ozessualen Formalismus. Eine Gruppe bedeutsamer Neuerungen zieht sich sodann auf das Beweisverfahren, indem teils die von tersher gebräuchlichen Beweismittel reformiert, teils neue in Auf-hme gebracht wurden. Endlich bürgerte sich eine dem ältern Rechte ch unbekannte (s. Bd. I, S. 183) gerichtliche Zwangsvollstreckung fändung) in das bewegliche Vermögen des Schuldners ein, und die rolingerzeit fügte die Anfänge einer auch die Immobilien ergrei-nden Fronung mit exekutivem Charakter hinzu. Auch in Krimi-lsachen gewinnt die Strafvollstreckung durch den Richter und ne Organe eine erhöhte Bedeutung, nachdem sich von der Acht und iedlosigkeit Strafen an Leib und Leben abgespalten hatten.

In dem Abschnitte über das Beweisrecht betont Brunner in n ersten Paragraphen (103, S. 372 ff.) gegen R. Loening (Der inigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter, Heidel-g. 1880), daß das Verfahren bei handhafter That, welches aus demjenigen gegen den Friedlosen entwickelt habe, daher keine age im Rechtssinne und folglich keinen Beklagten kenne, auch nicht ßgebend sein könne für die Regeln, nach welchen die Beweisrolle schen Kläger und Beklagten verteilt wurde. Die so oft aufgeworfene age nach dem Grunde für die prinzipielle Zuteilung der Beweis-le an den Beklagten dürfe nur durch solche Erwägungen beant-rtet werden, welche die Quellen selbst an die Hand geben. Die rderung einer Entkräftung der Klage durch den Beklagten verliere

abteilungen: das Staatsrecht (Teil I, § 59—96, S. 1—326), den Rechtsgang (Teil II, § 97—123, S. 327—535) und das Strafrecht (Teil III, § 124—146, S. 536—690) zur Zeit der fränkischen Herrschaft. Die SS. 691—762 enthalten als besonders willkommen zu heißende Gabe ein sehr ausführliches Wort- und Sachregister zu beiden bisher erschienenen Bänden, ausgearbeitet von Dr. Victor Krause in Berlin.

Schon der I. Teil, welcher nach einer allgemeinen Einleitung (§ 59, S. 1—7) in 5 Kapiteln das Königtum (I. § 60—70), den Hof des Königs und die Reichsverwaltung (II. § 71—77), die Verwaltungsbezirke und ihr Ämterwesen (III. § 78—86), die Leistungen der Unterthanen und die einzelnen Teile der Verwaltung (IV. § 87—90), endlich die Anfänge des Lehnwesens (V. § 91—96) betrachtet, enthält beinahe in jedem Paragraphen auf das Strafrecht sich beziehende Partieen. Ganz besonders gehören aber hierher die §§ 64—67 über Königsbann, Königsfrieden, Königsschutz, Königstreue und Huldigung, Königshort und Königsgut, ferner der § 77 über das Königsgericht (S. 139ff.: strafrechtliche Kompetenz desselben), § 81 über die Grafen (bes. S. 165ff.: Straf- und Polizeigewalt der Grafen, Wergeld derselben), § 82 („Centenar und Vikar", S. 177ff.: Thätigkeit dieser Beamten in Kriminalsachen, bes. Verwahrung und Hinrichtung der Verbrecher), § 83 („Tribunus und Schultheiß," S. 180ff.: Überwachung der Gefängnisse und Leitung der Exekution der Todesurteile durch dieselben), § 85 („Die königlichen missi"), § 89 („Polizeidienst und öffentliche Fronden," bes. S. 226ff. über die Pflicht zur Verfolgung von Verbrechern, Pflicht der Gerüft- und Landfolge), § 93 („Die Grundherrlichkeit," S. 277ff.: Haftung des Herrn für Missethaten seiner Knechte, S. 284 Anm. 42: Asylrecht der Kirche), § 95 („Die Vögte," bes. ihre polizeilichen Funktionen), § 96 („Die Kirche;" Gerichtsstand der Kleriker in Strafsachen, Edikt Chlotars II. von 614, Strafgewalt des Staats gegen Geistliche, kirchliches Straf- und Zuchtrecht auch für weltliche Delikte, kirchliche Disziplinargewalt über Laien; geistliche Sendgerichte).

Noch mehr Ausbeute an kriminalistischen Materien liefert aber erklärlicherweise der zweite Teil über den Rechtsgang, da bei diesem auch von Brunner Zivil- und Strafverfahren mit Recht nicht voneinander gesondert behandelt sind. „Denn anfänglich war jede Klage eine Deliktsklage, eine Klage um strafbares Unrecht" (§ 97, S. 328), und der Begriff der Zivilsache und Zivilklage im heutigen Sinne (d. h. im Gegensatz zur causa criminalis) war auch der Rechtsanschauung der fränkischen Zeit noch unbekannt (S. 329)[15]. Deshalb erklärt der Verf. auch die Einteilung der Klagen (nach v. Bethmann-Hollweg u. a.) in solche um Schuld, um Gut (dingliche Klagen) und solche um Ungericht (Deliktsklagen) als unzutreffend für das ältere Prozeßrecht, weil dabei jüngere Rechtsanschauungen in

[15]) Vgl. oben S. 226 Anm. 8.

dasselbe hineingetragen würden (S. 328). Die Geschichte des Rechtsgangs (in Zivil- und Kriminalsachen) bringt nun zunächst — mit vorwiegender Berücksichtigung der fränkischen Quellen — das ordentliche Gerichtsverfahren zur Darstellung (I. § 98—115), dann folgen mehrere „besondere Arten des Verfahrens" (II. § 116—121) und endlich mehr anhangsweise die Formen der (erlaubten) Selbsthilfe (III § 122, 123). Im ordentlichen Rechtsgang werden wieder 4 verschiedene Abschnitte unterschieden: das einleitende Verfahren (1. § 98 „Ladung und Streitgedinge"), das Verfahren im Ding (2. § 99—102: Klage und Antwort, Urteil und Urteilsschelte, die Wette im Rechtsgang), das Beweisverfahren, welches zu einer Erörterung des gesamten Beweisrechts führt (3. § 103—108) und endlich „das Befriedigungs-, Zwangs- und Vollstreckungsverfahren" (4. § 109—115).

Die Änderungen, welche das gerichtliche Verfahren der fränkischen Periode gegenüber demjenigen der germanischen Urzeit (vgl. Bd. I, § 23, S. 178 ff.) aufweist, faßt Brunner S. 330 ff. dahin zusammen, daß einmal der Übertritt der deutschen Stämme zum Christentum die Christianisierung des heidnischen Prozeß-Formalismus zur Folge hatte und ferner die Selbstthätigkeit der Parteien eine wesentliche Einschränkung erlitt, während dagegen die richterliche Autorität erhöht und das Gerichtsverfahren auf Fälle und Stadien außergerichtlichen Rechtsgangs ausgedehnt wurde. Hand in Hand mit der Steigerung der richterlichen Macht ging auch die Abschwächung des prozessualen Formalismus. Eine Gruppe bedeutsamer Neuerungen bezieht sich sodann auf das Beweisverfahren, indem teils die von altersher gebräuchlichen Beweismittel reformiert, teils neue in Aufnahme gebracht wurden. Endlich bürgerte sich eine dem ältern Rechte noch unbekannte (s. Bd. I, S. 183) gerichtliche Zwangsvollstreckung (Pfändung) in das bewegliche Vermögen des Schuldners ein, und die Karolingerzeit fügte die Anfänge einer auch die Immobilien ergreifenden Fronung mit exekutivem Charakter hinzu. Auch in Kriminalsachen gewinnt die Strafvollstreckung durch den Richter und seine Organe eine erhöhte Bedeutung, nachdem sich von der Acht und Friedlosigkeit Strafen an Leib und Leben abgespalten hatten.

In dem Abschnitte über das Beweisrecht betont Brunner in dem ersten Paragraphen (103, S. 372 ff.) gegen R. Loening (Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter, Heidelberg. 1880), daß das Verfahren bei handhafter That, welches sich aus demjenigen gegen den Friedlosen entwickelt habe, daher keine Klage im Rechtssinne und folglich keinen Beklagten kenne, auch nicht maßgebend sein könne für die Regeln, nach welchen die Beweisrolle zwischen Kläger und Beklagten verteilt wurde. Die so oft aufgeworfene Frage nach dem Grunde für die prinzipielle Zuteilung der Beweisrolle an den Beklagten dürfe nur durch solche Erwägungen beantwortet werden, welche die Quellen selbst an die Hand geben. Die Forderung einer Entkräftung der Klage durch den Beklagten verliere

das Befremdliche für uns durch die Erwägung, daß die Klage unter Anrufung der Götter, in christlicher Zeit bei Voreid des Klägers oder bei Vorhandensein bestimmter Verdachtsgründe erhoben wurde (vgl. S. 344). Daß man aber bei der Wahl zwischen dem Beweise des Klägers und des Beklagten ceteris paribus den letztern entscheiden ließ, beruhe darauf, daß man bei dem Beklagten und seiner Sippe die bessere Wissenschaft der beweisbedürftigen Thatsache glaubte voraussetzen zu dürfen (S. 373). Im § 104 wird das Wesen des Partei-Eides und der Eideshilfe untersucht. Auch in der fränkischen Zeit weisen, wie der Verfasser zeigt, noch deutliche Spuren (s. S. 379 ff.) darauf hin, daß der Eid mit Helfern ursprünglich Geschlechtseid gewesen ist, nämlich ein Eid, durch den die Magschaft des Schwörenden in den Fluch des Meineids verstrickt werden sollte (S. 379 vgl. mit Bd. I, S. 88 u. 182). Damit dürften die ältern Ansichten, daß die Eideshelfer ursprünglich Fehdegenossen waren (Rogge, Das Gerichtswesen der Germanen, Halle. 1820, S. 145) oder doch aus ihnen hervorgegangen seien (Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, Gießen. 1857, I, S. 176 u. a. m.) für erledigt gelten. Die Meinung Cosacks (Die Eidhelfer des Beklagten. 1885, S. 77), daß die Eidhelfer aus einem Kollegium von Urteilern über Schuld und Unschuld zu erklären seien [16], scheitert nach Brunner (S. 379 Anm. 9) an dem streng einseitigen Charakter des Beweismittels. Bei dem Zeugeneid (§ 105) weist der Verf. auf dessen Zusammenhang mit der alt-arischen Rechtssitte hin, die Wissenden, wenn man sie zu Zeugen machen wollte, am Ohre zu ziehen, welche dann allmählich bei mehreren germanischen Stämmen zur bindenden Rechtsvorschrift geworden. Das Zeugnis auf Grund zufälliger Wahrnehmung war nach Brunners Ansicht in der fränkischen Zeit im allgemeinen noch unzulässig [17]. Auf Grund eingehender Berücksichtigung der neuern rechtsvergleichenden Litteratur über die Ordalien [18] ist der Verf. in der Lage im § 106 („Die Gottesurteile") seine schon im I. Bande (S. 182) aufgestellte Behauptung zu wiederholen, daß die Gottesurteile auf arischer Grundlage erwachsen und einst eine gemein-germanische Institution gewesen sind (S. 400) [19]. Das schließe freilich nicht aus, daß andre

---

[16]) Vgl. Näheres darüber in Z V 575.

[17]) A. M.: R. Löning, Reinigungseid S. 110; dagegen bes. Brunner, a. O. S. 394. Vgl. auch v. Schulte, Lehrbuch, 6. Aufl. S. 405.

[18]) Vgl. die reichhaltige Litteratur-Übersicht zu § 106, S. 399 und 400. Von Henry Ch. Lea. Superstition and force, Essays on the wager of law, the wager of battle, the ordeal, torture. Philadelphia 1866, einem Werke, welches Brunner „als eine sorgfältige Arbeit" charakterisiert, „die es nicht verdient, allgemein übersehen zu werden", erschien 1892 eine neue (4.) Auflage. (Philad. [Lea Brothers & Co.] XVI u. 627 p.)

[19]) Vgl. S. 400 Anm. 2 die Anführung von Kaegi, Alter und Herkunft der germanischen Gottesurteile 1887 (Z XI 141 ff.), welcher die Verwandtschaft zwischen mehreren Ordalformen der Inder und Germanen so evident nachgewiesen habe, „daß an einem uralten gemeinsamen Ausgangspunkte reli-

Völker unabhängig von den Ariern ebenfalls Gottesurteile ausgebildet hätten (S. 400, Anm. 2). Unrecht sei es aber, wegen der teils sehr weitgehenden Verschiedenheiten der Ordalien in den Rechten der fränkischen und nachfränkischen Zeit ihren germanischen Ursprung zu bestreiten oder zu bezweifeln[20]). Denn jene Verschiedenheiten seien größtenteils zu erklären aus der Haltung, welche die christliche Kirche zu den Ordalien bei den einzelnen Stämmen nach deren Bekehrung einnahm, ferner aus der verschiedenen Art und Weise, in der das Verfahren gegen Missethaten von Knechten durch das Volksrecht geregelt war, endlich aus dem abweichenden Verhältnis, welches dem Zweikampf zum eigentlichen Gerichtsverfahren angewiesen war (S. 400, 401). Aus den Erörterungen über die einzelnen Arten der Gottesurteile (s. bes. S. 406 ff.) sei hervorgehoben, daß Brunner (gegen v. Maurer, Krit. Ueberschau V, 219 Anm. 1 und Dahn, Bausteine II, 14) das Ordal des Bahrgerichts oder Bahrrechts nicht etwa bloß als Untersuchungsmittel, sondern als wahres Beweismittel auffaßt (S. 412 u. Anm. 70), und daß er zwar den Probebissen, nicht aber die sogenannte Abendmahlsprobe als ein wirkliches Gottesurteil gelten lassen will[21]). Sie sei vielmehr nur eine Form bedingter Selbstverwünschung wie der Eid, zu dessen Verstärkung sie dienen kann (Näheres s. S. 413, Anm. 74). Dem Zweikampf den Charakter eines Gottesurteils, beziehungsweise Beweismittels zu bestreiten und darin etwa nur eine rechtlich geregelte Form der Selbsthilfe zu erblicken[22]) sei hinsichtlich der Quellen der fränkischen Zeit nicht richtig (S. 415 und Anm. 91). Die Urkunden kommen in der fränkischen Epoche als ein bisher unbekanntes Beweismittel häufiger vor. In dem darüber handelnden § 107 konnte der Verf. die Resultate seiner eigenen zahlreichen monographischen Untersuchungen über diesen Gegenstand zur Verwertung bringen. Das eigentliche Beweisverfahren schildert § 108 unter Anführung interessanter Details über die Formalitäten beim Eidgange, die zum Teil ebenfalls indogermanischen Ursprungs sind (vgl. S. 431 Anm. 39 und

---

giöser Natur nicht gezweifelt werden könne". S. auch noch Schröder, Lehrb. S. 362 gegen S. 83 ff. ebendas. (Z XI 141 Anm. 41).

[20]) So bes. v. Amira, „Recht" in Pauls Grundriß der germanischen Philologie II 2 (1890) S. 197 (Z XI 141 Anm. 41). Gegen denselben bemerkt jetzt Brunner, S. 400 Anm. 3, daß der Einwand, den Germanen hätten die Voraussetzungen des Ordalglaubens gefehlt, weil ihre Götter weder für allwissend noch für wahrhaftig galten, auch die Orakel insgemein und die Ordalien der Griechen träfe, deren Götter den germanischen in Lug und Trug überlegen waren. Die teilweise entartete nordische Mythologie gestatte keinen sichern Rückschluß auf die altgermanische.

[21]) A. M. Schröder, Lehrb. S. 361, der jedoch nur „eine christliche Umbildung der auf arische Herkunft hinweisenden Probe des geweihten Bissens" vermutet. Vgl. auch v. Schulte, Lehrb. 6. Aufl. S. 417 Anm. 15 (oben Nr. 36, S. 226 u. Anm. 11).

[22]) Vgl. darüber Näheres Z XIV S. 104 ff. Anm. 12 u. 13.

S. 434 Anm. 56)[23]), bei der Zeugenvernehmung, den Gottesurteilen und der Urkundenproduktion. Das 4. Kapitel über das Befriedigungs-, Zwangs- und Vollstreckungsverfahren beginnt zunächst mit der gutwilligen Befriedigung (§ 109), schließt daran die außergerichtliche Pfandnahme (§ 110), die in gewissen Formen als „eine Abspaltung der vermögensrechtlichen Wirkungen der Friedlosigkeit" zu betrachten ist (S. 452; vgl. Z XII 615 ff.), die „Fronung" (§ 112), und das Ungehorsamsverfahren, die Acht und den „Vorbann" (provisorische Acht in der karolingischen Zeit, zuletzt auf Kriminalsachen beschränkt) (§ 113). Während die zuletzt genannten Paragraphen besonders auch für die Entwicklung der zivilprozessualen Exekution von Wichtigkeit sind, ist § 114 ausschließlich dem „Acht- und Strafvollzuge" gewidmet.

Zur Unterstützung der vom Verfasser schon früher aufgestellten[24]) besonders von v. Amira[25]) bestrittenen Behauptung eines direkten Zusammenhangs der Todesstrafe des germanischen Heidentums mit dem Ritus der Menschenopfer werden uns hier jetzt abermals neue wertvolle Quellenbelege angeführt[26]). Hauptsächlich schildert dieser Paragraph, wie der Acht- und Strafvollzug, ursprünglich eine Sache der Gesamtheit, beziehungsweise des Verletzten, in allmählichen Übergängen staatlich angestellten Organen anheimfiel, obwohl auch noch in der fränkischen Zeit dem Strafvollzug durch außeramtliche Organe ein ausgedehnter Spielraum verblieb (S. 473). Für das im § 115 (über „Preisgabe und Verknechtung") Mitgeteilte sind die Belege zum größten Teil ausführlicher schon in dem Aufsatze des Verfs. über „Abspaltungen der Friedlosigkeit"[27]) gegeben (S. 479, Anm. 11). Das Gleiche gilt auch für „das Verfahren um handhafte That", welches als erstes der „besondern Arten des Verfahrens" im § 116 zur Darstellung gelangt[28]). Für den § 117 („Vorgehen von Amts wegen. Insbesondere das Rügeverfahren") ist dagegen des Verfs. Schrift über „die Entstehung der Schwurgerichte" (Berlin 1872, besonders S. 458 ff.) als eine wichtige Vorarbeit zu nennen. Als zweifellos wird es mit Rücksicht auf die spätere Entwicklung und Ausbreitung des Rügeverfahrens bezeichnet, daß das fränkische

---

[23]) S. auch Kaegi, a. O. S. 45, 50; Kohler, Altindisches Prozeßrecht S. 39 ff.

[24]) Vgl. Bd. I S. 175. S. auch Schröder, Lehrb. S. 71 (Z XI 157).

[25]) Göttinger Gelehrte Anzeigen I 1888 S. 53 (Z XI 159 Anm. 67) und dagegen schon Brunner in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. IX S. 73 Anm. 1.

[26]) Vgl. S. 468 Anm. 2 und S. 476. Daselbst auch Beispiele für das Fortleben des heidnischen Opfergedankens im modernen Volksaberglauben. Zu der (ebenfalls bes. von v. Amira, zum Teil aber auch von Schröder) bestrittenen Behauptung Brunners von dem Ursprung der Todesstrafen aus der Friedlosigkeit, bezw. Acht (Rechtsgesch. I S. 173, II S. 468 ff. und Zeitschr. für Rechtsgesch., Germ. Abt. IX S. 72 ff.); vgl.: Z XI 159 Anm. 67 u. XII 616 Anm. 82 u. 83.

[27]) Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. XI S. 88 ff. (Vgl. Z XII 615 ff.)

[28]) Vgl. dazu S. 76 ff. des genannten Aufsatzes.

Stammesgebiet dessen ursprüngliche Heimat war (S. 490). Zum Schlusse wird bemerkt, daß auf das fränkische Rügeverfahren im wesentlichen auch das eigenartige Verfahren der westfälischen Vemgerichte zurückführe, ein Zusammenhang, der neuerdings auch von Lindner betont worden ist[29]). In den §§ 118 und 119 über „Spurfolge und Anefang" und „den Rechtsgang um Liegenschaften" wird zur Evidenz nachgewiesen, daß nicht nur die Klage um fahrende Habe (namentlich die Anefangsklage), sondern auch diejenige um Liegenschaften ursprünglich den Charakter von Deliktsklagen besaßen. Dieselbe Priorität der Straf- vor den Zivilsachen zeigt sich uns auch in der Entwicklung des „Betreibungsverfahrens" (§ 120). Dem „königsgerichtlichen Verfahren" (§ 121) verdankt das fränkische Prozeßrecht die Aufnahme des Inquisitionsbeweises, welcher später, von den westfränkischen Normannen nach England verpflanzt, eine universalgeschichtliche Bedeutung erlangte, indem aus ihm zunächst die Beweisjury und dann die Urteilsjury erwuchs[30]). Der dritte größere Abschnitt (des II. Teils) über die Selbsthilfe behandelt deren zwei Hauptformen: die Fehde, in deren Bekämpfung das fränkische Königtum mit der Kirche wetteiferte (§ 122), und die außergerichtliche Pfändung, letztere jedoch hier nur in der Form der sogenannten Vieh-Schüttung und der heute sogenannten Personalpfändung (§ 123), weil die übrigen Arten schon früher zur Darstellung gelangten.

Der 154 Seiten umfassende, für die Kriminalisten besonders wertvolle dritte Teil über „das (materielle) Strafrecht der fränkischen Zeit beginnt mit einem I. Abschnitte über „die Missethat", deren „Begriff und Arten" im § 124 zur Erörterung gelangen. Der Verf. betont, daß zwar der objektive Charakter des germanischen Strafrechts auch noch in den Quellen dieser Periode stark in den Vordergrund tritt, daß sich aber trotzdem auch subjektive Momente bei der Beurteilung der „Ungefährswerke" (Zufall und Fahrlässigkeit) schon frühzeitig geltend machten (§ 125: „Absicht und Ungefähr"). Dabei wurde vom Verf. sein Aufsatz über „absichtslose Missethat im altdeutschen Strafrecht"[31]) der Darstellung zu Grunde gelegt (vgl. S. 544, Litteraturübersicht). Dieselbe Abhandlung schlägt ganz wesentlich auch in den Inhalt des § 126 ein, welcher sich speziell mit der Haftung des Herrn für die Missethaten der Knechte sowie des Eigentümers für seine Haustiere und leblosen Gegenstände beschäftigt. Über die Bedeutung der öffentlichen Tierstrafen, die hierbei gelegentlich gestreift wird, hat Brunner eine von v. Amira[32]) teil-

---

29) Vgl. Näheres unten Nr. 52—54.

30) S. dazu u. a. auch v. Schulte, Lehrbuch, 6. Aufl. S. 401 Anm. * am Ende.

31) In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften 1890, S. 815 ff. (Z XII 618 ff.)

32) Vgl. dessen „Tierstrafen und Tierprozesse" in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XII 4 S. 545 ff. (Z XII 621 Anm. 95a u. XIII 151 ff.). Vgl. auch Z XIV 121 Anm. 58.

weise abweichende Ansicht. Zwar verkennt auch er nicht den Einfluß der biblisch-mosaischen Bestimmungen, doch scheint ihm für die Annahme einer direkten Rezeption derselben kein Bedürfnis vorzuliegen. Dagegen zeige die ganze Geschichte des deutschen Strafrechts, wie leicht aus der ursprünglichen Rache an den (ausgelieferten oder preisgegebenen) Tieren (v. S. der Verwandten eines Getöteten usw.) — besonders durch das Mittelglied der gesetzlich normierten Privatstrafe — unter dem Einflusse des Offizialverfahrens eine öffentliche Tierstrafe erwachsen konnte. Im übrigen behält er sich für die Periode des Mittelalters vor, zu den Untersuchungen von Amiras näher Stellung zu nehmen (S. 556 Anm. 28)[33]. Als gemeinsamen Ausgangspunkt für die Auslieferung des Knechts, des Haustiers und lebloser Sachen vermutet Brunner das Zugrundeliegen der Idee eines Opfers, welches in Totschlagsfällen der Seele des Getöteten dargebracht werden sollte (S. 558). — Mannigfache Gegensätze zu unseren heutigen Rechtsanschauungen zeigt die Behandlung des Versuchs, der Mitthäterschaft, der Teilnahme und der Begünstigung auch noch in den Quellen der fränkischen Zeit (§§ 127—129). Die hohe strafrechtliche Bedeutung der „Sonderfrieden" ist im § 130 gewürdigt. Während die höheren Frieden der altgermanischen Zeit auf religiöser Grundlage beruhten, gehen diejenigen der fränkischen Periode meistens auf das Königtum zurück, dessen Friedensbann die gesteigerten Frieden religiösen Charakters fast sämtlich und überall in sich aufgenommen hat.

Eine allgemeine Übersicht und Würdigung des Strafensystems der Volksrechte und Kapitularien gibt der erste Paragraph (131) des II. Abschnitts über „die Rechtsfolgen der Missethat". Die Anerkennung bestimmter Strafzwecke ist den Quellen dieser Zeit im wesentlichen noch unbekannt, obwohl allerdings die Aufgabe des Staats, das Verbrechen zu verfolgen in den verschiedensten Wendungen motiviert wird (vgl. S. 587 u. Anm. 3). Der Vergeltungsgedanke trete nicht sonderlich in den Vordergrund, nur könne durch die Androhung der sogenannten „spiegelnden" (d. h. das begangene Verbrechen wiederspiegelnden) Strafen leicht der Schein einer Talion entstehen, die sonst (in ihrer reinen Form) dem germanischen Strafrecht von Hause aus fremd gewesen sei. Das Talionsprinzip der Lex Visigothorum beruhe auf der Einwirkung altjüdischen Rechts, während die (analoge) Talion, welche mehrere Volksrechte für die falsche Anschuldigung kennen, hauptsächlich römischrechtlichen Ein-

---

[33]) Vgl. übrigens auch S. 531 Anm. 2, wo Brunner daran festhält, daß dem Gedanken der Rache am Tiere eine Personifikation desselben zu Grunde liege. Wenn deshalb v. Amira, a. O. S. 587 zugebe, daß man Rache nehme am unvernünftigen Tiere, so dürfe er auch die Personifikation der Tiere nicht schlechthin ablehnen. Diese entspreche eben Kulurverhältnissen, in welchen „der Gegensatz zwischen Mensch und Tier als ein flüssiger" empfunden worden. Auch der Begriff einer „Ubelthat des Tieres" beruhe auf einer Personifikation.

flüssen zuzuschreiben sei.[34]) Der Rückschlag der verwirkten Strafe des Begünstigten auf den Begünstiger endlich beruhe nicht sowohl auf dem Prinzip der Wiedervergeltung als vielmehr auf einer Anerkennung des Grundsatzes der Übernahme der Folgen einer fremden That wegen des Einstehens für dieselbe (vgl. S. 589 und Anm. 15 verbd. mit S. 676 ff.). Nachdem § 132 die Formen der Acht sowie ihre Spielarten und Abspaltungen dargestellt hat, werden in den §§ 133 ff. die eigentlichen Strafen an Leben, Leib und Vermögen genau durchgenommen (vgl. § 133: „Die Lebensstrafe", § 134: „Die Leibesstrafen", § 136: „Die Bußen"). Ein eigner Abschnitt (§ 135) ist dabei noch der Stellung der Kirche zu den peinlichen Sachen, insbesondere auch dem kirchlichen Asylrechte gewidmet. Keine eigentliche Strafe war nach Brunners Meinung die vielbestrittene wirdira oder dilatura (§ 137)[35]). Vielmehr habe sie den Charakter eines gesetzlich fixierten Ersatzgeldes gehabt, durch welches vermutlich die Nachteile ausgeglichen werden sollten, die dem Verletzten daraus erwuchsen, daß er die Sache entbehren oder auch Zeit, Mühe oder Kosten aufwenden mußte, um sie wiederzuerlangen (S. 625 f.).

Der dritte und letzte Abschnitt endlich über die „einzelnen Missethaten" will zwar prinzipiell nicht alle Delikte erörtern (S. 627 Anm. *, dürfte aber kaum ein Verbrechen von erheblicherer Bedeutung ausgelassen haben. So werden uns, überall unter Mitteilung einer Fülle interessanter, hier aber unmöglich wiederzugebender Einzelheiten, in sehr ausführlicher Weise besonders die Delikte gegen Leib und Leben (§ 138: „Mord und Totschlag, Körperverletzung") und gegen das Vermögen (§ 139: „Diebstahl, Raub und Unterschlagung") vorgeführt; ferner aber auch die „Heimsuchung" (§ 140), die „Brandstiftung und Feuerverwahrlosung" (§ 141), die Sittlichkeitsverbrechen (§ 142: „Unzucht, Ehebruch und Blutschande"; § 143: „Notzucht und Frauenraub"), die Ehrenkränkung und falsche Anklage (§ 144), Zauberei (mit Einschluß der Vergiftung), Meineid (und falsches Zeugnis) und Walraub (d. h. Beraubung eines Toten (§ 145), endlich, als die wichtigsten politischen Delikte: Landes- und Hochverrat (§ 146).

38. Im Anschluß an die Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte[36]) möchten wir wenigstens in aller Kürze auch hinweisen

---

[34]) A. M.: Osenbrüggen, Rechtsgeschichtl. Studien S. 163 ff. Vgl. Günther, Wiedervergeltung I S. 189 ff.

[35]) A. M.: Schröder, Lehrb. S. 337 Anm. 34 („Verzugsstrafe für die dem Bestohlenen auferlegte Entbehrung").

[36]) Die „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte" von Dr. S. Willkomm. Berlin (Heymanns Verlag) 1892. 144 S. kl. 8⁰ ist das XI. Heft der „Heymannschen Vorbereitungsbücher für die erste juristische Prüfung". Selbst als „Repetitorium" dürfte das Werkchen, welches z. B. die ganze Geschichte des (materiellen) Strafrechts auf $7^1/_2$ Seiten (S. 87—94) behandelt, doch etwas allzu summarisch angelegt sein. — Der Anfang eines umfassenden Aufsatzes „Über Begriff, Aufgabe und Darstellung der österreichischen Rechtsgeschichte" wurde

auf die seit kurzem in zweiter Auflage im Erscheinen begriffene große italienische Rechtsgeschichte von Prof. Antonio Pertile, von welcher der bereits vollständig vorliegende V. Band die Geschichte des Strafrechts umfaßt[37]). Als der wissenschaftliche Hauptwert des Buches bezeichnete schon die Kritik der ersten Auflage[38]) die ausgiebige Heranziehung und Verwertung des italienischen Statutarrechts. Das gilt auch noch von der neuen Form des Werkes, welche sich besonders durch Zuwachs von Quellenbelegen und von Citaten aus den inzwischen erschienenen Monographieen auszeichnet. Auch die deutsche Litteratur und Gesetzgebung der ältern und neuern Zeit ist für eine ausländische Publikation sehr reichlich benutzt worden. Von den deutschen strafrechtlichen Kodifikationen sind (außer der Carolina) besonders häufig die österreichischen Gesetzbücher (Theresiana, Josephina von 1787 und St.G.B. von 1803, bezw. 1852) angeführt. Die Auswahl aus den deutschen Schriften dürfte bei manchen Abschnitten übrigens nicht immer ganz zweckmäßig ausgefallen sein. Auch sind die Titel derselben, namentlich in den Abbreviaturen, öfter durch sinnstörende Druckfehler entstellt. Aber diese kleinen Schwächen der Arbeit verschwinden gegenüber der hohen wissenschaftlichen Bedeutung, welche derselben gerade auch für Deutschland zugesprochen werden muß. Finden wir doch hier die Geschichte unseres heimischen Rechts in geschicktester Weise vereinigt mit derjenigen Italiens, das ja von jeher nicht zum wenigsten gerade auf kriminalistischem Gebiete für unser Vaterland von nachhaltigem Einflusse gewesen ist.

Die Darstellung ist überall nicht nach Zeitperioden, sondern nach Materien in systematisch-chronologischer Weise geordnet, so daß jedes Rechtsinstitut bezw. Rechtsprinzip womöglich von Tacitus' Germania an durch die Zeit der Volksrechte, das Mittelalter, die neuere und neueste Zeit (bis ev. auf den Codice penale von 1889) verfolgt wird. Die äußere Einteilung des Buches in Kapitel und Paragraphen ist die gleiche geblieben wie die der ersten Auflage. Im einzelnen enthält der Bd. V (Teil III des ganzen Werkes, §§ 165—204) außer einer Einleitung drei Kapitel, von denen das erste (S. 7—189, § 166—176) die allgemeinen Prinzipien, das zweite (S. 190—420, § 177—192) das Strafensystem, das dritte (S. 421—676, § 193—204) endlich die einzelnen Delikte nebst den auf sie gesetzten Strafen schildert[39]).

---

von Prof. Hanel in Prag in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XX, 2. Heft (1893), S. 365—454, veröffentlicht.

[37]) Storia del diritto Italiano dalla caduta dell' impero Romano alla codificazione. Nuova (sec.) edizione . . riveduta e corretta. Vol. V. (Disp. 1—14): Storia del diritto penale. Torino (Unione Tipographica-editrice) 1891—92. 678 p.

[38]) 1873—1876. Die erste Auflage des V. Bandes erschien 1876.

[39]) Lehrbücher der italienischen Rechtsgeschichte erschienen ferner von: C. Calisse (Storia del diritto italiano. Firenze [G. Barbera] 1891. 3 Voll.

39. Von den sehr zahlreichen Werken über allgemein-politische und Kulturgeschichte aus den letzten Jahren nehmen manche auch auf die Entwicklung des Rechts und des Strafrechts insbesondere Rücksicht[40]. Besonders namhaft gemacht zu werden verdient hier ein elegant ausgestattetes umfangreiches Werk von Alwin Schulz über „Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrhundert"[41]. Der Verf., Professor der Kunstgeschichte an der deutschen Universität in Prag, schildert, überall auf Grund zuverlässiger Quellen, wenngleich unter Verzicht auf Vollständigkeit, u. a. gelegentlich auch das Leben und Treiben der fahrenden Leute, der Bettler, Gauner und Gaukler (S. 223 ff.), das Räuberwesen (S. 229 ff.), den Zustand der Gefängnisse und die Funktionen des Scharfrichters (S. 41 ff.), die harten Strafvorschriften der bäuerlichen Weistümer (S. 148 ff.) und noch manches Andre von strafrechtlichem Interesse. Zur Verdeutlichung der Exekutionen der verschiedenen Leibes-, Lebens- und Ehrenstrafen (z. B. des Enthauptens, Hängens, Ausstäupens, des Prangers, der Wippe) und der Anwendung der Tortur sind dem Texte zahlreiche Abbildungen — entnommen aus zeitgenössischen Werken (so z. B. aus einer illustrierten Ausgabe von Ulrich Tenglers Layenspiegel, 1512) — hinzugefügt.

C. Sonstige Abhandlungen.

40. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (German. Abteilg.) Bd. XIII, Heft 1 (1892), S. 95—124 behandelt Amtsrichter Dr. R. Bewer in Aurich „die Totschlagssühne in der Lex Frisionum". Der Aufsatz enthält eine spezielle Darstellung der Grundsätze der Wergeldzahlung bei Tötungen im alten friesischen Volksrechte und der spätern Additio sapientum. Doch sind mehrfach auch noch die mittelalterlichen friesischen Küren und Landrechte bis ins 16. Jahrhundert (Ostfries. Landrecht von 1515) vergleichsweise berücksichtigt und aus ihnen Rückschlüsse auf die ältern Zeiten gezogen. In einem ersten Abschnitt (S. 95—116) werden zunächst die materiellen Rechtsvorschriften der Lex über den sühnpflichtigen Totschlag besprochen, während ein zweiter (S. 116—124) sodann

---

323. 410 u. 347 pp. [Vol. II = Diritto pubblico] u. von F. Schupfer (Manuale di storia del diritto italiano. Citta di Castello 1892. 499 p.)

[40]) Von Lamprechts „Deutscher Geschichte", deren I. Band in Z XII 624 angezeigt worden, erschien der II. und III. Band (Berlin, Gaertners Verlag. 1892/93 u. XV u. 397 und XVI u. 420 S.). Die Darstellung, welche bis zum Ende des 13. Jahrhunders reicht, streift jedoch keine kriminalistischen Materien von Bedeutung. Mehr Ausbeute liefern in dieser Beziehung die kulturgeschichtlichen Werke, von dem wir nennen: Fr. v. Löher, Kulturgeschichte der Deutschen im Mittelalter 2 Bde. München (C Mehrlich) 1891/92 u. O. Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes. 2. Aufl. 2 Bde. Berlin (G. Grote) 1892. 1028 S. Zu vergl. etwa auch Rapp, Kulturgeschichtliche Bilder aus Tirol. Brixen (A. Weger) 1892. 127 S. (bes. S. 55 ff.)

[41]) Große (wissenschaftl.) Ausgabe. Zwei Halbbände (mit Illustrationen) Wien u. Prag (F. Tempsky) u. Leipzig (G. Freitag) 1892. XIII u. 660 S. Die kleinere „Familienausgabe" (ebendas. 1892) umfaßt XII u. 464 S.

die Gestaltung des Rechtsgangs darstellt. — Ursprünglich hatte für die Sühne des Totschlags auch in Friesland lediglich die Sippe des Erschlagenen zu sorgen, an welche das Wergeld zu entrichten war. Als unter fränkischer Herrschaft der Gemeinfrieden in den Schutz des Königs kam, trat noch die Zahlung des fredum hinzu für die vorsätzliche Störung des Königsfriedens, die als Rechtsbruch wider den König galt. Der Sühne für die Sippe lag der Wert des getöteten Mannes zu Grunde, die simpla compositio, von welcher der erste Titel der Lex handelt. Eine volle Sühne bildeten aber erst drei solcher Wergelder. Schon wer aus Zufall tötete, haftete nämlich für den Ersatz des Schadens (aestimata compositio, capitis aestimatio) gemäß den gemeingermanischen Grundsätzen über die Behandlung der Ungefährswerke[42]; wer dagegen vorsätzlich gehandelt, den traf eine erhöhte Buße, die sogenannte emenda sceleris. War endlich dabei auch der Frieden gebrochen (indem neben dem zunächst Betroffenen auch dessen Sippe und der Verband des Geschlechts überhaupt mitverletzt worden), so erheischte dies abermals eine besondere Sühnung: die pacificatio faidae, das behufs Abwendung der eigentlich drohenden Fehde der verletzten Sippe zu zahlende Sühngeld. Selbst nach der erfolgten Abspaltung des fredum ist der allgemeine Versöhnungsgedanke dieser letzten Totschlagsbuße im friesischen Volksrechte noch nicht verleugnet (S. 105 ff.). Die drei genannten Bestandteile der friesischen Totschlagssühne, die simpla compositionis, werden vom Verfasser im Kap. I (S. 96—111) zunächst einer eingehenden Untersuchung unterzogen, worauf dann in gleicher Weise im Kap. II (S. 111—116) im Gegensatze dazu die sogenannte compositio plena oder die volle Totschlagssühne betrachtet wird. Sie bestand nach dem Verfasser schon in dem ältesten Bruchstück des friesischen Volksgesetzes aus dem Dreifachen des Kompositionssimplum des I. Titels (im mittlern und östlichen Friesland für die Freien: 3 × 53⅓ = 160 solidi). Nicht richtig sei es, die Verdreifachung des Wergeldes erst der Additio zuzuschreiben, wie manche dies wegen der dort vollzogenen Erhöhung der Wundbußen thun wollen. Allerdings seien in der Additio IIIa für viele Wundbußen Verdreifachungen angegeben[43]; aber daraus folge nichts für die nachträgliche Verdreifachung der simpla compositio im ersten Titel für die Totschlagssühne. Sicherlich wäre dies für ein so wichtiges Delikt nicht unausgesprochen geblieben (S. 113, 114 ff.).

Der den Rechtsgang schildernde zweite Abschnitt bespricht die Art der Erhebung und Einleitung der Anklage, die Einlassung des Angeklagten auf dieselbe und das Beweisverfahren (Unschulds- [Reinigungs-] und Anklage-Eid, Gottesurteile [Zweikampf, Kesselfang]). Besonders ausführlich wird schließlich noch des — im Beweisrecht manche Besonderheiten enthaltenden — Verfahrens bei Tötungen

---

[42]) Vgl. Z XII 618 ff.

[43]) Vgl. dazu Brunner, Rechtsgeschichte I S. 342 Anm. 8.

im Raufhandel (in turba ac seditione, Tit. XV der Lex) gedacht. — Die Arbeit Bewers, welche sich noch mit manchen speziellen Kontroversen beschäftigt, darf als eine willkommene Ergänzung, bezw. auch Berichtigung der ältern Monographie von Gaupp über das Wergeld- und Bußensystem der alten Lex Frisionum[44]) bezeichnet werden.

41. Eine ganze Reihe kleinerer und größerer Schriften, welche sich auf die rechtsgeschichtliche Entwicklung der mittelalterlichen Friedenssatzungen (Gottesfrieden und Landfrieden) beziehen, hat in den letzten zwei Jahren Dr. Ludwig Huberti in rascher Reihenfolge nach einander erscheinen lassen. Da die kürzern Abhandlungen des Verfs. jedoch mit seinem Hauptwerke, den „Studien zur Rechtsgeschichte der Gottes- und Landfrieden" durchweg in engstem Zusammenhange stehen, ja teilweise geradezu als mehr oder weniger wörtliche Wiederholungen des in demselben Gesagten erscheinen[45]), so wird es genügen, im Folgenden genauer nur auf den Inhalt jener größern Arbeit einzugehen, jedoch unter Anführung einiger Parallelstellen aus den übrigen einschlägigen Monographieen des Verfassers. Das Hauptwerk, auf welches wir schon in Z XII 615 Anm. 78a kurz hinwiesen, ist auf drei Bücher berechnet, von denen zur Zeit das erste, behandelnd „die Friedensordnungen in Frankreich"[46]), vollendet vorliegt, während sich ein zweites Buch mit den Friedenssatzungen in England, in der Normandie, in Flandern, Italien und Spanien, ein drittes endlich mit den deutschen Gottes- und Landfrieden beschäftigen soll.

In der „Einleitung" (S. 1—22), welche von dem Begriffe „Friede" (§ 1) und von „Friede und Fehde" (§ 2) handelt, werden im wesentlichen die Ansichten rekapituliert, welche der Verf. bereits früher in einem Aufsatze über „Friede und Recht"[47]) ausgesprochen. Gleichzeitig werden vorweg die Gesamtresultate der gegenwärtigen Untersuchungen [in wesentlicher Übereinstimmung mit Nitzsch[48]) und im direkten Anschluß an Jastrow[49])] dahin zusammengefaßt, „daß in den Friedenssatzungen des Mittelalters der Schlüssel zu den größten Problemen zu finden ist, welche die Geschichte des deutschen Strafrechts bietet: die Verdrängung des alten Fehde- und Bußensystems durch die Idee der öffentlichen Strafe".

Die eigentliche Darstellung beginnt sodann mit dem sehr umfang-

---

[44]) In dessen „Germanistischen Abhandlungen" I. Mannheim 1853.

[45]) Vgl. unten Anm 50, 51, 63 und Näheres darüber bei L. Weiland in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XIV 1 (1893) S. 153.

[46]) Mit Karte (von Frankreich im XII. Jahrhundert) und Urkunden. Ansbach (C. Brügel & Sohn) 1892. XVI u. 593 S.

[47]) In der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft" Bd. V (1891) S. 1 ff. (vgl. Z XII 612 ff.)

[48]) Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XXI. S. 269 ff.

[49]) Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. Bd. IV. 1881. II S. 78.

reichen ersten Abschnitt über „die kirchlichen Frieden und den Gottesfrieden" (S. 23—529), dessen erstes Kapitel (S. 34—233) sich mit „den ersten Friedensaufrichtungen der Kirche" und zwar zunächst wiederum mit den „rein kirchlichen Friedensgeboten" beschäftigt (§ 3). Dieser Paragraph des Buches stimmt ganz wesentlich mit dem Inhalte der (Würzburger) Inauguraldissertation des Verfs. überein, welche unter dem Titel: „Die Entwicklung des Gottesfriedens. Erste Hälfte" bereits im Jahre 1891 erschien[50]). Eine weitere Vorarbeit zu dieser Partie des Werkes lieferte der Verf. ferner in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst"[51]), eine nachträgliche kurze Ergänzung endlich in der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht"[52]). Was Huberti in allen diesen Abhandlungen besonders betont, ist der kirchliche Ursprung der Friedensbewegung in Frankreich[53]). Die drei ersten Synoden, welche sich mit Gesetzen zum Schutze des Friedens befaßten, wurden zu Charroux in der Diöcese Poitiers im Jahre 989[54]), sodann zu Narbonne und Anse bei Lyon in den Jahren 990 und 994 abgehalten. In diesen Provinzialkonzilien ist daher der Anfang jener Friedensbewegung zu erblicken, welche im sogenannten Gottesfrieden später den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreichte[55]). Sie sind aber weiter nach Ansicht des Verfs. nicht bloß die ersten kirchlichen, sondern die ersten Friedensbestimmungen überhaupt gewesen[56]), da, wie näher ausgeführt wird, weder die Vorschriften der Volksrechte, noch diejenigen der fränkischen Kapitularien über die Unterdrückung der Fehde schon hierher gerechnet werden könnten. Daß auch eine Stelle der Kaiserchronik[57]), welche von Ludwig dem Frommen berichtet, er habe einen „gotis vride" geboten, nicht für die Behauptung der Errichtung eines eigentlichen

---

[50]) Gedruckt bei C. Brügel & Sohn. Ansbach, 101 S. Der § 3 (S. 34—121 des Hauptwerkes, ist durchweg identisch mit § 4 (S. 15—101) der Dissertation, während deren Einleitung (§ 1, S. 3—8) den Seiten 25—30 des Hauptwerkes entspricht. Auf die Quellenübersicht in der Dissertation (§ 2, S. 9—12) wird in den „Studien" S. 22 Anm. 1 verwiesen. Die Litteratur-Angaben im § 3 (S. 13—15) der Dissertation endlich bilden auch einen Teil des Bücherverzeichnisses der „Studien" (s. S. VII—XI).

[51]) Jahrgang XI Heft 1 (1892) S. 39—71: „Studien zur Rechtsgeschichte der ersten Friedenskonzilien in Frankreich". Weiland a. O. S. 153 will für diesen Aufsatz die Bezeichnung „Vorarbeit" nicht gelten lassen, da er wesentlich nur eine Wiederholung des in der Dissertation und in den ersten Kapiteln der „Studien" Gebotenen sei.

[52]) Dritte Folge II 1 (1892) S. 75-82: „Kirchliche Sozialpolitik in der mittelalterlichen Friedensbewegung."

[53]) Vgl. Studien S. 34 u. bes. S. 43 ff.; Westdeutsche Zeitschr. XI S. 40 ff. Zeitschr. f. Kirchenr. II 1, S. 76.

[54]) Vgl. zu dieser Datierung der ersten Synode von Charroux: Weiland a. O. S. 155.

[55]) Vgl. Studien S. 34 ff., 77; Westd Zeitschr. S. 40 ff., 45 ff.; Zeitschr. für Kirchenr. S. 78.

[56]) Studien S. 79 ff., S. 90 ff.; vgl. Westd. Zeitschr. S. 60 ff.

[57]) Nach Maßmanns Ausgabe. Quedlinburg u. Leipzig 1849. Bd. II S. 397 ff. (V. 1515).

Gottesfriedens durch jenen Herrscher verwertet werden dürfe (S. 117 ff.), hat der Verf. noch spezieller in der „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte“ [58]) darzuthun versucht. — Der gemeinsame innere Anlaß jener ersten und aller folgenden Friedensbestrebungen war das bei entwickeltern Verhältnissen mit Notwendigkeit auftretende Verlangen nach Abschaffung der Selbsthilfe (Fehde) mit allen ihren Begleiterscheinungen und nach Ersatz derselben durch rechtliche Regelung (S. 43; vgl. Westd. Zeitschr. S. 46). Daß aber gerade die Kirche zuerst an die Spitze der Friedensbewegung getreten, dafür sei der Hauptgrund darin zu erblicken, daß der französische Staat sich in damaliger Zeit in einem „Umbildungsprozesse“ aus den alten Zuständen in neue befand, in welchen die französische Kirche für längere Zeit ihre relativ größte Macht gewann [59]). Der § 4 (S. 121—139) schildert uns „die Friedensvereinigungen auf Konzilien“, wie solche — auch unter Teilnahme weltlicher Fürsten — zuerst im Jahre 990 und dann öfter abgehalten wurden. Sie zeigen gegenüber den frühern Friedensvereinigungen eine höhere Entwicklungsstufe, zugleich aber auch ein Zurücktreten des kirchlichen Charakters (S. 138). Einen weitern Fortschritt bezeichnet das Eingreifen des Königs von Frankreich in die Friedensbewegung (§ 5, S. 140—156: „Friedensvermittlungen durch den König“) zu Anfang des 11. Jahrhunderts sowie das Zustandekommen von „beschworenen Friedensbündnissen“ (§ 6, S. 156—190), enthaltend das eidliche Versprechen der Paciscenten, Frieden zu halten. Sie sind zuerst in Burgund (vermutlich 1016) aufgekommen, dehnten sich später aber allmählich über ganz Frankreich aus unter Einbuße ihres anfänglich noch überwiegend kirchlichen Charakters. Das Gleiche gilt auch von den gegen das Fehdewesen gerichteten „allgemeinen Friedensverbrüderungen“ (§ 7, S. 198—211). In den sogenannten Waffenbrüderschaften mußte sich jeder eidlich verpflichten, gegen die Friedensstörer mit dem Schwerte zu Felde zu ziehen (§ 8, S. 211—234: „Interdikt und Waffenbrüderschaft“).

Mit der Herausbildung der eigentlichen „treuga dei“, dem Höhepunkt in der Entwicklung der Friedensbewegung, beschäftigt sich das zweite Kapitel des Buches (S. 234—529). Nach dem Verf. findet sich die treuga dei zum ersten Male erwähnt in den Akten des bisher ziemlich unbeachteten Diözesankonzils von Elne I (in Roussillon) v. J. 1027 [60]). Eine Untersuchung der Bedeutung

[58]) Germ. Abt. Bd. XIII, 1. Heft (1892) S. 133—163, „Der Gottesfriede in der Kaiserchronik“; bes. S. 137: „In einer Zeit, in der die Gottesfrieden eine allgemein bekannte Institution waren, hat eben der Verfasser der Kaiserchronik diesen Namen angewendet. um einzelne rechtliche Bestimmungen Ludwigs in der Sprachweise seiner Zeit zu charakterisieren, die eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Gottesfrieden seiner Zeit hatten“.

[59]) Studien S. 50, Westd. Zeitschr. S. 48 ff.; Zeitschr. f. Kirchenr. S 79.

[60]) Näheres im § 9 (S 234—271: „Das erste Auftreten der treuga“. Ausführlich sucht der Verfasser (S. 235 ff.) die im Text genannte Zeit-

des Wortes treuga in den ältern Rechtsquellen (S. 250 ff.) führt zu dem Ergebnis: „Treuga ist zunächst der zeitliche Friedenszustand, der durch den gelobten Frieden, bezw. das Friedensgebot geschaffen ist" (S. 256) und steht daher im Gegensatz zu dem Ausdruck „pax", dem allgemeinen, dauernden Frieden (S. 266, 267). Sie ist „nichts andres als die Bezeichnung für eine Friedensordnung mit Befriedung gewisser Tage (gewöhnlich von Mittwoch Abend bis Montag früh), die man, um sie dem Volke gegenüber möglichst wirksam zu machen, in nächste Beziehung zu Gott und zur Religion gebracht hat" (S. 269).

Wie sich das Institut im Laufe des 11. Jahrhunderts allmählich über den größten Teil Frankreichs ausgebreitet hat, schildert § 10 (S. 271—311); „die entwickelte pax et treuga dei", d. h. die Verbindung der treuga dei im engeren Sinne mit den ältern Friedensordnungen, wie sie z. B. in dem Konzil von Narbonne (IV) 1054 auftritt, der § 11 (S. 312—353). Der § 12 (S. 353—386) bespricht den Einfluß des Gottesfriedens auf die Stadtrechte. Wichtiger als die Einwirkung, welche die Gottesfriedensvereinigungen auf die städtischen Verbrüderungen gehabt haben mögen, ist die unmittelbare Aufnahme von Bestimmungen aus den Gottesfriedensordnungen in die stadtrechtlichen Satzungen selbst. Nicht wenige der französischen Coutumes haben nämlich Spuren aus den frühern Friedensordnungen in sich bewahrt. Recht deutlich zeigt sich dies z. B. in dem alten Stadtrecht von Barcelona, den (wohl ca. 1066 erlassenen) sogenannten Usatici Barchinonae. Was in dieser Beziehung in ziemlich engem Anschluß an Ficker[61]) im § 12 der „Studien" mitgeteilt ist, führte der Verf. noch näher aus in der als Habilitationsschrift gedruckten Abhandlung über „die Einwirkung des Gottesfriedens auf die Stadtrechte"[62]), welche übrigens eigentlich nur etwa als ein erweiterter Separat-Abdruck jenes § 12 bezeichnet werden kann[63]). Es folgt dann die Periode der „allgemeinen Friedenskonzilien und päpstlichen Friedensdekrete" (§ 13, S. 387—436). Während bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts das Papsttum sich dem Gottesfrieden gegenüber mehr passiv verhalten hatte, beginnt ein direktes aktives Eingreifen desselben unter Urban II. auf dem allgemeinen Konzil von Clermont (I) i. J. 1095. Gleichzeitig wurde seitdem die Gottesfriedensbewegung eine Zeit lang in einen Zusammenhang gebracht mit den Kreuzzügen, um ihr hierdurch neue Lebenskraft einzuflößen. Durch die

---

bestimmung (1027) gegen zahlreiche abweichende Ansichten als die „einzig richtige" zu begründen.

[61]) „Über die Usatici Barchinonae" in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung II, Ergänzungsband S. 257 ff.

[62]) I. Hälfte: Der Gottesfriede und das Stadtrecht von Barcelona. Ansbach (C. Brügel & Sohn) 1892. 43 S.

[63]) Nicht mit Unrecht wendet sich daher Weiland, a. O. S. 153 gegen die Bezeichnung auch dieser Schrift vonseiten des Verfs. (a. O. S. 4. Anm.) als „Vorarbeit" zu den doch bereits erschienenen „Studien".

Päpste wurde ferner der Gottesfriede zu einem allgemeinen Gebote der Kirche erhoben (vgl. bes. Lateran-Konzil I von 1123). (§ 15., S. 468—503). Ein Teil der auf den Konzilien erlassenen Beschlüsse über die pax et treuga dei fanden in das Corpus juris canonici Aufnahme (S. 473 ff.). Nachdem zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch die Friedensbewegung in eine mißliche Verbindung mit den Ketzerverfolgungen (bes. der Albigenser) gebracht worden (§ 16, S. 504—529), sehen wir sie bald mehr und mehr in Verfall geraten.

Die vollendete Neubildung aller politischen, rechtlichen, kirchlichen und sozialen Verhältnisse verlangte die Aufhebung der jetzt veralteten kirchlichen Institution durch neue königsrechtliche Verordnungen. Mit diesen Friedensgesetzen der französischen Könige beschäftigt sich der weit kleinere zweite Abschnitt des Buches (Kap. III u. IV, § 17—20, S. 530—593), welcher die königliche Friedensthätigkeit von der Zeit der ersten Kapetinger an bis ins 16. Jahrhundert hinein einer Untersuchung unterzieht. Als Resultat derselben ergiebt sich, daß es trotz allen Bemühungen auch der weltlichen Macht in Frankreich nur sehr allmählich gelang, das Fehderecht, an welchem namentlich der Adel als an einem Ausfluß seiner Souveränetätsrechte festhielt, definitiv zu beseitigen. Die letzte königliche Bestimmung, die sich mit dem Gegenstande beschäftigt, erging unter Franz I. zu Fontainebleau im Jahre 1546.

Auf die zahlreichen Kontroversen einzugehen, welche der Verf. sehr häufig abweichend von den bisher herrschenden, ältern Ansichten (so bes. von Kluckhohn[64]) und Sémichon[65])) beantwortet, würde hier zu weit führen. Auch liegt unsres Erachtens der Wert des Buches — welches von der Kritik überaus verschieden beurteilt worden[66]) — jedenfalls weniger in der Aufstellung seiner neuen Hypothesen als in der zusammenhängenden und ausführlichen Schilderung der Anfänge der Friedensbewegung auf Grund fleißigen Studiums der Quellen und der Litteratur, wie sie bisher von juristischer Seite noch nicht in Angriff genommen war. Der Vorwurf ziemlicher Weitschweifigkeit kann dabei freilich dem Verf. nicht erspart bleiben. Wenn er selbst die oft seitenlange Anführung von Quellenstellen nach ihrem vollen Wortlaute im Texte damit rechtfertigt, daß er dem Leser eine Prüfung des Vorgebrachten gestatten wollte, „ohne jeweils die mitunter recht schwerfälligen und oft schwer zugänglichen Folianten herbeiziehen zu müssen" (Vorwort S. VI), so mag das zwar für manche der mitgeteilten Stellen zutreffen, in den meisten Fällen hätten aber entschieden wohl auch kürzere Citate genügt.

42. Der CXXV. Band (1892) der Sitzungsberichte der Wiener

---

64) Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857.
65) La Paix et la Trêve de Dieu. 2 éd. Paris 1869.
66) Vgl dazu Weiland, a. O. S. 156, welcher selbst dem Werke einen wissenschaftlichen Wert (sowohl nach der historischen wie juristischen Seite hin) abspricht.

des Wortes treuga in den ältern Rechtsquellen (S. 250 ff.) führt zu dem Ergebnis: „Treuga ist zunächst der zeitliche Friedenszustand, der durch den gelobten Frieden, bezw. das Friedensgebot geschaffen ist" (S. 256) und steht daher im Gegensatz zu dem Ausdruck „pax", dem allgemeinen, dauernden Frieden (S. 266, 267). Sie ist „nichts andres als die Bezeichnung für eine Friedensordnung mit Befriedung gewisser Tage (gewöhnlich von Mittwoch Abend bis Montag früh), die man, um sie dem Volke gegenüber möglichst wirksam zu machen, in nächste Beziehung zu Gott und zur Religion gebracht hat" (S. 269).

Wie sich das Institut im Laufe des 11. Jahrhunderts allmählich über den größten Teil Frankreichs ausgebreitet hat, schildert § 10 (S. 271—311); „die entwickelte pax et treuga dei", d. h. die Verbindung der treuga dei im engeren Sinne mit den ältern Friedensordnungen, wie sie z. B. in dem Konzil von Narbonne (IV) 1054 auftritt, der § 11 (S. 312—353). Der § 12 (S. 353—386) bespricht den Einfluß des Gottesfriedens auf die Stadtrechte. Wichtiger als die Einwirkung, welche die Gottesfriedensvereinigungen auf die städtischen Verbrüderungen gehabt haben mögen, ist die unmittelbare Aufnahme von Bestimmungen aus den Gottesfriedensordnungen in die stadtrechtlichen Satzungen selbst. Nicht wenige der französischen Coutumes haben nämlich Spuren aus den frühern Friedensordnungen in sich bewahrt. Recht deutlich zeigt sich dies z. B. in dem alten Stadtrecht von Barcelona, den (wohl ca. 1066 erlassenen) sogenannten Usatici Barchinonae. Was in dieser Beziehung in ziemlich engem Anschluß an Ficker[61]) im § 12 der „Studien" mitgeteilt ist, führte der Verf. noch näher aus in der als Habilitationsschrift gedruckten Abhandlung über „die Einwirkung des Gottesfriedens auf die Stadtrechte"[62]), welche übrigens eigentlich nur etwa als ein erweiterter Separat-Abdruck jenes § 12 bezeichnet werden kann[63]). Es folgt dann die Periode der „allgemeinen Friedenskonzilien und päpstlichen Friedensdekrete" (§ 13, S. 387—436). Während bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts das Papsttum sich dem Gottesfrieden gegenüber mehr passiv verhalten hatte, beginnt ein direktes aktives Eingreifen desselben unter Urban II. auf dem allgemeinen Konzil von Clermont (I) i. J. 1095. Gleichzeitig wurde seitdem die Gottesfriedensbewegung eine Zeit lang in einen Zusammenhang gebracht mit den Kreuzzügen, um ihr hierdurch neue Lebenskraft einzuflößen. Durch die

---

bestimmung (1027) gegen zahlreiche abweichende Ansichten als die „einzig richtige" zu begründen.

[61]) „Über die Usatici Barchinonae" in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung II, Ergänzungsband S. 257 ff.

[62]) I. Hälfte: Der Gottesfriede und das Stadtrecht von Barcelona. Ansbach (C. Brügel & Sohn) 1892. 43 S.

[63]) Nicht mit Unrecht wendet sich daher Weiland, a. O. S. 153 gegen die Bezeichnung auch dieser Schrift vonseiten des Verfs. (a. O. S. 4. Anm.) als „Vorarbeit" zu den doch bereits erschienenen „Studien".

Päpste wurde ferner der Gottesfriede zu einem allgemeinen Gebote der **Kirche** erhoben (vgl. bes. Lateran-Konzil I von 1123). (§ 15., S. 468—503). Ein Teil der auf den Konzilien erlassenen Beschlüsse über die pax et treuga dei fanden in das Corpus juris canonici Aufnahme (S. 473 ff.). Nachdem zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch die Friedensbewegung in eine mißliche Verbindung mit den Ketzerverfolgungen (bes. der Albigenser) gebracht worden (§ 16, S. 504—529), sehen wir sie bald mehr und mehr in Verfall geraten.

Die vollendete Neubildung aller politischen, rechtlichen, kirchlichen und sozialen Verhältnisse verlangte die Aufhebung der jetzt veralteten kirchlichen Institution durch neue königsrechtliche Verordnungen. Mit diesen Friedensgesetzen der französischen Könige beschäftigt sich der weit kleinere zweite Abschnitt des Buches (Kap. III u. IV, § 17—20, S. 530—593), welcher die königliche Friedensthätigkeit von der Zeit der ersten Kapetinger an bis ins 16. Jahrhundert hinein einer Untersuchung unterzieht. Als Resultat derselben ergiebt sich, daß es trotz allen Bemühungen auch der weltlichen Macht in Frankreich nur sehr allmählich gelang, das Fehderecht, an welchem namentlich der Adel als an einem Ausfluß seiner Souveränetätsrechte festhielt, definitiv zu beseitigen. Die letzte königliche Bestimmung, die sich mit dem Gegenstande beschäftigt, erging unter Franz I. zu Fontainebleau im Jahre 1546.

Auf die zahlreichen Kontroversen einzugehen, welche der Verf. sehr häufig abweichend von den bisher herrschenden, ältern Ansichten (so bes. von Kluckhohn[64]) und Sémichon[65])) beantwortet, würde hier zu weit führen. Auch liegt unsres Erachtens der Wert des Buches — welches von der Kritik überaus verschieden beurteilt worden[66]) — jedenfalls weniger in der Aufstellung seiner neuen Hypothesen als in der zusammenhängenden und ausführlichen Schilderung der Anfänge der Friedensbewegung auf Grund fleißigen Studiums der Quellen und der Litteratur, wie sie bisher von juristischer Seite noch nicht in Angriff genommen war. Der Vorwurf ziemlicher Weitschweifigkeit kann dabei freilich dem Verf. nicht erspart bleiben. Wenn er selbst die oft seitenlange Anführung von Quellenstellen nach ihrem vollen Wortlaute im Texte damit rechtfertigt, daß er dem Leser eine Prüfung des Vorgebrachten gestatten wollte, „ohne jeweils die mitunter recht schwerfälligen und oft schwer zugänglichen Folianten herbeiziehen zu müssen" (Vorwort S. VI), so mag das zwar für manche der mitgeteilten Stellen zutreffen, in den meisten Fällen hätten aber entschieden wohl auch kürzere Citate genügt.

42. Der CXXV. Band (1892) der Sitzungsberichte der Wiener

[64]) Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857.
[65]) La Paix et la Trêve de Dieu. 2 éd. Paris 1869.
[66]) Vgl dazu Weiland, a. O. S. 156, welcher selbst dem Werke einen wissenschaftlichen Wert (sowohl nach der historischen wie juristischen Seite hin) abspricht.

Akademie der Wissenschaften (philosophisch-historische Klasse) enthäl eine Abhandlung (IX) von Heinrich Siegel über „das pflicht mäßige Rügen auf den Jahrdingen und sein Verfahren"[67], ein Gegenstand, welcher bisher noch einer eingehendern Darstellun entbehrte. Denn die darüber bereits vorhandene Litteratur beschränkt sich durchweg auf den Ursprung der sogenannten Rügegerichte ir fränkischen Reiche und ihr Verhältnis zu den Sendgerichten[68]) sowie au ihre Anerkennung in mehreren Rechtsbüchern und ihre weitere Fort bildung, welche für eines der Territorien, die Hessen-Kasselschen Land bis tief in das vorige Jahrhundert nachgewiesen worden ist[69]). Na Siegel erscheinen bei dem nahen Zusammenhang der pflichtmäßige Rüge[70]) mit den Jahrdingen, auf welchen besonders auch da Recht gewiesen wurde, als die eigentliche Quelle für die richtige Er kenntnis des Gegenstandes die zahlreichen, für diesen Zweck kaum noc benutzten Weistümer. Die Durchforschung ihrer Sammlungen (vo Grimm, Harleß, Hardt und derjenigen der österreichischen Weis tümer) lieferte denn auch einen überreichen Stoff, welcher in der Ab handlung des Verfs. zu einem zusammenhängenden Ganzen verarbeit wurde. Gleichzeitig sind aber auch viele der zerstreuten Quellenaus sprüche im Wortlaute mitgeteilt, um eine Prüfung und Beurteilun des Gesagten zu erleichtern.

Der erste der beiden Teile der Abhandlung (S. 2—33) erörte — nach einigen Bemerkungen über den Ursprung der Einrichtung welche bis auf die fränkischen Kapitularien verfolgbar ist[71]), sowie de Hinweis auf ihre Verbindung mit den althergebrachten echten ode ungebotenen Dingen — die Verpflichtung zur Rüge, welche bald al eine allgemeine, allen Dingleuten obliegende, bald dagegen al eine nur für gewisse Funktionäre bestehende erscheint; sodann di Strafen für Versäumung der Pflicht, unter denen sehr häufig di Buße der verschwiegenen That selbst begegnet (S. 12); den Schu des Rügepflichtigen gegen etwaige Angriffe wegen der redlichen Aus übung seiner Pflicht (S. 6—18); ferner die in buntester Mannig faltigkeit auftretenden rügbaren Sachen (S. 19—31); endlic den Zweck der Institution, als welcher (wegen des Verhältnisse derselben zur Klage) bezeichnet wird: die Ergänzung der Rechtsverfol gung in Fällen, wo es keinen Kläger und folglich nach altdeutsche

[67]) Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsverfolgung in deutschen Lande Auch erschienen als S.-A. Wien (Tempsky) 1891. 58 S.

[68]) Vgl. dazu jetzt bes. auch Brunner, Rechtsgeschichte II § 117 S. 488 f

[69]) S. Siegel, S. 1 u. 4 Anm. 2. Vgl. auch Stölzel, Die Entwicklun des gelehrten Richtertumes in deutschen Territorien. Stuttgart 1872, Bd S. 383 ff. Über das Fortdauern in andern Gegenden Deutschlands s. Stölzel a. O. S. 384 Anm. 65 und Brunner, Rechtsgesch. II S. 494 Anm. 36 über den Zusammenhang der Rügegerichte mit den westfälischen Vemgerichte oben S. 233 und unten Nr. 52—54.

[70]) Etymologisches über das Wort „rügen" s. bei Siegel S. 2 Anm. 2 u Brunner, a. O. II S. 490, Anm. 7.

[71]) Vgl. S. 2—4; Brunner a. O. II S. 490 ff. (oben S. 233).

Grundsätzen auch keinen Richter gab (S. 31—33). Der zweite Teil (S. 33—55) schildert die einzelnen Formalitäten des Rechtsgangs, welche bei dem Rügeverfahren zur Ausbildung gelangt sind. Zum Schluß (S. 55—57) werden noch eine für das spätere Schicksal der Rügeeinrichtung bedeutungsvolle urkundliche Nachrichten zusammengestellt.

43. Auf eine Abhandlung von Archivrat Dr. Hubert Ermisch über „das Verzählen (Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens gegen Abwesende") sei ausdrücklich aufmerksam gemacht, weil sie von einem Nicht-Juristen verfaßt und in einer weniger verbreiteten historischen Zeitschrift[72]) erschienen, leichter übersehen werden könnte als sie dies ihrer Gründlichkeit wegen verdient hätte. Der Verf., dem Rechtshistoriker bereits durch seine vortreffliche Ausgabe des Freiberger Stadtrechts nicht unbekannt[73]), beschränkt sich in der vorliegenden Monographie örtlich zunächst gleichfalls auf das Freiberger Stadtgebiet. Die Bearbeitung des „Verzählbuchs" des Freiberger Ratsarchivs[74]) für den „Codex diplomaticus Saxoniae regiae" gab ihm nämlich den Anstoß zu diesem Aufsatze, welcher eigentlich für die Einleitung des betreffenden Bandes jenes Urkundenwerks bestimmt, für diesen Zweck sich zu umfangreich gestaltete. Die Spezialforschungen Ermischs dürften aber auch über ihr engeres Gebiet hinaus für die Kenntnis des ältern sächsischen, bezw. deutschen Gerichtsverfahrens überhaupt von Bedeutung sein und insofern eine neue wertvolle Ergänzung der bereits vorhandenen allgemeinen Litteratur über das Institut des Verzählens resp. die Geschichte des Kontumazialverfahrens[75]) enthalten.

Nachdem zur Einleitung (S. 1—5) einige allgemeine Bemerkungen über die Bedeutung des Verfestungs- und Achtsprozesses des Mittelalters und über die Verbreitung des Wortes „Verzählen" (mhd. Verzellen, verceln, vorczeln, vorczelin, ahd. firzellan[76])) vorangeschickt, wendet sich die Darstellung speciell den Freiberger Rechtsquellen zu, in welchen der Ausdruck „Verzählen" die ausgedehnteste Anwendung findet[77]). Da uns in den älteren Rechtsdenkmälern der Stadt der

---

[72]) Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, herausg. von Ermisch, Bd. XIII, Heft 1, 2 (1892) S. 1—90. Auch als S.-A. daraus. Dresden (Wilh. Baensch) 1892. 90 S.

[73]) Vgl. Z XI 204 Anm. 174.

[74]) Herausg. von H. Ermisch in dessen „Urkundenbuch der Stadt Freiburg" III (= Cod. dipl. Sax. reg., Hauptteil II, Bd. 14 Leipzig (Giesecke & Devrient) 1891, S. 177 ff.

[75]) Vgl. darüber Ermisch, a. O. S. 2 Anm. 3, S. 3 Anm. 5 u. S. 4 Anm. 9; s. etwa auch Brunner, Rechtsgesch. II, S. 461, 467 Anm. 26.

[76]) Vgl. Brunner, Rechtsgesch. II S. 467. — Bezüglich der Auffassung des Wortes schließt sich Ermisch (S. 3) wesentlich an Frensdorff an (in dessen Aufsatz „Recht und Rede" in den „Historischen Aufsätzen, dem Andenken an G. Waitz gewidmet", Hannover 1886, S. 460 ff.). Da die Ableitung desselben (in juristischen Quellen erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisbar und wesentlich entsprechend dem „Verfesten" der niedersächsischen Rechts-

Begriff jedoch viel schärfer entgegentritt als in den späteren, so behandelt der Verf. prinzipiell die ersteren, besonders das um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts entstandene Stadtrecht getrennt (A. S. 5—28) von den letzteren, unter welchen in erster Linie das Verzählbuch steht (B. S. 28—87).

Die wesentlichsten Resultate der an Einzelheiten reichen Untersuchung, welche hin und wieder auch die sächsischen Rechtsbücher und deutsche Stadtrechte außerhalb Sachsens vergleichsweise heranzieht, sind etwa folgende: Die Verzählung trat nach dem Freiberger Stadtrecht, entsprechend der Verfestung gleichzeitiger Rechtsquellen (vgl. bes. Ssp. I 68 § 1), nur bei schweren Verbrechen (mit Strafen an Hals und Hand) ein, nachdem ihre weiteren Voraussetzungen (Erhebung der Anklage, regelmäßig vonseiten des Beschädigten selbst [S. 6 ff.], vorsätzliches Ausbleiben des Beklagten [S. 7 ff.] und der hier sehr erleichterte Beweis des Verbrechens [S. 10 ff.]) erfüllt waren.

In manchen Beziehungen war das Freiberger Verzählungsverfahren[78]) strenger als das anderswo gebräuchliche. So wurde der ausbleibende Beklagte z. B. bereits beim zweiten Dinge verzählt, während es sonst allgemein üblich war, ihm drei oder selbst vier Termine zu setzen, bevor die Strafe des Ungehorsams eintrat[79]). Hinsichtlich der Wirkungen der Verzählung steht das Stadtrecht im allgemeinen auf dem Standpunkte des Sachsenspiegels (III. 63, § 3), d. h. den Verzählten traf nach Ermischs Ansicht zwar die Friedlosigkeit, nicht aber völlige Rechtlosigkeit (insbes. auch nicht Vermögenskonfiskation) (S. 15, 16). Während jedoch nach Ssp. III Art. 23 der, welcher einen Verfesteten „wetenlike“ beherbergt und speist, nur in das Gewette verfällt, Unkenntnis der Thatsachen aber selbst vor dieser Strafe schützt[80]), sollte nach dem Freiberger Stadtrecht schon die bloße Aufnahme eines Verzählten an sich dieselbe Strafe nach sich ziehen, welche jenem drohte, wenn er ergriffen

---

quellen) von Zahl nach dem Verf. zweifellos ist, giebt er der Form „verzählen“ (mit Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 881) den Vorzug vor der namentlich durch Klotzsch (Das Verzellen usw., Dresden 1765) eingebürgerten Form „verzellen“. Neben der Bedeutung numerus hatte das Wort „Zahl“ (ahd. zala, mhd. zal) nämlich auch diejenige von sermo, Rede („erzählen“), besonders gerichtliche Rede, und gerade an diese Bedeutung sei bei Ableitung des Wortes „verzählen“ vorzugsweise zu denken. S. Ermisch S. 3 Anm. 7; Frensdorff, a. O., S. 458 ff, 475 ff. — Über den Zusammenhang mit der Redensart „extra sermonem regis ponere“ s. einerseits Frensdorff, a. O. S. 476 u. Schröder, Lehrb. S. 118 u. Anm. 68, andrerseits Brunner, Rechtsgesch. II S. 42 Anm. 2.

77) Über das vereinzelte Vorkommen in anderen obersächsischen Städten s. Ermisch S. 3 u. 4 Anm. 8.

78) Über die Formalitäten desselben s. Näheres S. 11 ff.; vgl. auch Brunner, Rechtsgesch. II S. 467.

79) Vgl. H. Meyer, Das Strafverfahren gegen Abwesende, Berlin 1869. S. 66 ff.

80) Strenger sind die Vorschriften von Ssp. II Art. 72 § 1 über die Aufnahme eines Friedensbrechers in einer Burg.

würde (S. 18, 19)[81]). Die Verzählung war nicht nur ein prozessuales Zwangsmittel gegen den dem Gerichte sich entziehenden Beklagten oder eine Strafe der contumacia, sondern geradezu eine Verurteilung des abwesenden und als überführt geltenden Thäters oder sie kam wenigstens in der Wirkung einer solchen vollkommen gleich (S. 26).

Erhebliche Verschiedenheiten von den Vorschriften des Freiberger Stadtrechts weist die im spätern Mittelalter geübte Praxis auf, für welche (seit dem Jahre 1378) das Verzählbuch eine Fülle von Belegen enthält. Einerseits nämlich erweiterte sich das Anwendungsgebiet der Verzählung jetzt sehr erheblich, erstreckte sich z. B. auch, ja sogar mit Vorliebe, auf zahlreiche Fälle, die wir heute als Polizei-Übertretungen bezeichnen würden (vgl. S. 52 ff. u. bes. S. 75 ff); anderseits sind die Voraussetzungen und Wirkungen des Instituts offenbar viel milder geworden (Näheres S. 37—52). Läßt es sich auch nicht im einzelnen nachweisen, wie sich der Begriff des Verzählens in verhältnismäßig kurzer Zeit so verändert hat, so glaubt doch der Verf. als wesentliche Ursache dieser Wandlung die Vermischung des Instituts mit andern strafrechtlichen Einrichtungen bezeichnen zu dürfen, so vor allem mit der Strafe der Stadtverweisung[82]) und der hiermit wieder in nahem Zusammenhang stehenden Urfehde. Der „Stadtverweisung und Urfehde" ist daher auch ein besonderes Kapitel der Schrift gewidmet (S. 29—37). Der letztere größere Abschnitt (C. S. 87—90) beschäftigt sich noch kurz mit dem „Ende des Verzählens", welches für Freiberg in das Jahr 1517 fällt, wahrscheinlich aber nur schon deshalb so früh, weil spätere Aufzeichnungen nicht erhalten sind. Im weitern Verlauf des 16. Jahrhunderts dürfte aber jedenfalls wie anderswo so auch in Freiberg durch das Eindringen des römischen Rechts, die Grundsätze der Carolina und den zunehmenden Einfluß der Juristen definitiv jene Einrichtung verdrängt worden sein, welche jahrhundertelang als ein besonderes Vorrecht der Stadt angesehen und hochgehalten worden war (S. 89).

---

[81]) Der gleiche Grundsatz galt auch in anderen Städten, z. B. in Stralsund und Goslar (s. Ermisch, S. 19 u. Anm. 62 u. 63). Nach Ansicht des Verfassers hängt diese strengere Bestrafung in den Städten mit dem in ihnen herrschenden höheren Frieden zusammen. Daher sei es bezeichnend, daß das Rechtsbuch nach Distinktionen (VI, 4 dist. 1), welches das in den sächsischen Städten geltende Recht geben will, nicht die Stelle Ssp. III 23, wohl aber die in II, 72 § 1 aufgenommen habe (S. 19 Anm. 61). Vgl. John, Das Strafrecht in Norddeutschland usw. S. 131 u. 235 ff.

[82]) Gegen die auch in der neueren Litteratur vorkommende Vermischung derselben mit der Verfestung, bezw. Verzählung (wie z. B. bei H. Meyer, Lehrb. 4. Aufl. S. 79 und Anm. 27, welcher annimmt, daß sich die Strafe der Stadtverweisung aus der Verfestung entwickelt habe,) s. Ermisch, S. 30 u. Anm. 84. Vgl. auch Schröder, Lehrb. S. 704. — Über die sogenannten „Verfestungsbücher", in welche man freilich auch die aus der Stadt Gewiesenen einzutragen pflegte (Schröder, a. O. S. 704, Anm. 15) s. Näheres bei Ermisch, S. 13, 14 u. Anm. 47—51.

44. Eine kleine, aber gediegene Schrift Prof. W. Endemanns „Von dem alten Reichskammergericht"[83]) enthält wenig von speziell kriminalistischem Interesse. In zwei Abteilungen werden uns die Organisation (I. S. 4—26) sowie die wichtigsten äußern und innern Ereignisse aus dem Leben des Reichskammergerichts (II. S. 26—65) geschildert. Auf die Gründe seiner Errichtung ist dagegen prinzipiell nicht näher eingegangen. Nur beiläufig (S. 26 Anm. 21a) wird bemerkt, daß zwar der (besonders von Thudichum, in d. Ztschr. für deutsches Recht, XX S. 150 betonte) Zusammenhang mit der Abschaffung des Fehderechts in dem ewigen Landfrieden gewiß nicht zu verkennen, entschieden aber der Hauptgrund (mit v. Schulte Lehrb. § 121) in der partikularistischen Strömung der Stände nach Unabhängigkeit von dem kaiserlichen Hofgerichte zu erblicken sei.

45. Von den „Beiträgen zur Rechts- und Kulturgeschichte des Vorarlbergischen Gerichts Tannberg" von Hermann Sander[84]) kommen wesentlich nur (aus Abschnitt III) das Kap. 8 über „die Rechtsprechung" (bes. auch in „Malefizsachen", S. 51—53) und 9 („Die Ammanns- und Gerichtsbesetzung", S. 53—55) für die Geschichte des Strafrechts und -Prozesses in Betracht.

46. Auf Grund eingehenden Quellenstudiums, besonders der bisher noch wenig benutzten Akten des kgl. Staatsarchivs zu Posen schildert Oberlandesgerichtsrat Dr. J. Meisner (Posen) in anschaulicher Weise die Reorganisation der „Gerichtsverfassung und Rechtspflege im Netzedistrikt unter Friedrich dem Großen"[85]). Nachdem durch die erste Teilung Polens im Jahre 1772 ein großer Teil polnischen Gebiets, darunter der Netze-Distrikt, an Preußen gefallen, ließ es sich Friedrich II. gemäß seinem Grundsatz: „une bonne administration fait le bonheur de la société" sofort eifrig angelegen sein, in die bisher wahrhaft traurigen Justizverhältnisse der neu erworbenen Landesteile Ordnung und Gerechtigkeit zu bringen. Dabei wurde zum größten Teil völlig Neues geschaffen, weil ein Anknüpfen an die bestehenden argen Zustände des polnischen Gerichtswesens, welche uns die ersten Seiten der Abhandlung schildern, von vornherein ausgeschlossen erscheinen mußte. Nicht zum wenigsten erheischte die willkürliche und regellose Behandlung der Kriminalsachen (vgl. bes. S. 10 ff. vbd. mit S. 51 ff.) eine Neu-Ordnung. „Wir können," erklärte der König im Notifikationspatente vom 28. September 1772

---

[83]) S.-A. aus der Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß. Berlin (Heymann) 1893. 65 S.

[84]) = Zweites Heft der „Beiträge zur Geschichte des vorarlbergischen Gerichts Tannberg". Innsbruck (Wagner) 1892. 84 S. (S.-A. aus dem Progr. der k. k. Oberrealschule in Innsbruck für 1891—92).

[85]) Posen (Jolowicz) 1892. 74 S. (= S.-A. aus der Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Jahrg. VII). — Kürzer behandelt ist das Thema auch schon bei Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. Bd. II (1888) S. 260 ff.

„das Leben und die persönliche Sicherheit Unserer Unterthanen einem von diesen (polnischen Kriminal-) Gerichten selbst zu fällenden Urteile nicht aussetzen“ (S. 46). Das erklärt sich, wenn man hört, was v. Ostrowski, ein zeitgenössischer polnischer Schriftsteller in dieser Beziehung mitteilt[86]). Es sei auffällig, meint er nämlich, „daß man weder eine vollkommene Vorschrift wegen des Kriminalprozesses noch gewisse nach Billigkeit abgemessene Strafen findet“ und es scheine, als ob die polnischen Gesetzgeber „sich zu sorgsam für die Gründung ihres Vermögens und ihrer adligen Vorrechte gezeigt und wenig an die Sicherstellung des Lebens (der Unterthanen) gedacht haben“ (S. 49). So wurde denn, namentlich durch eine Instruktion vom 21. September 1773, die Strafgerichtsverfassung und das Strafverfahren von Grund aus umgestaltet (Näheres s. bes. S. 46 ff.). Für das materielle Strafrecht aber erhielt das damals in Preußen geltende Landrecht von 1721 nebst den dazu ergangenen spätern Verordnungen über einzelne Gegenstände (s. S. 48 Anm. 3) auch für die polnischen Gebietsteile gesetzliche Geltung. War nun auch das Strafrecht dieser preußischen Gesetze in vielen Beziehungen selbst noch recht reformbedürftig (s. S. 20 u. 49), so muß immerhin ihre Einführung in die neuen Landesteile als ein sehr erheblicher Fortschritt betrachtet werden, zumal der König auch sonst in damaliger Zeit es den Richtern zur Pflicht gemacht hatte „in criminalibus ehender zu gelinde als zu scharf zu erkennen“ (Instruktion für die Gerichte in Königsberg in Preußen vom 30. Juli 1774; Meisner, S. 50 u. Anm. 1).

47. 48. Die „Beiträge zur Kulturgeschichte des Hochstifts Eichstätt. Kap. 10: Kriminelles“ von Reichsarchivassessor Otto Rieder in München[87]) enthalten neben manchem Bekannten eine große Fülle von hochinteressanten rechts- und kulturgeschichtlichen Erörterungen. Hauptsächlich benutztes Quellenmaterial sind: die Amtsrechnungen und Akten des kgl. Kreisarchivs Neuburg, die im kgl. Reichsarchiv zu München verwahrten Kopial- und sonstigen Bücher des ehemaligen Hochstifts Eichstätt, das um die Mitte des 15. Jahrhunderts vom Eichstätter Stadtrate angelegte sogenannte „Weiße Buch“, endlich eine zweibändige Kollektaneensammlung des 1845 verstorbenen Jos. Brems, herzogl. Leuchtenbergschen Hauptkassierers in Eichstätt (letztere beiden Werke im Eichstätter Stadtarchiv). Aber auch noch manche andern Schätze, welche die bayerischen Archive und die Münchener kgl. Hof- und Staatsbibliothek bergen, wurden vom Verf. ausgebeutet. Sehr häufig gibt derselbe ferner Exkurse rechtsgeschichtlichen Inhalts, welche das engere Gebiet der Abhandlung überschreiten, wobei er sich

---

[86]) Zivilrecht der polnischen Nation (1787), aus dem Polnischen übersetzt von Bröcker (unter Mitwirkung von de Finance) Teil I (1797) S. 8.

[87]) Auch = VII. u. VIII. Teil der „Geschichte des Pfleg- und Kastenamts Rassenfels“. Neuburg a. D. (Grießmayersche Buchdruckerei) 1890/91. 2 Hälften. III u. 165 u. 140 S. (= S.-A. aus dem „Neuburger Kollektaneenblatt“, Jahrgang 54 (1890) u. 55 (1891).

durchweg auch mit der einschlägigen juristischen Speziallitteratur al vertraut erweist. Das auch äußerlich gut ausgestattete Buch ver dient daher bestens empfohlen zu werden.

Der erste Hauptabschnitt (I. Hälfte S. 1—165 und II. Hälfte S. 1—60) befaßt sich mit den „kriminellen Erscheinungen vom 14 bis (zum) 16. Jahrhundert". Zunächst wird hier (Kap. 1 S. 1—44 die Entwicklung der Eichstättischen Gerichtsbarkeit verfolgt: die Er werbung des Blutbannes, mit welchem sicher seit 1305 das Stif regelmäßig belehnt ward, den es wahrscheinlich aber auch schon frühe besessen; ferner: der Zusammenhang der Eichstättischen Kriminal jurisdiktion mit den alten Gau- und Centgerichten und den lege barbarorum; die Stellung des Hochstiftes zu der Landfriedensgesetz gebung; die Konkurrenz andrer Gerichtsherren (besonders des Dom kapitels) mit der bischöflichen Rechtspflege und die Durchbrechung de Strafverfolgung durch das kirchliche Asylrecht. Weiter wird gedach der Streitigkeiten über die peinliche Gerichtsbarkeit mit den benach barten Herzögen von Bayern und Pfalzneuburg, des Verfahrens be Auslieferung von Verbrechern an die höhere Gerichtsgewalt; des Vor kommens der Wahrzeichen des Blutbanns und des Hochgerichts (Sto und Galgen); endlich der teilweise obligatorischen Mitwirkung de Unterthanen bei den Strafvollstreckungen (z B. Zahlung eines „Henker geldes" für die Kosten der Exekution usw.). Das zweite Kapite (S. 45—113), welches den „Rechtssatzungen" gewidmet ist, gibt z Anfang einen mit Erläuterungen versehenen Abdruck der im 14. Jahr hundert auch für Eichstätt geltenden interessanten Rechtsgewohnheite der Grafschaft Hirschberg[88]), welche von Ludwig dem Bayern an 28. Oktober 1320 zu Nürnberg neu bestätigt worden. Die hier vor kommende, jedenfalls auf mosaische Einflüsse zurückzuführende materiell Talion für Körperverletzungen [„leme"[89])] findet sich, wie Ver richtig bemerkt, öfter auch noch in andern bayerischen Rechtsquelle [so im Landfrieden von 1255 u. 1281 und in mehreren Stadtrechten[90])]. Doch geht er zu weit, wenn er deshalb schon für „die früheste germa nische Rechtsübung ... unzweifelhaft" das Prinzip genauer Talio gelten lassen will (S. 55)[91]). Beachtenswert sind die Ausführunge (S. 57—60) über die Bedeutung des Bußsatzes: 60 und 5 Pf Pfennige (d. h. nach Rieder: 5 Pfd. u. 60 Pfg., nicht: 65 Pfd.)[92])

[88]) Nach einer Abschrift des Originals (in dem Kopialbuch des Hochstift Eichstätt) im k. allgem. Reichsarchiv zu München. Über den Abdruck durch vo Rockinger s. Z XIV 1, S. 154 u. Anm. 159.

[89]) Rieder, a. O. S. 48, 49: „Vnd ist daz der, da die leme geta hat. mit dem rehten genötiget wirt. so gehört ain lide wider da ander".

[90]) A. O. S. 55 Anm. ** vbd. mit S. 110 Anm. **. Vgl. Osen brüggen, Studien S. 194; Günther, Wiedervergeltung I S. 224 un Anm. 89.

[91]) S. dagegen jetzt besonders Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II S. 58 (oben S. 234).

[92]) Übereinstimmend auch schon Osenbrüggen, Rechtsgesch. Studie

Verwandtschaft mit den Vorschriften der Hirschberger Gerichtsordnung zeigen auch mehrere Ortsehehaften aus dem Umkreise des Hochstifts Eichstätt (S. 61—75). Daran reihen sich: Mitteilungen über benachbarte Gerichtsgebräuche (bes. des uralten Gerichts zu Möckenlohe), eine nähere Ausführung des im Eichstätter Stadtgericht herrschenden Bußensystems und der Behandlung von Totschlägen, sowie eine teilweise wörtliche Angabe des Hauptinhalts des im „Weißen Buche“ (Fol. 262 ff.) enthaltenen „Kriminalkodex“! Den Schluß des Kapitels bilden Betrachtungen der Strafvorschriften einiger andrer Orter und Ämter des Hochstifts und Seitenblicke auf bayerische Gepflogenheiten aus dem 14. und 16. Jahrhundert.

Das dritte Kapitel (S. 113—165), welches den Strafprozeß schildert, referiert zunächst das Wichtigste aus der Gerichtsordnung des Bischofs Johann III. von Eich (1445—1464), durch welche gegenüber der früher schwankenden Rechtspflege feste Grundsätze aufgestellt wurden. Älteres Gewohnheitsrecht, wie besonders der Reinigungseid des Beklagten und das Institut des Übersiebnens, wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich abgeschafft. Wie sich die Verhandlungspraxis seit ca. 1474 gestaltete, schildern nach urkundlichem Material die Seiten 127—144. Die Carolina wurde zwar auch im Eichstättischen rezipiert, gleichzeitig aber erging auch eine ausdrückliche Erneuerung und Bestätigung der bereits bestehenden Eichstättischen Halsgerichtsordnung (S. 144). Daß beide Gesetze in allen wesentlichen Formen des Kriminalverfahrens übereinstimmten, wird S. 144 ff. deutlich nachgewiesen. Erst in späterer Zeit (teilweise erst im 18. Jahrhundert) befreite man den Prozeß von dem zähe festgehaltenen Formalismus. Auf S. 155—165 wird anhangsweise noch speziell des Gebrauchs der Folter und der Obliegenheiten des Scharfrichters wie seiner Gehilfen[93]) Erwägung gethan.

Im 4. Kapitel (II. Hälfte, S. 1—60) wird das Strafensystem („die Strafmittel“) unter Zugrundelegung einer Auswahl von im Eichstättischen Halsgerichtsbuch (im k. allgemeinen Reichsarchiv) enthaltenen Kriminalfällen, vorwiegend aus dem 16. Jahrhundert, in anschaulicher Weise geschildert. An einer großen Reihe von Beispielen werden uns die verschiedenen einfachen und qualifizierten Todesstrafen, die verstümmelnden und beschimpfenden, bezw. entehrenden Strafen vor Augen geführt. Ausdrücklich ist die Promptheit und Schleunigkeit der Eichstättischen Strafjustiz hervorgehoben (S. 38).

Was der Verf. S. 44 ff. über die im Bistum Eichstätt gebräuchlichen sogenannten Totschlagssühnen mitteilt, hat er inzwischen noch genauer in einer besondern Monographie[94]) ausgeführt, welche eine

---

S. 184 Anm. 10 u. ff. — Vgl. auch noch Rieder, a. O. S. 72, 77 ff., 82 ff., 95, 106, 109.

[93]) Hierüber s. auch schon vorher S. 135—137 u. die Anmerkungen.

[94]) O. Rieder, Totschlagssühnen im Hochstift Eichstätt. Nach Beispielen

wertvolle Ergänzung bildet zu dem bekannten Werke Paul Frauenstädts[95]), welches wir übrigens auffälligerweise vom Verf. nicht citiert fanden. Auch hätte vielleicht der Zusammenhang zwischen den Totschlagsühnen und der Blutrache[96]) noch etwas stärker betont werden können. Die Formen der Eichstättischen Sühneverträge sind, abgesehen von Abweichungen in Einzelheiten, so ziemlich die gleichen, welche auch sonst in Deutschland gebräuchlich gewesen. Haltung von Seelenmessen [zum Heile des Erschlagenen[97])], Stiftung von Kerzen[98]), Errichtung steinerner Kreuze[99]), Wallfahrten [bes. nach Rom oder Aachen[100])], endlich materielle Entschädigung der Hinterbliebenen[101]) begegnen uns daher besonders häufig[102]). Auch bei Thätlichkeiten ohne tödlichen Ausgang, ja selbst bei Injurien findet sich zuweilen eine gütliche Ausgleichung (s. „Beiträge", S. 56—60).

Der zweite Hauptabschnitt des Buchs (S. 60—136) enthält endlich Beiträge „zur Geschichte der Kriminalgerichtsbarkeit vorwiegend des 17. und 18. Jahrhunderts", unter hauptsächlicher Berücksichtigung des in der Registratur des Pfleggerichts (bezw. Pfleg- und Kastenamts) Nassenfels enthaltenen Materials (s. Inhaltsübersicht, S. 139). Es werden hier besprochen die Obliegenheiten des Richters („Kastners"), die Bezüge des „Pflegers", die Einrichtung der Verhörsprotokolle, das mit den Geldbußen enge zusammenhängende Rechnungswesen des Gerichts, namentlich aber ausführlich die einzelnen Arten der Delikte und Strafen. Hervorragendes Interesse beanspruchen dabei die teilweise bis ins 18. Jahrhundert hinein gebräuchlichen „exceptionellen Strafmittel" (S. 110—134). Hierher werden u. a. gerechnet die körperliche Züchtigung, die Geige, der Triller, der Schneller oder Springer (Schupfe), das Narrenhäuslein,

---

aus dem 15. u. 16. Jahrhundert. 2 Hälften. Eichstätt (Ph. Brönner'sche Buchdruckerei) 1892/93. 58 u. 37 S. (= S.-A. aus dem „Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt". Jahrg. VI (1891) und VII (1892). Auch für diese Abhandlung ist der Stoff wesentlich aus den Kopialbüchern und dem „Halsgerichtsbuch" des Hochstifts Eichstätt entnommen. Der Zeit nach gehören die vom Verfasser berücksichtigten 80 Fälle von Sühnen den Jahren 1465—1587 an.

95) Blutrache uud Totschlagssühne im deutschen Mittelalter. Leipzig 1881 (vgl. Z II 134 ff.) bes. S. 105 ff., 136 ff., 181 ff.

96) S. darüber (außer Frauenstädt) bes. auch: Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 163 ff.

97) Vgl. bes. Totschlagssühnen I S. 45 ff.

98) Totschlagssühnen I S. 54 ff.

99) A. O. II S 1 ff.

100) S. Beiträge II S. 46 ff. u. bes. Totschlagssühnen II S. 6 ff. Über den eigentümlichen Begriff einer „Romfahrt inner Landes" s. Beiträge S. 47, Totschlagssühnen II S. 7 ff.

101) S. bes. Totschlagssühen II S. 11 ff. Die Summen wechseln zwischen 9 bis 125 Gulden.

102) Sehr instruktiv ist die (Totschlagssühnen II, S. 25—37) zusammengestellte synoptische „Statistik über (76) Totschlagssühnen im Hochstift Eichstätt von 1465 1587" mit bes. Rücksicht auf den Ort und die Zeit der That sowie die verschiedenen Formen der Sühne.

der spanische Mantel, der Pranger, die Schanz-[103]) und Arreststrafe, endlich auch das Zuchthaus, dessen erster Anwendungsfall für Eichstätt übrigens erst dem Jahre 1793 angehört. Einige Bemerkungen über die Kriminalkosten (S. 134—136) und eine Inhaltsübersicht (S. 137—140) beschließen das Ganze.

49. Über „das Gerichtsprotokoll der königlichen Freistadt Kaschau in Ober-Ungarn aus den Jahren 1556—1608" veröffentlichte der bekannte österreichische Historiker Dr. von Krones einen äußerst anziehenden Aufsatz[104]). Die Stadt Kaschau (ungarisch: Kassa), innerhalb deren Mauern sich besonders im 16. und 17. Jahrhundert ein sehr bewegtes politisches Leben abspielte (vgl. S. 619—621), ist eine deutsche Gründung, in welcher sich deutsches Wesen trotz aller Unterdrückungsversuche lange Zeit hindurch zu erhalten vermochte. Daß auch deutsche Rechtssitten überwiegend dort in Gebrauch gewesen, zeigt deutlich die Quelle der vorliegenden Studie, das im Kaschauer Stadtarchiv befindliche, umfangreiche „Protocollum judiciorum et poenarum malefactorum ab anno 1556 usque ad annum 1608". Es lehrt uns u. a., daß die Stadt ihre volle Gerichtsbarkeit auf Grund alter Freibriefe und nach altem Herkommen ausübte als „gebegit ding" (judicium necessarium seu bannitum), „kleines und großes Gericht" mit Schöffen als Urteilsfindern für Rechtsstreitigkeiten, Vergehen und Verbrechen (S. 622). Auch hinsichtlich des Systems der Strafen für die verschiedenen einzelnen Delikte, welche vom Verf. S. 623 ff. in systematisch geordneter Reihenfolge aufgezählt werden, finden wir das Kaschauer Gerichtsprotokoll in ganz wesentlicher Übereinstimmung mit den Rechtsgebräuchen deutscher Städte der damaligen Zeit. So fällt namentlich auf die häufige Strafe der Stadtverweisung (teils örtlich und zeitlich begrenzt, teils auf immer und meistens in Kumulation mit beschimpfenden oder Leibes-Strafen, wie Pranger, Ausstäupung usw.)[105]). Dabei findet sich mehrfach auch die Eigentümlichkeit der Umschreibung der ewigen Verbannung durch die Formel „auf 100 (oder 101) Jahre" (vgl. S 623 ff., 633 ff.)[106]). Der deutsche Humor zeigt sich auch in einem Urteile vom Jahre 1561, in welchem es heißt, der Dieb solle „an einen dürren Ast" aufgeknüpft werden, unter der ausdrücklich hinzugefügten Motivierung

---

[103]) Die Schanzarbeit (u. andre Zwangsarbeit) trat allmählich an die Stelle der früher auch in Bayern sowie speziell in Eichstätt in Gebrauch gewesenen Galeerenstrafe. S darüber Rieder, S. 73, 80 u. Anm **.

[104]) In den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. XII (1891), S 618-638

[105]) Über die deutschen Stadtrechte, s. in dieser Beziehung: Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. 1882. S 448

[106]) So auch in Deutschland, wo sich bes. häufig: „100 Jahre und 1 Tag" findet. Vgl. darüber u. a.: Grimm, Deutsche Rechtsatertümer S. 225; Osenbrüggen, Der Hausfrieden S. 56; Planck, Deutsches Gerichtsverfahren II S. 309 ff.; Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 448 u. Anm. 101; Ermisch, Das Verzählen (oben Nr. 43) S. 34 Anm. 120.

„denn ehr eynen grünen Baumes nicht werth ist" (S. 624)[107]. Wie schon dies Beispiel andeutet, war also auch hier das Hängen die gewöhnliche Strafe des Diebstahls. Ganz wie in Deutschland war ferner das Rädern für Mörder, die Enthauptung für Totschläger, das Pfählen für Kindesmörderinnen üblich. Oft aber finden sich auch willkürliche Ausnahmen von diesem Herkommen. So wurde z. B. eine Gewohnheitsdiebin im Jahre 1572 „in einem Sacke, den sie selbst hat nähen müssen, ersäuft" (S. 624). Auch für Ehebruch der Weiber wird Säcken oder Ertränken häufiger erwähnt (S. 632 ff.). Verstümmelnde Strafen scheinen ebenfalls ziemlich gebräuchlich gewesen zu sein, so der Verlust des rechten Ohres für geringere Diebstähle (S. 624 ff.) und der Zunge für Verleumdung, letzteres als Bestrafung des schuldigen Gliedes beachtenswert (S. 625). Auf die poena talionis sollte einmal erkannt werden in einem Falle, wo ein Knabe einem Mädchen die halbe Hand abgehauen hatte. Unter Berücksichtigung des Unverstandes des Thäters wurde aber schließlich nur der Vater zur Zahlung von 46 Gulden Sühnegeld und einer Buße für die schlechte Erziehung seines Sohnes verurteilt (S. 627). Weniger gut kamen andre jugendliche Delinquenten davon, wenn auch die für Erwachsene angedrohten Strafen gemildert wurden (S. 627 ff.). Überhaupt scheinen Strafmilderungen und Begnadigungen überaus häufig gewesen zu sein, zumal bei Fürbitte vonseiten angesehener Personen, wie etwa der Geistlichkeit usw.[108]). Es erklärt sich das namentlich in Anbetracht der häufigen Erkenntnisse auf Todesstrafe für verhältnismäßig geringe Delikte. Den Begnadigungen nahe verwandt sind auch die Spuren der heute sogenannten bedingten Verurteilung, auf deren Vorkommen in der alt-ungarischen Gerichtspraxis unlängst auch von andrer Seite hingewiesen worden[109]). In dem Kaschauer Protokoll findet sich darüber folgendes: Lucas von Kemencze war (1569) bei dem Versuche betreten worden, einem Weibe auf dem Marktplatz den Geldsack abzuschneiden. Auf sein „Verschwören", dies nimmer zu thun, ließ man ihn laufen[110]). Ähnlich erging es dem Zabor von Herencz, der „in der Hoffnung", er werde in sich gehen,

---

[107]) Die Bezeichnung des Galgens als „dürrer Baum" kommt (neben dem „grünen Galgen") auch sonst vor. Vgl. Gierke, Der Humor im deutschen Recht (2. Aufl.) S. 27; E. O. Hopp, Juristischer Humor, Berlin, (ohne Jahreszahl), S. 4 u. 7.

[108]) Über die Bedeutung dieses Fürbittenwesens, auch in andern Gegenden vgl. z. B. auch O. Rieder in den (oben Nr. 47 besprochenen) „Beiträgen" usw., S. 40 ff. und (für die Schweiz): Osenbrüggen, Studien S. 369 ff.

[109]) Dr. L. Gruber in den „Mitteilungen der internat. kriminalistischen Vereinigung", III. Bd., 1. Heft (1891) S. 73 ff. und bes. IV. Bd., 2. Heft (1893) S. 107 ff.

[110]) Den lateinischen Wortlaut dieses Urteils führt Gruber, a. O. IV 2, S. 111 an.

wegen seines bisher tadellosen Vorlebens begnadigt wurde mit der Ermahnung, seinen Lebenswandel fürder zu bessern (S. 624)[111]).

50. Einige „Bernische Strafurteile aus dem 16. Jahrhundert" (1525—1574), entnommen aus dem „Bußenrodel" und den „Turmbüchern" teilt Staatsarchivar Fürsprech H. Türler in Bern in der „Zeitschrift für Schweizer Strafrecht"[112]) mit. Sie betreffen teils Friedensbrüche, teils Unzuchts- und Notzuchtsfälle. Während für erstere meistens Geldbußen verhängt sind, findet sich als Strafe der (größtenteils an Kindern begangenen) Sittlichkeitsdelikte das in der Schweiz so häufige „Schwemmen"[113]). Der letzte Unzuchtsfall vom Jahre 1574, in welchem Hinrichtung durchs Schwert stattfand, belehrt uns außerdem über die Art der Anwendung der Folter in Bern (Aufziehen mit angebundenen Steinen bis zum Gewichte von 75 Pfund).

51. In derselben Zeitschrift[114]) findet sich ein Vortrag abgedruckt über „Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis zur Neuzeit", welchen Obergerichtsschreiber T. Stokar in Schaffhausen im dortigen historisch-antiquarischen Verein gehalten. Derselbe will zeigen, wie sich die strafrechtlichen Verbrechensbegriffe entwickelt und die einzelnen Strafarten auf dieselben Anwendung gefunden haben. Zeitlich umfaßt die Arbeit die ganze Epoche vom Mittelalter bis auf unsere Tage (1859: Inkrafttreten des gegenwärtig geltenden St.G.B.'s für Schaffhausen), örtlich dagegen nur die Stadt Schaffhausen mit ihrem Unterthanengebiet, bezw. später auch den Kanton Schaffhausen. Leider beginnen sichere Aufzeichnungen über die Thätigkeit der Schaffhausener Strafjustiz erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Materialien sind enthalten in den Protokollen des Strafgerichts, resp. Kriminal-, Malefiz- oder Kantonsgericht oder welchen Namen es jeweils in den verschiedenen Zeiten geführt hat (Näheres s. S. 309—311).

Der Verf. geht nun zunächst, der Methode Osenbrüggens (Das alamannische Strafrecht in deutschen Mittelalter, 1860) folgend, in einem ersten Teile (S. 311—342) die einzelnen Strafarten und ihre Anwendung auf die verschiedenen Verbrechen durch und teilt mit, was über die Art ihrer Vollstreckung bekannt ist. Ein zweiter Teil (S. 342—384) bringt dann die einzelnen Delikte und ihre Bedrohung durch die verschiedenen für Schaffhausen in Betracht kommenden Strafgesetze älterer und neuerer Zeit zur Darstellung, wobei zuweilen selbst auf die Lex Alamannorum und den Schwabenspiegel zurückgegriffen wird. Spätere und praktisch wichtigere Rechtsquellen sind: der Schaffhausener Richtebrief von 1291 (Ausg. von

---

[111]) Dieser Fall fehlt bei Gruber a. O., der dafür aber noch einen andern aus dem Jahre 1563 (ebenfalls aus Kaschau) mitteilt.

[112]) Herausg. von Stooß, V. Jahrg. (1892), S. 217—220.

[113]) Vgl. darüber bes.: Osenbrüggen, Studien usw. S. 346 ff.

[114]) Jahrg. V (1892), S. 309—384.

Joh. Meyer, 1857), das Stadtbuch mit verschiedenen Ratsbeschlüssen und Verordnungen (von 1385—1507), die Carolina von 1532, welche zweifelsohne in gewissem Umfange auch für Schaffhausen Bedeutung hatte (S. 343), das peinliche Gesetzbuch der helvetischen Republik von 1799 nebst dessen Ergänzungsdekreten, endlich die beiden neuern Strafgesetzbücher von 1831 und 1857. Den Auszügen von Strafbestimmungen aller dieser Gesetze läuft aber stets auch parallel eine Angabe der wirklichen Kriminal-Praxis in den einzelnen Perioden, die natürlich, namentlich in den ältern Zeiten mannigfache Modifikationen gegenüber den Gesetzen aufweist (s. S. 311 und 344).

Obwohl die Arbeit des Verf. keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt (s. S. 310), so bietet sie doch eine große Menge rechts- und sittengeschichtlich beachtenswerter Einzelheiten, von denen wenigstens einige der wichtigeren hervorgehoben zu werden verdienen. So ist z. B. eigentümlich das zähe Festhalten der Schaffhausener Gerichte an der seit dem 16. Jahrhundert dort üblichen stereotypen Urteilsformel für Enthauptungen: der Nachrichter solle dem Missethäter das Haupt vom Kopf abschlagen „dermaßen, daß ein Karrenrad dazwischen gehen möge", wie es selbst noch in einem Todesurteile aus dem Jahre 1803 heißt (S. 312, 313)[115]. Ebenso blieb die Formel für die Exekution des Hängens an den Galgen: „(man soll) . . in (d. h. den Thäter) an die gewonlich gerichtstatt füeren und in da der erd entfrömde und dem lufft emphele und an den galgen zu tod erhenghe" (1462) mit etwas modernisierten Worten ständig bis ins 18. Jahrhundert (S. 317)[116]. Aus einer S. 321 mitgeteilten Urteilsformel für das Lebendigbegraben für Kindesmörderinnen (2. Hälfte des 15. Jahrhunderts) geht hervor, daß man, wie auch sonst in der Schweiz, der unglücklichen Delinquentin „ain hol ror in den mund" zu setzen pflegte, damit sie nämlich auf diese Weise atmen könne und so eines qualvollern Todes sterbe (S. 321 und 349)[117].

Über die Häufigkeit des Schwemmens[118]) auch im Schaffhausener Gebiet gibt S. 322 Aufschluß. Eine eigentümliche Ehrenstrafe (im

---

[115]) In einem ältern Urteil vom Jahre 1559 hieß es: „das zwischend dem houpt unnd lichnam ain karren rad gehen möge". Über das Vorkommen derselben Formel in andern Gegenden der Schweiz s. Osenbrüggen, Studien S. 289 und Anm. 52 und S. 294. Über ähnliche Formeln: Gierke, Der Humor im deutschen Recht S. 27 28, Anm. 68.

[116]) Noch in einem Urteile von 1752 heißt es: Der Scharfrichter solle den Thäter „. . . dem Erdtreich entfernen, der Luft anbefehlen und mit dem Strang vom Leben zum Tod erhenken". Über ähnliche Formeln s. Osenbrüggen, Studien S. 290 ff.; Gierke, Humor S. 27 und Anm. 68.

[117]) „In Luzern wurde (der Thäterin) in solchen Fällen sogar zuweilen durch das Rohr Milch eingeflößt, so daß es Tage dauern konnte, bis endlich der Tod eintrat". Mit Recht bezeichnet der Verfasser (S. 321) dies als „so ziemlich die ärgste Barbarei, die im Strafvollzuge zu finden ist". Vgl. dazu Osenbrüggen, Studien S. 292 u. 357 - 359; Günther, Wiedervergeltung I, S. 262, Anm. 233; Z XIV 1, S. 148 u. Anm. 139.

[118]) Vgl. oben S. 255 u. Anm. 113.

17. Jahrhundert) war das Bodenküssen, besonders für Fluchen und Gotteslästerung im Gebrauch. Häufiger findet sich aber das Tragen des Lastersteines und der Pranger. Eine bedeutende Rolle spielte auch hier die meist mit dem Schwure der Urfehde verbundene Verbannung (S. 327 ff.). Als eine spezielle Art derselben erscheint es, wenn der Thäter sich eidlich verpflichten mußte, gegen die Türken zu ziehen oder etwa „zwei Jahre beim König von Navarra Kriegsdienste zu nehmen“ (1649) (S. 333)[119]). Auch die Verschickung auf die Galeeren[120]) kommt in Schaffhausen vom 16. bis ins 18. Jahrhundert mehrere Male vor (S. 336). — Die Folter wurde daselbst 1798 gesetzlich abgeschafft. Gebräuchlich war sie gewesen in der Form des Aufhängens und Aufziehens an den Armen, oft mit Gewichten (bis zu 40 Pfund Schwere) an den Füßen[121]). Für Frauen wird auch der Daumschrauben Erwähnung gethan.

Im II. Teil sind besonders ausführlich Mord und Totschlag behandelt, wobei das nur sehr allmähliche Zurücktreten der Ansprüche der nach Rache durstenden Sippe des Getöteten von Interesse ist. Vermittelnd zwischen dem Racherechte der Familie und der Strafpflicht des Staats stehen auch hier die Totschlagssühnen (Errichtung von Steinkreuzen, Stiftung von Wachskerzen, Wallfahrt nach Einsiedeln[122]) usw.) (S. 355 ff.). Von Hexerei konnten in den Quellen nur 5 Fälle, sämtlich aus dem 17. Jahrhundert, aufgefunden werden (S. 375 ff.). Die Strafe war meist Enthauptung mit nachheriger Verbrennung des Leichnams. — Zum Schluß zieht der Verf. eine Parallele zwischen dem allerdings harten, aber an Plastik, Poesie und Humor reichen Strafensystem der frühern Jahrhunderte und unsern modernen einförmigen Freiheitsstrafen, gegen deren „schablonenhafte Anwendung“ er polemisiert (S. 383, 384).

52—54. Der Streit über den Ursprung der Vemgerichte zwischen Thudichum und seinen Gegnern, besonders Th. Lindner (vgl. Z XI 160 ff. und bes. 168 ff.), ist in den letzten Jahren abermals erneuert worden. Zunächst erschien von Thudichum in der „Historischen Zeitschrift“ [123]) ein Aufsatz unter dem Titel „Das heilige Femgericht“, in welchem er unter Anführung von neuem, als „schwerwiegend“ bezeichneten Beweismaterial (a. O. S. 2) seine Behauptung von der Entstehung der Vemgerichte aus der Inquisition gegenüber den zahlreichen Kritikern derselben (vgl. S. 2 Anm. 1) zu verteidigen und fester zu begründen sucht. Gegen diese Abhandlung

[119]) Diese und ähnliche Strafarten kommen auch anderswo in dieser Zeitperiode vor. Vgl. u. a.: v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts I S. 146 u. Anm. 595.

[120]) Vgl. dazu Z XIV, 1 149 u. Anm. 143, 144; auch oben S. 253 Anm. 103.

[121]) Vgl. oben Nr. 50, S. 255.

[122]) Über Einsiedeln als Wallfahrtsort für Sühnung suchende Totschläger s. auch Rieder, Totschlagssühnen II S. 6 ff. Anm. 2.

[123]) Herausg. von v. Sybel u. M. Lehmann, Bd. 68 (N. F. Bd. 32) 1. Heft (1892) S. 1—57.

S. 7—12) [136]. Kap. IV (S. 12—26) betrachtet „die Zuständigkeit der heimlichen Gerichte" näher. Zum „Beweis, daß sie Ketzergerichte waren", wird in erster Linie abermals das Arnsberger Generalkapitelsprotokoll von 1490, bezw. die Arnsberger Reformation von 1437 angeführt (vgl. Z XI 170); auch wird eine ebenfalls bereits in der frühern Schrift [137] angeführte Stelle von Aeneas Sylvius (dem spätern Papst Pius II., † 1455), de statu Europae, c. 27 (über die Einführung der Vemgerichte durch Karl den Großen) nun ausführlich in deutscher Übersetzung mitgeteilt nebst Hinzufügung eines darauf bezüglichen Passus aus Sebastian Francks „Weltbuch" (Tüb. 1534, Bl. 61) (S. 17 ff.). Als neue Beweise werden ferner angeführt: ein Gutachten über das heimliche Gericht, welches ein in Soest wohnender Mann um 1429—1442 an den Rat der Stadt Bremen erstattet (bes. abgedruckt im „Anhang" A, S. 54—56 nach Th. Berck, Geschichte der westfäl. Femgerichte. 1815, S. 467—470), zwei Artikel (10 und 11) aus einem Rechtsbuch bei Wigand (Femgericht, S. 551—558) nach einer Arnsberger Handschrift des 15. Jahrhunderts [138] und eine vom Kölner Kurfürst-Erzbischof auf dem Wormser Reichstag von 1521 den versammelten Reichsständen erteilte Auskunft (nach J. H. v. Harpprecht, Staatsarchiv des kais. und Reichs-Kammergerichts, 5, 174) [139]. Auch darauf wird noch (S. 19) hingewiesen, daß im Gegensatz zu den zahlreichen Urteilen auf Leibes-, Freiheits- und Geldstrafen der andern deutschen Gerichte bei den heimlichen Gerichten Westfalens nur die Todesstrafe durch Aufhängen gebräuchlich gewesen. Es sei darin nämlich insofern eine Parallele zu erblicken zu dem Ketzerprozeß, als ja auch dieser „so gut wie immer mit Todesstrafe endigt, wenn nicht Gnade eintritt". Die Beweiskraft dieser Analogie wird jedoch nicht unerheblich abgeschwächt durch den Umstand, daß sich regelmäßig als Strafe der (von der Inquisition verurteilten) Ketzer der Feuertod [140], das Hängen dagegen nur

---

[136]) Thudichum, S. 12, wirft Lindner bezüglich des von ihm (Veme S. 334 ff.) über den „Königsbann" Vorgebrachten Unkenntnis des kanonischen Verbots, daß Geistliche den Blutbann nicht leihen durften, vor. Dagegen bemerkt jetzt Lindner (Veme und Inquisition, S. 9), er habe dort nur in statistischer Weise die Urkundenstellen über den Königsbann zusammengestellt.

[137]) Vgl. das. S. 27 ff., 57 (Z XI 172).

[138]) Dort heißt es: „Vor das heimliche Gericht und Acht gehöre Alles, was gegen die zehn Gebote sei und gegen die heiligen Evangelien, von welchen die gesetzten Rechte ausgeschlossen sind" (Thudichum, S. 15 u. Anm. 3).

[139]) „Vor die westfälischen Gerichte möchten gefordert werden: 1. Christen-Laien, Mannsgeburt, nämlich solche, die von dem heiligen Christenglauben treten in Unglauben; 2. die geweihete Kirchen und Kirchhöfe brennen oder berauben" usw. Lindner, Veme uud Inquisition, S. 9, 10 erachtet die sämtlichen von Th. im Kap. IV angeführten Beweise nicht für ausreichend und hält an seiner Ansicht fest, daß die Arnsberger Reformation den Abfall vom Glauben nur aus Furcht vor der Ausbreitung des Hussitentums unter die zu verfolgenden Sachen aufgenommen habe. Vgl. auch Hinschius, Kirchenrecht V (1893) S. 455 Anm 6.

[140]) Vgl dazu schon Lindner, Ursprung der Vemegerichte, S. 13 (Z XI 170 Anm. 13); Veme u. Inquisition S. 7. S. auch: Ficker in den Mitteilungen des

höchst vereinzelt[141]) in Deutschland findet. Die Besonderheit, daß Juden nicht vor das heimliche Gericht geladen werden sollten, erklärt sich nach Thudichum ebenfalls aus deren Kompetenz als Ketzergerichte: bei Nichtchristen fiel der Begriff der Häresie weg (S. 20)[142]). Einen unmittelbaren Beweis dafür, daß den Vemgerichten die Ketzerverfolgungen nicht erst im Jahre 1437 aufgetragen worden, enthalte endlich das Protokoll über die Vernehmung von Freigrafen im Auftrage des Kaisers Ruprecht im Jahre 1408 (die sogenannten Ruprechtschen Fragen). Allein gerade die Wortfassung dieser Urkunde (nach deren richtiger Handschrift) läßt wohl mindestens erhebliche Zweifel bestehen[143]). Im Kap. V (S. 26—29) werden sodann mehrere neue Beispiele dafür angeführt, „daß die Benennungen „heiliges Freigericht", „heiliges heimliches Gericht," „heilige heimliche Acht" (für die Vemgerichte) ganz übliche waren" (s. bes S. 27)[144]). In einem „Weistum der Schöffen und Gemeinde zu Kruft" (Grimm, Weist. II S. 483—486), in welchem die Freischöffen „Sindschöffen des heimlichen Sindgerichts (d. h. Synodgerichts)" genannt werden, glaubt Thudichum sogar „die Natur der Femgerichte mit voller Sicherheit enthüllt" zu sehen (Kap. VI S. 29—31: „Das heilige, heimliche Synodgericht")[145]). Auch die Bezeichnung der Versammlung der Freigrafen als „Kapitelstage" (durch Kaiser Sigismund in einem Privileg an den Erzbischof von Köln im Jahre 1422) deute hin auf den kirchlichen Ursprung der westfälischen Vemgerichte (Kap. VII S. 31—32)[146]). Gegen die Ansichten Finkes (im Histor. Jahrb. XI S. 495) tritt Thudichum im Kap. VIII (S. 32—34) für die Erteilung päpstlicher Privilegien für die Vemgerichte ein und glaubt seine in dieser Beziehung schon früher aufgestellten Behauptungen (betr. einer Bulle Papst Nicolaus' V. vom 18. Oktober 1452 an den Erzbischof von Mainz)[147]) durch Angaben aus Werken

---

Instituts für österr. Geschichtsforschung I (1880) S. 179 ff. Hinschius, Kirchenrecht V S. 378 ff. u. 488 ff,

141) Vgl. darüber Thudichum, a. O. S. 39, 46, 51 u. dazu Lindner, Veme u. Inquis. S. 7 u. Anm. 2.

142) S. dazu Lindner, Veme u. Inquis. S. 10 (unter Verweisung auf sein Hauptwerk S. 557): „Aber Frauen durften auch nicht vorgeladen werden, während die Inquisition sie wahrlich nicht verschont hat".

143) Näheres s. bei Lindner, Veme u. Inquisition, S. 9 gegen Thudichum a. O. S. 24.

144) Lindner will (a. O. S. 10) diesen Bezeichnungen keine Bedeutung im Sinne Thudichums beilegen. Das Beiwort von dem „heiligen römischen Reiche", in dessen Namen die Freigrafen richteten abzuleiten, dürfe näher liegen als mit Th. an das „sanctum officium" zu denken.

145) Nach Lindner, S. 11 ist dagegen auch auf diese Bezeichnung „kaum viel zu geben." Von Inquisition und geistlichem Gerichte sei in dem Weistume nichts zu finden.

146) Dagegen führt Lindner a. O. S. 11 mehrere Beispiele des Vorkommens des Wortes auch für weltliche Versammlungen an, erinnert auch an Karls des Großen „Kapitularien" usw.

147) Vgl. Thudichum, Femgerichte S. 25 Anm. 1 (Z XI 171 Anm. 92).

älterer Schriftsteller[148]) bestätigen zu können[149]). Im IX. Kapitel (S. 35—39) über „die Beeidigung deutscher Kaiser auf die Feme" wird hauptsächlich besprochen der Eidschwur König Sigismunds vom 2. September 1429 zu Dortmund[150]), der nach Thudichums Ansicht nicht der Vemeid, sondern der gewöhnliche Eid aller deutschen Kaiser gewesen sein soll. Zwar sei bis zum Beweise des Gegenteils zu leugnen, daß der Krönungseid eine ausdrückliche Beziehung auf die Vemgerichte enthalten habe; wohl aber hätten die Kaiser die Beschützung des wahren katholischen Glaubens und die Vertreibung der Häretiker aus der Kirche beschwören müssen. Daher „folgte aus jenem Eid des Kaisers und Königs allerdings auch dessen Verpflichtung, den Femgerichten beizustehen, und konnten diese sich insofern als Gehilfen des Kaisers bei Erfüllung jenes Eides, also als kaiserliche Ketzergerichte betrachten" (S. 38, 39)[151]).

Im X. Kapitel (S. 39—45) vertritt der Verf. abermals die Vermutung, daß der Ursprung der Vemgerichte nicht älter sei als die Einführung der Ketzerinquisition in Deutschland, und zwar näher, daß er in die Regierungszeit Erzbischofs Engelbert des Heiligen von Köln (1216—1225) falle. Als dieser Ansicht huldigend werden jetzt auch noch einige ältere Schriftsteller angeführt (S. 43, 44). Auch wird in diesem Abschnitt der Vergleich der westfälischen Wissenden mit den „familiares del santo officio"[152]) wiederholt, und zwar nunmehr auch unter Berufung auf die in C. Henners „Beiträgen zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte" (Z XII 606 ff.) darüber sich findenden Mitteilungen[153]). Das XI. Kapitel (S. 45—54) endlich beantwortet die Frage: „War Westfalen bis ins 16. Jahrhundert

---

[148]) Nämlich der Reformatio judicii vetiti Westphaliae dive memorie Ruperti Romani regis Anno 1404 in H. Chr. v. Senckenbergs Epistola, herausgegeben von Goebel 1762, S. 174 und Troß' Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Femgerichts. 1826. S. 28 ff. u. bes. S. 40.

[149]) Vgl. dagegen Finke im Histor. Jahrb. XIV S. 344, welcher das Angeführte für nicht beweisend hält. „Thatsächlich wissen wir nur, daß sämtliche bekannte Papsturkunden, in denen die Freigerichte erwähnt werden, gegen dieselben gerichtet sind". (S. 345).

[150]) Vgl. Thudichum, Femgerichte S. 57 ff.; Lindner, Die Veme S. 432 (Z XI 174).

[151]) Vgl. dazu Lindner, Veme u. Inquisition S. 12.

[152]) Vgl. Thudichum, Femgerichte S. 27.

[153]) Die Parallele zwischen den westfälischen Wissenden und den „familiares" findet sich allerdings auch bei Henner (a. O. S. 173) unter spezieller Berufung auf Thudichum, Femgerichte S. 27. Doch hebt er ausdrücklich auch hervor, daß diese Ähnlichkeit nur eine mehr äußere gewesen sei. Lindner, Veme und Inquisition, S. 8 Anm. 2 weist ferner auf S. 347 der Hennerschen Schrift hin, wo es heißt, daß die Kirche „seit den ersten Zeiten die Ketzersachen als ausschließlich zu ihrem Forum gehörig und die Ketzergerichte als ausschließlich geistliche Gerichte" betrachtet habe. Übrigens sei es auch schon deshalb unstatthaft die familiares der Inquisition mit den Freischöffen zusammen zu stellen, weil jene gar keine richterliche Thätigkeit ausübten, worauf auch schon Haupt (in d. Ztschr. f. Kirchengesch. XIII 469) aufmerksam gemacht habe (S. 8 Anm. 2).

frei von Ketzern?" in keineswegs bejahender Weise. Vielmehr führt Thudichum als Entgegnung auf die (angebliche) Behauptung Finkes (Histor. Jahrb. XI [1891] S. 491 ff.), Westfalen sei in allen Jahrhunderten gänzlich frei von Ketzern gewesen[154]), jetzt 6 einzelne Beispiele des Vorkommens von Häretikern in Westfalen vom 13. bis 16. Jahrhundert an, unter welchen, als das wichtigste, das in Nr. 4 (S. 48—53) genannte Auftreten der Sekte der Geißelbrüder seit 1349 und ihre Behandlung (auf Grund der Limburgschen Chronik, herausgegeben von Arthur Wyß in den Monum. Germ. IV. 33 [1883][155]) immerhin eine gewisse Beachtung verdienen dürfte, während den übrigen Fällen[156]) keine erhebliche Bedeutung beigelegt werden kann[157]).

55. Ein anonym erschienenes Schriftchen über „den Hexenwahn und die Hexenprozesse"[158]) schließt sich in den meisten Partieen an Längins Buch über „Religion und Hexenprozeß" (Leipz. 1888; vgl. Z XI 178 ff.) an, aus welchen öfter auch längere Stellen wörtlich citiert sind. Das Ganze ist durchzogen von dem Protest gegen die bekannten Versuche einiger neuerer katholischer Schriftsteller über die Hexenprozesse, die Verantwortlichkeit für dieselben hauptsächlich Luther und der protestantischen Reformation zuzuschieben. So enthält gleich das erste Kapitel über die „allgemeinen Ursachen der Entstehung und Verbreitung des Hexenwahns" (S. 3—20) außer dem Hauptthema eine lebhafte Polemik gegen Diefenbachs Werk „Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland" (Mainz 1886)[159]). Im übrigen sind hier die treibenden Faktoren der Ausbreitung des Hexenglaubens und der Hexenprozesse im ganzen richtig geschildert. Nur geht es zu weit, wenn S. 7 behauptet wird, daß

---

[154]) Finke im Hist. Jahrb. XIV S. 346 verteidigt sich gegen diese, ihm von Th. zugeschobene Behauptung. Er habe (a. O.) nur gesagt, „es stehe fest, daß die Ketzerei in Westfalen nur vereinzelte Vertreter gefunden habe, so daß Westfalen eines der ketzerfreiesten Länder gewesen sei.

[155]) In hochdeutscher Übersetzung (nach Th. S. 51): „Und ward mancher von ihnen umgebracht und gehängt in Westfalen und anderswo, und wurden sie aus dem Rate (Stadtrate), in dem sie gesessen hatten, ausgestoßen, wie sich das erfordert (gebührt) in Westfalen und anderswo". Lindner, Veme und Inquisition S. 7 legt Gewicht auf den Zusatz „und anderswo" in der Chronik. „Es waren doch auch nicht alle Gerichte in Westfalen, die zum Stricke verurtheilten, Vemgerichte" Ähnlich Finke a. O. S. 349 Anm. 1, welcher bemerkt, daß schon der Herausgeber der Chronik (Wyß) den richtigen Grund für die auffällige Betonung Westfalens gefunden habe: Die Heimat des Chronisten war ein kleines Städtchen in der Nähe Westfalens (Wolfhagen) und was dort passierte, interessierte ihn natürlich besonders.

[156]) Sie betreffen: „1. Ungläubige im Jahre 1222 unter Erzbischof Engelbert in der Kölner Diöcese gehängt. 2. Beguinen in Westfalen. 3. Westfälische Häretiker im Jahre 1297 u. 1298. 5. Ketzerprozeß zu Soest um 1362—1372. 6. Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert."

[157]) Ausführlich darüber Finke, a. O. S. 347—353.

[158]) Barmen (Hugo Klein) ohne Jahreszahl (1892) 56 S. (= Nr. 27 der „Schriften für das evangelische Deutschland".)

[159]) Vgl. darüber Z VII 689 Anm. 38 u. XI 178 ff. u. Anm. 117.

die oft citierten 20 000 Todesurteile Carpzovs „zumeist in Hexenprozessen“ gefällt sein[160]), und ebensowenig wird der Rechtshistoriker den Satz ohne weiteres unterschreiben, daß die Hauptschuld an den Hexenprozessen auf protestantischem Boden die peinliche „Halsordnung“ (sic) Karls V. getragen habe (S. 9)[161]), wie sie denn auch mit dem Hexenhammer in einem Atem genannt wird, wenngleich mit dem Zugeständnis der Superiorität des letztern in Anwendung der Folter. Der zweite Abschnitt (S. 20—25) mit der Überschrift: „Das unschuldige Rom“ weist nach, daß schon Jahrhunderte vor dem Beginne der Reformation Hexenwahn und Hexenverfolgung unsagbares Unheil angestiftet haben, wenn auch erst seit Innocenz VIII. und seiner bekannten Bulle vom Jahre 1484 der Glaube an Hexerei geradezu ein Bestandteil der katholischen Kirchenlehre geworden sei (S. 23). Die Stellung Luthers zum Hexen- nnd Teufelsglauben untersucht das dritte Kapitel (S. 25—28). Das Ergebnis desselben ist, daß Luthers allerdings noch „sehr massive Vorstellungen vom Teufel und seinem Gelichter“ (S. 25) keinen Einfluß auf die katholischen Bezirke gehabt haben, „wo vor, ohne und nach Luther das Hexenbrennen in voller Blüte stand“ (S. 28). Im vierten Kapitel (S. 28—34) läßt der Verf. die „Bekämpfer des Hexenwahns“ vom Jesuiten Spee an bis auf Voltaire (Pucelle d'Orléans) in aller Kürze Revue passieren, um endlich im fünften und letzten Kapitel (S. 34—56: „Heutzutage“) noch einige Ergänzungen zu Längins „Blick in die katholische Hexenlitteratur der Gegenwart“ (a. O. S. 349—385) zu geben. Die in den näher besprochenen Schriften[162]) aufgehäufte Summe von Orthodoxie und Aberglauben lassen es wohl in gewisser Weise rechtfertigen, wenn der Verf. die Frage nach einer Wiederkehr der Hexenprozesse in der Gegenwart (gleich Längin, S. 379 ff.) nicht definitiv verneinend zu beantworten wagt.

56. Verwandten Inhalts ist eine von Heinr. Hößli als ein „Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte der Jahrhunderte“ veröffentlichte Schrift mit dem Titel: „Hexenprozeß und Glauben, Pfaffen und Teufel“[163]). Einleitungsweise betont der Verf. besonders den Einfluß, welchen der Mangel an naturwissenschaftlichen, beziehungsweise medizinischen Kenntnissen bei den Hexenverfolgungen geübt habe. Sodann gibt er (S. 8 ff.), namentlich nach G. C. Horsts „Dämono-

[160]) Nach v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte usw. Tübingen 1845. S. 92 verurteilte Carpzow nur „mehr als hundert Hexen zum Scheiterhaufen.“

[161]) Vgl. darüber Z XIV 1 S. 150 Anm. 150. Gerade dies ist auch die Ansicht des sonst vom Verfasser bekämpften Diefenbach (a. O. S. 178 ff). S. dagegen Längin, Religion und Hexenprozeß S. 84 u. Anm. 1 (Z XI 179, 180).

[162]) Besonders: Th. Bischofsberger, Die Verwaltung des Exorcistats nach Maßgabe des römischen Benedictionale. Leutkirch (bei Roth); Sauter, Die Hexenbulle 1484. Ulm (Ebnersche Buchhandlung); J. Sauren, Gewitterbüchlein 1886.

[163]) Leipzig (H. Barsdorf) 1892. 80 S.

logie", Mitteilungen über verschiedene Hexenprozesse, über die Bedeutung der Hexenbulle und des Hexenhammers und über Verteidiger und Gegner des Hexenwahns, wobei Seitenhiebe auf die Verhältnisse der Gegenwart (Excesse der Antisemiten usw.) nicht fehlen. Auf Grund der Sentenz (von Horst und andern): „Den Hexenhammer lesen, heiße zugleich die Geschichte des Hexenprozesses selbst lesen" (S. 16), werden dann von S. 20 an bis S. 61 Auszüge (in deutscher Sprache) aus den Malleus maleficarum (nach der Ausgabe Frankfurt 1580) gegeben, neben welchen jedoch durchgehends auch Erläuterungen und Exemplifikationen des Verfassers, Auszüge aus Kriminalakten usw. parallel laufen. Der Schluß (S. 62—67) beschäftigt sich noch kurz spezieller mit dem 17. Jahrhundert, der eigentlichen Blütezeit der Teufelsfurcht und der Hexenprozesse, aus welcher sich noch Reste bis ins 18. Jahrhundert hineinverirrten. Endlich wird die Gegenwart gestreift und ein Blick in die Zukunft geworfen. Aber hier klingt die Schrift anders aus als die soeben in Nr. 55 betrachtete. Obwohl nämlich auch der Verf. die auf die Herrschaft der katholischen Orthodoxie zurückzuführenden, in das Gebiet des Aberglaubens hinübergreifenden Ereignisse der Neuzeit an mehreren Stellen des Buches geißelt, hegt er doch die Zuversicht, daß in nicht zu ferner Zeit auch diese letzten Vorurteile und Schranken fallen werden und fallen müssen (S. 67).

Ein Anhang (S. 68—80) enthält als Ergänzung zu S. 45 (Hexenhammer, Teil II, Kap. 8, über die Verwandlung der Menschen in allerlei Tiergestalten durch Hexen) einen Auszug aus des Apulejus satirisch-mystischem Roman „Der goldene Esel", der auch wiederholt im Hexenhammer angeführt wird.

57. Ein in vielen Beziehungen lehrreiches Buch ist: „Der Teufels- und Hexenglaube, seine Entwicklung, seine Herrschaft und sein Sturz" von dem bekannten Kulturhistoriker Dr. Otto Henne am Rhyn[164]).

Im Vorwort betont der Verfasser, daß er bestrebt gewesen, zum Unterschied von den bereits nach Legionen zählenden Teufels- und Hexenschriften im vorliegenden Werke „eine genetische Darstellung und Entwicklung des Teufels- und Hexenwahnes und eine durchgreifende kritische Beleuchtung desselben in seinen verschiedenen Stadien" zu geben. Dabei wollte grundsätzlich die Schrift die Mitte halten zwischen den, für weitere Kreise zu umfangreichen, teilweise auch unlogischen und den allzu kurzen und daher oft einseitigen Werken über den gleichen Gegenstand. Bei der Ausarbeitung des Themas kam dem Verfasser der Reichtum der St. Gallischen Stadtbibliothek an einschlägiger Litteratur sehr zu statten.

In der „Einleitung" (S. 1—12) wird auf den schon bei Völkern von niederer Kulturstufe so weit verbreiteten, ja als

---

[164]) Leipzig (Max Spohr) 1892. 159 S.

universell zu bezeichnenden Glauben an böse Geister neben dem an gute und seine psychologischen Ursachen hingewiesen[165]). Daß derselbe Dualismus des Geisterglaubens uns aber auch bei den alten Kulturvölkern begegnet, lehrt Kap. 1 des ersten Abschnitts („Die Entwicklung des Teufelsglaubens“ [S. 13—41]: 1. „Der böse Geist“, S. 13—22). Schon bei den Ägyptern, den ältesten Bewohnern des Tigris- und Euphratlandes, den Indern vor der Ausbreitung des Buddhismus, dann bei den Griechen und Römern, bei den Nordländern und Germanen wie auch bei den Slaven finden wir eine bald größere, bald geringere Zahl von bösen Göttern und Dämonen neben guten und wohlthätigen Geistern. Was aber sowohl dem Glauben der Naturvölker wie dem der bisher genannten Kulturvölker noch fehlte, das ist die Annahme eines konsequenten Versuchers der Menschheit zum Bösen, eines Geistes, der den Menschen einzeln nachstellt, um sie zu verderben. Einen solchen „Versucher“, den direkten Vorgänger des Teufels, treffen wir zuerst bei den südwestasiatischen Religionen in dem Mâra der buddhistischen Inder, dem Ahriman der Perser und dem jüdischen Satan (vgl. Kap. 2, S. 23—31: „Der Versucher“). Aus dem alten Testament ging der Satan in das neue über, wo er aber bereits viel selbständiger auftritt (S. 29). Nicht wenig trugen auch die Kirchenväter zur Verschlimmerung der Teufelsidee bei (S. 33 ff.), und die späteren klerikalen Schriftsteller besorgten deren Vollendung. So war die Vorstellung vom Teufel zu den Hexenprozessen reif, welchen jedoch der sogenannte Teufels- oder Satansprozeß (mit dem bekannten advocatus diaboli, zuerst unter Papst Alexander III., 1159—1182) vorausging (Näh. s. S. 39 ff. im Kap. 3 S. 31—41: „Der ausgebildete Teufel“). Zur Ausübung des Bösen bedarf der Teufel eines sich ihm ergebenden Menschen. Das führt zur Entwicklung des Hexenwesens (2. Abschnitt, S. 42—55). Schon vor der Einführung des Christentums grassierte zwar der Glaube an Zauberer, zunächst im Orient, dann auch bei den antiken Kulturvölkern des Occidents (Kap. 1, S. 42—50: „Die vorchristlichen Zauberpersonen“), aber erst seit Ausbildung der christlichen Lehren erhielten Zauberei und Hexerei jene enge Verbindung mit dem Abfall vom Glauben der Kirche und dem Rückfall ins Heidentum, welche sich sofort schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung deutlich nachweisen läßt (Kap. 2, S. 50—55: „Die christlichen Hexen“). Das 13. Jahrhundert brachte dann das noch fehlende Glied, um die Kette des Hexenprozesses zu schmieden: „das Teufelsbündnis“ (3. Abschnitt, S. 56—73). Das Bündnis der Frauen, der Hexen im e. S. (Kap. 1 S. 56—63), und der damit zusammenhängende „Hexensabbath (Kap. 2, S. 63—70) — letzterer nach des Verfs. Ansicht eine Umbildung der Bacchanalien des Altertums (S. 69 ff.) — stand freilich von jeher im Vordergrunde des Interesses der Richter,

[165]) Vgl. dazu Z XIV 1 S. 101 u. 106.

doch hat das frühere Mittelalter auch einen „Teufelsbund der Männer" aufzuweisen (Kap. 3, S. 70—73). Eigentümlich ist es freilich, daß keiner der ihrer Zeit berühmtesten Zauberer den Hexenrichtern in die Hände gefallen. Der Verf. meint, daß sie jene Männer wohl fürchteten und „ihr Mütchen lieber an obskuren Leuten und besonders an den schwachen Frauen kühlten" (S. 73). Die Anfänge des eigentlichen Hexenprozesses (4. Abschnitt: „Der Hexenprozeß", S. 74—134. Kap. 1, S. 74—84) fallen insofern schon in das 12. und 13. Jahrhundert, als man die Hexerei — namentlich wegen der Abschwörung des Glaubens beim Teufelsbündnis (S. 62) — unter den Begriff der Ketzerei zog. So kann denn mit Recht der Hexenprozeß als eine Abart des Ketzerprozesses bezeichnet werden (S. 78)[166], gleich diesem durch die päpstliche Inquisition und die Folter nicht unwesentlich gefördert (S. 79). Diese Vermengung der beiden Prozeßarten löst sich aber (besonders auch in Deutschland) wieder seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts, indem man aus dem bisherigen einen Verbrechen deren zwei machte. Seitdem treten die Hexenprozesse dort, wo man mit Vorliebe Ketzer verbrannte (wie im Süden Europas) zurück, während man dagegen in Mitteleuropa und namentlich in Deutschland, wo die Inquisition zu keiner dauernden Macht hatte gelangen können, sich mit Vorliebe auf das Hexenverbrennen verlegte. Nachdem der Dominikaner Johannes Nider (Mitte des 15. Jahrh. in seinem „Formicarius") das erste „Kompendium der Hexenkunde" geschrieben, Innocenz VIII. seine Hexenbulle erlassen, Institor und Sprenger auf Grund des Hexenhammers ihre unselige Thätigkeit entfaltet (Kap. 2, S. 84—92), waren der weitern Entwicklung der Hexenprozesse und ihres willkürlichen Verfahrens (Kap. 3, S. 92—99) keine Schranken mehr gezogen. Das Umsichgreifen derselben glaubt der Verfasser — wie auch schon von Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte (S. 96 ff.) — hauptsächlich aus dem entsetzlichen Mißbrauch der Folter zur Erpressung von Geständnissen erklären zu dürfen (s. S. 96 ff., 99 ff.). Daneben habe aber auch wohl die Habsucht der Richter (S. 100 ff.) und der Geisteszustand vieler Angeschuldigten (Wahnsinn, Hysterie) eine bedeutende Rolle gespielt[167]). Das alles erkläre aber lediglich erst die Geständnisse der Angeklagten und ihre Verurteilungen, noch nicht das eigentliche Wesen der Hexenprozesse und des Hexenglaubens Dieses

---

[166]) Übereinstimmend auch: Henner, Beiträge zur Organisation der päpstlichen Ketzergerichte, S. 310 ff. und Sachße, Ein Ketzergericht (Z XIV 137 ff.) S. 3 ff. u. 6: „Der Hexenprozeß ist nahe verwandt mit dem Ketzerprozeß, ist nur ein Sprößling desselben."

[167]) In der Annahme, daß die sogenannten Besessenen, welche „glaubten oder von welchen man glaubte, daß Teufel in ihnen stäken und aus ihnen sprächen, einfach Hysterische" gewesen seien (S. 104) stimmt der Verf. wesentlich mit O. Snell, Hexenprozesse und Geistesstörung, München 1891 (vgl. Z XIII 158) S. 112 ff., 116 ff. überein. Ebenso schlägt auch er die Bedeutung der Hexensalben, Narkotika usw. im ganzen gering an.

liege tiefer, nämlich in der ganzen Anschauung jener Zeit und i Charakter (S 104). Da es ein eigentliches Hexenwesen l nur im Umkreise des Christentums gegeben, so sei es auch aus den Wandlungen des letztern zu erklären. Die griechisch-ka lische Kirche z. B. habe niemals einen organisierten Hexenpr gekannt (vgl. auch Längin, Religion und Hexenprozeß, S. 165 ganz einfach, weil es hier keinen Papst, keine Hexenbulle und ke Hexenhammer gegeben habe (Kap. 4, S. 99—107: „Die Erklä der Hexenprozesse"). Die Ausbreitung der Hexenprozesse in Deut land und der Schweiz schildert uns Kap. 5 (S. 107—117) Grund größtenteils bereits bekannten Materials. Wichtig ersc hier das Urteil des Verfassers als eines Nicht-Protestanten, daß Reformation (als solcher) keine Mitschuld an dem spätern a Überhandnehmen der (allerdings ja auch von protestantischen Ric geführten) Hexenprozesse beizumessen sei (S. 109). Die Bedeu der gesetzlichen Vorschriften der Bambergensis und Carolina Ketzerei, Zauberei und Hexerei, den Gebrauch der Folter und die teidigung der Angeklagten, sowie ihre geflissentliche Außerachtlas in der spätern Praxis wird durchweg richtig gewüdigt (S. 109, 1 Manches Interessante aus der ausländischen Litteratur Kap. 6 (S. 117—134) über „die Hexenprozesse in andern Länd zusammen. Der 5. Abschnitt (S. 135—149) schildert den langsa aber schließlich doch erfolgreichen „Kampf gegen den Hexenprozeß" Deutschland, Frankreich und England. Im letzten Abschnitt S. 150—156) ergeht sich auch Henne am Rhyn in einigen flexionen über den „modernen Teufels- und Hexenglauben" u gebührender Kritik der Tendenzschriften von Janssen, Diefenl und andrer Katholiken einerseits, auffälliger Äußerungen orthod protestanischer Autoren (Vilmar, Hengstenberg u. a.) and seits. Das „Nachwort" (S. 157—159) endlich zeigt, daß der fasser über die Frage nach einer Wiederbelebung des Hexenglaul und der Hexenprozesse in der Gegenwort nicht die pessimisti Ansicht Längins und des anonymen Autors der Schrift sub Nr. sondern die optimistische von Hößli (oben Nr 56) (S. 157)[168].

58. „Der Hostienschändungsprozeß vom Jahre 1 vor dem Berliner Schöffengericht", welchem eine so große zahl märkischer Juden zum Opfer gefallen (vgl. Z V 221 ff., 646 ff.) ist von G. Sello in den „Forschungen zur brandenbu schen und preußischen Geschichte"[169]) abermals zum Gegenstande e Prüfung gemacht; und zwar wendet sich der Verfasser speziell g die von Holtze jun., besonders in seinem Aufsatze „Die Bamberg

---

[168]) Der Specialgeschichte der Hexenprozesse gehört an: K. Wal „Ein Hexenprozeß von 1591" in den „Württembergischen Vierteljahrsschr für Landesgeschichte", N. F. Heft 3 (1892) S. 344—354.
[169]) Bd. IV 1. Hälfte (1891) S. 121—135.

in der Mark"[170]) aufgestellte Behauptung, es seien in jenem Verfahren der Berliner Schöffen bereits die Formen der Bambergensis „gewissenhaft befolgt" worden, wofür allerdings vollständig genügende Beweise nicht erbracht werden konnten (s Z XII 647). Sello gelangt nun, nachdem er sowohl die einschlägigen Prozeßvorschriften des Gesetzbuchs von 1507 als auch die in dem Prozesse von 1510 beobachteten Formen noch einmal genau Revue hat passieren lassen (S. 124—134) zu dem entgegengesetzten Resultate, daß nämlich eine Einwirkung der Bambergensis auf den Prozeßgang des Berliner Stadtgerichts aus den von Holtze angeführten Artikeln nicht hervorgehe, daß vielmehr das Verfahren ganz wesentlich verschieden gewesen sei von demjenigen, welches jenes wichtige süddeutsche Gesetz vorschreibt. Einzelne unwesentliche Äußerlichkeiten, in welchen eine gewisse Übereinstimmung vorhanden, seien der beiderseitigen Praxis längst geläufig gewesen.

Zuzugeben sei aber allerdings, daß entweder der Berliner Schöffengerichts-Schreiber, welcher die Akten anlegte oder der anonyme Verfasser des 1511 in Frankfurt a. O. erschienenen „Summarius", der eine Relation des Prozesses auf Grund der Gerichtsakten enthält (Holtze, a. O. III S. 60 ff.; Sello S. 135), eine gewisse Vertrautheit mit der Terminologie der Bambergensis zu bekunden scheine; insbesondere sei dies in denjenigen Abschnitten des Berichts der Fall, welcher die materielle Überführung der Inkulpaten durch die von den kurfürstlichen Räten geführte Voruntersuchung schildert. Es spreche aber gegen eine unmittelbare Benutzung des Gesetzbuchs auch hier der Umstand, daß die Erzählung des „Summarius" ziemlich reich ist an lateinischen Kunstausdrücken, während diese von der Bambergensis überall mit Glück vermieden sind.

59. Über „eine Blutbeschuldigung in Frankfurt a. M. im Jahre 1504, auf Grund der Prozeßakten des Frankfurter Stadtarchivs geschildert", wurde von Dr. L. Neustadt eine kleine Broschüre veröffentlicht[171]). Nach der auf dem Titelblatt derselben bemerkten Notiz, daß der Reinertrag für den „Buschhoff-Fond" bestimmt ist, könnte man leicht eine tendenziöse Färbung des Inhalts vermuten. Um daher diesem Verdachte zu entgehen, resp. zu beweisen, daß er den Thatbestand „ohne jede Voreingenommenheit getreu nach den Protokollen des Rats und der Aussagen der Zeugen ... mitgeteilt" habe (S. 4), gibt der Verfasser am Schluß (S. 20—24) ungekürzte Auszüge aus den Akten selbst. Zudem wird (Vorwort S. 4) bemerkt, daß das Manuskript schon 1886 vollendet gewesen sei.

Dem Prozesse, welcher gleich den meisten früher so häufig gegen Juden erhobenen Blutbeschuldigungen (Ritualmorde usw.) mit einer Freisprechung der Angeklagten endigte (s. S. 3), lagen kurz etwa fol-

---

[170]) Forschungen zur brandenb. u. preuß. Geschichte Bd. III 1. Hälfte (1890) S. 59—87 (vgl. Z XII 646 ff.).

[171]) „Magdeburg (Exped. der „Israelitischen Wochenschrift") 1892. 26 S.

gende Vorgänge zu Grunde. Am 19. September 1504 hatte ein Frankfurter Schuhmacher Namens Henrich Bry sein Stiefkind ums Leben gebracht und war nach Hanau flüchtig geworden. Daselbst ergriffen und durch eine Frankfurter Kommission verhört, legte er über seine That sofort ein offenes Geständnis ab. Eine neue Ratskommission aber fahndete speziell auf Stichwunden an dem zum Zwecke der Leichenschau zweimal ausgegrabenen Körper des Kindes und bearbeitete sodann den Inkulpaten auf ein dem entsprechendes Geständnis. Ohne Anwendung der Tortur bekannte derselbe nunmehr auch, er habe das Kind erstochen, und zwar mit dem Zusatze, das Blut habe er in einer Schüssel aufgefangen und dem Juden Gompchen (Joselin) in der Frankfurter Judengasse gebracht, von welchem er vordem häufiger Geld als Darlehn erhalten hatte und den er gelegentlich einmal mit falschem Gelde hatte betrügen wollen (S. 10 ff.). Dieser Umstand gab nun der ganzen Angelegenheit eine neue Wendung; denn hier schien eine jener berüchtigten Blutbeschuldigungen vorzuliegen. Der Jude Gompchen wurde sofort nach Brys Aussage verhaftet und nebst einem Glaubensgenossen Falk ins Verhör genommen. Obwohl man gegen beide die Folter zur Anwendung brachte, beteuerten sie doch standhaft wiederholt ihre Unschuld. Auch die Vernehmung der Dienstmagd des Schuhmachers als Zeugin hatte kein erhebliches Belastungsmaterial gegen den verdächtigen Gompchen zu Tage zu fördern vermocht. Da legte kurz vor seiner Verurteilung zum Tode (Ende Oktober) der Mörder Bry, abermals aus freien Stücken, ein Geständnis des Inhalts ab, daß er den Juden falsch beschuldigt habe, was er auch noch kurz vor seiner Hinrichtung wiederholte. Die letztere, mit dem Rade vollzogen, fand am 4. November (1504) statt, nachdem zuvor noch ziemlich weitläufige Unterhandlungen über die Auslieferung des Verbrechers aus dem Gebiete des Grafen von Hanau und über die Zuständigkeit der Gerichte gepflogen waren (S. 16 ff.). Noch nicht das Zugeständnis der falschen Beschuldigung, sondern erst die Exekution des Todesurteils an Bry hatte den schuldlos Verleumdeten aus der Untersuchungshaft zu befreien vermocht.

Unklar bleibt in dem ganzen Prozesse das Motiv des Schuhmachers für die Beschuldigung des Juden. Der Verfasser vermutet, daß hauptsächlich der Wunsch, durch offenes Geständnis und gleichzeitiges Hereinziehen eines Zweiten in die Sache von der Folter verschont zu bleiben, ihn zu seiner Aussage veranlaßt habe, wie dies auch Gompchen selbst bei seiner Tortur ihm vorwarf (S. 18). Vielleicht habe er sich auch geschmeichelt, selbst von der Strafe frei zu kommen, wenn er in die Mitschuld des Juden ein religiöses Motiv brächte.

60. In der Festschrift der Tübinger Juristenfakultät für R. v. Jhering behandelt Fr. Thudichum den „Achtsprozeß gegen Friedrich den Großen und seine Verbündeten 1757 und 1758“ [172]), welcher vom Wiener Hofe wegen der Besetzung Kursachsens

---

[172]) S.-A. aus der genannten Festschrift (S. 159—185). Tübingen (H. Laupp) 1892. 27 S.

(seit August 1756) geplant und eingeleitet war. Die Untersuchung, welche uns u. a. einen Einblick in die unsichere Interpretation der damaligen Reichsverfassungsgesetze gewährt, ist vorwiegend von allgemein historischem Interesse. Der Verfasser, welcher sich besonders häufig auf Arnold Schäfers Geschichte des dreißigjährigen Krieges (Bd. I—II, 1867/70), sowie die in den Jahren 1760/61 erschienene „Helden-, Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs II., Königs von Preußen“ (Tüb. Tl. 3—5) beruft, gelangt dabei zu Resultaten, welche von den bis in die neuere Zeit v. S. nicht unbedeutender Historiker (so z. B. noch v. Weber, Allgem. Weltgesch. XIII. 70 [1888]) vertretenen Ansichten erheblich abweichen.

Einmal nämlich sei es nicht richtig, daß der Wiener Hof die Ächtung des Königs (und 14 seiner Generale, darunter Friedrichs nächste Agnaten, s. S. 20 ff.) wirklich durchgesetzt habe. Vielmehr sei dieselbe nur beabsichtigt, thatsächlich aber — besonders infolge eines Conclusum des Corpus Evangelicorum vom 28. November 1758, welches die Achterklärung als mit der Wahlkapitulation Franz' I. im Widerspruch stehend erklärte (S. 22) — nicht erreicht worden. Sodann sei der kaiserliche Notarius Dr. Aprill, welcher die Citatio fiscalis am 14. Oktober 1757 dem preußischen Gesandten v. Plotho behändigte, von diesem nicht die Treppe hinuntergeworfen — wie eine stehende Legende seit Goethe (Wahrheit und Dichtung, Buch 5) berichte (s. S. 1, 2) — sondern höflich, wenngleich wohl sehr energisch hinuntergeführt worden (S. 17). Der Vorgang verdiene daher in den Geschichtswerken eine genauere Behandlung, bei welcher auch der scherzhafte Ton nicht angemessen sei, denn es habe sich in jenem geplanten Achtsprozesse um die ernsthaftesten Dinge gehandelt. Es lasse die ganze Episode deutlich erkennen, „was aus Deutschland geworden wäre, wenn das Glück der (österreichischen) Waffen es den Jesuiten erlaubt hätte, ihre schöne Jurisprudenz damals zur Geltung zu bringen“. (S. 27.)

61. Während der Einfluß, welchen der französische Code pénal von 1810 durch Vermittlung der preußischen Gesetzgebung auf die Systematik unsres Reichsstrafgesetzbuchs geübt hat, schon sehr häufig betont ist, dürfte es bisher noch weniger bekannt sein, daß für vereinzelte Bestimmungen unsres gegenwärtigen deutschen Strafrechts die Wurzeln bereits in französischen Gesetzen des 17. Jahrhunderts zu finden sind. Hierher gehören die Vorschriften über die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen zum Zweikampf (§ 201, bezw. § 203 und 210 R.St.G.B.), für welche diesen Zusammenhang ausführlicher nachgewiesen zu haben das Verdienst einer Würzburger Inaugural-Dissertation von Siegfried Bodenheimer[173]) ist. Da für die auffällige Erscheinung, daß — in Abweichung von dem allge-

[173]) „Die geschichtliche Genesis der strafrechtlichen Bedrohung der Vorbereitungshandlungen zum Zweikampf im St.G.B. für das Deutsche Reich“. Würzburg 1891. 116 S.

meinen Prinzipe der Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen — gewisse, das Duell eigentlich nur vorbereitende Akte als sogenannte delicta sui generis ausnahmsweise mit Strafe belegt sind, weder die Motive des preußischen noch des deutschen Strafgesetzbuchs eine Erklärung enthalten, glaubte der Verfasser den Grund nur in der historischen Entwicklung der Duellgesetzgebung finden zu können[174]) und setzte sich zur Aufgabe eine Untersuchung dieses geschichtlichen Zusammenhangs (s. Einleitung S. 7—10), deren Endresultat oben bereits kurz vorweg genommen ist.

Das I. Kapitel (S. 10—23) der ersten Abteilung (S. 10—73 enthaltend die Entwicklung bis zum Jahre 1826) befaßt sich mit der Darstellung der ältern französischen Duellgesetzgebung bis zum Jahre 1668, vorzüglich auf Grund des Buches von Eugène Cauchy, „Du duel, considéré dans les origines et dans l'état actuel des moeurs“, Tome I. Paris 1846. Aus der legislatorischen Thätigkeit der französischen Könige bis auf Heinrich IV. (§ 2, S. 10—16) sei hervorgehoben, daß zuerst Ludwig VII. (1137—1180) im Jahre 1168 eine Verordnung zur Beschränkung des (gerichtlichen) Zweikampfes erließ, welcher sich dann zahlreiche Ordonnanzen der spätern Regenten in fast ununterbrochener Reihenfolge anschließen. Mit der Ausbreitung der Privatkriege des Adels erhielten die Gesetze allmählich einen strengern Charakter und nahmen zum Zwecke der Prävention schließlich auch Vorschriften gegen die bloße Herausforderung zum Kampfe (appeler et faire appeler) und deren Annahme (se rendre au combat) sowie über die Sekundanten usw. in sich auf. Die erste Urkunde, welche ausführlichere derartige Bestimmungen enthält, ist eine im Jahre 1599 (26. Juni) erlassene Parlamentsverordnung[175]), welche durch ein Edikt vom Jahre 1602 bestätigt wurde. (S. 14.) Leider war der Erfolg nicht der erwartete; vielmehr mehrten sich trotzdem die Duelle derartig, daß im Jahre 1614 unter Ludwig XIII. (§ 3, S. 16—20) abermals eine Schärfung der Gesetze zur Durchführung gelangte, wonach jede Zweikampfshandlung als „crime de lèze-majesté“ bestraft werden sollte. Die gänzliche Wirkungslosigkeit auch dieser Strenge veranlaßte dann aber eine Rückkehr zu mildern Vorschriften (Edikte von 1626 und 1635), welche freilich auf die Dauer ebenfalls nicht die gewünschten Erfolge zu erzielen vermochten. So fand sich Kardinal Mazarin bewogen, für den noch minorennen Ludwig XIV. (§ 4 S 20—23) wiederum ein Duell-Edikt zu erlassen; welches sodann der majorenn gewordene König im Jahre 1651 abermals durch ein neues ersetzte. Letzteres war dann die Grundlage für das berühmte Edikt von 1679. Eine synoptische Über-

[174]) Auch v. Liszt, Lehrb. des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. S. 344 bezeichnet als Hauptgrund für die Pönalisierung des § 201 R St.G.B. „den Anschluß an die geschichtliche Entwicklung“ desselben.

[175]) Enthalten u. a in: „Recueil de diverses pièces touchant les duels et rencontres. Paris 1663.

sicht auf S. 21 ff. zeigt deutlich einerseits die Übereinstimmung der Edikte von 1651 und 1679, andrerseits den Zusammenhang des erstern derselben mit den frühern von 1602 und 1626, und liefert somit den Beweis, „daß sämtliche französische Duell-Edikte mehr oder weniger bezüglich des Inhalts und der Form ... voneinander abhängen". (S. 23.)

Unmittelbar an die französische Duellgesetzgebung hat sich aber nach Ansicht des Verfassers auch die deutsche angeschlossen [176]), zunächst mit dem berüchtigten Reichsgutachten, welches vom Regensburger Reichstage dem Kaiser Leopold I. am 30./20. Juli 1668 vorgelegt, von demselben durch Kommissionsdekret vom 22./12. September desselben Jahres bestätigt, aber niemals publiziert wurde. Daß als Vorbild desselben die französischen Duellgesetze zu erblicken sind, wird in Kap. II (§ 5 S. 24—33) des Nähern nachgewiesen, wobei auch hier eine direkte Gegenüberstellung der Vorschriften des deutschen Gesetzes (citiert nach Gerstlacher, Handb. der teutschen Reichsgesetze IX, S. 1214 ff.) mit denjenigen des „Édit du roy, portant réglement géneral sur les duels" (vom Jahre 1651, beziehungsweise 1679) sowie der Marschallsordnung (Réglement du maréchal) von 1653 die in vielen Punkten bestehende Verwandtschaft deutlich vor Augen führt. Aber auch die landesherrlichen Duell-Mandate und -Edikte, welche nunmehr in Deutschland ziemlich zahlreich erscheinen, lehnen sich teils direkt, teils indirekt — durch Rezeption der wesentlichen Vorschriften des Reichsgutachtens — an die französischen Muster an. (Näh. in § 6, S. 33—37.) In Preußen [177]) z. B. (s. Kap. III, § 7 S. 38—63) verschmolz man das Reichsgutachten mit den französischen Bestimmungen zu neuen Gesetzen in den Edikten vom 6. August 1688 und 28. Juni 1713 [178]), deren Parallelstellen zum Edikte Ludwigs XIV. von 1679 (und zur Marschallsordnung) einerseits, zum Reichsgutachten andrerseits durch eine vierspaltige Tabelle (S. 40—49) vortrefflich veranschaulicht werden. Diese Übersicht beschränkt sich zwar nicht auf die Vorbereitungshandlungen allein, doch sind die darauf Bezug habenden Stellen durch kursiven Druck ausgezeichnet. Eine spezielle Erörterung jener Bestimmungen (über Herausforderung, Annahme derselben, Kartelltragen,

---

[176]) Vgl. übrigens zu dem Folgenden auch E. Levi, Zur Lehre vom Zweikampfverbrechen. Leipzig 1889 (Z XI 235 ff.), bes. S. 32, 33 vbd. mit S. 12—24, welcher zwar ebenfalls den französischen Einfluß auf die deutsche Duellgesetzgebung in gewissen Punkten (wie bes. hinsichtl. der Verbindung des Duells mit den Injurien) anerkennt, denselben aber (S. 33 Anm. 27 am Ende) doch „kaum" als „tiefgehend" glaubt bezeichnen zu dürfen.

[177]) Hier hatte allerdings auch schon der Große Kurfürst 1652 selbständig eine Verordnung über den Zweikampf erlassen, welche aber mit der späteren Gesetzgebung nur losen Zusammenhang hat (s. Bodenheimer, S. 38).

[178]) Vgl. Mylius, Corpus Const. March. Teil II. Abt. III. Nr. XIV p. 19 ff. u. Nr. XXVII p. 42 ff. — Das preußische Duelledikt von 1721 ist eine ganz unbedeutende bloße „Deklaration des Edikts von 1713", kommt daher nicht weiter in Betracht (a. O. S. 63).

Anreizung zum Zweikampf usw.) gibt dann aber der Verfasser auf S. 50—62. Gerade auch hierfür ergibt sich als Resultat eine fast vollkommene Abhängigkeit der beiden preußischen Edikte von dem Reichsgutachten und den Gesetzen Ludwigs XIV. (S. 62). Mit dem Edikt von 1713 stimmt nun aber, wie § 8 (S. 63—73) ausführlich nachweist, wieder das preußische allgemeine Landrecht (Teil II Tit. XX, Abschn. 10, § 667 ff.) sowohl im allgemeinen als in der Behandlung der Vorbereitungshandlungen zum Duell ganz wesentlich überein (s. bes. S. 69, 70), obwohl auch einige spezielle Neuerungen (betr. die Duelle zwischen In- und Ausländern, Militär-und Zivilpersonen, Privilegien des Adels und Offizierstandes) hinzugetreten sind (S. 70—73).

Die II. Abteilung der Schrift (S. 74—116) verfolgt endlich die geschichtliche Entwicklung der Strafbestimmungen über die Vorbereitungshandlungen zum Zweikampf von der Revision der preußischen Gesetzgebung bis auf das Recht der Gegenwart. In eingehender Weise werden hier zunächst die verschiedenen Entwürfe zum preußischen Strafgesetzbuch aus den Jahren 1827 bis 1850 (Kap. I. § 9—13, S. 74—112) untereinander verglichen, sodann die Vorschriften des preußischen Gesetzbuchs selbst (§ 14, S. 112—114) sowie schließlich kurz auch das geltende Reichsstrafrecht (Kap. II. § 15, S. 115—116) betrachtet. Da nun die Bestimmungen des 16. Abschnitts des II. Teils R.St.G.B.'s über den Zweikampf überhaupt (also auch — abgesehen von § 210 — einschließlich derjenigen über die Vorbereitungshandlungen) im wesentlichen nur „ein Abdruck der Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuchs" sind (S. 115, vgl. mit S. 37), welches seinerseits, wie dargethan (mit Modifikationen und Milderungen) dem Systeme des allgemeinen Landrechts folgte, so erhalten wir — mit Rücksicht auf das in Abt. I Nachgewiesene — das auf den ersten Blick frappierende, aber ganz folgerichtige Endergebnis eines indirekten Zusammenhanges unsres Reichsstrafrechts mit der Gesetzgebung Ludwigs XIV. (s. bes. a. O. S. 37).

62. Im „Gerichtssaal"[179]) veröffentlichte Rechtspraktikant J. Reichart in München eine Abhandlung über „den strafbaren Bankerott", welche gleich der kürzlich erschienenen Schrift H. Neumeyers über denselben Gegenstand[180]) in einen historischen und einen dogmatischen Teil zerfällt. Der erstere, welcher hier allein zu betrachten ist, beginnt jedoch erst mit dem deutschen Rechte des Mittelalters, während Neumeyer auch das römische, das kanonische und das ältere deutsche Recht zur Darstellung brachte. In der Beurteilung des mittlern und deutschen Rechts aber weicht Reichart vielfach von Neumeyers Ansichten ab, so daß schon aus diesem Grunde die Lektüre des Aufsatzes Interesse beansprucht.

---

[179]) Bd. XLVIII (1893) S. 81—180 u. 241—333.

[180]) „Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts usw." Gekrönte Preisschrift. München 1891 (Z XIII 99 ff.).

Nachdem in der Einleitung (S. 81—85) hervorgehoben, daß die folgen der Nichterfüllung einer versprochenen Zahlung im Mittelalter anz wesentlich zivilrechtliche waren, welche die zwangsweise Herellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes bezweckten, wird im rsten Abschnitt (A. S. 85—94) ausgeführt, wie allmählich neben men unzulänglichen zivilrechlichen Folgen des Bankerotts auch Kriminalstrafen für denselben zur Anwendung gelangten. In ltener Übereinstimmung stellten ... dabei die ältesten Bankerottgesetze ie Flucht des Schuldners als Voraussetzung auf. Dies gibt dem Verasser Veranlassung, dieselbe als wirkliches Thatbestandsmerkmal es ältern Bankerottbegriffes hinzustellen (S. 86 u. Anm. 1), während Neumeyer ihr eine solche grundsätzliche Bedeutung abspricht, obwohl auch er sie als „regelmäßige Begleiterscheinung" bezeichnet, welche ier und da wohl auch als das eigentliche Unrecht erscheine und bestraft werde[181]). In einem Gegensatze zu Neumeyers Ansicht (a. O. S. 22 und auch sonst) steht auch die weitere Behauptung Reicharts, aß sich die Strafe direkt an die schuldhafte Nichtleistung der versprochenen Zahlung, also objektiv an denselben Thatbestand angeschlossen habe, n welchen sich die zivilrechtliche Exekution knüpfte (S. 86). Deshalb glaubt er der Ansicht R. Loenings[182]) widersprechen zu müssen, wonach die Strafe zu betrachten ist als Rechtsfolge „der Verletzung des taatlichen Exekutionsrechts und ... des Rechts des Gläubigers, sich aus .. dem gesamten Vermögen des Schuldners bezahlt zu machen." Wäre iese Meinung nämlich richtig, so müsse u. a. die Thatsache der Flucht es Schuldners genügen und es gleichgültig sein, ob der Flüchtige Vermögensstücke mit sich hinwegnimmt oder nicht. Dem gegenüber ei aber zu betonen, daß fast sämtliche Rechtsquellen bis ins 15. und 16. Jahrhundert hinein ausdrücklich außer der Flucht auch noch die absichtliche Hinwegführung von Vermögensgegenständen verlangen, um dieselben den Gläubigern zu entziehen (s. S. 85—93)[183]).

„Die Behandlung des Bankerotts im 16. und 17. Jahrhundert" B. S. 94—110) zeigt einen Fortschritt besonders insofern, als unter der wachsenden Kompliziertheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, dem Aufschwunge des Handels und der Zunahme des Kredits die Forderung einer Bestrafung auch nicht flüchtiger schuldhaft in Vermögensverfall geratener Schuldner in den Gesetzen realisiert wurde (S. 96 ff.), wenngleich der Fall der Flucht, als ein besonders häufiger, meistens auch noch speziell hervorgehoben ist (S. 96 und Anm. 3). Auf S. 98 ff. wird sehr ausführlich gehandelt von dem Thatbestande des Bankerotts in den verschiedenen Gesetzen der damaligen Zeit, von

---

[181]) A. O. S. 37, 38 vgl. mit S. 48 ff.

[182]) Der Vertragsbruch im deutschen Recht. Straßb. 1876 S. 218 ff., 226. Ebenso Hälschner, Das gem. deutsche Strafr. II. 1 § 117 S. 399.

[183]) A. M. ist auch hier Neumeyer, a. O. S. 48 ff.: Die Flucht verletze schon darum, weil sie die Personalexekution vereitle, ein Vermögensrecht der Gläubiger. S. dagegen wieder Reichart, S. 88 Anm. 8.

welchen übrigens die allermeisten (s. z. B. auch die beiden Reichspolizeiverordnungen von 1548 und 1577 und das wichtige Mandat der Hansestädte von 1620) nach Ansicht des Verfassers die einzelnen Handlungen nur als Exemplifikation der Begehungsarten des Delikts aufzählen (S. 98, 108)[184]. Der Wortlaut der Gesetze läßt ferner sicher erkennen, daß sie einerseits jetzt zwar sämtlich auf seiten des Schuldners dolus voraussetzen, anderseits aber auch schon jede noch so geringe Art desselben als zur Bestrafung genügend erachten. (S. 103 ff., 108.) In einigen Gesetzen ist der Beweis der Unschuld dem Beklagten, in andern der Beweis der Schuld dem Gericht auferlegt.

Auch noch einige Bankerottgesetze des 17. und 18. Jahrhunderts teilen die genannten Rechtsanschauungen (S. 106 ff.). Sonst ist aber schon in den meisten Gesetzen des vorigen Jahrhunderts (C. S. 110 — 120) das Bestreben bemerkbar, die einzelnen Arten des Thatbestandes des Deliktes hervorzuheben und in ihrer Strafwürdigkeit schärfer voneinander zu trennen. Als besonders schwer wird dabei die dolose Beseitigung vorhandenen Vermögens erachtet (I. „Der schwere Bankerott", S. 110—115), welchem eine Anzahl leichterer Fälle, verursacht hauptsächlich durch Unwirtschaftlichkeit, Müßgigang, Luxus usw., zur Seite treten. (II. „Der leichte Bankerott", S. 115—120.) Der Einfluß der gemeinrechtlichen Doktrin, welche den Bankerott als „Betrug" unter die allgemeine Kategorie des falsum subsumierte, beeinflußte namentlich die bayerische und österreichische Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts (D. S. 121—126). Die Strafen der ältern Bankerottgesetze seit dem 17. Jahrhundert (S. 126—129) waren überaus verschieden und häufig rein arbiträr. Sehr mannigfaltig ist auch noch die teils recht kasuistische Behandlung des Bankbruchs in den Gesetzbüchern des 19. Jahrhunderts, in welchen sich bekanntlich bis in die neueste Zeit ein starker Einfluß des französischen Rechts (Code de commerce, Art. 593 ff. usw.) bemerkbar machte, dessen Vorschriften über den Bankerott nach dem Verf. zwar, vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, als außerordentlich klare bezeichnet zu werden verdienen, nicht immer aber auch den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechen. (S. 134, 135.)

63. Zeitlich weiter angelegt als die beiden zuletzt betrachteten Abhandlungen sind Dr. Herm. Wegeles Untersuchungen „zur Geschichte der falschen Anschuldigung"[185], insofern nämlich hier außer dem mittlern und neuern deutschen Rechte auch die fränkische Zeit sowie das römische und kanonische Recht in Betracht gezogen ist. Im übrigen weist aber schon der ziemlich geringe Umfang der Schrift (welche häufig noch die meist in voller Ausführlichkeit

---

[184]) A. M. Neumeyer, welcher den einzelnen in den Gesetzen angeführten Begehungsweisen des Bankerotts grundsätzliche Bedeutung zuschreibt. S. dagegen Reichart, S. 98 Anm. 6.

[185]) Ansbach (C. Brügel & Sohn) 1892. 53 S.

citierten Belegstellen aus den Quellen in den Text selbst aufgenommen hat) darauf hin, daß das interessante Thema keine völlige Erschöpfung gefunden hat, auch wohl — nach dem Titel zu schließen — prinzipiell nicht finden sollte. Aus letzterm Gesichtspunkte betrachtet kann das Ganze, trotz der Lückenhaftigkeit innerhalb einzelner Kapitel, immerhin als ein zur Orientierung der wesentlichen Entwicklungsstadien des Deliktes geeigneter Beitrag bezeichnet werden.

Nach einem einleitenden Hinweis (S. 1—2) darauf, daß die Wandlungen, welche der Begriff „falsche Anschuldigung“ im Laufe der Zeiten durchgemacht, auf das engste mit den gleichzeitigen Veränderungen des Strafprozesses zusammenhängen, beginnt das eigentliche Thema mit einer verhältnismäßig ausführlichen Schilderung des römischrechtlichen Verbrechens der calumnia (= „bewußt falsche Anklage“) und seiner Bestrafung von den ältern Zeiten an bis auf die Justinianische Gesetzgebung (§ 1 S. 2—14).

Unter dem Einflusse des spätern römischen Rechts steht dann auch größtenteils „die Zeit der Volksrechte“ und Kapitularien (§ 2 S. 14—25). So fußen direkt auf den Codex Theodosianus die Bestimmungen über die falsche Anschuldigung in der Lex Romana Visigothorum, in der Lex Raetica Curiensis, im Edictum Theodorici und in der Lex Romana Burgundionum (S. 14—16). Aber auch in den Gesetzen für die rein germanische Bevölkerung lassen sich Spuren des fremden Rechts verfolgen. Was übrigens das Prinzip der sogenannten Talion[186]) als Strafe des Delikts betrifft, so ist der Verfasser mit Osenbrüggen[187]) — gegen Wilda[188]) — der Ansicht, daß es sich hier um einheimisches, nicht erst durch Rezeption entstandenes Recht handelt[189]), nur freilich mit Ausnahme gerade der drei in dieser Beziehung wichtigsten Volksrechte der Westgoten, Bayern und Burgunder. Viel zu generalisierend ist aber jedenfalls der Satz, daß die Periode der Volksrechte mit wenigen Ausnahmen von der Talion beherrscht werde[190]). Eher dürfte dieser Satz schon von dem hier vielfach von mosaischen Grundsätzen beeinflußten[191]) Rechte des Mittel-

---

[186]) Daß es sich bei der Belegung des falschen Beschuldigers mit der vom fälschlich Beschuldigten erlittenen oder zu erleidenden Strafe nicht um eigentliche (materielle) „Talion“, sondern nur um eine abgeschwächte Form des Vergeltungsgedankens handelt, der genauer und passender als analoge (od. symbolische) Talion bezeichnet zu werden pflegt, hätte wohl gesagt werden dürfen, wenngleich die ungenaue Bezeichnung „Talion“ hierfür neuerdings immer allgemeiner wird. Vgl. Günther, Wiedervergeltung I S. 18 Anm. 34a u S. 28 Anm. 21.

[187]) Studien zur deutsch. u. schweiz. Rechtsgesch. S. 163 ff.; vgl. Günther, a. O. I S. 189 ff.

[188]) Strafrecht der Germanen S. 960.

[189]) S. dagegen aber jetzt bes. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 677.

[190]) Vgl. Brunner, a. O. II S. 677 verb. mit S. 589 Anm. 15 (oben S. 234 ff.) u. S. 250 Anm. 91.

[191]) S. darüber Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 707 Anm. 26; Günther, a. O. I S. 212 ff., 217, 227.

alters gelten, welchem § 4 (S. 26—36) der Darstellung gewidmet ist, nachdem zuvor noch kurz die Hauptstellen aus dem Corpus juris canonici citiert sind (§ 3 S. 25, 26). Für § 4 hätte wohl eine eingehendere Berücksichtigung der Quellen (z. B. der neuern Weistümersammlungen) und Litteratur (z. B. Köstlins Aufsatzes in der Zeitschr f. deutsches Recht XV, S. 151 ff., 364 ff.) noch manches Material liefern können, welches gerade in den Gesetzen des Mittelalters durchaus nicht so spärlich fließt, als der Verfasser (S. 26) behauptet. — Der Ausdruck „in (des Klägers) Fußstapfen stehen (oder treten)" für das Prinzip der analogen Talion findet sich allerdings ganz vorzugsweise in der Schweiz[192]), wo er sich vereinzelt bis in dieses Jahrhundert erhalten hat[193]), aber doch auch in andern Gegenden[194]). Deshalb braucht auch wohl bei dieser Formel in der Tiroler Landesordnung von 1558 (VIII 27) nicht notwendig an einen unmittelbaren Einfluß des schweizerischen Rechts gedacht zu werden (S. 34). Richtig ist hervorgehoben (S. 27, 29), daß im Mittelalter oft schon einerseits der außergerichtliche Vorwurf eines Verbrechens, anderseits die bloße Unfähigkeit des Beweises bei der prozessualen Anklage unter Strafe gestellt war.

Nachdem im § 5 (S. 36—40) die Doktrin einiger hervorragender italienischer und holländischer Juristen (Ägidius Bossius, Clarus, Damhouder, Matthäus u. a.), welche meistens unter römischrechtlichem Einflusse standen, betrachtet ist, erörtert § 6 (S. 40—53) zunächst die Carolina und die sich auf deren Vorschriften (bes. Art. 110) aufbauende Theorie und Praxis des gemeinen Rechts (Carpzow, Meister, Böhmer usw., S. 40—46), um sich dann — unter vollständiger Übergehung der Partikulargesetze in den beiden Jahrhunderten nach der P.G.O.[195]) — sofort den großen Kodifikationen seit Mitte des 18. Jahrhunderts in Bayern, Österreich und Preußen zuzuwenden (II. S. 46—49). Der Ausdruck „falsche Anschuldigung" kommt zuerst im preußischen allgemeinen Landrechte vor, welches trotzdem das Delikt freilich noch ganz unselbständig behandelt (bei den Vermögensbeschädigungen durch strafbaren Eigennutz und Betrug). Der

---

[192]) Vgl. Z XIV, 1 S. 149 u. Anm. 140 u. 146.

[193]) Zu dem von Wegele auf S. 34 angeführten Beispiel s. jetzt auch Stooß, Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts I (1892) S. 92. Danach findet sich nämlich der Ausdruck „in des Verklagten Fußstapfen treten" sogar noch in der 1867 erschienenen neuen Auflage des „Gesetzbuchs für den Kanton Unterwalden nid dem Wald" (einer in den Jahren 1857, 1806, 1782, 1731 und 1623 erfolgten Revision des alten Nidwalder Landbuchs aus dem Anfang des 16. Jahrhs.). Die neueste Fassung dieses Gesetzbuchs (Stans 1890) hat zwar jene Formel beseitigt, der Sache nach aber die analoge Talion ebenfalls noch als Strafe beibehalten (Stooß, a. O. S. 92.).

[194]) Vgl. Günther, Wiedervergeltung I S. 229 Anm. 105 am Ende.

[195]) Einzelne, für kleinere Kreise geltende Gesetze aus dem 16. u. 17. Jahrh. sind freilich schon im § 4 mit angeführt.

[196]) Vgl. dazu L. Heß, Die Lehre von der falschen Anschuldigung usw. Ellwangen 1888, S. 4, 5.

Grundsatz der analogen Talion findet sich im Codex juris Bavarici criminalis von 1751 allerdings noch anerkannt für das Pasquill (Teil I Kap. 8 § 11), dagegen nicht mehr — was der Verf. übersehen zu haben scheint — für die falsche Anschuldigung („Denunziation") i. e. S. (Teil II Kap. 2 § 5—10)[196]. Auch für letztere kennt ihn zwar noch das preußische Landrecht, jedoch bereits in etwas abgeschwächter Form (vgl. S. 46, 47). Die unrichtige Datierung der österreichischen Theresiana (1761 statt: 1768) dürfte wohl als Druckfehler anzusehen sein. Doch ist auch der Passus aus Art. 100 (§ 4 Nr. 7) dieses Gesetzbuchs nicht ganz genau citiert, und endlich hätte zur Ergänzung auch wohl noch Art. 101 daselbst („Vom Schmachkarten und Schandbriefen") herangezogen werden dürfen. Vor der Darstellung des bayrischen Strafgesetzbuchs von 1813 wäre u. E. auch das österreichische Gesetzbuch von 1803 und das badische Strafedikt aus dem gleichen Jahre wenigstens einer kurzen Notiz würdig gewesen. Die S. 45—53 (III u. IV) beschäftigen sich mit den Ansichten über die systematische Stellung und die Benennung des Delikts in der Litteratur aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts und in den neuern deutschen Partikulargesetzen[197], von welchen das preußische von 1851 (§ 133, 134) zuerst die falsche Anschuldigung als ein eignes Delikt behandelte und dessen Thatbestand im wesentlichen schon ebenso bestimmte wie § 164 unsres R. St. G. Bs. Die Litteratur der letzten 30 Jahre ist vom Verfasser nur beiläufig in einer Anmerkung (S. 53 Anm. 2), und zwar keineswegs ganz vollständig, berücksichtigt.

Nachtrag zu Nr. 2 (Bd. XIV, Heft 1, S. 102).

In Anm. 7 auf S. 102 des ersten Heftes dieses Bandes der Zeitschrift ist gelegentlich der Anzeige von Hugo Meyers Vortrag über „Hamlet und die Blutrache" auch kurz auf R. Lönings im Jahre 1893 erschienenes großes Werk „Die Hamlet-Tragödie Shakespeares" (Stuttgart, Cotta Nachf. X und 418 S.) hingewiesen worden. Auf den Inhalt desselben an jener Stelle näher einzugehen, glaubten wir uns jedoch deshalb versagen zu müssen, weil es sich — wie das Vorwort S. IV ausdrücklich betont — hier in erster Linie nicht um juristische, sondern um litterarisch-ästhetische Studien handelt, in welchen nur gelegentlich auch einige rechtshistorische Fragen berührt werden.

Inzwischen machte uns jedoch der Herr Verfasser darauf aufmerksam, daß die bloße Citierung des Buches an der genannten Stelle zu der Meinung verleiten könne, es seien in demselben lediglich noch seine früher (bei der Besprechung von Kohlers „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz" in Z V 191 ff. u. VII 650 ff.) vertretenen Ansichten wiederholt. Das ist nun freilich keineswegs

[197]) Die Zusammenstellung derselben ist keine ganz vollständige.

schlechthin der Fall. Zwar ist an der Polemik gegen Kohlers Beurteilung des Blutrachemotivs im Hamlet-Drama auch jetzt nicht nur prinzipiell festgehalten worden, sondern das in dieser Beziehung schon früher Angeführte hat in manchen Punkten noch eine erweiterte Fassung erhalten (s. bes. S. 75 ff. und S. 81—107)[198]. Dagegen ist die seiner Zeit in dieser Zeitschrift (V. S. 194, 195) verfochtene, auf Goethe (Wilhelm Meister IV 13) und Gervinus (Shakespeare, Leipzig 1849, III. S. 240 ff.) gestützte Ansicht über das Stück selbst und den Charakter seines Titelhelden auf S. 34 Anm. 17 ausdrücklich zurückgenommen und an deren Stelle eine neue, durchweg originale Auffassung gesetzt worden.

Schon wegen der Persönlichkeit des Verfassers dürfte vielleicht auch für manchen Leser dieser Zeitschrift eine Inhaltsangabe der aus der großen Masse der Hamlet-Litteratur unzweifelhaft hervorragenden Arbeit mit etwas ausführlicherm Hinweis auf ihre besonders für den Kriminalisten in Betracht kommenden Partieen von Interesse sein.

Das Ganze zerfällt in zwei Hauptteile, von welchen der erste („Die deutsche Hamlet-Kritik", Kap. 1—9, S. 1—142) die gesamte deutsche (und teilweise auch die ausländische) Hamlet-Litteratur von Lessing und Goethe bis auf unsere Tage einer eingehenden Erörterung und Kritik unterzieht, während in dem zweiten Teile („Inhalt und Bedeutung der Hamlet-Tragödie", Kap. 10—16, S. 142—400) der Verfasser ausführlich seine eigne Ansicht entwickelt. — Ein „Anhang" (S. 400—416) enthält Verzeichnisse der benutzten Litteratur und der im Buche citierten Stellen aus Shakespeares Werken.

Das speziell juristische Gebiet wird zunächst betreten im 5. Kapitel des I. Teils (S. 68—81), welches von dem Einschlagen neuer Bahnen in der Hamlet-Kritik durch Annahme ethischer Konflikte (Anstandnahme Hamlets an der ihm auferlegten Rache aus höhern Prinzipien) handelt. Hier ist nämlich zum Schluß (S. 75—81) auch näher auf Kohlers Ansicht eingegangen, wonach bekanntlich den eigentlichen Gegenstand der Tragödie bilden soll: „der Konflikt einer ältern Rechts- und Sittenanschauung, welche die Blutrache für erlaubt, ja für sittlich geboten erachtet, und einer spätern ..., welche die Blutrache als den Zwecken eines geordneten Staatslebens widersprechend verwirft ... und das Racheschwert der Hand des Individumms entreißt" (Kohler, Shakespeare, S. 123; Löning, a. O. S. 76; Z V 191). Hiergegen wiederholt nun Löning ausführlich seine bereits früher ausgesprochenen Einwände. Einmal finde sich im Stücke selbst nirgends eine Stelle für die Annahme eines rechtlichen Bedenkens gegen die Zulässigkeit der Rache bei Hamlet (S. 76—78); man verkenne aber ferner überhaupt das Wesen solcher Bedenken, wenn man glaube, daß dieselben lediglich instinktiv aus dem natürlichen Gefühl des

[198]) Auf Kohlers „Shakespeare" ist ferner auch auf S. 208, 215, 245 u. 321 des Buches Bezug genommen.

Menschen aufzusteigen vermöchten (S. 78 ff.); endlich beruhe jene ganze Auffassungsweise auf unrichtigen Vorstellungen über das Verhältnis der Rache zur Strafe überhaupt, wie besonders auf einem Verkennen der Stellung, welche das Zeitalter des Dichters wie dieser selbst zur Rache eingenommen habe; sie enthalte eine anachronistische Hineintragung moderner Anschauungen in die Tragödie (s. bes. S. 80, 81). Zur Bekräftigung dieser letztern Behauptung ist dann das 6. Kapitel (S. 81—107) bestimmt, welches sich mit der „rechtlichen, sittlichen, religiösen Bedeutung der Rache und ihrer Auffassung bei Shakespeare" beschäftigt. In teilweisem Anschluß an seine Schrift „Über die Begründung des Strafrechts" (Jena 1889, s. Z X 718 ff.) führt hier der Verfasser zunächst aus, wie sich die beiden Begriffe: (private) Rache und (staatliche) Strafe nur allmählich aus dem anfangs gemeinsamen Überbegriffe einer vergeltenden Reaktion gegen begangenes Unrecht herausentwickelt und zu Gegensätzen ausgebildet haben, wie sich ferner die Privatrache, als die ursprünglichere Form jener Reaktion, namentlich bei den Germanen und den ihnen stammverwandten nordischen Völkern (so auch in Dänemark, dem Vaterlande Hamlets, S. 84) bis tief ins 16. Jahrhundert hinein zu erhalten vermochte. Daß speziell bei den Zeitgenossen Shakespeares die Rache an sich noch keineswegs als verpönt galt, dafür wird als Zeuge — außer dem schon früher (Z V 194 Anm. 5b) citierten Hugo Grotius — jetzt auch der französische Novellist Belleforest (geb. 1530, † 1583) angeführt, welcher dem Verfasser insofern besonders gewichtig erscheint, als „aus dessen Erzählung (in Bd. 5 seiner „Histoires Tragiques", zuerst 1564) der Dichter wahrscheinlich den Stoff zu unsrer Tragödie entnommen hat" (s. S. 83 vbd. mit Vorwort S. VI). Unter solchen Verhältnissen hätte daher auch Shakespeare seinem Hamlet rechtliche Bedenken gegen die Rache nur insofern beilegen können, als ihm der Weg zur Herbeiführung gerichtlicher Bestrafung des Verbrechers offen stand (S. 84). Letzterer aber sei ihm versperrt gewesen, weil der Mörder, gegen welchen die Vergeltung geübt werden sollte, der König selbst war (S. 85, 86), über welchen es schon nach damaligen englischen Vorstellungen kein Gericht und gegen welchen es keine Strafe gab. Nur der eine Weg der Selbsthilfe, der eignen Rache des Verletzten blieb daher übrig.

Auch die Anschauung von der sittlichen Verwerflichkeit der Rache war aber nach Löning zu Shakespeares Zeiten noch keineswegs allgemein verbreitet. Sie ist überhaupt nicht von der Volksüberzeugung ausgegangen, sondern gegen dasselbe und im Kampfe mit derselben von den Inhabern der Staatsgewalt aus Zweckmäßigkeitsgründen geschaffen worden. Besonders war es die Aufklärungsphilosophie des vorigen Jahrhunderts und die auf ihren Schultern sich erhebende Moral- und Rechtsphilosophie der neuern Zeit, welche durch die Identifizierung der Rache mit der Leidenschaft der Rachsucht und Rachgier zur Verbreitung der Vorstellung beitrug, daß

die Rache etwas absolut Unsittliches und Verwerfliches sei. Im Gegensatze dazu lebe aber selbst heute noch im Volke das Bewußtsein von der Moralität einer das Maß nicht überschreitenden „edlen Rache“, vollzogen im ersten Unwillen über das gekränkte Recht oder bei Ausbleiben der Staatsstrafe (S. 87—92).

Aus den Dogmen des Christentums könne endlich bei unbefangener Betrachtung eine absolute Verwerfung der Rache ebenfalls nicht abgeleitet werden. Die dafür angeführten Stellen des neuen Testaments (S. 92 Anm. 15) dürfen nämlich nach Ansicht des Verfassers teils nicht auf eigentliche Verbrechen bezogen werden, teils enthalten sie gar keine religiösen Vorschriften, sondern lediglich Hinweise auf das geltende weltliche Recht, d. h. das Recht des römischen Staates, welcher Privatrache und Selbsthilfe freilich längst beseitigt hatte. Aus dem Rechte der römischen Kaiserzeit erklären sich auch die Aussprüche der Kirchenväter, welche nur die staatliche Strafe als berechtigt anerkannten und die private Rache daher für eine Sünde gegen Gott erklärten. Diese Anschauung aber blieb auf die kirchlichen Kreise beschränkt (S. 94; vgl. Z VII 651). Sie kann namentlich keinen Einfluß ausgeübt haben auf eine Natur wie Shakespeare, „der von allem spezifischen Kirchentum so weit entfernt ist“ (S. 94). Welche ganz andern Ansichten vielmehr der Dichter über die Rache in seinen Werken niedergelegt, suchen die Seiten 94—107 des Buches durch eine große Menge von Citaten aus den verschiedensten Shakespeareschen Stücken nachzuweisen. Das Endresultat ist, daß bei Shakespeare „die Rache als solche weder nach rechtlichen noch nach sittlichen noch nach religiösen Gesichtspunkten verwerflich erscheint“. (S. 107.)

Die neu aufgestellten Ansichten des Verfassers über „Plan, Idee und tragischen Charakter des Stücks“, von welchen uns das letzte (16.) Kapitel (S. 382—400) eine Art Resumé gibt, können hier natürlich nur in den allerwesentlichsten Grundzügen skizziert werden. Im Anschluß an den Goetheschen Ausspruch über Hamlet: „Der Held hat keinen Plan, aber das Stück ist planvoll“, meint Loening, man dürfe noch weiter gehen und sagen: „Gerade auf der Planlosigkeit des Helden (und seinem Widerstreben gegen die Rache) beruht der Plan des Stücks“, insofern nämlich, als darin die Voraussetzung zu finden ist für alles, was im Stücke wirklich geschieht (S. 382). Wenn sich auch Hamlet der Rache gegenüber passiv verhält, so ist er deshalb doch kein völlig unthätiger Held; aber er handelt seinem Naturell gemäß nur sporadisch, auf Grund momentaner leidenschaftlicher Impulse und ohne lange Überlegung. Niemals verfolgt er einen bestimmten Plan, ein festes Ziel, dem er in vorbedachter Weise zustrebt (S. 382, 383). Hamlet ist daher zwar nicht, wie man öfter gesagt hat, „ein retardierender Held, wohl aber ein Held ohne eigne Initiative, den nur das Spiel vorwärts treibt, wenn es ihm von andrer Seite gebracht wird“. (S. 384). Diese Ergänzung aber ist vom Dichter in kunstvollster

Weise gegeben in den den Gegenaktionen des Königs und der als dessen Werkzeuge fungierenden Personen (Näh. s. S. 384—386). Wenn Hamlet daher die solange verschobene Rachethat am Könige schließlich doch noch vollzieht, so sind es auch hier die Ereignisse, welche ihn zum entscheidenden Handeln treiben. Er erscheint dabei nur als das Werkzeug in der Hand einer höhern Macht, einer Vorsehung, welche unsichtbar und unbemerkbar auf das menschliche Wollen einwirkt und es trotz seines Widerstrebens zu dem von ihr gesetzten Ziele hinlenkt (S. 389). Das ist thatsächlich der tiefste Grundgedanke, welchen der Dichter in seiner Hamlet-Tragödie zum Ausdruck und zur Darstellung bringen wollte (S. 389, 390). Das Schicksal ist es, welches die Handlung so aneinander reiht, daß Hamlet die Rache, welche er ausüben muß und seiner Charakteranlage gemäß anders als (durch den Angriff des Königs) tötlich getroffen nicht vollbringen kann, noch im Untergehen doch noch vollziehe und so der sittlichen Weltordnung Genüge leiste (S. 391). Das Meisterhafte an diesem Plane ist nun aber die Art und Weise, wie der Dichter „die ganze, einer höhern Notwendigkeit unterstehende Entwicklung auf den Charakter Hamlets selbst gegründet hat, wie er die so zäh widerstrebende und doch wieder so leidenschaftlich zerfahrene Eigenart des Helden benutzt hat, um aus ihr heraus und durch sie das vom Schicksal geforderte Ziel sich verwirklichen zu lassen" (S. 394, 395). Ist so einerseits das Stück eine Schicksalstragödie, so erscheint es andrerseits auch als eine richtige, wahre Charaktertragödie. Das Drama hat daher, wie der Charakter seines Helden selbst zwei Seiten. „Durch die passive Seite seines Naturells verletzt Hamlet die ihm gestellte Aufgabe und ruft das Schicksal gegen sich in die Schranken; durch die aktive erfüllt er seine Aufgabe, geht aber zugleich an diesem seinem Charakter, an der schrankenlosen Bethätigung seines Naturells selbst zu Grunde. Und gerade hierin liegt das eigentlich Tragische seines Geschickes, dies erst macht das Stück zu einer wahrhaft menschlichen Tragödie" (S. 395). Als Menschen sind wir daher über Hamlets Schicksal erschüttert und empfinden Mitleid mit ihm (S. 395, 399). Aber wir fühlen uns trotzdem nicht mit ihm eins. Indem wir die Ursache seiner Niederlage erkennen, kommt es uns zum Bewußtsein, daß dem Menschen doch eine Kraft gegeben ist, durch welche er Herr seiner Leidenschaften zu werden und so sich in der Welt zu behaupten im stande ist (S. 400). Die hohe Lehre, welche uns die Hamlet-Tragödie in letzter Linie verkündet, ist daher keine andre, als die der Tragödie überhaupt, nämlich: „Selbstbeschränkung, Selbstbeherrschung, Selbstüberwindung" (S. 397).

13.

Bibliographische Notizen.

Von Dr. Ernst Rosenfeld.

Hergenhahn, Th. Das Reichsgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften, vom 18. Juli 1884. Mit einer Einleitung über die Entwicklung des Aktienrechtes und die Ergebnisse des Gesetzes. Berlin 1891, Otto Liebmann. LVI, 286 S. Preis geb. 8,50 Mk.

Die besonders wertvolle Einleitung giebt in knappster Form die geschichtliche Entwicklung des Aktienwesens. Es folgt in wenigen markanten Zügen eine Kennzeichnung des Allg. H. G. B., sowie der Novelle von 1870, deren Übelstände Verf. mit kräftigen Strichen schildert. Alles dieses ist auch für den Nichtjuristen berechnet. Besonders dankenswert ist die interessante statistische Zusammenstellung über die Gründungen und Liquidationen usw. vor und nach 1884 und die legislativpolitische Betrachtung.

Im Kommentar selbst hat Verf. einen Mittelweg, wie er sagt, eingeschlagen zwischen großen Bearbeitungen und Textausgaben mit Anmerkungen. Das Hauptgewicht ist auf die Aktiengesellschaft gelegt; die Erläuterungen bei der Kommandit-Aktiengesellschaft sind nur kurz, bei jener dagegen erschöpfend. Alles dies ist geschehen mit Rücksicht auf die Kreise des wirtschaftlichen Lebens, welche selbst an Aktienunternehmungen beteiligt sind. Aber nicht bloß von diesen, sondern auch vom praktischen Juristen wird das Buch mit Erfolg benutzt werden, wozu das den Inhalt jedes Artikels kurz angebende Inhaltsverzeichnis und die rascheste Orientierung ermöglichenden Artikelzahlen am Kopf und Rande jeder Seite beitragen.

Hinsichtlich des Tit. 4 „Strafbestimmungen" sei bemerkt, daß Verf. 3 Gruppen strafbarer Handlungen hier vorfindet. Es seien unter Strafe gestellt: a) einzelne Momente aus dem Thatbestande des Betrugs (betrügerische Manöver) in Art. 249a, 249d, Ziff. 1 und 2; b) Pflichtwidrigkeiten besonders verantwortlicher Personen (an Untreue angelehnt) in Art. 249, 249b, 249c; c) Fälschung des Mehrheitswillens in der Generalversammlung in Art. 249d Ziff. 3, 249e, 249f.

Rintelen, V. Der Strafprozeß. Systematisch bearbeitet. Berlin 1891, Otto Liebmann. XIX, 518 S. Preis brosch. 12,50 Mk., geb. 13,80 Mk.

Verf. schließt hiermit seine prozeßrechtlichen Werke ab. Das Buch enthält das in Preußen geltende Strafprozeßrecht in systematischer, an den Gesetzeswortlaut

eng angelehnter Fassung, wobei anmerkungsweise die Rechtsprechung des Reichsgerichts in knapper deutlicher Form und nicht ohne Ausstellungen mitgeteilt ist.

Trotzdem die Beziehung im Titel fehlt, ist überall das preußische Landesrecht und lediglich dieses hereingezogen. So beispielsweise in § 1, 2 (der „Konflikt" bei Straftaten öffentlicher Beamten); § 15, 3 (Ausfertigungen, Eingangsformel der Urteile); § 21, 2 (Zuständigkeit der Schöffengerichte); § 22, 4 (angebliche Ausnahme von der freien Beweiswürdigung nach dem pr. Gewerbesteuergesetz vom 3. Juli 1876 — nach des Ref. Erachten besteht diese Ausnahme nicht); § 37, 1 (Konkurrenz militärischer Untersuchung); § 40, Eing. (Mitteilung über Anklagen an Militärbehörden); § 41, 1a (Sühneversuch vor Schiedsmann oder Universitätsrichter bei Privatklagen); § 48, 2cβ (Urteilsformel); § 51, 1b. 4a. 6b (Forstdiebstahlssachen: Einrichtung der Verzeichnisse, Inhalt des Strafbefehls, Einspruchsverfahren); § 53, 1b (Submissionsverfahren bei Gefällsübertretungen); § 57 (Schließung politischer Vereine); § 64 (Instanzenzug); § 74, 1 Schluß (Mitteilungen über Urteile an andre Behörden); § 75 (Begnadigung); § 77, 1b (Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegen Kranke, Schwangere, Schulpflichtige, Jugendliche; Aufschubsbewilligung); § 78, 3 (Kontrolle der Strafvollstreckung); § 79. 2a. 3. 5a (Vollstreckungsart bei Freiheitsstrafe. Einziehung von Jagdgeräten. Einziehung von Ehrenzeichen). Außerdem sind besondere Bestimmungen des preuß. Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes herangezogen bei Behandlung folgender Punkte: Zurücknahme des Antrags, Buße, Verjährung, Gerichtsstand, Voraussetzungen des Strafbefehls, Eintritt der Rechtskraft, Beitreibung der Geldstrafe, Vollstreckung subsidiärer Haft, subsidiäre Kostenhaftung dritter. Verschiedene dieser Punkte boten auch zur Erwähnung der Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte Veranlassung.

Wir glauben hiernach, daß der preußische Praktiker, insbesondere auch der Amtsrichter, mit Nutzen von dem Buch als Hand- und Nachschlagebuch wird Gebrauch machen können. Will er freilich über eine Streitfrage prüfend sich ein Urteil bilden, so muß er zu einem andern Werke greifen: auf einen wissenschaftlichen Wert macht diese Bearbeitung nach ihrem Vorwort keinen Anspruch. Darum dürfte der Wunsch des Verf., sie als Lehrbuch in den Händen junger Juristen zu sehen, auch kaum in Erfüllung gehen.

Aschrott, P. F. Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Berlin 1892, Liebmann. IV, 64 S. Preis 1 Mk.

Das Werkchen ist bereits vor Appelius' Bericht erschienen und aus diesem, wie aus den Verhandlungen der deutschen Landesgruppe der J. K. V. (Berlin, April 1893) bekannt. Die Sprache ist knapp, warm, lebendig; die Darstellung klar und rasch orientierend. Inhaltlich decken sich die Ansichten des Verf. ziemlich mit der in der J. K. V. herrschenden, den Lesern dieser Zeitschrift aus dem Friedebergschen Bericht (Z XII 741 ff.) geläufigen Durchschnittsmeinung. Als Aschrotts eigenartiger Standpunkt muß es bezeichnet werden, wenn er die Zwangserziehung als Strafmittel auffaßt (S. 26), wenn er 16 Jahre als oberste Grenze für die Befugnis annimmt, staatlich überwachte Erziehung anzuordnen, wenn er ferner die Voraussetzung strafbarer Handlungen ganz in der Voraussetzung zu Tage getretener Verwahrlosung aufgehen läßt; ebenso sind ihm eigentümlich die Anlehnung des Erziehungsamtes an unser Vormundschaftsgericht, die

Einrichtung eines Jugendanwaltes, die teilweise Kostentragung durch den Ortsarmenverband. Teilweise wirkt bei der dem Verf. eigentümlichen Gestaltung seiner Ansicht die Rücksicht auf das von ihm mehrfach angezogene englisch-amerikanische Recht mit.

Die jetzige Stellung des Verf. ist in Einzelheiten modifiziert, wie Z XII 780 ff., 794, 799—803, 806 zeigen.

Bertolotti, Antonino, Direktor des Staatsarchivs in Mantua. Prigioni e prigionieri in Mantova dal Secolo XIII al secolo XIX. Roma 1890 (1888), Mantellate, 156 S.

Der Verf. hat seine geschichtlich hochinteressanten archivistischen Studien über die Gefängnisse Mantuas zuerst in der Rivista di Discipline Carcerarie veröffentlicht. Er gibt meist den Text der von ihm im Archiv der Familie Gonzaga und im Mantovanischen Staatsarchiv durchforschten Quellen ohne viel verbindende Darstellung. Der kritische Forscher wird mehrfach die genauere Angabe der Quellen vermissen, — ein Mangel, den der Verf. S. 2 mit Zeitmangel entschuldigt. Der Darstellung ist eine gewisse Systemlosigkeit und ein vielfaches Haftenbleiben an gerade augenblicklich interessierenden, wenn auch fernliegenden und mit dem Zweck der Arbeit nur indirekt verknüpften Gegenständen eigen (Beispiele S. 7, 37, 63, 100).

Auf die Einleitung (I) folgt in II Behandlung des 13. bis 16. Jahrh. und zwar unter der Herrschaft der Bonacolsi (1303 erster Kodex des Statutarrechts), die charakterisiert ist durch die Verpachtung der Gefängnisse (die Gefangenen haben für Lebenshaltung, Wohnung und Fesseln zu bezahlen) und den verhältnismäßig geringen Einfluß der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Die Bonacolsi werden gestürzt von den Gonzaga (S. B. 1404), unter denen wir außerordentlich eingehende Edikte über das Gefängniswesen finden. Zum ersten Mal wird die Trennung der Geschlechter streng durchgeführt. Die Gesetzgebung stößt auf die Aufgabe, den häufiger werdenden Ausbrüchen entgegenzuwirken, ein Bemühen, das noch heute für manche Kapitel der südromanischen Gesetzbücher die Grundlage bildet. Höchst eigentümlich und charakteristisch ist der unmittelbare Verkehr der Sträflinge mit dem Souverän. In allen ihren Bedürfnissen, wenn sie unter Hunger oder unter Kälte leiden, wenden die Gefängnisinsassen sich direkt durch Briefe an den Fürsten oder auch die Fürstin. Gewaltig steigert sich unter dem Schutze der Gonzaga das Eingreifen des Inquisitions-Tribunals. Mit der Sorge für kranke Gefangene, soweit nicht wohlthätige Gesellschaften (Consortio di S. Maria della Cornetta) sich ihrer annehmen, und mit der Seelsorge steht es herzlich schlecht. Immerhin haben die Gefängniseinrichtungen Mantuas unter den zeitgenössischen eine hohe Stellung eingenommen, da diesen Prärogativen, wie etwa jene geschilderte Vertraulichkeit gegenüber dem Landesherrn (dimestichezza dei carcerati col sovrano), fremd waren. In die Darstellung des Verf. sind mehrfache Bemerkungen über Leibesstrafen, unter denen wir auch eine Torturart finden, eingeschoben.

Der Abschnitt III behandelt das 16. Jahrhundert, dessen Signatur nicht wesentlich anders ist. Vom J. 1586 haben wir eine kleine, ganz interessante Statistik (S. 42 f.). Den über alles Maß ausgedehnten Übergriffen der Inquisition suchen die Herrscher erst vergebens entgegenzutreten, dann gewinnen sie mehr

Autorität. Unter den Gefängnissen sind zu nennen das Kastell (erbaut 1395), Vaso di Porto, Vaso di Cerese, Rocchetta di S. Giorgio und die Gabbia (Käfig: S. 59—62, s. auch S. 151). Galerensträflinge werden an Genua, Venedig, Monako abgegeben, verliehen, von dort erbeten, auch ihre Lieferung im voraus versprochen. Der Unterhalt der Gefangenen ist fortgesetzt sehr kümmerlich: oft sind sie auf die öffentliche Wohlthätigkeit angewiesen, oft müssen sie nach Beendigung der Strafthat die unterdessen gemachten Schulden absitzen (dagegen Edikt v. 1545). Auf die Kranken wird indessen öfter Rücksicht genommen und der Gedanke an Gefängnishygiene taucht flüchtig auf.

Im 17. Jahrhundert (Abschn. IV) sind regelmäßige Besuche alle 2 Monate durch Abgesandte des Fürsten eingeführt; Gefängnisarbeit fängt an, auch Strafarbeit ohne Einsperrung (S. 92); für Kranke ist ein staatlich besoldeter Arzt angestellt. Unter den Mitteilungen über die politischen Verbrecher trägt Verf. in einer für den allgemeinen Historiker sehr dankenswerten Weise alles zusammen, was er über die Gefangenschaft des Dottor Marta (eines berühmten Rechtsgelehrten, der 1627 die Partei eines Prätendenten um die Herzogswürde verfocht, dem der Erfolg fehlte) hat aufspüren können. Dem allgemeinen Historiker wird ebenso die Darstellung des Fluchtversuches und Endes von Daniel Saint-Vincent, einem dem allmächtigen Richelieu unbequemen Manne, willkommen sein.

Der V. Abschnitt geht auf das 18. Jahrhundert ein, indem wir seit 1707 Mantua unter österreichischer Herrschaft finden. In den mitgeteilten Edikten ist im wesentlichen der Standpunkt der Gonzagas festgehalten. Höchst bemerkenswert ist aber das Zirkular vom 26. Februar 1785, wodurch in den Lombardischen Landen noch vor Inkrafttreten des Josefinischen St. G. B. im Anschluß an dessen Gedanken Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliches Gefängnis (ergastolo) in Verbindung mit Brandmarkung des Gesichtes angeordnet wird. Weitere Urkunden geben von der Art der Ausführung Kenntnis. — Was die Haltung der Gefangenen angeht, so sind die Brotlieferungen für sie im Wege der Unterbietung vergeben, aber noch immer muß man die öffentliche Wohlthätigkeit für sie in Anspruch nehmen und noch unter der Cisalpinischen Republik finden wir einen regelmäßigen Bettelgang (Questua) für sie. Die sanitären Zustände sind elend: die Gefangenen haben kaum Kleidung, in den Anstalten herrscht die Krätze, das Wasser ist stinkend und im allgemeinen sind die Gefängnisse, teilweise infolge Überfüllung, solche Pesthöhlen, daß der Gestank sogar das Revisionstribunal in seinen Sitzungen stört (Edikt vom 6. Fiorile des Jahres VI).

Der VI. Abschnitt schildert den heutigen Zustand der alten Gefängnisse. Eine genaue Beschreibung nebst Wiedergabe einiger Inschriften wird von dem Kerker des Caietanus Antonius Gallus geboten, des Buhlen einer Agnese Gonzaga.

Vida, Jerónimo, Prof. des Strafrechts in Salamanca. La imputabilidad criminal y las causas que la excluyen ó la modifiean. Von der Akademie der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung zu Granada preisgekrönter Aufsatz. 2. Aufl. Salamanca 1891. 149 S.

Kern des Buches ist die Auseinandersetzung mit der Frage der Willensfreiheit. Verf. findet den Standpunkt der Indeterministen, ebenso wie den der

Deterministen (in dessen richtiger Auffassung er sich durch Hineinmischen der Erfolgshaftung, S. 39 und 50, entschieden schädigt) und den der Relativisten (Pessina, Canonico, Brusa, Buccellati) erstens unhaltbar (ein recht bedenkliches Trilemma!), zweitens unnötig. Die Verantwortlichkeit ruhe auf dem positiven Moment des Vollbewußtseins und dem negativen der Abwesenheit äußern Zwanges; alsdann erscheine eine Handlung als Ergebnis des Charakters (hija de la personalidad de su autor, de su carácter, S. 60) und in diesem Sinne frei. Verf. findet Stützpunkte für seine Meinung in der Litteratur, den Gesetzbüchern (wobei er im deutschen St. G. B. § 51 den letzten Relativsatz als überflüssig oder bloß erläuternd betrachtet) und der Praxis. Als ihm nächstverwandte Autoren betrachtet er Poletti und v. Liszt.

Berücksichtigt ist fast ausschließlich italienische Litteratur, deutsche aus zweiter Hand, bis auf Kräpelins La colpa e la pena (in der Rivista di filosofia scientifica, Torino 1886).

Nowak, Dr. R., Redakteur der allgem. österr. Gerichtszeitung. Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes in Zivilsachen, VI. Band. Wien 1892, Manz. 517 S.

Band V ist besprochen Z XII 941; s. dort über die Einrichtung der Sammlung. Hinzugekommen sind I. für das Judikatenbuch 3 Entsch., Nr. 121—123; II. für das Spruchrepertorium eine, Nr. 150; III. von amtlich veröffentlichten Entscheidungen 40, Nr. 161—200; IV. für das Spruchrepertorium 96 Entsch., Nr. 328—423, insgesamt 140 Entsch.

Gauckler, E., Prof. des Rechts in Caen. Les Tendances nouvelles du droit pénal et le 3e Congrès d'Anthropologie criminelle. S.-A. aus Revue critique de Législation et de Jurisprudence. Paris 1892. Librairie Cotillon. 24 S.

Der Verf. betrachtet die Ergebnisse des Brüsseler Anthropologenkongresses teils vom theoretischen Standpunkte, und zwar insofern er einerseits (I) positiv eine bestimmte wissenschaftliche Methode, nämlich die der Erfahrungswissenschaften überhaupt, gutgeheißen und anderseits (II) negativ einen bestimmten andern wissenschaftlichen Ausgangspunkt, nämlich den zu ausschließlich anthropologischen Lombrosos abgelehnt hat; teils (III) von dem Standpunkte praktischer Reformen.

In I weist Verf. auf die Vorläuferschaft hin, die in gewissem Sinne Benedikt zu Lombroso bildet (drei Vorträge zur Psychophysik der Moral und des Rechts, gehalten 1875), und auf die Wirksamkeit der J. K. V. In den Mittelpunkt der Erörterung stellt er von den in Brüssel gefallenen Äußerungen die Reden von de Baets, Nyssens, van Hamel (Z XIII 177 ff.). Für II sind sedes materiae die Vorträge von Drill, Warnots und Houzé, Manouvrier, Jelgersma, Masoin, Dallemagne, Denis, Tarde, Gauckler selbst (Z XIII 174, 168 f., 170 ff., 166, 167, 173, 184, 186, 179 ff.). Verf. leugnet das Vorhandensein einer rein anthropologischen Schule, die jedenfalls, genau gesprochen, in Ferri und Garofalo keine eigentlichen Vertreter mehr habe, vielleicht nicht einmal mehr in Lombroso. Es ist ganz selbstverständlich, daß man unter solchen Bedingungen von einer terza scuola nicht eigentlich reden kann, und daß Verf. ganz Recht hat, wenn er sie als eine Gruppe im Schoße der positiven Schule (nämlich in dem geläuterten Sinne) bezeichnet (S. 19).

Aber die dritte Schule — und darum nennt sie sich so — stellt sich eben in Gegensatz zu jener rein anthropologischen Schule, deren Existenz Verf. einigermaßen willkürlich leugnet; denn jene rein anthropologische Schule (die scuola positiva in diesem Sinne) macht gerade der terza scuola im Daseinskampfe hart genug zu schaffen. Lucchini begrüßt ihr Auftauchen und begrüßt ihre Vertreter als „vrais positivistes", und etwas andres haben Carnevale, Alimena, Vaccaro nie sein wollen; ihre Lehre sucht eben die differentia specifica in dem Kritizismus.

Die praktischen Reformen (III) gehen teils die psychische Untersuchung Beschuldigter an (Magnan, Ladame, Garnier — Z XIII 199, 200, 202), teils die prisons-asiles, die Spezialanstalten für verbrecherische Irre und irre Verbrecher (de Boeck und Otlet — Z XIII 203), teils die Unverbesserlichen (van Hamel, Thiry, Maus — Z XIII 193, 195, 196).

Siepmann, Friedrich, Referendar. Besitzerwerb des Kindes. Juristische Doktor-Dissertation. Göttingen 1892. 34 S.

Will nur eine Darstellung der hauptsächlichsten Lehrmeinungen über l. 3. Cod. 7, 32 sein. Verf. unterscheidet 1. die Meinung, die stets Mitwirkung des Vormundes fordert: Joannes, Alciatus, Giphanius, Cujacius, Donellus, Savigny, Vangerow, Kierulff, Gesterding u. a.; 2. die Meinung, die Besitzerwerb des Kindes anerkennt, teils unbeschränkt, teils nur an gewissen Sachen, teils nur bei Schenkung: Azo und seine „veteres", Cuperus, Duarenus, Puchta, Kuhne, Lenz, Meischeider, Denzinger, v. Jhering, Bekker, Klein; 3. die Meinung, die aus dem „interim" rückwirkende Kraft der Genehmigung des Vormundes folgert: Beyma, Retes, Rudorff, Esmarch, Kindel, Kniep. „Für eine der Meinungen Partei zu ergreifen und demgemäß in eine Polemik einzutreten, soll nicht unsere Aufgabe sein." Verf. hebt daher nur noch eine Reihe von Fällen hervor, auf die er „erst durch seine Herren Examinatoren aufmerksam gemacht" ist. Einige davon sind auch für den Kriminalisten von Interesse. Kann ein Kind einen Schatz finden, Fundlohn verdienen, Herrenloses occupieren? Kann ein Kind stehlen, bestohlen werden, im Besitze unbeweglicher Sachen gestört werden? Verf. schließt mit der Erörterung des Entw. B. G. B., des Bährschen Gegenentwurfs und — unter Weglassung des Manuskript gebliebenen rechtsvergleichenden Teiles — des Pr. A. L. R.

Precone, Fortunato. Dei Reati contro il buon costume. Milano 1892, Vallardi. 208 S.

Die vom Verf. behandelten Sittlichkeitsdelikte sind: Verletzung des öffentlichen Schamgefühls (oltraggio al pudore publico), Verbreitung unzüchtiger Schriften (diffusione di scritti osceni), Kuppelei (lenocinio), Mißbrauch Minderjähriger (corruzione di minori). Vom deutschen St. G. B. fallen unter den Begriff der „Verbrechen wider die gute Sitte" nach dem Verf. §§ 174, 175, 176[3] (und 178), 180—184.

Das Werk ist eingeleitet durch eine musterhafte Bibliographie, wie es überhaupt durch gründlichste Ausnutzung der ausländischen und vor allem der deutschen Litteratur sich auszeichnet. Die allgemeinen begrifflichen Erörterungen (Abschnitt I §§ 1—18) sind etwas breit, verworren und selbst schwülstig geraten, trotz der Heranziehung der Millschen Bemerkungen über das Begriffsmerkmal

der Öffentlichkeit und der Sergischen Theorie von der Entstehung des Schamgefühls; — denn ohne eine weitläufige Theorie über Wesen und Grund der Moral und des Staates thut es Verf. als echter moderner Italiener natürlich nicht. Abschnitt II (§§ 19—44), historische Notizen, enthält namentlich im Kap. über das Mittelalter sonst weniger benutztes italienisches Statutarrecht. Abschnitt III zeigt die Stellung der heutigen Wissenschaft, Abschnitt IV der außeritalischen, Abschn. V der italischen Gesetzgebung und zwar im Entwicklungsgang, im heutigen Bestande, und soweit die gerichtliche Medizin hineinspielt. Recht dankenswert ist schließlich die rechtsvergleichende Zusammenstellung der wichtigsten Gesetzesquellen: Frankreich (auch Preßges. v. 29. Juli 1881, Art. 28, 45), Österreich, Dänemark, Deutschland, Zürich, Schweden, Holland, Ungarn, Genf, England (Criminal Law Amendment Act v. 14. Aug. 1885 und Indecent Advertisements Act v. 26. Juli 1886), Portugal, Argentina, Spanien, Uruguay, New-York, Malta, San Marino, Tessin. Für Italien: Königreich beider Sizilien (1819), Toscana (1853), Sardinien (1859), geltendes St. G. B. (1889) nebst Ges. über die öffentliche Sicherheit v. 30. Juni 1889, Art. 64, 113—116 und Regl. über das Lohndirnentum v. 27. Okt. 1891 (Art. 1—4, 25, 34).

Ochoa, Francisco, Dr., Rechtsanwalt in Venezuela. Estudios Jurídicos. Festgabe zur 4. Jahrhundertsfeier der Entdeckung Amerikas. Maracaibo 1892, Alvarado y Ca. 230 S.

Die revolutionären Stürme im Innern seines Vaterlandes haben dem um das venezolanische Strafrecht hochverdienten Verf. wenig Muße gelassen, um zu dem Säkularfeste etwas mehr als eine Sammlung älterer Aufsätze zu bieten. Von diesen sind für das Strafrecht von Wichtigkeit 2 Artikel aus der Zeitschrift El Mentor über das Geschwornengericht, dessen Einführung in den Vereinigten Staaten von Venezuela (denen bis auf den Teilstaat Táchira die Jury annoch unbekannt ist) Verf. warm befürwortet mit Rücksicht auf die guten Resultate in der Nachbarrepublik Colombia. Ein andrer Aufsatz wendet sich gegen das Übermaß von Preßfreiheit, das die venezolanische Verfassung durch das Verbot einer Bestrafung der Preßdelikte sanktioniert hat. In einem neuern Artikel entwirft Verf. ein erschreckendes Bild von der Untauglichkeit des venezolanischen Freiheitsstrafensystems und der Gefängnisorganisation. Selbst in den Hauptstädten der Teilstaaten entspringen die Verbrecher und die Strafen bleiben unvollstreckt. Neu geschrieben sind die Aufsätze über Auslieferung und der lesenswerte über die anthropologische Schule. Verf. wird der J. K. V., die er allerdings als „Unión internacional de Prusia" bezeichnet und auch der terza scuola, bei der er namentlich die Wendung gegen den Fatalismus der Anthropologen freudig begrüßt, vollauf gerecht. — Die übrigen Estudios sind privat- und staatsrechtlicher Natur.

Gautier, Alfred. Pour et contre les peines indéterminées. S.-A. aus der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, Bd. VI (1893). 52 S.

Auf diese vortreffliche Erörterung der unbestimmten Verurteilung sei nur hingewiesen, da sie bei einer demnächst gewiß nötigen Revision dieser Frage im Schoße der J. K. V. die Grundlage wird bilden müssen.

Getz, B., Dr., Vorsitzender des Strafgesetzgebungs-Ausschusses. **Udkast til Lov til Modarbeidelse af offentlig Usædelighed og venerisk Smitte, med Motiver.** (Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit und der ansteckenden Geschlechtskrankheiten, mit Begründung.) Kristiania 1892. Det Steenske Bogtrykkeri. 4°. 108 S.

Die Gedankenrichtung des Entwurfs möge folgende Inhaltsangabe zeigen. Kap. I. Behandlung der Geschlechtskrankheiten. § 1: Auf Verlangen soll jeder (Frauen möglichst durch Frauen) körperlich auf Geschlechtskrankheiten hin untersucht werden und zwar auf öffentliche Kosten. § 2: Der bestimmter Verbrechen (auch gegen §§ 9—12 dieses Ges.) Beschuldigte ist körperlich zu untersuchen, worauf im Weigerungsfalle vom Gericht erkannt wird. § 3: Wer Unzucht gewerbsmäßig treibt oder früher geschlechtskrank war, kann der körperlichen Untersuchung unterzogen werden, nötigenfalls periodischer; letzteres auch im Fall des § 2. Weigerung führt außer gerichtlicher Verurteilung zur Untersuchung auch Geldstrafe oder Gefängnis herbei. § 4: Kinder unter 2 Jahren, die bei Fremden in Pflege gegeben werden, sind körperlich zu untersuchen. § 5: Alle syphilitisch Erkrankten können in Krankenhäuser gebracht werden; Prostituierte sollen in Sonderabteilungen kommen. § 6: Die nach § 1 untersuchten Kranken können nicht wider ihren Willen, die nach §§ 2, 3 sollen in der Regel in Krankenhäuser gebracht werden. § 7: Auch die Kur der nach § 1 untersuchten Kranken geschieht im Krankenhaus auf Staatskosten und kann so auch außerhalb des Krankenhauses geschehen. § 8: Der behandelnde Arzt muß den Kranken auf die ansteckende Natur der Krankheit und die rechtlichen Folgen einer Ansteckung aufmerksam machen.

Kap. II. Strafbestimmungen, Unterbringung Minderjähriger. § 9: Wer, obwohl er weiß oder vermutet, daß er mit Syphilis behaftet ist, einen andern durch Unzucht der Ansteckungsgefahr aussetzt, wird mit Gefängnis bestraft. Im Wiederholungsfall oder wenn Ansteckung erfolgt ist und für den mitwirkenden Dritten tritt Gefängnis oder Strafarbeit 5. Grades (d. h. von ½ bis 3 J) ein. Für den Dritten steht die Strafarbeit in erster Linie. § 10: Überträgt der wissentlich Geschlechtskranke durch unzüchtigen Umgang seine Krankheit auf einen Unwissenden, so wird er mit Gefängnis bestraft (Antragsdelikt). § 11: Herbeiführung einer Ansteckungsgefahr für die Amme, wenn man weiß oder vermutet, daß der Säugling syphilitisch ist, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe, bei erfolgter Ansteckung Gefängnis oder Strafarbeit 5. Grades bestraft. Wird umgekehrt das Kind von der syphilitischen Amme der Ansteckung ausgesetzt, so ist die Strafe Gefängnis oder Strafarbeit 5. Grades. § 12: Wer an öffentlichem Ort unzweideutig zur Unzucht auffordert, wer Erwerbsunzucht mit Personen unter 18 Jahren treibt, wird mit Gefängniß oder Geldstrafe bestraft, für die in mildern Fällen eine Vermahnung (advarsel) eintreten kann. § 13: Prostituierte, die nach §§ 9, 10, 12 rückfällig werden, können, statt ins Gefängnis ins Korrektionshaus (auf 3 Monate bis 3 Jahre) verbracht werden. Minderjährige (§ 14) können statt der Strafe der Zwangserziehung unterliegen. § 14: Das Gesetz vom .... 1892 über sittlich verkommene und verwahrloste Kinder findet auch auf Frauenzimmer zwischen 16 und 18 Jahren Anwendung, die Erwerbsunzucht treiben oder befürchten lassen, und selbst auf solche zwischen 18 und 21 Jahren, wenn man sie dadurch vor sittlichem

Untergang zu retten hofft. § 15: betrifft die Einrichtung besonderer Anstalten, in denen diese Frauenzimmer bis zu 3 Jahren untergebracht werden können.

Kap. III. Verschiedene Bestimmungen. § 16: Ausländische Prostituierte können ausgewiesen und auch in ihr Heimatland zurückgeschafft werden, letzteres ist obligatorisch bei den nach ihrem Heimatsgesetz noch Minderjährigen. § 17: Frauen unter 21 Jahren oder nach §§ 9, 10, 12 vorbestrafte können nur mit polizeilicher Erlaubniß in Gast- und Schankwirtschaften bedienstet sein. § 18: Verfahren bei den mit Geldstrafe oder Gefängnis bedrohten Strafthaten ist das für Polizeisachen.

Zwei Beilagen enthalten die Vorentwürfe zu den Kapiteln des St. G. B. über Verbrechen (Forbrydelser) und über Übertretungen (Forseelser) gegen die Sittlichkeit, nebst Motiven. Da nunmehr der ganze Getzsche St.-G.-Entwurf vorliegt und durch Übersetzung in den Mitteilungen der J. K. V. demnächst den Lesern dieser Zeitschrift bekannt gegeben werden wird, so ist näheres Eingehen hier nicht erforderlich.

Vámbéry, Rusztem, Dr. Liszt Ferencz seminariuma. (Das Seminar von Franz Liszt.) Im Jogtudományi Közlöny (Juristische Wochenschrift). Budapest 1893, junius 16.

Ich erwähne diesen kleinen Aufsatz nur, weil darin meines Wissens zum ersten Male die Lehreinrichtungen des kriminalistischen Seminars zu Halle und die in demselben geübte pädagogische Methode einer Besprechung unterzogen sind.

Hagerup, Francis. Forelæsninger over den norske straffeproces (Vorlesungen über den norwegischen Strafprozeß). Kristiania 1892, Aschehoug. XXXI, 825 S.

Der Verfasser, bisher Professor an der Universität Kristiania, jetzt bekanntlich norwegischer Justizminister, liefert in dem vorliegenden Werke ein gewaltiges systematisches Lehrgebäude. Im Gegensatz zu dem oben besprochenen, ebenfalls recht umfangreichen Rintelenschen Werk, dessen Bedeutung auf den engen Kreis preußischer Richter beschränkt bleibt, führt die Tragweite des Hagerupschen Buches weit über die Grenzen seines Heimatlandes hinaus und läßt es in den Händen aller derer, die mit dem Strafprozeß sich wissenschaftlich befassen, unentbehrlich erscheinen. Das ist eben die Wirkung der Wissenschaftlichkeit, d. h. des In-die-Tiefe-Dringens nach den breiten Grundlagen, die das gesamte Lehrgebäude tragen, und des Stützens und Zurückführens jedes einzelnen Satzes auf jene großen Prinzipien, wie im Strafprozesse die der Öffentlichrechtlichkeit, des Parteiengegensatzes, der Mündlichkeit, Beweisunmittelbarkeit, Öffentlichkeit, Laienmitwirkung, die man zuvor nach ihrem begrifflichen Inhalt und den ihrem Umfang praktisch oder positiv-rechtlich gesetzten Schranken entwickelt hat. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Entwicklung solcher für die meisten europäischen Strafprozeßrechte geltender Fundamentalsätze rechtsvergleichend vorgehen muß und daß demgemäß auch der Verfasser fortgesetzt und in einer die Gegensätze scharf pointierenden Weise auf die Gestaltung der gleichen Prinzipien in verwandten Rechten, insbesondere im französischen, deutschen, österreichischen, englischen, Rücksicht nimmt und die einschlägige Litteratur sorgfältig verwertet. Den Genuß der Lektüre erhöht die außerordentlich einfache, klare und präzise Sprache, die den Ausländer kaum die Fremd-

heit des Idioms merken ließe, wenn nicht ab und zu so ein verwünschter terminus technicus dazwischen käme, der uns die Mangelhaftigkeit selbst unsrer besten Wörterbücher empfinden machte. Es wäre wirklich sehr dankenswert, wenn einmal ein juristisches Polyglotton der europäischen Sprachen zusammengestellt würde.

Da eine auch nur halbwegs eingehende Würdigung des Monumentalwerkes selbstverständlich über die mir hier gesteckten Grenzen hinausführen würde, so gebe ich den Gang der Darstellung flüchtig an unter Hervorhebung derjenigen Fragen, bei denen die Hagerupsche Darstellung mir einen besondern Wert zu beanspruchen scheint. Dahin gehört im I. Hauptteil: Allgemeine Grundsätze, Geschichte, Quellen — dessen Inhalt in dieser Überschrift und oben in der Aufzählung der Prinzipien angedeutet ist — vor allem § 1: die Scheidung der Begriffe Zivil- und Strafprozeß und die Entwicklung ihrer gegensätzlichen Merkmale, sowie § 2: die Auseinanderhaltung des Gegensatzes zwischen Untersuchungs- und Anklageprinzip einerseits, zwischen privatrechtlichem und öffentlichrechtlichem Prinzip anderseits. In dem eine Gesamt-Darstellung in nuce gebenden dritten Kapitel zeichnet sich durch besondere Klarheit die Darlegung des Verhältnisses zwischen Mündlichkeit und Unmittelbarkeit (§ 9, I) aus. Kriminalpolitisch sehr beachtenswert ist § 10, Teilnahme des Laienelementes. In Norwegen ist diese auf alle Strafsachen ausgedehnt, die also nach unsrer Terminologie entweder Schöffengerichte (Meddomsretter) oder Schwurgerichte (Lagmandsretter) sind. Nur nimmt der Verhörsrichter eine den Befugnissen unsres Amtsrichters nach §§ 211, 447 St. P. O. entsprechende Stellung ein.

Der II. Hauptteil behandelt die am Strafprozeß teilnehmenden Personen: Gerichte (Gerichtsorganisation, Kompetenz, Gerichtsstand, Rechtshilfe; gelehrte und Laienrichter, Auswahl der letzteren, Ablehnungs- und Inhabilitätsgründe, endlich in hervorragend lichtvoller Weise die Lehre von der Beratung und Abstimmung § 37, S. 170—176), deren Nebenpersonen (Gerichtsschreiber, Protokollführer, Boten, Dolmetscher, Stenographen und das eigentümliche Institut der Retsvidner, Gerichtszeugen § 46) — Vertreter der Anklage — Beschuldigter und Verteidigung. Von besonderer Wichtigkeit ist der III. Hauptteil: Gegenstand des Strafprozesses. § 52: Begriff der strafrechtlichen exceptiones (indsigelser), womit die Lehre von den Prozeßvoraussetzungen zusammenhängt (S. 259, ex professo später S. 542 f.). §§ 53, 54: Begriff und Wirkungen der res in judicium deducta und der res judicata. §§ 55—57: Zusammenhang mehrerer Strafrechtsverhältnisse und zwischen Strafrechtsverhältnissen und sonstigen Rechtsverhältnissen. Der IV. Hauptteil handelt vom Beweis (man sehe besonders § 58, III, IV: die freie Beweiswürdigung und ihre Grenzen; § 64: die Beweisunmittelbarkeit im allgemeinen und bei den einzelnen Beweismitteln, für die Schuldfrage und außerhalb derselben; § 66, I, S. 360—365: Unterschied von Zeugen und Sachverständigen), — der V. von dem strafprozeßlichen Zwangsmitteln.

Den Kern des Werkes bildet der 300 S. umfassende VI. Hauptteil über den Gang des Verfahrens, wobei auf die Darstellung des Hauptverfahrens vor den Schwurgerichten das Schwergewicht gelegt ist. Da die Verhandlung über die Schuldfrage von der über die Straffrage getrennt wird — fakultativ bei den Meddomsretter, obligatorisch bei den Lagmandsretter —, so ist die saubere Schei-

dung der Schuld- und Straffrage, die mit der Scheidung zwischen quest fait und de droit nicht verwechselt werden darf, unumgängliche Voraus Dieser Untersuchung sind S. 576—595 gewidmet (Stellung der Strafb bedingungen S. 580). Demnächst wichtig ist die Lehre von der Fragel (S. 597—624), wobei zu dem S. 612, Anm. 5 erbrachten Beispiel a Kristianiaer Praxis wohl zu bemerken sein dürfte, daß die Zusatzfrage au dem Grunde falsch ist, weil sie disjunktiv ist und sich nicht mit ja od beantworten läßt. Zu dem Wahrspruch der Geschwornen nimmt das norn Gericht eine beträchtlich freiere Stellung ein, als das unsre (§§ 132—134) VI. Hauptteil umfaßt ferner noch die Lehre von den 4 Rechtsmitteln (a Revision: fornyet behandling ved høiere ret = Berufung; kjæremaal schwerde; gjenoptagelse = Wiederaufnahme), von der Strafvollstreckung u (bedeutend weiter als in unserm Recht gehenden) privaten Strafverfolgung VII. Hauptteil betrifft die Entscheidung über accessorische Fragen (Adh prozeß), deren Schluß die Entschädigung für unschuldig erlittene Stra Untersuchungshaft bildet.

Von Erraten mache ich nur auf S. 67, Z. 4 und 5 von unten, aufm wo offenbar sidste und første verwechselt sind und auf S. 753 beziehung XXIV, wo beidemal der beginnende Abschnitt als sjette statt als trec zeichnet ist.

Preisausschreiben der Holtzendorff-Stiftung.

Die im Jahre 1891 begründete **Holtzendorff-Stiftung** stellt, nachdem nunmehr die definitive Konstituierung stattgefunden hat, als erste Preisaufgabe folgendes Thema:

> Die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher und die bisher zu ihrer Bekämpfung angewandten Mittel.

Die Preisarbeiten, welche in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein können, müssen bis spätestens 31. Dezember 1895 an den Schriftführer der Stiftung, Herrn Dr. van Calker in Halle a. S., eingesandt sein. Dieselben sind mit einem Erkennungsworte zu versehen, und es ist ein versiegeltes Couvert unter gleichem Erkennungsworte beizulegen, in welchem der Name und die Wohnung des Verfassers angegeben sind.

Über die eingegangenen Arbeiten entscheidet ein Preisgericht, bestehend aus dem Generalsekretär der Société de Législation comparée Daquin-Paris und den Professoren Foinitzki-St. Petersburg, Lucchini-Bologna, Lammasch-Wien, van Hamel-Amsterdam. Die Arbeit, welche von dem Preisgericht als beste und eines Preises würdige anerkannt wird, erhält die ausgesetzte Prämie von **1000 Mk.** Die preisgekrönte Arbeit wird mit der Auszahlung der Prämie ausschließliches litterarisches Eigentum der Holtzendorff-Stiftung, deren Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses

über ihre Veröffentlichung und Übersetzung Bestimmung trifft. Die nicht preisgekrönten Arbeiten werden den Verfassern zur freien Verfügung zurückgesandt. Die Entscheidung des Preisgerichts wird in den Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung im Laufe des Frühjahres 1896 veröffentlicht.

Anfragen und Mitteilungen, welche dies Preisausschreiben betreffen, sind an den Schriftführer zu richten.

Dezember 1893.

Der geschäftsführende Ausschuß der Holtzendorff-Stiftung.

Professor v. Liszt in Halle a. S.	**Professor A. Prins** in Brüssel.	**Dr. Aschrott** Landrichter in Berlin.

14.

August von Kries †.

Von Robert v. Hippel.

Traurig hat das neue Jahr für unsere Wissenschaft begonnen. Am 7. Januar 1894 abends 10 Uhr starb zu Kiel Professor August von Kries.

Der Besten einer ist mit ihm dahingegangen. Die Wissenschaft des Strafprozesses hat ihren berufensten Vertreter, die Universität einen selten vielseitigen und feingebildeten Lehrer, die Menschheit einen wahrhaft großen und edlen Mann verloren; die Freunde betrauern den treuesten, selbstlosesten Freund und Berater.

Im besten Mannesalter, im 38. Lebensjahre, ist Kries dahingerafft. Seine äußere Laufbahn war eine ungewöhnlich rasche und erfolgreiche. Geboren auf der von seinem Vater bewirtschafteten Domäne Roggenhausen in Westpreußen am 20. Januar 1856, genoß er nach häuslicher Vorbereitung seine weitere Schulbildung auf dem Gymnasium zu Marienwerder, welches er im Herbst 1872 mit dem Reifezeugnis verließ. Das Universitätsstudium führte Kries nach Zürich, Leipzig, Heidelberg und schließlich nach Berlin; im Herbst 1875 bestand er hier das Referendarexamen und promovierte am 2. Februar 1876 mit einer privatrechtlichen Dissertation de delictis universitatum. Mit 21 Jahren bereits Privatdozent an der Universität Göttingen wurde der Sechsundzwanzigjährige zum Nachfolger Liszts nach Gießen berufen. Fünf Jahre, von Ostern 1882 bis Ostern 1887, wirkte er als Professor an der dortigen Universität, lebensfrisch und schaffenskräftig, geschätzt als Lehrer wie als Kollege, geliebt als Freund dort, wo er nahe verkehrte. Von Gießen siedelte Kries nach Rostock über; schon Ostern 1888 folgte er einem Rufe nach Kiel. Es sollte die letzte

Stätte seines Wirkens werden. In Kiel hat er durch seine Lehrthätigkeit wesentlich mit dazu beigetragen, die zeitweilig auf ein Minimum herabgesunkene Studentenzahl dauernd zu steigern, das juristische Praktikum insbesondere zu einer Blüte zu entwickeln, welche dasselbe noch nicht an allen deutschen Hochschulen in dieser Weise erreicht hat.

Die eigentliche wissenschaftliche Größe von Kries lag in seiner Befähigung als dogmatischer Jurist. Vollste Beherrschung des Gesetzesstoffes, tiefstes Eindringen in den Sinn der einzelnen Bestimmungen, schärfste Kombinationsgabe waren ihm eigen. Geradezu frappant trat diese Befähigung in der mündlichen Debatte hervor. Da gab es kein Ausweichen, keine Seitensprünge, unentwegt wurde dem Ziele zugesteuert, unerbittlich die Konsequenzen der eignen oder der gegnerischen Ansichten gezogen und daran deren Richtigkeit geprüft.

Den litterarischen Arbeiten von Kries ist große Klarheit, wenn auch gelegentlich eine gewisse Breite der Darstellung, vornehme Ruhe des Tons bei aller Bestimmtheit sachlicher Kritik eigentümlich.

Nur wenige dieser Arbeiten gehören inhaltlich dem materiellen Strafrecht an. So eine ältere Abhandlung „Über den Begriff der Waffe und des gefährlichen Werkzeugs“ in Goltdammers Archiv (1877), später die beiden Aufsätze in dieser Zeitschrift (1887) „Bemerkungen zu den Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzbuchs über das Verbrechen des Landesverrats“ und „Ein Beitrag zur Lehre von der Teilnahme“. Haben wir es in den ersten beiden mit scharfsinnigen, dogmatisch-kritischen Spezialuntersuchungen zu thun, so behandelt die letztere in gleicher Weise die umfassendere Frage, wann eine begrifflich vorhandene Teilnahme mit Rücksicht auf den Zusammenhang und Zweck der Gesetzesbestimmungen straflos zu lassen sei. — Wie unter der Hand von Kries selbst das scheinbar Unbedeutende und Langweilige Leben und Interesse gewann, dafür ist eine kleine Kritik: „Das Generalregister zu den strafrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts“ im sechsten Bande dieser Zeitschrift charakteristisch.

Das ureigenste Schaffensfeld des Verstorbenen aber war das Gebiet des Strafprozesses. Hier war er zu Hause wie kaum ein andrer. Hier hat er unsre Erkenntnis weit gefördert, Irrtümer beseitigend, neue fruchtbare Anschauungen siegreich begründend.

Nicht ohne Einfluß auf diese litterarische Richtung war John, der Vetter und Göttinger Fachordinarius von Kries, dessen geistesverwandte Arbeiten Kries ebensosehr anregten, als sie häufig seinen Widerspruch reizten.

Eine größere geschichtliche Monographie über den „Beweis im Strafprozeß des Mittelalters" (1878) steht zeitlich voran. Im nämlichen Jahre beginnt die Reihe der dogmatischen Arbeiten mit einem kurzen Aufsatz in Goltdammers Archiv über „Die Bestimmungen der Deutschen Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens". Scharf wird hier die Beeinflussung des Wiederaufnahmeverfahrens durch die Grundsätze der Wahrheitsermittelung einerseits, der Stetigkeit der Rechtspflege anderseits dargelegt, von diesem Ausgangspunkte sodann die Brauchbarkeit des geltenden Rechts geprüft. Eine umfassende Bearbeitung aller Rechtsmittel folgte 2 Jahre später (1880) in dem Buche „Die Rechtsmittel des Zivilprozesses und Strafprozesses nach den Bestimmungen der Deutschen Reichsgesetze". Charakteristisch ist, daß dieses Buch sich zugleich auf das Gebiet der Zivilprozeßordnung erstreckt, da „die Rechtsmittel derselben die gleiche Aufgabe zu lösen haben". Es ist die nämliche Grundanschauung, welche Kries allezeit festgehalten und später in der Einleitung seines Lehrbuches dahin formuliert hat, daß der Strafprozeß als gerichtliches Verfahren zu derselben Gattung gehört, wie der Zivilprozeß, wenn er auch durch die Artmerkmale von jenem unterschieden ist. — In Gießen faßte Kries den Entschluß, ein zusammenfassendes Lehrbuch des Strafprozesses zu schreiben. Fast 10 Jahre ist er an dem Werke thätig gewesen. In dem Maße, als dasselbe fortschritt, ergab sich das Bedürfnis, eine Reihe wichtiger Probleme in größeren Aufsätzen gesondert zu erörtern. Durch eine Abhandlung über „Die Prozeßvoraussetzungen des Reichsstrafprozesses" (Zeitschrift, 1885) wurde zunächst die von Bülow für den Civilprozeß aufgestellte Theorie dem Strafprozeß nutzbar gemacht. Die Konstruktion des Prozeßrechtsverhältnisses führte dabei zur Gegenüberstellung von Verbrechensermittlung und Aburteilung und damit zu einer scharfen Sonderung des vorbereitenden Verfahrens einschließlich der gerichtlichen Voruntersuchung vom Hauptverfahren. Weiter verfolgt und entwickelt wurde dieser Standpunkt in einem Aufsatz über „Vorverfahren und Hauptverfahren" (Zeitschrift, 1889). Inzwischen aber war bereits (Zeitschrift, 1886) die höchst wertvolle

Arbeit „Das Prinzip der Unmittelbarkeit im Beweisverfahren der deutschen Prozeßordnungen“ erschienen: Mit einer bis dahin nicht erreichten Klarheit wurden hier die Grundsätze der Mündlichkeit der Verhandlung und der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme von einander geschieden, im einzelnen namentlich eine auch für das materielle Strafrecht sehr wichtige Bestimmung des Urkundenbegriffes aufgestellt. Eine völlig neue Auffassung endlich über „Das persönliche Herrschaftsgebiet der Strafprozeßgesetze“ begründete Kries 1890 im Archiv für öffentliches Recht.

Das „Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts“ selbst ist 1892 vollendet und erschienen. Es stellt uns heute das eigentliche Lebenswerk des Verfassers dar. Und wahrlich, ein stolzes Werk ist es, hervorragend durch das reiche positive Wissen, welches hier zu Tage tritt, wie durch die Originalität der Ideen, die Strenge der wissenschaftlichen Selbstbeherrschung und die erstaunliche Schärfe logisch-dogmatischen Denkens.

Noch in den Tagen, als Kries bereits mit dem Tode rang, erschien im Januarhefte der Preußischen Jahrbücher ein letzter Aufsatz über „Rechtseinheit und Gerichtsverfassung“. Er zeigt, wie wenig schwerste Krankheit die Schaffenskraft dieses Geistes zu lähmen vermochte. Er zeigt aber weiter mit seltener Deutlichkeit das allzeit verfolgte, hier zum ersten Male der größeren Öffentlichkeit gegenüber vertretene Arbeitsziel des Verstorbenen: Durch streng wissenschaftliche Behandlung den Strafprozeß zu befreien von jeder politischen Betrachtungsweise, zur Anerkennung zu bringen insbesondere den in seiner Richtigkeit so einleuchtenden, in seiner Bedeutung und Tragweite noch oft verkannten Satz: Der Strafprozeß hat bestehendes materielles Recht wahrheitsgemäß und sicher zu verwirklichen, nicht aber dasselbe zu verändern; nach diesem Gesichtspunkt bestimmt sich die Brauchbarkeit der Gesetzgebung.

Viel hat Kries in jungen Jahren geleistet. Sein Name als Prozessualist wird der Nachwelt nicht verloren gehen. Daß aber dieser Prozessualist nicht nur die übrigen von ihm vertretenen Fächer in seltener Weise beherrschte, sondern auch auf den verwandten Rechtsgebieten reiches Wissen besaß, daß er ein feiner philosophischer Kopf und hervorragender Kunstkenner war, das wissen wohl nur wenige; und noch kleiner ist die Zahl derer, die August von Kries als Menschen wirklich kennen gelernt haben.

Eine tief angelegte, in sich geschlossene und energische Natur empfand er nicht oft das Bedürfnis nahen Anschlusses an andre, ließ er ungern einen Dritten in sein Inneres schauen. Liebenswürdig und gewandt als Gesellschafter, dabei aber entschieden reserviert, so trat er der Mehrzahl auch derjenigen gegenüber, mit welchen ihn Beruf oder sonstiger Verkehr öfters zusammenführte; und scharf ablehnend konnte er werden, wenn Zudringlichkeit oder Unbildung ihn belästigten.

Wer ihm aber näher treten durfte, auf den übte Kries bald einen fesselnden Reiz aus: eine ungewöhnliche Schärfe logischen Denkens, verbunden mit einem eminent praktischen Blick, befähigten ihn, überraschend schnell, fast momentan oft, das Wesentliche in jeder Situation des Lebens, den springenden Punkt bei wissenschaftlichen Problemen zu erfassen. Nicht unbesonnen betrat er dann die als richtig erkannte Bahn. Mit der Raschheit der Auffassung hielt die kühle Ruhe der Überlegung gleichen Schritt. Stets blieb er zugänglich für sachliche Gegengründe, nie verlor er bei praktischen Fragen das praktisch erreichbare Ziel aus den Augen.

Klar und durchdringend war sein Verstand, warm und treu sein Herz. Wo er sich gemütlich hingezogen fühlte, wo ihm redliches sachliches Streben begegnete, da war er mit vollster Seele dabei, ratend und fördernd, selbstlos sich freuend an den Erfolgen des andern, persönlich anregend und mitteilend, was ihn innerlich bewegte. Wie leuchtete dann das große tiefliegende Auge so hell und sicher und doch so freundlich unter der hohen Stirn hervor, wie zog gelegentlich ein Anflug feiner Ironie über das kluge, ansprechende Gesicht, bald wieder dem Ausdruck intensiven Nachdenkens, freundlicher Anteilnahme oder aufrichtigen Frohsinns weichend. Wie war er da voll feinsten Verständnisses für alle Interessen, für alle seelischen Regungen, voll zartester Rücksichtnahme gegenüber allen Wünschen und Bedürfnissen des andern, immer aber rückhaltlos offen und wahr in sachlicher Kritik, wo solche ihm notwendig erschien. Wer August von Kries so kennen gelernt hat, der wird die mit ihm verbrachten Stunden allezeit zu den schönsten und glücklichsten seines Lebens rechnen.

Als Mitglied der Universität war Kries ein Professor, wie er sein soll. Frei von jedem eitlen Standesdünkel, aber stets bereit, die berechtigten Interessen der Hochschule als Hüterin der sittlichen und Bildungsideale unsres Volkes zu wahren. Als Ziel

der eignen wissenschaftlichen Arbeit allein das Suchen nach der Wahrheit vor Augen. Neidlos in Anerkennung fremden Verdienstes, hoch erhaben über allem unlauteren Konnexionswesen und persönlichen Strebertum. Ein selbständiger, seiner Verantwortlichkeit voll sich bewußter Mann, geschaffen, um wiederum selbständige Männer zu erziehen.

Etwas über ein Jahr ist es her, da ließ Kries mir mitteilen, daß er an Diabetes unheilbar erkrankt sei. „Mit dieser Thatsache habe ich jetzt zu rechnen und mich einzurichten", so schrieb er damals einem Freunde. „Sie werden mir aber glauben, wenn ich Ihnen sage, daß ich mich in meiner tranquillitas animi dadurch nicht anfechten lasse." — Das Leiden nahm einen ungewöhnlich raschen Verlauf. An ein so rapides Ende aber konnte niemand denken. Noch während der Weihnachtsferien war ich mit Kries zusammen. Und als er mir am 5. Januar abends die Hand zum Abschied reichte, da wandte er wohl das Gesicht ab, aber er sprach doch noch von Wiedersehen zu Ostern, wo er an der Riviera Erholung zu finden hoffte.

Die Erholung ist ihm nicht mehr vergönnt gewesen; der Abschied war ein solcher fürs Leben. Über das Grab hinaus aber wird bestehen bleiben die Erinnerung an den vorzüglichen, in seiner durchaus eigenartigen Begabung kaum zu ersetzenden Mann der Wissenschaft, die Erinnerung an den feinen, vornehmgesinnten Menschen, der klar im Denken, warm im Fühlen, sicher und furchtlos im Handeln durchs Leben ging, furchtlos auch einem allzufrühen Tode ins Auge sah. Ehre seinem Andenken!

15.

Die Verneinung der Willensfreiheit im Determinismus.

Von Dr. Herm. Ortloff in Weimar.

(Fortsetzung.)

Die vorstehende Arbeit war bereits vollendet, als im vierten Heft des Bandes X dieser Zeitschrift S. 534—573 von Theodor Klippel in Nürnberg ein Artikel über „Determinismus und Strafe“ erschien, welcher das Interesse der Kriminalisten wie der Psychologen in Anspruch nehmen darf. Wenn darin mit kurzer Schärfe die mannigfachen Ansichten der Philosophen und Rechtslehrer zusammengestellt die Willensfreiheit als ein Trugbild erscheinen lassen möchten und schließlich der natürliche Determinismus (nicht die göttliche Prädestination, die ganz beiseite gelassen wird) als die Ursache aller Verschuldung dargestellt wird, mit der Folgerung, daß es eine Vergeltung des Unrechts am Übelthäter durch Strafverhängung nicht geben könne, weil ihre Voraussetzung, die Verschuldung, fehle und alles menschliche Handeln nur die Folge oder Wirkung zusammengesetzter, aneinander gereihter Kausalitäten wäre, dann freilich gäbe es keine Verantwortlichkeit mehr, weil der Mensch selbst nur ein von seiner äußern Entwicklung geschaffenes Werkzeug wäre, welches selbst nicht die unbeeinflußte Macht besitze, sein Denken und Thun zu bestimmen und zu leiten. Damit wäre der kriminalistischen Schuldlehre aller Boden entzogen und man könnte die Strafgesetze nur als Warnungstafeln und Normenlehren mit präventiven Zwecken und Wirkungen gelten lassen, dagegen auf ihre Anwendung auf den einzelnen Fall müßte verzichtet werden, weil es keine Verschuldung an der Übertretung gebe, sondern der Übertreter dazu durch seine Lebensentwicklung kausal hingeführt oder gewissermaßen bestimmt gewesen sei, nicht durch eine im voraus ihm vom Schicksal oder der Vorsehung gewiesene Lebensbahn, son-

dern durch eine natürliche, unter gewissen Voraussetzungen erfahrungsmäßig sich wiederholende Verbindung von Ursachen, welche stets gleiche oder ähnliche Wirkungen hervorbringen.

Ganz folgerichtig wird behauptet: Da es eine Willensfreiheit nicht gibt, kann es keine Schuld, keine Verantwortlichmachung, keine Strafe geben. Nun dann brauchen in den Strafgesetzen keine Strafen angedroht zu werden und die Strafnormenlehre bleibt ein Teil der praktischen Moral. In der That gelangt auch Klippel zum Schluß seiner Ausführungen dazu, daß gegenüber schuldvollen Handlungen (wohl richtiger „gemeinschädlichen") an die Stelle der Strafen Schutzmittel zur Verhütung solcher nach Zweckmäßigkeitsrücksichten, für welche psychologische Erfahrung und Menschenkenntnis entscheiden sollen, zu treten hätten. Zweierlei Arten des Schutzverfahrens soll der Staat schaffen; erstens soll er Sorge tragen, daß überhaupt gemeinschädliche Handlungen nicht mehr begangen werden können, was erreicht werde durch gute Erziehung und Bildungsanstalten, um die Einwirkungen der Außenwelt auf den Charakter als Produkt ererbter Anlagen möglichst günstig zu gestalten, ganz besonders durch Pflege des Gefühllebens; zweitens aber soll derjenige, an welchem die Erziehungs- und Besserungsmittel nichts wirkten, durch Androhung und Vollzug von Strafen vom Begehen gemeinschädlicher Handlungen abgeschreckt werden, auch im Allgemeininteresse, weshalb sogar, wenn eine Besserung nicht zu erreichen ist, zum Schutz der Gesamtheit selbst eine Unschädlichmachung Unverbesserlicher empfohlen wird. Also Klippel vermag doch nicht in der Konsequenz dahin zu gelangen, wohin er gelangen müßte, daß eine Strafe ohne Annahme einer Verschuldung nicht bestehen könne, weil es ungerecht ist, einen zu bestrafen, dem man eine Schuld nicht beimessen kann; darauf aber kommt es ihm nicht an, sondern der determinierte Übelthäter ist nur Mittel für den Gesamtzweck, den Schutz der Gesamtheit vor gemeinschädlichen Handlungen; weil nun das Strafübel angedroht ist, muß es schon um deswillen vollzogen werden, aber mit Rücksicht auf die verschiedenen Individualzwecke des Vollzugs muß dies individuell geschehen.

Es kann nicht wundernehmen, daß der Determinismus eine neue Stütze suchte und fand in der von Lombroso[1]), Ferri und

[1]) Vgl. G. Kurella, Cesare Lombroso und die Naturgeschichte des Verbrechers. Hamburg, 1892.

Garofalo getragenen kriminalistisch-anthropologischen Schule, die geborene Verbrecher, irre Verbrecher und Gewohnheitsverbrecher unterscheidet, welche unter abnormen Trieben, aber unter chronischer Neigung stehend einer natürlichen, organisch-psychologischen Notwendigkeit folgen und in ihrem Wollen beschränkt sind. Auch Klippel a. O. S. 567 beruft sich zum Nachweis des Nichtbestehens der Willensfreiheit auf die positiven (?) Ergebnisse der medizinischen Beobachtungen und der Naturwissenschaft und die Statistik und behauptet, daß der Mensch in seiner Entwicklung und in seinem Wesen, nicht anders als wie jedes lebende Wesen, im Denken, Fühlen und Wollen den Naturgesetzen und insbesondere dem Kausalitätsgesetz unterworfen sei, das Produkt der natürlichen und sozialen Entwicklung.

Der Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Willensfreiheit ist schon ein alter und wird wohl stets fortbestehen; Augustin, Calvin, Luther, Hobbes, Hume, Baco von Verulam, Spinoza und viele neuere Philosophen und Naturforscher sind Luthers Meinung, „daß der freie Wille nichts sei“, und auch Klippel folgt der Ansicht, daß eine Willensfreiheit nicht angenommen werden dürfe, solange sie nicht klar bewiesen sei. Daher wirft auch er sich der unbedingten Unterwerfung alles Wollens und Handelns unter eine Naturnotwendigkeit in die Arme.

Es wird niemand bestreiten wollen, daß der Mensch in seinem Wesen und Charakter das notwendige Produkt aus angeborenen Anlagen und den auf diese einwirkenden äußeren Lebensverhältnissen sei und daß das menschliche Wollen und Handeln unter dem mitwirkenden Einfluß der Außenwelt im und durch den Menschen verursacht und mindestens beeinflußt sei. Aber hierdurch wird das Vermögen der Selbstbestimmung des Menschen nicht aufgehoben, wenn auch die verschiedenen Vorstellungen oder Reize auf dasselbe losstürmen. Auch Klippel a. O. S. 565 schildert den Kampf der Lust und Unlust, der Reize und Gegenreize, der Vorstellungen und Gegenvorstellungen ähnlich, wie ich es in Abschnitt I gethan; allein er bezeichnet den siegenden Reiz als das das Handeln veranlassende Wollen, als diejenige „Begehrung“, die zum Handeln führt, unter Bezugnahme auf Schopenhauer, über die Freiheit des Willens, und Bünger, über Vorstellung und Wille als Elemente der Verschuldung. Indessen es entschlüpft ihm dabei doch die Bemerkung: „Sind die kämpfenden Reize gleich starke, so dauert

es unter Umständen lange, bis die Entscheidung fällt, bis ein Reiz zum Wollen wird. Es sind dies die Fälle der Unentschlossenheit." Welches Vermögen, fragen wir, fällt nun die kritische Entscheidung? Das Begehren? Nein! Das Fühlen und Empfinden? Das Denken oder Erkennen? Wieder Nein! Das Urteilen? Nein! Dies bereitet nur die Entschließung vor! Also der ganze psychische Kampf macht in seiner Entwicklung zum Austrag Halt vor dem Vermögen, welches jene Entscheidung fällt, daß der Mensch sich aus sich selbst heraus für ein seiner Beurteilung nach notwendiges Handeln bestimmt. Er sagt: „ich will", nicht: „ein anderer will, und ich folge nur als Werkzeug, gezwungen, blind, ohne eigne Herrschaftsübung über meine Glieder und die sie in Bewegung setzende Thatkraft einer fremden Macht". Hier liegt sonach die Entscheidung, dem Reize oder Gegenreize gemäß zu handeln, für oder wider! und diese Entscheidung liegt nicht in Kausalitätsbanden, sondern sie ist das formale Produkt eines den Menschen vor allen andern lebenden Wesen unterscheidenden eigenartigen Vermögens der selbstbewußten und freien Wahl zwischen den sich bekämpfenden Vorstellungen, des Sichselbstbestimmens für die eine oder die andre. Die Kausalitätskette erleidet durch das Willensvermögen eine Unterbrechung, soweit dieses selbst ein normales des Durchschnittsmenschen ist. Daß es durch Krankheit oder äußere Einflüsse gestört oder aufgehoben sein kann, bestreitet niemand, so wenig wie, daß es eine absolute Freiheit hienieden nicht gibt. Man kann nur von einer innerlich relativen und formalen Willensfreiheit reden, wie überhaupt nur von einer irdisch-menschlich begrenzten Freiheit. Aber diese muß nach der Erfahrung aus Beobachtungen für jeden Menschen als gegeben und bestehend angenommen werden; die geistige Gefühls-, Denk-, Urteils- und Willensfreiheit unterliegt keinem Gesetz der Notwendigkeit oder des Zwanges, wiewohl ihre Entwicklung eine Reihenfolge von Wirkungen aus Ursachen zu sein pflegt.

Nachdem Binding, Normenlehre, II. § 32: „Die Freiheit als Voraussetzung der Handlungsfähigkeit im Rechtssinn" den Indeterminismus einer Kritik unterzogen hat durch den Nachweis, daß dieser durch übereifriges Streben nach Freiheit sich mit dieser in einen schneidenden Widerspruch setzte, hat er auch dem Determinismus (Materialismus und Prädestinationslehre) den Widerspruch mit allen Erfahrungen über menschliche Entwicklungsgeschichte und

die Gefährlichkeit der Annahme des Beherrschtseins des Menschen von einer unbedingten Ursache und einem unbedingten Kausalitätsgesetze nachgewiesen in solcher Vollständigkeit, daß hier nichts mehr zu thun übrig ist. Nach ihm schöpfen und erhalten die Motive der einzelnen Handlung ihre motivierende Kraft aus dem Individuum selbst; in dessen Wesen entspringt seiner Thaten Quelle. Die Motive aber, welche mit der Freiheit sich vertragen, sind nicht Beweggründe für den ganzen Menschen, sondern lediglich Bestimmungsgründe für seine eigenen Entschlüsse. Keiner derselben kommt ohne Überwindung von innern Hindernissen zustande. Motiv ist ein zum Siege über seine Nebenbuhler gelangter Reiz zu einer Handlung und der Mensch bestimmt sich, heißt: er verwandelt auf Grund einer Abwägung Reize in Motive; er bestimmt sich mit Freiheit, heißt: er war in der Lage, sich seine Handlungen in ihrer Einwirkung auf die Außenwelt und in ihrem Verhältnis zu seinen Maximen richtig vorzustellen, und die zum Motive aufstrebende Kraft der verschiedenen Reize richtig gegeneinander abzuwägen, und er hat in Anwendung dieser seiner Fähigkeit auf die verschiedenen Reize kraftweigernd und kraftgebend eingewirkt, die einen zu Motiven erhoben, die anderen nicht. Nur der freie Entschluß und die freie Handlung sind das eigenste Werk des thätig gewordenen Menschen; ihnen allein hat er seinen Stempel aufgedrückt, deshalb braucht er allein sie zu verantworten. Deshalb wirft aber jede Beurteilung einer solchen freien Handlung ihr Licht und ihren Schatten auf die ganze Persönlichkeit des Thäters zurück, die vereinzelte schlechte Handlung insbesondere zeigt ihn als einen schlechten oder aber als einen unbesonnenen Menschen. Deshalb wird nicht das Verbrechen gestraft, sondern der Verbrecher: unsre Thaten sind nur die Schlüssel zu unserm Wesen. So fällt, aber freilich nur von diesem höchsten Standpunkte aus betrachtet, Verursachung und Verantwortlichkeit zusammen. Bei allen unfreien Willensbethätigungen eines Menschen zeigt nähere Prüfung, daß sie seinem Wesen fremd sind, daß also ihre Ursache außerhalb desselben zu suchen ist. Mit dem Motive aber ist der zureichende Grund für die Handlung geschaffen; auch die sogenannte freie Handlung unterliegt jedenfalls von dem Zeitpunkte des entstandenen Motivs an bis zu ihrem Ende der Herrschaft des Satzes vom zureichenden Grunde (J. v. Ihering), ja auch die Entstehung des Motivs selbst steht völlig unter dessen Botmäßigkeit.

Allein der für den einen oder den andern Reiz ausschlaggebende Faktor, welchen Namen man ihm auch geben mag, spottet dieser Herrschaft. Gibt der Mensch diesen Ausschlag nicht selbst, sondern wieder nur als Werkzeug in der Hand andrer Ursachen, so liegt die Quelle aller menschlichen Thaten ohne Ausnahme außerhalb des Menschen: eine Thatsache, die selbst die eifrigsten Freiheitsleugner praktisch widerlegen. Nun folgert Binding treffend, festhaltend an der von Kant, Schelling, Schopenhauer gezeigten Möglichkeit des Zusammenbestehens der Notwendigkeit der einzelnen Handlungen mit der Freiheit des Menschen, daß, wenn die freie Handlung ihre Quelle in einer unbedingten Ursache finde und da solche in der dem Kausalitätsgesetze ausnahmslos verfallenden Welt der Erscheinung keine Stelle finde, nichts übrigbleibe, als sie in das dem Kausalitätsgesetz nicht unterworfene Sein zu verlegen.

Klippel a. O. S. 554 ff. hat auch Bindings Darstellung bekämpft. Allerdings läßt Binding bei der Entschlußbildung die Kausalität durchbrechen durch ein „Etwas" oder einen „Faktor", welcher zunächst prüfend und messend zwischen Reiz und Motiv auftritt und als Ergebnis davon den Ausschlag dahin gibt, daß dieser Reiz zum Motiv werde; hierin liegt das Moment der Freiheit. Dieser „Faktor" ist es, an welchem Klippel besonders Anstoß genommen hat. Allerdings kann bei der analytischen Zergliederung innerer Vorgänge im Menschen dieser nicht als Ganzes, als Charakter, gemeint sein. Aber jenes Messen und Prüfen ist eine Thätigkeit des Erkennens, Denkens, Erwägens und endlichen Urteilens nach dem Maßstabe der in den Charakter aufgenommenen Grundsätze der Vernunft, der Moral, der Religion, des Rechts, welche der Individualität ihr festes Gepräge geben, soweit dieselbe im Wollen und Handeln zu Tage tritt (G. Rümelin, Reden und Aufsätze, N. F. 1881 S. 54). Aber unrichtig ist, wenn Klippel hieraus ableiten will, Binding behaupte damit gerade die strengste Kausalität für die Entwicklung des Wollens, denn der Charakter sei ja erfahrungsmäßig das notwendige Produkt aus natürlichen Anlagen und äußeren Lebensverhältnissen, und würde der Reiz durch den notwendig verursachten Charakter zum Motiv erhoben, so wäre für Freiheit kein Raum, mithin könne Binding den Charakter unter jenem prüfenden und entscheidenden Faktor nicht verstehen und somit gerate er in seiner Theorie von der Willensfreiheit mit seinem eignen, als unerschütterliche Wahr-

heit von ihm proklamierten Grundsatz, daß das menschliche Handeln aus dem Charakter des Menschen entspringe, in unlösbaren Widerspruch. Freilich verlangt Klippel mit Recht, daß jener Faktor nicht verursacht sein und frei entscheiden müsse, eine Fähigkeit des Menschen, sich frei d. h. unverursacht, für den einen oder andern Reiz zu entscheiden; das aber widerspreche jeder Erfahrung und finde in dem Menschen als Teil der Erscheinungswelt keine Stelle, daher verlasse auch Binding schließlich den Boden der Empirie und suche jenes messende und prüfende „Etwas", den „Faktor" unter Zuflucht zur Lehre Kants und Schopenhauers im Reiche der Metaphysik. Gegen diese wendet sich die Klippelsche Kritik weiter, indem sie nachzuweisen versucht, daß zur Erklärung der Willensfreiheit die von Kant gemachte Unterscheidung zwischen empirischem Diesseits und transcendentalem Jenseits nicht führen könne, da der Mensch als Anhänger jenes notwendig verursacht unmöglich zugleich der raum-, zeit- und ursachlosen (transcendenten) Welt angehören könne, in welcher sein Wille frei sei, und da außerdem, wenn der frei entscheidende Faktor im transcendenten Jenseits zu finden wäre, sein Eingreifen in das empirische Diesseits unerklärlich wäre. Endlich wendet sich Klippel noch gegen K. Birkmeyer, über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, Rostock 1885, welcher die Willensfreiheit in der Fähigkeit und Kraft des Menschen, die Willensreize nach freier Willkür zu Motiven zu erheben oder nicht, erkennt. Es scheint darüber kein Zweifel zu erheben zu sein, daß eine bestimmte Fähigkeit, ein Vermögen des Menschen ihn in den Stand setzt, eine Entscheidung darüber frei zu treffen, welcher Reiz Motiv werden soll. Hierbei schiebt aber Klippel unter, daß demnach das Motiv aus dem Zusammenwirken der vorhandenen Reize und der auswählenden und entscheidenden Kraft entstehe und zwar mit Notwendigkeit, und daß somit alle Momente der Kausalität gegeben seien, indem Ursache die entscheidende Kraft und die vorhandenen Reize seien; er erklärt Birkmeyers Behauptung, das Motiv sei nicht verursacht, für unvereinbar mit seiner Erklärung der Entstehung des Motivs; eine unverursachte, bestimmt entscheidende Fähigkeit des Menschen sei aber nicht denkbar, und wie eine selbst verursachte Kraft ohne Ursache thätig werde und worin sie bestehe, dafür habe Birkmeyer keine Erklärung gegeben.

Alle empirisch-psychologischen Untersuchungen über die Willens-

freiheit begehen m. E. den Fehler, daß sie den Inhalt und Gegenstand des Wollens nicht von der formalen Beschaffenheit dieses Grundvermögens trennen; daher solche Äußerungen, daß der siegende Reiz zum Motiv für das Wollen oder zum Willen in concreto selbst werde. Damit wird die Selbstbestimmung zur Verwirklichung einer Vorstellung nicht in ihrem Wesen erfaßt, sondern immer nur dasjenige untergeschoben, wofür die Auswahl und Selbstbestimmung erfolgt. Diese aber ist ein Ergebnis der innern Freiheit, der bedingten oder relativen Freiheit, wie jeder an sich selbst erproben kann, wenn er abwägend sich entschließt, im Gegensatz von der äußern oder innern Nötigung, mit der man sich entschuldigt mit: „ich konnte nicht anders, das mußte ich thun, obschon ich nicht wollte", während die Freiheit des Entschlusses sich kundgibt in den Worten: „das brauchte ich nicht zu thun, das durfte ich nicht thun, aber ich wollte es doch thun"; dort also die Unterwerfung unter einen Zwang oder eine Notwendigkeit als Ursache, hier die Nichtunterwerfung unter ein Gebot oder Verbot, also die Entbindung von der Notwendigkeit und dem regelmäßigen Kausalzusammenhang von Ursache und Wirkung durch eine dem Menschen verliehene Kraft der Selbstverfügung über sein Denken, Fühlen, Empfinden und deren Äußerungen, ein freies Unterwerfen unter die Vorstellungen der Vernunft usw. oder aber ein freies Widerstreben gegen deren Verbote. Aber der ausschlaggebende „Faktor" Bindings, welcher dieses Sichselbstbestimmen leitet, nicht verursacht, denn das Vermögen dazu ist ein immanentes, in seiner Wesenbeschaffenheit freies, bleibt allerdings der Charakter, der sich nicht als ein bloßes Produkt der natürlichen Anlageentwicklung unter dem Einfluß der gesellschaftlichen Erziehung darstellt, sondern recht eigentlich als ein Produkt der Willenskraft an dem Individuum selbst ist, ein Ergebnis der Selbstprüfung und Selbsterziehung nach Grundsätzen des Guten aus freiem Willen oder innerer Überzeugung mit selbstauferlegtem Zwang.[2]) Der Charakter ist der

[2]) Nach J. F. Herbart ist der Charakter (Kraft der Entscheidung) nur eine Anhäufung dauernder Vorstellungen im Bewußtsein, welche andre abschwächen oder vor Eintritt in dieses abhalten. Wille ist bei ihm gar kein besonderes Geistesvermögen, sondern liegt nur in dem Verhältnisse der herrschenden Vorstellungen zu andern; Gefühle werden zu Begierden und diese zum Willen, wenn sie von der Hoffnung auf Erfüllung getragen sind. Das Ungenügende dieser Erklärungen liegt auf der Hand.

Regulator der den Vernunftge= und =verboten widerstrebenden Neigungen und in seiner primitiven Anlage ohne eine Ausbildung ist jedem Menschen nach der Erfahrung innewohnend eine Vernunftstimme, welche man Gewissen nennt, d. i. das Wissen von Gut und Böse mit der Warnung vor dem letztern und der Hinleitung zu dem erstern, welches auch bei dem ungebildetsten und rohesten Menschen unverursacht sich findet, wenn auch in verschiedener Entwicklung. Der Determinismus leugnet auch dieses oder stellt es als etwas Anerzogenes oder durch Ursachen hervorgebrachtes dar, während es sich nach der Erfahrung ungerufen, also frei, regt und vor der Entschlußfassung dieser abwehrende Motive zuführt und nach der Entschlußausführung sich in der Reue und dem Wunsch der Nichtvollführung einer That offenbart bis zur Selbstqual, Selbstanzeige oder Selbstvergeltung. Diese Stimme der Vernunft soll nach der allgemeinen Erfahrung und Forderung der damit Begabten der Regulator des Wollens als freier Selbstentschließung sein und vom juristischen Bereiche aus hat man sie das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit genannt, sofern es sich um Übertretung von Ge= oder Verboten handelt, für welche eine Bestrafung in Aussicht steht. Je mehr sich der Mensch daran gewöhnt hat, die Äußerungen der Vernunft und des Gewissens sich zu eigen zu machen und als Regeln zu befolgen, desto mehr wird der Charakter davon erfüllt, während umgekehrt die Ablehnung jener Regeln durch das Wollen oder Sichselbstverschließen gegen sie den Charakter entartet und so den Regulator des normgemäßen Denkens, Wollens und Handelns unterdrückt und das Verbrechen vorbereitet durch Heranbildung schlechter Grundsätze und Pflegung unedler Anschauungen und Motive.[3])

In der Charakterbildung, welche im Wesentlichen ein Werk der vernunftgemäßen, freien Selbsterziehung ist, wird die Ursache des vernunftwidrigen Denkens und Fühlens und des Bildens von Motiven zur Verbrechensbegehung zu suchen sein. Die letzte Ur=

---

[3]) Nach J. G. Fichtes Sittenlehre ist die formale Bedingung der Moralität einer Handlung: Handle nach bester Überzeugung von deiner Pflicht, oder: Handle nach deinem Gewissen. Das absolute Kriterium der Richtigkeit unserer Überzeugung von Pflichtmäßigkeit ist ein Gefühl der Wahrheit und Gewißheit, welches nie täuscht, denn es ist nur vorhanden bei völliger Übereinstimmung unsres empirischen Ich mit dem reinen ursprünglichen.

sache aber hiervon liegt stets in der Selbstbestimmung des Thäters zur Ausführung einer Übelthat, aus freier Entschließung für diese.

Gegen die Verneinung der Willensfreiheit im Determinismus müssen wir auf eine Lehre zurückgreifen, welche in gewisser Bescheidenheit verborgen blieb und von den Neuern wenig beachtet ward, aber der Empirie am nächsten steht und die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens der Kausalität der einzelnen Handlungen neben der Freiheit des Menschen darzuthun geeignet erscheint.[4]) Die „immanente rationelle Weltbetrachtung" zeigt die Spontaneität oder Selbstthätigkeit des Geistes, welche zwar der Erregung durch Impulse bedürftig ist, die in den Wertempfindungen ihr dargeboten werden, aber die charakteristische Eigentümlichkeit, welche ihre innere Freiheit ist, in ihrer Erhabenheit über die unfreie, lediglich auf der Macht der bewußtlosen Selbstgefühle und Sinnesempfindungen beruhenden sinnlichen Willkür besitzt. Die bezeichnete Selbstthätigkeit in ihrer inneren Sphäre ist das nur in seiner denkenden Ueberlegung mögliche und wirkliche Sichselbstbestimmenlassen des Geistes zu jeder im Ich durch das Ich bestimmbaren Äußerung. Die Kraft dieser Selbstbestimmung ist der Wille, der sich in seinem wesentlichen Unterschiede von dem eine Richtung des Gemütes ausmachenden intellektuellen Begehrungsvermögen durch das ihm zukommende konstitutive Attribut der inneren Freiheit erweist. Dahin gehört nicht bloß die Fähigkeit, den Entschluß zu einer Handlung zu fassen, den entschiedenen Entschluß, den wir, soweit es von uns abhängt, zur Ausführung bringen, sondern auch die Fähigkeit, daß wir wollend teils in den an und für sich willkürlichen, gedächtnißmäßigen Lauf unsrer Vorstellungen eingreifen, sie nach unsern Absichten ordnen und lenken, teils vermittelst unsrer bewußtvollen Vorstellungen das Gemüt selbst, welches seinerseits die Willensthätigkeit erregt, beherrschen und so mit Aufbietung der Willenskraft die intellektuellen Empfindungen sowohl mäßigen und zurückdrängen, als verstärken und hervorheben. Abweichend von Kant, welcher dem Wollen das Vermögen zusprach, eine Reihe von Veränderungen schlechthin von selbst anzufangen, meint E. Reinhold, daß dies der Organisation unsres sinnlich-geistigen Lebens widerstreite, indem es aus dem allgemeinen Kausalzusammen-

---

[4]) Ernst Reinhold, System der Metaphysik, 3. Aufl. Jena 1854, §§ 80 ff.

hang der Erfahrungswelt herausgerissen werde, während seine Wirksamkeit sich stets in der Reihenfolge des bedingt Bedingenden befinde. Das der empirisch-rationellen Betrachtung einleuchtende Gesetz der Kausalität innerhalb der Erfahrungswelt, nach welchem alles, was regelmäßig geschieht, gemäß einem Zweck unter der Leitung einer zweckmäßigen Wirkungsnorm durch eine wirkende Kraft in zeitlich-räumlicher Bestimmtheit hervorgebracht wird, wird in dem Handeln der Person dadurch näher determiniert, daß dasselbe nach einem von ihr selbst erkannten und ergriffenen Zweck vollbracht wird. Zum Zweck aber kann der Mensch vermöge des Charakters der Persönlichkeit nur den Gedanken eines Erfolges sich setzen, der aus irgendeinem Gesichtspunkt auf sein eignes Dasein sich bezieht als ein für ihn selbst wertvoller, als ein seinem Leben zu erwerbendes Gut, in jeder Abstufung der Wichtigkeit desselben, und mag es dasselbe wahrhaft nach dem richtigen Ermessen der objektiven Wertbeurteilung sein, oder mag es als solches in einem täuschenden Schein nur der irregeleiteten subjektiven Auffassung sich darstellen. Durch den Wunsch des Erfolges erhält der Wille die erste Anregung, in seiner Lenkung der Vorstellungen auf den Gegenstand sich zu wenden, und so ist es die Gemütsempfindung, welche als Gefühlsausdruck der Wertbeurteilung dem Ich zunächst den Anstoß gibt, um den Akt seiner Selbstbestimmung auszuüben. Ohne einen solchen Anstoß könnte es nicht zu der Willensthätigkeit kommen. Der bezeichnete Akt besteht nach E. Reinhold aus zwei Momenten. Erstens leitet der Wille die Überlegung, ob in dem bestimmten Interesse, welches der Mensch denkend empfindet, ein hinreichender Beweggrund zu dem Entschluß hinsichtlich der Handlung liegt, oder ob ein berücksichtigungswerteres Motiv demselben entgegensteht. Zweitens trifft er die Wahl zwischen den einander entgegengesetzten Fällen und erhebt selbstthätig den einen der gegebenen Beweggründe zum entscheidenden Bestimmungsgrund für die Handlung. In dieser Wahl übt er seine innere Freiheit. Diese besteht darin, daß das Ich imstande ist, nachdenkend und überlegend der Macht jedes Beweggrundes zu widerstehen, welcher in seinem intellektuellen Empfinden sich ihm darbietet, und da es durch diese Macht nicht genötigt wird zu dem Entschluß, in seiner eigentlichsten Selbstentscheidung die Bedeutung des Bestimmungsgrundes dem Beweggrunde zu erteilen. Niemals kann in einem Beweggrund, der als solcher in der Beurteilung und Empfindung

des Wertes eines durch die Handlung zu erreichenden Erfolges dem Individuum sich darbietet, mag er nun ein vernunftmäßig gültiger oder verwerflicher, ein von der Klugheit empfohlener oder unverständiger sein, mag er als ein reizender und anziehender oder als ein abschreckender und abstoßender Antrieb wirken, eine schlechthin zu der innern Handlung des Entschlusses zwingende Gewalt für die Person enthalten sein. Demzufolge kommt ihr die freie Selbstbestimmung zum Handeln im gesunden Geisteszustande und die Zurechnungsfähigkeit hinsichtlich desselben zu, welche sich mit zweifelloser Gewißheit in ihrem Selbstbewußtsein ankündigt.

Kehren wir hierauf zu Klippels Kritik der Willensfreiheit zurück, so scheint er uns mit dem Ursachenbegriff und der Notwendigkeit im Gegensatz zur Freiheit nicht richtig zu operieren. „Ursache ist im Verhältnis zu einem andern dasjenige, welches das andre erzeugt hat, Wirkung im Verhältnis zu einem andern dasjenige, welches durch das andre notwendig erzeugt worden ist. Wo diese Beziehung, dieses Verhältnis besteht, sprechen wir von Ursächlichkeit und Kausalität, von Ursache und Wirkung.“ Das läßt sich ja unterschreiben, aber nicht was Klippel a. O. S. 550 gegen Rümelin ausführt, der behauptete, daß der Mensch die Fähigkeit habe, seinen Charakter, aus dem heraus die einzelnen Grundlagen entständen, frei aus angeborenen Eigenschaften und den äußern Lebensumständen zu schaffen. Klippel bemerkt dazu: „Diese Fähigkeit ist nach Rümelin dem Menschen angeboren. Aber eine angeborne Fähigkeit eine freie zu nennen, ist eine contradictio in adjecto. Was angeboren, ist verursacht. Eine angeborene Freiheit ist ein verursachtes Nichtverursachtes, und das ist logisch unmöglich.“ Hier liegt die unrichtige Identifizierung von Freiheit und Nichtverursachtes klar auf der Hand; eine angeborene Fähigkeit, sich selbst unabhängig aus sich heraus zu bestimmen, soll deshalb keine frei sich bewegende sein, weil sie ihrer Entstehung nach nicht von selbst geworden, sondern durch Geburt verursachte ist, wie alles Vorgefundene als verursacht erscheint. Die Fähigkeit, frei zu schaffen, frei sich zu bestimmen, hat ihren Gegensatz nicht in der Verursachung = Entstehung, sondern in einer entgegenstehenden zwingenden Macht, durch welche der Begriff der Freiheit aufgehoben wird. Freiheit ist eine Fähigkeit der Bewegung oder Ruhe je nach Wahl des sie Besitzenden innerhalb bestimmter Grenzen; sie ist ein Begriff, der sich ins Leben überträgt, der aber sehr wohl neben der

Verursachung und Notwendigkeit bestehen kann als Eigenschaft der Geistesthätigkeiten, weshalb man nicht sagen darf, was verursacht oder notwendige Folge ist, kann nicht frei sein, oder da der einzelne, konkrete Wille durch Reize oder Gegenreize bestimmt und schließlich zu einer den gewünschten Erfolg herbeiführenden Handlung hingeleitet worden ist, so sei er nicht frei gewesen, weil die Ursache der Hinleitung außerhalb des Willensvermögens gelegen habe. Das wäre nur richtig, wenn diesem Vermögen die Herrschaft von einer äußern zwingenden Macht gänzlich entzogen worden wäre, dann wäre das Handeln hierdurch verursacht, nicht durch das Wollen des Handelnden. Die Aufhebung der Freiheit erfolgt nur durch eine außerhalb ihr liegende Macht und sofern diese nicht in Wirksamkeit tritt, besteht jene Freiheit der Selbstbestimmung als empirisch gegebener Zustand, als Eigenschaft oder Fähigkeit fort. Entstehung und Anregung wird mit Art und Weise der Bewegung des Willensvermögens verwechselt oder vermischt, die Verursachung des einzelnen Willens beziehungsweise seiner Richtung mit der Art und Weise oder Form seiner Thätigkeit. Dem freien Willen steht der erzwungene Wille zum Handeln (Verhalten) gegenüber, der Willensfreiheit die Willensunfreiheit.

Empirisch aber fängt der Mensch bei der beginnenden Entwicklung seines Selbstbewußtseins an, seine Fähigkeit des willkürlichen Muskelgebrauches bewußtvoll auszuüben, und hiermit ist er dahin gelangt, weil denkend, so auch sich selbst bestimmend, oder was dasselbe sagt, mit intellektueller Freiheit sie ausüben zu können. Hieraus erwächst unerläßlich für ihn die Selbstgewißheit, daß er in den durch seinen willkürlichen Muskelgebrauch erregten Empfindungen seines Muskelsinnes dasjenige wahrnimmt, was er verwirklichen will und selbstthätig verwirklicht. In sein Selbstbewußtsein wird die zweifellose Anerkennung aufgenommen sowohl seines Vermögens der Willensherrschaft über seine willkürliche Muskelthätigkeit, als auch des wirklichen Eintretens jedes von ihm gewollten Zustandes der durch seine leibliche Organisation ihm verstatteten willkürlichen Bewegung oder Ruhe seiner Muskeln.[5]) Bei der Entfaltung des erfahrungsmäßigen Bewußtseins hat das werdende Ich hauptsächlich den räumlichen und zeitlichen Zusammenhang des Wahrgenommenen in sein Verständnis aufgenommen, aber auch

[5]) E. Reinhold a. O. S. 54.

schon den ersten Anfang der Anerkennung des ursächlichen Zusammenhanges. Dieser Anfang liegt in der Ausübung seiner selbstbewußten Willensherrschaft über seine willkürlich beweglichen Glieder und in seiner zweifellosen Gewißheit, daß diejenige Bewegung und Haltung derselben, welche er absichtlich darzustellen sich bewußt ist, seiner Absicht gemäß erfolgt und für seine eigne und andrer Wahrnehmung gerade so erscheint, wie sie nur von ihm gedacht und gewollt ist. Die hierin sich aussprechende innere Erfahrung wird mit der äußern zu einem unzertrennlichen Zusammenhang vereinigt durch das sogleich hiermit für die denkende Wahrnehmung des Individuums sich einfindende Innewerden dessen, daß es einerseits vermittelst seines absichtlichen Gliedergebrauchs Einwirkungen auf die ihm gegenüberstehenden Dinge ausübt, anderseits von außenher mannigfache Einwirkungen erleidet. Hierdurch gelangt der Erkenntnisbegriff der Ursächlichkeit innerhalb des Erfahrungsgebietes — der Mittelpunkt aller empirischen Erkenntnisthätigkeit — zu der Ausbildung seines thatsächlichen, gewissen Inhalts. Auch an den Individuen seinesgleichen lernt der Einzelne die Zustände ihres Seelenlebens verstehen und findet eine Übereinstimmung oder Abweichung, aber die Gemeinschaft des denkenden Geistes wie der empfindenden Seele tritt ihm in das Bewußtsein. Das Kausalverhältnis erhebt sich hiermit zu dem Punkte, daß in der Einheit des leiblichen, sinnlichen, geistigen Lebens die Person ihre dynamische Innerlichkeit, die Gesamtfähigkeit ihres Wirkens und Leidens, und in ihrer organisierten Körperlichkeit das Substrat, das Werkzeug und das Offenbarungsmittel der Innerlichkeit erfaßt.[6])

Alles menschliche Erkennen und Wissen ist seiner logischen Form nach ein durch den Gebrauch der Urteile und Begriffe bedingtes bewußtvolles Vorstellen. Die Funktionen unsres willkürlichen Muskelgebrauches treten hierbei nicht minder wesentlich, wie die Zustände der Sinneswahrnehmung und des Vorstellens in der Eigenschaft von Bestimmungen unsres seelisch-geistigen Lebens auf, sie unterscheiden sich aber von den übrigen psychischen Zuständen durch das charakteristische Merkmal, daß wir in ihrer Vollziehung uns bewußt sind, selbstthätig dasjenige hervorzubringen, was wir zugleich auch vermittelst der Anregung unsrer Sinnesnerven auffassen, so daß wir in ihnen als mit selbstbewußter Freiheit, mit eigentlichster

---

[6]) E. Reinhold a. O. S. 50, 75.

geistiger Spontaneität begabte Einzelwesen uns erkennen. Der genetisch-kritischen Reflexion wird einleuchtend, daß das Ich weder ein bloßes Resultat der leiblichen Organisation, noch eine bloße Form des Vorstellens, noch eine nur vorstellende, sei es Substanz oder Thätigkeit, ist, sondern die ganz wesentlich ihrer selbstbewußte und mit selbstbewußter Freiheit wollende und handelnde Person.

Einen neuern Beitrag zur Lehre vom Determinismus hat Dr. R. Kurt, Willensfreiheit? Leipzig, W. Fischers Verlag, 1890, S. 136, geliefert im Anschluß an Ed. v. Hartmanns Werke, besonders die „Philosophie des Unbewußten". Die darin enthaltene Polemik richtet sich nach dem Versuch des Nachweises, daß es eine Willensfreiheit nicht gebe, auch ein Maßstab für die Willensbestimmung aus der Vernunft und dem Gewissen nicht entnommen werden könne wegen des gänzlichen Mangels desselben bei einzelnen Menschen und der großen subjektiven Verschiedenheit der Vernunft- und Gewissensstimmen, vorzugsweise gegen R. Graßmann, „Die Menschenlehre oder Anthropologie", Stettin, 1883, gegen Kant, „Kritik der reinen Vernunft", und „Kritik der praktischen Vernunft", gegen den k. k. Staatsanwalt Graf Lamezan in Wien, im Aprilheft 1880 von „Nord und Süd" über „Menschliche Willensfreiheit und strafrechtliche Zurechnung" und endlich in einem „Nachwort" gegen K. Fischers Prorektoratsrede: „Über die menschliche Freiheit". Die in der That sehr bestechend geschriebene Arbeit, welche „für Gebildete aller Kreise" bestimmt ist, zeichnet sich vor manchen andern Versuchen dieser Art durch ihre empirische, rein aus der Mannigfaltigkeit des Lebens und der Individuen schöpfende Bekämpfung der herrschenden Annahme einer Willensfreiheit aus. Was der Schrift ihre Bedeutung verleiht, ist, daß sie von Sittlichkeitsempfindungen und dem daraus entwickelten Charakter ausgeht und eine eingehende Kritik des „Gewissens" und seines vermeintlichen Einflusses auf das Wollen enthält. Daß die Kräfte, von deren Art und Beschaffenheit das gesamte menschliche Sein, Denkungsart und Charakter hauptsächlich bedingt werden, mit dem Begriffe der Freiheit des Willens nicht die mindeste Gemeinschaft haben, ist sicher richtig, ebenso, daß der Sittlichkeitscodex mit und in jedem Menschen je nach der Art der vorhandenen sittlichen Gefühle wechselt, endlich auch, daß der Mensch in seinem Denken und Empfinden durch unzählige Faktoren, deren Kausalnexus ihm zum weitaus größten und

wichtigsten Teile durchaus unbekannt ist, „determiniert“ sei, daß er von den ersten Tagen an unfrei, den Gesetzen der Kausalität in seiner körperlichen und geistigen Entwicklung unterworfen, in jedem Lebensmomente in seinem Denken und Empfinden unergründlichen Einflüssen unterworfen sei, so daß eine absolute Abhängigkeit das allwaltende Prinzip bleibe. Wir geben gern zu und haben bereits anerkannt, daß es für den Menschen keine absolute physische und psychische Freiheit geben könne, daß es eine nur relative Willensfreiheit gibt, daß unter der Freiheit des Willens nur die Fähigkeit der Selbstbestimmung gegenüber einem Willenszwang verstanden werden kann, daß der Willensinhalt und die Willensrichtung hervorgerufen und gelenkt wird durch außerhalb jener Fähigkeit gelegene Einflüsse; zu behaupten aber ist, daß im Gebrauch dieser Fähigkeit selbst als formaler Selbstentscheidung zum Handeln jeder, mag er auf hoher oder niederer Bildungs- oder Sittlichkeitsstufe stehen, nur aus sich selbst heraus, ohne äußern oder physischen Zwang, mithin „frei“ sich entscheidet für oder wider ein vorgestelltes Verhalten. Handle ich gezwungen, so geschieht es wider meinen Willen, der also unfrei war; ich handle hier willenlos mit oder ohne Bewußtsein (Schlafwandeln).[7] Das Gegenteil ist die Willensfreiheit; wer diese verneint, muß behaupten, daß ich überall nur gezwungen, d. i. ohne oder sogar wider meinen Willen handle, willenlos und widerwillig. Freilich spricht man in diesem Sinne oft nur von der Beeinflussung der den Willensinhalt herbeiführenden Vorstellungen, während „willenlos“ nur den Zustand des Willensmangels (Bewußtlosigkeit und der Willensunterwindung durch Entziehung der Fähigkeit, sich selbst zum Handeln zu bestimmen) bezeichnen kann, ohne Rücksicht auf den Inhalt und die Richtung eines erzwungenen, unfreien Handelns und des dieses bedingenden Wollens, „mit Willen“ aber den Zustand der freien Wahl und Selbstbestimmung aus dem Ich des einzelnen Menschen, daher auch die Zusammensetzung mit: „in bewußtem Willen“ oder „mit Wissen und Wollen“, womit das der Selbstentscheidung vorausgegangene Denken (Erkennen, Erwägen, Urteilen, mindestens das bewußte Empfinden) angedeutet wird. Hierin aber hat die absolute Abhängigkeit des Menschen ihre Grenze erreicht, sobald er sich aus

[7]) S. des Verf. Gerichtlich-medizinische Fälle und Abhandlungen, 1888, Heft II. S. 33 ff.: „Verbrechensverübung im Traumwandeln“.

sich selbst heraus für das eine oder andre bestimmt, unter welchen bewegenden Einflüssen, das ist für die Erkenntnis der Beschaffenheit der Fähigkeit dazu einerlei. Das Wollen ist a priori frei, aber der davon abgeleitete konkrete Wille, d. i. der Gebrauch der Willensfreiheit im einzelnen Falle, ist von verschiedenen Vorstellungen geleitet und diese erfüllen den Willen mit einem bestimmten Inhalt und geben ihm seine Richtung. Der Regulator für diesen Gebrauch ist die Vernunft und das Gewissen als empirisch immanente, nach der Individualität verschieden entwickelte Gabe, das Gute vom Bösen zu unterscheiden und ersteres dem letztern vorzuziehen (im Urteil) laut eines inneren unleugbaren Gebotes, dem ein Verbot entspricht; in der mehr oder weniger ausgebildeten Selbstbeherrschung, der freien Selbstbestimmung für das Gute, liegt das Wesen der Selbsterziehung zum Charakter, welche Menschenpflicht ist. Die Nichterfüllung dieser Pflicht im ganzen wie im einzelnen begründet die Verantwortlichkeit für die Willensexcesse als freie Entscheidungen nicht für das Gute, sondern das Böse, Verachtung jener das menschliche Denken und Wollen beherrschen sollenden Vernunft- und Gewissens-Ge- und Verbote. Wenn es nun Aufgabe des denkenden Menschen sein soll, „die harmonische Ausbildung der edlen menschlichen Fähigkeiten herbeizuführen", so fehlt dem Determinismus bei Leugnung der Willensfreiheit das Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe, nämlich die aus dem Innern des Menschen hervorgehende Selbsterziehung durch das hierauf gerichtete Wollen. Ohne dieses Medium ist jeder psychische Einfluß bis zum Zwang erfolglos. Die Charakterbildung ist das nächste Produkt dieses Wollens, hinter welchem allerdings mancherlei andre Faktoren als antreibende Momente stehen; werden diese nicht in das Wollen aufgenommen, was aber von der Freiheit dieses als wesentliche Eigenschaft desselben abhängt, so bleiben sie wirkungslos. Wenn der Mensch aber weiß, nach welchen Geboten er handeln soll, diese aber nicht zum Inhalt und Maßstab seines Wollens macht, so ist er für die Folgen selbst verantwortlich, weil er trotz des Wissens (Erkenntnis der Gebote) anders will, seine Willensfreiheit mißbraucht oder nicht vernunftgemäß gebraucht. Diese Verantwortlichkeit von ihm aber auf einen Determinismus abwälzen wollen, auf die natürlichen Anlagen der soziologischen Einflüsse, heißt den Menschen seiner einzigen (relativen) Freiheit, die Unabhängigkeit von der Kausalität, be-

rauben und ihn nur als ein Spielzeug der Notwendigkeiten und Kausalitäten erniedrigen, und das ist der Erfolg einer „Widerlegung“ des Satzes, daß der Mensch verantwortlich sei, weil ihm einesteils das Vermögen innewohne, in jedem Augenblicke eine beliebige Entscheidung zu treffen, also in jedem Handlungsfalle sich ebensowohl „für“ wie „wider“ zu entscheiden, und weil ihm anderenteils Vernunft und Sittlichkeit in imperativer Weise sagen, was gut und böse sei.

Gerade durch die Vernunft und das Gewissen, sowie die hierdurch geleitete Fähigkeit der freien Selbstentscheidung über die Einwirkungen eines natürlichen und soziologischen Determinismus wird der Mensch über das Tier erhoben und der unbedingten Kausalitätenwirkung durch Geltendmachung des Ich im Wollen entzogen. So und nicht anders läßt sich der weltökonomische Plan und Zweck der Schöpfung des Menschen erkennen und eine empirische Widerlegung dieser Erkenntnis aus einzelnen extravaganten Abweichungen von dem Durchschnittsmenschen könnte nur die reguläre und normale Beschaffenheit bestätigen — exceptio firmat regulam!

Der in der oben erwähnten Rede K. Fischers unternommenen Widerlegung des Determinismus vermag Kurt kein großes Gewicht beizulegen; daß hier nicht wesentlich Neues zu finden sei, ist erklärlich, nachdem bereits ja unendlich viel über die Willensfreiheit gestritten und geschrieben worden ist; immerhin läutert sich nach und nach die Erkennis, welchen bedenklichen Erfolgen zumal bei den überhandnehmenden Lehren eines krassen Materialismus und frivolen Cynismus die Determinismuslehre entgegentreibt, deren Bedenklichkeit auch Kurt, was später zu zeigen ist, abzuschwächen bemüht ist. Die Selbsterziehung zum Charakter ist von jeher nach meiner Überzeugung eine freie Willensthat gewesen, welche hervorgeht aus der Fähigkeit, die vorhandenen Gesinnungen, sittlichen Anschauungen oder die „tief in der Macht des Unbewußten ihre geheimnisvolle Stätte habenden lebendigen Kräfte des Empfindungsvermögens“ (Kurt) nach vorausgegangener Beurteilung nach dem Maßstab der Gewissens- und Vernunftstimme in dem Menschen zur Herrschaft kommen zu lassen oder sie zu unterdrücken, die Wahl „für“ oder „wider“ auszuüben und sie zur Geltung zu bringen. Freilich ist eine Charakterveränderung und überhaupt die Selbsterziehung des Charakters eine That „langer, harter Arbeit“, aber eben die stetig diese bedingende und erzeugende Kraft, „mag

die Initiative aus dem eignen Innern oder aus fremder Anregung, wie vorbildlicher Erziehung herauswachsen," ist keine andre als die Willenskraft, welche sich in Thatkraft umsetzt, sobald das Selbsterziehungswerk zur Ausführung kommt. „Diese oder jene Vorstellung des Empfindungs-, Gefühls-, Denk-, Erinnerungsvermögens soll mich nicht weiter beherrschen," oder „sie mag herantreten und mein Urteilen beherrschen"; daß dies geschehe, ist nicht die Wirkung dieser Vorstellung an und aus sich, sondern die Ursache davon liegt in meiner freien Selbstbestimmung ganz allein. Die Folge dieser ist die Aufnahme jener Vorstellung in oder die Entfernung aus meinem Gesinnungskomplex, endlich herbeigeführt nur durch das Wollen. Den kausalen Einwirkungen des Bösen vermag dieses Wollen allein ein striktes Veto entgegenzusetzen und dann hat der gute Charakter gesiegt, lediglich geleitet von der innern Gebots- und Verbotsstimme des Gewissens und der Vernunft. Wenn Kurt behauptet, das Gewissen sei nicht, sondern werde, so wird damit wohl nicht geleugnet werden sollen, daß es eine immanente innere Stimme ist, welche zunächst in dem Urteile über gut und böse wurzelt und zu dem erstern hinleitet, aber dann besonders vor dem letztern warnt in der Form des Ge- und Verbotes. Als Naturanlage ist es verschieden im einzelnen gestaltet, aber die Erfahrung hat nicht gelehrt, daß es einem Menschen jemals gänzlich gefehlt habe, wohl aber daß die aus ihm hervorgehenden Urteile sehr ausbildungsfähig sind, ja verbildungsfähig bis zur Ängstlichkeit oder Pedanterie und Selbstquälung. Die Wirkung dieser innern Stimme ist jedoch außer der Normbeurteilung bei dem Vorhaben oder bei Planung einer Handlung auch eine der Ausführung dieser nachfolgende, eine Rückwärtsbeurteilung des Vollbrachten in billigender oder mißbilligender Form, eine Selbstkritik mit einer Richterstimme: „das hättest Du nicht thun sollen!" mit dem Vorwurf an das Wollen, daß es der Warnung vor Aufnahme des Erstrebten nicht Folge geleistet habe. Es ist dies das fortgesetzte Bewußtsein in der Normwidrigkeit, welches zur Klarheit gebracht lediglich vom Gewissen seinen Ausgang nimmt. Lehrt die Erfahrung, daß auffallende Defekte in dieser Beziehung vorkommen, so wird damit nicht bewiesen, daß die Regel des Vorhandenseins jener Gewissens- und Vernunftstimme mit der Folge der Verantwortlichkeit für ihre Mißachtung aus freier Selbstbestimmung nicht bestehe, sondern nur, daß diese keine ausnahmslose Regel

sei. Wie das Gewissen im allgemeinen bei der Frage der Selbstentscheidung über das „für“ oder „wider“ stets die Beurteilung der Erlaubtheit zu regulieren bestrebt ist, so ist es auch für die Selbsterziehung unter Hinzutritt des Vernunftdenkens die Grundkraft der Seele zur Aufnahme sittlicher Gesinnungen und Anschauungen in die Grundsätzebildung für Denken und Handeln und für die Herrschaft des Guten im Menschen gegenüber den bösen Anreizen und im Kampfe der Thätigkeiten der einzelnen Geistesvermögen gegeneinander. Diese Entscheidung durch das Wollen als ausschlaggebende Kraft ist jedoch nicht „prädisponiert durch die höhern Instanzen“, sondern sie selbst ist die letzte und höchste Instanz im Kampfe der vorausgegangenen Streitkräfteentwickelung. Ein unbewußtes oder prädisponiertes Wollen wäre kein freies Wollen, also kein „Wollen“, welches ohne den Begriff der Freiheit als wesentliches Merkmal, Grundeigenschaft und Bedingung, nicht besteht, indem es über der Kausalität steht und sie beherrscht — nicht umgekehrt!

Die Abwehr des Hauptvorwurfs gegen den Determinismus, daß er zum Fatalismus führe, kann hier übergangen werden, nur die Folgeziehungen jener Lehre für die Verantwortlichkeit des Verbrechens können noch Erwähnung finden; dabei sucht Kurt die Folgenschwere des Determinismus abzumindern dadurch, daß er, wenn das Verbrechen nur als unter den waltenden Verhältnissen unabwenbare Notwendigkeit erscheint, daraus folgert, „Haß- und Racheparagraphen“ könnten in einem deterministischen Strafcodex nicht stehen, weil der Determinist seinem Feinde vergeben müsse; dagegen verkenne „der klar denkende Determinist keinen Augenblick, daß Straffestsetzungen für Vergehen und Verbrechen durchaus nicht entbehrt werden können, daß aber vernünftig angepaßte Strafen durchaus gerechtfertigt sind“, wobei nach manchen Richtungen hin weit schärfere Strafen als das positive Recht sie drohe — auch übrigens selbst die Prügelstrafe — zuzulassen wären[8]). Die gleiche

---

[8]) Etwas Verantwortlichkeit kommt doch immer wieder zum Vorschein, und da fragt man, wofür denn eigentlich, wenn alles Handeln nur ein Produkt von außerhalb des freien Willens liegenden Notwendigkeiten, eine Folge verschiedener Ursachen und Einflüsse auf den Handelnden war? Denn sonst wäre die Bestrafung des Übelthäters nur schlechtweg ein Mittel zur Erhaltung des Ansehens der Gesetze und Ordnung im Staate, und die Strafe wäre danach zu bemessen, wie dieses Mittel am besten oder erfolgreichsten zum Zwecke der

Voraussetzung, welche die Erziehung in der Familie in der Zucht
md Strafe habe, bestehe auch für Bestrafung Erwachsener außer-
alb derselben; dabei aber wird die Eigenschaft der elterlichen
Strafen als Zucht- und Zwangsmittel auch auf die bürgerliche
Strafe übertragen und doch verfällt Kurt für die Bestimmung des
Strafmaßes wieder auf das Gerechtigkeits- und Vergeltungs-Aus-
eichungsprinzip, indem er die Schwere des Verbrechens zum Ver-
iltnis genommen wissen will. Die sittliche Besserung des Übel-
äters erscheint ihm jedoch auch der untergeordnetere Zweck der
Strafe gegenüber dem der Förderung des Wohles der Gesellschaft,
. deren Erhaltung das Strafgesetz vorhanden sein müsse. Das
: auch bei Kurt, wie bei andern Deterministen, der schwächste
eil der Beweisführung; sie können sich hier nicht der Grundwahr-
:it entziehen, daß doch nur ein frei im Handeln gewesener Mensch
rantwortlich gemacht werden kann für die Folgen seines Handelns,
ıß aber nicht Verzeihung und Erziehung zum Bessern das wahre
usgleichungsmittel für Übelthaten sein kann, sondern Bestrafung
›twendig ist nach festen Strafnormen, welche Warnungstafeln und
ventuell zu vollstreckende Satzungen sind mit der Folge der Strafe,
e aber immer nur eine Sühne der Übelthat an erster Stelle sein
nn in Form der Ausgleichung oder Vergeltung an dem Schul-
gen, für die Thatverübung Verantwortlichen, weil zu ihr aus
eier Entschließung Vorgeschrittenen gegen Vernunft und Recht
- nicht aus zwingender Unterwerfung unter Kausalitäten. Wie
e „Idee der Wiedervergeltung" in der Geschichte und Philosophie
:s Strafrechts die herrschende gewesen ist, hat unter diesem Titel
ıs hochwissenschaftliche Werk L. Günthers, Erlangen 1889 und
391 überzeugend dargethan. Diese Idee setzt aber die Verschul-
ıng eines frei sich bestimmenden denkenden Wesens voraus.

Nicht unberücksichtigt darf die Darstellung A. Merkels im
ehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889 in §§ 26—28 bleiben,
amentlich im Hinblick auf die Benutzung der neuern, besonders
hilosophischen Litteratur und auf die Zuneigung zu einem be-
renzten Determinismus. Nur unter der Voraussetzung kann ein
ıßeres Geschehen dem Thäter im Sinne des Rechts zur Last gelegt
- „zugerechnet" — werden, wenn für das, was äußerlich geschehen

---

eterministen führe, nicht nach der Schwere oder Individualität der Übel-
at, welche doch gerade so sehr als Notwendigkeitserzeugnis hingestellt wird.

ist und die Merkmale eines Deliktes hat, eine den Anforderungen des Rechtes nicht entsprechende Willensdisposition bedingend war. Der Akt der moralischen wie rechtlichen Zurechnung bringt ein kausales und ein distributives Urteil zum Ausdruck, ersteres dahin gehend, daß die That auf den Willen des Thäters als ihn charakterisierend zurückgeführt werden könne[9]), letzteres dahin, daß dem Thäter auf Grund des vorstehenden Verhältnisses die Bedeutung (positiver oder negativer Wert) des Vorganges auf Rechnung zu setzen, zu künftiger Beachtung mit ihm (Berechnung) als Verdienst oder Schuld zu verknüpfen sei. Hier steht weiter Merkel ganz auf dem von mir früher und neuerdings in meiner Schrift: „Die Strafbarkeits-Erkenntnis als Schuldvoraussetzung", 1891, festgehaltenem Standpunkt, nämlich daß das für uns nicht Erkennbare uns nicht zur Richtschnur dienen und das Pflichtmotiv nicht in Wirksamkeit treten und unsern Willen nicht charakterisieren kann; daher erkennt M. jenes Abhängigkeitsverhältnis der That von einem pflichtwidrigen Willensverhalten nur dann, wenn der Handelnde zu erkennen vermochte, sowohl daß sein Verhalten zur Verwirklichung der Thatbestandsmerkmale führen (kausal sein oder werden) könne, als auch daß es mit Rücksicht hierauf als ein pflichtwidriges erscheine, und dabei hebt er mit Recht hervor, daß nicht wenige der mit Strafe bedrohten Handlungen so beschaffen seien, daß ihre Bedeutung für die vom Recht geschützten Interessen und für das Recht selbst nicht ohne weiteres für jeden erkennbar sei. In meiner letzterwähnten Schrift finden sich Belege für die Annahme, daß aus der Gesamtheit der die innere Thatseite der Delikte betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von einer Zurechnung nicht die Rede sein könne, wo der Handelnde das Pflichtwidrige seines Verhaltens nicht zu erkennen vermochte, oder nach meiner Darstellung ihm die Strafbarkeits-Erkenntnis fehlte. Die von den Strafgesetzen ausnahmsweise aufgestellten Schuldvermutungen aber enthalten praktisch als notwendig erkannte Singularitäten, welche anerkanntermaßen empfindliche Härten mit sich bringen. Merkel erfordert ebenfalls nicht eine wirkliche Kenntnis der durch das pflichtwidrige Handeln verletzten Vorschriften zur Schuldvoraussetzung,

[9]) Ausschließung eines äußern Zwanges, und die Annahme, daß bei normaler Wirksamkeit des Pflichtmotives, d. i. bei redlichem Willen der Person, ihre Pflichten gegen Staat und Gesellschaft zu erfüllen, die That unterblieben sein würde.

denn „schuldhafte und strafwürdige Thaten sind dieses im allgemeinen wegen ihrer eignen Natur, nicht erst auf Grund der Mißbilligung, welche sie erfahren, oder wegen des Ausdruckes, den ihre Eigenschaften in den auf sie bezüglichen Rechtsvorschriften finden, und unabhängig von dem Wissen um diesen Ausdruck". Das pflichtwidrige Wirken oder Nichtwirken einer Person, das ihr als solches den geltenden Werturteilen gemäß in Anrechnung gebracht ist, nennt Merkel „Schuld" und weiter „rechtliche Schuld", sofern die verletzte Anforderung und das angelegte Wertmaß rechtlicher Natur sind. Sie ist aber nicht etwas neben dem kausalen Verhalten des Schuldigen Hergehendes, nicht ein zu jenem als selbständiges, aus besonderm Stoffe geformtes Gebilde Hinzutretendes, sondern an den geltenden Werturteilen gemessenes und demnach in Anrechnung gebrachtes kausales Verhalten selbst. Hiermit tritt Merkel der herrschenden Lehre, wonach Verursachung und Verschuldung, Kausalität und Schuld heterogene Dinge seien, was nichts als ein Trugschluß sei, entgegen. Ganz richtig unterscheidet Merkel nur die kausal wirkenden geistigen Kräfte von der kausal wirkenden Bethätigung im Handeln; jene stehen nicht außerhalb des kausalen Zusammenhanges der Dinge (v. Rohland) und gerade ihre Bethätigung soll die Strafbestimmung unterdrücken helfen. „Die für uns entscheidende Frage ist, ob eine den sozialen Interessen und Normen widerstreitende Wirksamkeit auf den Willen eines Menschen zurückzuführen sei, in der Bethätigung seiner Individualität ihre adäquate Ursache habe. Mit der Bejahung dieser Frage ist zugleich die Schuld dieses Menschen bejaht, die daher nicht etwas von jener Bethätigung Unabhängiges sein kann." Als unrichtig bezeichnet danach Merkel die Definition der Schuld seitens v. Liszts als „Beziehung des Vorstellungslebens des Thäters auf den eingetretenen Erfolg", indem der Begriff der Schuld sich nur auf das handelnde Subjekt beziehe; nach § 8 des Merkelschen Lehrbuches ist nicht das, was unsre Thaten für die subjektive Welt, sondern was sie für die Interessen andrer bedeuten, für die Funktionen des Strafrechts ebenso wie des Privatrechts maßgebend. „Wie nach Privatrecht für die Entstehung von Schulden nicht die Beschaffenheit unsres Wollens an sich, sondern die, von jener freilich abhängige, unsres Wirkens entscheidend ist, so nach Strafrecht für die Entstehung der von ihm normierten Pflichten." Soweit aber das Wirken in einem untrennbaren Zusammenhang des

Grundes und der Folge, der Bedingung und Bedingtheit, der Ursache und Wirkung mit der Bethätigung der geistigen Kräfte, des Vorstellens und das Handeln erzeugenden und beherrschenden Wollens steht und sich in Widerspruch mit den im Recht formulierten Pflichten setzt, wird die Eigenschaft der That untrennbar von der Eigenschaft des Thäters und die Wertmessung jener entbehrt ihren Maßstab aus dieser, welche im Charakter des Individuums sich ausprägt. Das Verbrechen gehört daher nicht nur seinem Wesen, sondern vor allem seiner Entstehung nach dem Gebiete des Seelenlebens an; aber zu verwerfen ist mit Merkel der einseitig „subjektive Standpunkt" der Schuldbemessung, nach welchem allein auf diese innere Entwickelung, das Unterliegen der Pflichtmotive unter den Trieben der entgegenstehenden Empfindungen, der Wert gelegt wird, ebenso wie der einseitig „objektive Standpunkt" der naturalistischen Auffassung, welche dem äußern Vorgange eine selbständige Bedeutung ohne Berücksichtigung der Natur der Beteiligung des Wollens beimißt, ingleichen zu verwerfen ist die Auffassung, welche das Verbrechen nur als Beweisgrund für die Gefährlichkeit des Thäters betrachtet. Auch in der Verbindung der beiden ersterwähnten Auffassungen zu einer dualistischen, welche Schuld und Kausalität schlechthin auseinander hält und den Grund und das Maß der Strafe einerseits in dem schuldhaften Wollen, anderseits in den schädlichen Wirkungen des Verhaltens eines Thäters gegeben findet, läßt man unerklärt, wie eine von der Schuld geforderte Wirksamkeit für eine Bestrafung bestimmend sein könne.

In dem uns besonders interessierenden Abschnitt über „Schuld und Willensfreiheit" in § 28 des Merkelschen Lehrbuchs wird davon ausgegangen, daß Handlungen und Charaktere im engsten Zusammenhang stehen, indem letztere sich in jenen aussprechen und umgekehrt jene auf diese als Ursachen zurückverweisen, und daß das Kausalgesetz auch den Zusammenhang zwischen Handlung und Charakter bedinge. Nur auf dem Boden des sogen. Determinismus könne der negative oder positive Wert einer That mit der Persönlichkeit des Thäters verknüpft und ihr auf Rechnung gesetzt werden. Das Wesen des „Indeterminismus" der herrschenden Schuld- und Zurechnungslehre wird von Merkel darin gefunden, daß sie erstlich die Gültigkeit des Kausalgesetzes in der Sphäre des menschlichen Handelns bestreite und zweitens gerade darin die Voraus-

setzung aller Verantwortlichkeit erblicke, daß menschliche Handlungen als eximiert von der Herrschaft dieses Gesetzes anzusehen seien; nur sofern es feststehe, daß diese Handlungen mit Entschlüssen anhöben, die auf Grund menschlicher Wahlfreiheit ebensogut einen entgegengesetzten Inhalt hätten haben können, und also dem Charakter des Handelnden gegenüber zufällig seien, ihre kausale Erklärung in ihr nicht fänden, sei es zulässig, diese Handlungen dem Handelnden zuzurechnen und ihn selbst als zurechnungsfähig zu betrachten. Nach der indeterministischen Auffassung wäre Freiheit des Willens die Macht einer Individualität, unabhängig von ihrer eignen Beschaffenheit, ja im Widerspruch mit ihren Qualitäten, wirksam zu werden, sie lege dem Subjekte die That zur Last, weil und sofern dieselbe mit seinem Wesen durch kein kausales Band verknüpft ist, und die Kluft, welche nach ihr der ursachlose Entschluß zur That zwischen diesem Wesen und der That bilden würde, diene hier der Zurechnung zur Brücke, und hier würde um so weniger von freier Willensbethätigung zu reden sein, je vollständiger und freier der Charakter des Handelnden in dem, was geschehen, sich ausspreche, und in demselben Maße würde nach ihr das Maß seiner Verantwortlichkeit als verringert erscheinen, was dem Inhalt des geltenden Rechts widerstreite. Dieser Auffassung hafte aber der Mangel an, daß sie nicht die des Handelnden, sondern die des reflektierenden Menschen sei. Die moralischen Achtungsgefühle bei der Betrachtung von Thaten würden von den in ihnen wirksamen Eigenschaften angeregt und geleitet, mit Hinzutritt der Reflexion aber hierüber träten wir unter den Einfluß überlieferter, bewußt oder unbewußt gepflegter Vorstellungen, in Ideenverbindungen, welche in der Lehre von dem untrennbaren Zusammenhang zwischen Schuld und Ursachlosigkeit menschlichen Handelns ihren dogmatischen Ausdruck gefunden habe.

Es mag nicht untersucht werden, wie weit diese Darstellung des Indeterminismus bis an dessen äußerste Grenzen gerichtet ist; es gibt viele Anhänger desselben, welche die Unabhängigkeit des Wollens und Handelns von dem Kausalitätsgesetz nicht in der geschilderten Weise behaupten, sondern einen Einfluß desselben anerkennen, aber keinen absoluten, sondern nur einen relativen, über welchen indessen vermöge der Willens- oder Wahlfreiheit nach Gewissens- und Vernunftgeboten (Gegenmotiven) das Pflichtgefühl zur Herrschaft gelangen soll, und nach deren Auffassung gerade in

der Nichtunterwindung des Kausalitätsgesetzes mit seinen Einwirkungen auf das Individuum dessen Verschuldung im einzelnen Fall ihren allgemeinen Grund hat — psychische Ursache! Der richtig aufgefaßte Indeterminismus verkennt nicht die Einwirkungen der Kausalitätsgesetze auf die Vorstellungen, aber er fordert die Herrschaft der Vernunft- und Gewissensvorstellungen über jene vermöge der Wahlfreiheit und aus dieser Änderung ergibt sich, daß kein Entschluß zu einer That ein ursachloser sein kann, indem auch die Überwindung der aus der Eigenart eines Individuums entstammenden, kausal wirkenden Vorstellungen nach den Vernunftregeln die bewußte Ursache der Thatunterlassung ist, ebenso wie im Gegenteil die der Thatausführung die Unterwerfung unter jene der Eigenart einer Persönlichkeit entstammenden und kausal wirkenden Vorstellungen entgegen den Vernunftgesetzen. Der relative Indeterminismus nähert sich daher dem relativen Determinismus, dem auch Merkel zu huldigen scheint, fast bis zur Ausgleichung der Gegensätze, und zwar durch das Medium des auch von Binding in der Normenlehre als bei der Schuldbeurteilung als erheblich zu berücksichtigenden Charakters. Auch Merkel leugnet nicht, wie der schroffe Determinismus, die „Freiheit des Willens", aber er erkennt in ihr nur die Macht einer Individualität, ihrer Eigentümlichkeit gemäß wirksam zu werden, weshalb man bei der Zurechnung einer That gerade sich gegen deren Subjekt wende, weil und sofern diese mit seinem Wesen durch ein kausales Band verknüpft sei und man um so mehr von freier Willensbethätigung reden könne, je vollständiger das, was geschehen, in dem Charakter des Handelnden seine Erklärung finde und ihr in demselben Maße das Geschehene zuzurechnen habe. Dabei verkennt aber Merkel, wie die Lehre des Determinismus überhaupt, daß die Macht eines Individuums, seiner Eigentümlichkeit gemäß wirksam zu werden, keine bewußt freie wäre, wenn sie sich nur den Eigenartsvorstellungen ohne alle Vergleichung der Harmonie dieser mit den Gewissens- und Vernunftvorstellungen geltend machte, welche den Maßstab für das Urteil des Erlaubten, Rechten und Straflosen und des Gegenteils davon abgeben. Auch nach seiner Annahme wäre die Eigenart oder der Charakter des Einzelnen nur das Produkt äußerer Einwirkungen von Kausalitätsreihen, deren Macht sich der Wille blindlings fügt — ohne Rücksicht auf die Macht des Gewissens — und Vernunftvorstellungen.

Von der anerzogenen Eigentümlichkeit sich zu Handlungen bestimmen lassen, wäre sonach „Freiheit des Willens", und jede Übelthat wäre Eigenartsergebnis, hervorgegangen aus der Macht, gemäß der kausal gewordenen Individualität wirksam zu werden, während die Eigenart, der Charakter ein Werk der freien Selbstentscheidung für oder wider Anschauungen, Urteile, Grundsätze des Denkens und Wollens in der Selbsterziehung nach Maßgabe der innern Vernunftstimme ist, welche die Einwirkungen der Kausalitäten regelt und dem Pflichtbewußtsein zu unterwerfen bemüht ist in dem Bewußtsein von gut und böse, recht und unrecht usw., das also vermöge der Wahlfreiheit gerade die in der Eigenart liegenden bösen Motive zurückdrängen will, weil dies nach dem Pflichtbewußtsein geschehen soll, anderseits die in der Eigenart liegenden guten Motive zur Herrschaft über jene gelangen lassen will, weil diese das Pflichtbewußtsein fordert. Mögen die Kausalitäten noch so mannigfach und mächtig auf die Vorstellungen und Eigenart des Einzelnen wirken, vor der Wahl ihrer Aufnahme oder Zurückweisung in das und von dem Willensvermögen müssen sie alle Halt machen, welche eine Kritik des Gewissens und Vernunftdenkens zu bestehen haben. Der Charakter ist nicht etwas von Kausalitäten dem einzelnen Gegebenes oder gar Aufgenötigtes, sondern die aus eigner Erkenntnis, Beurteilung und Wahl von jedem frei erworbene Eigenart, Produkt des freien Willens in der Selbsterziehung[10]). Die Willensentschlüsse

[10]) L. Dieffenbach, Die Willensfreiheit und die deutsche Rechtswissenschaft, insbesondere die Strafrechtslehre, 1889, bestreitet als Gegner des Indeterminismus (er polemisiert namentlich gegen Binding), daß der Mensch die Kraft habe, die auf ihn wirkenden Reize in Motive umzusetzen oder gänzlich abzuweisen; denn der Charakter als die Quelle jener Kraft (?) sei völlig durch von außen kommende Momente beeinflußt, also selbst determiniert; mit dem Determinismus sei aber die Strafbarkeit der Handlungen durchaus unvereinbar. Wie aber fast alle Deterministen vor den Konsequenzen ihrer Lehre zurückschrecken und um Auswege verlegen sind und auf Umwege dazu zu gelangen, sich abmühen, so auch Dieffenbach, der in Anlehnung an Feuerbach das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit verlangt zur Schuldannahme, ohne die Forderung einer eigentlichen Gesetzeskenntnis als Voraussetzung aufstellen zu wollen, und als Zweck der Strafe nur die Setzung eines Motivs, welches hinreichend kontrastierend zu wirken vermag, um in der Vorstellung des Thäters vom Verbrechen abzuhalten, anerkennt und hierin das Maßprinzip für die Strafe gegeben erachtet. Nun dann würden die härtesten Strafen am besten abschrecken!

sind dem Charakter des Handelnden gegenüber nicht zufällig un finden ihre ursächliche Erklärung recht sehr in ihm, ja er spiegel sich sehr häufig in den Handlungen ab und die Enthüllung de Charakterbildung ist das wesentlichste Mittel der Erkenntnis un Beurteilung der innern Schuldentwickelung bis zur Thatausführun und besonders zur Schuldbemessung oder Verknüpfung der negative oder positiven Wertschätzung einer That mit der Persönlichkeit de Thäters, je nachdem diese mehr oder weniger Erzeugnis freie Selbstentscheidung für gute oder böse Vorstellungen und Grundsätz oder ein Spielball der Kausalitäten geworden ist. Auch von Standpunkt des relativen Indeterminismus kann man sich nich gegen die Erfahrung verschließen, daß es moralische Idioten, ver kommene, „charakterlose" Personen gibt, ebenso wie einseitig ge bildete, abnorme Charaktere, teils mit angeborenen, teils mit an erzogenen Präponderanzen oder Schwächen geistiger Entwicklun ohne aber der bisher von der Naturforschung mehrfach vertretene Lehre (Lombroso) näherzutreten, daß Verbrechernaturen gebore oder herangebildet werden, indem in dem Gehirn und Nerven centren Ursachen vorhanden seien, auf welche dem Irrenzustan ähnliche chronische Krankheiten der geistigen Kräfte zurückgeführ werden könnten[11]). Wenn aus einzelnen derartigen Fällen, be denen es besonders schwierig sein mag, „Äußerungen eines ur sprünglichen oder erworbenen Charakters von übler Beschaffenheit" von wirklichen Geistesstörungen zu unterscheiden, z. B. bei motiv losen Thaten, so wird es Aufgabe der Untersuchung sein, di Neigung zu Geistesstörung, das Vorhandensein krankhafter Im pulse, anerzogener Leidenschaften von den Äußerungen eine mangelhaften Charakters zu sondern; aber nimmermehr läßt sich ungeachtet der zu Hilfe genommenen anthropologischen Statistik ei Induktionsbeweis dafür führen, daß Verbrechen lediglich unte

---

[11]) Mit Unrecht hat Merkel, Lehrb. S. 76 und 78 der indeterministische Schuldlehre einen verwirrenden Einfluß auf die Mehrzahl derjenigen zuge schoben, welche sich vom Banne des Glaubens an die Ursachlosigkeit des mensch lichen Handelns freigemacht hätten, indem diese die ganze kriminalistisch Schuldlehre mit dem Schluß über den Haufen geworfen: Schuld setzt Ursach losigkeit des Handelns voraus; da nun diese nicht besteht, so gibt es kein Schuld und folgeweise keine Strafe. Daher der Kampf gegen Kern und Wese der Strafjustiz, den besonders die anthropologische Kriminalistenschule Italien und ihre Nachfolger in andern Ländern zu führen begonnen haben. Der In

natürlichen und sozialen Voraussetzungen notwendig entstehen müßten, daß der Verbrecher ein „Geschöpf" seiner natürlichen Anlage und gesellschaftlichen Ausbildung sei und schon als Produkt der Kausalitäten, ohne freie Selbstbestimmung, zu einem bestimmten Lebensgang determiniert sei, für welchen man ihn nicht verantwortlich machen könne und dürfe. Wenn Merkel in seiner 1890 zu Straßburg gehaltenen Prorektoratsrede den Verbrecher als „Geschöpf" bezeichnet, hinter dem die Gesellschaft gewissermaßen auf der Anklagebank mit erscheine, so gab er seinen deterministischen Standpunkt deutlich genug zu erkennen, indem er die Verantwortung für die Schuld des Einzelnen auf die soziale Umgebung und die mangelhaften Gesellschaftseinrichtungen ablenken wollte, unter welchen die Erziehung zu leiden hat.

Der aufmerksame Praktiker erfährt am meisten, unter welchen physischen und psychischen Einflüssen die Verbrechen entstehen, aber äußerst selten steht er vor einem Falle, welcher ihm unerklärlich, besonders rücksichtlich der Thatmotive, wäre. Er ist meistens in der Lage, die Fäden der That zurückzuverfolgen bis in die anscheinend geheimsten Winkel des Herzens; dabei erkennt er sehr wohl, wo sich die äußern Einflüsse geltend machen und wo die geistige Schwäche, der Mangel an Widerstandskraft beginnt, wo sie zur Charakterschwäche geworden oder nur eine vorübergehende Willensschwäche war, wo die Kausalitäten nicht vor der Willenskraft Halt machten, sondern sie unterwanden, wo also die Schuld liegt und die Verantwortung beginnt. Wenn aber Merkel die „Freiheit des Willens" als die Macht einer Individualität, ihrer Eigentümlichkeit gemäß wirksam zu werden, kennzeichnet, so stellt er dies Wollen nur unter die Herrschaft der angeborenen und anerzogenen Eigentümlichkeiten oder Charaktereigenschaften eines Menschen und verkennt, daß es für die Selbstentscheidung zum Handeln objektive wie subjektive Grenzen der Erlaubtheit

---

determinismus hat sich von jeher gegen das Vordringen des Materialismus in der praktischen Philosophie gewendet und aus dem Entgegentreten des Determinismus, welches er hervorgerufen hat, wird schließlich eine Vermittelung der Gegensätze, wie das der Gang aller sozialen Reformbestrebungen in der Geschichte lehrt, hervorgehen. Aber gefährlich kann sich der extreme Determinismus für die Strafrechtspflege und die Reaktion gegen das Unrecht weit mehr erweisen, als der strengste Indeterminismus, der von der absoluten Willensfreiheit als gegeben ausgeht.

(Normen) gibt, aus deren Erkenntnis das Pflicht- und Rechtsbewußtsein entspringt, welches den Maßstab der Vergleichung für das in den Willen Aufzunehmende mit dem als erlaubt oder verboten Erkannten darbietet. Hieraus aber mißt der denkende Mensch auch die aus seiner Eigentümlichkeit hervorgehenden Neigungen und Bestrebungen vermöge der in ihm zur alleinigen Herrschaft berufenen Macht des Gewissens und der Vernunft[12]). In unzähligen Fällen erhält der Kriminalpsycholog als Praktiker das Bekenntnis der Beschuldigten, daß diese innere Richterstimme gewarnt hat, aber vergeblich, und daß die aus der Eigentümlichkeit des Einzelnen weit seltener als aus der gewöhnlichen, allgemeinen, menschlichen Schwäche entsprungene Neigung, dem Begehren die Willens- und Widerstandskraft unterzuordnen anstatt dem Pflicht- und Rechtsbewußtsein jenes Begehren zu opfern, die psychische Ursache der Verbrechensverübung gewesen ist. Die individuellen Eigentümlichkeiten können daher nicht als Schuldursachen, die außerhalb des Willensvermögens gelegen, dieses bestimmen und unterordnen, angesehen werden, sondern nur als mitwirkende Faktoren zur Erklärung und zur Auffindung der Schuldentstehung, als mitwirkende, individuelle Mächte gelten, über welche jedoch das für die Willensrichtung allein maßgebende Vernunftgesetz zu herrschen berufen ist, wovon jedem Menschen, auch dem verstocktesten, das Bewußtsein, wenn auch als niedergekämpftes und sich immer wieder regendes Gefühl des Widerspruches gegen die bösen Neigungen und Verbrechensgedanken, innewohnt — nach der Erfahrung der Praxis. Unterwerfung des Wollens unter die aus der individuellen Beschaffenheit und aus deren Qualitäten hervorgehenden Neigungen kann doch niemals „Freiheit des Willens“ sein. Die Macht des Menschen als vernunftbegabten Wesens besteht doch sicher nur in der Vernunft-, nicht in der Eigenarts-

[12]) Nur hierdurch soll die Willensrichtung und Wahl zwischen Thun oder Nichthun determiniert werden, nicht aber sich durch Motive aus der Eigenart, welche zum Bösen neigen, bestimmen lassen; also besteht die Willensfreiheit nicht in der Macht, gemäß der Eigenart wirksam zu werden, wie bei dem vernunftlosen Geschöpf, sondern in der Fähigkeit, vernunftgemäß, auch gegen die Eigenartsvorstellungen, sich zum Handeln oder Unterlassen zu bestimmen. Die Merkelsche Definition wäre richtig, wenn die Freiheit als Macht einer Individualität, ihrer von der Vernunft beherrschten Eigentümlichkeit gemäß wirksam zu werden, gekennzeichnet wäre.

herrschaft, doch in der Beherrschung der sich mit der Vernunft in Widerspruch setzenden Qualitätenwirkungen und diese von der Natur dem Menschen verliehene Macht der Selbstbestimmung für das vernunftgemäße Gute und vernunftwidrige Böse ist die Freiheit des Willens, welche der Determinismus leugnet, oder welche als von Natur- und sozialen Einflüssen beschränkt er zur Unfreiheit und Kausalitätswirksamkeit herabdrückt.

Merkel betont mit Recht, daß dem Gegensatz zwischen deterministischer und indeterministischer Schuldlehre die praktische Bedeutung nicht abzusprechen sei. Eine fast allgemeine, das menschliche Denken beherrschende Eigenart ist die Selbstliebe und der Egoismus, eine psychische Macht, welche wie jede Macht auch zu Überschreitungen der vernünftigen, durch das Zusammenleben mit andern Individuen gesetzten Grenzen hineigt; auf den übeln Egoismus mit seinen Wirkungen auf das menschliche Wollen und Handeln sind die meisten Übelthaten zurückzuführen als die treibende individuelle Urmacht. Das Werturteil über den Egoismus steht jedoch empirisch unter der Herrschaft der Vernunft und scheidet danach den unvernünftigen und fehlerhaften von dem vernünftigen und erlaubten. Wo letzterer zur Eigenart des Individuums geworden, wird sie auf das Willensvermögen bei der Entscheidung für oder wider die aus egoistischen Triebfedern entspringenden Wirksamkeiten mächtig einwirken, aber die Freiheit des Willens besteht hier nicht darin, gemäß dieser Triebfederkraft wirksam zu werden, sondern darin, gemäß der Vernunftherrschaft über die als unerlaubt wirkende und auch als so erkannte innere Individualkraft Herr zu werden. Also nicht Herrschaft des Egoismus, sondern Vernunftherrschaft soll die das Wollen bestimmende Macht sein, denn die teleologische Grundeigenschaft des Menschen ist die eines Vernunftwesens, nicht eines bloßen Natur- oder Gesellschaftsgeschöpfes. Auf diesem Standpunkt kann der Indeterminismus allein stehen; die Freiheit des Wollens ist an sich eine unabhängige als Fähigkeit der Selbstbestimmung für das Gute oder Böse, um welche Gegensätze es sich bei der Schuld- oder Verantwortungslehre nur handeln kann. Die Wahl des einen oder des andern wird aber beeinflußt von Motiven und Gegenmotiven, welche jedoch unter der Vernunftherrschaft stehen, deren Offenbarung im Gewissen und Bewußtsein des Erlaubten und Unerlaubten ruht und fortwährend thätig ist; an sich frei in der

Wahl zwischen Vernunft oder Unvernunft entscheidet der Wählende für die Herrschaft der einen oder andern in seinem Denken und Wirken und in dieser Entscheidung gegen die Vernunft liegt die Schuld.

Nehmen wir aus der großen Reihe von Verbrechen die sogen. Fleischesverbrechen heraus, in welchen oftmals der Geschlechtstrieb als ein wahrer dämonischer viele Menschen in ihr Unglück hineintreibt, so wird die Beurteilung der Schuld je nach dem Standpunkt, den man dabei einnimmt, verschieden ausfallen. Der dem strengen Indeterminismus huldigende Staatsanwalt wird ohne alle Rücksichtnahme auf das Individuelle die Schuld des Thäters an der unzüchtigen Handlung allein in dem Vorsatz, der Befriedigung von Gelüsten ein Mittel zu verschaffen und die dazu führende Handlung vorzunehmen (Bewußtsein der Strafbarkeit und dessenungeachtet Wahl der freien Handlung) finden; der in dem Determinismus sich gefallende Verteidiger aber wird geneigt sein, unter Umständen aus der körperlichen Beschaffenheit eine somatische Bedingung eines unbändigen, das Wollen nach Unterdrückung der Vernunftvorstellungen überwindenden Triebes (Manie) abzuleiten, zumal wenn die geistige und sittliche Stärkung der Widerstandskraft bei der Erziehung in der Familie und Schule zurückgeblieben, wenn außerdem durch den Umgang mit Tieren und rohen Menschen das Sittlichkeitsgefühl herabgedrückt worden sein möchte, so daß danach der Beschuldigte als naturalistisches und soziales Produkt von Kausalitäten hingestellt werden könnte, dem ein Zurückweisen des auf seinen Vernunftwiderstand einstürmenden Triebes geradezu unmöglich geworden sei — ein solche deterministische Auffassung könnte einen Verteidiger sogar zu der Absurdität verführen, die Willensfreiheit des Beschuldigten vor Gericht zu bestreiten, mindestens anzuzweifeln und Untersuchungen des körperlichen und geistigen Zustandes zu beantragen, selbst wenn ein im Gesetz vorgesehener Schuldausschließungsgrund nicht angezeigt erscheint, zum mindesten aber könnten, wenn eine Schuldausschließung sich nicht begründen ließe, alle jene Determinationen benutzt werden, um die Wertbemessung der freien Schuld bei der Strafbemessung auf eine niedrige Stufe herabzudrücken. Der Richter dagegen, welcher zwischen solchen Extremen steht, wird, je nachdem er einem relativen Indeterminismus oder Determinismus zuneigt, ungeachtet der natürlichen oder sozialen Veranlagung und Beeinflussung des

Beschuldigten zu erklären haben, daß der Angeklagte als vernünftiges Geschöpf die jedem verliehene Macht besitze, in der Erkenntnis des Verbotenseins und der Strafbarkeit seiner Handlungsweise sein Wollen auf die Unterlassung der freien That zu richten und seine Triebe zu unterdrücken, aber er wird bei der Strafbemessung nicht diejenigen äußerlichen und innerlichen Einflüsse, welche auf die Unterdrückung des Wollens im Sinne der Vernunftherrschaft einwirkten, wiewohl sie vermöge der Freiheit der Selbstbestimmung unterdrückt werden konnten und vermöge des Pflichtgebotes auch mußten, unberücksichtigt lassen und insofern dem Charakter, soweit seine Bildung nicht bloß das Werk der Selbsterziehung nach freier Willensbestimmung, sondern auch der Einwirkungen von außenher ist, einige Beachtung zu teil werden lassen. Dabei wird sehr viel von der Frage abhängen, ob das Bewußtsein des Verbotenseins und der Strafbarkeit dem Beschuldigten gar nicht oder nur in wenig ausgebildetem Maße beiwohnte, aber beiwohnen konnte oder mußte. Im Falle eines gänzlichen, unverschuldeten Mangels kann auch nach positivem Recht, wie in meiner Schrift: „Strafbarkeitserkenntnis als Schuldvoraussetzung“ nachgewiesen worden, eine Schuldzurechnung nicht eintreten, weil dann das Wollen der verbrecherischen That mangels der Erkenntnis der verbrecherischen Eigenschaft kein Wollen dieser, sondern nur der objektiven That war und die Wertbeziehung zwischen dieser und ihrem Subjekt gänzlich fehlt, mithin auch die Freiheit der Wahl zwischen „erlaubt“ und „nicht erlaubt“ nicht offen stehen konnte, weil nur die erste Alternative im Bewußtsein bestand. War freilich die Erkenntnis des Verbotenseins und der Strafbarkeit eine den individuellen Verhältnissen nach nur schwache oder unvollkommene, so konnte auch die Vernunftherrschaft bei der Selbstbestimmung eine nur schwache sein und daher auf diese selbst gegenüber den anstürmenden Trieben zur Thatausführung weniger wirksam werden und dann wird es sich darum fragen, ob jene Schwäche der Erkenntnis eine selbstverschuldete oder entschuldbare nach den individuellen Bildungsvoraussetzungen, soweit sie auf dem Wollen des Beschuldigten beruhten, gewesen ist. Insofern wird eine Rücksichtnahme auf die Eigenart des Beschuldigten bei der Beurteilung seiner Verschuldungen bei Übung individueller Gerechtigkeit den „Idealen im Recht“ entsprechen (Kohler).

Merkel vermag seinen Determinismus doch nicht von dem

zu befreien, was das Wollen beherrschen soll und den Eigentümlichkeitsreaktionen hemmend entgegentritt. Im § 19 seines Lehrbuches handelt er von der Zurechnungs- und Schuldfähigkeit als dem Inbegriff derjenigen Eigenschaften, welche im Sinne unsres geltenden Rechts dafür bestimmend seien, daß strafrechtlich relevante Vorgänge auf den Willen eines Individuums als von ihm ausgehend und ihn charakterisierend und folgeweise belastend zurückgeführt werden können; nämlich vermöge der rechtlichen Unterscheidungsfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, die in Betracht kommenden Merkmale betreffender Thaten, also ihre Schädlichkeit oder Gefährlichkeit und ihren Widerspruch mit den im Staate geltenden Normen zu erkennen, und vermöge der geistigen Dispositionsfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, jedem Erkennen gemäß unsre geistige Individualität zu bethätigen und also gegen die durch jene Erkenntnis vermittelten Anreize zum Handeln in einer Weise zu reagieren, welche unsrer geistigen Beschaffenheit und den darin wurzelnden Interessen entspricht, erlangt die Person die Macht, sich im gesellschaftlichen Leben als ein selbständiger, nach eignem Maße wirksamer Faktor geltend zu machen — die Voraussetzung dafür, daß wir sie für irgend ein Geschehen in dieser Sphäre verantwortlich machen, ihr ein solches auf Rechnung setzen können. „Diese Macht schließt die Freiheit des Willens in sich. Denn diese ist nichts andres, als die Abwesenheit von Hemmungen für die Äußerung jener Macht einer Person: wirksam zu sein nach eignem Maße.“ Nun aber kommt doch die Beschränkung hinzu, an der die ganze Theorie von der Wirksamkeit „nach eignem Maße, nach der individuellen Eigentümlichkeit“ scheitert und mit ihr der Determinismus als alleinige, von außen bedingte Willensleitung; es soll sich nämlich nach Merkel mit jenen Eigenschaften „normalerweise“ (?), d. h. doch wohl nach der geistigen Veranlagung der Durchschnittsmenschen, die Wirksamkeit moralischer Kräfte und damit des Pflichtmotivs oder, was dasselbe, das Gewissen, verbinden, wovon abhängig sei, daß der vorgestellte Widerspruch einer Handlung mit verpflichtenden Normen an sich als ein Beweggrund wirken könne, und da jene Eigenschaften „relative Größen“ darstellten von verschiedener Ausbildung, mit mehr oder minder ungehemmter Thätigkeit, so ergebe sich auch ein verschiedenes Maß der Verantwortlichkeit für gegebenes Wirken; je größer die geistige Selbständigkeit und Freiheit einer Persönlichkeit sei, um so vollständiger könnten

strafrechtlich relevante Vorgänge auf ihre Rechnung gesetzt werden; das Minimum im Besitz jener Eigenschaften als Erfordernis der Zurechnungsfähigkeit sei im Strafgesetz festgestellt. Die von Merkel aus der angegebenen Verbindung gezogene Schlußfolgerung ist ganz zutreffend und materiell richtig und belegt, wie die Voraussetzungen auch richtig waren — bis auf die vom Determinismus bestrittene Abhängigkeit des menschlichen Vorstellens von den Einwirkungen des Gewissens, dessen Herrschaft im Menschen er leugnet. Gerade die Verbindung der Vorstellungen des Widerspruches der nach eignem Individualmaße gemessenen Handlungsweisen mit den verpflichtenden Normen führt zu dem Bewußtsein, daß letztere die Oberhand gewinnen sollen und die Wahl bei der Entscheidung unter deren Gesetz stehe, also eine objektiv- und vernunftbedingte Freiheit des Willens bestehe, nicht eine subjektiv und eigenartig bedingte. Muß Merkel sonach jene Wirksamkeit moralischer Kräfte und des Gewissens bei dem Gebrauche jener beiden Fähigkeiten überhaupt anerkennen, so muß er auch zugeben, daß die Macht, nach eignem Maße sich im gesellschaftlichen Leben geltend zu machen, über sich das Vernunftgesetz als Maßstab der Vergleichung und Vereinbarung des eignen Maßes mit einem außer- und oberhalb desselben gelegenen, gelten zu lassen hat und daß empirisch eine solche Unterwerfung der Individualmacht unter das Vernunftgesetz oder Gewissen das Wesen des guten (normalen) Charakters zu sein pflegt, dagegen das Widerstreben hiergegen das des bösen (anormalen) Charakters. Mit jener Beschränkung (die gedachte Verbindung des Gewissens mit der Unterscheidungs- und geistigen Dispositionsfähigkeit) tritt Merkel ganz unvermerkt aus dem Rahmen des Determinismus heraus und zum relativen Indeterminismus über, von dem er sich aber im § 28 wieder loszumachen bemüht hat, wo er jene Verbindung des Gewissens mit den beiden Fähigkeiten, die ja keine untergeordnete, sondern eine psychologisch übergeordnete, ja beherrschende Stellung im Prozeß des menschlichen Vorstellens, des Denkens und Wollens, einnimmt, ganz beiseite gesetzt hat. Er mußte zu dem Ergebnis gelangen, daß vermöge des das menschliche Denken und Wollen beherrschen sollenden und empirisch in der Regel auch beherrschenden Pflichtmotives oder Gewissens die rechtliche Unterscheidungsfähigkeit der geistigen Dispositionsfähigkeit die Bestimmungsgründe abgiebt und, wenn diese letztere sich demgemäß äußert, eine Handlung kein

Verbrechen sein kann, wenn sie aber jenen Einwirkungen sich zieht, darin die Schuld begründet[13]).

---

[13]) Von der zahlreichen Litteratur sei nur noch erwähnt: H. Meye Willensfreiheit im Strafrecht. Ein Vortrag, 1890, welcher dem relative determinismus huldigt (Strafe ist Sühne der Schuld — andre Gesichts sind untergeordnete). J. G. Vogt, Die Unfreiheit des Willens (Deter mus) und die Frage der Verantwortung, Leipzig 1892. R. Kurt, Das heitsdogma in seinen neuesten Gestaltungen, Leipzig 1892. Leider zu sp schien L. Kuhlenbeck, Der Schuldbegriff als Einheit von Wille und Vorst in ursächlicher Beziehung zum Verantwortlichkeitserfolg, Leipzig 1892. Wesnitsch, Die Schuldlehre im Lichte der modernen Wissenschaft, in Zeitschrift XII 5/6. Kuhlenbecks Schrift ist eine hervorragende Leistu Gegnerschaft des Determinismus im Anschluß an die Lehren Benecke Lotzes; nach ihm ist die Willensfreiheit, was sie sein soll, ein letztes El des Seins und Werdens, kein demonstrierbarer Lehrsatz, sondern ein Axio die Welt hat keine Bedeutung, das Leben keinen Wert, wenn darin nicht dem Kausalzusammenhang der äußeren Welt Raum ist für Freiheit und thätiges, wirkliches Schaffen der Geister; der menschliche Wille ist souverä Mensch muß selber ein letztes Element der absoluten Wirklichkeit sein, wen Wert und Unwert, von Verdienst und Schuld, ja überhaupt von That Rede sein soll (gegen E. Dühring, Wert des Lebens). Als wirkliches El eines absolut freien Gesamtseins kann der Mensch innerhalb seiner Sphä nigstens relative Freiheit des Vermögens, eine Reihe in der Zeit ga selbst anzufangen, von sich behaupten; er ist nicht bloßes Geschöpf oder Au sondern Seins-Element, das auch selbst Schöpfer d. h. letzter zureichender allein von ihm ausgehender Veränderungen ist.

16.

Die neueren Erscheinungen auf kriminal-anthropologischem Gebiete und ihre Bedeutung.

Von Dr. med. Näcke,
Arzt an der Irrenanstalt zu Hubertusburg bei Leipzig, Ehrenmitglied der belgischen Gesellschaft für Psychiatrie, korrespondierendem Mitglied der Pariser Société médico-psychologique.

Es wird und muß gewiß den wissenschaftlichen Juristen interessieren, zu erfahren, wie in der letzten Zeit die durch Lombroso und seine Schule ins Leben gerufene Kriminal-Anthropologie sich entwickelt hat, wieviel davon als lebensfähig und was als abgethan zu betrachten ist. Hat ja gerade diese Disziplin für neue Reformen in der Justiz, ja man kann sagen: für den Grundpfeiler des noch geltenden Strafrechts, der Lehre von Schuld und Sühne, eine ungeahnte Bedeutung erlangt; und es gehört wohl kein großer Seherblick dazu, selbst für den Nicht-Juristen, eine dadurch direkt und indirekt bedingte Umwälzung unsres gesamten Strafrechts in Zukunft vorauszusagen. Um so mehr gilt es, den Fortgang der neuen Lehre sorgsam zu verfolgen; und dies ist z. Z. bei uns um so mehr erleichtert, als wir Deutsche seit kurzem endlich auch kriminal-anthropologische Werke besitzen, die die Sache gründlich beleuchten. Da sie außerdem die ganze neuere Litteratur mit verarbeiten, wird es für unsern Zweck genügen, an sie, sowie an die übrigen unten[1]) angeführten Werke anzuknüpfen, um dem

---

[1]) Folgende Werke liegen diesem Aufsatze zu Grunde; die eingeklammerten Zahlen im Texte beziehen sich auf die entsprechenden Nummern der Bücher:

1. Féré: Dégénérescence et Criminalité. Paris 1888. 2. Tarnowsky: Etude anthropométrique sur les prostituées et les voleuses. Paris 1889. — 3. Lombroso: Der Verbrecher usw., II. Teil. Hamburg 1890. — 4. Havelock-Ellis: The Criminal. London 1890. — 5. Laurent: L'anthropologie criminelle et ses nouvelles théories du crime. Paris 1891. — 6. Lombroso: L'anthropologie criminelle et ses récents progrès. Paris 1891. — 7. Kurella: Naturgeschichte des Verbrechers. Stuttgart 1893. — 8. Baer: Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893. 9. Actes du 3e congrès international d'anthropologie criminelle, tenu à Bruxelles en août 1892. Bruxelles 1893. — 10. Lombroso e Ferrero: La donna delinquente, la prostituta e la donna normale. Torino e Roma 1893. — 11. Näcke: Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe; mit Ausblicken auf die Kriminal-Anthropologie überhaupt. Wien und Leipzig 1894.

Laien einen Einblick in das Wogen und Wallen noch stark divergierender Meinungen zu gewähren und ihm zugleich Winke dafür zu geben, wie die Sache sich voraussichtlich entscheiden wird.

Ich bin Herrn Prof. von Liszt um so dankbarer, daß er mich bat, einen Bericht über die neuern kriminalanthropologischen Arbeiten zu liefern, als ich dadurch die Ehre habe, vor Juristen, und zwar vor wissenschaftlich weiterstrebenden, die das Terentianische: homo sum usw. vor allem hochhalten, zu sprechen und so nebenbei auch Gelegenheit finde, manche Punkte mit zu berühren, die zwar nur locker mit der Kriminalanthropologie selbst zusammenhängen, aber für den Juristen mir wichtig genug erscheinen, um auf verschiedene Fragen und Bestrebungen der Gegenwart Schlaglichter zu einer bessern Beurteilung zu werfen. Der Ausgangspunkt dieser weitern Darlegung liegt natürlich in der Frage: Was ist Verbrechen? Stellt es sich nämlich heraus, daß dieser Begriff variabel, verschiedener Interpretation fähig ist, dann kann man selbstverständlich auch nicht von einem „Verbrecher" im anthropologischen Sinne, d. h. von einer eignen Spezies von „Menschen" reden.

Auf den Begriff „Verbrechen" will ich aber hier nicht näher eingehen, denn das ist mehr Sache des Juristen. Hinweisen möchte ich nur auf den interessanten Versuch Blocqs und Onanoffs (9), das Verbrechen naturwissenschaftlich und zwar durch das Gesetz der Korrelation der Kräfte zu begründen, ein sehr ingeniöser Weg, der weitere Beachtung verdient.

Jedenfalls wird man mir recht geben, wenn ich behaupte, daß die Begriffe: Moral und Verbrechen sich historisch entwickelt haben und noch entwickeln, daß es soziologische sind, die nach Zeit, Ländern und Rassen verschieden sich gestalten, und daß absolute Normen dafür sich nicht aufstellen lassen. Was dem derzeitigen Moralkodex und dem darauf beruhenden Rechte widerspricht, gilt als Verbrechen, wofür ein Engländer den glücklichen Ausdruck gebraucht: Strangeness is potentially criminal.

Belege für das Gesagte brauche ich wohl nicht beizubringen. Ich verweise hierbezüglich besonders auf das geistreiche uud gedankenschwere Werk Tardes: La Criminalité comparée (Paris 1890). Es handelt sich für mich nur darum, festzustellen, daß alles hienieden, also auch die Institutionen der Menschheit und die Emanationen des menschlichen Geistes einer steten Umwandlung unterliegen und unterliegen müssen, einer Anpassung an die gegebenen, immer neu sich gestaltenden Verhältnisse, einer Wirkung des nie ruhenden Kampfes um das Dasein im engern und weitern Sinne.

Ist nun aber der Begriff „Verbrechen" ein sich stets ändernder, so folgt von selbst, daß die Klasse der Verbrecher keine streng begrenzte, sondern immer wechselnde sein muß, daß es somit widersinnig ist, hier nach anthropologischen Merkmalen zu suchen. Dies haben besonders Manouvrier (9), ich (11) und andre gezeigt. Lombroso, Kurella (7) und andre bestreiten natürlich diesen Standpunkt, weil ja sonst ihre ganze Lehre zusammenbrechen müßte. Richtiger ist es statt: Verbrecher und Ehrliche nur: Bestrafte und Unbestrafte zu sagen, wie Manouvrier schön ausführt.

Soll aber, wenn wir recht behalten, die Kriminalanthropologie als solche deshalb fallen oder überflüssig sein? Mit nichten! Und dies aus verschiedenen Gründen.

Die Beobachtung lehrt vorab, daß die Verbrecher κατ' ἐξοχήν d. h. die Gewohnheitsverbrecher, ebenso die „Verbrechernaturen", soweit sie der Strafanstalt angehören, vorwiegend der Hefe des Volkes entstammen. Die Kriminalanthropologie hat nun zu untersuchen, warum gerade diese mit Vorliebe auf die Verbrecherlaufbahn geworfen werden und werden mußten. Letzteres kann aber nur auf 3 Wegen geschehen: entweder allein von innen heraus — Lombrosos „geborener Verbrecher", der „reo, delinquente nato" —; oder allein durch Einwirken der äußern Verhältnisse, kurz des milieu im engern oder weitern Sinne; oder endlich durch Kombination beider Möglichkeiten. Hier nun scheiden sich die Gelehrten in zwei Lager. Die einen glauben an den „gebornen Verbrecher" (Lombroso,[1]) Tarnowsky (2), Havelock Ellis (4), Kurella (7), die Andern — und dahin gehört die Mehrzahl der Autoren — leugnen denselben. Folgerichtig mußten erstere weiter forschen, ob sich der „geborne Verbrecher" anthropologisch fixieren ließe, und siehe da, der Wunsch ward ihnen bald zur Gewißheit, sie fanden und vertreten den „Verbrechertypus", den tipo criminale, als eine wohl gekennzeichnete Varietät der Menschheit, was aber die andern natürlich bekämpfen.

Betrachten wir nun sine ira et studio die von beiden Parteien vorgebrachten Gründe und suchen wir die Thatsachen dem Juristen so verständlich als möglich zu machen, damit er den Kern der Sache ergreife und das Facit mit ziehe.

Dem Laien einen Einblick in die vielfachen Schwierigkeiten der Methodologie zu gewähren, würde zu weit führen und Spezialkenntnisse verlangen, weshalb ich den Leser auf mein Buch (11) speziell verweise, da hierüber manches zu finden ist. Er wird dann leicht begreifen, wie so diametrale Ansichten möglich sind, zumal leider auch in wissenschaftlichen Sachen der Parteistandpunkt nur zu leicht die objektive Forschung gefährdet, indem dadurch schon Fragestellung und Schlußfolgerung beeinflußt werden können.

Der Kardinalpunkt der Lombrososchen Lehre ist der „geborne Verbrecher". Gibt es letztern, so ist er für sein Verbrechen nicht verantwortlich zu machen und eine Strafe besteht dann zu Unrecht. Den Delinquente nato, d. h. also denjenigen, der durch seine Gehirnorganisation von Geburt an zum Verbrecher bestimmt ist, sucht nun die italienische Schule besonders unter den Recidivisten und unter den „Verbrechernaturen" (unter den Mördern z. B.). Sehen wir uns nun vorurteilslos diese Klassen an, so bemerken wir allerdings, daß sie öfter Tunichtgute von Haus aus, grausam, lügnerisch, lieb- und reuelos von Kindheit an waren, daß aber auf der andern Seite auch meist schon das milieu, in dem sie aufwuchsen, das traurigste, das Familienleben gewöhnlich desolat, der Vater Säufer oder Verbrecher, die Mutter liederlich war, die Erziehung ganz fehlte, oder, wie auch der Schulbesuch, mangelhaft war, dabei Not, Elend, unhygienische Verhältnisse aller Art bestanden. Ist es dann ein Wunder, wenn jemand unter solchen Umständen Verbrecher oder das Mädchen Hure wurde, auch wenn keine besondere oder auffallend starke Disposition dazu vorhanden war? Wer wollte in solchen Fällen den Beweis erbringen, daß dies alles ohne

[1]) Übrigens leugnen Lombroso und seine Anhänger durchaus nicht den Einfluß des milieu, nur daß sie denselben nicht so hoch veranschlagen, wie ihre Gegner.

Belang gewesen ist und der betreffende motu proprio, aus eingeborner Anlage Verbrecher ward? Freilich müssen wir außer dem milieu, in den meisten Fällen wenigstens, noch eine mehr oder minder abnorm funktionierende Hirnorganisation, durch minderwertige Eltern (Trunk, Syphilis usw. des Vaters oder der Mutter oder beiden) erzeugt, voraussetzen, welche dann unter obigen ungünstigen Umständen leichter als ein gesundes Organ zusammenbrechen muß.

Die Gleichung lautet: $\pm$ individueller Faktor $\pm$ milieu social = Verbrecher. Ist der eine Bestandteil größer, so wird zu gleichem Endzweck der zweite um so kleiner zu sein brauchen. Öfter, wie ich glaube, wird nun der 1. Faktor = 0 sein, d. h. also, das milieu social kann allein das Delikt herbeiführen; ob jemals aber der 2. = 0 sein kann, d. h. ob der individuelle Faktor an sich allein dazu genügt, das ist eben sehr fraglich. Zugegeben aber auch, daß es doch hier und da einmal der Fall sein könnte, so stößt es darum die Regel nicht um. Leider besitzen wir z. B. noch keinerlei Maßstab, um die beiden Faktoren in ihrer Bewertung festzustellen; daher die große Kluft in den Ansichten hierüber.

Kurella (7) und andre heben hervor, daß Verbrecher häufig aus Verbrecherfamilien stammen; erklären läßt sich dies aber schon aus dem traurigen milieu[3]) mit dem schlechten Beispiele, was die Verbrecherkinder umgibt und allein schon an sich Verbrecher erzeugen könnte. Kurella schrieb mir einmal, daß die Kinder von Zuchthäuslern und uneheliche Kinder in den Waisenhäusern sich vor den andern durch schlechte Streiche hervorthun, was von andrer Seite aber nicht bestätigt wird.

Ähnlich steht es mit denjenigen Huren[4]), die Lombroso, Tarnowsky usw. zu den sogenannten „gebornen" (prostituta nata) rechnen. Lombroso (10) hält die Frau überhaupt für ein weniger entwickeltes Wesen als den Mann. Während letzterer durch feinere Empfindlichkeit auf fast allen Nervengebieten und in allen Sinnen sich auszeichnen soll, ist das Umgekehrte der Fall bei der Frau. Insbesondere soll der Geschlechtstrieb des Weibes, entgegen der allgemeinen Ansicht, geringer als beim Manne sein, der polygamischer angelegt ist. Nun gibt es aber Frauen, bei denen dieser Trieb umgekehrt sehr stark oder frühzeitig schon auftritt, während alle übrige Nervenerregbarkeit stumpfer als normal ist. Diese Geschöpfe sind nach Lombroso und Tarnowsky die gebornen Huren und Verbrecherinnen, welche beide ähnliche geistige und körperliche Abweichungen darbieten, nur daß die erstern fast in allem noch degenerierter sind. Nun macht aber, wie ich glaube, mit Recht Manouvrier der Frau Tarnowsky den Vorwurf, daß sie nicht die Huren überhaupt, sondern nur einen ganz bestimmten kleinen Bruchteil derselben untersuchte, da das Hurentum in allen Schichten der Gesellschaft sich vorfindet. (Freilich wäre noch erst der Begriff „Hure" genau zu definieren!) Tarnowsky untersuchte nämlich Dirnen, die wenigstens 3 Jahre in

---

[3]) Laurent (5) erwähnt, daß unter 385 jungen détenus enfermés au quartier correctionnel de Lyon 223 Ganz- oder Halbwaisen waren, 42 gehörten bestraften Eltern an (ein oder beide Teile), 187 schlecht beleumundeten, 14[?] waren gänzlich ohne Erziehung aufgewachsen und 51 von den Eltern zum Verbrechen gereizt.

[4]) Die viel verbreitete Lehre, daß das Hurentum ein Ersatz für das Verbrechertum sei, scheint mir noch nicht als feststehend zu gelten.

einem Bordelle sich aufhielten und rechnet sie meist zu den „gebornen Huren". Nun entstammen aber Bordellhuren meist der Hefe des Volkes und dem Elende; und der Nachweis, daß gesteigerter Geschlechtstrieb und nicht Not, Verführung usw. sie zur gewerbsmäßigen Hure machte, dürfte wohl in concreto schwer zu erbringen sein. Und was ihre geistige und sittliche Stumpfheit anbetrifft, so kann diese auch erst sekundär, d. h. im Laufe der Jahre, im Umgange mit Verworfenen, durch Trunk, allerlei Krankheit usw. erworben worden sein. Auch hier dürfte das milieu social eine ähnliche Rolle wie beim Verbrecher spielen, wenn auch der individuelle Faktor nicht außer acht zu lassen ist, wenigstens für die meisten.

Dies führt mich zu einer andern Betrachtung. Lombroso machte die Erfahrung, daß seine „gebornen Verbrecher" von klein auf abnorm, geistig oft schwächer entwickelt, lügnerisch, grausam, Thunichtgute, aller ethischen und ästhetischen Gefühle mehr oder weniger bar waren. Da man nun diese Eigenschaften bei der moral insanity (sittlichem Blödsinn) fand, so identifizierte er flugs beide Zustände und sagte: der geborne Verbrecher ist ein moralisch Blödsinniger, also ein Kranker und darum unzurechnungsfähig. Wunderbarerweise änderte Kurella (7) den Satz einigermaßen und sagte: der Verbrecher ist ein moralisch Irrer, letzterer ist aber kein Geisteskranker, also auch nicht unzurechnungsfähig.

Zunächst ist zu bemerken, daß das unglückselige Wort: moral insanity, 1834 von Pritchard aufgebracht, lange eine selbständige Krankheit bezeichnete, jetzt aber als solche von den meisten Psychiatern aufgegeben ist, schon deshalb, weil es kein spezielles Organ für sittliches Fühlen und Denken gibt, die Funktionen des Gehirns vielmehr solidarisch miteinander verbunden sind; und zwar derart, daß, wenn die einen leiden, die andern mehr oder weniger mit ergriffen sind. Ganz dieselben Symptome sehen wir weiter sekundär bei allerlei Psychosen auftreten; wo dies anscheinend primär geschieht — also ohne weitere Geisteskrankheit — und sogar bei gutem Verstande, so merkt der Erfahrene sehr bald, daß es sich zumeist um geistig unharmonische, vielfach abnorme Personen handelt und daß auch selten und gewöhnlich nur anscheinend der Intellekt völlig intakt ist. Man rechnet daher am besten die sog. moral insanity als eine Spielart des Schwachsinns und nicht als selbständige Krankheit.

Sieht man sich nun die Gewohnheitsverbrecher in den Strafanstalten näher an, so wird man nur relativ sehr wenige zu dem sog. moralischen Schwachsinn rechnen dürfen, wie dies besonders Baer (8) betont, d. h. zu einem von Jugend auf bestehenden, verschiedengradigen intellektuell-moralischen Schwachsinn, sondern man wird die meisten nur sittlich verwahrlost finden, sei es nun durch die Erziehung, sei es im weitern Verlaufe des Lebens durch Trunk, liederliches Leben usw., so geworden; sie sind daher zurechnungsfähig und zu bestrafen. Andre wiederum sind epileptisch, geisteskrank oder einfach schwachsinnig, daher Geisteskranke, die nur als solche so oft nicht erkannt werden. Wir müssen daher mit Baer, Kirn und den meisten Autoren den „gebornen Verbrecher" abweisen, zumal geistig keine klinische Einheit der Bilder besteht, oder nur etwa die besonders hohen Grade des primären „moralischen Irreseins" als solche bezeichnen, trotzdem das milieu auch hier noch mitspricht und es ferner sehr darauf ankommt, ob der Betreffende mehr aktiv oder passiv angelegt ist. Schon allein deshalb ist das „geborne" Verbrechertum abzulehnen, weil damit eo ipso die Unverbesserlichkeit

auszusprechen wäre, wir für letztere aber keinerlei objektives Merkmal besitzen un[d] sie nur erst dann konstatieren können, wie Morel (9) richtig bemerkt, wenn di[e] verschiedensten Erziehungs- und Besserungsversuche fehlschlugen.

Hier gilt es auch, einiges über die „Erblichkeit, das Angeborensein" nachzutragen weil hierüber bei Laien, teilweis sogar auch bei Ärzten, vielfach irrige Ideen bestehen

Der Neugeborene besitzt noch kein voll entwickeltes Nerven- nnd Gehirn system. Durch die Thore, d. h. die Sinnesorgane (im engern und weiter[n] Sinne) dringen von der Außenwelt Eindrücke hinein, welche gewisse Ver änderungen durch molekulare, chemische Umlagerungen in den Nervenelemente[n] — und zwar wahrscheinlich in den Endorganen, den Nerven- (Ganglien-)zellen — hinterlassen und damit ein sogenanntes „Erinnerungsbild", wie wir annehme[n] können, welches durch Wiederholung nur verstärkt wird, erzeugen. Werden nu[n] im Laufe der Zeit mehr Ganglienzellen ausgebildet und Nervenbahnen hergestell[t] die jene miteinander verbinden und damit wahrscheinlich funktionell die „Begriffe bilden helfen, so müssen allmählich immer mehr solcher Begriffe entstehen und zu gleich wächst damit die Leichtigkeit, mit solchen zu operieren; kurz: der Intellek[t] erwacht, auf demselben Wege aber auch, insbesondere durch Erziehung, Lehre un[d] Vorbild, die Moral, das Gewissen. Es ist also im höchsten Grade unwahr scheinlich, daß gewisse Begriffe als solche, die Moral, das Ge wissen, ebenso alle Eigenschaften, Triebe und Instinkte angebore[n] sind; sie werden vielmehr erst allmählich erworben.

Meynert wies speziell nach, daß die meisten Instinkte erworben sind, un[d] zwar durch Nachahmung; sogar den Geschlechtstrieb läßt er nicht als angebore[n] gelten. Angeboren ist nur die Anatomie und der spezielle, indivi duelle Stoffwechsel der Nervenmasse. Man kann sich nun wohl vorstelle[n] daß, wenn diese aus irgend einer Ursache abnorm ist, sei es durch Zeugun[g] (wenn der Vater oder die Mutter oder beide trunksüchtig, syphilitisch, geisteskran[k] usw. waren), sei es durch mangelhafte Ernährung im Mutterleibe, infolg[e] schlechter Säfte der Mutter, oder sei es endlich durch eine Hirnerkrankung usw im Uterus oder bald nach der Geburt, dann die Ganglienzellen und Nerven bahnen — die sicher den geistigen Funktionen als leibliches Substrat dienen mag auch der nähere Vorgang hierbei dunkel sein und bleiben — teilweise fehlen mangelhaft gebildet oder bei äußerer Wohlgestalt doch chemisch anders sich ver halten können. Aber auch ein ursprünglich gesundes Gehirn kann später durc[h] Krankheiten aller Art, Trunksucht, Laster usw. so degenerieren, daß es minder wertig wird. Es ist klar, daß unter all diesen Umständen das Resultat kein ge sundes Geistesleben ergeben wird, wobei bald mehr der Intellekt, bald mehr di[e] Moral oder schließlich beide Einbuße erleiden werden, ohne daß wir z. B. angebe[n] können, warum dies oder jenes eintrat. Sicher ist nur so viel, daß es kei[n] spezifisches Organ für die Moral gibt, wie man früher glaubte, und da[ß] die Moral eng mit dem Intellekt zusammenhängt. Ein solches Orga[n] kann es schon deshalb nicht geben, weil, wie wir sehen, der Begriff „Moral" sich historisch entwickelt hat und wahrscheinlich ursprünglich nur das „Nütz liche" bedeutete[5]), das ja nur durch den Intellekt erfaßt werden kann. Weite[r]

[5]) „La morale c'est à dire, l'utilité dans le milieu", sagt der vortreff liche Féré (1).

spricht aber auch die Erfahrung dafür, daß der Intellekt nicht lokalisiert ist, also nicht, wie man noch jetzt oft annimmt, ausschließlich an das Vorderhirn gebunden ist, wenn dies auch hierbei eine besondere Rolle zu spielen scheint; sondern die Integrität der gesamten Hirnrinde — diese enthält ja eben die Ganglienzellen, die wir als Träger der höchsten Funktionen anzusehen geneigt sind — voraussetzt.

Aber auch die Krankheiten sind höchst wahrscheinlich nicht als solche schlechthin vererbbar; vererbt kann auch hier nur die Anatomie und Physiologie der einzelnen Organe werden. Epilepsie, Schwindsucht, Krebs, Geisteskrankheit usw. setzen also ein irgendwie durch Vererbung minderwertiges Nerven- und Organsystem voraus, das unter ähnlichen äußern Schädlichkeiten die betreffenden Krankheiten ausbrechen läßt, besonders bei dazu günstig vorbereiteten Organen. Hier ist also wieder das Spiel des individuellen Faktors und des milieu social zu beobachten.

Lombroso ging aber noch einen Schritt weiter. Er fand, daß das „geborne“ Verbrechertum und der moralische Irrsinn manches gemeinsam haben, was an Epilepsie erinnert. Folglich, sagte er, gehören beide zur Gruppe der Epilepsie. Er fand ja auch ähnliche Züge beim Genie und zählte dasselbe daher auch dazu. Morselli[6]) hatte folglich sehr recht, wenn er einmal behauptete, bei dieser Verallgemeinerung der Epilepsie müsse man schließlich den Menschen überhaupt als Animal epilepticum definieren! Diese total falsche Erweiterung des Epilepsiebegriffs soll hier bloß erwähnt, nicht erklärt werden, da es uns zu weit führen würde.

Bekannt ist endlich auch, daß Lombroso das Verbrechen (und zwar aus anatomisch-biologischen und psychologischen Gründen) ganz oder teilweis auf Atavismus, auf dem Urzustand der Wilden oder gar noch weiter zurück, beruhen läßt, was auch schon oft widerlegt, aber von ihm immer aufs neue, so z. B. in seiner Donna delinquente (10) aufgewärmt ward. Gerade der Atavismus ist aber so schwer sicher festzustellen, daß nur Anatomen, Zoologen und Embryologen den „anatomischen“ Atavismus mit einiger Sicherheit beurteilen können — in gewissen Punkten gehen auch sie sogar auseinander! — bez. des „seelischen“ und „sozialen“ Atavismus aber nur vergleichende Psychologen und Ethnologen von Fach das Wort führen dürfen.

Nachdem wir nun sahen, daß auch die Neuzeit nichts Stichhaltiges zum Beweise eines „gebornen“ Verbrechers beibrachte, wenden wir uns zu der weitern wichtigen Frage: Gibt es einen Verbrechertypus?

Wir gehen hierbei von den sogenannten „Degenerations- oder Entartungszeichen (Stigmata)“ aus. Diese stellen Abweichungen gewisser Körperteile vom Durchschnitte dar und sie werden als abnorm, als Ausfluß einer irgendwie minderwertigen Konstitution angesehen, besonders, wenn sie gehäuft vorkommen. Schade nur, daß wir bis jetzt den „Normalmenschen“, das Ideal, als Ausgangspunkt aller exakten Untersuchungen in dieser Richtung, noch nicht kennen!

Kurella (7), der diese Zeichen eingehend behandelt, sucht alle pathologischen

---

[6]) Morselli: Genio e neurosi. Estratto dalla Cronaca d'Arte, Vol. IIa. 1892.

Veränderungen auszuscheiden und führt besonders die „primatoiden Charaktere", die Lombroso und andre „atavistische" nennen, an, ebenso Entwickelungshemmungen oder Ernährungsstörungen. Während er aber in der Folge den Verbrecherschädel dem Affenschädel sich nähernd findet, leugnet der berühmte Anthropolog Ranke jedes „pithekoide", d. h. affenähnliche Merkmal am Menschenschädel strikte.

Das meiste von dem, was unter die Entartungszeichen gezählt wird, scheint mir, Baer, Féré und andern dem Pathologischen anzugehören, nicht dem Atavismus, bedingt durch ungenügende Lebenskraft und Entwickelungsfähigkeit des Keimes (also Hemmung), oder schlechte Ernährung oder Krankheit des Fötus im Mutterleibe oder kurz nach der Geburt oder später. Gewisse anatomische Besonderheiten können freilich auch, wie wir sehen, ererbt sein, aber in letzter Instanz doch auf pathologischen Vorgängen beruhen, erzeugt durch Trunksucht, Krankheiten usw. der Eltern oder Vorfahren. Man hat ferner viele Dinge zu den Degenerationszeichen gerechnet, die gar nicht dahingehören, sondern wirkliche Krankheiten darstellen, wie Epilepsie, Schielen u. a. m. Manches ist auch pathologisch bedingte Entwickelungshemmung, die sich in concreto eventuell kaum sicher von echtem Atavismus unterscheiden läßt.

Schon aus diesen wenigen Andeutungen ersieht man, daß man sich selbst über den Ausgang aller kriminalanthropologischen Untersuchungen, über die Degenerationszeichen, z. B. noch nicht geeint hat.

Am Kopfe des Verbrechers sollen nun gewisse Charaktere hervortreten — große Kinnlade, spärlicher Bart, reiches Haupthaar; in zweiter Linie: Henkelohren, fliehende Stirn, Schielen, krumme Nase —, die ihn zu einer besondern Varietät des Menschengeschlechts stempeln. Doch spricht dafür schon wenig die Aussage Lombrosos, daß nur 25 % aller Verbrecher diesen Typus zeigten, wobei die Mörder und Diebe am höchsten (36 %, 23 %) vertreten sind, trotzdem unter diesen die meisten „geborenen Verbrecher" sich finden sollen, und am wenigsten die Gelegenheitsverbrecher (17 %), Betrüger und Bigamisten nur 6 %. Also findet sich dieser angebliche Typus nicht einmal überwiegend bei den „gebornen" Verbrechern, ferner auch kommt er bei gewöhnlichen Verbrechern, endlich sogar bei Normalen vor; er ist recht häufig bei Epileptikern, Idioten, Geisteskranken. Schon dies beweist, daß ein solcher Typus ein Unding ist. Bei der Frau soll er nach der italienischen Schule übrigens seltener als beim Manne sein, wie überhaupt alle Entartungszeichen.

Aber auch gewisse Bildungen am Schädel, wie das Inkabein (ein Schaltknochen am Hinterhauptsbeine), gewisse Anomalieen der Schädelnähte, die berüchtigte „mittlere Hinterhauptsgrube", worauf Lombroso so viel Wert legt, die jedoch von Debierre (9), Féré (1) und andern in ihrer Bedeutung sehr herabgesetzt wurde, finden sich eben so gut bei andern als bei Verbrechern, wenn auch weniger häufig. Ein Gleiches gilt auch von den Schädeldifformitäten, die nur quantitativ häufiger und in ihrem Werte nur cum grano salis aufzufassen sind, da mit solchen sehr wohl ein normales Geistesleben verbunden sein kann.

Man hat ferner nach mehr oder minder Spezifischem am Gehirn gesucht, hat aber nur gewisse Abweichungen häufiger als sonst gefunden; hat sie auf der einen Seite jedoch auch bei Normalen, aber besonders bei Geisteskranken gesehen; auf der andern Seite fehlten sie wieder an einzelnen Verbrechergehirnen. Vor allem

muß betont werden, daß wir noch nicht einmal den Normaltypus der Hirnoberfläche kennen — fast jedes Gehirn zeigt individuelle Verschiedenheiten —; wir können also noch nicht sicher sagen, was wirklich eine Difformität darstellt, noch viel weniger, was für eine physiologische Wirkung ihr innewohnt. Endlich sind die Verbrechergehirne an Zahl, trotz der Beiträge von Benedikt, Tenchini usw; noch zu gering untersucht, um einigermaßen richtige Schlüsse ergeben zu können.

Der Verbrecherschädel bietet also weder charakteristische Degeneratioszeichen, noch eine bestimmte Gruppierung derselben, d. h. einen besondern Typus dar.

Ich habe eingehende Untersuchungen an normalen, geisteskranken (mit oder ohne Vorstrafen), endlich an solchen, als irr aus dem Straf- in das Irrenhaus versetzten Frauen[7]) vorgenommen und nur das obige Resultat bestätigen können. Ferner aber auch, daß sämtliche Entartungszeichen von den Normalen nach den Geisteskranken und Verbrecherinnen hin an Zahl zunehmen, daß nur 3% der normalen Frauen (Pflegerinnen, Wärterinnen) davon ganz frei waren, 21% davon sogar 4 Zeichen gleichzeitig aufwiesen; daß das einzelne Stigma demnach nur geringen Wert hat und nur das Auftreten mehrerer zugleich eine wichtige Hindeutung auf abnormes Geistesleben besitzen kann, aber nicht muß, um so mehr, als verschiedene Entartungszeichen sogar rassenmäßig auftreten, wie z. B. Henkelohren (d. h. abstehende), schiefe Stirn usw.; daß endlich, im Gegensatze zu Lombroso und andern Autoren, Frauen im allgemeinen deren nicht viel weniger besitzen als Männer.

Aber auch die Verbrecher-Biologie läßt nichts Spezifisches erkennen. Zunächst sollen sämtliche Gefühlsqualitäten der Haut und die Sinnesorgane (wie auch bei den Huren) herabgesetzt sein. Alle darauf hinzielenden Untersuchungen sind aber so verwickelt, daß die bisherigen nur mit Reserve als richtige hinzunehmen sind. Ferner ist daran zu erinnern — Baer (8) thut es besonders —, daß gerade in den untern Volksschichten, denen doch die Recidivisten usw. meist entstammen, alle diese Sinnesempfindungen im allgemeinen stumpfer, als in den höhern Ständen sind. Dies gilt auch von den geistigen Eigenschaften, speziell vom Intellekte, aber auch von der Moral und der damit zusammenhängenden Lügenhaftigkeit, Grausamkeit, dem gering entwickelten Ehrgefühl usw. Die Psychologie des Verbrechers kann nur mit der der untern Volksschichten verglichen werden und wird dann gewiß keinerlei durchschlagende Unterschiede aufweisen.

---

7) Nicht unerwähnt will ich lassen, daß meine Resultate von Lombroso und Kurella angefochten wurden, weil ich nämlich nicht gewöhnliche Verbrecherinnen im Strafhause selbst, sondern von dort als geisteskrank in die Irrenanstalt Versetzte untersucht hätte. Darauf erwiderte ich, daß ich den Unterschied für keinen so fundamentalen halten könnte, um die allgemeine Richtigkeit meiner Resultate dadurch zu gefährden, und zwar weil sowohl 1. manche offenbar Geisteskranke im Gefängnisse nicht erkannt wurden, 2. andre wieder leicht übersehen werden können, wie z. B. manche Epileptische, Wahnsinnige, und 3. eine große Reihe auf dem Gebiete zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit stehen. Es ist eben sehr schwer, absolut einwandfreies Material zu untersuchen; und einer strengen Kritik nach dieser Richtung hin wird gewiß weder das Material Lombrosos noch vieler andrer standhalten können.

Tiefer als andre drang Kurella in die Verbrecher-Psychologie ein. läßt sehr richtig die Gefühle, von denen die Moralität ausgeht, besonders d Mitleids- und Gerechtigkeitsgefühl, nicht angeboren, sondern erworben sein; v erbt können nur die Affekte werden, die jenen zu Grunde liegen, d. h. die A wie jemand auf bestimmte Reize reagiert, bedingt durch den speziellen Bau u Stoffwechsel seines Gehirns. Die affektive Veranlagung ist nun ungemein v schieden und eine Steigerung des Durchschnittsmaßes dieser Varietäten soll na Kurella das Wesen der verbrecherischen Anlage ausmachen; für ihn bildet d Erforschung der individuellen Affektdisposition das fundamentale Problem d Kriminalpsychologie. Aber auch hier wird man, wie ich glaube, von der Affe disposition beim gewöhnlichen Volke keinerlei große Abweichungen finden. dies nicht der Fall, wie Kurella glaubt, aber nicht bewiesen hat — und n fehlen überhaupt sichere Methoden zur Messung von „Affektgrößen" —, so wä allerdings beim „gebornen Verbrecher" der individuelle Faktor ausschlaggeben trotzdem das milieu immer noch eine gewisse Rolle, mindestens als auslösend Moment spielen würde, indem nämlich ohne dieses selbst die gesteigertste Affe veranlagung kaum allein genügen würde, um ein Delikt begehen zu lassen.

Wie ferner die Schädelbildung nichts Spezifisches hatte, so gilt dies au von der Physiognomie, trotz der Behauptungen von Lombroso und Kurell die immer nur extreme Fälle statuieren. Solche erfahrene Gefängnisärzte, w Baer in Plötzensee, Leppmann in Moabit usw., konnten keine spezifisc Verbrecherphysiognomie finden. Ebenso fraglich steht es mit der so o behaupteten internationalen Verbrecher- und Huren-Ähnlichkeit. Man vergleic nur die Bilder dieser Klassen aus verschiedenen Ländern und man wird mei den Nationaltypus herauserkennen. Wo dieser als solcher nicht deutli hervortritt, handelt es sich meist um breite, mongoloide Gesichter, die gerade b den Proletariern aller Länder relativ häufig sind und dann eine gewisse obe flächliche Ähnlichkeit darbieten können. Vor allem besitzen wir aber zur B urteilung des Gesichtsausdrucks noch keinen exakten Maßstab; hier herrscht dah der krasseste Subjektivismus. Man denke z. B. nur an die so grundverschieden Deutungen des Antinous-Gesichts!

Auch die so oft hervorgehobene Linkshändigkeit ist bei Verbrechern nic allzu häufig und am wenigsten atavistisch zu deuten, da Nachahmung hier d Hauptrolle spielen dürfte.

Die Tättowierungen und das Rotwelsch sollen endlich für Verbrech charakteristisch sein; doch haben Baer, Leppmann und andre in erstern nich Besonderes finden können; und das Rotwelsch besitzt kaum andre psychologisc Faktoren, als jeder andre gutausgebildete Berufs-Jargon.

Man wird aber jetzt fragen: Warum sieht man alle sogenannten Degen rationszeichen von den Normalen zu den Verbrechern hin an Zahl zunehmen Darauf antworten Baer, Féré, Laurent, ich und andre: weil mit d Misere des Lebens, der ungenügenden Kost, den unhygienischen Verhältnissen d Plebs, der immer mehr zunehmenden Trunksucht, Syphilis, teilweis auch d Inzucht, die körperliche und geistige Degeneration und damit die Zahl der En artungszeichen von Geschlecht zu Geschlecht immermehr zunehmen muß. Es ist ja kla daß körperlich und geistig viertel- oder halbinvalide Personen auch minderwerti Kinder zeugen müssen, die dann, denselben Schädlichkeiten wie die Eltern un

Vorfahren ausgesetzt, noch mehr degenerieren müssen, zumal manche ihrer Stigmata sicher auch erst erworben (also nicht angeerbt) werden können.

So nur erklärt es sich, warum schon bei normalen Frauen der untern Volksklassen die Zahl der Entartungszeichen eine so große war, und wie anderseits diese bei den Verbrecherinnen, die meist aus der Hefe des Volkes stammen, noch zunehmen müssen, wo eben alles noch viel ungünstiger liegt, als dort. Man müßte folglich in den obern Schichten davon weniger antreffen, was sehr wahrscheinlich, endgültig aber noch nicht untersucht ward.

Daß mit der zunehmenden Zahl der Stigmen auch die Psyche sehr gern mit ergriffen wird, sehen wir aus der so großen Häufigkeit aller Entartungszeichen bei den Geisteskranken, Epileptischen und Idioten, und es scheint mir ziemlich sicher, daß gerade die untern Volksschichten mit häufigerer körperlicher Entartung, ceteris paribus, auch psychisch öfter erkranken, als die höhern Stände, die nur deshalb einen so hohen und immer höher werdenden Prozentsatz Irrer liefern, weil hier als ganz bedeutend erschwerendes Moment der schwierige Kampf ums Dasein, besonders auch die geistige Überanstrengung, die hier zunehmende Syphilis usw. so viele invalid machen.

Diesen engen Zusammenhang zwischen Entartung und Psychose sehen wir aber auch in der erschreckenden Zahl der Geisteskranken in den Gefängnissen und zwar entweder an solchen, die es schon vor der That waren, aber nicht erkannt wurden, oder an solchen, die erst im Laufe der Strafzeit psychisch erkrankten[8]). Von unsern 53 aus der Strafanstalt uns zugeführten geisteskranken Frauen konnten als sicher krank zur Zeit der letzten That 15,1 %, als höchstwahrscheinlich krank 20,4 % bezeichnet werden, so daß wenigstens 20—25 %, also $^1/_5$—$^1/_4$ unschuldig verurteilt worden waren und so ihre Strafe antraten! Mendel (11) nimmt sogar an, daß 1884/85 unter 1200 Geisteskranken in preußischen Strafanstalten $^3/_4$ zur Zeit der That geisteskrank waren, und Garnier (10) erzählt, daß er allein aus den Gefängnissen der Seine in 5 Jahren (1886 bis 1890) 225 unschuldig Verurteilte finden konnte, (also durchschnittlich 50 im Jahre), unter denen nicht weniger als 40 % Paralytiker waren! Und man bedenke, daß es sich teilweis um Fälle handelte, die schon der Richter hätte erkennen sollen! Sicher gibt es noch jetzt in den Gefängnissen viele Irre, die nicht erkannt wurden, da leider z. B. die meisten Strafanstaltsärzte nicht psychiatrisch vorgebildet sind. Aber auch von jenen abgesehen, gibt es noch viel mehr solcher, denen Psychose nicht so offen zu Tage liegt oder die an der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit stehen, und dies gilt alles noch in weit höherm Maße von den Vagabunden.

Was Wunder also, wenn dann selbst die geringfügigen Anlässe in den modernen, meist gut eingerichteten Strafhäusern genügen, um eine Geisteskrankheit zu erzeugen? Man darf aber wohl behaupten, daß nur Disponierte irre werden und in unsern Fällen konnte man die erbliche Belastung, d. h. das Bestehen von Irrsinn, Nervenkrankheiten, Trunksucht usw. in der nächsten Verwandtschaft, besonders bei den Eltern, mit 50—60 % in Anschlag bringen; nicht

---

[8]) Gefangene erkranken sehr bedeutend öfter psychisch als die freie Bevölkerung, weil eben im Strafhause mehr Degenerierte und Belastete sich vorfinden, als draußen.

zu vergessen ist ferner, daß die Disposition eine durch Krankheiten aller Art, schlechte Kost, Elend, Trunksucht usw. erworbene sein kann, wie die Karriere des Verbrechers dies mit sich bringt.

Unter den Ursachen zum Irrwerden im Gefängnisse spielt die Freiheitsberaubung, Reue usw. nur bei den Leidenschaftsverbrechern eine Rolle, ebenso die Isolierzelle. Die Onanie ist kaum je sicher als Ursache anzuerkennen. Selten wird man übrigens imstande sein, einen einzigen Faktor als solchen zu bezichtigen, zumal die meisten Gewohnheitsverbrecher körperlich herunter sind, daher die vielen Lungen- und Darmleiden im Gefängnisse, trotz bester Hygiene und leidlicher Kost.

Wenn bei längerer Strafzeit die Zahl der Psychosen auch ansteigt, so brachen dieselben in unsern Fällen doch nicht früher aus. Die meisten treten im Laufe des ersten Jahres auf.

Wie im Irrenhause, so ist auch hier die häufigste Form der Erkrankung: Wahnsinn (gewöhnlich mit Sinnestäuschungen); selten sieht man merkwürdigerweise Gehirnerweichung, häufig dagegen epileptische Geistesstörung. Oft tritt eine spezielle Form des Wahnsinns auf, die sogenannte „akute halluzinatorische Verwirrtheit", die aus totaler Verwirrung, mehr oder weniger Benommenheit, überaus zahlreichen Sinnestäuschungen, Angst- oder Erstarrungszustände und Erregtheit in vielfacher Mischung besteht, nur kurze Zeit anhält, aber sehr leicht wiederkehrt und den Verdacht nahelegt, daß sie (oft wenigstens) autointoxikatorisch entsteht, d. h. durch Aufnahme von aus dem Körper stammenden, geistigen Stoffwechselprodukten ins Blut.

Die meisten Autoren — und auch ich muß mich ihnen anschließen — erklären sich gegen eine spezifische Gefängnispsychose. Es handelt sich immer nur um die gewöhnlichen Formen des Irreseins; natürlich macht sich aber der ordinäre Charakter der meisten Verbrecher auch hier geltend, gerade so wie die klinischen Bilder im Irrenhause durch Bildung, Stand usw. nuanciert erscheinen.

Der Leser verzeihe mir die Abschweifung auf das psychiatrische Gebiet. Sie sollte ja nur die nahe Verwandtschaft von Irrsinn und Verbrechen illustrieren, aber man hüte sich, beides ohne weitres zu identifizieren! Eine geistige Minderwertigkeit, die so gern mit gehäuften Degenerationszeichen vergesellschaftet ist, disponiert sicher zu Psychose oder zu Verbrechen. Es wird aber vor allem wohl, wie ich glaube, vom milieu abhängen, ob der psychische oder moralische Bankerott ausbricht. Daß ferner auf der andern Seite Geisteskranke zu Vergehen und Verbrechen neigen, ist bekannt.

Wir haben nun gesehen, daß, wenn bis heute auch die Existenz des „geborenen" Verbrechers und des Verbrechertypus noch nicht bewiesen und die Aussicht dazu schlecht genug ist, doch die Kriminalanthropologie Großes geschaffen hat, indem sie lehrte, nicht mehr, wie bisher vorwiegend die That, sondern vor allem den Thäter ins Auge zu fassen, ferner aber auch darauf hinwies, wie viele unter den Rezidivisten und Verbrechernaturen schon äußerlich zahlreiche Degenerationszeichen an sich tragen, die einen nicht unwichtigen Fingerzeig für den individuellen Faktor, die individuelle Hirnorganisation abgeben. Der Psychiater hat dann weiter gezeigt, wie viel Geistes- und Nerven-

kranke darunter sind, wie viel mehr noch auf der Grenzscheide von Gesundheit und Krankheit stehen. Der Soziolog lehrte endlich den riesigen Einfluß des milieu auf die Erzeugung von Delikten kennen, besonders bei vorhandener Disposition.

Neuerdings wurden als Verbrecher-Motive noch zwei pathologische Momente herangezogen, nämlich die Zwangsvorstellungen und die Suggestion, besonders als Wachsuggestion. Für beide trat man auf dem Brüsseler Kongresse 1892 warm ein; doch liegen gewichtige Bedenken dagegen vor. Der erfahrene Benedikt (9) leugnet strikte die Möglichkeit eines Verbrechens durch Suggestion, und erfahrne Strafanstaltsärzte (Baer, Leppmann usw.) weisen echte Zwangsvorstellungen als Motive zurück. Die Sache liegt also noch sub lite; jedenfalls kann bei der Kompliziertheit der Phänomene nur der Psychiater hierüber entscheiden, wohl nie der Jurist, wenn er nicht etwa zugleich ein tüchtiger Psychiater ist.

Aber diesen oft ganz-, halb- oder vierteldefekten Menschen im Gefängnisse gegenüber kann man, glaube ich, — und ich habe dies des weitern in meinem Buche (11) dargelegt — nicht von „zurechnungs- und unzurechnungsfähig"[9]) sprechen, sondern muß vom medizinischen und naturwissenschaftlichen Standpunkte aus eine „verminderte" Zurechnungsfähigkeit annehmen, wie es sehr viele Psychiater thun und früher verschiedene Gesetzbücher thaten, da die von dem jetzt geltenden Rechte eingeräumten „mildernden Umstände" dieselbe nicht überflüssig machen. Wir werden dann wirklich Geisteskranke (also auch die gewiß sehr seltenen Fälle von sogenannter moral insanity) für unzurechnungsfähig erklären, die vielen auf der Grenze stehenden aber als „vermindert" zurechnungsfähig, dagegen das Gros der Verbrecher, welche sekundär, vorwiegend durch das milieu sittlich verwahrlost wurden, für zurechnungsfähig erachten, obgleich gerade die verderbliche Macht des milieu und die so oft bestehende leichte originäre abnorme Veranlagung wohl Milderungsgründe zulassen. Bei Annahme der neuen Reformvorschläge brauchten wir aber überhaupt nicht mehr auf die leidige Frage der „verminderten" Zurechnungsfähigkeit zurückzukommen, was nicht der geringste Vorzug derselben wäre.

Dies führt mich endlich zur Besprechung der Verhütung und Behandlung des Verbrechens vom medizinischen Standpunkte, da die Reformen des Strafrechts, welche aus der geänderten Auffassung der Strafe fließen, den Juristen ja allbekannt sind, Reformen, die noch hin und her schwanken, vielfach nur auf Theorieen beruhen, aber doch schon einige praktische, höchst anerkennenswerte Resultate erzielt haben und zum weitern Fortschreiten auf diesem Wege einladen. Es wäre vermessen, wollte sich ein Mediziner, also ein Laie, über diese Dinge Juristen gegenüber ein Urteil anmaßen oder gar Ratschläge erteilen!

Um aber als Arzt auch an der großen Aufgabe mitzuarbeiten, die vor allem die Verhütung des Verbrechens bezweckt, wollen wir kurz[10]) einige wenige Seiten des milieu social, die einer Besserung fähig sind, besprechen.

---

[9]) Da es eigentlich keinen absolut freien Willen gibt, so muß auch eine absolute Zurechnungsfähigkeit verneint werden. Beide können nur als relativ, mit verschiedenen Abstufungen bestehend, betrachtet werden.

[10]) Ausführlicheres hierüber findet sich in meinem Buche.

Zunächst brauche ich nur auf die gewaltige Bedeutung der Trunksucht und Syphilis hinzuweisen; es ist ja bekannt, wie viel Tausende durch sie zu Grunde gehen, wie vor allem dadurch die nächste Generation im Keime tief geschädigt wird, also schon von Haus aus minderwertig in den Lebenskampf eintritt und leichter als sonst dem Verbrechen und Irrsinn anheimfällt; wie ferner gerade diese Agentien im spätern Leben Disponierte noch schwerer treffen als Gesunde. Experimentell konnte Féré, indem er Hühnereier Alkoholdämpfen aussetzte, die längere Bebrütungsdauer derselben und häufigere Mißbildungen der Embryonen feststellen. Gegen die Trunksucht sind vor allem Monopolosierung der Spirituosen und obligatorische Trinkerasyle von Staatswegen zu empfehlen. Um der Syphilis zu begegnen und der so verderblichen Winkelhurerei zu steuern, ist vom medizinischen Standpunkte aus nicht die Schließung, sondern die Öffnung, eventuell sogar die Vermehrung von Bordellen mit genauer ärztlicher Kontrolle anzustreben.

Daß schlechte Kost, unhygienische Lebensweise durch Einwirken auf die Eltern schon den Keim schädigen können, ist klar; hier hat also die öffentliche Hygiene kräftig einzuwirken. Der sozialen Politik erwachsen ferner große Aufgaben bezüglich der Besserung der Erwerbsverhältnisse, die selbstverständlich auch die Gesundheit des Volkes beeinflussen müssen.

Schaffung von Schulen mit vernünftigen Zielen, ohne geistige Überbürdung, ohne wissenschaftlichen Ballast, mit Einführung der Nationalökonomie und Hygiene in ihren Elementen als Lehrgegenstände, ebenso obligatorischer Turnunterricht, könnte für die so wichtige Familienhygiene wichtig sein. Man sehe nur, wie verkehrt z. B. in den armen Familien die Behandlung der Säuglinge und Kinder ist und man wird anerkennen müssen, daß hier noch viel zu thun übrigbleibt. Auch bezüglich der Arbeit der gemeinen Frau wird stark gesündigt, nicht am wenigsten, wenn sie schwanger ist. Gerade eine kräftige Mutter ist ja so nötig, da besonders durch eng gebautes Becken schwere Geburten mit leichter Verletzbarkeit des kindlichen Kopfes und den daraus entspringenden Folgen entstehen können.

Das Familienleben ist aber der Angelpunkt jeder Reformbestrebung. Hier möchte ein wahrer religiöser Halt, aber ohne Frömmelei oder mystische Richtung, der beste Schutz und der Grundstein einer soliden Erziehung sein und gerade darin erwachsen der innern Mission schöne Aufgaben der verschiedensten Art. Der immer zunehmenden Vergnügungs-, Spiel- und Trinksucht ist am besten von der Familie aus entgegenzuarbeiten. Höchst leichtsinnig gehen leider die Eltern oft bei der Berufswahl ihrer Kinder um und doch entscheidet diese nur zu oft im spätern Leben über die geistige und moralische Gesundheit der Kinder. Daß das wissenschaftliche Proletariat dem Verbrechen und Irrsinn eine reiche Beute liefert, ist leider wahr; auch hier könnte vielleicht der Staat manches zur Besserung schaffen.

Für die vielen Schwachsinnigen sind besondere Schulklassen, am besten aber Anstalten zu errichten; noch viel mehr aber für Idioten und Epileptiker, welch letztere namentlich so leicht gemeingefährlich werden können und meist zugleich geistig abnorm oder geradezu irrsinnig sind. Daß Idioten und Epileptiker aber als Kranke und zwar Geisteskranke zu betrachten sind und als solche unter ärztlicher, nicht geistlicher Oberleitung stehen sollen, ist wohl selbstverständlich.

trotzdem muß dies in einer Zeit speziell hervorgehoben werden, wo verschiedene Geistliche sich deren Leitung anmaßen, sogar Ratschläge zur Behandlung der Epilepsie[11]) geben, so zu Kurpfuschern werden und sogar auch die Irrenpflege an sich reißen möchten. Solche Arroganz, besonders wenn sie mit einer krassen Unwissenheit und mittelalterlichen Vorstellungen von Besessenheit usw. verbunden ist, muß man kräftigst brandmarken. Was würden wohl die betreffenden Herren sagen, wenn ein Laie sich beikommen ließe, eine Textkritik der Psalmen zu schreiben?

Doch kehren wir wieder zu unserm Thema zurück!

Aus dem Frühern haben wir erfahren, wie leider noch heutzutage viele schon zur Zeit der That geisteskrank waren und doch vom Richter als solche nicht erkannt wurden, daher zur Verurteilung kamen. Noch viel mehr gilt dies von den intermediären und Defektzuständen, die mindestens ein milderes Strafverfahren nötig machen. Es geht allein schon daraus die Notwendigkeit hervor, daß der Jurist schon auf der Universität mit den Elementen der Bio-Soziologie, Kriminalanthropologie und Psychiatrie vertraut werde, am besten in eignen Gefängniskliniken, wie sie Lombroso (6) sehr gut motiviert hat und wie sie viele verlangen. Dann erst wird der Richter eine volle Stellung einnehmen, wenn er verstehen lernt die ganze Persönlichkeit des Inkulpaten geistig zu umfassen. Leider ist bisher bei uns nach dieser Richtung hin oft nichts oder nur wenig geschehen! Mit Wehmut sah ich z. B., daß viele belgische Juristen sich nicht nur im höchsten Grade für alle einschlägigen Fragen interessierten, sondern in diesen Dingen auch sehr respektable Kenntnisse besaßen. Freilich wird man billigerweise nicht verlangen, daß der Jurist Psychiater werde; einige gesunde Kenntnisse über die Hauptformen der Psychosen, klinisch erläutert, werden ihn wenigstens schon vieles erkennen lassen und ihm mehr Verständnis für die so schwierige forensische Psychiatrie beibringen. Er wird möglichst oft, sobald er sich nicht sicher fühlt, Sachverständige zu Rate ziehen, am besten vielleicht bei allen schweren Vergehen und bei Rezidivisten; Sachverständige, deren Urteil er dann aber unbedingt glauben soll, jedenfalls mehr als dem seinen. Denn bis jetzt spielen die Experten in foro oft eine traurige Rolle, die gar zur reinen Farce herabsinkt, besonders wenn mehrere Sachverständige sich befehden, was in so schwierigen Dingen, wie der Psychiatrie, nur zu leicht vorkommen kann.

Auch das Gefängniswesen verlangt nähere Beachtung. Der Hygiene wird im allgemeinen wohl entsprochen — hier und da geschieht hierin sogar vielleicht des Guten zu viel — aber der Geist ist leider meist der alte geblieben. Hierin sollte namentlich das System der amerikanischen Reformatories besonders das nach jeder Hinsicht großartige Elmira Reformatory bei New-York vorbildlich sein und könnte gewiß m. m. bei uns auch Eingang finden. Hier ist die unbestimmte Strafzeit eingeführt, hier bilden Schulunterricht und Arbeiten die Hauptthebel einer geistigen Wiedergeburt, hier wird durch ingeniöse Einrichtungen der Ehrgeiz angestachelt, hier werden die Handwerke usw. als Selbstzweck betrieben, nicht um von den Gefangenen zu profi-

---

11) Siehe Bodelschwinghs „Christl. Ratgeber für Epileptische". Bielefeld 1888.

tieren. Als Leute oft ohne jeden Beruf und als Analphabeten treten di Sträflinge ein; als gelernte Handwerker mit guter Schulbildung verlassen si das Gefängnis und haben so einen Fonds, um sich weiter fortzuhelfen. Un wie viele Handwerke, Kunst- und Unterrichtsgegenstände werden in Elmira ge lehrt, das so eine förmliche Gewerbeschule und sogar eine Art Universität dar stellt! Höchst bildend wirkt auch die z. T. von Gefangenen selbst herausgegeben und in der Anstalt gedruckte Zeitung „The Summary", der neuerdings di „The monthly Summary" gefolgt ist, welche, nebenbei gesagt, vielleicht am schnellsten und kürzesten über alle neuen Gefängnis- und Strafreformen in Amerika oder sonstwo berichtet. Neben all diesem wird auch der Körper kräftig entwickelt durch Gymnastik und Militärdrill; werden Schwache, geistig Stumpf einer Massage-Badekur usw. unterzogen und dadurch oft Wunderbares erzielt Liest man das letzte Jahrbuch von Elmira, so wird man sich sagen, daß Un vergleichliches hier geleistet ward und was die Hauptsache ist: der Geist der Anstalt ist ein andrer als in den Gefängnissen alten Stils.

Havelock Ellis (4) verlangt weiter mit Recht eigne Schulen für Ge fängniswärter. Diese haben sehr viel zu lernen, vielleicht nicht weniger als Krankenpfleger; und ein ausgedienter Soldat ist noch lange nicht ohne weitere für diesen Posten tauglich!

Notwendig erscheint es ferner, daß für die mehr minderwertige Gefangenen, die Defektmenschen, solange für sie noch keine besonder Anstalten bestehen, ein milderer Strafvollzug gewährt, überhaupt de streng individualisiert und darauf gesehen werde, ob in dem einen oder ande Falle die Isolierzelle schadet oder nicht, und wann dies besonders der Fall i Dies kann aber nur dann geschehen, wenn der Anstaltsarzt[12]) zuglei psychiatrisch vorgebildet ist.

Ein wichtiges Desiderat ist ferner auch ein Anhang zum Strafhaus für die zu Beobachtenden und irre Gewordenen. Schwieriger aber die Frage zu beantworten, was aus denen werden soll, die noch geiste krank sind und deren Strafzeit abgelaufen ist. Ich habe vorgeschlagen, die harm losen Elemente der gewöhnlichen Irrenanstalt zu übergeben, die bösartigen ab in der Irrenstation des Strafhauses, die dann natürlich erweitert werden müßt so lange als nötig zurückzubehalten. Alle chronischen Fälle schlankweg an d Irrenanstalten abzugeben, hat seine großen Schattenseiten, wie schon oft, so au von mir, drastisch dargelegt ward. Andre wollen wieder für alle chronisch Fälle eigne Annexe an Irrensiechenanstalten haben, andre endlich — und d ist die allgemeine Stimmung besonders in den romanischen Ländern — verlang dafür Centralanstalten (die aber auch für andre Kategorieen von Kranken b stimmt sein sollen), wofür man aber aus guten Gründen in Deutschland sich ni recht erwärmen kann.

Für die unschuldig Bestraften, d. h. also für solche, die schon zur Zeit d That geistig erkrankt waren, weil aber als solche nicht erkannt, die Strafe a traten, ist die Rehabilitationsfrage aufzuwerfen.

---

[12]) Wünschenswert ist auch, daß die höhern Gefängnisbeamten etwas v Psychiatrie usw. verstehen, was am besten in den obenerwähnten Gefängni kliniken geschehen könnte.

Sehr wünschenswert erscheint endlich das schon in vielen Ländern eingeführte Signalement anthropométrique von Bertillon, um stets die Identität der Verbrecher festzustellen (de Ryckere 9). Auch bei uns sind verschiedene günstige Versuche damit gemacht worden.

Soll ich endlich am Schlusse dieses Aufsatzes den Herren Juristen ein Buch zur schnellen und gründlichen Orientierung über den heutigen Stand der Kriminalanthropologie empfehlen, so ist es das von Baer (8), aber auch dasjenige von Havelock Ellis (4) und das klare und geistreiche Buch von Féré (1); am wenigsten taugen aber hierzu die Schriften Lombrosos, die einseitig geschrieben, mit ihren vielen Übertreibungen, falschen Schlüssen usw., trotz vieler guter Gedanken, nur zu sehr geeignet sind, den Laien in die Irre zu führen. Aufmerksam möchte ich ferner noch auf das gedankenreiche Buch Tardes: La Criminalité comparée" machen, nicht minder aber auch auf 2 belletristische Werke und zwar 1. Dostojewskis „Memoiren aus dem Totenhause", eine wahre Fundgrube für das Studium der Verbrecherpsychologie, und 2. Claude Tilliers „Mein Onkel Benjamin" das vortreffliche soziale, aber auch juristische Betrachtungen aller Art enthält.

17.

Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Vom 30. Juni 1890 bis zum 30. September 1891.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXI und XXII.)

Mitgeteilt und besprochen von Prof. Reinhard Frank in Gießen.

Vorbemerkungen des Berichterstatters.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts wird in den nachstehenden Zeilen in derselben Weise behandelt, wie im XII. Bande der Z (S. 277 ff.). Nur insofern ist eine kleine Abweichung zu verzeichnen, als ich zuweilen auch die Speziallitteratur berücksichtigt habe. Vollständigkeit ist aber dabei nicht beabsichtigt worden.

Die äußere Anordnung ist ganz dieselbe geblieben. Bemerkt sei, daß ich Entscheidungen über die materielle Rechtskraft des Strafurteils — schlecht und recht — bei St. P. O. § 263 untergebracht habe.

Bedeutung der abgekürzten Zitate:

Bennecke: Lehrbuch des deutschen Reichs-Strafprozeßrechts.
Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts (16. Aufl.).
Binding: Handbuch des Strafrechts.
Hälschner: Gemeines deutsches Strafrecht.
John, beziehungsweise John-Lilienthal: Kommentar zur St. P. O.
v. Kries: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts (5. Aufl.).
Löwe: Kommentar zur St. P. O. (8. Aufl.).
Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
Olshausen: Kommentar zum St. G. B. (4. Aufl.)
Oppenhoff: Kommentar zum St. G. B. (12. Aufl.)
Stenglein: Kommentar zur St. P. O. (2. Aufl.)

Stenglein Nebengesetze: Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs.

Ullmann: Lehrbuch des Strafprozeßrechts.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

§ 2.

Wenn ein Landesgesetz die unter eidesstattlicher Versicherung erfolgende falsche Steuerdeklaration bestraft, so wird durch dieses Landesgesetz § 156 des Reichs-Strafgesetzbuchs ausgeschlossen.

Urt. d. III. Sen. v. 13. Juli 1891. Entsch. XXII S. 121.

Die Entscheidung betrifft speziell das Kontributionsedikt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin vom 8. Juni 1886. Prinzipiell zustimmend: Olshausen, Anm. 9 zu § 156.

Strafgesetzbuch.

§ 2.

Kommen Zuwiderhandlungen gegen das sogenannte Sozialistengesetz, welche unter dessen Herrschaft begangen wurden, erst nach dem 30. September 1890 zur Aburteilung, so können sie gleichwohl noch mit Strafe belegt werden.

Urt. d. III. Sen. v. 15. Januar 1891. Entsch. XXI S. 294.

Dieser Satz wird in folgender Weise begründet.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 St. G. B.'s „beruht nach Wortlaut und Sinn auf dem Gedanken, daß, sobald der fortschreitende Gang der nationalen Rechtsentwicklung und Rechtsüberzeugung die Gesetzgebung dahin führt, irgendwelche bisher bestehenden Strafsatzungen nach Strafart oder Strafgröße zu mildern oder bisher für normwidrig und strafbar erachtete Handlungen als erlaubt und straflos zu erklären, der Strafrichter nicht in die Lage gebracht werden solle, im Widerspruch mit den nunmehr von der Gesetzgebung anerkannten rechtlichen und sittlichen Anschauungen jene aufgehobenen Strafsatzungen zu Ungunsten der unter ihrer Herrschaft verübten Delikte fernerhin anzuwenden, das neuere, jetzt als das vernünftigere, bessere, humanere erachtete Strafrecht vielmehr ohne Rücksicht auf Vergangenheit oder Zukunft ausschließlich anwendbar bleiben solle. Alle diese innern Voraussetzungen entfallen, sobald von vornherein nur für eine gewisse Zeitdauer gegebene,

auf vorübergehende Ausnahmeverhältnisse berechnete und sich deshalb als temporäre Ausnahmegesetze charakterisierende Satzungen in Frage kommen.... Die Dauer ihrer Geltung ist von der Gesetzgebung von vornherein bedingt und berechnet nach Maßgabe der voraussichtlichen Zeitdauer der gemeinen Gefahr oder der sonst zu bekämpfenden Mißstände. Deshalb liegt es in dem Wesen derartiger temporärer Strafgesetze notwendig begründet, daß, solange sie in Kraft sind, alle Zuwiderhandlungen gegen ihre Normen als unbedingt verboten und unbedingt strafbar zu gelten haben." Wollte man ihre reprimierende Kraft davon abhängig machen, ob es gelänge, die Zuwiderhandlungen noch vor dem Endtermine zur Aburteilung zu bringen, so hieße das, Widersinn in die Gesetzgebung hineintragen. „Für augenblickliche, schnell vorübergehende Bedürfnisse temporärer Gebots- oder Verbotsnormen mit ganz kurzer, nach Wochen oder Monaten bemessener Geltungsdauer wirksam unter Strafdrohung zu erlassen, wäre der Gesetzgebung bei solcher Auslegung des § 2 Abs. 2 St. G. B.'s schlechthin unmöglich gemacht."

Nachdem dann ausgeführt ist, daß das sogenannte Sozialistengesetz von vornherein ein derartiges temporäres Ausnahmegesetz gewesen sei, heißt es weiter: „Was sich (seit dem Endtermin des Gesetzes) verändert hat, sind lediglich die Ansichten der legislativen Staatsgewalten über das Fortbestehen der bis dahin vorausgesetzten gemeinen Gefahr und über Notwendigkeit wie Zweckmäßigkeit der bisher zu ihrer Bekämpfung für notwendig erachteten ausnahmsweisen Gebote und Verbote. Von „Verschiedenheit der Gesetze" im Sinne des § 2 Abs. 2 St. G. B.'s kann daher hier überall nicht gesprochen werden. Auch vom Standpunkte der heutigen Gesetzgebung müssen die vor dem 1. Oktober 1890 begangenen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 28. Oktober 1878 für gerade so strafbar, weil zur Zeit ihrer Begehung gerade so gemeingefährlich angesehen werden, als dies vom Standpunkte der bis zum 1. Oktober 1890 in Geltung gewesenen Strafgesetze zutraf. In dieser Beziehung besteht nur formell, nicht materiell ein Unterschied zwischen dem Gesetze vom 28. Oktober 1878 und den durch fortdauernde Strafsanktionen ein für allemal geschützten temporären Einfuhrverboten, Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln, durch welche das Einführen oder Verbreiten ansteckender Krankheiten verhütet werden soll. Sind mit dem Erlöschen der Einschleppungs-

oder Verbreitungsgefahr solcher Seuchen auch jene Verbote und Maßnahmen zu Gunsten der wiederhergestellten Verkehrsfreiheit in ihrer Geltungsdauer erloschen und die bisher mit Strafe bedrohten Normwidrigkeiten erlaubte Handlungen geworden, so läuft es daher auf einen widersinnigen und haltlosen Gedanken hinaus zu unterstellen, die während der Geltungsdauer jener Verbote usw. gegen die letztern verübten gemeingefährlichen Delikte würden von dem von vornherein bestimmten Termine ab von einer fortgeschrittenen, mildern Gesetzgebung nicht mehr für strafbar erachtet, dürften deshalb nach jenem fixierten Endtermine auch nicht mehr zu strafgerichtlichen Verurteilungen führen."

Die Entscheidung wird ausdrücklich gebilligt von Olshausen, Anm. 16 zu § 2. Übereinstimmend in Bezug auf die vom R.G. vertretene Behandlung temporärer Gesetze: Oppenhoff Anm. 8 zu § 2. Binding I S. 259, Meyer S. 153. Abweichend Hälschner I S. 123. Ausdrücklich gegen die Entscheidung von Liszt S. 102.

Ob alle die, welche dem eigentümlichen Charakter der nur auf eine bestimmte Zeit berechneten Strafgesetze Rechnung tragen, sich dazu verstehen werden, das vorliegende Urteil zu billigen, erscheint höchst zweifelhaft. Insbesondere wird man annehmen dürfen, daß Binding die Aufhebung des Sozialistengesetzes in andrer Weise würdigt als das R.G. S. 258 sagt Binding folgendes: „Eine zur Zeit ihrer Begehung strafbare Handlung, die später begangen straflos ausgegangen wäre, bleibt trotz St. G. B. § 2 strafbar, wenn die Norm nach jener Begehung ihr Ende erreicht oder eine Beschränkung erfahren hat, aber lediglich weil geänderte Verhälthältnisse die alte Norm oder ihre alte Ausdehnung als von jetzt an ungerechtfertigt erscheinen lassen, dagegen nicht, wenn die Beseitigung der Norm eine Mißbilligung des alten Verbotes oder seiner alten Ausdehnung bedeutet." Das heißt m. a. W.: Kommt in dem neuen Recht ein neuer Rechtsgedanke zum Ausdruck, wird das alte Recht gewissermaßen desavouiert, so wirkt das neue mildere Recht zurück, nicht aber dann, wenn die Änderung des frühern Rechtszustandes nur besagen will: es war zwar durchaus zutreffend, daß bisher gestraft wurde, aber da sich inzwischen die thatsächlichen Verhältnisse geändert haben, so scheint es ungerechtfertigt, in Zukunft zu strafen.

Die Richtigkeit dieses Gedankens ergibt sich, sobald man die

Einfuhrverbote und dergl. ins Auge faßt. Wird die Einfüh gewisser Gegenstände bei Strafe verboten und dieses Verbot nächst wieder aufgehoben, so bedeutet die Aufhebung — regelm — nicht, daß das alte Verbot ungerechtfertigt war, sondern daß es von jetzt ab ungerechtfertigt sein würde. Wollte Zuwiderhandlungen, die jetzt erst zur Aburteilung kommen, str lassen, so bedeutete das, praktisch betrachtet, die Straflosigkeit während der letzten Tage der Gültigkeit des Verbots erfo Kontraventionen. Ein Gesetz also, das sich etwa selbst Gült für einen Monat beilegte, hätte thatsächlich vielleicht nur Gültigkeit von vierzehn Tagen — oder überhaupt keine. Ins würde allerdings die strenge Durchführung des in § 2 A St.G.B.'s ausgesprochenen Grundsatzes zu widersinnigen E nissen führen.

Es fragt sich aber, welche Bedeutung der Aufhebung Sozialistengesetzes zukommt. Irre ich nicht, so wurde seine Gi keit von vornherein nicht etwa deshalb beschränkt, weil man nahm, daß an dem und dem Tage die durch die sozialistische wegung heraufbeschworene Gefahr beseitigt sein würde, so deshalb, weil man in dem Gesetze eine Gefährdung der individu Freiheit erkannte. Und als später der Bundesrat sich entsc die Verlängerung der Gültigkeitsdauer nicht zu beantragen, gi sicherlich nicht von der Ansicht aus, daß die sozialistische G beseitigt sei, sondern von der andern, daß das Gesetz geeignet sei, seinen Zweck zu erfüllen und daß seine Bestimmu zu Härten führen, die selbst von seinen eifrigsten Anhängern solche anerkannt wurden.

Allerdings ist es also ein neuer Rechtsgedanke, der sich i Nichtfortdauer jenes Gesetzes ausspricht, und somit trifft zwa Obersatz des reichsgerichtlichen Urteils zu, nicht aber sein Unt und damit auch nicht seine Folgerung.

§ 37.

S. St.G.B. § 244.

§ 40.

1. Über das Verhältnis zu § 295 s. bei diesem Paragra unter 2.

2. „Zur" Begehung eines Delikts ist ein Gegens nicht schon dann gebraucht worden, wenn er nur in

zufällige und gelegentliche Verbindung mit der Begehung getreten ist.

Urt. d. II. Sen. v. 22. Mai 1891. Entsch. XXII S. 15.

„Beispielsweise wird zu unterscheiden sein, ob ein Schlitten .. zur Jagdausübung, also um diese zu sichern, mitgenommen wird, oder bei einer Besuchsreise die sich etwa nur zufällig bietende Gelegenheit wahrgenommen wird, einen Jagdfrevel auszuführen, während das Fuhrwerk nach wie vor zufolge seiner eigentlichen Bestimmung der Beförderung von Personen dient."

Nach Oppenhoff, Anm. 9 zu § 40, soll die Einziehung von Transportmitteln, welche nur für die Person zum Hingelangen an den Ort der That (des Diebstahls) gedient haben, überhaupt ausgeschlossen sein.

§§ 41, 42.

S. Ges. betr. das Urheberrecht von Schriftwerken usw. vom 11. Juni 1870 § 36.

§ 47.

Exzeß eines Mitthäters.

S. St.G.B. § 224.

§ 48.

S. St.G.B. § 73.

§ 49.

S. St.G.B. § 73.

§ 49a.

Der Begriff des „Gewährens von Vorteilen irgend welcher Art" setzt voraus, daß durch die Begehung des Verbrechens die Lage des sich zur Begehung Erbietenden oder dazu Auffordernden eine vorteilhaftere werden soll als sie ohne diese Begehung sein würde.

Urt. d. Feriensenats v. 27. August 1891. Entsch. XXII S. 94.

Daher liegt eine „Gewährung von Vorteilen" nicht vor, wenn der zum Diebstahl Auffordernde verspricht, das entwendete Geld an sich zu nehmen und ratenweise dem andern auszuzahlen; ebensowenig in dem Versprechen, den etwa verurteilten Thäter der Strafe zu entziehen.

Übereinstimmend: Olshausen, Anm. 17 zu § 49a, Oppenhoff, Anm. 13 zu § 49a, Merkel S. 151 (die Vorteile „müssen etwas außerhalb des Verbrechens selbst Liegendes und an sich von

ihm Unabhängiges sein"), Urt. des III. Sen. v. 24. Januar 188
(Entsch. X S. 3).

§ 50.

S. St. G. B. §§ 157, 181.

§ 51.

Bei Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit ist Freisprechung geboten.

Urt. d. I. Sen. v. 23. Oktober 1890. Entsch. XXI S. 131.

Übereinstimmend: v. Liszt, S. 161 Anm. 3. Olshausen zu § 51 Anm. 16. Meyer S. 185. v. Kries S. 341. Andre Ansicht: Oppenhoff zu § 51 Anm. 9.

Das R.G. geht davon aus, daß sich die Schuldfrage aus dem Vorhandensein der gesetzlichen Thatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung und aus der Zurechnungsfähigkeit des Handelnden zusammensetze. Nur wenn beide Momente positiv bejaht werden können, sei der Schuldbeweis geführt. Hieran ändre der Umstand nichts, daß das Erfordernis der Zurechnungsfähigkeit sich nicht bei den einzelnen Delikten, sondern im allgemeinen Teil finde. Denn auch das Vorliegen des Dolus müsse in jedem einzelnen Falle nur vorsätzlich begehbarer Delikte geprüft werden, wiewohl der Vorsatz in einer Reihe von Strafthaten als besonderes Merkmal nicht hervorgehoben sei. Verlange man umgekehrt, daß bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit verurteilt werde, so verstoße man gegen die ersten Prinzipien des Strafrechts, nach denen nur ein zweifellos Schuldiger verurteilt werden könne.

Auch § 266 der St. P. O. führe zu keinem andern Ergebnis. Allerdings könne aus dem Wortlaute dieser Stelle gefolgert werden, daß nur bei positiver Feststellung des Strafausschließungsgrundes Freisprechung möglich sei. Indessen solle hier die Frage der Beweislast gar nicht geregelt, sondern nur gesagt werden, worüber sich das Urteil aussprechen müsse.

In gleicher Weise hat das R.G. früher den Grundsatz ausgesprochen, daß, falls der Gesichtspunkt der Notwehr auftritt, zur Verurteilung die Feststellung ihres Nichtvorliegens erforderlich sei. Urt. d. IV. Sen. v. 13. November 1885 (Rechtspr. VII S. 664).

§ 53.

1. **Die Notwehrhandlung ist auch dann und auch insoweit straflos, als sie gleichzeitig gegen Dritte wirkt.**

Urt. d. I. Sen. v. 24. November 1890. Entsch. XXI S. 168.

Ein Geistlicher beleidigte in der Predigt einzelne Gemeindeglieder, insbesondere den Bürgermeister. Dieser gebot Ruhe, wurde wegen Störung des Gottesdienstes angeklagt, aber freigesprochen, weil ihm der Gesichtspunkt der Notwehr zu statten komme.

Die Entscheidung hat großes Aufsehen erregt und gehört zu denjenigen, welche die Kritik am meisten herausgefordert haben. Von den verschiedenen Besprechungen seien erwähnt: v. Kirchenheim i. d. christlichen Welt, V. Jahrgang S. 239, Roller daselbst S. 383, 483, vor allen aber van Calker Z XII 443.

Der letztere Schriftsteller weist in eingehenden dogmengeschichtlichen Ausführungen nach, daß die Frage seit langer Zeit streitig war und in mannigfach verschiedenem Sinne beantwortet worden ist. Er selbst kommt (S. 471) zu folgendem, m. E. richtigem (auch von mir längst vor dem reichsgerichtlichen Urteil vertretenem) Ergebnisse: „Die Verletzung eines Dritten in Notwehr ist als Fall der Notwehr zu betrachten, wenn die Handlung, durch welche sie herbeigeführt wurde, sich gegen den Angreifer richtete, also Verteidigungshandlung war. Wesentlich ist, daß die Handlung gegen den Angreifer gerichtet war, nicht aber daß sie den Angreifer auch verletzte. Richtet sie sich nicht gegen den Angreifer, so liegt ein Fall des Notstandes vor“.

Im Resultate stimmt also van Calker mit der Ansicht des R.G.'s überein. Abweichend dagegen v. Kirchenheim und Roller in den angeführten Besprechungen, Olshausen zu § 53 Anm. 12, wohl auch v. Liszt S. 148. Weitere Litteraturnachweise s. bei van Calker.

Auffallend ist es, daß v. Kirchenheim und Roller den in juristischer Beziehung springenden Punkt der Entscheidung gar nicht herausfühlen. Der letztere findet sogar in der Bemerkung des R.G.'s, daß es gleichgültig sei, ob die Handlung auch gegen dritte wirke, eine atomisierende Tendenz! „Man beachte wohl“, sagt er, das: ‚auch gegen dritte wirkt‘. Nicht die Gemeinde als solche, sondern ein einzelner dritter wird gestört. Auch die Zuhörer erscheinen nicht in ihrer Gesamtheit als Gemeinde, nur noch als einzelne“.

Dagegen fallen allerdings die hervorgehobenen praktischen Bedenken ins Gewicht. Wie soll z. B. es werden, wenn der Geistliche sagt, das Gottesbewußtsein sei fast überall, nur nicht bei einzelnen Völkerfamilien nachgewiesen — und ein Hörer Namens

Völker fühlt sich dadurch beleidigt? (Ein von Roller angefüh Fall.) Wenn sich dieser Geist zu einem „Silentium“ aufschwä so stände ihm nach der Praxis des R.G.'s allerdings der Gesi punkt der Notwehr zur Seite, da es die Putativnotwehr der r lichen wesentlich gleichstellt (vgl. Z XII 280). Der Fehler liegt hier nicht in der Rechtsprechung, sondern im Gesetz. Es wäre zu wünschen, daß dieses bei Putativnotwehr Fahrlässigkeitsstr überall, d. h. nicht nur da, wo das Delikt an sich kulpos bega werden kann, zuließe. S. darüber zu § 53 unter Nr. 2.

Wenn man indessen durch Aufdeckung der Konsequenzen R.G. ad absurdum zu führen sucht, so sollte man doch auch überſehen, wie sich die Verhältnisse vom entgegengesetzten St punkte aus gestalten würden. In der That braucht man nur zunehmen, daß der Angriff nicht gerade vom Geistlichen ausg und die Verteidigung sich nicht gegen ihn richtete, um sofort zusehen, daß die Notwehrhandlung darum nicht aufhört straflo sein, wenn sie eine Störung des Gottesdienstes zur Folge hat, gleichzeitig Rechtsgüter verletzt, deren Träger der Angreifer ist. Soll etwa ein Mädchen, das der neben ihm sitzende Bu unzüchtig betastet, nicht das Recht haben, sich energisch zu weh selbst auf die Gefahr hin, den Gottesdienst zu stören? Soll wirklich bestraft werden, der während des Gottesdienstes sieht, ein Dieb die Opferbüchse erbricht, und ihn durch Zuruf verhin sie auszuleeren? Oder man denke gar an den Fall, daß wäh des Gottesdienstes jemand an Leib und Leben angegriffen w Durchaus zutreffend sagt das R.G.: „Auch der Ort steht liegend der Zulässigkeit der Verteidigung nicht entgegen; die He keit des Orts mußte den Angreifer abhalten; der Angegriff tritt dem Unrechte da entgegen, wo es geübt wird, kann den Ort der Verteidigung nicht wählen; der Ort durch den Angriff gegeben, dem Angegriffenen a gedrängt.“

v. Kirchenheim bemängelt an der Entscheidung, daß je falls der Bürgermeister über das Maß der gebotenen erforderli Abwehr hinausgegangen sei. In der Praxis werde anerkannt, zwar niemand zur Flucht genötigt sei (vgl. jedoch Urt. d. II. S v. 13. Mai 1887. Entsch. XVI S. 69), daß er aber, wenn anders dem Angriff entgehen konnte, nicht gleich ein schweres D begehen dürfe. — Das ist gewiß richtig, aber es fragt sich:

hätte der Angegriffene hier anders thun können, um „den Beleidigungen zu entgehen“? Daß ihm die Flucht nichts geholfen hätte, hebt das R.G. sehr mit Recht hervor. Denn bekanntlich kann man auch in absentia beleidigt werden. Der Angegriffene konnte erwarten, daß gerade das von ihm gewählte Mittel der psychischen Einwirkung auf den Pfarrer diesen von weitern Beleidigungen abhalten würde. Ein weniger einschneidendes Mittel stand ihm nach Lage der Sache nicht zu Gebote, und wenn v. Kirchenheim fragt, was wohl das R.G. gesagt hätte, wenn der Bürgermeister auf die Kanzel gesprungen wäre und den Pfarrer gewürgt hätte — so antworte ich, daß ihm dann keine Notwehr zugebilligt worden wäre, eben weil ihm das thatsächlich gewählte, weniger drastisch wirkende Mittel zur Hand war. —

Daß die dem Urteil zu Grunde liegenden Feststellungen unangreifbar wären, wage ich natürlich nicht zu behaupten. Da aber das R.G. an sie gebunden war, so konnte es m. E. nicht anders entscheiden als es gethan. Bedauerlich bleiben freilich die Lücken, die unser Strafgesetzbuch bei Regelung der Notwehr aufweist. (Neuerdings gegen die Entscheidung Bauke, die Zulässigkeit der Notwehr gegenüber beleidigenden Äußerungen seitens des Geistlichen während des Gottesdienstes. Berlin 1894).

2. Putativnotwehr.

Das R.G. stellt in dem Urt. d. IV. Sen. v. 2. Dezember 1890. — Entsch. XXI S. 189 — folgende wichtige Sätze auf:

1. Die Vorschriften des § 53 finden auf den in Putativnotwehr Handelnden keine direkte Anwendung.

2. Dagegen wird durch die irrtümliche Annahme, sich einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegenüber zu befinden, gemäß § 59 der Dolus ausgeschlossen. (Vgl. Urt. d. II. Sen. vom 28. Oktober 1879. Rechtspr. I S. 23, Urt. d. II. Sen. vom 30. September 1884. Rechtspr. VI S. 576, Urt. d. III. Sen. vom 9. April 1881. Entsch. IV S. 98, Urt. d. II. Sen. v. 30. Juni 1882. Entsch. VI S. 405, Urt. d. III. Sen. vom 6. Juni 1889 Entsch. XIX S. 298 und dazu Z XII 280).

3. Jene Annahme schließt aber eine Bestrafung wegen fahrlässiger Begehung nur dann aus, wenn sie selbst nicht durch Fahrlässigkeit begründet war (§ 59 Abs. 2).

4. Aus dem Satze unter 1 folgt, daß die Vorschrift des § 53 Abs. 3 (Exzeß der Notwehr) dem in Putativnotwehr Handelnden

nicht direkt zu gute kommt. Indessen kann auch dieser sich dar berufen, daß er zufolge eines thatsächlichen Irrtums die Gren der Verteidigung überschritten habe. Andererseits steht dem in wi licher Notwehr Handelnden § 53 Abs. 3 selbst dann zur S wenn er zufolge der im Gesetze vorgesehenen Affekte bewußt Grenzen der Notwehr überschritten hat. —

Daß die Putativnotwehr in dem hier in Rede stehe Sinne den Vorsatz ausschließt, wird fast von allen Schriftstel anerkannt. A.A. jedoch v. Liszt S. 180. Dieser fürchtet offe durch Aufgeben seines Widerspruchs zu der Konsequenz gedr zu werden, daß zum Dolus überhaupt das Bewußtsein der Re widrigkeit gehöre. Die Befürchtung ist jedoch unbegrün Denn das Nichtvorliegen von Notwehr läßt sich als ein je Deliktsthatbestande immanentes negatives Moment auffa (So Merkel S. 82 und Löffler in Grünhuts Zeitschr. 20. S. 775.)

Es handelt sich daher vor allem um einen Thatirrtum, einen Rechtsirrtum nur nebenher (sofern nämlich die Qualität Angriffs als eines rechtswidrigen in Frage steht). Wird dag das Verbotensein, die Normwidrigkeit der Handlung an sich kannt, so liegt ein den Vorsatz nicht ausschließender Red irrtum vor.

Wohl zu unterscheiden von der hier besprochenen Frage die, wie es zu halten sei, wenn der Thäter über den Beg der Notwehr irrt, z. B. glaubt, es sei Notwehr auch gegen einem erst in weiterer Zukunft bevorstehenden Angriff erla Hier handelt es sich um einen unerheblichen Rechtsirrtum. auch das R. G. s. Z XII 280.)

Das Interessante bei der oben mitgeteilten Entscheidung nun in der konsequenten Schärfe, mit der sie die Beurteilung Putativnotwehr aus § 53 ablehnt und dem § 59 unterstellt. führt zu der Erkenntnis, daß der Begriff der Fahrlässigkeit ausreichend bestimmt wird, wenn man sie definiert als „sch hafte Nichtvoraussicht des Erfolgs", „schuldhafte Nichterkenntnis Kausalität" oder ähnlich. Glaubt A. infolge eines schuldh Irrtums sich von B. angegriffen und tötet diesen in vermeintl Notwehr, so kann er sehr wohl mit dem Bewußtsein der Kausa gehandelt haben, trotzdem aber ist er nach dem R.G. nur der f lässigen Tötung schuldig. Richtiger wird man daher zu f

haben: Fahrlässigkeit ist die schuldhafte Nichterkenntnis der Thatumstände. Dabei würden als Thatumstände sowohl der Erfolg wie die sonstigen positiven oder negativen Thatbestandsmerkmale in Betracht kommen.

Auf der andern Seite führt nun aber die Behandlung der Putativnotwehr nach Maßgabe des § 59 des R. G. anscheinend zu unhaltbaren Konsequenzen. Wiederholt nämlich hat der höchste Gerichtshof anerkannt, daß das Maß der erforderlichen Verteidigung nicht subjektiv, d. h. aus der Meinung des Thäters heraus, sondern objektiv, d. h. nach der Lage der Verhältnisse zu bestimmen ist. Hat also der Thäter mehr gethan, als hiernach erforderlich war, so haftet er für das Plus, auch wenn er es für erforderlich hielt. (Vgl. die oben zitierten Entscheidungen.) Eine Ausnahme macht das Gesetz in § 53 Abs. 3, wie das vorliegende Urteil ausführt, nur für die Fälle, daß die Überschreitung der Notwehr sich durch Bestürzung, Furcht oder Schrecken erklärt. Hierbei soll es denn auch nicht darauf ankommen, ob der Thäter bewußt oder unbewußt über die Grenzen der erforderlichen Verteidigung hinausging. Nun findet aber § 53 Abs. 3 auf den Fall der Putativnotwehr keine Anwendung, dagegen verlangt das R. G. hier die Prüfung, ob der Thäter „sich in einen thatsächlichen Irrtum über das Maß der gebotenen Verteidigung befunden habe."

Hält man nun auf der andern Seite daran fest, daß bei wirklicher Notwehr das Maß der Verteidigung objektiv zu bestimmen, m. a. W. ein Irrtum des Thäters darüber nicht zu beachten ist, so gelangt man anscheinend zu dem Ergebnis, den in wahrer Notwehr Befindlichen strenger zu behandeln als den in Putativnotwehr Befindlichen. Daß dieses Resultat unbrauchbar ist, liegt auf der Hand. Indessen führt die Rechtsprechung des R.G.'s weder zu dieser Konsequenz, noch auch zu der andern, daß der Begriff der erforderlichen Verteidigung subjektiv zu interpretieren sei. Vielmehr werden sich die in der seitherigen Rechtsprechung des R.G.'s ausdrücklich angenommenen oder aus der Deduktion folgenden Sätze in nachstehender Weise formulieren lassen.

I. Echte Notwehr.

1. Überschreitet der Thäter bewußt das Maß der erforderlichen Verteidigung, so ist er für das Plus als doloser Thäter haftbar (s. jedoch 3b).

2. Überschreitet der Thäter unbewußt, aber zufolge eines unentschuldbaren Irrtums (mithin fahrlässig) das Maß der erforderlichen Verteidigung, so ist er für das Plus als fahrlässiger Thäter haftbar.

3. Trotz Überschreitung der erforderlichen Verteidigung fällt jede Haftung weg, wenn entweder

a) die Überschreitung unbewußt und in entschuldbarem Irrtum erfolgte — oder

b) die Überschreitung, gleichgültig ob bewußt oder unbewußt erfolgt, auf Bestürzung, Furcht oder Schrecken zurückführbar ist.

II. Putativnotwehr.

1. Nimmt der Thäter zufolge eines entschuldbaren Irrtums an, daß er sich gegenüber einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff befinde, so haftet er überhaupt nicht, vorausgesetzt, daß er sich innerhalb der Grenzen gehalten hat, die zur Abwehr des vermeintlichen Angriffs erforderlich gewesen wären.

2. Nimmt der Thäter zufolge eines nichtentschuldbaren Irrtums das Gleiche an, so haftet er unter derselben Voraussetzung als fahrlässiger Thäter.

3. Überschreitet der Thäter bewußt das Maß der Verteidigung, welches zur Abwehr des vermeintlichen Angriffs erforderlich gewesen wäre, so haftet er für das Plus als doloser Thäter.

4. Überschreitet der Thäter dieses Maß unbewußt, aber zufolge eines unentschuldbaren Irrtums, so ist er für das Plus als fahrlässiger Thäter haftbar.

5. Erfolgt die Überschreitung unbewußt und zufolge eines entschuldbaren Irrtums, so haftet der Thäter nur nach Maßgabe der Grundsätze unter 1 und 2.

Hierzu sei bemerkt, daß die fahrlässige Haftung offenbar überall da entfällt, wo das betr. Delikt, wie Störung des Gottesdienstes, sich nicht als fahrlässiges begehen läßt. Das in diesen Fällen unabweisbare Ergebnis der Straflosigkeit scheint mir auf einen Mangel des Gesetzes hinzuweisen. (Vgl. zu den verschiedenen Fragen Heinemann, die Bindingsche Schuldlehre, bes. S. 145).

3. Notwehr gegen Tiere.

S. St.G.B. § 292.

4. S. St.G.B. § 51.

§ 55.

S. St.P.O. § 56.

§ 56.

S. St.P.O. § 56.

§ 59.

1. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit.

Die Frage, ob zum Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit (Normwidrigkeit u. ä.) gehöre, ist bekanntlich sehr bestritten. Für die Bejahung insbesondere Binding Normen (1. Aufl.) II S. 499 und anderwärts, Olshausen Anm. 30 zu § 59, Hälschner I S. 296 (Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit) und von neuern Monographieen Hammerer, Der Einfluß des Rechtsirrtums auf die Bestrafung, Ortloff, Die Strafbarkeitserkenntnis als Schuldvoraussetzung. Für die Verneinung besonders v. Liszt S. 177, Merkel S. 84 und von neuern Monographieen: v. Bar, Die Lehre vom Rechtsirrtum im Strafrecht (Gerichtssaal XXVIII S. 252 ff.), Heinemann, Die Bindingsche Schuldlehre. Über die dogmengeschichtliche Entwicklung der Lehre s. Heinemann Z XIII 371 ff.

Das R.G. hat in seinen ältern Entscheidungen sich meist dafür ausgesprochen, daß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatz gehöre. Z. B. Urt. d. II. Sen. vom 22. Oktober 1880 (Entsch. II S. 376), auch noch Urt. des III. Sen. vom 1. Dezember 1887 (Rspr. IX S. 686). Dagegen sind die neuern Entscheidungen mit steigender Konsequenz für die Verneinung der Frage. So besonders Urt. d. I. Sen. vom 17. Januar 1887 (Entsch. XV S. 158), d. IV. Sen. vom 13. Mai 1890 (Entsch. XX S. 393), auch schon Urt. d. III. Sen. v. 25. Sept. 1880 (Rspr. I S. 250). Gleichwohl findet sich gelegentlich auch noch die ältere Ansicht vertreten, z. B. in der Begründung des Urt. d. II. Sen. v. 30. Januar 1891 Entsch. XXI S. 312.

Durchaus konsequent ist die Rechtsprechung des R.G.'s nur insofern, als das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit überall da verlangt wird, wo das Moment der Rechtswidrigkeit in den Thatbestand des einzelnen Delikts aufgenommen ist. S. u. a. Urt. d. II. Sen. v. 12. März 1889 (Entsch. XIX S. 87 Z X 578).

Eine endgültige Regelung durch Plenarentscheidung wäre sehr zu wünschen.

2. Ein Irrtum auf dem Gebiete des Staatsrechts schließt den Vorsatz aus.

Urt. des III. Sen. vom 28. September 1891, Entsch. XXII S. 141.

Das R.G. hält somit in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre daran fest, daß der Rechtsirrtum, soweit er nicht auf dem Gebiete des Strafrechts liegt, dem Thatirrtum gleichsteht. Vgl. die nähern Nachweisungen Z XII 285. In concreto handelte es sich darum, daß ein aus § 97 Angeklagter sich darauf berufen hatte, er habe die Eigenschaft des Fürsten Ferdinand von Bulgarien als Mitglied des herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Hauses nicht gekannt.

3. Glaubt jemand, der nicht Vater eines Kindes ist, zur Anerkennung der Vaterschaft befugt zu sein, so wird durch diesen Irrtum der zur intellektuellen Urkundenfälschung erforderliche Vorsatz ausgeschlossen.

Urt. d. III. Sen. v. 19. Februar 1891, Entsch. XXI S. 411.

Die Entscheidung spricht nicht aus, daß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit überhaupt zum Vorsatz gehöre, sondern will nur den stets vom R.G. anerkannten Satz anwenden, daß der zivilrechtliche Irrtum den Vorsatz ausschließt. Siehe hierüber die Z XII S. 285 aus der Rechtsprechung des R.G.'s. gegebenen Belege.

4. Der bloße Zweifel über das Vorhandensein eines zum gesetzlichen Thatbestande gehörigen Thatumstandes genügt nicht zum Vorsatz, begründet insbesondere noch nicht ohne weiteres einen dolus eventualis. Zu diesem gehört vielmehr, daß sich der Thäter der Möglichkeit eines gewissen Umstandes bewußt ist und doch auch für den Fall, daß er wirklich gegeben sein sollte, den Entschluß zur Handlung faßt. Gibt sich dagegen der Thäter der Erwartung hin, daß jener als möglich vorgestellte Umstand thatsächlich nicht vorliege, und handelt er in dieser Erwartung, so fehlt es an jedem Vorsatz.

Urt. d. I. Sen. v. 13. April 1891, Entsch. XXI S. 420.

Die Entscheidung bezeichnet einen wesentlichen Umschwung und — wie man wohl sagen darf — Fortschritt in der Rechtsprechung des R.G.'s. — Die Vorinstanz hatte unter Berufung auf das Urt. d. I. Sen. v. 28. April 1884 (Entsch. X S. 337) die Ansicht ver-

treten, daß der bloße Zweifel über einen Thatumstand — es handelte sich um das Alter eines Mädchens, mit dem unzüchtige Handlungen vorgenommen wurden — zum Vorsatz genüge. Das R.G. verwirft diese Auffassung und bestreitet ausdrücklich, daß sie in dem angeführten ältern Urteil vertreten worden sei. Dies mag zugegeben werden, sicher aber ist, daß andre Urteile mit der größten Entschiedenheit sich dahin ausgesprochen haben, „das Gebiet des Zweifels falle ebenmäßig wie das volle Bewußtsein in die Verschuldung". So wörtlich der I. Sen. in dem Urt. v. 24. November 1887 (Entsch. XVI S. 363). Vgl. auch Urt. d. III. Sen. vom 6. Juni 1885 (Entsch. XII S. 297). Eine genauere Zusammenstellung der einschlagenden Entscheidungen und der Litteratur s. bei Frank, Z X 226 ff. (Einige dort untergelaufene Versehen in den Zitaten mögen aus den hier gegebenen Nachweisungen korrigiert werden.)

Häufig wird die psychische Beziehung in die sich der Thäter zu einem nur als möglich vorgestellten Thatumstand versetzen muß, wenn Dolus vorliegen soll, kurz als „Einverständnis" oder „Einwilligung" bezeichnet. So v. Liszt S. 173, gelegentlich auch Olshausen Anm. 6 zu § 59.

5. Begriff der Fahrlässigkeit. S. St.G.B. § 53 Nr. 2.

6. S. St.G.B. § 53 Nr. 2 (Putativnotwehr).

7. Die Übertretungen des Strafgesetzbuchs erfordern ein Verschulden.

So beiläufig das Urt. d. II. Sen. v. 7. Januar 1891, Entscheid. XXI S. 259.

Übereinstimmend Urt. d. I. Sen. vom 10. Juni 1886 (Rechtspr. VIII S. 446), vgl. auch Urt. d. II. Sen. v. 12. Oktober 1880 (Entsch. II S. 321), Olshausen zu § 59 Anm. 9, v. Liszt S. 170. Bei Vorschriften „rein polizeilichen Charakters" wird das Erfordernis der Verschuldung von manchen geleugnet, z. B. Oppenhoff zum XXIX. Abschn. des St.G.B.'s Anm. 9. Dagegen Binding, Normen II S. 616. Vgl. noch das Urt. d. I. Sen. vom 2. Januar 1882 (Annalen des R.G.'s VII S. 109).

8. S. Gesetz betr. die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868.

§ 64.

1. S. Preßgesetz § 21.

2. zu Abs. 4. „Handlung" ist hier nicht gleichbedeutend mit körperlicher Thätigkeit; vielmehr umfaßt der Begriff auch den „nächsten Erfolg" dieser Thätigkeit. Erst mit dem Eintritt des nächsten strafrechtlich in Betracht kommenden Erfolgs beginnt daher die Verjährungsfrist zu laufen. Wenn das Gesetz den Eintritt des „Erfolgs" als nicht maßgebend bezeichnet, so hat es dabei nur den „weitern" Erfolg im Auge.

Urt. d. I. Sen. v. 5. Dezember 1890, Entsch. XXI S. 228.

Übereinstimmend Olshausen Anm. 9 zu § 67, Oppenhoff Anm. 4 zu § 67, Binding I S. 838, wohl auch Berner S. 313. Andrer Ansicht v. Liszt S. 300 (der sich irrtümlich auf das hier besprochene Urteil des R.G.'s bezieht), Meyer S. 383.

Das R.G. hat seine Auffassung näher begründet in dem Urt. d. II. Sen. v. 30. Dezember 1881 (Entsch. V S. 282). Es deduziert dabei zunächst aus dem Gesichtspunkt, daß die Verjährung nicht früher beginnen könne als die Strafbarkeit, sodann aus dem andern, daß der Begriff der „Handlung" nach der Terminologie des Strafgesetzbuchs regelmäßig den nächsten Erfolg mitumfasse. Ohne Bedeutung sei der Zeitpunkt nur des weitern Erfolgs, z. B. des Todes bei der Körperverletzung mit tötlichem Erfolg. In Konsequenz dieser Meinung hat der II. Sen. in dem Urt. vom 2. November 1883 (Entsch. IX S. 155) entschieden, daß die Verjährung der fährlässigen Brandstiftung erst mit dem Eintritt des Brandes beginne.

§ 68.

Durch eine bloße Reproduktionsverfügung wird die Verjährung nicht unterbrochen, wohl aber durch einen nach St.P.O. § 203 ergehenden Beschluß, der das Verfahren wegen Abwesenheit des Beschuldigten vorläufig einstellt.

Urt. d. II. Sen. v. 6. Februar 1891, Entsch. XXI S. 308.

Denn die Reproduktionsverfügungen sind Anordnungen ohne materiellen Gehalt für die Untersuchung. Sie besagen nur, daß nach Ablauf der Reproduktionsfrist von dem Richter erwogen werden soll, ob etwas und was zur Fortsetzung der Untersuchung zu geschehen hat. — Im Ergebnis zustimmend: Olshausen zu § 68 Anm. 9, Oppenhoff zu § 68 Anm. 13.

Dagegen hat der auf vorläufige Einstellung lautende Beschluß eine materielle Bedeutung. Er besagt nicht nur negativ, daß zunächst nichts gegen den Beschuldigten geschehen könne, sondern auch positiv, daß das Gericht sich weitere Schritte gegen ihn vorbehalte. — Zustimmend: Binding I S. 852, Olshausen a. O., Oppenhoff Anm. 19 zu § 68, John II S. 727, Löwe Anm. 5 zu St.P.O. § 203.

In Uebereinstimmung mit dem letztern Schriftsteller führt das R.G. zur Begründung seiner Ansicht ferner aus, daß St.P.O. § 208 Abs. 3 ausdrücklich dem Einstellungsbeschluß unterbrechende Kraft beilege.

§ 73.

1. S. Konkursordnung § 212.

2. Hat „eine" Handlung „mehrere" rechtlich in Betracht kommende Erfolge, so kann sie darum nicht als eine juristische Handlungs„mehrheit" aufgefaßt werden.

Urt. d. IV. Sen. v. 11. Juli 1890, Entsch. XXI S. 63.

Der Angeklagte hatte mittelst eines Messerstichs den W. vorsätzlich körperlich mißhandelt und dessen Rock vorsätzlich und rechtswidrig beschädigt. Er war deshalb wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung in Realkonkurrenz verurteilt worden. Das R.G. führt aus, es sei zwar im wesentlichen Sache der thatsächlichen Erwägung, ob in einem Vorgange eine oder mehrere Handlungen gefunden würden; allein notwendige Voraussetzung für die Annahme mehrerer juristisch selbständiger Handlungen sei immer eine Mehrzahl natürlicher Thätigkeitsakte.

Übereinstimmend die herrschende Lehre, die mithin Idealkonkurrenz annimmt. Olshausen zu § 73 Anm. 19, Oppenhoff zu § 73 Anm. 2, Binding S. 579, Merkel S. 270, Meyer S. 488, auch v. Liszt S. 234, der allerdings den Begriff der Idealkonkurrenz als einer Verbrechenskonkurrenz verneint. Abweichend: v. Buri, Einheit und Mehrheit der Verbrechen S. 108 (es liege Realkonkurrenz vor).

Die Konstruktion der letztern ist nicht so befremdend, wie es auf den ersten Blick scheint. Bedenkt man, daß das St.G.B. unter „Handlung" regelmäßig die Körperbewegung mit Einschluß des Erfolgs versteht, so läßt sich die Annahme rechtfertigen, daß bei Mehrheit der in Betracht kommenden Erfolge auch eine Mehrheit

von Handlungen vorliege. Indessen hat diese Auffassung etwas Gekünsteltes, und auf keinen Fall geht es an, den positiv rechtlichen Thatbestand des § 74 als gegeben anzusehen, da dieser mehrere selbständige Handlungen verlangt. Immerhin wird es sich für eine zukünftige Gesetzgebung empfehlen, nach dem Vorgange v. Buris die Fälle der Idealkonkurrenz mit einfacher Kausalität von denen mit mehrfacher Kausalität zu scheiden.

Muß nun vom Standpunkte des geltenden Rechts aus die Subsumtion der Fälle letzterer Art unter § 73 durchaus gebilligt werden, so ist es nur ein Gebot der Konsequenz, wenn man die strenge Durchführung des Satzes verlangt, daß eine natürliche Handlung niemals eine Mehrheit juristischer Handlungen ergeben kann. Die in der Theorie herrschende Lehre und die Praxis des R.G.'s durchbrechen den Satz aber in den Fällen, wo durch einen Akt zu mehreren strafbaren Handlungen angestiftet oder Hilfe geleistet wurde. Hier wird in durchaus inkonsequenter Weise Realkonkurrenz angenommen. So v. Liszt S. 229, Merkel S. 147, Oppenhoff zu § 48 Anm. 12, R.G. II. Sen. 9. Dezember 1881 (Entsch. V S. 227), 30. März 1883 (Entsch. VIII S. 153) und in mehreren andern Urteilen. Dagegen: Olshausen zu § 73 Anm. 19 IIa und die dort Angeführten, besonders Kohler, Studien aus dem Strafrecht I S. 116, 117.

Der Grund wird von der herrschenden Lehre überall nur in der unselbständigen oder accessorischen Natur der Anstiftung oder Beihilfe gefunden. Diese Unselbständigkeit kann aber weiter nichts bedeuten, als daß die Anstiftungs- oder Beihilfehandlung für sich allein genommen keine Bedeutung hat und sie erst durch Begehung der Hauptthat erlangt. Das ist aber nicht mehr und nicht weniger da der Fall, wo zum Thatbestande ein bestimmter Erfolg gehört und der Versuch straflos bleibt. Auch hier hat die körperliche Thätigkeit erst dann rechtliche Bedeutung, wenn der Erfolg hinzutritt. Lehnt man es aber ab, wegen der Mehrheit des Erfolgs die natürliche Handlungseinheit zu einer juristischen Handlungsmehrheit zu machen, so muß ganz das Gleiche auch da gelten, wo die rechtliche Selbständigkeit mit der Handlung eines Dritten eintritt. Auch hier also ist es gleichgültig, ob die rechtliche Selbständlichkeit einmal oder wiederholt erlangt wird.

Von den Vertretern der herrschenden Lehre ist m. E. v. Liszt am wenigsten konsequent, weil der von ihm eingenommene Stand-

nkt sich mit seiner sonstigen Auffassung des § 73 absolut nicht rträgt. Auf Grund des Satzes, daß das Verbrechen Handlung i, sieht es v. Liszt bekanntlich als logischen Widerspruch an, enn man die Möglichkeit mehrerer Verbrechen durch eine Handmg zuläßt. Eine Idealkonkurrenz als Verbrechenskonkurrenz :be es daher nicht, sie sei ein „merkwürdiges Erzeugnis der Schuleisheit" (S. 241 Anm. 2). Nun will es mir allerdings nicht in :n Sinn, daß es dem Lehrer verwehrt sein solle, zwei Fehler anrechnen, wenn der Sextaner schreibt: vidi regem cum duo liabus — ebensowenig, wie ich durch Annahme des Satzes, daß as Verbrechen Handlung sei, dazu gedrängt werde, die Zahl der lerbrechen mit der der Handlungen zu identifizieren. Denn in nem Satze ist „Verbrechen" Subjekt und „Handlung" Prädikat; age ich aber: eine Handlung kann nur ein Verbrechen sein — o mache ich gerade umgekehrt „Handlung" zum Subjekt und „Verrechen" zum Prädikat. Ein Verbrechen begehen heißt im juristichen Sinne — und hier handelt es sich offenbar nur um diesen – weiter nichts als: einen Thatbestand in concreto erfüllen, en das Gesetz in abstracto unter Strafe stellt. Warum sollte es nun nicht möglich sein, durch eine Handlung solcher Thatbestände mehrere zu erfüllen und somit mehrere Verbrechen zu begehen? — — Doch wie dem auch sei, keinenfalls ist es folgerichtig, wenn v. Liszt auf der andern Seite die Möglichkeit zuläßt, eine natürliche Handlung juristisch als mehrere zu behandeln und somit doch wieder aus einer Handlung mehrere Verbrechen zu machen.

Über die einschlagenden Fragen siehe neuerdings Heinemann, Die Lehre von der Idealkonkurrenz (Berlin 1893) und Wachenfeld, Theorie der Verbrechenskonkurrenz (Berlin 1893).

§ 74.

1. Realkonkurrenz mehrerer in „einer" Druckschrift enthaltener beleidigender Äußerungen. S. St. P. O. § 263.

2. S. St. G. B. § 73 Nr. 2.

§ 78.

S. Vereinszollgesetz § 162.

§§ 96, 97.

Zu den Mitgliedern des landesherrlichen Hauses im Sinne dieser Paragraphen gehören nur diejenigen

Familienangehörigen des Souveräns, die seiner i deutschen Fürstenrecht begründeten hausherrlichen Familiengewalt „unmittelbar" unterworfen sind.

Urt. d. III. Sen. v. 28. September 1891. Entsch. XXII S. 14

Das R.G. weist aus der Entstehungsgeschichte und der syst matischen Stellung der §§ 96, 97 nach, daß sie auf dem Gedank einer mittelbaren Majestätsbeleidigung beruhen. Der gleic Gesichtspunkt war für die partikularen Strafgesetzbücher maßgeben und da diese zumeist nur bestimmten Mitgliedern der landesher lichen Familie erhöhten Schutz gewährten, so kann nicht angenomm werden, daß das Reichsstrafgesetzbuch ihn schlechthin auf alle Blut verwandten der herrschenden Dynastie erstrecken wollte. Aus dies Erwägungen ergibt sich die Richtigkeit des oben mitgeteilt Rechtssatzes.

Die Frage, welche Personen der hausherrlichen Gewalt d Souveräns unmittelbar unterworfen sind, kann natürlich nur na dem konkreten Hausrecht beurteilt werden. Speziell auf sachse koburg-gothaische Verhältnisse eingehend, führt das R.G. aus, da allerdings ein Mitglied des herzoglichen Hauses. welches Souverä eines fremden Staates geworden ist, damit aufgehört habe, Mitgli dieses Hauses zu sein, daß aber diese Voraussetzung für d Fürsten Ferdinand von Bulgarien deshalb nicht zutreffe, w Bulgarien kein souveräner Staat sei und dem Fürsten überdies d Anerkennung der Signatarmächte des Berliner Kongresses, in besondere des Deutschen Reichs und des Sultans fehle.

Zustimmend Olshausen Anm. 1a zu § 96, v. Liszt S. 57 Dagegen sagt Oppenhoff Anm. 2 zu § 96: „Mitglieder ein landesherrlichen Hauses sind alle nachweislich vom Stammvater d Hauses durch ebenbürtige Ehe abstammenden Blutsverwandt beiderlei Geschlechts, mit Ausnahme derjenigen weiblichen Glied welche durch Verheiratung Mitglieder eines andern Fürstenhau geworden sind, und der Abkömmlinge der letztern; es treten hin die ebenbürtigen Gemahlinnen der männlichen Mitglieder."

S. über die bei der Entscheidung in Betracht kommende su jektive Frage unter St.G.B. § 59 Nr. 2.

§ 108.

Es ist nicht strafbar, wenn jemand, der aus Versehen die Wahlliste eingetragen, thatsächlich aber nicht wal berechtigt ist, seine Stimme abgibt.

Urt. d. III. Sen. v. 6. April 1891. Entsch. XXI S. 414.

Die Entscheidung ist eine Konsequenz der vom R.G. wiederholt vertretenen Ansicht, daß § 108 nur bestimmt sei, die äußere, formelle Legalität der Wahlhandlung zu schützen. Vgl. Urt. d. I. Sen. v. 6. Oktober 1881 (Entsch. V S. 49), d. II. Sen. vom 20. Oktober 1882 (Entsch. VII S. 144).

In praktischer Beziehung wird noch hervorgehoben, daß man dem Wähler, der einmal in die Wählerliste (zum Reichstag) eingetragen ist, keine Prüfung in der Richtung zumuten könne, ob die häufig komplizierten und zweifelhaften Bedingungen des Wahlrechts in seiner Person zutreffen.

Übereinstimmend: Olshausen zu § 108 Anm. 2a. Andrer Ansicht: Meyer S. 830 Anm. 10, Oppenhoff Anm. 9 zu § 108.

§ 110.

1. Diese Gesetzesstelle findet auch Anwendung bei Aufforderung zum Ungehorsam gegen „bürgerliche" Gesetze.

Urt. d. I. Sen. v. 3./15. Januar 1891, d. II. Sen. v. 28. Januar 1891, d. III. Sen. v. 4. Dezember 1890 und des III. Sen. v. 2. Februar 1891. Entsch. XXI S. 304, 299, 192, 355.

Ebenso Urt. d. IV. Sen. vom 3. Dezember und vom 28. November/3. Dezember 1889 (Entsch. XX S. 63, 150. Z XII 291), Olshausen Anm. 17 zu § 110, Oppenhoff zu § 110 Anm. 1b, Berner S. 375. Dagegen v. Liszt S. 590 mit folgender Ausführung: „Ohne Gehorsamspflicht ist Ungehorsam nicht denkbar. Da die bindende Kraft des Vertrages auf dem Willen der Vertragschließenden, nicht auf dem Befehle der Staatsgewalt beruht, kann die Aufforderung zum Vertragsbruch (zur Arbeitseinstellung) niemals unter § 110 fallen."

Dieser Argumentation kann nicht beigetreten werden. Die bindende Kraft des Vertrags beruht auf dem Gesetze, dem Recht, nicht auf dem Willen der Vertragschließenden. Sie auf den individuellen Willen gründen, heißt diesen zur Recht erzeugenden Gewalt machen. Dies war die Auffassung des Naturrechts, und wie sehr sie uns noch in Fleisch und Blut steckt, dafür bietet außer v. Liszt auch Binding einen Beweis in der eigentümlichen Konstruktion, die er der Deliktsobligation angedeihen läßt. (Normen 2. Aufl. I S. 459 ff.) Und doch wird nicht darum jemand zur

Erfüllung eines Vertrags verurteilt, weil er sich zur Erfüllung ve pflichtet hat, sondern deshalb, weil die Verpflichtung zur Erfü lung die vom Gesetze, dem Recht bestimmte Folge der Willen erklärung ist.

Der „Wille" des Individuums oder dessen Erklärung i ein Thatbestandsmoment, nicht mehr und nicht weniger. I der Sprache der Scholastiker würde man zu sagen haben: caus proxima für die Verbindlichkeit der Verträge ist das Recht, caus remota der Wille.

Mit dieser Zurückweisung der Lisztschen Argumentation i indessen die Richtigkeit der vom R.G. vertretenen Auffassung no nicht zugegeben. Denn es bleibt immer noch die Frage offen, o die bürgerlichen Gesetze als Befehle, als Normen an die Unte thanen angesehen werden dürfen, ob man m. a. W. von ihnen sage kann, daß sie Gehorsam fordern. Diese Frage führt auf d tiefste und prinzipiellste Auffassung vom Wesen des Rechts übe haupt. Es ist behauptet worden, daß, wenn das Recht nic Norm, nicht Befehl sei, es herabsinke zu einem Repertorium, nu zum Nachschlagen bestimmt. Aber kann das bürgerliche Gesetz nic auch aufgefaßt werden als Schutzversprechen und bleibt ih nicht auch dann noch seine hohe Stellung gewahrt? Gerade fü das römische Recht, das sich zum großen Teil aus dem prätorische mit der Verheißung „actionem dabo" entwickelt hat, liegt die Anschauung sehr nahe. Überhaupt wird es nicht ohne weiteres z lässig sein, die Frage einheitlich entscheiden zu wollen. Man soll nicht fragen: was ist das Recht? — sondern: was ist dieses ode jenes konkrete Recht? Es wäre denn sehr wohl möglich, da man für das gemeine Recht zu andern Ergebnissen gelangte al für das preußische Landrecht, vielleicht auch für das Gewohnheits recht zu andern als für das Gesetzesrecht, und endlich wäre es auc nicht ausgeschlossen, daß innerhalb eines einheitlichen Rechts manch Sätze als Gebote oder Verbote, andre in andrer Weise zu charal terisieren wären.

Für das preußische Landrecht hat sich der IV. Sen. in der Urt. v. 3. Dezember 1889 dahin ausgesprochen, daß es Gehorsar fordere, also befehlend, normierend auftrete. Der III. Senat ve steht sich dagegen nur zögernd und anscheinend ohne volle Über zeugung zu einer derartigen Auffassung (vgl. Urt. v. 2. Febr. 1891) Anderseits spricht sich wieder der I. Sen. (Urt. v. 3./15. Janua

1891) in folgender Weise aus: „daß man, abgesehen von Alternativobligationen, rechtlich die Wahl habe, ob man die vertragsmäßig übernommene Pflicht erfüllen oder Schadensersatz leisten wolle, ist so wenig zutreffend, als daß man eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen dürfe, wenn man bereit sei, diese Strafe für dieselbe anzunehmen. Demgemäß werden denn auch von den §§ 774, 775 Z.P.O. Strafen angedroht, um die Erfüllung zivilrechtlicher Verbindlichkeiten herbeizuführen." Eingehende Erörterungen aus der Vorgeschichte des § 110 bietet das Urt. d. II. Sen. v. 28. Januar 1891.

2. Der Thatbestand des § 110 ist nicht schon dann erfüllt, wenn zu einem einzelnen, konkreten Ungehorsam, sondern erst dann, wenn zu einem Ungehorsam gegen das Gesetz schlechthin, gegen das Gesetz als solches aufgefordert wird.

Dieser zuerst von dem IV. Sen. in den Urteilen vom 3. Dezember und 28. November / 3. Dezember 1889 (Entsch. XX S. 63, 150) ausgesprochene Satz wird auch vom III. Sen. vertreten in dem Urt. v. 2. Februar 1891. Entsch. XXI S. 355 (vgl. über die ältern Urteile Z XII 291). Ebenso Olshausen Anm. 16 zu § 110, Oppenhoff Anm. 7 zu § 110, v. Liszt S. 590, wohl auch Berner S. 375.

Abweichend dagegen der I. Sen. in dem Urteil vom 3./15. Januar 1891. Entsch. XXI S. 304. Hier wird zwar der mitgeteilte Rechtssatz prinzipiell ebenfalls angenommen, seine Tragweite jedoch wesentlich enger gefaßt als in der sonstigen Rechtsprechung des R.G. Der Senat führt aus: „Da das (angefochtene) Urteil .. anzunehmen scheint, den Angeklagten sei die Vorschrift des Gesetzes, nach welcher der Niederlegung der Arbeit eine 14 tägige Kündigungsfrist vorauszugehen habe, bekannt gewesen, so erweist sich deren Freisprechung als unhaltbar. Denn ihre betreffenden Äußerungen erfolgten dann mit dem Bewußtsein, daß sie auf die Verletzung eines Gesetzes abzielten, mit dem Bewußtsein also, daß sie zum Ungehorsam gegen das Gesetz aufforderten, und mehr ist subjektiv zur Anwendung des § 110 St.G.B.'s nicht erforderlich. Denn derselbe gibt in keiner Weise zu erkennen, daß er die direkte Absicht, Ungehorsam gegen das Gesetz zu bethätigen, zu seiner Anwendung verlange, und es ist darum auch das Motiv, aus welchem die Aufforderung zum Un-

gehorsam erfolgt, ohne Bedeutung. Neben dem bezeichneten wußtsein genügt es also, wenn nur die Vorschrift des Ge überhaupt hätte erfüllt werden können, und sonach die Aufforde sie nicht zu erfüllen, eine rechtswidrige war. In einem an Sinne sind denn auch die erwähnten Entscheidungen des R gerichts, auf welche sich das Urteil für seine Meinung beruft, ergangen."

Dem letzten Satz wird man bei unbefangener Prüfung frühern Urteile nicht beitreten können und daher einen W spruch in der Rechtsprechung des III. und des IV. Senats e seits und des I. Senats anderseits festzustellen haben.

3. Die Aufforderung, einen unter Verletzung Kündigungsfristen bereits begonnenn Ausstand f zusetzen, ist keine Aufforderung zum Ungehorsam ge Gesetze.

Urt. d. III. Sen. v. 2. Februar 1891. Entsch. XXI S. :

„Der Bruch eines bestehenden Arbeitsvertrags ist volle durch kündigungslose Arbeitseinstellung. Dieser Kontraktbruch : sich erneuern oder wiederholen können: daß er sich aber unbemessene hinein fortsetze, erscheint begrifflich unhaltbar."

Ausführlich werden die hier einschlagenden Fragen behan von Roßmann, Ist die öffentliche Aufforderung zum Streik st bar? (München 1892.)

4. S. St.G.B. § 111.

§ 111.

Wird öffentlich vor einer Menschenmenge lediglich Verübung einer „konkreten" deliktischen Handlung a gefordert, so kommt diese Gesetzesstelle, nicht etwa § zur Anwendung.

Urt. d. III. Sen. v. 4. Dezember 1890. Entsch. XXI S. und (beiläufig) Urt. desselben Sen. v. 2. Februar 1891. Ent XXI S. 355.

Übereinstimmend Olshausen Anm. 9 zu § 111, Oppenh Anm. 1 zu § 111.

§ 113.

Es ist irrig, im Falle einer Mobiliarauspfändung Vollstreckungshandlung ausschließlich in dem Ergrei

geeigneter Pfandobjekte finden zu wollen und alle Handlungen des Vollstreckungsbeamten, welche dieser Beschlagnahme vorausgehen, als „Vorbereitung“ der Zwangsvollstreckung aufzufassen. Das Eintreten des Gerichtsvollziehers in die Wohnung des Schuldners zu dem diesem mitgeteilten Zwecke der Pfändung schließt jedenfalls schon einen Beginn der Vollstreckung in sich.

Urt. d. III. Sen. v. 30. April 1891. Entsch. XXII S. 227.

Wer den in die Wohnung eingetretenen Gerichtsvollzieher verhindert, Pfandobjekte mit Beschlag zu belegen, ist daher nicht nach § 114, sondern nach § 113 zu bestrafen.

§ 114.

S. St. G. B. § 113.

§ 115.

„Öffentlich“ ist eine Zusammenrottung nicht schon dann, wenn sie an einem öffentlichen Orte stattfindet, sondern erst dann, wenn sie einer nach Zahl und Individualität unbestimmten Mehrheit die Möglichkeit der Teilnahme gewährt.

Urt. d. III. Sen. v. 19. Februar 1891. Entsch. XXI S. 370.

Ebenso Urt. d. IV. Sen. v. 14. März 1890 (Entsch. XX S. 298). Vgl. Z XII 293.

§ 116.

„Öffentlich“ sind Wege, Straßen oder Plätze im Sinne dieses Paragraphen dann, wenn sie in dem maßgebenden Zeitpunkt thatsächlich dem Verkehr des Publikums freigegeben und diesem zugänglich waren. Dabei kommt es nicht darauf an, ob jene Orte im Sinne des Privat- oder Verwaltungsrechts als loca publica anzusehen sind.

Urt. d. III. Sen. v. 19. Februar 1891. Entsch. XXI S. 370.

Ebenso Olshausen Anm. 2a zu § 116, dagegen verlangt Oppenhoff Anm. 4 zu § 116 für den allgemeinen Verkehr bestimmte Räume und außerdem Versammlung unter freiem Himmel.

§ 131.

Zu den „Staatseinrichtungen“ im Sinne dieser Stelle gehören jedenfalls alle Staatseinrichtungen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten.

Urt. d. III. Sen. v. 2. März 1891. Entsch. XXI S. 394.

Übereinstimmend v. **Liszt** S. 594, **Olshausen** Anm. 10 zu § 131, **Hälschner** II S. 835. Dagegen nimmt **Oppenhoff** Anm. 13 zu § 131 an, daß nur solche Staatseinrichtungen gemeint seien, welche entweder dem gesamten Reich oder demjenigen Bundesstaate angehören, in dessen Gebiet die Handlung begangen wurde.

Die Frage, ob auch außerdeutsche Staatseinrichtungen hierher gehören, wird vom R.G. offen gelassen. Die herrschende Lehre verneint.

§ 139.

S. St. P. O. § 263.

§ 156.

1. **Der Thatbestand dieses Paragraphen kann dadurch erfüllt werden, daß im Zivilprozeß dem Richter zum Zwecke des Vorhalts an die schwurpflichtige Partei eine wissentlich falsche eidesstattliche Versicherung überreicht wird.**

Urt. d. IV. Sen. v. 29. September 1891. Entsch. XXII S. 267.

Denn der Richter ist befugt, von der Versicherung den von dem Aussteller beabsichtigten Gebrauch zu machen (vgl. Z. P. O. § 442). Seine Zuständigkeit zur Abnahme der Versicherung wird damit begründet, und es bedarf, wie die Entscheidung der vereinigten Strafsenate vom 23. Oktober 1889 (Entsch. XIX S. 414, Z XII 303) näher ausführt, **keiner ausdrücklichen** Ermächtigung.

Der Fall lag so, daß R., der Gegner der schwurpflichtigen Partei, einen Dritten S. zur schriftlichen Abgabe einer falschen Erklärung an Eides Statt bestimmt und dieselbe dann persönlich dem Gericht überreicht hatte. Leider gibt das Urteil keinen Aufschluß darüber, wie die That des R. qualifiziert worden ist. Besonders interessant wäre der Fall dann, wenn man sich die Anstifterthätigkeit hinwegdenkt und dann fragt, ob Mitthäterschaft oder Beihilfe vorliegt. Sowohl die subjektive wie die objektive Theorie könnte zur Annahme der Mitthäterschaft gelangen; jene deshalb, weil der die Erklärung überreichende R. ein eignes Interesse verfolgte, diese deshalb, weil jeder der beiden Teilnehmer eine zum Thatbestand wesentliche, also eine Ausführungshandlung vollzieht. Und doch

liegt das Charakteristische der Eidesdelikte, nämlich das Einsetzen des persönlichen Gewissens für die Richtigkeit einer Erklärung, nur bei S. vor.

Die Streitfrage, ob die eidesstattliche Versicherung persönlich von der Behörde abgegeben werden müsse, wird vom R.G. stillschweigend verneint. So auch Urt. d. II. Sen. v. 1./5. Dezember 1882 (Entsch. VII S. 287). S. Olshausen Anm. 3 zu § 156.

2. S. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch § 2.

§ 157 Nr. 1.

1. Die in Anwendung dieser Gesetzesstellen dem Thäter zugebilligte Strafmilderung kommt dritten Beteiligten nicht zu statten.

2. Die gesetzlichen Strafmilderungsgründe müssen in der Person des „Thäters“ vorliegen. Dritten Beteiligten kommt es demnach nicht zu gute, wenn die Angabe der Wahrheit eine strafrechtliche Verfolgung gegen sie (die Dritten) hätte nach sich ziehen können.

Urt. d. Feriensenats v. 29. Juli 1891. Entsch. XXII S. 106.

Der erste Satz bedarf keiner nähern Begründung und rechtfertigt sich unmittelbar durch St. G. B. § 50. Vgl. dazu das übereinstimmende Urt. d. Feriensenats v. 10. August 1881 (Entsch. IV S. 377).

Dagegen ist der zweite Satz gerade im Hinblick auf § 50 bedenklich. Das R.G. betont, daß sich § 157 seinem Wortlaute nach nur auf den Thäter beziehe und daß eine „analoge“ Ausdehnung auf dritte Beteiligte (speziell den Anstifter) ausgeschlossen sei; das Gesetz berücksichtige die Zwangslage des Thäters, und dieser Gesichtspunkt treffe für die Dritten nicht zu. — Das letztere ist richtig, das erstere wohl kaum. Das St. G. B. gibt im besondern Teil seine Bestimmungen fast durchgehend nur für den Thäter, der allgemeine Teil sagt aber, inwiefern sie auch für die Teilnehmer gelten. Da hier § 50 eingreift, so kann von einer „Analogie“ wohl nicht die Rede sein. Daß aber diese Gesetzesstelle auch für § 157 paßt, läßt sich wohl bedauern, aber de lege lata kaum bestreiten.

Mit dem R.G. übereinstimmend: Olshausen Anm. 5 zu § 157. Dagegen: Hälschner II S. 925, Binding I S. 221, 222 (dieser aber nur auf Grund eines Analogieschlusses).

§ 164.

Wer wissentlich fälschlich einen andern einer regelmäßig strafbaren Handlung beschuldigt, dabei aber die Umstände angibt, welche rechtlich gewürdigt sich als Strafausschließungsgründe darstellen, kann nicht wegen falscher Anschuldigung bestraft werden.

Urt. d. III. Sen. v. 27. September 1890. Entsch. XXI S. 101.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle hatte die Angeklagte ihren Ehemann als solchen bei einem Polizeisergeanten beschuldigt, einen Diebstahl gegen sie begangen zu haben. Das R.G. verneint die Anwendbarkeit des § 164, indem es das Hauptgewicht darauf legt, daß eine objektive Gefährdung des Beschuldigten durch eine derartige Anzeige wegen der von vornherein ersichtlichen Straflosigkeit des angeblichen Diebstahls nicht eintrete. Es geht also davon aus, daß § 164 zunächst bestimmt sei, den Beschuldigten zu schützen. Die systematische Stellung des § 164 weist indessen darauf hin, daß es dem Gesetze in erster Linie um den Schutz der Behörden zu thun ist, insofern diese nicht in die Lage gesetzt werden sollen, Unschuldige zu verfolgen. Da aber eine Behörde bei Anzeigen wie der in Rede stehenden gar nicht in diese Lage versetzt werden kann, so ist die Entscheidung im Ergebnis unanfechtbar. Übereinstimmend: v. Liszt S. 624 (anders in der 4. Auflage), Olshausen zu § 164 Anm. 9b, Oppenhoff zu § 164 Anm. 9, Meyer S. 775. Indirekt wird die hier gegebene Begründung auch vom R.G. anerkannt, insofern es eine Idealkonkurrenz zwischen den Delikten der §§ 164 und 187 für möglich erklärt. Denn wäre § 164 nur zum Schutze des Denunzierten gegeben, so stellte er offenbar einen die Annahme einer Idealkonkurrenz ausschließenden Spezialfall des § 187 dar.

Daß in dem umgekehrten Falle der bewußten Verschweigung eines als Strafausschließungsgrund wirkenden (und in dieser Eigenschaft erkannten) Umstandes der Thatbestand des Delikts gegeben ist, hat das R.G. am 23. September 1889 entschieden (Entsch. XIX S. 386. Z XII 306).

§ 166.

Die Öffentlichkeit wird dadurch nicht notwendig ausgeschlossen, daß die Äußerung in einem geschlossenen Verein erfolgte.

Urt. d. III. Sen. v. 5. Januar 1891. Entsch. XXI S. 254.

Das R.G. führt folgendes aus. — Zum Begriff der Öffentlichkeit gehört, daß die Äußerung von unbestimmt welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden kann. Dies kann aber nicht im absoluten Sinne verstanden werden. Denn schließlich lassen sich auch die Bewohner eines ganzen Landes oder einer ganzen Stadt als ein bestimmt abgrenzbarer Personenkreis bezeichnen, und doch ist klar, daß, wenn die Äußerung von ihnen allen wahrgenommen werden kann, sie öffentlich erfolgt ist. „Die das Wesen der Öffentlichkeit bildende Unbestimmtheit des Personenkreises findet vielmehr ihre begriffliche Begrenzung in dem Gegensatze, wonach die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, wenn die Äußerung thatsächlich oder nach dem Willen des Thäters beschränkt war oder beschränkt bleiben sollte auf die Wahrnehmung einer einzelnen Person oder eines engern, vermöge der besondern Umstände des Falls als in sich verbunden und bestimmt abgeschlossen anzusehenden Kreises von Personen. Wesentlich für die Nichtöffentlichkeit . . . ist schon das Bestehen eines innern Bandes, von wechselseitigen persönlichen Beziehungen, welche zwischen den einzelnen, diesen Personenkreis bildenden Personen vorhanden sind und dem letztern den Charakter eines in sich geschlossenen, nach außen bestimmt abgegrenzten geben.“ Ein solches inneres Band kann nur durch die Zugehörigkeit zu einem Verein gegeben sein; notwendig aber ist das nicht. Namentlich auf dem Gebiete politischer Vereinsbildung ist es denkbar, daß infolge der räumlichen „Ausdehnung des Vereinsgebietes, der Leichtigkeit des Ein- und Austritts es an persönlichen Beziehungen der Mitglieder unter einander fehlt. Insbesondere würde es bedenklich sein, derartige persönliche Beziehungen schon aus der Gleichheit der politischen Parteistellung oder in der Gemeinsamkeit des verfolgten politischen Zweckes zu finden.“

Übereinstimmend namentlich I. Sen. i. d. Urt. v. 23. November 1891. Entsch. XXII S. 241. Hier wird gesagt, die Öffentlichkeit sei nur dann ausgeschlossen, wenn die mehreren Personen, welche die Äußerung gehört haben und beziehungsweise hätten hören können, „dergestalt mit dem Thäter in inneren vertrauten Beziehungen standen, daß sie als eine Einheit gedacht werden können“. Zustimmend: Olshausen zu § 110 Anm. 5 (vgl. zu § 166 Anm. 6). Oppenhoff zu § 166 Anm. 1.

§ 167.

S. St.G.B. § 53.

§ 168.

„An" dem Grabe ist der beschimpfende Unfug nur dann verübt, wenn das Grab Objekt desselben war. Es genügt also nicht, wenn er nur in der Nähe des Grabes begangen wird.

Urt. d. II. Sen. v. 28. November 1890. Entsch. XXI S. 178.

Ebenso: Urt. d. II. Sen. vom 1. Juli 1887 (Rechtspr. IX S. 399), v. Liszt S. 410, Olshausen Anm. 8 zu § 168, Oppenhoff Anm. 5 zu § 168.

§ 172.

Die Scheidung der Ehe gehört nicht zum Thatbestand, sondern ist eine Bedingung der Verfolgbarkeit.

Urt. d. I. Sen. v. 28. September 1891. Entsch. XXII S. 135.

Übereinstimmend: Olshausen Anm. 6 zu § 172, Oppenhoff Anm. 9 zu § 172, Bennecke S. 12 Anm. 10, Löwe Anm. 4 zu St.P.O. § 259, Binding I S. 601, Hälschner II S. 472, R.G. Urt. I. Sen. v. 6. November 1882 (Entsch. VII S. 298), II. Sen. v. 28. Dezember 1886 (Entsch. XV S. 122). Dagegen wird die Ehescheidung nicht als Bedingung der Verfolgbarkeit oder als Prozeßvoraussetzung, sondern als Bedingung der Strafbarkeit (über den Unterschied bes. Bennecke S. 10 ff.) aufgefaßt von v. Liszt S. 403, Meyer S. 350. Auch nach Berner S. 441 gehört die Ehescheidung zum Thatbestand.

§ 176.

1. Der Thatbestand der Nr. 3 erfordert nicht, daß das Kind sich der Unzüchtigkeit der Handlung bewußt ist.

Urt. d. II. Sen. v. 26. Mai 1891. Entsch. XXII S. 33.

„Wollte man . . . verlangen, daß . . . . . auch das verleitete Kind der Unzüchtigkeit der Handlungen, zu deren Verübung oder Duldung es verleitet worden, sich bewußt sein oder gar, daß es diese Handlungen selbst aus fleischlicher Lust verübt oder geduldet haben müsse, so würden gerade die kleinen Kinder, bei denen ihrer Entwicklung nach weder das eine noch das andre zutreffen kann, den Angriffen von Wollüstlingen ohne strafrechtlichen Schutz preisgegeben seien, sofern diese nur darauf verzichten, den Körper des Kindes selbst als Angriffsobjekt zu wählen."

Ebenso: Olshausen zu § 176 Anm. 17bα, Oppenhoff, ım. 22, Urt. d. III. Sen. v. 24. November 1890 (Arch. f. Straf- cht Bd. 38 S. 442).

2. Zu Nr. 3. Kenntnis des Alters des Kindes. Eventualdolus.

S. St. G. B. § 59.

§ 181.

Zu den „Eltern" im Sinne der zweiten Nummer ge- ören auch die „Stiefeltern", selbst wenn das verkuppelte Kind ein außereheliches des leiblichen Elternteils ist.

Urt. d. II. Sen. v. 7. Januar 1891. Entsch. XXI S. 257.

Ebenso: Urt. d. III. Sen. v. 6. Mai 1882 (Entsch. VI S. 338 z. eines ehelichen Kindes), ferner Olshausen zu § 181 nm. 4, v. Liszt S. 390. Meyer S. 1002. A. A. Oppenhoff ı § 181 Anm. 5.

. Die hier erwähnten persönlichen Eigenschaften oder lerhältnisse wirken nicht „straferhöhend" oder „straf- ıindernd", sondern „strafbegründend". Daher findet St. G. B. § 50 auf sie keine Anwendung.

Urt. d. II. Sen. v. 19. Juni 1891. Entsch. XXII S. 51.

Ebenso Olshausen Anm. 1 zu § 181.

. Unzüchtig ist eine Abbildung dann, wenn sie das 5cham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hin- icht verletzt. Dafür, ob eine derartige Verletzung an- ınehmen ist, sind nicht nur Form und Inhalt der Ab- ildung entscheidend, sondern auch deren erkennbarer Zweck und deren Verwenduug.

Urt. d. I. Sen. v. 15. Januar 1891. Entsch. XXI S. 306.

Bezüglich der unzüchtigen Schriften hat sich in gleichem Sinne ısgesprochen der III. Sen. in dem Urt. v. 16. Februar 1881 lspr. III S. 52) und in dem Urt. v. 26. März 1881 (Rspr. III . 165).

Zur Beleuchtung der Tragweite seiner Rechtsauffassung führt s R. G. folgendes aus:

„Ist eine Abbildung dazu bestimmt, der Kunst oder Wissen- aft zu dienen, so wird sie um deshalb der Regel nach auf ge- lechtliche Erregung nicht berechnet sein. Wird aber ein künst- isches Werk mit objektiv schamverletzender Darstellung dazu be-

stimmt und verwendet, um einen geschlechtlichen Reiz auszuüben, so kann dasselbe dadurch ebenfalls zu einer unzüchtigen Abbildung gestempelt, es kann ihm durch den Aussteller oder Verbreiter der Charakter eines unzüchtigen Werkes gegeben werden, ebenso wie umgekehrt eine künstlerische oder wissenschaftliche Zwecke nicht verfolgende, geschlechtliche Verhältnisse darstellende Abbildung durch den Verkauf an jemand, der dieselbe etwa nur in eine von ihm aufbewahrte kulturhistorische Sammlung aufnehmen will, die Eigenschaft einer unzüchtigen Abbildung nicht annimmt."

Die Litteratur stimmt insofern überein, als sie zum Begriff der Unzüchtigkeit eine geschlechtliche Absicht verlangt.

2. Zu Abs. 2. Der Thatbestand des Gesetzes erfordert daß die aus den Gerichtsverhandlungen gemachten Mitteilungen „unzüchtige" im Sinne der §§ 183, 184 Abs. 1 seien.

Urt. d. I. Sen. v. 12. März 1891. Entsch. XXI S. 396.

Übereinstimmend Olshausen Anm. 10b zu § 184. — Das R.G. folgert hieraus, daß eine „grobe" Verletzung des Schamgefühls in geschlechtlicher Beziehung nicht verlangt werde. Gegen die Entscheidung v. Liszt S. 392 Anm. 5.

§ 193.

S. Preßgesetz § 20.

§ 196.

Die im preußischen Hofdienste angestellten Personen sind als solche nicht zu den Beamten im Sinne dieser Gesetzesbestimmung zu rechnen.

Urt. d. II. Sen. v. 13. Januar 1891. Entsch. XXI S. 381.

§ 201.

Der Thatbestand der Herausforderung zum Zweikampf liegt auch dann vor, wenn der Fordernde von vornherein die Absicht hatte, dem Zweikampf auszuweichen.

Urt. d. IV. Sen. vom 18. September 1891. Entsch. XXII S. 139.

„Allerdings ist ein ernstliches Handeln stillschweigendes Thatbestandsmerkmal des ihm § 201 bedrohten Delikts. Allein es muß sich der ernstliche Wille, also der Vorsatz, auf die Herausforderung beziehen, und die Revision irrt, wenn sie einer Herausforderung, bei welcher der Herausfordernde die Absicht hat, einem wirklichen

Zweikampf auszuweichen, schon deshalb den Charakter der Ernstlichkeit abspricht. Es genügt, wenn der Herausfordernde in dem Bewußtsein handelt, dem Gegner das Verlangen zugehen zu lassen, daß er sich mit ihm in einen von ihm für ernstlich gehaltenen Zweikampf mit tödlichen Waffen einlasse."

Übereinstimmend: Olshausen zu § 201 Anm. 17.

Dem Berichterstatter erscheint das Urteil im Hinblick auf die den § 49a betreffende Rechtsprechung bedenklich. Hier hat das R.G. wiederholt ausgesprochen, daß Aufforderung und Erbieten ernstlich gemeint sein müssen. (Urt. d. III. Sen. v. 31. März 1880, Entsch. I S. 338, und Urt. d. IV. Sen. v. 20. Dezember 1887, Rsp. IX S. 743). Es ist nicht abzusehen, weshalb für den vorliegenden Fall etwas andres gelten soll. Wenn das R.G. bemerkt, es genüge, daß der Herausfordernde mit dem Bewußtsein handle, dem Gegner ein von diesem für ernst gehaltes Verlangen zugehen zu lassen, so gelangt man mit der entsprechenden Begründung bei dem § 49a zu einem Ergebnis, das der für diese Stelle vom R.G. vertretenen Auffassung direkt widerspricht. Für unzutreffend halte ich es, wenn Olshausen a. O. sich darauf beruft, daß es auch bei der Nötigung (§ 240) nicht auf die Ernstlichkeit der Bedrohung ankomme. Denn die Nötigung ist ein Delikt gegen die Freiheit, nicht aber die Herausforderung.

§ 205.

Gibt jeder der Duellanten seinen Schuß ab, in der Absicht fehlzuschießen, so liegt nur ein strafloser Scheinkampf vor, gleichgültig ob diese Absicht dem Gegner bekannt war oder nicht.

Urt. d. II. Sen. v. 11. November 1890. Entsch. XXI S. 146.

Zustimmend: v. Liszt S. 344 (der irrtümlich Hälschner als abweichend anführt), Olshausen zu § 205 Anm. 1. Oppenhoff an derselben Stelle. Daß bei gegenseitigem Einverständnis über den Mangel der Verletzungsabsicht nur Scheinkampf vorliegt, wird allgemein anerkannt.

§ 223a.

S. St.G.B. § 224.

§ 224.

. Thut bei einer gemeinschaftlich ausgeführten Körperverletzung einer der Mitthäter mehr als nach dem gemein-

samen Wollen beabsichtigt war und verursacht er hierdurch eine schwere Körperverletzung, so ist er allein nach § 224 zu bestrafen.

Urt. d. II. Sen. v. 9. Januar 1891. Entsch. XXI S. 267.

Beide Angeklagte hatten zunächst einen Dritten mittelst ihrer Peitsche mißhandelt; der eine schlug darauf noch mit einem Pfahle zu und verursachte so den Verlust eines Auges, während die Absicht des andern nur dahin gegangen war, den Dritten in Gemeinschaft mit jenem durch Peitschenschläge zu mißhandeln. Es liegt, wie das R.G. ausführt, ein Exzeß der Mitthäterschaft vor, für welchen der Exzedent allein einzutreten hat.

Vgl. das einen ganz ähnlichen Fall in gleichem Sinne behandelnde Urt. des II. Sen. v. 1. Oktober 1886 (Rspr. VIII S. 577). Ebenso auch der IV. Sen. in dem Urt. v. 7. Mai 1886 (Entsch. XIV S. 119). In dem hier zu Grunde liegenden Falle hatte einer der Mitthäter mit Steinen geschlagen und dadurch eine *schwere* Körperverletzung verursacht. Das R.G. sprach zwar aus, daß für diese auch die übrigen haftbar seien, erklärte aber ausdrücklich, daß die Frage des Exzesses unerörtert bleiben könne, weil weder von den übrigen Angeklagten ein dahin gehender Einwand erhoben, noch von der Vorinstanz festgestellt worden sei, daß sie von der Benutzung der Steine nichts gewußt hätten.

Ist hiernach die Rechtsprechung des R.G.'s auch durchaus folgerichtig, so kann man doch bezweifeln, ob die zitierten Ausführungen des ältern Urteils durchaus zutreffen. M. E. hätte es einer *positiven* Feststellung dahin bedurft, daß die übrigen Angeklagten wußten, in welcher Weise der andre zu Werke ging oder gehen wollte.

Praktisch betrachtet, wird man bei Erledigung derartiger Fälle meist mit dem Eventualdolus zu rechnen haben. Nehmen sich A und B vor, den X gemeinsam durchzubläuen, ohne sich über die Art und Weise der Ausführung und die Wahl der Mittel näher zu verständigen, so wird für das besonders intensive und darum zu einer schweren Körperverletzung führende Vorgehen des A regelmäßig auch B haftbar sein, weil und insofern angenommen werden kann, daß jedes Wie der Ausführung als eventuelles in seinen Vorsatz aufgenommen wurde.

2. **Zum Begriff des „Verfallens in Lähmung".**

Der I. Sen. führt in einem Urteil vom 8. Dezember 1890 — Entsch. XXI S. 223 — darüber folgendes aus.

Der Begriff erfordere eine dauernde Krankheitserscheinung, keineswegs aber werde gefordert, daß die Krankheit unheilbar, daß die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen sei.

Ebenso nahm der I. Sen. in einem Urteil vom 23. Oktober 1883 (Rechtspr. V S. 649) an, daß die Möglichkeit der Heilung dem „Verfallen in Geisteskrankheit", und der II. und III. Sen. in den Urteilen vom 9. April 1885 (Rechtspr. VII S. 221) und vom 13. Januar 1888 (Rechtspr. X S. 32), daß die gleiche Möglichkeit dem „Verfallen in Siechtum" nicht entgegenstehe.

Im übrigen verlangt das R.G. „Störung einer wichtigen Funktion in dem Bewegungsapparate des Körpers, eine wesentliche, erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit", dagegen nicht gänzliche Aufhebung dieser Fähigkeit.

Im wesentlichen übereinstimmend: Olshausen zu § 224 Anm. 9b, Oppenhoff zu § 224 Anm. 7.

§ 242.

1. Es liegt Diebstahl vor, wenn ein Sparkassenbuch in der Absicht weggenommen wird, auf Grund desselben die Einlage zu eignem Vorteil zu erheben, darauf aber das Sparkassenbuch selbst in den Gewahrsam des Berechtigten zurückzubringen.

Urt. d. III. Sen. v. 7. März 1891, Entsch. XXII S. 2.

In gleichem Sinne hat sich der I. Sen. vom 1. Mai 1884 (Entsch. X S. 369) ausgesprochen. Er begründete seine Auffassung durch die Erwägung, daß der Begriff der Zueignung keineswegs eine definitive Entziehung der Sachsubstanz erfordere, sondern schon dann gegeben sei, wenn nur eine einzelne, aber zur „ausschließlichen Zuständigkeit des Eigentümers" gehörige Verfügung beabsichtigt werde.

Die vorliegende Entscheidung erfährt eine etwas abweichende Begründung (vielleicht zufolge der Erwägung, daß man kaum von irgend einer Verfügung sagen kann, sie gehöre zur „ausschließlichen Zuständigkeit des Eigentümers"). Es wird bemerkt, daß das Sparkassenbuch nicht als Buch schlechthin, sondern als Beweisurkunde für den jeweiligen Inhaber, mithin als Wertpapier für den berechtigten Besitzer in Betracht komme und daß sich insofern Buch und Einlage identifizieren.

Im Ergebnis übereinstimmend Oppenhoff Anm. 4, 5 zu

§ 242, andrer Ansicht v. Liszt S. 437, 441, Olshausen Anm. 29 zu § 242. Nur im Wege der Analogie für haltbar erachtet die einschlagende Praxis Binding I S. 220. Ausführlich dagegen Brucke (richtig Bauke) im Arch. f. Strafrecht 39. Jahrg. S. 110ff., dafür Hartmann das. S. 259ff. Letztrer billigt allerdings die Gründe des R.G.'s nicht. Er führte aus, daß die Hebung der Einlage als Substanzveränderung des Sparkassenbuchs anzusehen sei und daß somit ein andres Buch zurückgebracht werden solle als weggenommen wurde. Nach Bauke liegt Betrug vor.

Nach Ansicht des Berichterstatters ist Zueignungsabsicht dann gegeben, wenn über die Sache in einer ihrer Bestimmung entsprechenden, ihren ökonomischen Wert ganz oder teilweise beseitigenden Art und Weise verfügt werden soll. Dies trifft aber bei dem in Rede stehenden Fall zu, und die herrschende Lehre (vgl. Olshausen a. O. Anm. 30) stimmt damit insofern überein, als sie Diebstahl dann annimmt, wenn der beabsichtigte Gebrauch der Sache „zugleich ein völliger Verbrauch ist oder eine Entwertung der Sache mit sich führt".

2. Wenn jemand eine fremde bewegliche Sache einem gutgläubigen Dritten verkauft und zur Abholung überweist, so wird durch die erfolgte Abholung auf keiner Seite Diebstahl begangen, wohl aber macht sich der Verkäufer des Betrugs schuldig.

Urt. d. IV. Sen. v. 17. Oktober 1879, Entsch. XXI S. 110.

Daß sich der körperlich wegnehmende Dritte keines Diebstahls schuldig macht, ist wegen mangelnden Dolus sicher. Nun könnte man freilich den Dritten als Werkzeug des Verkäufers betrachten und somit diesen letztern als mittelbaren Thäter des Diebstahls schuldig erklären. So hatte auch die erste Instanz entschieden. Das R.G. verwirft indessen diese Auffassung. Natürlich sei mittelbare Thäterschaft wie überall so auch beim Diebstahl möglich; auch könne jeder Akt des Thäters, der die Erlangung der thatsächlichen Verfügungsgewalt über die Sache für ihn in sich schließt und verwirklicht als Wegnahme angesehen werden. Ein solcher Akt hätte deshalb auch in dem Vorzeigen und Bezeichnen der Bretter seitens des Angeklagten gegenüber dem Dritten gefunden werden können, wenn aus den konkreten Umständen zu entnehmen gewesen wäre, daß der Angeklagte die in Frage stehenden Bretter schon vorher

oder gleichzeitig irgendwie in seine Verfügungsgewalt gebracht hatte dergestalt, daß die Anzeigung derselben nur als Ausfluß und Bethätigung dieser Verfügungsgewalt sich dargestellt hätte. Nun seien aber die Feststellungen des Urteils zu einer solchen Annahme nicht geeignet, vielmehr müsse als bewiesen angesehen werden, daß der Angeklagte in seiner Person keine thatsächliche Verfügungsgewalt über die Bretter erlangt, auch nicht die Absicht hatte, sie sich zuzueignen. Die Entscheidung wird gebilligt von Olshausen zu § 242 Anm. 24.

Darauf, daß der Thäter die Absicht haben müsse, die Sache sich selbst zuzueignen, legt das R.G. ein besonderes Gewicht in dem Urt. des II. Sen. vom 10. Juni 1884 (Rspr. VI S. 416). Unter eigner Zueignungsabsicht ist aber nur die Absicht zu verstehen, selbst eine thatsächliche Herrschaft über die Sache zu erlangen, durch welche die des Gewahrsamsinhabers thatsächlich ausgeschlossen wird. Darin liegt, daß die Absicht nicht darauf gerichtet zu sein braucht, sich in ein dauerndes Herrschaftsverhältnis zur Sache zu setzen. Wer also die Absicht hat, die Sache einem Dritten einzuhändigen, hat gleichwohl die Zueignungsabsicht.

§§ 244, 245.

Der auf Grund des § 37 St.G.B.'s ausgesprochene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist nicht geeignet, eine Rückfallsstrafe zu begründen.

Urt. d. III. Sen. v. 7. Juli, Entsch. XXI S. 35.

Denn einmal setzt die „Bestrafung" eine Hauptstrafe voraus und außerdem kann von einer „Verbüßung" des Ehrverlustes keine Rede sein. Ebenso: v. Liszt S. 448, Olshausen Anm. 6 zu § 244 (abweichend aber in den frühern Auflagen). Andrer Ansicht: Oppenhoff Anm. 14 zu § 37. Weitere Litteraturnachweise sind in dem Urteil citiert. Vgl. noch Urt. d. I. Sen. v. 23. September 1886, (Entsch. XIV S. 413).

§ 246.

1. Teilt der Inhaber einer Sache, an der ihm Miteigentum zusteht, diese eigenmächtig, so kann hierin ein Akt der Zueignung liegen.

Urt. d. I. Sen. v. 12. Januar 1891, Entsch. XXI S. 270.

Der Finder eines Schatzes hatte dem Eigentümer des Fundorts die eine reelle Hälfte eingehändigt, die andre für sich behalten

und (anscheinend) über dieselbe eigenmächtig verfügt. Das R.G. führt aus, daß nach dem maßgebenden französischen Recht der Grundeigentümer Miteigentümer des Schatzes sei, nicht bloß einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe der Hälfte habe. Der Umstand, daß die von dem Finder vorgenommene Teilung richtig sei, stehe auch in subjektiver Beziehung der Annahme von Unterschlagung nicht entgegen, da Bereicherungsabsicht nicht gefordert werde. Wohl aber gehöre zum Vorsatze das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Zueignung. — Die beiden letzten Sätze sind unbestritten.

2. Bedeutung der Entschädigungsabsicht für den Thatbestand der Unterschlagung.

Urt. d. III. Sen. v. 12. Februar 1891, Entsch. XXI S. 364.

Hat jemand bei der Zueignung einer fremden in seinem Gewahrsam befindlichen Sache die Absicht, den Eigentümer zu entschädigen und stehen ihm die Mittel hierzu bereit, so kann es sein, daß er durch diese Absicht in Verbindung mit der Möglichkeit der Schadloshaltung in den Glauben versetzt wird, der Eigentümer habe unter den obwaltenden Umständen nichts gegen die Zueignung einzuwenden. Es kann daher in einem solchen Falle das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Zueignung und damit ein wesentlicher Bestandteil des Vorsatzes fehlen. — In diesem Einfluß auf den subjektiven Thatbestand liegt die Bedeutung der Entschädigungsabsicht. — Übereinstimmend Urt. d. III. Sen. v. 10. Dezember 1881. (Entsch. V S. 305), vom 15. Dezember 1882 (Entsch. VII S. 349), II. Sen. vom 25. Juni 1886 (Entsch. XIV S. 242), auch Olshausen Anm. 20 zu § 246 mit der scharfen Formulierung, daß der Dolus durch das, wenn auch irrtümlicher Weise, vermutete Einverständnis des Eigentümers ausgeschlossen werde, daß aber die Vermutung des Einverständnisses regelmäßig nur dann angenommen werden könne, wenn der Thäter zur Zeit der Zueignung die Überzeugung hatte, er werde jederzeit zur Schadloshaltung imstande sein.

§ 247.

S. St.G.B. § 164.

§ 253.

„Rechtswidrig" ist der erstrebte Vermögensvorteil bei Erpressung und Betrug schon dann, wenn auf Erlangung desselben kein begründeter Anspruch besteht.

Urt. d. III. Sen. v. 6. Oktober 1890, Entsch. XXI S. 114.

Die Entscheidung, deren Thatbestand weiter unten mitgeteilt wird, gibt zu erheblichen Bedenken Anlaß, die sich zugleich gegen den an die Spitze gestellten Rechtssatz wenden. —

Dem Wortlaute nach ist „rechtswidrig" ein gegen das Recht verstoßender, ein Vermögensvorteil contra ius. Faßt man das Recht als eine Summe von Geboten und Verboten auf, so ist rechtswidrig ein verbotener Vermögensvorteil.

Nun ist es aber sicher, daß kein Vermögensvorteil an sich verboten ist. Mag er in Geld oder in Gut bestehen, der geringfügigste oder der unermeßlichste sein: an sich ist er stets erlaubt, und die Eigenschaft der Verbotswidrigkeit erlangt er stets nur durch die begleitenden Umstände.

Ein derartiger Umstand kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn der Vermögensvorteil zugleich eine erhebliche Übervorteilung eines andern in sich schließt. Hierauf beruht das „Verbot" der laesio enormis beim Kauf, zum Teil auch das des Wuchers. In einer Reihe andrer Fälle wird der Vermögensvorteil ein rechtswidriger durch das zu seiner Erreichung benutzte Mittel, insbesondere dann, wenn er vermittelst Täuschung oder Zwangs erreicht oder erstrebt wurde.

Es wäre nun unbedingt falsch, wenn man in den Fällen des Betruges und der Erpressung den Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils gerade darauf abstellen wollte, daß der Thäter zu seiner Gewinnung den Weg der Täuschung oder des Zwangs eingeschlagen hat. Denn diese Momente umfaßt der Thatbestand schon ohnehin, und es hieße dem Gesetzgeber den Vorwurf einer ganz und gar unbedachten Tautologie machen, wenn man den Begriff in diesem Sinne deuten wollte. Das Attribut der Rechtswidrigkeit könnte ja dann ohne Schaden wegbleiben und wäre nichts als eine rhetorische Floskel. Es muß also Vermögensvorteile geben, die trotz Zwangs und Täuschung nicht rechtswidrig sind. Nach allgemeiner Ansicht sind dies diejenigen Vermögensvorteile, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht. Habe ich gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 1000 Mk., also auf Leistung eines Vermögensvorteils, so wird dieser nicht rechtswidrig, auch wenn ich ihn durch Täuschung oder Zwang zu realisieren suche. Es mag sein, daß diese Mittel an sich rechtswidrig, vielleicht sogar strafbar sind, der Vermögensvorteil an sich aber bleibt rechtgemäß. Von Betrug und Erpressung kann daher keine Rede sein.

Soweit sind die verschiedenen Ansichten einig; die Abweichu aber besteht darin, daß die herrschende Lehre sich mit dem ne tiven Erfordernis der Nichtexistenz eines Anspruchs auf den V mögensvorteil begnügt, während andre noch etwas weiteres forde

Die herrschende Lehre wird zunächst von dem R.G. in ei ganzen Reihe von Entscheidungen vertreten; s. z. B. Urt. d. I. Se v. 10. März 1879 (Rspr. I S. 48), d. III. Sen. v. 17. März 18 (Entsch. I S. 318); außerdem von Berner S. 572, v. Lis S. 487, Meyer S. 699. Einen abweichenden Standpunkt vertr vor allem Merkel, der in seinen kriminalistischen Abhandlung (Leipzig 1867, S. 115ff.) zuerst den in Frage stehenden Begr näher untersucht. Er findet — abgesehen von dem Nichtbesteh eines Anspruchs — sein Wesen darin, daß die Objekte v Nachteil auf der einen und Gewinn auf der andern Sei identisch sind. Später hat er in Holtzendorffs Handbuch d Strafrechts (III S. 733, 772) dieses Erfordernis in der Art f muliert, daß er sagt, es müsse das Objekt, auf welches sich d Vermögensvorteil bezieht, dem Vermögen eines andern in ein den privatrechtlichen Grundsätzen widersprechenden Weise entzog worden sein; und dies sei in der Regel der Fall, wenn die Ei ziehung wider den wahren Willen des Berechtigten erfolgte (ähnli auch Lehrbuch S. 325).

Ich kann diese Formulierung nicht gerade glücklich finde denn sie bringt das, worauf es Merkel ankommt, nämlich die Ide tität des Objekts beim Vermögensvorteil und beim Vermögensna teil, nicht zum klaren Ausdruck. Daß aber Merkel bei Holtze dorff dasselbe meint wie in seinen kriminalistischen Abhandlunge zeigen die Anmerkungen und die gewählten Beispiele. So liegt E pressung seiner Meinung nach nicht vor, wenn der Verbrecher g waltsam die Denunziation oder den Strafantrag verhindert, um s dem Vermögensverluste zu entziehen, der sich durch die Verurteilu für ihn ergeben würde — und ebenso hält Merkel den Betr für ausgeschlossen, wenn jemand gegen Bezahlung und Täuschu der Gefängnisbeamten für einen andern eine Freiheitsstrafe erdul und dadurch dem Fiskus einen Vermögensschaden verursacht.

Merkel fordert mit andern Worten: 1) beim Betrug, daß d Thäter sich gerade mit dem Objekt (ganz oder teilweise) bereiche will, in dessen Entziehung die zum Thatbestand gehörige Vermöge beschädigung besteht; 2) bei der Erpressung, daß der Thäter s

gerade um das Objekt (ganz oder teilweise) bereichern will, das dem Genötigten durch die Nötigung entzogen wird.

Auf dem gleichen Standpunkt stehen u. a.: Hälschner II S. 273/4, 383, Olshausen Anm. 45 zu § 263 (in der von Merkel bei Holtzendorff gegebenen, aber bei Olshausen nicht recht verständlichen Fassung) und Anm. 8 zu § 253, wohl auch Binding, Normen II S. 560ff.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob das Moment der Rechtswidrigkeit gerade in dieser Weise näher zu bestimmen ist, jedenfalls aber zeigt die vorliegende Entscheidung des R.G., daß die herrschende Lehre zu unhaltbaren Folgerungen kommt. Der zur Revision stehende Fall war folgender.

In den Holzhandlungen und Sägemühlen zu Lübeck besteht die Einrichtung, daß sämtliche Arbeiter jederzeit ohne vorhergehende Kündigung die Arbeit niederlegen und von den Arbeitgebern entlassen werden können. In einem Geschäft hatten nun die Arbeitgeber gegenüber einzelnen Arbeitern gewisse Maßregeln ergriffen, zu denen sie berechtigt waren. Eines Tags erschien eine Lohnkommission der Arbeiter und drohte mit allgemeiner Niederlegung der Arbeit, wenn jene Maßregeln nicht rückgängig gemacht würden. Unter dem Drucke dieser Drohung gaben die Arbeitgeber nach.

Das R.G. erklärt die Mitglieder der Lohnkommission der Erpressung schuldig, indem es zunächst ausführt, daß ein Anspruch auf Rücknahme der angedeuten Maßregeln nicht bestanden habe und es sich daher um einen rechtswidrigen Vermögensvorteil handle. Gegenüber den Ausführungen der Revisionsschrift, daß die Arbeiter, eben weil ein Arbeitsvertrag gar nicht vorlag, nur eine Vertragsofferte gestellt hätten, bemerkt das R.G. folgendes.

Es „ist der Revision vollständig zuzugeben, daß von dem Thatbestande der Erpressung der Fall fernzuhalten ist, wenn lediglich ein Paktieren, ein gegenseitiges Fordern und Bewilligen unter Wahrung beiderseitiger Vertragsfreiheit vorliegt. Zur Drohung gehört der Wille, durch Ankündigung eines Übels und die hierdurch in dem andern erregte Furcht vor ihrer Verwirklichung einen Zwang auf dessen Willen auszuüben. Wesentlich verschieden davon ist die Aufstellung einer Vertragsposition, die dem andern unter Wahrung der Freiheit seiner Entschließung gemachte Mitteilung über die Bedingungen, unter denen der Proponent seinerseits eine Vertragsleistung zu übernehmen oder sonst eine Rechtshandlung

auszuführen gewillt ist. Im einzelnen Falle kann eine konkrete Äußerung ihrer Form nach es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie der einen oder der andern Art angehöre; es kann insbesondere auch eine reine Vertragsposition, um den andern zur Annahme geneigt zu machen, mit der Vorstellung der dem andern nachteiligen Folgen der Ablehnung verbunden werden, ohne daß sie dadurch schon zu einer Drohung wird, durch die ein Willenszwang geübt werden soll. Die Feststellung der Willensrichtung, welche im einzelnen Falle vorliegt, ist dann Sache rein thatsächlicher Würdigung und Entscheidung."

Man wird nun mit Fug behaupten können, daß der tägliche und besonders der Geschäftsverkehr eine Reihe von Vertragspositionen mit sich bringt, bei denen entschieden mittelst Drohung ein Willenszwang ausgeübt werden soll, und die man doch schwerlich als Fälle der Erpressungen ansehen wird. Man nehme folgende Beispiele.

Ein Fabrikant, der für eine beschränkte Anzahl Grossisten arbeitet und für den der Verlust eines Kunden Arbeiterentlassung, wesentliche Reduktion des Umsatzes und damit erheblichen Schaden bedeutet, erhält von einem seiner bedeutendsten Abnehmer einen Brief mit folgender Bemerkung: „Sollten Sie nicht geneigt sein, mir einen Rabatt von 10% zu bewilligen, so müßte ich zu meinem Bedauern unsre langjährige Geschäftsverbindung lösen". Hier liegt vor: 1. Drohung mit Abbruch des Geschäftsverkehrs. Der Briefsteller weiß, wie unterstellt sein möge, sehr wohl, was dieser Abbruch für den Adressaten bedeutet, er weiß also, daß er diesen in eine Zwangslage versetzt. Der Begriff der Drohung als Ausübung eines Willenszwangs ist mithin erfüllt; anscheinend auch 2. die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Denn da der Grossist keinen rechtlich begründeten Anspruch auf Rabattbewilligung hat, so ist der Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils im Sinne der reichsgerichtlichen Judikatur gegeben. — Liegt hier Erpressung vor?

Oder man nehme folgenden Fall! — Ein Kohlenring droht seinen sämtlichen Abnehmern mit Einstellung der Förderung, wenn nicht 25% Kaufpreis mehr gezahlt würden als bisher. — Oder: Der Geschäftsreisende droht mit Kündigung und demnächstigem Eintritt in ein Konkurrenzgeschäft, wenn ihm der Prinzipal nicht das Gehalt um dreihundert Mark erhöhe.

Sind diese Fälle wirklich als Erpressung aufzufassen? Ich glaube es nicht und glaube auch, daß es niemand glaubt, obwohl alle Erfordernisse, insbesondere auch der Willenszwang, so vorliegen, wie es das R.G. verlangt.

Man nehme nur an, daß der bedrohte Teil in den erwähnten Fällen der Drohung nachgegeben hätte, hinterher aber die Erfüllung verweigerte, und denke sich dann die Sache vor das Zivilgericht gebracht. Sollte sich wirklich ein Richter finden, der die, allerdings unter dem Einflusse von Drohungen abgeschlossenen, Verträge für ungültig erklärte? Sollte nicht vielmehr jeder Richter dem Vertragsinhalte entsprechend erkennen und so gerade dem von dem Drohenden erstrebten Vermögensvorteil den Rechtsschutz gewähren? — Erlangt aber der Vermögensvorteil den Rechtsschutz, so kann er nun und nimmermehr ein rechtswidriger sein, wenn er auch an sich, d. h. ohne den auf eine gewisse Bedrohung zurückführbaren Vertragsschluß, nicht rechtlich begründet war.

Übrigens hält das R.G. an dem Standpunkte, daß rechtswidrig schon der Vermögensvorteil sei, auf den der Thäter oder Dritte keinen rechtlichen Anspruch hat, nicht ganz konsequent fest. Die von Olshausen zitierten Urteile (Rechtspr. I S. 261, III S. 386. Entsch. X S. 216) kommen zwar m. E. nicht in Betracht, wohl aber das Urteil des I. Sen. vom 30. Oktober / 6. November 1890. Entsch. XXI S. 161.

Hier hat sich jemand gegenüber einem Dritten erboten, ihm für 5000 Mark gestohlene Noten zum Preise von 1000 Mark zu liefern, dabei aber von vornherein die Absicht, die Lieferung nicht auszuführen. Wegen versuchten Betrugs angeklagt, wurde er freigesprochen, und das R.G. bestätigte das Urteil. Zur Begründung führt es aus, daß, wenn auch der Dritte auf die Offerte eingegangen wäre und die verlangte Summe gezahlt hätte, doch von strafbarem Betrug keine Rede sein könne und daher auch Betrugsversuch nicht möglich sei. Denn es hätte dann ein Vertrag vorgelegen, den der Acceptant wegen seiner Unsittlichkeit rechtlich nicht hätte realisieren können. Nun hat der III. Sen. am 27. April 1889 (Entsch. XIX S. 186, vgl. Z XII 320) sich dahin ausgesprochen, daß einem unsittlichen Vertrage sowohl der strafrechtliche wie der zivilrechtliche Schutz zu versagen sei. Die neuere Entscheidung sucht diesen Standpunkt näher zu begründen. Sie deduziert dabei aus dem Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils;

„indem das Gesetz die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils als Voraussetzung des Betrugs bezeichnet, gibt es genügend zu erkennen, daß überhaupt für den Betrug eine Verletzung des Rechtes verlangt werde und sonach auch ein ohne die Verletzung eines Rechtes des Getäuschten von demselben erzielter Vermögensvorteil den Merkmalen des Betruges nicht entspreche“.

Offenbar hat in diesem Falle der Thäter einen Vermögensvorteil erstrebt, auf dessen Gewährung er keinen Anspruch hatte. Trotzdem erklärt das R.G. dieses Moment durch die mitgeteilten Ausführungen für nicht hinreichend. Es deutet dabei aber zugleich, wenn auch nicht mit voller Schärfe, den Gesichtspunkt an, der m. E. der ausschlaggebende ist, und zu dem ich auf Grund folgender Erwägungen gelange.

Ob ein Vermögensvorteil ein rechtswidriger ist oder nicht, beurteilt sich offenbar nach dem außerhalb des Strafrechts liegenden, regelmäßig also nach dem bürgerlichen Recht. Der untrüglichste Beweis für die Rechtmäßigkeit eines Vermögensvorteils liegt darin, daß ihm das bürgerliche Recht seinen Schutz gewährt. Ein Vermögensvorteil, zu dessen Leistung der ausreichend instruierte Zivilrichter verurteilt, muß ein rechtmäßiger sein. Dabei verstehe ich unter einem „ausreichend instruierten Richter“ einen solchen, dem durch Klage- und Einredebehauptung, durch Klage- und Einredebeweis der Sachverhalt so vorgeführt worden ist, wie er sich wirklich verhält, und der auf diesen richtig erkannten Sachverhalt das Recht richtig anwendet.

Aber jener Satz darf nicht so verstanden werden, als wäre jeder Vermögensvorteil rechtswidrig, auf den kein klagbarer Anspruch besteht.

Der Vermögensvorteil, den der Gewinner im Spiel macht, ist zwar klaglos, aber doch nicht rechtswidrig, und das Gleiche gilt für die Fälle der naturalis obligatio. Rechtswidrig wird ein Vermögensvorteil erst dann, wenn er im Widerspruche zu dem Rechte steht, und daß dies der Fall ist, wird vom Rechte durch Gewährung eines Anspruchs auf Rückerstattung ausgedrückt. Indem das Recht den Vermögensvorteil für annullierbar erklärt, indem es Mittel und Wege eröffnet, durch die der Bereicherte gezwungen wird, die Bereicherung zurückzuerstatten, bezeichnet es den Vermögensvorteil als seiner, der Rechtsidee widersprechend und damit für rechtswidrig.

Es ginge indessen zu weit, wollte man jeden Vermögensvorteil der dem Bereicherten im Wege des Rechts wieder entzogen werden kann, für einen rechtswidrigen erklären. Denn es gibt Ansprüche auf Gewährung von Vermögensvorteilen, die zwar von Dritten angefochten werden können, denen aber das Recht im Verhältnis zu den primär Berechtigten und Verpflichteten seinen Schutz in vollem Umfange zu teil werden läßt. Wollte man einen Vermögensvorteil um deswillen als einen rechtswidrigen behandeln, weil das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft der Anfechtung durch einen Dritten unterliegt, so käme man mit dem prinzipiellen Satz in Widerspruch, daß ein Vermögensvorteil ein rechtmäßiger ist, wenn er den Rechtsschutz genießt.

Auf Grund aller dieser Erwägungen scheint es mir richtig, zu sagen:

> rechtswidrig ist ein Vermögensvorteil, der von dem Gewährenden im Wege des Rechts zurückverlangt werden kann.

Um also zu wissen, ob der durch Täuschung oder Zwang erstrebte Vermögensvorteil ein rechtswidriger ist oder nicht, denkt man ihn wirklich erreicht und fragt nun, ob er von dem, aus dessen Vermögen er erreicht ist, zurückgefordert werden kann oder nicht. Bei Bejahung der Frage ist der Vermögensvorteil rechtswidrig, bei ihrer Verneinung nicht.

Von diesem Standpunkte aus erscheint es durchaus gerechtfertigt, wenn das R.G. die bei beiderseits unsittlichen Verträgen unterlaufenden Täuschungen und Vermögensbeschädigungen nicht unter dem Gesichtspunkte des Betrugs behandelt. Denn ein Rückforderungsrecht des etwa Geleisteten ist hier auf keiner Seite begründet (vgl. I. Entw. des B.G.B.'s § 747 und die Motive dazu). Der unsittliche Vertrag an sich ist zwar dem Rechte nicht gleichgültig, gegen ihn reagiert es, wenigstens wenn er in gewissen Formen auftritt, in verschiedener Weise, gleichgültig aber ist dem Recht der aus einem solchen Vertrage etwa gewonnene Vermögensvorteil. Aus dem gleichen Gesichtspunkte erachte ich, im Ergebnis mit Merkel übereinstimmend, denjenigen wegen Betrugs nicht haftbar, der sich von dem Verurteilten bestimmen läßt, gegen Entgelt und unter Täuschung der Beamten die Strafe für ihn zu verbüßen. Sehr bedenklich dagegen scheint mir die von dem R. G. gegen die Lübecker Arbeiter getroffene Entscheidung. Zum mindesten

bin ich der Ansicht, daß die Begründung weit über das Ziel hi ausschießt. M. E. hätte geprüft werden müssen, ob die Arb geber mittelst der actio quod metus causa oder der restitut in integrum eine richterliche Beseitigung der den Arbeitern währten Vergünstigungen hätten erreichen können, und selbst Bejahung dieser Frage hätte die subjektive Seite wohl noch gründete Bedenken erwecken müssen.

Wie dem aber auch sei, gewiß scheint mir, daß der bl Mangel eines Anspruchs nicht genügt, um den Vermögensvor als einen rechtswidrigen erscheinen zu lassen. Gerade auf dem biete der Erpressung dürften die dem R. G. entgegengehalte Fälle beweisen, daß der behauptete Unterschied zwischen „Vertra positionen" und Drohungen sich nicht durchführen läßt, daß v mehr unzählige Verträge des täglichen, besonders des geschäftlic Lebens, wie es sich unbeanstandet abspielt, nur unter dem Dru von Drohungen zustande kommen.

Sicher scheint mir endlich — und das möchte ich in thodischer Beziehung gegen Merkel einwenden — daß der Beg des rechtswidrigen Vermögensvorteils nicht aus dem Strafre sondern vor allem aus dem bürgerlichen Recht entlehnt wer muß.

§ 257.

1. Jede Thätigkeit, die in der Absicht geleistet wird, d Thäter oder Teilnehmer der Strafe zu entziehen, ist a Beistandsleistung aufzufassen, auch wenn der Unte stützte dadurch nicht gefördert wird.

So, allerdings nicht ausdrücklich, aber doch stillschweige Urt. d. II. Sen. v. 28. Februar 1891. Entsch. XXI S. 375.

Übereinstimmend Olshausen Anm. 10 zu § 257, wohl a Oppenhoff Anm. 7 zu § 257 und Urt. d. I. Sen. v. 13. Fe 1890 (Entsch. XX S. 233). Abweichend Meyer S. 307, Fra in der Besprechung des angeführten Urteils (Z XII 319), v. Li S. 627.

2. Begünstigung eines Mitthäters durch den andern strafbar. Wollte jedoch der Thäter zugleich sich selbst d Strafe wegen der Hauptthat entziehen, so bleibt die Han lung als Selbstbegünstigung straflos ungeachtet des U standes, daß sie gleichzeitig einem andern zum Vorte gereichen sollte.

Urt. d. II. Sen. v. 28. Februar 1891, Entsch. XXI S. 375.

Die Frage, ob strafbare Begünstigung unter Teilnehmern an der Hauptthat möglich sei, ist sehr bestritten. Sie wird mit Rücksicht darauf, daß die Begünstigung keine Form der Teilnahme ist, bejaht von v. Liszt S. 627, Olshausen Anm. 27 zu § 257, Oppenhoff Anm. 2 zu § 257, R.G. III. Sen. Urt. v. 3. November 1887 (Entsch. XVI S. 374). Andrer Ansicht: Hälschner II S. 882. Zweifelnd Meyer S. 308 (insofern er es wenigstens als zweifelhaft hinstellt, ob der Thäter sich der Teilnahme zu der Begünstigung seines eignen Delikts schuldig machen könne).

Die Straflosigkeit der Selbstbegünstigung wird allgemein anerkannt.

§ 263.

1. Zum Begriff der Vermögensbeschädigung.

Das Urt. d. IV. Sen. v. 25. November / 5. Dezember 1890 — Entsch. XXI S. 236 — behandelt folgenden Fall.

Der Angeklagte, dessen Vater eine noch nicht fällige Wechselforderung von 200 Mk. gegen die Witwe B hatte, bewog diese durch die Erklärung: „es bleibe ja alles, er wolle nur Sicherheit haben", sich bezügl. der Wechselforderung (und außerdem einer Warenforderung von 773 Mk. 37 Pf.) der sofortigen Zwangsvollstreckung durch eine vor dem Schiedsmanne abgegebene urkundliche Erklärung zu unterwerfen. Auf Grund dieses Titels führte der Angeklagte die Befriedigung seines Vaters herbei, kam andern Gläubigern der Witwe B. zuvor und vereitelte so den Erfolg der von diesen eingeleiteten Zwangsvollstreckung. Die B. befand sich — und zwar, wie angenommen werden muß, zur Zeit der ersten Aktion des Angeklagten — im Zustande der Zahlungsunfähigkeit.

Das Gericht erster Instanz hatte den Angeklagten wegen Betrugs verurteilt. Die Vermögensbeschädigung richtete sich seiner Ansicht nach gegen die Gläubiger. Das R.G. bemerkt hierzu, daß es näher gelegen habe, das Vermögen der B. als geschädigt anzusehen, indessen sei es auch gerechtfertigt, die Gläubiger als geschädigt zu betrachten. Identität der getäuschten und der geschädigten Person werde ja vom Gesetz nicht gefordert (so das R.G. in verschiedenen Urteilen und die in der Theorie herrschende Lehre, vgl. z. B. Olshausen zu § 263 Anm. 16 und die dort angeführten Entscheidungen), im übrigen aber ergebe sich die Schädigung der Gläubiger aus folgenden Erwägungen.

Nach §§ 1, 2 K.O. dient das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Schuldners, welches ihm zur Zeit der Konkurseröffnung gehört, zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger. Damit sei zunächst für den Fall des Konkurses ausgesprochen, daß der Anspruch des nicht absonderungsberechtigten Gläubigers eine Veränderung erleidet und zwar in doppelter Richtung: einmal insofern als er durch das gleiche Recht der übrigen Gläubiger beschränkt, und dann insofern er auf das zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandene Vermögen konzentriert wird. Ein von der ursprünglichen Forderung verschiedener „Konkursanspruch" im Sinne der Motive zur K.O. solle damit nicht angenommen werden, wohl aber eine durch die Konkurseröffnung bewirkte besondere Gestaltung, eine Modifikation des Gläubigeranspruchs.

Gewöhnlich trete diese Modifikation zwar erst mit der Konkurseröffnung in die Erscheinung, materiell aber sei sie schon mit der Zahlungsunfähigkeit, insbesondere der Zahlungseinstellung vorhanden, gleichgültig ob demnächst formell der Konkurs eröffnet werde oder nicht. Daß dies die Auffassung des Gesetzes sei, ergebe sich aus der Anfechtbarkeit der nach, unter Umständen sogar der vor der Zahlungseinstellung vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners in- und außerhalb des Konkurses, sowie aus dem Umstande, daß die §§ 209 ff. K.O. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, denjenigen überall gleichstellen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist. Insbesondere enthalte § 211 K.O. eine Anerkennung der schon durch die Zahlungseinstellung bewirkten Modifikation des Gläubigeranspruchs dahin, daß jeder Gläubiger aus den alsdann vorhandenen Vermögensstücken des Schuldners gemeinschaftliche Befriedigung nach Maßgabe der Konkursordnung zu fordern habe.

Das Vermögen der übrigen Gläubiger der Witwe B sei hiernach insofern geschädigt, als ihr durch die Zahlungseinstellung der letztern modifizierter Anspruch vereitelt wurde.

Das R.G. tritt nun weiter in die Erörterung der von dem Angeklagten angeregten Frage ein, ob nicht der nach Wechselordnung Art. 29 dem Gläubiger zustehende Anspruch auf Sicherung die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils und den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Vermögensbeschädigung und der Täuschung beseitige.

In ersterer Beziehung hatte bereits die Strafkammer erkannt, daß die Rechtswidrigkeit bestehen bleibe, da der Angeklagte nicht Sicherstellung, sondern sofortige Befriedigung seines Vaters beabsichtigte. Das R.G. billigt diese Begründung und bemerkt hinsichtlich des Kausalzusammenhangs folgendes.

Die Ursache der Vermögensbeschädigung finde der Vorderrichter in der von dem Angeklagten durch Täuschung der Witwe B herbeigeführten Zwangsvollstreckung. „Dies wäre rechtsirrtümlich, wenn die gleiche Vermögenslage für jene Gläubiger auch ohne die Handlung des Angeklagten auf Grund des Gesetzes mit Notwendigkeit eingetreten wäre. Hätte z. B. der Vater des Angeklagten einen gesetzlichen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung gehabt oder hätte seiner Forderung ein Vorzugsrecht beigewohnt, so daß die übrigen Gläubiger erst nach seiner vollen Befriedigung hätten zur Hebung gelangen können, so wäre die Vermögenslage durch den durch Täuschung ermöglichten Zugriff des Angeklagten keine schlechtere geworden, als sie nach den in Betracht kommenden Gesetzen ohnehin war. Anders liegt die Sache im Falle des Art. 29 W.O. Danach ist der Inhaber eines Wechsels im Falle der Zahlungseinstellung des Aczeptanten zwar berechtigt, von letzterm im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern; durch dieses Gesetz ist indes noch kein Rechtszustand begründet, welcher andern Gläubigern die Gegenstände ihrer Befriedigung entzieht. Erst durch die Thatsache, daß der Wechselinhaber auf Sicherheitsbestellung klagt oder ein Arrestgesuch anbringt, einen vollstreckbaren Titel erlangt und denselben mit Erfolg zur Vollstreckung bringt, wird, falls nicht in der dazu erforderlichen Zeit andre Gläubiger mit Pfändung oder Konkursantrag ihm zuvorkommen, nach den §§ 709, 810 Z.P.O. ein Pfandrecht geschaffen, das der Befriedigung der übrigen Gläubiger entgegensteht. Die hier noch vorliegende bloße Möglichkeit, daß ein schädlicher Erfolg auch auf andre — rechtsmäßige oder rechtswidrige — Weise herbeigeführt werden kann, ist aber nicht geeignet, die Annahme, daß er im gegebenen Falle durch die als wirklich festgestellte Handlung, vorliegend die Täuschung, verursacht ist, auszuschließen." —

Nach Ansicht des Berichterstatters ist die Entscheidung — zum mindesten in ihrer Begründung — sehr bedenklich. Die konkursrechtlichen Erörterungen mögen auf sich beruhen, dagegen dürfte Art. 29 der Wechselordnung zu eng interpretiert sein.

Nach dieser Gesetzesstelle hatte der Vater des Angeklagt gegenüber der Witwe B. einen Anspruch auf Sicherstellung. D Art und Weise der Realisierung dieses Anspruchs ist offenb gleichgültig. Das Gesetz verlangt mit keinem Wort, daß, wie d R.G. unterstellt, dazu stets der Weg des Prozesses beschritt werden müßte. Gewährte die B. die Sicherstellung ohne Proze etwa durch Bestellung eines Faustpfands, so erlangte der Wechs gläubiger nicht mehr als ihm gebührte. Der Anspruch bli aber auch dann ein rechtmäßiger, wenn er vermittelst Täuschu realisiert wurde.

Nun ließ allerdings der Angeklagte seinem Vater nicht dur Bestellung eines Faustpfands, sondern durch Gewährung eines vol streckbaren Titels Sicherheit bestellen. Aber durch die daraufhi eingeleitete Zwangsvollstreckung erlangte der Gläubiger zunäch doch auch nur ein Pfandrecht an dem Vermögen der Schuldneri also auf indirektem Wege einen Vorteil, auf dessen direkte E langung ihm ein Rechtsanspruch zustand. Dazu kommt, da Art. 29 der Wechselordnung mit keinem Worte sagt, worin d Sicherheit zu bestehen hat.

Zufolge dieser Erwägungen scheint mir, von andern Bedenke ganz abgesehen, ein wesentlicher Teil der vom R.G. aufgestellte Gründe fehlzugehen.

2. Einem unsittlichen Vertrage ist der strafrechtliche Schu zu versagen.

Urt. d. I. Sen. v. 30. Oktober/6. November 1890, Entsch. XX S. 161. S. unter St.G.B. § 253.

3. Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils. S. St.G.B. § 253.

4. S. St.G.B. § 242.

§ 267.

„Rechtswidrige Absicht" im Sinne dieser Stelle lie schon dann vor, wenn überhaupt mittelst der Urkunde fälschung ein Einfluß auf das Rechtsleben ausgeübt, s kann mithin auch dann gegeben sein, wenn durch die U kundenfälschung ein „begründeter" Rechtsanspruch rea siert werden soll.

Urt. d. I. Sen. v. 30. Juni 1890, Entsch. XXI S. 69.

Ebenso: Berner S. 583, Meyer S. 937, Olshausen zu 267 Anm. 46a, Oppenhoff zu § 267 Anm. 3, R.G. I 13. Fe- ruar 1888 (Entsch. XVII S. 200). Hier ist die oben formulierte nsicht mit Schärfe vertreten, weniger scharf in dem Urt. d. II. Sen. . 4. Januar 1884, (Entsch. IX S. 399). Anderseits steht nicht itgegen das von Meyer als abweichend angeführte Urt. des . Sen. v. 3. Mai 1880 (Rspr. I S. 715). Hälschner II S. 541 von Olshausen irrtümlich als abweichend angeführt).

§ 269.

)er Begriff der Namensunterschrift umfaßt auch die urch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Namenszeichnung.

Urt. d. III. Sen. v. 13. November 1890. Entsch. XXI. S. 183.

Ebenso: v. Liszt S. 547. Olshausen zu § 269 Anm. 3. gl. auch R.G. Urt. d. III. Sen. v. 20. März 1884 (Entsch. X. . 304).

Abweichend: Oppenhoff zu § 269 Anm. 2.

§ 271.

Der Thatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung rdert, daß der instrumentierende Beamte nicht allein ie Thatsache der abgegebenen Erklärung, sondern auch ren materielle Wahrheit beurkundet und zu beurkunden berufen ist.

Urt. d. III. Sen. v. 4. Juni 1894. Entsch. XXII. S. 60.

In dem zur Entscheidung stehenden Falle hatten Brautleute im Antrag auf Aufgebot die Namen ihrer Eltern und deren ohnort falsch angegeben. Das R.G. billigt die Freisprechung n der Anklage wegen intellektueller Urkundenfälschung, indem es sführt, daß weder der Aufgebotsantrag noch auch das Aufgebot bst bestimmt oder dafür geeignet sei, die materielle Wahrheit der n den Brautleuten gemachten Angaben über Stand, Wohnort, ern, Geburtstag usw. zu beurkunden. Es handle sich dabei um ntitätsmerkmale, aber nach dem Sinn und Zusammenhang Aufgebotsverfahrens könne nicht angenommen werden, daß der ndesbeamte die materielle Richtigkeit derselben beurkunden wolle. lmehr werde weiter nichts beurkundet, als daß gewisse Per- en vor dem Standesbeamten erschienen seien, gewisse Erklä- gen abgegeben und gewisse Urkunden überreicht haben. Maß-

gebend sei nur, ob die Beurkundung in diesem Sinne richtig sei, dagegen komme es nicht auf die materielle Richtigkeit des Inhalts der abgegebenen Erklärungen an.

Das Urteil bezieht sich auf das von demselben Senat am 12. Dezember 1889 erlassene (Entsch. XX. S. 249. Z XII S. 321), in dem es als straflos bezeichnet wird, wenn jemand durch falsche Erklärungen es veranlaßt, daß er in dem Aufgebot als Witwer bezeichnet wird.

Der Unterschied zwischen der Erklärung selbst und ihrem Inhalt wird in der Litteratur meines Wissens bisher nicht genügend betont. Es dürfte daher angemessen sein, ihn etwas näher ins Auge zu fassen.

Man setze folgenden Fall. Die Hebamme Müller erklärte vor dem Standesbeamten, daß die unverehelichte Anna Meyer am 16. Februar 1879 vormittags 8 Uhr ein Kind männlichen Geschlechts in Leipzig geboren habe. Der Standesbeamte protokolliert etwa: „Es erscheint die Hebamme Müller, von Person bekannt, und erklärt, daß von der unverehelichten Anna Meyer am 16. Februar 1879 vormittags 8 Uhr ein Kind männlichen Geschlechts in Leipzig geboren worden sei." — Nehmen wir nun an, das Kind wäre nicht in Leipzig, sondern in Reudnitz geboren worden, oder die Anna Meyer wäre überhaupt nicht niedergekommen, so hätte die Hebamme anscheinend doch **nicht** bewirkt, daß „eine Erklärung, welche für Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit ist, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben beurkundet wurde, während sie überhaupt nicht oder in andrer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer andern Person abgegeben wurde". Denn die Erklärung der Hebamme steht so, wie sie von ihr abgegeben wurde, als von ihr abgegeben im Protokoll. Es fragt sich aber, ob sich die Müller nicht dadurch einer intellektuellen Urkundenfälschung schuldig gemacht hat, daß der **Inhalt** ihrer Erklärung falsch war, ob sie nicht m. a. W. die falsche Beurkundung einer **Thatsache** veranlaßt hat.

Eines steht jedenfalls fest: der Standesbeamte beurkundet **unmittelbar niemals** die Thatsache, welche erklärt wurde, sondern er beurkundet die Erklärung als solche. Bei der Führung von Kirchenbüchern allerdings war und ist es üblich, auf die Anzeige etwa des Vaters direkt zu beurkunden, daß ein Kind geboren worden sei. Dagegen wird das standesamtliche Protokoll der Form

nach nur darauf abgestellt, daß der Vater die Geburt eines Kindes angezeigt habe. Somit fallen die standesamtlichen Register zunächst unter Z.P.O. § 380. Nach dieser Stelle beweisen öffentliche Urkunden, wenn sie über eine vor der Urkundsperson abgegebene Erklärung aufgenommen worden sind, nur die Richtigkeit des beurkundeten „Vorgangs", sie beweisen m. a. W. weiter nichts, als daß diese Person vor dieser Behörde zu dieser Zeit diese Erklärung abgegeben hat — dagegen steht ihre Beweiskraft über die Richtigkeit des Inhalts dieser Erklärung noch dahin.

Bei dieser Fassung standesamtlicher Protokolle scheint es somit, als könne vor dem Standesamt eine intellektuelle Urkundenfälschung nur dadurch bewirkt werden, daß der Komparent falsche Angaben über seine Person macht und deren Beurkundung veranlaßt. Nun hat aber das R.G. in einer ganzen Reihe von Fällen in einer vor dem Standesamt abgegebenen Erklärung eine intellektuelle Urkundenfälschung um deswillen gefunden, weil der Inhalt der Erklärung falsch war. Beispielsweise qualifiziert der III. Sen. in dem Urt. v. 16. November 1881 (Rechtspr. III S. 717) den oben mitgeteilten Fall, bei dem ein falscher Geburtsort angegeben wurde, als intellektuelle Urkundenfälschung. Es fragt sich deshalb, ob jene ältere Entscheidung mit der neuern Rechtsprechung im Widerspruch steht.

Der Widerspruch löst sich durch § 15 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes. Hiernach beweisen die Standesregister diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind. Bestimmt aber sind die Register nach § 1 desselben Gesetzes zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle. Somit ist der Sinn des § 15 folgender: wenn auch der äußern Form nach durch die Standesregister nicht die Thatsache der Geburten (Heiraten) und Sterbefälle, sondern nur die darüber abgegebene Erklärung beurkundet wird, so beweisen doch die Register zugleich die Thatsachen der Geburt und des Sterbefalls. Materiell betrachtet, liegt somit in der Aufnahme einer Erklärung über einen Geburts- oder Todesfall zugleich eine Beurkundung der Geburt oder des Todes selbst.

Sieht man von der hier gemachten Einschränkung der materiellen Beweiskraft standesamtlicher Urkunden auf Geburten und Todesfälle, die übrigens durchaus nicht betont werden soll, ab, so zeigt sich die vollste Übereinstimmung mit der Anschauung des

R.G.'s. Diese läßt sich nach dem Gesagten wie folgt formulieren: **Wer eine materiell unrichtige Erklärung vor dem Standesbeamten abgibt und deren Eintragung in das standesamtliche Register veranlaßt, begeht eine intellektuelle Urkundenfälschung, wenn und soweit die Eintragung zugleich bestimmt ist, Beweis über den materiellen Inhalt der Erklärung zu erbringen.**

2. **Im Gebiete des preußischen allgemeinen Landrechts haben die kirchlichen Taufregister noch jetzt die Eigenschaft von öffentlichen Registern.**

Urt. d. IV. Sen. v. 23/30. Juni 1891. Entsch. XXII S. 118.

Zwar haben das preußische und das Reichspersonenstandsgesetz den Kirchenbüchern bezüglich der Geburten, Heiraten und Sterbefälle, soweit die Eintragungen **nach** der Wirksamkeit dieser Gesetze erfolgt, die Eigenschaft öffentlicher Register entzogen. Damit ist aber nicht gesagt, daß ihnen auch im übrigen diese Eigenschaft genommen sei. Für **kirchliche** Rechtsverhältnisse behalten sie jedenfalls ihre Qualität als öffentliche Urkunden nach wie vor.

3. **Ausschluß des Vorsatzes durch zivilrechtlichen Irrtum.**

S. St.G.B. § 59.

4. **Die Verjährung beginnt erst mit dem Tage zu laufen, an welchem die letzte auf die falschen Angaben des Thäters ursächlich zurückführbare Eintragung erfolgt ist.**

S. St.G.B. § 67.

§ 288.

Die Beiseiteschaffung solcher Vermögensobjekte, die der Zwangsvollstreckung rechtlich entzogen sind, fällt nicht unter das Gesetz.

Urt. d. III. Sen. v. 6. Juli 1891. Entsch. XXII S. 208.

Denn in diesem Falle „fehlt jede Beeinträchtigung berechtigter materieller Interessen der Gläubiger, mit dem Hinwegfall des Grundes aber, aus welchem die Vorschrift des § 288 hervorgegangen ist, auch Anlaß und rechtliche Möglichkeit, die geschehene Veräußerung oder Beiseiteschaffung unter die angezogene Gesetzesbestimmung zu stellen. In einem solchen Falle kann der bewußte, rechtlich freie Wille des Schuldners gar nicht auf die Vereitelung der Befriedigung des Gläubigers gerichtet gewesen sein, da eben diese Befriedigung rechtlich nicht erreichbar war. Ob dann, wenn

der Schuldner einen Bestandteil seines Vermögens in der irrigen Annahme, derselbe unterliege der Zwangsvollstreckung zu Gunsten eines Gläubigers, veräußert hat in der Absicht, dadurch die Befriedigung des letztern zu vereiteln, diese Handlung als ein Versuch des in § 288 St.G.B.'s bezeichneten Vergehens sich würde auffassen lassen, darf auf sich beruhen, da das Strafgesetzbuch den Versuch dieses Vergehens nicht mit Strafe bedroht hat".

Ebenso Olshausen Anm. 8 zu § 288.

§ 289.

„Absicht" ist hier nicht gleichbedeutend mit „Vorsatz", sondern besagt, daß der Thäter sich die Verletzung des in Frage kommenden Rechts zum „Ziel" gesetzt habe. Es genügt also nicht die Vornahme der Handlung mit dem Bewußtsein, daß die Handlung eine solche Rechtsverletzung zur Folge habe.

Urt. d. II. Sen. v. 30. Januar 1891. Entsch. XXI S. 312.

Übereinstimmend Hälschner II S. 338, v. Liszt S. 451, Olshausen Anm. 11 zu § 289, Opperhoff Anm. 9 zu § 289.

„Absicht" wird somit als gleichbedeutend genommen mit „Zweck". Daher wird man auch sagen dürfen: der Thatbestand des § 289 fordert in subjektiver Beziehung, daß es dem Thäter gerade auf die Vereitelung des fremden Rechts ankomme, er gerade deshalb handle, um es zu vereiteln. Das R.G. folgert weiter, daß ein dolus eventualis bei § 289 nicht in Betracht kommen könne. Nicht überzeugend! Der Thäter kann sich doch auch sagen: für den Fall, daß der X ein Nießbrauchrecht haben sollte, will ich ihm seine Ausübung vereiteln.

§ 292.

Die Befugnis des Grundeigentümers, zum Schutze seines Eigentums Hasenschlingen anzubringen, beurteilt sich nach dem partikularen Jagdrecht.

Urt. d. IV. Sen. v. 2. Juni 1891. Entsch. XXII S. 115.

Der mitgeteilte Rechtssatz wird nicht ausdrücklich ausgesprochen, liegt aber den Ausführungen des Urteils zu Grunde. Für Preußen kommt das R.G. zu dem Ergebnis, daß nach A.L.R. I 9 §§ 149 ff., Gesetz vom 31. Oktober 1848 §§ 1. 3. 4. 8 und dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 §§ 1. 2 b der Grundbesitzer nur insoweit zum Anbringen von Schlingen und damit zur Jagdausübung auf

eignem Grund und Boden befugt ist, als die Voraussetzungen der zuletzt angeführten Gesetzesstelle zutreffen.

Es fällt auf, daß das R.G. die Frage nicht unter dem Gesichtspunkte der Notwehr geprüft hat. Ob ein „rechtswidriger Angriff" von einem zwar belebten, aber nicht menschlichen Wesen ausgehen kann, ist freilich bestritten, immerhin aber hätte es eines Eingehens hierauf bedurft. Vergl. über die Frage namentlich Binding I S. 735 ff. und (ganz einseitig) Motive zum Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs I S. 349.

§ 295.

1. Unter „Jagdgerät" sind solche Gerätschaften zu verstehen, die nach ihrer Beschaffenheit an sich zur Verwendung bei der Jagd geeignet und dazu dauernd bestimmt sind.

Urt. d. II. Sen. v. 22. Mai 1891, Entsch. XXII S. 15.

Abweichend hatte derselbe Senat in dem Urt. v. 19. Juni 1885 (Entsch. XII S. 305) erklärt, daß zu dem Jagdgerät alle Gegenstände zu rechnen seien, die zur Jagdausübuug thatsächlich gedient haben oder haben dienen sollen. Es wurde also nicht die dauernde Bestimmung zu Zwecken der Jagd gefordert. Dagegen führt die vorliegende Entscheidung aus: „Hätten durch § 295 St.G.B.'s nicht bloß die darin besonders bezeichneten Gegenstände getroffen werden sollen, sondern auch alle zur Verübung des Jagdvergehens gebrauchten oder bestimmten Hilfsmittel, so hätte die Fassung eine andre sein müssen. Sie hätte sich dann am einfachsten an die Fassung des § 40 St.G.B.'s angelehnt. Hätte aber der Ausdruck „Jagdgerät" die besondere Bestimmung gehabt, alle beim Jagen gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände mit zu umfassen, so hätte es nicht daneben einer Erwähnung insbesondere noch von Schlingen, Netzen, Fallen und andern Vorrichtungen bedurft, aber auch nicht des Gewehrs und der Hunde. — Die Aufzählung dieser Gegenstände läßt erkennen, daß unter „Jagdgerät" ein in sich abgeschlossener Begriff hat verstanden werden sollen, der jenen Gegenständen andre anreiht. Dies nötigt dazu, auf den dem Sprachgebrauche entsprechenden Umfang des Begriffs zurückzugehen. Danach handelt es sich um „Gerät zur Jagd"; also um solche leblose Gerätschaften, welche nach ihrer Beschaffenheit an sich zur Verwendung bei der Jagd geeignet und dazu auch dauernd be-

stimmt sind. — Aufzugeben ist danach die Annahme, daß zum Jagdgeräte auch solche Gegenstände zu zählen seien, die nicht an sich, sondern nur für den einzelnen Fall zu einem Bestandteile der Jagdausrüstung gemacht sind, während sie an sich eine andre Bestimmung haben."

Demnach können Schlitten nur unter besondern Voraussetzungen zum Jagdgerät gerechnet werden, nämlich dann, wenn sie als sogenannte Jagdschlitten speziell zur Verwendung bei Jagden eingerichtet sind.

Übereinstimmend: Olshausen Anm. 3d zu § 295; auch Oppenhoff, insofern er Anm. 1a zu § 295 die ältere Entscheidung mit einem ? versieht.

2. **Das Verhältnis der §§ 40 und 205 ist in der Art zu verstehen, daß jene Stelle anwendbar bleibt, sofern es nicht diese ist.**

Urt. wie zu 1.

Unterliegt ein Gegenstand der Einziehung aus § 295 deshalb nicht, weil er nicht zum Jagdgerät gehört, so ist noch zu prüfen, ob seine Einziehung nicht durch § 40 gerechtfertigt wird. Ebenso: Oppenhoff Anm. 8 zu § 295, Olshausen Anm. 5 zu § 295. S. oben zu St.G.B. § 40.

§ 302b.

1. **Verschleiert sind die Vorteile des Darlehnsgeschäftes, wenn dem Geschäft eine derartige Form gegeben ist, daß die Vorteile sich nicht oder doch nur schwer als solche, die für das Darlehen zugesichert sind, erkennen lassen.**

2. **Der Wille der Verschleierung muß bei dem Schuldigen, d. h. dem Wucherer vorhanden sein. Dagegen ist nicht erforderlich, daß auch der andre Teil diesen Willen habe.**

Urt. d. II. Sen. v. 8. Mai 1891, Entsch. XXI S. 434.

Zu 1 formuliert Olshausen (Anm. 2a): „Das Wesen der Verschleierung besteht darin, daß der wucherliche Inhalt durch die Form eines erlaubten Geschäfts verdeckt wird." Oppenhoff (Anm. 2): „Verschleiert sind die wucherlichen Vermögensvorteile, wenn dem Geschäft bezw. der Stipulation mit Absicht eine solche Form gegeben ist, daß ein Uneingeweihter die letztere zu erkennen außerstande ist."

Zu 2 übereinstimmend Olshausen a. O.

§ 309.

Beginn der Verjährungsfrist.

S. St.G.B. § 64.

§ 330.

Das Einreißen eines Gebäudes erfüllt nicht den Begriff des „Baues".

Urt. d. IV. Sen. v. 4. November 1890, Entsch. XXI S. 142.

„Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch pflegt man mit dem Worte „bauen" diejenige Thätigkeit zu bezeichnen, durch welche ein mit dem Grund und Boden mehr oder weniger fest vereinigtes, als ein selbständiges Ganze sich darstellendes Werk, insbesondere ein Gebäude hergestellt wird und unter dem „Bau" das Ergebnis dieser Thätigkeit, das hergestellte Werk zu verstehen ..... Im erweiternden Sinne gebraucht man das Wort dann auch für eine Verbesserung oder Änderung eines bereits bestehenden Werkes, jedoch immer mit der Maßgabe, daß das Bestehen des Werkes das Resultat der Ausführung des Baues ist." Daß das Gesetz den Begriff „Bau" in anderm Sinne gebrauche, sei nicht ersichtlich. Allerdings können zur „Ausführung des Baus" alle diejenigen Arbeiten gehören, welche zur Herstellung des Bauwerks dienen, selbst wenn sie nur vorbereitender Natur sind, beispielsweise die Erdarbeiten zur Ausschachtung oder Herstellung der Fundamente. Die Frage, ob demnach auch das Einreißen einzelner Teile eines Bauwerks unter den Begriff des Bauens zu subsumieren ist, wird vom R.G. offen gelassen.

§ 346.

1. Zu den hier erwähnten Beamten gehören auch die polizeilichen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und überhaupt alle Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes.

2. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe beginnt nicht erst mit der Verbringung in die Strafanstalt, umfaßt vielmehr alle diejenigen Maßregeln, durch welche die Verbüßung der Strafe ins Werk gesetzt werden soll, insbesondere auch die Verhaftung und Vorführung des Verurteilten.

3. Der Thatbestand des Gesetzes trifft auch dann zu, wenn der Beamte nur beabsichtigt, den Verurteilten „vorübergehend" der Strafvollstreckung zu entziehen.

Urt. d. II. Sen. v. 24. April 1891, Entsch. XXI S. 424.

Zu 1 vgl. Urt. d. I. Sen. vom 30. April 1885 (Entsch. XII S. 161), in dem unter Berufung auf St.P.O. § 161 ausgesprochen wird, daß Polizeibeamte hierher gehören.

Zu 2 vgl. das übereinstimmende Urt. d. I. Sen. v. 9. Januar 1882 (Entsch. V S. 332).

Zu 1 und 2 übereinstimmend Olshausen Anm. 1 zu § 346, zu 1 bis 3 Oppenhoff Anm. 1 und 4 zu § 346.

§ 359.

1. Angestellt im Sinne dieses Paragraphen ist jeder, der von zuständiger Stelle mit Ausübung amtlicher Funktionen beauftragt worden ist, daher sind auch Postagenten (in Elsaß-Lothringen) Beamte.

Urt. d. I. Sen. v. 26. Januar 1891, Entsch. XXI S. 310.

2. S. St.G.B. § 196.

§ 360 Nr. 8.

Wer vor dem Standesbeamten falsche Angaben über seine **Eltern** und seinen Wohnort macht, bedient sich damit keines falschen Namens.

Urt. d. III. Sen. v. 4. Juni 1891, Entsch. XXII S. 60.

§ 369 Nr. 2 und 3.

S. Gewerbeordnung § 151.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 2.

S. St.P.O. § 14.

Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 81.

Schwurgericht ohne Geschworene.

S. St.P.O. § 394.

§ 123.

S. St.P.O. § 388.

§ 136.

S. St.P.O. § 388.

Strafprozeßordnung.

§ 14.

Zur Entscheidung eines Zuständigkeitstreits zwischen mehreren Gerichten ist das Reichsgericht nur dann zu-

ständig, wenn der Zuständigkeitsstreit in einer Sache der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit obwaltet. In andern Sachen könnte die Kompetenz des Reichsgerichts nur durch ein Reichs-, niemals durch ein Landesgesetz begründet werden.

Beschluß des Feriensenats vom 29. Juli 1891, Entsch. XXII S. 111.

§ 16.

S. Preßgesetz § 21.

§ 22.

In einer Strafsache wegen betrügerischen Bankerotts ist jeder Gläubiger des Gemeinschuldners von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, auch wenn er inzwischen wegen seiner Forderung befriedigt ist.

Urt. d. IV. Sen. v. 13. Januar 1891. Entsch. XXI S. 291.

„Als verletzt im Sinne des § 22 St. P. O. ist derjenige anzusehen, der einen rechtswidrigen Eingriff in eines seiner Rechtsgüter erlitten hat. Da zu den Rechtsgütern das Vermögen gehört, so muß auch bei einem Strafverfahren wegen Bankerotts derjenige als verletzt gelten, welcher als Gläubiger bei dem Konkursverfahren beteiligt ist. Nun ist zwar richtig, daß die Fähigkeit zur Ausübung des Geschworenenamtes nach der Zeit der thatsächlichen Ausübung desselben zu beurteilen ist (Urt. d. II. Sen. v. 21. Sept. 1880. Entsch. II S. 241) und daß zu dieser Zeit L. (der Geschworene, um dessen Mitwirkung es sich handelt) wegen seiner Forderung an die Konkursmasse befriedigt war. Allein durch die nachträgliche Befriedigung wurden wohl die Folgen der erfolgten Verletzung beseitigt, die Verletzung selbst aber nicht ungeschehen gemacht. Der Gläubiger blieb der Verletzte im Sinne des Gesetzes."

Daß der Gläubiger des Gemeinschuldners von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sei, hat der IV. Sen. bereits in dem Urt. v. 7. Oktober 1884 (Entsch. XI S. 223) ausgesprochen. So auch Löwe zu § 22 Anm. 4. Hier kam hinzu, daß inzwischen Befriedigung eingetreten war.

§ 23.

Nur die Vornahme von Untersuchungshandlungen im Sinne der §§ 185, 186 St. P. O. macht den Untersuchungsrichter unfähig, Mitglied des erkennenden Gerichts zu sein.

Urt. d. I. Sen. v. 15. Januar 1891. Entsch. XXI S. 285.

In dem zur Entscheidung stehenden Falle hatte sich die Thätigkeit des in der Hauptverhandlung mitwirkenden Untersuchungsrichters während der Voruntersuchung auf folgendes beschränkt: er hatte die bereits geführte Untersuchung übernommen, gemäß § 195 St. P. O. deren Schluß verfügt, ein Amtsgericht ersucht, dem Angeschuldigten das Ergebnis der Untersuchung zu eröffnen, dessen Erklärung entgegenzunehmen und ihn von dem Schlusse der Voruntersuchung in Kenntnis zu setzen; ferner hatte der Richter dem Verteidiger Akteneinsicht gewährt und die Akten der Staatsanwaltschaft übersandt. Unter Aufstellung des oben angeführten Satzes erklärte das R. G., daß der Richter die Voruntersuchung nicht „geführt" habe und daher von der Mitwirkung in der Hauptversammlung nicht ausgeschlossen sei.

Daß die Vornahme rein formaler Akte keine „Führung" der Voruntersuchung sei, hat das R.G. wiederholt ausgesprochen; s. z. B. Urt. d. II. Sen. v. 21. März 1881 (Rspr. III S. 155), d. III. Sen. v. 3. Dezember 1883 (Entsch. IX S. 285), d. IV. Sen. v. 16. Mai 1885 (Rspr. VII S. 302). Speziell hebt die zweite der angeführten Entscheidungen hervor, daß auch die Beschlußfassung über die Haft den Untersuchungsrichter nicht zur Mitwirkung in der Hauptversammlung unfähig mache. Nach dem citierten Urteil vom 16. Mai 1885 genügt auch die Erhebung von Beweisen nicht zur „Führung" der Voruntersuchung. Vielmehr soll die selbständige Vornahme und Leitung der Ermittelungen nach eignem Plan und Ermessen hinzukommen. Daher läßt dieses Urteil einen Amtsrichter selbst dann als Mitglied des erkennenden Gerichts zu, wenn er sämtliche Angeschuldigte und Zeugen vernommen, dabei aber nur zufolge eines Ersuchens des Untersuchungsrichters gehandelt hat. Auf dem gleichen Standpunkt steht die in diesen Besprechungen berücksichtigte Litteratur. (Vgl. besonders John I. S. 324 und Stenglein Anm. 5 zu § 23.) Berücksichtigt man indessen die zuletzt angeführte Entscheidung, so ergibt sich, daß der oben ausgesprochene Rechtssatz der Meinung des höchsten Gerichtshofs nicht völlig entspricht. Vielmehr wird, sofern man nicht geneigt ist, einen Widerspruch anzunehmen, der Standpunkt des R.G.'s in folgender Weise zu präzisieren sein:

1. Es genügt zur „Führung" der Voruntersuchung nicht die bloße Vornahme von Formalakten;

2. es genügt auch nicht die bloße Anordnung von Beweiserhebungen (Rspr. III S. 155);

3. es genügt endlich nicht die Vornahme von Beweiserhebungen auf fremdes Ersuchen; sondern

4. geführt ist die Voruntersuchung nur von dem Richter, welcher Beweise zufolge eigner Disposition erhoben hat.

Es wird nun nicht angehen, die Beweiserhebungen auf die in § 185 hervorgehobenen Akte zu beschränken. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß ein Untersuchungsrichter, zumal wenn er erst im Laufe der Untersuchung eintritt, sich auf die Einholung amtlicher Erklärungen beschränkt. Daß er in diesem Falle die Untersuchung „geführt" hat, wird man nicht bestreiten können. Auch aus diesem Grunde ist der vorangestellte Rechtssatz inkorrekt. Nun nehme man aber weiter an, daß der Richter überhaupt nicht in Person vernimmt, sondern, was ihm sicherlich freisteht, Polizeiorgane oder Amtsgerichte vernehmen läßt. Ist es nicht sein Geist, der sich dann in dem Umfang der Ermittelungen wiederspiegelt? Ist nicht sein Wille bestimmend für die Tendenz der Beweiserhebungen und damit in gewissem Sinne für das Ergebnis der Untersuchung? Hat also nicht er die Untersuchung „geführt"?

Bei Bejahung dieser Frage würde der unter 4. formulierte Rechtssatz in folgender Weise zu fassen sein.

Geführt ist die Voruntersuchung von demjenigen Richter, welcher die Erhebung von Beweisen angeordnet und dieselbe entweder selbst vorgenommen oder auf Grund derselben eine Verfügung getroffen hat, durch welche der Umfang und die Richtung der Voruntersuchung bestimmt wurde.

§ 25.

S. Preßgesetz § 21.

§ 27.

1. Wird ein erkennender Richter außerhalb der Hauptversammlung abgelehnt, so ist es „zulässig", über das Ablehnungsgesuch außerhalb der Hauptverhandlung, somit in der Gerichtsbesetzung zu entscheiden, die außerhalb derselben stattfindet.

Urt. d. I. Sen. vom 28. September 1891. Entsch. XXII S. 135.

Was unter „Gericht" im Sinne des § 27 zu verstehen sei, t bestritten. Die einen beziehen den Ausdruck auf das Gericht ls ganzes (so Stenglein Anm. 1a zu § 27), nach andern soll arin ein Hinweis auf die betr. Gerichtsabteilung (Kammer, Senat) liegen (so Löwe Anm. 1 zu § 27, John I S. 351, Bennecke S. 61). Nach jener Ansicht entscheidet über das Ablehnungsgesuch die Abteilung des betr. Gerichts, welche nach der Geschäftsverteilung dazu berufen ist (so auch v. Kries S. 125); nach dieser Ansicht dagegen ist lediglich die Abteilung zuständig, welcher der abgelehnte Richter angehört.

Nimmt man z. B. an, daß der abgelehnte Richter X. Mitglied der ersten Strafkammer wäre, die nach der Geschäftsverteilung als erkennendes Gericht fungiert, nicht aber Mitglied der zweiten zur sogenannten Ratskammer bestimmten, so könnte das Ablehnungsgesuch nach Stenglein und v. Kries, sofern es außerhalb der Hauptverhandlung angebracht wird, von der zweiten, nach Löwe, John und Bennecke dagegen nur von der ersten Kammer erledigt werden.

Indem das R.G. schlechthin die Erledigung des Ablehnungsgesuchs außerhalb der Hauptverhandlung von der mit drei Richtern besetzten Ratskammer für zulässig erklärt, ohne zu unterscheiden, ob der abgelehnte Richter dieser angehört oder nicht, schließt es sich der von Stenglein und v. Kries vertretenen Ansicht an. In der That will St.P.O. § 27 dem Ablehnungsgesuch offenbar nur den Devolutiveffekt absprechen. Es liegt auch kein Grund vor, den Begriff des „Gerichts" hier in beschränktem Sinne zu fassen.

Zum Verständnis der Entscheidung sei noch bemerkt, daß das R.G. die Erledigung des Ablehnungsgesuchs in der Hauptverhandlung, also durch das erkennende Gericht, keineswegs als unzulässig, im Gegenteil als die regelmäßige Form erklärt, neben der es die Bescheidung außerhalb der Hauptverhandlung nur zuläßt.

Mit der mitgeteilten Ansicht des R.G. verträgt sich offenbar ehr gut das Urt. d. III. Sen. v. 20. Juni 1889 (Entsch. XIX S. 333. Z XII 333). Hier war ein zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannter Oberlandesgerichtsrat vor Beginn der Sitzungsperiode als Vorsitzender des Schwurgerichts abgelehnt worden. Das R.G. erklärte die Strafkammer des Landgerichts, icht etwa einen Senat des Oberlandesgerichts, zur Erledigung

des Ablehnungsgesuchs für zuständig. Denn abgelehnt war der Richter in einer Eigenschaft und mit Rücksicht auf eine Zeit, in der er, wenn auch nur vorübergehend, Mitglied des Schwurgerichts und damit auch des Landgerichts war (s. G. V. G. § 82).

2. **Werden von den fünf Mitgliedern einer erkennenden Strafkammer zwei in der Hauptverhandlung abgelehnt, so können die übrigbleibenden drei in der Hauptverhandlung über das Ablehnungsgesuch entscheiden.**

Urt. d. II. Sen. vom 19. Dezember 1890. Entsch. XXI S. 250.

Denn die Erledigung des Ablehnungsgesuchs bildet keinen Teil der Hauptverhandlung. Der Gegenstand dieser letztern wird durch den VI. Abschn. der St. P. O. bestimmt. Vgl. Urt. d. IV. Sen. v. 22. Januar 1886 (Entsch. XIII S. 302).

§ 28.

1. **Wird ein „erkennender" Richter, d. h. wird ein Richter in seiner Eigenschaft als Mitglied des erkennenden Gerichts abgelehnt, so findet gegen den das Ablehnungsgesuch verwerfenden Beschluß selbst dann keine selbständige Beschwerde statt, wenn derselbe außerhalb der Hauptverhandlung erlassen worden ist.**

2. **Die mit der Urteilsanfechtung erfolgende Anfechtung des die Ablehnung zurückweisenden Beschlusses ist ihrem rechtlichen Charakter nach „Beschwerde". Daher hat insbesondere das Revisionsgericht den Beschluß nicht nur nach seiner rechtlichen, sondern auch nach seiner thatsächlchen Seite zu prüfen.**

Urt. d. I. Sen. v. 28. Septbr. 1891. Entsch. XXII S. 135.

Zu dem unter 1 mitgeteilten Rechtssatze vgl. die vorstehenden Ausführungen bei St. P. O. § 27 unter 1 und Urt. d. III. Sen. v. 20. Juni 1889 (Entsch. XIX S. 333). Bedenklich ist die Bemerkung bei v. Kries S. 126, nach der es (unter Berufung auf Urt. d. III. Sen. v. 27. September 1882, Entsch. VII S. 175) darauf ankommt, ob das Ablehnungsgesuch von dem erkennenden Gericht, d. h. „nach Eröffnung des Hauptverfahrens" beschieden worden ist. Nach dem Wortlaute des § 27 ist vielmehr allein maßgebend, in welcher Eigenschaft der Richter abgelehnt wurde.

Die unter 2 angeführte Entscheidung betrifft eine recht be-

ittene Frage. In gleichem Sinne: Urt. d. III. Sen. v. 30. No-
nber 1882 (Entsch. VII S. 341) und Urt. d. IV. Sen. vom
:. Januar 1886 (Entsch. XIII S. 303). Das erste dieser Urteile
bt hervor, daß, wie die Motive und Beratungen zeigen, es den
setzgebenden Faktoren nur darum zu thun war, Prozeßverschlep-
ıngen vorzubeugen, der Anfechtung des abweisenden Beschlusses
lso den Suspensiveffekt zu nehmen. Nicht aber sei beabsichtigt
ewesen, die Lage des Beschwerdeführers dadurch ungünstiger zu
estalten, daß ihm nur eine Instanz zur Prüfung der thatsächlichen
Verhältnisse gewährt werde. Ebenso: Löwe Anm. 7b zu § 377,
). Kries S. 673; zweifelnd: Stenglein Anm. 3b zu § 28.
Dagegen führt John I S. 359 aus, daß der Charakter der Re-
vision eine Würdigung der Thatsachen nicht zulasse. Hierzu be-
merkt wieder v. Kries a. O., daß auch anderwärts prozessualisch
erhebliche Thatsachen vom Revisionsgericht zu prüfen sind.

Übrigens ist die Rechtsprechung des R.G. nicht ganz konsequent. Das Urt. v. 28. September 1881 erklärt ausdrücklich die mit der Anfechtung des Urteils erfolgende Anfechtung des Beschlusses auf das Ablehnungsgesuch als Beschwerde. Demnach müßte auch das beneficium novorum gegeben sein. Dieses aber wird versagt von dem Urt. d. II. Sen. v. 6. Juni 1882 (Rspr. IV S. 527).

§§ 42 u. 43.

Wird eine Frist durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung bei Gericht gewahrt, so muß dieselbe innerhalb der Frist an den zur Empfangnahme befugten Beamten gelangen. Wer dieser Beamte ist, beurteilt sich nach Landesrecht.

Von diesen allgemein anerkannten Sätzen ausgehend, hat der
Feriensenat am 27. August 1891 — Entsch. XXII S. 124 —
usgesprochen, daß in Bayern der Hausmeister des Gerichts nicht
ur Entgegennahme von Schriftstücken befugt und daß eine Revisions-
rklärung, welche nach Schluß der Bureaustunden am letzten Tage
er Frist in Abwesenheit des Gerichtsschreibers dem Hausmeister
ngehändigt ist und erst am folgenden Tage in die Hände des Ge-
chtsschreibers gelangt, verspätet eingelegt ist.

Im gleichen Sinne hat der II. Sen. am 5. Februar 1884
Entsch. X S. 74) erkannt. Er erklärt die Einhändigung an einen
:eußischen Gerichtskastellan für nicht ausreichend.

§ 44.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht befugt, zu Gunsten des Angeklagten die Wiedereinsetzung desselben in den vorigen Stand zu beantragen.

Beschl. d. IV. Sen. v. 26. Mai 1891. Entsch. XXII S. 31.

Denn da das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kein Rechtsmittel im Sinne der St. P. O. ist, so findet es auf § 338 Abs. 2 jedenfalls keine direkte Anwendung. Aber auch der Anwendung im Wege der Analogie steht der Umstand entgegen, daß die Nachholung eines prozessualen Aktes lediglich von dem Willen der Prozeßpartei abhängt und daher das Gesuch um Wiedereinsetzung, das diese Nachholung ermöglichen soll, nur ein rein persönliches Recht sein kann. „Gleichwie die Staatsanwaltschaft nicht auch die versäumte Prozeßhandlung für den Angeklagten nachzuholen in der Lage ist, steht ihr auch das Recht nicht zu, das dem Angeklagten gewährte Prozeßrecht der Restitution auszuüben.“ Das Gleiche folgert das R.G. aus dem Wortlaute des § 44 und der Bestimmung des § 382 Abs. 3. Endlich ergebe auch die Auffassung des Restitutionsgesuchs als außerordentlichen Rechtsmittels kein andres Resultat, da die in § 405 speziell und ausdrücklich für das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens gegebene Vorschrift erkennen lasse, daß der Gesetzgeber eine analoge Anwendung des § 338 Abs. 2 auf die außerordentlichen Rechtsmittel im übrigen nicht gestatten wolle.

Ebenso: John I S. 441, seit der 8. Aufl. auch Löwe Anm. 3 zu § 44. Andrer Ansicht: Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts S. 153.

§ 56.

1. Die Eidesmündigkeit tritt im Geltungsgebiet des preußischen Landrechts mit Beginn des Tages ein, an dem das sechzehnte Lebensjahr vollendet wird.

Urt. d. III. Sen. v. 25. Mai 1891. Entsch. XXII S. 29.

Das R.G. führt aus, daß bei dem Mangel einer einschlagenden Bestimmung in der St. P. O. das bürgerliche Recht entscheide. Das Allg. Landrecht behandle aber ausweislich der Vorschriften in Tl. I Tit. 3 §§ 46, 47, Tit. 5 § 18 die Volljährigkeit als Erwerb eines Rechtes und bestimme für einen Rechtserwerb, daß er mit dem Beginne des Tages eintrete, an dem die Frist abläuft. Denselben Grundsätzen unterliege außer Zweifel der Anfangstermin

der andern gesetzlichen Altersstufen, von denen eine erhöhte Handlungsfähigkeit abhängt.

Die Entscheidung ist insofern von prinzipieller Bedeutung, als sie sich allgemein auf die Berechnung von Altersstufen bezieht, mit denen eine bestimmte „Handlungsfähigkeit" erlangt wird. Hierhin wird man auch die Vollendung des 12. und des 18. Lebensjahrs zu zählen haben. Somit wird das R.G. dazu gelangen, die relative und die volle Strafmündigkeit im Gegensatz zur herrschenden Lehre (vgl. Olshausen zu § 55 Anm. 3) mit Beginn des Tages eintreten zu lassen, an dem das 12. beziehungsweise das 18. Lebensjahr vollendet wird.

2. Zu Nr. 3.

a) In dem Verfahren gegen den Hehler ist die Beeidigung des Diebes unstatthaft.

b) Der Ausschluß der Beeidigung setzt zwar eine „strafbare" Beteiligung des Zeugen voraus, diese ist aber auch dann vorhanden, wenn dem Zeugen ein lediglich persönlicher Strafausschließungsgrund zur Seite steht.

Urt. d. I. Sen. v. 9. Juli 1891. Entsch. XXII S. 99.

Der unter 1 mitgeteilte Satz wurde vertreten durch den II. Sen. in dem Urt. v. 9. Juli 1880 (Entsch. II S. 217) und durch den I. Sen. in dem Urt. v. 29. Oktober 1885 (Rspr. VII S. 627). Das erste dieser ältern Urteile stützt sich zur Begründung darauf, daß, wie die Nebeneinanderstellung des Begünstigers und Hehlers mit dem Teilnehmer ergebe, die vorausgegangene Hauptthat selbst Gegenstand der Untersuchung sei. — Übereinstimmend: Löwe zu § 56 Anm. 12c, John I S. 594, Stenglein Anm. 15 zu § 56.

Auch der zweite Satz ist sowohl in seinem ersten wie in seinem zweiten Teil wiederholt ausgesprochen worden. Vgl. Urt. d. III. Sen. v. 11. Jan. 1886 (Rspr. VIII S. 34), d. IV. Sen. v. 10. Mai 1887 (Rspr. IX S. 312), d. III. Sen. v. 23. September 1889 (Entsch. XIX S. 391, Z XII S. 302). Allerdings beziehen sich diese Urteile nicht gerade auf das Vorliegen eines subjektiven Strafausschließungsgrundes, wohl aber zum Teil auf solche Fälle, in denen der Thatbestand der Teilnahme usw. in objektiver und subjektiver Beziehung gegeben, aber aus besondern Gründen, z. B. Verjährung, die Verfolgung ausgeschlossen war. Übereinstimmend die Litteratur.

§ 57.

Es ist nicht erforderlich, daß der Zeuge den Mangel die Vereidigung ausschließenden Verhältnisses unt bekunde.

Urt. d. II. Sen. v. 26. Juni 1891. Entsch. XXII S.

Denn die über die Verwandtschaft beziehungsweise Vers rung mit dem Angeklagten abgegebene Erklärung bildet kein der Zeugenaussage. Es genügt demnach, wenn die Zeugen z unbeeidigt den Mangel eines Verwandtschafts- oder Verschwäge verhältnisses bekunden.

§ 86.

S. St. P. O. § 244.

§ 97.

S. St. P. O. § 251.

§ 137.

Legitimation des Verteidigers.

S. St. P. O. § 339.

§ 140.

1. **Die Bestellung eines Verteidigers wirkt auch fi Wiederaufnahmeverfahren.**

Urt. d. I. Sen. v. 29. Juni 1891. Entsch. XXII S.

„Dies ergibt sich daraus, daß nach § 339 St. P. O. d teidiger für den Angeklagten Rechtsmittel einlegen kann, u diese Bestimmung nach § 405 St. P. O. auch bei dem Antr Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung findet."

2. **Wird das Hauptverfahren im Gegensatz zur An schrift nur wegen einer Handlung eröffnet, die n den Fällen der notwendigen Verteidigung gehö fällt die Bestellung des Verteidigers damit keine weg. Derselbe ist daher auch zur Hauptverhandlu laden.**

Urt. d. I. Sen. v. 3. Januar 1891. Entsch. XXI S. 26

S. St.P.O. § 377.

§ 145.

S. St.P.O. § 377.

§ 185.

S. St.P.O. § 23.

§ 203.

S. St.G.B. § 68.

§ 205.

S. St.P.O. § 376.

§ 208.

S. St.G.B. § 68.

§ 215.

S. St.P.O. § 232 Nr. 1.

§ 225.

S. St.P.O. § 377.

§ 227.

S. St.P.O. §§ 140. 377.

§ 232.

1. Ein von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundener Angeklagter hat trotzdem Anspruch auf ordnungsmäßige Ladung.

Urt. d. IV. Sen. v. 17. Oktober 1890. Entsch. XXI S. 100.

Die Entscheidung wird dadurch begründet, daß der Angeklagte trotz der Entbindung das Recht zum Erscheinen behalte. Das übereinstimmende Urt. d. II. Sen. v. 7. März 1882 (Rechtspr. IV S. 230) fügt als weitern Grund hinzu, daß dem Angeklagten die Befugnis erhalten bleibe, einen Bevollmächtigten zu bestellen. Beide Urteile erklären die Verwarnung für den Fall des Nichterscheinens als entbehrlich. Übereinstimmend: Löwe zu § 232 Anm. 8. Stenglein zu § 232 Anm. 3. John-Lilienthal III S. 35.

Die Entscheidung kann nicht in vollem Umfange gebilligt werden. Das, worauf der Beschuldigte Anspruch hat, ist nicht eine Ladung, sondern eine Mitteilung des Termins. Eine Ladung, d. h. eine Aufforderung zum Erscheinen, würde von jedem Angeklagten als eine Zurücknahme des Dispenses aufgefaßt werden. S. jetzt auch Löwe a. O.

Im übrigen fordert wohl die Konsequenz, daß der Angeklagte auch von einer Aussetzung der Hauptverhandlung benachrichtigt wird.

2. Sollen in der Hauptverhandlung noch andre Beweise erhoben werden als die in der Anklageschrift bezeichneten, so muß der von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundene Angeklagte vor derselben von der Benutzung der Beweismittel Kenntnis erhalten und über dieselben gehört werden.

Urt. wie zu 1.

§ 240.

Es ist unzulässig, eine an einen „geladenen und erschienenen" Zeugen gerichtete Frage deshalb zurückzuweisen, weil ihre Beantwortung im Sinne des Fragestellers keinen Schluß auf die von demselben unter Beweis gestellte Behauptung rechtfertige.

Urt. d. IV. Sen. v. 25. November / 5. Dezember 1890. Entsch. XXI S. 237.

Denn durch diese Begründung wird die Frage weder als eine „ungeeignete" noch als eine „nicht zur Sache gehörige" bezeichnet. Anders wäre zu entscheiden, wenn es sich nicht um die Benutzung eines „herbeigeschafften", sondern um die Herbeischaffung eines neuen Beweismittels handelte.

Übereinstimmend hat das R.G. wiederholt entschieden, daß die Zurückweisung einer Frage nicht wegen Unerheblichkeit derselben erfolgen könne. Vergl. Urt. d. III. Sen. v. 26. Juni 1880 (Rspr. II S. 122), d. I. Sen. v. 8. März 1883 (Entsch. IX S. 161), d. III. Sen. v. 29. April 1886 (Rspr. VIII S. 323). Ebenso: Löwe zu § 240 Anm. 5. Stenglein zu § 240 Anm. 2. John-Lilienthal III S. 96.

§ 244.

1. **Ist ein Augenscheinsobjekt zur Hauptverhandlung „herbeigeschafft", so muß der Augenschein auch eingenommen werden. Das „freie Ermessen des Gerichts" greift in diesem Falle nicht Platz.**

Urt. d. II. Sen. v. 16. Dezember 1890. Entsch. XXI S. 225.

Der Senat verläßt damit seine frühere, in dem Urt. v. 9. Juli 1886 (Entsch. XIV S. 276) vertretene entgegengesetzte Auffassung. Auf dem Standpunkt der neuern Rechtsmeinung stehen v. Kries S. 552. 553 Anm. 2. John I S. 719, Löwe Anm. 5a zu § 244 und Anm. 4 zu § 86, auf dem der ältern: Bennecke S. 377.

Die sehr bestrittene Frage, wann ein Augenscheinsobjekt oder eine Urkunde im Sinne des § 244 „herbeigeschafft" sei, wird von dem R.G. in dem vorliegenden Urteil nicht erörtert.

2. **Zur Hauptverhandlung herbeigeschaffte Handelsbücher gehören als solche nicht zu den Beweismitteln, auf welche sich die Beweiserhebung ohne weiteres zu erstrecken hat.**

Urt. d. III. Sen. v. 13. Oktober 1890. Entsch. XXI S. 108.

Die Handelsbücher werden somit den Akten gleichgestellt. Auch züglich dieser hat das R.G. wiederholt entschieden, daß sie nur usammenfassungen von Einzelbeweismitteln, aber nicht selbst Beeismittel sind. Vgl. Urt. d. III. Sen. v. 15 Januar 1881 (Entsch. II S. 250), d. II. Sen. v. 27. September 1881 (Entsch. V S. 27).)hne Antrag der Parteien und ohne Prüfung der Beeiserheblichkeit hat sich daher die Beweiserhebung auf lten und Handelsbücher nur dann zu erstrecken, wenn ie Einzelschriftstücke oder Einzeleinträge, auf die es anommt, von den Beteiligten entweder bei dem Antrag uf Herbeiziehung oder nachträglich, spätestens aber in er Hauptverhandlung bezeichnet werden. — Bezügl. der lten zustimmen: Löwe zu § 244 Anm. 5 a. John-Lilienthal II S. 166. Stenglein zu § 244 Anm. 4. v. Kries S. 553, uch bezügl. der Handelsbücher Ullmann S. 470.

§ 248.

1. Wird ein Urteil in der Revisionsinstanz aufgehoben und die Sache zur erneuten Hauptverhandlung zurückverwiesen, so ist in dieser eine Verlesung der Gründe des Revisionsurteils nicht erforderlich.

Urt. d. II. Sen. v. 15. Mai 1891. Entsch. XXI S. 436.

Denn, wenn auch die in dem Urteil des Revisionsgerichts niedergelegte Rechtsansicht das Untergericht bindet, so dienen die Gründe jenes Urteils doch nicht zum Beweise einer Thatsache, und § 248 hat nur solche Schriftstücke im Auge, durch welche Thatsachen festgestellt werden sollen.

Im Gegensatz hierzu bemerkt v. Kries S. 693, daß die Verlesung des Revisionsurteils dem Grundsatz der Mündlichkeit entspreche; ausdrücklich verlangt er jedoch die Verlesung nicht.

2. S. St.P.O. § 251.

§ 251.

Die Verlesung eines Briefes von einem sein Zeugnis in der Hauptverhandlung weigernden Zeugen ist zulässig, uch wenn sich der Brief auf eine im Vorverfahren erstattete Zeugenaussage bezieht. Dabei wird aber vorusgesetzt, daß kein besonderes Verbot, namentlich nicht as des § 97 St.P.O., entgegensteht, und daß durch die Verlesung lediglich der Inhalt des Briefes dargethan werden soll.

Urt. d. II. Sen. v. 19. Juni 1891. Entsch. XXII S. 51.

Da das R.G. bekanntlich die Vernehmung von Gerich personen, die bei der frühern Vernehmung mitgewirkt haben, f zulässig hält, so ist der hier angenommene Rechtssatz in sein positiven Teil schon aus diesem Grunde konsequent.

§ 263.

1. **Wird jemand von der Anklage der unterlassen Anzeige (St. G. B. § 139) rechtskräftig freigesprochen, steht einer Anklage wegen Teilnahme an dem Del selbst der Satz ne bis in idem entgegen.**

Urt. d. II. Sen. vom 30. September 1890. Entsch. X S. 78.

„Im Eröffnungsbeschlusse der frühern Untersuchung . . . n dem Beschwerdeführer die strafbare Unterlassung der Anzeige t wie ihm glaubhaft bekannt, von seiner Ehefrau beabsichtigten mordung ihres beiderseitigen Sohnes zu einer Zeit, in welcher Verhütung möglich war, zur Last gelegt; während er in der v liegenden Strafsache wegen der Anstiftung seiner Ehefrau zur mordung desselben Kindes unter Anklage gestellt und verurteilt In beiden Strafsachen bildet also die Ermordung des A.'sc Kindes mit Kenntnis des Beschwerdeführers den wesentlichen Ke und Mittelpunkt des zur Anklage und Entscheidung gestellten V ganges; in beiden ist der Beschwerdeführer wegen seines strafba Verhaltens in Bezug auf diesen Vorgang zur Verantwortung zogen, und zwar früher, weil er trotz glaubhafter Kenntnis dem seitens seiner Ehefrau beabsichtigten Morde es unterließ, Behörde durch rechtzeitige Anzeige in die Lage zu bringen, Ausführung des Verbrechens zu verhindern, jetzt, weil er die A führung dieses Mordes durch Anstiftung seiner Ehefrau dazu ursacht hat. Die Kenntnis des Beschwerdeführers bezüglich Mordes gehört gleichmäßig zum Thatbestande der Delikte ge § 139 St. G. B.'s und gegen §§ 48, 211 a. O. Hiernach han es sich in beiden Strafsachen um denselben Vorgang, dieselbe T im prozessualen Sinne."

Im Anschluß an den Thatbestand bemerkt das R.G. wei die Anwendung des Satzes ne bis in idem werde dadurch n ausgeschlossen, daß das wegen unterlassener Anzeige freisprech rechtskräftig gewordene Urteil ausdrücklich erklärte, die von i

angenommene und die Freisprechung wegen des Vergehens der unterlassenen Anzeige rechtfertigende Teilnahme an dem Verbrechen selbst stellen eine „andre That“ dar.

In letzterer Beziehung übereinstimmend Urt. d. III. Sen. vom 15. November 1886 (Entsch. XV S. 133).

Im übrigen wird die Entscheidung als sehr bedenklich bezeichnet von Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts, 3. Aufl. S. 224. Auch der Oberreichsanwalt war andrer Ansicht als das R.G. Er führte in der mitabgedruckten Erklärung insbesondere aus, daß der in dem rechtskräftigen Urteil enthaltene Ausspruch der Nichtidentität mit in Rechtskraft erwachse, obwohl er nur in den Gründen enthalten sei. (Über die Rechtskraft der Urteilsgründe im Strafprozeß vergl. Schanze, Die Rechtskraft des Strafurteils Z IV 437 ff., bes. 467, 468).

2. Enthält „eine“ Druckschrift in „mehreren“ Äußerungen Beleidigungen „verschiedener“ Personen, so steht der Grundsatz ne bis in idem einer mehrfachen Verurteilung nur dann entgegen, wenn die mehreren Beleidigungen sich als fortgesetztes Delikt auffassen lassen.

Urt. d. I. Sen. v. 5. Januar 1891. Entsch. XXI S. 276.

Daß mehrere in einer Druckschrift enthaltene strafbare Handlungen grundsätzlich reell, nicht ideell konkurrieren, wird anerkannt von Koller, Das Reichspreßgesetz S. 141, v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz S. 167, R.G., Urt. d. IV. Sen. v. 20. April 1886 (Rspr. VIII S. 305), d. III. Sen. v. 9. Februar 1881 (Rspr. III S. 26). Dagegen mit Recht: Binding I S. 581, Olshausen Anm. 19 II c β zu § 73, ersterer mit der Begründung: „Die eine Handlung im Sinne des § 73 ist die Ausgabe des Preßerzeugnisses.“

3. Liegt einer der Fälle vor, in welchen nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuch das militärische Vergehen im Disziplinarwege geahndet werden kann, so steht eine erfolgte disziplinäre Ahndung dem gerichtlichen Verfahren entgegen. Anderseits wird das gerichtliche Verfahren nicht dann unzulässig, wenn der Weg der disziplinären Bestrafung in einem Falle eingeschlagen wurde, der nicht unter den citierten § 3 fällt.

Urt. d. II. Sen. v. 20. Mai 1891. Entsch. XXII S. 1.

Die Streitfrage, ob es im ersten Falle eines Verzichts des Gerichtsherrn bedürfe, bleibt unentschieden. Vgl. Hecker, Lehrb. d. deutschen Militärstrafrechts S. 13.

§ 264.

Dem auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesenen Angeklagten ist zum mindesten in der Art Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, daß der Vorsitzende unzweideutig zum Ausdrucke bringt, das Gericht sei zur Entgegennahme von Erklärungen bereit. Erklärt der Beschwerde führende Angeklagte, das sei nicht geschehen und enthält das Protokoll sofort nach der Beurkundung des Hinweises auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes das Urteil, so unterliegt dieses der Aufhebung.

Urt. d. II. Sen. v. 20. Februar 1891. Entsch. XXI S. 372.

§ 266.

S. St.G.B. § 51.

§ 271.

S. St.P.O. § 274.

§ 274.

1. In ordnungsgemäßer Form bewirkte Berichtigungen oder Ergänzungen des Sitzungsprotokolls sind zulässig und beweiskräftig, vorausgesetzt, daß sie „vor" der auf den gerügten Mangel gestützten Anfechtung des Urteils vorgenommen werden.

Urt. d. I. Sen. v. 13. Oktober 1890. Entsch. XXI S. 200.

So die konstante Rechtsprechung des R.G.'s seit dem Urt. d. II. Sen. v. 12. Juli 1889 (Entsch. XIX S. 367). Vgl. die frühern Urteile und die vorher abweichende Praxis des II. Sen. an der Hand von Z XII 341. — Zustimmend: Löwe zu § 274 Anm. 3b. Abweichend Stenglein zu § 271 Anm. 2, welcher Korrekturen nur zulassen will, bevor das Protokoll unterschrieben und zu den Akten gebracht worden ist. Anderseits werden Korrekturen unbeschränkt zugelassen von John-Lilienthal III S. 492 und v. Kries S. 543.

2. Wird aber durch die Berichtigung die eine Anfechtung der Entscheidung begründende Rüge „bestätigt", so kann

die Berichtigung auch noch „nach“ Eingang der Anfechtungserklärung wirksam vorgenommen werden.

Urt. d. II. Sen. v. 10. Februar 1891. Entsch. XXI S. 323.

Denn die unter 1. aufgestellte Beschränkung rechtfertigt sich dadurch, daß das prozessuale Recht der Anfechtung dem Beschwerdeführer nicht nachträglich verkümmert werden darf. Dieser Gesichtspunkt fällt aber dann weg, wenn die Korrektur gerade die Richtigkeit der erfolgten Rüge bestätigt.

§ 300.

Die hier vorgeschriebene Rechtsbelehrung wird nicht ersetzt durch den Hinweis auf eine in einem frühern Abschnitte der Verhandlung erfolgte Belehrung.

Urt. d. IV. Sen. v. 24. März 1891. Entsch. XXII S. 18.

Denn „die Stellung dieser Vorschrift im Systeme der Strafprozeßordnung läßt klar ersehen, daß die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden nach erfolgter Fragestellung und nach den Ausführungen und Anträgen der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und des Angeklagten zur Schuldfrage und unmittelbar vor der Übergabe der Fragen an die Geschworenen und deren Abgang in das Beratungszimmer geschehen soll“. Da die Belehrung keiner Kritik unterzogen werden darf, so ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, die Beratung der Geschworenen unter den unmittelbaren Eindruck derselben zu stellen. Diese Absicht wird vereitelt, wenn der Vorsitzende auf eine frühere Belehrung verweist, da diese durch anderweite Vorgänge in der Verhandlung abgeschwächt sein kann.

§ 309.

Das Berichtigungsverfahren hat auch dann stattzufinden, wenn die Unvollständigkeit des Spruchs auf fehlerhafte Fragestellung zurückzuführen ist.

Urt. d. II. Sen. v. 20. März 1891. Entsch. XXI S. 405.

Ebenso: Urt. d. I. Sen. v. 14. Januar 1886 (Entsch. XIII S. 229), d. II. Sen. v. 16. April 1886 (Rspr. VIII S. 286), Löwe Anm. 1a zu § 308, v. Kries S. 626, Stenglein zu § 309 Anm. 2.

§ 339.

Die Revisionseinlegung eines Rechtsanwalts, welcher nicht Verteidiger des Angeklagten war, ist auch dann zuzulassen, wenn der Rechtsanwalt zwar „innerhalb“ der

Revisionsanmeldungsfrist zur Einlegung der Revision vom Angeklagten bevollmächtigt war, seine Vollmacht aber erst „nach“ Ablauf dieser Frist dem Gerichte vorlegt.

Urt. d. II. Sen. v. 24. Oktober 1890, Entsch. XXI S. 125.

Denn maßgebend ist lediglich der Umstand, ob der Rechtsanwalt innerhalb der gesetzlichen Einlegungsfrist von dem Angeklagten bevollmächtigt war. Dagegen läßt sich aus den Vorschriften der St.P.O. nicht entnehmen, daß die Wirksamkeit der von einem rechtzeitig bevollmächtigten Rechtsanwalt für den Angeklagten eingereichten Revisionsanmeldung außerdem noch davon abhängen sollt daß auch die Legitimation des Rechtsanwalts innerhalb der Fri des § 381 St.P.O. dem Gerichte nachgewiesen ist.

Der hier erkennende II. Sen. vertrat früher die Ansicht, dc die Legitimation stets innerhalb der Frist eingebracht werden müss Vgl. Urt. v. 16. Januar 1880 (Entsch. I S. 71) und vom 7. D zember 1880 (Entsch. III S. 91). Auf dem Boden dieser strenger Ansicht steht Stenglein zu § 137 Anm. 3. Andrer Meinur — also mit der jetzigen Praxis des R.G.'s übereinstimmend – Löwe zu § 138 Anm. 11a, John I S. 979, v. Kries S. 24(636, Bennecke S. 187, Ullmann S. 583. S. auch Urt. de III. Sen. v. 24. Januar 1887 (Rspr. IX S. 90). Hier wird d Satz aufgestellt, daß, wenn die Revisionsschrift von eine nicht durch Vollmacht legitimierten und früher nicht al Verteidiger auftretenden Rechtsanwalt unterzeichnet is dies nicht zu beanstanden sei, vorausgesetzt, daß kein besondern Gründe der Annahme einer Vollmacht en gegenstehen. Vgl. endlich die Z X 599 angeführten Urteile.

§ 340.

Hat der Ehemann der Angeklagten erklärt, er lege „fü seine Ehefrau“ Revision ein, so bedarf es keines Nac weises seiner Vollmacht.

Beschl. d. III. Sen. v. 12. Februar 1891, Entsch. XXI S. 33

Abweichend hatte derselbe Senat am 13. Dezember 188 (Rspr. V S. 778) angenommen, daß zwischen einer Einlegung de Revision „für“ die Ehefrau und einer Einlegung kraft eigne Rechts zu unterscheiden sei. Jene Formel weise auf eine Vollmac hin, die vorgelegt werden müsse. Dagegen führt die neuere En scheidung aus, daß die Einlegung des Rechtsmittels „für“ die Eh

frau in mehrfachem Sinn gedeutet werden könne. Übereinstimmend Löwe Anm. 2b zu § 340.

Daß eine Einlegung des Rechtsmittels „namens" der Ehefrau zur Beibringung einer Vollmacht verpflichte, haben ausgesprochen: Beschl. d. III. Sen. v. 30. März 1881 (Rspr. III S. 175), derselbe Sen. v. 5. Oktober 1881 (das. S. 602), Urt. d. II. Sen. v. 12. Mai 1882 (Rspr. IV S. 479). Zustimmend Löwe a. O. und Stenglein Anm. 1 zu § 340.

§ 353.

S. St.P.O. § 44.

§ 355.

S. St.P.O. § 44.

§ 369.

S. St.P.O. § 388.

§ 376.

Ist aus dem Eröffnungsbeschluß weder allein noch in Verbindung mit der Anklageschrift ersichtlich, um welche konkrete That es sich handelt, so beruht das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes.

Urt. d. II. Sen. v. 7. Oktober 1890, Entsch. XXI S. 64.

Daß eine Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses durch die Anklageschrift zulässig sei, hat der II. Sen. in dem Urt. v. 8. März 1881 (Entsch. III S. 406) ausgesprochen. Die hier vorliegende Entscheidung wird im wesentlichen durch die Erwägung begründet, daß die Prozeßbeteiligten wissen müssen, warum es sich handelt und eine Prüfung der Identität der abgeurteilten mit der unter Anklage gestellten und dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde liegenden That möglich sein müsse. Im übrigen erklärt es das R.G. für zulässig, den Prozeßfehler dadurch zu korrigieren, daß vor Eintritt in die Verhandlung der Sinn des Eröffnungsbeschlusses ermittelt und das Ergebnis den Beteiligten eröffnet wird. — M. E. müßte jedoch in diesem letztern Falle den Parteien das Recht gewahrt bleiben, Aussetzung der Verhandlung zu beantragen.

§ 377.

Hat die Hauptverhandlung in Abwesenheit des „bestellten" Verteidigers stattgefunden, so liegt ein Fall vor, in dem kraft Rechtssatzes das Urteil als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend angesehen wird.

Urt. d. I. Sen. v. 3. Januar 1891. Entsch. XXI S. 266.

Auf die prinzipiell noch nicht entschiedene Frage, währen welcher Akte innerhalb der Hauptverhandlung die Anwesenheit de bestellten Verteidigers notwendig ist, geht das R.G. nicht ein. E handelte sich um einen Fall, in dem der Verteidiger überhaup nicht zugegen war. Eine ununterbrochene Anwesenheit wir vom Gesetze nicht gefordert. Vgl. Löwe Anm. 4 zu § 145. v. Krie S. 536. Dagegen verlangt Stenglein Anm. 2 zu § 145 un unterbrochene Anwesenheit.

2. Zu Nr. 3. S. St.P.O. § 28.

3. Zu Nr. 5. Darauf, daß ein Geschworner während eines Teils der Hauptverhandlung geschlafen hat, kann keine Revision gegründet werden.

Urt. d. Feriensenats v. 29. Juli 1891. Entsch. XXII S. 106

Denn „wenn nach dem Sitzungsprotokolle wirklich zwölf Ge schworne teilgenommen und ihren Wahrspruch, wie im vorliegende Falle geschehen, abgegeben haben, so muß, da das Gesetz die En scheidung über die Schuldfrage lediglich der gewissenhaften B urteilung der Geschwornen überläßt, angenommen werden, daß hierbei gewissenhaft und nach eigner Überzeugung verfahren sin und insbesondere dem Gange der ganzen Verhandlung die erforde liche Aufmerksamkeit geschenkt haben.“

So wenig befriedigend die Entscheidung ist, so wird sich d de lege lata kaum etwas gegen sie sagen lassen.

4. S. St.P.O. § 23.

§ 381.

S. St.P.O. §§ 44, 339.

§ 385.

Unterzeichnet der Rechtsanwalt die Revisionsrechtfert gungsschrift mit dem Vermerke „legalisiert“, so lie eine von ihm „unterzeichnete Schrift“ im Sinne des Gesetzes nicht vor.

Beschl. d. IV. Sen. v. 7. November 1890. Entscheid. XX S. 159.

Denn jener Zusatz spricht dagegen, daß der Rechtsanwalt d Verantwortung für den Inhalt der Schrift habe übernehmen wolle

In derselben Weise ist wiederholt entschieden worden, daß äh liche beschränkende Zusätze die Rechtswirksamkeit der Revisionsrech fertigungsschrift beseitigen. Vgl. Beschl. d. IV. Sen. v. 1. Mä

1889 (Entsch. XIX S. 95) und Beschl. d. II. Sen. v. 2. April 1889 (Entsch. XIX S. 115). S. Z X 600 und XII 345.

§ 388.

Hat das Revisionsgericht mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so ist sein Urteil gleichwohl unanfechtbar.

Beschl. d. IV. Sen. v. 5. Mai 1891. Entsch. XXII S. 113.

Das Landgericht hatte das Urteil eines Schöffengerichts aufgehoben und gemäß St. P. O. § 369 gleichzeitig als Gericht erster Instanz geurteilt. Zufolge eingelegter Revision wurden die Akten dem Oberlandesgericht übersandt, welches die Revision mittelst Sachurteils verwarf. Der Verteidiger des beschwerdeführenden Angeklagten beantragte darauf beim R.G. eine neue Entscheidung über die Revision, indem er sich darauf berief, daß im vorliegenden Falle nicht das Oberlandes-, sondern das Reichsgericht das zuständige Revisionsgericht sei.

Das R.G. führte in seinem den Antrag zurückweisenden Beschlusse aus, daß allerdings im vorliegenden Falle das Oberlandesgerichts seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen habe. (Übereinstimmend: Löwe Anm. 12a zu § 369, Stenglein Anm. 11 zu § 369, v. Kries S. 667. — Vgl. die Z XII 344 gegebenen Nachweisungen über die Praxis des R.G.s, nach der das im Falle des § 369 Abs. 3 stattfindende Verfahren auch sonst als Verfahren in erster Instanz zu behandeln ist.) Gleichwohl müsse es bei dem Urteil des Oberlandesgerichts sein Bewenden haben, da der Mangel der Zuständigkeit der sofort mit der Verkündung eingetretenen Rechtskraft nicht entgegenstehe. Zustimmend Löwe Anm. 1a zu § 388.

Die Entscheidung steht im Widerspruch mit der von den meisten vertretenen Ansicht, daß das Urteil eines unzuständigen Gerichts durchaus nichtig sei (gegen den Begriff nichtiger Urteile überhaupt bes. v. Kries S. 708, Benneke S. 17 Anm. 22), und wird daher scharf angegriffen von Binding (Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts S. 185), der sich auch auf Wach und Bülow beruft.

§ 392.

Bedingungen der Verfolgbarkeit (Prozeßvoraussetzungen) können in jeder, besonders auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen geprüft werden.

Urt. d. I. Sen. vom 28. September 1891. Entscheid. XXII S. 135.

Die Entscheidung wird nicht näher begründet. Ebenso Urt. d IV. Sen. v. 27. März 1885 (Rspr. VII S. 198) und Löw Anm. 2b zu § 376. Andrer Ansicht v. Kries S. 684.

In concreto handelt es sich um die Frage der Ehescheidun als Bedingung für die Verfolgbarkeit des Ehebruchs. S. unt St. G. B. § 172.

§ 393.

Die Aufhebung des Urteils bewirkt kein Wiederauflebe prozessualer Rechte, die mit Erlaß desselben verwir waren.

S. Preßgesetz § 21.

§ 394.

1. Wird ein schwurgerichtliches Urteil in der Revision instanz vernichtet, dabei aber der Spruch der Geschworne aufrecht erhalten, so bedarf es in der neuen Haup verhandlung vor dem Schwurgericht keiner Zuziehun der Geschwornen.

Urt. d. IV. Sen. v. 13. Februar 1891. Entsch. XXI S. 33

Denn für die Thätigkeit der Geschwornen bleibt in der erneute Hauptverhandlung kein Raum. Ihre Zuziehung wäre daher ei überflüssige Formalität. — Ebenso Urt. d. II. Sen. v. 14. Dezb 1886 (Rspr. VIII S. 760) mit dem Zusatz, daß auch dann da Gleiche gelte, wenn es zum Zwecke einer Begründung des Stra maßes einer erneuten Beweisaufnahme bedürfe. Ferner: Lön Anm. 6b zu § 394.

2. S. St. P. O. § 248.

§ 398.

S. St. P. O. § 248.

§ 399.

Verteidiger im Wiederaufnahmeverfahren.

S. St. P. O. § 140.

§ 477.

S. Ges. betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw. v. 1 Juni 1870 § 36 und Vereinszollgesetz §§ 135, 154.

Gesetz betreffend die Besteuerung des Branntweins usw. vom 8. Juli 1868.

§§ 43, 65.

Ein Verschulden des Thäters wird hier nicht geforder

Urt. d. II. Sen. v. 7. Januar 1891. Entsch. XXI S. 25

Das R.G. läßt die Frage, ob überhaupt bei Steuergesetzen Verschulden nicht gefordert werde, offen, verneint aber das Erfordernis für die angeführten Gesetzesstellen, indem es hauptsächlich aus der Entstehungsgeschichte deduziert.

In dem zur Entscheidung stehenden Falle war den nachts um $11^3/_4$ Uhr zum Zwecke der Revision der Brennerei Einlaß begehrenden Steuerbeamten nicht geöffnet worden. Die Vorinstanzen hatten freigesprochen, weil man das Klopfen nicht gehört, auch der Eigentümer sich wiederholt bereit erklärt hatte, den Beamten die Schlüssel einzuhändigen. Das R.G. verwarf diese Begründung, weil ein Verschulden nicht gefordert werde.

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

§ 115.

Die Vorschrift dieser Stelle kann auch fahrlässigerweise übertreten werden.

Urt. d. I. Sen. v. 11. Juni 1891. Entsch. XXII S. 43.

Die Entscheidung ist vor Rechtskraft der Novelle vom 1. Juni 1891 ergangen. Nach dieser kann im Hinblick auf die Fassung des § 159 der vom R.G. angenommene Rechtssatz nicht zweifelhaft sein. Zustimmend *Appelius* in Stengleins Nebengesetzen S. 862.

§ 146 Nr. 1.

S. Gewerbeordnung § 115.

§ 151.

Der technische Leiter eines Betriebs haftet für die bei Ausübung des Gewerbes vorkommenden Übertretungen polizeilicher Vorschriften, auch wenn er nicht zugleich kaufmännischer Leiter ist.

Urt. d. II. Sen. v. 16. Januar 1891. Entsch. XXI S. 287.

Die Entscheidung ist auf Grund der ältern Fassung des Gesetzes ergangen; seit der Novelle vom 1. Juni 1891 ist sie selbstverständlich. Sie wird hier nur erwähnt, weil sie Anlaß dazu gibt, auf eine *Lücke in den Kommentaren* zum St. G. B. hinzuweisen. Denn offenbar findet § 151 der Gewerbeordnung sowohl in der alten wie in der neuen Fassung auch Anwendung auf die im § 369 Nr. 2 und 3 St. G. B. unter Strafe gestellten Zuwiderhandlungen. Hierauf ausdrücklich hinzuweisen wäre Sache der Kommentare.

§ 152.

Trotz des den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zustehenden Koalitionsrechts können sie sich der Erpressung schuldig machen, wenn sie zur Erlangung günstigerer Arbeits- und Lohnbedingungen, auf welche sie keinen Anspruch haben, das Mittel der Drohung anwenden.

Urt. d. III. Sen. v. 6. Oktober 1890. Entsch. XXI S. 114.

Übereinstimmend Appelius bei Stenglein, Nebengesetze S. 885.

Zu der Entscheidung s. o. St. G. B. § 253.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.

§§ 135. 154.

Aus diesen Stellen kann nicht gefolgert werden, daß die Einziehung auch „selbständig", d. h. ohne Verurteilung einer bestimmten Person zulässig sei. Ein objektives Strafverfahren nach St.P.O. §§ 477ff. findet somit in den hierher gehörigen Fällen nicht statt.

Urt. d. I. Sen. v. 9/27. April 1891. Entsch. XXI S. 431.

Übereinstimmend Stenglein, Nebengesetze S. 997 Anm. 7.

§ 153.

Die hier vorgesehene subsidiäre Haftbarkeit dritter Personen kann nur dann ausgesprochen werden, wenn der subsidiär Verhaftete in dem vorausgegangenen Verfahren zugezogen war.

Urt. d. IV. Sen. v. 9. Juni 1891. Entsch. XXII S. 41.

Denn nach allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen muß dem Dritten die Möglichkeit gewährt werden, seine etwaigen Einreden vorzubringen, zumal ihm das Gesetz selbst den Nachweis freiläßt, daß die Zollübertretung ohne sein Wissen verübt sei. Zustimmend Stenglein, Nebengesetze S. 1012.

§ 162.

Bei Realkonkurrenz wird das Maximum der subsidiären Freiheitsstrafen nicht durch diese Gesetzesstelle, sondern durch das Reichsstrafgesetzbuch § 78 bestimmt.

Urt. d. III. Sen. v. 3. Juli 1890. Entsch. XXI. S. 44.

§ 162 des Vereinszollgesetzes hat folgenden Wortlaut:

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnismäßige Freiheitsstrafe ein, welche im ersten Falle der Kontrebande oder Defraudation die Dauer von einem halben Jahre, beim ersten Rückfall in eines dieser Vergehen die Dauer von einem und bei jedem fernern Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

Das Verhältnis, nach welchem die Freiheitsstrafe abzumessen (§ 141) oder die Geldstrafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

Nach der Auffassung des R.G.'s bezieht sich diese Stelle nur auf den einzelnen Straffall, nicht auf die Realkonkurrenz. Ebenso Stenglein, Nebengesetze S. 1017. Das R.G. beruft sich zur Begründung seiner Ansicht zunächst auf den zweiten Absatz des § 162. Ebenso wie jetzt unbedenklich an Stelle der hier erwähnten Landesstrafgesetze die §§ 28. 29 des R.St.G.B.'s treten, so sei zu folgern, daß beim Vorliegen mehrerer reell konkurrierender Zolldelikte nunmehr die §§ 74 ff., insbesondere § 78 des R.St.G.B.'s maßgebend seien. Hiernach sei es aber unzulässig, auf eine Gesamtgeldstrafe zu erkennen oder die subsidiären Freiheitsstrafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe zu vereinigen. Da nun — so scheint weiter geschlossen zu werden — § 162 nur von der Umwandlung einer einzelnen Geldstrafe, nicht aber von der mehrerer Geldstrafen rede, so komme bei Realkonkurrenz nicht er, sondern § 78 des St.G.B.'s zur Anwendung.

Jene Stelle läßt nun aber beim ersten Rückfall eine subsidiäre Geldstrafe von nur einem, diese bei Realkonkurrenz eine solche von zwei Jahren zu.

Das R.G. bemerkt, daß die frühere preußische Praxis auf Grund des preußischen Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, nach dessen Vorbild der § 162 des Vereinszollgesetzes gefaßt ist, andrer Ansicht gewesen sei. Indessen erkläre sich diese Abweichung aus dem damaligen preußischen Strafrecht, zudem stimme die vom R.G. vertretene Auffassung sehr wohl zu der im Verhältnis zum frühern Recht mildern Tendenz des Vereinszollgesetzes, da sie zu keiner strengern Bestrafung führe als sie vor diesem Gesetze in dem größten Teil Deutschlands möglich war.

Das Interessante der vorliegenden Entscheidung liegt darin, daß sie die rechtliche Bedeutung der Realkonkurrenz und des Rück-

falls völlig vertauscht. Das Recht behandelt den Rückfall be einzelnen Delikten als Strafschärfungsgrund, und wo es das nich thut, gestattet es stillschweigend, ihn als Straferhöhungsgrund zı berücksichtigen. Die Erwägung, von der dort der Gesetzgeber un hier der Richter ausgeht, ist die, daß das Verschulden steigt, wem trotz erfolgter Verurteilung aufs neue delinquiert wird. Ande seits behandelt der Gesetzgeber die Realkonkurrenz in gewisse Sinne als Strafmilderungsgrund, insofern er beim Zusammer treffen mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen deren Reduktion fordert.

Nach dem vom R.G. eingenommenen Standpunkte liegt di Sache nun folgendermaßen. Schiebt sich zwischen zwei Defra dationen eine Verurteilung ein, liegt m. a. W. Rückfall vor, s kann die subsidiäre Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteiger kommen dagegen die beiden Defraudationen einheitlich zur A urteilung, liegt m. a. W. Realkonkurrenz vor, so ist subsidiäre Fre heitsstrafe bis zu zwei Jahren zulässig. Das heißt also in g wissem Sinne: der Rückfall wirkt strafmildernd, die Rea konkurrenz strafschärfend.

Ob das R.G. diese Konsequenz seiner Auffassung erkannt ha tritt nicht klar zu Tage. M. E. sind die von ihm angestellten E wägungen, besonders seine an dem Wortlaut des § 162 kleben Interpretation (Singular: Geldstrafe anstatt des Plural: Geldstrafe keineswegs geeignet, eine solche Umkehrung allgemein anerkannt Grundsätze plausibel zu machen.

Gesetz betreffend das Urheberrecht von Schriftwerken usw. vom 11. Juni 1870.

§ 36.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Na druckś-Exemplare sowie der zur widerrechtlichen Vervi fältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen i Wege des objektiven Strafverfahrens kann für si allein, d. h. ohne Antrag auf strafrechtliche Verfolgu einer bestimmten Person gestellt werden.

Urt. d. III. Sen. v. 25. Mai 1891. Entsch. XXII S. 56.

Die Unabhängigkeit beider Anträge von einander folgt dara daß sie an ganz verschiedene Fristen gebunden sind und der a Einziehung usw. gerichtete auch im Wege des Zivilprozesses verfol werden kann (§ 26). Schon in dem Urt. v. 14/21. Januar 18

(Entsch. XIII S. 329) hat daher der III. Sen. ausgesprochen, daß der Strafantrag und der Antrag auf Einziehung usw. nicht identisch seien.

Eine ganz andre Frage hatte der I. Sen. zu entscheiden, als er in dem Urt. v. 25. September 1884 (Entsch. XI S. 121) aussprach, daß bei mangelndem Strafantrag kein objektives Verfahren zur Verwirklichung der im § 41 St.G.B.'s ausgesprochenen Rechtsfolgen stattfinden dürfe.

Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871.

§ 1.

Für den Begriff des Briefes ist weder der Inhalt der Sendung, noch deren Umhüllung ausschließlich maßgebend. Es muß vielmehr auch das Gewicht in Betracht gezogen werden.

Urt. d. I. Sen. v. 23/28. Mai 1891. Entsch. XXII. S. 22.

Übereinstimmend Stenglein, Nebengesetze S. 253 ff. Dieser definiert im Anschluß an die vorliegende Entscheidung S. 254 den Begriff des Briefes in folgender Weise: „Es ist ein Gegenstand, welcher die Bestimmung hat, an den Adressaten befördert zu werden, dessen Inhalt dem Einblick andrer entzogen ist und welcher nach dem Gewicht nicht unter den Begriff der Pakete fällt."

Vgl. Urt. d. I. Sen. v. 8. Dezember 1879 (Entsch. I S. 114) und des III. Sen. v. 15. Oktober 1887 (Entsch. XIV S. 284).

Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.

§ 3.

S. St.P.O. § 263.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874.

§ 6.

Sind bei Herstellung einer Druckschrift mehrere Drucker in der Art selbständig beteiligt, daß zwischen ihnen kein Auftrags- oder Lohnverhältnis besteht, so muß der Name und der Wohnort jedes einzelnen auf der Druckschrift benannt sein.

Urt. d. IV. Sen. v. 20. Februar 1891. Entsch. XXI S. 360.

Die Entscheidung stimmt überein mit einer in der Reichstagskommission von dem Vertreter der Regierungen für derartige Fälle abgegebenen Erklärung. Gleicher Ansicht auch v. Liszt, Das

Deutsche Reichs-Preßrecht S. 27, **Koller**, Das Reichs-Preßgesetz Anm. 4 zu § 6, **v. Schwarze**, Das Reichs-Preßgesetz S. 25, **Stenglein**, Nebengesetze S. 500.

§ 20 Abs. 2.

1. Die hier aufgestellte Präsumtion der Thäterschaft hat die Bedeutung, daß der verantwortliche Redakteur strafrechtlich als bewußter, mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts handelnder Verursacher der Veröffentlichung anzusehen ist.

2. Die Präsumtion erstreckt sich dagegen nicht auf die subjektive Verschuldung des Redakteurs. Demgemäß steht sie der Berücksichtigung von Schuldausschließungsgründen, namentlich des im § 193 St.G.B.'s vorgesehenen nicht entgegen.

3. Unter den besondern Umständen, durch welche die Präsumtion widerlegt wird, sind alle thatsächlichen Momente begriffen, welche die Annahme einer bewußten mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts verursachten Veröffentlichung beseitigen.

Beschluß der vereinigten Strafsenate vom 6. Juni 1891. Entsch. XXII S. 65.

Die Entscheidung, wohl die wichtigste und prinzipiellste der Berichtsperiode, bedeutet in verschiedenen Beziehungen einen Bruch mit der seitherigen Praxis des R.G.'s.

Zunächst hatte die seitherige Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes die im § 20 Abs. 2 aufgestellte Präsumtion der „Thäterschaft" zugleich als Präsumtion des Vorsatzes aufgefaßt und von diesem Standpunkte aus gefolgert, daß der im § 193 St.G.B.'s vorgesehene Schuldausschließungsgrund zu Gunsten des Redakteurs nicht platzgreife. S. Urt. d. IV. Sen. v. 22. April 1887 (Entsch. XVI S. 16). Dagegen führt die Plenarentscheidung folgendes aus:

Die nachweisbare Absicht der gesetzgeberischen Faktoren sei bei Aufnahme der Präsumtion dahin gegangen, dem aus der preußischen Praxis bekannten Einwand des Redakteurs, daß er den Artikel nicht gelesen habe, entgegenzutreten. Der Gedanke sei also der: „Wer die Stellung des verantwortlichen Redakteurs . . . übernommen und in dieser Eigenschaft das Erscheinen derartiger Preßerzeugnisse ermöglicht hat, der hat die Vermutung mit seinem Wissen

und Willen geschehener Veröffentlichung des gesamten Inhalts der Druckschrift stets dergestalt gegen sich, daß diese Vermutung als gesetzliche Regel so lange gegen ihn streiten soll, bis sie durch „besondere Umstände“ als ausnahmsweise im Einzelfalle nicht zutreffend besonders entkräftet wird.“

Wollte man nun die Präsumtion zugleich auf die Verschuldung des Redakteurs erstrecken, so wäre dieser wesentlich ungünstiger gestellt, als der sonst verantwortliche Urheber eines Preßerzeugnisses. Man würde von diesem Standpunkte aus denselben Autor nach verschiedenen Grundsätzen für haftbar erklären müssen, je nachdem er einen von ihm verfaßten Aufsatz mittelst selbständiger, nicht periodischer Druckschrift oder als Redakteur in der von ihm redigierten Zeitschrift veröffentlicht hätte. Unlösbare Schwierigkeiten würden sich endlich dann ergeben, wenn Delikte in Frage kämen, die je nach der Art des Vorsatzes einen verschiedenen Charakter haben. Kann auf Grund aller dieser Erwägungen die Präsumtion nicht auf die Verschuldung erstreckt werden, so ergibt sich — und hierauf kommt es wesentlich an — daß der Redakteur mit dem Einwand, ohne Schuld gehandelt zu haben, gehört werden muß.

Auch die wörtliche Auslegung des § 20 Abs. 2 führt zu keinem andern Ergebnis, da an vielen Stellen der Ausdruck „Thäter“ einfach für „Verursacher“ gebraucht wird (z. B. St.G.B. §§ 51 bis 53).

Was ferner den Begriff der „besondern Umstände“ betrifft, so hat ihn das R.G. bisher nur auf „ungewöhnliche, außerordentliche, unverschuldete Umstände“ bezogen. Die Plenarentscheidung führt dagegen aus, daß die Begriffe „ungewöhnlich“ und „außerordentlich“ sich nicht fixieren lassen und etwas rein Subjektives, Willkürliches enthalten. Wollte man aber besondere Umstände mit „unverschuldeten“ identifizieren, den Redakteur m. a. W. nur dann entschuldigen, wenn er seine Redaktionspflichten erfüllt habe, so gelange man bei Vernachlässigung dieser Pflichten zur Annahme doloser Thäterschaft auf Grund des § 20, obwohl offenbar nur fahrlässige im Sinne des § 21 gegeben sei. Hierbei bleibe es ganz unklar, wann überhaupt Fahrlässigkeit nach § 21 angenommen werden könne, und daher verbiete es sich, den Begriff der besondern Umstände anders zu verstehen als in dem oben mitgeteilten Sinne.

Über die prinzipielle Frage, wer verantwortlicher Redakteur sei, gegen wen sich also die Vermutung der Thäterschaft richte, spricht sich die vorliegende Entscheidung nicht aus. Vgl. darüber Z XII 353. Zu der dort angeführten Litteratur sind zwei neuere Abhandlungen nachzutragen.

1. Reichsgerichtsrat v. Bülow kommt im Arch. f. Strafrecht 40. Jahrg. S. 241 ff. zu folgendem Resultat. Redakteur ist derjenige, der berufsmäßig und auf Grund eines festen Verhältnisses zu der Zeitschrift die Sammlung, Ordnung und Sichtung des zum Drucke bestimmten Materials vornimmt. Ist bei der Zeitschrift nur eine solche Person vorhanden, so ist sie ohne weiteres auch verantwortlicher Redakteur. Sind solcher Personen mehrere, so ist verantwortlicher Redakteur derjenige, dem von dem Eigentümer des Blattes die Aufgabe übertragen worden ist, die eingegangenen Beiträge vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus zu prüfen und die Aufnahme von Artikeln strafbaren Inhalts zu beanstanden. Die Benennung als verantwortlicher Redakteur hat daneben nur die Bedeutung eines außergerichtlichen Geständnisses.

2. Nach Oetker (Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs; Stuttgart 1893) hat die Benennung auf der Druckschrift eine ganz andre Bedeutung. Sie begründet die Haftung, vorausgesetzt, daß sie eine Willenserklärung des Benannten ist. Hinzu aber muß kommen, daß er auch wirklich Redakteur ist, d. h. Redaktionsgeschäfte bei der Zeitung vertragsmäßig, wenn auch nur vertretungsweise erledigt. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob er ein dieser Qualität entsprechendes Verhalten bei der einzelnen Zeitungsnummer beobachtet oder das mit oder ohne Schuld unterlassen hat.

§ 21.

Ist das zuerst ergangene Urteil im Rechtsmittelverfahren aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen worden, so steht in der neuen Verhandlung dem Angeklagten nicht mehr das Recht zu, sich durch Benennung des Vormanns von der Strafe zu befreien.

Urt. d. III. Sen. v. 18. Juni 1891. Entsch. XXIII S. 86.

Das R.G. folgert diesen Satz zunächst aus einer historischen Erwägung. Die moderne Preßgesetzgebung hat die laudatio auctoris stets an kurze Fristen gebunden. Das preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 verlangte die Benennung des Vormanns in der ersten gerichtlichen beziehungsweise verantwortlichen Vernehmung. Bei der Verschiedenheit der partikularen Prozeßgesetze hat man in dem Reichspreßgesetz „die Verkündigung des ersten Urteils" als Grenze festgesetzt. Daraus folgt, daß man eine präzise Frist bestimmen, nicht aber die Möglichkeit der Urheberbenennung von den unsichern Eventualitäten eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens abhängig machen wollte. Überdies bleibt erstes oder erstverkündetes Urteil unter allen Umständen dasjenige, welches den später in der Sache erlassenen vorausgegangen ist.

Weiter führt das R.G. aus, daß die Aufhebung eines Urteils in höherer Instanz nichts bedeute als die Zerstörung seiner rechtlichen Wirksamkeit, daß dagegen die Prozeßvorgänge der frühern Hauptverhandlung in ihrer positiven wie negativen Gestalt unberührt und, von ihrer Brauchbarkeit für die Bildung der neuen richterlichen Überzeugung abgesehen, auch nach allen Richtungen hin rechtswirksam bleiben.

Schließlich weist das R.G. noch darauf hin, daß, wie der II. Sen. in dem Urt. v. 12. November 1880 (Entsch. II S. 420) anerkannte, auch der Strafantrag nicht mehr zurücknehmbar ist, wenn das erste auf Strafe lautende Urteil in der Revisionsinstanz aufgehoben und die Sache zur erneuten Hauptverhandlung zurückverwiesen worden ist (St. G. B. § 64).

Dieser Analogie ließen sich übrigens einige weitere hinzufügen. Es würde bei der gleichen prozessualen Situation unzulässig sein, den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit nachzuholen (St. P. O. § 16) und mit einem Ablehnungsgesuch gegen einen Richter hervorzutreten, der schon bei dem ersten Urteil mitgewirkt hat (St. P. O. § 25), dies wenigstens dann, wenn der Ablehnungsgrund schon vor der ersten Hauptverhandlung vorgelegen hat und dem Ablehnenden bekannt war. In dieser Beziehung ist nun aber das R.G. nicht konsequent. Das Urt. d. III. Sen. v. 20. Juni 1889 (Entsch. XIX S. 333, Z XII 332) erklärt vielmehr das Ablehnungsgesuch für statthaft.

Mit dem Urt. v. 18. Juni 1891 einverstanden: Stenglein, Nebengesetze S. 524.

Über die prinzipielle Frage, wer verantwortlicher Redakteur sei, gegen wen sich also die Vermutung der Thäterschaft richte, spricht sich die vorliegende Entscheidung nicht aus. Vgl. darüber Z XII 353. Zu der dort angeführten Litteratur sind zwei neuere Abhandlungen nachzutragen.

1. Reichsgerichtsrat v. Bülow kommt im Arch. f. Strafrecht 40. Jahrg. S. 241 ff. zu folgendem Resultat. Redakteur ist derjenige, der berufsmäßig und auf Grund eines festen Verhältnisses zu der Zeitschrift die Sammlung, Ordnung und Sichtung des zum Drucke bestimmten Materials vornimmt. Ist bei der Zeitschrift nur eine solche Person vorhanden, so ist sie ohne weiteres auch verantwortlicher Redakteur. Sind solcher Personen mehrere, so ist verantwortlicher Redakteur derjenige, dem von dem Eigentümer des Blattes die Aufgabe übertragen worden ist, die eingegangenen Beiträge vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus zu prüfen und die Aufnahme von Artikeln strafbaren Inhalts zu beanstanden. Die Benennung als verantwortlicher Redakteur hat daneben nur die Bedeutung eines außergerichtlichen Geständnisses.

2. Nach Oetker (Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs; Stuttgart 1893) hat die Benennung auf der Druckschrift eine ganz andre Bedeutung. Sie begründet die Haftung, vorausgesetzt, daß sie eine Willenserklärung des Benannten ist. Hinzu aber muß kommen, daß er auch wirklich Redakteur ist, d. h. Redaktionsgeschäfte bei der Zeitung vertragsmäßig, wenn auch nur vertretungsweise erledigt. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob er ein dieser Qualität entsprechendes Verhalten bei der einzelnen Zeitungsnummer beobachtet oder das mit oder ohne Schuld unterlassen hat.

§ 21.

Ist das zuerst ergangene Urteil im Rechtsmittelverfahren aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen worden, so steht in der neuen Verhandlung dem Angeklagten nicht mehr das Recht zu, sich durch Benennung des Vormanns von der Strafe zu befreien.

Urt. d. III. Sen. v. 18. Juni 1891. Entsch. XXIII S. 86.

Das R.G. folgert diesen Satz zunächst aus einer historischen Erwägung. Die moderne Preßgesetzgebung hat die laudatio auctoris stets an kurze Fristen gebunden. Das preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 verlangte die Benennung des Vormanns in der ersten gerichtlichen beziehungsweise verantwortlichen Vernehmung. Bei der Verschiedenheit der partikularen Prozeßgesetze hat man in dem Reichspreßgesetz „die Verkündigung des ersten Urteils" als Grenze festgesetzt. Daraus folgt, daß man eine präzise Frist bestimmen, nicht aber die Möglichkeit der Urheberbenennung von den unsichern Eventualitäten eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens abhängig machen wollte. Überdies bleibt erstes oder erstverkündetes Urteil unter allen Umständen dasjenige, welches den später in der Sache erlassenen vorausgegangen ist.

Weiter führt das R.G. aus, daß die Aufhebung eines Urteils in höherer Instanz nichts bedeute als die Zerstörung seiner rechtlichen Wirksamkeit, daß dagegen die Prozeßvorgänge der frühern Hauptverhandlung in ihrer positiven wie negativen Gestalt unberührt und, von ihrer Brauchbarkeit für die Bildung der neuen richterlichen Überzeugung abgesehen, auch nach allen Richtungen hin rechtswirksam bleiben.

Schließlich weist das R.G. noch darauf hin, daß, wie der II. Sen. in dem Urt. v. 12. November 1880 (Entsch. II S. 420) anerkannte, auch der Strafantrag nicht mehr zurücknehmbar ist, wenn das erste auf Strafe lautende Urteil in der Revisionsinstanz aufgehoben und die Sache zur erneuten Hauptverhandlung zurückverwiesen worden ist (St. G. B. § 64).

Dieser Analogie ließen sich übrigens einige weitere hinzufügen. Es würde bei der gleichen prozessualen Situation unzulässig sein, den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit nachzuholen (St. P. O. § 16) und mit einem Ablehnungsgesuch gegen einen Richter hervorzutreten, der schon bei dem ersten Urteil mitgewirkt hat (St. P. O. § 25), dies wenigstens dann, wenn der Ablehnungsgrund schon vor der ersten Hauptverhandlung vorgelegen hat und dem Ablehnenden bekannt war. In dieser Beziehung ist nun aber das R.G. nicht konsequent. Das Urt. d. III. Sen. v. 20. Juni 1889 (Entsch. XIX S. 333, Z XII 332) erklärt vielmehr das Ablehnungsgesuch für statthaft.

Mit dem Urt. v. 18. Juni 1891 einverstanden: Stenglein, Nebengesetze S. 524.

Gesetz betr. die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875.

§§ 1, 15, 45.

S. St. G. B. § 271.

Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

§ 209.

S. Konkursordnung § 212.

§ 210.

Es ist unerheblich, ob die in Nr. 1 erwähnten Differenzgeschäfte klagbar waren oder nicht.

Urt. d. II. Sen. v. 22. Mai 1891. Entsch. XXII S. 12[illegible]

Denn: „Für die Frage, ob jemand durch Spiel oder Differenzhandel Summen schuldig geworden ist, macht der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens keinen Unterschied hinsichtlich der Klagbarkeit des Anspruchs. Damit steht der juristische Sprachgebrauch im Einklange. Mit Spielschuld bezeichnet z. B. § 5[illegible] I 11 preuß. A. L. R.'s eine nicht klagbare Verbindlichkeit." Dagegen kann, wie das R.G. weiter bemerkt, nicht geltend gemacht werden, daß durch ein klagloses Geschäft eine Schädigung der Gläubiger nicht herbeigeführt werden könne. Denn die Erörterung der Frage, ob im Einzelfalle eine Schädigung eingetreten sei, schneide das Gesetz grundsätzlich ab.

Vgl. dazu Urt. d. III. Sen. v. 10. April 1880 (Rechtspr. S. 563).

§ 212.

Die Beseitigung von Vermögensstücken eines Gemeinschuldners in dessen Interesse kann mit Beihilfe zum betrügerischen Bankerott in Idealkonkurrenz treten.

Urt. d. IV. Sen. v. 13. Januar 1891. Entsch. XXI S. 291.

Die Frage ist sehr bestritten. Sogenannte Gesetzeskonkurrenz nehmen an Hälschner II S. 421, Meyer S. 741, Petersen und Kleinfeller, Konkursordnung Anm. 4 zu § 212. Dagegen wird die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zugegeben von Oppenhoff Anm. 2 zu K.O. § 212, v. Kries Z VII 543 ff., wohl auch von Berner S. 596. Die Vertreter der ersten Meinung weichen untereinander wieder insofern ab, als sie im Falle eines Zusammentreffens die Strafe bald nur aus K.O. § 209 unter Berücksichtigung

von St. G. B. § 49 bestimmen wollen (so Hälschner und Meye
teils ausschließlich § 212 für maßgebend ansehen (so Peters
und Kleinfeller).

Nach Ansicht des Berichterstatters könnte von sogenann
Gesetzeskonkurrenz nur dann die Rede sein, wenn entweder j
Beihülfehandlung zum betrügerischen Konkurs notwendig auch un
§ 212 fiele, oder jede unter diesen Paragraphen fallende Handlu
notwendig auch Beihilfehandlung sein müßte. Daß jenes ni
zutrifft, liegt auf der Hand; daß auch letzteres nicht stimmt, erg
sich durch die Erwägung, daß der Kridar selbst nicht schuldig
sein braucht. Mit ähnlicher Begründung weist auch das R.G.
Annahme einer Gesetzeskonkurrenz zurück.

18.

Die ethischen Grundlagen des Schuldbegriffs.

Von
Dr. M. Liepmann in Halle.

I.

An die Betrachtung des Schuldbegriffs ist eine Frage von aktuellstem philosophischen Interesse geknüpft: das Problem der Willensfreiheit.

So viel über diesen Begriff und seine Bedeutung für die Begründung des Strafrechts auch geschrieben ist, es ist nicht zu leugnen, daß mit seiner Behandlung sehr oft ein gut Teil von Unklarheit gepaart ist. Nicht zum wenigsten ist die Ursache hierfür darin zu finden, daß Ausgangspunkt einer Behandlung dieses Problems gewöhnlich vorgefaßte Gefühlsanschauungen sind, von denen heraus eine Erklärung und Konstruktion der mit der Willensfreiheit in Beziehung stehenden Begriffe und Erscheinungen versucht wird. Anstatt damit zu beginnen, den Begriff „Willensfreiheit" zu analysieren und auf seine Bestandteile zu prüfen, pflegt das Herz, will sagen: eine bestimmte metaphysische Anschauung Triebfeder und Richtschnur der kritischen Beurteilung zu sein.

Was bedeutet Willensfreiheit?

Freiheit ist zunächst ein *negativer* Begriff und heißt nichts andres, als *Abwesenheit von Zwang* — es bedarf also einer Untersuchung auf den eigentlich positiven Gehalt dieses Begriffs, es wird zu prüfen sein, ob Freiheit überhaupt einen positiven Inhalt hat. Eine derartige Prüfung weist uns nun zweitens darauf, daß der Begriff „Freiheit" *relativer* Natur ist, der auf ein Etwas in Bezug auf das Freiheit vorliegt, hinweist. Ebenso kompliziert ist der Begriff „Wille". Ob wir hierunter subsumieren nur die

ußte Reaktion auf die Motive oder auch die unbewußten
pulse unsres Handelns, ob nur die äußern Handlungen
auch die nicht in Aktion nach außen getretenen Begehrungen,
über alles dies bedarf es der Verständigung.

Es ist bekannt, wie außerordentlich der Willensbegriff eines
ıt, Fichte, Schopenhauer und etwa eines Büchner oder
leschott voneinander divergieren. Es ist nicht wunderbar,
auch die wissenschaftlichen Resultate durchaus andre sind, je
dem man den einen oder andern Begriff seinen Untersuchungen
Grunde legt.

Um unsern Standpunkt zu fixieren, können wir natürlich, da
für Juristen, nicht Fachphilosophen schreiben, nicht erschöpfend
. wollen vielmehr nur die grundlegenden Anschauungen geben,
eit sie für unser Thema von Bedeutung sind. —

Zuvörderst aber eins!

Da die Jurisprudenz eine Erfahrungswissenschaft ist, müssen
ichst außer unsrer Erfahrung liegende (transcendente) Begriffe
iniert werden: wir dürfen nicht operieren mit einem Unbe-
ßten, d. h. unserm Bewußtsein Entzogenen. Dies bedarf indes
r Einschränkung. Bei einer Erforschung geistiger Phänomene
ngt man naturgemäß an eine nicht zu überschreitende Grenze.
s darüber hinaus reicht, ist Fiktion, ist Hypothese. Derartige
ionen können unumgänglich notwendig sein, um mit Erfolg
ter bauen zu können. Sie können methodische Substrate sein
ein zunächst nicht zu erlangendes empirisches Wissen. Ein
her Begriff ist beispielsweise in den Naturwissenschaften die
aterie", die „Kraft". Wir bedürfen dieser Begriffe und fußen
ihnen, ohne zu vergessen, daß es sich bei ihnen um eine Abstrak-
von den Thatsachen, nicht um etwas (empirisch) Bestehendes
Gewisses handelt. Denn gewiß ist nur das, was wir wissen,
innerhalb unsrer Erfahrung liegt. Ebenso ist es mit der
isprudenz. Gewiß, die metaphysischen Begriffe sind zunächst
ihr fernzuhalten. Nur, wenn der Nachweis gelingt, daß sie
so wie jene naturwissenschaftlichen Hypothesen notwendig sind,
sie experimentellen, praktischen Wert haben, ist es erlaubt, sie
en Kreis seiner Forschung hineinzuziehen. Man darf aber nie
essen, daß jeder methaphysische Begriff ein Lückenbüßer ist, und
jede Untersuchung, die auf solcher Basis arbeitet, nur relativen,
othetischen Wert hat. Dies im Auge behalten und vorausgesetzt,

steht nichts im Wege, auch das Unbewußte, den unbewußten Willen für juristische Betrachtungen anzuwenden. Es soll indes gezeigt werden, daß dies nicht nötig ist, daß wir für die strafrechtlichen Fragen keines metaphysischen Substrates bedürfen. —

Die Analyse eines Willensaktes ergibt das Folgende:

Jedem Wollen geht ein Wählen voran, ein Suchen nach dem, was uns nach unsrer Vorstellung Lust bereitet. Jedes Streben nach Lust verlangt aber eine momentane Unzufriedenheit, die wir durch unser Eingreifen in die Wirklichkeit zu beseitigen trachten. Jedes Wählen ist von einem Begehren bedingt. Zweck unsres Handelns ist eine uns zufriedenstellende Veränderung der Außenwelt. Was hierzu geeignet erscheint, wirkt auf unser Wählen bestimmend ein: es sind die Motive, die jetzt bei dem begehrenden Menschen in Thätigkeit treten.

Ist der augenblickliche Inhalt unsres Empfindens völlig einseitig bestimmt (ein pathologischer Fall), so kann von keinem Wählen und dementsprechend auch von keinem Wollen die Rede sein. Hierunter fallen diejenigen Fälle, bei denen wir einer unbewußten, uns unerklärlichen Macht folgend zum Handeln fortgerissen werden, wo wir also nicht wählen, sondern instinktiv und nur nach einer Richtung hin empfinden, weder im stande sind, Klarheit über die wirkende Kraft dieser Empfindung zu gewinnen, noch sie von uns abzuschütteln, und wo dieser Empfindung sofort ohne Wahl, wie Blitz auf Donner, die Handlung folgt. Diese instinktiven, elementaren Vorgänge in uns, wie sie der Wahnsinn und ihm verwandte Erscheinungen, Zwangsvorstellungen und -Gefühle, wirksame hypnotische Suggestionen erzeugen, können nicht als Willensakte angesehen werden. Dasselbe gilt aber auch von den unbewußten Willensakten, welche um deswillen keine „Willensakte" sind, weil ihnen das, was jedem Wollen nach der psychologischen Sprachanalyse eigen, die (bewußte) Wahl und der als Resultat derselben hervorgehende Entschluß der Persönlichkeit, fehlen.

Wenn wir nicht an der Wahl verzweifeln und in Unthätigkeit verharren (dies geschieht dann, wenn die Intensität des Begehrens so gering ist, daß dasselbe durch die Mühe des Wählens aufgehoben wird), so reift in uns ein Entschluß, sobald ein Motiv vor den andern erstarkt. Dies eine Motiv gibt unserm Wollen eine ganz bestimmte Färbung, es beendet die Wahl in einem bestimmten Sinne, während die übrigen Motive wohl bestimmend auf

nser Wollen einwirken, uns veranlassen: innezuhalten, zu suchen, i wählen, aber nicht zur Kraft der Entschlußgebung ausreichen.)as Schwanken, das durch die Wirksamkeit der übrigen Motive itsteht, wird beendet durch das Reifen des einen Hauptmotivs.)as Wählen wird abgelöst durch das Wollen!

Vermöge eines uns unbekannten Mechanismus der Nerven ısen wir dies Wollen in Aktion aus. Auf Grund einer bestimmten :in innern Gefühlserregung, welche sich als das Resultat einer, nen bestimmten Zweck hin und her wägenden Wahl darstellt, reifen wir in die Welt der Wirklichkeit ein, übertragen also ein estimmt geartetes Wollen in eine bestimmt geartete äußere Handmg.

Unter den auf unser Wollen als entschlußgebend einwirkenden Rotiven sind 2 Klassen zu unterscheiden. Die eine Art, welche wir ufällig um deswillen nennen, weil sie einer momentanen Geıhlsaufwallung oder Leidenschaft entspringen, ohne unser ch, als Persönlichkeit, voll zu charakterisieren. Das Gegenteil ist :e andre Art, die typischen oder charakteristischen Motive.)as will sagen: diejenigen Motive, welche nicht einer plötzlichen, ıserm gesamten Gefühlsinhalt fernstehenden Empfindung ihr Dain verdanken, sondern welche aus unserm Charakter, d. h. der esamtrichtung unsres Wollens erwachsen, welche uns eigentümlich ıd, weil sie aus unserm eigentlichen Ich, nicht bloß einem unsrer ersönlichkeit als Ganzen fremden Gefühl heraus erzeugt sind.

Aus dem Vorangegangenen ergibt sich eine Teilung der Handngen, welche für die Klarlegung unsrer Fragen von großer Beutung ist. Wir unterscheiden:

1. Handlungen, deren Entstehungsgrund keine Wahl, sondern rekter Zwang gewesen ist. Das sind jene Handlungen, welche ıter der Herrschaft einer Zwangsvorstellung oder eines Zwangsfühls („Monomanieen" nannte man es früher) entstehen. Wie)on hervorgehoben, handelt es sich hier um eine elementare Macht, elche jeden Widerstand und Hemmung durch normale Motive aus)ließt. Ferner gehören hierher diejenigen Handlungen, welche)ysischem oder dem psychischen Zwange einer Suggestion entringen.

2. Handlungen, deren Entstehungsgrund zwar eine Wahl,)er unter erschwerten Umständen gewesen ist. Hier tritt im ampf der Beweggründe ein Motiv mit außergewöhnlicher Stärke

im Verhältnis zu den übrigen auf. Ein extremer Notstandsfall, eine Drohung oder eine gewaltige Leidenschaft[1]) schließen zwar nicht ganz eine Wahl aus, erschweren aber das Aufkommen eines Hauptmotivs, das der gewöhnlichen Denk- und Gefühlsweise des Handelnden, das seinem Charakter kongenial ist. In Beziehung zu diesem gesetzt, erscheinen daher diese Handlungen zufällig.

3. Diejenigen Handlungen, deren Entstehungsgrund eine normale Wahl gewesen ist. Normal ist dann die Wahl, wenn der Handelnde der in seinem Charakter liegenden Gesamtrichtung seines Wollens gemäß sich entscheidet.

Daß diese 3 Gruppen nicht schroffe Gegensätze bilden, sondern im Leben wie Linien, die ineinanderfließen, sich einander nähern und selbst ineinander übergehen können, verdient, weil es lange nicht genügend beachtet wird, noch besonderer Hervorhebung. —

Durch diese Analyse haben wir eine Bedeutung der Willensfreiheit in ihrem eigentlichen Sinne gegeben. Willensfreiheit bedeutet nämlich Freiheit der Wahl oder Entschließung, insofern, als die willensfreie Handlung eine Reaktion auf die aus dem Charakter der Persönlichkeit resultierenden impulsiven Motive darstellt. Ich bin dann frei, wenn ich die Macht habe zu handeln, wie ich will, d. h. wenn ich nicht gehindert werde, die aus dem Innern meines Ichs erwachsenen Begehrungen in der meinem Charakter entsprechenden Weise in Handlungen auszulösen. Die Freiheit hat hier den relativen Sinn der Unabhängigkeit von fremdem, äußerm Zwang, physischer oder psychischer Natur, sie hat die positive Bedeutung, daß die Handlung des Wahlfreien das Abbild seiner Persönlichkeit, nicht die Resultante einer fremden Macht darstellt.

Dieser Begriff der Willens-, besser Wahlfreiheit ist in der That der Kernpunkt der Schuldlehre, und zwar sowohl im rein moralischen, wie im juristischen Sinne. Kein Verständiger rechnet heutzutage uns eine That als schuldhafte zu, die wir unter dem Zwange eines fremden Willens oder einer fremden unpersönlichen Macht ausgeführt haben; es ist nicht unser Werk, es ist die Handlung des Andern, des Zwingenden. Und auf demselben Standpunkt steht unser Strafgesetzbuch und jede Gesetzgebnng bei modernen Kultur-

[1]) Gemeint ist eine akute Leidenschaft; denn chronische Leidenschaften werden zu Charaktermerkmalen dessen, der von ihnen affiziert ist.

ölkern. Wer in extremen Notstandsfällen fremde Interessen ver-
tzt, ist außer Verantwortung: denn die eigne Not (in den Grenzen
es Gesetzes) drückt so auf den Menschen, bringt berechtigte Selbst-
haltungsgefühle mit solcher Gewalt zum Sprechen, daß nicht unser
ormales Ich handelt, vielmehr die Not die Erzeugerin und ver-
ntwortliche Urheberin unsrer That ist. — Und wenn der Kranke,
seinem Wahn Befangene Stimmen zu hören glaubt, die ihm mit
nmer erneuter Gewalt, im Wachen und im Traume zurufen: du
ußt die Deinen töten, dein Gott will nicht, daß sie in dem Pfuhl
er Sünde und des Elends leben! und zu seiner That schreitet,
ie als erfülle er eine höhere Mission — wer von den Modernen,
elcher Gesetzgeber nennt ein solches Thun strafbar und nicht
rankhaft?

Und das Gleiche gilt von dem Bewußtlosen, der während
eines Zustandes in fremde Interessensphären eingreift, das Gleiche
chließlich von dem Unmündigen, der ahnungslos ein Unheil an-
gerichtet hat. In diesem letzten Fall ist die That ebenfalls kein
Ausfluß des Charakters (wenn sie vielleicht auch bedeutsames
Symptom ist für die Richtung, zu der der jugendliche, im Entstehen
begriffene Charakter hindrängt), sie ist noch ein der Folgen und
der sozialen Beschaffenheit seines Thuns sich nicht bewußt werdendes
Unternehmen: Schuld der Erzieher des Kindes oder instinktiver, in
seinen Augen harmloser Triebe, keine Handlung eines Charakters
in dem dargestellten Sinne[2]).

Man begreift aber unter Willensfreiheit noch ein andres.

Unser Ich soll wählen können zwischen den einzelnen, zum
Handeln treibenden Motiven. Aber diese Wahl soll nicht derart
zwingend sein, daß infolge von Charakter und äußern Lebens-
umständen ein Motiv zum Hauptmotiv erstarkt, aus dem dann die
That in dem einzelnen Fall mit Notwendigkeit erwächst, das also
eine ausreichende Erklärung für das Geschehene abgibt. Sondern
unser Wille soll autonom sein, soll die Fähigkeit haben, sich
jedesmal willkürlich für zwei völlig entgegengesetzte Handlungen
zu entschließen in dem einen oder andern Sinn trotz der einwirken-
den Kraft stärkerer Motive.

---

[2]) Vergleiche zu alledem: §§ 51—55 St.G.B.'s, und insbesondere zu § 51: Maudsley, Die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken. (Ein Buch der feinsten psychologischen Bemerkungen.)

Welchen Sinn hat diese Art der Willensfreiheit? Negati Abwesenheit vom Zwang der Motive. Da aber die Moti durch den Charakter, also typische Denk- und Gefühlsweisen d Ichs ihre Färbung erhalten oder in den Fällen der nicht me normal willensfreien Handlungen (im obigen Sinne) durch abnorm Druck äußerer und innerer Umstände auf den Charakter (N Drohung, Leidenschaft) ihren Intensitätswert erhalten, so kann ei Unabhängigkeit von diesem Einfluß der Motive positiv nur nac Willkür, unberechenbaren Zufall bedeuten! Wodurch s denn die Wahl beendet werden, wenn nicht durch den Charakt der Person in reiner oder (bei jenen extremen Fällen) getrübt Gestalt? Damit ein Wille in Aktion tritt, muß doch eines von d einwirkenden Motiven zur Geltung gelangen. Dies zugeben u trotzdem einem entgegengesetzten Motiv die Kraft zuzuschreiben, d Willen in gleicher Weise zu beeinflussen — ist das nicht ein Wide spruch in sich: ein Motiv ist stärker wie die andern, aber ein er gegengesetztes soll in dem gleichen Fall die gleiche Kraft, wie d sogenannte Hauptmotiv entfalten können! Wenn die Motive n einwirkende, nicht zwingende Kraft besitzen, und das Wollen unsrer Hand liegt (was heißt das? wer ist hier der wirke Faktor?), so findet eben die Handlung keine ausreichende Erklär in den Motiven, sie kann so oder entgegengesetzt ausfallen: das deutet aber: sie ist willkürlich und ursachlos. Im Gegen zu diesen unlogischen, weil sich widersprechenden Ergebnissen deterministischer Anschauung folgt nach der konzisen deterministisc Ansicht Entschluß und Wollen aus dem Heranwachsen eines Ha motivs mit Notwendigkeit, und zwar mit einer Notwendigk die nicht etwa mit der Wirksamkeit einer fremden Macht zu v wechseln ist, da sie vielmehr aus dem Ich und seinen Kräften, a uns selbst, nicht einer fremden Unbekannten sich ergibt.

Trotzdem erblickt die herrschende Meinung der Juristen in d Autonomie des Willens, also der Willensfreiheit in der v uns abgelehnten Bedeutung, den Grund der Zurechnung und d Möglichkeit eines Schuldbegriffs[3]).

Allein diese Willensfreiheit existiert nicht.

---

[3]) Vergleiche Rümelin, Reden und Aufsätze, N. F. 1881: Über ein psychologische Voraussetzungen des Strafrechts, und Binding, Die Normen u Bd. II, 1 ff. und von Nicht-Juristen u. a. J. Mach, Die Willensfreiheit d Menschen 1887, bes. 204 ff.

Kant, Schopenhauer und andre[1]) haben zur Genüge bewiesen, daß es sich hier um eine Hypothese handelt, die jeder Erfahrung widerspricht, und, statt Phänomene zu erklären, eine Kluft zwischen den innern Willensakten und dem äußern Geschehnis errichtet, die der Verstand nicht überbrücken kann. (Das sogenannte Freiheitsgefühl, d. h. das Gefühl, daß wir frei in unsern Handlungen, bedeutet zunächst nichts andres, als daß wir handeln können, wie wir wollen: insofern entspricht es ja auch für die regelmäßigen Fälle den wirklichen Thatsachen. Daß aber unser Wollen in jedem einzelnen Fall mit Notwendigkeit aus den Beweggründen, den verursachenden Faktoren erwächst, das verschließt sich uns bloß deshalb, nach Spinozas Ausführungen, weil uns die Bestimmungsgründe unsres Wollens beim Handeln verborgen bleiben, weil wir nicht wissen, warum im einzelnen Fall ein Motiv Herrscher über die andern wird und werden mußte.)

Es scheint indes, als ob in dieser Frage eine Konfundierung theoretischer Erkenntnis mit praktischen Interessen unvermeidlich ist. Denn gerade die Philosophen, welche von der empirischen Determination menschlichen Geschehens vielleicht am stärksten durchdrungen waren — eben Kant und Schopenhauer — haben bei der aus der Erfahrungswelt verbannten Willensfreiheit als einem metaphysischen Vermögen Hilfe gesucht, glaubten sie doch nur so die moralische und rechtliche Verantwortlichkeit zu retten! Ihr Verstand zwang sie, die Notwendigkeit alles Geschehens, auch der

---

[1]) Spinoza, Die Ethik (deutsch von Stern), Rekl.-Biblioth. Teil II Lehrsatz 48 ff. und IV 250, Kant, Kritik der reinen Vernunft (Reklam) 428 ff., Schopenhauer, Über die Freiheit des menschlichen Willens und Riehl, Der philosophische Kritizismus und seine Bedeutung für die positive Wissenschaft, Band II, 261 ff. — Eine Übersicht der philosophischen Anhänger des Determinismus bei Schopenhauer, a. O. 63, auch bei Göring, Über die menschliche Freiheit und Zurechnungsfähigkeit 1 ff. — Siehe auch Paul Rée, Die Illusion der Willensfreiheit, ihre Ursachen und ihre Folgen.

Juristischerseits sind für den Determinismus eingetreten: Hommel, Belohnungen und Strafen nach türkischen Gesetzen, Feuerbach, Lehrbuch § 874, Merkel, Lehrbuch 72 ff. und Z I 553 ff. v. Liszt, Lehrbuch (5. Aufl.) 159 und Z XIII. Bünger, Die Selbstbestimmung des verbrecherischen Wollens und das Kausalitätsgesetz 75, und Über Vorstellung und Wille als Elemente der subjektiven Verschuldung 21 ff.; Hrehorowicz, Grundlagen und Grundbegriffe des Strafrechts; Janka, Die Grundlagen der Strafschuld; Glaser, Zurechnungsfähigkeit, Willensfreiheit, Gewissen und Strafe, 24 ff.; und andre mehr.

menschlichen Handlungen, anzunehmen, ihr Gemüt aber sträu
sich gegen diese Notwendigkeit, da sie ihnen unvereinbar
moralischer Wertschätzung und Zurechnung erschien. Um diese
rechtfertigen, also aus praktischen Gesichtspunkten kehrten sie
der theoretisch verworfenen Ursachlosigkeit der Handlungen zur

Aus dieser Anschauung heraus hält Kant die Existenz ei
Moralgesetzes als innerer Nötigung und die Verbindlichkeit sittli
Normen für den Einzelnen nur für erklärbar durch die dem
telligiblen Menschen (d. h. dem Menschen als übersinnlichem Wes
inhärierende — denn in der Sinnenwelt, also soweit der Me
ein empirisches Wesen, hat Willensfreiheit keinen Platz — für d
Verstand unbegreifliche, aber von der Vernunft
sittliches Postulat geforderte Autonomie des Willens

Den gleichen Weg der Scheidung zwischen sinnlicher
sittlicher Welt beschritt Schopenhauer. So strenge auch
Notwendigkeit ist — deduziert er in seiner Abhandlung über
Fundament der Moral —, mit welcher bei gegebenem Charak
die Thaten von den Motiven hervorgerufen werden, keiner, se
derjenige, welcher davon überzeugt ist, findet hierin einen Gru
die Schuld von sich ab auf die Motive wälzen zu wollen, „d
er erkennt deutlich, daß hier der Sache und den Anlässen n
also objektive, eine ganz andre, ja entgegengesetzte Handlung
wohl möglich war, ja eingetreten sein würde, wenn nur er
andrer wäre"[6]).

Für dieses Esse, das intelligible Ich, sei ein jeder verantw
lich, da hierin, als dem außerzeitlichräumlichen (dem Nichtem
rischen) die Freiheit des Willens, die Fähigkeit des Ich, willkür
den Willen zu bestimmen, zu finden sei.

Eine nähere Kritik dieser Lehren liegt nicht in dem Rahm
dieser Arbeit. Es sei nur hervorgehoben, daß ein Begriff, wie
intelligible Willensfreiheit, eine Ausgeburt unkontrollierbarer me
physischer Spekulation ist, der für eine Erfahrungswissenschaft,
die Jurisprudenz, nur dann Existenzberechtigung hat, wenn er
Wert naturwissenschaftlicher Hypothesen hat (verglei
das oben Gesagte).

---

[5]) Kritik der rein. Vern. 434—45, und Kritik der prakt. Vern. 39 ff. 5
105 ff. 114 ff.

[6]) Schopenhauer, Grundprobleme der Ethik, 177 ff.

Es gibt nun keine Möglichkeit, die Willensfreiheit anders, als metaphysisch aufrecht zu erhalten. Denn da der Satz vom zureichenden Grunde: die Kausalität zwingende Voraussetzung aller Beweise, das A und O jedes Denkens ist, so kann ein Begriff, der gegen diese Voraussetzung stößt, wie die Willensfreiheit, nicht bewiesen werden, mithin höchstens als metaphysisches Postulat, als unbeweisbare, aber aus wirklichen oder vermeintlichen gemütlichen Interessen geforderte Hypothese Geltung beanspruchen.

In diesem Begriff erblickt die herrschende Doktrin das Fundament der Moral und des Strafrechts: ohne Freiheit des Willens, also ohne Immunität gegen die Kausalität, keine Strafe, keine Verantwortlichkeit, keine Schuld [7]).

Von diesem Standpunkt aus fallen konsequent mit der Erkenntnis und auch praktischen Anerkennung der menschlichen Willensunfreiheit die Grundlagen des Strafrechts, und die kriminalistische Thätigkeit des Staats müßte zu Polizei- und reinen Nützlichkeitsmaßregeln degradiert werden, in der Art einer Verhütung von Wassermengen oder Ausrottung kulturschädlicher Tiere. In diesen Gedankengängen und Bestrebungen (die zugleich den besten Beweis für die, auch praktische, Gefährlichkeit falscher dogmatischer Anschauungen liefern), bewegt sich die **kriminal-anthropologische oder positive Schule Italiens.**

Ausgehend [8]) von der Prämisse, daß die Zurechnung zur Schuld nur für den mit Willensfreiheit begabten Menschen einen Sinn hätte, die Thaten aber aus den Motiven mit Notwendigkeit hervorgingen, suchte der Begründer dieser Richtung, **Lombroso**, nach Ursachen für die Verschiedenheit der Handlungen verbrecherischer und ethisch normaler Individuen. Das Resultat war die angebliche Entdeckung, daß „der Verbrecher von Geburt" (besser mit **Merkel**: „die Verbrechernaturen") eine somatisch, wie psychisch zurückgebliebene Spezies des Menschengeschlechts darstelle (einen Fall von **Atavismus**), infolge organischer Anomalieen mit verbrecherischen Trieben behaftet sei, welche, eine Zeit lang zurückgedämmt, plötzlich mit Naturnotwendigkeit hervorbrechen und den verbrecherischen Erfolg bewirken. Die Besonderheiten sollten in Mißbildungen des

---

[7]) Vergl. z. B. **Birkmeyer**, Krit. Vierteljahrsschrift N. F. Bd. 12, 569 ff.

[8]) Siehe **Lombroso**, Z III 469: „von dem Kausalitätsgesetze sind unsre Anschauungen über Verbrechen und Strafe abgeleitet".

Gehirns, des Gesichts (so vorspringende Backenknochen und Augenbrauenbögen), in verminderter Schmerzempfindlichkeit, Herabsetzung der Gefäßreaktion und Ähnlichem bestehen.

Das Verbrechen ist somit eine Naturerscheinung, wie die Krankheiten, daher allein eine prophylaktische und therapeutische Behandlungsweise am Platze.

Lombrosos Untersuchungen sind durch seine Schüler, besonders Enrico Ferri, erweitert und durch den Hinweis auf soziale und kosmische Faktoren vertieft; das Resultat blieb jedoch im wesentlichen[9]) das gleiche.

Nicht die medizinisch-anthropologische Seite dieser Forschungen, welche an vielen unbefugten Verallgemeinerungen, sowie der Erhebung von Sonderheiten der Rasse und Lebensweise zu typischen Verbrechereigenschaften laborieren — sondern die gezeichnete Ideenfolge kommt hier in Betracht: ist es wahr, daß die Verantwortlichkeit nicht weiter reicht, als jene Willensfreiheit, alias Ursachlosigkeit, der Handlungen?

Eine Analyse des Zurechnungsurteils, durch das wir einen Menschen verantwortlich für eine Handlung machen, belehrt uns, wie Merkel a. O. gezeigt hat, vom Gegenteil.

Dasselbe enthält ein Kausalitäts- und ein Werturteil, eine Beziehung auf das kausierende Ich und eine Beziehung der That auf die Rechtsordnung und die von ihr geschützten Interessen. Daß in dem ersten Teil: der Zurückführung der That auf den Willen des Verbrechers keine Hindeutung auf die Freiheit oder Unfreiheit des Willens liegt, kann nicht bestritten werden. Denn der diesbezügliche Einwand von Buris (Z II 238), daß ein determinierter Wille gar kein Wille sei, beruht auf der Verwechslung des Determinismus mit dem Fatalismus, nach welchem die Handlungen durch ein außer uns liegendes und von außen uns

[9]) Die Veränderungen betreffen die Sonderungen der Verbrecher in bestimmte Kategorieen (Verbrechertypen!) und den Prozentsatz der „Verbrecher von Geburt". Vergleiche zu dem Obigen Lombroso, l'uomo delinquente; Ferri, Sociologia criminale; v. Liszt, Lehrbuch 5. Aufl. 4. u. 5; Merkel, Lehrbuch 77 ff. und 61 ff.; Gretener, Über die ital.-posit. Schule des Strafrechts und Gretener, Lombrosos Verbrecher von Geburt (Vortrag); Z I 127 ff., II 11 ff. und III 45 ff. — Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß obige Bemerkungen nur beiläufig erfolgen, und nicht im geringsten ein abschließendes Urteil sein sollen!

estimmendes Schicksal erzeugt werden. Dann allerdings, aber uch nur dann, wird der Mensch zur Marionette; dann ist es sinnos, von seinem Willen zu reden[10]).

Aber auch jenes distributive Urteil, das den Unwert des Verrechens vor dem Forum des Rechts und der Sittlichkeit feststellt, ingt nicht von der Frage ab, „ob der Handelnde andre Qualiten von sich habe ausgehen lassen können" (Merkel). Nicht die ngebildete Freiheit, sondern die Bedeutung der Charaktereigenhaften des Verbrechers (Egoismus, Rachsucht, ungezügelte Sinnchkeit) für die Integrität menschlicher Interessen kommt als Grund er Zurechnung in Betracht. Und gerade, weil wir in dem Verrechen einen Abdruck vom Wesen des Verbrechers schauen, weil us seinem Selbst und seinen Kräften die schuldhafte Handlung ervorgegangen ist, richten wir Mißbilligung und Vergeltung egen ihn.

Nach Birkmeyer a. O. 543 liegen die Voraussetzungen, unter welchen wir, nach den Merkelschen Ausführungen, einem Menschen seine Handlungen zurechnen, auch für die Handlungen Wahnsinniger vor. Auch diese seien den Satzungen des Rechts konform oder zuwider, und da nicht in Betracht käme, ob das Geschehene auch hätte unterbleiben können, so sei kein Grund, sie von unsrer Zurechnung auszuschließen. Dem ist zu erwidern. Erstens ist die That eines Unzurechnungsfähigen kein Ausdruck seines Charakters. Die That verdankt plötzlichen, nicht aus dem Ich, sondern Momentangefühlen resultierenden Motiven ihren Ursprung. Zweitens aber kommt beiden eine ungleich verschiedene Bedeutung u. Ob ein Epileptiker in der Tobsucht seinen Wärter erwürgt, der ein Verbrecher einen Raubmord begeht, das hat zweifellos inen völlig verschiedenen Wert für das Recht. Als wenn das Recht heute den naiven und rohen Maßstab anlegte, der lediglich nach dem äußern Effekt urteilt! Ich habe im vorhergehenden die Unterschiede in der Würdigung der Handlungen Geisteskranker und normaler Individuen, wie ich glaube, klar genug gelegt, um noch Spielraum für solche irrtümlichen Auslegungen deterministischer Sätze zu gewähren!

---

[10]) Vergl. zur Charakterisierung beider Weltanschauungen und ihrer Gegenstzlichkeit: Riehl, a. O. II, 246 ff.; Laas, Kausalität des Ichs, bes. 347, 350, nd Herbart, Werke Bd. 9, 346 ff.

Meines Erachtens sind Merkels Ausführungen zwinger eine Lücke lassen sie dem Indeterminismus als letzte Positio

In der Zurechnung zur Schuld liegt das Urteil der P widrigkeit des Verhaltens. Wie ist es bei der Notwe alles Geschehens zu begreifen, daß wir, ja daß der Thäte in seinem Gewissen, einen Mord z. B. nicht bloß als sozial lich, als in seinen Wirkungen und Folgen schädlich hi sondern daß wir darin einen Verstoß gegen die Moral verwerfliche Handlung erblicken, welche Strafe oder andern Ausgleich verdient? Mit andern Worten: wi Pflichten und ethische Wertschätzungen vom ministischen Standpunkt zu erklären [11])?

Ihre Existenz und Gültigkeit durch das Freiheitsbe sein zu begründen, die Ethik somit, wie das Strafrecht, a Täuschung, einen Schein aufzubauen [12]), erscheint unan Denn diese Vorstellung kann schwinden, ohne daß das bewußtsein und das Gefühl der Verantwortlichkeit aufhö wirken. Und diese Wirksamkeit, wie Rée meint, (Illusion 37) lediglich als Gewohnheitsrest der irrigen Anschauung sehen, das heißt: ihr Ende bis zur völligen Überwindu Freiheitsillusion hinausschieben — denn was man sich ang hat, kann man sich möglicherweise wiederabgewöhnen — un kennen, daß Schuld ohne Willensfreiheit in Wahrheit ni stehen kann.

Dies ist aber gerade das Verkehrte. Denn die V wortlichkeit des Einzelnen und die Zurechnung Thaten zu Schuld (und Verdienst) ist eine Thatsach sozialethisch zu erklären ist und mit der rein indiv psychologischen Frage der Willensfreiheit nich mindeste zu schaffen hat. (Riehl, a. O. 254.)

---

[11]) Ich muß es hier mir leider versagen und behalte mir den Nach eine andre Gelegenheit vor, daß jedenfalls der konsequente Ind nismus nicht verträglich ist mit einer Moral, ja daß er ein geradezu widersinnig erscheinen läßt!

[12]) Hertz, Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrech „nicht der Freiheit danken wir, daß es eine sittliche Welt gibt, und wir nachringen, sondern der Vorstellung von der Freiheit". Ebenso Rée, l der moralischen Empfindungen 34 ff. und Illusion d. W. 54: „es bed die Zurechnung zu erklären, nicht der Annahme, die Handlungen seien f Zurechnung erklärt sich daraus, daß man die Handlungen für frei häl

Nur insoweit die Ethik auf Vorstellungen und Gefühle des Individuums als solchen begründet, und die Sittlichkeit nach Herbarts feinsinnigem Wort (a. O. 259) aufgefaßt wird als das, was jeder aus sich macht, nur für diese individualistische Fundation der Ethik hängen Willensfreiheit und Schuld unauflöslich zusammen. Daher ist es auch für Kant unmöglich, die Imputation ohne Willensautonomie zu retten. Liegt in der Brust eines jeden ein ewig gleichbleibendes, fertiges Sittengesetz eingegraben, so muß es auch in der Natur des kreatürlichen Willens liegen, diesem Imperativ unbedingt folgen zu können: „Du kannst; denn du sollst!“

Wenn dagegen das sittliche Bewußtsein nichts Angebornes und Unveränderliches ist, sondern die Resultante sozialer Einwirkungen darstellt, Pflichten und Wertschätzungen aus dem Zusammenlebeu und -Streben von Menschheitsgruppen und deren Interessen und Gefühlen, auf Grund ursprünglicher, allgemein menschlicher Eigenschaften entstanden sind, die nichts mit dem freien Willen zu thun haben, — so fällt auch die letzte Stütze der Indeterministen, und wir bedürfen zur Grundlegung des Strafrechts weder „unbedingter Ursachen“ (Binding) noch eines liberum arbitrium indifferentiae!

„Soll das thatsächliche Zusammenbestehen von Determinismus und Verantwortlichkeit, die beide gleich wahr und wirklich sind, begreiflich werden, so muß die Verantwortlichkeit ihrer Entstehung nach unabhängig davon sein, ob der Wille frei ist (oder doch für frei gehalten wird) oder nicht.“ (Riehl, a. O. 253, 54.)

Von diesem Standpunkt aus soll im folgenden eine Genesis des Schuldbegriffes, eine Darstellung der Entstehung ethischer Werturteile gegeben werden.

II.

Über die Begriffe „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ ist seit Jahrhunderten von den Juristen nachgedacht worden. Der Allgemeinbegriff der „Schuld“ steht im Gegensatz dazu verwaist da, als ob er nicht einer genaueren, wissenschaftlichen Beachtung wert sei. Und doch vermag nur eine klare und sorgfältige Erfassung dieses Begriffes — der der Angelpunkt des gesamten Strafrechts ist — die Behandlung der allgemeineren kriminalistischen Probleme zu fördern; nur wer sich über den Schuldbegriff, seine Fermente und

seinen Bildungsprozeß klar ist, kann die Bedeutung der S
sozialethischer und pädagogischer Hinsicht würdigen.

Schuld (im modernen Sinne) ist eine Handlung, die
billigen (schelten) und die von dem Thäter einen Ausgl
als Vergeltung erheischt. Hierin liegt also zunächst ein
fühlselementen verbundenes individuelles und subjektives U

Objektiv, d. h. nicht von dem Standpunkt des
fühlenden Menschen, sondern der sozialen Kulturgemeinsc
Schuld dar einen Verstoß gegen soziale Interesse
Verletzung sozialer Pflichten, welche der Verletzend
der Bedeutung der verletzten Interessen, der Art der V
und der Ausbildung der gesellschaftlichen Organe, der
und Hüter jener Pflichten, zu verantworten hat.

Die schuldhafte Handlung wird ihrem Urheber von d
viduum, wie von der Gemeinschaft zugerechnet. Sie gil
Werk, welches den Thäter in bestimmter Weise vor den
ethischer Werte belastet, welches einschneidende Folgen in der S
sozialer Mißachtung bis zur Rechtsstrafe für den Thäter nach

Das Wesen dieses Begriffs erschöpft sich aber nicht
dessen Folgen derart, daß Schuld als eine sozialschädliche H
angesehen werden kann, die von der Gesellschaft mit Strafe
wird und die für den Thäter Leid zur Folge hat, sonde
Begriff hat zum Kerninhalt jene Äußerungen sozial
individueller moralischer Mißbilligung.

Nicht bloß in dem gesellschaftlichen (bezw. staatlichen)
urteil: „er ist eines Verbrechens schuldig und daher zu be
tritt diese Mißbilligung zu Tage, sondern ebenso erklingt
Empfinden der Volksgenossen von den unmittelbar Betroff
oft zu den entferntesten Mitgliedern der Kulturgemeinschaft
brechers ein Widerhall dieser ethischen Mißbilligung in den
der Entrüstung, Erbitterung und Erregung.

Und dieselbe Empfindung tritt in erhöhtem, oft zu kr
Stärke gesteigerten Maße bei dem Thäter selbst in den
rungen des Schuldbewußtseins auf, jenes Gefühls,
Dichter und Schriftsteller zu allen Zeiten von den Seel
des antiken Orests bis zu den Leiden des modernen Raskol
beschrieben haben.

[15]) In Dostojewski, Schuld und Sühne (Reclam).

Wesentlich ist diesem Gefühl die im Gegensatz zu den Erwägungen, die zur That getrieben haben, stehende Spiegelung der That im Bewußtsein des Verbrechers.

Vorher erscheint der individuelle Reiz zur Begehung der That so groß, daß im Verhältnis dazu das Bewußsein, unrecht zu handeln, von ganz geringer Intensität ist. Die persönlichen egoistischen Interessen heischen so eindringlich Berücksichtigung, daß der Verbrecher eine Nichtachtung der sozialen Gebote zur Herstellung seines psychologischen Gleichgewichts und zur Erreichung eines von jenen Antrieben geforderten Zustandes für notwendig hält.

Er sieht infolge des Überwucherns eines Verbrechensmotives nur sich selbst und seine hervordrängenden Wünsche und Lebensbedürfnisse; wie der Blick, der einen Gegenstand scharf ins Auge faßt, von den übrigen Gegenständen der Umgebung abgleitet und sie höchstens flüchtig streift, so versenkt der Verbrecher sich derart in die Betrachtung der zum Verbrechen hintreibenden Motoren seines Handelns, sei dies Rache, Geldgier oder Geschlechtsleidenschaft, in die Betrachtung seines eignen unbefriedigten Zustandes und der Mittel zu seiner Überwindung, daß die Interessen und Rechte andrer außerhalb seines Gesichtskreises fallen oder ihm nur, gleichsam wie von ferne, in verkleinerter Gestalt erscheinen, jedenfalls unwirksam, um den Blick von dem eignen Selbst zum sozialen Empfinden zurückzulenken.

So siegt — die Konstanz des geschilderten Empfindens vorausgesetzt — das egoistische Bedürfnis über die Pflicht: das Verbrechen wird existent.

Mit diesem Moment tritt eine Änderung im Gefühlsleben des Thäters ein.

Der gewünschte Zustand der Befriedigung bleibt aus und an seiner Stelle tritt bei dem Verbrecher ein Maß von Unruhen und Leiden ein, welches die plastische Volkssprache als „Gewissensbisse“ bezeichnet hat. „Ein andres Antlitz, eh' sie geschehen, ein andres zeigt die vollbrachte That!“

Der Grund hierfür ist psychologisch klarlegbar. Jeder Mensch steht vermöge seiner Organisation, Erziehung und Entwicklung unter dem Einfluß sozialer Gefühle: der Geist seiner Familie, seiner Volksgemeinde, seiner Rasse, ja selbst (in gewissen Grenzen) seines Standes ist, ohne seinen Willen, Teilinhalt seines Empfindens geworden und mit seinem Ich verwachsen. — Verbrechensmotiv ist

identisch mit dem Erwachen und Durchringen individuell-egoistischer Impulse, Motoren, die das Ich vom Moment der Entschlußfassung bis zur Existenz des Verbrechens von dem sozialen Gemeinempfinden loslösen.

Schwindet dieser Impuls, so tritt der zurückgedrängte soziale Instinkt wie jeder zeitweilig in den Hintergrund gestellte Naturtrieb, mit erneuter Heftigkeit hervor.

Die Folge des Überhandnehmens eines Triebes erweckt allzeit Unbehagen und erweckt es in erhöhtem Maß, wenn der Rückblickende vom Standpunkt seines jetzigen Empfindens, das frühere Thun als das diametral Entgegengesetzte verdammen muß. Dies aber ist bei dem Verbrecher umsomehr der Fall, je mehr die von ihm verletzten Interessen sozialheilig sind, und ihm daher, als dem homo politicus[14]) redivivus nach der That, ihre Verletzung als besonders schlecht erscheint.

Also mit der Bedeutung der geschädigten Interessen wächst auch die Intensität des Schuldbewußtseins. Und dies Gefühl geht ins Verinnerlichte, Psychologische: es betrifft Gefühle, die durch anererbte und anerzogene Gewohnheitsanschauungen, gemessen an dem Erinnerungsbild des Geschehenen und dieses qualifizierend, wachgerufen werden.

Seine Entwicklung und Intensität ist daher abhängig von der Art der Pflichtwidrigkeit, nicht bloß für die Bedeutung der zerstörten oder gefährdeten Rechtsgüter, sondern für den „Rechtsbrecher".

Wie er die von ihm als sozialer Mensch respektierten Rechtsgüter verletzt hat: ob in der Hitze eines außergewöhnlichen Affekts, der ihn vollständig um sein psychologisches Gleichgewicht gebracht hat und den Rückerinnernden, ebenso wie die That, ungeheuer und fremd anmutet, ob in der Stille brütender, sich von der flüchtigen Idee bis zur festen Entschließung verdichtenden Überlegung, ob er selbst zagend bei seiner That mehr der Not, als dem eigenen Triebe gefolgt ist, ob er nicht das Pflichtwidrige wollte, sondern nur gleichgültig gegen das Gefährliche seines Thuns vorgehend, fremde Interessen schädigte — alles das sind Momente, die für die Höhe des individuellen Gefühls der Gewissenserregung bis in die feinsten Nuancen ins Gewicht fallen.

---

[14]) Das Wort „politicus" ist hier im Sinne von „sozial" gebraucht.

Da das Gewissen nur ein Widerhall der in der Volksgemeinst lebenden Anschauungen, eine subjektive (und daher individuell stuft nach der Sensibilität und Feinfühligkeit des Einzelnen) derempfindung der objektiven, realen ethischen Volkswerte ist, tehen beide Beurteilungen: die subjektive und die soziale, in ig auf den Grad der Mißbilligung gewöhnlich in Einklang: Mord setzt das individuelle Gewissen ebenso wie die Staatsilt, die strafenden Faktoren, in größere Erregung, als ein stahl.

Die Schuld durchläuft Grade von der tiefsten sozial-ethischen tterung, dem Ausbruch elementarer ethischer Leidenschaften in Volksgemeinschaft, über eine pflichtwidrige Verletzung der höchsozialen Güter bis zu einer ethischen Mißbilligung, die vielleicht ein feines Gewissen empfindet, bei Verletzungen, die nur der tand der Weitblickenden als schuldhafte fühlt.

Die Schuldbeurteilung ist also nichts Einheitliches, Gleiches, ern manigfach und abgestuft, und zwar sowohl im Innern Individuums, wie auch in den äußern ethischen Geboten und hauungen.

Nach der vorausgegangenen Schilderung enthält der Schuldiff ethische Momente. Er ist die Beurteilung einer sozialschädn Handlung nach Maßgabe der bestehenden ethischen Werteile oder, wie Merkel dies ausdrückt: „Schuld ist das chtwidrige Wirken oder Nicht-Wirken einer Person, ihr als solches den geltenden Werturteilen gemäß in echnung gebracht ist."

Ob wir berechtigt sind, diesen Schuldbegriff auch Erkenntnis der kausalen Bedingtheit menschlichen chehens der Rechtspflege zu Grunde zu legen, oder ob mit den „alten, geschichtlich überlieferten ethischen chauungen"[15]) brechen und an Stelle des Unhaltbaren soziale Wohlfahrt, den gesellschaftlichen Nutzen als ge Grundlage unsrer „Schuld"urteile setzen müssen — über wird uns eine Untersuchung über die Entstehung es Begriffs (d. h. der in ihm enthaltenen Beurteilungse) in der Geschichte, wie in der Brust des Individuums rheit verschaffen.

---

[15]) v. Liszt, Z XIII, Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe, S. 349.

Wir werden bei dieser Untersuchung, die naturgemäß auf die allgemeinsten Fragen der Ethik zurückgreift, uns darüber zu verständigen haben, zunächst ob ethische Werturteile überhaupt entstanden, um zweitens, nach Bejahung der ersten Frage, darzustellen, wie dieselben entstanden sind und sich entwickelt haben.

Natürlich kann es sich hier nicht etwa darum handeln, einen Grundriß der Geschichte der Ethik zu geben und Meinungen und Systeme der Moralphilosophen einer kritischen Revue zu unterwerfen, sondern es sollen lediglich die beiden Hauptstandpunkte ethischer Theorieen fixiert werden, insoweit dieselben für den Juristen und die philosophische Grundlegung des Strafrechts in Betracht kommen. Dies sind aber die dogmatisch-aprioristische und die empirisch-genetische Richtung in der Ethik.

Als Vertreter der ersten Anschauung ist Kant zu nennen.

Jene erkenntnis-theoretische Scheidung zwischen Erscheinung und Ding an sich findet in der Ethik ein Analogon und zugleich den Schlußstein zu der ganzen Kantischen Philosophie in dem Gegensatze zwischen dem sinnlichen und dem intelligiblen, sittlichen Wesen des Menschen.

Dieser Widerstreit äußert sich in den Motiven für das praktische Verhalten des Individuums: insoweit dasselbe ein sinnliches Wesen ist, beengen rein selbstsüchtige Neigungen und Lustgefühle sein Wollen; kraft seiner Natur als übersinnliches Wesen wohnt in ihm ein Imperativ der Pflicht, das Sittengesetz.

Dieser Imperativ ist kategorisch, d. h. er verlangt unbedingt, ohne Rücksicht auf das eigne Wohl und die eigne Lust, wie auf Unterschiede in Raum und Zeit, allgemeine Geltung. Sein Gebot ist jederzeit und für jedermann das gleiche, nämlich so zu handeln, daß — wenn wir den jedem bekannten Inhalt des Sittengesetzes in eine abstrakte Formel kleiden — „die Maxime unsres Wollens zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“[16]).

Der Ethik eignet hiernach ein Doppeltes. Sie ist einmal schlechterdings ursprünglich und universell: ein jedem Menschen inhärenter, starrer Kodex von Normen. Und da sie diesen fertigen, in sich geschlossenen Charakter trägt, also in Regeln auftritt, „die jederzeit und notwendig gültig sein müssen“ (Kritik

---

[16]) Kant, Kr. d. pr. Vern. 36 und Vorrede 7, Anm.

r prakt. Vernunft, 43), so können die Triebfedern der sittlichen esinnung nicht in Maximen der Sinnlichkeit gefunden werden; nn diese beruhen auf physischen Ursachen und wandeln mit Erhrung, Ort- und Zeitverhältnissen in der Welt der Erscheinungen. ielmehr muß — und dies ist das zweite Merkmal der Kantischen thik — der Wert jeder moralischen Handlung darin bestehen, daß is Sittengesetz, will sagen: Pflicht im Gegensatz zur Neiung, den Willen unmittelbar bestimmt. Jede Handlung, e nicht direkt aus Pflichtgefühl geschieht, mag sie auch durch och so edle soziale Neigungen, sympathetische Regungen erzeugt in, klebt an der Sinnlichkeit des Menschen und verdient nicht m Namen einer ethischen Handlung.

Die Existenz eines solchen, über Ort und Zeit erhabenen Gezes und die Unerbittlichkeit, mit der es sich einem jeden, kraft iner moralischen Anlage a priori aufzwingt[17]), weisen auf einen anscendenten Ursprung: Gott als den Schöpfer ethischer Normen. as Dasein eines Sittengesetzes postuliert also das Dasein Gottes s die schaffende Kraft dieses Gesetzes (vergl. Kritik der prakchen Vernunft). Während aber Kant in seinen Ausführungen einbar aus der Thatsache eines allgemeingültigen, inhaltlich stets eichen Moralgesetzes auf eine übersinnliche Wesenheit schließt, rd man in der Annahme nicht fehlgreifen, daß ihn in Wirklicht gerade umgekehrt der religiöse Glaube (als Gefühlsvorauszung seiner Forschungen) zu jener dogmatischen Auffassung der oralischen Gebote geführt hat. Denn die Kantische Anschauung rd, falls nicht das religiöse Gefühl den kritischen Blick verdunkelt, deutlich durch Geschichte und Ethnologie widerlegt.

Die Moral ist nicht in dem Sinne angeboren, daß sie n jeher die gleiche Sprache predigt: ihr Inhalt ist in ahrheit wandelbar und veränderlich nach Zeiten und Kulturömungen. Es gibt schlechterdings nicht einen Brauch des sitthen Verhaltens, der einheitlich alle Völker in den Kreis seiner ormen zöge. Schätzungen ethischer Natur, die dem Kulturmenschen t selbstverständlich erscheinen, fehlen dem Naturmenschen entweder llständig oder sie haften auf einer durchaus beschränkten Gemeinaft, etwa der Genossen oder der Familie.

---

[17]) Siehe Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der Vernunft (Reckl. l.) 36.

So galt und gilt noch heute bei einer ganzen Reihe von Völkern raffinierteste Grausamkeit und brutalste Vernichtung des Feindes als Zeichen rühmlicher Gesinnung und Charakterstärke. Denken wir an die Bogos oder Sioux-Indianer, die von Jugend auf das äußerst Verdienstliche eines Mordes, am Feinde verübt, gelehrt werden, an die Alanen, die Blutvergießen so hoch schätzten, daß sie es unter die Freuden des Jenseits rechneten, aus den Schädeln ihrer Feinde zu trinken, an die Fidji-Insulaner, die ein Übermaß von Grausamkeit eines Mannes gegenüber seinem Beleidiger, das wir als brutalste Roheit charakterisieren würden, als vollendete, ja höchste Tugend des wahrhaften Mannes ansehen, oder an die Verherrlichung des Mordes und seine Zurückführung auf Gott Odin in der altdeutschen Sage[18]).

Wir erkennen aus diesen Thatsachen, daß die Wertung des Mitleids und wohlwollender Regungen jedenfalls nicht allgemein gültig ist. (Auch Schopenhauer scheint dieser irrigen Ansicht zu sein, wenn er den Satz: „Dieser Mensch ist tugendhaft, aber er kennt kein Mitleid" allgemein, d. h. für jeden parador schilt: Grundprobleme der Ethik 236.)

Und das Gleiche ist von der Respektierung des Eigentums zu sagen. Raub und Diebereien halten noch die Griechen der homerischen Zeit nicht bloß für entschuldbare, etwa durch die Not des Lebens geforderte Handlungen, sondern im Gegenteil für durchaus ehrenvoll, ja bewundernswert.

Vollends ein bei Kulturvölkern so mächtiges Gefühl wie das Schamgefühl fehlt auf den niedersten Stufen der menschlichen Entwicklung ausnahmslos: man lese einmal die Berichte der Missionare und Naturforscher bei Waitz, a. O. Bd. VI, 194 oder Spencer, Prinzipien der Soziologie Bd. II, 197 ff.!

Anderseits finden sich bei primitiven Völkerschaften Gebräuche, die als heilige Gebote der Sittlichkeit aufgefaßt und befolgt werden, während sie uns entweder widerwärtig berühren oder sittlich-indifferent erscheinen.

So, wenn es bei den Kamtschadalen als große Sünde gilt, Schnee von den Schuhen mit einem Messer abzuschaben, wenn die

---

18) Material bei Rée, Entstehung des Gewissens, 14 ff.; Waitz, Anthropologie der Naturvölker, Bd. I, 352 ff.; Lubbok, Entstehung der Civilisation, 329 ff.; Munzinger, Sitten und Rechte der Bogo's 17 ff.

Mongolen ein todeswürdiges Verbrechen darin finden, daß jemand Eisen ins Feuer legt, so wenn die Jagas die Berührung ungeweihten Feuers für Verbrechen halten, dagegen öffentlichen Beischlaf und Kannibalismus für sittlich durchaus gerechtfertigt ansehen[19]) usw. usw.

Genug der Beispiele, die um das Tausendfache vermehrt werden können, um die Kantische Anschauung von der Gleichheit und Einheitlichkeit sittlicher Normen als irrig zu erweisen!

Das Gegenstück zu der geschilderten und zurückgewiesenen Ideenrichtung ist die **Entwicklungstheorie**, die **Darwin** zuerst nicht bloß für die unorganischen Massen des Weltalls, sondern auch für alles organische Geschehen, die sittliche Ideenbildung mit eingegriffen, angenommen und mit großartiger Konsequenz durchgeführt hat[20]). Die Anhänger dieses Systems fühlen sich trotz der Verschiedenheit in Begründung und innerm Ausbau einig in der **Anerkennung des Satzes, daß die Ethik ein Produkt der Entwicklung und Geschichte darstellt.**

Wie das organische Leben unsrer Erde (nach dem Darwinismus) nicht kraft einmaligen Schöpfungsaktes feste Formen und Eigenschaften erhalten hat, sondern einer Entwicklung unterworfen ist, die genau den äußern und innern Lebensbedingungen der Organismen entspricht, so ist auch das Sittliche als ein Gewordenes und Erworbenes anzusehen: nur das Wie? und Wodurch? seiner Entstehung steht in Frage.

Alles Sittliche hat soziales Gepräge und weist auf ein Forum überindividueller Interessen, vor welchem die Handlungen des Individuums gemessen und gewogen werden. Es liegt daher auf der Hand, die für die Ausbildung des Sittlichen bewegenden Kräfte in dem Zusammenleben der Menschen und den aus den sozialen Verhältnissen fließenden Geboten zu finden.

Bei dieser sozialen Erfassung der Ethik liegt jedoch eine Übertreibung und Einseitigkeit nahe, die das gerade Gegenbild zu dem Kantischen Individualismus darstellt. Wir meinen jene **Überschätzung der gesellschaftlichen Einwirkungen** und die hieraus resultierenden Folgerungen für den Charakter der Ethik, wie sie sich bei Utilitariern findet. Diese — von Juristen, in erster

[19]) **Bastian**, Der Mensch in der Geschichte I, 233 ff.
[20]) **Darwin**, Die Abstammung des Menschen; vgl. 107 ff.

Linie von Jhering, Der Zweck im Recht — finden am Aus-
gangspunkt der Entwicklung nichts, als den krassesten Egoismus
im Handeln und Urteilen der Menschen, mithin Wesen, die lediglich
durch die Triebfedern des eignen Genusses um des eignen Vorteils
willen, in ihrem Handeln und Wollen beeinflußt waren. Da jedoch
der Einzelne den Mächten einer unverstandenen Natur gegenübe
hilfsbedürftig gewesen wäre und als kraftloses Atom nur selten
seine Wünsche und Begierden hätte befriedigen können, so hätt
ihn bald der Verstand die Vorteile des Zusammenlebens und ge
meinschaftlichen Wirkens gelehrt. So wäre aus dem präsozialen
einsam ringenden Naturmenschen ein soziales Wesen geworden.

Mit dem Wachstum der Erfahrung und der Vermehrung de
Zusammenlebenden sei eine Erweiterung der Zwecke und Interessen
ebenso unvermeidlich gewesen, wie die vermehrte Rücksicht auf das
Wohl des andern aus eignem Interesse.

Einer so, nämlich aus klarblickendem Egoismus, zustande
gekommenen Gesellschaft soll es gelungen sein, im Laufe der Jahr
hunderte den Egoismus in sein qualitatives Gegenteil, die sittlich
Gesinnung, zu verändern! Die beständige Rücksicht auf sich sol
allmählich infolge der Einwirkungen des Lebens und der Mitleben
den und Mitschaffenden in eine Urteilsweise übergegangen sein
deren Merkmal gerade die Berücksichtigung andrer Interessen is
Schade nur, daß wir nicht begreifen können, durch welche Mitt
dieses psychologische Kunststück „der historischen Erhebung de
Egoismus zur Sittlichkeit“ [21]) zuwege gebracht ist!

v. Jhering hat uns diesen Nachweis nicht gebracht — soll
dies Zufall sein, oder nicht vielmehr anzunehmen sein, daß selb
ein Jhering an der Ausführung dieser (unmöglichen) Aufga
scheitern mußte? —; wohl aber haben andre, die in seinen Bahn
wandeln, in der Macht die Zauberkraft gefunden, die es errei
hätte, aus der Bestie „Mensch“ ein sittliches Wesen zu züchten.

Wir sind damit zu jenen Moralsystemen gekommen, die en
weder, wie die von Kirchmannsche Zuchthausmoral in den G
boten politischer und religiöser Autoritäten den letzte
und alleinigen Grund der Sittlichkeit suchen, oder ei
Rechtfertigung der gesellschaftlichen Zwangsmaßregel

---

[21]) v. Jhering, Die geschichtlich-gesellschaftlichen Grundlagen der Ethik
Schmollers Jahrbüchern, Bd. VI, 13.

zur Erzeugung der Moral in dem durch soziale Zwecke und Interessen gesteckten Ziele, der Wohlfahrt der Gesamtheit finden.

Bei beiden ist die Moral das Werk von Autoritäten: es fragt sich, wie dieselben entstanden sind und in welcher Weise sie gewirkt haben?

Betrachten wir zuerst die Theorie v. Kirchmanns[22]).

Nachdem die Menschen, wie zuvor geschildert ist, durch die Not des Lebens zu sozialen Vereinigungen getrieben waren, war eine Einschränkung der ursprünglichen Handlungsfreiheit eine Forderung der Klugheit für den Einzelnen: Vorteile wurden aufgegeben, um andre dafür einzutauschen. Zweifellos war dies aber auf die Dauer ein ungenügendes Regulativ. Denn es fanden sich in der Gesellschaft Mächtige, durch einen Überschuß an Körperkraft und Intelligenz Ausgezeichnete, die bald erkannten, daß sie sich keine Entsagung aufzuerlegen brauchten und nicht von dem guten Willen der andern abhängig waren. Vielmehr konnten sie in dem Bewußtsein ihrer Kraft wagen, ihren egoistischen Trieben freiern Spielraum zu gewähren, ohne die üblichen Konzessionen und ohne sich dem Willen der andern, der schwächern Mehrheit in diesem und jenem zu fügen.

Oder es kam zu Kämpfen, in denen die Sieger als die Mächtigen die Besiegten ihrem Willen unterjochten.

Also aus glücklichen Fehden oder natürlichen Vorzügen einzelner unter den Genossen bildete sich eine Kraftdifferenz in der sozialen Gemeinschaft heraus, die für die Kräftigern eine Sonderstellung zur Folge hatte: eine Autorität, der sich die Schwächern aus Furcht vor der Vernichtung anpassen und unterordnen mußten. Wie einst die gewaltige Natur als erste Autorität die Menschen in ihren Bannkreis gezogen und aneinandergewiesen hatte, so zwang jetzt der machtüberlegene Mensch seinen Genossen eine Ordnung auf.

Die Gewalt der Mächtigen schuf Pflichten (und zwar rechtliche wie moralische); die Handlungen wurden gewertet nach Willen und Willkür einer Autorität, die durch Lohn und Strafe ihren Befehlen Geltung und Ansehen zu verschaffen wußte. Brutale Willkür war es, die den Handlungen

[22]) v. Kirchmann, Grundbegriffe des Rechts und der Moral. 1869.

einen verschiedenen Wert gab und sich Gehorsam erzwang. Die die Entstehung der Begriffe „gut" und „schlecht". „Gut" ist, wa die Autorität gebietet, „schlecht", was sie untersagt. Der Inhal der moralischen Gebote beruht auf keinem sachliche Grunde[23]), sondern einzig und allein auf dem Wille der Autorität.

„Aber was Gewalt ins Leben führte — heißt es bei Laa Idealismus und Positivismus, Bd. II, 213[24]) — wird nicht dauern als so geartet und solcher Herkunft im Bewußtsein gehalten Zuerst wird der Ursprung der moralischen Gebote im Laufe d Zeit vergessen, da die Gewohnheit des Gehorchens das zwingen Element zu lindern vermag. Es spielt hier der gleiche Vorga der Einwurzelung und Mechanisierung gewohnter Handlungsweise der uns jede noch so lästige Pflicht, sofern sie nicht geradezu de Gesetzen der Lebenserhaltung widerstreitet, der Neigung näh bringen kann.

Damit verbindet sich ein weiterer Vorgang: die Apotheo der Macht. Die Autorität wächst in den Himmel. Die Ve ordnungen der Herrscher werden traditionell und vererben sich a die Nachfolger: aus den großen persönlichen werden die „groß unpersönlichen Autoritäten, die Gesetze" (Ausdruck Grotes).

Und diese gelten jetzt nicht mehr, wie ursprünglich, als Wil kürbestimmungen lebender Herrscher, die, wie jeder sich noch e innert, durch Blut und Grausamkeit erzwungen wurden und a knechtischer Furcht vor Strafe Gehorsam fanden, sondern der B fehlende ist den kommenden Geschlechtern unsichtbar g worden, und der Ahnenkult hat aus dem gefürchteten Tyrann einen Gott geschaffen[25]), dessen Gebote erhaben erscheinen und n traditioneller Ehrfurcht und Scheu anerkannt werden! D Zwingende in Moral und Recht ist nicht getilgt, wohl aber hat ein höheres und zugleich festeres Piedestal erhalten: das der habenen Göttlichkeit.

So erklärt die absolute Autoritätsmoral die ethischen P

[23]) Vergl. v. Kirchmann, a. O. 62: „Weder das Nützliche, noch das Zw mäßige, noch irgend ein andrer für den Menschen bedeutender Umstand kann Begründung dieses Inhalts (scilicet: der moralischen Gebote) benutzt werd

[24]) Laas ist übrigens kein Anhänger der rein autoritären Moral.

[25]) Vergleiche über diese Konstruktion der „Götter"bildung aus dem Ah kult: Spencer a. O. VI, 344 ff. und 473 ff.

nomene. Im Gegensatz zu der starren, den Thatsachen widersprechenden Erhabenheit der Kantschen Ethik ist die Sittlichkeit hier zu einem rein formalen Begriff gemacht. Diese unbedingt verpflichtenden Normen einzelner Kraftmenschen und Usurpatoren, wandelnd und wechselnd nach Laune und Willkür, haben ebensowenig einen über das rein Thatsächliche hinausreichenden Wert als die Motive, aus denen die Massen (in diesem Sinne) sittlich, d. h. den autoritären Verordnungen entsprechend handeln.

Ist das schrankenlose Despotenbelieben der Quell des Sittlichen (vergl. v. Kirchmann 68), so müßten ethische Werturteile Eintagsfliegen gleichen, die über Nacht verenden; ethische Werturteile aber von traditioneller Geltung, wie sie in Wirklichkeit überall bestehen und bestanden haben, erscheinen dann als Unding.

Wenn ferner am Anfang der Entwicklung eine moralschaffende Minderheit, für die selbst kein Sittliches besteht (v. Kirchmann, 66), einen scharfen Gegensatz zu den geknechteten Massen bildet, die gehorchen müssen: wie kann jemals ein Zustand erreicht werden, bei welchem an Stelle jenes Gegensatzes ethische Gewalten wirken, die von allen Angehörigen der gleichen Kulturgemeinschaft Anerkennung verlangen, Pflichten, von denen keine Autorität eximiert ist?

Die Loslösung ethischer Verordnungen von dem Willen der Persönlichkeiten, dem sie erwachsen sein sollen, bis zu der Erscheinungsform des Ethischen bei Kulturvölkern in Gestalt von Normen, die, unabhängig von dem persönlichen Einzelbefehl, allgemein der Welt der Wirklichkeit eine Welt des zu Verwirklichenden, ein (von rechtlichen und moralischen Interessen gefordertes) Sollen gegenüberstellen, ist nur dann zu begreifen, wenn das Sittliche gemeinsamen Zwecken, nicht bloß persönlichen Gelüsten einzelner Machthaber dient.

Es ist an sich sehr wohl möglich, daß hervorragende Minoritäten die Ausprägung sittlicher Werte ins Werk gesetzt und eine dieser Wertung konforme Lebensführung zuvörderst erzwungen haben: Beides kann aus der Geschichte und der Erscheinungsform des Ethischen: dem in ihm liegenden imperativischen Moment geschlossen werden.

Damit aber diese ursprünglich rein persönlichen, aus Furcht befolgten Bestimmungen ihren Charakter in der geschilderten Weise ändern und zu allgemein gültigen, über das Persönliche

hinausgewachsenen Normen werden, die der Einzelne nicht mehr aus sklavischer Furcht, sondern aus Achtung vor der erhabenen und machtvollen Autorität befolgt, (v. Kirchmann, 487) dazu muß der Geist, der aus den Werte schaffenden Autoritäten spricht, im Überpersönlichen wurzeln. Das will sagen: jene durch einzelne erzeugten Wertungen können nicht dem Gutdünken einzelner entsprungen sein, sondern müssen in letzter Instanz auf allgemein-soziale Zwecke und Beweggründe zurückgreifen. Also kann das Gebot der Autorität nicht der letzte Grund der Ethik und ihrer Werturteile sein.

Eine Vertiefung der absoluten Autoritätsmoral liegt in jenen Systemen, welche die Sanktion der moralzeugenden Macht und Gewalt in dem Nützlichkeitsprinzip finden: um des gemeinen Besten willen sollen die Menschen zum moralischen Handeln gezwungen worden sein!

Als überaus klarer Vertreter dieser Richtung ist Rée zu nennen[26]).

Auch sie geht davon aus, daß der Mensch von Hause aus den Egoismus zum alleinigen Maßstab seines Handelns macht. Dies schließt nicht aus, daß er mit wohlwollenden Regungen ursprünglich begabt ist. Dagegen ist eine Schätzung dieser Triebe nicht ursprünglich. Dieser Unterschied zwischen der bloßen Existenz und der Schätzung eines Triebes muß als wesentlich beachtet werden.

Sehr früh nun, in grauester Vorzeit, hat das Zusammenleben der Menschen in kleinen, selbstständigen Gruppen, die auf gemeinsame Arbeit und Verteidigung ihres Lebens gegen tausendfaltig dräuende Gefahren angewiesen waren, ein Resultat zur Folge gehabt: die Mächtigen und Klugen kamen zur Erkenntnis des sozialen Nutzens der unegoistischen Triebe!

Zwar vermochte bereits die Bestrafung durch die Genossen, als Sicherungs- und Abschreckungsmittel, dem allzuheftigen Egoismus einen Zügel anzulegen und bestimmte Handlungen, die das Wohl des Stammes schädigten, zur Not zu unterdrücken. Ungleich gesicherter war jedoch der Friede, wie die Ordnung, wenn jene

---

[26]) Rée, Entstehung des Gewissens, und Ursprung der moralischen Empfindungen. Den Ausführungen Rées schließt sich vollständig an, auch in der einzelnen Durchführung, Spindler, Jur. Vierteljahrsschrift 1886, 17 ff. — Vergleiche übrigens auch Spencer, Thatsachen der Ethik.

ındlungen nicht bloß aus Furcht vor Strafe: also aus gemeinem
ılkul der Nützlichkeit, sondern aus Mißbilligung der That unter=
ieben, also weil eine derartige Reaktion, wie die Strafe als
:rechte Vergeltung erschien. Dies Ziel konnte nur dadurch
reicht werden, daß man den im Menschen vorhandenen un=
oistischen Trieb wertete und ihm eine Wirksamkeit gemäß
iefer Wertung zu erzwingen suchte, anderseits alles Egoistische,
n Stamm Schädigende, als tadelnswert hinstellte und dement=
rechend behandelte.

Nützlichkeitserwägungen der Gesetzgeber, d. h. derer,
e die Macht besaßen, andern Ordnungen vorzuschreiben, haben
lso diese Skala der Werte erfunden. Um bestimmter ge=
llschaftlicher Zwecke willen werden die einen Handlungen als
gut", die andern als „schlecht" bezeichnet. Hieraus erklären sich
ıch jene Verschiedenheiten in Sitte und Sittlichkeit der Völker.
lle moralischen Verordnungen haben einen durch die
:weiligen sozialen Verhältnisse bedingteu, hypothetischen
harakter und sind identisch mit der Forderung, der Wohlfahrt
:s gesellschaftlichen Organismus entsprechend, d. h. gut zu handeln
nd das Schlechte, das Sozialschädliche zu unterlassen.

Auf welchem Wege erstarkt diese Forderung zur Maxime
es Handelns für den Einzelnen? Nach Rée wurde dies
lein durch die gesellschaftlichen Reaktionsmittel von Lohn und
trafe erreicht!

Hierdurch gelangten die Menschen zu jener Vorstufe der
ittlichkeit, auf welcher sie die Förderung des Gesamtwohles
.s egoistischen Rücksichten auf die Folgen ihrer Handlungen, d. h.
ıs individual=eudämonistischen Motiven, anbahnen. Der
sellschaftliche Zwang hat zur Folge, daß die Handlungen, welche
r Gesamtheit dienen, zugleich auch für den Einzelnen und sein
ohl von Nutzen sind. Denn da den unegoistisch Handelnden
hn: intensive Lust erwartete, so war es nützlich, derartige
ındlungen zu vollbringen, ebenso wie es schädlich war, allzu ego=
isch zu verfahren, da die Gesellschaft über den Thäter die Strafe
rhängte, und die Lust der Selbstsucht durch diese Reaktion in ein
lus von Unlust aufhob.

Die Eindämmung des Egoismus und die Möglichkeit un=
oistischer Handlungen, beides lediglich aus wohlverstandenem
nteresse, kann zweifellos solchergestalt erklärt werden. Dagegen

sind die Ausführungen Rées nicht imstande, uns zu beweisen, wie aus Gewalt und Kalkül jemals Werte an sich entstehen konnten, wie derartig ins Leben getretene Normen allmählich ihres Charakters als Machtnützlichkeitsgebote entkleidet werden und eine Verbindlichkeit erhalten konnten, die nicht mit utilistischen Erwägungen: „nützlich“ und „schädlich“ zusammenfällt, sondern auf Schätzungen höhern Grades: „gut“ und „schlecht“ fußt?

Die Frage ist nach Rée (Ursprung, 20 ff.) die: Zugestanden, daß die egoistischen Handlungen, die das Wohl andrer schädigten, ursprünglich ihres Schadens wegen getadelt, die unegoistischen ursprünglich ihres Nutzens wegen mit Lob belegt sind, wie kam es, daß später die erstern an sich getadelt, die letztern an sich gelobt werden?

Um des Nutzens willen sind Handlungen getadelt und gelobt worden, um des Nutzens willen unterlassen und befolgt worden; welches sind die Vehikel, die ein andres Kriterium für die Sittlichkeit und andre Motive für sittliches Handeln, wie utilistische, erzeugen?

Bei den später Gebornen sollen die Gründe der Urteilskreierung in Vergessenheit geraten sein! (Rée, Entstehung.)

Allein, da sich weder das Verhalten der Gesellschaft gegenüber dem Individuum ändert, noch die ethisch-differenten Handlungen den ihnen innewohnenden Charakter, der Gemeinschaft zu nützen, beziehungsweise zu schaden, jemals abstreifen, so ist ein Vorgang, wie der behauptete, einfach psychologisch undenkbar!

Denn die Reaktionen der Gesellschaft bewirken doch nach wie vor, daß das Individuum seine Wünsche und Triebe dem sozialen Maßstab anpaßt und sehr real: eben durch Lohn und Strafe daran erinnert wird, daß es so auch für sein Wohl am förderlichsten ist. Sehr richtig sagt Nietzsche in dieser Beziehung: „Die Nützlichkeit der unegoistischen Handlung soll der Ursprung ihres Lobes sein, und dieser Ursprung soll vergessen sein; — wie ist dieses Vergessen auch nur möglich? Hat vielleicht die Nützlichkeit solcher Handlung irgendwann einmal aufgehört? Das Gegenteil ist der Fall: diese Nützlichkeit ist vielmehr die Alltagserfahrung zu allen Zeiten gewesen, etwas also, das fortwährend immer neu unterstrichen wurde, folglich, statt aus dem Bewußtsein zu ver-

chwinden, statt vergeßbar zu werden, sich dem Bewußtsein mit mmer größerer Deutlichkeit eindrücken mußte.“ (Genealogie der Moral, 5 ff.)

Wenn der Mensch nach Erzeugung utilistischer Sittengebote ei fast jeder Gelegenheit: durch Eindrücke in der Familie, durch Maßregeln der Gesellschaft, die Bestrafung der Verbrecher, und das ob, das Wohlthätern gezollt wird, von Jugend aufhört und sieht, as er thun und was er nicht thun soll, und diese Imperative — as ist das Ausschlaggebende — in der Überzeugung der Massen von Hause aus nicht den geringsten Rückhalt finden nd nur durch Zwang (die psychologischen Zwangsmittel von Lohn nd Strafe!) durchgesetzt werden können, so kommt es dahin, daß er Zwang bei der Mehrheit seine Wirkung thut. Der Einzelne ann auch schließlich dahin gelangen, und zwar durch Gewohnheit und die Erkenntnis der Segnungen einer sozialen, rechtlichen, moralischen Ordnung, ohne Zwang den Geboten der Autorität zu gehorchen — weil er (ungezwungen) einsieht, daß dies für ihn elbst von Vorteil ist.

Die Entwicklung kann also dahin treiben, daß ich gewohnheitsemäß den Mord mit den utilistisch blickenden Augen der Gesellschaft nschaue, und die geistige Repräsentation seiner schädlichen Folgen n ausreichendes Motiv zu seiner Unterlassung für mich abgibt — immermehr aber kann durch die geschilderten sozialen Einwirkungen ne Etappe erreicht werden, bei welcher mein Bewußtsein den Mord für schlecht, d. h. nicht bloß für schädlich, erklärt! Und geade das soll erwiesen werden!

Ebensowenig bringt uns der Hinweis auf die Wirkungen er Urteilsgewohnheit von der Stelle. Rée (a. O. Entstehung 11, vgl. auch Spindler, a. O. 22) führt diesbezüglich aus, daß ständig mit der Vorstellung von grausamen Handlungen die Vorllung des Tadels, mit der Vorstellung von unegoistischen die orstellung des Lobes infolge der gesellschaftlichen Erziehung wachrufen würde. Diese permanente psychische Amalgamierung zweier inge: des Egoistischen mit dem Tadel, des Unegoistischen mit dem obe, bewirkte allmählich einen so engen Zusammenhang beider orstellungen, daß nach einem psychologischen Gesetz mit der pperzeption der einen sofort eine Reproduktion der andern im ewußtsein stattfindet. Dadurch bildet sich zuletzt die kaum zu berwältigende Schwierigkeit, die Handlungen getrennt von dem

ihnen durch die Gesellschaft angehefteten Urteil zu denken, und die Täuschung, als läge in den Handlungen an sich etwas Lobens-, beziehungsweise Tadelnswertes!

Eine so entstandene Anschauung befestigte sich sodann mehr und mehr im Menschengeschlecht, vor allem durch die Erziehung! Denn „jeder rechnet — sagt Rée im Ursprung der moralischen Empfindungen, 22 — eben die Handlungen zu den guten (schlechten), welche er von Jugend auf als gute (schlechte) hat bezeichnen sehen; ja er nimmt diese von seiner Umgebung gemachte Unterscheidung ebenso unmerklich und unvermeidlich an, wie den Dialekt seiner Umgebung".

So erklärt sich auch die unwillkürlich eintretende ethische Selbstbeurteilung in den Regungen des Gewissens, als Urteilsgewohnheit.

Die Wahrheiten, welche in diesen psychologischen Entwicklungen ruhen, lassen uns schwer die Erschleichung erkennen, die das Resultat erst ermöglicht.

Jene verschiedene moralische Urteilsweise steht in Frage. Hat diese, wie Utilitarier meinen, lediglich in dem Nutzen ihren Grund, so fehlt eine Erklärung der Thatsache, daß utilistische und moralische Beurteilungen keineswegs den gleichen Charakter tragen. Ob wir jemanden loben, weil er zur Kräftigung seiner Gesundheit fleißig turnt, oder weil er ein Muster selbstloser Gesinnung darstellt, ist nichts weniger als wesensgleich.

Die Beurteilung des Genusses einer Speise, die unsrer Gesundheit unzuträglich ist, und die Beurteilung einer wucherischen Handlung fallen offensichtlich nicht unter die gleiche Kategorie.

(Allerdings sind die beiden Begriffsklassen: gut und schlecht, auf der einen, nützlich und schädlich auf der andern Seite synonym, weil wir nämlich hier, wie dort die Dinge in Rücksicht auf bestimmte Zwecke betrachten. Die Differenz liegt darin, daß wir Handlungen und Gesinnungen als nützlich oder schädlich bezeichnen, je nachdem sie einen bestimmten Zweck zu erfüllen geeignet oder unfähig sind, während für die ethische Qualifizierung einer Handlung oder Gesinnung die Art der Zwecke, deren Erfüllung sie dienen, ausschlaggebend ist[27]).

---

[27]) In der Verkennung dieses Unterschiedes liegt, wie ich glaube, ein Kardinalirrtum H. Spencers.

Die Stifter moralischer Schätzungen können nun entweder in der gleichen Weise Handlungen gelobt oder getadelt haben, wie wir von einem „guten Wein“ oder „schlechten Klima“ reden, oder die Schätzung hatte ein andres Gepräge: sie lobten das Wohlwollen und verwarfen die Grausamkeit, wie wir heute einen Mord mißbilligen und eine rein altruistische Handlung loben.

Ist das erstere der Fall, d. h. der Nutzen der alleinige Grund für moralische Wertungen, so kann die Urteilsgewohnheit doch nur den gleichen Effekt erzielen, wie die traditionelle Beurteilung nützlicher oder schädlicher Gegenstände und Handlungen. Diese führt aber lediglich zu einer Ideenverbindung zwischen dem bestimmten Gegenstand oder der betreffenden Handlung und der beständig im Zusammenhang mit ihnen genannten Eigenschaft als „nützlich“ oder „schädlich“. Der Apotheker, der fortwährend die giftige Natur der Blausäure erfährt, apperzipiert, sobald die Vorstellung „Blausäure“ die Bewußtseinsschwelle überschreitet, sofort und unwillkürlich die Vorstellung „Gift“, d. h. ein lebensschädlicher Stoff. Die Vorstellung „Turnübung“ weckt sofort im Bewußtsein die stets im Verein mit ihr aufgetretene Vorstellung „gesundheitsförderlich“.

Das gleiche Resultat müßte bei utilistischen Moralwerten als Folge der Urteils- und Denkgewohnheit erzielt werden: also eine Verquickung der Vorstellungen „gut“ und „nützlich“, „schlecht“ und „schädlich“.

Thatsächlich aber unterscheidet sich hiervon die Art der Beurteilung egoistischer und unegoistischer Handlungen aufs merklichste. Denn hier werden wir uns eines Lobes oder Tadels in einer ganz spezifischen Weise bewußt und apperzipieren durchaus nicht mit den Vorstellungen moralisch-relevanter Handlungen die Vorstellung ihres Nutzens oder Schadens!

Mithin existiert bei moralischen Schätzungen ein besonderes Pathos der Beurteilungsweise.

Diese qualitative Verschiedenheit bleibt unter Voraussetzung einer utilistischen Grundlegung der Ethik nach dem Angeführten ein Rätsel. Der Versuch, dasselbe durch die Urteilsgewohnheit zu lösen, ist durch die durchgeführten utilistischen Analogieen als unzulänglich dargestellt worden.

Wenn also, wie Spindler a. O. 23 hervorhebt, die Gesellschaft „gegen die Menschen je nach deren Handlungsweise in bestimmter gleichmäßiger Weise reagiert, die einen lobend und ehrend,

die andern tadelnd und verachtend", so kann allerdings die Stetigkeit und Gleichmäßigkeit dieser gesellschaftlichen Reaktion bewirken, daß der Einzelne das Sittengesetz autoritärer Herkunft in seine Brust senkt, und dieses mit seinem Denken und Empfinden allmählich verschmilzt — vorher müssen wir aber wissen, woher jene Verschiedenheit in der gesellschaftlichen Beurteilungsweise kommt? Durch Nutzen und Schaden der Handlungen allein kann sie nicht erklärt werden!

Wenden wir uns der letzten Beweisstütze Rées zu: dem Einfluß der Religionsstifter auf die Vertiefung moralischer Werte, so kann auch hierin keine Deutung der zu erklärenden Erscheinungen gefunden werden.

Die moralischen Nützlichkeitsgebote hätten ihre Sanktion durch göttliche Verordnungen erhalten.

Die Religionsstifter, die mit einem warmen Gefühl für die Wohlfahrt der Massen begabt waren, hätten ihr Wesen auf die von ihnen (bewußt oder unbewußt) geschaffenen Götter übertragen[25]) und infolge einer Selbsttäuschung Handlungen, die sie mißbilligten oder lobten, durch den Mund der (anthropomorphen) Gottheit als lobens- oder tadelnswert hingestellt.

So wären Handlungen und Gesinnungen entstanden mit dem Merkmal, von Gott und Menschen gelobt, beziehungsweise getadelt zu werden. Was ursprünglich von Gesetzgebern um nützlicher Zwecke willen befohlen war, wurde zu einem kategorischen Imperativ eines Gottes, der achtunggebietender und wirksamer auftrat, als die irdischen Urteile und Gebote!

Hier erhebt sich die Frage: woher kommt jenes besonders ausgebildete warme Gefühl für die Wohlfahrt der Massen bei den Religionsstiftern?

Die bloße Existenz eines besonders intensiven unegoistischen Triebes reicht nicht aus. Denn insofern derselbe nicht vereint mit einer ethischen Schätzung auftritt, muß er in einer Welt überwiegender Selbstsucht nur als schädlich (etwa wie eine zu heftige, uns physisch oder psychisch ruinierende Leidenschaft) empfunden werden. Darum kann ein solcher Störenfried nichts weniger als dem Wesen der Gottheit zu Grunde gelegt werden, da wir einem Gotte doch nur Attribute geben, die wir selbst hochschätzen.

---

[25]) Rée, Entstehung, 130 ff.

Unterliegen aber die Regungen für das Wohl andrer einer ischen Wertung, werden altruistische Empfindungsweisen bei Religionsstiftern als gut empfunden, so verlangt der Ur- ung einer solchen außergewöhnlichen Schätzung Rechen- aft.

Das das Nützlichkeitsprinzip hierzu unfähig ist, unterliegt iem Zweifel: von diesem Standpunkt aus kommen wir nicht r den Kalkül der Gesetzgeber hinaus, der sich bereits als im- ent zur Schaffung einer Moral herausgestellt hat.

Jeder andre Erklärungsversuch widerstreitet anderseits den nzipien Rées. Nämlich erstens die Annahme einer meta- ysischen Offenbarung, kraft deren bestimmten Personen, den igionsstiftern, höhere ethische Fähigkeiten verliehen wären — s ohne weiteres in einer wissenschaftlichen Untersuchung zurück- veisen ist!

Oder jene ethischen Schätzungen sind — im Gegensatz dieser Theorie — in einem gewissen Sinn ursprünglich. nn hat eben nicht eine (berechnende) Autorität die Moral ge- ffen. Die Moral kann dann nicht rein autoritären Charakter zen, muß vielmehr in bestimmten Grenzen angeboren, in- iktiv sein.

III.

Die vorhergehenden Ausführungen haben uns den Weg ge- nt, den wir gehen müssen. Ein Blick auf die durch Geschichte, Ethnologie verbürgten Erscheinungen zeigte, daß die Sittlich- nicht, wie Kant glaubte, in inhaltlich-unveränderlichen Normen jalten sei. Die thatsächliche Mannigfaltigkeit dessen, was bei Menschen als sittlich gilt oder gegolten hat, findet ihre Er- ung in dem Wesen der Ethik als Entwicklungsprodukt. der Einnahme dieses Standpunktes, der als der allein richtige maßgebende in Zukunft angesehen werden muß, ist eine Reihe er Fragen in die Wissenschaft eingeführt.

Zuerst die Frage nach dem Inhalt der Sittlichkeit. Für dogmatischen Moralphilosophen fällt diese Frage schlechterdings . Wenn jedermann den in seiner Brust ruhenden Kodex fertiger men aus der Sprache des Gewissens kennt, und dieser Sprecher die gleiche Sprache geredet hat, so ist nichts müßiger, als nach Thatbestand des Sittlichen — dieses unmittelbar jedem ge-

wissen — zu forschen. Höchstens kann es sich darum handeln — nämlich für den schematisierenden Theoretiker — nach dem Vorbilde Kants den jedem bekannten Inhalt des Sittengesetzes in eine abstrakte Formel zu gießen.

Anders liegt die Sache, wenn sittliche Werturteile keineswegs jedem unmittelbar gewiß und ursprünglich sind, sondern, der Entwicklung unterworfen, nach Zeiten und Völkerschaften ihr Gepräge erhalten. Es gilt dann die Aussagen des sittlichen Bewußtseins auf den verschiedenen Kulturstufen an der Hand geschichtlicher und psychologischer Erfahrung zu prüfen und das gefundene Material zu vergleichen. Und diese Revue über die Tafeln sittlicher Werte in der Weltgeschichte hat ein höchst reales Interesse: sie gibt uns ein Mittel, die ethischen Phänomene zu erklären. Wer Schritt für Schritt von der Schwelle geschichtlicher Zeit an untersucht, aus welchen Faktoren die Anschauungen über Sittlichkeit entstanden sind, und welche Kräfte zur Veränderung dieser Anschauungen, zum Untergang der alten, zur Entstehung neuer ethischer Ideen gewirkt haben, wer diesen Entwicklungsgang an der Hand allgemein-geschichtlicher Forschung verfolgt, findet die Fermente im Thatbestand des Sittlichen und gewinnt zugleich mit der Genesis ein Urteil über Bedeutung und Lebensfähigkeit des Sittlichen. Wie alles geschichtlich Entstandene müssen auch ethische Werturteile durch eine Untersuchung ihres Entstehungsprozesses erhellt werden[29]).

Um die Triebkräfte zu finden, welche ethische Urteilsweisen bewirkt haben, müssen wir die Thatsachen des Lebens nach zwei Maßstäben untersuchen: dem des Zweckes ethischer Schätzungen als objektiver Grundlage und dem der Motive zum sittlichen Handeln für den Einzelnen als subjektiver Triebfedern. Bezüglich der ersten Frage haben wir bereits eine Entscheidung gefällt:

> Die Ethik steht in dem Dienst sozialer Zwecke und dient der Erhaltung und Förderung des sozialen Lebens und der sozialen Wohlfahrt.

---

[29]) Prägnant drückt dies Rée, Entstehung d. G. 32 mit Bezug auf die Entwicklung des Gewissens in der Geschichte aus: „Der Vergleich verschiedener Kulturstufen zeigt, daß auf ihnen verschiedene Gewissen herrschen. Die genetische Betrachtung enthüllt die Ursachen, vermöge deren das Gewissen der einen Kulturstufe sich aus dem der andern entwickelt hat .... Die Geschichte des Gewissens ist seine Erklärung."

Es gibt keine Norm ethischen Handelns, die zu erklären wäre individuellen Zwecken; es gibt für den Einzelnen nur als ied eines sozialen Organismus ethische Anforderungen. e rein individuellen, aus der (vermeintlich) sittlichen Natur des nschen an sich resultierenden Pflichten existieren nur in der bildung der großen Individualethiker vor und nach Kant. In hrheit besteht keine Pflicht, die nicht um der sozialen Zwecke en eine Einzwängung selbstsüchtiger Triebe befiehlt.

Wie aber der Einzelne dazu kommt, die Förderung des sozialen nzen zum Zweck seines Handelns zu machen, das bleibt nach wie die Hauptfrage.

Die autoritären Moralsysteme sahen in dem Zwang den öpfer sittlicher Motive: die brutale Willkür einzelner Despoten r der beständig von der Gesellschaft durch Lohn und Strafe geübte Druck werden hiernach als die großen Erzeuger der sitt-en Gesinnung angesehen.

Aber der Charakter der ethischen Urteilsweise, die ebenso gegen lichkeitskalkulierungen, wie gegen Tyrannenstatuten absticht, erlegte diese Ableitungen und fand auch in dem Einfluß der hilderten komplizierten Prozesse (Tradition, Vergessen des Ur-ungs, religiöse Vertiefung) keine genügende Aufklärung.

Und doch sind diese Erklärungsversuche völlig konsequent, so-d man auf der Voraussetzung fußt, daß der Mensch von Hause völlig der sozialen Eigenschaften ermangele. Liegt in dem nschen von Natur nicht einmal ein Keim zu Empfindungen, die r das eigne Selbst hinausreichen, so kann nur der Zwang des ens, menschlicher Autoritäten, der Gesellschaft eine allmähliche passung der Einzelinteressen und -Strebungen an soziale Zwecke irken.

Für diese Auffassung, die leider noch immer von dem Gros Deterministen im juristischen Lager geteilt wird[30]), fallen die schen Gebote zusammen mit den Imperativen der gesetzgeberischen valten. Es handelt sich hiernach nicht um natürliche, zum Teil geborne, zum Teil anerzogene Kräfte, die in der menschlichen ellschaft, wie in der Psyche des Individuums wirken, sondern Wirkungen einzelner, von außen den Menschen entgegen-

[30]) Vergl. Merkel bei Holtzendorff, Encyklopädie 86.

getretener Zwangsgewalten; eine Auffassung, die — mag sie noch so geistreich durchgeführt sein — nicht haltbar ist.

Die aus dem Zwang resultierenden Motive zum Verhalten des Einzelnen können, wie gezeigt, niemals die spezifisch-ethische Färbung annehmen. Wir sind also vor die Alternative gestellt, die ethischen Phänomene einfach als Machtnützlichkeitsgebote anzusehen und das falsche Pathos in der Bezeichnung des Guten und Schlechten als Vorurteil zu erklären und zu verwerfen (d. h. für unsre Zwecke den alten „Schuld“begriff zu begraben) oder den Irrtum in der Prämisse aufzudecken und damit einen neuen Weg zum Aufbau der Ethik zu gewinnen!

Nun ist die Annahme, daß der Mensch erst durch Zwang sozial geworden sei, also das Inventar seiner Urempfindungen einen absolut selbstsüchtigen Charakter trage, keine empirische Thatsache, sondern eine unberechtigte Fiktion[31]).

Erstens existiert ein völlig isoliert lebender individueller Mensch nirgends und kann auch nach der organischen Entstehung des Menschen aus der Vereinigung von Mann und Weib nicht gedacht werden. Zweitens aber widerspricht dieser Annahme die Thatsache, daß die ursprünglichsten sozialen Verbände nicht Machtzusammenhänge sind, sondern gerade im Gegenteil auf natürlichen Trieben beruhen und durch diese getragen werden. Die Grundlage für die sozialen Beziehungen in den Uranfängen der Menschen bilden weder utilistischer Zwang, noch Despoten-Willkür, sondern natürliche Blutszusammenhänge. Nachweisbar hat sich alles moderne Staats- und Rechtsleben aus der Geschlechtsgenossenschaft entwickelt, d. h. einer Vereinigung von Menschen zu Schutz und Trutz auf der Basis der Gemeinsamkeit des Bluts. Dies ist eine universalhistorische Thatsache[32]).

Wenn also die Anfänge des sozialen Lebens überall keinen autoritären, sondern einen besonders ausgebildeten instinktiven Charakter tragen, so geht daraus zur Evidenz hervor, daß der Mensch nicht, ein einsamschweifendes Raubtier von Natur, in den Herdenzustand erst hineingezwungen, sondern daß er von

[31]) Wundt, Ethik 389 führt diesen Gedanken aus.

[32]) Vergleiche Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, und Post, Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit, Ursprung des Rechts, 30 ff., Afrikanische Jurisprudenz Bd. I, 9 ff.

use aus mit sozialen, über das Individuelle hinaus-
genden Trieben begabt ist.

Die sozialen Instinkte, die von der gleichen Ursprünglich-
t, wie die selbstsüchtigen Neigungen sind, werden mit Recht „als
e wichtigste Grundlage der moralischen Konstitution
s Menschen" angesehen[33]).

Sie sind zugleich das Bindeglied zwischen den Gegensätzen
ıer rein-aprioristischen und rein-autoritären Moral. Nicht ein
tiges Sittengesetz und eine in sich geschlossene moralische Urteils-
be, wie Kant glaubte, sind einem jeden zuteil geworden, wohl
ıer ist es wahr, daß sich Anlagen ethischer Natur (die
zialen Instinkte) in der ganzen Rasse Mensch, ja darüber hinaus
i einer ganzen Reihe höher entwickelter Tiere finden. In diesem
inne ist die Ethik ursprünglich, d. h. sie ruht auf dem Posta-
ent von naturnotwendigen Trieben und allgemein menschlichen
igenschaften, nicht auf willkürlich geschaffenen Lehrsätzen.

Anderseits ist sie aber ebenso als Entwicklungsprodukt
ızusehen. Erst durch einen bestimmten geschichtlichen Entwicklungs-
rozeß, der sich in jeder Generation in beschränktem Maßstabe er-
euert, müssen jene in den Naturtrieben des Einzelnen ruhenden
hischen Keime zu bewußten ethischen Schätzungen ausgebildet, ver-
eft und verallgemeinert werden.

Es erübrigt, diesen Entwicklungsgang zu skizzieren.

Ist der treibende Faktor dieser Entwicklung in den aus den
zialen Verhältnissen resultierenden Interessen und Kräften zu
nden, so hat die Betrachtung auszugehen von einer Darstellung
er sozialen Organismen im Anfang der Geschichte. Aus der
igentümlichkeit der niedrigsten, uns bekannten sozialen Verbände
nd ihrem Verhältnis zur Außenwelt werden die in ihnen etwa
ntstandenen ethischen Bildungen oder Keime zu erklären sein. Im
ortgang zu komplizierteren sozialen Vereinigungen werden die
eiter ausgebildeten ethischen Institutionen in der gleichen Weise
u verstehen sein, sobald man sie in Zusammenhang bringt mit den
ozialen Organismen, denen sie entsprungen sind. Auf diesem
Bege — einem beschwerlichen, der Voraussetzungslosigkeit und
luhe verlangt — wird man zum Verständnis des Schuldbegriffes

---

[33]) Darwin, Abstammung d. M. 119.

gelangen und zugleich ein gerechtfertigtes Urteil über seine Existenzberechtigung und Lebensfähigkeit gewinnen.

Die ursprünglichsten sozialen Bildungen sind, wie schon erwähnt, die Geschlechtsgenossenschaften. Sie weisen eine derartige organische Zusammengehörigkeit auf, daß der Einzelne vollständig verschwindet in der Gesamtheit, ihren Rechten und Pflichten. Es gibt weder eine individuelle Ehe, noch eine individuelle Vaterschaft, noch individuelles Vermögen oder individuelles Erbrecht. Es ist eine Masse, die eine derartige Zusammengehörigkeit im Empfinden, eine derartige Gleichheit der Gefühle und Interessen aufweist, daß individuelle Regungen ebenso, wie ein leitendes Centrum zunächst fehlen.

Die Lebensbedürfnisse und Lebensverhältnisse sind höchst einfacher Art: nach innen Aufzucht der jungen Generation, Jagd, Ackerbau und Viehzucht, nach außen Abwehr kriegerischer Angriffe seitens fremder Völkerschaften.

In diesen, so kurz charakterisierten Vereinigungen lebt ein Gefühl, das für die Entstehung der Moral (und, im weitern Fortgang, des Rechtslebens) von außerordentlicher Bedeutung ist: das Gefühl der unbedingten Abhängigkeit. Abhängigkeit im Kreise der gens: die einzelnen Mitglieder sind nicht individuell fühlende Menschen; ihr Leben fördert keine Sonderinteressen für das Individuum. Es gibt hier nur ein Leben in und mit der gens, die Einzelwünsche und individuelle Regungen nicht aufkommen läßt. Die Einzelnen sind ein Nichts, vogelfrei und dem Untergang preisgegeben ohne die gens, die ihnen das Leben garantiert. Und weil dies jeder bei jedem Schritt im Leben, bei jeder Unternehmung, bei jedem feindlichen Überfall mit der Deutlichkeit der Thatsachen des Lebens empfindet, fehlen dem Leben des Geschlechtsgenossen auch alle ausgeprägten Formen und Werte: jeder ist und fühlt sich jederzeit abhängig im Thun wie im Leiden, von den andern. Die Einzelnen fühlen sich als Gesamtheit, als ein einheitliches Wesen, dessen Teile (die Genossen) zwar verschiedenen Wirkungskreis haben können, aber alle dem gleichen Zweck: Erhaltung der gens, was identisch mit Selbsterhaltung, dienen[34]).

[34]) Diese Einheitlichkeit der gens ist mehr als ein Vergleich. Sie ist eine reale Thatsache, für die wir ein höchst interessantes und bedeutsames Analogon in Struktur und Leben einer niedern Quallenart, der Hydromedusen finden. Diese erscheinen, wie eine Pflanze, sind aber in Wahrheit eine sehr große Zahl

Es ist aber nicht allein jene äußere Hilflosigkeit, welche die Genossen aneinander heftet und abhängig macht. Es sind ja Blutsgenossenschaften: in ihnen fließt das gleiche Blut, ihr Lebensfühlen ist gemeinsam und bleibt es infolge der Interessenharmonie und Gleichheit der Beschäftigung. Und noch eins ist es, was die Einzelnen bindet und die gleichen Empfindungen weckt: die Abhängigkeit gegenüber den äußern Naturmächten. Alle jene unverstandenen Äußerungen der Naturkräfte, Wechsel der Jahreszeiten, Blitz und Donner, Regen und Sonnenschein üben ihren Einfluß auf das Leben des Urmenschen. Er empfindet sich als schutzlose, winzige Kreatur, die vor all diesem Rätselhaften erzittert und hilfesuchend zur Gemeinschaft flüchtet. Er sieht, daß seine Saaten nur gedeihen, wenn jene Mächte ihm günstig, daß seine Herden, sein Haus und seine Kinder in die Hand jener großen unbekannten Wesen gegeben sind, die mit Krankheit, Tod, Erdbeben und Blitzen schrecken und vernichten. Und diese geheimnisvolle Furcht, verbunden mit den Wünschen des Einzelnen nach Leben und Gedeihen schafft jene innere Abhängigkeit und Gebundenheit, welche die Geburt der Religion ankündigt. Die Welt wird bevölkert mit Göttern, den Sprößlingen menschlicher Furcht und Hoffnung.

Beides, die Abhängigkeit der gens nach innen wie nach außen, das Sich-Gebundenfühlen an die Menschen und die Götter entspringt mit Notwendigkeit aus den morphologischen Eigentümlichkeiten der ursprünglichsten sozialen Gebilde und den Lebensbedingungen der primitiven Menschen. Und beides schafft mit eben solcher (psychischen) Notwendigkeit die ersten Ansätze von Pflichten.

Pflichten sind Vorschriften an das Individuum, in einer bestimmten, von einer sozialen Gemeinschaft geforderten Weise zu handeln, Vorschriften, die dem Wohl dieser sozialen Gemeinschaft dienen, die aber von dem Einzelnen nicht aus reinen Nützlichkeitserwägungen befolgt werden, sondern aus einem innern Antrieb und mit dem Gefühl der Löblichkeit des geforderten Thuns.

---

von Tieren, welche in so engem organischen Verband leben und „innerhalb dieser Vereinigung eine so gleichmäßige Bewegungsweise bekunden, daß wir den ganzen komplizierten Staats- und Familienverband für ein einziges Individuum zu halten im stande sind“. Sie sind „das schönste Beispiel einer Kollektivgenossenschaft“: Caspari, Urgeschichte der Menschheit, Bd. I, 84, 86.

Aus dem sozialen Empfinden entspringen alle Pflichten. dies ein ursprüngliches Attribut der Menschennatur (in bestimm noch zu charakterisierenden Grenzen) ist, war der Ausgangsp der Betrachtung. Jetzt ist das Mittelglied gefunden, das Pflichten aus dem sozialen Empfinden heraus erzeugt. Die hängigkeit physischer, wie psychischer Art schließt die ursprüngl Menschen aneinander. Sie zwingt sie, zu handeln, wie es Nicht-Ich: die andern fordern: d. h. sich im Sinne der organi Gemeinschaft, der gens zu bethätigen. Der Zwang, „Sollen" ist zunächst eine rein naturgemäße, ich m sagen reflektorische Folge der sozialen Abhängigkeit, diese wiederum der Einwirkung durch die Lebens hältnisse (also ebenfalls einem organisch bedin Faktor) ihre Entstehung verdankt. Das pflichtm Handeln ist also seiner Genesis nach nicht etwas Kunstvolles, menschliche Autorität Erzwungenes, sondern sein Entstehungsg liegt in notwendigen Naturumständen von zwingender Organische Kräfte sind es, nicht menschliche Gesetze, das erste Gebäude von Pflichten errichten.

Welches sind die ursprünglichsten Pflichten der Geschl genossen? Bedenken wir, daß jede geistige Entwicklung in i Anfang dem Äußerlichen, Groben, Sinnenfälligen gewidmet ist erst allmählich herüberführt zu dem Durchgeistigten und Veri lichten, daß dies im speziellen von der Geschichte, der Entwick κατ' ἐξοχήν gilt, so ist die Antwort gegeben.

Äußere, mit harter Sinnlichkeit auf den Naturmenschen wirkende Thatsachen des Lebens gaben den ersten sozialen Pfli ihre Gestalt. Und diese Thatsache heißt Not: feindliche An würden den Bestand der gens gefährden, ja unmöglich ma wenn nicht vereinte Kraft und vereintes Zusammenwirken Genossen Lebensprinzip der Gentilen würde. So wird zur Pf

> den Genossen nicht zu töten und für jeden d Feindeshand erschlagenen Genossen, einer alle und alle für einen, als Bluträcher ei stehen.

Daß diese Pflichten aus der Organisation dieser Blutsverbi aus dem Gefühl der vollkommensten Abhängigkeit der Gentilen einander, aus dem Gefühl höchster Solidarität des Handelns

Empfindens erwachsen mußten, ist nach dem Vorausgegangenen ebenso klar, wie daß sie sozialen Nutzen bezwecken.

Ihrem Wesen nach sind aber diese beiden Urpflichten: das Gebot, das Leben des Genossen zu achten und die Verpflichtung zur Blutrache, grundverschieden. Das bedarf der Betrachtung.

Der Genossenmord unterliegt einer ethischen Mißbilligung. Wenn in jenen engen und solidarischen Verhältnissen der Geschlechtsgenossen ein Zerwürfnis zwischen zwei Genossen entstand, das mit der Tötung des einen endete, so lag die Wirkung und Beurteilung einer solchen That auf der Hand. Waren doch die Einzelnen derart mit allen Fasern ihres Seins und Fühlens miteinander verbunden, daß ein jeder den Tod des Genossen wie eignen Schmerz empfinden mußte, wie die gewaltsame Abtrennung eines Teils seines Ichs aus dem großen organischen Verband der gens. Auch für diese Schmerzgefühle haben wir ein Analogon aus der Tierwelt bei einzelnen organisch aufs engste verknüpften Vogelarten, die beim Tod ihres „Genossen" sich selbst die Nahrung entziehen und mit den Zeichen fast menschlichen Schmerzes dahinsterben.

Und wie war die Beurteilung einer solchen That? Ein Hinwegsetzen über das, was allen Gentilen im Blute lag, ein Verstoß gegen die Gesamtinstinkte ihrer Naturorganisation, ein Eingriff in ihre vitalsten Interessen war ein solcher Genossenmord! Darum mußte er auch jenes Maß von Pathos in der Beurteilung hervorrufen, das noch heute Kennzeichen moralischer Beurteilung ist, sofern es sich um die großen, von jedem empfundenen ethischen Güter handelt. Der Thäter hatte eine That begangen, die die gens ihrer Lebens- und Interessenharmonie zu berauben drohte, und die von einem jeden innerhalb der gens als etwas Ungeheuerliches und zu Verachtendes empfunden wurde. Ungeheuerlich: weil eben das Erwachen eines Tötungsmotives (innerhalb der gens), also einer impulsiven, egoistischen Regung in jener Zeit, da soziales Empfinden festgefügt in der kleinen Gemeinschaft lag, und individuelles Bewußtsein fast unbekannt war, die Gentilen wie etwas Naturwidriges anmuten mußte. Und ebenso erschien die That verachtenswert; denn die Genossen empfanden sie als solche durch das Mittel des durch sie geweckten sozialen Schmerzes, ebenso wie infolge der Beurteilung durch das in ihnen lebende soziale Fühlen und Denken.

Wie der Quell der Handlung ein außergewöhnlicher Affekt

war, der die individuellen menschlichen Regungen Übergewicht bekommen ließ über das angestammte und durch die gens großgezogene soziale Empfinden, so ist der Quell der Beurteilung der That ebenfalls ein Affekt. Aber er stellt dar die Erregung einer Gemeinschaft, auf die nicht die Triebfedern der Handlung des Mörders einwirken, die vielmehr im Kreise ihrer Gentilgefühle lebt und darum die That als etwas Fremdes und Entsetzliches, gefährlich in Wirkungen und Folgen, furchtbar wie das Walten einer Elementargewalt empfindet.

Hochgradiger Affekt schließt das Urteil aus. Gilt dies schon als Axiom für den Kulturmenschen, um wieviel mehr für den primitiven „Wilden", der durch das kleinste außergewöhnliche Ereignis vollkommen außer sich gerät! Darum kennt er auch keine Schuldgrade. Das bloße Faktum, daß ein Genosse den andern getötet hat, wirkt auf ihn mit gleicher Gewalt, ob der Thäter im Zustand erhöhten Reizes durch schwere Beleidigungen zur Wut gebracht ist oder ob er mit ruhiger Überlegung den tödlichen Streich geführt hat. Für solche Unterscheidungen, vollends für die der Fahrlässigkeit von den vorsätzlichen Verletzungen, bahnt die Geschichte erst allmählich den Weg. Zunächst fehlt dem Menschen noch viel zu sehr der weite Blick in geistiger, fesselt ihn die Leidenschaft viel zu sehr in gemütlicher Beziehung, als daß sein Urteil klar und geschärft sein sollte.

Ganz andern Charakter trägt Wirkung und Beurteilung der Handlung eines Fremden, die den Tod eines Genossen zur Folge gehabt hat[35]).

Der Fremde, d. h. der nicht zur gens gehörige Mensch, gilt dem Naturmenschen als ein ganz anders geartetes Wesen, das ihm nichts mit seinem Fühlen gemein zu haben scheint. Beweis dafür sind die noch heute von Missionaren bekundeten Äußerungen höchsten Schreckens und äußerster Erregung bei Naturvölkern beim Anblick eines Fremden. Es ist das gleiche Gefühl, welches diese Gentilen beschleicht bei Wahrnehmung eines elementaren und ihnen rätselhaften Naturereignisses, wie bei der Berührung mit einem Fremden: Furcht vor einem Unbekannten, das in ihre Interessensphären eingreift und ihre Existenz in Frage stellt. Während aber der Geschlechtsgenosse hilflos den Kräften der Natur, dem Blitz, der einen

---

[35]) Wohlgemerkt: zur Folge gehabt, nicht verschuldet hat.

:r Ihrigen getötet, dem Erdbeben, das ihre Häuser zerstört hat, :genübersteht, weil ihm die Ursachen dieser Erscheinungen un=:kannt sind, kennt er den= oder diejenigen, die ihm den Genossen etötet haben, und reagiert daher auch anders, als mit entsetzter ;urcht, wie vor jenen Naturmächten, die ihm wie feindliche Dämonen erscheinen. Der Schmerz findet eine Entladung nach ıußen: der Schmerz der ganzen Sippe, da ja bei ihrem Solidaritätsgefühl ein jeder den Tod des Genossen wie eignes Unglück empfindet. Darum hat jeder der Gentilen das Streben nach Ausgleich und Genugthuung für die erlittene Unbill, d. h. nach Rache. Denn Rache ist nichts andres, als die Funktion des im Menschen liegenden Naturtriebes, Kränkungen an Gesundheit, Ehre und Vermögen zu erwidern durch ein Plus von Leiderregung bei dem Urheber der Schmerzen. Dieser Vergeltungstrieb ist ein Ausläufer des Selbsterhaltungstriebes und daher noch vor dem Erwachen des geistigen Bewußtseins als instinktive Naturkraft thätig. Der in seinem Lebensgefühl gestörte Mensch dokumentiert seine Macht in diesem Trieb und findet in seiner Ausübung eine Ausgleichung der erlittenen Spannung, eine Genugthuung für das Leid, das ihn betroffen hat. Nicht dem Nutzen entspringt die Rache — denn der Einzelne gibt diesem Trieb bis zur Aufopferung, bis zur Hingabe für andre nach; so kann ıtilistischer Kalkül nicht anspornen. Schmerzaffekte sind vielnehr der Entstehungsgrund dieses organischen Triebes, ›ie sie auch seine Intensität bedingen. Darum wütet auch ie Blutrache der Geschlechtsgenossen mit solch elementarer Gewalt, ›eil die feindliche Tötung eines Genossen das geschlossene Ganze :r Gemeinschaft aufs heftigste erschüttert, ihre Lebenssicherheit in rage stellt und um deswillen und um der Gemeinsamkeit des ılutš und der Interessen willen maßlos gesteigerten Schmerz :regt.

Diese Rachereaktionen sind nicht gegen den Einzelnen, en eine Schuld an dem Tod trifft, gerichtet, sondern egen das ganze fremde Geschlecht, ohne nach Recht und .nrecht zu scheiden[36]. Wie bei ihnen jeder bei Thun,

---

[36]) Die Blutrache ereilt den Wahnsinnigen, wie das unschuldige Kind, das m Tod des Genossen bewirkt hat, selbst Tiere bleiben vor ihr nicht verschont: ergl. Osenbrüggen, Die Personifizierung der Tiere, 139 ff.; Klemm, Kulturschichte der Menschheit, IV, 1.

wie Leiden des andern beteiligt ist, so erscheint ihnen auch der Feind nicht als der individuelle „Rechtsbrecher“ sondern nur als Teil seiner Gemeinschaft, die als Urheberin der Tötung angesehen wird.

Daher ist es irrig, in der Blutrache eine Offenbarung de Rechtsgefühls zu erblicken, die alle Keime der Gerechtigkeit in si trüge und lediglich der staatlichen Direktion bedürfe, um sich zu Strafe zu erheben. (Anschauungen von v. Jhering, Geist d römischen Rechts, I, 118 und Wilda, Das Strafrecht der German 149 ff.) Vielmehr ist nach dem Geschilderten offenbar, daß sie nic einer Unrechtsempfindung entspringt, daß sie nicht nach Schuld un Unschuld, also im Sinne einer ethischen Mißbilligung, urteilt; s ist nichts weiter, als die naturgemäße, triebhafte Reaktion geg ein der gens widerfahrenes und nur als solches, nicht etwa a Verbrechen empfundenes Unglück. Und dies ist erklärlich genu Eine Schuld existirt nur, insoweit soziale Interessen und sozial Empfinden den Organismus des Menschen durchdrungen habe und Teilinhalt seines Fühlens und Urteilens geworden sind. D Thal des Fremden kann deshalb kein Schuldurteil wachrufen. E gilt der gens ja als Fremder; auf ihn erstreckt sich ja nicht meh der Kreis ihrer Sozialempfindungen, was er thut, greift wohl i ihre Interessen ein und wird darum als schädlich empfunden, sei That gilt aber nicht als Pflichtwidrigkeit; denn er hat ihne ebensowenig wie sie ihm gegenüber soziale Pflichten.

Wohl aber gilt die Blutrache als eine (zunächst instinkt befolgte) Pflicht und hat als solche einen nicht hoch genug z schätzenden Kulturwert. Mögen auch ganze Geschlechter infolge d Tötung eines Mannes in endlose Fehden kraft dieser Pflicht un der stets geweckten Antriebe zu immer erneuter Ausübung ve wickelt werden! Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie die Einzeln in ihrem sozialen Empfinden festhält, so daß sie ohne Utilitätsrü sichten mit unerschütterlicher Zähigkeit zusammenhalten und in de Gefühl der unbedingten Abhängigkeit von einander verharren. Ab nicht bloß die soziale Zusammengehörigkeit gegen feindliche Mäch wird durch die Blutrache gefördert und erhalten, sie sorgt au dafür, daß das im Kreise der engen Geschlechtsgenossenschaft e wachte Ethos mit instinktiver Sorge behütet wird: Dieses Zu sammenschließen im Dienste einer dem Wohl der Gemeinscha dienenden Handlungsweise verhindert nach Kräften wenn auch nic

immer das Entstehen, so doch das Bestehen individuell-egoistischer Regungen, deren Folge ein gegenseitiges Zerfleischen dieser von Affekt und Instinkt beherrschten, ursprünglichen Menschen wäre! So schafft ein scheinbar so kulturfeindliches Prinzip, wie die Blutrache, Keime zu sozialethischem Empfinden.[37])

Die Instinkte waren, wie wir sahen, der Schöpfer eines Stammesethos (als Grundstock jeder Ethik) gewesen. Aber die Lebendigkeit der ursprünglichen Instinkte schwindet mit dem natürlichen Ausbau und Wachstum der Geschlechtsgenossenschaft; denn diese lockern den organischen Zusammenhang der Einzelnen und verringern damit die Kraft des Gesamtfühlens. So würde der kaum errichtete Bau zusammenstürzen, wenn nicht aus dem Kreise der blutsverwandten Gemeinschaften Gefühle hervorgegangen wären, welche dem bereits bestehenden moralischen Grundkapital der Gemeinschaft Bestand und wirkende Kraft auch für die Folge verbürgen und zugleich fruchtbare Keime zu ethischen Neubildungen legen.

Wiederum ist die soziale Abhängigkeit des Menschen die Erzeugerin sozialethischer Vorstellungen.

Der Mensch ist von Geburt an bis zum allmählichen Erringen einer biologischen Reife unselbständig. Er wird getragen und gewartet von einer ältern Generation, er lebt zunächst nicht mit Bewußtsein seine Tage, vielmehr sind es andre, die ihn ernähren, pflegen und sein junges, unbewußtes Ich vor der Außenwelt schützend behüten. Dieser körperlichen Abhängigkeit ist die geistige beigesellt. Durch andre lernt er Gegenstände um sich herum kennen und benennen, durch andere erlangt er Kenntnis von Gefühlen und ihrer Bedeutung, durch andre gewinnt das Chaos seiner Wahrnehmungen Klarheit und Ordnung. Erwacht sein körperliches und geistiges Bewußtsein aus dem Schlaf der unbewußten Entwicklung, so ist naturgemäß sein Organismus durchdrungen von dem Gefühlsinhalt, dem geistigen und gemütlichen Leben jener andern, die auf ihn bis dahin eingewirkt haben.

---

[37]) Vergleiche aus der übergroßen Litteratur: Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, und zur Lehre von der Blutrache, 917; ferner die Werke von Post; Günther, Idee der Wiedervergeltung, I u. II. Behufs philosophischer Würdigung der Rache: siehe Dühring, Kursus der Philosophie, 224 ff. (geistvoll aber stark übertrieben).

Die Folge dieser biologisch bedingten Abhängigkeit ist also di Thatsache, daß die junge, heranreifende Generation in Vorstellunge und Gefühle der „Alten" hineingewachsen ist und in denselben zu nächst befangen bleibt. Und dies ganz besonders in einer Zeit, i der keine ausgebildete Individualität besteht, in der der Einzel aufs engste mit der, wenn auch kleinen, sozialen Gemeinschaft ve bunden ist. Von dem, was man mit der Muttermilch in sich au genommen hat, kommt man selbst bei hoher Kultur und Individu lität nur mit schmerzvollster Überwindung ab — der primiti Mensch kommt nie hinaus über das ererbte, psychische Kapit der Vorwelt.

Daher sind auch die am festesten im menschlichen Organism begründeten Ideen und Gefühle unsterblich. Sie vererben si als ein Besitztum, das man infolge seiner Organisatio und Erziehung nicht derelinquieren kann. So erlange bestimmte, besonders tief aus unsrer Natur hervorgewachsene G fühle und Vorstellungen einen typischen und traditionelle Charakter. Sie werden ein soziales Gemeingut, das de jungen Menschenwillen teils bewußt, teils unbewußt eingeimpft un gewissermaßen von ihrem Blut resorbiert ist.

Aus diesem geistigen Bestand ergeben sich Forderungen fü unser Handeln, die infolge des geschilderten Vorgangs als ang boren und unserer Natur entsprechend als gut angesehen werde

So ist die Kontinuität des gewonnenen ethischen Materials i Handeln und Urteilen, die Herbeiführung eines gleichmäßigen un sozialförderlichen Verhaltens klargelegt. Und dadurch, daß die en standenen ethischen Ideen infolge der biologischen Unselbständigk und Abhängigkeit der aufwachsenden Menschen in den Organism der neuen Generation naturgemäß eingepflanzt und Teilinhalt ihr Empfindens werden, vererbt sich ein gewisses Verhalten entspreche den überkommenen ethischen Beurteilungen vom Vorfahr auf d Nachkommen und gewinnt damit den Glanz und die Konsistenz d Geschützten und Heiligen. Es entsteht das, was man (allegorisc ein traditionelles, ethisches Gemeinbewußtsein nenn kann, es entstehen Sitten als wertvollste Hebel zum kulturell Fortschritt.

Infolgedessen bleibt das soziale Empfinden in der Geschlecht genossenschaft gleich stark, mögen auch die natürlichen Blutszusamme hänge durch die Vermehrung der Genossen gelockert werden.

Mit der geschilderten Entwicklung ist die erste Differenzierung im Leben dieser ursprünglich strukturlosen Gemeinschaft eingetreten; denn zu Tage tritt der Unterschied zwischen zwei Generationen. Er erzeugt eine für den innern ethischen Ausbau der Gemeinschaft höchst fruchtbare Gattung von Gefühlen: die Erfurchtsgefühle seitens der jungen Generation gegenüber ihren Hütern und Beschützern, ihren unmittelbaren, noch unter ihnen weilenden Vorfahren. Durch diese Gefühle, die die Resultante der gesellschaftlichen Einwirkungen auf das unselbständige und herangezogene Individuum darstellen, wird ein günstiger Boden geschaffen für die Möglichkeit dauernder sozialer Beeinflussung. Das, was jene ehrfurchterweckenden Faktoren fordern, beziehungsweise diejenigen Vorstellungen und Beurteilungen, die als Ausfluß ihres Seins und Wollens angesehen werden, wird in dem Stadium, in welchem die Bluts- und Interessengemeinschaft unterzugehen droht, als gut angesehen und befolgt (nicht, weil es für den Einzelnen nützlich ist), sondern weil es dem Munde einer achtunggebietenden Autorität entstammt, die man aus natürlichen Antrieben heraus anerkennt. Das will sagen: die autoritative Macht derjenigen, die infolge ihres Alters und ihrer Selbständigkeit den jungen unselbständigen Menschen gegenüber eine erziehende und leitende Stellung einnehmen, betreibt nicht bloß ihr Einwirkungswerk bis zum Erwachen einer Reife in den jungen Gemütern, also im Sinne einer den Heranreifenden unbewußten Beeinflussung, sondern das Insichaufnehmen der erworbenen sozialethischen Güter und eine demgemäße Bethätigung im Handeln wird den heranwachsenden fortwährend als erstrebenswert durch jene Faktoren vorgehalten: Lehre und Beispiel, Lob und Tadel, die instinktiv-ehrwürdig anmuten und zudem höchst real durch die Mittel der Lust und Unlust wirken, sind die nachdrücklichen Gehilfen jener erziehenden Mächte. So wird allmählich das sozialethische Empfinden aus dem unbewußten, elementaren Erwachen bei einzelnen markanten Ereignissen des Lebens, das ihm zunächst eigen war, durch die bezeichneten Faktoren losgelöst und wächst, gesteigert und vertieft, zu allgemeinern Grundsätzen als den Verkörperungen dieses Empfindens. Zwar nicht als ob diese Grundsätze anders aufträten, als in dem persönlichen Gewande der Autorität: gut ist zunächst nur, was diese wünscht und befiehlt. Aber allerdings hängen die Fäden unsres Fühlens mit diesen autoritativen Machtsprüchen durch Ehrfurchtsgefühle, durch

die Eindrücke vor der Zeit des eignen Denkens und durch das ursprüngliche Kapital ethischer Schätzung so innig zusammen, daß sie einen Wiederhall und Rückhalt in dem Empfinden des Einzelnen finden. Instinkt und Autorität sind es also, die in ihrer Doppelwirkung dem erworbenen ethischen Bestand der Individuen dauernde Herrschaft und eine Bedeutung durch die gesammte ethische Entwicklung der Völker verbürgen!

Den weitern Fortgang dieser Entwicklung bedingt wiederum das Fortschreiten der Menschheit in sozialer Beziehung.

Die ursprünglichen Geschlechtsgenossenschaften tragen den Keim des Todes in sich. Mit der fortschreitenden Vermehrung der Genossen entsteht das Bedürfnis nach getrennten Haushaltungen, und mit der Vernichtung der ursprünglichen Wirtschaftsgemeinschaft tritt die Bethätigung und Reibung verschiedener individueller Kräfte ein. Wie weit der Einzelne sich frei bethätigen kann, ohne die Interessen der andern zu verletzen, wann er seinen Bedürfnissen freien Lauf lassen darf, wann den Zügel sozialer Rücksicht anlegen muß, alles das wird durch die Sitte und die aus ihr entspringenden Pflichten fixiert. So bilden sich in ewiger Entwicklung, beharrlich, soweit es sich um die allgemeinsten und gleichbleibenden, fließend, soweit es sich um Interessen handelt, die erst durch neue soziale Organismen geschaffen werden und mit dem Absterben dieser Organismen vergehen, regulative Normen für den Handelnden entsprechend jenem Forum sozial-ethischer, aus den jeweiligen Lebensbedingungen der Gesellschaft heraus gewachsener Werte. Und da dieses Wachsen und Absterben kein zufälliger Vorgang und keine dem Individuum fremd gegenüberstehende und es nur von außen beeinflussende Erscheinung ist, so folgt, daß das soziale Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen nicht den Charakter fremden und anerzogenen (äußern) Zwanges trägt, sondern entsprechend seiner Entstehung mit der gleichen Notwendigkeit funktioniert, mit der jemand die Sprache seines Volkes spricht. Wes Volk ich bin, des Lied ich singe: das gilt nicht zum wenigsten von der Verantwortung, die ich für meine Handlungen gemäß den Volksanschauungen fühle. Wer diesen Volksanschauungen entgegenhandelt, verfällt, er mag als Verbrecher, oder als Geistesmärtyrer mit dem Gefühl innerer Berechtigung vorgehen, einem Konflikt von Unlust und drangvoller Pein, der aus dem Vergleich des von ihm Geleisteten mit den in

lebenden sozialen Werten und ihren Forderungen notwendig eht.

Doch kehren wir zurück zu der unterbrochenen Darstellung der lschaftlichen Entwicklung. Ihr ist charakteristisch, daß neben senden Differenzierung der Einzelnen nach Strebungen und ressen einherläuft eine ebenso zunehmende Sozialisierung durch rnde und bewußte gesellschaftliche Erziehung. Dieser scheinbare erspruch klärt sich auf, sobald wir die gesellschaftlichen Verhält- in der Gaugenossenschaft[38]), demjenigen Gebilde, das an Stelle der alten Geschlechtsgenossenschaft tritt, betrachten. Es ies eine Vereinigung getrennt voneinander[39]), doch auf dem hen örtlichen Komplex, in demselben Gau lebender Menschen, je nachweisbar nicht mehr miteinander verwandt sind, die gemeinsame und sie bindende Beziehungen finden in bestimmten hen Traditionen und Pflichten der Sitte und sodann durch eine gemeinsame Autorität, den Häuptling, zu der Aufrecht- ltung und Befolgung dieser Vorschriften angehalten und nach n vertreten werden. Über allen ruht zunächst ein unpersön- s Band: die Gemeinsamkeit des Ortes, an dem sie leben, der sie an die Gemeinsamkeit ihres Ursprungs und ihre anente, teils bloß fingierte (durch Adoption in den Verband estellte) Verwandtschaft erinnert. Wie die gemeinsame Scholle Arbeit und ihres Strebens das Bewußtsein von den gleichen alen) Zielen trotz aller individueller Neigungen in ihnen wach- n soll, wie diesem gemeinsamen Boden die gleichen Ideenkreise)ologischer und ethischer Natur entspringen, ebenso verfolgt die te, persönliche Abhängigkeitsgefühle hervorrufende Fessel der teinschaft, die Autorität des mächtigen Häuptlings die Durch- ung und Vertiefung der Menschen zu einem sozialen, geistig- ichtlichen Leben.

Die Gemeinschaft wird jetzt nicht mehr durch Blutsgemeinschaft demgemäße Handelns- und Fühlenseinheit zusammengehalten, ern durch bewußte Normen, die unter Anerkennung vidueller Interessen jedem seine, durch das Zu- menleben gebotenen Grenzen in der Bethätigung er Interessen anweisen.

---

[38]) Vgl. Post, Bausteine für eine allgemeine Wissenschaft auf vergleichend- logischer Basis; Bd. I, 160 ff.

[39]) d. h. nicht mehr in Wirtschafts- und Familiengemeinschaft.

Daß diese Grenzen eingehalten werden, dafür sorgt das Empfinden der Einzelnen, wie die Macht der Gesamtheit und ihrer autoritären Vertreter.

Was zu meiner Interessensphäre gehört, erscheint mir als ein Gut, das der Respektierung der andern bedarf, und dem auch diese Respektierung, soweit es sich um sozial-anerkannte Interessen handelt, seitens der Gesellschaft verbürgt wird.

Und wie ich notwendig den Wunsch habe, daß mein Heim, mein Herd nicht zerstört oder beschädigt werde, so erscheinen mir auch die Angriffe gegen diese von mir geschätzten Güter der andern vermeidenswert und schlecht[40]). Allerdings nur, wenn und solange das Individuum sich in dem Kreis seines angebornen und anerzogenen normalen gesellschaftlichen Empfindens bewegt. Tritt aber der sozial-abnorme Fall ein, daß der Einzelne durch übermäßig-egoistische Gefühle getrieben, das Recht eines andern gering achtend schuldhaft handelt, so erfolgt eine doppelte Reaktion. Einmal der Wiederhall der vernachlässigten sozialen Antriebe unsrer Natur in der Brust eines Verbrechers — eine infolge der eingewurzelten Sittengebote und der ihnen entgegenkommenden natürlichen sozialen Triebkräfte des Individuums notwendig erfolgende Reaktionserscheinung. Dasjenige Handeln, das die Grenzen der sozial-erlaubten Selbstsucht und Nichtachtung der Interessen andrer überschritten hat, ist eben nicht etwas Natürliches, eine Äußerung unsrer normalen Gesamtnatur, sondern eine Regelwidrigkeit, eine Unterdrückung bestehender sozialer Gefühle, die durch einseitige Emporwucherung des Egoistischen in unsrer Natur erzeugt ist. Daher fehlt diesem Empfinden die Dauer. Der Verbrecher tritt wieder in den Bann seiner gewohnten Naturweise und verurteilt damit notgedrungen seine frühere Handlungsweise. Zum mindesten sucht er nach „Entschuldigungen", worin die Anerkennung liegt, daß seine That eine „Schuld" enthält.

Das ist also die Entstehung des Schuldbewußtseins[41]) als erste Reaktion gegen das Verbrechen.

Und zu zweit unterstützt und fördert die Gesellschaft diesen

---

[40]) Das bedeutet eben jener von einseitigen Dogmatikern übersehene Satz, daß jedes „Sollen" ein Korrelat in einem „ich will" hat; vergleiche die schönen Worte in Merkels Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht, S. 51: die sozialen Imperative usw.

[41]) Vergl. das oben S. 460, 61 Gesagte.

ychologischen Prozeß dadurch, daß sie ihren Ge- und speziell ihren erboten eine besonders verschärfte Sanktion verleiht. Wer ihren orschriften entgegenhandelt, riskiert eine dieser Sanktion entrechende Gegenwirkung, eine Einbuße an Leben, Freiheit, Ehre der Vermögen, die ihm höchst real zu Gemüte führt, was die Gesellschaft von seinem Thun hält, und die ebenso allen andern ls Warnung vor dem Durchbruch der gesteckten sozialen Grenzen anktioniert. Also: was meine Handlung in sozialer Beziehung vert ist, sagt mir einmal mein eignes teils naturgemäßes, instinktives, eils durch die gesellschaftliche Erziehung geschultes Empfinden, und dann belehrt mich die Gesellschaft durch ein meiner That entsprechendes Gegenverhalten über ihre Bedeutung und ihre Schädlichkeit.

Die Geschichte dieser gesellschaftlichen Gegenwirkungen bis zur Ausbildung der staatlichen Strafe gehört nur insoweit hierher, als diese Entwicklung zur Ausbildung ethischer Werturteile, und speziell zur Vertiefung des „Schuld"begriffes und des Verantwortlichkeitsgefühles beiträgt. Auch hier tritt der Zusammenhang mit den sich vollziehenden sozialen Wandlungen in der Geschichte deutlich zu Tage.

Zunächst ist es die instinktive Sozialkraft der Gemeinschaft von Geschlechtsgenossen, die gegen Eingriffe im Innern oder von außen her reagiert. Und zwar geschieht dies, wie wir sahen, bei den erstern Verletzungen bereits im Sinne einer, wenn auch rohen und unabgeklärten „Schuld"beurteilung. Der Genosse, welcher sozial anerkannte Interessen eines Mitglieds seiner Gemeinschaft geschädigt hat, und damit den ganzen Verband seiner Lebenssicherheit zu berauben droht, hat eine „Schuld" auf sich geladen, während der Feind, der die äußerlich gleiche Handlung ausgeführt hat, wohl den Stamm geschädigt, aber nicht pflichtwidrig gehandelt hat.

Wenn nun die Gemeinschaft größer geworden und in Einzelfamilien zersplittert ist, die nicht mehr die gleiche, instinktive Stärke des Gemeinempfindens aufweisen, so würde die schuldhafte Handlung (im obigen Sinne) nicht mehr als Eingriff in die Gesamtinteressen der Gemeinschaft, sondern höchstens als Schädigung des Verletzten und seiner nächsten Angehörigen empfunden werden, wenn nicht die Abhängigkeit des Einzelnen von der Gesellschaft und die Bedeutung seiner Handlungen für sie allezeit wach

erhalten würden. Die Gegenwirkungen der Gesellschaft gegen Pflichtverletzungen, Verbrechen führen einem jeden aufs deutlichste und mit unauslöschlicher Prägnanz zu Gemüte, daß es sich hier um Geschehnisse handelt, die weit hinaus über den Kreis der verletzten Einzelfamilie den Stamm in seiner Gesamtheit betreffen und schädigen. Darum wird zunächst bei allen Völkern der Verbrecher getötet und in weiterer Entwicklung als Friedloser aus dem Verband, gegen den er gefehlt hat, ausgestoßen. Beides eine Quittung der Gesellschaft über antisoziale Handlungsweisen, die zu allen Angehörigen der gleichen Gemeinschaft in vernehmlichen Tönen redet: wer so handelt, wie der getötete oder friedlosgelegte Verbrecher, setzt sich in Widerspruch mit der Gesellschaft, der er seine Existenz und seine Güter verdankt, und verdient daher, von ihr ausgestoßen zu werden.

Es ist ersichtlich, daß dies Verfahren, das durch Jahrhunderte hindurch zugleich mit den Sitten der Volksgemeinschaft seine Wirksamkeit entfaltet, das Gefühl der Verantwortlichkeit des Einzelnen für seine Handlungen vor dem Forum im Individuum mehr und mehr Boden fassen läßt, und zwar mit einer Festigkeit, die zunimmt mit der Erweiterung des Intellekts und der damit verbundenen Erkenntnis von den weitreichenden Wirkungen seiner (des Individuums) Handlungen für die Gesellschaft. So befestigt sich dieses Gefühl mit einer Notwendigkeit, der sich der einzelne, nicht außerhalb der Gesellschaft (d. h. der Welt) Lebende nicht entziehen kann.

Der hier sich vollziehenden Entwicklung ist nun wesentlich, daß diejenigen Elemente, welche als Vertreter der Gesellschaft mit besondern Machtbefugnissen fungieren, dem Einzelnen oder der allzu interessierten Familie des Verletzten die Ausübung des Vergeltungstriebes aus der Hand nehmen und Vergeltung üben im sozialen Sinne, d. h. im Namen und Interesse der ganzen Gesellschaft, nicht getrübt und beeinflußt von individuellen Schmerzaffekten. Damit geht Hand in Hand einmal die zunehmende Humanisierung der Strafen, dann aber die Vertiefung des sozialen Verantwortlichkeitsgefühls[42]).

[42]) Man lese hierzu: Merkel, Über den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Strafrechts und der Gesamtentwicklung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker.

Die vermittelnde Autorität ehrfurchtgebietender Mächte reagiert jen antisoziale Handlungen. Nicht mehr der Einzelne schafft sich nugthuung für eine That, die ihn oder seine Nächsten geschädigt :, sondern eine über dem Ganzen schwebende Gewalt, die also der von Affekt und Temperament, der Willkür des Schmerzes, ch von eignem persönlichen Interesse beherrscht ist, bekämpft in ntinuierlicher und objektiver Weise Handlungen, die dem allge:inen Interesse, d. h. dem Interesse des betreffenden sozialen Ge:des widerstreiten. In dieser Kontinuität und Unpersönlichkeit gen die Fermente der Gerechtigkeit.

In dieser Phase der Entwicklung erfolgt allmählich eine Scheiıng zwischen den äußern, das soziale Zusammenleben in den ichtigsten und am meisten ins Auge fallenden Beziehungen regelnden echtsnormen und den dem Feinern und Verinnerlichten zugeendeten, darum aber weniger unpersönlich und objektiv zu ord:nden rein moralischen Vorschriften. Der Ursprung beider :, wie wir wissen, der gleiche.

Allmählich aber findet das Moralische einen selbändigen Boden für seine Entfaltung und Ausbildung, omit allerdings nicht gesagt ist, daß es seine beständigen Be:hungspunkte und Anknüpfungen, seine äußerlich erkennbare Ver:irklichung nicht mehr in dem Gebiet des Juristisch-Politischen ndet.

Selbständiges Bethätigungsgebiet der Moral sind nun zunächst :e Beziehungen der Familie zu einander. Hier herrscht ych die alte organische und instinktive Geschlossenheit, die ein lerkmal der ursprünglichen sozialen Vereinigungen war. Die .truistischen Elemente unsrer Natur treten daher fast ohne daß ir das Gefühl einer Verpflichtung haben, jedenfalls aber ohne ie Empfindung eines fremden, uns nur von außen eeinflussenden Zwanges in die Erscheinung. Und aus dem:lben Grunde tragen die diesem Gebiete entstammenden Gebote ıd Urteilsweisen den Charakter des Absoluten, das frei von n vorsichtig abwägenden Bedingungen und Klauseln, dem kalku:renden Wenn und Aber der Gesetze an uns herantritt. Was er gilt, erscheint so unsrer Natur und unsern Anlagen gemäß, ıß wir uns nicht veranlaßt fühlen, einen weitern Grund für die erpflichtung, in diesem Sinne zu handeln, zu ermitteln und zu :rlangen, als daß es eben so recht, und das Gegenteil unrecht ist.

Alles instinktive Handeln, und dazu gehört die von der Famil ausgehende und geforderte Lebensführung, weist eine Sicherhe und einseitig seinem Ziel zustrebende Festigkeit auf, die jeden Wide spruch ausschließt und naturwidrig, widersinnig erscheinen läßt.

Anderseits aber ist der diesem Boden entstammende Maßsta der Beurteilung das Persönliche und Individuelle. Jed Familie stellt je nach den in ihr zum Durchbruch und Geltun gekommenen Charakteren und Gemütsveranlagungen eine Welt in kleinen dar, einen Mikrokosmus mit besondern Gesetzen und Grenzen, dem eine selbständige Bedeutung gegenüber dem Makro kosmus des Gesellschaftlichen oder Staatlichen zukommt. Während dem letztern entsprechend den in ihm zum Ausdruck kommenden nach den mannigfachsten Interessensphären divergierenden Kräften ein Wirken nach der Richtung des Objektiven und Typischen eigentümlich ist, neigt die Familie einer Betrachtungsweise zu, die die in ihrem Rahmen sich abspielenden Vorgänge individuell, d. h. losgelöst und ohne Rücksicht auf ihre symptomatische Bedeutung und analoge Fälle, selbständig beurteilt.

Das zweite Bethätigungsgebiet des rein Moralischen ist die Religion. Nicht kirchliche und konfessionelle Dogmen, die wie juristisches und formales Beiwerk erscheinen, sondern die Hingabe des Individuums an das ihn beherrschende Universum und seine ihm unbekannten Gesetze und die damit verbundene Gefühlsweise von einer höhern, überirdischen Zielen gewidmeten Lebensaufgabe sind die hier gemeinten Quellen eines moralschaffenden geistigen Lebens. Vor allem ist hier des Einflusses jener Religion zu gedenken, die an Stelle der alten, nationalen Gegensätze eine alle Menschen umschließende innere Gemeinschaft vorausgesetzt und ihren Lehren zu Grunde gelegt hat: des Christentums. Während im Judentum als der notwendigen Voraussetzung des Christentums, ein Volk, „das auserwählte", die Mission verfolgte, unter Festhaltung eines abgeschlossenen und sich gegen andre abschließenden Moralgesetzes die übrigen, ihm moralisch untergeordneten und fremden Völker zum Zweck der Selbstbehauptung zu bekämpfen, bis sie durch die Macht des für alle bestimmten Erlösers freiwillig zur Anerkennung seiner Heilswahrheiten gelangen würden, gilt im Christentum die Gleichheit der Menschen als Postulat.

Daher das christliche Asylrecht als Ablösung der alten, nationalen Gegensätzen Rücksicht tragenden Blutrache,

aher das Hinwegsetzen über Völkerschaften und Stände, aher das gleiche, von Rassen und Klassen unabhängige, inheitliche Streben nach Erlösung von der Not des irdischen, zeitlichen Lebens. Daß eine solche Religion, der es zunal beschieden war, politische Macht und Kraftfülle zu erlangen, die Völker einigen mußte, und zwar dadurch, daß es gleiche moralische Normen — entgegen den bis dahin herrschenden Unterschieden nach Freund und Feind, Volksgenossen und Fremden — dem Ideenkreis der Menschheit einverleibte, liegt auf der Hand. Und damit wurde dem Gebiet des Ethischen, wenigstens für Kulturvölker, allgemeingültige, gerechte Gesetzlichkeit geschenkt, wonach die Bethätigung der moralischen Kräfte als Pflicht (in thesi) gegenüber der ganzen Rasse „Mensch“ gilt.

Woher stammt diese Erweiterung und in moralischer Hinsicht so fruchtbare Neuerung? Woher kam es, daß der durch das Christentum durchgegangene, will sagen: erzogene Mensch nicht mehr nach verschiedenem moralischen Maß Handlungen beurteilte, je nachdem sie seine Volksgemeinschaft oder eine fremde angingen?

Die Not war es, die dieses ethische Wunder zuwege brachte.

In einer Zeit, die die schroffsten sozialen Gegensätze hervorgebracht hatte, in der unmenschliche Armut und Entbehrung auf der einen, und üppigstes, maßloses Prassen auf der andern Seite unvermittelt gegenüberstanden, in der tyrannischer Zwang auf den Enterbten und Elenden mit unerträglicher Gewalt lastete, mußte der Einzelne, und zwar der unterdrückte, unter Schmerzen großgewordene Proletarier zu der Erkenntnis kommen, daß etwas alle Menschen — sie heißen Syrer, Römer, Ägypter oder Araber — zusammenschließt: das Leiden.

Der Fremde ist mir wesensgleich, er hat die gleiche Fähigkeit, den Schmerz zu fühlen, das gleiche Bedürfnis, Freude zu empfinden, wie ich. Daher ist jede egoistische Bethätigung meiner Kräfte, die den andern in seinem berechtigten Verlangen nach Glück stört, unrecht, schlecht, jede altruistische Handlung, die, Freude zu erwecken, die Disposition hat, gut und erstrebenswert.

Wie mußten diese zu Handlungsmaximen erstarkenden und den ganzen Kreis menschlicher Interessen umfassenden Anschauungen zur Verinnerlichung und Durchgeistigung der bestehenden ethischen Werte beitragen! Die ursprünglichen, dem Natur-

menschen und ebenso dem Kulturmenschen der alten Welt anhaftenden Bande sind gefallen mit der Anerkennung dieser Norm für Handlungen und Gesinnungen.

Wer nicht meiner Gemeinschaft angehört, den darf ich rücksichtslos schädigen und verletzen, soweit mich nicht Klugheit und das Gefühl meiner und der Meinigen Schwäche daran hindern — das war das Urprinzip der instinktiven Sozialverbände und auch der auf sie unmittelbar folgenden sozialen Organismen gewesen. Und jetzt gilt mir jeder — er mag eine mir unbekannte Sprache reden, er mag nach Aussehen und Gesinnungsweise mir fremd erscheinen — als der zu respektierende, ebenso schmerzenfühlende und von höhern Mächten abhängige Mensch, wie ich, als das gleiche Schutz und Achtung beanspruchende Wesen.

Darin liegt die Abwendung von dem dem primitiven Menschen adäquaten Standpunkt, der, ich möchte sagen, nach Farbe und Tracht, also nach äußern Gesichtspunkten sein moralisches Verhalten gegen die Menschen einrichtet, zu der höhern und reinern Anschauung, die auf innere, in allen lebende Gefühle, die Gefühle von Lust und Schmerz, Abhängigkeit und Freiheitsverlangen zurückgreift und nach ihnen einheitliche, sittliche Verhaltungsnormen bestimmt. Weil solch Verhalten den Naturmenschen fremd vermutet — da diesem Grenzen sozial-nationaler Art nach Instinkt und Erziehung natürlich erscheinen — weil aber anderseits der dargestellte, durch die Lebensverhältnisse bewirkte Umschwung der Gefühle starke Antriebe zu der charakterisierten allgemein-altruistischen Denkweise bietet, erscheint das Sittliche nicht mehr, wie am Anfang der Entwicklung, als eine dem Ich entsprungene natürliche Pflicht, sondern wie etwas Höheres, wie ein Gebot aus Himmelshöhen. Es gewinnt stärkere, geheimnisvollere Macht und verdichtet sich, zumal auch hier die Erziehung die angelegten Keime entwickelt und fortbildet, zu einem göttlichen Imperativ in der Anschauung der Menschen.

Wenn nämlich eine Empfindung in uns lebt, die uns stark zu einem ihr entsprechenden Handeln antreibt, aber im übrigen unsern Gepflogenheiten, unsrer Alltagsnatur direkt widerspricht, so pflegt es so zu gehen, daß wir aus Unkenntnis ihres Ursprungs diese Empfindung als etwas ansehen, was uns durch einen Gott, also eine außer uns stehende, überirdische Macht, ins Herz gepflanzt ist. Diese optische Täuschung, die bei jeder religiösen Denkweise

itſpielt, hat einen doppelten ſozialförderlichen Wert. Einmal ßt ſie uns die Empfindung edler und beſſer erſcheinen, als wie ne „gemein-menſchliche“ und weckt infolgedeſſen verſtärkte Antriebe ı ihrer Bethätigung. Und zweitens wächſt das Gefühl der Ver- ıtwortlichkeit für Verletzungen der „göttlichen Vorſchriften“. Denn : werden dem entſprechend auch mit einem weit feierlichern und ıchdrücklichern Apparat ſeitens der Geſellſchaft geahndet, wie Zu- ıiderhandlungen gegen bloß menſchliche Satzungen. Ein Beiſpiel ıfür iſt die Sühne, die bei der Reaktion gegen die als Ver- tzungen göttlicher Gebote aufgefaßten ſchuldhaften Handlungen und leſinnungen nicht nur menſchliche Machtmittel entfaltet, ſondern ıßerdem noch auf eine ſtrafende Gerechtigkeit im Jenſeits verweiſt.

Sobald nun das betreffende, urſprünglich fremd und außer- rdentlich anmutende, moraliſche Empfinden durch die geſchilderte, eſellſchaftliche und religiöſe Schulung in den menſchlichen Orga- ismus hineingewachſen iſt, tritt eine allmähliche Emanzipierung on dem Religiöſen ein. Der Einzelne findet infolge der in ihm orgegangenen moraliſchen Vertiefung und Kräftigung ſeiner Natur ı ſeinem eignen Innern die Triebkräfte zu dem geforderten (jetzt on ihm ſelbſt anerkannten) Verhalten nnd kann des drohenden Schwertes der Gottheit entbehren. Und in dem Maße, mit dem ieſe Autonomie des ſittlichen Empfindens Geltung gewinnt inner- ıalb einer ſozialen Gemeinſchaft, kann dieſelbe der religiöſen Mit- virkung für ihre Reaktion gegen antiſoziale Handlungen entraten ınd ſchüttelt ſie von ſich ab. Von dieſem Moment an bleibt die Thätigkeitsſphäre des Religiöſen beſchränkt auf die Familie und die Schule: Hier wirkt es erziehend und vorbereitend in dem Sinne, daß es vor allem die jungen, heranwachſenden Individuen an eine Unterordnung einem höhern Willen gegenüber gewöhnt: an ein Handeln, das Spinoza einmal sub specie aeternitatis nennt. Daß dies Verfahren eine hohe Bedeutung für die Durch- bildung des Verantwortlichkeitsgefühls beſitzt, daß es beiträgt zur Vertiefung der erworbenen ethiſchen Werte, glaube ich, zur Genüge klargelegt zu haben.

Den moralbildenden Faktoren der geſchilderten Art reiht ſich ſchließlich die dritte, direkt ins Politiſch-Juriſtiſche herüberführende Domäne der Moral an: die Beziehungen der Geſellſchaft, ſoweit ſie durch Sitte und öffentliche Meinung geregelt werden. Ohne auf das bunte Leben einzugehen, das auf dieſem

Gebiet herrscht, sei nur das eine hervorgehoben, daß der Zusamm
hang ethischer Normen mit dem Lebensempfinden in den Leb
bedingungen eines Volkes hier deutlich zu Tage tritt. Was S
und öffentliche Meinung in einem Gemeinwesen ordnen, das g
in die mannigfachsten Interessenkreise einer nach Strebungen
Interessen auf äußerste divergierenden Mehrheit von Individ
ein. Die hier auftretende Freiheitlichkeit und Geschlossenheit w
undenkbar, wenn es bloß politische Bande, d. h. von Außen
Einzelnen gegenübertretende Mächte wären, die hier ihre ordne
und regierende Kraft entfalten. — —

Damit komme ich zum Schluß meiner Ausführungen. D
weitere Ausbildung des Schuldbegriffes, die Entstehungsgeschi
der Begriffe „Vorsatz", „Fahrlässigkeit", „Zurechnungsfähigke
und der einzelnen Schuldausschließungsgründe, soll in einem zwei
Artikel behandelt werden, der zugleich eine Übersicht über die g
wonnenen Resultate von dem zur Anwendung gekommenen Ma
stab der Beurteilung bringen wird.

19.

Der norwegische Strafgesetzentwurf

besprochen von Professor Lammasch in Wien.

I.

Unter den zahlreichen legislatorischen Versuchen, welche das nde unsres Jahrhunderts zu Tage gefördert, dürfte kaum einer) hervorragende Bedeutung besitzen, in so hohem Maße die Aufierksamkeit der Juristen aller Staaten verdienen[1]), als der von em ehemaligen Professor und gegenwärtigen Reichsanwalt Dr. 3. Getz ausgearbeitete Entwurf eines Strafgesetzbuches für Norwegen, von welchem einzelne Kapitel übrigens in einer orläufigen Fassung bereits durch die Gesetze vom 29. Juni 1889 ınd vom 28. Juni 1890 in Wirksamkeit gesetzt worden sind[2]). Der Wert des Gesetzentwurfes selbst wird durch den Motivenericht noch erheblich gesteigert, der wenigstens hinsichtlich vieler Maerien eingehende theoretische und rechtsvergleichende Auseinander-

---

[1]) Der von Prof. Stooß ausgearbeitete Entwurf eines St.G.B. für die chweizerische Eidgenossenschaft muß hierbei insofern außer Vergleichung leiben, als von demselben erst der allgemeine Teil vorliegt und dieser Entwurf mit Rücksicht darauf, daß die schweizerischen Richter vielfach nicht kriminaistisch gebildet sind, vor allem andern einen Grad von Einfachheit des Ausrudes anstreben muß, welcher für die Gesetze andrer Staaten nicht in demselben Maße erforderlich ist.

[2]) Eine Übersetzung der wichtigsten Abschnitte dieser bereits in Wirksamkeit getretenen Partieen, die jedoch nach manchen Richtungen durch ie gegenwärtige Vorlage einer Neubearbeitung unterzogen werden, gibt Faerden n Gerichtssaal 47. Bd. (1892) S. 151 ff. Vgl. auch Getz in Z XI 428 ff. ine vollständige Übersetzung des dieser Besprechung zu Grunde liegenden Entwurfes wird, wie ich höre, demnächst Rosenfeld im 15. Bande dieser Zeitschrift eröffentlichen.

setzungen bietet und in allen seinen Ausführungen eine geradezu einzig dastehende Verbindung von Gelehrsamkeit und praktisch-legislatorischer Begabung bekundet[3]).

Der Zweck der gegenwärtigen Anzeige kann nicht eine auch nur halbwegs erschöpfende Analyse des reichen Inhaltes sein, welchen dieser Entwurf und der ihn begleitende Motivenbericht jedem Kriminalisten bietet; er besteht einzig und allein darin, durch Hervorhebung von einigen der hervorragendsten Eigentümlichkeiten und Verdiensten desselben die Aufmerksamkeit der Fachkreise außerhalb Skandinaviens auf dieses großartige Werk zu lenken, welches in vielen Beziehungen in Bahnen wandelt, die verschieden sind von denen, in welchen sich die Gesetzgebungen und Theorieen Centraleuropas bewegen. Einer der wesentlichsten Entstehungsgründe jener Krisis, in der sich am Ende des 19. ebenso wie am Ende des 18. Jahrhunderts wiederum das Strafrecht befindet, dürfte, wie ich bereits in meinen kriminalpolitischen Studien[4]) gezeigt zu haben glaube, darin zu suchen sein, daß das geschriebene Recht von den Anschauungen des Volkes über den sittlichen und rechtlichen Wert der menschlichen Handlungen in nur allzuviel Beziehungen erheblich differiert, daß es in einzelnen Fällen Handlungen

---

[3]) Der gleichzeitig mit dem Gesetzentwurfe ausgegebene Motivenbericht Motiver, udarbeidet af B. Getz, Kristiania 1893, S. 158 findet seine Ergänzungen 1) in den Motiven zum allgemeinen Teile des Entwurfes, welche bereits 1887 unter dem Titel Foreløbigt Udkast til almindelig borgerlig Straffelov, Første del med motiver udarbeidet af Prof. B. Getz, S. 133 publiziert wurden, 2) in dem Bericht einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Kommission über die dringendsten am St.G.B. von 1842 vorzunehmenden Änderungen Forslag til lov indeholdende forandringer i lov angaaende forbrydelser, Kristiania 1888, S. 85 (Berichterstatter ebenfalls Prof. Getz), auf Grund welches Berichtes die Strafgesetznovellen vom Jahre 1889 und 1890 ausgearbeitet wurden, 3) in den speziellen Motiven zu den die Vergehen und Übertretungen gegen die Sittlichkeit im weitern Sinne des Wortes betreffenden Kapiteln, welche in dem Udkast til lov til modarbeidelse af offentlig usaedelighed og venerisk smitte, udarbeidet af Dr. B. Getz, Kristiania 1892, S. 108 mitgeteilt sind (handelt außer von den sexuellen Delikten auch von den nach meiner Empfindung im Entwurfe § 131 zu sehr vom Standpunkte des religiösen Indifferentismus behandelten Religionsdelikten, von Tierquälerei, Glücksspiel und Trunkenheit, für welche Delikte der Entwurf sehr beachtenswerte Vorschläge enthält) und schließlich 4) in dem unter andern die Behandlung jugendlicher Delinquenten betreffenden Udkast til lov om saedelig forkomne og vanvyrdede børns behandling med motiver, udarbeidet af B. Getz, Kristiania 1892, S. 62.

[4]) Gerichtssaal 44. Bd. S. 147 ff. bes. S. 187 ff.

ait Strafe bedroht, welche im Bewußtsein des Volkes sich als
iicht strafwürdig darstellen, daß es in einem sehr ausgedehnten
lmfange andre Handlungen unbestraft läßt, welche dem Volke
trafbedürftig erscheinen, daß es nicht selten unter demselben Delikts-
egriffe Thaten von ethisch und sozial völlig verschiedener Bedeutung
usammenfaßt, und daß es schließlich in der Bemessung der Strafen
die der ethischen und sozialen Bewertung der Übelthaten entsprechende
Verhältnismäßigkeit des Strafübels vermissen läßt. Das Volk in
seinen breiten Schichten vermag jenen abstrakten Ideengang nicht
zu verstehen, der z. B. zur Anerkennung eines unbeschränkten Not-
wehrrechtes auch zum Schutze des geringfügigsten Eigentumsobjektes
oder aber zur Straflosigkeit des Versuches mit untauglichen Mitteln
führt; es kann nicht begreifen, daß das Kartell zur Verteuerung
von Lebensmitteln straflos bleiben soll, während es Handlungen
bestraft sieht, deren unmittelbare Schädlichkeit oder Gefährlichkeit
es nicht versteht; es empfindet es als Ungerechtigkeit, wenn der-
jenige, der einem andern ein paar Nägel, ein paar Scheite Brenn-
holz oder ein paar Bogen Schreibpapier entwendet hat, deren er
dringend bedarf, ebenso als Dieb gebrandmarkt werden soll, wie
der andre, der eine Geldbörse „gezogen“ hat; es wird in seinem
sittlichen Urteile verwirrt, wenn es sieht, wie der gewerbsmäßige
Wucherer oder Lebensmittelfälscher gelinder bestraft wird, als der-
jenige, der in einer „ehrlichen“ Wirtshausrauferei jemandem ein
Loch in den Schädel geschlagen hat. Aus Reflexionen solcher Art
entsteht jenes Mißtrauen des Volkes gegen Gesetzgebung und Rechts-
pflege, welches wesentlich zur Abschwächung der Autorität des
Rechtes und zur Vermehrung der Verbrechen beiträgt. Daher
scheint es mir eine Aufgabe der strafrechtlichen Gesetzgebung der
Gegenwart zu sein, welche mindestens ebenbürtig ist der zur Zeit im
Vordergrunde der öffentlichen Diskussion stehenden Frage der
Reform der Strafmittel: auch die allgemeinen Grundbegriffe des
Strafrechts und die einzelnen Deliktsthatbestände einer Revision
zu unterziehen, um dieselben den Prinzipien der Ethik und gewissen
Postulaten der sozialen Reformthätigkeit anzupassen. Nach beiden
Richtungen ist es nun gerade der norwegische Entwurf, welcher
jedem denkenden Kriminalisten weite Ausblicke eröffnet, indem er
zahlreiche Bestimmungen enthält, die geeignet sein dürften, jenen
Mängeln, die insbesondere im deutschen Recht und im österreichischen
Entwurfe scharf hervortreten, abzuhelfen.

Als ein Sieg ethischer Prinzipien über die abstrakt-logische Konsequenz der herrschenden juristischen Theorie und der meisten derzeit in Wirksamkeit stehenden Strafgesetzgebungen erscheint mir zunächst die Begrenzung des Rechts der Notwehr, welche § 43 des Entwurfs begründet, indem er Notwehr nur dann als einen Schuldausschließungsgrund anerkennt, „wenn die Handlung nicht das Maß dessen überschritt, was sich zur Abwehr des Angriffes als notwendig darstellte und sofern es mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Angriffes und die Schuld des Angreifers nicht unbedingt als unzulässig erscheinen mochte, ein so großes Übel zuzufügen, wie jenes, welches durch die Handlung beabsichtigt wurde". Daß es eine wahre „Totschlägermoral" ist, anzunehmen, daß der Eigentümer eines Apfelbaumes berechtigt sei, ein Kind, welches in den Zweigen dieses Baumes sitzend, ein paar Äpfel zu verzehren im Begriff ist, anzuschießen, wenn er infolge seines Alters oder seiner Gebrechlichkeit nicht imstande ist, das Kind in andrer Art zu verscheuchen und es dadurch „an dem Angriff auf sein Vermögen zu verhindern, dürfte einleuchten"[5]). So hat denn auch schon bisher der norwegische oberste Gerichtshof trotz des eigentlich entgegenstehenden Wortlautes des geltenden Rechts die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Schaden, mit welchem man bedroht ist, und jenem, welchen man zuzufügen beabsichtigt, als Erfordernis des Notwehrbegriffes aufgestellt[6]).

Wie aus der Behandlung der Notwehr, so möchte auch aus jener des Notstandes für legislative Arbeiten andrer Länder mancher Nutzen zu ziehen sein. Die Motive[7]) gehen davon aus, daß das Strafgesetz, wenn es auch nicht verbis explicitis geradezu ein Notrecht für die Kollision zwischen Leben und Eigentum anerkennen wolle, doch keinesfalls ein solches Notrecht, „dessen Verläugnung ein Schlag ins Angesicht der Moral und des gesunden Menschenverstandes wäre" ablehnen dürfe. Der Entwurf selbst behandelt jene Fälle, welche nach Auffassung unsrer Theorie unter den Begriff des Notstandes fallen, unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten. Zunächst schließt § 38 die Zurechnung einer Hand-

[5]) Vgl. Geyer, Grundriß, I 82 und Stooß, Motive zum Schweizer Entwurfe, S. 31.

[6]) Forelobigt Udkast S. 99 ff.

[7]) a. O. S. 95 ff.

lung aus, wenn der Handelnde „bei ihrer Vornahme infolge eines Zwanges oder einer überhängenden Gefahr seiner selbst nicht mächtig war", indem er diese Fälle jenen an die Seite stellt, in welchen der Thäter „infolge mangelnder Verstandesentwickelung oder einer Schwächung seiner Seelenkräfte die rechtswidrige Beschaffenheit seines Verhaltens nicht verstehen konnte", und jenen, in welchen er infolge eines der oben genannten Gründe oder „infolge seines besondern seelischen oder körperlichen Zustandes seiner selbst nicht mächtig war". Ferner aber bestimmt § 42, daß niemand wegen einer Handlung bestraft werden dürfe, „die er vorgenommen, um von jemandes Person oder Vermögen eine auf andre Weise nicht abwendbare Gefahr abzuwenden, wenn sich diese Gefahr für ihn im Verhältnisse zu dem Schaden, der durch seine Handlung bewirkt werden konnte, als eine besonders bedeutende darstellen mochte"[8]). Darüber, ob dieser Umstand auch demjenigen zugute gehalten werden könne, der durch eigne Schuld in den Notstand geraten ist, eine Regel aufzustellen[9]), verzichtet der Entwurf und überläßt die Würdigung solcher Fälle dem Ermessen des Gerichtes. Eine Ergänzung finden die Normen des § 38 und 42, sowie auch jene in betreff der Notwehr durch den von der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" handelnden § 51, nach welchem das Gericht die Strafe unter das sonst bestimmte Minimum, aber nur innerhalb derselben Strafart, herabsetzen kann, wenn jemand in nicht entschuldbarer Überschreitung der Notwehr[10]) oder unter dem Antriebe berechtigten Zornes eine strafbare Handlung be-

---

[8]) Einen wesentlich verschiedenen Standpunkt nimmt in dieser Frage der Schweizer Entwurf § 18 ein, nach welchem derjenige, der ein Verbrechen begeht, um Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder ein andres Gut für sich oder einen andern aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, wenn die That den Umständen nach entschuldbar ist (nur fakultativ, d. h. nach dem Ermessen des Gerichtes), von Strafe befreit oder milder bestraft werden kann, wie denn Stooß in seinem Motivenbericht S. 32 ein Notrecht geradezu und für alle Fälle negiert, wodurch er sich m. E. von der sonst von ihm so sehr betonten und angestrebten Ausgestaltung des Strafrechtes im Sinne der im Volke lebenden Rechtsüberzeugungen bedenklich entfernt.

[9]) Wie dies der österreichische Entw. § 58 in seinen ältern Fassungen wollte.

[10]) Jene Überschreitung, welche ihren Grund einzig und allein in der durch den Angriff hervorgerufenen Bestürzung oder heftigen Gemütsbewegung hat, bleibt nach § 43 Abs. 1 völlig straflos.

gangen hat oder wenn er sich bei deren Vornahme in einem Zustande von der in § 38 oder § 42 bezeichneten Art (s. oben) befand, ohne daß dieser Zustand einen Grad erreicht hätte, welcher hoch genug wäre, um die Verantwortlichkeit oder Strafbarkeit völlig auszuschließen.

Volle Anerkennung verdient es m. E. auch, daß der Entwurf es gewagt hat, mit der abstrakten, unvolkstümlichen, weil der ethischen Beurteilung widersprechenden „objektiven Versuchstheorie" insofern zu brechen, als er die Strafbarkeit auch des am untauglichen Objekte oder mit untauglichen Mitteln verübten Versuchs anerkennt. Freilich haben es in dieser Richtung die Gesetzgebungen der skandinavischen Staaten, in denen die objektive Versuchstheorie nie vollständig zum Durchbruch gelangt war[11]), leichter als die unter dem Einflusse des römischen Rechts stehenden Gesetzgebungen des Kontinents. Nach § 44 liegt strafbarer Versuch vor, wenn ein Vergehen zwar nicht vollbracht, aber eine Handlung vorgenommen wurde, durch welche dessen Ausführung vorsätzlich begonnen wird. Die Motive[12]) weisen ausdrücklich darauf hin, wie sehr die Straflosigkeit dessen, der nur infolge einer Verwechselung des untauglichen statt des tauglichen Mittels sich bediente, dem Volksbewußtsein widerspricht, und wie es ebensowohl den Anforderungen der Ethik als einer die verbrecherischen Tendenzen wirksam bekämpfenden Kriminalpolitik zuwiderlaufen würde, denjenigen straflos ausgehen zu lassen, oder etwa bloß wegen Sachbeschädigung zu strafen, der in der Absicht jemanden, der sich vor ihm in einem Verstecke geborgen hat, zu töten, auf dessen aus dem Verstecke herausragenden Hut, den er für den Kopf desselben gehalten, schießt[13]). Und selbst strenggläubige Anhänger der orthodoxen Lehre von der Straflosigkeit des „objektiv ungefährlichen Versuchs" werden Bedenken tragen, in jenen Fällen freizusprechen, in welchen die Wirkung eines Giftes dadurch aufgehoben wird, daß das Vehikel, in welchem es im konkreten Falle gegeben wurde, das Gift chemisch zu binden oder zu neutralisieren vermag, wie dies nach E. v. Hofmann[14]) z. B.

---

[11]) Vgl. Goos, den nordiske Strafferet, Almindelige Del S. 70.

[12]) Forelobigt Udkast S. 79.

[13]) In Übereinstimmung mit dieser Auffassung erklären die Motive (Forslag til lov indeholdende forandringer 1888 S. 46) auch die nur subjektiv falsche, objektiv aber richtige Anschuldigung eines Vergehens für strafbar.

[14]) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 5. Aufl. Wien 1891. S. 615.

dann der Fall ist, wenn Gifte, „deren Wirkung vorzugsweise auf ihrer großen Affinität zu Eiweißkörpern beruht, in einem eiweißhältigen Vehikel, z. B. Sublimat in einer Eierspeise, oder Gifte, die wie viele Alkaloide durch Tannin gefällt werden, in schwarzem Kaffee oder Theeabsud oder m. a. W. wenn sie in einem solchen Vehikel gegeben werden, welches bei einer Vergiftung mit dem betreffenden Gift als Gegenmittel am Platze gewesen wäre".

Die Gefahr der Verurteilung eines Schuldlosen im Falle eines ungefährlichen Versuchs wird praktisch kaum in Betracht kommen, weil gerade in solchen Fällen der Beweis des dolus mit besonderer Strenge geprüft werden wird. Um aber auch die Gefahr unbegründeter Anklageerhebung für solche Fälle auszuschließen, würde es sich vielleicht empfehlen, was gerade vom Standpunkte des norwegischen Strafprozeßrechts sehr leicht geschehen könnte, durch eine Ergänzung des § 85 norweg. St. P. O.[15]) auch die Fälle des ungefährlichen Versuchs denjenigen anzureihen, in welchen die Staatsanwaltschaft kraft des Opportunitätsprinzips „ohne Rücksicht auf die Lage des Beweises die Anklage unterlassen kann"[16]).

Infolge des Umstands, daß der Entwurf Anstiftung und Beihilfe nicht als accessorische Schuldformen behandelt, sondern bei allen schweren Vergehen die Strafdrohung nicht bloß gegen den richtet, der dies oder jenes bewirkt oder thut, sondern auch gegen denjenigen, „der dazu mitwirkt"[17]), werden ferner Anstiftung und Beihilfe auch dann strafbar sein, wenn der Anzustiftende das Verbrechen nicht ausführte, oder wenn derjenige, dem die Mittel zur Verübung eines von ihm geplanten Verbrechens verschafft wurden, dieselben nicht benützt hat und wird auch der Versuch, jemanden anzustiften, unter dieselbe Strafsanktion fallen wie der Versuch der

---

[15]) Vgl. die deutsche Übersetzung in der Beilage zu Z IX 15.

[16]) Der Schweizer Entwurf hat zwar aus Rücksicht auf die Anschauungen der romanischen Jurisprudenz davon abgesehen, den „ungefährlichen" Versuch ausdrücklich unter Strafdrohung zu stellen. Infolge des Umstandes aber, daß Art. 14 des schweizerischen Entwurfes den Satz: „War der Thäter, als er handelte, in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt befangen, so ist sein widerrechtliches Handeln auf Grund dieser Vorstellung zu beurteilen", nicht bloß zu Gunsten, sondern auch zum Nachteil des Angeklagten gelten läßt, wird, wie Stooß selbst Motive S. 29 andeutet, auch nach diesem Gesetze der „ungefährliche" Versuch bestraft werden können.

[17]) Vgl. hierfür Getz, Om den saakaldte delagtighed i forbrydelser, Kristiania 1875.

Verübung[18]). So sehr diese Auffassung, welche wenigstens teilweise dem geltenden norwegischen und in noch höherm Maße dem dänischen Rechte[19]) entspricht, im Gegensatze steht zu den in der deutschen Wissenschaft herrschenden Theorieen, ebensosehr dürfte sie dem praktischen Bedürfnisse der Rechtspflege und den Anforderungen der Ethik an die Rechtsentwicklung entsprechen, wie ja immer zahlreicher werdende Ausnahmebestimmungen der modernen Gesetzgebung gegen versuchte Anstiftung zu gewissen besonders gefährlichen Verbrechen beweisen.

Widersprüche zwischen der ethischen und der rechtlichen Beurteilung ergeben sich auf Grund der meisten Gesetzgebungen auch durch die von ihnen beliebte Ignorierung der von Ausländern im Auslande verübten Verbrechen und durch die schroffe und ausnahmslose Durchführung des Prinzips „error juris nocet“. Nach beiden Richtungen ist der norwegische Entwurf jenem Prinzipe treu geblieben, welches Getz dahin formuliert: alles zu vermeiden, was das Zusammenwirken zwischen Recht und Moral, in welchem die wesentlichste Stärke der Rechtsordnung gelegen ist, stören oder schwächen könnte[20]). Infolgedessen hat in § 7 das System der sogenannten Weltstrafrechtspflege weitgehende Anerkennung gefunden und ist die Norm des § 48 des Vorentwurfs von 1887, nach welcher der Irrtum über die Strafbarkeit der Handlung keinen Einfluß auf ihre Verfolgbarkeit haben sollte[21]), in den definitiven Entwurf nicht aufgenommen worden.

Aus den Bestimmungen des allgemeinen Teils möge zum Schlusse nur noch hervorgehoben werden, daß der Entwurf § 47 ebenso wie der schweizerische Entwurf § 46 den bedingungsweisen Strafaufschub nur unter der Voraussetzung zuläßt, daß der Missethäter dem Verletzten jenen Ersatz beziehungsweise jene Wiedererstattung geleistet habe, auf welche derselbe einen Anspruch besitzt, oder daß er sich wenigstens bereit erklärt habe, nach seinen Kräften Ersatz zu leisten. Im letztern Falle ist es Sache des Gerichts, im Urteile jene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Ersatz zu leisten ist. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kommt die bisher

[18]) Foreløbigt Udkast, S. 111 ff.

[19]) Goos, den nordiske strafferet (Nordisk retsencyklopaedi 5. hefte). Kjøbenhavn 1882, S. 90 ff.

[20]) Foreløbigt Udkast, S. 75.

[21]) Foreløbigt Udkast, S. 74 ff.

suspendierte Strafe nunmehr zur Vollstreckung, sofern nicht das Gericht den Verzug als einen unverschuldeten anerkennt und eine neue Frist zu gewähren befindet (§ 48)[22].

II.

Wie hinsichtlich der Normen des allgemeinen Teils, so stellt sich auch in betreff jener des besondern die Berücksichtigung ethischer Momente als eines der charakteristischen Merkmale des norwegischen Entwurfs dar. So zunächst in der Beziehung, daß er eine Reihe von ethischen Verpflichtungen, welche andre Gesetze entweder gar nicht oder nur in ganz ungenügender Weise berücksichtigen, unter strafrechtliche Sanktionen stellt. Von großer Bedeutung sind in dieser Richtung zunächst §§ 202 und 203. Nach dem erstern wird mit Strafarbeit[23]) bis zu 1 Jahr bedroht, wer ein unter seiner

---

[22]) Vgl. Getz' Bericht für den 1. Kongreß der norwegischen Kriminalistenvereinigung Forhandlinger ved den norske kriminalist forening udgivet af F. Hagerup, Kristiania 1893. I. S. 152 und Stooß, Motive zum Vorentwurf, Basel 1893 Allg. Teil. S. 82.

[23]) Der Entwurf anerkennt grundsätzlich nur zwei Formen der Freiheitsstrafe. Mit Rücksicht darauf, daß das Duell als selbständiges Delikt nicht anerkannt ist und daß absolut politische Verbrechen nur selten vorkommen, halten die Motive die Aufstellung einer besondern custodia honesta nach Art der deutschen Festungshaft und des dänischen Staatsgefängnisses für unnötig und unterscheiden daher prinzipiell nur zwei Arten der Freiheitsstrafe, die Strafarbeit, welche jedenfalls mit einer Anhaltung in Einzelnhaft beginnt und die Verpflichtung zur Ausführung der von Anstalts wegen zugewiesenen Arbeiten enthält und das Gefängnis, welches zwar ebenfalls zur Beschäftigung verpflichtet, die Wahl derselben aber ebenso wie das Recht zur Selbstverpflegung dem Verurteilten vorbehält. Gefängnis (faengsel) ist die regelmäßige Strafe der nicht unter besonders erschwerenden Umständen begangenen absolut-politischen Delikte, ferner die Strafe der Beleidigung und der kulposen Delikte. Die große Mehrzahl der schwereren Delikte ist dagegen mit Strafarbeit bedroht; doch gestattet § 54 auch in jenen Fällen, in welchen im Gesetze bloß Strafarbeit angedroht ist, auf eine verlängerte Gefängnisstrafe zu erkennen, wenn besondere Umstände die Annahme begründen, daß die Handlung nicht aus einer verderbten Sinnesart entsprungen sei. Hinsichtlich der Ehrenfolgen ist ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Strafarten nicht begründet, indem nach § 25 mit der Strafarbeit unter 6 Monaten keine Ehrenfolgen verbunden sind, während mit Gefängnis über 3 Jahre Ehrenfolgen verbunden werden können. Aus praktischen Rücksichten aber sieht sich der Entwurf doch genötigt, noch eine dritte Art der Freiheitsstrafe, das verschärfte Gefängnis, anzuerkennen, welches entweder in der Beschränkung auf Wasser und Brot oder in der Anweisung eines harten Nachtlagers besteht, im ersten Falle auf ein Maximum von 20, im letztern Falle

Obsorge oder Gewalt stehendes Kind unter 16 Jahren in einer Weise verwendet, welche augenscheinlich für dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit schädlich ist, oder wer durch Mißbrauch seiner Gewalt bewirkt oder dazu mitwirkt, daß eine unter seiner Gewalt stehende unmündige Person in solcher Weise verwendet werde. Zweifellos ist hiernach nicht bloß die ja auch in betreff der Haustiere nach § 382 strafbare Überanstrengung, sondern überhaupt jede Verwendung eines solchen Mündels in einem für seine Gesundheit oder Sittlichkeit gefährlichen Betriebe strafbar. Nach § 203 macht sich ebenfalls eines Vergehens[24]) schuldig und wird mit Strafarbeit bis zu 2 Jahren bestraft, wer sich mutwillig der ihm gegenüber seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinem Hausstande obliegenden Versorgungspflicht entzieht oder wer durch Mißhandlung, Vernachlässigung oder ähnliches Verhalten öfter oder in schwerer Weise die Verpflichtungen verletzt, die ihm gegen seine Kinder, seinen Ehegatten oder gegen andre zu seinem Hausstande gehörende oder seiner Obsorge unterstehende Personen obliegen, welche wegen Alters, Krankheit oder aus andern Gründen nicht im stande sind, für sich selbst zu sorgen. Unter diesen Verpflichtungen sind nach den Ausführungen der Motive[25]) in betreff der Kinder nicht bloß die Verpflichtungen zu körperlicher Pflege und leiblicher Fürsorge, sondern auch jene zur sittlichen Erziehung zu verstehen, obwohl die Erwähnung der bresthaften Personen am Schlusse des Paragraphen zu einer engern Interpretation verleiten

von 30 Tagen beschränkt ist (§ 14) und vom Gericht an Stelle der vom Gesetze verhängten Strafarbeit von Amts wegen (§ 13), an Stelle der Gefängnisstrafe aber nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verurteilten (§ 18) unter sehr erheblicher Reduktion der Strafdauer (§ 14 und § 17) verhängt werden kann. Die Todesstrafe ist völlig aufgehoben. Mord (d. h. die mit Überlegung verübte vorsätzliche Tötung) ist nach § 219 elektiv mit Strafarbeit nicht unter 12 Jahren oder mit lebenslänglicher Strafarbeit bedroht. Rückfällige können wegen Mordes oder Totschlages und zwar auch in Fällen des Versuches oder der Beihilfe ebenfalls zu lebenslänglicher Strafarbeit verurteilt werden. Über die bisherige Stellung der Todesstrafe und über die abolitionistische Bewegung in den skandinavischen Staaten vgl. d'Olivecrona, La peine de mort traduit par Beauchet, Paris 1893, besonders S. 77 ff. und für Norwegen insbesondere S. 283 ff.

[24]) Unter Ablehnung der Dreiteilung der strafbaren Handlungen (Foreløbigt Udkast, S. 25 ff.) unterscheidet der Entwurf nur Vergehen und Übertretungen.

[25]) Modarbeidelse, S. 88 ff.

könnte. Die Strafe soll bis auf 5 Jahr verschärft werden können, wenn der Schuldige durch sein Verhalten einen bedeutenden Schaden an Leib oder Gesundheit bewirkt hat. Während das italienische, das anglo-amerikanische und einzelne Schweizer Rechte Bestimmungen ähnlicher Art bereits enthalten, wird man sie vergebens im deutschen R. St. G. B. suchen, und auch der österreichische St. G. Entwurf enthält nur schüchterne Anklänge (§ 473 der Ausschußvorlage 1893) an diese Auffassung. Überhaupt entbehren diese Gesetze eines besondern Kapitels über die Delikte im Familienverhältnisse, in welchem auch die Entführung einwilligender gewaltunterworfener Personen allein ihren richtigen Platz (norweg. Entw. § 200 und 201) findet.

Zur Ergänzung der Strafdrohung des § 203 dient ferner der § 391, welcher es als Übertretung erklärt, wenn jemand durch gewohnheitsmäßige Trunkenheit sich außer stand setzt, sich, seinem Ehegatten oder seinen Kindern den Unterhalt zu verschaffen und infolgedessen der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt.

Eine weitgehende strafrechtliche Anerkennung finden im Entwurfe auch die Verpflichtungen, welche aus dem außerehelichen Beischlafe beziehungsweise aus außerehelicher Schwängerung entstehen. Zunächst statuiert § 194, in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem geltenden norwegischen Recht Kap. 18 § 24, für den Mann, der nach Vollendung seines 21. Jahres durch förmliches Verlöbnis oder durch ein von ihm gegebenes Eheversprechen eine Frauensperson zum Beischlafe bestimmt hat, wenn sie infolgedessen schwanger geworden ist, die Verpflichtung, diese Frauensperson zu heiraten. Unbegründete Weigerung, dieser Pflicht nachzukommen, ist auf Antrag der Verführten als Vergehen mit Gefängnis bis zu 4 Monaten strafbar. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Schuldige nicht innerhalb Jahresfrist nach der Niederkunft die Ehe geschlossen hat.

Mag man auch vielleicht in Deutschland und Österreich, trotz Anton Mengers[26]) warmer Fürsprache für die Rechte der Unehelichen und ihrer Mütter, nicht überall geneigt sein, diesem Vorbilde zu folgen, so wird sich wohl nichts einwenden lassen gegen die Aufstellung von Strafandrohungen, wie jene der §§ 226, 227 und

[26]) Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, Tübingen 1890 S. 39 ff. vgl. besonders S. 50 über das A. Preuß. Landrecht und die Konklusionen S. 68.

402 des norwegischen Entwurfs, welche seit dem Gesetze vom 18. Juni 1892 übrigens bereits Gesetzeskraft erlangt haben. § 226 bedroht mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren den Mann, der sich der Verpflichtung entzieht, einer von ihm außerehelich geschwängerten Frauensperson nach seinen Mitteln die mit Bezug auf ihre Schwangerschaft und Niederkunft erforderliche Unterstützung zu gewähren, sofern er durch dieses sein Verhalten beiträgt (bevirker eller medvirker til), daß sie in einen Zustand der Verlassenheit oder Not gerät, in welchem sie eine strafbare Handlung in Bezug auf ihre Leibesfrucht beziehungsweise ihr Kind (vielleicht wäre hinzuzufügen „oder einen Selbstmord") begeht. Im Anschluß hieran bedroht § 227 mit Gefängnis oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren denjenigen, der, obwohl ihm bekannt ist, daß eine von ihm außerehelich geschwängerte Frauensperson eine strafbare Handlung gegen das Leben ihrer Leibesfrucht beziehungsweise ihres Kindes zu unternehmen beabsichtigt, es unterläßt, Schritte zu unternehmen, durch welche der Handlung vorgebeugt werden könnte. Nach § 402 sind einer Übertretung schuldig nnd mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht Eltern, Dienstgeber oder Personen in ähnlicher Stellung, welche dadurch, daß sie es unterlassen, einer zu ihrem Haushalt gehörenden Frauensperson den in Bezug auf ihre Schwangerschaft oder ihre Niederkunft notwendigen Beistand zu leisten, dazu beitragen, daß diese Person in einen Zustand der Verlassenheit oder Not gerät, in welchem sie eine strafbare Handlung in Bezug auf ihre Leibesfrucht oder ihr Kind begeht. Derselben Strafe unterliegen diejenigen, welche, obwohl ihnen bekannt ist oder obwohl sie mit Bestimmtheit vermuten, daß eine zu ihrem Haushalte gehörende Frauensperson ihre Schwangerschaft verheimlicht, es unterlassen, diese Person zur Rede zu stellen (at henvende sig til hende), und dadurch dazu beitragen, daß dieselbe eine der oben bezeichneten Handlungen begeht.

Volle Billigung verdient selbstverständlicherweise auch die Strafsanktion des § 399 wider die Nichterfüllung der Pflicht, einen Menschen, der sich in augenscheinlicher und unmittelbarer Lebensgefahr befindet, aus derselben zu retten, sofern dies möglich ist, ohne sich selbst oder andre ernstlicher Gefahr auszusetzen, eine Strafsanktion, welche sich übrigens bereits im geltenden norwegischen Rechte Kap. 14 § 8 und im dänischen St. G. B. § 199, ebenso wie im niederländischen St. G. B. § 450 und im öster-

:eichischen Entwurfe § 503 (der Redaktion von 1893) findet. Eine Verschärfung der Strafdrohung wäre vielleicht wünschenswert ür den Fall, daß derjenige, der die Rettung des andern unterläßt, essen Lebensgefahr selbst durch ein rechtswidriges Verhalten (z. B. urch Unterlassung von Sicherungsvorkehrungen) verschuldet hat.

Nach einer andern Richtung wiederum entspricht der Entwurf thischen Anforderungen dadurch, daß er Thatbestände, welche sonst unter den Begriff eines infamierenden Delikts subsumiert werden, nit Rücksicht darauf, daß sie im konkreten Falle sich als in sittlicher Beziehung wenig anstößig oder sogar völlig indifferent darstellen, aus jenen Deliktsbegriffen ausscheidet und entweder straflos beläßt oder unter anderm Namen und mit geringern Strafen bedroht. In dieser Beziehung verdient die Behandlung des Diebstahls im Entwurfe alle Beachtung. Zunächst erklärt § 404, daß, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet ist, derjenige, der außerhalb eines Gartens oder eines ähnlichen eingehegten Raumes wilde Nüsse, Beeren, Schwämme oder Blumen pflückt oder Wurzeln von wilden Gewächsen aushebt, straflos bleibe. Ferner läßt § 241 zum Begriff des Diebstahls nicht die Zueignungsabsicht genügen, sondern fordert er zu demselben die Absicht, sich einen unberechtigten Gewinn zu verschaffen[27]. Schließlich scheidet § 246 aus dem Begriff des Diebstahls eine ganze Reihe von Fällen aus, nämlich außer der dem sogenannten Mundraube entsprechenden Zueignung von Nahrungs- und Genußmitteln zum augenblicklichen Gebrauch auch noch die Zueignung von Nahrungs- und Genußmitteln, von Feuerungsmaterialien, Kleidungsstücken, Werkzeugen oder andern Verbrauchs- oder Gebrauchsgegenständen, sofern dieselben keinen höhern Wert als den von 5 Kronen haben und die Zueignung erfolgte um dieselben entweder unmittelbar zu gebrauchen oder sie einem andern zum unentgeltlichen Gebrauch zu überlassen[28]. In solchen Fällen werden sowohl derjenige, der diese Gegenstände entwendet, als jener, dem sie überlassen wurden, bloß unter dem Titel der naskeri mit Geldstrafe oder Strafarbeit bis zu 2 Monaten bestraft, wenn die Entwendung nicht unter

[27]) Vgl. hierüber meine Monographie Diebstahl und Beleidigung, Wien 1893. S. 14 ff. und Hagerup, om formuesindgreb og dokumentforbrydelser, Kristiania 1891. S. 17 ff.

[28]) Vgl. meine angeführte Monographie S. 24 ff., Motiver, S. 91 und Hagerup, a. O. S. 92 ff.

besonders erschwerenden Thatumständen (Einbruch und dergl.) begangen war.

Der sittlich und rechtlich verschiedene Charakter einer sonst unter eine bestimmte kriminalistische Schablone fallenden That kommt auch in dem Falle zur Geltung, in welchem familienabhängige Personen[29]) Gegenstände, die von dem Familienhaupte durch eine strafbare Handlung erworben worden sind, in Kenntnis dieses Umstandes für ihren Unterhalt oder ihre Verpflegung annehmen, indem unter dieser Voraussetzung nach § 249 die Strafe der Hehlerei nicht eintreten soll. Es kommt damit ein Gedanke zur legislativen Anerkennung, der auch gegenüber dem Wortlaute des deutschen R. St. G. B. § 259 in der Judikatur des deutschen Reichsgerichtes bereits zum Durchbruch gelangt ist, der Gedanke, daß für die Frau die Annahme dessen, was ihr der Ehemann nur zur Erfüllung der zur Erhaltung der Familie ihm obliegenden Verpflichtung gibt, nicht strafbar sein könne, sofern sie jenen Unterhalt in andrer Weise weder selbst zu gewinnen, noch von ihm zu erlangen imstande ist[30]).

Das Motiv des Thäters[31]) findet die gebührende Anerkennung außer in dem oben bereits besprochenen § 51, nach welchem die Verübung „in berechtigtem Zorne" (drevet af berettiget harme) einen besondern Milderungsgrund bildet[32]), der besonders bei den Körperverletzungen und der Sachbeschädigung in Betracht kommen dürfte, auch im § 221, indem die Strafmilderung, die demjenigen zuteil wird, der jemanden auf dessen eignes Verlangen getötet hat, auch dem andern zu gute kommen soll, der einen rettungslos Kranken aus Mitleid tötet, obwohl dieser nicht in der Lage war, jenes Verlangen auszusprechen. Der Begriff des Kindesmords erfährt einige Erweiterung dadurch, daß nicht bloß die durch die Mutter erfolgende Tötung des neugebornen (unehelichen) Kindes während oder unmittelbar nach der Geburt unter § 220 subsumiert wird, sondern auch die später erfolgende Tötung eines

---

[29]) Motiver, S. 93 und norwegisches St.G.B. Kap. 5 § 10.

[30]) Vgl. Olshausen 3. Aufl. § 259 Nr. 13 b und Nr. 20 c, dagegen aber Simonson, Begriff des Vorteils S. 21 und Gretener, Begünstigung S. 188, de lege lata m. E. mit vollem Recht.

[31]) Vgl. über dessen Bedeutung im allgemeinen Gram, om motivets betydning i strafferetlig henseende, Kjøbenhavn 1889.

[32]) Vgl. Foreløbigt Udkast S. 106.

u gebornen unehelichen Kindes durch die Mutter, wenn sie zu dem ›eck erfolgte, um die Schwangerschaft zu verbergen, so daß unter raussetzung dieses Zwecks die Tötung unter den privilegierten raffatz fällt, wenn sie auch erst einige Tage nach der Ent- ıbung geschah.

In besonders eindringender Weise berücksichtigt der Entwurf Familienzusammengehörigkeit.

Nach § 52 ist es ein Milderungsgrund, welcher bei Vergehen zum rabgehen unter das Minimum (innerhalb derselben Strafart), bei ›ertretungen zur Nachsicht jeder Strafe berechtigt, wenn die Mit- rksamkeit jemandes bei einer strafbaren Handlung wesentlich da- rch veranlaßt wurde, daß er sich in einer abhängigen Stellung n einem andern der Mitschuldigen befand[33]), ein Milderungsgrund, r ebenso wie er Dienstleuten, Gehilfen und Untergebenen zu ıtten kommt, zweifellos auch auf mitschuldige Familienangehörige ıwendung findet. Ferner wäre, abgesehen von dem, was hinsicht- h der Hehlerei erwähnt wurde, in dieser Beziehung noch hervor- ıheben, daß nicht bloß einfache Diebstähle und alle Unterschlagungen vischen zusammenlebenden Ehegatten und ebensolche Delikte der ltern gegen ihre Kinder völlig straflos bleiben (§ 250), während lle andern Diebstähle und Unterschlagungen zwischen Ehegatten, ınd zwischen Ascendenten und Descendenten, ferner alle Delikte ›ieser Art zwischen Geschwistern und deren Ehegatten, Pflegeeltern und Pflegekindern nur auf Antrag verfolgt werden (§ 252 al. 1), iondern daß sich die Ausschließung der Verfolgung von Amts wegen auch auf Erpressungen zwischen Verwandten (§ 254) erstreckt und Ehegatten und Eltern auch bei Pfandkehrung (§ 268), einfachem Betruge (§ 258) und Untreue (§ 264), sowie bei Sachbeschädigung § 280) straflos bleiben. Dabei ist aber zu bemerken, daß dies Privileg der Straflosigkeit der Ehegatten oder Eltern entfällt, wenn ie die betreffende Handlung in Verbindung mit andern in dieser Richtung nicht privilegierten Personen begangen haben oder wenn ein Extraneus wegen Hehlerei in Bezug auf die durch jene Handlung rlangten Gegenstände verfolgt wird (§ 250 al. 2). Was aber die Antragsdelikte des § 252 und 254 betrifft, so stellt § 253 den Grundsatz auf, daß, wenn die von einem Familienangehörigen des

[33]) Vgl. auch Gram, a. O. S. 103 über das dänische St.G.B. § 56 und oos, den nordiske Strafferet S. 111.

Verletzten durch Diebstahl, Unterschlagung oder Erpressung erlangten Gegenstände von jemandem (von einem Fremden?) verhehlt worden sind, es dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen sein solle, ob sie sowohl den Hehler als den von ihm begünstigten Übelthäter, oder bloß den erstern oder keinen von beiden verfolgen wolle[34]), und bestimmt § 75 hinsichtlich dieses wie aller andern Antragsdelikte, daß wenn ein Thäter, der sonst bloß auf Antrag verfolgt werden dürfte, einen externen Mitschuldigen hat, ausnahmsweise auch gegen ihn Verfolgung von Amts wegen zulässig wird[35]).

Die Rücksicht auf Erhaltung des von der Natur gegebenen Familienverhältnisses geht so weit, daß § 220 den Versuch des Kindesmords straflos läßt, wenn dem Kinde durch denselben kein bleibender Schaden zugefügt wurde. Die Motive[36]) bezeichnen es als richtiger, den Schleier der Vergessenheit über die Verwirrung eines Augenblicks zu breiten, welche glücklicherweise ohne Folgen geblieben ist, und die Mutter darauf hinzuweisen, durch verdoppelten Eifer in der Erfüllung ihrer mütterlichen Pflichten ihre Schuld zu sühnen, als, wie dies sonst überall der Fall ist, das Verhältnis des Kindes zur Mutter dadurch völlig zu zerstören, daß dasselbe späterhin von deren Bestrafung wegen eines gegen sein Leben gerichteten Verbrechens Kenntnis erhält.

Zufolge § 229 Abs. 3 würde die Mutter auch wegen (vollbrachter) Kindesaussetzung straflos bleiben, wenn sie ihr neugebornes uneheliches Kind entweder unmittelbar nach dessen Geburt oder in der Absicht, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, aussetzte, ohne daß dasselbe bleibenden Schaden erlitten hätte, da diese Handlung niemals strenger bestraft werden soll als Kindesmord. Die Konsequenz würde dann wohl erfordern, auch für die durch die Mutter veranlaßte Frühgeburt beziehungsweise Abtreibung unter den gleichen Voraussetzungen Straflosigkeit zuzugestehen. Sollten diese Konsequenzen nicht aber vielleicht doch die Bedenklichkeit des Prinzipes selbst bekunden? Zum allermindesten müßte m. E. diese Begünstigung jener Mutter versagt werden, welche schon früher einmal

---

[34]) Über das Opportunitätsprinzip in der norwegischen St.P.O. vgl. § 85 derselben, in deutscher Übersetzung in der Beilage zum IX. Bande dieser Zeitschrift S. 15 und Getz in den Verhandlungen der J.K.V. III. 275.

[35]) Forelsbigt Udkast, S. 135 ff. und Motiver, S. 95.

[36]) Motiver, S. 76.

ieses oder eines andern gegen ihr Kind oder ihre Leibesfrucht)teten Vergehens schuldig gemacht hätte.

Ein weitgehender favor matrimonii liegt wie der bereits besprochenen Norm des § 194 so auch jener des § 198 zu ıde, nach welcher bei einer ganzen Reihe von Sittlichkeits- !ten nicht bloß die Strafverfolgung ausgeschlossen sein, sondern auch das bereits gefällte Urteil seine Vollstreckbarkeit verlieren wenn diejenigen, zwischen welchen unzüchtiger Umgang statt- ıden, miteinander in den Stand der Ehe treten. Die Delikte, denen dies gelten soll, sind die folgenden: Nötigung zu un- :gem Umgang durch Drohungen irgendwelcher Art (§ 176), htiger Umgang mit Bewußtlosen oder Unzurechnungsfähigen 78), Erschleichung eines unzüchtigen Umganges durch Vor- elung einer vorhergegangenen Eheschließung (§ 179), unzüchtiger ıng mit einem Kinde, das zwar das 13. Jahr, aber noch nicht 16. Jahr vollendet hat (§ 181), Verführung einer Person unter ahren zum unzüchtigen Umgang mit dem Verführer selbst (§ 182 . 183, 3. Satz), unzüchtiger Umgang mit einer der Mund- : oder Obsorge des Betreffenden unterstehenden Person unter Jahren (§ 183, 1. Satz) und das oben besprochene Vergehen verweigerten Eheschließung mit einer auf Grund eines Ehe- ırechens Geschwängerten (§ 194). Im Gegensatz zu diesen lten lehnen die Motive hinsichtlich der Notzucht mit vollem t es ab, die nachfolgende Schließung einer Ehe als Straf- ebungsgrund anzuerkennen, da das Gesetz sich nicht auf den ıdpunkt stellen dürfe, daß die Ehre der Überwältigten durch die ucht überhaupt einen Abbruch erlitten habe oder etwa gar, daß) eine Verbindung mit jenem Manne, der sich so schändlich brutal benommen, die geminderte Ehre wiederhergestellt werden te.[37])

In den oben angeführten Fällen aber soll nach den Aus- ungen der Motive[38]) die Abschließung der Ehe Verfolgung und streckung der Strafe selbst dann hindern, wenn sie nicht in g gesetzmäßiger Weise zu stande gekommen, sondern etwa wegen nges oder Täuschung anfechtbar wäre. Solange die Ehe trotz

[37]) Foreløbigt Udkast, S. 134.

[38]) Udkast til lov til modarbeidelse af offentlig usaedelighed (1892). 1.

ihrer Anfechtbarkeit faktisch besteht, soll vielmehr die Strafverfolgung beziehungsweise Vollstreckung ausgeschlossen sein. Würde sie aber nachher „umgestoßen", dann würde sie als nicht vorhanden anzusehen sein und daher die Verfolgung beziehungsweise die Vollstreckung der Strafe eintreten. Zur Durchführung dieser Norm dürfte noch eine Ergänzung der Bestimmungen über die Hemmung der Verjährung (§ 64) erforderlich sein.[39])

III.

Wie den Forderungen der Ethik so trägt der norwegische Entwurf auch jenen einer praktischen und vernünftigen Sozialpolitik die gebührende Rechnung. Nach dieser Richtung ist er bemüht, einerseits den Schutz derjenigen Güter, welche den einzigen Besitz der „Mittellosen" bilden, zu verstärken, und anderseits jene Delikte, welche in einem unsittlichen und strafwürdigen Mißbrauche der durch Kapital und Kredit den Vermögenden zu teil gewordenen gesellschaftlichen Übermacht bestehen, einer strengern Repression zu unterwerfen, als sie bisher und in andern Staaten eintritt.

Als jene Güter, welche den einzigen Besitz der Mittellosen bilden, bedürfen vor allen die Arbeitskraft und als deren Voraussetzungen Leben, Gesundheit und Freiheit, hinsichtlich der Angehörigen des weiblichen Geschlechtes insbesondere die Geschlechtsehre[40]) eines energischen Schutzes. Daß Mord, Totschlag, Körperverletzung und Freiheitsberaubung, ebenso wie Notzucht und Entführung strafbar sind, ist selbstverständlicherweise keine Errungen-

[39]) Hinsichtlich der Verjährung kann ich meinen Zweifel darüber nicht unterdrücken, ob die Einführung der bisher dem norwegischen Rechte unbekannten Vollstreckungsverjährung und die Aufnahme der demselben ebenfalls bisher im wesentlichen fremd gebliebenen Verfolgungsverjährung als einer Wirkung des bloßen Zeitablaufes einen Fortschritt gegenüber dem bestehenden Rechtszustande bedeute. Vgl. Forelobigt Udkast, S. 123 ff., meine Studien zum Strafgesetzentwurfe. Allg. Österr. Gerichtszeitung 1891 Nr. 52 und meine Abh.: Das Werk des Strafgesetzausschusses, ebendort 1893 Nr. 41 ff. Die Ausführungen der Motive a. O. scheinen mir vielmehr neben manchen beachtenswerten Argumenten für eine dem deutschen und französischen Recht entsprechende Lösung der Verjährungsfrage geradezu entscheidende Gründe für die Beibehaltung der Prinzipien des geltenden norwegischen Rechts zu enthalten. Vgl. auch Örsted, Grundregeln der Strafgesetzgebung, Kopenhagen 1818, S. 471 ff.

[40]) Über das Ungenügende des Schutzes der „Geschlechtsinteressen der besitzlosen Volksklassen" in den meisten Gesetzen vgl. Anton Menger a. O. S. 43 ff.

ſt erſt dieſes Geſetzentwurfes. Aber gegen minder in die Augen
ınde, darum aber nicht minder gefährliche Angriffe wird dieſer
wurf, wenn er Geſetzeskraft erlangt, die Unbemittelten beſſer
tzen als die meiſten andern Geſetze. Nach dieſer Richtung kommen
ınders die ſtrengen Beſtimmungen desſelben gegen eine der ge-
nſchädlichſten Formen des gemeingefährlichen Delikts: gegen die
hrungsmittelfälſchung in Betracht.

Offenbar ſind die Unbemittelten den Gefahren, welche ver-
bene und verfälſchte, Krankheiten und Tod erzeugende Nahrungs-
Genußmittel mit ſich bringen, in einem unendlich höhern Maße
geſetzt, als die Wohlhabenden. Strenge Strafdrohungen gegen
hrungsmittelfälſchung kommen daher insbeſondere den breiten
ichten der Bevölkerung zu gute. Wie bei den Verſuchen zur Lö-
g mancher andren ſozialen Probleme, ſo hat auch hier in rühmens-
ter Weiſe das Deutſche Reich die Führung übernommen.

Mit Recht hat der norwegiſche Entwurf in §§ 138 und 139
t bloß die Strafdrohung des § 324 des deutſchen R.St.G.B.
ıern auch jene des § 12 des deutſchen Geſetzes vom 14. Mai
9 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln uſw. rezipiert, wäh-
z. B. der öſterreichiſche St.G.-Entwurf noch in ſeiner jüngſten
aktion völlig unbefriedigend iſt. Wie gegen die Fälſchung, ſo
t der Entwurf zum Schutze der wirtſchaftlich Schwachen auch
n die unbegründete Verteuerung der Lebensbedürfniſſe
ıkämpfen, indem § 144 mit Strafarbeit bis zu 8 Jahren den-
zen bedroht, der durch Verbreitung falſcher Nachrichten, durch
ıterfüllung übernommener Verpflichtungen oder auf andre rechts-
rige Weiſe Hungersnot oder Teuerung der Lebensbedürfniſſe zu
irken verſucht.

Eigentümlich, aber wohl kaum zur Rezeption in unſern ſozial
ntlich verſchiedenen Verhältniſſen geeignet ſind die Beſtimmungen
37. Kapitels über die Übertretungen in privaten Dienſtverhält-
n, durch welche der Staat ſeinen Gerichten eine weitgehende
erenz in das Verhältnis zwiſchen Dienſtgebern und Dienſtleuten,
rnehmern und Arbeitern einräumt. So wenig dieſe Normen
ınveränderter Aufnahme in unſere Geſetzgebungen angethan
dürften, ſo könnten ſie doch dazu dienen, auch unſere legis-
en Faktoren auf die Möglichkeit gerichtlicher Intervention
igſtens in einzelnen der vom norwegiſchen Entwurf betroffenen
e hinzuweiſen.

Zum Zwecke intensiveren Schutzes der Gesundheit und Körperintegrität und der auf derselben beruhenden Arbeitskraft verdient auch volle Billigung die Bestimmung der §§ 213 und 214, nach welcher Körperverletzungen und zwar selbst leichtere Fälle derselben, nicht bloß auf Antrag, sondern, sofern das öffentliche Interesse es erfordert, auch von Amts wegen verfolgt werden können[41]. Nur zu oft unterbleibt bei Körperletzungen die Stellung des Antrages, weil der Verletzte sich durch dieselbe etwas an seiner Ehre zu vergeben glaubt, oder weil er fürchtet, sich weitern Mißhandlungen dadurch auszusetzen.

Wesentlich dem Schutze der Unbemittelten dient auch § 400 des Entwurfes, indem er praktizierende Ärzte und Hebammen, welche in Fällen dringend notwendiger Hilfeleistung dieselbe ohne rechtfertigenden Grund verweigern oder versäumen, zur Verantwortung zieht und, um die Fälle einer solchen Weigerung zu möglichst seltenen zu machen, durch eine freilich die Form des St.G.B. durchbrechende Bestimmung denselben das Recht gibt, ihren Honoraranspruch für solche Hilfeleistungen unmittelbar gegen die betreffende Armenkasse geltend zu machen, während dieser der Regreß gegen den Patienten vorbehalten bleibt[42].

Aus Rücksichten sozialer Gerechtigkeit verdient es Nachahmung, daß § 141 nicht bloß, wie dies auch viele andre Gesetze thun, eine ausdrückliche Strafdrohung gegen die Amme aufstellt, welche, obwohl sie sich bewußt ist oder vermutet, syphilitisch zu sein, ein fremdes Kind zu säugen übernimmt, sondern ebenso auch eine Strafdrohung gegen denjenigen, der eine Amme der Gefahr der Ansteckung dadurch aussetzt, daß er ihr (wenn auch mit ihrem Wissen) ein fremdes, vermutlich syphilitisches Kind zum Säugen gibt[43].

Der Bestimmungen zum Schutze der weiblichen Geschlechtsehre wurde bereits oben (S. 521) gedacht. Zur Sicherung der Effektivität der strafrechtlichen Verfolgung sexueller Angriffe gegen jugendliche Personen durchbrechen die §§ 181—183 und 186 den dem § 59 deutschen R.St.G.B. entsprechenden Grundsatz des § 36 über die Berücksichtigung irrtümlicher Annahmen des Angeklagten, indem sie bestimmen,

---

[41]) Vgl. Motiver, S. 72.

[42]) Vgl. Motiver, S. 136.

[43]) Über ein ähnliches dänisches Gesetz vom 10. April 1874 vgl. Modarbeidelse, S. 43.

daß hinsichtlich des unzüchtigen Umganges mit Jugendlichen, der Verführung und der Verkuppelung Jugendlicher auch ein nachweisbarer Irrtum des Angeklagten über das Alter des passiven Subjekts dieser Delikte nicht berücksichtigt werden dürfe. Nur die strengere Strafe des § 180 gegen den unzüchtigen Umgang mit Personen unter 13 Jahren wird für den Fall eines solchen Irrtums ausgeschlossen, so daß der Schuldige unter dieser Voraussetzung bloß nach dem mildern (gegen sexuellen Verkehr mit Personen zwischen 14 und 16 Jahren gerichteten) Strafsatze des § 181 zu bestrafen wäre. Eine Ergänzung erfahren die bereits oben angeführten Normen noch durch § 379, nach welchen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht wird, wer durch Mißbrauch seiner Gewalt oder Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge eine ihm untergebene oder zu seinem Haushalte gehörende Person einem Zustande aussetzt, der für deren Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit augenscheinlich gefährlich ist, z. B. Dienstleuten verschiedenen Geschlechts in einer und derselben Kammer ihr Nachtlager anweist[44]). Demselben Zwecke, gleichzeitig aber auch jenem des Schutzes der Gesundheit dienen die dem englischen Rechte[45]) nachgebildeten Normen des § 380 gegen die Verwendung jugendlicher Personen bei öffentlichen Akrobatenvorstellungen, in herumziehenden Gewerbsbetrieben und in Schankwirtschaften.

Wirksamer vielleicht noch als durch Bestimmungen der eben besprochenen Art vermag die Strafgesetzgebung zur Milderung der sozialen Gegensätze dadurch beizutragen, daß sie die unsittlichen und rechtswidrigen Äußerungen jener Überlegenheit, welche Kapital und Kredit dem Wohlhabenden gegenüber dem Unbemittelten verschaffen, strenge bestraft. Jeder ungeahndet bleibende Fall von Gründungsschwindel, Wucher, Bankrott, Betrug, Veruntreuung trägt zur Erschütterung der Rechtsordnung und zur Verschärfung des Gegensatzes zwischen Reich und Arm in einem viel höhern Maße bei, als die überlieferte Schulweisheit sich träumen läßt. Strenge gerade gegen diese Delikte, deren Thätern die beiden wesentlichsten Entschuldigungsgründe des Verbrechers: Not und Aufregung in aller Regel nicht zu statten kommen, muß die Signatur jeder Gesetzesreform sein, welche in Übereinstimmung bleiben will mit dem sittlichen Urteile

---

[44]) Modarbeidelse, S. 89.

[45]) Vgl. Lenz, Zwangserziehung in England, Stuttgart 1894. S. 7.

des Volkes und mit den nach der Umsetzung in Thaten drängenden Ideen, welche die Menschen unsrer Zeit im Innersten bewegen. Nach dieser Richtung kommt in Betracht die Erweiterung des Betrugsbegriffes in § 258 durch ausdrückliche Hinweisung darauf, daß Betrug nicht bloß durch falsche Vorspiegelungen, sondern auch durch Unterdrückung der Wahrheit (gjennem fordølgelse af sandheden)[46]) oder durch andres täuschendes Benehmen (eller anden skuffende adfaerd) begangen werde. Hervorzuheben ist auch die Strafdrohung des § 262 gegen die Verbreitung lügenhafter Berechnungen, um vorsätzlich auf den Preis von Waren, Wertpapieren oder ähnlichen Gegenständen einzuwirken[47]), und die Norm des § 266 Abs. 2, nach welcher zur Strafe hierfür, wie in vielen andern Fällen betrügerischen Vorgehens, demjenigen, der die betreffende strafbare Handlung in Ausübung eines geschäftlichen Betriebes verübt hat, vom Gericht das Recht zum Betriebe dieses Erwerbes auf bestimmte Zeit oder für immer untersagt werden kann. Eine sehr weitreichende Strafdrohung statuiert auch § 283 gegen denjenigen, der „in der Absicht zu schaden, bewirkt oder dazu mitwirkt, daß durch falsche Vorspiegelungen oder durch Unterdrückung der Wahrheit oder durch anderweitiges täuschendes Verhalten jemand einen Vermögensschaden erleidet", welche Strafdrohung weit über jene gegen „Betrug" hinausreicht, insofern sie weder gewinnsüchtige Absicht noch Erregung oder Bestärkung eines Irrtums fordert. Umfassend ist ferner auch der Wucherbegriff des § 207, der denjenigen bedroht, der durch Rechtsgeschäfte die Not, den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder die Unerfahrenheit eines andern ausnützt, um sich eine zu dem von ihm Gegebenen in offenbarem und starkem Mißverhältnisse stehende Gegenleistung zu bedingen, so daß die Beschränkung des Wucherbegriffes auf Darlehen oder überhaupt auf Geschäfte über vertretbare Sachen aufgegeben erscheint. Als einen besondern Erschwerungsgrund hebt § 208 Nr. 3 mit Recht

---

[46]) Die Motive (Forslag til lov, S. 63) weisen darauf hin, daß die Unterdrückung der Wahrheit nicht bloß in solchen Fällen Betrug begründen könne, in welchen eine besondere rechtliche Verpflichtung zu deren Angabe besteht, sondern auch in jenen, in welchen nur auf Grund des frühern Benehmens des Angeklagten oder nach allgemeiner Sitte eine wahrheitsgetreue Mitteilung zu erwarten war.

[47]) Vgl. über diese und ähnliche Fragen meine Abh.: Das Werk des Strafgesetzausschusses in der Allg. Österr. Gerichtszeitung 1893 Nr. 41 ff.

unter andern auch den Fall hervor, daß der Schuldige den Bewucherten zur Ausstellung eines Wechsels über die Forderung veranlaßt hat.[48])

Schließlich bestraft § 292, in wesentlicher Übereinstimmung mit dem geltenden norwegischen Recht Kap. 21 § 7, die Prozeßchikane und die Unredlichkeit in manchen besonders gefährlichen Erscheinungsformen, indem er mit Geldstrafe oder mit Strafarbeit bis zu 6 Monaten denjenigen bedroht, „der sich oder andern einen unberechtigten Gewinn dadurch zu verschaffen sucht, daß er 1. entweder unter Berufung auf lügenhafte Angaben etwas fordert, was er nicht zu beanspruchen hat, oder eine ihm obliegende Verpflichtung ableugnet, oder 2. durch Verkauf, Verpfändung, Vermietung oder ein andres Rechtsgeschäft über eine Sache in der Art verfügt, daß er hierdurch das Recht eines andern verletzt oder 3. eine Leistung annimmt, zu welcher jemand, der sich in einem Irrtum befindet, sich für verpflichtet erachtete".

Aus dem allgemeinen Teil des Entwurfes verdienen nach der hier in Frage stehenden Richtung besonderer Hervorhebung die die Geldstrafe betreffenden Normen. Der Entwurf ist bemüht, die Größe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen der Individuen möglichst anzupassen. Er begrenzt dieselbe daher (§ 22 f.) im Maximum mit 20 000 (für Übertretungen mit 10 000) Kronen, im Minimum mit 3 Kronen (für Übertretungen mit 1 Krone) und bestimmt weiter, daß in der Regel innerhalb dieser Grenzen die Geldstrafe dergestalt auszumessen sei, daß bei Vergehen die Strafe nicht unter das voraussichtliche dreitägige Einkommen des Verurteilten herabgehen und nicht dessen voraussichtliches dreimonatliches Einkommen übersteigen solle, während bei Übertretungen diese Grenzmaße durch das voraussichtliche Einkommen eines Tages beziehungsweise von einem und einen halben Monat bestimmt sind. Bei Personen, welche ein regelmäßiges Einkommen nicht besitzen, soll der durchschnittliche Verbrauch derselben der Bemessung der Geldstrafe zu Grunde gelegt werden. Bedingter Strafaufschub ist auch bei Geldstrafe zulässig, ebenso Ratenzahlung und Ableistung der Geldstrafe durch Handarbeit im Staats- oder Gemeindedienst, worüber noch besondere königliche Verordnungen unter Berücksichtigung der lokalen Verhält-

---

[48]) Vgl. über die Behandlung des Wuchers im norwegischen Rechte überhaupt Hagerup, a. O. S. 117.

nisse in Aussicht gestellt sind. Uneinbringliche Geldstrafen werden in Strafarbeit (in die schwerere Form der Freiheitsstrafe)[49]) umgewandelt, und zwar bestimmt das Gericht die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe nach seinem Ermessen, ohne an einen bestimmten Umrechnungsschlüssel gebunden zu sein, jedoch so, daß das Minimum der Strafarbeit 1 Tag, das Maximum derselben 3 (und in Fällen der realen oder idealen Konkurrenz nach § 58 $4^1/_2$ Monate) beträgt. Teilweise Bezahlung der Geldstrafe und Umwandlung des Restes in Freiheitsstrafe ist ebenfalls zulässig. Um Vergehen aus Gewinnsucht entsprechend zu bestrafen, läßt § 31 ganz allgemein bei allen strafbaren Handlungen zu, daß das Gericht den Schuldigen oder auch denjenigen, zu dessen Vorteil er gehandelt hat, zum Verfall der aus der strafbaren Handlung gewonnenen Ausbeute oder eines derselben entsprechenden Betrages verurteile, weil nur hierdurch und nicht durch eine in ziffernmäßiger Höhe begrenzte accessorische Geldstrafe die entsprechende Intensität der bei Wucher, Hehlerei, Betrug und ähnlichen Delikten neben der Freiheitsstrafe erforderlichen Vermögensstrafe gesichert wird[50]). Voraussetzung für diese accessorische Strafe aber ist es, daß der Verurteilte beziehungsweise derjenige, zu dessen Gunsten er die strafbare Handlung verübte, zur Zeit des Urteils noch aus jenem Delikte bereichert ist. Wäre dies nicht mehr der Fall, so entfällt diese Zusatzstrafe; eine Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe findet also nicht statt.

IV.

Besondere Sorgfalt wendet der Entwurf der Bekämpfung des gewohnheitsmäßigen und gewerbsmäßigen Verbrechens und der Bestrafung von Delikten zu, welche bei Ausübung eines

[49]) Mit Rücksicht darauf, daß für Personen, welche nicht in der Lage sind, eine Geldstrafe zu bezahlen, das Recht der Selbstverpflegung illusorisch wäre und daß bei kurzen Strafzeiten das weitere für die Gefängnisstrafe des Entwurfes charakteristische Recht der Wahl der Arbeit unpraktisch ist, lehnen die Motive (Motiver, S. 10) die Umwandlung in Gefängnis ab; es zeigt sich aber hier unter anderm m. E. das Unzureichende der Aufstellung von bloß zwei Arten der Freiheitsstrafe, da es sich doch kaum verkennen läßt, daß demjenigen, der eine Freiheitsstrafe bloß deshalb zu verbüßen hat, weil er nicht imstande ist, eine Geldstrafe zu bezahlen, ein Unrecht geschieht, wenn man die ihm auferlegte Strafe mit demselben Namen bezeichnet, wie die der allerschwersten Verbrecher.

[50]) Foreløbigt Udkast, S. 56 und Motiver, S. 9.

ewerblichen Betriebes begangen wurden. Der besondere Teil entält in Bezug auf viele der schwerern Delikte die Bestimmung, daß er rückfällige Thäter nach einem erhöhten Strafsatze zu beurteilen ei. Der Rückfall ist in einzelnen Fällen (so z. B. § 215) nicht als in spezifischer, sondern als ein genereller aufgefaßt, so daß nach 215 derjenige, der schon früher wegen irgend eines „Verbrechens on gewaltsamer Art“ bestraft war, als rückfälliger Körperverletzer rscheint. Strafen, die jemand wegen eines vor vollendetem 8. Lebensjahre begangenen Deliktes verbüßt, begründen Rückfälligeit nicht (§ 56). Rückfallsverjährung ist anerkannt.

Aber nicht bloß für den rückfälligen, sondern auch für den ioch nicht vorbestraften Gewohnheitsverbrecher stellt der Entwurf strenge Normen auf. Wenn sich jemand zwei- oder mehrnals eines vollbrachten oder auch nur versuchten gemeingefährlichen ider Münzdelikts, eines schweren Sittlichkeitsdelikts, schwerer körperlicher Beschädigung, des Mordes, Totschlages, gewerbsmäßiger Fruchtabtreibung, des Raubes, schwerer Sachbeschädigung oder der Bigamie chuldig gemacht hat, so kann nach § 60 der Schwurgerichtshof den Beschwornen die Frage vorlegen, ob der Schuldige in Anbetracht ler Beschaffenheit der von ihm verübten Verbrechen, insbesondere hres Motivs oder der sich in ihnen offenbarenden Sinnesart als iesonders gefährlich für die Gesellschaft oder für das Leben, die Gesundheit oder Wohlfahrt einzelner anzusehen sei. Wird diese Frage von den Geschwornen bejaht, so kann der Gerichtshof sich darauf beschränken, das Mindestmaß jener Zeit zu bestimmen, während welcher der Verurteilte in seiner Freiheit beschränkt werden nuß. Ergibt sich dann während jener Detention des Verurteilten auf Grund einer in gewissen Zwischenräumen zu wiederholenden Untersuchung der gesamten Verhältnisse und Zustände desselben, daß er nach Ablauf dieser Zeit nicht mit Beruhigung wieder in Freiheit gesetzt werden kann, so kann seine Haft verlängert werden[51]). Aufgabe eines besondern Strafvollzuggesetzes wird es sein, die Details

---

[51]) Vgl. hiermit die denselben Zweck mit andern Mitteln verfolgenden Normen des § 40 des schweizerischen Entwurfes und den Motivenbericht von Stooß, S. 48 ff. Die wesentlichsten Unterschiede liegen in folgendem. Nach dem schweizerischen Entwurfe findet die Freiheitsbeschränkung auf unbestimmte Zeit nur gegen Rückfällige statt, sie ist aber hinsichtlich aller mit Zuchthaus bedrohten Delikte zulässig; die Entscheidung über die Abgabe in die besondere Verwahrungsanstalt erfolgt nicht durch das Gericht und nicht auf Grund

hierüber erst festzustellen. Nach den Mitteilungen der „Motive"[32]) ist in Aussicht genommen, die Verlängerung der Detention bis auf das Vierfache des vom Gericht verhängten Strafminimum zuzulassen. Was die Behandlung dieser auf unbestimmte, aber nicht unbegrenzte Zeit Verurteilten betrifft, so wollen die „Motive" dieselbe verschieden gestalten, je nachdem es sich um „hoffnungslose" Verbrecher, d. h. um vermutlich Unverbesserliche handelt, oder um solche, hinsichtlich deren noch nicht jede Hoffnung aufgegeben werden muß. Während die erstern von Anfang an in Gemeinschaft zu solchen Arbeiten angehalten werden sollen, durch welche man, ohne sie unnötig zu quälen, den größtmöglichen Nutzen von ihrer Arbeitskraft zieht, sollen die letztern während der urteilsmäßig ihnen auferlegten Minimalstrafzeit dem regelmäßigen Strafvollzuge unterworfen werden und erst, wenn sie sich als unverbesserlich herausstellen, in jene Zwangsarbeitsanstalten abgeliefert werden.

Die Garantie gegen die Gefahr, daß diese überaus strenge Behandlung auch auf solche Individuen ausgedehnt würde, denen dadurch ein „ethisch unberechtigtes Plus an Strafübeln" (Motiver, S. 21) zugefügt würde, erblickt der Entwurf in der Forderung der Übereinstimmung von Schwurgerichtshof, Geschworenen und Verwaltungsbehörde in dem Urteile über die besondere Gefährlichkeit beziehungsweise Unverbesserlichkeit des Sträflings. Mit Recht weist der Motivenbericht darauf hin, daß es nicht angehe, bloß Rückfällige als unverbesserlich anzusehen, indem er bemerkt, daß gerade diejenigen Individuen die gefährlichsten sind, welche sich oft auf lange Zeit trotz wiederholter Verübung von Verbrechen der Verfolgung entziehen und daß gegen diese daher schon bei ihrer ersten Bestrafung mit aller Strenge vorgegangen werden müsse. Nur möchte es scheinen, daß wenn auch diese Normen nicht auf Rückfällige zu beschränken sind, doch die Anwendbarkeit derselben auf Rückfällige nicht ausgeschlossen sein dürfe, was aber gleichwohl aus dem Wortlaute des § 60 zu folgen scheint. Es müßte also m. E. § 60 dahin amendiert werden, daß hinsichtlich rückfälliger Urheber der

---

der Beurteilung des letzten Verbrechens, sondern durch eine besondere Bundesbehörde und unter vorwiegender Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse des Verurteilten (Stooß, S. 51), die Dauer der Anhaltung endlich ist allgemein auf 10—20 Jahre bestimmt, bedingte Entlassung jedoch nach 5 Jahren statthaft.

[32]) Motiver, S. 19 ff.

ort bezeichneten Verbrechensarten dem Gerichtshofe die Wahl zu=
:ehe, dieselben entweder nach den speziellen Normen des besondern
Teils zu verurteilen oder das im § 60 bezeichnete Verfahren ein=
uleiten, weil sonst die Rückfälligen namentlich bei jenen Delikten,
insichtlich deren nicht wie etwa im § 215 eine besondere Straf=
rhöhung wegen Rückfalls zugelassen ist, günstiger behandelt würden,
ls jene bisher Unbestraften, an deren immer fortgesetzten Verbrechen
och die mangelhafte Strafverfolgung ein gewisses Maß von Mit=
chuld trägt[53]).

Was endlich die bei Gelegenheit des Betriebs von gewissen Berufen verübten strafbaren Handlungen betrifft, so bestimmt der Entwurf sehr zweckmäßigerweise bei vielen Deliktsgattungen, daß dem wegen derselben Verurteilten das Recht, jenen konkreten Erwerbszweig weiter zu betreiben für gewisse Zeit oder für immer abgesprochen werden kann, so etwa dem Wirte, der die Unzucht andrer begünstigt hat, oder der an bereits Berauschte noch weiterhin geistige Getränke abgegeben hat, das Wirtsgewerbe, demjenigen, der verfälschte Milch verkauft hat, das Recht zum Verkaufe von Nahrungsmitteln usw.[54]).

Noch vieles wäre aus dem Entwurfe hervorzuheben. Aber schon das bisher Gesagte dürfte vielleicht hinreichen, um die berufenen Kreise davon zu überzeugen, daß bei einer Revision der strafrechtlichen Gesetzgebung die neuen Gedanken dieses uns scheinbar so fern liegenden legislativen Werkes auch bei uns sorgfältige Prüfung und Berücksichtigung verdienen. Sicherlich wird es die Verschiedenheit unsrer Verhältnisse und Anschauungen von jenen des skandinavischen Nordens mit sich bringen, daß gar manche dieser Gedanken, mögen sie für Norwegen noch so zutreffend sein, bei uns nicht verwertet werden können. Aber schon der ernstliche Versuch, sich Rechenschaft über die Gründe zu geben, warum wir dieselben nicht unverändert in unsern Gesetzen durchführen können, wird in vielen Beziehungen zu neuen, auch für uns fruchtbringenden Ideen führen.

---

[53]) Vgl. zu der Frage der indeterminate sentences überhaupt meine Kriminalpolitischen Studien, Gerichtssaal 44, S. 181 ff. und über die Behandlung gewohnheitsmäßiger und unverbesserlicher Verbrecher meine Ausführungen a. O. S. 211 ff.

[54]) Motiver, S. 11.

20.

Die deutsche Strafgesetzgebung vom Jahre 1893.

Von Hermann Seuffert in Bonn.

Es besteht die Absicht, bei Beginn eines jeden Jahres in dieser Zeitschrift eine Übersicht über die Strafgesetzgebung des Deutschen Reiches während des abgelaufenen Jahres zu geben.

Das Jahr 1893 ist ziemlich fruchtbar an strafrechtlichen Bestimmungen gewesen. In einigen Rechtsquellen finden sich auch Bestimmungen mit prozeßrechtlichem Inhalt[1]).

Man kann zwei Gruppen von Rechtsnormen unterscheiden; solche, die gelegentlich strafrechtlich oder strafprozessual bedeutsame Rechtsnormen enthalten, und solche, die eine Änderung des Strafgesetzbuches oder die Aufstellung von Strafdrohungen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Inhalte haben. Gelegentlich sind strafrechtliche und strafprozessuale Bestimmungen enthalten in der Verordnung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 17. Februar 1893, R. G. Bl. S. 13[2]), sowie im Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Egypten vom 19. Juli 1892, R.G.Bl. 1893 S. 17[3]). — Montenegro ist der Berner internationalen Litterar-Konvention vom 9. September 1886 mit dem 1. Juli 1893 beigetreten, R.G.Bl. S. 136. Strafrechtlich bedeutsame Bestimmungen sind enthalten im Gesetze vom 22. Mai 1893, R. G. Bl. S. 171, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militär-

---

[1]) Verordnungen und Bekanntmachungen mit verwaltungsrechtlichem Inhalt, welche nur mittelbar strafrechtliche Bedeutung haben, z. B. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. April 1893 (R.G.Bl. S. 148), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, finden hier keine Erwähnung.

[2]) Erörterung I.

[3]) Erörterung II.

ensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, owie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Geetzes über den Reichsinvalidenfonds vom 11. Mai 1877[4]).

Das Gesetz vom 4. Juni 1893, R. G. Bl. S. 193, betreffend ie Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Helgoland bestätigte ie schon durch Kaiserliche Verordnung vom 22. März 1891, R.G.Bl. 5. 21 auf Helgoland eingeführten besondern Gerichtseinrichungen[5]). Die auf Grund des Vereinigungsgesetzes vom 15. Deember 1890 ergangene Kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1893, l. G. Bl. S. 236, führte mit Wirkung vom 1. Oktober 1893 das mpfgesetz, das Nahrungsmittelgesetz, das Gesetz, betreffend den erkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, das Farben- und is Buttergesetz in Helgoland ein. — Die Vereinbarung mit Luxemurg vom 29. Mai 1893 in betreff der Erleichterung des Eisenhnverkehrs, R.G.Bl. S. 189, enthält in Abs. 7 zu § 1 Z. 3 des iternationalen Übereinkommens die Festsetzung eines Frachtzuhlags im vierfachen Betrage der Fracht gegen denjenigen, der iter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt. Diese estimmung ist dem § 42 Abs. 7 der Verkehrsordnung für die isenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892, R. G. Bl. 1892 . 938, nachgebildet. Wird dieselbe als lex contractus aufgefaßt gl. E. R.G. in Straff. Bd. 15 Nr. 83 S. 266), so steht ihrer echtswirksamkeit nichts im Wege. Als Androhung einer öffentchen Strafe könnte die Rechtsgültigkeit der Bestimmung aus dem imlichen Grunde in Frage gestellt werden, wie der § 62 der Beiebsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands[6]).

Eigentliche Strafgesetze sind das Gesetz vom 26. März 1893 er das Ruhen der Verjährung, das Wuchergesetz vom 19. Juni id das Verratsgesetz vom 3. Juli[7]).

Dem Reichstage war im Zusammenhange mit dem Wuchergeze der Entwurf eines Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte rgelegt worden. Drucksachen Nr. 69 S. 417. Es kam zur Verisung des Entwurfes an eine Kommission, zur Beratung und Behterstattung der Kommission (Drucksachen Nr. 176 S. 973), sowie

---

[4]) Vgl. die Erörterung III.

[5]) Vgl. die Erörterung IV.

[6]) Vgl. H. Seuffert, Die Strafgesetzgebung im Deutschen Reiche § 14 34.

[7]) Erörterung V—VII.

zum Anfang, aber nicht zum Abschlusse der zweiten Beratung im Plenum (29. April 1893), Stenogr. Ber. S. 2098 C. Bemerkenswert ist, daß der Entwurf die Materie der Abzahlungsgeschäfte nur privatrechtlich ordnen wollte, die Kommission des Reichstags aber für einen Fall eine Strafbestimmung einstellte (§ 5a).[7a]) Der Entwurf eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, Drucksachen Nr. 11 S. 22, plante ziemlich einschneidende Veränderungen des bestehenden Strafrechts. Der Entwurf richtete sich zunächst gegen Kuppelei, Zuhältertum und Verbreitung unzüchtiger Schriften. Von weitergehender Bedeutung würde der projektierte § 16a. des Strafgesetzbuchs gewesen sein, welcher Strafschärfungen (harte Lagerstätte und Beschränkung auf Wasser und Brot) für die Fälle zulassen wollte, wenn die That von besonderer Roheit oder Sittenlosigkeit des Thäters zeugt. Mit der Sanktionierung dieses Satzes wäre einem der Postulate entgegengekommen worden, welche von der modernen Richtung der Strafrechtswissenschaft aufgestellt werden; zugleich wäre aber auch dem richterlichen Ermessen eine Vollmacht erteilt worden, die weit über das heutige Strafzumessungsrecht hinausragt. Die Kommission des Reichstags, an welche der Entwurf verwiesen worden war, hatte versucht, die Vollmachten enger zu begrenzen. Man kann nicht sagen, daß die neue Fassung glücklicher gewesen, als die des Entwurfs. Die Behandlung desselben gelangte nicht zum Abschlusse; es kam nur zur Erstattung eines großen gedruckten Berichts der Kommission, Drucksachen Nr. 173 S. 928—953. Die Vorschläge der Kommission gingen auch hier in mehreren Beziehungen über die Projekte des Bundesrats hinaus.

I.

Eine Kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1893, R.G.Bl. S. 13 enthält Ausführungsbestimmungen zu den Art. L bis LIX der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890, R. G. Bl. 1892 S. 605. Auf Grund der im Schutzgebietsgesetze vom 15./19. März 1888, R. G. Bl. S. 75, erteilten Ermächtigung wurden für das Verfahren gegen ein unter

[7a]) Vgl. dazu Zitelmann in d. Wochenschr. „Neuzeit" I (1892) S. 769.

deutscher Flagge fahrendes Schiff, welches gemäß Art. XLIX der Generalakte von dem Befehlshaber eines fremden Kreuzers angehalten und in einen Hafen des Schutzgebietes geführt worden ist, vom Kaiser Bestimmungen getroffen. Dieselben betreffen (I §§ 2 bis 6) das Untersuchungsverfahren, (II §§ 7, 8) das Spruchverfahren; unter III enthalten die §§ 9—13 „Allgemeine Bestimmungen". Die Zuständigkeit wird dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit für den Bezirk des Einlieferungshafens ermächtigten Beamten übertragen. § 2. Der Beamte hat das Schiff alsbald zu besichtigen und für Aufnahme eines Inventars, sowie für Sicherung von Schiff, Schiffspapieren und Ladung zu sorgen. Dem Beamten liegt ferner ob, mit möglichster Beschleunigung alle Thatsachen festzustellen und Beweise aufzunehmen, welche für die Frage von Bedeutung sind, ob ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung oder von Sklavenhandel vorliegt. Nimmt der Beamte mißbräuchliche Flaggenführung an, vgl. dazu Bundesgesetz v. 25. Oktober 1867, B. G. Bl. S. 35 §§ 13—15 und Brüsseler Generalakte Art. LI, R. G. Bl. 1892 S. 638, so steht dem Schiffsführer binnen 3 Tagen nach der Zustellung des Beschlusses die sofortige Beschwerde an den Gerichtsbeamten der 2. Instanz zu. § 4. Ergibt dagegen die Untersuchung einen Fall von Sklavenhandel, so ist die Angelegenheit, ohne daß der Gerichtsbeamte in der Sache selbst zu entscheiden hat, an die Gerichtsbehörde 1. Instanz behufs Verurteilung des Schiffes zu überweisen. § 5[7b]). — Ergeht in Gemäßheit des Art. LIII der Generalakte die Entscheidung, daß das Schiff zu Unrecht angehalten worden sei, so ist mit dieser Entscheidung die Festsetzung der dem Schiffe zukommenden Entschädigung zu verbinden. § 6. Der Offizier des anhaltenden Kreuzers kann gegenüber der die Anhaltung mißbilligenden Entscheidung des Beamten der ersten wie der zweiten Instanz binnen 3 Tagen die Erklärung abgeben, daß er sich nicht beruhige, worauf die Angelegenheit der Gerichtsbehörde 1. Instanz zu überweisen ist. Im Falle der Beruhigung ist das Schiff freizugeben. § 6.

Zum eigentlichen Gerichts- oder Spruchverfahren kommt es sonach im Falle des nicht zu beseitigenden Verdachtes von

[7b]) Strafbestimmungen gegen den Sklavenhandel als solchen besitzt zur Zeit (März 1894) das Deutsche Reich noch nicht. Vgl. aber die Preuß. Verordn. v. 8. Juli 1844, betr. die Bestrafung des Handels mit Negersklaven G.S. S. 399.

Sklavenhandel immer, bei Behauptung mißbräuchlicher Flaggenführung, wenn der Offizier des fremden Kreuzers gegenüber der zurückweisenden Entscheidung des Gerichtsbeamten 1. oder 2. Instanz sich nicht beruhigt. Die Gerichts- (Spruch-) Behörde kann weitere Erhebungen veranlassen. § 7. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung von zwei Beisitzern. Es erfolgt eine Berichterstattung; der Offizier und der Schiffsführer werden mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Deren Anwesenheit ist aber, wenn sie ordnungsgemäß geladen waren, keine unerläßliche Voraussetzung der Verhandlung und Urteilsfällung. Das Urteil (vergl. über den Inhalt desselben Generalakte Art. LVIII—LX, R.G.Bl. 1892 S. 641) wird sofort mit der Verkündung, ohne daß ein Rechtsmittel zulässig, rechtskräftig; es ist dem Offizier und dem Schiffer zuzustellen. § 8.

Die Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen finden, soweit die Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, auf das Untersuchungs- wie auf das Spruchverfahren Anwendung. Außer der schon berührten Zulassung eines eigenartigen Beschlußverfahrens im Falle Verdachtes des Flaggenmißbrauches dürften als Besonderheiten die folgenden sich ergeben: 1. die Sicherungsmaßregeln beziehen sich auf Schiff, Schiffspapiere und Ladung; eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Schiffers und der Schiffsmannschaft erscheint, soweit nur die Kondemnierung des Schiffes und nicht auch die persönliche Verfolgung wegen des Sklavenhandels in Frage kommt, als ausgeschlossen. 2. Der Einreichung einer schriftlichen Klage bedarf es nicht. 3. Dem Eröffnungsbeschlusse entspricht die Überweisung an die Gerichtsbehörde 1. Instanz. 4. Während die Staatsanwaltschaft nach der Strafprozeßordnung nicht befugt ist, den richterlichen Vernehmungen des Beschuldigten im Vorverfahren beizuwohnen (St.P.O. §§ 190, 167), und bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nur unter gewissen Voraussetzungen zugegen sein darf (St.P.O. §§ 191 Abs. 2, 223, 167), hat der Offizier des fremden Kreuzers Anspruch auf Anwesenheit bei sämtlichen Vernehmungen und Erhebungen. § 10. — 5. Offizier und Schiffer dürfen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. § 11 Abs. 1. 6. Das Urteil kann auch im Falle Ausbleibens der Parteien erlassen werden. 7. Kann eine Zustellung (gleichviel mit welchem Inhalt, Mitteilung oder Ladung) nicht am Sitze der Gerichtsbehörde 1. Instanz

bewirkt werden, so erfolgt sie durch Anheftung an die Gerichtstafel; sie gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach erfolgter Anheftung. (Vgl. dagegen St.P.O. §§ 40, 41, 320.) Verordn. § 11 Abs. 2. 8. Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt bei der ersten Vernehmung. (Dagegen St.P.O. § 65.) 9. Eine weit von einem geltenden Grundsatze abweichende Bestimmung (§ 12) gestattet die Beeidigung des Führers und der Schiffsmannschaft des angehaltenen Schiffes, das freie Ermessen (des Gerichts) entscheidet darüber. Es ist eine Art Reinigungseid, der hier wieder in das unter dem Einflusse deutscher Gesetzgebung stehende Strafgerichtsverfahren eingefügt worden ist.

II.

Der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Egypten vom 19. Juli 1892, R.G.Bl. 1893 S. 17 enthält außer den kommerziell interessanten Bestimmungen auch solche, die völkerrechtlich, strafprozessual und strafrechtlich bedeutsam sind.

Die egyptischen Zollbeamten dürfen zur Besichtigung und Durchsuchung deutscher Handelsschiffe, welche nicht länger als drei Wochen in einem egyptischen Hafen Aufenthalt genommen haben, erst nach Benachrichtigung der Kaiserlichen Konsulate schreiten, welche das Recht haben, bei der Besichtigung und Durchsuchung anwesend zu sein. Art. 16 Abs. 3 und 4. Im Falle einer Differenz zwischen Ladung und Verzeichnis (Mehr- oder Fehlbetrag!) kommen die egyptischen Zoll-(Geld-)strafen zur Anwendung. Art. 16 Abs. 5. „Jede Weigerung, die Deklaration bei der Ankunft oder Abfahrt abzugeben, jede Verzögerung der Deklaration, jeder ein Mehr oder Weniger ergebende Unterschied zwischen den Waren und der Deklaration begründet die Anwendung der in den egyptischen Zollvorschriften vorgesehenen Strafe." Art. 17. Vergl. jedoch egyptisches Zollreglement Art. 38 Abs. 2 (R.G.Bl. S. 79), minima non curat praetor. Die Entscheidungen der Zollkommission über Einziehungen und Geldstrafen müssen der zuständigen deutschen Konsulatsbehörde mitgeteilt werden. Art. 19 Abs. 1. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an die Handelskammer des gemischten Gerichtshofes zu. Die 14tägige Frist dafür berechnet sich nicht von der Zustellung an den Betroffenen, sondern vom Tage der Zustellung der Abschrift des Kommissionsbeschlusses an die Konsulatsbehörde. Art. 19 Abs. 2.

Art. 20 Abs. 1 regelt das Recht der egyptischen Zollbeamten, deutsche Schiffe mit einem geringern Tonnengehalt als 200 Tonnen auch außerhalb der Gewässer eines egyptischen Hafens bei Verdacht des Schleichhandels zu betreten und mit Beschlag zu belegen (innerhalb 10 Kilometer von der Küste ohne weiteres, weiter außen, wenn die Verfolgung innerhalb der 10 Kilometer begonnen). Bezüglich der Schiffe von mehr als 200 Tonnen vergl. Art. 32 Abs. 7 des egyptischen Zollreglements (R.G.Bl. S. 72). Nach Abs. 3 des Art. 20 des Handelsvertrages dürfen die egyptischen Zollbeamten außer in den vorstehenden Fällen und in den erwähnten Fällen des Art. 16 Abs. 3 und 4 deutsche Schiffe nicht betreten; dagegen ist die egyptische Regierung nach Abs. 4 berechtigt, Wachen an Bord der deutschen Schiffe in egyptischen Häfen und im Suezkanale aufzustellen. Die Absätze 5—10 des Art. 20 regeln das Recht der Durchsuchung bei Verdacht des Schmuggels außerhalb der Schiffe. Interessant ist Abs. 8, wonach die Zollbehörde für jede von ihr verursachte Eigentumsbeschädigung verantwortlich ist, wenn eine Durchsuchung ohne konsularischen Beistand vorgenommen und ein Vergehen des Schleichhandels nicht konstatiert wird.

In Gemäßheit des Art. 12 des Vertrages ist für den Handel mit Waffen, Munition, Waffenmaterial und Sprengstoffen die von der egyptischen Regierung erlassene Polizeiverordnung maßgebend, die im R.G.Bl. S. 40 als Anlage des Vertrages abgedruckt ist. Danach ist der Handel mit den genannten Gegenständen, insoweit die Einfuhr überhaupt gestattet, von einer Ermächtigung der Regierung abhängig, welche im Falle eines Verstoßes gegen die im Art. 2 und 3 der Verordnung, sowie im Falle falscher Eintragungen in die Bücher zurückgezogen wird. Im letzten Falle hat jedoch der Zurückziehung eine Warnung vorauszugehen. Art. 5. Von dem gleichfalls in Anlage des Vertrages abgedruckten egyptischen Zollreglement interessiert hier namentlich Titel VI Art. 30—32 (R. G. Bl. S. 70), welcher Bestimmungen bezüglich der Überwachung der Schiffe enthält, sodann der den Schleichhandel betreffende Titel VII, Art. 33 ff. (R.G.Bl. S. 73) und der die Übertretungen betreffende Titel VIII, Art. 36 ff. (R.G.Bl. S. 77). In Titel VII und VIII ist das egyptische Zollstrafrecht und Zollstrafverfahren mit manchen eigenartigen Bestimmungen enthalten. Art. 35 bezeichnet eine Anzahl von Handlungen, die abgesehen von den gewöhnlichen Fällen des Schleichhandels als Konterbande

betrachtet werden sollen. Die Strafe der Konterbande beträgt den doppelten Einfuhrzoll; sie kann im Wiederholungsfalle auf das Vierfache, dann auf das Sechsfache erhöht werden. Art. 33 Abs. 3 (S. 73). Bei Versuch der Hinterziehung des Ausfuhrzolles beträgt die Geldstrafe das Sechzehnfache des Ausfuhrzolles und kann im Wiederholungsfalle auf das Zweiunddreißigfache bis Sechsundneunzigfache des Zolles erhöht werden. Art. 35 Nr. 8 (S. 76/77). Die wegen Schleichhandels verhängten Strafen treffen solidarisch die Urheber der Vergehen, die Teilnehmer jeder Art, die dazu mitgewirkt haben, sowie die Eigentümer der Waren. Art. 34 (S. 75). Die Zollverwaltung hat aber immer das Recht, sich mit dem Beschuldigten dahin zu vergleichen, daß die Strafe auf eine den Verhältnissen entsprechende Geldbuße herabgesetzt wird. Diese darf jedoch nicht niedriger sein, als das Doppelte des Einfuhrzolles. Art. 33, Schlußsatz (S. 75).

Die Untersuchung und Entscheidung wegen Schleichhandels ist einer aus dem Direktor und drei oder vier höhern Beamten der Verwaltung bestehenden Zollkommission übertragen. Art. 33 Abs. 1 (S. 73). Eine Abschrift der Entscheidung ist alsbald der Konsulats- oder einheimischen Behörde des Beschuldigten zu übersenden. Art. 33 Abs. 5 (S. 74). Gegen die Entscheidung steht der Einspruch zu, welcher binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an die genannte Behörde erhoben werden kann und über welchen, wenn der Beschuldigte Egypter ist, vom Handelsgerichte, andernfalls von der Handelskammer des gemischten Gerichtshofes entschieden wird. Art. 33 Abs. 7 (S. 74). Die von den Zollbeamten aufgenommenen Protokolle liefern Beweis bis zum Beweise des Gegenteils, Art. 33 Abs. 9, und die Entscheidungen der Zollkommission haben Beweiskraft bis zur Feststellung von Unrichtigkeiten in den Angaben, welche sie enthalten. Art. 33 Abs. 8. Höchst bemerkenswert ist der durch Art. 33 Abs. 10 (S. 74/75) anerkannte Entschädigungsanspruch des Waren-Eigentümers, wenn die Entscheidung der Zollkommission für unbegründet erklärt wird.

Die im VIII. Titel vorgesehenen Übertretungsstrafen werden neben den wegen Schleichhandels begründeten ausgesprochen. Vergl. namentlich Art. 39 Abs. 2 (S. 79). Sie treffen solidarisch die Urheber, Anstifter und Mitschuldigen, die Eigentümer der Waren, sowie die Schiffskapitäne. Die letztern sind auch für die Übertretungen der Schiffsmannschaft verantwortlich. Indem hier völlig

Unbeteiligte getroffen werden können, indem der privatrechtliche Gedanke der Quasideliktsfolge auf das Strafrecht übertragen wird, wird der strafrechtliche Charakter dieser Folge verwischt. Man wird hier — wie bei deutschen und andern europäischen Bestimmungen des Finanzstrafrechts — zu der Frage genötigt, warum denn eigentlich Strafe bei jemandem, der kein Teil hat an der Übertretung? Die Antwort kann nur dahin lauten, daß die Ausdehnung des Handels und Verkehrs die sonst gebotene Schulderforschung erschwere oder unmöglich mache, daß der Zoll- und der Finanzschutz die zuverlässige Erreichung der Schuldigen heische und es unvermeidlich sei, um die Schuldigen zu treffen, auch zuweilen Unschuldige zu strafen. Vom Standpunkte rechtlicher Empfindungen aus ist solche Begründung von Strafe auf das entschiedenste zu mißbilligen. Glaubt man nicht auskommen zu können, wenn den Behörden die Pflicht der Schulderforschung aufgelegt wird, — die Behauptung bedarf noch des Beweises —, so muß man darauf verzichten, den Strafbegriff hereinzuziehen, sonst verwischt und verdirbt man diesen Begriff; man verwirrt die Empfindungen hinsichtlich der Strafe und man schwächt ihre Wirkung auch in ernsthaften Fällen. Erhebe man Abgaben und erhöhte Abgaben von denen, welche es nicht so gemacht haben, wie die Finanzleute es vorgeschrieben, aber man lasse den Strafbegriff aus dem Spiele, wo man nicht imstande ist, eine Schuld zu beweisen! — Im Art. 41 wird das Verfahren im Falle Verdachtes von Schleichhandel geregelt (abgesehen von den Fällen, in welchen es sich um die Anhaltung eines Schiffes im Küstengebiete oder Suezkanal handelt). Es ist nicht ersichtlich, warum diese Bestimmungen im VIII. und nicht im VII. Titel, der den Schleichhandel betrifft, enthalten sind.

III.

Die Änderungen der Militärpensionsgesetzgebung[8]).

Die Pension eines Beamten oder Militärs wird vielfach als ein Entgelt für die während der Aktivität geleisteten Dienste an-

[8]) Entwurf in d. Sten. Ber. d. D. Reichst. 8. Leg.-Per. 2. Sess. 1892/93, Drucks. Nr. 112 S. 659. — Erste Beratung, Sten. Ber. S. 1721 D (Hartmann), S. 1734 D unten (von Gültlingen). — Bericht der Budgetkommission Drucksachen Nr. 228 S. 1197—1198. Zweite Beratung im Plenum, en bloc-Annahme, Sten. Ber. S. 2199—2200 B. Desgleichen en bloc-Annahme in dritter Beratung, Sten. Ber. S. 2200 C u. D.

gesehen. Mit dieser Auffassung hängt der nach Reichsrecht und vielen Landesrechten geltende Grundsatz zusammen, daß der Pensionsanspruch durch eine nach der Pensionierung erfolgende Verurteilung nicht entzogen werde. Bezüglich der Reichsbeamten ist der Satz unbestreitbar; das Reichsbeamtenrecht kennt den Verlust der Pension infolge Verurteilung zur Zuchthausstrafe oder infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht. Ungemein schwierig und bestritten war aber die Frage wegen der Unklarheit der einschlagenden Gesetze (Militärpensionsgesetz v. 27. Juni 1871 und Militärstrafgesetzbuch) bezüglich der Militärpersonen. Vergl. einerseits Hecker, Lehrb. d. d. Militärstrafrechts, 1887, § 8 S. 66, anderseits die ausführlichen Erörterungen von Koppmann, Das Mil.-St. G. B. 2. Aufl. 1885, Note 2 zu § 33 S. 111. Die herrschende Meinung ging dahin, daß auch die Militärpension durch strafgerichtliche Verurteilungen nicht entziehbar sei. Die Begründung des Entwurfes des Ges. v. 22. Mai 1893 nahm dies als etwas Feststehendes an. Das neue Gesetz hat aber für gewisse Verbrechen den bisherigen Standpunkt verlassen. Artikel 2 desselben gibt dem § 32 des Militärpensionsgesetzes an Stelle der frühern folgende Fassung: „Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich der Pensionserhöhungen erlischt: b) durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.“ Nach diesem Wortlaute würde die Pension durch die Verurteilung zum Zuchthaus wegen Spionage (§ 3 des Ges. v. 3. Juli 1893) nicht verloren gehen. Es überschreitet aber die Grenzen ausdehnender Auslegung wohl nicht, wenn man, wie die Überschrift des Gesetzes vom 3. Juli, die Spionage in dieser Hinsicht in den Verrat mit einbezieht. Überdies handelt es sich bei dem Pensionsverluste richtiger Ansicht nach nicht um eine Strafe, sondern um die Ordnung einer staatsrechtlichen Frage, so daß selbst eine analoge Anwendung nicht ausgeschlossen wäre. Vergl. Entsch. d. R.G. in Zivilsachen Bd. 2 Nr. 20 S. 66. Im Reichstage allerdings wurde die Meinung vertreten, die Bestimmung über den Pensionsverlust sei eine strafrechtliche. Stenogr. Ber. S. 1725 A (v. Gültlingen), und Drucksachen Nr. 228 S. 1197. Nach dem neuen § 33 des Militärpensionsgesetzes ruht das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension: „d) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder

wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgeri
(d. h. bürgerlichen Strafgericht) die öffentliche Klage erhoben o
im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafv
folgung angeordnet ist, solange der Pensionär sich im Ausla
aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehalt
Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig f
gesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt ist o
dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdad
gründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Fo
gegeben wird".

Die neue Fassung des § 34 erstreckt in den eben erwähn
Fällen das Ruhen auch auf die Pensionserhöhungen. Im §
(neu) wird der Zeitpunkt der Einziehung der Pension auf den
ginn desjenigen Monats fixiert, welcher auf das die Einziehu
nach sich ziehende Ereignis folgt. Vorstehende Bestimmungen
ziehen sich auf Offiziere und im Offiziersrange stehende Mili
ärzte; Art. 11 des neuen Gesetzes trifft durch entsprechende A
änderungen der §§ 100 und 101 des Militärpensionsgesetzes
gleichen Bestimmungen bezüglich der Militärpersonen
Unterklassen. Nach § 101 (neu) ruht während der fraglic
Untersuchungen das Recht auf den Bezug der Invalid
pension einschließlich sämtlicher Zulagen. Der Streit,
hinsichtlich des Pensionsverlustes Offiziere und Unteroffiziere
schieden zu behandeln seien, ist damit erledigt. § 48 in der ne
(durch Art. 13 bestimmten) Fassung erstreckt vorstehende
stimmungen auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehen
Offiziere, im Offiziersrange stehende Ärzte, Ingenieure
Soldatenstandes und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine
deren Hinterbliebene. Art. 16 des neuen Gesetzes erstreckt
Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes nebst den Ergänzun
(also auch den Ergänzungen, die in dem neuen Gesetze selbst
halten sind) auf die im Offiziers- beziehungsweise im Unteroffizi
range stehenden Verwalter der Kadettenkorps. Art. 23 re
die Anwendung des neuen Gesetzes in Bezug auf die aus
Militärdienst bereits ausgeschiedenen Personen.

Art. 27 gibt dem Gesetz rückwirkende Kraft für die Z
vom 1. April 1893 an. Nach Art. 23 Nr. 2 finden die V
schriften über den Pensionsverlust (§ 32 lit. b und § 100 Nr
keine Anwendung, wenn die Verurteilung vor dem Inkrafttr

des Gesetzes erfolgt ist. Es werden wohl keine pensionierten Militärpersonen vorhanden sein, die in der Zeit vom 1. April bis 22./26. Mai 1893 wegen Hoch- oder Landesverrats zum Zuchthause verurteilt worden sind; sonst würde sich aus der rückwirkenden Kraft des Gesetzes eine eigentümliche staatsrechtliche Schwierigkeit ergeben.

Auf die, Pension beziehenden, Hinterbliebenen von Militärpersonen dürften wohl die den Pensionsverlust und das Ruhen der Pension betreffenden Bestimmungen des Gesetzes nicht anzuwenden sein.

IV.

Das die Vereinigung Helgolands mit dem Deutschen Reiche aussprechende Gesetz v. 15. Dez. 1890, R. G. Bl. S. 207, hatte die Bestimmung des Zeitpunktes der Einführung von Reichsgesetzen auf Helgoland Kaiserlicher Verordnung überlassen und die Ermächtigung erteilt, daß zur Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten an Stelle einzelner Vorschriften der Reichsgesetze Übergangsbestimmungen mit Kraft bis zum 31. Dezember 1893 im Verordnungswege erlassen werden. Die Kaiserliche Verordnung vom 22. März 1891, R. G. Bl. S. 21, führte neben zahlreichen andern Gesetzen auch das Gerichtsverfassungsgesetz in Helgoland ein, modifizierte aber die §§ 25, 26, 40, 43, 44, 86, 87 desselben. Obgleich auf Helgoland kein Amtsgericht errichtet wurde[9]), hat man daselbst nach Art der auswärtigen Strafkammern ein Schöffengericht gebildet und das Zusammentreten eines besondern Vertrauens-Wahlausschusses (G. V. G. § 40) vorgesehen. Schöffen und Vertrauensmänner sind den Einwohnern der Insel zu entnehmen. Der Vertrauensausschuß hat auch Vorschläge für das Schwurgericht (G. V. G. § 87) in Altona zu machen. Durch das am 1. Januar 1894 in Geltung getretene Reichsgesetz v. 4. Juni 1893, S. 193, wurde die Fortdauer dieser Helgoländischen Reservatrechte entschieden.

V.

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 69 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. Vom 26. März 1893. (Ruhen der

[9]) Helgoland gehört zum Bezirke des preußischen Amtsgerichts Altona. Preuß. Ges. v. 18. Febr. 1891, G.S. S. 11 § 8.

Verjährung.) Reichsgesetzblatt S. 133. **Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1893. Anfang der Geltung: 12. April 1893.**

I. Materialien.

1. Gesetzentwurf, betreffend einen Zusatz zu Art. 31 der Reichsverfassung; vorgelegt 17. Nov. 1891. 8. Leg.-Per. 1. Sess. 1890/92, Drucksachen Bd. 7 Nr. 516. 4. Anl.-Bd. der stenogr. Ber. S. 2856.

2. Erste Beratung am 5. Dez. 1891. Sten. B. S. 3258—3278. Überweisung an eine Kommission. Unerledigt.

3. Antrag Dr. Rintelen und Genossen vom 15. Dezember 1892. Stenogr. Berichte über d. Verh. des Deutschen Reichstages. 8. Legisl.-Per. 2. Sess., Drucksachen Nr. 67, 1. Anlageband S. 416.

4. Erste Beratung am 25. Januar 1893. Sten. Ber. S. 677C bis 687A. Kommissionsberatung abgelehnt.

5. Zweite Beratung am 8. Febr. 1893. Sten. Ber. Bd. 2 S. 937B bis 938D.

6. Abänderungsantrag Dr. Rintelen und Genossen zur dritten Beratung. Drucksachen Nr. 108. 2. Anlageband S. 646.

7. Dritte Beratung am 25. Febr. 1893. Bd. 2 S. 1259D bis 1260B.

II. Der § 69 des Strafgesetzbuches in der neuen Fassung.[10])

Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem andern Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.

III. Erläuterung.

Nach der alten Fassung des § 69 des Strafgesetzbuches ruhte die Verjährung nur, wenn der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig war, deren Entscheidung in einem andern Verfahren erfolgen mußte. Diese Bestimmung konnte wirksam werden in den Fällen der falschen Anschuldigung (St. G. B. § 164), des Ehebetrugs (§ 170), des Ehebruchs (§ 172), der übeln Nachrede und Verleumdung (§ 191),

---

[10]) Die neuen Bestimmungen sind mit lateinischen Lettern und gesperrt gedruckt.

der Entführung (§ 238), sowie dann, wenn die vorgesetzte Behörde eines Beamten, der wegen einer Amtshandlung angeklagt war, die Vorentscheidung seiner vorgesetzten Behörde verlangte, Einf.-G. z. Ger. V. G. § 11. Für den Fall der Bigamie hatte § 171 Abs. 3 des St. G. B. hinsichtlich des Beginns der Verjährung besondere Bestimmung getroffen. Dagegen ruhte die Verjährung nicht, wenn der Beschuldigte zu militärischen Übungen eingezogen wurde, obgleich nach § 13 der Preuß. Militärstrafgerichtsordnung die von einem Zivilgerichte eingeleitete oder einzuleitende Untersuchung für die Dauer der militärischen Dienstleistung suspendiert bleiben mußte[11]). Die neueste Judikatur hatte sich auch dahin entschieden, daß die Verjährung der von Reichstagsabgeordneten begangenen strafbaren Handlungen während der Sitzungsperiode nicht ruhe und daß die Verjährung auch dann weiter laufe, wenn auf Verlangen des Reichstags das Strafverfahren gegen ein Reichstagsmitglied nach Art. 31 der Reichsverfassung eingestellt werden muß. Entsch. d. R. G. in Strafsachen Bd. 23 Nr. 57 S. 185. Die Entscheidung war namentlich in Bezug auf die in 3 Monaten verjährenden Übertretungen und die in 6 Monaten verjährenden Preßverbrechen und Preßvergehen bedeutsam. Die Wirkung dieser Entscheidung erhöhte sich dadurch, daß kurz vorher der höchste Gerichtshof des Reichs auch die Zeit, in welcher der Reichstag vertagt ist, in die Zeit der Sitzungsperioden einbezog und das Privilegium der Reichstagsabgeordneten auch für die Vertagungszeit gelten ließ. Entsch. d. R. G. Bd. 22 Nr. 130 S. 379. Es war zu erwarten, daß diese Rechtsauffassung in Gemäßheit des § 6 Nr. 1 des Einf.-G. z. St. P. O. auch bezüglich der Landtagsabgeordneten Anerkennung finden würde, in deren Ländern sich ähnliche Bestimmungen, wie der Art. 31 der Reichsverfassung befinden, so namentlich in Preußen und Bayern. Vergleiche Weismann in dieser Zeitschrift Bd. 9 S. 388 ff. Beide Entscheidungen entsprechen wohl dem bestehenden Rechte. Dieses wurde aber als mißständig erachtet. Man fand es anstößig, daß Abgeordnete, selbst wenn sie sich der ärgsten Verleumdungen in der Presse schuldig gemacht hatten, straffrei werden konnten, wofern sich eine Sitzungsperiode, namentlich mit einer sich daran schließenden

---

[11]) Vgl. dagegen Bayerische Mil.-Strafgerichtsordnung v. 29. April 1869 Art. 8 u. 9.

Vertagung über sechs Monate hinzog. Der Versuch des Bundesrats, eine Änderung des Art. 31 der Reichsverfassung zu erzielen[12], hatte keinen Erfolg. Dagegen führte der Antrag der Reichstagsabgeordneten Rintelen und Genossen, mittels einer Änderung des Strafgesetzbuchs den aus der bestehenden Gesetzgebung sich ergebenden Anstößigkeiten zu begegnen, zum Ziele. Man hat den Wortlaut des § 69 des St. G. B. unverändert bestehen lassen, man hat einen erweiternden Satz vorangestellt und einen deklarierenden Absatz beigefügt. Der alte Satz drückt einen ähnlichen Gedanken aus, wie der jetzt an die Spitze des § 69 gestellte Satz, nur mit enger begrenzter Fassung. Die Deutlichkeit hätte nicht gelitten, sondern gewonnen, wenn nach Ausprägung des Gedankens in der weitern Fassung die engere Fassung weggelassen worden wäre. Satz 2 des jetzigen Abs. 1 des § 69 sagt nichts, was nicht schon im ersten Satz bestimmt ist.

Die Verjährung ruht jetzt nicht bloß dann, wenn der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig ist, die in einem andern (Zivil-, Straf-, Verwaltungs-) Verfahren entschieden werden muß, sondern auch dann, wenn auf Grund irgend einer andern gesetzlichen Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden darf. Jetzt ruht also die Verjährung in der Zeit, während welcher nach § 13 der Preuß. Militärstrafgerichtsordnung die Untersuchung gegen einen zu militärischen Übungen Eingezogenen suspendiert bleiben muß. Und die Verjährung ruht namentlich während der Dauer einer Sitzungsperiode des Reichstags in folgenden Fällen:

1. wenn ein Reichstagsabgeordneter vor Beginn der Periode eine strafbare Handlung verübt hat, aber noch nicht zur Untersuchung gezogen worden ist, und nun der Reichstag eröffnet wird;

2. wenn ein Reichstagsabgeordneter während der Sitzungsperiode eine strafbare Handlung begeht und weder bei Ausübung der That noch im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird;

3. wenn ein Reichstagsabgeordneter vor Beginn der Sitzungsperiode in Untersuchung gezogen wurde, das Strafverfahren aber

---

[12]) Der Entwurf (oben I Nr. 1) lautete: „Auf die Zeit einer Vertagung des Reichstages, welche die Frist von 30 Tagen übersteigt, finden die vorstehenden Bestimmungen (des Art. 31 Abs. 1—3 der Reichsverfassung) keine Anwendung".

auf Verlangen des Reichstags für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben wurde, Reichsverf. Art. 31 Abs. 3;

4. wenn ein auf der That oder am folgenden Tage während der Sitzungsperiode ergriffener Abgeordneter in Gemäßheit des Art. 31 Abs. 3 reklamiert wird.

Im ersten Falle beginnt die Verjährung an dem Tage der Verübung der Handlung zu laufen, St. G. B. § 61 Schlußsatz. Bis zu der Eröffnung des Reichstags durch den Kaiser (Reichsverf. Art. 12) oder in dessen Auftrag ist es zulässig, einen Reichstagsabgeordneten in Untersuchung zu ziehen. Der Eröffnungstag muß deshalb als dies utilis noch in die Verjährung einbezogen werden. Der auf die Eröffnung folgende Tag ist der erste des Verjährungsstillstandes. Unmittelbar nachdem der Reichstag geschlossen, kann gegen den Abgeordneten wieder vorgegangen werden[13]). Auch der Schließungstag ist daher in die Verjährungsfrist einzurechnen[13a]). Die Berechnung der Fristen nach Kalendermonaten wird bei dem Ruhen der Verjährung in der Art Beachtung finden müssen, daß die Tage, welche bei Eintritt des Ruhens zur Vollendung eines laufenden Verjährungsmonats fehlten, nach Abschluß des Ruhens noch in Ansatz zu bringen sind, und dann die fehlenden Monate und Jahre noch ablaufen müssen. Ist z. B. am 2. Oktober ein anonymes verleumderisches Flugblatt verbreitet worden, das einen Reichstagsabgeordneten zum Verfasser hat, und der Reichstag wird am 27. November eröffnet, so fehlten zur Vollendung des zweiten Verjährungsmonats noch der 28.—30. November, sowie der 1. Dezember, also 4 Tage. Wird nun der Reichstag am 28. Juni des folgenden Jahres geschlossen, so ist dieser Tag, der 29. und 30. Juni, sowie der 1. Juli noch zur Vollendung des zweiten Verjährungsmonats erforderlich. Mit Beginn des 2. Juli beginnt der dritte Verjährungsmonat, und mit dem Beginn des 2. November oder mit dem Schluß des 1. November ist die That verjährt. Ist vorher der Verfasser der Schmähschrift ermittelt worden, so kann er nach dem jetzt geltenden Rechte in Untersuchung gezogen werden, während nach dem bisherigen Rechte die That mit Beginn des

---

[13]) Vgl. aber Rev. Grundges. über die Verfassung von Sachsen-Weimar v. 15. 10. 1850 § 19. Das Privilegium erstreckt sich auf 8 Tage nach Schluß des Landtages.

[13a]) Vgl. hinsichtlich des Wiederbeginns der Verjährung im Falle der Unterbrechung E. R.G. Bd. 13 Nr. 20 S. 57.

2. April verjährt gewesen wäre, sollte sich auch vorher der Abgeordnete laut und öffentlich der Urheberschaft gerühmt haben.

Im zweiten Falle (Verübung der That während der Sitzungsperiode) sind der Tag der Verübung und der folgende Tag als Verjährungstage anzusehen, da an diesen Tagen eine Ergreifung zulässig ist (Reichsverfassung Art. 31). Findet eine Ergreifung nicht statt, so ruht vom zweiten Tage nach der Verübung an bis zum Schlusse der Session, also auch während der Vertagung des Reichstages, die Verjährung.

Wird nach Eröffnung der Untersuchung gegen einen Reichstagsabgeordneten (Fall 3 und 4) die Aufhebung des Strafverfahrens vom Reichstage verlangt, so ruht die seit der letzten, gegen den Abgeordneten gerichteten richterlichen Handlung laufende Verjährung bis zum Schlusse der Session. Das Ruhen der Verjährung beginnt in diesem Falle mit der Fassung des Reichstagsbeschlusses. Der hierauf ergehende Einstellungsbeschluß des Gerichts hat lediglich formal-geschäftliche Bedeutung; er kann namentlich nicht, wie ein im Falle der Abwesenheit des Beschuldigten ergehender Einstellungsbeschluß (vgl. Entsch. d. R.G. Bd. 21 Nr. 108 S. 309) als eine gegen den Beschuldigten gerichtete Handlung angesehen werden. Wenn der Reichstag die Aufhebung des Strafverfahrens beschlossen hat, so haben die Gerichte bis auf weiteres überhaupt keine Gerichtsgewalt gegenüber dem Abgeordneten mehr. Und agere non valenti non currit praescriptio. Sollte in Unkenntnis des Reichstagsbeschlusses, etwa bevor derselbe bei Gericht eingegangen ist, noch eine richterliche Handlung gegen den Abgeordneten vorgenommen, z. B. das Urteil verkündet worden sein, so müßte durch Gerichtsbeschluß die Handlung in ihrer Wirkung rückgängig gemacht werden. Der Handlung könnte nicht die Kraft der Verjährungs-Unterbrechung beigelegt werden; vielmehr ruht die Verjährung vom Tage nach dem die Aufhebung verlangenden Reichstagsbeschlusse an.

Das Privilegium[14]) der Abgeordneten nach Art. 31 der Reichsverfassung kann sich seit der Änderung des § 69 des St.G.B. als ein privilegium odiosum erweisen. Bleibt der Verfasser einer gedruckten anonymen Schmähschrift 6 Monate lang unbekannt, so

[14]) Durch den Gebrauch dieses Ausdruckes soll nicht Stellung genommen werden hinsichtlich der theoretischen Auffassung der die Unverfolgbarkeit der Abgeordneten aussprechenden Rechtssätze. Vgl. Laband, Staatsr. (2. Aufl.) § 37 Bd. 1 S. 330.

er vor Verfolgung sicher. Ist er aber ein Reichstagsabgeord-
:ter und es wird der Reichstag eröffnet, so verlängert sich die
erjährungsfrist um die Zeit der Reichstagsperiode. Bei jeder
trafthat eines Reichstagsabgeordneten kann seit der Geltung des
esetzes vom 26. März 1893 eine erhebliche Verlängerung der Ver-
hrungsfrist eintreten, ein Ergebnis, das besonders bei den in drei
lonaten verjährenden Übertretungen recht auffallend werden kann.

Das Gesetz ist am 12. April 1893 in Wirksamkeit getreten.
trafthaten von Reichstagsabgeordneten, welche mit Ablauf des
.. April 1893 trotz der frühern Unverfolgbarkeit der Reichstags-
geordneten verjährt waren, bleiben es natürlich auch jetzt. Aber
ich Strafthaten, die am 12. April 1893 noch nicht verjährt waren,
nnten und können trotz der Änderung des § 69 auch während der
itzungsperiode weiter verjähren. Das auf solche Thaten anwend-
.re Strafgesetz, welches vor dem 12. April galt, war in seiner
esamtheit milder, ist deshalb nach § 2 Abs. 2 des St.G.B. auf die
r dem 12. April 1893 begangenen Handlungen noch anzuwenden.

Der dem § 69 beigefügte zweite Absatz hat lediglich deklara-
rische Bedeutung. Es war der Zweifel angeregt worden, ob das
:fordernis des Antrages oder der Ermächtigung den Lauf der
erjährungsfrist aufhalte. Das Gesetz hat den Zweifel im ver-
inenden Sinne entschieden. Die Verjährung der Strafklage läuft,
gleich für die wirksame Stellung der öffentlichen Klage noch der
ntrag des Verletzten nötig wäre oder eine Ermächtigung eingeholt
erden müßte. Und die Verjährung wird vor Stellung des nötigen
ntrages und vor Erteilung der Ermächtigung auch nicht durch
.chterliche Akte unterbrochen, welche in Gemäßheit des § 130
:r St.P.O. in der Richtung gegen den Angeklagten unternommen
erden. Vgl. Entsch. d. R.G. in Straff. Bd. 6 Nr. 15 S. 41.

VI.

3esetz, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Bucher. Vom 19. Juni 1893. Reichsgesetzblatt Nr. 24 S. 197. lusgegeben 24. Juni 1893. Anfang der Geltung: 8. Juli 1893.

I. Einleitende Bemerkungen.

1. Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deut-
chen Reiches in betreff der Ausnützung der Kapitalskraft und der

Freiheit des Geschäftsverkehrs enthält in der engen zeitlichen Begrenzung von etwas mehr als einem Vierteljahrhundert die Wiederholung kulturgeschichtlicher Ereignisse, die sich vordem in dem Zeitraum vieler Jahrhunderte vollzogen haben. Ein Wechsel der Anschauungen und Standpunkte hat sich überraschend schnell vollzogen. Und dieser Wechsel hängt nicht etwa mit einem Wechsel des Regierungssystems zusammen. Vielmehr ist die Anregung zu den Änderungen stets vom Reichstage, also von der Volksvertretung selbst gegeben worden.

2. Das vom kirchlichen Rechte des Mittelalters zur Geltung gebrachte Verbot des Zinsennehmens war auf dem Umwege des Rentenkaufs verdrängt worden; nur Beschränkungen im Zinsennehmen hatten sich, zum Teil unter dem Einflusse der Gesetzgebung des alten Reichs bis in die neueste Zeit erhalten. Die Vertragsfreiheit fand außerdem eine gewisse Einschränkung durch die Schutzmittel wegen Verletzung über die Hälfte, die aus dem römischen in das gemeine Recht und in einzelne Landesgesetzgebungen übergegangen waren. Auf Grund zweier Reskripte Diokletians und Maximinians in den Jahren 285 und 293 (Cod. 4, 44 de rescind. vend. L. 2, 8) hatte die gemeinrechtliche Praxis nicht bloß dem Verkäufer eines Grundstückes, der weniger als die Hälfte des wirklichen Wertes erhielt, ein Anfechtungsrecht gewährt, sondern auch dem Käufer, der mehr als das Doppelte des Wertes bezahlte. Vergl. Entsch. d. Reichsg. in Ziv.-S. Bd. 10 S. 126. Vom Grundstückshandel war die Anfechtbarkeit wegen Verletzung über die Hälfte auf Mobiliarkäufe und auf Austauschgeschäfte ausgedehnt worden. Die Meinung war in der Praxis vertreten, daß die Anfechtung nicht bloß im Falle des Irrtums, sondern auch bei Notverkäufen zulässig sei. Seufferts Archiv Bd. 6 Nr. 170 a. E., Bd. 28 Nr. 212. (Dagegen allerdings Bd. 14 Nr. 218.) Das Preußische Landrecht nahm die Anfechtbarkeit wegen Verletzung über die Hälfte nur mehr in beschränkter Weise auf, der Code civil gibt dem Grundstückverkäufer das Anfechtungsrecht, wenn er um mehr als $^7/_{12}$ verletzt ist[15]).

Das deutsche Handelsgesetzbuch schließt die Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte grundsätzlich aus — Art. 286 — und läßt dieselbe nur dann zu, wenn während Seenot ein Vertrag

---

[15]) Vgl. jedoch Preuß. Berggesetz v. 24. Juni 1865 G.S. S. 705 § 52 Abs. 2

über die Höhe des Berge- und Hilfslohns geschlossen ist. Alsdann kann der Vertrag wegen erheblichen Übermaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung des Berge- und Hilfslohns auf das den Umständen entsprechende Maß verlangt werden. H.G.B. Art. 743. Vgl. dazu die interessante Entsch. d. Reichsger. in Seuffert's Archiv Bd. 41 Nr. 47.

Auch die bayerische und sächsische Gesetzgebung hat die Anfechtung wegen laesio enormis beseitigt. Nach den Motiven zu § 460 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches (in 2. Lesung gestrichen) Bd. 2 S. 321 fehlt es „für dieses in den heutigen Verkehrsanschauungen nicht mehr begründete, für die Rechts- und Verkehrssicherheit gefährliche, kontroverse .... Rechtsmittel, wie an der Grundlage in den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfes (§§ 98, 102), so am Bedürfnisse. Erfahrungsgemäß wird ohnedies auf dasselbe in den meisten Fällen verzichtet".

Die Praxis versagte die Anfechtbarkeit wegen laesio enormis, „wenn der Kaufvertrag zu individuellen Zwecken und Bedürfnissen, u. z. unter Umständen abgeschlossen wurde, welche die Möglichkeit einer sicheren Ermittelung des wahren Sachwertes nach dem Willen der Kontrahenten ausschließen". Entsch. d. R.G. in Ziv.-S. Bd. 10 S. 127.

Die nämliche Tendenz, welche in den Worten der Motive zum Entwurf eines B. G. B. sich kundgibt und die in der Grundanschauung, daß der Verkehr frei sein, und jedermann selbst seine Interessen wahren solle, wurzelt, — die nämliche Tendenz hatte alsbald nach Gründung des Norddeutschen Bundes zur Erlassung des bekannten Gesetzes vom 14. November 1867 in betreff der vertragsmäßigen Zinsen geführt, das schon im folgenden Jahre von der bayerischen Gesetzgebung nachgeahmt und noch überboten wurde. Die Zeit stand unter den Zeichen des Individualismus und der Verkehrsfreiheit. Das Bundesgesetz war fast einstimmig vom norddeutschen Reichstage vorgeschlagen worden.

3. Nicht lange aber hielt diese Strömung im deutschen Wirtschafts- und Rechtsleben vor. Auf die kurze Periode der Befreiung des Verkehres von den ihn hemmenden Rechtsschranken folgte die Rückkehr zu einem protektionistischen Systeme.

Hatten sich in den Zeiten der Bundesgründung und in den ersten Jahren des neuen Deutschen Reiches Gesetzgebung und Verwaltung gegenüber der Entfaltung der individuellen Kräfte vornehm

zurückgehalten, so erfolgte schon in den siebenziger Jahren, besonders aber in den letzten fünfzehn Jahren bald schrittweise, bald sprungweise ein staatsvormundschaftliches Eingreifen in zahlreiche Lebensverhältnisse. Nicht bloß kam man auf den frühern Rechtsschutz gegen Bedrückung und Übervorteilung der wirklich oder scheinbar wirtschaftlich Schwächern zurück, auf den Rechtsschutz, der hauptsächlich in der Gewährung von Einreden gegen formell juristisch begründete Ansprüche und in der Gewährung von Anfechtungsrechten gegenüber wirtschaftlich überlastenden Rechtsgeschäften bestand; sondern darüber hinaus griff man zum Verwaltungszwang und zu dem Mittel des Strafschutzes. Namentlich der letztere ist seit anderthalb Dezennien ein ungemein beliebtes und viel angewandtes Mittel der Staatskunst geworden.

Das Verhältnis des Rechtsschutzes durch Klage und Anklage ist neuestens gegenüber frühern Anschauungen umgekehrt worden. Mit der privatrechtlichen Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes verband man früher zur Verstärkung der rechtlichen Mißbilligung desselben die öffentliche Strafbarkeit. Das Wuchergesetz erklärt umgekehrt Rechtsgeschäfte, insoweit sie strafbar sind, für privatrechtlich ungültig. Und bei Gewährung des Strafschutzes dürfte die moderne Gesetzgebung nicht überall mit derjenigen Sorgfalt in der Abgrenzung der Thatbestände zu Werke gegangen sein, welche durch den straf- und verfassungsrechtlichen Grundsatz: Nulla poena sine lege geheischt wird. Allerdings kann es keine Gesetzgebung der Welt vermeiden, zwischen sich und die Thatbestände des Lebens die Richter zu stellen und dieselben zu beauftragen, vielfach mit Willensentscheidungen statt mit logischen Urteilen einzusetzen. Trotz aller Bemühungen der Schule wird es nicht gelingen, den Anfang der Ausführung von der Vorbereitung, die Mitthäterschaft von der thätigen Beihilfe im Zeitpunkt der That mit begrifflicher Schärfe abzugrenzen. Im Interesse der persönlichen Freiheit und Sicherheit muß aber die Gesetzgebung nach Möglichkeit darauf ausgehen, die Thatbestände, wegen welcher Strafe sein soll, begrifflich zu individualisieren. Es wäre nicht unerfreulich, wenn die neuere Strafgesetzgebung dazu neigte, „den Richter von beengenden Schuldefinitionen zu befreien"[16]). Recht wenig erfreulich aber wäre es, wenn die Gesetzgebung an die Stelle der Schuldefinitionen Be-

[16]) Kommissionsbericht (unten II B, 5) S. 14.

griffe setzen würde, deren Tragweite unsicher ist. Es wird zuweilen recht schwer zu entscheiden sein, ob ein zweiseitiges Rechtsgeschäft denselben wirtschaftlichen Zwecken wie das Darlehn und die Stundung von Geldforderungen dienen soll[17]). Namentlich diejenigen Richter werden bei der Entscheidung in Verlegenheit kommen, die weder selbst im Geschäftsleben stehen, noch durch nationalökonomische Studien für die Entscheidung solcher wirtschaftlichen Fragen vorbereitet sind[18]). Nicht anders steht es mit dem auffälligen Mißverhältnis zwischen Vorteil und Leistung, das als Thatbestandsmerkmal des Wuchers aufgestellt ist. Über den Begriff des „Kreditgeschäftes" gibt kein Lehrbuch des Privatrechts, kein Oppenhoff, kein Rüdorff-Stenglein oder Olshausen befriedigende Auskunft. Wer belehrt nun die Mitglieder der Strafkammern darüber, was die Herren des Bundesrates und des Reichstages, die das neue Wuchergesetz zustande gebracht, unter „Kreditgeschäften" sich vorgestellt haben, und was jetzt unter Kreditgeschäft zu verstehen ist? Nach den Motiven zur Wucher-Novelle sind unter Geld- oder Kreditgeschäften nicht nur Darlehne, Stundungen und die den gleichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Geschäfte zu verstehen, „vielmehr werden auch Geschäfte andrer Art, insbesondere Warenkäufe und -Verkäufe, Viehleihe usw., unter die Vorschrift fallen, sofern nur der Gläubiger bei dem gewerbsmäßigen Betriebe solcher Geschäfte Kredit zu gewähren pflegt"[19]). Der Abgeordnete von Buol-Berenberg, in hervorragender Weise bei dem Zustandekommen der Wuchernovelle beteiligt, war der Meinung, daß Geschäfte nur dann Kreditgeschäfte seien, „wenn eine Kreditvereinbarung mit dem Abnehmer der Waren erfolgt"[20]). Nach der Auffassung des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes Hanauer „kann von dem gewerbsmäßigen Betreiben eines Kreditgeschäftes nur da die Rede sein, wo der Kredit einen wesentlichen Bestand-

[17]) Vgl. das Wuchergesetz § 302a in der neuen Fassung.

[18]) Der Abgeordnete von Buol-Berenberg hätte gar nichts dagegen gehabt, „wenn die krassesten Fälle von Wucher nicht von Gelehrtengerichten, sondern von Schwurgerichten abgeurteilt würden". Der Abgeordnete glaubte, „die moralische Wirkung einer solchen Verurteilung wäre noch intensiver und günstiger, als wenn die Fälle von Gelehrtengerichten erledigt werden". Sten. Ber. S. 1852 A.

[19]) Sten. Ber. 8. Leg.-Per. 2. Sess. 1892/93. Drucksachen Nr. 70 S. 426.

[20]) Sten. Ber. Verhandl. S. 1864 A.

teil des Geschäftes selbst bildet"[21]). „Wenn also Warengeschäfte in Frage stehen, die hier und da oder auch in vielen Fällen auch nebenbei Kredit gewähren, bei denen aber das nur eine ganz nebensächliche Bedeutung hat, die ebenso gegen bar verkaufen, wie auf Verlangen auch unter gewisser Kreditgewährung, so würde ein solches Geschäft .... nicht als ein Kreditgeschäft zu bezeichnen sein." Dem gegenüber nannte die Breslauer Handelskammer jedes Warengeschäft, bei dem der Kaufpreis nicht sofort bar erlegt wird, ein Kreditgeschäft[22]). Und der Abgeordnete von Bar, dem wohl kein Kundiger juristisches Wissen und Können wird bestreiten wollen, erklärte mit Resignation: „Für Geldgeschäfte habe ich einen bestimmten Begriff; aber von Kreditgeschäften weiß ich eigentlich nicht, was das heißen soll"[23]). Ein beengender Schulbegriff ist der Ausdruck „Kreditgeschäfte" nicht! Die Rechtswissenschaft hat ihn bisher überhaupt nicht typisch angewendet. Es dürfte aber fraglich sein, ob die Rechtspflege imstande ist, gegenüber den Meinungsverschiedenheiten in unsern gesetzgebenden Körperschaften dem Begriffe „Kreditgeschäfte" eine gleichmäßige Bedeutung, die überall im Reiche maßgebend ist, zu verschaffen. „Die dringendsten politischen Gründe, das Interesse der Sicherung des Rechts und der rechtlichen Freiheit der Bürger gegen richterliche Willkür, setzen es ... als eine politische Anforderung an den Staat, daß er in seinem positiven Recht genau bestimme, welche einzelne Handlungen zu strafen seien, also in die Kategorie der Verbrechen gehören, daß er somit diese Frage nicht dem richterlichen Ermessen zu entscheiden überlasse, also eine Strafe nur in den Fällen für zulässig erkläre, für welche das positive Recht ausdrücklich Strafe festsetze." So der Altmeister deutschen Strafrechts, Karl Georg Wächter[24]), der, wenn er noch am Leben und im Reichstag gewesen wäre, wohl verhindert hätte, daß die Wuchernovelle Gesetz geworden wäre.

4. Die Vorgänge, welche zu der Erlassung des Wuchergesetzes von 1880 Veranlassung gaben, sowie dessen Entstehungsgeschichte

---

[21]) Sten. Ber. Verhandl. S. 1868 D.

[22]) Sten. Ber. S. 1864 A.

[23]) Sten. Ber. S. 1860 D.

[24]) Beilagen zu Vorlesungen über das Deutsche Strafrecht. 1. Bd. Stuttgart 1837. S. 54/55.

sind vielseitig und eingehend erörtert worden. Ein Hinweis auf die hauptsächliche Litteratur mag genügen!

Vgl. Rudolf Ortmann, Zur Wucherfrage in Goltdammers Archiv Bd. 27 (1879) S. 409. Karl Theodor Eheberg, Über den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, im Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 4. Jahrg. (1880) S. 55—78. v. Lilienthal, Die Wuchergesetzgebung in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Preußischen Staate, in Hildebrand und Conrad, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 35 (1880) S. 140—161 und 366—385. v. Schwarze, Reichsgesetz betr. den Wucher. vom 24. Mai 1880, erläutert. Erlangen 1880 — Endemann, Entwicklung der Justizgesetzgebung des Deutschen Reiches in den Jahren 1879/80, Nr. IV in Hirths Annalen 1881 S. 423. v. Lilienthal, Artikel: Wucher in Holtzendorffs Rechtslexikon. Freudenstein, Das Reichswuchergesetz vom 24. Mai 1880. — Vgl. namentlich den Kommissionsbericht in den Stenogr. Ber. des Deutschen Reichstages IV. Leg.-Per. 2. Session 1879 6. Bd. (3. Anlagen-Band) Nr. 265 S. 1597. Ferner die weiter unten S. 567 citierten Kommentare zur Wuchernovelle.

5. Die Handhabung des Wuchergesetzes in der Praxis der deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichte mußte die Frage veranlassen, ob das Gesetz nötig, und wenn die Frage bejaht wurde, ob es ausreichend war.

Nach der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches[25]) wurden in den Jahren 1882—1889 von hunderttausend Personen der Zivilbevölkerung 0,17 oder von je zehn Millionen je 17 durchschnittlich im Jahre verurteilt, also je eine Person von 588 235 Strafmündigen. Im Jahre 1890 kamen nur 6 auf zehn Millionen oder eine auf 1 666 666 Strafmündige. Die Zahl der in den Jahren 1882—1890 hinsichtlich Wuchers angeklagten, verurteilten und freigesprochenen (außer Verfolgung gesetzten) Personen erhellt aus folgender Tabelle:

	Angeklagte	Verurteilte	Freigesprochene
1882	176	98	78
1883	155	93	62[26])

[25]) Vgl. den Auszug in der Begründung der Bundesratsvorlage, Drucksachen Nr. 70 (unten II D Nr. 3) S. 423.

[26]) Bei 1883, 1884 und 1888 stimmt die Zahl der Freigesprochenen nicht mit den Angaben in der Begründung der Bundesratsvorlage überein. Hier sind den Freigesprochenen diejenigen zugezählt, die außer Verfolgung gesetzt wurden, während diese in der Begründung keine Beachtung fanden.

	Angeklagte	Verurteilte	Freigesprochene
1884	132	61	71
1885	99	37	62
1886	104	42	62
1887	81	36	45
1888	82	36	46
1889	96	41	55
1890	64	22	42

Mit kleinen Schwankungen hat sonach die Zahl der Wucheranklagen stetig abgenommen. Sie betrug im Jahre 1890 nur wenig mehr als den dritten Teil[27]) der im Jahre 1882 erhobenen Anklagen. Am auffallendsten ist das Verhältnis der Freisprechungen zu den Verurteilungen in Wuchersachen. Während von je 100 in den Jahren 1882—1890 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt abgeurteilten Personen durchschnittlich nur 18 (17, 17, 18, 18, 18, 18, 19, 19, 20) freigesprochen wurden[28]), sind von den wegen Wuchers Angeklagten nur in den Jahren 1882 und 1883 mehr Personen verurteilt als freigesprochen worden. Seitdem ist die Zahl der Freisprechungen stets größer als die der Verurteilungen gewesen; im Jahre 1890 sind fast noch einmal so viel Freisprechungen wie Verurteilungen erfolgt. Nicht ohne Interesse ist es, die Anwendung eines andern Gesetzes mit der des Wuchergesetzes zu vergleichen, eines Gesetzes, welches, wenn auch auf einem andern Gebiete, gleichfalls den Schädlichkeiten zu begegnen suchte, die man mit der Entfesselung des Verkehrs in Zusammenhang brachte. Das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, zu welchem später das Buttergesetz vom 12. Juli 1887 trat, beschäftigte in folgender Weise die Staatsanwaltschaften und Gerichte:

	Anklagen	Verurteilungen	Freisprechungen	Einstellungen (St.P.O. § 202)
1882	1298	896	402	—
1883	1247	911	334	2
1884	844	629	215	—
1885	1385	1078	305	2

[27]) $\frac{176}{64} = 2{,}75$.

[28]) Deutsche Justizstatistik. Jahrgang V. Berlin 1893. S. 214.

	Anklagen	Verurteilungen	Freisprechungen	Einstellungen (St.P.O. § 202)
1886	931	696	234	1
1887	806	570	236	—
1888	832	610	222	—
1889	1165	883	278	4
1890	1329	962	366	1

Auch bei der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes ist der Prozentsatz der Freisprechungen (26,5 %) erheblich (um 8,5 %) größer als durchschnittlich bei der Handhabung der Reichsstrafgesetze überhaupt. Die Freisprechungen bei den Anklagen aus dem Wuchergesetze betragen aber nahezu das Doppelte (52,9) gegenüber den bei Anklagen aus dem Nahrungsmittelgesetze und nahezu das Dreifache (52,9 gegen 18) gegenüber den Anklagen aus Reichsgesetzen überhaupt. Das läßt auf starke Meinungsverschiedenheiten inbetreff der Auslegung des Gesetzes zwischen Staatsanwaltschaften und Beschluß- oder Eröffnungskammern einerseits und Urteilskammern andererseits schließen, Meinungsverschiedenheiten, die mit der Unsicherheit der gesetzlichen Thatbestandsmerkmale zusammenhängen dürften. Noch mehr als die geringe Zahl der Verurteilungen fällt aber die geringe Zahl der Anklagen auf, die auf Grund des Wuchergesetzes erhoben wurden.

6. Es kann sein, daß schon das Vorhandensein des Wuchergesetzes selbst abhaltend gewirkt hat. Das wäre der glänzendste Erfolg, den das Gesetz haben konnte. Nicht durch die Anwendung ihrer Straffanktionen, sondern durch ihren Normeninhalt, durch ihre autoritative Lehre wollen und sollen die Gesetze vorzugsweise wirken. Es ist aber doch wohl nicht die Vortrefflichkeit der im Wuchergesetze enthaltenen Normen gewesen, welche die Seltenheit der Anwendung seiner Straffanktionen bewirkte. Alsbald vielmehr wiederholten sich trotz des Wuchergesetzes die Klagen über die belästigenden und wirtschaftlich verheerenden Wirkungen des Wuchers, besonders des Wuchers auf dem Lande. Das Wuchergesetz, meinte man, habe nur insofern gewirkt, als es den Wucher in andre Bahnen gedrängt habe, auch hätten die Geschädigten sich vielfach passiv verhalten. Laut und heftig wurden in vielen Teilen des Reiches die Klagen über die Wucherpest. Vieh und Land falle den Wucherern in die Hände, welche in weiten Landstrichen die seßhafte Bevölkerung zum Verarmen bringe und sich an ihre Stelle

setze. Allerdings richten sich jetzt, am Ende des 19. Jahrhunderts, die Wucherbeschwerden gegen andre Personen, als im Anfange des 19. Jahrhunderts und am Ende des 18. Damals, klagte Ernst Moritz Arndt,[28a]) gab es „Edelleute, welche große Dörfer ordentlich auf Spekulation kauften, Wohnungen und Gärten schleiften, große und prächtige Höfe bauten, und diese dann mit dem Gewinn von 20 000 und 30 000 Thalern wieder verkauften. Dies veranlaßte an mehreren Stellen förmliche Bauernaufruhre, welche durch Soldatenentsendungen und Einkerkerungen gedämpft werden mußten." In Zeitungen, populären und wissenschaftlichen Zeitschriften, in Versammlungen und durch Eingaben an den Reichstag wurde über den Wucher und über die Unzulänglichkeit des Wuchergesetzes geklagt und wurde Abhilfe durch neue Gesetzgebung verlangt[29]). „Eine gewichtige Grundlage haben diese Klagen in den Erhebungen gewonnen, die der Verein für Sozialpolitik über den Wucher auf dem Lande angestellt hat"[30]). Sie finden „eine weitere Bestätigung in den umfassenden amtlichen Ermittelungen, die von einzelnen Bundesregierungen angestellt worden sind. Soviel sich aus dem in dieser Weise erwachsenen Material ergibt, ist die Ausbreitung des Wuchers in den einzelnen Gebietsteilen des Reiches von sehr verschiedener Stärke; hauptsächlich wurde geklagt über die Verhältnisse in Mittel- und in Westdeutschland, namentlich in den ärmern Teilen der preußischen Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden, Trier, Koblenz und Arnsberg, im westlichen Thüringen, in der Gegend des Vogelsberges und des hessischen Odenwalds, in den weinbautreibenden Bezirken Badens, in der bayerischen Rheinpfalz und in Elsaß-Lothringen. Doch (wurde) auch aus vielen andern Gegenden

[28a]) Erinnerungen aus dem äußern Leben. 3. Aufl. Leipzig 1842. S. 95.

[29]) Vgl. Eheberg, Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880 im Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 8. Jahrg. 1884 S. 823. — Petition des Vereins gegen den Wucher im Saargebiet an den Reichstag. Session 1887/88 Drucksachen Bd. 2 Nr. 172. Sten. Ber., 4. Anl.-Bd. S. 722. Fuld, Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande in Hirths Annalen des Deutschen Reichs. 1888. S. 654. von Lilienthal, Der Wucher auf dem Lande, in dieser Zeitschrift Bd. 8. (1888) S. 157. Bd. 35 (1887) der Schriften des Vereins für Sozialpolitik und Bd. 38 (1889) S. 4 ff. Barre, Der ländliche Wucher. Berlin 1890. Caro, Der Wucher, eine sozialpolitische Studie. Leipzig 1891. Eger, Formulierte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande. Marburg 1893.

[30]) Vgl. unten S. 559 Note 31.

von dem Vorkommen wucherischer Ausbeutung berichtet." Die Natur wie die Ausdehnung des Übels erschien „ernst genug, um die Ergreifung weiterer Maßregeln seitens der Gesetzgebung nahezulegen".

7. Der Reichstag hatte schon in seiner Sitzung vom 8. März 1888 eine an ihn von dem Vorstand des Vereins gegen den Wucher im Saargebiet gerichtete Petition dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen, in welcher Weise dem Wucher nach den in der Petition angegebenen Richtungen im Wege der Gesetzgebung zu steuern sei[31]). Als Maßregeln gegen den Wucher wurden in der Petition aus dem Saargebiete vorgeschlagen:

a) Die Ausdehnung der *strafrechtlichen* Bestimmungen gegen den Wucher auf *alle belastenden Verträge*;

b) eine gesetzliche *Einschränkung* des gewerbsmäßigen *Handels* mit ländlichen Grundstücken, welche dessen Auswüchse zu beseitigen geeignet erscheint;

c) ein strafgesetzliches Verbot der bei Gelegenheit öffentlicher Immobiliarverkäufe üblichen unentgeltlichen Verabfolgung geistiger Getränke.

8. Der Bundesrat gab sich bei Einbringung der Wuchernovelle nicht der Hoffnung hin, daß durch solche oder ähnliche Vorschriften der Wucher in seiner Wurzel getroffen werden könnte. „Im allgemeinen erscheint der Wucher als eine Folge bereits vorhandener wirtschaftlicher Gebrechen: Notstände in den Erwerbs- und Absatzverhältnissen, Zwerggüterwirtschaft, Mangel an gesundem Kredit auch ohne Vorhandensein eines wirklichen Notstandes, Hang der Bevölkerung zu übermäßigen Ausgaben, fehlende Thatkraft und Intelligenz bereiten in der Regel den Boden vor, auf welchem der Wucher gedeiht. Insoweit wird die wirksamste Bekämpfung des Übels in der thunlichen Beseitigung jener Mißstände zu erblicken sein, und diese muß in erster Linie erhofft werden von der weitern Entwicklung der privaten, insbesondere der Vereins- und genossenschaftlichen Thätigkeit, von der Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Hebung der Gesittung und Bildung in den vom Wucher heimgesuchten Gegenden".

---

[31]) Drucksachen des Reichstages 1887/88. II. Bd. Nr. 172; Sten. Ber. 1888 S. 1366. (Siehe unten S. 562 D Nr. 1 und 2.)

Die Motive der Wuchernovelle anerkennen, „daß diese Aufgaben im allgemeinen nicht auf dem Gebiete der **Gesetzgebung** liegen", die Motive meinen aber, daß die Gesetzgebung gleichwohl darauf wird Bedacht nehmen müssen, „zur Erreichung jener Ziele auch ihrerseits wenigstens mitzuwirken". Aus diesen Erwägungen und Bestrebungen ist der Entwurf der Wuchernovelle hervorgegangen, der am 23. Dezember 1892 dem Reichstage unterbreitet wurde. Schon die erste Beratung füllte fast zwei Sitzungstage aus und zeigte die tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten, die bezüglich der Wuchergesetzgebung vorhanden sind. Fast jeder Satz, fast jedes Wort war im weitern Verlauf der Verhandlungen der Gegenstand von lebhaften Erörterungen, von Anträgen, Unter- und Gegenanträgen. Und mancher Groll trat in bittern und leidenschaftlichen Reden hervor. Ganze Seiten der stenographischen Berichte sind von Auseinandersetzungen erfüllt, welche für die Erklärung des Gesetzes nicht den mindesten Wert haben. Wie der Entwurf des Verratsgesetzes wurde der Entwurf der Wuchernovelle einer Kommission von 21 Mitgliedern (X. Kommission) zur Vorberatung überwiesen. Dieselbe unterzog den Entwurf zwei Lesungen und erstattete einen gedruckten Bericht. Die zweite und dritte Beratung im Plenum des Reichstages führte zu neuen Meinungskämpfen, die sich besonders auf die erweiterte Fassung des Kreditwucherparagraphen (§ 302a), auf die Bedrohung des sogenannten Sachwuchers und auf die Pflicht zur jährlichen Aushändigung eines Rechnungsauszuges von seiten des Gläubigers an den Schuldner bezogen.

II. Materialien.

A. Die Beseitigung der Zinsbeschränkungen.

1. Gesetz (des Norddeutschen Bundes), betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867. Bundes-G.-Bl, S. 159. Das Gesetz wurde auf Vorschlag des Reichstages erlassen. Vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstages des Nordd. Bundes I. Leg.-Per. Session 1867 2. Bd. Anlagen Nr. 12 S. 50. Verhandlungen 1. Bd. S. 323—355, 357 (der Antrag auf Erlassung des die Zinsbeschränkungen aufhebenden Gesetzes wurde mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität angenommen. 12. Okt. 1867).

2. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches. Vom 16. April 1871. Bundes-G.-Bl. S. 63 § 2 (Ausdehnung des Gesetzes vom 14. November 1867 auf das Deutsche Reich mit Ausnahme Bayerns).

3. Bayerisches Gesetz vom 5. Dez. 1867, die Abänderung der

gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Zinsen betr., Ges.-Bl. S. 249.

B. Die Anregungen zur Wiedereinführung von Zinsbeschränkungen und Wucherstrafen.

1. Antrag Reichensperger (Olpe) 4. März 1879 4. Leg.-Per. 2. Sess. 1879 4. Bd. (Anlagen) S. 408; Drucksachen Bd. 1 Nr. 40 (8 Paragr.; Vorschriften über die Höhe der gesetzlichen und vertragsmäßigen Zinsen, Beschränkung der Wechselfähigkeit, strafrechtliche Bestimmungen über den Zinsenwucher). Eventualentwurf mit 3 Artikeln (Art. 1: Ergänzung des Strafgesetzbuches durch § 263a; Art. 2: Zinsmaximum 8 pCt.; Art. 3: Beschränkung der Wechselfähigkeit).

3. Gesetzentwurf der Abgeordneten v. Kleist-Retzow, v. Flottwell und Marschall, eingebracht am 14. März 1879. Verhandl. des Reichstages IV. Leg.-Per. 2. Session 1879, 4. Bd. (Anlagen) S. 533; Drucksachen Nr. 55.

4. Erste Beratung über diese Anträge 31. März 1879. Überweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung und Berichterstattung. Stenogr. Ber. IV. Leg. Per. 2. Sess. 1879 Bd. 1 S. 739—766.

5. Kommissionsbericht (erstattet durch den Vorsitzenden von Schwarze). Stenogr. Ber. IV. Leg.-Per. 2. Sess. 1879, 6. Bd. (Anlagen) S. 1597. Drucksachen Nr. 265. (Mit Gesetzesvorschlag).

C. Das Wuchergesetz vom 24 Mai 1880.

1. Bundesratsentwurf vom 13. März 1880 mit Begründung und 6 Anlagen. Stenogr. Ber. IV. Leg.-Per. 3. Sess. 1880 3. Bd. (Anlagen) S. 371—402. Drucksachen Bd. 2 Nr. 58.

2. Erste Beratung im Reichstage. Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern. 8. und 10. April 1880. Stenogr. Ber. IV. Leg.-Per. 3. Sess. 1880 S. 562, 617.

3. In der Kommission mündliche Berichterstattung durch von Marschall beschlossen. Stenogr. Ber. IV. Leg.-Per. 3. Sess. 1880, 4. Bd. (Anlagen) S. 766. Drucksachen Bd. 3 Nr. 116.

4. Berichterstattung und zweite Beratung im Reichstage am 20. u. 22. April 1880. Stenogr. Ber. IV. Leg.-Per. 3. Sess. Bd. 3 S. 827 u. 843.

5. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs mit den in zweiter Beratung gefaßten Beschlüssen. Stenogr. Ber. IV. Leg.-Per. 3. Sess. 4. Bd. (Anlagen) S. 782. Drucksachen Bd. 3 Nr. 136. Dazu: Antrag v. Kleist-Retzow, Drucks. Bd. 3 Nr. 189, Sten.-Ber. 4. Bd. S. 962, und Graf v. Bismarck, Drucks. Bd. 3 Nr. 137. Sten.-Ber. 4. Bd. S. 784.

6. Dritte Beratung im Reichstage am 7. Mai 1880. Stenogr. Ber. IV. Leg. Per. 3. Sess. S. 1212—1225. (Dazu Resolution Graf Bismarck, betreffend Beschränkung der Wechselfähigkeit, S. 1225 bis 1233.)

7. Gesetz, betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880. Reichsgesetzblatt Nr. 10 S. 109. Ausgegeben 31. Mai 1880. Geltung: 14. Juni 1880.

D. Das Ergänzungsgesetz vom 19. Juni 1893[32]).

1. Petition des Vorstandes des Vereins gegen den Wucher im Saargebiete. Reichstag VII. Leg. Per. 2. Seff. 1887/88. 4. Bd. (Anlagen) S. 722. Drucksachen Nr. 172. Kommissionsbericht darüber S. 717.

2. Überweisung der Petition an den Reichskanzler 8. März 1888. Stenogr. Ber. VII. Leg.=Per. 2. Seff. 1888 Bd. 2 S. 1366D bis 1372B.

3. Bundesrats=Entwurf, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher. Vorgelegt 23. Dezember 1892. Stenogr. Ber. VIII. Leg.=Per. 2. Seff. 1892/93. Drucksachen Nr. 70. Erster Anlageband S. 422—426. Mit Anlagen. Auszüge aus dem Badischen Strafgesetzbuch von 1845 (§§ 533 u. 534), aus der schweizerischen Kantonalgesetzgesetzgebung (Schaffhausen 3/4. 1859 § 230; Tessin 25/1. 1873 Art. 387, 388; Zürich $\frac{8/1.\ 1871}{27/5.\ 1883}$ § 181a—181c; Thurgau Ges. vom 24/4. 1887; Aargau Ges. vom 26/9. 1887; Wallis Ges. vom 30/11. 1887 (Art. 314a—314e du Code pénal); Neuenburg Strafgesetzb. vom 12/2. 1891 Art. 404—408. — Entwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches (1891) § 316, Entwurf eines österreichischen Gesetzes, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung.

4. Erste Beratung und Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern, 28. und 29. Sitzung am 23. und 24. Januar 1893. Stenogr. Ber. Bd. I S. 642C bis 653B, 655D bis 666A.

5. Bericht der Kommission. Drucksachen Nr. 141. Zweiter Anlageband S. 761—773. Einleitung S. 761. Allgemeine Bemerkungen S. 762. Spezialberatung, erste Lesung S. 764, zweite Lesung S. 771.

6. Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse (2. Lesung) mit dem Entwurfe, Drucksachen Nr. 141; 2. Anl. Bd. S. 774.

7. Abänderungsanträge zur zweiten Beratung im Plenum des Reichstages.

---

[32]) Vgl. dazu auch Goltdammer Archiv Bd. 41 (1893) S. 230—262, die Materialien zur Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893. Entwurf, Begründung, Kommissionsbericht sind wörtlich mitgeteilt. Außerdem enthalten die „Materialien" einen kurzen Bericht S. 260—262 über die zweite und dritte Beratung im Plenum des Reichstages. — Vgl. auch den 34. Jahresbericht über die Wirksamkeit der Jurist. Gesellschaft zu Berlin in dem Vereinsjahre 1892/93 S. 84 ff. (Vortrag von Kronecker über die beabsichtigte Erweiterung des Wuchergesetzes.)

a) Freiherr von Buol-Berenberg (Rechnungsauszug an den Schuldner), Drucksachen Nr. 170; 2. Anl. Bd. S. 895.
b) Dr. Rintelen (Viehwucher und Grundstückswucher) Drucksachen Nr. 175; 2. Anl. Bd. S. 973.
c) Dr. von Bar (Rechnungsauszug) Drucksachen Nr. 184; 2. Anl. Bd. S. 1127.
d) Hahn (Unterantrag zu Antrag Buol-Berenberg) Drucksachen Nr. 185; 2. Anl. Bd. S. 1127.

8. Zweite Beratung im Reichstag, 75., 76. und 79. Sitzung 14., 17. und 20. April 1893, S. 1841 C bis 1856 C, 1860 A bis 76 C, 1937 C bis 1944 B.
a) Erweiterung des § 302a (Kreditwucher) S. 1841 D bis 1849 B,
b) Sachwucher, § 302e S. 1849 C, 1937 C,
c) Vieh- und Grundstückswucher S. 1939 D,
d) Rechnungsauszug S. 1860 B, 1937 C bis 1939 D.

9. Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Beratung t der Vorlage, Drucksachen Nr. 191; 2. Anl. Bd. S. 1140.

10. Abänderungsanträge zur dritten Beratung:
a) Buol-Berenberg (Rechnungsauszug), Drucksachen Nr. 202; 2. Anl. Bd. S. 1153;
b) Dr. Rintelen (Viehpacht), Drucksachen Nr. 205 2. Anl. Bd. S. 1154;
c) Dr. Osann (Rechnungsauszug), Drucksachen Nr. 210; 2. Anl. Bd. S. 1164.

11. Dritte Beratung, 84., 85. Sitzung am 27. und 28. April 93, Stenogr. Ber. VIII. Leg.-Per. 2. Session S. 2042 A bis 2048 C, 53 D bis 2077 D[33]).

12. Zusammenstellung der Beschlüsse dritter Beratung. uckſachen Nr. 212; 2. Anl. Bd. S. 1169.

13. Gesamtabstimmung 2. Mai 1893. Stenogr. Ber. S. 2102 und B.

III. Text des ergänzten Wuchergesetzes.

Die Ergänzungen und Veränderungen, welche durch das Gesetz m 19. Juni 1893 vorgenommen wurden, sind durch lateinische ttern und gesperrten Satz ausgezeichnet; der beseitigte Gesetzestext in den Noten angegeben.

Artikel 1 (alt).

Hinter den § 302 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich rden die folgenden neuen §§ 302a, 302b, 302c, 302d eingestellt:

Artikel I
(des neuen Gesetzes).

In dem Strafgesetzbuche werden die §§ 302a und 302d lgendermassen abgeändert, und werden hinter dem

[33]) S. 2053—2069 C völlig wertlos für die Auslegung des Gesetzes!

§ 302d folgender § 302e und in dem § 367 hinter No. 15 folgende No. 16 eingestellt:

§ 302a.

Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern mit Bezug auf[34]) ein Darlehn oder auf[35]) die Stundung einer Geldforderung oder auf ein andres zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden[36]).

§ 302b
(unverändert geblieben).

Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§ 302a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302c
(unverändert geblieben).

Dieselben Strafen (§ 302a, 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

§ 302d.

Wer den Wucher (§§ 302a bis 302c)[37]) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

---

[34]) für (ein Darlehen).

[35]) im Falle der Stundung.

[36]) Zu den Veränderungen das Paragraphen vgl. Sten. Ber. 8. Leg.-Per. 2. Seff. Drucksachen Nr. 70, 1. Anl.-Bd. S. 424/25. — Verhandlungen Bd. 1 S. 648 C, 652 D. — Drucksachen Nr. 141 2. Anl.-Bd. S. 765/66, 772 (Wiedereinstellung der zuerst abgelehnten Veränderung). Verhandlungen S. 1841 D — 1849 B. — Drucksachen Nr. 191, 2. Anl.-Bd. S. 1140. — Verhandlungen S. 2069 C.

[37]) Das Citat ist neu.

§ 302e
(ganz neu).

Dieselbe Strafe (§ 302d) trifft denjenigen, welcher t Bezug auf ein Rechtsgeschäft andrer als der im § 302a zeichnen Art gewerbs- oder gewohnheitsmäfsig unter ısbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unfahrenheit eines andern sich oder einem Dritten Verögensvorteile versprechen oder gewähren läfst, welche :n Wert der Leistung dergestalt überschreiten, dafs ıch den Umständen des Falles die Vermögensvorteile ı auffälligem Mifsverhältnis zu der Leistung stehen.[38])

§ 367
(neu).

(Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft ird bestraft)

16. wer den über das Abhalten von öffentlichen Ver·eigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke ›r und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen poliilichen Anordnungen zuwiderhandelt[39]).

Artikel 2 des alten Gesetzes
(unverändert).

Der § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz m 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende ˈstimmung ersetzt:

§ 360 Nr. 12.

(Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft):

Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines ;werbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insˈondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Berde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

Artikel II
(des neuen Gesetzes).

In dem Gesetze, betreffend den Wucher vom 24. Mai 80 (Reichsgesetzblatt S. 109) wird der Artikel 3 im sten Absatz und im ersten Satz des zweiten Absatzes

---

[38]) Vgl. zu diesem Paragraphen Sten. Ber. 8. Leg.-Per. 2. Seff. Drucksachen Nr. 70 1. Anl.-Bd. S. 425. — Verhandlungen Bd. 1 S. 643, 648 C, 8 A. — Drucksachen Nr. 141 2. Anl.-Bd. S. 766, 771; Nr. 175 S. 973. — :rhandlungen Bd. 3 S. 1849 C — 1856 C, 1937 C. — Drucksachen Nr. 191 1140; 205 S. 1154. — Verhandlungen S. 2069.

[39]) Sten. Ber. 8. Leg.-Per. 2. Seff. 1892/93 Drucksachen Nr. 70, 1. Anl.-Bd. 425; Nr. 141 S. 768. Auch in der 2. und 3. Lesung im Plenum wurde § 367 . 16 ohne Debatte angenommen. Sten. Ber. S. 1860 B, 2069 D.

folgendermaſsen abgeändert und wird folgender Artikel 4 eingestellt:

Artikel 3.

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b, 302e[40]) des Strafgesetzbuches verstoßen, sind ungültig.

Sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§§ 302a, 302e[41]) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuchs Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 4
(ganz neu).

Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäfsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschlieſsen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluſs des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzuteilen, der auſser dem Ergebnis derselben auch erkennen läſst, wie solches erwachsen ist.

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. wenn das Schuldverhältnis auf nur Einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgelaufenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung

---

[40]) 302e fehlte im alten Gesetz.

[41]) fehlte im alten Gesetz.

und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mitteilung behändigt ist;

2. auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darleihinstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt;

3. auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist[42]).

Artikel III
(des neuen Gesetzes).

Der Absatz 3 Satz 1 des § 35 der Gewerbeordnung erhält folgende veränderte Fassung:

Dasselbe gilt[43]) von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem gewerbsmäfsigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken[44]), von dem Geschäft des gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, von dem Geschäft eines Gesindevermieters und eines Stellenvermieters, sowie von dem Geschäft eines Auktionators.

VII.

Die Erörterung des neuen Gesetzes liegt nicht im Plane dieser Übersicht. Es darf hier um so mehr davon Abstand genommen

---

[42]) Sten. Ber. 8. Leg.-Per. 2. Sess. 1892/93. Drucksachen Nr. 70, 1. Anl.-Bd. S. 426. — Verhandlungen Bd. 3 S. 1860 B. — Drucksachen Nr. 141, 2. Anl.-Bd. S. 768 f., S. 772 f.; Nr. 170 S. 895, Nr. 185 S. 1127, Nr. 184 S. 1127. — Verhandlungen Bd. 3 S. 1937 C — 1939 D. — Drucksachen Nr. 202 S. 1153, Nr. 210 S. 1164. — Verhandlungen Bd. 3 S. 2069 D a. E. bis 2076 B.

[43]) Zu untersagen ist der gewerbemäßige Betrieb, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Die Zuwiderhandlung ist nach § 148 Nr. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

[44]) Die Einstellung des Zusatzes ist vom Reichstage, ohne Anregung seitens des Bundesrates, veranlaßt worden. — Sten. Ber. 8. Leg.-Per. 2. Sess. Drucksachen Nr. 175, 2. Anl.-Bd. S. 973. — Verhandlungen S. 1939 D. — Drucksachen Nr. 191 S. 1141 (Artikel 5 neu); Nr. 205 S. 1154 (Antrag Rintelen). — Verhandlungen S. 2076 B.

werden, als schon mehrere Kommentare zu dem Gesetze, beziehungsweise zum Wuchergesetze in der neuen Fassung erschienen sind.

Ludwig Fuld, Das Wuchergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893. Mit ausführlichen Erläuterungen. Leipzig 1893. (Handausgabe deutscher Reichsgesetze. 41. Band.) S. 81.

Ernst Barre, Die Wuchergesetze für das Deutsche Reich. Erläutert. Berlin 1893. S. 52 (kl. 8.).

Fritz Friedmann, Das Reichswuchergesetz in der Fassung der Wuchergesetznovelle v. 19. Juni 1893. Historisch-wissenschaftliche Darstellung und Text-Kommentar. Berlin 1894. S. IV u. 132.

Wilhelm Henle, Die Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893 nebst dem Reichs- und bayerischen Landesgesetze über die vertragsmäßigen Zinsen und den Vorschriften des preußischen und bayerischen Rechts über den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler erläutert und mit eingehender Einleitung, sowie einem alphabetischen Sachregister versehen. München (Oskar Beck) 1894. S. IV und 187 (kl. 8.).

Karl Geiershöfer, Das geltende deutsche Wucherrecht mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzes v. 19. Juni 1893. Nürnberg 1894. (Erst während der Drucklegung dieses Aufsatzes erschienen.)

Nur die Hervorhebung der wichtigsten Änderungen und Ergänzungen, die das Wuchergesetz erfahren hat, soll hier stattfinden.

1. Die Strafbestimmungen über den Kreditwucher (St.G.B. § 302 a) sind erweitert.

2. Der Sach- und Arbeitswucher ist im Falle der Gewerbsmäßigkeit bedroht (St.G.B. § 302 e).

3. Das Verabreichen geistiger Getränke bei öffentlichen Versteigerungen darf polizeilich verboten oder eingeschränkt werden. Zuwiderhandlungen sind nach § 367 Nr. 16 des St.G.B. strafbar.

4. Geld- und Kreditgeschäfte gewerbsmäßig treibende Personen sind zur jährlichen Rechnungs-Mitteilung verpflichtet. Vorsätzliche Unterlassung zieht privatrechtliche und strafrechtliche Folgen nach sich. Art. II.

5. Der gewerbsmäßige Betrieb der Viehverstellung, des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken kann unzuverlässigen Leuten unter den Voraussetzungen des § 35 der Gewerbeordnung untersagt werden. Art. III.

Das neue Wuchergesetz greift in das Strafrecht, Privatrecht und Gewerberecht ein. Die strafrechtlichen Bestimmungen enthalten zum Teil Veränderungen des Strafgesetzbuches, zum Teil erweitern sie das besondere, neben dem Strafgesetzbuche bestehende Strafrecht.

Zu 1 (§ 302a).

Nach dem bisherigen Rechte gehörten zum Thatbestande des strafbaren Wuchers folgende Merkmale:

1. die Gewährung eines Darlehns oder die Stundung einer Geldforderung — offen oder verschleiert;

2. das Geben- oder Versprechenlassen von Vorteilen für das Darlehn oder im Falle der Stundung, und zwar von Vorteilen, welche

3. den üblichen Zinsfuß überschreiten, u. z.

4. derart überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung (Darlehn oder Stundung) stehen;

5. alles dies unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines andern.

Die Merkmale 3—5 sind unverändert geblieben. Dagegen ist Merkmal 1 und 2 verändert worden.

Allerdings war es schon nach dem bisherigen Rechte möglich, jemanden wegen Wuchers erfolgreich zu belangen, wenn er in verschleierter Weise Darlehns- oder Stundungsgeschäfte in wucherischer Weise abgeschlossen hatte; es war dies sogar ein Fall erhöhter Strafbarkeit (§ 302b). Immerhin aber mußte die Vorteilserlangung für ein Darlehn oder im Falle der Stundung einer Geldforderung erfolgt sein. Die Praxis heischte den Nachweis eines Kausalzusammenhanges zwischen der Darlehnshingabe oder der Stundung und dem Vorteile. Die Verurteilung wurde abgelehnt, als die Vorteilsgewährung für die Auflösung eines Darlehnsvertrages und für die Löschung einer Hypothek erfolgte. Entsch. des R.G. in Straff. Bd. 4 Nr. 38, bes. S. 106.

In Bezug auf ein Rückkaufsgeschäft wurde entschieden, daß dasselbe zwar dem einfachen Pfandgeschäfte in Bezug auf den Wucher gleichgestellt werden könne, daß aber ein Vorteil für ein Darlehn nicht vorliege, wenn derselbe zwecks Tilgung des Darlehns und zwecks Befreiung des Schuldners aus dem Darlehnsgeschäft gegeben und angenommen wurde. Entsch. R.G. Bd. 4 Nr. 74 S. 203/4. Auch die Annahme einer hohen Provision lediglich für Beschaffung eines Darlehns wurde nicht als Erlangung eines Vorteils für ein Darlehn erachtet. Entsch. R.G. Bd. 5 S. 368.

Solcher Judikatur wollte man vorbeugen. Und zu diesem Zwecke wurden die Worte „für ein Darlehn oder im Falle der

Stundung einer Geldforderung" durch die Worte „in Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung" ersetzt. Außerdem wurden „andre zweiseitige Rechtsgeschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen", in die Wucherbestimmungen einbezogen. Dahin gehört namentlich der Kauf einer mühsam einzutreibenden Forderung unter ihrem Werte.

„Wo der Wucher solche Wege wählt, da steht das Geschäft zwar nicht für die juristische, wohl aber für die wirtschaftliche Auffassung, seinem Zwecke und Ergebnisse nach dem Kreditwucher völlig gleich." So wörtlich die Motive zum Gesetze.

Hoffentlich gelingt es der Rechtspflege, die zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche „denselben wirtschaftlichen Zwecken wie Darlehn und Stundungen dienen sollen", in greifbarer Weise abzugrenzen. Andernfalls könnte der neue Passus des § 302a nicht früh genug wieder beseitigt werden!

Zu 2 (§ 302e).

Die stärkste Erweiterung hat das Wuchergesetz durch die Einstellung des § 302e in das St.G.B. erfahren. Während § 302a selbst in seiner erweiterten Fassung nur den sogenannten Kreditwucher in allen seinen Erscheinungen treffen will, richtet sich § 302e gegen jeden andern Wucher. Man nennt ihn vielfach im Gegensatze zum Kreditwucher schlechtweg Sachwucher. Dieser Ausdruck ist aber unzutreffend, weil zu eng. In den Verhandlungen wurde es als zweifellos angesehen, daß auch die Bedrückung durch Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft, der Arbeitswucher, unter das Gesetz falle, und es durfte nicht bestritten werden, daß das neue Wuchergesetz möglicherweise auch gegen streikende Arbeiter Anwendung finden könne, welche gewohnheitsmäßig die Notlage von Fabrikherren zur Erlangung übertriebener Löhne ausbeuten. Der Hausbesitzer kann sich des Mietwuchers, der Theaterdirektor des Theaterwuchers schuldig machen, der erstere z. B., wenn er nach einem Brandunglücke, das viele Häuser zerstörte, übermäßig hohe Mietzinse vereinbart, wenn er überhaupt Wohnungen an kleine und arme Leute unter drückenden Bedingungen vermietet; der Theaterdirektor, wenn er Choristen, Statisten oder auch den Künstlern zu geringe Gagen zahlt. Nach Henle, Die Wuchergesetze

S. 130 kann der Sachwucher[45]) „mit jedem Kauf-, Tausch-, Trödel- oder Lieferungsgeschäfte, mit der Miete und Pacht, dem Dienst-, Verdingungs-, Heuer- und Arbeitsvertrage, mit dem Gesellschaftsvertrage, dem Agentur-, Kommissions- oder Vermittlungsgeschäfte in Verbindung stehen; er begreift sonach insbesondere den sogenannten Waren- und Miet- (Wohnungs-), Grund- und Boden-, Hypotheken-, Getreide- und Patentwucher, den Wucher beim Güterhandel und bei der Gutszertrümmerung, beim Forderungskauf, bei der Viehverstellung oder Viehpacht, beim Viehhandel, bei den Abzahlungs- und Schleudergeschäften; es werden von der Bestimmung ferner die wucherische Ausbeutung bei Versteigerungen, beim Terminhandel, bei Submissionen und Lotterieen, durch Kartelle und Ringe getroffen, ebenso die Ausbeutung der Künstler durch Theateragenturen und Kunsthändler, die gewissenlose Ausbeutung unbesonnener Steigerer bei öffentlichen Versteigerungen, die Fälle, wo dem in Not befindlichen Landmann die Feldfrüchte oder Viehstücke um einen unverhältnismäßig niedrigen Preis abgekauft (abgedrückt) werden, wo bei einem Pferdetausch der erfahrene Händler dem unerfahrenen Nichthändler ein Pferd zu unverhältnismäßigem Preise aufhängt und dergleichen." Da ein Geschäft, das als wucherisches für strafbar erachtet wird, nach dem, auch auf § 302 e bezogenen Artikel 3 des Wuchergesetzes nicht bloß strafbar, sondern auch privatrechtlich ungültig ist, so ist durch die Wuchernovelle ein neues Merkmal von unberechenbarer Tragweite in das ganze Obligationenrecht hineingebracht worden. Der Rechtsgedanke, welcher den Bestimmungen über die laesio enormis zu Grunde lag, und den noch (1888) die ruhig abwägenden Motive zum bürgerlichen Gesetzbuche als einen für die Rechts- und Verkehrssicherheit gefährlichen erklärt haben, derselbe Rechtsgedanke ist im Jahre 1893 mit unübersehbarer und unberechenbarer Tragweite in die deutsche Straf- und Zivilgesetzgebung aufgenommen worden! Nicht mit Unrecht wurde gegenüber dem § 302 e geltend gemacht, daß derselbe dem Denunziantentum Thür und Thor öffne und daß er im Wucher einen Restitutionsgrund von unerhörter Tragweite in das Privatrecht bringe.

Die Gefahr der Verkehrsschädigung, welche der § 302 e her-

---

[45]) Das Wort ist hier im weitern Sinne, also im Gegensatze zu Kreditwucher gebraucht.

vorruft, wird — das muß anerkannt werden — nicht unerheblich abgeschwächt durch die Aufnahme des Merkmales der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit als Thatbestandsmerkmale in die Begrenzung des Sach- und Arbeitswuchers. Übereifrige Reichstagsmitglieder wollten dieses Merkmal beseitigt haben; und es gelang ihnen, einen darauf bezüglichen Beschluß bei der ersten Lesung in der Kommission mit 7 gegen 5 Stimmen durchzusetzen. Das erschien selbst den Bundesratsvertretern als bedenklich. Das Merkmal der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit ist im Gesetze wie im Entwurfe Thatbestandsmerkmal des Sach- und Arbeitswuchers, während es bei dem Kreditwucher nicht Thatbestandsmerkmal, sondern Straferhöhungsgrund ist (§ 302 d). Ist aber das Merkmal vorhanden, so wird der Sach- und Arbeitswucher sofort wie der gewerbs- und gewohnheitsmäßige Kreditwucher von der erhöhten Strafe getroffen. — Während der Kreditwucherparagraph 302a von einem Überschreiten des üblichen Zinsfußes spricht, ist im Sachwucherparagraphen 302 e von einem Überschreiten des Wertes der Leistung[46]) die Rede.

Es dürfte schwerlich gelingen, in der Geschichte des Rechts zivilisierter Völker Bestimmungen zu finden, die in das privatwirtschaftliche Leben so tief eingreifen — können, wie der neue § 302e des St.G.B. Handel und Wandel, auch der solide Verkehr würden in einer unerträglichen Weise belästigt und gehemmt werden, wenn es zu derjenigen Anwendung der neuen Wucherparagraphen käme, die manchem der Gesetzgeber als Ideal vorschwebte. Hoffentlich kommt es nicht zu solcher Anwendung! Hoffentlich sind die Staatsanwaltschaften und die Strafkammern den neuen Wucherparagraphen gegenüber so vorsichtig und zurückhaltend, wie gegenüber dem alten Gesetze! Bei der weiten Fassung des Wuchergesetzes ist thatsächlich für das Wuchergebiet mit dem Legalitätsprinzip gebrochen; es ist noch über diesen Bruch hinausgegangen und das richterliche Ermessen im weitesten Umfange engagiert worden, so daß es in der Hand von Staatsanwälten und Richtern liegt, die Tragweite des neuen Gesetzes zu bestimmen. Ein andrer Weg wäre besser gewesen. Erachtete man die bisherige Wuchergesetzgebung nicht für ausreichend und eine Erweiterung derselben für geboten, so mußte

---

[46]) Bei den Rechtsmitteln wegen der laesio enormis war den Gerichten eine Direktive mit dem Überschreiten der Hälfte oder von 7/12 gegeben.

der Weg der Spezialgesetzgebung eingeschlagen, es mußten diejenigen Verkehrsgebiete vom Gesetze betroffen werden, auf denen der Wucher sich besonders störend erwies, das sind der Handel mit ländlichen Grundstücken (die Gutszertrümmerung), der Viehhandel, die Viehpacht, sowie unter gewissen Voraussetzungen auch der gewerbsmäßige Betrieb von Geldgeschäften. Die formulierten Vorschläge des Staatsanwaltes Eger lassen ersehen, daß der komplizierte Stoff auch einer genauern und angemessenern Regelung zugänglich ist, als dies im neuen Wuchergesetze geschehen. Die Egerschen Vorschläge sind augenscheinlich auf Grund reicher praktischer Beobachtung gemacht und maßvoll gehalten. Kann man sich auch nicht in allen Punkten mit ihnen einverstanden erklären, so verdienen sie doch vor dem Wuchergesetze den Vorzug.

Zu 3.

Nicht geringer, wie gegenüber § 302e war die Opposition gegen den neuen Artikel 4 des Wuchergesetzes, welcher die gewerbsmäßig Geld- und Kreditgeschäfte Treibenden verpflichtet, ihren Schuldnern jährlich binnen 3 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres einen schriftlichen Auszug der abgeschlossenen Rechnung mitzuteilen. Die Tendenz der Bestimmung war eine wohlmeinende. Es sollte verhütet werden, daß die Wucherer ihre Opfer Jahre lang in Unkenntnis ihrer Schuldlage lassen, um dann plötzlich die längst über den Kopf geworfene Schlinge zuzuziehen. Die Bestimmung kann vielleicht dazu beitragen, die Gewohnheit der Barzahlungen im Kleinverkehr zu befördern, und sie kann in diejenigen Beziehungen, in denen sofort Barzahlung nicht als angemessen oder ausführbar erscheint, größere Ordnung und Solidität bringen. Die Bestimmung hat also im Gegensatze zu den repressiven Bestimmungen der §§ 302a—e des Strafgesetzbuches einen präventiven, polizeilichen Charakter. Trotz dieser anzuerkennenden Tendenz des Art. 4 lassen sich aber die schwersten Bedenken gegen denselben nicht unterdrücken. Keineswegs ist, wie ein Kommentator des Gesetzes — Fuld S. 60 — behauptet, die Bedeutung der Begriffe Geld- und Kreditgeschäfte eine solche, bezüglich welcher kein Streit bestanden hätte und deren Tragweite unzweifelhaft wäre. Oben S. 553 wurde vielmehr gezeigt, welche Meinungsverschiedenheit und Unsicherheit bezüglich des Begriffes „Kreditgeschäfte" in den Verhandlungen vorhanden waren. Auch bezüglich der Trag-

weite der Ausnahmen von der Mitteilungspflicht werden sich Zweifel ergeben. In betreff des Begriffes „öffentliche Banken“ hat der Staatssekretär Hanauer selbst Zweifel geäußert[47]. Man wird wohl mit den Kommentaren solche Banken darunter zu verstehen haben, welche von dem Staate oder andern Personen des öffentlichen Rechts — Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden — errichtet oder in deren Besitz sind, also jedenfalls die Reichsbank, die königliche Bank in Nürnberg, die städtischen Banken und dergl. Bezüglich der Notenbanken, der Bodenkreditinstitute und der Hypothekenbanken auf Aktien wirft sich die Frage auf, ob dieselben für alle ihre Geschäfte von der Mitteilungspflicht befreit sind, oder ob diese Banken, „soweit sie Bankgeschäfte treiben“, der Mitteilungspflicht unterliegen. Henle S. 145 Bem. 14 erachtet das letztere für „natürlich“; der Wortlaut des Gesetzes spricht gegen diese Einschränkung.

Auch über den Inhalt der Mitteilungspflicht werden sich in der Praxis, wie es im Reichstage der Fall war, Zweifel aufwerfen. Muß ein Bankier oder eine Bank, die an oder für ihren Kontokorrentkunden im Laufe des Jahres Zahlungen gemacht oder Checks honoriert haben, jede Zahlung mit Angabe des Betrages, der Person, an die gezahlt, des Tages und des Anlasses auch dann in die schriftliche Mitteilung aufnehmen, wenn schon nach Ausführung der Zahlung eine spezielle schriftliche Mitteilung erfolgt ist? Müssen Bank und Bankier den umständlichen Rechnungsauszug ihren Kontokorrentkunden auch dann zustellen, wenn das Haben der letztern größer als ihr Soll ist? Wirtschaftlich betrachtet sind solche Kontokorrentkunden nicht Schuldner der Bank geworden, wohl aber juristisch in allen den Fällen, in welchen die Bank eine Zahlung für sie ausgeführt hat.

Bedenklicher als diese Einzelheiten der Fassung erscheint die Art, wie die im Art. 4 enthaltene Rechtsneuerung in den Verkehr eingeführt werden soll. So wünschenswert es wäre, daß im kaufmännischen und im Handwerksverkehr, soweit nicht Barzahlung stattfindet, eine gewisse schriftliche Feststellung der schwebenden Schuldverhältnisse allgemein Gebrauch würde, so ist doch ein Wuchergesetz nicht die geeignete Gesetzgebung, um solche Neuerungen einzuführen und einzubürgern. Immer noch, d. h. trotz

[47]) Sten. Ber. S. 1869 D.

der Verhandlungen des Reichstages und trotz der Einfügung des Art. 4 in die deutsche Gesetzgebung muß die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt Sache des Gesetzgebers ist, den Vormund des Publikums in dessen Privatangelegenheiten zu spielen. Aber wenn man auch diese Frage bejaht, so erscheint es doch als recht wenig angemessen, eine in das geschäftliche Leben so tief eingreifende Einrichtung tamquam ab irato in einem Wuchergesetze zu treffen. Fragen von der prinzipiellen Bedeutung wie die, um welche es sich im Art. 4 handelt, sind im bürgerlichen Gesetzbuche zum Austrag zu bringen. Dort ist abzuwägen und zu bestimmen, inwieweit zur Erhaltung einer Forderung oder eines Zinsenanspruches Benachrichtigungen des Schuldners durch den Gläubiger vorzuschreiben seien. Im bürgerlichen Gesetzbuche ist abzuwägen, welchen Inhalt, welche Form die Benachrichtigung haben, in welchen Fristen sie stattfinden muß, ob und inwieweit der Schuldner auf die Mitteilung verzichten könne, welche Folgen die Unterlassung der Mitteilung haben solle. Der bürgerliche Gesetzgeber wird erwägen müssen, ob die Unterlassung der Mitteilung durch den Zivilrichter von Amts wegen oder nur auf Einrede hin zu beachten ist, ob danach ein Versäumnisurteil abgelehnt werden muß, wenn die Klageschrift die Behauptung der Mitteilung nicht enthält. Z.P.O. § 300 Nr. 3. Die Behauptung eines Kommentators (Fuld, Bem. 14 zu Art. 4 S. 65), der Strafrichter habe die zivilrechtliche Folge der Unterlassung der Mitteilung von Amts wegen auszusprechen, ohne daß es eines darauf gerichteten Antrages bedürfe, ist doch wohl unhaltbar. — Schon der bisherige Art. 3 des Gesetzes hatte im Effekte eine Privatstrafe eingeführt. Man kann in derselben außer der Veranschlagung des wirtschaftlichen Schadens des Bewucherten auch noch ein Stück Privatgenugthuung erblicken. In dem Zinsenverlust, den Art. 4 (neu) ausspricht, wird aber eine Maßregel der Präventivpolizei mit dem Institute der Privatstrafe verbunden. Der Kunde des Bankiers usw. erhält einen Vermögensvorteil, damit der Bankier künftig seine Pflichten gegen seine Kunden überhaupt erfülle. Es tritt eine grundlose Bereicherung des Kunden ein. Und diese Bereicherung tritt ein, selbst wenn der Kunde die Mitteilung erlassen oder geradezu sich verbeten haben sollte.

Am meisten Bedenken erweckt die Indienststellung der öffentlichen Strafe zur Erreichung des in Art. 4 angestrebten Zweckes. Geldstrafe bis zu 500 Mk. oder Haft (bis zu 6 Wochen) soll den

treffen, der sich vorsätzlich der Mitteilungspflicht entzieht. Die Unterlassung ist mit Rücksicht auf die Strafdrohung **Vergehen**, dessen Verfolgbarkeit erst in drei Jahren erlischt. St.G.B. § 67. Mitten im privatrechtlichen Vermögensverkehr erhebt sich plötzlich eine Verbindlichkeit, die zunächst dem Schuldner erfüllt werden muß, die sich aber mit Rücksicht auf die Strafdrohung als eine öffentlich-rechtliche darstellt. Es ist eine soziale Pflicht, deren Erfüllung unter die vom Zufalle und vom Eigennutz beherrschte Kontrolle des Schuldners gestellt ist. Anständigen Schuldnern wird es nicht einfallen, die Unterlassung oder Verspätung der Mitteilung dem Staatsanwalte zu denunzieren. Aber der faule Kunde wird jede Unregelmäßigkeit seines Gläubigers benutzen, um durch einen Wink mit der Anzeige sich die Zinsenlast des vergangenen Jahres vom Halse zu schaffen. Allerdings bedroht das Gesetz nur die vorsätzliche Unterlassung mit Zinsverlust und öffentlicher Strafe. Und in den Reichstagsverhandlungen[13]) ist gesagt worden: **„Der Begriff „vorsätzlich" ist doch strafrechtlich über allen Zweifel erhaben."** Aber jedes Lehrbuch des Strafrechts, fast jeder Band der Reichsgerichtsentscheidungen läßt ersehen, daß es kaum einen theoretisch und praktisch bestrittenern Begriff im ganzen Strafrecht gibt, als den des Vorsatzes. Der Gläubiger hält sich nicht für einen gewerbsmäßig Kreditgeschäfte Treibenden und unterläßt demzufolge die Mitteilung des Rechnungsauszuges, er unterläßt die Mitteilung umsomehr, als er über jedes Geschäft, das er mit einem Kunden abgeschlossen, eine genaue Spezialrechnung zugestellt hat. Der Kunde und der Staatsanwalt halten den Gläubiger für einen gewerbsmäßig Kreditgeschäfte Treibenden. Die Folge ist eine Anklage aus Art. 4 und eine Auseinandersetzung zwischen dem Staatsanwalte und dem Geschäftsmanne über das Wesen des Vorsatzes bei der Unterlassung der Mitteilung. Solche Eventualität liegt besonders dann nahe, wenn der Geschäftsmann bei Barzahlungen Skonto abzieht und dies etwa auf den Rechnungen vermerkt ist. Hoffentlich bürgert sich die Auffassung ein, daß unter dem „vorsätzlich unterlassen" des Art. 4 ein Unterlassen mit dem Bewußtsein und trotz des Bewußtseins der Mitteilungspflicht zu verstehen, daß also das „vorsätzlich" im Sinne von „geflissentlich" zu deuten sei. Dann werden wenigstens an-

---

[13]) Sten. Ber. S. 1865 A a. E.

stößige Verurteilungen vermieden werden können. Aber den Plackereien einer Anklage und einer Auseinandersetzung mit dem Staatsanwalte bleibt auch im Falle solcher Auslegung des Art. 4 der anständigste Geschäftsmann ausgesetzt. Binnen 3 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres ist die Rechnung zuzustellen. Wäre es, was der Entwurf vorschlug, bei dem Kalenderjahre geblieben, so wäre wenigstens in dieser Beziehung einige Sicherheit vorhanden gewesen. Jetzt können sich in Zivil- und Strafprozesse umständliche Erörterungen über das zwischen Geschäftsmann und Kunden bestehende Geschäftsjahr eindrängen. Und wie, wenn semesterweise abgerechnet wird, was ja bei vielen Bankiers der Brauch ist. Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist die Rechnung des Geschäftsjahres mitzuteilen. Genügt es, wenn die Jahresrechnung den Saldo des ersten Semesters vorträgt oder muß die Rechnung des ersten Semesters in der Jahresrechnung detailliert wiederkehren? Und wenn quartaliter abgerechnet wird, müssen wenigstens die ersten drei Quartalsschlüsse in der Jahresrechnung wiederkehren, damit die Mitteilung den Anforderungen des Art. 4 entspricht? Entscheidet sich die Praxis dafür, daß die Jahresrechnung die Quartalsabschlüsse oder gar die einzelnen Posten der Teilrechnungen wiederholen müsse, so wird die nächste Folge des neuen Wuchergesetzes die sein, daß überhaupt nur mehr jährlich abgerechnet wird.

Es ist ein Symptom von Nervosität, um nicht zu sagen von Krankhaftigkeit unsrer Zeit, daß die Gesetzgebung das derbe und gefährliche Mittel der Strafdrohung im Übermaße anwendet. Ganz besonders bedenklich aber ist es, daß die Gesetzgebung bei Einführung einer so tief in das wirtschaftliche Leben und in den Rechtsverkehr eingreifenden Einrichtung, wie es die der Mitteilungspflicht ist, sofort und bevor noch die Entwicklung des Gesetzgebungsexperiments sich annähernd überblicken läßt, — Staatsanwalt und Strafkammer engagiert. Die Wuchernovelle ist keine erfreuliche Leistung der Gesetzgebungskunst![48a]

[48a]) Vgl. auch den XXXVIII. Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster. 1893 S. 125—129.

VIII.

Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juli 1893. Reichsgesetzblatt Nr. 27 S. 205. Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1893. Anfang der Geltung: 28. Juli.

§ 1.

Materialien und Gesetzestext.

I. Materialien.

1. Entwurf v. 20. Febr. 1892. Reichstag 8. Leg.-Per. 1. Sess. 1890/92, Drucksachen Bd. 8 Nr. 686. Anl. Bd. 6. S. 3814. Unerledigt.

2. Entwurf vom 12. Dez. 1892. Reichstag, 8. Leg.-Per. 2. Sess. Drucksachen Nr. 63. Sten. Ber.[49]) 1. Anl. Bd. S. 403 14 Paragraphen. Begründung S. 405—407. Anlagen S. 407: 1. Österreichischer Entw. eines neuen Strafgesetzbuches in der Fassung der Regierungsvorlage von 1891, §§ 95, 97, 98. 2. Frankreich: a) Code pénal Art. 80—82. b) Loi tendant à établir des pénalités contre l'espionnage, du 18 avril 1886. c) Projet de loi remplaçant la loi du 18 avril 1886 sur l'espionnage. 3. England: Official Secrets Act 1889. 4. Italien: Codice penale vom 30. Juni 1889 (in Kraft seit 1. Januar 1890) Art. 107—110, 138. 5. Rußland: Übersetzung aus dem Regierungsanzeiger vom 15/3. Mai 1892 Nr. 97. Änderungen des Strafgesetzbuches von 1885 (1866) §§ 256 (Einschaltung von 256 1, 2), 425. Änderung des § 31 der Anlage I zum § 1 (Anm. 2) der Bestimmungen, betreffend die Verhütung von Verbrechen, Ausgabe von 1890.

3. Erste Beratung am 24. Januar 1893, Sten. Ber. Bd. I S. 666C bis 667A. Wahl einer Kommission von 21 Mitgliedern.

4. Kommissionsbericht. Drucksachen Nr. 171. (II. Anl.-Bd. S. 895—905). Generaldiskussion S. 895. Spezialdiskussion S. 896. — Zusammenstellung der Vorlage und der Beschlüsse der Kommission S. 901.

Anlage: Ausländische Strafgesetze über die Bestrafung der im Auslande von Ausländern begangenen landesverräterischen Handlungen. 1. Rußland, a) Straf-G. B. von 1885 (1866) Art. 172. — b) Großfürstentum Finnland, Straf-G. B. vom 19/12. 1889 §§ 1—3. 2. Frankreich, Code d'instruction criminelle Art. 7 (Fassung von 1866). — 3. Belgien, Code de procédure pénale Art. 10 (Fassung von 1878). — 4. Italien, Codice penale vom 30/6. 1889 Art. 4, 6.

5. Abänderungsanträge, Druck-S. Nr. 181 (S. 1125), Nr. 186 (S. 1127), Nr. 187 (S. 1127).

6. Zweite Beratung des Reichstages, Sten. Ber. Bd. III 77. Sitz. 18/4. 1893 S. 1880A bis 1905A.

---

[49]) Im folgenden beziehen sich die eingeklammerten Zahlen auf die Anlagen zu den stenographischen Berichten.

7. Zusammenstellung der Beschlüsse in zweiter Beratung mit dem Entwurfe. Drucksachen Nr. 189 (S. 1128—1131).

8. Abänderungsantrag, Drucksachen Nr. 206 (S. 1155).

9. Dritte Beratung des Reichstages, Sten. Ber. Bd. III 84. Sitz. 27/4. 1893 S. 2030C bis 2042A.

10. Gesamtabstimmung S. 2042A.

II. Text des Gesetzes.

§ 1. Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andre Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wird, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 15 000 Mk. erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. erkannt werden kann.

§ 2. Wer außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der daselbst bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 5000 Mk. erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Wer vorsätzlich den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdenden Mitteilung an andre Gebrauch zu machen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. erkannt werden kann.

§ 4. Wer ohne die vorbezeichnete Absicht vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art sich verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 5000 Mk. erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5. Haben mehrere ein Verbrechen der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche desselben gekommen ist, so tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis 5000 Mk. erkannt werden.

Straflos bleibt der an einer Verabredung der vorbezeichneten Art Beteiligte, wenn er von derselben zu einer Zeit, wo die Behörde

nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

§ 6. In den Fällen der §§ 1, 3, 5 kann neben Gefängnis auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 7. Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages zugänglich sind, in einer die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. erkannt werden.

§ 8. Wer den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffe, Kriegsfahrzeuge oder militärische Versuchs- oder Übungsplätze betritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 9. Wer von dem Vorhaben eines der in den §§ 1 und 3 vorgesehenen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen.

§ 10. Die Bestimmungen im § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich finden auf die in den §§ 1, 3, 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen und Vergehen Anwendung.

§ 11. Die §§ 89, 90 des Strafgesetzbuches erhalten folgende Fassung[50]):

§ 89.

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht[51]) des Deutschen Reiches oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

---

[50]) Die Neuerungen sind mit lateinischen Lettern und gesperrt gedruckt. Die alte Fassung ist in den Noten enthalten.

[51]) den Truppen.

§ 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des § 89 ein, wenn der Thäter[52]):

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andre Verteidigungsposten, imgleichen Teile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht[53]) in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Schiffe oder[54]) Fahrzeuge der Kriegsmarine, öffentliche Gelder[55]), Vorräte von Waffen, Schießbedarf oder andern Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen- und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vorteile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder[56]) Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mitteilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder[57]) feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter[58]) Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden[59]).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 12. Für die Untersuchung und Entscheidung erster und letzter Instanz in den Fällen der in den §§ 1, 3 vorgesehenen Verbrechen ist das Reichsgericht zuständig. Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

---

[52]) trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges.

[53]) deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten.

[54]) andere.

[55]) Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andre Vorräte von Waffen, Schießbedarf oder andern Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vorteile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht.

[56]) oder Soldaten des deutschen oder verbündeten Heeres.

[57]) und

[58]) den deutschen oder verbündeten Truppen.

[59]) Der ganze Absatz ist neu.

§ 2.

Verrat und Spionage vor dem Gesetze vom 3. Juli 1893.

Verrat und Spionage nach ausgebrochenem Kriege sind vom bürgerlichen und vom Militärstrafgesetzbuche des Deutschen Reiches in ausreichender Weise bedroht. Vgl. Strafgesetzbuch f. d. D. R. § 89 und § 90 Nr. 4 und 5, Militär-St.G. §§ 57, 58 Nr. 1, 153, 155 und 157, 160, Straf-G.B. § 91. — In Zeiten der Kriegsgefahr wie des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden. Die Zuwiderhandlung ist mit Geldstrafe bis zu tausend Mark, mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht. Preßgesetz §§ 15, 18 Nr. 1.

Nach Erklärung des Belagerungszustandes kann der Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verbote erlassen, deren Übertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, insofern die That nicht nach andern Gesetzen höher strafbar ist. Preuß. Ges. vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand § 9. In Bayern, wo dieses Gesetz nicht gilt, kommt Art. 6 des Ges. v. 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 781) in Betracht. Darnach wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. die Zuwiderhandlung gegen Verordnungen bestraft, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Teilen des Staats- oder Reichsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mitteilungen .... untersagt oder beschränkt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat[60]).

Nach § 360 Nr. 1 des Strafgesetzbuches wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, wer ohne besondere Erlaubnis Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht.

Die Hauptbestimmung gegen den Verrat im Frieden enthielt bisher § 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuches. Danach wird wegen Landesverrates mit Zuchthaus von zwei bis zu 15 Jahren, bei

---

[60]) Vgl. auch Preßgesetz § 30 Abs. 1.

Annahme mildernder Umstände mit Festungshaft von 6 Monaten bis zu 15 Jahren bestraft, wer vorsätzlich Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer andern Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht. Zu den Staatsgeheimnissen gehören auch militärische Geheimnisse, namentlich der Mobilmachungsplan, Festungspläne, die Beschaffenheit von Küstenbefestigungen, von Gewehren und Geschützen, Nachrichten über Truppenbewegungen, über Sammelpunkte von Truppen bei bevorstehendem Kriege. Eine Anklage wegen Landesverrates ist aber nur dann begründet, wenn das Staatsgeheimnis usw. öffentlich bekannt gemacht oder wenn es einer Regierung mitgeteilt wurde, der gegenüber die Geheimhaltung für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich war. Eine solche Mitteilung liegt allerdings nicht bloß dann vor, wenn ein direkter Verkehr mit Persönlichkeiten der fremden Regierung stattfindet, sondern auch dann, wenn die Mitteilung einer von der fremden Regierung geschickten oder für sie handelnden Mittelsperson gemacht wird. Läßt sich aber der Beweis nicht erbringen, daß der Mitteilungsempfänger zu der fremden Regierung in Beziehungen stand, so kann eine Anklage wegen Landesverrates nicht erhoben werden. Das wird als eine Lücke des Gesetzbuches erachtet.

Als besonders bedenklich erschien es aber, daß in Friedenszeiten die unverschämteste Kundschafter-Thätigkeit, die eklatanteste Friedensspionage nicht gefaßt werden konnte. Diese Lücken wurden um so peinlicher empfunden, als die Vorbereitung der europäischen Staaten für den „nächsten Krieg" allerhand recht störende Wißbegierde und Neugierde unsrer Nachbarn im Osten und im Westen hervorruft. Bei dem unaufhaltsamen Fortschreiten der Naturwissenschaften verdrängt rasch eine männermordende Erfindung die andre, die Entwickelung der Eisenbahnen, der Telegraphen und Telephone ermöglicht, auf lange hinaus die Dispositionen für den Aufmarsch und die Bewegung der Truppen zu bestimmen. Die Meeresküste und die Mündungen der großen Flüsse werden im Frieden für die Abwehr fremder Flotten erforscht, hergerichtet und vorbereitet. Das alles rechtzeitig, schon im tiefsten Frieden, zu erfahren, drängt den Gegner, besonders den, der rachsüchtig und beutegierig den Angriffskrieg plant, ein natürliches Interesse.

Es ist anderseits erklärlich, daß die europäischen Staaten nicht bloß durch die bekannten kolossalen Rüstungen die Abwehr von Angriffen mit den Kriegswaffen vorbereiten, sondern daß sie auch die Friedenswaffe gegen drohende Gefahren, die Strafdrohung in den Dienst der Abwehr stellten. Das preußische allgemeine Landrecht hatte im Teil II Titel 20 §§ 129 und 130 die Friedensspionage mit Geld- und Leibesstrafe bedroht. Die Gesetzbücher des 19. Jahrhunderts enthielten nur Strafdrohungen gegen die Spionage im Kriege. Frankreich eröffnete mit dem bekannten Spionagegesetz vom 18. April 1886 die Reihe der Spezialgesetze gegen Verrat und Spionage, sowie gegen den Versuch und die Vorbereitung solcher Handlungen[61]). Selbst Handlungen wurden verboten, die keine nachweisbare Beziehung zu einer geplanten Spionage enthalten, die aber leicht als Einleitung einer spionierenden Thätigkeit dienen können. Es folgte England mit der Official Secrets Act von 1889, dann Italien im Strafgesetzbuche vom 30. Juni 1889 und Rußland durch das allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrates vom 12. April 1892. Österreich hat in den Entwurf des Strafgesetzbuches von 1891 Bestimmungen gegen die Friedensspionage und die gefährdende Veröffentlichung von Nachrichten aufgenommen, und Frankreich beabsichtigt in einer Revision des Spionagegesetzes sein Friedensarsenal gegen Verrat und Spionage mittels Androhung von Todes- und lebenslänglichen und langen zeitlichen Zuchthausstrafen zu vermehren. Deutschland konnte nicht zurückbleiben, besonders da eine Reihe von Landesverratsprozessen die Besorgnis der Friedensspionage als eine ernsthafte und imminente erkennen ließen. Der Bundesrat erfüllte nur eine von der Selbsterhaltung auferlegte Pflicht, wenn er auch für das Deutsche Reich auf eine Vermehrung der Schutzmittel gegen Verrat und Spionage Bedacht nahm.

§ 3.

Der Entwurf des Gesetzes und die Behandlung im Reichstage.

Am 12. Dezember 1892 legte der Reichskanzler den Entwurf des Verratsgesetzes dem Reichstage vor. Die erste Beratung am 24. Januar führte zur Wahl einer Kommission von 21 Mitgliedern,

---

[61]) Vgl. dazu Dr. E. Hancke, Das französische Spionagegesetz im Archiv für öffentliches Recht Bd. IV S. 457—494.

welche den Entwurf in zwei Lesungen durchberiet. Auf der Grundlage des gedruckten Kommissionsberichtes fand dann die zweite und dritte Lesung im Plenum des Reichstages statt, 18. und 24. April 1893. Sowohl die Kommission, wie der Reichstag nahmen nicht unerhebliche Änderungen gegenüber dem Entwurfe vor. Einstimmig verwarf die Kommission den § 8 des Entwurfes, der öffentliche Mitteilungen oder Mitteilungen an eine fremde Regierung über die Verhältnisse der Kriegsmacht oder die Verteidigungsmittel des Deutschen Reiches auch abgesehen von den Verratsfällen pönalisieren wollte, wenn der Thäter weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdet wird. Das Plenum trat dem Kommissionsbeschlusse bei. Gleichfalls von der Kommission und vom Plenum wurde der § 13 des Entwurfes verworfen, welcher die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung (§ 23 des Preßgesetzes) zulassen wollte, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand eines nach § 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder nach den §§ 1, 2, 7, 8 des Entwurfes mit Strafe bedrohten Handlungen begründet. Abgelehnt wurde endlich die Zulassung der Vermögensbeschlagnahme nach § 93 des St.G.B. in den Verrats- und Spionagefällen der §§ 1—5 des Gesetzes.

Nach einer Äußerung des Bundesratsbevollmächtigten von Seckendorff in den Verhandlungen des Reichstages[62]) bestand die Absicht, den Verrat militärischer Geheimnisse aus dem § 92 des Strafgesetzbuches herauszugreifen und wenigstens für die praktische Handhabung der Rechtspflege in Bezug auf die Verfolgung des Verrats militärischer Geheimnisse nur das neue Gesetz künftig maßgebend sein zu lassen. Diese Absicht gelangte nicht zur Durchführung. Es gibt auch jetzt noch Thatbestände des Verrates militärischer Geheimnisse, die nicht nach dem Verratsgesetze, sondern nach dem § 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuches zu beurteilen sind; so namentlich die Mitteilung über eine zufällig erfahrene Truppenkonzentration bei drohendem Kriegsausbruch. Vgl. unten § 5.

Fällt ein Thatbestand unter das Verratsgesetz und unter das Strafgesetzbuch, so ist er nach dem erstern als dem spezielleren Rechte zu beurteilen. Kaum hervorgehoben zu werden braucht, daß die erwähnte Bestimmung des Art. 6 des Bayer. Gesetzes v. 18. Aug.

[62]) Sten. Ber. S. 2037 C.

1879 zurücktreten muß, insoweit einzelne der dort berührten Thatbestände vom Verratsgesetze betroffen werden.

§ 4.
Inhalt und Stoffanordnung des Gesetzes.

I. Das Gesetz vom 3. Juli 1893 enthält 1. Strafdrohungen gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, §§ 1, 2, 7; 2. Strafdrohungen gegen die Spionage im Frieden, §§ 3, 4. Das Gesetz bedroht 3. das Komplott zu Verrat und Spionage, § 5, — 4. das Betreten gewisser Örtlichkeiten, § 8. Das Gesetz gebietet 5. unter einer gewissen Voraussetzung und unter Strafandrohung die Anzeige bevorstehender Verrats- und Spionagefälle, § 9.

II. Im § 6 sind Bestimmungen über Nebenstrafen enthalten, § 10 erweitert die Bestimmung des Strafgesetzbuches § 4 Abs. 2 Nr. 2 über die Verfolgbarkeit von Verbrechen und Vergehen, die im Auslande verübt sind.

III. § 12 enthält Zuständigkeitsbestimmungen und

IV. § 11 verändert, teils redaktionell, teils sachlich die §§ 89 und 90 des Strafgesetzbuches.

§ 5.
Die geschützten Gegenstände.

Das Ziel des Verratsgesetzes ist der Schutz von Schriften, Zeichnungen und andern Gegenständen, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, oder wie die Überschrift kurz, aber nicht mehr wie im Entwurfe zutreffend, sagt: der Schutz militärischer Geheimnisse. Die Worte: „Schriften, Zeichnungen“ haben exemplikative Bedeutung; das entscheidende Wort ist: „Gegenstände“. Die ganze bewegliche und unbewegliche Sachenwelt fällt unter das Gesetz; leblose, wie lebende Sachen [Tiere][63]) können Gegenstand der erforderlichen Geheimhaltung und damit des Strafschutzes des Verratsgesetzes sein. Namentlich kommt auch die Beschaffenheit von Wegen, Flußläufen und Flußmündungen, die Beschaffenheit der Meeresküste, die Meerestiefe u. dgl. in Betracht. Jede Art von Befestigungsanlage fällt unter den Schutz des Gesetzes. Von Schriften namentlich der Mobilisierungsplan, dann Zeichnungen, Photographieen, Pläne und andre Darstellungen militärisch wichtiger Sachen und Sach-

---

[63]) Man denke an abgerichtete Hunde, an Brieftauben.

eigenschaften. Die Worte „in den Besitz gelangen lassen" könnten auf bewegliche Sachen mit Ausschluß von unbeweglichen bezogen werden. Zur „Kenntnis gelangen lassen", „sich Kenntnis verschaffen" ist aber ebenso von der Beschaffenheit unbeweglicher wie beweglicher Sachen zu verstehen. Nichts von der leblosen und lebenden Sachwelt ist vom Gegenstandsbegriff ausgeschlossen. Die Begrenzung ist aus dem Adjektivsatze „deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist" zu entnehmen. Die *Erforderlichkeit* der Geheimhaltung läßt sich nicht nach Merkmalen bestimmen, welche als allgemein gültige in Betracht kommen und als Obersätze von logischen Urteilen gelten könnten. Die Würdigung der Erforderlichkeit beruht vielmehr auf einer *Quantitäts*empfindung, welche durch den Rat von Kriegskundigen zwar geleitet werden kann, schließlich aber in einer von dem Verantwortlichkeits-Bewußtsein des einzelnen Urteilers getragenen *Willens*entscheidung Ausdruck finden muß. Absolut geheim kann der Mensch nur seine Gedanken halten und selbst das nicht immer. Von Geheimhaltung sprechen wir aber auch dann schon, wenn Beschaffenheiten oder Geschehnisse nur einem begrenzten Menschenkreise zugänglich gemacht werden und vor andern Menschen verborgen werden *können*. Beschaffenheiten, die an der Landstraße liegen oder vom Waggon aus beobachtet werden können, dürfen nicht als Geheimnisse angesehen werden. Und Beschaffenheiten, die in veröffentlichten Büchern beschrieben oder aus veröffentlichten Karten, Plänen, Zeichnungen u. dgl. ersichtlich, sind keine Geheimnisse. Wenn ein Franzose eine deutsche Generalstabskarte im Buchladen kauft und an das französische Ministerium gelangen läßt, so ist das ebenso wenig Spionage und Verrat, als wenn der deutsche Buchhändler auf Bestellung des französischen solche Sachen nach Frankreich liefert. Anders könnte sich die Rechtslage gestalten, wenn unmittelbar vor Ausbruch eines Krieges, etwa nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen, Kartenbestellungen aus Frankreich bei einem deutschen Buchhändler einkämen. Die Thatsache der Bestellung läßt ersehen, daß die Gebietsteile, auf welche sich die Karten beziehen, zum mindesten in gewissen Kreisen des demnächstigen Gegners nicht genügend bekannt sind, daß eine beschränkte oder doch zeitliche Geheimhaltung möglich ist. Dann kann die Geheimhaltung auch als erforderlich erscheinen, und die Lieferung des Gegenstandes kann als verräterisch erscheinen.

Im Entwurf des Gesetzes war auch die Mitteilung und Auskundschaftung von „Nachrichten“ unter Strafe gestellt. Die Reichstagskommission war dem beigetreten; in der zweiten Lesung des Reichstages wurden aber die auf die Nachrichten-Mitteilung bezüglichen Worte nach lebhaften Debatten gestrichen und es gelang weder den Vertretern des Bundesrates noch den Bemühungen einiger Reichstagsmitglieder, die Wiedereinstellung der Worte durchzusetzen. Umsonst machte der preußische Kriegsminister geltend, „es würden, wenn die Worte wegblieben, eine Menge Gegenstände des Landesverrates (?!) gar nicht getroffen werden können“. Es handle sich z. B. darum, strafen zu können, „wenn die beabsichtigte Aufstellung von Grenzschutzabteilungen, wenn die Sammelpunkte, wohin die verschiedenen Armeekorps und Armeen ihren Aufmarsch zu richten hätten oder aber die Sammelplätze für Kavallerie-Divisionen verraten würden“. Wenn die „Nachrichten“ wegblieben, so könnten die fremden Agenten ungestört auskundschaften, wo z. B. die möglichen Wege lägen, auf denen der Feind sein schweres Geschützmaterial nach einer unsrer Festungen heranbringen kann. Es wäre übel, wenn die fremden Agenten ungestört auskundschaften könnten, wo brauchbare Brücken in der Nähe von Festungen sind, wie die Wasserläufe beschaffen sind. Es wäre ein Übelstand, wenn es dem (künftigen) Gegner ohne Gefahr möglich wäre, lange vorher durch Rekognoszierungen festzustellen, wo er zum Zweck einer zu belagernden Festung seine Feldbahnen anlegen könne, welche Punkte geeignet wären für die Anlage von verschiedenen andern wichtigen Etablissements; es wäre ein Übelstand, wenn dem Gegner Gelegenheit gegeben würde, genau das Verhältnis unsrer Eisenbahnen zu erkunden in Bezug auf Ausladefähigkeit, Geleisanlage usw. Alle diese Sachen könnten ohne Schriftstücke und ohne Zeichnungen dem gegnerischen Heerführer, resp. dem gegnerischen Staat mitgeteilt werden[64]). Gegen die Aufnahme der Nachrichten-Klausel in das Verratsgesetz wurde die Erwägung geltend gemacht, daß die Auskundschaftung solcher Dinge, wenn sie in der Absicht gefährdender Mitteilung erfolgt, unter den § 3 des Verratsgesetzes fallen kann, die Mitteilung von sekreten Nachrichten aber an Regierungen, die nichts davon zu wissen brauchen, Landesverrat und nach § 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuches strafbar sein könnte. In Betracht kam,

---

[64]) Sten. Ber. S. 2034 C u. D.

daß der Reichskanzler in den Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel verbieten kann. Erwogen wurde, daß bei Kriegsgefahr noch weiter gehende Verbote in Bezug auf die Sammlung und Mitteilung von Nachrichten schon nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig sind[65]). Erwogen wurde endlich, daß die meisten der vom Kriegsminister berührten „Sachen" aus den veröffentlichten und jedermann zugänglichen Generalstabs- und sonstigen Karten, zum Teil sogar aus Karl Bädecker ersichtlich sind. Auf der andern Seite kam in Betracht, daß die Aufnahme der Nachrichten-Klausel in das Verratsgesetz, das auch die fahrlässige Mitteilung bedroht, eine unabsehbare Gefahr für den Frieden, die Freiheit und Ruhe der Bürger mit sich gebracht hätte. Wenn schon die unachtsame Mitteilung einer Nachricht, deren Geheimhaltung nach dem Gutachten der militärischen Sachverständigen und nach dem Ermessen der häufig noch militärisch empfindenden Richter auf die Anklagebank bringen kann, so würden Friede, Freiheit und Ruhe der Bürger der Denunziationslust und den Erpressungsgelüsten jedes Hallunken preisgegeben werden. Die schließlich erfolgende Freisprechung könnte keinen Ersatz für die Plackereien und für den Jammer gewähren, welche eine Anklage wegen Verrats dem anständigen und feinfühligen Manne erregen würden. Die Nachrichten-Klausel fiel in sämtlichen Paragraphen des Entwurfes, welche die Klausel aufgenommen hatten. Damit war auch das Projekt hinfällig geworden, den militärischen Landesverrat (in Friedenszeiten) ganz aus dem Strafgesetzbuche herauszunehmen. Auf die verräterische Mitteilung von geheim zu haltenden militärischen Nachrichten an eine andre Regierung ist auch jetzt noch § 92 Nr. 1 des St.G.B. anzuwenden, wenn nicht zugleich sekrete Gegenstände mitgeteilt werden. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Verschiedenheit in der Fassung des § 92 Nr. 1 und des Verratsgesetzes hinsichtlich der Nachrichten-Klausel anstößig sei. Man kann sehr wohl die Mitteilung einer Nachricht über Truppenbewegungen an eine andre Privatperson für strafrechtlich gleichgültig erachten, während man in der Mitteilung an eine andre Regierung oder in der Veröffentlichung der Nachricht einen Landesverrat erblickt. Und man kann in der Mitteilung von Gegen-

---

[65]) Vgl. oben S. 582.

ständen etwas Strafbares erblicken, während man die bloße Mitteilung von darauf bezüglichen Nachrichten als straflos erachtet.

Es dürfte kein Mißverständnis hervorrufen, wenn man nach Feststellung des Kreises der geschützten Gegenstände statt „Schriften, Zeichnungen oder andre Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung geboten ist" kurz von „sekreten Sachen" spricht. Mit der Überschrift des Gesetzes schlechtweg von „Geheimnissen" oder „militärischen Geheimnissen" zu reden, ist nach Streichung der Nachrichten-Klausel nicht mehr empfehlenswert. Es könnte sich sonst ein Verständnis des Gesetzes einnisten und einbürgern, das vom Reichstag mißbilligt worden ist.

Die sekrete Eigenschaft eines Gegenstandes ist in allen Thatbeständen des Verratsgesetzes, mit Ausnahme der vom § 8 bedrohten Übertretung, Thatbestandsmerkmal, das im Urteile ausdrücklich festgestellt werden muß.

§ 6.

Der Verrat überhaupt.

Auf den Verrat beziehen sich die §§ 1, 2 und 7. In den drei Paragraphen besteht die bedrohte äußere Thätigkeit darin, daß jemand sekrete Sachen in den Besitz oder die Kenntnis eines andern gelangen läßt.

1. In Besitz gelangen lassen bedeutet so viel, als die thatsächliche Innehabung ermöglichen. Nicht ist dazu ein Thun erforderlich. Es genügt auch die Unterlassung des pflichtmäßigen Bewahrens oder Verschließens. Das ergibt sich aus der Wendung: „gelangen lassen". Das im § 92 Nr. 1 des St.G.B. gebrauchte Wort „mitteilen" könnte mit Beschränkung auf eine Thätigkeit verstanden werden, während die Wendung „gelangen lassen" jeden Zweifel ausschließt, daß ein Liegenlassen das Merkmal des Gesetzes erfüllt. „Gelangen lassen" begreift Begehungen und Unterlassungen in sich.

2. Zur Kenntnis eines Gegenstandes läßt jemand einen andern gelangen, wenn er es ermöglicht, daß der andre den Gegenstand im ganzen und in seinen relevanten Eigenschaften wahrnimmt. Meistens wird es sich um die Wahrnehmung mit den Augen handeln; es kann aber auch die Wahrnehmung mit andern Sinnen, namentlich mit dem Gehör in Frage kommen. Ob der Kenntnisnehmende das Ergebnis seiner Wahrnehmung lediglich seinem Ge-

ächtnis einprägt oder Aufzeichnungen macht, Zeichnungen, Photo=raphieen anfertigt, ist für den Thatbestand des „zur Kenntnis=elangenlassens“ gleichgültig.

3. Die mündliche oder schriftliche Mitteilung über einen sekreten Gegenstand und seine Beschaffenheit ist Verschaffung einer Nach=icht über den Gegenstand, nicht aber ein zur Kenntnisgelangen=assen des Gegenstandes selbst. Die Mitteilung kann als Landes=errat strafbar sein. Sie fällt aber auch unter das Verrats=esetz, wenn so viele Einzelheiten mitgeteilt werden, eine so genaue Beschreibung des Gegenstandes gemacht wird, daß der Mitteilungs=mpfänger sich eine richtige Vorstellung über den Gegenstand in einen relevanten Merkmalen bilden kann. Wer einem auswärtigen Generalstabsoffizier über die Lage eines toten Winkels eines Festungs=werkes unter Hinweis auf Karten briefliche oder mündliche Mittei=ungen macht, die sich schon im Besitze des Offiziers befinden, läßt inen sekreten Gegenstand zur Kenntnis eines andern gelangen. Daß diese Voraussetzung zutrifft, wenn Abschriften, Zeichnungen, Photographieen gewährt werden, dürfte keiner weitern Ausführung edürfen.

4. Des vorsätzlichen Verrates kann sich jedermann schuldig nachen, der im Besitze sekreter Sachen ist; und zwar gleichviel, ob hm diese Sachen anvertraut sind oder ob er zufällig in den Besitz erselben gelangt ist. Namentlich werden Fabrikherren, Druckerei=esitzer, Buchbinder, sowie deren Arbeiter und Gehilfen verant=wortlich, wenn sie die ihnen aus Anlaß ihrer gewerblichen oder ndustriellen Thätigkeit anvertrauten sekreten Sachen zur Kenntnis ndrer Personen gelangen lassen. Bei dem fahrlässigen Verrat ist er Kreis der verantwortlichen Personen enger begrenzt. Siehe nten § 9.

5. Anlangend die Personen, denen verraten wird, so macht as Gesetz bei dem fahrlässigen, wie bei dem vorsätzlichen Verrat eine andre Einschränkung, als die sich aus dem Merkmale der Sicherheitsgefährdung, der Rechtswidrigkeit und Fahrlässigkeit ergibt. Berufliche (dienstliche) Mitteilungen sekreter Sachen, berufliches dienstliches) zur Kenntnisgelangenlassen ist nicht sicherheitsgefähr=end, nicht rechtswidrig, nicht fahrlässig. Dagegen macht die Mit=eilung an Angehörige und Freunde verantwortlich, sollte im ein=elnen Falle auch gar kein Nachteil daraus erwachsen sein. Und wenn der Frau ein Geheimnis verraten wurde, und diese gibt das

Geheimnis weiter, so macht sich auch die Frau verantwortlich und die Freundin der Frau, die den Gegenstand weiter gibt usw.

§ 7.

Der vorsätzliche Verrat insbesondere.

Auf denselben beziehen sich die §§ 1 und 2 des Gesetzes. Der Vorsatz besteht in dem Bewußtsein der sekreten Eigenschaft eines Gegenstandes und in dem Wollen (Billigen) des Besitzergreifens oder Kenntnisnehmens seitens eines andern. Ein Benehmen erfüllt den Thatbestand des vorsätzlichen Verrates, welches in bewußter Weise Besitzergreifung oder Kenntnisnahme geschehen läßt. Ist nur das Bewußtsein vorhanden, daß ein andrer möglicherweise Besitz ergreifen oder Kenntnis nehmen könne, so stellt das ein vorsätzliches Gelangenlassen nur dann dar, wenn in ihm die eventuelle Billigung der Besitzergreifung oder Kenntnisnahme zum Ausdruck kommt. Der Generalstabsoffizier, welcher ein sekretes Schriftstück auf seinem Arbeitstische liegen läßt, während er zum Chef geht oder eine sonstige Besorgung macht, hat wohl das Bewußtsein, daß mittlerweile ein unbefugter Blick in das Schriftstück gethan werden könne, aber er hat nicht den Willen, den Vorsatz, daß dies geschehe; er hofft und erwartet vielmehr, daß es nicht geschehen werde. Wenn dennoch etwas passiert, so sind nicht die §§ 1 und 2 anwendbar, sondern es kommt § 7 in Frage. Welches weiter zurückliegende Motiv den Vorsatz des Gelangenlassens erzeugt hat, ist für das Gegebensein des Thatbestandes nichl maßgebend. Verrat bleibt Verrat, ob schnöde Gewinnsucht, Rachsucht, Prahlerei, Klatschsucht oder ein andres Motiv dem Ausplaudern zu Grunde liegt. Dagegen ist es von einschneidender Bedeutung für die Strafbarkeit des Verrates, ob die vorsätzliche That mit dem Bewußtsein erfolgt, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdet wird oder ob dieses Bewußtsein nicht vorhanden ist. Wissen von der Gefährdung ist die auf Erfahrung oder Belehrung sich gründende Vorstellung, daß durch ein bestimmtes Vorkommnis eine Schädlichkeitsbedingung erfüllt oder ein Schädlichkeitshindernis beseitigt werde. Die Gefährdung braucht nicht vom Begehren, es genügt, wenn sie vom Vorstellen erfaßt wird. Ist dieses Bewußtsein bei dem Gelangenlassen vorhanden, so ist die That Verbrechen, das, abgesehen von der Annahme mildernder Umstände, nach § 1 des Gesetzes mit Zuchthaus nicht unter zwei

Jahren und nach Ermessen mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mk. bedroht ist. Ist das Bewußtsein nicht vorhanden, denkt der Thäter bei seiner Plauderei nicht an die Gefährdung, ist er sich aber des Erfordernisses der Geheimhaltung bewußt, so liegt der leichtere Fall des Verrates vor. Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. nach dem Ermessen des Gerichtes ist die Strafe, Gesetz § 2. In Hinsicht auf die Gefährdung findet sich in der Begründung zu dem allseitig verworfenen § 8 des Entwurfes (Veröffentlichen militärischer Geheimnisse, abgesehen von den Verratsfällen)[66]) die überraschende Aufstellung, unter Gefährdung werde hier wie in den §§ 1 ff. „selbstverständlich nicht die Herbeiführung einer bestimmten, etwa nach Ort, Zeit oder in ihrer besondern Art zu übersehenden Gefahr verstanden; vielmehr genüge die mehr oder weniger nahe liegende Möglichkeit einer Schädigung der Sicherheit des Reiches im allgemeinen". Nicht auf eine klare Vorstellung der Gefährdung des Reiches soll es bei der schweren Strafdrohung des § 1 des Verratsgesetzes ankommen, sondern auf die verschwommene Vorstellung der mehr oder weniger naheliegenden Möglichkeit einer Schädigung im allgemeinen! Hat wer so schrieb, sich zum Bewußtsein gebracht, daß mit solchen — unsicheren Definitionen die Sicherheit des Strafrechts (der Grundgedanke des § 2 des St.G.B.) und damit die Sicherheit jedes Bürgers nicht bloß im allgemeinen, sondern im besonderen erschüttert und gefährdet werde? Man hält an dem Prinzip der Ausschließlichkeit des Strafgesetzes fest und läßt dann jemand ins Zuchthaus schicken, wenn ihm die mehr oder weniger naheliegende Möglichkeit einer Schädigung des Reiches im allgemeinen bekannt war. Von einem Wissen des Gefährdetseins kann nur dann die Rede sein, wenn der Verratende eine Vorstellung gehabt hat, daß der Besitz eines Gegenstandes oder die Kenntnis davon eine militärische Maßnahme des Gegners ermögliche oder erleichtere, unmittelbar oder mittelbar! Der Entwurf hatte beabsichtigt, dem Wissen von der Reichs-Sicherheitsgefährdung das Wissenmüssen gleichzustellen. Es wäre damit ein zweites (St.G.B. § 259) Fahrlässigkeitsverbrechen in unser Strafrecht gekommen. Es ist ein Glück für unser Recht, daß das nicht geschehen ist. Die Gedankenlosigkeit in Bezug auf die Bewahrung von Geheimnissen soll gestraft werden können (Gesetz § 7), aber ins Zuchthaus soll sie nicht führen!

[66]) Drucksachen Nr. 63 S. 406.

Erfolgt ein vorsätzliches Gelangenlassen von sekreten Sachen in den Besitz eines andern usw. mit dem Bewußtsein der Sicherheitsgefährdung, so ist das Gegebensein der **Rechtswidrigkeit** selbstverständlich. Ist aber dieses Bewußtsein nicht nachweisbar, so muß das Merkmal der Rechtswidrigkeit des Gelangenlassens in Gemäßheit des § 2 besonders festgestellt werden. Ein Irrtum über die Berechtigung zum Gelangenlassen wäre ein Irrtum über ein Thatbestandsmerkmal, gleichviel woraus dieser Irrtum hervorgegangen. Eine Verurteilung aus § 2 des Gesetzes wäre ausgeschlossen. Es könnte nur eine solche aus § 7 (Fahrlässigkeit) in Frage kommen. Siehe unten § 9.

§ 8.

Der Verratsversuch.

Ein **Versuch** des Gelangenlassens ist in beiden Fällen des Verrates wohl denkbar; z. B. die Absendung eines Berichtes, die Aufgabe einer Depesche usw. Er ist im schwerern Falle **strafbar**, weil die That Verbrechen, im leichtern, weil die Strafbarkeit besonders ausgesprochen. Das Aufsuchen von Thatsachen, die Anfertigung von Zeichnungen und dergleichen mit der ausgesprochenen Absicht, davon einem andern Mitteilung zu machen, ist, wie nachher gezeigt werden soll, als Spionage nach § 3 des Gesetzes strafbar, es ist aber in solchen Handlungen noch kein Anfang der Ausführung der mitteilenden oder gelangenlassenden Thätigkeit, auf die es doch ankommt, enthalten. Man kann es nicht verstehen, wie das Reichsgericht in dem Prozesse der französischen Offiziere hat wegen Versuches aus § 1 des Gesetzes verurteilen können. § 3 erschien wie zugeschnitten auf das Gebahren der Offiziere, aber § 1 mit § 43 des St.G.B. paßte nicht auf dieses Gebahren, wenigstens nicht auf die Thatsachen, welche an die Öffentlichkeit traten. Daß die Offiziere vor der Abreise nach Deutschland mit dem Chef des Marineministeriums Verhandlungen gepflogen, daß sie Geld zur Reise erhalten und daß sie eingestandenermaßen die Absicht hatten, das Ergebnis ihres Kundschafterdienstes zur Kenntnis der französischen Regierung gelangen zu lassen, macht ihre Kundschafterthätigkeit weder zum Gelangenlassen, noch zum Anfang der Ausführung des Gelangenlassens. Würde in einem andern Falle dem Versuchsbegriffe eine Ausdehnung gegeben werden, wie im Falle der französischen Offiziere, so müßte dem auf das lebhafteste widersprochen

'den. Es gibt wohl manche Thatbestände, bei denen die Ab- nzung des Versuchs von der Vorbereitung nicht ausschließlich h logischen Gesichtspunkten erfolgen kann; kaum aber dürfte es :n Thatbestand geben, der so zweifellos unter den Gesichtspunkt Vorbereitung, aber nicht unter den Anfang der Ausführung der § 1 des Gesetzes vorgesehenen Thätigkeit fällt. Die französischen iziere haben sich des Verbrechens der Spionage, aber nicht des :brechens des Verratsversuchs schuldig gemacht.

§ 9.

Der fahrlässige Verrat.

Die weitestgehende Abweichung vom bisherigen Rechte in der rratsmaterie enthält § 7 des Gesetzes, welches den fahrlässigen rrat bedroht. Ein Vorbild hat die deutsche Gesetzgebuug in ser Beziehung im französischen Spionagegesetze von 1886[67]) und italienischen Strafgesetzbuche von 1889[68]).

1. Die Gegenstände sind die nämlichen wie bei dem vorsätz- jen Verrate, der Personenkreis aber ist bei dem fahrlässigen rrate enger begrenzt. Die Bundesratsvorlage wollte alle Per- ıen strafrechtlich haftbar machen, denen sekrete Sachen kraft ihres ntes, Berufes, Gewerbes oder eines besondern Auftrages an- :traut oder zugänglich sind. In der Kommission fand man, 3 die Vorlage hinsichtlich derjenigen Personen eine zu große :rte enthalte, denen kraft ihres Berufes oder Gewerbes die reten Dinge zugänglich würden. Hier werde es sich meistens um beiter handeln, die nicht die genügende Intelligenz besäßen, um Notwendigkeit der Geheimhaltung im militärischen Interesse zu ennen. Es empfehle sich, die Bestimmung auf solche Personen

---

[67]) Art. 4: Celui qui, par négligence ou par inobservation des règle- nts, aura laissé soustraire, enlever ou détruire les plans, écrits ou docu- nts secrets qui lui étaient confiés, à raison de ses fonctions, de son état de sa profession, ou d'une mission dont il était chargé, sera puni d'un prisonnement de trois mois à deux ans et d'une amende de cent à deux .le francs.

[68]) Art. 109: „Quando alcuno dei segreti indicati nell' articolo 107 litici o militari, concernenti la sicurezza dello Stato) sia conosciuto per gligenza o imprudenza di chi, per ragione d'ufficio, sia in possesso dei egni, dei piani o dei documenti od a cognizione dei segreti stessi, questi ɔunito con la detenzione da tre a diciotto mesi e con la multa sino a ; mille.“ Vgl. auch das Bayer. St.G.B. von 1813 Teil I Art. 64.

einzuschränken, die entweder Beamte seien, oder zufolge eines ihnen amtlich erteilten Auftrages gewissermaßen (!) als Beamte verwendet würden. Das ist eine Äußerung, die der Schärfe und Klarheit ermangelt und die für die Auslegung des Gesetzes unbrauchbar ist. Der Jurist kann sich unter Personen, die gewissermaßen als Beamte verwendet werden, überhaupt nichts vorstellen, und der Nichtjurist stellt sich nichts Klares darunter vor. Es ist hier, wie es zuweilen geschieht, eine Wendung gebraucht worden, über deren Inhalt der Schreibende oder Redende sich selbst nicht genaue Rechenschaft gab. Nimmt man das Gesetz zur Hand, so ist es zweifellos, daß alle Beamten darunter fallen, die vermöge ihres Amtes für die Bewahrung von sekreten Dingen zu sorgen haben. Es gehören ferner Beamte hierher, denen die sekreten Sachen zwar nicht anvertraut sind, die aber mit Rücksicht auf ihr Amt in der Lage sind, sekrete Gegenstände in die Hand zu bekommen oder kennen zu lernen. Sollte es geschehen, daß Privatpersonen, ohne Beamte zu werden, ein Amt übertragen wird, vermöge dessen ihnen sekrete Dinge zugänglich werden, so würden auch sie unter das Gesetz fallen. Man denke z. B. an Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, denen eine amtliche Verrichtung aufgetragen wird; sie können ein Amt bekleiden, ohne Beamte zu sein. — Die Zugänglichkeit eines Gegenstandes kraft eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages setzt bei dem Beauftragten weder Beamtenqualität, noch die Verwaltung eines Amtes voraus. Hierher gehören vielmehr die Fälle, in welchen Druckereibesitzer, die Inhaber lithographischer Anstalten, die Besitzer oder Leiter von Geschützgießereien oder Gewehrfabriken von der Kriegsverwaltung mit der Ausführung von Arbeiten amtlich beauftragt werden. Auch der Chemiker, der Elektrotechniker, der Mathematiker kann in die Lage kommen, mit sekreten Gegenständen durch einen amtlichen Auftrag befaßt zu werden. Alsdann müssen sie die Geheimnisse bewahren und hüten. Die Gehilfen dieser Personen, die an der Ausführung der Aufträge durch den Fabrikherrn, Geschäftsherrn usw. beteiligt werden, erscheinen aber nicht als amtlich beauftragt. Sie dürfen deshalb auch nicht wegen fahrlässiger Behandlung eines sekreten Gegenstandes verantwortlich gemacht werden.

2. Beamte und amtlich Beauftragte machen sich verantwortlich, wenn sie aus Fahrlässigkeit sekrete Gegenstände in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen lassen, gleichviel, wer

der andre ist. Einer Fahrlässigkeit in Bezug auf sekrete Dinge kann sich ein Beamter oder amtlich Beauftragter sowohl dadurch schuldig machen, daß er den sekreten Charakter des Gegenstandes verkennt, während er ihn hätte erkennen können und sollen, als auch dadurch, daß er Dinge, deren sekreter Charakter ihm bekannt ist, fahrlässig behandelt, z. B. liegen läßt, verliert und dergleichen, so zwar, daß andre den Gegenstand an sich nehmen oder Kenntnis von demselben nehmen können.

Die Fahrlässigkeit als solche in der Behandlung sekreter Gegenstände kann dem Beamten eine disziplinäre Rüge und Bestrafung zuziehen; die öffentliche Bestrafung nach § 7 des Gesetzes tritt aber nur dann ein, wenn die Fahrlässigkeit zur Folge hat, daß ein andrer den sekreten Gegenstand in Besitz bekommt oder Kenntnis von seinem Inhalt erlangt. Von Besitz des andern kann jedoch erst dann die Rede sein, wenn der Beamte die Herrschaft über den Gegenstand verloren hat. Hat ein andrer einen sekreten Gegenstand an sich genommen, der Beamte nimmt ihn dem andern aber sofort wieder ab, so ist der andre noch nicht in den Besitz gelangt.

3. Die fahrlässige Behandlung sekreter Gegenstände begründet nur dann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn dadurch die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdet wird. Hinsichtlich dieser Voraussetzung vgl. oben § 5. Das Bewußtsein der Gefährdung im Zeitpunkt der Unterlassung einer Vorsichtsmaßregel oder der Vornahme einer gefährdenden Handlung wird häufig mit der eventuellen Einwilligung in das Bekanntwerden des Gegenstandes verbunden sein. Alsdann läge nicht fahrlässiger, sondern vorsätzlicher Verrat vor. Es kann aber auch sein, daß jemand das Bewußtsein hat, das Bekanntwerden eines in seinem Gewahrsam befindlichen Gegenstandes würde sicherheitsgefährdend sein, daß er aber sicher darauf rechnet, der Gegenstand werde nicht zur Kenntnis eines andern gelangen. Der Gegenstand gelangt nun aber doch in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern. Alsdann kommt es darauf an, ob die Rechnung eine nach den Umständen gerechtfertigte war oder nicht. Im ersten Falle wäre das Bekanntwerden als ein unglücklicher Zufall anzusehen, im zweiten Falle als eine Fahrlässigkeit. Das Minimum der Strafdrohung, — drei Mark Geldstrafe — läßt ersehen, daß das Gesetz selbst das geringste Verschulden treffen wollte. Von einem solchen könnte aber z. B. nicht gesprochen werden, wenn ein Beamter oder amtlich Beauftragter

mit einer sekreten Schrift oder Zeichnung, mit einem geheim zu haltenden Modelle u. dgl. beschäftigt, zu einer Unterbrechung seiner Thätigkeit genötigt würde, und nun, indem er die sekreten Gegenstände auf dem Arbeitstische liegen läßt, das Zimmer für kurze Zeit verläßt und dasselbe wohl verschließt. Während seiner Abwesenheit wird eingebrochen oder mit einem Nachschlüssel geöffnet und der sekrete Gegenstand entwendet. In diesem Falle ließe sich dem Beamten der Vorwurf der Fahrlässigkeit wohl nicht machen, obgleich er im Augenblicke der Unterlassung des Verschließens des Gegenstandes das Bewußtsein der Sicherheitsgefährlichkeit des Bekanntwerdens des Gegenstandes gehabt hat.

4. Die Strafe des fahrlässigen Verrates ist Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark. Geld- und Freiheitsstrafe dürfen verbunden werden.

§ 10.

Die Spionage.

Noch wichtiger, als die Ausdehnung der Verratsbestimmungen, ist die Einführung von zwei Strafdrohungen gegen die Spionage in das deutsche Strafrecht.

Die Spionage erscheint dem Verrate gegenüber als Vorbereitungshandlung und als solche war sie bis jetzt nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuche nicht ausreichend strafbar. Die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1893 haben die Spionage zum delictum sui generis gemacht.

Strafbar ist das Sichverschaffen des Besitzes oder der Kenntnis von Gegenständen, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist. Siehe oben. § 5.

Der sekrete Charakter der Gegenstände ist Thatbestandsmerkmal; ein darauf bezüglicher Irrtum schließt das Verschulden aus, gleichviel ob der Irrtum ein unvermeidlicher war oder nicht. Bei der Spionage ist die Fahrlässigkeit nicht bedroht. Wer sich die Kunde von einem sekreten Gegenstande verschafft, ohne dessen sekrete Beschaffenheit zu kennen, ist nicht strafbar.

Das Auskundschaften ist nicht ohne weiteres strafbar, sonst würde auch das militärische Studium sekreter Gegenstände unter die Strafbestimmung des Gesetzes fallen. Dieses macht die Strafbarkeit vielmehr davon abhängig, daß das Verschaffen rechtswidrig geschieht. Mit diesem Merkmal, welches der § 4 aus-

rücklich hervorhebt, schließt das Gesetz alle diejenigen Fälle aus, ı welchen die Kenntnisnahme auf Grund einer amtlichen (dienst- :chen) Verpflichtung, Berechtigung, eines besondern amtlichen (dienst- ichen) Auftrages oder einer amtlichen Ermächtigung erfolgt. Nicht eder Auftrag, mit einem sekreten Gegenstande irgend eine Verände- ung vorzunehmen, enthält aber die Ermächtigung, von dem Gegen- tande in allen Beziehungen Kenntnis zu nehmen. Der Buch- inder oder Buchbindergehilfe, der angewiesen wird, eine sekrete Schrift einzubinden, hat damit nicht die Ermächtigung erlangt, vom Inhalt der Schrift Kenntnis zu nehmen. Wird er bei einem ıeugierigen Blick in die sekrete Schrift betreten, so ist er verant- vortlich. Wird bei der Aushändigung eines sekreten Gegenstandes ›ie Kenntnisnahme von dessen Inhalt verboten, so kann sich der Empfänger des Gegenstandes, der wegen seiner Neugierde zu Rede ȝestellt wird, nicht auf die irrtümliche Annahme einer Berechtigung ȝur Kenntnisnahme berufen. Andernfalls muß aber, da die Rechts- widrigkeit der Kenntnisnahme ausdrücklich zum Thatbestandmerkmale gemacht ist, die Geltendmachung eines Irrtums in Bezug auf die Rechtswidrigkeit nach der herrschenden Meinung und Lehre Be- achtung finden. Dabei ist es gleichgültig, ob der Irrtum in einer Sachverwechslung besteht oder in der irrtümlichen Annahme einer Erlaubnis. Auch der Irrtum, daß der Forschungszweck die Kenntniß- nahme befugt mache, kann die Rechtswidrigkeit ausschließen. Wer aber in einer sekreten Schrift, die er auf dem Tisch eines befreun- deten Offiziers liegen sieht, mit dem Bewußtsein des sekreten Cha- rakters blättert, um daraus einzelnes zu erfahren, der wird sich nicht mit Erfolg darauf berufen können, er habe das „Blättern“ nicht für rechtswidrig gehalten. Seit dem 28. Juli 1893 soll jedermann, der das Wort „sekret“ oder eine ähnliche Bezeichnung auf einem mili- tärischen Gegenstande wahrnimmt, seiner Wißbegierde Einhalt thun, wenn er nicht durch Amt, Beruf, Gewerbe, Auftrag oder Ermäch- tigung zur Kenntnisnahme befugt ist.

Die vorsätzliche und (bewußt) rechtswidrige Kenntnisnahme von einem sekreten Gegenstande ist ohne Rücksicht auf den Inhalt der weiter zurückliegenden Absicht schon an sich strafbares Vergehen. Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren ist angedroht, wo- mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. verbunden werden kann. Im Falle Annahme mildernder Umstände darf auf die Geldstrafe allein er- kannt werden.

Viel schwerer nimmt das Gesetz die Auskundschaftung, wenn derselben die Absicht zu Grunde liegt, von dem Gegenstande, beziehungsweise von der Kenntnis desselben zu einer die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdenden Mitteilung an andre Gebrauch zu machen. Es ist dies der Fall der eigentlichen (Friedens-) Spionage. Gleichgültig ist, wer der andre, dem die Mitteilung gemacht werden soll. Seine Beziehung zu einer fremden Regierung braucht nicht dargethan zu werden. Auch wenn es zweifellos ist, daß die andre Regierung von der Sache nichts weiß, ja selbst wenn sie nichts davon wissen will — sie schickt z. B. das verräterische Schriftstück, das ihr zum Kaufe angeboten wurde, uneröffnet an den Reichskanzler zurück, — so ist doch der schwere Fall der Spionage gegeben, wenn die Absicht des Auskundschafters dargethan werden kann, von dem Gegenstande zu einer gefährdenden Mitteilung Gebrauch zu machen.

Die strafbare Thätigkeit besteht in dem Verschaffen, das selbstverständlich ein vorsätzliches sein muß. Dies ist es, wenn die Erlangung des Besitzes oder der Kenntnis eines Gegenstandes, der sekret ist, angestrebt und das Bewußtsein des sekreten Charakters vorhanden war. Das Merkmal der Vorsätzlichkeit hätte übrigens in diesem Falle nicht hervorgehoben zu werden brauchen, da ein Verschaffen, dem die Absicht der gefährdenden Mitteilung zu Grunde liegt, als ein unvorsätzliches nicht vorkommen kann.

Das Gesetz hat den schwerern Fall der Spionage vorangestellt. Es bedroht ihn im § 3 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, womit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. verbunden werden kann. Es ist der einzige Fall des Gesetzes, bei welchem die Zuchthausstrafe ausschließlich angedroht ist, indem die Annahme mildernder Umstände nicht vorgesehen wurde. Es ist dies um so auffallender, als bei dem mit höherer Zuchthausstrafe von 2—15 Jahren bedrohten Verrate militärischer Geheimnisse die mildernden Umstände zugelassen sind, in welchem Falle dann statt der Zuchthausstrafe nur Festungshaft von 6 Monaten bis 15 Jahren eintritt. Die Versagung der mildernden Umstände ist um so auffallender, als die Auskundschaftung, wenn sie nicht aus Gewinnsucht, sondern von fremden Offizieren, um ihrem Lande zu dienen, getrieben, zwar einen schweren Einbruch in unsre Sicherheit und einen Rechtsbruch darstellen kann, dem gegenüber wir mit langer Freiheitsstrafe reagieren müssen, aber einen Rechtsbruch, der nicht aus einer ehrlosen

Gesinnung des Thäters hervorgegangen zu sein braucht. Vergegenwärtigt man sich nun die Bedeutung des Zuchthauses, vergegenwärtigt man sich, daß nach manchen Zuchthausreglements der Sträfling der körperlichen Züchtigung preisgegeben ist, so wird man es als eine Lücke, als einen Fehler des Gesetzes bezeichnen müssen, daß es im Falle des § 3 die mildernden Umstände nicht zugelassen hat. Der Bundesratsentwurf hatte die mildernden Umstände weder im Falle des § 3, noch in dem des § 1 zulassen wollen, und er wollte sie in den nach §§ 87—90 des Strafgesetzbuches strafbaren Fällen des Landesverrates streichen. Das wäre streng und vielfach vielleicht zu hart, aber es wäre konsequent gewesen. Der Reichstag hat diese Streichung abgelehnt, er hat im Falle des § 1 des neuen Gesetzes die mildernden Umstände eingefügt, er hat im leichtern Falle der Spionage (§ 4) die Annahme mildernder Umstände zugelassen; nur im § 3 sind sie nicht vorgesehen. Es dürfte diese Unterlassung auf einem Versehen beruhen, das sich gleich im ersten Falle der Anwendung des Gesetzes als mißständig erwies. Wie schon oben erwähnt, ist § 3 des Gesetzes wie zugeschnitten auf das Benehmen der französischen Offiziere; denselben hätte die Verurteilung zum Zuchthause nicht erspart werden dürfen. Es war dies nur möglich, indem man ihr Benehmen nicht, wie die Anklage es geltend gemacht hatte, als Spionage nach § 3, sondern als Verratsversuch nach § 1 mit § 43 des Strafgesetzbuches qualifizierte, was aber das Benehmen nicht war.

Der Versuch der Besitz- und der Kenntnisverschaffung ist im leichtern wie im schwerern Falle strafbar. St.G.B. § 43 Abs. 1, Verratsgesetz § 3 und § 4 Abs. 4. Da die Spionage ihrem Inhalte nach Vorbereitung eines Verrates ist, so könnte man auf den Gedanken kommen, in der Pönalisierung nicht bis zum Versuche der Vorbereitung zu gehen. Mag man aber wie immer zu dieser Frage stehen, gewiß ist, daß das Verratsgesetz auch den Spionageversuch für strafbar erachtet hat. Das ergibt sich aus der ausdrücklichen Bedrohung des Versuchs im leichteren (Vergehens-)Falle. Ein Versuch der Besitzverschaffung ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Thäter mit dem Verschaffungsvorsatze bis zur Berührung des sekreten Gegenstandes gekommen ist. Darüber hinaus ist Verschaffungsversuch anzunehmen, wenn der Thäter in der Beseitigung der Schranken begriffen ist, die ihn von dem zu erlangenden Gegenstand fernhalten sollen. Als Versuch der Besitzverschaffung ist es da-

nach anzusehen, wenn zu der Öffnung der Räume oder Behältnisse geschritten wird, in welchen sich die sekreten Gegenstände befinden, so z. B. das Ansetzen der falschen oder echten Schlüssel, der Brechwerkzeuge, aber auch das Überwältigen, Betäuben, Täuschen der Hüter oder Bewahrer sekreter Gegenstände. Immerhin wird aus dem Benehmen des Thäters ersichtlich sein müssen, daß er ohne Vermittlung des bewußten Thuns eines andern zu dem sekreten Gegenstande gelangen wollte. Allerdings pflegt man in der Sprache des gewöhnlichen Lebens von einem Versuche der Sacherlangung auch dann zu reden, wenn auf den Sachbewahrer eingewirkt wird, um ihn zur Herausgabe der Sache zu bestimmen. Unserm Strafrechte erscheint aber die Einwirkung auf einen frei und bewußt handelnden Menschen nicht als mittelbare Sacheinwirkung. Die Einwirkung auf den Bewahrer der sekreten Sache erscheint als Anstiftung zum Verrat, wenn sie die Aushändigung der Sache zur Folge hat, als Anstiftung zum Verratsversuche, wenn die Aushändigung unternommen, aber vereitelt wurde. Die That kann in solchen Fällen auch als Bestechung erscheinen; in den meisten Fällen aber wird die Anstiftung zum Verrat als die schwerere That für die Bestrafung allein in Frage kommen. Als Bestechung ist die That zu bestrafen, wenn dem Beamten oder der Militärperson, welche die sekrete Sache bewahren, Geschenke oder andre Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, um sie zu einer Aushändigung der Sache zu bestimmen, die Aushändigung aber abgelehnt wird, St.G.B. § 333. Wird jemandem, der weder Beamter ist, noch zur bewaffneten Macht gehört, das schriftliche Ansinnen gestellt, eine sekrete Sache herauszugeben, oder es werden zu diesem Zwecke mündlich Vorteile in Aussicht gestellt, so kann das Unternehmen als Versuch, zu einem Verbrechen zu verleiten, nach § 49a strafbar sein. Das mißlungene Unternehmen, den Hüter des Geheimnisses durch bloßes mündliches Bitten zum Verrat zu bestimmen, kann strafrechtlich nicht verfolgt werden.

Der Versuch, die Kenntnis von einem sekreten Gegenstande sich zu verschaffen, ist dann anzunehmen, wenn der Handelnde sich in eine solche Ortsbeziehung zu dem Gegenstande gebracht hat oder zu bringen im Begriffe steht, welche die Wahrnehmung ermöglicht. Auch hier wird es darauf ankommen, ob der Thäter in der Beseitigung der ihn vom Gegenstande trennenden Schranken begriffen ist. Überwältigung, Betäubung, Täuschung der Hüter kann als

Versuch der Kenntnisverschaffung angesehen werden, wenn nach Beseitigung des von dem Hüter zu erwartenden Widerstandes die Kenntnisnahme ausführbar und beabsichtigt ist.

Hat sich jemand durch Spionage den Besitz oder die Kenntnis eines sekreten Gegenstandes verschafft und er läßt denselben hierauf in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen, so liegen zwei Handlungen vor. Die Bestrafung derselben nach dem Gesichtspunkte der Realkonkurrenz (St.G.B. § 74) dürfte aber dann nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, wenn die Spionage schon mit Rücksicht auf einen bestimmten Verrat unternommen wurde. Es fehlt dann der Spionage an der vom § 74 des St.G.B. vorausgesetzten *Selbständigkeit* der Handlung. Würde aber nachweisbar der Entschluß zum Verrat erst gefaßt worden sein, *nachdem* zuerst Spionage getrieben oder ein früherer Verratsplan aufgegeben worden ist, so stände der Bestrafung wegen Spionage *und* Verrats nichts im Wege. Namentlich die Thatbestände von § 4 und § 1 werden leicht konkurrieren können.

§ 11.

Anderweitige Strafbarkeiten.

1. Wie bei dem Hochverrat und bei den Sprengstoffverbrechen hat das Gesetz auch bei Verrat und Spionage die *Eingehung* des Komplottes bedroht, § 5. Nur dann tritt jedoch Strafe ein, wenn eine *bestimmte* That verabredet wurde, und wenn die That, die verabredet wurde, den *Verbrechenscharakter* hat, wenn also bei Verabredung eines Verrats das Bewußtsein der Reichsgefährdung und bei Verabredung einer Spionage die Absicht vorhanden ist, die sekrete Sache zu einer die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen. Wollten die Komplottanten sich die Kenntnis einer sekreten Sache bloß aus Neugierde verschaffen, oder z. B. wegen einer Wette, so ist das Komplott nicht strafbar. Das verräterische oder zu Spionagezwecken eingegangene Komplott ist nur als *Vergehen* bedroht. Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. verbunden werden kann.

2. Wie bei dem Komplotte eines Kriegsverrats der rechtzeitig die Behörde Benachrichtigende Straflosigkeit gewinnen kann, Militär-St.G.B. § 61, so auch bei dem verräterischen und bei dem Spionagekomplotte. Ges. § 5 Abs. 3.

Entschließen sich die Komplottanten freiwillig, den verräterischen usw. Plan aufzugeben, so erscheint das gegenüber dem **vollendeten** Vergehen der Komplotteingehung als thätige Reue, welche im Gesetz keine ausdrückliche Beachtung gefunden hat. Es wäre aber in hohem Maße unverständig, wenn man sich auf diesen formalistischen Standpunkt stellen und den Leuten die Rückkehr zur Gesetzlichkeit erschweren würde. Das Komplott ist zwar formell selbständiges Vergehen, im Verhältnis zu der verabredeten That ist es aber Vorbereitungshandlung. Und es ist widersinnig, der thätigen Reue die Berücksichtigung zu versagen, wenn sie in einem früheren Stadium des verbrecherischen Thuns einsetzt, während sie Beachtung findet, wenn der Verbrecher noch einen Schritt weiter geht, wenn er bis zum Anfang der Ausführung übergeht. Zum delictum sui generis ist doch das Komplott nur bei einigen Strafthaten deshalb gemacht worden, weil es an einer allgemeinen Schuldform des Komplotts oder der Vorbereitungshandlung überhaupt fehlt. Nicht weil man es ungünstiger als den Versuch behandeln wollte, ist das Komplott selbständig bedroht, sondern weil es ohne diese Bedrohung überhaupt nicht strafbar wäre. Durch die Selbständigkeit der Bedrohung verliert das Komplott nicht seine Eigenschaft als Vorbereitungshandlung oder, wie man früher sagte, als entfernter Versuch.

3. Um das Auskundschaften im Keime zu ersticken, erscheint es angemessen, schon das **Betreten** gewisser Örtlichkeiten zu verbieten und das Verbot unter Strafschutz zu stellen. Darauf bezieht sich § 8 des Gesetzes. Es werden danach geschützt: Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffe, Kriegsfahrzeuge und militärische Versuchs- oder Übungsplätze. Unter Befestigungsanlagen sind Ausgestaltungen der Bodenfläche jeder Art zu verstehen, welche dazu dienen, den Angriff des Feindes abzuhalten, Verteidigungs- oder Angriffstruppen zu decken, — Festungswerke, Vorwerke, Hafen-, Küstenbefestigungen. Anstalten des Heeres oder der Marine und namentlich die Munitionsfabriken, sowie andre Etablissements zur Herstellung militärischer Bedürfnisse. Das Betreten solcher Örtlichkeiten ist jedoch nur dann strafbar, wenn dasselbe den von der Militärbehörde erlassenen Anordnungen (Verboten) zuwider erfolgt, und wenn diese Anordnungen an Ort und Stelle erkennbar gemacht sind. Ist das letztere der Fall, so kann sich der des Deutschen unkundige Ausländer nicht damit entschuldigen, daß er den Inhalt der Anordnung nicht verstanden habe.

Wer bei Betreten eines Platzes einen öffentlichen Anschlag sieht, soll sich um den Inhalt kümmern und wenn er ihn nicht versteht, entweder wegbleiben oder sich den Inhalt erklären lassen. Das Weitergehen ohne Notiz vom Inhalt des Anschlages zu nehmen, ist schuldhaft. Das verbotswidrige Betreten militärischer Örtlichkeiten ist durch § 8 des Gesetzes nur mit Übertretungsstrafen bedroht. Wird aber gegen Verbot ein Geschäftsraum, ein befriedetes Besitztum oder ein zum öffentlichen Dienst bestimmter abgeschlossener Raum betreten, so ist die That als Vergehen des Hausfriedensbruches nach § 123 des St.G.B. strafbar.

4. § 9 des Gesetzes erweitert die Gebotsbestimmung des § 139 des St.G. Wer von dem Vorhaben eines nach §§ 1 oder 3 strafbaren Verbrechens des Verrates oder der Spionage zu einer Zeit glaubhafte Kenntnis erhält, in welcher die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist, muß der Behörde zur rechten Zeit Anzeige machen. Unterläßt er das und es gelingt ihm, selbst das Verbrechen zu verhindern oder es kommt aus irgend einem sonstigen Grunde nicht zu einem strafbaren Versuche des Verbrechens, so bleibt der Unterlassende straflos. Kommt es aber auch nur zu einem strafbaren Versuche, so ist der Säumige mit Gefängnis (bis zu 5 Jahren) zu bestrafen. Der Säumige kann sich nicht damit ausreden, daß er sicher darauf gerechnet habe, selbst die Ausführung verhindern zu können, es sei ein unglücklicher Zufall, daß die That ausgeführt worden. Nach dem Wortlaute des Gesetzes würde selbst dann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit platzgreifen, wenn der Kenntniserhaltende selbstthätig in die Ausführung des Verrates oder der Spionage eingreift und deren Gelingen verhindert, nachdem es zu einem Anfang der Ausführung gekommen ist Eine solche Wort-Auslegung würde sich aber als ein calumniari legem darstellen. Augenscheinlich hat das Gesetz im Falle des Versuches des Verrates oder der Spionage den die Anzeige Unterlassenden nur für den Fall treffen wollen, daß das Gelingen des Verbrechens ohne Zuthun des Unterlassenden vereitelt wurde. Es wäre Thorheit, denjenigen, der das Gelingen eines Verbrechens durch sein Eingreifen vereitelt hat, zu bestrafen, weil er nicht auch den Versuch des Verbrechens verhinderte.

Die Begehung eines strafbaren Versuches des Verrates oder einer Spionage ist nicht Deliktsmerkmal bei der Unterlassung der Anzeige, sondern Voraussetzung der Strafverfolgung. Schuldhaft

ist die Unterlassung, auch wenn es nicht zu einem strafbaren Versuche kommt; aber gestraft wird ohne solchen Versuch die Unterlassung nicht. Steht der Verräter oder Spion, bevor er das Verbrechen ausgeführt hat, vom Versuche ab (§ 46 I), so liegt kein strafbarer Versuch mehr vor und damit fällt auch die vorübergehend vorhandene Voraussetzung der Verfolgung des Anzeige-Unterlassenden wieder hinweg.

§ 12.

Verrat und Spionage im Auslande.

§ 10 des Gesetzes erweitert die Zahl der Fälle, in welchen wegen eines im Auslande verübten Verbrechens oder Vergehens inländische Verfolgung ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit nach dem Auslandrechte statthaft ist. Das Sprengstoffgesetz hat durch Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 **Nr. 1** des Strafgesetzbuches Ausländer wie Inländer verfolgbar gemacht, wenn sie im Auslande ein Sprengstoff-Verbrechen verüben. Der Bundesrat beabsichtigte, es mit den Verrats- und Spionagefällen ebenso zu halten. Es wurde aber erwogen, daß ein Ausländer, der im Auslande sekrete Dinge des Deutschen Reiches einem andern mitteilt oder im Auslande Geheimnisse zu erfahren sucht, z. B. durch Indiskretionen bei dem Deutschen Militärattaché, nicht eine Pflicht gegen das Deutsche Reich verletzt, daher auch eine Bestrafung desselben nicht als angemessen erscheine, es wurde namentlich die Gefahr der Retorsion erwogen. Aus diesen Gründen substituierte man in § 10 des Gesetzes dem Hinweise auf § 4 Nr. 1 den Hinweis auf § 4 Nr. 2 des St.G.B. Danach kann wegen der im Auslande verübten Verrats- und Spionagefälle nur der Inländer, nicht der Ausländer verfolgt werden, selbstverständlich unter der bekannten Nürnberger Voraussetzung. Der Inländer darf verfolgt werden, wenn er im Auslande ein Verbrechen des Verrates (§ 1) oder der Spionage (§ 3) begangen, oder sich an einem verräterischen usw. Komplotte beteiligt hat (Ges. § 5). Der Inländer ist namentlich auch dann im Inlande verfolgbar, wenn er im Auslande mit Ausländern ein verräterisches Komplott einging.

§ 13.

Nebenstrafen.

In den Fällen des verbrecherischen Verrates (§ 1), der verbrecherischen Spionage (§ 3) und des Komplottes (§ 5) soll nach § 6 des Gesetzes neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der be-

kleideten öffentlichen Ämter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden können. In den Fällen der §§ 1 und 3 des Gesetzes ist Gefängnisstrafe nicht vorgesehen. Auf eine solche könnte erkannt werden, wenn nur Versuch oder Hilfeleistung zu bestrafen ist. St.G.B. § 44 Abs. 4, § 49. Alsdann dürfen aber in Gemäßheit der §§ 45 und 49 des St.G.B. die bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt aberkannt, und statt dessen darf nach § 35 des St.G.B. die Ämterunfähigkeit ausgesprochen werden. Die Neuerung des § 6 des Gesetzes besteht also bezüglich des Versuches und der Hilfeleistung bei Verrat und Spionage darin, daß neben der Gefängnisstrafe außer der Vollaberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und außer der Ämterunfähigkeit auch der bloße Amtsverlust ausgesprochen werden darf. In den Fällen des Komplottes darf überhaupt nur der Verlust, nicht die Unfähigkeit ausgesprochen werden.

Bei den Verbrechen des Verrates und der Spionage, sowie bei dem Komplotte (§ 5) darf auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Das Gesetz läßt also Polizeiaufsicht auch neben (nach) Festungshaft zu.

§ 14.
Sachliche Zuständigkeit.

Die Verbrechen des Verrates und der Spionage sind der reichsgerichtlichen Kognition überwiesen, bezüglich der übrigen Fälle des Gesetzes tritt die ordentliche Zuständigkeit der Strafkammern, und in den Fällen des § 8 die Zuständigkeit der Schöffengerichte ein.

Die vom § 11 des Gesetzes bewirkten Änderungen des Strafgesetzbuches sind bei dem Abdrucke des Gesetzes ersichtlich gemacht.

IX.

Bezüglich des Wucher- und des Verratsgesetzes ist noch die staatsrechtliche Frage der Gültigkeit zu beantworten.

Ein Artikel von J. Jastrow in der Wochenschrift „Die Nation" (1892/93 Nr. 42 S. 633) hat die Frage hinsichtlich des Wuchergesetzes verneint; das Verratsgesetz war beim Erscheinen dieses Artikels noch nicht publiziert. Beide Gesetze wurden publi-

ziert, nachdem ein neuer Reichstag gewählt war, das Verratsgesetz sogar erst, nachdem der neugewählte Reichstag zusammengetreten war[69]). Es wird aber gelehrt, das Prinzip der Diskontinuität gesetzgebender Versammlungen und die Rücksicht auf einen neuen Reichstag heischten die nochmalige Vorlage eines Gesetzentwurfes, wenn derselbe nicht durch Sanktion und Publikation zum Gesetze erhoben sei, bevor ein neuer Reichstag vorhanden. Ein konstitutionelles Gewohnheitsrecht stehe nachträglicher Sanktion und Publikation im Wege. Einige halten Sanktion und Publikation schon für unzulässig, wenn eine neue Session desselben Reichstages, der das Gesetz beschlossen, begonnen hat; Laband, Staatsrecht (2. Aufl.) § 55 Bd. 1 S. 565, Schulze, Lehrb. d. Staatsr. § 286, 2. Buch (1886 S. 120). Eine zweite Meinung schließt die Perfektion des Gesetzes aus, wenn eine Neuwahl stattgefunden hat, Georg Meyer, Lehrb. des Staatsr. § 163 Anm. 11. Nach Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen S. 177 Anm. 123 müssen Gesetze publiziert werden, bevor eine neue Legislaturperiode eingetreten, d. h. die Volksvertretung eine andre geworden ist. Ein Präcedenzfall in der Praxis der Reichsgesetzgebung scheint für die erste Meinung zu sprechen. In der ersten Session des Jahres 1871 hatte der Reichstag die Entwürfe eines Postgesetzes und eines Posttaxgesetzes mit Beseitigung des Landbriefbestellgeldes angenommen. Der Bundesrat hatte wegen des letzten Punktes zuerst finanzielle Bedenken, die sich dann hoben. Trotzdem wurden die Gesetzentwürfe nicht mehr sanktioniert, sondern es wurden dem im Herbste 1871 zur zweiten Legislaturperiode zusammengetretenen Reichstage die Entwürfe in der vom Reichstage gutgeheißenen Fassung wieder vorgelegt. „Es erschien — heißt es in den Motiven der neuen Vorlage[70]) — ungeachtet des nunmehr vorhandenen Einverständnisses, die Verkündung der Gesetze nicht angemessen.“

Die Jastrowsche Ansicht ist nun nicht, wie ein Kommentator

[69]) Der Reichstag, welcher das Wuchergesetz und das Verratsgesetz angenommen hatte, wurde am 6. Mai aufgelöst; die Neuwahlen fanden am 15. Juni statt. Am 19. Juni wurde das Wuchergesetz vom Kaiser vollzogen und am 24. Juni publiziert. Am 3. Juli erfolgte die Vollziehung des Verratsgesetzes; am 4. Juli trat der Reichstag zusammen; am 14. Juli wurde das Verratsgesetz publiziert.

[70]) Sten. Ber. 1. Leg.-Per. 2. Sess. Drucksachen Nr. 9 S. 16.

des Wuchergesetzes[71]) behauptet, „*selbstverständlich unrichtig*“. Die *Jastrow*schen Gründe wiegen vielmehr sehr schwer, und vom Standpunkte des Konstitutionalismus aus ist es zu bedauern, daß die beiden Gesetze dem neu gewählten Reichstage nicht wieder vorgelegt wurden. Im Resultate aber dürfte sich die Gültigkeit der Gesetze ergeben. Für deren Ungültigkeit wird ein konstitutionelles Gewohnheitsrecht angeführt. Die Existenz eines solchen muß verneint werden. Daß sich im Jahre 1871 schon ein solches im Deutschen Reiche *gebildet* habe, wird wohl niemand behaupten. Es könnte, was die Anfangszeit des Reiches anbetrifft, die Herübernahme des Gewohnheitsrechtes in die Praxis der Reichsgesetzgebung nur auf dem Wege eines *Receptionsaktes* vor sich gegangen sein. Vergeblich sucht man nach einem solchen. Es läßt sich nicht behaupten, daß mit der Schöpfung des Reiches und der Einfügung des Reichstages in dessen Einrichtungen den in deutschen und außerdeutschen Ländern bestehenden Gesetzgebungsgebräuchen ohne weiteres die Bedeutung von bindenden Rechtssätzen beigelegt worden sei. Die konstitutionellen Gebräuche von deutschen und außerdeutschen Ländern wirkten vielmehr nur als *Rechtsgedanken*, welche im neuen Staatswesen das Verhalten der maßgebenden Persönlichkeiten innerhalb der Grenzen des Verfassungsrechts und auf dem von demselben freigelassenen Boden *geleitet* haben. Man *durfte* in der jungen deutschen Gesetzgebung den Grundsatz der Diskontinuität einbürgern, da kein Satz der Verfassung im Wege stand und man *hat* sich von ihm leiten lassen. Viele Personen, die ihm folgten, waren dabei sicher von der irrtümlichen opinio necessitatis erfüllt. Die Wendung der Motive des zweiten Postgesetzentwurfes, es erscheine die Wiedervorlage „als angemessen“, kann aber *nicht* als Ausdruck einer solchen opinio gelten. Und zum *Rechtssatze* im Deutschen Reiche würde der im Jahre 1871 befolgte Gebrauch andrer Staatswesen erst dann geworden sein, wenn man sich wiederholt unter dem Einverständnisse aller Beteiligten bei gegebener Gelegenheit nach dem Gebrauche gerichtet hätte, oder wenn ein sich erhebender Widerspruch überwunden worden wäre. Beides ist nicht der Fall, das Gegenteil ist der Fall. *Jastrow* selbst erwähnt, daß die Reichsregierung im Jahre 1884 und 1890 Gesetze

---

[71]) *Henle*, Note 167 S. 107.

verkündet habe, obgleich in dem einen Falle eine neue Session, im andern eine neue Legislaturperiode begonnen hatte.

1. Das Gesetz vom 12. März 1884, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen, ist am 20. März publiziert worden, nachdem am 6. März eine neue Session begonnen hatte. Vgl. R.G.Bl. 1884 S. 13 und 17.

2. Am 20. Februar 1890 wurde ein neuer Reichstag gewählt; vgl. R.G.Bl. 1890 S. 3. Durch Verordnung vom 8. April 1890 wurde dieser Reichstag zum 6. Mai einberufen, R.G.Bl. S. 61. Am 3. Mai 1890 wurde das Gesetz, betreffend die Abänderung der Militärstrafgerichtsordnung vom Kaiser vollzogen, es gelangte am 5. Mai zur Publikation. R.G.Bl. S. 63.

3. Am Tage des Zusammentritts des Reichstages (6. Mai) wurde das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vollzogen und drei Tage später, am 9. Mai, publiziert. R.G.Bl. S. 65.

Es ist nicht bekannt, daß der Reichstag Widerspruch erhoben, oder daß eine deutsche Behörde die Gültigkeit der verspätet publizierten Gesetze beanstandet hätte. Es fehlt also zur Bildung des fraglichen Rechtssatzes als Satz des Gewohnheitsrechtes innerhalb des Deutschen Reiches an den Voraussetzungen der Gewohnheitsrechts-Bildung. Dazu kommt, daß der Inhalt des angeblichen Rechtssatzes selbst bei denen, die ihn lehren, nicht feststeht. Da die Einwendungen gegen die Gültigkeit des Gesetzes nicht begründet sind, so kommt auf die Frage nichts mehr an, ob die vorhandene Ungültigkeit durch den ordnungsgemäßen Publikationsakt den Behörden gegenüber gedeckt sei. Man könnte in dieser Beziehung der bekannten Labandschen Lehre folgen und doch die Ungültigkeit der publizierten Gesetze vertreten, da sich dieselbe aus den im Reichsgesetzblatt selbst amtlich festgestellten Daten ergäbe. Aber die Ungültigkeit ist nicht gegeben.

21.

Die Internationale kriminalistische Vereinigung und ihre Zielpunkte.

Unter dieser Überschrift hat Herr Reichsgerichtsrat Stenglein in dem von ihm herausgegebenen Gerichtssaal Bd. 49 S. 139 bis 156 einen Aufsatz veröffentlicht, in welchem er gegen die Gründer und Leiter der J.K.V. im allgemeinen, gegen den deutschen Mitbegründer insbesondere, die Anklage erhebt, Anhänger der klassischen Richtung des Strafrechts durch arglistige Unterdrückung von Thatsachen in Irrtum geführt und dadurch zu Mitgliedern gewonnen zu haben. Daß der Hauptangeklagte sich das Recht der Erwiderung nicht werde verkümmern lassen, konnte der Ankläger voraussehen. Den Herausgebern dieser Zeitschrift aber schien es angezeigt, allen denen, die sich zur Frage — für oder gegen — zu äußern wünschen, den nötigen Raum zur Verfügung zu stellen. Wir folgen damit dem stets von uns festgehaltenen Grundsatze: daß sachliche Interessen höher stehen als jede persönliche Rücksicht. Zu unsrer Freude hat der geistige Führer der schweizerischen Landesgruppe aus eignem Antrieb das Wort genommen. Wir würden es mit Freude begrüßen, wenn sein Beispiel Nachahmung fände. Die Herausgeber.

I.

Äußerung von Professor Dr. Stooß in Bern.

Herr Reichsgerichtsrat Dr. Stenglein hat in einem längern Aufsatze die Zielpunkte der Internationalen kriminalistischen Vereinigung geprüft und gefunden, die Vereinigung strebe ein deterministisches Strafrecht an. Er hat gleichzeitig gezeigt, daß dieses Ziel konsequenterweise auf die Verneinung des Strafrechts hinauslaufe.

Herr Dr. Stenglein ist der Vereinigung beigetreten, ebenso der Verfasser dieser Bemerkung. Beide ließen sich dabei von der Erwägung leiten, eine Reform des Strafrechts sei dringlich und es erscheine wünschenswert, daß alle grundsätzlichen Freunde einer

Reform sich über die Zielpunkte derselben aussprechen. Herr Stenglein hat seinen Austritt erklärt, weil er zu der Überzeugung gelangte, die Vereinigung habe das Feld ihrer Thätigkeit exklusiv begrenzt und es sei kein Raum mehr für Anhänger der Willensfreiheit. Ich selbst habe mir die Frage des Austritts auch vorgelegt, weil ich den Eindruck gewann, die Vereinigung halte es für möglich, Fragen der wissenschaftlichen Überzeugung durch Mehrheitsbeschlüsse zu entscheiden.

Ich bin aber dann doch Mitglied geblieben, weil ich selbst der Vereinigung den größten Dank schulde für reiche Anregung, insbesondere auf gesetzgeberischem Gebiete und weil es jedermann unbenommen ist, die Beschlüsse der Vereinigung als verbindlich anzuerkennen oder nicht.

Der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung sollten alle Kriminalisten angehören, denen es ernst ist mit der Reform des Strafrechts, gleichviel welche wissenschaftliche Anschauung sie vertreten. Ich weiche von v. Liszt in mehreren sehr bedeutenden Fragen ab; aber ich sehe, daß ich mit ihm übereinstimme, wenn eine Aufgabe der Gesetzgebung zur Diskussion steht; ich meine nicht eine Frage imaginärer Gesetzgebung, sondern eine Frage der positiven Gesetzgebung. Wenn aber auch dieses Einverständnis nicht bestehen würde, so könnte dies das Verhältnis zu der Vereinigung kaum berühren; denn wenn auch v. Liszt nicht mit Unrecht als die Seele der Vereinigung betrachtet wird, so ist damit doch nur in Form einer Hyperbel der Gedanke ausgedrückt, daß Liszt als Gründer der Vereinigung in hervorragender Weise an den Arbeiten der Vereinigung teilnimmt.

Herr Stenglein urteilt vielleicht etwas einseitig, wenn er nur die deutschen Mitglieder der internationalen Union berücksichtigt, da ihn die übrigen nicht näher interessieren und daraus seine Schlüsse zieht. Die schweizerische Gruppe hat stets eine sehr selbständige Stellung eingenommen, und die Schweizer haben in Bern deutlich erklärt, daß sie die Ziele der Union hochhalten, daß sie sich aber überall und jederzeit ihre eigene Meinung „heiter vorbehalten". v. Liszt hat diese Selbständigkeit in seinen Besprechungen des Entwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch sehr scharf betont und nicht nur keinen Widerspruch dagegen erhoben, sondern anerkennend darauf hingewiesen. Wie hätte er dies thun können, wenn er glauben würde, die JKV. verpflichte

ihre Mitglieder auf ein deterministisches Glaubensbekenntnis? Der Glaube ist das Ende der Wissenschaft, die blinde Autorität ist ihr Ruin. Ein so beweglicher Geist, wie v. Liszt es ist, der selbst schon Wandlungen mannigfacher Art durchgemacht hat, wäre gewiß am wenigsten berufen, die Wissenschaft in einer starren Form zu stabilisieren und den Fortschritt durch Dogmen zu hemmen, welche die freie Forschung vielleicht in nicht allzuferner Zeit als Irrtümer erkennt.

Meines Erachtens haben die Gründer der JKV. sich von Fehlern nicht freizuhalten vermocht; sie haben im jugendlichen und stürmischen Drange reformatorischer Agitation hin und wieder vergessen, daß das Wohl des Staates und der Gesellschaft und nicht der Sieg der Gruppe, welche dasselbe erstrebt, die Hauptsache ist. In diesen Fehler verfallen die meisten Reformatoren. Es ist aber Pflicht der ruhigeren und nüchterneren Vertreter der Reform, diese Fehler zu rügen. Daß solche Mahnungen von einer so vornehmen und idealen Natur, wie v. Liszt, nicht übelgenommen, sondern beachtet werden, dafür liegen mir Beweise vor.

Stenglein beklagt es, daß das jugendliche Element in der JKV. überwiegt, und mit der Jugendlichkeit ist ja Unreife meist verbunden. Aber warum beteiligen sich die Älteren nicht lebhafter? Es liegt das in der Natur der Sache. Der Mann, der in fest begründeter Stellung dasteht, verliert an Beweglichkeit, er wird beinahe notwendig konservativ, auch wissenschaftlich konservativ, wenn ihm nicht der Jugendbrunnen der Forschung die Elastizität des Geistes erhält.

Doch halte ich es für möglich, daß auch die Gepflogenheiten der JKV. einige Schuld an der Zurückhaltung der Älteren tragen. Es wird zu viel abgestimmt über Fragen, die für die Entscheidung noch nicht reif sind. Der schweizerische Juristenverein, der über 700 Mitglieder zählt und dessen Versammlungen alljährlich von 100 bis 200 Mitgliedern besucht werden, stimmt in der Regel nur dann ab, wenn es gilt, die communis opinio der Juristen vor den Räten und dem Volk festzustellen. Es ist ihm vielleicht gerade deshalb gelungen, einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen. Er hat die Vereinheitlichung des Strafrechts und des Zivilrechts angeregt und vorbereitet. Nicht selten ist das Mitglied, welches über eine Gesetzgebungsfrage im Juristenverein Bericht erstattet hat, als Gesetzgeber oder doch als Mitglied der

Fachkommission berufen worden. Das geschieht aber stets ohne Rücksicht auf die Person, im Interesse der Sache. Es liegt mir fern, den schweizerischen Juristenverein der IKV. als Vorbild vorzuhalten, schon deshalb, weil er eine nationale und nicht eine internationale Vereinigung bildet; aber vielleicht empfiehlt es sich doch, sein Beispiel in Erwägung zu ziehen.

Ich schließe da, wo Stenglein begonnen hat. Er hat es getadelt, daß die IKV. die Frage: „Der Einfluß der kriminal-soziologischen und kriminal-anthropologischen Untersuchungen auf die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts" nicht behandelt hat. Ich betrachte das als ein Glück. Diese Frage kann in einer internationalen Vereinigung nicht nur nicht gelöst, sondern auch nicht gründlich beraten werden.

Große Truppenkörper sind außer stande, komplizierte Bewegungen auszuführen, Kongresse können nur einfache praktische Fragen von einleuchtender Bedeutung für die Gegenwart besprechen, sonst ist das Resultat Verwirrung und Niederlage.

II.

Erwiderung von Professor v. Liszt in Halle a./S.

Herrn Stenglein ist es gelungen, den gemeingefährlichen Anschlag zu enthüllen, den die Gründer der IKV. tückischen Sinnes gegen die große Menge der harmlosen Kriminalisten so weit vorbereitet hatten, daß sie nunmehr ihr Vorhaben unmittelbar zur Ausführung zu bringen hoffen konnten. Gestützt auf die von ihm gepflogenen Ermittlungen erhebt er die Anklage. Zugleich soll sein Warnungsruf die vertrauensseligen Schläfer wecken, ehe es den Verrätern gelungen ist, sie völlig zu umgarnen.

Ich will versuchen, den Gedankengang der Anklage kurz wiederzugeben. Dabei möchte ich thunlichst auseinanderhalten, was den Gründern und Leitern insgemein vorgeworfen wird und was Stenglein gegen mich persönlich vorbringt.

I. Der bedeutsamste Vorwurf richtet sich gegen die sämtlichen Gründer und Leiter der IKV.

Diese sind, wie Stenglein auseinandersetzt, von Haus aus Deterministen und daher die geschwornen Feinde der ethischen und rechtlichen Grundlagen, auf welchen der stolze Bau unsres geltenden Strafrechts ruht. Aber sie waren schlau genug, ihre

bösen Absichten zunächst zu verhüllen. Im Schafspelz haben die Wölfe sich in die fromme Herde eingeschlichen. Unter der Maske der Versöhnlichkeit haben sie Männer der verschiedensten Richtungen zu gemeinsamer praktischer Arbeit aufgefordert. Diese sind, getäuscht durch den Lockruf, zahlreich der JKV. beigetreten. Um diese Mitglieder völlig in Sicherheit einzuwiegen, wurden zunächst, so zum Scheine, einige unverfängliche Probleme verhandelt. Aber ehe wenige Jahre ins Land gezogen waren, glaubten die Gründer der JKV. das Spiel gewonnen zu haben: sie hielten den Augenblick für gekommen, um die Maske fallen zu lassen und sich unverhüllt nackt in ihrer deterministischen Schreckgestalt zu zeigen.

Freilich, über das eigentliche Ziel dieses schlau gesponnenen, aber von Stenglein noch im letzten Augenblick glücklich an die Sonne gebrachten Anschlages hat sich trotz aller Bemühungen nichts Bestimmtes feststellen lassen. Zweifelnd fragt die Anklage (S. 140):

> „Sollen jetzt die Männer andrer Richtung, mit denen die JKV. bisher zusammen arbeitete, den Laufpaß erhalten oder glaubt man sie an den eignen Siegeswagen gekettet zu haben?"

In der That, eine schwierige Frage. Aber da bei Bejahung der ersten Alternative der ganze Feldzug keinen rechten Sinn hätte (denn um ganz unter sich zu sein, hätten die Wölfe nicht erst in den Schafstall einzubringen nötig gehabt), ist für jeden logisch denkenden Menschen die zweite Alternative beweisend dargethan. Auch psychologisch liegt es ja wohl am nächsten, bei Angeklagten, und ganz besonders bei den Recht und Sitte leugnenden Deterministen, die schwärzeste Absicht vorauszusetzen. Es ist demnach als das Wahrscheinlichere anzunehmen, daß die übertölpelten Indeterministen nicht sowohl aus der JKV. herausgeworfen, als vielmehr an den deterministischen Siegeswagen gekettet werden sollten.

Bei dieser Annahme stimmt alles vorzüglich: unser Pariser Programm einerseits und Stengleins Scharfblick anderseits; die Probe auf das Exempel ist gemacht und dieses erweist sich als richtig.

Zu Paris also, im Juni des Jahres 1893, sollte nach sorgfältiger Vorbereitung der entscheidende Schlag geführt werden. Da sollte durch feierliche Abstimmung der ewige Streit über die mensch-

liche Willensfreiheit erledigt, der Determinismus als alleinselig-machende Glaubenslehre ausgerufen werden.

Und nun erst wird es klar, weshalb die schlau berechnenden Leiter der JKV. die in den Satzungen gar nicht vorgesehenen Landesgruppen ins Leben gerufen hatten (S. 143). Eine Anzahl anders Denkender sollte hier eingefangen und an die Vereinigung gefesselt werden (S. 145). Die Pariser Beschlüsse der Hauptversammlung wären den Landesgruppen zum mindesten moralisch oktroyiert worden, obwohl es nicht ausgemacht ist, ob sie nicht sogar rechtlich an jene hätten gebunden werden können.

So schließt sich Glied an Glied in der Beweiskette der Anklage. Und da der Hauptschlag diesmal in Paris noch nicht geführt, sondern aus unbekannten Gründen vertagt worden ist, gebührt dem Ankläger, der rechtzeitig den Warnungsruf erhoben hat, die kriminalistische Bürgerkrone. —

Herr Stenglein möge es mir verzeihen, wenn ich trotz aller Hochachtung vor seiner Persönlichkeit, seine Anklage in diesem Teile nicht ernst zu behandeln vermag. Der uns angesonnene grotesk-schlaue Plan eines meuchlerischen deterministischen Überfalls auf die sorglosen Andersgläubigen, und die rechtzeitige, zur Warnung aller Biedermänner erfolgende Entlarvung der Bösewichter: das ist ein so fin-de-siècle-haftes realistisches Schauergemälde, daß es einem wirklich leid thun mag, es zu zerstören. Aber das Unglaublichste wird am liebsten geglaubt. Und so sei denn der Gegenbeweis angetreten.

Ich will darauf kein besonderes Gewicht legen, daß die ersten Angriffe gegen die JKV. von den Deterministen Merkel und Mittelstädt ausgegangen sind. Diese Thatsache ist für unsre Gegner so unangenehm, daß ich es völlig begreife, wenn sie nicht gern davon sprechen. Und wir andern können ruhig den Zersetzungsprozeß abwarten, der sich an diesen Bruderzwist im klassischen Lager notwendig anknüpfen muß.

Auch andre Erwägungen, welche gegen die Stengleinsche Insinuation sprechen, will ich nur nebenher berühren.

Daß auch Prins, einer der drei Mitbegründer der Vereinigung, der sich in seinen Reden und Schriften stets als überzeugten Indeterministen bekannt hat, mit in der Verschwörung gewesen sei, mußte für jeden, der den Mann und seine Schriften kennt, aus-

geschlossen sein. Freilich behauptet Stenglein (S. 145) mit der ihn kennzeichnenden Sorglosigkeit, daß „alle Gründer, alle maßgebenden Personen der Vereinigung auf diesem (dem deterministischen) Boden stehen".

Um auch den Fernerstehenden die Unrichtigkeit dieser Behauptung darzuthun, genügt es wohl, auf das in unsern Mitteilungen IV 157 abgedruckte, bei feierlicher Gelegenheit in programmatischer Gestalt von Prins abgelegte indeterministische Glaubensbekenntnis zu verweisen. Stenglein hat das betreffende Heft zur Hand gehabt, als er Prins zum Deterministen stempelte.

Ebenso mußte für jeden Eingeweihten schon die Wahl von Paris gegen Stengleins Annahme sprechen. Denn nirgends hat der Indeterminismus zahlreichere und überzeugtere Anhänger als unter den französischen Kriminalisten und ganz besonders innerhalb der hochkonservativen Société générale des prisons, deren kollegialer Gastfreundschaft wir die liebenswürdige Aufnahme in Paris verdankten. Ich verweise statt aller andern auf den bekanntesten unter den lebenden französischen Strafrechtslehrern, auf Garraud in Lyon, dessen Werke auch in deutschen Bibliotheken da und dort zu finden und auch in Leipzig zugänglich sein dürften.

Entscheidend dagegen ist das folgende. Stenglein kommt zu seiner Behauptung, es habe sich in Paris um die Aufpflanzung des deterministischen Banners gehandelt, durch die (milde ausgedrückt) völlig willkürliche Entstellung eines Satzes in meinem Gutachten. Er sagt (S. 140):

„Der Widerstreit der Ansichten wird" (es ist von meinem Gutachten die Rede) „genau bezeichnet als der der klassisch juristischen und jener der kriminal-anthropologischen oder kriminal-soziologischen Schule, **in der Regel und deshalb verständlicher bezeichnet als der Unterschied zwischen Deterministen und Indeterministen.**"

Die von mir durch den Druck hervorgehobenen Worte **stehen nicht in meinem Gutachten.** Stenglein hat sie eigenmächtig hinzugefügt.

Ich zweifle nicht an dem guten Glauben des geehrten Gegners. Aber das ändert wenig an meinem Werturteil über seine Kampfesweise. Denn erstens muß der unbefangene, mit meinem Gutachten nicht bekannte Leser annehmen, daß Stenglein aus meinem Gutachten, auf das er ausdrücklich verweist, citiert hat, daß also diese Gleichstellung der kriminal-soziologischen Schule mit dem De-

terminismus der von mir dort ausgesprochenen Ansicht entspricht. Weiter aber kann es Stenglein nicht unbekannt geblieben sein, daß diese Gleichstellung den wahren Sachverhalt geradezu umkehrt.

Der Beweis ist unschwer zu führen. Zunächst durch eine rein logische Betrachtung.

Allerdings halte ich daran fest, daß „die naturwissenschaftliche Betrachtung, die einzige, die dem Soziologen gestattet ist, notwendig zum Determinismus führt" (Mitteilungen IV 134). Aber der von Stenglein gezogene Schluß:

> „Jeder Soziologe ist Determinist. Folglich ist jeder Determinist Soziologe",

der Schluß also, auf dem die von ihm beliebte und mir unterschobene Gleichstellung von Soziologie und Determinismus beruht, enthält einen so klaren, in die Augen springenden Verstoß gegen die elementarsten Regeln der Logik, daß eine ernste Widerlegung wohl nicht nötig erscheint.

Unser geehrter Gegner kann auch unmöglich vergessen haben, daß, um nur diese beiden Namen zu nennen, Merkel wie Mittelstädt dem Determinismus huldigen, aber der soziologischen Richtung nicht angehören, daß also auch die Logik der Thatsachen gegen ihn spricht. Es ist ihm auch vielleicht nicht ganz unbekannt, daß umgekehrt gerade die hervorragendsten Kriminalsoziologen, Quetelet so gut wie Alexander von Öttingen, die von mir als logisch notwendig bezeichnete Folgerung nicht gezogen, sondern am Indeterminismus festgehalten haben.

Mit der Identifizierung von Soziologie und Determinismus steht und fällt die von Stenglein erhobene Anklage. Die ganze Schreckgeschichte, die er seinen Lesern auftischt, verdankt nur der überhitzten Einbildungskraft des Berichterstatters ihr kurzlebiges Dasein. Es ist uns niemals in den Sinn gekommen, die spekulative Frage nach der Wahlfreiheit des Menschen zur Beratung oder gar zur Abstimmung zu stellen; oder etwa in der Beantwortung dieser Frage „die bisher fehlende Schulformel" finden zu wollen. Denn einmal ist, wie wir oft genug betont haben, die deterministische Anschauung ebenso wie ihr Gegenstück, völlig ungeeignet, bei Lösung der uns in erster Linie interessierenden praktischen Aufgaben als Leitfaden zu dienen; und zweitens überlassen

wir die „Schulformeln“ überhaupt und ausnahmslos den Gegnern. Wir sind keine Schule und wollen keine sein. Wer unsern wiederholten Erklärungen gegenüber das Gegenteil behauptet, muß andre Beweise beibringen, als willkürlich ersonnene Ammenmärchen.

Aber was sollte dann die Pariser Tagesordnung? Ich nehme es dem geehrten Gegner nicht übel, daß ihm die Bedeutung der Frage nicht klar geworden ist. Und ich benutze gern diese Gelegenheit, um ihn, und wenn nötig andre, darüber aufzuklären.

Es handelte sich darum, die selbständige Berechtigung des Strafrechts gegenüber der Kriminalsoziologie zu erörtern und, wie ich hoffte, siegreich zu bejahen. Die ausreichende Veranlassung dazu gab für alle wenigstens, welche die wissenschaftliche Entwicklung des Strafrechts verfolgen, das Schlußkapitel in Ferris Sociologia criminale (3. Aufl. 1892, S. 767 ff.), das insbesondere und ausdrücklich gegen Garraud und mich (vgl. S. 773) gerichtet ist. Nach Ferri hat das Strafrecht nur als Zweig der Soziologie Daseinsberechtigung; er wirft uns vor, daß wir „in unsern Lehrbüchern“ die Kriminalsoziologie neben den andern „Hilfswissenschaften“ in einem einleitenden Kapital kurz abthun, um dann ruhig, in gewohnter Weise, die alte logische Arbeit („il solito lavoro sillogistico“) fortzuführen, Verbrechen und Strafe als juristische Begriffe („come fenomini giuridici“) betrachtend.

Die weite Verbreitung dieser m. E. verhängnisvollen, das Strafrecht als Wissenschaft verneinenden Ansicht machte eine grundsätzliche Erörterung wünschenswert. Die von mir bezweckte Auseinandersetzung hätte mit unsern linksstehenden, deterministischen Freunden zu erfolgen gehabt; und wenn überhaupt mit dieser rein wissenschaftlichen Erörterung die Gefahr einer Spaltung verbunden gewesen wäre (was ich nach meiner Kenntnis der Personen entschieden bestreite), so wäre der äußerste linke (deterministische) Flügel und nicht die Gruppe „derer um Stenglein“ in die Möglichkeit gekommen, an den Austritt zu denken. Aus dieser Sachlage erklärt sich die Wahl der Gutachter. Daß Ferris nächster Freund, Garofalo, das Wort erhielt, war ebenso natürlich, wie daß ich, gegen den sich Ferri ausdrücklich gewandt hatte, es mir nicht nehmen ließ. Alimena kam als Führer der mit den Lombrosianern in hartem Kampfe liegenden „dritten Schule“ in Betracht; Tarde und Gauckler als Vertreter der fortschrittlichen französischen Richtung, die, vom deterministischen

Standpunkte aus, den italienischen Kriminalanthropologen seit bald zehn Jahren einen nicht auf die einfache Verneinung beschränkten Widerspruch entgegengesetzt und eine Reihe selbständiger und wertvoller Arbeiten geliefert hat. Aus dieser Sachlage erklärt sich aber auch die Vertagung der Beratung in Paris. Bei der starken Beteiligung der konservativen Franzosen wäre die Niederlage der Anhänger Ferris, also der Sieg der von mir vertretenen Ansicht, ganz zweifellos gewesen. Wir aber wollten eine ruhige Erörterung bei einigermaßen gleicher Verteilung von Licht und Schatten und womöglich im kleinern Kreise.

Man sieht, daß Stengleins Einbildungskraft ihm einen recht bösen Streich gespielt hat. Und man wird es menschlich finden, wenn es auch häßlich sein mag: daß ich beim Schreiben dieser Zeilen das Gefühl der Schadenfreude nicht ganz unterdrücken kann. Nichts konnte mir gelegener kommen, als dieser Angriff in diesem Augenblicke; und ich hoffe ihn weidlich ausnützen zu können. Ich wiederhole es: ich mache dem geehrten Gegner nicht seine Unkenntnis der außerdeutschen Litteratur zum Vorwurf; denn der bin ich auch an Orten begegnet, wo sie weniger zu entschuldigen war. Wohl aber erhebe ich gegen ihn den Vorwurf, daß er auf nicht erweislich wahre Thatsachen seine schwere und über die sachliche Erörterung überall hinausgreifende Anklage gestützt hat. Als Herausgeber eines wissenschaftlichen Fachblattes hätte Stenglein nach meiner unmaßgeblichen Meinung die Pflicht gehabt, erst die Richtigkeit seiner ganz willkürlichen Annahme festzustellen, ehe er den „Vorwurf, zweideutig oder inkonsequent zu handeln“, uns ins Gesicht schleuderte (S. 142).

II. Die zweite Gruppe der Anklagepunkte richtet sich gegen mich allein. Hier kann ich mich kurz fassen. Daß mein „Vermittelungsversuch“ Stenglein zu überzeugen nicht vermocht hat, bedaure ich von Herzen; der Mißerfolg soll mir ein Ansporn sein, das nächste Mal, soweit meine Kräfte reichen, die Sache besser zu machen.

Über den „Sozialismus“ mit meinem geehrten Gegner mich auseinanderzusetzen, lehne ich ab. Wer die progressive Einkommensteuer für ein „sozialdemokratisches Kuckucksei“ erklärt, dem kann das Recht nicht bestritten werden, die ganze sozialistische Strömung

unsrer Tage, von Adolf Wagner bis auf Pfarrer Naumann in Frankfurt a. M., mit der marxistischen Sozialdemokratie in denselben Topf zu werfen und den Monarchen, der das preußische Gesetz vom 24. Juni 1891 sanktioniert hat, als von Bebel und Liebknecht düpiert hinzustellen. Über solche Ansichten läßt sich nicht streiten.

Aber eine kleine Probe für die gewissenhafte Gründlichkeit meines geehrten Gegners sei in diesem Zusammenhange angeführt.

S. 151 lesen wir: „Letzterer" (v. Liszt) **„mag darin Recht haben, daß,** wenn wirklich die sozialistische Strömung uns den sozialistischen Staat bringen sollte, **die Strafgesetzbücher mit vielem andern hinweggespült werden würden."**

Ich sage in meinem Gutachten (S. 131): „Ich begrüße diese Strömung, und ich würde sie selbst dann begrüßen, wenn sie das Strafgesetzbuch samt seinen Erklärern und Anwendern hinwegspülen sollte. **Aber ich bin überzeugt, daß sie es nicht thun wird."** In der Durchführung dieses Satzes lag die eine Hauptaufgabe meines Gutachtens.

Stenglein legt mir also das gerade Gegenteil von dem in den Mund, was ich über einen der Hauptpunkte gesagt habe. Und er stützt auf diese Umkehrung meiner Worte weitgehende sachliche und persönliche Folgerungen.

Ich überlasse es andern, für diese Art des litterarischen Kampfes die gebührende Bezeichnung zu finden. Aber ich nehme mit Befriedigung davon Kenntnis, daß Stenglein keine bessern Waffen in seiner und seiner Freunde Rüstkammer gefunden hat.

Trotz aller Angriffe wird die JKV. bleiben, was sie bisher gewesen ist: eine Verbindung zu gemeinsamer Arbeit. Ihre Leiter mögen manche Fehler gemacht haben: ich werde stets bereit sein, das zuzugeben, obwohl ich weiß, daß gar mancher für eine solche Selbstverleugnung so wenig Verständnis hat, daß sie auf ihn nicht anders als „fast komisch wirkt" (Stenglein S. 146, Anmerkung). Solche Fehler der Leitung berühren die Daseinsberechtigung der JKV. nicht. Nach wie vor werden wir alle Mitarbeiter, Deterministen wie Indeterministen, willkommen heißen, die mit gutem Willen und ohne Selbstüberhebung an dem Neubau unsres Strafrechts sich zu beteiligen wünschen. Nur eine Klasse

von Fachgenossen wollen wir uns fernhalten: diejenigen, die davon überzeugt sind, daß sie sich nicht mehr „im Stadium des Lernens befinden“ (Stenglein S. 141). Denn um von einander in gemeinsamer Arbeit zu lernen, sind wir zusammengetreten. Wer seine wissenschaftlichen Ansichten für unerschütterlich hält, der hat in unserm Kreise nichts zu suchen. Mein geehrter Gegner hat daher, wie ich mit Bedauern zugeben muß, allerdings durch seinen Austritt aus der JKV. nur die Stellung wiedergefunden, deren Verlassen wir ihm niemals hätten zumuten sollen.

22.

lelche Wirkung hat nach französischem Recht die Niederlegung von Pflichtexemplaren einer Drucksache oder einer onstigen zur Veröffentlichung bestimmten Vervielfältigung?

Von Landgerichtsrat Melzer in Leipzig.

Das französische Preßgesetz vom 29. Juli 1881 ordnet in Art. 3 an, daß vom Drucker gleichzeitig mit der Ausgabe einer jeden Druckschrift — ausgenommen der Stimmzettel, Geschäftsanzeigen und Accidenzdrucksachen — bei Vermeidung einer Geldstrafe von 16—300 Frcs. zwei für die öffentlichen Sammlungen bestimmte Exemplare zu hinterlegen seien, sowie daß dies für die in Paris erscheinenden Druckschriften im Ministerium des Innern, für die in einer Kreishauptstadt erscheinenden in der Präfektur, für die in einer Bezirkshauptstadt erscheinenden in der Unterpräfektur und für die in einer der andern Städte erscheinenden auf der Bürgermeisterei zu erfolgen habe, auch daß das Protokoll über jene Niederlegung den Titel der Druckschrift und die Zahl der gedruckten Exemplare enthalten solle.

In Art. 4 dehnt es diese Vorschriften auf alle Arten von Drucksachen oder zur Veröffentlichung bestimmten Vervielfältigungen aus mit der Maßgabe, daß von Kupferstichen, Musikalien und überhaupt allen nicht durch Druck bewirkten Vervielfältigungen drei Pflichtexemplare zu hinterlegen seien.

Die bezeichneten Bestimmungen sind zwar zunächst zu Gunsten der öffentlichen Sammlungen und im polizeilichen Interesse getroffen worden, aber sie üben auch auf das französische Urheberrecht erheblichen Einfluß aus. Aus letzterm Grunde müssen sie bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen in Deutschland der Nachdruck oder die sonstige Nachbildung eines derartigen französischen Werkes

verfolgt werden kann, für uns ebenfalls wichtig werden, denn Art. 2 der Berner Übereinkunft vom 9. Sept. 1886 (R.G.Bl. von 1887 S. 493 ff.), welcher dem Art. 1 Abs. 1 und 2 der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich vom 19. April 1883 (R.G.Bl. von 1883 S. 269 ff.) im wesentlichen gleicht, besagt in Abs. 2 hinsichtlich der Rechte, welche bei Werken der Litteratur und Kunst den Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern in einem der Vertragsstaaten zustehen sollen:

> Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprunglandes vorgeschrieben sind.

Deutschland kennt in seinem Nachdruckgesetz solche Vorschriften nur ausnahmsweise und zwar zum Schutze der Übersetzung von Originalwerken, sowie zur Erlangung der gewöhnlichen Schutzdauer für anonyme oder pseudonyme Werke (§ 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 des Nachdruckgesetzes v. 11. Juni 1870). Anders in Frankreich. Das Dekret vom 19. Juli 1793, auf welchem das französische Urheberrecht beruht und das in Art. 1 alle Schriftwerke, Musikalien und Gemälde, sowie jedes Erzeugnis der Gravierkunst, als Kupferstiche u. dergl., schützt, verordnet in Art. 6:

> Tout citoyen qui mettra au jour un ouvrage, soit de littérature ou de gravure, dans quelque genre que ce soit, sera obligé d'en déposer deux exemplaires à la Bibliothèque nationale ou au Cabinet des estampes de la République, dont il recevra un reçu signé par le bibliothécaire; faute de quoi il ne pourra être admis en justice pour la poursuite des contrefacteurs.

Durch Art. 3 und 4 des Preßgesetzes von 1881 werden nun, in Anlehnung an die früheren Preßgesetze, jene auf Werke der Litteratur und Gravierkunst bezüglichen Vorschriften des Art. 6 abgeändert, doch nur insoweit, als der Ort der Niederlegung, die Zahl der Pflichtexemplare, die Person des zur Niederlegung Verpflichteten und der Inhalt des Niederlegungsprotokolls in Frage kommt. Es bleibt somit die wichtigste Bestimmung aufrecht, daß mangels einer solchen Niederlegung der Urheber des betreffenden Werkes zur (zivil- oder straf-) gerichtlichen Verfolgung des Nachdrucks oder der sonstigen Nachbildung nicht zugelassen werden darf.

Vergl. *Barbier*, code expliqué de la presse, Abs. 62 zu Art. 3 des Preßgesetzes:

> Il faut réconnaître que le dépôt prescrit par la loi de 1881 (art. 3 et 4) n'est pas un dépôt distinct de celui prévu par la loi de 1793; que la loi de 1881 (comme les précédentes lois précitées sur la presse), en laissant subsister l'article 6 de la loi de 1793 quant à la déchéance du droit de propriété faute de dépôt, ne fait que modifier le lieu du dépôt et le nombre d'exemplaires à déposer . . . . Le récépissé délivré par l'administration à l'imprimeur ou reproducteur, en même temps qu' il sert à constater l'accomplissement des formalités imposées à celui-ci par la loi, sert de titre à l'auteur au point de vue de la conservation de son droit de propriété.

Nach diesen Worten *Barbiers* könnte es übrigens scheinen, als wenn durch die Niederlegung der Pflichtexemplare gleichzeitig das Urheberrecht selbst in seinem Bestande betroffen würde. Eine solche Annahme würde durchaus irrig sein. Der Schlußsatz von Art. 6 des Dekrets von 1793 besagt deutlich und unzweifelhaft, daß die Niederlegung nur die Voraussetzung für die Rechtsverfolgung, also für die *Ausübung* des Urheberrechts, bilde. Das Urheberrecht entsteht durch Schaffung des Werkes. Es wird durch Niederlegung der Pflichtexemplare weder begründet noch erhalten. Durch die Niederlegung macht der Urheber nach außen hin nur *erkennbar*, daß er sich sein Urheberrecht vorbehalte und daß er eintretendenfalls gegen jede unerlaubte Wiedergabe seines Werkes gerichtlich vorgehen werde. Unterbleibt die Niederlegung, so wird *vermutet*, daß der Urheber auf sein Recht verzichte und sein Werk als Gemeingut erkläre.

Eine Frist für die Niederlegung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es kann daher die Niederlegung jederzeit nachgeholt werden. Diese Nachholung bewirkt, daß der Urheber auch wegen der *vor* der Niederlegung erfolgten unerlaubten Wiedergabe gerichtlich vorgehen kann. In den meisten Fällen wird aber hier der Erfolg ausbleiben, da der wegen Nachdrucks oder sonstiger Nachbildung Verfolgte sich durch den Hinweis zu schützen vermag, er habe bis zu der verspäteten Niederlegung in gutem Glauben gehandelt.

verfolgt werden kann, für uns ebenfalls wichtig werden, denn Art. 2 der Berner Übereinkunft vom 9. Sept. 1886 (R.G.Bl. von 1887 S. 493 ff.), welcher dem Art. 1 Abs. 1 und 2 der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich vom 19. April 1883 (R.G.Bl. von 1883 S. 269 ff.) im wesentlichen gleicht, besagt in Abs. 2 hinsichtlich der Rechte, welche bei Werken der Litteratur und Kunst den Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern in einem der Vertragsstaaten zustehen sollen:

> Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprunglandes vorgeschrieben sind.

Deutschland kennt in seinem Nachdruckgesetz solche Vorschriften nur ausnahmsweise und zwar zum Schutze der Übersetzung von Originalwerken, sowie zur Erlangung der gewöhnlichen Schutzdauer für anonyme oder pseudonyme Werke (§ 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 des Nachdruckgesetzes v. 11. Juni 1870). Anders in Frankreich.

Das Dekret vom 19. Juli 1793, auf welchem das französische Urheberrecht beruht und das in Art. 1 alle Schriftwerke, Musikalien und Gemälde, sowie jedes Erzeugnis der Gravierkunst, als Kupferstiche u. dergl., schützt, verordnet in Art. 6:

> Tout citoyen qui mettra au jour un ouvrage, soit de littérature ou de gravure, dans quelque genre que ce soit, sera obligé d'en déposer deux exemplaires à la Bibliothèque nationale ou au Cabinet des estampes de la République, dont il recevra un reçu signé par le bibliothécaire; faute de quoi il ne pourra être admis en justice pour la poursuite des contrefacteurs.

Durch Art. 3 und 4 des Preßgesetzes von 1881 werden nun, in Anlehnung an die früheren Preßgesetze, jene auf Werke der Litteratur und Gravierkunst bezüglichen Vorschriften des Art. 6 abgeändert, doch nur insoweit, als der Ort der Niederlegung, die Zahl der Pflichtexemplare, die Person des zur Niederlegung Verpflichteten und der Inhalt des Niederlegungsprotokolls in Frage kommt. Es bleibt somit die wichtigste Bestimmung aufrecht, daß mangels einer solchen Niederlegung der Urheber des betreffenden Werkes zur (zivil- oder straf-) gerichtlichen Verfolgung des Nachdrucks oder der sonstigen Nachbildung nicht zugelassen werden darf.

Vergl. Barbier, code expliqué de la presse, Abs. 62 zu Art. 3 des Preßgesetzes:

> Il faut réconnaître que le dépôt prescrit par la loi de 1881 (art. 3 et 4) n'est pas un dépôt distinct de celui prévu par la loi de 1793; que la loi de 1881 (comme les précédentes lois précitées sur la presse), en laissant subsister l'article 6 de la loi de 1793 quant à la déchéance du droit de propriété faute de dépôt, ne fait que modifier le lieu du dépôt et le nombre d'exemplaires à déposer .... Le récépissé délivré par l'administration à l'imprimeur ou reproducteur, en même temps qu' il sert à constater l'accomplissement des formalités imposées à celui-ci par la loi, sert de titre à l'auteur au point de vue de la conservation de son droit de propriété.

Nach diesen Worten Barbiers könnte es übrigens scheinen, als wenn durch die Niederlegung der Pflichtexemplare gleichzeitig das Urheberrecht selbst in seinem Bestande betroffen würde. Eine solche Annahme würde durchaus irrig sein. Der Schlußsatz von Art. 6 des Dekrets von 1793 besagt deutlich und unzweifelhaft, daß die Niederlegung nur die Voraussetzung für die Rechtsverfolgung, also für die Ausübung des Urheberrechts, bilde. Das Urheberrecht entsteht durch Schaffung des Werkes. Es wird durch Niederlegung der Pflichtexemplare weder begründet noch erhalten. Durch die Niederlegung macht der Urheber nach außen hin nur erkennbar, daß er sich sein Urheberrecht vorbehalte und daß er eintretendenfalls gegen jede unerlaubte Wiedergabe seines Werkes gerichtlich vorgehen werde. Unterbleibt die Niederlegung, so wird vermutet, daß der Urheber auf sein Recht verzichte und sein Werk als Gemeingut erkläre.

Eine Frist für die Niederlegung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es kann daher die Niederlegung jederzeit nachgeholt werden. Diese Nachholung bewirkt, daß der Urheber auch wegen der vor der Niederlegung erfolgten unerlaubten Wiedergabe gerichtlich vorgehen kann. In den meisten Fällen wird aber hier der Erfolg ausbleiben, da der wegen Nachdrucks oder sonstiger Nachbildung Verfolgte sich durch den Hinweis zu schützen vermag, er habe bis zu der verspäteten Niederlegung in gutem Glauben gehandelt.

Vgl. hierzu Huard et Mack, répertoire de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de propriété littéraire et artistique, insbes. Abs. 397, 401, 411—414 und 417—419 S. 141, 143 und 147—150. Damit stimmt auch die Abhandlung Propriété littéraire et artistique bei Block, Dictionnaire de l'administration Française in den Worten überein: L'omission de cette formalité n'a d'autre conséquence que de l'empêcher de poursuivre les contrefaçons .... Le dépôt, même tardif, permet d'exercer ces poursuites, même pour les faits qui lui sont antérieurs, le dêpôt étant considéré non comme attributif, mais comme déclaratif de propriété.

Spricht bei Mangel oder Verspätung der Niederlegung der gute Glaube zu Gunsten des Verfolgten, so ruft anderseits rechtzeitige Niederlegung eine Vermutung dafür hervor, daß die auf der Druckschrift oder sonstigen Vervielfältigung als Urheber bezeichnete Person auch der wirkliche Urheber sei. Selbstverständlich muß auch diese Vermutung dem Beweise des Gegenteils weichen (s. Huard et Mack, Abs. 397 S. 141).

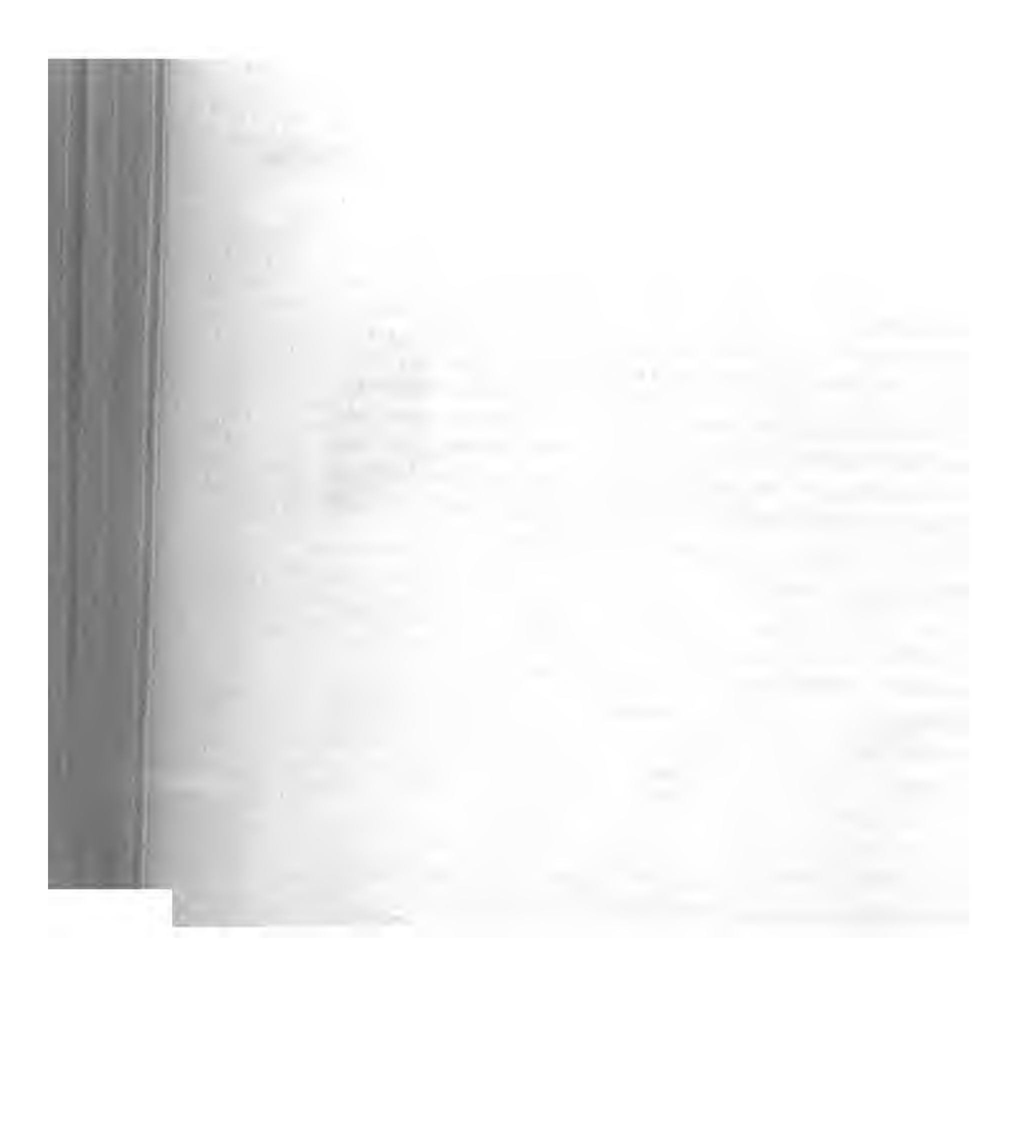
Die an die Spitze dieses Aufsatzes gestellte Frage nach den Wirkungen einer Niederlegung von Pflichtexemplaren ist daher den vorstehenden Ausführungen gemäß dahin zu beantworten:

Die Niederlegung von Pflichtexemplaren bildet nach französischem Recht zur zivil- oder strafgerichtlichen Verfolgung einer unerlaubten Wiedergabe die unerläßliche Voraussetzung und schafft zugleich eine dem Gegenbeweise unterliegende Vermutung für die Person des Urhebers.

23.

Bibliographische Notiz.

Das in Z XIII 121 f. und 603 besprochene Jahrbuch des Landrichters r. Felisch über Strafrecht und Strafprozeß wird nicht fortgeführt werden. s war bereits im ersten Jahrgange darauf hingewiesen, daß es sich um einen rsuch handele, über dessen Einschlagen oder Mißlingen der buchhändlerische folg entscheiden müsse. Wenn letzterer die Erwartungen der Verlagsbuchhand- ng und des Autors nicht erfüllt hat, bedauern wir dies lebhaft, da uns der n Felisch verwirklichte Gedanke als ein glücklicher erschien. Es wurde in er dem Praktiker wie dem Theoretiker gleich willkommenen Form eine zuver- ssige und systematisch geordnete Übersicht über die deutschen und preußischen setze und Verordnungen und die Entscheidungen des Reichs- und Kammer- richts strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts derart geboten, daß man f dem Laufenden blieb, ohne sich jede neue Kommentarausgabe anschaffen zu üssen. Vielleicht kommt der Verfasser später auf seine Idee nochmals zurück.



24.

Die Zuständigkeit in Strafsachen.

Vom Landgerichtsrat Schultetus in Rostock (vor Emanation des Entwurfes eines Gesetzes, betr. Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung).

Unter den gesetzgeberischen Fragen der Gegenwart steht diejenige nach der Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern augenblicklich wieder obenan und wird voraussichtlich bereits in nächster Zeit den Reichstag aufs neue beschäftigen.

Bei diesem Stande der Dinge dürfte es angezeigt erscheinen, auch die Zuständigkeitsnormen des Gerichtsverfassungsgesetzes einer Prüfung zu unterziehen. Eine solche wird m. E. auf die Notwendigkeit hinführen, nach manchen Richtungen hin die sachliche Zuständigkeit der Gerichte neu zu regeln, damit aber dem einzuführenden Rechtsmittel ein angemessenes Gebiet sichern. Anderseits hat dieselbe insbesondere auch die materielle Bedeutung der zur Zuständigkeit der Strafkammern stehenden Verbrechen und Vergehen zum Gegenstande und berührt daher die Frage, ob dieselben, nachdem sie das Ermittelungsverfahren, eventuell die Voruntersuchung, die beschließende und endlich die urteilende Strafkammer passiert haben, trotz Revision und Wiederaufnahme des Verfahrens in der That noch eine Nachprüfung auch der Thatfrage durch ein Berufungsgericht erheischen.

Bei der stetig steigenden Zahl der Straffälle droht eine Überlastung der Mittelgerichte, insbesondere durch kleine Straffachen, welche für den Betrieb derselben gefährlicher erscheint als eventuell die Zuweisung einer größern Anzahl dieser Sachen an die Schöffengerichte. Daß eine Belastung der Mittelgerichte mit kleinen Straffällen zu vermeiden sei, ist von der Justizkommission des Reichstags wiederholt anerkannt worden, und die inzwischen gemachten

Erfahrungen haben diese Annahme bestätigt. Denn die Bearbeitung der zahlreichen kleinen, meist wenigen Kategorieen angehörigen Strafsachen, welche ihrer Natur nach nicht vor ein aus 5 Richtern zusammengesetztes Richterkollegium gehören, führt bei Richtern und Staatsanwälten zu Überdruß und Ermüdung, welche auf die Behandlung derselben, wie der größern Sachen, nicht ohne schädlichen Einfluß bleiben kann.

Wie der Abgeordnete Klotz — Protokolle der Justiz-Kommission des Reichstages S. 604 — hervorhob, liegt „eine Entlastung der Landgerichte nicht nur im Interesse des Staates, sondern ebenso sehr im Interesse der Angeschuldigten". Weiter aber bemerkte der Abgeordnete Becker — Protokolle S. 600 — mit Recht, daß .. „der große Kraftaufwand, mit welchem das Vorverfahren bei dem Landgerichte nach allen Seiten hin, für Richter, Staatsanwälte, Zeugen und Angeklagte verbunden ist, in großem Mißverhältnis zu den geringern Strafsachen steht".

Zweifellos haben auch Regierung wie Reichstags-Kommission diesen Erwägungen nach allen Seiten hin gerecht zu werden gestrebt, und ist namentlich in der letztern bei der Regelung der Zuständigkeitsgrenzen mit peinlicher Genauigkeit verfahren. Dabei ist übrigens mehrfach darauf hingewiesen, daß erst die Erfahrung lehren könne, ob die Zuständigkeit richtig bemessen sei, und allseitig

— vgl. auch Motive zum Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes S. 97 —

die große Schwierigkeit einer richtigen Kompetenzregulierung anerkannt.

Es scheint nun, als wenn Bedenken meist theoretischer Natur in der Justizkommission dahin geführt haben, einerseits die Zuständigkeit der Schöffengerichte zu sehr zu beschränken und andererseits den Kreis der von den Landgerichten an jene zu überweisenden Sachen zu sehr zu verengen. Obgleich man, „nachdem die Berufung an 5 Richter zugelassen worden", für die Erweiterung der Kompetenz der Schöffengerichte plaidieren zu können glaubte,

— Reichensperger, Protokolle der Justizkommission S. 597 —

überwog doch die Rücksicht auf „die dreifache Gliederung des Strafgesetzbuches in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen" und ließ die „gebieterischen Anforderungen des praktischen Bedürfnisses" (Direktor von Amsberg, Protokolle S. 603) zurücktreten.

Während ein Teil der Kommission erwog, „ob das einzelne
it in seinen thatsächlichen Momenten leicht zu erkennen, ohne
iwierigkeit unter das Strafgesetz zu subsumieren und deshalb den
jöffengerichten zu überweisen sei, — Protokolle S. 205 —
rde anderseits hervorgehoben, daß „die höchste Macht, welche man
i Schöffen einräumen könnte, eine Freiheitsentziehung bis zu
i Monaten sei". So ist trotz des Beschlusses der Kommission:
Protokolle S. 193 — „das System der Zuständigkeitsfest-
lung sei nach einzelnen Delikten, nicht nach der Strafhöhe zu
eln" und trotz der mannigfachsten Durchbrechungen des im § 14
. 2 der Regierungsvorlage (§ 27 Nr. 2 des Gesetzes) aufge-
lten Prinzips die Festsetzung der Normen über die Zuständigkeit
engem Anschluß an die Dreiteilung der Delikte geschehen. Dadurch
er hat man eine m. E. zu große Beschränkung der schöffengericht-
jen Zuständigkeit herbeigeführt.

Demgegenüber wird jetzt nach gemachten Erfahrungen die in
r Justizkommission vorbehaltene — vgl. Protokolle S. 710 —
rweiterung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit ins Auge zu
ssen sein.

Gleichzeitig aber wird man zu erwägen haben, ob die Er-
ihrung nicht auch eine Beschränkung der schwurgerichtlichen und
imit eine Erweiterung der landgerichtlichen Zuständigkeit, sei es
:it, sei es ohne Korrektionalisierung, geboten erscheinen läßt.

Anlangend zunächst die schöffengerichtliche Zuständigkeit, so
ird jetzt allseitig anerkannt werden, daß die im § 27 des Gerichts-
erfassungsgesetzes unter 4—7 für die dort genannten Eigentums-
ergehen nach der Höhe des verursachten Schadens gezogene Grenze
ne zu enge ist. Wollte man, obgleich das St.G.B. eine Ab-
ufung der Eigentumsdelikte nach der Höhe des verursachten
ichadens nicht kennt, die Zuständigkeit für diese Delikte doch
ach derselben festsetzen, so durfte man derselben unbedenklich
iit dem Abgeordneten Krätzer — Protokolle S. 323 — den
oppelten Betrag der vorbezeichneten Schadenssumme zu Grunde
gen.

Die Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß die gegen die
bertragung von Eigentumsdelikten auf die Schöffengerichte er-
jbenen Bedenken unbegründet sind und bestätigt, daß gerade diese
elikte zu den in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung einfachsten
:hören. Ist dies aber der Fall, so wird man ohne Bedenken die

Zuständigkeit der Schöffengerichte für jene Delikte bis auf eine Schadenssumme von wenigstens 100 Mk. erweitern dürfen (s. jetzt § 27 Nr. 8—10 und 13 des Eingangs gedachten Entwurfs).

Nach langjährigen Erfahrungen, welche Verfasser als Staatsanwalt zu machen Gelegenheit gehabt hat, sind es verschwindend wenige Fälle jener Eigentumsdelikte, welche so schwer liegen, daß bei einem Schaden des angegebenen Betrages eine höhere als eine 3monatige Gefängnisstrafe zu erwarten stände. Es wird vielmehr die Zahl derjenigen Fälle, in welchen trotz einer weit höhern Schadenssumme die Zulässigkeit der Überweisung an das Schöffengericht unzweifelhaft ist, eine große sein. Man kann es deshalb gegenüber dem zu machenden großen Gewinn an Zeit und Geld darauf ankommen lassen, daß nach Beseitigung der Kautel des § 16a des Kommissionsentwurfes erster Lesung das Schöffengericht in einigen Fällen auf eine höhere als eine 3monatige Gefängnisstrafe zu erkennen haben wird.

Weiter kommen diejenigen Delikte in Frage, für welche, unter Zulassung der Überweisung an die Schöffengerichte in den meisten Fällen, die Zuständigkeit der Strafkammern trotz der mannigfachsten Einwendungen festgesetzt worden ist. Es sind dies die §§ 134 (Abreißen usw. öffentlicher Bekanntmachungen usw. von Behörden; Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten), 136 (Erbrechen usw. amtlich angelegter Siegel; Gefängnis bis zu 6 Monaten), 240 (Nötigung; Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 600 Mk.), 241 (Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens; Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mk.), (s. jetzt § 27 Nr. 7 des Entwurfs) 285 (Gestattung von Glücksspielen; Geldstrafe bis zu 1500 Mk.), 286 (Veranstaltung öffentlicher Lotterieen ohne obrigkeitliche Erlaubnis; Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 Mk.), 291 (widerrechtliche Zueignung verschossener Munition; Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 900 Mk.), 293 (unberechtigtes Jagen mit Schlingen, Netzen usw.; Geldstrafe bis zu 600 Mk., Gefängnis bis zu 6 Monaten), 296 (unberechtigtes Fischen zur Nachtzeit; Strafe wie vorher) (zu §§ 291, 293, 296 St.G.B. s. jetzt Entwurf § 27 Nr. 11 u. 12).

Hinsichtlich aller dieser Delikte hat sich die Justizkommission des Reichstags resp. die von derselben niedergesetzte Subkommission für die Überweisung an die Schöffengerichte ausgesprochen.

Es wird auch in den Kreisen der Praktiker kaum noch einem Zweifel begegnen, wenn behauptet wird, daß die Voraussetzung, von welcher jene Kommissionen bei ihren Beschlüssen ausgingen, leichte Gestaltung jener Delikte in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung, von der Erfahrung für die weitaus meisten Fälle bestätigt ist, und daß das Durchschnittsmaß der seit Emanation des St.G.B. wegen derselben erkannten Strafen ein so niedriges gewesen ist, daß dasselbe deutlich auf die schöffengerichtliche Zuständigkeit hinweist.

Der gesetzliche Thatbestand der meisten jener Delikte ist ein leichter, und nur in sehr seltenen Fällen wird eine Verurteilung zu einer höhern Strafe als der im § 27 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgesetzten zu erwarten sein. Selbst wo, wie etwa im Falle des § 240 des St.G.B. — Nötigung —, der Thatbestand des Vergehens an sich nicht leicht ist, sind erfahrungsmäßig die Erscheinungsformen des Delikts meist so leichte, daß nur geringfügige Strafen erkannt werden können. Wie viele kleine Nötigungen, durch welche bei kaum ernstlicher, jedenfalls aber ungefährlicher Bedrohung der Thäter eine für ihn fast belanglose Handlung oder Unterlassung erstrebte! Dazu die Nötigungs*versuche* ähnlicher Art, welche schon dem Gesetze nach auf noch niedrigerer Stufe der Strafbarkeit stehen. Während seiner Thätigkeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist dem Verfasser nur ein einziger schwererer Fall von Nötigung bekannt geworden. In diesem wurde wegen Verletzung der Sittlichkeit auf mehrmonatiges Gefängnis erkannt. Sonst regelmäßig sehr niedrige Geld- oder Gefängnisstrafen. Und an solchen Nötigungen und Nötigungsversuchen scheitert in den vielen Fällen, in welchen dieselben mit zu überweisenden Sachen konkurrieren, die Überweisung, da nicht einmal diese bei ihnen zulässig ist. Hier ist im Interesse der Strafkammern Wandel geboten und mindestens die Zulassung der Überweisung auszusprechen.

Aber selbst wenn für die sämtlichen in Rede stehenden Delikte die Überweisung zugelassen würde, die landgerichtliche Kompetenz aber aufrecht erhalten bliebe, würde der zwecks ihrer Aburteilung in Bewegung zu setzende Apparat im Mißverhältnis zu ihrer Bedeutung stehen. Dieser erscheint es vielmehr entsprechend, sie einfach der schöffengerichtlichen Zuständigkeit zu überweisen.

Anlangend insbesondere das Vergehen aus § 286 des St.G.B., so ist anzuerkennen, daß die Beurteilung des Thatbestandes in that-

sächlicher, namentlich aber in rechtlicher Beziehung Schwierigkeiten bieten kann. Es mag auch hervorgehoben werden, daß das Vergehen häufig mit einer Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 und die Novelle vom 29. Mai 1885 konkurriert. Wenn sich die Majorität der Kommission aber trotz nicht zu verkennender Bedenken für die schöffengerichtliche Zuständigkeit erklärt hat, so wird dies im Hinblick auf die große Unbedeutendheit der bei weitem meisten Fälle des Delikts geschehen sein. Die Erfahrung aber hat diese Annahme durchaus bestätigt. Die Ausspielung einzelner von kleinen Handwerkern angefertigten Mobilien, deren Absatz auf diese Weise herbeigeführt werden soll, von Eß- und andern geringwertigen Waren in Glücksbuden, höchstens einmal der Verkauf von Lospapieren und dergleichen (s. die Beispiele bei Daude, St.G.B. § 286 Note 80 Abs. 5 und Note 83) sind die regelmäßigen Repräsentanten des § 286. Ein großer Teil dieser Unternehmungen wird schon um deswillen selten einen größern Umfang annehmen, weil dieselben wegen der kaum vermeidlichen Öffentlichkeit zu sehr der Gefahr der Entdeckung ausgesetzt sind.

Anlangend aber die Konkurrenz des Vergehens mit Zuwiderhandlungen gegen die Reichsstempelgesetze, so ist dieselbe regelmäßig eine sogenannte Idealkonkurrenz, bei welcher die Strafe allein aus § 286 des St.G.B. zu bestimmen ist. Eventuell aber würde gemäß § 33 Abs. 2 des R.G. vom 29. Mai 1885 meistens wohl nur eine Ordnungsstrafe von 3—30 Mk. zu erkennen sein.

Im übrigen bedarf es nach dem Ausgeführten kaum des ausdrücklichen Hinweises darauf, daß für das Vergehen aus § 286 des St.G.B. jedenfalls die Überweisung zuzulassen wäre.

Außer den besprochenen findet sich im St.G.B. eine Anzahl von Delikten, hinsichtlich derer die Festsetzung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit gleichfalls in Frage kommen könnte. Dahin gehören die Fälle der §§ 123 Abs. 2 (bewaffneter und gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch; Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahr), (vgl. Entwurf § 27 Nr. 3), 137 (Verstrickungsbruch; Gefängnis bis zu einem Jahr), 290 (unbefugtes Ingebrauchnehmen verpfändeter Gegenstände durch öffentliche Pfandleiher; Gefängnis bis zu einem Jahr, daneben — fakultativ — Geldstrafe bis zu 900 Mk.), 298 (Entlaufen mit der Heuer; Gefängnis bis zu einem Jahr), (Entwurf § 27 Nr. 11), 303 (Sachbeschädigung; Geldstrafe

bis zu 1000 Mk. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren) auch im Fall eines Schadens von über 25 Mk., (Entwurf § 27 Nr. 11 und 13).

Die §§ 137, 290, 303 hatte die Subkommission der Justizkommission gemäß dem Antrage des Abgeordneten Becker und Genossen in erster Lesung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit überwiesen und hinsichtlich des § 123 Abs. 3 aus eigner Initiative dasselbe gethan. Die Justizkommission hat die Kompetenz der Strafkammer für diese Vergehen wiederhergestellt.

Auch hier soll das Gewicht der Gründe, welche für diese Wiederherstellung geltend gemacht sind, nicht verkannt werden. Aber auch hier muß anderseits auf die Erfahrung hingewiesen werden, daß verhältnismäßig wenig Fälle der fraglichen Vergehen einen schwerern Charakter haben. Selbst der qualifizierte Hausfriedensbruch, dessen Aufnahme unter die der schöffengerichtlichen Zuständigkeit zu überweisenden Vergehen die Subkommission der Justizkommission in zweiter Lesung einstimmig, die Kommission selbst mit Stimmenmehrheit abgelehnt hat, — Protokolle S. 709 und 711 — kann als ein so „kompliziertes" Vergehen nicht angesehen werden, daß für dasselbe als Regel die Kompetenz der Strafkammer festzuhalten wäre. Die Qualifikationsmomente der Bewaffnung und der Gemeinschaftlichkeit stellen sich sehr häufig nicht als so schwerwiegende dar, daß der Thatbestand des Vergehens sich dadurch erheblich vor demjenigen des einfachen Hausfriedensbruches auszeichnete. Oft sind es Stöcke oder ähnliche, hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit zweifelhafte Werkzeuge, die den Hausfriedensbruch zu einem bewaffneten machen. Das Qualifikationsmoment der Gemeinschaftlichkeit aber wird nicht selten durch einige wenige Personen hergestellt, bei deren Zusammenführung der Zufall eine mehr oder minder bedeutende Rolle gespielt hat.

Wie man aber auch über die regelmäßige Zuständigkeit für die fraglichen Delikte denken mag, die Überweisungsfähigkeit wird man keinem derselben absprechen dürfen und deshalb auch dem § 290 (Ingebrauchnahme verpfändeter Sachen durch Pfandleiher) zusprechen müssen.

Warum gerade dieses Vergehen von der Überweisung ausgeschlossen ist, obgleich dasselbe, wie man meinen sollte, seinem Thatbestande nach besonders für dieselbe geeignet erscheint und — Protokolle S. 709 — noch in zweiter Lesung von der Subkommission für die schöffengerichtliche Zuständigkeit geeignet befunden

war, ist nicht erkennbar. Man müßte demselben denn wegen der zum Thatbestande gehörigen Öffentlichkeit des Pfandleihgewerbes den Charakter einer gewissen Gemeingefährlichkeit beilegen wollen.

Endlich sind einige Delikte hervorzuheben, für welche die schöffengerichtliche Zuständigkeit als Regel zwar mit Recht ausgeschlossen ist, welche m. E. aber als für die Überweisung geeignet anzusehen sind. Es sind dies die Vergehen der §§ 266 Nr. 2, 331 uud 347 Abs. 2., (vgl. dagegen Entwurf § 75 Nr. 11).

Ist man bei den Bestimmungen über die Überweisung mit Recht nicht sowohl von einem bestimmten Prinzipe als von einer Schätzung der einzelnen Delikte ausgegangen, so wird dieser Grundsatz und eine richtige Würdigung ihrer strafrechtlichen Bedeutung auch bei diesen Vergehen die Zulassung der Überweisung angemessen erscheinen lassen.

Die Ziffer 2 des § 266 des St.G.B. ist allmählich für Staatsanwaltschaften und Gerichte zu einer crux geworden.

Seitdem der Begriff des „Bevollmächtigten" mehr und mehr erweitert worden ist, hat sich die Zahl der unter den cit. § 266 fallenden und deshalb von den Strafkammern abzuurteilenden kleinen Unterschlagungen, welche von oft sehr zweifelhaften Bevollmächtigten verübt sind, stetig vermehrt. Kellner, Lehrlinge und Handlungsreise usw., welche die unbedeutendsten Unterschlagungen verübt haben, müssen wegen ihrer fragwürdigen Bevollmächtigtenqualität vor die Strafkammer.

Wenn aber aus den statistischen Übersichten zusammengestellt würde, welche Strafen seit Emanation des Strafgesetzbuches wegen des in Rede stehenden Vergehens erkannt worden sind, so würden sich hoher Wahrscheinlichkeit nach verhältnismäßig sehr unbedeutende Strafen ergeben.

In den §§ 331 und 347 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs handelt es sich zwar um Vergehen im Amte, aber um solche, welche im Höchstmaße mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten resp. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 Mk. bedroht sind.

Der § 55 Nr. 13 der Regierungsvorlage ließ für beide Vergehen die Überweisung zu. Die Justiz-Kommission, in Übereinstimmung mit ihrer Subkommission, hat dieselbe in Wegfall gebracht. Aber auch hinsichtlich dieser Strafbestimmungen sprechen die vom Gesetz angedrohten niedrigen Strafen, die Einfachheit der

ıltischen und rechtlichen Lage in den weitaus meisten Fällen und .e erfahrungsmäßig erkannten niedrigen Strafen für die Über- eisung.

Anlangend den § 347 Abs. 2, so mag bemerkt werden, daß ıs Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Justizministerium :reits vor Jahren den Staatsanwaltschaften die Weisung erteilt ıt, in leichtern Fällen vor Erhebung der Anklage aus dieser ;trafbestimmung die Akten dem Ministerio vorzulegen. Den ·runb dieser Anordnung wird man in der Erfahrung suchen ırfen, daß sehr viele unter jene Bestimmung fallende Verfehlungen unbedeutender Natur sind, daß sie geeigneter für ein disziplinares .s für ein kriminelles Verfahren erscheinen und dieses ohne Be- :nken niedergeschlagen werden kann.

Ähnlich so leicht sind viele Fälle des § 331 gelagert.

Es kann nicht meine Absicht sein, ein erschöpfendes Verzeichnis :rjenigen Vergehen aufzustellen, für welche die Festsetzung der ;höffengerichtlichen Zuständigkeit beziehungsweise die Zulassung der berweisung in Frage kommen kann. Je nach dem Standpunkte, :n man zu der Bedeutung der in Betracht kommenden Delikte nnimmt, würde ein solches entweder als lückenhaft oder als zu iel umfassend erscheinen.

Wie verschieden der Standpunkt in dieser Beziehung ist, be- eist, um nur eins hervorzuheben, der Umstand, daß bei einem ı schwer wiegenden Vergehen wie dem Ehebruch (§ 172 des Straf- :setzbuchs) die Überweisung zugelassen ist. So wenig zweifelhaft ; m. E. sein kann, daß dieselbe zu beseitigen ist, so unbedenklich :scheint dieselbe für manche der voraufgeführten Vergehen, deren rafrechtliche Bedeutung entfernt nicht an diejenige des Ehebruches inanreicht. — Wünschenswert aber erschien es, die Aufmerksam- :it der maßgebenden Faktoren auf die Abänderungsbedürftigkeit er Zuständigkeitsnormen hinzulenken.

Eine Änderung derselben würde m. E. vorzugsweise in der :rweiterung der schöffengerichtlichen Kompetenz und des Kreises er zu überweisenden Vergehen zu suchen sein.

In ersterer Beziehung dürfte insbesondere eine erhebliche Er- ·eiterung der im § 27 Nr. 2 G.V.G. gezogenen Grenze, etwa bis ı 6 Monaten Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk., zu :streben sein. Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen ist ıum zu fürchten, daß ein solcher Vorschlag erheblichem Widerspruch

begegnen wird, wie er ihn bei der Beratung des Gerichtsverfassungs- gesetzes zweifellos hervorgerufen haben würde (vgl. aber § 27 Nr. 2. des Entwurfes). Denn thatsächlich ist es längst dahin gekommen, daß den Schöffengerichten viele Strafsachen überwiesen werden, in denen dieselben zweifellos auf eine sehr viel höhere als eine drei- monatige Gefängnisstrafe zu erkennen haben.

— Vgl. Lewald, Zur Reform in schöffengerichtlichen Strafsachen in Z 101 ff. —

Nach glaubwürdigen Mitteilungen trägt eines der größten Landgerichte kein Bedenken, in allen Fällen, in welchen „nach den Umständen des Falles" eine Gefängnisstrafe von nicht über zwei Jahren zu erwarten ist, die Überweisung auszusprechen. Diese Lage der Dinge weist darauf hin, daß es, um Ausschreitungen der Praxis zu begegnen, wünschenswert ist, auf dem Wege der Gesetz- gebung die von dem Gerichtsverfassungsgesetze gezogenen Grenzen zu erweitern.

Anlangend die Überweisung, so würde es mir, entsprechend der vorgeschlagenen Erweiterung der schöffengerichtlichen Kompetenz, angemessen erscheinen, dieselbe bei denjenigen Vergehen zuzulassen, welche mit Gefängnisstrafe von höchstens 1 Jahr oder Geldstrafe von höchstens 3000 Mk. bedroht sind, eine Überweisung weiterer einzelner Fälle vorbehalten (vgl. aber Entwurf § 75 Nr. 11).

Dabei wäre zu erwägen, ob die schöffengerichtliche Straf- befugnis auf ein bestimmtes Maß, etwa 6 Monate Gefängnis [illegible] Geldstrafe bis zu 1500 Mk., zu beschränken und eventuell die Ver- pflichtung des Gerichts zur Zurückweisung an die Strafkammer [illegible] zusprechen sei.

— Vgl. Lewald a. O. S. 104. —

Bei einer dementsprechenden Ausgleichung der Zuständigkeits- normen für Strafkammern und Schöffengerichte ist zu [illegible] daß sowohl die von jenen als die von diesen abzuurteilenden Straf- sachen besser zu ihrem Rechte kommen als bisher, insbe[illegible] einer der wesentlichsten Zwecke der Strafjustiz, schleunige [illegible] lung der Strafthaten, gefördert werde.

Es ist auch mit Grund nicht zu fürchten, daß die den Schöffen- gerichten weiter zuzuweisenden Strafsachen durch das vor [illegible] stattfindende kürzere Verfahren in ihrer Behandlung beein[illegible] werden. Denn es ist allmählich wohl die Überzeugung [illegible] drungen, daß die im Interesse der Angeklagten für das [illegible]

vor den Strafkammern eingeführten Sicherungsmaßregeln — § 199! (vgl. aber Entwurf § 199) — in mannigfachen Beziehungen über das Ziel hinausschießen. Die hier in Frage stehenden leichtern Straffälle können jene Kautelen ohne Schmälerung ihrer Bedeutung sehr wohl entbehren, und würden in ihrer größern Zahl selbst für ein noch einfacheres schöffengerichtliches Verfahren als das jetzige geeignet sein.

— Vgl. Lewald a. O. —

Wie eine Erweiterung der schöffengerichtlichen Kompetenz, so empfiehlt sich anderseits eine Beschränkung der schwurgerichtlichen und damit eine Erweiterung der Zuständigkeit der Strafkammern. Wenn man dafür eintritt, so bekundet dies keineswegs prinzipielle Gegnerschaft gegen das Institut der Geschwornen. Man darf vielmehr mit dem Justizminister Leonhardt (2. Beratung im Plenum) davon ausgehen, daß dem Gesetz gegenüber „die Berufsrichter und die Geschwornen in gleicher Weise zum Richteramte berufen und befähigt sind“. Die Anerkennung dieses Satzes darf aber nicht zu einer Überschreitung der der schwurgerichtlichen Kompetenz naturgemäß gesteckten Grenzen führen. Die Schwurgerichte sind für die Aburteilung der schwersten Verbrechensfälle bestimmt und können ihrer ganzen Organisation nach füglich auch nur dafür bestimmt sein. Es dürfen ihnen deshalb keine Verbrechen zugewiesen werden, welche entweder ihrer Natur nach überhaupt nicht oder doch nach ihrer Gestaltung im Einzelfalle nicht dahin zu rechnen sind.

Von diesem Standpunkte aus ist es als eine wesentliche Verbesserung des Regierungsentwurfes anzusehen, daß nach Beseitigung des § 60 der Regierungsvorlage die Verbrechen der §§ 176 Nr. 3, 243, 244, 260, 261, 264 des Strafgesetzbuches von der schwurgerichtlichen Kompetenz ausgeschlossen sind. Es giebt aber außer diesen eine Reihe von Verbrechen, welche ihrer Natur nach oder gemäß der Beschaffenheit der überwiegenden Zahl ihrer Erscheinungsformen dem Schwurgerichte entweder überhaupt nicht überwiesen oder durch Beibehaltung der Korrektionalisierung für leichtere Fälle hätten entzogen werden sollen.

Dahin gehört in erster Linie der § 118 des Strafgesetzbuches. Es ist zuzugeben, daß manche Fälle dieses Verbrechens so schwere sind, daß ihre Aburteilung durch das Schwurgericht angemessen ist. Die überwiegend meisten Fälle aber sind erfahrungsmäßig

begegnen wird, wie er ihn bei der Beratung des Gerichtsverfassungsgesetzes zweifellos hervorgerufen haben würde (vgl. aber § 27 Nr. 2. des Entwurfes). Denn thatsächlich ist es längst dahin gekommen, daß den Schöffengerichten viele Strafsachen überwiesen werden, in denen dieselben zweifellos auf eine sehr viel höhere als eine dreimonatige Gefängnisstrafe zu erkennen haben.

— Vgl. Lewald, Zur Reform in schöffengerichtlichen Strafsachen in Z 101 ff. —

Nach glaubwürdigen Mitteilungen trägt eines der größten Landgerichte kein Bedenken, in allen Fällen, in welchen „nach den Umständen des Falles" eine Gefängnisstrafe von nicht über zwei Jahren zu erwarten ist, die Überweisung auszusprechen. Diese Lage der Dinge weist darauf hin, daß es, um Ausschreitungen der Praxis zu begegnen, wünschenswert ist, auf dem Wege der Gesetzgebung die von dem Gerichtsverfassungsgesetze gezogenen Grenzen zu erweitern.

Anlangend die Überweisung, so würde es mir, entsprechend der vorgeschlagenen Erweiterung der schöffengerichtlichen Kompetenz, angemessen erscheinen, dieselbe bei denjenigen Vergehen zuzulassen, welche mit Gefängnisstrafe von höchstens 1 Jahr oder Geldstrafe von höchstens 3000 Mk. bedroht sind, eine Überweisung weiterer einzelner Fälle vorbehalten (vgl. aber Entwurf § 75 Nr. 11).

Dabei wäre zu erwägen, ob die schöffengerichtliche Strafbefugnis auf ein bestimmtes Maß, etwa 6 Monate Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk., zu beschränken und eventuell die Verpflichtung des Gerichts zur Zurückweisung an die Strafkammer auszusprechen sei.

— Vgl. Lewald a. O. S. 104. —

Bei einer dementsprechenden Ausgleichung der Zuständigkeitsnormen für Strafkammern und Schöffengerichte ist zu erhoffen, daß sowohl die von jenen als die von diesen abzuurteilenden Strafsachen besser zu ihrem Rechte kommen als bisher, insbesondere einer der wesentlichsten Zwecke der Strafjustiz, schleunige Aburteilung der Strafthaten, gefördert werde.

Es ist auch mit Grund nicht zu fürchten, daß die den Schöffengerichten weiter zuzuweisenden Strafsachen durch das vor denselben stattfindende kürzere Verfahren in ihrer Behandlung beeinträchtigt werden. Denn es ist allmählich wohl die Überzeugung durchgedrungen, daß die im Interesse der Angeklagten für das Verfahren

vor den Strafkammern eingeführten Sicherungsmaßregeln — § 199! (vgl. aber Entwurf § 199) — in mannigfachen Beziehungen über das Ziel hinausschießen. Die hier in Frage stehenden leichtern Straffälle können jene Kautelen ohne Schmälerung ihrer Bedeutung sehr wohl entbehren, und würden in ihrer größern Zahl selbst für ein noch einfacheres schöffengerichtliches Verfahren als das jetzige geeignet sein.

— Vgl. Lewald a. O. —

Wie eine Erweiterung der schöffengerichtlichen Kompetenz, so empfiehlt sich anderseits eine Beschränkung der schwurgerichtlichen und damit eine Erweiterung der Zuständigkeit der Strafkammern. Wenn man dafür eintritt, so bekundet dies keineswegs prinzipielle Gegnerschaft gegen das Institut der Geschwornen. Man darf vielmehr mit dem Justizminister Leonhardt (2. Beratung im Plenum) davon ausgehen, daß dem Gesetz gegenüber „die Berufsrichter und die Geschwornen in gleicher Weise zum Richteramte berufen und befähigt sind". Die Anerkennung dieses Satzes darf aber nicht zu einer Überschreitung der der schwurgerichtlichen Kompetenz naturgemäß gesteckten Grenzen führen. Die Schwurgerichte sind für die Aburteilung der schwersten Verbrechensfälle bestimmt und können ihrer ganzen Organisation nach füglich auch nur dafür bestimmt sein. Es dürfen ihnen deshalb keine Verbrechen zugewiesen werden, welche entweder ihrer Natur nach überhaupt nicht oder doch nach ihrer Gestaltung im Einzelfalle nicht dahin zu rechnen sind.

Von diesem Standpunkte aus ist es als eine wesentliche Verbesserung des Regierungsentwurfes anzusehen, daß nach Beseitigung des § 60 der Regierungsvorlage die Verbrechen der §§ 176 Nr. 3, 243, 244, 260, 261, 264 des Strafgesetzbuches von der schwurgerichtlichen Kompetenz ausgeschlossen sind. Es giebt aber außer diesen eine Reihe von Verbrechen, welche ihrer Natur nach oder gemäß der Beschaffenheit der überwiegenden Zahl ihrer Erscheinungsformen dem Schwurgerichte entweder überhaupt nicht überwiesen oder durch Beibehaltung der Korrektionalisierung für leichtere Fälle hätten entzogen werden sollen.

Dahin gehört in erster Linie der § 118 des Strafgesetzbuches. Es ist zuzugeben, daß manche Fälle dieses Verbrechens so schwere sind, daß ihre Aburteilung durch das Schwurgericht angemessen ist. Die überwiegend meisten Fälle aber sind erfahrungsmäßig

leicht und ihre Aburteilung durch jenes Gericht erscheint jedenfalls entbehrlich.

Die Körperverletzungen, welche das Verbrechen zu einem schweren stempeln, sind oft so unbedeutende, mannigfach durch das Auftreten der Forstbeamten mitveranlaßt und vielfach von den Forstfrevlern usw. in der ersten Erregung bei ihrer Ergreifung verursacht, daß die bei Zubilligung mildernder Umstände zu erkennende Strafe das angedrohte Strafminimum meist nicht erheblich überschreiten wird.

Will man sich daher nicht entschließen, den § 118 überhaupt den Strafkammern zuzuweisen, so wäre m. E. doch — unter Wiederherstellung des § 60 Absatz 1 der Regierungsvorlage — die Überweisung an die Strafkammer für zulässig zu erklären.

Ähnlich steht es mit dem § 249 des Strafgesetzbuches (Raub) (jetzt Entwurf § 199).

Hier, wie beim § 118, weist die Zulassung mildernder Umstände und das bei Zubilligung derselben angedrohte Strafmaß darauf hin, daß Fälle leichterer Art vorgesehen sind, welche die Erkennung niedrigerer Strafen notwendig machen. — Die Erfahrung hat diese Annahme bestätigt.

Die Dehnbarkeit des Begriffes der „Gewalt" ist die Ursache, daß viele Fälle gewaltsamer Wegnahme als Raub erscheinen, welche von der Grundform dieses Verbrechens („Entwendung durch Gewaltthätigkeit an der Person des Besitzers der Sache") ziemlich weit entfernt sind. Die Gewalt ist oft eine so unerhebliche, daß die Gefahr droht, daß Geschworne auch da, wo eine solche im Rechtssinne vorliegt, wegen dieser ihrer Unerheblichkeit freisprechen werden. — Man denke weiter an die Fälle, in welchen jemand, um sich für eine Forderung bezahlt zu machen, seinem Schuldner gewaltsam eine Sache wegnimmt, Fälle, welche nach der subjektiven Seite sehr leicht zu liegen pflegen u. a. m., um sich zu überzeugen, daß der Raub in vielen seiner Erscheinungsformen nicht vor das Schwurgericht gehört.

Die Fälle des § 351 (s. jetzt Entwurf § 73 Nr. 10) des Strafgesetzbuches (unrichtige Führung von Rechnungen, Registern usw. zur Verdeckung von Unterschlagungen durch Beamte) sind erfahrungsmäßig von außerordentlich verschiedener Bedeutung. Neben den kompliziertesten, lange fortgesetzten Verfälschungen von Büchern und Registern und großen Unterschlagungen stehen einmalige Fäl-

schungen von Personenzetteln, Kontrollisten usw., zur Verdeckung geringfügiger Unterschlagungen, verübt von Postillonen, Landbriefträgern usw. Fälle der letztern Art, für welche mildernde Umstände und ein Strafminimum von 6 Monaten Gefängnis zugelassen sind, entsprechen wiederum nicht der Bedeutung des Schwurgerichts. Noch ein andrer Grund aber als die nicht erhebliche Bedeutung vieler Fälle des § 351 weist darauf hin, dieselben der Zuständigkeit des Schwurgerichts ganz oder durch die Korrektionalisierung teilweise zu entziehen. Das ist die Schwierigkeit der thatsächlichen und rechtlichen Beurteilung derselben. Denn die Beweisführung dreht sich in denselben oft um schwer erkennbare, erst durch die Vergleichung von Büchern, Registern usw. herauszustellende Verfälschungen, und nicht selten wird in derselben mit einem umfangreichen urkundlichen Material operiert. Anderseits liegt auf der Hand, daß die richtige Erfassung des Begriffes der

> „zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen“ usw.

in manchen Fällen eine juristische Schulung erfordert, wie sie von Geschwornen weder vorausgesetzt noch gefordert werden kann.

Bei der Beantwortung der in Betracht kommenden Fragen werden die Geschwornen daher mehr noch als sonst auf die ihnen von dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Staatsanwalte zu teil werdende Belehrung angewiesen sein und leicht auf ein selbständiges Urteil verzichten. Daraus aber ergibt sich eine die Selbständigkeit des Gerichts gefährdende Verschiebung der Rollen. Die hierin liegende Gefahr ist gewiß größer als die Inkonvenienz, daß ein Verbrechen, welches nach der Höhe der angedrohten Strafe eigentlich vor die Geschwornen gehört, entweder ganz oder in geeigneten Fällen den Strafkammern zugewiesen wird.

Dies als richtig zugegeben, wird man ohne große Bedenken auch die Verbrechen der §§ 209 und 212 der Konkursordnung (betrügerischer Bankerott resp. Begünstigung eines solchen) der schwurgerichtlichen Kompetenz ganz oder teilweise entziehen dürfen (s. jetzt Entwurf § 73 Nr. 11).

Der prophylaktische Wert der Zuständigkeit des Schwurgerichts für diese Verbrechen ist nicht so groß als das Interesse an einer gründlichen und gerechten Aburteilung derselben. Hierfür bieten aber auch in diesem Falle die Strafkammern die größere Garantie.

Denn fast sämtliche Fälle der §§ 209, 212 der Konkurs-Ordnung erfordern eine umfangreiche Beweiserhebung durch Urkunden, Geschäftsbücher usw., welcher die Geschwornen selbst bei der größten Aufmerksamkeit nur teilweise zu folgen imstande sein werden, und deren Ergebnis richtig zu beurteilen sie daher vielfach nicht in der Lage sind. Dazu kommen Schwierigkeiten rechtlicher Art, welche nicht selten rechtsgelehrten Richtern zu schaffen machen. Ob „Zahlungseinstellung" vorliegt, was unter der „Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen", was unter der „Aufstellung eines erdichteten Rechtsgeschäfts" zu verstehen ist und dergl. mehr, sind Fragen, welche einigermaßen selbständig zu beantworten den Geschwornen oft kaum möglich sein wird. Beweiserhebung, Plaidoyers und Rechtsbelehrung nehmen in solchen Fällen die kostspielige Zeit des Schwurgerichts in außergewöhnlichem Maße in Anspruch, ohne vielfach zu dem erstrebten Ziele, der Gewinnung eines sichern Urteils auf seiten der Geschwornen, zu führen.

Im Interesse der Selbständigkeit und des Ansehens der Justiz ist daher eine Ausbescheidung solcher und ähnlicher Fälle von der schwurgerichtlichen Kompetenz und die Zuweisung derselben an die Strafkammern wünschenswert. Ob dies allgemein oder im Wege der Korrektionalisierung geschieht, ist nicht von wesentlicher Bedeutung.

Werden die Strafkammern in der vorbeschriebenen Art von kleinern Strafsachen entlastet und dadurch in den Stand gesetzt, sich den größern mit ganzer Kraft zu widmen, so erscheinen sie nach allen Richtungen hin zur Aburteilung der hervorgehobenen Verbrechen geeigneter als die Schwurgerichte, welche, von anderm abgesehen, dabei zu sehr auf das technisch-juristische Gebiet geführt werden und dort leicht verirren können.

Mögen nun die auf die Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern gerichteten Bestrebungen Erfolg haben oder nicht, eine sachgemäßere Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte wird in jedem Falle erstrebenswert, in ersterm aber angemessen mit der Einführung des neuen Rechtsmittels zu verbinden sein.

25.

Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs.

Von Reichsgerichtsrat Freiherrn von Bülow.

Es traf sich zufällig, daß die Schrift des Professors Dr. Fr. Oetker: „Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs“ (Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke 1893) und meine Abhandlung: „Der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung (in Goltdamers [jetzt Meves'] Archiv Bd. 40 Heft 5) fast gleichzeitig erschienen. Dadurch ist es veranlaßt worden, daß meine Abhandlung auf die Oetkerschen Ansichten überhaupt nicht eingegangen ist. Oetker teilt in den Noten einzelne — aus dem Zusammenhange losgelöste — Sätze aus meiner Abhandlung mit, die aber meine Ansicht und deren Begründung nicht deutlich ersehen lassen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wird es daher gerechtfertigt sein, an dieser Stelle die Oetkersche Schrift näher zu besprechen, vorher aber meine Ansichten nochmals näher zu begründen.

Es handelt sich um zwei Fragen:

1) wer ist der verantwortliche Redakteur?
2) worin besteht das Wesen seiner durch das Reichs-Preßgesetz (vom 7. Mai 1874) normierten strafrechtlichen Haftung?

In beiden Fragen bin ich grundsätzlich andrer Meinung als Oetker.

I. Die erste Frage bildete den Hauptgegenstand meiner erwähnten Abhandlung, während Oetker sie nur nebenbei (S. 9—12) behandelt.

Es waren bisher drei Meinungen vertreten, nämlich:

1. verantwortlicher Redakteur ist, wer als solcher auf der einzelnen Nummer der periodischen Druckschrift mit seinem Wissen und Willen angegeben ist;

2. verantwortlicher Redakteur ist, wer thatsächlich in Bezug auf die einzelne Nummer die Redaktionsthätigkeit ausgeübt hat;
3. verantwortlicher Redakteur ist, wer auf der bestimmten einzelnen Nummer benannt und außerdem auch „wirklicher Redakteur" ist.

Die erste Meinung ist die in der Litteratur vorherrschende (v. Schwarze, Loening, Kah, Koller u. a.). Loening formuliert sie folgendermaßen:

„Verantwortlicher Redakteur ist derjenige und nur derjenige, welcher mit seinem Wissen und Willen auf den einzelnen Nummern einer periodischen Druckschrift genannt ist. — Verantwortlicher Redakteur wird man erst durch die freiwillige Benennung als solcher."

Diese Ansicht ist mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbar, wie das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 24. Juni 1890 (E. Bd. 21 S. 23) ausgeführt hat. Die Vorschriften der §§ 7, Absatz 1 und 2, §§ 10, 11, 18 Nr. 2 setzen sämtlich einen dauernd und schon vor der Benennung auf der einzelnen Nummer vorhandenen verantwortlichen Redakteur voraus. Loening muß dies auch selbst zugeben (S. 19 bis 20, 17), er sagt wörtlich:

„In der That ist der Gesetzgeber bei Aufstellung des § 7 von einer solchen Meinung beherrscht gewesen, aber auch hier (wie bei den §§ 10 und 11) im Irrtum über den anderweiten Inhalt seines eignen Gesetzes gewesen."

Ein solches Verfahren bei der Auslegung eines modernen Gesetzes von 31 Paragraphen ist in keiner Weise zu rechtfertigen.

Der Ansicht Loenings, v. Schwarzes usw. liegt der Gedanke zu Grunde, die strafrechtliche Haftung beruhe darauf, daß der sich Nennende erklärt habe, die Verantwortung übernehmen zu wollen. Auf Grund solcher öffentlich „vor aller Welt" abgegebenen Erklärung sei er haftbar. Diese Auffassung widerspricht allen Grundsätzen des heutigen Strafrechts; durch bloße Erklärungen, haften zu wollen, die Verantwortung übernehmen zu wollen u. dergl., kann eine kriminelle Schuld nicht begründet werden. Aber eine derartige Anomalie ist auch keinesweg von der Reichstags-Kommission, auf deren Beschlüssen der § 20 beruht, be-

absichtigt gewesen. Vielmehr wird in dem Bericht ausdrücklich hervorgehoben:

„Die Verantwortlichkeit des Redakteurs bezieht sich recht eigentlich auf den Inhalt der Schrift, und es sinkt dieselbe zu einer bloßen Phrase herab, wenn man ihr nicht eine reale Bedeutung vindiziert und nicht letztere aus der Natur des Redaktionsgeschäfts ableitet."

Im Anschluß hieran wird dann in dem Bericht weiter gesagt, es könne nicht als eine unzulässige Fiktion oder Präsumtion bezeichnet werden, wenn man der vom verantwortlichen Redakteur an der Spitze des Blatts „öffentlich gegen alle Welt" abgegebenen Erklärung, daß er verantwortlich für den gesamten Inhalt sei, Glauben schenke, da die Erklärung in der Regel dem wahren Sachverhalt entspreche. Einer Erklärung (bis zum Beweise des Gegenteils) Glauben schenken und die Erklärung zum Rechtsgrunde der Verpflichtuug machen, ist doch ein himmelweiter Unterschied! Unvereinbar ist die Loening-v. Schwarzesche Ansicht, namentlich mit dem § 18 des Gesetzes. Nach diesem werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Wochen bestraft:

Zuwiderhandlungen gegen den § 7, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden. Dieselbe Strafe soll den Verleger einer periodischen Druckschrift treffen, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur genannt wird.

Das Gesetz nimmt also einen Widerspruch zwischen der Angabe (Nennung) und dem wirklichen Sachverhalt als möglich an. Damit ist es nicht zu vereinigen, daß man „verantwortlicher Redakteur" durch Nennung und nur durch diese werde.

Die von mir bekämpfte Ansicht begünstigt aber ferner offenbar das Institut der sogenannten Strohmänner oder Sitzredakteure, welches nach der Intention des Gesetzes gerade durch Einführung einer wirksamen Verantwortlichkeit der bei den Preßerzeugnissen thätig gewesenen Personen möglichst verhindert werden sollte (Kommissions-Bericht S. 9). Wird man verantwortlicher Redakteur durch die Nennung und nur durch diese, so kann die Redaktion oder der Unternehmer sich irgend ein verkommenes Subjekt halten, welches sich als verantwortlicher Redakteur nennen läßt, dadurch

„öffentlich gegen alle Welt“ erklärt, haften zu wollen und auf Grund dieser Erklärung die Strafen auf sich nimmt, ohne irgend welchen wirklichen Einfluß auf die Leitung des Blattes zu besitzen. Dies wäre dann in der That eine lediglich fingierte Thäterschaft! Also Wortlaut des Gesetzes, ratio legis, praktische Konsequenzen; alles spricht gegen die Loening-Schwarzesche Ansicht.

Eine zweite Meinung geht, wie oben erwähnt, dahin:

> Die thatsächliche Ausübung der Geschäfte des „verantwortlichen Redakteurs“ begründet diese Eigenschaft, selbst wenn er demnächst als solcher auf der von ihm redigierten Zeitungsnummer nicht genannt ist.

Diese Ansicht wird vertreten in dem Urteil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1890 (E. Bd. 21 S. 27). Ob das Reichsgericht daran festhalten wird, steht dahin. Einzelne Äußerungen in spätern Urteilen lassen erkennen, daß es an einem klaren, festen Standpunkte bisher fehlt.

In der Litteratur vertritt Honigmann („Die Verantwortlichkeit des Redakteurs“) die gleiche Ansicht, indem er S. 116 ff. ausführt:

> Die Benennung einer Person enthalte nicht das Eingehen einer Obligation, wodurch der Benannte zum verantwortlichen Redakteur werde, sondern ein außergerichtliches Geständnis, daß er Redakteur der betreffenden Nummer gewesen sei. Bis dahin, daß dieses Geständnis widerlegt sei, werde man ihn immer als verantwortlichen Redakteur ansehen müssen.

Danach sollte man annehmen, Honigmann könnte die auf S. 119 gestellte Frage:

> „Wer ist denn nun eigentlich der verantwortliche Redakteur?“

nur dahin beantworten:

> „Derjenige, der die einzelne Nummer thatsächlich redigiert hat.“

Anstatt dessen beantwortet er sie dahin:

> „Derjenige, der die inkriminierte Nummer thatsächlich redigiert hat oder kraft seiner Stellung in Gewißheit seiner Redaktionspflicht hätte redigieren sollen.“

Dadurch verliert sich H. völlig ins Unklare und Unbestimmte. Denn was soll nun gelten, wenn eine Person da ist, die thatsächlich redigiert hat, aber nicht hätte redigieren sollen, und eine zweite Person, die kraft ihrer Stellung hätte redigieren sollen, thatsächlich aber nicht in Thätigkeit getreten ist. Wer von den beiden ist nun der aus § 20 Abs. 2 betr. § 21 Ges. haftende „verantwortliche Redakteur?"

Der in dem angezogenen Urteil des Reichsgerichts vertretenen Auffassung steht aber ebenso wie jener ersten Meinung entgegen, daß das Gesetz, wie die Einzelvorschriften in den §§ 7, 10, 11 ergeben, unter dem verantwortlichen Redakteur sich ein dauernd vorhandenes und nicht mit jeder einzelnen Nummer entstehendes und vergehendes Rechtssubjekt denkt. Aber auch mit der offenkundigen ratio legis ist die Auffassung des reichsgerichtlichen Urteils nicht zu vereinbaren. Der Hauptzweck der Bestimmung des § 20 Absatz 2 war, wie der Kommissionsbericht klar ergibt, die Abstellung der Schwierigkeiten, auf die bisher der Schuldbeweis gestoßen war. Dieser Zweck würde aber bei jener Ansicht im wesentlichen vereitelt werden. Denn der § 20 Absatz 2 sagt nur, was gegen den „verantwortlichen Redakteur" angenommen werden soll, setzt aber voraus, daß seine Person bekannt und feststehend sei. Wie würde nun praktisch mit der Bestimmung auszukommen sein, wenn stets der Beweis erbracht werden müßte, daß der Angeklagte in Bezug auf die einzelne Nummer die Redaktionsthätigkeit ausgeübt hat? Es tritt aber das weitere Bedenken hinzu, daß bei einer größern Zeitung die Redaktionsthätigkeit, d. h. die Sammlung, Ordnung und Sichtung des Materials für eine Nummer des Blattes in der Regel gar nicht in einer Hand liegt. Vielmehr schicken, wie mir von zuverlässiger Seite mitgeteilt ist, die verschiedenen Mitglieder der Redaktion solche Beiträge, welche in ihr Ressort gehören, direkt in die Druckerei, und diese führt auf Grund ihrer Kenntnis der Handschriften der Redakteure den Druck aus, ohne jedesmal die Genehmigung des verantwortlichen Redakteurs einzuholen. Dieser kann aber trotzdem die Verantwortung tragen, weil er bei gehöriger Wahrung seiner Stellung sicher ist, daß die andern Redakteure zweifelhafte Sachen ihm vorher unterbreiten. Endlich widerspricht es auch dem allgemeinen Sprachgebrauch, denjenigen als „Redakteur" eines Blattes zu bezeichnen, der in einem einzelnen Fall die Redaktionsgeschäfte ausgeführt hat. Man nennt

ja auch nicht den einen Friseur, der einmal sich oder einen andern frisiert hat, oder einen Claqueur, der bei besonderer Gelegenheit einmal Beifall geklatscht hat.

Eine dritte Ansicht vertritt v. Liszt, indem er (Preßrecht § 11) bemerkt:

„Der Begriff des verantw. Redakteurs setzt sich aus zwei Momenten (einem formellen und einem materiellen) zusammen:

a) die betreffende Person muß auf der periodischen Druckschrift genannt sein. In dieser Nennung liegt die Übernahme der Verantwortung[1]), die Erklärung, für die Erfüllung der dem verantwortlichen Redakteur durch den Gesetzgeber überwiesenen Verbindlichkeiten einstehen zu wollen. Ohne diese Erklärung kann die Verantwortung nicht entstehen; und

b) der Genannte muß auch wirklicher Redakteur sein, die Nennung muß den Thatsachen entsprechen. Es ist erforderlich, aber auch genügend, wenn ihm die Oberaufsicht über den Gesamtgang der Redaktionsgeschäfte nach der Richtung übertragen ist, daß er den Inhalt jeder Nummer auf seine etwaige kriminelle Bedeutung zu prüfen hat."

Oetker schließt sich im wesentlichen der letztern Ansicht an. Allerdings enthält diese auch einen wesentlichen Fortschritt in der richtigen Erkenntnis, insofern sie wenigstens nicht ausschließlich der Nennung maßgebende Bedeutung beilegt. Aber sie hält doch daran fest, daß ohne die Nennung auf der einzelnen Nummer des Blattes die Verantwortung nicht entstehen könne. Bereits oben ist darauf hingewiesen worden, daß nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Erklärung, strafrechtlich verantwortlich sein zu wollen, keine entscheidende Bedeutung beiwohnen könne. Oetker wendet hiergegen ein (Anmerkung 17 S. 39): ich hätte gegenteilige Auffassungen des ältern Rechts und ihre Residuen „außer acht gelassen". Der Vorwurf ist aber unbegründet. Ich habe fundatam intentionem, wenn ich bei der Erklärung eines der Gegenwart angehörenden Gesetzes von den Anschauungen und Prinzipien des heutigen Rechts ausgehe. Oetker hätte den

---

[1]) Ist dies ein bloß „formelles Moment"?

Nachweis führen müssen, daß das Reichspreßgesetz bei der Bestimmung des Begriffs von atavistischen Rechtsanschauungen ausgegangen sei, und er hätte weiter darlegen müssen, daß und inwiefern die Fassung des Gesetzes den nach seiner Meinung zu Grunde liegenden Gedanken zum Ausdruck bringt. Einen solchen Nachweis hat er aber nicht erbracht. Er sagt (S. 9):

> Das Gesetz verlangt im § 7, daß die Zeitung auf jeder Nummer den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalte. . . . Wenn dann in der Folge dem verantwortlichen Redakteur besondere Pflichten und Haftungen auferlegt werden, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die auf der Zeitung genannte Person gemeint ist. Daraus folgt zugleich, daß beim Fehlen der vorschriftsmäßigen Benennung insoweit (?) ein verantwortlicher Redakteur nicht existiert.

Ich bestreite die Schlüssigkeit dieser Begründung.

Wenn das Gesetz vorschreibt, der verantwortliche Redakteur ist auf jeder Nummer zu nennen, so folgt daraus keineswegs, daß durch Unterlassung der vorgeschriebenen Nennung der verantwortliche Redakteur zu existieren aufhört. Oetker scheint durch die Wendung, „insoweit nicht existiert“, den Ausweg offen halten zu wollen, daß nur insoweit, als das Gesetz dem verantwortlichen Redakteur besondere Pflichten und Haftungen auferlege, die Existenz desselben von der Nennung abhängig sei, im übrigen aber nicht. Diese Unterscheidung ist aber unhaltbar. Ein verantwortlicher Redakteur, dem keine Pflicht und keine Haftung auferlegt ist, gleicht dem Messer ohne Heft und Klinge, ist ein Unding, eine contradictio in adjecto. Richtig bemerkt daher Oetker in der Note 13, das Gesetz kenne nur einen einheitlichen Begriff des verantwortlichen Redakteurs. Aber wozu dann die unklare Wendung, daß im Falle der unterbliebenen Nennung der verantwortliche Redakteur „insoweit“ nicht existiere?

Allen bisher besprochenen Ansichten gegenüber halte ich an meiner in der cit. Abhandlung verteidigten Auffassung fest:

> Verantwortlicher Redakteur ist derjenige, dem vom Eigentümer des Blattes die Stellung eines Redakteurs mit der besondern Obliegenheit übertragen ist, die Aufsicht über die Redaktion in strafrechtlicher Beziehung zu führen.

Ist überhaupt nur ein Redakteur vorhanden, so ist er notwendig auch der verantwortliche Redakteur, gleichviel ob er auf der einzelnen Nummer genannt ist oder nicht. Sind mehrere Redakteure vorhanden, so kann einer der Chef-Redakteur, d. h. der Oberleiter des Blattes in politischer, wissenschaftlicher usw. Beziehung sein. Es ist aber nicht nötig, daß ein solcher Chef-Redakteur vorhanden sei. Es ist ferner nicht nötig, daß der Chef-Redakteur, wenn ein solcher da ist, auch die Stellung des verantwortlichen Redakteurs habe. Das Gesetz verlangt aber, daß ein für allemal ein verantwortlicher Redakteur für das Blatt, beziehungsweise die bestimmt abgegrenzten Teile desselben, vorhanden sei. Dieser ist es, dem die in den §§ 10, 11 des Gesetzes bezeichneten Pflichten obliegen; er ist es ferner, der gemäß den §§ 20 Abs. 2 und 21 für den strafbaren Inhalt der Druckschrift haftet. Der Grund der gegen ihn aufgestellten Rechtsvermutungen (§ 20 Abs. 2, § 21) liegt darin, daß er eine Stellung bekleidet, die ihm das Recht gibt und die Pflicht auferlegt, die für jede Nummer bestimmten Beiträge zu prüfen und ihre Aufnahme zu untersagen, wenn sie einen strafbaren Inhalt haben. Der Grund der Haftung aus § 20 aber ist die Thäterschaft, entweder wirklich bewiesene (Abs. 1) oder kraft der Präsumtion als bewiesen anzunehmende (§ 20 Abs. 2).

Daß man der „Nennung" des Redakteurs[2]) eine rechtsbegründende Kraft beigelegt, sie zu einem notwendigen Begriffsmerkmal des „verantwortlichen Redakteurs" gemacht hat, beruht nur auf mißverstandenen Äußerungen des Kommissionsberichts (s. o.) und auf unklaren Redewendungen einzelner Parlamentarier. Das Gesetz selbst gewährt dieser Ansicht gar keine Stütze, schließt sie vielmehr aus.

Vorgeschrieben aber ist die Nennung (§ 7), damit das beteiligte Publikum (§§ 10 und 11 Preßges., § 61 St.G.B.) und die Be-

---

[2]) In Deutschland hat auch im praktischen Hergang bei der Presse die Nennung gar keine erhebliche Bedeutung. In Frankreich muß der gérant das Manuskript wirklich auch zeichnen (signer), außerdem muß sein Name auf dem Blatte gedruckt sein. Ein Zeichnen findet aber in Deutschland gar nicht statt, die Druckerei druckt ohne weiteres immer von neuem den ihr einmal bekannt gemachten Namen wieder (auch wenn faktisch der Betreffende gar nicht redigiert und gar nichts „erklärt" hat).

hörden, ohne erst weitere Nachforschungen anstellen zu müssen, Kenntnis davon erlangen, wer bei dem betreffenden Blatte als „verantwortlicher Redakteur" fungiert und an wen man sich deshalb zu halten hat. Strafrechtlich ist die Benennung auch bei dieser Auffassung von großer Bedeutung. Sie enthält nämlich die eigne Erklärung des sich Nennenden, daß er der verantwortwortliche Redakteur sei. Dies begründet nicht die Haftung, aber es bewirkt, daß die Anklagebehörde weiß, wen sie gemäß § 20 Abs. 2 oder § 21 des Preßgesetzes zur Verantwortung ziehen kann. Das Gericht aber hat eine Person vor sich, die selbst erklärt hat, sie sei derjenige, dem das Gesetz (§ 20 Abs. 2 und § 21) eine besondere Haftung auferlegt. Der Richter kann diese Erklärung für widerlegt erachten, wenn Gegenbeweise vorliegen; fehlt es aber an solchen, so steht nichts entgegen, der Erklärung ohne weiteres Glauben zu schenken.

Legt man der Nennung diese Bedeutung bei, so genügt sie in Verbindung mit der im § 20 Abs. 2 aufgestellten Rechtsvermutung völlig dem Zwecke des Gesetzes, der ausgesprochenermaßen darin bestand, die bisher hervorgetretenen übergroßen Schwierigkeiten der Führung des Schuldbeweises zu beseitigen. Anderseits aber wird das (auch mit der v. Liszt-Oetkerschen Ansicht verbundene) unannehmbare Resultat vermieden, daß nämlich der „wirkliche Redakteur" die Haftung aus dem Preßgesetze (§ 20 Abs. 2 und § 21) einfach dadurch vereiteln kann, daß er die Nennung auf dem Blatte unterläßt, sobald das Blatt etwas Strafbares bringt.

Nach der von mir vertretenen Ansicht muß es auch als inkorrekt und, streng genommen, nach § 19 Nr. 1 strafbar angesehen werden, wenn einzelne Blätter, anstatt „den verantwortlichen Redakteur" zu nennen, den Vermerk enthalten: „für die Redaktion verantwortlich: N. N." Das entspricht der falschen Loening-v. Schwarzeschen Ansicht. Das Gesetz will aber nicht, daß ein beliebiger Mensch sich nennt und damit erklärt: ich will die Verantwortung übernehmen, sondern es soll „der verantwortliche Redakteur" genannt werden, d. h. die Person, die mit der Oberaufsicht betraut ist und die feste Stellung bei dem Blatte einnimmt. Unterbleibt diese vorgeschriebene Nennung, so tritt eine Bestrafung wegen Ordnungswidrigkeit (§ 19 Z. 1) ein, aber nicht eine Befreiung des wirklichen verantwortlichen Redakteurs von der ihm im Gesetze auferlegten strafrechtlichen Haftung.

Völlig im Einklange hiermit steht auch die historische Entwicklung, wie ich sie näher in meiner citierten Abhandlung dargelegt habe. Nach französischem Rechte (Ges. v. 18. Juli 1828) war der gérant responsable in der Anzeige, die dem Erscheinen des Blattes vorhergehen mußte, der Behörde namhaft zu machen. (So auch noch jetzt nach dem französischen Gesetze über die Presse vom 29. Juli 1881.) In der deutschen Gesetzgebung, die seit dem badischen Gesetze vom 28. Dezember 1831 an das französische Recht anknüpfte, trat an die Stelle des gérant responsable der „verantwortliche Redakteur“. Einige Gesetze (z. B. das königlich sächsische) hielten daran fest, daß der „verantwortliche Redakteur“ von vornherein der Polizeibehörde namhaft gemacht und von jeder Änderung Anzeige gemacht werden müsse. Andre Gesetze (z. B. das preußische und das bayerische) forderten, es solle der verantwortliche Redakteur auf jedem Blatte, Stücke oder Hefte benannt sein, gewisse Gesetze (z. B. das württembergische) forderten beides: vorherige Anzeige des „verantwortlichen Redakteurs“ bei der Behörde **und** Nennung auf jeder Nummer des Blattes. Stets wurde aber ein dauernd und fest ein für allemal bestellter „verantwortlicher Redakteur“ vorausgesetzt. Nirgends findet sich eine Andeutung, daß die Benennung auf der einzelnen Nummer eine **Existenzbedingung** oder ein **notwendiges Begriffsmerkmal** des „verantwortlichen Redakteurs“ sei. In der ganzen Rechtsentwicklung haben die Bestimmungen über die Anzeige bei der Behörde und über seine Nennung auf den einzelnen Nummern des Blattes nur die Bedeutung einer Ordnungs- und Kontrollvorschrift, einer gesetzlichen Maßregel gehabt, die den Behörden den Zugriff erleichtern soll. Nichts spricht dafür, daß das deutsche Preßgesetz vom 7. Mai 1874 mit dieser konstanten Auffassung habe brechen und der Nennung plötzlich eine so ganz andre Bedeutung geben wollen. **Loening** hat sich von der Erkenntnis der richtigen Ansicht nur dadurch abhalten lassen, daß er meint, die Bestellung einer Person zum verantwortlichen Redakteur sei, nachdem **die Anzeige bei der Staatsbehörde** weggefallen, ein „reiner Privatakt“, an den sich „öffentliche Wirkungen“ nicht anschließen können. Das ist ein Irrtum. Es gibt viele Privatakte, an die sich öffentlichrechtliche Wirkungen anschließen, z. B. der Erwerb eines Gutes, die Eheschließung, die Bestellung eines Stellvertreters durch einen Fabrikbesitzer (§ 151 der Gewerbeordnung). Übrigens befindet sich

Loening auch in offenbarem Widerspruche mit sich selbst. Denn auf S. 93 führt er aus:

> Das bayerische und das preußische Gesetz verlangten keine Anzeige von der Bestellung des verantwortlichen Redakteurs: deshalb sei die der Nennung vorhergehende Bestellung ein „reiner Privatakt", an den sich öffentliche Wirkungen nicht anschließen könnten.

Auf S. 19 hebt er dagegen mit Recht hervor, daß das preußische Gesetz vom 12. Mai 1851, § 22 einen bestimmten, von vornherein für das ganze Unternehmen bestellten verantwortlichen Redakteur voraussetze und der § 24 nur vorschreibe, daß jede Nummer der Zeitung den Namen dieses (von vornherein und ein für allemal bestellten) Redakteurs enthalten müsse. Das läßt sich doch gar nicht anders verstehen, als daß nach dem Preußischen Gesetze schon „der reine Privatakt" der Bestellung öffentliche Wirkungen (nämlich das Vorhandensein eines „verantwortlichen Redakteurs" im Sinne jener Preßgesetze) zur Folge hatte.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß das ehemalige Preußische Obertribunal auf dem von mir vertretenen Standpunkt gestanden hat (Urt. v. 16. Mai 1876 in Goltdammers Archiv Bd. 24 S. 477)[3]. Auch das Urteil des Reichsgerichts (E. Bd. 23 S. 274) spricht von einer „mit einem verantwortlichen Redakteur ausgestatteten periodischen Druckschrift" und der „Bestellung" dieses Redakteurs. Damit kann auch nur ein dauernd vorhandener, ein für allemal bestellter, nicht aber ein mit jeder Nummer erst durch Nennung entstehender und wieder vergehender „verantwortlicher Redakteur" gemeint sein.

II. Die zweite Frage:

> Worin besteht das Wesen der „dem verantwortlichen Redakteur" einer periodischen Druckschrift durch das Reichspreßgesetz (§ 20 Abs. 2 und § 21) auferlegten strafrechtlichen Haftung?

bildet den Hauptgegenstand der Oetkerschen Schrift; ich hatte sie in der citierten Abhandlung nur kurz (S. 1—2) behandelt, weil das Reichsgericht der von mir vertretenen Ansicht in dem Urteile der vereinigten Strafsenate vom 6. Juni 1891 (E. B. 22 S. 65) beigetreten ist, und weil dadurch die Frage bis auf weiteres für die

---

[3]) Eine nähere Begründung fehlt allerdings.

Praxis ihre Erledigung gefunden hat. Da indessen jetzt Oetker die Auffassung des Reichsgerichts lebhaft bestreitet und völlig abweichende Ansichten aufstellt, halte ich eine ausführlichere Verteidigung der eignen Ansicht für geboten und werde erst im Anschlusse daran den Oetkerschen Standpunkt einer nähern Besprechung unterziehen.

Der § 20 des Preßgesetzes stellt in Abs. 1 die Presse unter die allgemeinen Strafgesetze. Nur für die periodische Presse wird in Abs. 2 eine Ausnahmebestimmung getroffen.

> „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird."

Diese Bestimmung ist ihrem Wortlaute nach mehrdeutig und zwar deshalb, weil der Ausdruck „besondere Umstände" in verschiedenem Sinne verstanden werden kann. Das Besondere bildet den Gegensatz zum Abstrakten, Allgemeinen, und ist dann gleichbedeutend mit „konkret"[4]). In diesem Sinne würde die Bestimmung bedeuten: der verantwortliche Redakteur gilt als Thäter, wird als Thäter angesehen, wenn nicht nach den besondern Umständen, d. h. nach der festgestellten konkreten Sachlage die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen ist. Versteht man den Satz so, dann handelt es sich offenbar lediglich um eine Rechtsvermutung, eine Abweichung von dem prozessualen Grundsatze, daß dem Angeklagten die Begehung der That nachgewiesen werden muß. Die Grundsätze des materiellen Strafrechts bleiben gänzlich unberührt. Ergeben also die nachgewiesenen konkreten Umstände — mögen diese bestehen worin sie wollen — daß der verantwortliche Redakteur nicht der Thäter gewesen ist oder daß er nicht mit dem im Gesetze vorausgesetzten Dolus gehandelt hat, so kann er auch nicht als vorsätzlicher Thäter bestraft werden.

Aber das Wort „besonders" wird auch in der Bedeutung von eigentümlich, ungewöhnlich, besonders geartet gebraucht. Nimmt man das Wort in diesem Sinne, so enthält der § 20 Abs. 2 mehr als eine bloße praesumtio juris, er zwingt den Richter zur An-

[4]) So wird das Wort sehr häufig in gerichtlichen Entscheidungen, namentlich auch des Reichsgerichts, gebraucht. Man braucht abwechselnd die Ausdrücke: die „besondern", die „konkreten", die „vorliegenden" Umstände. Ebenso auch schon Allg. Preuß. Landr. T. II Tit. 20 § 815.

nahme vorsätzlicher Thäterschaft, auch wenn er durch die Beweisaufnahme die Überzeugung gewonnen hat, daß nicht der volle (objektive und subjektive) Thatbestand vorliegt; nur wenn die besonders gearteten Umstände vorliegen, die der § 20 Abs. 2 im Auge hat —, ist die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen. Legt man diese Bedeutung des Wortes „besonders" zu Grunde, so ist die Bestimmung nicht ohne weiteres verständlich. Denn es würde völlig im Dunkeln bleiben, inwiefern die Umstände besonders geartet sein müssen und welches das begriffliche oder charakteristische Merkmal der besondern Beschaffenheit ist. Es geht auch nicht an, die normalen, gewöhnlichen Umstände, von denen sich die „besondern" als anormale oder ungewöhnliche unterscheiden sollen, aus der eigentümlichen Natur der Redaktionsthätigkeit und der Verhältnisse bei der periodischen Presse überhaupt abzuleiten. Denn der vom Gesetz vorausgesetzte normale Hergang ist der, daß der verantwortliche Redakteur die Beiträge seiner Mitarbeiter, die für die Zeitung bestimmt sind, prüft und je nach dem Ausfall der Prüfung sie zum Drucke befördert oder die Aufnahme beanstandet (vgl. Kommissionsbericht S. 10). Der regelmäßige gewöhnliche Sachverhalt ist also, daß das, was die Zeitung enthält, mit Wissen und Willen des verantwortlichen Redakteurs hineingekommen ist, daß er also der wirkliche Thäter ist, wenn ein Artikel strafbaren Inhalts sich in der Zeitung findet. Will man nun alle Umstände, die von diesem gewöhnlichen, regelmäßigen Hergange abweichen, „besondere", d. h. außergewöhnliche, eigentümliche nennen, so sagt das eben nichts andres, als „besondere" Umstände in jenem ersten Sinne, d. h. alle konkreten, vorliegenden Umstände, die die wirkliche Thäterschaft ausschließen. Sobald der Ausdruck „besondere" Umstände einen andern Sinn haben soll, ist man lediglich auf Mutmaßungen und rein subjektive Konstruktionen angewiesen[5]).

Der erste Vertreter und Begründer der Ansicht, daß die „besondern Umstände", von denen der § 20 Abs. 2 spricht, soviel wie „außerordentliche", „ungewöhnliche" Umstände bedeuteten, ist v. Schwarze, der diese Ansicht schon als Redner im Reichstage vertreten hat (Stenogr. Ber. S. 1094). Indessen ist v. Schwarze, so verdienstvoll seine Leistungen auf dem Gebiete des Strafrechts sonst sind, in dieser Frage niemals zu einer klaren, festen und bestimmten Anschauung gelangt, da seine verschiedenen Äußerungen

[5]) Das zeigt sich auch bei Oettker, wie sich weiter unten ergeben wird.

über Sinn und Bedeutung des § 20 Abs. 2 sich einander völlig widersprechen. Denn er sagt S. 1095 Stenogr. Ber.:

„Wir haben scharf ausdrücken wollen, daß alle diejenigen Momente, welche geeignet sind, die Verantwortlichkeit des Thäters auszuschließen, auch dem Redakteur zu gute kommen."

Danach müßte offenbar thatsächlicher, wenn auch fahrlässig verschuldeter Irrtum nach § 59 St.G.B. die Bestrafung des Redakteurs als vorsätzlichen Thäters ausschließen. Es läge eine reine, unverfälschte praesumtio juris vor.

Nach S. 1094 der Sten. Ber. aber äußert v. Schwarze im vollen Gegensatz[6]) dazu:

„Man kann einfach sagen: Der Redakteur lehnt die Verantwortlichkeit dann mit Erfolg ab, wenn er nachweist, daß ihm der strafbare Inhalt bei der Veröffentlichung unbekannt war und diese Unkenntnis nicht auf seinem Verschulden beruht."

Dieser letztern Anschauung hatte sich das Reichsgericht in den ersten Jahren angeschlossen (vgl. E. B. 1 S. 14, B. 2 S. 28 und Rechtsprech. B. 4 S. 352, B. 8 S. 57). Namentlich in dem zuletzterwähnten Urteile hieß es auf S. 333—354:

Endlich kann es ihn (den verantwortlichen Redakteur) nicht entschuldigen, wenn die Kenntnis, die er von dem Inhalt des Blattes genommen hat, eine so ungenaue und flüchtige gewesen ist, daß er deshalb den wirklichen Sinn eines Artikels nicht erkannt hat; denn eine solche Kenntnis ist nicht die vom Gesetze verlangte und vorausgesetzte. Überhaupt ist jede durch Fahrlässigkeit verschuldete Unkenntnis ungeeignet, vor der Strafe (aus § 20 Abs. 2) zu schützen, weil im Falle einer solchen Fahrlässigkeit die Unkenntnis vermeidlich, die Kenntnisnahme möglich war[7])... Daher müssen die be-

---

[6]) Auch in dem Urteile des Reichsgerichts vom 22. April 1886 (E. B. 16 S. 19) wird auf Widersprüche oder Schwankungen in den Ansichten v. Schwarzes hingewiesen.

[7]) Der Gedanke ist eigentümlich: Die durch Fahrlässigkeit verschuldete Unkenntnis schützt nicht vor Bestrafung aus § 20 Abs. 2 (thema probandum), weil im Falle einer solchen Fahrlässigkeit die Unkenntnis vermeidlich war; mit andern Worten: weil im Falle der Fahrlässigkeit ein fahrlässiges Verhalten vorliegt.

sondern Umstände, worauf der Redakteur sich beruft, ... solche gewesen sein, welche die Unkenntnis verursacht haben, ohne daß diese Wirkung auf Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit des Redakteurs zurückgeführt werden kann."

Daß solche Konsequenzen mit der materiellen Gerechtigkeit unvereinbar seien, und daß die ganze Auffassung in unlösbarem Widerspruche mit dem § 21 des Preßgesetzes stehe, wurde damals noch nicht erkannt. Vielmehr zog der IV. Strafsenat, auf der bisherigen Bahn der reichsgerichtlichen Rechtsprechung fortschreitend, die letzte logische Konsequenz, indem er (E. B. 16 S. 16) ausführte:

> Der Satz des § 20 Abs. 2: „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird", habe den Zweck, gegenüber der durch das Gesetz geschaffenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Redakteurs auch die Schuldausschließungsgründe (§§ 51—54, 59, 193 St.G.B.) besonders zu regeln. Das Gesetz bestimmt nämlich, daß der Richter einen Schuldausschließungsgrund nur „in besondern, außergewöhnlichen Umständen" des einzelnen Falles, welche außerhalb des Willens des Redakteurs liegen und auch nicht durch seine Fahrlässigkeit herbeigeführt sind, finden dürfe.

In dem damals vorliegenden Falle entschied der Senat auf Grund dieser Anschauung: Die Feststellung des ersten Richters, daß dem Angeklagten, der den Eindruck eines einfachen Professionisten mache, der beleidigende Charakter des Artikels nicht zum Bewußtsein gelangt sei, könne die Freisprechung nicht rechtfertigen, da der Angeklagte freiwillig die Redaktion übernommen habe und sich deshalb nicht auf den Mangel geistiger Befähigung berufen könne. Mit der Erreichung dieser äußersten Spitze war der „psychologische Moment" zur Umkehr erreicht. Es wurde in einem Falle, wo es sich um die Anwendbarkeit des § 193 handelte, Konflikt erhoben, und das Reichsgericht entschied sich nun für die Auffassung, daß der § 20 Abs. 2 lediglich eine einfache Rechtsvermutung enthalte, also nur den Satz aufstelle: der verantwortliche Redakteur gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Thäter. Darin liegt ausgesprochen, daß die „besondern Umstände", von denen der § 20 spricht, nichts sind als die „vorliegenden Umstände", die konkreten Umstände, wie sie sich bei der Beweisaufnahme herausgestellt haben. Es würde also der vorher erwähnte Fall jetzt anders entschieden

worden sein: hatte der Redakteur nach der Überzeugung des ersten Richters den beleidigenden Charakter des Artikels nicht erkannt, so ist das ein „besonderer“, d. h. nach der konkreten Sachlage vorliegender und erwiesener Umstand, der den Dolus des verantwortlichen Redakteurs und folglich die Annahme vorsätzlich verübter Beleidigung ausschließt.

In der Litteratur war schon bisher die Ansicht, daß der § 20 Abs. 2 die Bedeutung einer Rechtsvermutung habe, herrschend. Daß sie dem Wortlaut des Gesetzes gemäß ist, wurde bereits oben hervorgehoben. Sie ist sogar nach dem Wortlaut die nächstliegende. So referiert z. B. der französische Schriftsteller Barbier in seinem kurzen, offenbar nur auf die Lektüre des Gesetzes selbst gegründeten Referat über die deutsche Gesetzgebung:

> „Si l'imprimé est périodique, le rédacteur responsable est puni comme auteur du délit sauf à lui à détruire la presomption, qu'il est l'auteur.“

Sie ist aber auch die allein richtige, wenn man die ratio legis und die Entstehungsgeschichte betrachtet. Der Grund der Bestimmung des § 20 Abs. 2 war, daß unter der Geltung des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1851, welches die durch die Presse begangenen Delikte einfach nach den allgemeinen strafrechtlichen Normen beurteilt wissen wollte (§ 34), die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Redakteure sich thatsächlich völlig verflüchtigt hatte. Die Gerichte verlangten (mit Recht und unter Billigung des Obertribunals) in jedem Falle zur Bestrafung wegen vorsätzlicher Thäterschaft den Nachweis, daß der Redakteur den strafbaren Artikel mit Kenntnis des Inhalts veröffentlicht habe. Ein solcher Beweis war kaum jemals zu erbringen und so kam es, daß regelmäßig nur auf Grund des § 37 des genannten preußischen Gesetzes unbedeutende Geldstrafen auferlegt, aber nicht Verurteilungen wegen Begehung des Delikts selbst (Beleidigung, Aufforderung zur Begehung von Verbrechen u. s. w.) ausgesprochen wurden. Dieser Übelstand sollte beseitigt werden. Dazu war erforderlich, aber auch völlig genügend die Aufstellung einer Rechtsvermutung, welches die Notwendigkeit jenes zu schwierigen Nachweises beseitigte, aber keinen Bruch mit dem im Abs. 1 des § 20 ausgesprochenen Grundsatz in sich schloß. Demgemäß heißt es in dem Bericht der Reichstagskommission:

> Wolle man von der Anklage den Beweis gegen den Redakteur verlangen, daß er den Artikel vor dem Abdruck

gelesen habe, so würde hierin eine Erschwerung für die Anklage liegen, welche die strafgerichtliche Verfolgung unmöglich macht.

Im Hinblick hierauf und auf die Natur des Redaktionsgeschäfts führt der Bericht dann weiter aus, daß es keine unzulässige Präsumtion oder gar Fiktion sei, wenn man den Redakteur für haftbar erkläre, weil dies „in der Regel der Ausdruck des materiellen Sachverhalts sei."

Auch die Verhandlungen des Reichstages ergeben, daß der Abs. 2 des § 20 nichts als eine Rechtsvermutung enthält. Der Abgeord. Dr. Banks hatte nämlich in der zweiten Beratung den Antrag gestellt: in den (jetzigen) §§ 20 Abs. 2 und 21 die Worte „durch besondere Umstände" zu ersetzen durch die Worte „nach den vorliegenden Umständen (Nr. 87 S. 3 der Aktenst. des Reichstages). Bei der Beratung des Antrages im Reichstage (vgl. Sten. Ber. S. 474) führte der genannte Abgeordnete aus:

> nach der Auffassung der Kommission wolle der Abs. 2 (des § 20) dem Richter die volle Freiheit geben, zu prüfen, ob ein dolus oder eine Fahrlässigkeit den betreffenden Personen zur Last zu legen sei. Deshalb sei mit den Worten „besondere Umstände" nichts andres gemeint, als die „vorliegenden Umstände". Keineswegs aber sei gemeint, daß die „besondern Umstände" etwas Außergewöhnliches bedeuten sollten. Dies sei nur die Ansicht des Dr. Schwarze, „die aber zu einem ganz verwunderlichen Resultat führe". In seinem Schlußwort erklärte der Berichterstatter der Kommission, Marquardsen, vor der Annahme des Antrages, daß nach seiner Überzeugung beide Ausdrücke („besondere Umstände" und „vorliegende Umstände") völlig gleichbedeutend seien. In der dritten Beratung wurde dann die ursprüngliche Fassung „besondere Umstände" wiederhergestellt, aber nur, nachdem von dem Berichterstatter, der mit andern Kommissionsmitgliedern die Wiederherstellung der Kommissionsvorlage beantragt hatte, die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden war, daß es sich nur um eine präzisere Fassung gegenüber derjenigen handle, die in der vorigen Beratung angenommen sei (Stenogr. Ber. S. 1084). Nach der ausdrücklich kundgegebenen Willensmeinung der Antragsteller war also nie-

mals etwas andres gemeint, als die „vorliegenden" oder die konkreten Umstände des einzelnen Falles, und nur in diesem Sinne ist der Antrag, soweit man ersehen kann, angenommen worden. Nur v. Schwarze, aber er ganz allein, hat neben andern Ansichten (s. oben) in den Verhandlungen auch die Auffassung vertreten, daß die „besondern" Umstände „außergewöhnliche" sein müßten, und daß insbesondere die Unbekanntschaft des verantwortlichen Redakteurs mit dem strafbaren Inhalt nur dann seine Bestrafung (als Thäter) ausschließe, wenn sie nicht auf seinem Verschulden beruhe. In diesem Sinne ist aber die Bestimmung, wie sich aus dem Obigen unwiderleglich ergibt, von der Kommission nicht vorgeschlagen und vom Reichstage nicht angenommen worden. Nur durch die Autorität v. Schwarzes, der in seinem Kommentar an der abweichenden Ansicht festhielt, ist die Praxis zeitweilig irregeführt worden (vgl. E. B. 16 S. 21). Zur Erkenntnis des Irrtums mußte aber namentlich auch die Erwägung führen, daß die Schwarzesche Ansicht völlig unvereinbar mit dem Gesetze ist, wenn man den § 20 nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit dem § 21 betrachtet.

Der § 21 bestimmt:

> Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so ist der verantwortwortliche Redakteur . . ., soweit er nicht nach § 20 als Thäter oder Teilnehmer zu strafen ist, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark usw. zu belegen, wenn er nicht die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder Umstände nachweist, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Diese Bestimmung würde einfach einen Nonsens enthalten, wenn es richtig wäre, daß nur solche besondere oder außergewöhnliche Umstände, welche auf keinem Verschulden des verantwortlichen Redakteurs beruhen, dessen Bestrafung als Thäter aus § 20 Abs. 2 ausschließen. Die Nachlässigkeit bei der Ausübung der Redaktionsgeschäfte, die pflichtwidrige Enthaltung des Redakteurs von der Ausübung der ihm obliegenden Thätigkeit, überhaupt jede Fahrlässigkeit ist doch ein Verschulden. Ist aber beim Vorhandensein irgendwelchen Verschuldens des verantwortlichen Re-

dakteurs schon die Bestrafung aus § 20 Abs. 2 geboten, so hat die mitgeteilte Bestimmung des § 21 überhaupt keinen vernünftigen Sinn. Die §§ 20 Abs. 2 und 21 könnten nur dahin aufgefaßt werden:

> Der § 20 Abs. 2 läßt das materielle Recht **ganz unberührt** und stellt lediglich eine Rechtsvermutung auf. Es soll bis zum Beweise des Gegenteils angenommen werden, daß der verantwortliche Redakteur den strafbaren Artikel mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht hat. Wird durch die konkreten („besondern") Umstände, die sich bei der Verhandlung ergeben, die Präsumtion widerlegt, so kann eine Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs wegen vorsätzlicher Thäterschaft nicht erfolgen. Es ist dann zu prüfen, ob er wegen Fahrlässigkeit aus § 21 zu strafen ist. Auch die Fahrlässigkeit wird dann bis zum Beweise des Gegenteils vermutet[8]).

Diese Auffassung, der der Wortlaut des Gesetzes zur Seite steht und die dem nachgewiesenen Zwecke des Gesetzes völlig gerecht wird, ist klar, natürlich und einfach.

Darin ist nun allerdings Oetker andrer Meinung. Er fällt über sie das folgende wenig schmeichelhafte Urteil (S. 8):

> Das Reichsgericht hatte in seiner frühern Rechtsprechung richtig „durchgefühlt", daß hier nicht reine Thäterhaftung, sondern zugleich Garantiehaftung in Frage

[8]) Auch das französische Recht stimmt hiermit überein.

So sagt z. B. Chassan (Traité des délits de la Presse S. 125):

> Quel est le publicateur dans un journal, si ce n'est son directeur? quel est donc l'auteur du délit? C'est évidemment le directeur, car c'est lui, qui a publié l'article. C'est donc lui, qui a fait le mal s'il en existe ..... la culpabilité du gérant est réelle (also keine Garantenschaft!), non seulement devant la loi mais devant la vérité des choses.... Toutefois l'excuse de la bonne foi n'est pas interdite au gérant d'une matière absolue (S. 128). Nur auf Abwesenheit und Unkenntnis des Inhalts des Artikels soll der gérant sich nicht berufen, wenn er selbst (eigenhändig) gezeichnet hat. Aber: si l'auteur est connu et s'il est en cause, le gérant peut prouver qu' il n'a pas eu, lui, la mauvaise intention en publiant un article, qui cepen-

komme, aber diese Einsicht nicht juristisch zu fassen gewußt und daher falsch verwertet. Neuerdings hat es, wohl besonders durch Loenings Ansicht bestimmt (?), „dieses Gefühl in sich zurückgedrängt" und legt das Gesetz im wesentlichen konform den theoretischen Auffassungen aus. Was das Reichsgericht nicht gethan hat, „die dunkle Empfindung in ein klares, juristisches Bewußtsein zu erheben", soll in folgendem von mir versucht werden."

Also nicht einmal den „Titel und Charakter" einer Ansicht oder Anschauung verdient das, was vom Reichsgericht und der herrschenden Meinung vertreten wird! Nur dunkle Gefühle und Empfindungen sind hier vorhanden; Oetker erst muß Licht und Klarheit hineinbringen. Nacht muß es sein, wo Friedlands Sterne strahlen! Richten wir also aufmerksam den Blick auf die Lichtstrahlen, die das bisherige Dunkel aufhellen.

Oetker geht von folgender Betrachtung aus. Probleme, die isoliert betrachtet, der Lösung zu spotten scheinen, offenbaren uns nicht selten ihr wahres Wesen, wenn wir verwandte Erscheinungen auf andern Rechtsgebieten zur Vergleichung heranziehen. Eine „verwandte Erscheinung", ein „vollkommenes Gegenstück" zur Haftung des verantwortlichen Redakteurs findet er nun zunächst in der römischen Actio de effusis et ejectis. „Verwandeln wir den Stein, der auf die Straße geworfen wird, in einen beleidigenden Zeitungsartikel, die Wohnung in ein Redaktionsbureau, den Bewohner in einen verantwortlichen Redakteur, so dürften wir dem

---

dant est criminel (S. 130). Il pourra demontrer aussi que son intention n'est pas aussi méchante que celle de l'auteur de l'article. Dans ce cas il est possible de le condamner à une peine moindre que celle de l'auteur et de l'affranchir de toute peine.

Und Barbier (Code expliqué de la Presse 1887) bemerkt (Bd. 2 S. 332):

Le gérant est le publicateur légalement responsable... Publicateur de droit, ayant la mission de surveiller la rédaction (ebenso wie der verantwortliche Redakteur); le gérant peut bien être légalement présumé avoir agi dans une intention coupable et en connaissance du caractère délictueux de l'écrit paru dans le journal. — — —

Il est bien évident, que la présomption de culpabilité qui pèse sur le gérant, doit tomber devant la preuve de sa bonne foi ou de sa non-participation effective à la publication.

Verständnis des Gesetzes näher gekommen sein, als die üblichen Theorieen, die das Wesen der preßrechtlichen Haftungen nur aus den Preßgesetzen ableiten wollen." (S. 7.)

Die zweite verwandte Erscheinung findet O. in der Rechtsfigur der „Thäter-Garantenschaft", die namentlich im ältern partikularen Straf- und Schadensersatzrecht vorkommt (S. 6). Als Beispiele führt er an:

1. wenn in alten partikularen Medizinalordnungen bei unrichtig angefertigter Arznei ohne weiteres der Apotheker „in Strafe genommen wird", „eventuell mit Vorbehalt des Regresses gegen den schuldigen Gehülfen",
2. wenn der Hausvorstand haften muß[9]) bei polizeilichen Kontraventionen, ohne daß aufgeklärt wird, ob sie von ihm oder den Seinigen verübt worden sind,
3. wenn Beamte für „Ordnungswidrigkeiten" bestraft werden, unangesehen, ob sie selbst oder die Unterbeamten die Schuld tragen,
4. wenn in einer alten Hanauer Verordnung bestimmt wird, daß, falls bei Hochzeiten während des Zuges geschossen wird und der Thäter nicht entdeckt werden kann, die Strafe von 100 fl. von allen Personen, welche an dem Zuge teilgenommen haben, beigetrieben werden soll.

Auf S. 8 verweist O. dann noch ohne nähere Begründung auf das Zoll- und Steuer-Strafrecht, das Forst- und Feldpolizeirecht, sowie auf den § 361 Ziff. 9 des St.G.B. Diese Belege genügen nach seiner Meinung, um die Rechtskategorie der „Thäter-Garantenschaft" zu verweisen (S. 6). Nach seinem Urteile leiden die Vorstellungen fast aller neueren Kriminalisten[10]) an einem Grundfehler, nämlich der ungenügenden Kenntnis des gerade hier maßgebenden Instituts der „kriminellen Garantie". Dieses Institut wird nun folgendermaßen geschildert.

Es kommt in zwei Hauptformen vor: als Haftung für das

---

[9]) Ob diese alten partikularen Vorschriften gegenwärtig noch gelten, wird nicht dargelegt.

[10]) Gern erführe man, welche Kriminalisten es sind, die die Ausnahmen bilden und sich von dem gerügten Fehler freigehalten haben. Eigentlich kann es solche gar nicht geben, da, wie O. S. 8 mitteilt, die Thäter-Garantenschaft bisher überhaupt unbekannt geblieben ist.

Delikt und als Haftung für die Strafe. Wenn eine Haftung für fremdes Delikt auferlegt wird, so soll der Haftende zur Verhinderung des Delikts bestimmt werden; die Haftung für Strafe dagegen setzt die Begehung des Delikts voraus und verlangt nun vom Haftenden, daß er bei Meidung eigner Verantwortlichkeit für die Bestrafung des Thäters Sorge trage. (Der Ausdruck „haften für" hat also in den beiden Teilen der Definition einen ganz verschiedenen Sinn.) Das Reichsstrafgesetzbuch kennt nur noch Delikts-, nicht Strafhaftung. Die strafrechtliche Haftung des Redakteurs kann Haftung als Thäter und Haftung für den Thäter sein. Die erstere ist Thäter-, die letztere Garantenhaftung. Niemand ist Garant für sich selbst, die beiden Haftungen schließen einander aus, wohl aber können Thäterschaft und Garantenschaft alternativ zusammentreffen und, wenn letzteres der Fall ist, so liegt Thäter-Garantenschaft vor, welche einen Gegensatz zur reinen Delikts-Garantie bildet (S. 7, 60). Die Thäter-Garantenschaft kann aber ihren „problematischen Charakter verlieren und als reine Thäterhaftung auftreten" (S. 7). Der § 20 Abs. 2 Preßges. beruht auf „Thäter-Garantenschaft", § 21 macht „reine Garantenhaftung geltend".

Bei dem Begriffe des „Thäters" unterscheidet O. zwischen dem „Erstthäter" und dem „Zweitthäter" (S. 18). Nicht nur der Verfasser, mit dessen Wissen und Willen die Veröffentlichung erfolgt sei, sondern auch der Redakteur, der einen strafbaren Artikel mit Verständnis seines Inhalts in die Zeitung aufgenommen habe, sei als Thäter zu betrachten. Aber O. will dem Redakteur nur die Eigenschaft eines „Zweitthäters" zuerkennen. „Erstthäter" ist der Verfasser, in dem Redakteur „repetiert" die Thäterschaft und deshalb wird er „Zweitthäter" genannt.

Die Prinzipien der durch das Preßgesetz normierten Haftung des verantwortlichen Redakteurs sind nun — nach Oetker — (S. 19): Zweitthäterschaft, Deliktsgarantie, Präsumtion. Derjenige Redakteur, der den strafbaren Artikel mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht hat, ist wirklicher Thäter (Zweitthäter). Alle bisherigen Darstellungen des Reichspreßrechts leiden an dem Grundfehler, daß der Gedanke dieser „Zweitthäterschaft" nicht scharf genug erfaßt ist. Das Gesetz präsumiert aber nicht, daß gerade der „verantwortliche Redakteur" Zweitthäter sei (S. 20). Der Ersttháter ist bei der Anonymität

der Zeitungsartikel meist unbekannt, der Zweitthäter bei einer Mehrheit von Redakteuren gleichfalls (S. 21). Dies darf aber nicht zu einem Hindernisse der Strafverfolgung werden.

Vielleicht ist der verantwortliche Redakteur der Zweitthäter; jedenfalls hat er für den Zweitthäter zu haften; „denn seine Pflicht war es, bei Teilung der Redaktionsgeschäfte unter seiner Verantwortlichkeit die Begehung von Delikten seitens der Redaktionskollegen zu verhindern" (S. 21). Er wird daher als Zweitthäter-Garant zur Verantwortung gezogen. Im Urteil gegen den verantwortlichen Redakteur erfolgt, soweit nicht die wirkliche Zweitthäterschaft aufgeklärt ist, die Feststellung der Zweitthäterschaft immer nur alternativ mit Garantenschaft; die Frage, ob die Zweitthäterschaft des Redakteurs zugleich Ersttäterschaft ist, läßt das Urteil offen (S. 23). Die „Thäter-Garantenschaft in ihrer hier maßgebenden Gestalt" knüpft „an nur objektiven Thatbestand" an. Der verantwortliche Redakteur kann Thäter (nämlich Ersttäter oder Zweitthäter oder auch beides zusammen), kann aber auch nur Garant sein, die Haftung ist keineswegs durch den Nachweis einer Schuld bedingt (S. 24); die Thäter-Garantenhaftung setzt weder rechtswidrigen Vorsatz (dolus) noch Fahrlässigkeit voraus. Das ist eine Konsequenz aus dem Wesen der Thäter-Garantenhaftung, „Schuldpräsumtion" wäre hier ein durchaus unrichtiger Erklärungsgrund. „Die Haftung entfällt aber, wenn der Mangel jeder Schuld des Redakteurs als Thäter-Garanten festgestellt wird, wenn z. B. „die beleidigende Beziehung" des inkriminierten Artikels eine so verborgene war, daß der Redakteur sie nicht zu erkennen vermochte, alsdann steht fest, daß der Redakteur weder selbst als Zweitthäter strafbar sein würde, noch daß ihm die Nichtverhütung des Delikts zum Vorwurf gereichen konnte.

An Stelle der Thäter-Garantenhaftung tritt einfache Thäterhaftung des Redakteurs, wenn sich herausstellt, daß er selbst der Zweitthäter oder gar der Ersttäter ist. Im Falle der Zweitthäterschaft und nur in diesem Falle tritt eine Rechtsvermutnng ein und zwar dahin, daß dem Redakteur der beleidigende, hochverräterische usw. Inhalt des Artikels bekannt und der Sinn richtig von ihm erfaßt war (S. 25). Die Thäter-Garantenschaft nach § 20 Abs. 2 ist als unbedingte zu charakterisieren; aber das Bekanntwerden der wirklichen Zweitthäterschaft wirkt

als haftausschließende Thatsache (S. 23). Es ist ein besonderer Umstand, der die Annahme der Thäterschaft, richtiger der Zweitthäterschaft-Garantenschaft des verantwortlichen Redakteurs beseitigt. Aber, wie die weitern Ausführungen ergeben, schließt dieser „besondere Umstand" nur die Haftung aus § 20 Abs. 2. aus.

Nach S. 26, 27 wird der verantwortliche Redakteur von der strafrechtlichen Haftung nicht gänzlich frei, wenn die wirkliche Zweitthäterschaft eines andern nachgewiesen wird; „nun wird das Bedürfnis einer Haftbarmachung des verantwortlichen Redakteurs dadurch befriedigt", daß er nach § 21 des Gesetzes für den Ersttäter zu garantieren hat (S. 27). Der verantwortliche Redakteur wird nach § 21 wegen Nichtverhinderung des Delikts des Ersttäters bestraft (S. 28).

Oetker ist der Meinung, daß die Dispositionen der §§ 20, 21 in seinem Sinne verstanden und bezogen auf die drei hinter dem Gesetze stehenden Grundgedanken (Zweitthäterschaft, Deliktsgarantie, Präsumtion), ein in sich geschlossenes Haftungssystem ergeben, das vom Standpunkte der juristischen Logik aus einwandsfrei erscheine und auch als zweckentsprechend anerkannt werden müsse.

Dies ist zu bestreiten.

Vom Standpunkte der juristischen Logik geben die Konstruktionen Oetkers zu verschiedenen Bedenken Anlaß. In dieser Beziehung ist zu bemerken:

1. Entfällt, wie Oetker will, die Haftung, wenn der Mangel jeder Schuld des verantwortlichen Redakteurs festgestellt wird, so ist es nicht gerechtfertigt, daß er die actio de effusis et adjectis für ein „vollkommenes Gegenstück" der Haftung des verantwortlichen Redakteurs oder der Deliktsgarantie erklärt (S. 5, 7). Denn der durch diese actio gegebene Schadensersatzanspruch wird nicht durch den Mangel eines Verschuldens des Inhabers der Wohnung elidiert, sondern dieser hat nur einen Regreßanspruch gegen den wirklichen Thäter. Aber auch die alten partikularen Polizeivorschriften, die Oetker als verwandte Erscheinungen und Vorbilder für das Reichs-Preßgesetz anspricht (z. B. die über das Schießen bei einem Hochzeitszuge), enthalten nach dem Referate Oetkers keine Bestimmung, daß die

Haftung beziehungsweise Bestrafung entfällt, wenn der einzelne Teilnehmer, der Vorgesetzte usw. beweist, daß ihn keine Schuld trifft.

2. Das Wesen der Delikts-Garantie soll in der Haftung für fremde Schuld bestehen (S. 12, 13). Auf S. 7 aber wird gesagt, die Garantenhaftung habe ihren Grund in der unterlassenen Verhinderung des Delikts, und es soll (S. 24) die Haftung wegfallen, wenn der Mangel jeder Schuld des Garanten feststeht. Es wird demnach vorausgesetzt eine schuldhafte Nichtverhinderung des Delikts eines andern. Dann haftet aber der verantwortliche Redakteur nicht für fremde, sondern für eigne Schuld, und der ganze Apparat der Garantenschaft ist überflüssig; es genügte dann, eine Rechtsvermutung aufzustellen, daß die thatsächlich unterbliebene Nichtverhinderung auf dem Verschulden des verantwortlichen Redakteurs beruhe.

3. Im Anfange (S. 6 oben) sagt Oetker: der Bewohner (des Hauses) kann Thäter, kann Garant für den Thäter sein, die Haftung ist alternativ Thäter- oder Garantenhaftung, kurz Thäter-Garantenhaftung; der § 20 Abs. 2 enthält einen Fall der Thäter-Garantenhaftung (S. 7 unten). Das Gesetz läßt also den verantwortlichen Redakteur haften, weil es davon ausgeht: der Redakteur ist entweder selbst Thäter, oder er haftet als Garant für den Thäter (wegen Nichtverhinderung). Wie ist es hiermit zu vereinigen, daß die Garantie für den Zweitthäter (aus § 20 Abs. 2) wegfällt, sobald feststeht, daß ein andrer der wirkliche Zweitthäter ist (S. 26, 27)? Dies schließt ja nur das eine Glied der Thäter-Garantenschaft aus, nicht aber die andre gleichwertige Alternative.

4. Nach S. 25 tritt im Falle der Zweitthäterschaft des verantwortlichen Redakteurs, und nur in diesem Fall eine Rechtsvermutung gegen ihn ein. Es wird vermutet, daß dem Redakteur der beleidigende, hochverräterische usw. Inhalt des Artikels bekannt, der Sinn von ihm richtig erfaßt war. Die Unkenntnis, der Mangel des Verständnisses erscheint „wiederum“ (?)

als ein besonderer Umstand, der die Annahme der Thäterschaft ausschließt. Aber was hilft die Widerlegung der Präsumtion dem verantwortlichen Redakteur? Denn nach S. 24 wird er als Zweitthäter-Garant ohne Rücksicht auf dolus und culpa bestraft. Nur der nachgewiesene Mangel jeder Schuld befreit ihn, z. B. wenn er die beleidigende Beziehung des Artikels nicht zu erkennen vermochte. Er wird also als Thäter-Garant bestraft, wenn er den beleidigenden Sinn nicht erkannt hat, ihn aber (bei sorgfältiger Prüfung) hätte erkennen können.

5. Nach S. 18 ist der Redakteur Thäter und zwar Zweitthäter, wenn er den strafbaren Artikel mit Verständnis seines Inhalts in die Zeitung aufgenommen hat. Auf S. 25 aber wird gesagt:

> im Falle der Zweitthäterschaft des verantwortlichen Redakteurs und nur in diesem Falle tritt die Rechtsvermutung ein, daß ihm der beleidigende hochverräterische usw. Inhalt des Artikels bekannt, der Sinn von ihm richtig erfaßt war.

Dies muß vom Standpunkte der Logik beanstandet werden. Liegt der Fall der Zweitthäterschaft erst dann vor, wenn der Redakteur den Artikel mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht hat, so hat es keinen Sinn, für diesen Fall die Vermutung gegen ihn aufzustellen, daß er den Artikel mit Verständnis des Inhalts veröffentlicht habe. Es bleibt also für die „Präsumtion", die nach S. 19 einer der drei Grundgedanken des Gesetzes sein soll, gar keine wirkliche Bedeutung und Wirksamkeit übrig.

Doch genug der einzelnen Ausstellungen vom Standpunkt „juristischer Logik"! Die Hauptsache ist, daß die Prinzipien der „Zweitthäterschaft" und der „Deliktsgarantie" überhaupt dem Gesetze mit Unrecht von Oetker untergelegt werden.

Was zunächst die „Zweitthäterschaft" betrifft, so kennt man im Strafrecht wohl die Begriffe Thäter und Mitthäter, aber die Begriffe „Erstthäter", „Zweitthäter", „Dritthäter" usw. in dem Sinne einer verschiedenen Qualität der Thäterschaften waren bisher unbe-

kannt. Nun sollte man glauben, daß Oetker, der sie hier einführt, und wichtige Folgen aus der Verschiedenheit der Thäterschaften herleitet, das Wesen und die Bedeutung seiner Distinktion eingehend darlegen müßte. Aber das ist nicht der Fall. O. stellt einfach den Satz auf (S. 18), daß der Verfasser, mit dessen Wissen und Willen die Veröffentlichung erfolgt ist, als „Ersttäter", der Redakteur aber, der einen strafbaren Artikel mit Verständnis seines Inhalts in die Zeitung aufgenommen habe, als „Zweitthäter" zu bezeichnen sei. Er fügt hinzu: es müsse hier genügen, diese Auffassung zu konstatieren; denn ihr Verhältnis zu den allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien ließe sich nicht darlegen ohne weitläufiges Eingehen auf die Natur der Preßdelikte, die Kausalitätslehre und den Unterschied von Mitthäterschaft und Beihilfe. Den einzigen Anhaltspunkt für den Sinn der Unterscheidung bietet Oetker dadurch, daß er dem Satze: Zweitthäter ist der Redakteur, die Worte hinzusetzt: „in dessen Person die Thäterschaft repetiert." Aber als „Ersttäter" in jedem Sinne kann bei einem Preßdelikte nur derjenige angesehen werden, der die „Veröffentlichung" bewirkt hat. Vor der „Veröffentlichung" der Druckschrift existiert ein durch die Presse verübtes Delikt nicht. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß der Redakteur, der die Aufnahme eines strafbaren Artikels in das Blatt veranlaßt und dadurch die Veröffentlichung verursacht hat, die Thäterschaft repetiere. Erst durch seine Thätigkeit kommt das Preßdelikt zu stande. „Der Verfasser, mit dessen Wissen und Willen die Veröffentlichung erfolgt", kann Teilnehmer (Anstifter, Mitthäter, Gehilfe) sein. Aber das „Verfassen" des Artikels spielt dabei die geringste Rolle: es macht juristisch keinen wesentlichen Unterschied, ob jemand einen von ihm verfaßten oder einen von einem andern verfaßten Artikel strafbaren Inhalts dem Redakteur zur Veröffentlichung übergeben hat. Deshalb hat auch die oft wiederholte Äußerung Johns, daß der verantwortliche Redakteur gewissermaßen der Verfasser der ganzen Nummer des Blattes sei, keine wesentliche juristische Bedeutung. Ist nun aber der Einsender des Artikels, wenn er nicht bloß Anstifter oder Gehilfe ist, lediglich Mitthäter, d. h. ein rechtlich dem andern Thäter (Redakteur) völlig gleichstehender Thäter-Genosse, so muß man die Frage aufwerfen: wozu denn die ganze Unterscheidung von Ersttäter und Zweitthäter? Die Antwort ist: weil Oetker „durchfühlte", daß es eine zu barbarische Härte wäre, wenn man den verantwortlichen

Redakteur, der aus bloßer Fahrlässigkeit seine Oberaufsicht einmal nicht ausgeübt und es dadurch ermöglicht hat, daß ein andrer ohne sein Vorwissen die Aufnahme eines strafbaren Artikels bewirkt, dennoch als Zweitthäter-Garanten mit der schweren Strafe eines Majestätsbeleidigers, Landesverräters usw. belegen wollte. Um das zu vermeiden, erklärt Oetker: in diesem Falle haftet der verantwortliche Redakteur nicht als Garant für den Zweitthäter, sondern als Garant für den Ersttäter und er wird folglich nicht aus § 20 Absatz 2, sondern nur aus § 21 Ges. bestraft. Oetker beruft sich hierfür auf den Wortlaut und auf die ratio legis und bemerkt zur Begründung in der Note (97):

> Die Haftung nach § 20 Absatz 2 tritt zurück, wenn durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen ist. Das ist bei Feststellung eines andern Thäters doch der Fall:

Weder das Gesetz noch die im Kommissionsberichte ausgesprochene ratio legis geben irgend welchen Anhalt für die Unterscheidung eines Ersttäters und Zweitthäters innerhalb des § 20 Absatz 2. Niemand ist bisher auf diesen Gedanken gekommen. Man könnte mit demselben Recht das Oetkersche Argument umkehren und sagen: Die Annahme der „Thäterschaft" ist durch besondere Umstände ausgeschlossen, wenn ein andrer als Ersttäter nachgewiesen ist. Die Unterscheidung ist lediglich von Oetker in das Gesetz „hineingeheimnißt" worden und zwar, um seine Konstruktion der Thäter-Garantenschaft zu stützen; denn gäbe es keine zwei verschiedene Sorten von Thäterschaft, so könnte O. nicht den Satz verteidigen, daß die Garantie für den Ersttäter nur zu den leichten Fahrlässigkeitsstrafen des § 21, die Garantie für den Zweitthäter aber zur Bestrafung wegen des Delikts selbst, unter Umständen also zu langjährigem Zuchthaus, führt.

Aber die ganze Rechtskategorie der Delikts-Garantie ist für die Erklärung der gesetzlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs überhaupt nicht zu verwerten.

Oetker trat mit dieser Entdeckung zuerst hervor in seiner Festgabe für Rud. v. Jhering: „Kriminelle und zivile Haftung Dritter nach hessischen Rechtsquellen." Den Ausgangspunkt der Schrift bildete folgender Gedanke:

> Die Theorie des Strafrechts verfalle nur zu leicht in den Fehler, das positive Recht zu idealisieren. Sie schreibe

vielfach bestimmten „Postulaten der Gerechtigkeit“ eine unbedingte Geltung zu, ohne die positivrechtlichen „Abweichungen“ zu bemerken. So seien auch die Sätze: „Keine Strafe ohne Schuld“, „Peccata suos teneant auctores“ nach der Meinung vieler Kriminalisten Sätze, von denen es Ausnahmen im positiven Rechte nicht gebe. Das sei jedoch nicht richtig.

Um das nachzuweisen, führt O. aus, daß es noch Fälle einer poena sine crimine gebe, Fälle einer kriminellen Verantwortlichkeit für fremde That. Er unterscheidet aber Fälle einer materiellen und einer formalen Garantie. Das Charakteristische der erstern besteht darin, daß der Gesetzgeber den Garanten zur Verhinderung der in einem andern Imperativ verbotenen That verpflichtet. Der Garant erscheint dann formell als das Subjekt eines selbständigen Unterlassungsdelikts und seine Thäterschaft wird an sich ganz durch die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts bestimmt. Hierher rechnet O. die Bestimmung in § 361 Nr. 9 des St. G. B. Offenbar handelt es sich also hier gar nicht um einen Fall von poena sine crimine oder von Strafe ohne Schuld.

Im Gegensatz hierzu ist — nach Oetker — bei der formellen Garantie die Haftbarkeit des Garanten nicht die Folge einer von ihm begangenen Rechtspflichtverletzung, das ihn treffende Rechtsübel beruht recht eigentlich auf krimineller Verantwortlichkeit für fremde That und entbehrt des kausalen Zusammenhanges mit einem Delikt, poena sine lege (S. 96). Die kriminelle Haftung sei bis vor kurzem für die kriminalistische Doktrin durchaus terra incognita gewesen; aber die Gesetzgebung habe dieses Gebiet oft genug betreten. Nachdem Oetker dies in der Einleitung unter Berufung auf das japanische Rechtsbuch Kampo Ritsu und die Partikular-Strafgesetzgebung der letzten Jahrhunderte hervorgehoben hat, will er in dem Nachfolgenden den Nachweis für das Vorkommen und die Formen der kriminellen Garantie in den kurhessischen Landesordnungen und -Gesetzen von 1500 bis 1866 liefern. In dem § 2, der die „formelle Deliktsgarantie“ behandelt, führt er dann eine Anzahl von Strafandrohungen für Forst-, Feld- und Steuer-Kontraventionen und dergl. an, in denen die Verantwortlichkeit nicht auf die Schuld des Haftenden zurückzuführen sei. In § 64 werden Fälle „formeller Haftung bei möglicher Schuld“, in § 5 Fälle von Thäter-Garantenschaft (s. o.), in § 6 Fälle krimi-

neller Haftung bei nur objektivem Thatbestande aufgeführt. Durchgehends handelt es sich um unbedeutende Kontraventionen gegen polizeiliche Vorschriften. Die Einzelheiten müssen hier beiseite gelassen werden. Aber von Wichtigkeit ist es, zu konstatieren, daß Oetker (S. 101—102 der Festgaben) in seiner Einleitung selbst wörtlich bemerkt:

> „Im Rechte der Gegenwart haben sich nur dürftige Überbleibsel des früheren Reichtums erhalten, die formelle Deliktsgarantie insbesondere ist zweifellos im Aussterben begriffen. Auf den Gebieten der Zoll- und Steuergesetzgebung hat das fiskalische Interesse die Haftung Dritter noch zu behaupten, den fliehenden Freund noch zu halten gewußt. Vereinzelte Anwendungsfälle in andern Rechtszweigen treten hinzu und in der Feld- und Forst-Strafgesetzgebung ist die kriminelle Garantie noch meistens mehrfach anerkannt worden."

Hiermit hat Oetker selbst, und zwar mit vollem Rechte, das Todesurteil über die Rechtsfigur der formellen Garantie ausgesprochen. Warum versucht er nun doch „den fliehenden Freund", der dem Tode verfallen ist, aufzuhalten oder ihm nachzueilen? „Zurück, Du rettest den Freund nicht mehr", möchte man ihm zurufen.

Es mag richtig sein, daß es in den vergangenen Jahrhunderten vielfach Fälle gab, in denen eine Strafe an bloß objektiven Thatbestand geknüpft war. Die von Oetker angeführten Fälle mögen dieser Art sein.

Aber es ist hierbei zu bedenken, daß bis zum Erlaß des Reichs-Strafgesetzbuchs allgemein in der Theorie und Praxis die Anschauung herrschte, es sei bei Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften überhaupt ein subjektives Verschulden keine Voraussetzung der Strafbarkeit (vgl. z. B. Oppenhoff sechste Aufl. z. Preuß. Strafgesetzbuch Note 2 zu Teil III Tit. 1). Mit dieser ganzen Anschauung hat aber das Reichs-Strafgesetzbuch gebrochen. Wie allgemein in der Theorie und Rechtsprechung anerkannt wird, gelten die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts ebensowohl für Übertretungen wie für Verbrechen und Vergehen. Das Reichs-Strafgesetzbuch steht prinzipiell und in voller Übereinstimmung mit der allgemeinen Rechtsanschauung und dem Volksbewußtsein auf dem Standpunkt: „Keine Strafe ohne Schuld."

In den geltenden „Zoll- und Steuergesetzen" finden sich Bestimmungen, nach denen beim Vorliegen gewißer äußerer Thatbestände das Vorhandensein einer Defraudation angenommen werden soll. Allein hierbei handelt es sich lediglich um Rechtsvermutungen, da regelmäßig in einem spätern Paragraphen die Widerlegung der Annahme und insbesondere der Nachweis, daß eine Defraudation nicht beabsichtigt gewesen sei, vorbehalten wird[11]). Diese Präsumtionen sind keine Ausnahmen von der Regel und entheben lediglich die Anklage der Beweislast. Außer Betracht müssen ferner bleiben die Bestimmungen der Forstdiebstahls- und Feld- und Forst-Polizei-Gesetze über die subsidiare Haftung von Dienstherrschaften, Gewaltinhabern usw. für Strafen und Kosten, da sie nicht in das Gebiet der Oetkerschen Delikts-Garantie fallen. Aber allerdings lassen sich in Oetkers Sinne (Delikts-Garantie) verwerten die Bestimmungen der verschiedenen Zoll- und Steuergesetze, die nach dem Vorgange des Vereinszollgesetzes (v. 1. Juli 1869 § 137) für den Fall, daß die vorerwähnten Präsumtionen widerlegt sind, eine Ordnungsstrafe androhen. Hier hat wenigstens das Reichsgericht (ob mit Recht, mag hier ununtersucht bleiben) anerkannt, daß das Gesetz von der Voraussetzung eines subjektiven Verschuldens absehe und die Strafe lediglich von dem Vorhandensein des objektiven Thatbestandes abhängig mache. Es würde nichts dagegen zu erinnern sein, wenn Oetker zur Erklärung des Grundes, warum das Gesetz so verfährt, den Gedanken seiner Thäter-Garantenschaft heranzöge und ausführte: Das Gesetz stelle sich auf den Standpunkt: entweder ist der Betreffende der Thäter oder es war seine Sache, die Begehung des Delikts durch einen andern zu verhindern und er soll deshalb, wenn er nicht verhindert hat, für das Delikt des andern haften. Aber es handelt sich hierbei, wie Oetker selbst hervorhebt, nur um vereinzelte Anwendungsfälle einer frühern Rechtsanschauung, die grundsätzlich heutzutage von der Wissenschaft, der Praxis, der Gesetzgebung aufgegeben ist, nur zur Wahrung fiskalischer Interessen in einzelnen Zoll- und Steuergesetzen aufrecht erhalten wird und außerdem noch in einigen

---

[11]) Vergl. z. B. Vereinszoll-Ges. v. 1. Juli 1869 § 137 Abs. 2. Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872 § 32 usw. Vergl. Stenglein (Die strafrechtlichen Nebengesetze) zum Vereinszollges. § 136 N. 1 und 2 § 137 N. 1—3 R. B. 9 S. 209.

veralteten partikularen Polizeivorschriften ein schattenhaftes Dasein führt. Auf jene Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetzgebung paßt so recht das Wort:

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte — —

Aber wie konnte denn Oetker auf dieser morschen, schmalen Basis seine Konstruktion der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs, einer so ganz modernen „Rechtsfigur", aufführen?

Im Anfange seiner Schrift (S. 7) verwirft Oetker das Verfahren „der üblichen Theorieen", das Wesen der preßrechtlichen Haftungen eben nur aus den Preßgesetzen ableiten zu wollen. Unter Berufung auf die Stelle in den „Wahlverwandtschaften":

„Wenn es mir erlaubt ist, dem Scheine nach weit auszuholen, so sind wir bald am Platze",

will er lieber den verwandten Rechtserscheinungen, die sich in der Actio de effusis et ejectis, dem japanischen Kampo Ritsu, den alten hessischen Polizeivorschriften finden, nachgehen und glaubt, aus ihnen das im deutschen Preßgesetz anerkannte Prinzip entnehmen zu können. Auf S. 8—9 nähert er sich jedoch dem Standpunkte der „üblichen Theorieen", indem er für den allein gangbaren Weg zur Auffindung der Prinzipien den erklärt, die legislativen Tendenzen, wie sie in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes erkennbar hervorgetreten sind, zu erfassen. Oetker mußte daher auf Grund der Entstehungsgeschichte des Gesetzes den Nachweis führen, daß die Tendenz dahin gegangen sei, bei der Regelung der Haftung des verantwortlichen Redakteurs an das Prinzip der Delikts-Garantie anzuknüpfen, und zwar im Jahre 1874, also zu einer Zeit, wo das Reichs-Strafgesetzbuch diese „Rechtsfigur" bereits grundsätzlich aufgegeben hatte. Ein solcher Nachweis ist in keiner Weise geführt worden; er konnte auch nicht geführt werden, da, wie oben von mir auf Grund des Kommissionsberichts und der parlamentarischen Verhandlungen dargelegt wurde, der Zweck der Bestimmungen in den §§ 20 Abs. 2 und 21 allein darin bestand, die übergroßen Schwierigkeiten zu beseitigen, auf die bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze bisher der Schuldbeweis gestoßen war. Hierzu genügte vollständig eine einfache, durch den Beweis ent-

gegenstehender konkreter („besonderer") Umstände zu widerlegende Präsumtion.

Aber auch, wenn der Gedanke der Deliktsgarantie wirklich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes sich entnehmen ließe — was jedoch nicht der Fall ist — mußte Oetker weiter nachweisen, daß jener „Gedanke" in Verbindung mit dem der Zweitthäterschaft einen Ausdruck im Gesetze gefunden habe. In dieser Beziehung hätte ihm doch Bedenken erregen müssen, daß in all den Jahren seit 1874 niemand jene „Grundgedanken" in dem Preßgesetze gefunden hat.

Möchte Oetker doch einmal den Versuch machen, die §§ 20, 21 des Gesetzes so zu fassen, daß sie für jedermann verständlich — so müssen doch Gesetze gefaßt sein — die drei Prinzipien Zweitthäterschaft, Deliktsgarantie, Präsumtion in der von Oetker gemeinten Verbindung zum Ausdruck bringen.

Was aber die Ansicht Oetkers vollends unmöglich und unannehmbar macht, das sind die praktischen Konsequenzen seiner Lehre. In dem abstrakten „Begriffshimmel" bewegt sich alles heiter und frei; da schweben und schwimmen im lichten Äther die Konstruktionen, die Kategorieen, die Rechtsfiguren so wohlig auf und nieder; aber in der Praxis wird es blutiger Ernst. Ob wohl Oetker selbst, wenn er morgen vom Katheder herabstiege und sich auf den Richterstuhl setzte, seine Theorie durchführen würde? Ob er einen patriotischen, ehrenwerten „verantwortlichen Redakteur", dem nachweisbar nur eine geringe Nachlässigkeit bei der Wahrnehmung der Redaktionsgeschäfte zur Last fällt, als „Thäter-Garanten" mit der Strafe des Majestätsbeleidigers, des Landesverräters usw. belegen würde? Um die Sache anschaulich zn machen, will ich einen Fall aus der Praxis vorführen.

Der wegen Landesverrats (§ 92 Z. 1 St. G. B.) beschuldigte Professor Dr. Gefſken wurde bekanntlich außer Verfolgung gesetzt, weil das Reichsgericht zwar den objektiven Thatbestand für vorliegend erachtete, jedoch der Ansicht war: es seien für die Annahme des Bewußtseins des Beschuldigten, daß der von ihm eingesandte Artikel Nachrichten der im § 92 Z. 1 des St. G. B. bezeichneten Art enthalte, keine genügenden Gründe vorhanden. Wäre gegen Gefſken das Hauptverfahren eröffnet worden, so hätte seine Freisprechung erfolgen müssen, wenn das erkennende

Gericht das Vorhandensein des Dolus verneinte. Gesetzt nun aber, es wäre auch gegen den verantwortlichen Redakteur der „Rundschau" die Anklage aus § 92 Z. 1 erhoben werden, so hätte ihn der nachgewiesene Mangel des Dolus vor der Bestrafung wegen Landesverrats nach Oetkers Theorie keineswegs geschützt. Nach dieser gestaltete sich die Sache vielmehr folgendermaßen. Wurde nachgewiesen, daß nicht der verantwortliche Redakteur, sondern ein andrer die Publikation des von Gefffen eingesandten Artikels veranlaßt hatte, so haftete der verantwortliche Redakteur als Ersttäter-Garant aus § 21 Ges., kam also noch mit einer Fahrlässigkeitsstrafe davon (S. 26—27); wurde aber jener Beweis nicht erbracht, so haftete er als Zweittäter-Garant aus § 20 Abs. 2. Es konnte ihm also nichts helfen, wenn das Gericht die volle Überzeugung gewann, daß er den normwidrigen Charakter des Artikels nicht erkannt hatte. Die Zweittäter-Garantenschaft setzt ja rechtswidrigen Vorsatz (dolus) nicht voraus, nur der nachgewiesene Mangel jeder Schuld wirkt haftausschließend (S. 24). Es hatte also der verantwortliche Redakteur, wenn er bei genauerer, eingehenderer Prüfung den strafbaren Inhalt des Artikels zu erkennen vermochte, die Strafe eines Landesverräters (der Regel nach Zuchthaus von 2 bis zu 15 Jahren) verwirkt.

Ich glaube, daß auch Oetker als Praktiker, als Richter vor derartigen Konsequenzen zurückschrecken würde; unzweifelhaft aber würde eine Rechtsprechung, die zu solchen Verurteilungen führte, im Widerspruch mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein stehen.

26.

Ein Kurs über Kriminalistik für die Instruktionsoffiziere der k. k. österreichischen Gendarmerie.

Von Dr. H. Groß, Staatsanwalts-Substitut in Graz (Steiermark).

Es dürfte nicht ganz ohne Interesse sein, einen Blick in das Entwicklungswesen eines so wichtigen Instituts zu werfen, wie es die österr. Gendarmerie ist, zumal es einem außer derselben Stehenden nicht leicht möglich ist, sich darüber Aufschluß zu verschaffen, wie der Gendarm für seinen Beruf erzogen wird. Mich in dieser Frage zu unterrichten, hatte ich in letzer Zeit Gelegenheit, und hierüber will ich berichten.

Zur Zeit, als ich im letzten Winter in Wien über Auftrag des k. k. Justizministeriums Vorlesungen über Kriminalistik für Gerichtsbeamte abhielt, bekam ich vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung den Auftrag, ähnliche Vorlesungen für k. k. Gendarmerieoffiziere zu halten. Das k. k. Justizministerium erteilte die Bewilligung hierzu und es wurde somit der Kurs für die genannten Offiziere angeordnet. Er war auf etwas über drei Wochen, mit täglich vier Vortragstunden berechnet und es wurden als Hörer sämtliche Instruktionsoffiziere von Cisleithanien bestimmt; es ist nämlich bei jedem Landesgendarmerie-Kommando (in jeder der 14 Landeshauptstädte) ein Offizier als Lehrabteilungs-Kommandant bestellt, welcher den Unterricht in den zwei Schulen für Probegendarmen und für Unteroffiziere zu leiten hat; diese 14 Herren wurden nun für die Zeit des Kurses nach Wien einberufen und bildeten den eigentlichen Hörerkreis; außer ihnen nahmen aber auch sämtliche Offiziere der Wiener Gendarmerie an den Vorlesungen teil, ja sogar Se. Excellenz der Gendarmerie-Inspektor Feldzeugmeister Freiherr von Giesl und dessen Adlatus, General-

major von Horrak waren bei denselben von Anfang bis Ende anwesend. Die ganzen Anordnungen waren vortrefflich und soldatisch exakt getroffen, welchem Umstande in erster Linie die frische und belebte Stimmung während des ganzen Kurses zuzuschreiben ist; es ließe sich schwer sagen, worin diese „Anordnungen" bestanden haben: es hatte nur jeder Beteiligte den zweifellosen Eindruck, man verstehe es, „die Sache zu machen". Ich erwähne dies ausdrücklich, um darauf hinzuweisen, wie wichtig die äußere Anordnung für das Gelingen eines derartigen, zumal neuen Unternehmens ist — Stimmung, Lust und Interesse an der Sache und damit auch Erfolg läßt sich machen, wenn man die Sache energisch und ernst anpackt, ihr auch äußerlich Wert beilegt und zeigt, daß man Erfolg haben will. Das war in diesem Fall auf das glücklichste durchgeführt und dieser Methode, die nicht aus langer Übung, sondern lediglich aus gutem Willen hervorgegangen war, ist guter Ausgang allein zu danken.

Als Vortragsstoff war programmäßig der Inhalt meines „Handbuch für Untersuchungsrichter usw." [1]) bestimmt, und zwar mit jenen Änderungen, welche den Stoff für den praktischen Gendarmeriedienst verwertbar machen; es mußten die einzelnen Materien so gebracht werden, wie sie in den Chargenschulen den Leuten zur Erleichterung des Dienstes mitgeteilt werden können. Denn da unsre Gendarmen ohnehin eine erschreckend große Anzahl von Gesetzen und Vorschriften innehaben müssen, so war darauf zu sehen, daß man die Leute nicht noch mehr belastet, sondern daß man ihnen ihre Leistungen nur dadurch erleichtert, daß eine Anzahl von Kenntnissen, die sie ohnehin haben müssen, in ein leichtfaßliches System vereinigt würde. Es sollte vor allem nachgewiesen werden, daß die Thätigkeit des Gendarmen stets auf das Endergebnis des Straffalles gerichtet sein müsse, daß der Gendarm für den Untersuchungsrichter, dieser für den Staatsanwalt und dieser für den erkennenden Richter arbeitet, so daß der Gendarm immer vor Augen haben muß, was der Letztgenannte braucht; dann wird er richtig, vollständig und nicht überflüssig arbeiten. Um dies aber im einzelnen durchzuführen, war es nötig, alle Disziplinen zu besprechen, welche der Untersuchungsrichter bei seiner Arbeit nötig hat, allerdings stets mit Rücksichtnahme auf die prozessuale

[1]) Graz, Leuschner u. Lubensky, 2. Aufl. 1894.

Stellung des Gendarmen. Diese Umänderungen waren bei sämtlichen Materien leicht durchzuführen, ja bei vielen bestand die ganze Arbeit lediglich darin, daß man jenes Stadium des Prozesses ins Auge faßte, welches dem Stadium vorausgeht, mit welchem der Untersuchungsrichter befaßt wird. Dies war namentlich bei jenen Kapiteln der Fall, welche ganz allgemeine Fragen behandeln: die Hilfsmittel bei Erforschung einer strafbaren Handlung, die Schaffung der Operationsbasis im bestimmten Straffalle, die Lehren von der vorgefaßten Meinung, den fingierten und gefälschten Anzeigen, die Orientierung im allgemeinen, das Vernehmen von Auskunftspersonen, die Lehren über falsche Wahrnehmungen der Zeugen, die verschiedenen Auffassungen und das Gedächtnis der Leute, der Verkehr mit dem Beschuldigten oder Verdächtigten, die Art, wie man am Thatorte vorzugehen hat — das alles sind Fragen, welche beim Gendarmen kaum anders in Betracht kommen, wie beim Untersuchungsrichter: man hat lediglich ein andres Stadium des Prozesses im Auge zu behalten und die nötigen stilistischen Änderungen vorzunehmen.

Bei manchen Kapiteln mußte allerdings ganz wesentlich anders vorgegangen werden; am deutlichsten ist dies zu zeigen bei den ebenso wichtigen als umfangreichen Abschnitten über die verschiedenen Sachverständigen. Sind diese für den Untersuchungsrichter überschrieben mit: „Der Sachverständige und seine Verwendung", so mußten die gleichen Abschnitte für den Gendarmen lauten: „Das Erheben mit Rücksicht auf die Arbeit des Sachverständigen". Es mußte also vorerst dargelegt werden, was der Sachverständige kann, wo aber auch die naturgemäßen Grenzen seines Könnens liegen (Gerichtsarzt, Mikroskopiker, Chemiker, Physiker, Botaniker, Photograph, die Handwerker usw.). Mit diesen Erörterungen ging die Frage Hand in Hand, welche Gegenstände, Sachlagen und Umstände für den einzelnen Sachverständigen von Wichtigkeit, welche für ihn gleichgültig sind, d. h. was der Gendarm, namentlich schon vor dem Erscheinen der Gerichtskommission, zu schützen, zu verwahren oder beizuschaffen hat, wodurch solche Dinge unter Umständen erhalten und gerettet werden können, und was alles nicht geschehen darf, um die seinerzeitige Arbeit des Sachverständigen nicht zu erschweren oder ganz zu vereiteln.

Fast gar nicht wurde dagegen manches geändert, was gewisse Kenntnisse des Untersuchungsrichters darstellt: Gaunerpraktiken

(Änderungen des Aussehens, falsche Namen, Simulationen, Zinken usw.), dann Gaunersprache, Kapitel über Zigeuner, über Aberglauben, Waffen, Zeichnen, Kroquieren, Modellieren, Formen, Abklatschen usw. Die Lehren über Fußspuren, Tierspuren, Schußspuren, Blutspuren usw. sind für den Gendarmen nicht anders, wie für den Untersuchungsrichter, und die ausgedehnten Abschnitte über einzelne Delikte (Diebstahl, Betrug, Körperverletzung, Brandlegung usw.) konnten fast unverändert wiedergegeben werden. Hierzu kamen noch Darstellungen über gewisse Kapitel, die sich sagen, aber nicht drucken lassen: Vergiftung, Abtreibung, Falschmünzerei, Kreditpapierfälschung, gewisse Brandlegungen, böswillig veranlaßte Eisenbahnunfälle, Explosions- und Sprengtechnik usw. — kurz der ganze reiche Stoff konnte eingehend und ohne Zwang behandelt werden.

Es ist nicht zu leugnen, daß es viel ist, was man da als aufzunehmen und zu verwerten von der Mannschaft verlangt, aber sie leistet es. Ich hatte wiederholt Gelegenheit, mich bewundernd darüber zu äußern, was unsre Gendarmerie, die ich im dienstlichen Verkehr durch mehr als zwei Jahrzehnte beobachte, zu leisten vermag; seitdem ich aber die Lehrer dieser Leute kenne, verstehe ich ihre Leistungen. Daß diese Herren mit Eifer und Ernst den Kurs mitmachen würden, war von ihrer militärischen Schulung zu erwarten: geradezu freudig überrascht war ich aber von dem ausgesprochen wissenschaftlichen Interesse, welches sie der Sache entgegenbrachten; da bedurfte es keiner anregenden Schilderung großer Kriminalfälle oder unterhaltender Atrappen auf berüchtigte Gauner — die Praxis der Gendarmerie bringt ihnen genug solcher Dinge —, das lebhafteste Interesse wurde allgemeinen, abstrakten Erörterungen entgegengebracht, die zwar sehr trocken sind, aber gerade für den ernsten Kriminalisten von größter Wichtigkeit sein müssen. Unsre heute schwierigsten Fragen wie: Kriminalpsychologie auf moderner physiologischer Basis, Stellungnahme zur Lombrososchule, unser fortwährender Kontakt mit Fragen der Suggestion, die Verwertung der letzten Errungenschaften der heutigen Naturforscher für unsre Zwecke und ähnliche ganz ernste Dinge wurden mit denkbarstem Eifer und vollem Verständnisse aufgegriffen und dabei das regste Interesse für die Frage an den Tag gelegt, wie diese Disziplinen für die Mannschaft verwertet werden können.

Im Verkehr mit den Herren wurde mir erst klar, welche Unsumme von Arbeit und Nachdenken es kostet, um die Mannschaft

so weit zu bringen, daß sie jene Leistungen zu Tage bringt, die wir dann mit Recht anstaunen. Das Schwierige dieser Arbeit liegt eben darin, daß die Instruktionsoffiziere sich vorerst eine sehr große Menge von Wissen aneignen müssen, um dann nur einen kleinen Teil desselben als Extrakt an die Mannschaft gelangen zu lassen. Was das Mühe und Denken kostet, davon haben wir zünftigen Juristen nur eine sehr beiläufige Kenntnis!

Allerdings haben unsre Gendarmerieoffiziere eine große Erleichterung in ihrer Leistung: in ihrem Ministerium und dem Gendarmerie-Inspektorate finden sie nicht nur ein warmes Herz für die ganze Gendarmerie, sondern auch ein so lebhaftes Interesse, größtes Verständnis und rastloses Vorwärtsstreben, daß es uns nicht wundernehmen kann, wenn sich dieser prächtige Geist bis zum letzten Mann wahrnehmen läßt.

Was ich bei dem eingehenden Verkehr mit den Leitern unsrer Gendarmerie entnehmen konnte, ist die Überzeugung, daß wir in derselben ein Institut besitzen, wie wir es zu unserm Schutz nicht besser erdenken können; und wenn man mich fragt, was ich an derselben geändert wünschte, so würde ich antworten: Man gebe ihr den ganzen Sicherheitsdienst von der letzten Alpengemeinde bis zur Hauptstadt — Gendarmen und nur Gendarmen für das ganze Reich. Man entlaste sie von manchen, ihr nicht zukommenden Verrichtungen im politischen Dienst und lasse es sich um Gottes willen nie beifallen, die Gendarmerie ihres militärischen Charakters zu entkleiden; ihre soldatische Schulung und Organisierung und die dadurch bewirkte stramme Disziplin ist allein die Bürgschaft für ihr zielbewußtes, geordnetes und energisches Vorgehen — zum Schutz und Wohl des friedliebenden Bürgers.

27.

Die Minimalzahl von 50 Zöglingen im Gesetz-Entwurf von Dr. Appelius.

Von Pastor Kirstein in Templin.

Es muß von allen Seiten anerkannt werden, auch von seiten der privaten Rettungsanstalten, daß die Vorarbeiten der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu einem Reichsgesetz über Zwangserziehung die größte Bedeutung für die innere Besserung unsrer Zustände haben. Gelingt es, die Strafmündigkeit um zwei Jahre, also bis zum vollendeten 14. Jahre aufzuschieben, gelingt es ferner, was noch viel größere Wichtigkeit besitzt, die Zwangserziehung auf die Fälle auszudehnen, wo noch keine Strafhandlung, sondern nur eine allgemeine Verwahrlosung vorliegt, so ist ein ungeheurer Fortschritt erreicht, um welchen sich schon seit Jahren viele treue Freunde der Besserung unsrer Jugend bemüht haben. Jeder wahre Volksfreund wird den Männern Dank spenden, welche diese wichtigen Bestimmungen zur Aufnahme in die allgemeine Gesetzgebung bringen.

Dennoch bleibt für alle diejenigen, welche, in Privatanstalten arbeitend, alle diese wichtigen Fragen aufs Herz genommen haben, ein schmerzliches Bedenken übrig. Der um die ganze Sache hochverdiente Dr. Appelius hat nämlich seinem Werke: „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder" den Vorschlag eines Reichsgesetzes hinzugefügt; zwar ist dieses zunächst nur ein Vorschlag, jedoch ein so bedeutsamer und in vielen Beziehungen so beifallswert und daher von den einflußreichsten Personen gutgeheißen, daß die Vermutung erlaubt ist, man werde binnen Jahr und Tag diesen Vorschlag als Regierungsvorlage im Reichstage bekommen. Daher ist es hochwichtig, zur rechten Zeit auf einen scheinbar gleichgültigen Punkt aufmerksam zu machen, der schon jetzt vielen Freunden des ganzen Werkes das ernstlichste Bedenken erweckt. Es heißt nämlich in den Bedingungen, die den Privatanstalten auferlegt werden sollen, folgendermaßen (§ 56 Nr. 2):

> „Die Anstalt hat durch ihre Lage, ihre baulichen Einrichtungen, sowie durch den Nachweis einer geeigneten und ausreichenden Beschäftigung der Zöglinge außerhalb der Lehrstunden den erziehlichen Anforderungen zu entsprechen und *soll zur Aufnahme von mindestens 50 Zöglingen eingerichtet sein.*"

Während die Bestimmungen über Bauart, äußere Lage und innere Einrichtung der Erziehungsanstalten an sich verständlich und auch für die Privat-

anstalten erfüllbar sind, dürfte die Schlußbestimmung, wonach eine Mindestzahl von 50 Zöglingen festgestellt wird, für die allermeisten Privatanstalten ganz verhängnisvoll sein. Es sei daher gestattet, diese Bestimmung nach zwei Seiten hin zu beleuchten, erstlich nach den bedenklichen Folgen, die sie unzweifelhaft mit sich führt, zweitens nach den innern Gründen, nach welchen eine so scharfe Bestimmung durchaus unnötig erscheint.

1. Um sich klar zu machen, wie eine solche Bestimmung wirken würde, ist es gewiß praktisch, die Verhältnisse von genau bekannten Landesteilen zu bedenken. Da finden wir z. B. in der Provinz Brandenburg, daß zur Zeit (außer der Zentralanstalt: Johannisstift in Plötzensee) nur noch 6 Anstalten von etwa 40 Platz für mehr als 50 Kinder haben. Die Mehrzahl der andern hat 15 bis 30 Zöglinge. Tritt nun jene gesetzliche Bestimmung in Kraft, so ist dies die nächste Folge, daß die kleinern Anstalten keine Zwangszöglinge mehr bekommen. Ihr Kinderbestand wird also sofort um die Hälfte, vielleicht sogar um zwei Drittel zurückgehen. Selbst diese Zahl wird sich gleich darauf bedeutend vermindern, wenn die Zwangserziehung auch auf die Kinder ausgedehnt wird, welche ohne bestimmte Strafthat nur allgemeiner Verwahrlosung unterliegen. Denn es werden dann auch diejenigen Elemente der staatlich überwachten Erziehung anheimfallen, welche bis jetzt von vielen Rettungsanstalten teilweise umsonst, teilweise für ein ganz geringes Kostgeld aufgenommen wurden, welche dann aber, weil Staatszöglinge, nicht mehr aufgenommen werden dürfen. Bedeutet das nicht die allmähliche Entvölkerung und dann nach 2 bis 3 Jahren die völlige Aufhebung dieser Anstalten, welche doch seit 30 bis 50 Jahren in großer Selbstverleugnung und mit vielfältigem Segen thätig gewesen sind? Kann man das wollen? Man sage nicht, daß die Provinz Brandenburg besonders ungünstig stehe. Die Provinz Sachsen besitzt unter etwa 20 Anstalten nur 5, welche mehr als 50 Kinder aufnehmen, die Provinz Schlesien unter etwa 40 etwa 9. In Pommern dürfte das Verhältnis noch ungünstiger sein, als in Brandenburg.

Nehmen wir nun einmal an, daß jene gesetzlichen Bestimmungen auf diese vier Provinzen angewendet werden, so dürften, während in den Privatanstalten etwa 3100 Plätze vorhanden sind, in kurzer Frist 2000 bis 2400 eingehen, weil sie sich in kleineren Häusern befinden. Soll der Staat mit seinen Mitteln diesen Ausfall ersetzen (in Wirklichkeit wird bei der Ausdehnung der Zwangserziehung die Zahl der unterzubringenden Zöglinge noch viel größer werden), so bedeutet dies für jede Provinz — den Neubau einer großen Staatsanstalt für etwa 600 Zöglinge (etwa 450 Knaben und 150 Mädchen). Es ist nicht zu hoch gegriffen, wenn man den Neubau einer solchen Anstalt auf 600 000 Mark und die jährliche Ausgabe auf etwa 120 000 Mark berechnet. Ein reicher Staat könnte diese Ausgaben wohl leisten; bei uns dürfte es wahrscheinlich mehrere Jahrzehnte hindurch unmöglich sein.

Dazu kommt eine Erwägung andrer Art. Wie wird das Eingehen so zahlreicher Rettungsanstalten, welche bisher vielfach Lieblingskinder ganzer Kreise waren, aufgenommen und empfunden werden? Wird nicht ein großer Teil der Bevölkerung den Reichsgesetzen, welche zunächst mit der Zerstörung anfangen, höchst mißtrauisch gegenüberstehen? Dieser Gedanke dürfte in unserer Zeit doch nicht gleichgültig sein!

Nach dem Angeführten möchte der Unterzeichnete an alle, die seine Stimme erreicht, die dringendste Bitte richten, jene Minimalbestimmung von 50 Zöglingen fallen zu lassen. Er weiß sich dabei im völligsten Einverständnis mit vielen Hundert Mitarbeitern in Stadt und Land.

2. Aber — so sagen die Vertreter dieser Minimalbestimmung — eure Privatanstalten sind ungenügend eingerichtet, können den Kindern höchstens einklassige Schulen darbieten und demnach untergeordneten Unterricht mitteilen, können ihnen keine weitergehende Bildung in verschiedenartigen Handwerken und Ackerbau zuweisen, und gewähren daher, wie es in ihnen selbst dürftig zugeht, auch nur eine dürftige Frucht. Hier sei ohne weiteres zugestanden, daß die äußern Einrichtungen in größern Anstalten schöner und zweckentsprechender hergestellt werden können; ob aber auch billiger? Das ist höchst zweifelhaft. Da aber die Zöglinge doch nicht für das Anstaltsleben, sondern für das Arbeitsleben bei Landleuten, Handwerkern und kleinen Gewerbetreibenden erzogen werden sollen, so ist die Frage, was für diesen Zweck besser vorbereitet: die großen Schlaf- und Arbeitssäle, die prächtigen Turn- und Waschräume und alles damit Zusammenhängende in großen Anstalten — oder die entsprechend einfachern und kleinern Dinge in den privaten Häusern. Jedenfalls ist dies durch das Zeugnis vieler frühern Zöglinge, die mit Segen und Glück durch das Leben gegangen sind, klargestellt, daß viele das kleine Haus, den wohlgepflegten Garten als ihre Heimat ansehen, nachdem das Elternhaus ihnen verloren gegangen. Wo aber läßt sich dasselbe sagen bei großen Anstalten?

Soll aber darin ein Vorzug großer Anstalten beruhen, daß man in ihnen die konfirmierten Zöglinge in ordentlichem Handwerksbetriebe erziehen kann, so ist wiederum klar, daß man um deswillen die kleinen nicht zu verwerfen braucht. Welcher Art sind doch jene ältern Zöglinge? Doch gewiß sind sie so unlenksam und widerwillig oder auch rückfällig, daß man bei ihnen den Erziehungsgang noch einmal durchmachen muß. Um dieser Schwierigkeit willen errichtet man ja gerade für diese besondere Häuser; solche Zöglinge würden daher nur in ganz wenigen Ausnahmefällen in kleinen Anstalten bleiben und man braucht für sie durchaus keine besondern Handwerke vorzubereiten. Will man nun diese Häuser tadeln und abschaffen, weil sie für ein Bedürfnis nicht sorgen, das in ihrer Mitte gar nicht vorliegt?

Der größte Nachdruck aber scheint auf dem Schulunterricht zu liegen. Man kann natürlich mit 200 bis 300 Kindern eine vollkommenere Schuleinrichtung herstellen, als mit 20 bis 30. Aber ist damit schon die ganze Frage entschieden? Wie viele von diesen Kindern sind durch frühe Verwahrlosung auch geistig so verarmt und gedrückt, daß ihnen die weitergehende Schule doch nichts bietet. Sie bleiben einfach in den untersten Klassen einer solchen Schule hängen. Man beurteile doch die große Masse nur ja nicht nach dem Standpunkte der Kinder aus Berlin oder andern großen Städten.

Und dazu kommt der andre Gesichtspunkt: Wenn überhaupt die Erziehung mehr bedeutet, als Unterricht, so gilt dies hier ganz besonders. Wir wollen uns hier gar nicht auf die Frage einlassen: Ist die Erziehung in großen oder kleinen Anstalten besser? Denn das hängt bei beiden davon ab, welche Persönlichkeit das Erziehungswerk ausübt. Denn erziehlich wirken Einrichtungen viel weniger, als die mit Erziehungsgeist begabten Persönlichkeiten.

och spricht die Erfahrungsweisheit dafür, daß tüchtige Hausväter in kleinern erhältnissen ihren Zöglingen viel näher ans Herz und Gewissen kommen, als in :oßen. Will man daher wahrhaft bessern, so verstoße man nicht diese kleinen Ein- chtungen mit kalter Gleichgültigkeit, sondern suche sie zu heben, und es wird ch die heilsame Folge herausstellen, daß es am besten ist, wenn beide vonein- ıder lernen, die kleinen von den großen und umgekehrt.

Was aber die Beschäftigung mit Handwerk und Ackerbau betrifft, so dürfte ir das letztere die kleine Anstalt sogar den Vorzug besitzen, da ihre Ackerwirt- haft und ihr Gartenbau viel natürlicher den Verhältnissen der ländlichen Acker- 'irtschaft entspricht.

Endlich liegt noch das Bedenken vor, daß es gefährlich sei, ältere Zöglinge iit den kleinen zusammen zu erziehen; man weist darauf hin, wie häufig durch- :iebene und versteckte ältere Burschen ihre kleinen Kameraden verderben. In- essen — wenn auch in kleinen Anstalten hier und da einzelne Zöglinge einige ;ahre nach der Konfirmation verbleiben, um mit Acker- und Viehwirtschaft enauer vertraut zu werden, so stehen dieselben doch ziemlich außer Verkehr und ıre Einwirkung bedeutet nicht gerade sehr viel. Außerdem wird ja aber durch ie neuen Gesetze beabsichtigt, mehr als bisher Anstalten für ältere Zöglinge her- ırichten, so daß eine bedenkliche Berührung im großen vermieden wird. Jene :nzelnen Fälle aber sind nach der bisherigen Erfahrung durchaus unbedenklich.

Durch das Gesagte dürfte zur Genüge bewiesen sein, daß die kleinen An- :alten zwar in andrer Weise wirken, aber doch dasselbe Ziel erstreben, wie die rößern, ja daß sie sogar in vielen Beziehungen der spätern Zukunft der Zög- nge besser angepaßt sind. Auch diese Erwägung also müßte dahin führen, daß ıan die kleinern Häuser schützt und zu erhalten sucht.

So helfe man auch dazu, daß die Gefahren, die schon fast als unvermeidlich rohen, noch zur rechten Zeit abgewendet werden und die Arbeitsstätten, in denen ·it 40 bis 50 Jahren viel Gutes gestiftet worden ist, dem Werke erhalten bleiben.

28.

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung und ihre Zielpunkte.

(Fortsetzung.)*)

3. Äußerung von Prof. v. Lilienthal.

Im Gerichtssaal[1]) greift Stenglein die J.K.V. in scharfer Weise an. Er macht ihr zunächst Vorwürfe über die bisherige Art ihres Vorgehens und richtet sich dann besonders gegen ein Gutachten, welches v. Liszt für die nächste Zusammenkunft der J.K.V. erstattet hat über den Einfluß der kriminalsoziologischen und kriminalanthropologischen Untersuchungen auf die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts. Anknüpfend an einige gelegentliche Äußerungen Liszts will er nachweisen, daß eine unüberbrückbare Kluft zwischen der J.K.V. und andern Juristen bestehe, daß die Bestrebungen der J.K.V. zum sozialistischen Staate führten und außerdem den Staat mit unmöglichen Aufgaben belasteten.

I.

Zunächst findet es Stenglein unbegreiflich, daß man erst jetzt eine Frage aufwerfe, die als grundsätzliche vor allen andern hätte erledigt werden müssen. „Warum hat man von seiten der Leiter der J.K.V. durch Aufwerfen objektiv zu lösender Fragen den Eintritt von Männern andrer Richtung herbeigeführt, wenn man später grundlegende Fragen auf die Tagesordnung setzen und dadurch eine Trennung herbeiführen wollte? Warum hat man nicht die klare und aufrichtige Ordnung festgehalten, zuerst durch Lösung

*) Vgl. oben S. 611.

[1]) Bd. XLIX (1894) S. 139—156: Die Internationale Kriminalistische Vereinigung und ihre Zielpunkte.

der grundlegenden Fragen die Richtung zu bezeichnen, in welcher sich die Vereinigung bewegen sollte, um damit jedem die Entscheidung anheimzugeben, ob er dieser Richtung folgen wolle oder nicht? Dann hätte man eine Schule begründet, welche ohne Zweifel ihre wissenschaftliche Daseinsberechtigung hat, und dieselbe wäre von dem Vorwurfe, zweideutig oder inkonsequent zu handeln, frei geblieben" (S. 141 f.). Der letzte Satz enthält schon die Antwort auf die ganzen Fragen. Man ging nicht so vor, wie Stenglein meint, weil man eben eine neue Schule nicht gründen wollte. Durch Mehrheitsbeschlüsse eine „Schule" zu gründen, wäre jedenfalls neu gewesen. Ebenso neu und ebenso aussichtslos wie die Absicht, die Stenglein jetzt der J. K. V. unterstellt, eine „Schulformel" aufzustellen, auf die die Mitglieder eingeschworen werden sollen. Die Zwecke der J.K.V. sind praktische, es kommt ihr auf das „was", nicht auf das „warum" an, notwendige Reformen will sie vorbereiten, nicht eine neue Theorie aufstellen. Und darum haben Leute der verschiedensten Richtungen bisher gemeinsam arbeiten können und werden es in Zukunft ebenfalls können, vorausgesetzt nur, daß sie die Bekämpfung des Verbrechens für die Aufgabe der Strafgesetzgebung halten.

Was nun in dem Verfahren der J.K.V. „zweideutig" oder „inkonsequent" sein soll, ist schwer zu verstehen. Einzelne Äußerungen Stengleins legen allerdings die Vermutung nahe, er wolle der J.K.V. eine Art wissenschaftlichen Bauernfangs vorwerfen, begangen durch sorgfältige Verheimlichung ihrer gefährlichen Tendenzen. Im Interesse Stengleins halte ich es für unrichtig, ihn wirklich so zu verstehen, halte es vielmehr für gewiß, daß er mit mir in der Verurteilung einer Polemik übereinstimmen wird, die dem Gegner unsittliche Beweggründe unterschiebt. In Wahrheit kann man gar nicht ehrlicher verfahren, als die J.K.V., die ihre Grundanschauungen in klaren Worten ausgesprochen hat. Für jeden, der lesen kann, sind die ersten beiden Artikel der Satzungen ganz unmißverständlich. „Daß nur der Wunsch sich darin ausspricht, Reformen des Strafrechts anzubahnen", ist ein thatsächlicher Irrtum. Die gemeinsame Grundlage ist klar hervorgehoben: Aufgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens als sozialer Erscheinung. Zu besserm Verständnis ist noch ausdrücklich hinzugefügt, daß die soziologische Betrachtung des Verbrechens in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung gebracht werden soll und

daß die Ergebnisse der anthropologischen und soziologischen Forschungen von der Strafrechtswissenschaft wie von der Strafgesetzgebung zu berücksichtigen sind. Darin ist der Gegensatz zu rein absoluten Strafrechtstheorieen ebenso deutlich zum Ausdruck gekommen, wie das Bestreben, alle Mittel heranzuziehen, die im Kampfe gegen das Verbrechen von Wirksamkeit sein können.

Unüberbrückbar ist nur die Kluft, die diese Anschauung von der rein formalen Auffassung der Strafe als Folge des Unrechts trennt. Für wen sich die Funktion der Strafe darin erschöpft, daß sie vollzogen wird, für den hat das ganze Arbeitsfeld der J.K.V. allerdings kein Interesse. Solcher rein absoluten Theorie hängt heute wohl niemand mehr an. Der eine oder andre glaubt es vielleicht zu thun, kann aber doch auf die Dauer der Versuchung nicht widerstehen, bestimmte Zwecke zu verfolgen, deren Vorstellung sich ihm fast unbewußt aufdrängt. Daraus ergibt sich dann die beliebte Vermittlung: die Strafe selbst beruht auf absolutem Grunde, ihr Vollzug gestaltet sich nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit. Der Natur der Sache nach können Zwecke beim Strafvollzug nur verfolgt werden durch Einwirkung auf die Persönlichkeit des Bestraften, eine solche Einwirkung fordert aber ein gewisses Maß der Kenntnis eben dieser Persönlichkeiten, ihrer Daseinsbedingungen, der Umstände, unter denen sie zu Verbrechern wurden. Kurz, der Strafvollzugsbeamte kann sich soziologischer Forschung nicht entziehen und ist deshalb, wie die Erfahrung überall gelehrt hat, wo es einen Stand gebildeter Gefängnisbeamten gibt, zuerst bereit, die Berechtigung der Kriminalsoziologie zuzugeben, gleichviel, welcher Strafrechtstheorie er anhängt. In ganz derselben Lage befindet sich aber jeder, der auch nur neben der sonstigen Bedeutung der Strafe ihr die Aufgabe zuweist, die Gesellschaft vor der Begehung von Verbrechen zu schützen. Diese Aufgabe kann eben nicht gelöst werden, solange man das Verbrechertum selbst und die Bedingungen nicht kennt, unter denen Verbrechen begangen werden. Die Berechtigung einer soziologischen Betrachtungsweise einmal zugegeben, wird man sich über deren Ergebnisse verhältnismäßig leicht verständigen. Die Erfahrung redet eine Sprache deutlich und laut genug, um alle Theorie zu übertönen und jeden zum Zuhören zu zwingen, der unbefangen beobachten will und kann. Darum ist auch thatsächlich über die einer Verbesserung am meisten bedürftigen

Punkte unsres Strafwesens wenig Streit, wenn auch die zur Abhilfe vorgeschlagenen Mittel verschiedene sein mögen.

Ganz gewiß sind dabei nicht alle Unterschiede der theoretischen Standpunkte vollkommen verwischt. Wer die Berechtigung der Strafe ausschließlich in ihrer sozialen Funktion sieht, dessen Änderungsvorschläge werden rücksichtsloser sein, der wird auch klarer die beschränkte Wirksamkeit aller Strafmittel erkennen und deshalb neben der Strafe noch andre Waffen im Kampfe gegen das Verbrechertum fordern. Die Vertreter dieser Anschauung stehen deshalb naturgemäß überall an der Spitze der Reformbewegung, aber weil sie doch im Grunde nichts ihnen ausschließlich Eigentümliches verlangen, weil ihre Voraussetzungen und ihre Ziele sich nicht wesentlich von dem unterscheiden, was auch andre als berechtigt zugeben müssen, so ist eine Verständigung von Fall zu Fall niemals ausgeschlossen. Sie wird um so leichter, je ausgiebigere Beobachtungen thatsächlicher Verhältnisse vorliegen. Nur das Tempo der Reform wird durch ein solches Zusammenwirken beeinflußt und eine gewisse Verlangsamung ist praktisch vielleicht kein Schade, da alle gesunde Reform nur in einer allmählichen Neubildung des Bestehenden sich äußern muß.

Nun hat die J.K.V. auf allgemeinen und auf Landesversammlungen[2]) an einer Reihe praktischer Fragen gezeigt, daß ein einmütiges Zusammenwirken aller, denen das Wohl der Gesellschaft am Herzen liegt, durchaus möglich ist. Wenn jetzt, um den Ausdruck Liszts zu gebrauchen, der Stenglein besonders erschreckt hat, das gesamte Arbeitsprogramm der J.K.V. aufgerollt wird, so geschieht damit nichts weiter, als daß die Grenzen für ein künftiges Zusammenarbeiten aufgesucht werden sollen. Naturgemäß muß dabei auch gefragt werden, ob die Ergebnisse soziologischer Forschung wirklich die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts ändern. Notwendig ist das keineswegs, denn die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts sind durchaus nicht Erzeugnis einer bestimmten theoretischen Spekulation, sondern einer langen geschichtlichen Entwicklung, die bewußt oder unbewußt unter der Herrschaft des Zweckgedankens gestanden hat. Bekannt sind ja die anscheinend scharfen Unterscheidungsmerkmale, die die italienischen Vertreter der

[2]) Über das Verhältnis beider sich den Kopf zerbrechen zu wollen, ist nutzlos. Die J.K.V. ist keine Glaubensgemeinschaft und entbehrt jede hierarchische Ordnung gerne.

„neuen“ Schule zwischen dieser und der „klassischen“ Richtung aufstellen, ob aber diese theoretische Formulierung wirklich die praktische Bedeutung hat, die man ihr beimißt, das ist noch sehr die Frage. Jedenfalls aber wäre es ein thatsächlicher Irrtum, die J. K. V. ohne weiteres zusammenzuwerfen mit den Anhängern Lombrosos, an die man in Deutschland fast ausschließlich zu denken geneigt ist, wenn von einer neuen strafrechtlichen Richtung die Rede ist. Die vorhandenen theoretischen Gegensätze sind auf beiden Seiten so ungemein zahlreich, daß man mit einer Scheidung in zwei große Heerlager nicht auskommt.

Am wenigsten ist die Frage der Willensfreiheit geeignet, als Feldzeichen zu dienen. Ob jemand Determinist oder Indeterminist ist, hat für seine Entscheidung über strafrechtliche Fragen gar keine Bedeutung.

Es handelt sich dabei zunächst nur um die rein logische Frage, ob die allgemeinen Gesetze des Denkens auch auf menschliche Handlungen Anwendung finden. Die Bejahung erscheint selbstverständlich. Dann aber stehen für uns menschliche Handlungen geradeso unter dem Kausalgesetze, wie jeder andre Naturvorgang. Im andern Falle sind sie etwas rein Zufälliges, d. h. der einzige Gegenstand unsrer Wahrnehmung, auf dessen Verständnis wir grundsätzlich verzichten. Daß einer solchen Auffassung in Wirklichkeit niemand huldigt, bedarf nicht erst des Beweises. Wir forschen den Gründen menschlichen Handelns ebenso gut nach, wie den Gründen andrer Naturerscheinungen, wir versuchen aus den Handlungen eines Menschen ein Bild seiner Persönlichkeit zu gewinnen, kurz, wir bleiben uns praktisch stets dessen bewußt, daß die Handlungen eines Menschen eben nichts Zufälliges sind. Praktisch sind wir alle Deterministen, denn Determinist sein heißt nichts andres, als menschliche Handlungen als Gegenstände menschlicher Erkenntnis behandeln. Darum hat es wenig Sinn, sich theoretisch gegen die Verneinung der Frage zu sträuben, ob jemand anders hätte handeln können, als er gehandelt hat. Denn dazwischen gibt es keine Wahl, entweder Determinist oder Verteidiger eines liberum arbitrium indifferentiae. So rein logisch gestellt ist die Frage längst entschieden — das liberum arbitrium indifferentiae hat heute nicht viel Gläubige mehr.

Aber damit ist der Gegensatz nicht erschöpft. Man gibt gerne zu, daß jede Willenshandlung in doppeltem Sinne als verursacht

erscheint: als Körperbewegung durch die Funktion der Organe, als innerer Vorgang durch Motive. Die Meinungsverschiedenheit liegt eigentlich nur darin, ob irgend eine Vorstellung notwendig oder aus freier Wahl zum Motiv wird. Daß auch hier der Satz vom zureichenden Grunde Anwendung finden muß und daß das ganze Problem nicht verändert, sondern nur um einen Grad zurückgeschoben ist, liegt für viele auf der Hand, andre bestreiten es. Für den Juristen aber ist die Erörterung im ganzen unfruchtbar, denn er hat als solcher gar kein Mittel, den Streit zu entscheiden, der zwischen der angeblichen Unwiderleglichkeit der Aussagen des Selbstbewußtseins und der Behauptung besteht, daß diese Aussagen wertlos seien, weil sie sich auf Vorgänge beziehen, die jenseits des Selbstbewußtseins liegen.

Zum Glück ist der ganze Streit praktisch entfernt nicht so erheblich, als es scheinen mag bei der Hartnäckigkeit, mit der er geführt wird. Daß die Wirkung einer Vorstellung auf das Handeln des Vorstellenden notwendig bedingt werde durch seinen Charakter, der selbst wieder das notwendige Ergebnis der angebornen Veranlagung und der bisherigen Entwicklung ist, das wird theoretisch von vielen, praktisch von niemandem geleugnet. Alle Menschenkenntnis, alle Urteile über das wahrscheinliche Verhalten unsrer Mitmenschen ruhen auf dieser Annahme. Wie könnten wir darauf rechnen, wie wir es zweifellos thun, daß jemand in einem gegebenen Falle sich so und nicht anders benehmen werde, wenn wir seinen Entschluß im einzelnen Falle für etwas Zufälliges hielten! Trifft unsre Voraussetzung zu, so wundern wir uns nicht, denn wir kennen den Handelnden ja, täuschen wir uns, so haben wir den Mann eben „falsch beurteilt“, d. h. die vermeintliche Kenntnis seines Charakters nicht wirklich besessen. Wir alle gehen davon aus, daß der andre unter gleichen Umständen heute so handeln wird wie gestern, daß der Dieb nicht plötzlich ehrlich sein, der Ehrliche nicht plötzlich stehlen und betrügen wird. Und geschieht das Unerwartete doch, so forschen wir nach den Gründen für das abweichende Verhalten und geben damit stillschweigend zu, an der Gesetzmäßigkeit menschlichen Handeln nicht zu zweifeln. Mehr aber verlangt der Determinismus auch nicht. Ja die Annahme der wesentlichen Unveränderlichkeit des Charakters ist auch vom deterministischen Standpunkte aus nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß.

So selbstverständlich es ist, so sehr bedarf es immer wieder

der Hervorhebung, daß es keine Folgerung aus deterministischen Anschauungen ist, weder daß auf alle Menschen dieselbe Vorstellung in derselben Weise wirke, noch daß auf den Einzelnen dieselbe Vorstellung unter allen Umständen in derselben Weise wirke. Was dem Determinismus Gegner schafft, ist gar nicht seine wirkliche Bedeutung, sondern der sprachliche Gegensatz, in den er zur Willensfreiheit gerückt wird. Der Schluß, über dessen Richtigkeit jedes Wort zu viel wäre, läßt sich etwa so einkleiden:

Determinismus und Willensfreiheit sind Gegensätze,
Der Gegensatz von Freiheit ist Zwang,
also sind Determinismus und Zwang gleichbedeutend, d. h.
Determinismus ist die Anschauung vom zwangsmäßigen Geschehen menschlicher Handlungen.

Indem man so Notwendigkeit und Zwang als gleichbedeutend ansieht, kommt man zu dem weitern Schlusse:

Eine erzwungene Handlung begründet keine Verantwortung,
Nach deterministischer Anschauung sind alle Handlungen erzwungen,
also schließt der Determinismus jede Verantwortlichkeit aus.

Da es nun ohne Verantwortlichkeit keine Strafe gibt, so macht der Determinismus ein Strafrecht überhaupt unmöglich.

Es mag zugegeben werden, daß Zwang und Notwendigkeit nicht immer begrifflich auseinandergehalten werden, dennoch sind sie in Bezug auf menschliche Handlungen geradezu Gegensätze. Die Notwendigkeit der Handlung entspringt dem innern Wesen des Handelnden, Zwang tritt von außen an ihn heran und gewinnt für das Handeln überhaupt Bedeutung nur, insofern er Vorstellungen erzeugt, die je nach der Beschaffenheit des Charakters zu Motiven werden oder nicht. Der Determinist wie der Indeterminist müssen die mechanische Erzwingbarkeit von Handlungen in gleicher Weise leugnen, wie sie in gleicher Weise nicht in Abrede stellen können, daß bestimmte Vorstellungen, z. B. die einer drohenden Lebensgefahr auf die Mehrzahl der Menschen durchaus gleichartig, d. h. so wirken, daß sie alle möglichen Opfer bringen, um dieser Gefahr zu entgehen. Der überwältigenden Macht einer Vorstellung, z. B. der Angst vor dem Tode, in der strafrechtlichen Behandlung ihrer Wirkung Rechnung tragen, heißt aber nichts andres, als dem Determinismus ein ausdrückliches oder stillschweigendes Zugeständnis

machen. Will man eine solche Handlung als eine „unfreie“ im Gegensatze zu nicht erzwungenen bezeichnen, so kann sich der Determinist diesen Sprachgebrauch wohl gefallen lassen, denn „Freiheit“ als Gegensatz zu „Zwang“ gedacht, nimmt er ebenfalls für menschliche Handlungen in Anspruch. Es ist deshalb durchaus empfehlenswert, von deterministischem Standpunkt aus die Handlungen eines Menschen nicht als unfreie, sondern als verursachte zu bezeichnen. Es sagt genau dasselbe und erregt weit weniger instinktiven Unwillen. Zudem schützt ein solcher Sprachgebrauch vor dem anscheinend unlöslichen Dilemma, in das der Determinist sonst durch die Wortfassung des § 51 des St.G.B. gebracht zu werden scheint. Von „freier Willensbestimmung“ kann auch der Determinist reden, er versteht darunter die Fähigkeit der normalen Selbstbestimmung nach Motiven, eine Definition, mit der auch der Indeterminist sich zufrieden geben kann. Wenn er nun allen Wert darauf legt, daß diese Selbstbestimmung nicht eine Funktion des Charakters, sondern ein Willkürakt sei, so geschieht das nur deshalb, weil er ohne diese Willkür eine Verantwortlichkeit für unmöglich hält. Von religiösem Standpunkt aus ist das genügend oft bestritten. Luther war Determinist, deterministisch ist die Lehre von der Prädestination, das Dogma der Erbsünde ist mit dem reinen Indeterminismus überhaupt nicht vereinbar. Die religiösen und philosophischen Versuche den anscheinenden Widerspruch aufzuheben, sind für den Staat belanglos. Von seinem Standpunkte aus braucht er sich um das in jedem Falle metaphysische Problem der Willensfreiheit nicht zu kümmern, sondern hat ausschließlich mit der empirischen Thatsache der Unfreiheit zu rechnen und gar keine Veranlassung, nach einer anders gearteten Verantwortung zu fragen als der juristischen, die jeder für die Folgen seiner Handlungen trägt. Warum diese Verantwortung zu tragen ist, das braucht dem Staat umsoweniger Sorge zu machen, als einmal ohne eine solche Verantwortlichkeit des Einzelnen für sein Thun ein staatliches Zusammenleben gar nicht gedacht werden kann, anderseits unser Selbstbewußtsein, unser Gewissen, wenn man so will, uns die Thatsache des Verantwortlichseins bezeugt. Daß dieses Gefühl der Verantwortlichkeit von dem Deterministen ebenso empfunden wird, wie von dem Indeterministen, ja daß der erstere sich für eine Handlung umsomehr verantwortlich fühlt, je mehr er sie als Ausfluß seines innersten Wesens betrachten

muß, das ist oft genug hervorgehoben worden. Es genügt an die Thatsache zu erinnern. Ob er hätte anders handeln können, spielt dabei keine Rolle. Es ist für die Thatsache der juristischen Verantwortlichkeit gerade so gleichgültig, wie für die Gestaltung eines Menschenschicksals überhaupt die Frage, ob der Mensch ein andrer hätte sein können. Wir finden es nicht mehr befremdlich, daß sich das Leben der Menschen verschieden gestaltet, je nachdem sie schön oder häßlich, gesund oder krank, stark oder schwach, klug oder dumm sind — wir haben den Standpunkt überwunden, von dem aus diese und andre „Zufälligkeiten“ nur als Folgen einer individuellen oder kollektiven, zeitlichen oder vorzeitlichen „Verschuldung“ angesehen wurden. Wir nehmen es als im wesentlichen unabänderliche Thatsache hin, daß in allen Punkten sich das Leben des Einzelnen nach dem Werte gestaltet, den er für seine Umgebung zu erringen vermag. Die Notwendigkeit, daß der Verbrecher für sein Unrecht leide, ist eben nichts als ein Unterfall dieses allgemeinen Gesetzes. Wohl suchen wir einzelne der Folgen dieses Gesetzes zu mildern, wir erweisen uns „unverschuldetem“ Leiden gegenüber barmherzig, wir bemühen uns die Existenzbedingungen im allgemeinen günstiger zu gestalten, aber wir gehen darin niemals weiter, als wir es mit den allgemeinen Interessen der Gesamtheit für vereinbar halten. Dem Geisteskranken gegenüber haben wir kein Bedenken, ihn für die Gesellschaft unschädlich zu machen, obwohl die dazu erforderlichen Maßregeln von dem Betroffenen hart genug empfunden werden, und obwohl wir gar nicht daran denken, daß es von seiner freien Wahl abgehangen hätte, geisteskrank zu sein oder nicht. Auch dem Verbrecher gegenüber verfahren wir nach denselben Grundsätzen, oder sollten es wenigstens thun. Wir bestrafen ihn, weil das Gesamtinteresse das erfordert, außerdem bemühen wir uns, die allgemeinen Existenzbedingungen so zu gestalten, daß möglichst wenige Menschen zu Verbrechern werden und möglichst viele Verbrecher zu einem ehrlichen Leben zurückkehren. Der Determinist kommt dabei praktisch genau zu demselben Ergebnisse wie der Indeterminist.

Nur das eine unterscheidet sie freilich. Der Determinist kann die Strafe niemals als Sühne auffassen. Im Ernste kann das auch der Indeterminist nicht. Denn Sühne ist überhaupt kein Ziel, das der Staat anstreben kann. Der Staat kann nur äußere Strafleiden verhängen, während Sühne nur geleistet wird durch eine

innerliche Unterwerfung unter das Gesetz, die von allen staatlichen Maßregeln gänzlich unabhängig ist.

Abgesehen von diesem auf mystischen Anschauungen beruhenden Strafzwecke, gibt es keinen leitenden Gedanken einer absoluten Theorie, der nicht auch innerhalb der soziologischen Betrachtungsweise seinen praktischen Ausdruck finden könnte. Namentlich sind Vergeltungs- und Zweckstrafe keine Gegensätze. Vergeltung ist eben auch einer der Strafzwecke, die verfolgt werden müssen. Die Strafe muß stets ein malum passionis bleiben, nicht nur weil eine Beeinflussung des Bestraften schwerlich auf andre Weise erreichbar ist, sondern auch deshalb, weil nur auf diese Weise dem Verletzten Genugthuung gewährt werden kann. Das Verlangen nach Genugthuung aber, das Rachebedürfnis, ist noch so wenig wirklich erloschen, daß eine grundsätzliche Vernachlässigung desselben zu einem Wiederaufleben der Selbsthilfe und aller damit verbundenen Störungen der Ordnung und der Rechtssicherheit führen würde. Für das Maß der Vergeltung im einzelnen Falle müssen naturgemäß stets relative Gesichtspunkte entscheidend sein. Es ist durchaus keine notwendige Voraussetzung, daß die Höhe des vergeltenden Strafübels sich lediglich nach dem äußern Erfolge der That richte, sonst müßte, um nur das Nächstliegende anzuführen, der Versuch straflos bleiben. Im Gegenteil, eine wirklich gerechte Vergeltung ist nur denkbar unter Berücksichtigung der mehr oder minder bösen Absicht des Thäters, der Versuch, ein Gleichmaß zwischen Strafe und Schuld herzustellen ist eigentlich ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Thäters unmöglich. Genau besehen gibt es auch gar keine Maßregel, die nicht sowohl im Lichte der Vergeltungs- wie der Zweckstrafe gedeihen könnte. Man kann — um die äußersten Gegensätze herauszugreifen — sowohl die bedingte Verurteilung, wie die lebenslängliche Einsperrung von Gewohnheitsverbrechern als gerechte Vergeltung betrachten. Das hängt nur davon ab, wie hoch man in dem einen wie in dem andern Falle die verbrecherische Schuld schätzt.

Eine gemeinsame Beratung über die sowohl vom Standpunkte der Vergeltung, wie dem des Schutzes der Gesellschaft notwendigen Maßregeln, ist durchaus möglich, denn beide Gesichtspunkte schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich vielmehr.

II.

Im wesentlichen gleichen Anschauungen huldigt v. Liszt. Er hebt hervor, daß ein wirklicher Einfluß der Kriminalsoziologie sich nur auf dem Gebiete der Strafzumessung, man darf wohl hinzufügen: und der Strafmittel, geltend mache. Daß gerade auf diesem Gebiete der Vergeltungsgedanke zu einem wirklich durchdachten System nicht gekommen ist, leugnet eigentlich niemand. Um so eher ist deshalb eine Verständigung möglich.

Das Strafgesetzbuch, davon geht v. Liszt aus, ist auch vom Standpunkt der Schutzstrafe unentbehrlich. Der Gedanke, einfach zu sagen: jede gemeingefährliche Handlung wird bestraft, erscheint praktisch undurchführbar im Interesse der Rechtssicherheit des Einzelnen. Das Strafgesetzbuch ist unentbehrlich als magna charta der Verbrecher. An diesen von v. Liszt als paradox bezeichneten Satz knüpft Stenglein an. Jene Ansicht sei nur zu drei Vierteilen wahr und so weit weder neu noch paradox, übrigens aber sei sie vom Standpunkte der Zweckstrafe aus unhaltbar: „die magna charta des Herrn v. Liszt steht in der Luft."

Ob man die Formulierung: das Strafgesetzbuch ist die magna charta des Verbrechers, als scheinbar paradox ansehen will, ist am Ende Geschmacksache. Wenn Stenglein dem Gedanken selbst aber Bedeutung abspricht, so beruht das auf einem sachlichen Mißverständnis. Daß der Satz nulla poena sine lege poenali Liszt nicht völlig neu erschien, wird Stenglein am Ende zugeben. Für die „klassische" Schule, die das Wesen des Verbrechers eben in dem Ungehorsam gegen den Staatswillen erblickt, ist er wohl kaum entbehrlich. Anders für den, der lediglich für die soziale Bedeutung des Verbrechens ein Auge hat und deshalb geneigt ist, alles zu verwerfen, was den Staat beim Kampfe gegen das Verbrechen hindern kann. Diesen Soziologen gegenüber, die alle Juristerei im Strafrecht am liebsten über Bord würfen, ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß nach wie vor ein Strafrecht unentbehrlich bleibt. Unentbehrlich, nicht im Interesse des Rechtsschutzes der Gesamtheit als solcher, sondern unentbehrlich, damit nicht der Einzelne dem Moloch des angeblichen Staatwohles geopfert werde. Darin liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr der soziologischen Richtung, daß sie leichter als andre zu einer willkürlichen Behandlung des Individuums gegenüber dem Staate gelangt und dann einen Zustand

schafft, der auf die Dauer unerträglich werden und die gewaltsamsten Reaktionen des Individualismus hervorrufen müßte. Allerdings liegt diese Gefahr für die Entwicklung des Strafrechts einstweilen noch in weiter Ferne, aber man kann gar nicht frühe und nicht deutlich genug darauf hinweisen, daß notwendige Ergänzung einer kraftvollen Bekämpfung des Verbrechens die genaue Bezeichnung der Verbrechensfälle ist. Es ist um so notwendiger, die Thatbestände der strafbaren Handlungen genau zu bezeichnen, als bei der Anwendung der Strafmittel dem Ermessen des Richters ein weiter Spielraum gelassen werden muß. Warum solche Erwägungen, die nichts besagen, als daß der Einzelne Anspruch hat auf Schutz gegen Willkür der Staatsorgane bei angeblicher Wahrnehmung des Staatsinteresses, „sich in einem deterministischen Gedankengange höchst wunderlich ausnehmen", verstehe ich nicht, ebenso wie die Einwendungen, die Stenglein gegen die Haltbarkeit solcher Sätze erhebt. Was er auf S. 149 und 150 ausführt, läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Der Staat darf gemeingefährliche Handlungen nicht dulden, Straflosigkeit einer gemeingefährlichen Handlung weist auf eine schleunig auszufüllende Lücke in der Gesetzgebung hin. Das ist zweifellos richtig, aber für die in Rede stehende Frage belanglos. Daß eine Strafgesetzgebung nicht lückenlos sein kann, ist selbstverständlich, jedes neue Strafgesetz beweist es[3]). Ebenso selbstverständlich ist es auch, daß die in einem neuen Strafgesetze mit Strafe bedrohten Handlungen nicht erst durch die Strafandrohung „gemeingefährlich" werden, sondern es vorher ebenso gut sind. Das Gesetz erkennt nur die Gemeingefährlichkeit an und darin liegt gerade seine hier wichtige Bedeutung. Darüber, ob die fragliche Handlung gefährlich genug erscheint, um gegen den Thäter mit Strafmaßregeln vorzugehen, soll eben nur der in der Gesetzgebung zum Ausdruck kommende Gesamtwille des Staates entscheiden. Das ist ein für die Rechtssicherheit des Einzelnen ungemein wichtiger Grundsatz, dessen Gemeinsamkeit für alle strafrechtlichen Richtungen wohl hervorgehoben zu werden verdient. Wenn man das von Stenglein herangezogene Beispiel der Notwehr gelten lassen will, so wird erst durch das Strafgesetz der Angriff zu einem im Sinne des Staates rechtswidrigen.

---

[3]) Natürlich nur dann, wenn nicht das neue Gesetz erst die Möglichkeit einer Zuwiderhandlung schafft, ein häufiger Fall, von dem aber hier abgesehen werden darf.

Übrigens scheint Stenglein die Notwendigkeit eines Strafgesetzes von dem Standpunkte aus, den er als den deterministischen bezeichnet, weniger mit Rücksicht auf die Normierung der Verbrechensthatbestände als der anzuwendenden Strafmittel zu bestreiten. Nach seiner Ansicht kann die Begrenzung der Strafmaßregeln, sobald man den Boden der reinen Vergeltungsstrafe verläßt, nur noch in der Erreichung des Zweckes gefunden werden. Wenn das richtig ist, so wäre dennoch eine Bezeichnung der zulässigen Strafmittel nicht überflüssig. Denn wiederum verlangt es die Rechtssicherheit des Einzelnen, daß man ihn nicht der Willkür irgend eines Staatsorganes als Gegenstand beliebiger Versuche der Unschädlichmachung ausliefert.

Sicherung der Gesellschaft gegen die Verbrechen der Einzelnen, Rechtsschutz des Einzelnen gegen Vergewaltigung im Namen der Gesellschaft, das sind die beiden Rücksichten, durch welche das Strafrecht bestimmt wird. Es ist keineswegs unmöglich, daß man auf eine Maßregel, die dem einen dieser Zwecke dienen könnte, verzichten muß, weil sie den andern verletzen würde. Vergißt man das, so ist es ungemein leicht, durch Folgerungen lediglich aus dem einen Gesichtspunkte das ganze Schutzstrafrecht ad absurdum zu führen, während man stets auf gangbarem Wege bleibt, wenn man bedenkt, daß auch in dem Verbrecher das Recht der Individualität geschützt werden muß, soweit das geschehen kann, ohne die Interessen der Allgemeinheit wirklich zu gefährden.

Eben darum kann die Erreichung des Sicherungszweckes nicht der ausschließliche Maßstab für die Art und das Maß der anzuwendenden Zwangsmittel sein. Denn dieser Zweck, kurz gesagt, die Unschädlichmachung des Verbrechers ist mit Sicherheit nur durch dauernde Freiheitsentziehung zu ermöglichen. Die Unschädlichmachung auf dem Wege der Beeinflussung des Charakters (durch Besserung oder Abschreckung)[4]) bleibt immer ein Versuch, dessen wirklicher Erfolg sich mit Bestimmtheit nicht voraussagen läßt. Trotzdem wird man ihn nicht aufgeben können. Denn die dauernde Freiheitsentziehung ist nur da gerechtfertigt, wo ein Individuum einen sozialen Wert nicht mehr hat, weil er seine Kräfte gar nicht mehr

---

[4]) Beides sind nicht Gegensätze, sondern nur verschiedene Wege, um ein gesetzmäßiges Verhalten in Zukunft zu erreichen. Sie schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich.

im Dienste der Gesellschaft, sondern nur noch im Kampfe gegen sie verwendet, d. h. zum gewerbsmäßigen Verbrecher oder zum arbeitsunfähigen und unlustigen Landstreicher geworden ist[5]). So lange das Verbrechen aber noch nicht zur wesentlichen Form der Lebensbethätigung geworden ist, sondern die antisozialen Handlungen nur ausnahmsweise neben sozial wertvoller Thätigkeit erscheinen, darf die letztere nicht um der erstern willen ganz unmöglich gemacht werden. So lange noch eine Möglichkeit ist, einen Verbrecher für ein soziales Dasein zu retten, darf der Versuch, diese Rettung auszuführen, nicht unterlassen werden. Je hartnäckiger der verbrecherische Hang erscheint, um so strenger werden die Maßregeln sein müssen, die man gegen ihn ergreift. So lange aber die Unverbesserlichkeit noch nicht feststeht, so lange muß es ein äußerstes gesetzliches Maß der zulässigen Strafmittel geben. Das ist eine Forderung der wirklichen Gerechtigkeit, die von den Anhängern der Zweckstrafe nicht verleugnet, sondern eben darin gefunden wird, daß dem Einzelnen keine schwerern Leiden bereitet werden, als im Interesse der sozialen Selbsterhaltung unumgänglich nötig ist.

Weil nun aber jede Bestrafung nur einen Rettungsversuch bedeutet, so ist es sehr wohl möglich, auch vom Standpunkte des Sicherungzweckes aus feste Strafmaße beizubehalten, wenn auch aus praktischen Gründen sich die Möglichkeit einer Abkürzung der verhängten Strafe (bedingte Entlassung) empfehlen mag. Unbestimmte Dauer der verhängten Strafe, immer innerhalb eines gesetzlich bestimmten Höchstmaßes ist eben nur ein Vorschlag, der auf seinen praktischen Wert geprüft werden muß. Der Unterschied zwischen der bestimmten und der unbestimmten Verurteilung besteht ja im Grunde nur darin, daß das im Einzelfalle wahrscheinlich ausreichende Strafmaß von andern Personen bestimmt wird. Ich halte die Frage für eine durchaus offene, übrigens auch vom Standpunkt der Vergeltung diskutierbare, da man sehr wohl der Ansicht sein kann, daß erst die Beobachtung in der Strafanstalt das wirklich gerechte Maß der Vergeltung erkennen läßt. Aber selbst wenn man sich zu einer solchen Strafvorschrift entschließen will, wird dadurch das Strafgesetzbuch, das ihre rechtliche Unterlage bilden muß, nicht überflüssig.

---

[5]) Von den wenigen Fällen, in denen die Schwere der That nicht gestattet, auch nur die Möglichkeit der Wiederholung zuzulassen, kann hier abgesehen werden.

Darin freilich hat **Stenglein** unbedingt recht: ein als unverbesserlich erkannter Dieb soll nicht auf kurze Zeit eingesperrt werden (S. 151). Ich weiß nicht, ob **Stenglein** das von seinem Standpunkt aus befürwortet, jedenfalls ist es schwer, die „ausgleichende Gerechtigkeit" ärger ad absurdum zu führen, als durch die Behauptung, ihr sei Genüge geschehen, wenn einem als unverbesserlich Erkannten irgend eine geringfügige Strafe auferlegt wird, deren Wirkungslosigkeit von vornherein feststeht.

III.

Darüber, daß die Konsequenz der deterministischen Auffassung direkt zum sozialistischen Staate führt, ist **Stenglein** nicht im Zweifel (S. 151). Diese Gefahr ist ihm erst dadurch wirklich klar geworden, daß v. **Liszt** den sozialistischen Staat als den Zukunftsstaat ansieht, mit welchem sich das Juristentum abzufinden habe (S. 147). Dennoch irrt **Stenglein**, wenn er in der soziologischen Richtung der Strafrechtswissenschaft die Vorfrucht des Sozialismus sehen will. Sie hat damit nicht mehr und nicht weniger zu thun, als die auf allen Gebieten allmählich eingetretene Reaktion des Staats- und Gesellschaftsgedanken gegen einen übertriebenen Individualismus. Gewiß ist es möglich, daß diese Entwicklung schließlich beim sozialistischen Staate endigt; die Forderung, daß der Staat die zur Bekämpfung des Verbrechertums notwendigen Maßregeln ergreife, beschleunigt den Entwicklungsgang auch nicht um einen Tag. **Stenglein** meint, die Forderung, daß der Staat besserungsfähige Verbrecher zwangsweise erziehen soll, führe geradenwegs ins phalanstère hinein. Denn warum soll man nur den Verbrecher und nicht schon den zwangsweise erziehen, der möglicherweise ein Verbrecher werden kann? wer aber ist dieser Gefahr nicht ausgesetzt? Die Kriminalität ist tief in alle Kreise eingedrungen, also ist niemand mehr vor Ansteckung sicher und außerdem soll man alle Bürger gleich behandeln — darum Zwangserziehung durch den Staat. Damit wäre aber glücklich auch die Familie und mit ihr die Grundlage des heutigen Staates zerstört und der Kriminalsoziologe steht je nach seiner Herzensneigung jubelnd oder jammernd auf den durch ihn geschaffenen Ruinen. Bei dieser Schilderung ist nur das eine vergessen, daß diese ganze Konsequenzmacherei mit der Strafrechtstheorie, die für sie verantwortlich sein soll, nichts zu

thun hat. Die Forderung der Zwangserziehung verwahrloster Kinder ist ja gesetzlich schon befriedigt worden, jedenfalls ehe die J. K. V. für diese That verantwortlich gemacht werden kann. Daß die Fürsorge für die heranwachsende Jugend seitens des Staates weit über das heutige Maß hinaus ausgedehnt werden muß, ist ebenfalls nicht nur von der J. V. K., sondern auch von andern Männern verlangt worden, die wohl von dem Verdacht subversiver Tendenzen frei sind. Die Gefahr der Zerstörung des Familienverbandes liegt darin deswegen nicht, weil alle diese staatlichen Maßnahmen nur da Platz greifen sollen, wo entweder der individuelle Familienverband überhaupt zerstört ist oder sich seiner Aufgabe nicht gewachsen gezeigt hat. Hier muß der Staat eingreifen, gerade so wie er versuchen muß, das Versäumte nachzuholen an Personen, die längst der Familienerziehung entwachsen sind. Die Grenze für die staatliche Erziehung ist eben in dem Nichtvorhandensein oder der Unzulänglichkeit der Familienerziehung zu finden. Auch hier schützt die Rücksichtnahme auf die berechtigten Ansprüche des Einzelnen vor Mißgriffen — nur da soll dem natürlichen Erzieher die Erziehung aus der Hand genommen werden, wo er diese Aufgabe nicht oder so schlecht erfüllt, daß die Gesellschaft darunter ernstlich leidet.

Gerade so unberechtigt wie die Furcht vor dem Beschleunigen einer sozialistischen Änderung unsrer Gesellschaftsform ist die Sorge, daß der Staat der Aufgabe nicht gewachsen sein werde, die man ihm in der Erziehung der Verbrecher zumute. Zugegeben werden kann, daß dabei höhere Ansprüche an die Beamten des Strafvollzuges gemacht werden müssen, wie bisher, aber nicht höhere als jeder fordert, der in unserm augenblicklichen Strafvollzuge einen der Besserung recht bedürftigen Zustand erblickt, und gerade die einsichtigen unsrer Strafanstaltsbeamten sind die ersten, das zu thun. Denn auch hier waltet wieder ein kleines Mißverständnis ob. Die „Erziehung der Verbrecher" hat mit der Erziehung von Kindern kaum mehr gemein als den Namen, selbstverständlich nur soweit es sich um Erwachsene handelt[6]). Während für die Erziehung von Kindern die Persönlichkeit des Erziehers vielleicht das

---

[6]) Die Möglichkeit einer Erziehung im eigentlichen Sinne des Wortes wird Stenglein bei jugendlichen Verbrechern kaum in Abrede stellen wollen. Die Schwierigkeit der Aufgabe soll nicht geleugnet werden und gewiß kann man nicht beliebig wen an die Spitze einer Zwangserziehungsanstalt stellen. Glücklicherweise

wichtigste Moment ist, spielt sie bei der vom Strafvollzug zu erwartenden „Erziehung" eine weit mehr untergeordnete Rolle. Gewiß ist die Macht der Persönlichkeit auch hier nicht zu unterschätzen, aber das eigentlich erziehliche Moment in ihr: das Vorbildlichsein kann gar wenig zur Geltung kommen. Ferner ist, was Stenglein ganz zutreffend hervorhebt, die Bildung fester Gewohnheiten in einer Strafanstalt schon deshalb kaum möglich, weil die Bedingungen, unter denen die Gewohnheit entsteht, und die, unter denen sie sich bewähren soll, in jeder Beziehung verschieden sind. Daraus folgt nun freilich nur, daß der Ausdruck „Erziehung" nur in uneigentlichem Sinne genommen werden kann, ein Sprachgebrauch, der ja keineswegs unerlaubt ist. Wir dürfen in derselben Weise von einer Erziehung durch die Strafe, wie von einer Erziehung durch das Leben reden, indem wir darunter den Einfluß verstehen, den Erfahrungen auch auf denjenigen noch ausüben, der in seinen wesentlichen Charaktererscheinungen längst als „erzogen" angesehen werden muß. Es ist sehr wohl möglich, daß die gänzlich veränderten Lebensbedingungen in der Strafanstalt den Sträfling veranlassen, sich auf sich selbst zu besinnen, über sich und seine bisherige Lebensführung nachzudenken, zu erkennen, daß ein arbeitsames Leben unter Entbehrung mancher sinnlichen Genüsse im Grunde seiner Natur mehr entspricht, als ein durch Verbrechen erkaufter Sinnenrausch. Ebenso ist es durchaus möglich, daß eine lebhafte Empfindung für die Unannehmlichkeiten des Strafvollzuges den ernstlichen Vorsatz erweckt, ihnen in Zukunft aus dem Wege zu gehen. In beiden Beziehungen wird eine vernünftige Einwirkung seitens verständiger Beamten viel thun können, namentlich zur Erweckung des schlummernden bessern Selbst. Man darf nur nicht zu Großes erwarten und namentlich nie vergessen, daß die eigentlichen Verbrechernaturen eben den Einflüssen, welche die Strafe ausüben sollte, unzugänglich sind. Eine ganze Reihe von Mißerfolgen der „Gefängniserziehung" ist also von vornherein selbstverständlich. Aber solange Lombrosos Verbrechertypen noch nicht über die Bedeutung eines Phantasiegemälde hinausgekommen sind, haben wir eben kein andres Mittel zur Erkennung der „Unverbesserlichkeit"

---

aber gibt es doch immer noch Männer, die sich zu einem solchen Amte eignen und die dann oft Wunder zu thun scheinen an Kindern, deren Erziehung den eignen Eltern gründlich mißlang, weil sie eben die erforderlichen Erziehergaben nicht besaßen, ein Fall, der leider häufig genug ist!

als eine Reihe mißlungener Besserungsversuche. Sie überhaupt zu erkennen ist praktisch schon viel wert. Die positiven Erfolge aber werden zunehmen in dem Maße, in dem man Besserungsunfähige den eigentlichen Strafanstalten fernhält.

Besserungsfähige von Unverbesserlichen zu unterscheiden, dazu bedarf es nun glücklicherweise der Gottähnlichkeit nicht, die Stenglein für unentbehrlich erklärt. Wenn allerdings die Handlungen eines Menschen nichts andres sind als ein loses Zufallsspiel, dann ist eine solche Unterscheidung unmöglich. Da sie es nicht sind, so bedarf es nur einer genauen Prüfung der Vergangenheit eines Menschen, um mit aller praktisch erforderlichen Sicherheit auf sein zukünftiges Verhalten schließen zu können. Erforderlich ist freilich, daß das Vorleben des Angeklagten vor Gericht sorgfältiger geprüft wird wie bisher, ebenso daß der Richter nicht nur das Strafgesetz, sondern auch einigermaßen das Leben kennt, daß er sich seiner verantwortungsvollen Aufgabe bewußt wird und die einzelnen Straffachen nicht schablonenmäßig behandelt. Aber diese Forderungen an den Richter müssen von jedem gestellt werden, gleichviel auf welchen Standpunkt er sich stellt. Auch dann freilich übersteigt es menschliche Kraft, mit Sicherheit zu sagen: der wird gebessert, der nicht. Einen solchen Urteilsspruch verlangt aber auch niemand, sondern einzig den: hier ist noch Hoffnung vorhanden, dort nicht mehr. Sehr häufig wird es vorkommen, daß die Hoffnung sich als vergeblich erweist, möglich ist es immerhin, daß auch die Hoffnungslosigkeit unberechtigt war. Es darf darum die Annahme der Unverbesserlichkeit nicht unwiderruflich sein. Wie ein Widerruf möglich werden soll, das bedarf gründlicher und erneuter Erörterungen; daß viele Wege denkbar sind, wissen wir an der Hand der gemachten Vorschläge schon heute.

Gewiß müssen wir uns lieber mit geringern Resultaten des Strafvollzuges begnügen, statt zu fingieren, daß „Menschen Übermenschliches leisten können“ (S. 156), aber damit ist keineswegs gesagt, daß wir nun die Hände in den Schoß legen und einen Zustand der Strafrechtspflege als unabänderlich hinnehmen sollen, der das Rechtsgefühl der großen Mehrzahl durchaus nicht mehr befriedigt und dessen Vorzüge durch die dauernd wachsende Zahl der Verbrechen und der Hartnäckigkeit der verbrecherischen Neigungen am besten beleuchtet.

Diese klaren Thatsachen haben die J. K. V. ins Leben gerufen,

ihre Bestrebungen haben in allen Lagern Anklang gefunden, eben weil sie praktische Änderungen und nicht theoretische Streitfragen ins Auge faßt. Das wird in Zukunft ebenso bleiben. Daß Ergebnisse dabei erzielt werden können, die allgemeine Billigung finden, das beweist am besten der Stooßsche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, dessen Bestimmungen fast unverändert aus den Beratungen einer Kommission hervorgegangen sind, in der alle möglichen Anschauungen Vertreter fanden, Vertreter freilich, denen es ausschließlich um die Sache zu thun war, die darum das Gute nahmen, wo sie es fanden.

Wir könnten von dem Entwurfe und seiner Beratung lernen, vor allem, daß die Einführung praktischer Verbesserungen der Strafrechtspflege mehr wert ist als ein hitziger Streit um Schulformeln!

29.

Die Strafbestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Von Ober-Rechnungsrat Dr. Zeller in Darmstadt.

Professor Dr. Rosin bemerkt in seinem Werke: Das Recht der Arbeiterversicherung nicht mit Unrecht: „Die Strafbestimmungen der sozialpolitischen Gesetze bilden eine ziemlich verworrene Masse, in die es nicht leicht ist, einige Ordnung und Übersicht hineinzubringen"[1]). Es ist hier nicht unsre Aufgabe, den geistvollen Ausführungen dieses hervorragenden Fachmanns und den subtilen Auseinandersetzungen über die Begriffe und Arten der einzelnen Strafvorschriften des sozialpolitischen Reformwerks zu folgen oder eine Kritik auszuüben, die nachstehende Darstellung soll vielmehr nur versuchen, eine Übersicht der einzelnen Strafarten des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 zu geben und dieselben der bisherigen Auffassung der Praxis entsprechend zu gruppieren. An Zahl überwiegen die Strafvorschriften des 1889er Reichsgesetzes diejenigen der frühern sozialpolitischen Gesetze (Kranken- und Unfallversicherung) erheblich. Der Grund liegt in der Eigentümlichkeit der Materie. Ein Gesetz, welches den weitesten Kreis der arbeitenden Bevölkerungsklassen umfaßt und der Gesamtheit umfangreiche Pflichten auferlegt, konnte zur strikten Durchführung von Strafandrohungen nicht einen sparsamen Gebrauch machen. Ausgleichend und mildernd wirkt freilich hierbei die Praxis, welche übereinstimmend mit dem in den Motiven niedergelegten Gesetzeswillen mit den zahlreich vorgesehenen Ordnungsstrafen nur dann

---

[1]) Vgl. Prof. Dr. H. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung. 1. Bd. 3. Abteilung. S. 803. Berlin. J. Guttentag. 1893.

einschreitet, wenn offenbare Unredlichkeiten und grobe Vernachlässigungen zu rügen sind.

Unter der Marginale „Strafbestimmungen" enthält das Reichsgesetz neben den rein strafrechtlichen, vom ordentlichen Richter zu handhabenden Bestimmungen der §§ 147 ff., eine Reihe die ordnungsmäßige Durchführung der gesetzlichen Vorschriften bezielender Strafandrohungen in §§ 142 bis 146. Die angedrohten Strafen sind, ebenso wie die im Gesetze sonst zerstreuten Strafbestimmungen reine Verwaltungs-Geldstrafen, denen Freiheitsstrafe nicht substituiert werden darf. Je nachdem sie die Nichtbefolgung gesetzlicher oder instruktioneller Vorschriften zu ahnden, oder deren Befolgung beziehungsweise die Übernahme durch das Gesetz auferlegter Pflichten zu erzwingen beabsichtigen, zerfallen diese den Organen der Versicherung und den Verwaltungsbehörden übertragenen Strafen in Ordnungs- und Exekutivstrafen. Die Gruppierung ist sonach: Exekutiv- (Vollstreckungs-) Strafen, Ordnungsstrafen und kriminelle Strafen.

I. Betrachten wir zunächst die Strafvorschriften im eigentlichen Sinne, welche für die kriminalistische Verwertung in erster Linie und vor den Ordnungsstrafen in Betracht kommen, wenn diese auch praktisch und in der Häufigkeit der Anwendung jene überwiegen.

Die ordentlichen Kriminalstrafen schließen sich an das System des reichsgesetzlichen Strafrechts, wie es sich im Strafgesetzbuch darstellt, als Ergänzungen und Erweiterungen an; die Ordnungsstrafen verbleiben in materieller und formeller Hinsicht außerhalb dieses Systems und der für dasselbe maßgebenden Prinzipien. Quelle des Strafrechts ist bezüglich der kriminellen Strafen allein das Gesetz, bei den Ordnungs- und Vollstreckungsstrafen neben dem Gesetz auch das Statut der Versicherungsanstalt (§ 145 Absatz 1). Die eigentlichen Kriminalstrafen sind in §§ 59 Abs. 2 und 147 bis 149, 151—155 enthalten. Sie sind schon äußerlich daran kenntlich, daß sie — mit Ausnahme der Bestimmungen gegen die Untreue der Vorstände in den organisatorischen Normen (§ 59 Abs. 2) — in den Schlußbestimmungen des Gesetzes (§ 147 ff.) den Ordnungsstrafen (§§ 142—146) nachgestellt erscheinen. Überwiegend erhielten sie auch gegenüber dem Strafgesetzbuch nach Thatbestand und Strafandrohung eine selbständige Fassung.

Für diese Kriminalstrafen als Teile des ordentlichen strafrecht-

lichen Systems gelten nun zunächst materiell die Vorschriften des allgemeinen Teils des St. G. B., so die Einteilung, nach welcher die kriminalistischen Kontraventionen des Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Gesetzes in ihrem Hauptbestande den Vergehen, zum geringern Teil den Übertretungen angehören. Eine Scheidung zwischen eigentlichen Kriminalgesetzen und bloßen Polizeistrafgesetzen findet nicht statt, es gelten die Grundsätze über den Vorsatz, den Einfluß von Irrtum auf denselben, die Bestrafung des fahrlässigen Delikts ununterschiedlich für die ordentlichen Strafen des Reichsgesetzes, wie für den besondern Teil des St. G. B. Gleichmäßig verwendbar sind auch die Bestimmungen des allgemeinen Teils über den Antrag auf Bestrafung, die Verjährung der Strafverfolgung, das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Zuständig für die Verhängung der kriminellen Strafen sind die ordentlichen Strafgerichte (Schöffengerichte, Strafkammern). Bei Übertretungen oder den Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder mit Geldstrafe von höchstens 600 Mk., allein oder neben Haft oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, kann auch die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden. Der richterliche Strafbefehl darf indessen nur auf Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen oder Einziehung lauten (§ 447 St. P. O.).

Das bei Verhängung krimineller Strafen und deren Vollstreckung zu beobachtende Verfahren richtet sich nach der St. P. O. beziehentlich den landesrechtlichen Vorschriften (Gefängnisreglements usw.). Die Strafen fließen in die Staatskasse, die Ordnungs- und Exekutivstrafen zur Kasse der Versicherungsanstalt[2]).

Die einzelnen Delikte sind:

1. In Nachbildung der Vorschriften in § 266 St. G. B. über Untreue werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bedroht: Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsrats, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachteil der Versicherungsanstalt handeln. Wird die Untreue begangen, um sich oder andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden. Absichtlich ist

---

[2]) Vgl. Rosin, a. O. S. 813. 814.

hier gleichbedeutend mit vorsätzlich; es wird in subjektiver Hinsicht nicht erfordert, daß der Zweck der Handlung die Benachteiligung der Versicherungsanstalt war, es genügt, wenn der Handelnde sich bewußt gewesen ist, daß die Handlung der Anstalt zum Schaden gereicht. Vergl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Januar 1880 und 2. Juli 1880, Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 S. 287, Bd. 2 S. 155; es wird auch weiter nicht verlangt, daß ein dauernder Nachteil beabsichtigt war. Entscheidung vom 2. Juli 1880, Bd. 2 S. 155. Unter allen Umständen muß aber der Thäter sich der Benachteiligung wie auch der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise bewußt gewesen sein[3]). In objektiver Hinsicht erfordert das Gesetz die Zufügung eines Vermögensnachteils, welcher bereits eingetreten ist; in einer Vermögensgefährdung kann ein Vermögensnachteil nur in dem Fall gefunden werden, wenn durch dieselbe eine nachteilige Veränderung des gegenwärtigen Vermögenszustandes bewirkt wurde; Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. April 1887, Rechtsprechung Bd. 9 S. 268. Auch durch Unterlassungen kann der Thatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt werden[4]). Der Versuch des Delikts ist nicht strafbar[5]).

2. § 147 untersagt den Arbeitgebern und ihren Angestellten, die Bestimmungen des Gesetzes, im Widerspruch zu dessen sozialpolitischen Zwecken, durch Übereinkunft oder mittels Arbeitsordnungen zum Nachteil der Versicherten auszuschließen oder dieselben in der Übernahme oder Ausübung eines ihnen in Gemäßheit des Gesetzes übertragenen Ehrenamtes zu beschränken. § 147 enthält sonach zwei Delikte: zunächst (in Nachbildung des § 80 des Krankenversicherungs-Gesetzes) das der vertragsmäßigen Ausschließung der Bestimmungen des Gesetzes zum Nachteil der Versicherten, sodann das der Beschränkung dieser Klassen in Annahme übertragener Ehrenämter. Subjekt des Vergehens kann bei beiden der Arbeitgeber oder ein Angestellter sein. Der letztere Begriff ist ein viel weitgehender wie der des Betriebsleiters (§ 144), er umfaßt die Angestellten aller Art, höhere und niedere Beamte oder Bedienstete,

---

[3]) Oppenhoff, St.G.B. § 266 Anm. 1. — Entsch. des R.Ger. v. 28. 4. 1887, Rechtsprechung Bd. 9 S. 268.

[4]) Oppenhoff, a. O. § 266 Anm. 3, Entsch. des R.Ger. v. 23. 11. 1885, Rechtsprechung Bd. 7 S. 695.

[5]) Dr. Fuld, Das Reichsgesetz betr. die Invaliden- und Altersversicherung v. 22. Juni 1889. Erlangen 1890. Verlag von Palm und Enke, S. 306. 307.

ohne Rücksicht darauf, ob die Anstellung dauernd oder vorübergehend ist. Sofern den Arbeitgeber kein Verschulden bezw. keine Verantwortung trifft, ist nur der Angestellte strafbar[6]). Gemeinsam ist ferner dem Thatbestand beider Delikte, daß die Arbeitsordnung der Vereinbarung gleichgestellt ist. Im übrigen ist für den Thatbestand des erstern Vergehens von besonderer Bedeutung das Moment, daß der gänzliche oder teilweise Ausschluß der Bestimmungen des Fürsorgegesetzes dem Versicherten zum Nachteil gereichen, also seine Lage zu einer ungünstigern machen muß, als sie es ohne diesen Ausschluß wäre. Zum Vorteil der Arbeiter dürfen, soweit es sich nicht um zwingende Vorschriften des Gesetzes handelt, Änderungen vereinbart werden. So ist es unbedenklich, daß sich der Arbeitgeber verpflichtet, von dem Arbeiter dessen Beitragshälfte nicht einzuziehen, also den ganzen Beitrag selbst zu tragen[7]). Wann eine Bestimmung zum Nachteil des Versicherten vorliegt, ist eine nach den Umständen des Einzelfalls zu beantwortende Thatfrage; jedenfalls würde hierher der Vertrag gehören, daß der Arbeitgeber das Markeneinkleben (die Versicherung des Arbeiters) unterlassen kann, und zwar auch dann, wenn etwa nachgewiesen werden könnte, daß nach den persönlichen Verhältnissen des Versicherten die Versicherung für ihn keinen oder geringen wirtschaftlichen Wert hat; so z. B. wenn eine versicherungspflichtige Person bereits eine Unfallrente bezieht, die höher ist als 415 Mk. (§ 34). In einem solchen Falle ist allerdings der Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht begründet (§ 4 Absatz 3), allein solange diese nicht von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist, findet § 147 Anwendung[8]). Die Strafthat ist aber auch erfüllt, wenn ein Abkommen dahin getroffen wird, daß die Versicherung in einer geringern Lohnklasse geschehen solle, als in der, welcher der Versicherungspflichtige angehört. Auch das ist zum Nachteil des Versicherten, da die Höhe der Beiträge für die Höhe der demnächstigen Rente von Bedeutung ist[9]). Jedenfalls ist es aber kein dem Versicherten zum Nachteil gereichendes Abkommen, wenn derselbe vertragsmäßig verpflichtet wird, statt der

---

[6]) S. Landmann u. Rasp, S. 438. 439, v. Woedtke, S. 277 ff.

[7]) S. Landmann u. Rasp, S. 439 Anm. 5, v. Woedtke, S. 281 Anm. 5.

[8]) Landmann u. Rasp, S. 439 Anm. 5.

[9]) Stenglein, Appelius u. Kleinfeller, Die strafrechtlichen Nebengesetze usw. S. 960.

Versicherung auf Grund des Gesetzes einer der zugelassenen Kassen (§ 5 ff.) beigetreten, denn diese stehen der gesetzlichen Versicherung gleich und sind durch das Gesetz als gleichstehend anerkannt. Mit einem solchen Vertrag sind also auch nicht die Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen [10]).

Die zweite in § 147 vorgesehene Strafthat wird begangen durch Beschränkung der Arbeiter in der Ausübung der ihnen auf Grund des Gesetzes übertragenen Ehrenämter. Sie wird schon begangen, wenn z. B. in Arbeitsordnungen zum Ausdruck gebracht ist, daß Vertreter der Versicherten, wenn sie durch Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten an der Arbeitsleistung verhindert werden, alsbald entlassen werden, oder wenn der Arbeitnehmer zur Eingehung eines Abkommens über alsbaldige Entlassung in solchen Fällen veranlaßt ist. Denn § 62 bestimmt im Satz 2: „Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen (nämlich die Vertreter der Versicherten) durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer derselben aufzuheben" [11]). Abgesehen hiervon kann die Strafthat durch jede Art von Einschränkung in der Ausübung der Ehrenämter begangen werden. Der ursprüngliche Gesetzentwurf enthielt eine weitere Strafvorschrift, welche denjenigen bedroht wissen wollte, der es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Stellung als Arbeitgeber oder Bevollmächtigter eine versicherungspflichtige Person an der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes zu verhindern. Die Motive rechtfertigten diese Vorschrift durch die Erwägung, es sei eine unbefugte Beeinträchtigung der Versicherten auch außerhalb einer kontraktlichen Abmachung (Mißbrauch der Stellung) denkbar. Die Motive verhehlten nicht die Bedenken gegen den Vorschlag, gaben auch zu, daß die Feststellung der in Betracht kommenden Voraussetzungen der Strafbarkeit im einzelnen Falle schwierig sein könne. In der Kommission und im Reichstage fanden indes die Vorschläge keine Zustimmung, man befürchtete lästige Scherereien für die Arbeitgeber (Kom.-Ber. S. 92, St. B. S. 1659. 1985). Zugleich wurde jedoch ausge-

---

[10]) Stenglein, Appelius u. Kleinfeller, Die strafrechtlichen Nebengesetze usw. S. 961.

[11]) S. Landmann u. Rasp, S. 440 Anm. 6.

sprochen, daß die Majorität, wenn sie auch die besondere Strafvorschrift beseitige, durchaus nicht gewillt war, hierdurch irgendwie die Arbeitgeber zu provozieren, ihre Arbeitgeber in der Annahme derartiger Ehrenämter zu beschränken[12]).

Die in Betracht kommenden Ehrenämter sind das Amt eines unbesoldeten Mitgliedes des Vorstandes der Versicherungsanstalt, wenn im Statut bestimmt ist, daß der Vorstand, außer aus Kommunalbeamten, auch aus andern Personen bestehen soll (§ 47 Absatz 2 und 58), das Amt als Mitglied des Ausschusses oder des Aufsichtsrats, oder als Vertrauensmann (§ 48 ff. 58), oder endlich als Schiedsgerichsbeisitzender (§ 71 Absatz 3 und 58.).

Die Strafbestimmung des § 147 ist subsidiär, sofern nicht nach andern gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, z. B. §§ 240. 253 St. G. B. Die von der Kommission beschlossene Erhöhung des Strafmaximums auf 300 Mk. qualifiziert die Verletzung des Verbots als ein Vergehen (§ 1 St. G. B.), zu dessen Aburteilung in erster Instanz die Schöffengerichte zuständig sind (§ 27 G. V. G.). Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist gemäß § 27 St. G. B. 3 Mk., die Verurteilung zu einer Haftstrafe hier nicht von der Unmöglichkeit, die festgesetzte Geldstrafe beizutreiben, abhängig (§ 82 des 1883 K. V. Ges. hatte nur Geldstrafe normiert). Der Höchstbetrag der Haft für jeden einzelnen Fall beträgt 6 Wochen[13]).

Anschließend an obige Bestimmungen bedroht § 148 auch diejenigen Fällen mit Strafe, in welchen Arbeitgeber oder Angestellte, ohne daß eine den Vorschriften des Gesetzes widersprechende Abmachung vorliegt, wissentlich mehr als die Hälfte des verwendeten Betrags an Marken bei der Lohnzahlung abziehen, oder die Quittungskarte widerrechtlich zurückhalten. Es kommen hiernach folgende Delikte in Betracht:

a) Die Beträge für die zu verwendenden Beitragsmarken muß der Arbeitgeber auslegen, er ist jedoch berechtigt (nicht verpflichtet), die Anteilshälfte des Arbeiters bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen (§ 109 Abs. 3 und § 112 Abs. 2). Jegliche Art des Abzugs eines

---

[12]) S. v. Woedtke, Kommentar S. 278—281 Anm. 4, Landmann und Rasp, S. 440. 441.

[13]) S. Landmann u. Rasp S. 441, Just, Kommentar S. 349 Anm. 5, v. Woedtke, S. 281. 282. Anm. 8.

größern Betrages als die Hälfte ist strafbar, vorausgesetzt, daß derselbe vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorgenommen wird. § 148 enthält die Fassung „verwendeten beziehungsweise fällig gewordenen Betrages an Marken". Der erstere Ausdruck bezieht sich auf den vom Gesetz als Regel angesehenen Fall, daß die Beibringung der Marken durch den Arbeitgeber erfolgt (§ 109 Abs. 3); der letztere Ausdruck hat dagegen die Fälle im Auge, in welchen die Beiträge durch Krankenkassen oder örtliche Stellen eingehoben werden (§ 112 Abs. 2). Der Thatbestand der Vergehen von § 148 Nr. 1 und 2 ergibt sich deshalb aus einer Vergleichung jener eingeklammerten Paragraphen mit der Strafandrohung. Zu bemerken ist dazu:

a) Auch wenn durch Übereinkommen der Versicherte in einer höhern Lohnklasse versichert wird (§ 22 R.Ges.), darf der Arbeitgeber nur die Hälfte des verwendeten oder fällig gewordenen Betrages abziehen und ist nicht befugt, dem Versicherten noch die Differenz zwischen dem ohne Vereinbarung und dem nach Maßgabe dieser zu zahlenden Betrage zur Last zu setzen. Das Gesetz bestimmt allgemein, daß der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge tragen soll, also auch dann, wenn die Beitragsleistung vertragsmäßig über das gesetzliche Mindestmaß erhöht ist (Beschluß des R. Vers. Amtes vom 17. April 1891).

b) Die Anwendung des § 148 setzt versicherungspflichtige Personen voraus. Das Strafgesetz würde also nicht anwendbar sein, wenn jemandem, der zur Zeit nicht in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis steht, aber die Versicherung freiwillig fortsetzt (§ 117), der Arbeitgeber (z. B. gemäß § 3 Abs. 3) die nach § 117 zu zahlenden Beiträge vorschießt und sie dann zum vollen Betrage abzieht.

Der Strafrichter hat die Frage der Versicherungspflicht gemäß §§ 1 ff. zu prüfen. Zweifelhaft könnte sein, ob er an eine erfolgte Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 122) über die Versicherungspflicht gebunden ist. Wenn auch nach § 122 bei einer Beschwerde gegen jene Vorentscheidung die höhere Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet, so folgt hieraus nur die Notwendigkeit der Ausfertigung einer Quittungskarte für den Versicherten und die Beitragszahlung. Darüber hinaus geht die Kraft der Entscheidung nicht. Sie schafft kein Präjudiz für den Rentenanspruch und bindet auch den Strafrichter nicht; dieser hat zur Feststellung der

Strafbarkeit aus § 148 die Versicherungspflicht selbständig zu prüfen.[14])

Mit derselben Strafe wie bei Arbeitgebern bedroht das Gesetz Angestellte, welche einen solchen Abzug wissentlich (vorsätzlich, mit Bewußtsein der Rechtswidrigkeit) bewirken. Nach dem letzten Absatz des § 148 finden obige Strafbestimmungen auf den Fall der freiwilligen Fortversicherung bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses (§ 119) keine Anwendung. § 119 trifft hinsichtlich der Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses seitens der sogenannten Saisonarbeiter im Falle ihres nur vorübergehenden Ausscheidens aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis Bestimmung. Wie der Kommissionsbericht hervorhebt, ist es in diesem Falle unzulässig, daß der Arbeitgeber dem Versicherten die von ihm für den letztern während der Unterbrechung fortentrichteten Beiträge gegen dessen Willen demnächst am Lohn abzieht. Wenn es trotzdem geschieht, soll es jedoch die Bestrafung des Arbeitgebers nicht nach sich ziehen. Der Versicherte ist materiell durch § 124 geschützt, wonach Streitigkeiten über Erstattung von Beiträgen die untere Verwaltungsbehörde entscheidet. Jedenfalls wollte § 148 Abs. 2 die Möglichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung abschneiden.[15])

Ziffer 3 § 148 erklärt jede widerrechtliche Zurückbehaltung einer Quittungskarte seitens des Arbeitgebers oder seiner Angestellten wider den Willen ihres Inhabers für strafbar. Das Gesetz hat außerdem polizeiliche Zwangsmaßregeln zur Abnahme widerrechtlich zurückbehaltener Quittungskarten und eine civilrechtliche Verantwortlichkeit des Zuwiderhandelnden festgesetzt (§ 108 Abs. 3). Widerrechtlich ist jede wissentliche, von dem berechtigten Inhaber (auf dessen Namen die Karte lautet oder dem sie zur Aufbewahrung übergeben ist) nicht konsentierte Zurückbehaltung; die Konsentierung kann ausdrücklich und stillschweigend geschehen. Thäter kann jeder sein, der die Karte in Besitz hat (Arbeitgeber, deren Angestellte oder Dritte) und zurückhält. Keine widerrechtliche Zurückhaltung ist nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes (§ 108 Abs. 2) die von den zu-

---

[14]) Stenglein, Appelius und Kleinfeller, S. 962. Zeitschrift: Arbeiterversorgung 1891, S. 389. 391. 433.

[15]) Über die Bedeutung der etwas dunkeln Bestimmung s. v. Woedtke, Anm. 8 S. 284, Landmann u. Rasp, Anm. 6 S. 443, Fuld, in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen, 38. Bd. S. 203.

ständigen Behörden und Organen zum Zwecke des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung und Übertragung angeordnete.

Die folgenden Strafbestimmungen des § 149 sollen Vorsorge treffen, daß den einzelnen Versicherungsanstalten diejenigen Beträge, auf welche sie Anspruch haben, auch wirklich zukommen, und nicht etwa zu Gunsten einer andern Versicherungsanstalt, welche vielleicht geringere Beiträge erhebt, entzogen werden (Motive S. 141). Strafbar erscheint deshalb zunächst die wissentliche Verwendung andrer Marken als der „vorgeschriebenen Marken". Diese Vorschriften sind aus dem Gesetz (§ 109 Abs. 1) und dem Statut zu entnehmen. Sie erstrecken sich auf die Verwendung der Marken der zuständigen Versicherungsanstalt, der richtigen Lohnklasse (§§ 99 und 22) oder Gefahrenklasse (§ 24 Abs. 2). Welche Marken zu verwenden sind, ergibt sich aus der Vorschrift des § 41, insbesondere Abs. 3 und § 99. Was die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt anlangt, so sind nach § 41 Abs. 3 Marken derjenigen Anstalt zu verwenden, in deren Bezirk der Beschäftigungsort liegt; bei inländischen Betrieben gilt der Sitz des Betriebes als Beschäftigungsort. Von jeder Versicherungsanstalt werden für die einzelnen im Bezirke vorhandenen Lohnklassen bestimmte Marken ausgegeben (§ 99), wobei Gefahrenklassen nach Berufszweigen innerhalb der Lohnklassen gebildet werden können (§ 24 Abs. 2). Bei Anwendung der Vorschriften in § 149 ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei Übereinstimmung des Arbeitgebers und des Versicherten Marken einer höhern Lohnklasse verwendet werden dürfen (§ 22 Abs. 2); die Marke dieser vereinbarten höhern Lohnklasse fällt auch unter die „vorgeschriebenen Marken". Selbst wenn der Versicherte nicht einverstanden ist, darf wohl der Arbeitgeber zu des ersteren Vorteil die Marke einer höhern Lohnklasse verwenden (Sten. Ber. S. 1353), jedoch dem Arbeiter nicht mehr abziehen als die Hälfte der Beiträge für diejenige Lohnklasse, welche an sich die richtige wäre. Ein größerer Abzug fällt unter die Strafbestimmungen des § 148 Ziffer 3. Hiernach wird für die Praxis, abgesehen von der Verwendung der Marken einer unzuständigen Versicherungsanstalt, lediglich die wissentliche Verwendung von zu niedrigen Marken seitens des Arbeitgebers in Betracht kommen.

Strafbar ist nur die wissentliche (vorsätzliche) Verwendung; bei Fahrlässigkeit kann unter Umständen eine Ordnungsstrafe nach § 143 eintreten. Als Subjekte des Delikts nennt das Gesetz Arbeitgeber,

Angestellte und Versicherte; letztere kommen insbesondere bei Selbstversicherung (§ 8) und der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (§ 117), bei welcher ausschließlich Marken der II. Lohnklasse, sowie in den meisten Fällen (Ausnahmen §§ 118, 119) nur Doppelmarken verwendet werden dürfen, in Betracht. Die Verwendung andrer Marken fällt daher unter § 149, eventuell sogar unter § 263 St.G.B. (Betrug). Abgesehen hiervon können Versicherte, wenn sie den Arbeitgeber zur unrichtigen Markenverwendung veranlassen oder sonst mit ihm in Übereinstimmung handeln, auch als Mitthäter bestraft werden.[16])

Auch hier ist die Strafbestimmung subsidiär, sofern nicht nach andern gesetzlichen Vorschriften eine härtere Bestrafung eintritt (z. B. § 154 Ges.). Zuständig zur Aburteilung erscheint die Strafkammer; Überweisung an die Schöffengerichte findet nicht statt (§§ 73, 75 G.V.G.). Die angedrohte Geldstrafe kann bei Uneinbringlichkeit nur dann in Haft umgewandelt werden, wenn im konkreten Falle nicht auf eine höhere Strafe als 600 Mk. erkannt und die der Geldstrafe substituierte Freiheitsstrafe nicht auf mehr als 6 Wochen bemessen ist (§ 28 St.G.B.).[17])

Nach § 150 finden die Strafbestimmungen der §§ 147—149 auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber (z. B. Vormünder, Gemeindevorstände, Verwalter einer Konkursmasse), desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (Art. 227, 228 H.G.B.), Innung (§ 101 R.G.O.) oder eingetragene Genossenschaft (§ 23 R.Ges. vom 1. Mai 1889), sowie auch die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft (Art. 133—144 H.G.B.), Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

Auf den gesetzlich normierten Inhalt der Quittungskarte bezieht sich das weitere in § 151 enthaltene Delikt. Nach den Motiven (S. 141) soll die Strafbestimmung der Vorschrift des § 108, durch welche ein Mißbrauch der Quittungskarten durch unzulässige Einträge und Vermerke untersagt wird, den erforderlichen Nachdruck gewähren. Der Zweck jener Bestimmung, Alles zu vermeiden, was der lediglich für die Zwecke der Versicherung bestimmten Quittungskarte den Charakter eines Arbeitsbuches oder eines über Führung und Leistungen des Inhabers ausgestellten Zeugnisses verleihen könnte, recht-

---

[16]) S. v. Woedtke, Anm. 4 S. 285.

[17]) S. v. Woedtke, Anm. 8 S. 285.

fertigt die vorgesehene hohe Strafe bis zu 2000 Mk. oder sechs Monate Gefängnis. Unter keinen Umständen soll die Quittungskarte zu einem, dem Arbeiterstand verhaßten Arbeitsbuch werden; die Strafbarkeit wird deshalb auch nicht durch die Einwilligung des Inhabers der Karte zu den Eintragungen beseitigt (Sten. Ber. S. 1988)[18]). Strafbar sind alle im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Einträge und Vermerke[19]).

Die Vorschrift des § 151 ist zu unterscheiden von der Verfälschung der Quittungskarte als einer öffentlichen Urkunde aus den §§ 267, 268 Nr. 2 St.G.B. Die Quittungskarte ist eine öffentliche Urkunde (§ 101 u. 103); es ist deshalb bei jeder Eintragung von unbefugter Hand besonders zu prüfen, ob damit die Karte als Urkunde verfälscht werde oder werden sollte. Im erstern Falle greifen die schwerern Bestimmungen des Strafgesetzbuches Platz. Eine Urkundenfälschung liegt dann vor, wenn der urkundliche Inhalt der Karte verändert worden ist, um den Glauben an der Echtheit der so veränderten Urkunde zu erwecken. Wenn z. B. der Name des Inhabers der Karte ausradiert und dafür ein andrer gesetzt ist, so liegt regelmäßig Urkundenfälschung vor, weil hier Punkte, zu deren Beweise die Urkunde bestimmt ist, rechtswidrig verändert sind. Erk. des RGer. v. 14. Juni 1892 Bd. 13 S. 172.

Als Thäter kommt, ohne Rücksicht auf Absicht und Irrtum über die rechtliche Bedeutung einer Eintragung, jeder in Betracht, der den Eintrag oder Vermerk vollzieht. Auch eine Krankenkasse sowie jede andre mit dem Umtausch der Karten und der Marken beauftragte Stelle kann das Delikt verüben. Zuständig ist die Strafkammer, beziehungsweise auf Überweisung das Schöffengericht. §§ 73 Ziffer 1, 75 Ziffer 14 Ger. V. Ges.

Nach Vorbild des § 107 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes, des § 127 des landwirtschaftlichen Unfallvers. Gesetzes vom 5. Mai 1886, sowie in Anlehnung an § 300 St.G.B. enthält der weitere § 152 Strafandrohungen wegen unbefugter Offenbarung

---

[18]) S. Fuld, in den Blättern für Rechtspflege Bd. 38 S. 298, v. Woedtke, S. 286, Anm. 2, Landmann u. Rasp, S. 446, Just, S. 353 Anm. 2.

[19]) S. Erk. d. R.Ger. v. 8. Okt. 1892, 2. Febr. 1892 (Entsch. Bd. 22 S. 321), 30. 1. 1893. Hiernach wird auch ein Eintrag, welchen die zuständige Behörde zu machen hat (Zahl der bescheinigten Krankheitswochen), ein unzulässiger, wenn ihn ein Unbefugter macht. S. auch Reger, Entschdg. der Gerichte usw. XIV. Bd. 1. Hft. S. 95. 2. Hft. S. 172.

von Betriebsgeheimnissen gegen Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrats, die Vertrauensmänner, die Kontrollbeamten, die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen und Hebestellen (§ 112). Die unbefugte Offenbarung des Betriebsgeheimnisses liegt vor, wenn sie gegen den ausdrücklich ausgesprochenen oder zu vermutenden Willen des Betriebsunternehmers erfolgt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine solche Offenbarung auch ohne dessen Zustimmung gebieten oder wenigstens für zulässig erklären[20]). Tritt zur unbefugten Offenbarung die Absicht der Benachteiligung hinzu, so findet § 153 Anwendung. Gleichgültig ist es, für welchen Zweck die Offenbarung erfolgt; sie kann z. B. auch wenn sie für wissenschaftliche Zwecke erfolgt, strafbar sein.

Ob ein Betriebsgeheimnis vorliege, kann nur nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Im allgemeinen fällt jede auf den Betrieb eines Geschäfts bezügliche Wahrnehmung oder Mitteilung unter das Verbot, an deren Geheimhaltung der Betriebsunternehmer ein erkennbares Interesse hat. Selbstredend tritt Bestrafung dann nicht ein, wenn die Einrichtung bereits allgemein bekannt ist. Zum Thatbestand ist erforderlich, daß das Betriebsgeheimnis dem Offenbarenden kraft seines Amtes zur Kenntnis gelangte. Unbefugtes Offenbaren von Betriebsgeheimnissen, welche auf andere Weise bekannt wurden, kann nicht nach § 152 bestraft werden.

Verfehlungen gegen § 152 sind Vergehen, auf welche die allgemeinen Bestimmungen des St.G.B. bezüglich der Teilnahme, der Strafausschließungs- und Milderungsgründe usw. Anwendung finden. Zuständig zur Aburteilung sind die Strafkammern, doch ist die Überweisung an die Schöffengerichte nach Maßgabe des § 75 Ziffer 14 G.V.G. zulässig. Berechtigt zum Strafantrag sind auch die in § 150 bezeichneten Personen[21]).

Wird die Offenbarung solcher Betriebsgeheimnisse absichtlich zum Nachteil des Unternehmers begangen, so liegt das in § 153 normierte, mit höhern Strafen bedrohte Delikt, welches Antragstellung nicht erfordert, vor. Lag hierbei die Absicht der Verschaffung eines Vermögensvorteils vor, so tritt noch eine erhöhte Strafe (neben Gefängnis Geldstrafe bis zu 3000 Mk.) ein (in ana-

[20]) Desgl. Olshausen, Kommentar zum R.St.G., § 300 Anm. 9, ferner Z.P.O. § 348 Ziff. 5 und St.P.O. § 52 Ziff. 2.

[21]) S. Landmann u. Rasp, S. 447 Anm. 3.

loger Nachbildung des § 266 Abs. 2 St.G.B.). Es genügt das Vorhandensein jener Absicht, ohne daß ein Vermögensvorteil wirklich erreicht worden ist. Der Vermögensvorteil, worunter jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage im weitesten Sinne (Urteil des R.G. vom 18. Oktober 1880, Entsch. I 55) zu verstehen ist, braucht kein rechtswidriger zu sein (anders § 263 St.G.B.)[22].

Es handelt sich hier um einen besondern Fall des strafbaren Eigennutzes, die Bestrafung soll eine harte, mit Rücksicht auf die weitgehenden Befugnisse der Organe der Versicherungsanstalt gegenüber den Betriebsunternehmern, sein. Die Bestimmung hat übrigens geringere Tragweite wie im Unfallversicherungsgesetz, wo insbesondere die Kontrolle der Befolgung von Unfallverhütungsvorschriften Gelegenheit zu solchem strafbaren Eigennutz bieten kann. Derartige Gelegenheit fehlt bei dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, nachdem die Zulässigkeit der Anordnung besonderer Schutzmaßregeln weggefallen ist[23].

In § 154 behandelt das Gesetz gewisse Fälschungsdelikte, nämlich:

a) die Anfertigung unechter Marken,
b) die Verfälschung echter Marken,
c) die Benutzung falscher oder gefälschter Marken,
d) die Wiederverwendung gebrauchter Marken, und
e) die Veräußerung oder Feilhaltung verwendeter Marken nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwertungszeichen.

Die Bestimmungen des § 154 Abs. 1 (a—c) sind den für gleichartige Verfehlungen bei Postfreimarken geltenden Vorschriften der §§ 275, 276 Str.G.B. nachgebildet (Mot. S. 142)[24]. Gegenstand des Vergehens sind die in die Quittungskarten einzuklebenden Versicherungsmarken. Bei dem erstgenannten Delikt (a) ist strafbar schon die Anfertigung der unechten Marken in der Absicht, sie zur Verwendung zu bringen; zur Vollendung des Vergehens ist nicht erforderlich, daß die unechten Marken wirklich verwendet worden sind. Die Absicht des Fälschers, selbst die falschen Marken zu ver-

---

[22]) S. Rasp u. Landmann, Anm. 4 S. 448.

[23]) S. v. Woedtke, Anm. 2 S. 288.

[24]) S. die Kommentare von Olshausen, Oppenhoff und Rüdorff-Stenglein zu § 275 St.G.B.

wenden, ist nicht erforderlich[25]). Auch bei der Markenfälschung (b) genügt die Thatsache der Veränderung der echten Marke, die wirkliche Verwendung ist nicht erforderlich (s. § 275 Nr. 3 St.G.B). Unter Gebrauchmachen von falschen oder gefälschten Marken (c) ist auch die Veräußerung solcher Marken zu verstehen[26]). Verwendet (d) ist nicht ohne weiteres jede in eine Quittungskarte eingeklebte Marke sondern nur dann, wenn sie zur Tilgung einer bestimmten fällig gewordenen Beitragspflicht gedient hat. Es muß deshalb festgestellt sein, daß die Marke, welche schon einmal eingeklebt war, nach Maßgabe abgelaufener Beitragswochen und erfolgter Lohnabzüge oder nach Maßgabe sonstiger vom Versicherten auf diese Marke bereits erworbenen Rechte als nach außen hin rechtswirksam verwendet, anzusehen ist[27]). Es muß also feststehen, daß der Beschuldigte im Bewußtsein gehandelt hat, daß die von ihm verwendete Marke bereits schon einmal rechtswirksam verwendet war. Der Arbeitgeber ist deshalb befugt, eine nicht entwertete und auch noch nicht mit dem Arbeitgeber verrechnete Marke aus der Quittungskarte auszulösen und in eine andre Quittungskarte abermals einzukleben.

Das Veräußern oder Feilhalten bereits verwendeter Marken (e) ist nur dann strafbar, wenn vorher die Entwertungszeichen ganz oder teilweise entfernt sind. Die Veräußerung von nichtentwerteten, verwendet gewesenen Marken fällt nicht unter die Strafbestimmung; doch kann damit eine strafbare Zueignung begangen werden, die Strafbarkeit liegt aber dann in der Zueignung. So ist wegen Diebstahl strafbar derjenige, welcher aus der Karte eines Versicherten eine Marke zur Veräußerung ablöst oder wegnimmt. Der Versicherte

---

[25]) S. die Entsch. d. R.Ger. v. 20. Juni 1882 (Rechtspr. Bd. IV S. 583) zur gleichlautenden Bestimmung des § 275 St.G.B., v. Woedtke, S. 289 Anm. 3, Landmann u. Rasp, S. 449 Anm. 2.

[26]) S. Entsch. in Anm. 4.

[27]) S. Stenglein, Appelius u. Kleinfeller S. 965. Entsch. d. RGer. v. 8. 12. 1892, Arbeiterversorgung 1893 S. 124, Zeitschrift für Inv.- u. Altersvers. Jahrg. III S. 148. Reger l. c. XIV. Bd. Hft. 1 S. 46. Nach jener Entscheidung ist eine eingeklebte Marke im Rechtssinne „verwendet", wenn sie thatsächlich und rechtlich zur Tilgung einer bestimmten, fällig gewordenen Beitragspflicht des Arbeitgebers beziehungsweise des Versicherten gedient hat. So lange solches noch nicht geschehen ist, bleibt die nackte Thatsache der äußern Verbindung der Karte und Marke mittels Klebestoffes ein bedeutungsloser, lediglich die äußere Substanz von Karte und Marke berührender Vorgang. S. auch Aufsatz von Dr. Hilse in der Zeitschr. für Inv.- und Altersvers. Jahrg. III Nr. 17 u. 24.

selbst, der aus seiner Karte eine Marke ablöst, ist regelmäßig nicht strafbar, weil sie sein Eigentum. Nimmt der Arbeitgeber oder ein Dritter aus der Karte des Versicherten eine verwendete Marke rechtswidrig weg und erfolgt deren abermalige Verwendung, so konkurrieren Diebstahl (beziehungsweise Unterschlagung) hier als Vorbereitungshandlung und das Vergehen gegen § 154 Abs. 2 (s. Stenglein, Appelius usw. S. 965).

Unter Umständen kann die Entfernung einer bereits verwendet gewesenen Marke als Urkundenfälschung angesehen werden, nämlich wenn es geschieht, um den Glauben zu erwecken, daß um so und so viel weniger Marken verwendet seien, als entfernt sind. Auch ein Vergehen aus § 274 Nr. 1 St.G.B. (Urkundenbeschädigung) kann mit dem Diebstahl an einer verwendeten Marke aus der Karte eines andern ideal konkurrieren, wenn die Entfernung der Marke zugleich geschieht, um dem Inhaber Nachteil zuzufügen. Endlich kann die Strafthat aus den §§ 271, 272 St.G.B. infolge doloser Entfernung von Marken begangen werden, wenn z. B. die Entfernung der Marken dazu benutzt wird, um damit eine unrichtige Beurkundung über die Zahl der verwendeten Marken bei der zuständigen Stelle hervorzurufen (s. Stenglein, Appelius usw. S. 965).

Neben den Strafen ist die Einziehung der Marken in jedem Falle obligatorisch (s. § 152 St.G.B.) und erfolgt mit der Verurteilung einer bestimmten Person oder im selbständigen Verfahren gemäß §§ 477—479 St.P.O. Zuständig zur Aburteilung sind die Strafkammern (§ 73 Ziffer 1 G.V.G.).

Während es sich in den bisherigen Strafvorschriften nur um Vergehen handelt, sind in § 155 mehrere Übertretungen unter Strafe gestellt. § 155 ergänzt die Vorschriften des § 360 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 und des § 360 Abs. 2 R.St.G. und verbietet die unbefugte (ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder Behörde) Anfertigung und Verabfolgung von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten und andern Formen, welche zur Anfertigung von Marken (einfachen oder Doppelmarken) dienen können, desgleichen die unbefugte Verabfolgung der Abdrücke. Die begonnene Ausführung des Abdruckes genügt hier[26]). Die Einziehung der Stempel usw.

[26]) S. § 82 St.G.B., Oppenhoff, Anm. 23 zu S. 360 St.G.B., v. Woedtke, S. 290 Anm. 3.

fakultativ, kann jedoch nicht selbständig, sondern nur neben der trafe ausgesprochen werden.

II. Im Gegensatz zu den Kriminalstrafen stehen die Ordngsstrafen unter eignen Regeln. Dem Willen des Gesetzgebers ch sollen solche Strafen nur bei offenbaren Unredlichkeiten und oben Vernachlässigungen eintreten. Die Strafbefugnis soll die urchführung der Wohlthaten des sozialpolitischen Reichsgesetzes genüber der Renitenz und Nachlässigkeiten sichern, nicht aber zu ıer Quelle der Belästigung für weite Kreise der beteiligten Belkerung werden. Die Verhängung der Ordnungsstrafe setzt, wie Woedtke treffend betont, ein Verschulden nach der objektiven ıd subjektiven Seite voraus; der Bestrafung unterliegt daher, wenn ıe Strafthat vorliegt, der Arbeitgeber nicht schon um deswillen, :il er Arbeitgeber und Herr des Betriebes ist, welcher die verherungspflichtigen Lohnarbeiter beschäftigt, sondern erst dann, wenn m mit Rücksicht auf die schuldbare Handlung auch subjektiv ein :rschulden zur Last fällt[29]).

Die Anwendung des allgemeinen Teils des St.G.B. ist zwar :ht unbedingt ausgeschlossen, muß aber im einzelnen nach dem illen des Gesetzgebers besonders begründet werden. Unanwendbar :iben danach alle die Vorschriften, welche, ohne in dem allgemeinen esen der Strafe zu wurzeln, positivrechtliche Bestimmungen entlten. Überwiegend ist die Verhängung von Ordnungsstrafen in s Ermessen der Organe der Versicherung gestellt, in einzelnen illen dagegen als Strafpflicht begründet[30]) (s. unten).

Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 hat eine Anzahl kleinerer :chtsverletzungen herausgegriffen und die darauf gesetzten Strafen s „Ordnungsstrafen" charakterisiert. Geringfügige Gesetzesüber:tungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht als mit entlicher Strafe zu sühnende Delikte gelten; beachtenswert mit ıcksicht darauf, daß dem deutschen Strafrecht sonst der Unterschied ischen kleineren, nicht kriminellen (sogenannten Polizei-) und eigentjen Strafen fremd ist. Charakteristisch für die Ordnungsstrafe , daß sie nicht wegen Verletzung oder Gefährdung von Rechts-

---

[29]) S. v. Woedtke, S. 267 flg.

[30]) Nicht zutreffend erscheint daher die Bemerkung von Rosin, S. 815: chtig vor allen Dingen ist, daß die Verhängung von O.-Strafen, soviel ich t, im ganzen Umfang der sozialpolitischen Gesetze nicht als Strafpflicht beındet, sondern in das Ermessen der verhängenden Organe gestellt ist.

gütern, sondern wegen einfachen Ungehorsams gegen gesetzliche oder statutarische Anordnungen, oder wegen Nichterfüllung durch das Versicherungsrecht gebotener Pflichten verhängt werden sollen. Daß sie, daneben, auch bezweckt, den Bedrohten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, macht die Ordnungsstrafe nicht zur Vollstreckungsstrafe[31]).

Die Anwendung der Ordnungsstrafe schließt, — weil letztere positivrechtlich etwas andres als kriminelle Strafe ist —, die Verhängung einer durch die gleiche Handlung oder Unterlassung verwirkten kriminellen Strafe seitens der Gerichte (z. B. wegen Betrugs) nicht aus[32]).

Quelle des Strafrechts ist bezüglich der kriminellen Strafen allein das Gesetz, bezüglich der Vollstreckungs- (und der Exekutiv-) strafen auch das Statut der Versicherungsanstalten (§ 145 Abs. 1). Die Versicherungsanstalten sind befugt, in ihrem Statut durch Androhung von Ordnungsstrafen den von ihnen erlassenen Bestimmungen, insoweit sie Handlungen oder Unterlassungen der Versicherten bezwecken, den erforderlichen Nachdruck zu verleihen. Derartige statutarische Strafbestimmungen können nicht nur in denjenigen Fällen erlassen werden, in welchen dies das Gesetz ausdrücklich zuläßt (wie z. B. im § 112 Abs. 1 Ziff. 2), sondern auch unabhängig davon. Dies ergibt sich aus der Autonomie der Versicherungsanstalten und daraus, daß das Reichsgesetz den Erlaß statutarischer Strafbestimmungen nicht verbietet[33]).

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erscheint meistens nicht als Strafpflicht, sie steht vielfach im Ermessen der verhängenden Organe. Das Minimum der Geldstrafe von 1 Mk. (§ 27 St.G.B.) ist nicht ohne weiteres anwendbar[34]); eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht überall statt, ebensowenig eine Anwendung der Verjährungsvorschriften[35]). Auf der andern Seite wird formell

---

31) S. Aufsatz von Dr. Laß in Zeitschrift für Inv.- u. Altersversicherung, Jahrg. III S. 121 ff.

32) Desgl. Urteil des Schöffengerichts Berlin v. 27. 10. 1890 in Handbuch der Unfallversicherung, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsvers.-Amts, 1892 S. 379.

33) S. Aufsatz von Dr. Laß, a. O. S. 122, Landmann u. Raip, Kommentar S. 435 Anm. 1 zu § 145.

34) Stenogr. Bericht 1888/89 S. 1658 A mit 1657 B, Arb.-Vers. IX S. 79, Rosin, S. 815.

35) S. Rosin, S. 815.

ie Verhängung von Ordnungsstrafen nicht den ordentlichen Ge-
ichten überwiesen; vielmehr erfolgt dieselbe je nach der Verschiedenheit der Fälle durch Verwaltungsbehörden, Aufsichtsbehörden, Schiedsgerichtsvorsitzende, Vorstände der Versicherungsverbände. Regelmäßig st gegen die ergangenen Strafverfügungen mit 14tägiger Präklusivrist eine Beschwerde an die Oberinstanzen gegeben, welche dann ndgültig entscheiden. Auch die Angemessenheit und Höhe der Bestrafung kann mit der Beschwerde angegriffen werden[36]).

a) Die obligatorische Ordnungsstrafe.

Sie ist notwendig immer dann zu verhängen, wenn der mit Strafe bedrohte Thatbestand vorliegt. Das hat sie mit den kriminellen Strafen gemein. Hierher gehören die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 und des § 73 Abs. 3 des Reichsgesetzes. § 60 Abs. 1 bedroht die unbefugte Ablehnung von Wahlen zu Ehrenämtern und twaige Unbotmäßigkeiten (Entziehung) bei Erfüllung der ehrenamtichen Pflichten mit Geldstrafen. Die Befugnis zur Verhängung st dem Vorstand der Versicherungsanstalt übertragen, weil der Ausschuß nicht immer versammelt und oft ein schnelles Eingreifen erorderlich ist (Mot. S. 104). Der Vorstand hat hier die Pflicht zu trafen, wenn der Thatbestand (absichtliche Mißachtung oder Vernachlässigung) vorliegt. Eine Erzwingung der Annahme des Ehrenamtes durch wiederholte Strafen ist nicht beabsichtigt, jedoch kann ür jeden einzelnen Fall der Renitenz jedesmal eine Strafe verhängt verden[37]). Gegen die Strafverfügung steht das Recht der Beschwerde in das Reichs- beziehungsweise Landesversicherungsamt offen (§ 145 Abs. 1, § 134 Abs. 2), die Geldstrafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt und werden wie Gemeindeabgaben durch administrative Zwangsvollstreckung beigetrieben. Ähnliche Vorschriften enthält § 93 Abs. 3 bei Ablehnung der Wahl und Nichtausübung des Amtes eines Mitgliedes des Schiedsgerichts (§ 70 ff.). Hält der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Ablehnung für unzulässig oder den Entschuldigungsgrund für ungenügend, so ist er zur Verhängung von Geldstrafen bis zu 500 Mk. befugt. Seine Strafbefugnis erstreckt sich auf die Beisitzer aus beiden Ständen[38]). Ihrem Zwecke

---

[36]) S. Rosin, S. 816.

[37]) S. v. Woedtke, Kommentar S. 43. 44 * Anm. 11, Landmann u. Rasp, S. 200 Anm. 5.

[38]) S. Landmann u. Rasp, S. 282 Anm. 3.

nach kann die Strafe bis zur Erreichung des erstrebten Ziels wiederholt werden, doch dürfen die verhängten Strafen 500 Mk. nicht übersteigen. Die erwirkten Beträge fallen in die Kasse der Versicherungsanstalt (§ 145 Abs. 2) und werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben (§ 137); die Beschwerde geht auch hier an das Reichs- und Landesversicherungsamt (§ 134)[39]). Den Charakter einer obligatorischen Ordnungsstrafe hat auch die auf Grund des § 112 Ziff. 2 wegen Versäumnis der Meldevorschriften angedrohte Geldstrafe, auf welche § 145 Anwendung findet[40]).

Wenn auch an jenen Stellen nicht das Wort „Ordnungsstrafen" gebraucht wird, so ist doch überall ebensowenig von kriminellen Strafen die Rede, wie in den §§ 345, 355, 377 der Zivilprozeßordnung und in §§ 50, 69, 77 Str.P.O., welche die Bestrafung ungehorsamer Zeugen und Sachverständiger regeln. Mit den letztgenannten Bestimmungen sind die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 22. Januar 1889 über die obligatorischen Ordnungsstrafen innerlich verwandt[41]). Daß die genannten Bestimmungen des Reichsgesetzes keine kriminellen Strafen enthalten, geht weiter daraus hervor, daß die Strafen nicht von den ordentlichen Gerichten erkannt werden, wie auch das Gesetz selbst nicht von „Bestraften" spricht (ein Ausdruck, der bei den kriminellen Strafen durchgängig angewendet wird §§ 147 Abs. 2, 149, 151—155), sondern den bei Ordnungsstrafen üblichen Ausdruck „mit Geldstrafe belegen", gebraucht[42]).

b) Die fakultative Ordnungsstrafe.

Hierher gehören die Fälle der §§ 142, 143 und 146 St. G. Für ihre Verhängung sind lediglich Zweckmäßigkeitsrücksichten maßgebend, im Einzelfalle hat die Behörde zu erwägen, ob die Anwendung der Strafgewalt nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse angezeigt ist oder nicht[43]).

---

[39]) S. Just, Kommentar S. 212 Anm. 6.

[40]) S. Just, Kommentar S. 361 Anm. 6a und Landmann u. Raip, S. 371 Anm. 8, Aufsatz: Geldstrafen wegen Übertretung der Meldungspflichten von Dr. Fuld in Zeitschrift für Alters- und Inv.-Vers. Jahrg. IV Nr. 1. S. auch Zeitschr. Jahrg. III Nr. 20.

[41]) S. Aufsatz: Die Ordnungsstrafen der Reichsgesetzgebung wegen Verletzung der Dingpflicht von Dr. A. Friedländer in Gerichtssaal, Bd. XLVI Heft 5 u. 6 S. 417 ff.

[42]) Laß, a. O. S. 122.

[43]) S. Motive S. 140, Stenogr. Ber. S. 1657, Geschäftsbericht des Reichsvers.-Amtes für 1891 in den Annalen des D. Reiches, 1892 Heft 6 S. 421 ff., v. Woedtke, Kommentar S. 367* Anm. 1 zu § 142.

Ordnungsstrafen wegen unrichtiger Eintragungen.

§ 126 Abs. 2 verpflichtet die Arbeitgeber, über die Zahl der äftigten Arbeiter und die Dauer der Beschäftigung den Organen Versicherungsanstalt und den mit der Kontrole beauftragten örden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen. erdem können die Versicherungsanstalten zum Zwecke der Kontrolle schriften erlassen und darin ebenfalls gewisse Nachweisungen Eintragungen vorsehen. § 142 verbietet unrichtige Angaben en vorgeschriebenen Nachweisungen und Anzeigen. Strafe tritt dann ein, wenn dem Arbeitgeber die Unrichtigkeit bekannt war bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte. (Mot. 148.) Objektiv muß Unredlichkeit (dolus) oder sehr erhebliche hlässigkeit (culpa lata) vorliegen, subjektiv ein persönliches Verlden. Ob dies der Fall, ist jedesmal festzustellen, ein Verlden soll jedoch regelmäßig als ausgeschlossen gelten (vorbehalteiner culpa in eligendo), wenn der Arbeitgeber einen „bemächtigten Betriebsleiter" bestellt hat (§ 144)[44]. Wenn der eitgeber einen solchen Vertreter nicht bestellt, so bleibt er perich nach Maßgabe des § 142 verantwortlich und es wird sich 3. in einem solchen Falle ein großer Fabrikant oder Gutsbesitzer, mehrere Hunderte von Arbeitern beschäftigt, nicht damit entldigen können, daß er die Zahl und sonstigen Verhältnisse seiner eiter nicht wissen könne[45]. Die Strafbestimmung richtet sich er gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeiter, die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung r eingetragenen Genossenschaft, Liquidatoren einer Handelsgesellft usw. (§ 150.)

Ein Mindestbetrag der Geldstrafe ist nicht vorgesehen, das ximum beträgt 500 Mk.; die Ordnungsstrafe darf nicht — wie Exekutivstrafe — wiederholt werden[46]. Zuständig für die Ausng der Ordnungsstrafe ist der Vorstand; nach der Geschäfts-

[44]) S. v. Woedtke, S. 269* Anm. 1 zu § 142, Landmann u. Rasp, 431, Fuld in den Blättern für Rechtspflege usw. S. 303. Andrer Ansicht Dr. Hilse, in Gerichtssaal Bd. 45 S. 46. 47.

[45]) S. Landmann u. Rasp, S. 431 Anm. 3.

[46]) S. Just, Kommentar S. 345 Anm. 4.

ordnung richtet es sich, ob ein einzelnes Mitglied desselben die Strafe aussprechen kann oder ein Kollegialbeschluß notwendig ist[47]).

Die Verhängung erfolgt, wie bei den obligatorischen Ordnungsstrafen, durch schriftliche dem Bestrafenden zuzustellende Strafverfügung (§§ 139, 145 Abs. 1); die Beschwerde geht mit aufschiebender Wirkung an das Reichs- bezw. Landesversicherungsamt, die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren (s. oben bei a).

β) Ordnungsstrafen wegen unterlassener vorschriftsmäßiger, rechtzeitiger Markenverwendung.

Der Thatbestand des § 143 umfaßt die unterbliebene rechtzeitige Verwendung von Beitragsmarken in zureichender Höhe (dem Betrage als auch der Zahl und Zeit nach) und vorschriftsmäßiger Beschaffenheit (z. B. der zuständigen Versicherungsanstalt, der richtigen Gefahrenklasse). Die Verwendung muß rechtzeitig, d. i. spätestens bei der Lohnzahlung erfolgen (§ 109). Die frühere Verwendung ist nicht strafbar. Wenn der Arbeitgeber die Marken nicht rechtzeitig verwendet, so verliert er unter allen Umständen auch die Befugnis den vorgelegten Betrag dem Arbeiter vom Lohn abzuziehen (§ 109 Abs. 3). Die nicht rechtzeitig oder zu wenig verwendeten Marken sind gemäß § 125 Absatz 1 nachträglich einzukleben[48]).

Erforderlich ist Vorsatz oder Fahrlässigkeit; die wissentliche Verwendung unrichtiger Versicherungsmarken wird gemäß § 149 als Vergehen bestraft. Die Verwendung höherer Marken ist nicht strafbar, da der Arbeitgeber lediglich im Interesse des Versicherten handelt, und hierdurch eine Schädigung des Reichs bezw. eine unrechtmäßige Aneignung des Reichszuschusses nicht eintritt[49]).

Bedroht sind die Arbeitgeber, sofern sie zur Verwendung von Marken verpflichtet sind. An deren Stelle treten die bevollmächtigten Betriebsleiter, gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber usw. wie im vorigen Falle. Jene Verpflichtung der Arbeitgeber besteht dann nicht, wenn die Markenverwendung gemäß §§ 112, 114 einer Krankenkasse, Hebstelle usw. obliegt. Auf solche

---

[47]) S. v. Woedtke, S. 271* Anm. 9, Landmann u. Rasp, S. 431, Fuld, in der Zeitschrift für Rechtspflege, a. O. S. 304.

[48]) S. Just, a. O. S. 346, v. Woedtke, S. 273* Anm. 5.

[49]) Kommiss.-Ber. S. 90, Landmann u. Rasp, S. 433 Anm. 2.

Fälle findet § 143 natürlich keine Anwendung[50]). Außerdem zählt das Gesetz in § 143 Schlußsatz noch einige Fälle der Straffreiheit besonders auf:

1. Den § 111, wonach gewissen Klassen von Versicherten die Befugnis eingeräumt werden kann, die Beträge statt der Arbeitgeber im voraus zu entrichten. Hier sind die Arbeitgeber, falls von der Befugnis Gebrauch gemacht wird, der Verantwortlichkeit enthoben.

2. Die Markenverwendung durch einen andern Arbeitgeber, z. B. von demjenigen, der den Versicherten zuerst in der Woche beschäftigt hat (§ 100),

3. Wenn die rechtzeitige Markenverwendung von einem Betriebsleiter erfolgt ist[51]).

Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach den gleichen Grundsätzen, wie oben.

γ) Unterlassene Verwendung von Zusatzmarken (Doppelmarken) im Falle der freiwilligen Versicherung.

Eine letzte Ordnungsvorschrift enthält endlich noch § 146. Dieselbe bedroht Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Doppelmarken (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juni 1890) zu verwenden. Bedroht sind diejenigen Personen (freiwillig Versicherten), welche zur Beibringung einer Doppelmarke gesetzlich verpflichtet, eine einfache Beitragsmarke verwenden[52]). Voraussetzung ist auch hier, daß die Verwendung schuldhafter Weise, d. i. absichtlich oder infolge Fahrlässigkeit unterblieb. In vielen Fällen wird diese Unterlassung als Betrug nach § 263 St. G. B. zu beurteilen sein. Zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes (§ 41 Absatz 3), im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung mangels eines Beschäftigungsortes die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes. Über das Verfahren bestehen keine reichsrechtlichen Bestimmungen, das Landesrecht ist maßgebend[53]), die

---

[50]) Stenogr. Ber. S. 1658. 1984, v. Woedtke, S. 272* Anm. 2. Rundschreiben des R.-Vers.-Amtes v. 18. 11. 1893. II. 5805.

[51]) Landmann u. Rasp, a. O. S. 433. 434 Anm. 4.

[52]) Eine solche Verpflichtung findet in den Ausnahmefällen der §§ 118 u. 119 nicht statt. S. v. Woedtke, S. 277* Anm. 2, Landmann u. Rasp, S. 437 Anm. 1.

[53]) S. Landmann u. Rasp, S. 438.

Vollstreckung ist die gleiche wie bei den übrigen Ordnungsstrafen. Ist die rechtskräftige Bestrafung nach § 146 erfolgt, so ist zugleich für die Berichtigung der Quittungskarte Sorge zu tragen (§ 127)[54].

III. Die Exekutiv (Vollstreckungs)-Strafen werden im speziellen Falle zur Erzielung eines bestimmten Verhaltens mit Verfügung angedroht und demnächst festgesetzt, wenn der Verfügung nicht genügt ist. Sie dienen dazu, den Bestraften zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung (zu einem gewissen Verhalten) zu zwingen. Aus diesem Zweck folgen drei Rechtssätze:

1. Der Vollziehung der Strafe muß in jedem Einzelfalle eine Strafandrohung vorausgehen (Amtliche Nachrichten 1888 S. 302).

2. Die Bestrafung darf so lange wiederholt werden, bis der erwartete Erfolg eintritt.

3. Die Bestrafung ist unzulässig, wenn die Erreichung des zu erzwingenden Erfolges nicht mehr möglich, z. B. wenn der Zweck erreicht ist. Die einzelnen Anwendungsgebiete jener Strafen sind:

a) Nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 2—4 § 18 und 28 werden die Zeiten der Krankheit unter gewissen Voraussetzungen als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht, was eine doppelte Bedeutung für die Berechnung der Wartezeit (§ 16, § 17 Abs. 1) und für die Rentenberechnung §§ 26, 28) hat. Zum Nachweise der Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes der betr. Krankenkasse eventuell der Gemeindebehörde. Auf beide Stellen bezieht sich die Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigungen (§ 18 Absatz 1), welche durch Vollstreckungsstrafe erzwungen werden kann. Die Nichtausstellung muß objektiv rechtswidrig und subjektiv schuldhaft sein. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die Bescheinigung nach dem Gesetze nicht verlangt werden kann. Die angedrohte Geldstrafe kann beliebig wiederholt werden bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark. Die Vorschriften der St. P. O. über das Strafminimum, die Umwandlung der Geldstrafe in Haft im Falle der Uneinbringlichkeit usw. finden keine Anwendung, weil es sich nicht um Vergehen, Verbrechen oder Übertretungen handelt. Die Strafe fließt in die Kasse der Versicherungsanstalt, sofern die Aufsichtsbehörde die Strafe erkennt (§ 145 Absatz 2)[55].

---

[54]) S. Laß, a. O. Jahrg. III Nr. 15 S. 121, Rosin, a. O. S. 816—818.

[55]) S. Just, a. O. S. 105 Anm. 11, Landmann u. Rasp, S. 166 Anm. 6. Anders: v. Woedtke, S. 277* Anm. 8.

Zuständig für Erlaß der Strafandrohung und der Verhängung der Strafe ist die Aufsichtsbehörde der Krankenkassen und eingeschriebenen Hilfskassen (§ 33 Hilfs-K.-Ges. vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884) bezw. örtlichen Stellen. Die Aufsicht über die Ortskrankenkassen für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als 10000 Einwohner führt die Gemeindebehörde, bei allen übrigen Ortskrankenkassen wird sie durch die Landesregierung bestimmt (§ 44 Kranken-Vers.-Ges.[56]). Für die landesgesetzlichen Kasseneinrichtungen (s. v. Woedtke S. 56 Abs. VI.) sind die Landesgesetze maßgebend.

Für die Art und Weise der Ausübung der Vollstreckung, die Form der Strafandrohungen und Strafverfügungen, die Zustellungen und Bekanntmachungen usw. ist das Landesrecht maßgebend, wonach sich auch das Beschwerdeverfahren richtet[57]).

b) Nach § 126 Ges. sind die Versicherungsanstalten befugt, mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts zum Zwecke der Kontrolle Vorschriften zu erlassen, deren rechtzeitige Erfüllung gegenüber den Arbeitgebern durch Geldstrafen erzwingbar ist. Das Reichsversicherungsamt oder Landesversicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnungen nicht befolgt werden, selbst erlassen. In allen diesen Fällen ist die Durchführung der Vorschriften durch das Exekutivstrafrecht der Vorstände gesichert. Die Strafvorschrift richtet sich nur gegen die Arbeitgeber, d. i. diejenigen für deren Rechnung der Arbeitslohn bezahlt wird (Mot. S. 85, Sten. Ber. S. 1623). Die Verhängung erfolgt durch schriftliche Strafverfügung (Zustellung nach § 139), die Beschwerde geht an das Reichsversicherungsamt oder das Landesversicherungsamt (§ 145), die Beitreibung ist die gleiche wie bei a)[58]).

c) Die Erzwingung der Auskunftserteilung, Vorlage von Geschäftsbüchern und Listen, Aushändigung der Quittungskarten ermöglicht eine wirksame Kontrolle. § 126 Abs. 2 bestimmt wörtlich: „Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu

---

[56]) S. die Anordnungen in den einzelnen Staaten bei Just, a. O. S. 105 Anm. 10, Landmann u. Rasp, S. 150.

[57]) S. Laß, a. O. Zeitschr. III. Jahrg. Nr. 16 S. 129. 130.

[58]) S. Landmann u. Rasp, S. 395 Anm. 3.

erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von den unteren Verwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 300 Mark angehalten werden". Die Auskunfterteilung geht nicht weiter als die Zeugnispflicht. Niemand ist verbunden, Angaben zu machen, welche ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen. Eine Berechtigung zur Verweigerung der Auskunft liegt deshalb vor, wenn der zur Erteilung Angegangene sich selbst in eine strafgerichtliche Verfolgung verwickeln würde[59]).

Die Geldstrafen kommen der Versicherungsanstalt zu Gute (§ 145 Abs. 3), zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde (s. § 138, Bek. des Reichsversicherungsamts vom 1. Februar 1891 Amtl. Nachr. 1891 S. 21 ff.). Auch hier richtet sich das Verfahren nach dem Landesrecht, die Beschwerde geht an die vorgesetzte Dienstbehörde[60]).

d) Dem Reichsversicherungsamt stehen endlich **Vollstreckungsstrafbefugnisse zur Erzwingung einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung der Versicherungsanstalten** zu (§ 131 Abs. 3). Es kann durch Strafen erzwungen werden: die Vorlage der Bücher sowie Beläge und Schriftstücke, Wertpapiere und Geldbestände, weiter ganz im allgemeinen die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften des Reichsgesetzes. Diese Strafvorschriften sind sehr weitgehend, fast die gesamte Thätigkeit der Versicherungsanstalten fällt hierunter. Die Strafbestimmung richtet sich gegen die Vorstandsmitglieder und die sonstigen Organe (Ausschuß, Aufsichtsrat, Vertrauensmänner, Hebestellen). Auch hier fließen die Geldstrafen, deren Gesamtsumme im Einzelfalle 1000 Mark nicht übersteigen darf, in

---

[59]) Laß, a. O. Jahrg. III Nr. 16 S. 130, v. Woedtke, a. O. S. 224* Anm. 6.

[60]) Just, a. O. S. 319 Anm. 7, v. Woedtke, S. 225* Anm. 8.

die Kasse der Versicherungsanstalt (§ 145)[61]). Ein Rechtsmittel gegen die Strafverfügungen des Reichsversicherungsamtes (insbesondere Beschwerde an den Bundesrat) ist nicht zulässig, da in der Regel alle Entscheidungen des Reichsversicherungsamts endgiltig sind (§ 131 Abs. 2). Die Bestimmungen des § 131 finden entsprechende Anwendung auf die Landesversicherungsämter (s. § 134 Abs. 1), welche in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und Baden an Stelle des Reichsversicherungsamtes treten[62]).

---

[61]) S. Landmann u. Rasp, S. 409 Anm. 6, Just, a. O. S. 326 Anm. 7, v. Woedtke, S. 240* Anm. 13.

[62]) S. Laß, a. O. S. 131; Just, S. 326 Anm. 8.

30.

Internationale Chronik.

Österreich 1890—1893[1]).

Von Professor Dr. Friedmann in Wien.

I. Entwürfe eines allgemeinen Strafgesetzes und eines Strafvollzugsgesetzes.

In meinem letzten Berichte wurden der 1889 von der Regierung eingebrachte Entwurf eines „Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes" (E. IV) und die Änderungen, welche an demselben seitens des vom Abgeordnetenhause zur Vorberatung eingesetzten Permanenz-Ausschusses vorgenommen worden sind (E. V), besprochen. Zur Plenarberatung ist jedoch der Entwurf, da die Zeit und insbesondere das Interesse des Abgeordnetenhauses durch anderweitige Gegenstände absorbiert war, zum Teil auch wegen des Widerstrebens einzelner Parteigruppen, in der langen Zwischenzeit bis zu der am 23. Januar 1891 erfolgten Auflösung des Hauses nicht gelangt. In der XI. Reichsrats-Session unterbreitete der Justizminister Graf Schönborn am 30. Juni 1891 eine neue Regierungsvorlage (R. V.)[2]) dem Abgeordnetenhause[3]).

Dieselbe (E. VI) wurde wieder einem eigens eingesetzten ständigen Ausschuß des Abgeordnetenhauses zugewiesen und daselbst in der Zeit vom 3. Oktober 1892 bis zum 5. Juli 1893 in 64 Sitzungen unter Mitwirkung des Ministers und des Regierungsvertreters Sektionschefs Dr. Ritter v. Krall durchberaten. Am 3. Oktober 1893 erstattete der Ausschuß seinen Bericht (A. B.)[4]), welcher von dem Ob-

---

[1]) Vgl. den Bericht über das Jahr 1889 in Z XI 431 ff.

[2]) 210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abg.-Hauses XI. Session.

[3]) Die wesentlichen Abweichungen vom E. V sind in den am 13. Juli 1891 dem Abg.-Hause vorgelegten „Bemerkungen" zu dem Entwurf (zu 210 der Beilagen) ersichtlich gemacht und motiviert (Regierungs-Motive = R. M.). Zugleich enthalten diese „Bemerkungen" eine Zusammenstellung der wichtigern Abänderungen, welche an dem Glaserschen Entwurf (E. I) in allen spätern Entwürfen vorgenommen wurden, das zugehörige Motiven-Material, sowie den Vorentwurf eines Strafvollzugs-Gesetzes.

[4]) Dieser Bericht (709 derselben Beilagen) enthält synoptisch den Text der R.- und der A.V., die vom A. beantragten Resolutionen, eine Begründung der

mann-Stellvertreter Advokat Dr. Fanderlik (an Stelle des erkrankten Obmanns Advokat Dr. Weber) und den Berichterstattern Advokat Dr. Kopp (für die Generaldebatte, das Einführungsgesetz und den I. Teil), Prof. Dr. Graf Pininski (für den II. Teil) und Staatsanwalt-Substitut Dr. Ferjančič (für den III. Teil) unterzeichnet ist. Ob etwa auch in dieser Session ähnliche Umstände, wie in der vorigen, eine Plenarberatung verhindern werden, ist noch nicht abzusehen.

Sowohl die R. V. als auch die Ausschuß-Vorlage (A. V.) schließen sich in der Grundanlage und in der Mehrzahl der Einzelbestimmungen den früheren Entwürfen an. Die eine wie die andre bringt aber auch eine Reihe wichtiger Neuerungen. Dieselben lassen sich nur zum geringern Teil auf allgemeinere Tendenzen zurückführen: Der Schutz des wirtschaftlich Schwächern gegen Ausbeutung des Stärkern hat eine weitere Ausbildung erfahren; auf die Kontinuität der Rechtsentwicklung durch Annäherung an das geltende Strafgesetzbuch von 1852 (St. G. B.) ist besonders in der A. V. sorgfältiger Bedacht genommen; zugleich aber haben doch auch mehrfach die modernen kriminalpolitischen Bestrebungen in beiden Entwürfen gesteigerte Beachtung gefunden[5]).

Die wichtigern Abweichungen der A. V. (E VII) vom E. V seien nunmehr unter Berücksichtigung auch der R. V. sowie der vom Ausschuß beantragten Resolutionen zusammengestellt[6]).

A. Strafensystem.

Hinsichtlich der Todesstrafe wird die Regierung durch eine Resolution (V) aufgefordert, „die modernen Erfahrungen bezüglich des Vollzuges der Todesstrafe eingehend zu prüfen und in Erwägung zu ziehen, ob eine entsprechendere schnellere und weniger schmerzhafte Art der Hinrichtung (als durch den Strang) eingeführt werden könnte, bejahendenfalls eine entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen". —

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist durch die A. V. in dem einzigen ihr noch verbliebenen Fall eliminiert; sie kann nur noch bei Nachsicht der Todesstrafe im Gnadenwege eintreten (§ 14).

In der R.-V. ist das allgemeine Höchstmaß der Gefängnisstrafe als der Mittelstufe zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis jener dieser beiden Strafarten durch Erhöhung (von 5) auf 20 Jahre gleichgestellt und demgemäß auch bei einer Anzahl von Verbrechen längere Gefängnisstrafe im besondern Teile angedroht. Insbesondere finden wir dieselbe nunmehr überall dort, wo bisher (ausschließlich

---

letztern, der beschlossenen Änderungen des E. und der wichtigsten im A. gestellten Anträge. Zur A.V. vergl. die beiden unter der gleichen Überschrift „Das Werk des Strafgesetzausschusses" erschienenen Schriften Lammaschs, 1893, Sep.-Abdr. aus der „Allg. österr. Ger.-Ztg."

[5]) Vgl. die Charakteristik v. Liszt's in Z XIV 221 ff.

[6]) Vgl. hierzu Z XI 433 ff. Die ohne Zusatz abgedruckten Paragraphen, beziehungsweise Artikel beziehen sich auf die A.V. eines St.G., beziehungsweise eines dazu gehörigen Einführungs-Gesetzes (E.G.). — Wo eine Abweichung vom E. V erst durch die A.V. (und nicht schon durch die R.V.) bewirkt wurde, ist dies ausdrücklich hervorgehoben.

oder wahlweise neben Zuchthaus) Staatsgefängnis als ordentliche Strafe vorgesehen war (bei politischen Delikten und Zweikampf); diese letztere Strafart aber kommt im besondern Teile der Regierungs-Vorlage nirgends mehr vor, und soll nur noch als Surrogat der daselbst primär angedrohten Gefängnisstrafe, im Wege der Strafumwandlung in Verwendung kommen. Beide Neuerungen — die bedeutendsten der ganzen R. V. (§§ 1 u. 15 f.) — lehnt die A. V. ab (§§ 1 u. 14)[7].) Sie erweitert sogar das Anwendungsgebiet des Staatsgefängnisses noch dadurch, daß sie (sowie die E. I—III) die Umwandlung der Gefängnisstrafe in Staatsgefängnis bei allen Deliktsarten gestattet, wenn „die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird", und „sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen ihn einer solchen Strafart würdig erscheinen lassen". Die A. V. sieht hiermit von der Einschränkung des Umwandlungsrechtes auf politische Delikte und Zweikampf (E. IV—VI) und von dem Erfordernis der E. I—V ab, daß der Thäter auch der Ausnahme „bedürftig" sein müsse; sie fügt ferner noch bei: „Die Strafe des Staatsgefängnisses ist jedoch unbedingt ausgeschlossen bei allen Handlungen, die von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis geben" (§ 16). — Bei der im Gesetz zugelassenen Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis ist nach der A. V. auf erstere Strafart zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus „ehrloser" (anstatt „verächtlicher") Gesinnung entsprungen ist (§ 16).

Beim Vollzug der Gefängnisstrafe kann das Urteil eine Enthebung von der Arbeitspflicht nicht mehr, wohl aber „in besonders rücksichtswürdigen Fällen aussprechen, daß dem Verurteilten unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen die Wahl der Arbeit, die Verpflegung und die Bekleidung auf eigne Kosten gestattet und die Verwendung zur Arbeit außerhalb der Anstalt von der Zustimmung des Verurteilten abhängig gemacht werde" (§ 11). Von diesen Begünstigungen Rückfällige ausdrücklich auszuschließen (§ 12 R.-V.), hat die A.V. für entbehrlich erachtet. Die Begünstigungen sind (schon nach der R.V.) nicht mehr von einer Ersatzleistung des Verurteilten abhängig.

Letzteres gilt nach der A. V. auch beim Vollzug der Haft. Bei dieser findet eine Anhaltung zur Arbeit nur mehr statt, wenn auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung (im besondern Teile) hierauf erkannt wird. Hierbei wollte die R. V. dem Häftling die Wahl der Arbeit überlassen; die A. V. hat dies als schwer durchführbar gestrichen (§ 12). Die Zulässigkeit des Vollzuges in Einzelhaft wird auf die Strafe der Haft ausgedehnt (§ 18).

Der Justizminister kann (zufolge des in Art. 39 neu formulierten § 406 St. P. O.) in einzelnen Fällen verfügen, daß Freiheitsstrafen anstatt in den Gerichtsgefängnissen „in andern vom

[7]) Vgl. die Motive der R.V. in den „Bemerkungen" S. 88 ff. und jene der A.V. im A.V. S. 7.

Staate zur Aufnahme von Gefangenen bestimmten Arrestlokalitäten abgebüßt werden, wenn die Vollstreckung der Strafe hierdurch nicht eine Verschärfung erfährt".

Art. 23 besagt: „Der Vollzug der Freiheitsstrafen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt." Der Entwurf eines solchen Strafvollzugsgesetzes ist noch nicht zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Reichsrate vorgelegt; zur Orientierung bei Beratung der R. V. eines Strafgesetzes ist jedoch den dieselbe einbegleitenden „Bemerkungen" der Vor-Entwurf eines Strafvollzugs-Gesetzes beigedruckt (s. unten S. 747). — Durch eine vom A. vorgeschlagene Resolution (I) wird die Regierung noch zur Einbringung einer Gesetzesvorlage aufgefordert, „durch welche die Einsetzung einer ständigen Zentralkommission für Gefängniswesen, Zwangsarbeits-, sowie Zwangserziehungs- und Besserungsanstalten angeordnet wird".

Hinsichtlich der periodischen Strafverschärfungen sind einige Veränderungen vorgenommen, von denen jene des Ausschusses hauptsächlich das zulässige äußerste Ausmaß derselben betreffen. Die bezügliche Bestimmung lautet nunmehr:

„§ 13. Die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe, wenn letztere nicht wegen einer der in den I. bis VII. Hauptstücken des zweiten Teiles bezeichneten strafbaren Handlungen[8]) verhängt worden ist, sowie die Strafe der Haft kann vom Gerichte, wenn durch die Umstände, unter welchen die strafbare Handlung begangen worden ist oder durch die Eigenschaft des Thäters, insbesondere dadurch, daß er rückfällig geworden ist, eine strengere Behandlung geboten ist, für die ganze Freiheitsstrafe oder einen Teil derselben auf nachstehende Weise verschärft werden:

1. Durch Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat und wöchentlich nicht öfter als zweimal und nicht an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen in Anwendung kommen darf;

2. durch hartes Lager auf Brettern, welches wöchentlich nicht öfter als zweimal und nicht an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen in Anwendung kommen darf;

3. durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über vierundzwanzig Stunden und dann erst nach einem Zwischenraume von einem Monate[9]) wieder stattfinden darf.

Die Verschärfung der Strafe der Haft kann nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung angeordnet werden.

Wenn eine Geldstrafe wegen Uneinbringlichkeit in eine Freiheitsstrafe verwandelt wird, darf die letztere, beziehungsweise der an die Stelle der Geldstrafe tretende Teil der Freiheitsstrafe nicht verschärft werden."

---

[8]) Politische Delikte und Zweikampf.

[9]) R.V.: „einer Woche".

Neu ist folgende Bestimmung beider Entwürfe (§ 23): „Wenn auf Verschärfung der Freiheitsstrafe erkannt worden ist (§ 13), so kann dem Sträfling die Verschärfung auf Widerruf nachgelassen werden, wenn sein Verhalten ihn dieser Begünstigung würdig erscheinen läßt.“ Zur Entscheidung über die Nachsicht und deren Widerruf ist das Oberlandesgericht berufen (Art. 43).

Die Entlassung auf Widerruf kann nach der A. V. schon nach sechsmonatlicher (anstatt nach einjähriger) Strafzeit erfolgen (§ 19).

Die bedingte Verurteilung soll (anstatt bei höchstens sechsmonatlichen) nach der R. V. bei höchstens einmonatlichen, nach der A. V. bei höchstens dreimonatlichen Freiheitsstrafen zulässig sein. Nach der letztern stehen ferner nur mehr Verurteilungen „inländischer Gerichte“ dem Aufschub des Strafvollzuges im Wege, und es ist dieser Aufschub auch bei den wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafen an deren Stelle tretenden Freiheitsstrafen statthaft, nicht aber bei verschärften Freiheitsstrafen (§ 24). —

Durch eine vom Ausschuß beantragte Resolution (III) wird die Regierung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage aufgefordert, „durch welche die Bedingungen festgestellt werden, unter denen eine Geldstrafe durch eine entsprechende Arbeitsleistung ersetzt werden kann“.

Im E. selbst sind hinsichtlich der Geldstrafen folgende wesentliche Neuerungen zu verzeichnen:

„Auf Ansuchen der Verurteilten kann das Gericht die ratenweise Tilgung . . . bewilligen. Die Regelung dieser Bestimmungen erfolgt durch Verordnung“ (Art. 29). Auch die sonstigen bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafen geltenden Bestimmungen sind modifiziert. Dieselben lauten nach der Fassung der A. V. (welche zugleich den § 29 R. V., wonach der weitere Vollzug der subsidiären Freiheitsstrafe durch Erlegung des restlichen Strafbetrages abgewendet werden kann, gestrichen hat):

„§ 26. In jedem Urteile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der erstern zu treten hat.

Hierbei ist die Geldstrafe zunächst in Haft zu verwandeln und ist für einen Strafbetrag von 1 bis 10 fl.[10]) je eine eintägige Haft zu verhängen. Die so ermittelte Haftstrafe darf aber ein Jahr und bei wahlweise angedrohter Geldstrafe die Hälfte des Höchstmaßes der wahlweise angedrohten Freiheitsstrafe nicht überschreiten.

Ist auf Geldstrafe neben einer andern Freiheitsstrafe als Haft erkannt worden, so ist die in Gemäßheit der obigen Bestimmungen statt der Geldstrafe ermittelte Haft nach dem Maßstabe des § 17[11]) in die gleiche Freiheitsstrafe umzuwandeln.

---

[10]) R.V.: 2—10 fl.

[11]) Hiernach sind drei Tagen Haft zwei Tage Gefängnis oder Staatsgefängnis und einem Jahre dieser Strafarten acht Monate Zuchthaus gleichgestellt.

In allen diesen Fällen ist eine Überschreitung des im § 14 festgesetzten allgemeinen Höchstmaßes der Gefängnis- und der Haftstrafe gestattet."

Unter Zugrundelegung des in Absatz 2 dieses Paragraphen aufgestellten Wertverhältnisses der beiden Strafmittel wurden (schon in der R. V.) „die Höchstmaße der wahlweise neben Freiheitsstrafe angedrohten Geldstrafen derart bestimmt, daß dieselben nach dem höchsten Äquivalent (10 fl. für einen Hafttag) der Hälfte der angedrohten Freiheitsstrafe entsprechen" [12]). Es fanden sich daher im besondern Teil der R. V. bei der alternativen Verbindung beider Strafmittel in der R. V. nunmehr folgende Straffätze, die auch in der A. V. in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle beibehalten sind:

für Vergehen:

Geldstrafe	bis	zu	4000 fl [13])	oder	Gefängnis	bis	zu	2 Jahren,
=	=	=	2000 =	=	=	=	=	1 Jahr,
=	=	=	1000 =	=	=	=	=	6 Monaten,
=	=	=	500 =	=	=	=	=	3 Monaten;

für Übertretungen:

Geldstrafe	bis	zu	300 fl.	oder	Haft	bis	zu	2 Monaten,
=	=	=	240 =	=	=	=	=	6 Wochen,
=	=	=	150 =	=	=	=	=	1 Monat,
=	=	=	80 =	=	=	=	=	2 Wochen,
=	=	=	40 =	=	=	=	=	1 Woche.

Die auf diese Weise durchgeführte Gleichstellung der angedrohten Höchstbeträge mit der Hälfte der alternativ gegenübergestellten Höchstmaße an Freiheitsentziehung steht in Einklang mit der folgenden Direktive des § 15: „Bei gestatteter Wahl zwischen einer Freiheits- und Geldstrafe ist in leichtern Fällen auf Geldstrafe zu erkennen." Durch diese Fassung ist auch die Befugnis, bei alternativer Strafandrohung teilweise auf Geldstrafe zu erkennen, beseitigt.[14])

Neu ist in der A. V. die Vorschrift des § 27: „Aus dem Nachlasse des Verurteilten darf eine Geldstrafe nicht eingebracht werden."

Zu verwenden sind die Strafbeträge nach der R. V. „zur Errichtung und Erhaltung von Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen"; die A. V. hat hingegen den Verfall zu Gunsten des Armenfonds des Thatortes im Sinne des St.G.B. restituiert (Art. 29). —

Der Verlust aller Staatsämter und Dienste soll nach der A. V. ipso jure noch beim Zuchthause (§ 41 Z. 1), aber nicht mehr bei jeder mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe, eintreten; doch

[12]) „Bemerkungen" S. 119.

[13]) Dies ist nunmehr (anstatt 5000 fl.) auch das äußerste Höchstmaß der kumulativen Geldstrafe.

[14]) Nach E. II—V „kann in rücksichtswürdigen Fällen ganz oder teilweise auf Geldstrafe erkannt werden".

kann auf diesen Verlust auch bei mehr als dreimonatlicher Gefängnis und Staatsgefängnisstrafe erkannt werden (§ 39). Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte schließt nach der A. V. in Anlehnung an das St.G.B. auch den Verlust des Rechtes, den Adel zu führen, in sich (§ 41). — Durch den Ablauf des Zeitraums, auf welchen die Schmälerung sich erstreckt, werden strafweise verlorene akademische Grade wiedererlangt (§ 43).

B. Sonstige allgemeine Bestimmungen.

Das Strafgesetz findet auf im Auslande von Ausländern verübten Thaten, auch bei Menschenraub und nach der A. V. auch bei Mädchenhandel Anwendung (§ 4 Z. 1).

Die Frage, ob erst Vorsatz oder schon Fahrlässigkeit straffällig macht, wird durch den Schlußsatz des § 1 gelöst, welcher in der A. V. folgendermaßen neu formuliert ist: „Als Verbrechen werden nur vorsätzliche Handlungen bestraft; als Vergehen werden vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur in sofern bestraft, als dies im Gesetze insbesonders angeordnet ist; als Übertretungen werden auch fahrlässig begangene Handlungen bestraft, wenn das Gesetz die Strafandrohung nicht auf vorsätzliche Handlungen einschränkt."

Beim Versuche konnte nach E. III—V dann, wenn nicht im Gesetze ein besonderes mit einem Jahre oder nach Jahren bestimmtes Mindestmaß vorgesehen ist, unter das für das vollendete Delikt bestimmte Mindestmaß nicht heruntergegangen werden; nunmehr ist diesfalls Strafminderung bis zum allgemeinen Mindestmaße der Strafart zulässig. Zugleich ist der allgemeine Grundsatz des St. G. B. wieder ausdrücklich ausgesprochen, daß der Versuch milder zu bestrafen ist, als das vollendete Verbrechen oder Vergehen (§ 48).

Die Bestimmungen über die Bestrafung der Mitthäterschaft (E. V § 52) und der Anstiftung Strafunmündiger (R. V. § 63) sind beseitigt.

Die Bestimmung über den Thatirrtum lautet nach der die Bestrafung wegen eines Putativ-Deliktes ausschließenden Fassung der A. V. (§ 54): „Wenn sich jemand bei Begehung einer vom Gesetz für strafbar erklärten Handlung in einem Irrtum über Umstände befand, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen."

Die exculpierende Wirkung des Notstandes war nach dem frühern Entwurf ausgeschlossen, wenn der Thäter denselben „selbst durch eine strafbare Handlung verschuldet hat". Nunmehr sind nur „strafbare Handlungen, welche zur Abwendung der strafgerichtlichen Verfolgung begangen" werden „als im Notstande begangen, nicht zu behandeln".

Über die absolut und relativ Strafunmündigen statuiert die A. V.:

„§ 60. Auf Unmündige, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Ist jedoch die Handlung mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht, so kann die Sicherheitsbehörde nach Umständen die angemessene Bestrafung des Unmündigen durch dessen Eltern oder durch andre Personen verfügen, und hat dieselbe mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde nötigenfalls für die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt Sorge zu tragen, welche Unterbringung jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr andauern darf".

„§ 61. Auf Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, findet das Strafgesetz dann keine Anwendung, wenn ihnen die zur vollen Erkenntnis des begangenen Unrechtes erforderliche Reife fehlt.

In diesem Falle hat aber das Gericht nach Umständen die angemessene Bestrafung des Beschuldigten durch seine Angehörigen oder dessen Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anzuordnen, welche Unterbringung jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr andauern darf."

„Art. 46. Der Gerichtshof erster Instanz kann die im 2. Abs. des § 61 des St.G. angeführten Vorkehrungen gegen jugendliche Personen anordnen, ohne daß es hierzu einer Versetzung in den Anklagestand oder einer Hauptverhandlung bedarf.

Diese Verfügung ist auf Grund der für nötig erachteten Erhebungen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft von der Ratskammer zu treffen, welche den Beschuldigten unmittelbar einzuvernehmen hat..."

Die wichtigsten Neuerungen bestehen hier in der Zulassung der Unterbringung in einer Familie, dann der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt auch im Falle des § 61, sowie in der Ersetzung der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht durch ein neues Kriterium, sowie in der Verpflichtung der Ratskammer zur unmittelbaren Vernehmung des Beschuldigten.

Die A.V. versagt der thätigen Reue die strafaufhebende Wirkung bei Vermögensdelikten (§§ 66 u. 395 R.V.).

Die Straflosigkeit und Strafminderung wegen Retorsion ist in der R.V. auf wechselseitige Beleidigungen eingeschränkt, während die A.V. die bezüglichen Bestimmungen wieder auf Körperverletzungen ausdehnt (§ 64). Über Klage und Wiederklage ist bei demselben Gerichte zu verhandeln und gleichzeitig zu erkennen (Art. 44).

Das dem St.G.B. fremde Institut der Vollstreckungs-Verjährung (R.V. §§ 67, 70—72 u. 74) ist in der A.V. wieder beseitigt. — Dieselbe hat bei der Verjährung der Strafverfolgung für Verbrechen eine der im St.G.B. vorgesehenen Bedingungen, daß nämlich „dem Verbrecher aus der begangenen That kein Vermögensvorteil zurückgeblieben ist", wieder aufgenommen (§ 66).

Das im besondern Teile wiederholt durch Citierung des § 85 Z. 2 verwertete Moment öffentlicher Verübung im engern Sinne

ist in diesem Paragraphen wie folgt definiert: „vor einer Menschenmenge mittels einer zur Verbreitung bestimmten Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem öffentlichen Orte“. Die gesperrt gedruckten Worte sind durch den A. neu eingefügt.

C. Besonderer Teil[15]).

Die Straflosigkeit wegen thätiger Reue wird vom Aufstand auf den Landfriedensbruch (§ 137) und in der A.V. auch vom Hochverrate auf den Staatsverrat ausgedehnt (§ 89).

Der Bestimmung über die Bestrafung der Beleidigung des Kaisers ist eine mildere, dem weiter gefaßten Thatbestande der Majestätsbeleidigung im Sinne des St.G.B. entsprechende Norm, angereiht, wonach, wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, „wenn in der Handlung nicht die Absicht zu beleidigen vorliegt“, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist. Die A.V. hat dieses letztere Vergehen auf den Fall öffentlicher Verübung (im obigen Sinne) eingeschränkt (§ 97).

Zum Aufruhr erfordert die A.V. eine wiederholte Aufforderung an die Zusammengerotteten.

Friedensstörungen und verwandte Delikte. Konform mit dem Entwurf einer St.Pr.Nov. (s. unten sub II) enthält auch der St.G.E. (§ 405) eine Straffanktion gegen Verletzung des Schweigebefehles (Haft oder Geldstrafe).

Die Verleitung zu Streiks und dergleichen ist nach der R.V., über den Nötigungsbegriff hinausgehend, auch strafbar erklärt, wenn dieselbe 1. durch Behinderung im berufsmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräten oder 2. durch Beschimpfung oder 3. durch die im Gesetze angeführten „ähnlichen“ Mittel erfolgt. Die A.V. behält von diesen drei Verübungsarten die erste (auch im E. V acceptierte) bei, beschränkt die zweite auf einschüchternde Beschimpfungen und lehnt die dritte ab (§ 141).

Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Zwecke auf Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigentums gerichtet sind, ist nach der A.V. nur strafbar, wenn die gewaltsame Beseitigung intendiert ist (§ 144).

Die Strafbestimmung gegen Teilnahme an geheimzuhaltenden Verbindungen (§ 150 R.V.) ist in der A.V. beseitigt.

Die unterlassene Verhinderung und Anzeige gewisser schwerer Verbrechen ist nach der A.V. nur strafbar, wenn dieselbe

---

[15]) Ob ein Delikt als Übertretung behandelt ist, kann schon aus der citierten Paragraphenzahl entnommen werden: der die Übertretungen behandelnde III. Teil des St.G. beginnt in der R.V. mit § 403, in der A.V. mit § 395. — Zur Beurteilung der Strafsätze sei in Erinnerung gebracht, daß die Entwürfe weder ein außerordentliches Milderungsrecht im Sinne des St.G.B., noch mildernde Umstände im Sinne des deutschen R.St.G.B. kennen.

ohne Verletzung einer staatlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht erfolgen konnte (§ 145).

Die A.V. eliminiert die Strafbestimmung gegen Sammlungen behufs Deckung von Kautionsverfall, Geldstrafe, Geldbuße oder Entschädigungsleistungen zu Gunsten Verurteilter (§ 410 Z. 3 R.V.).

Dieselbe schränkt die Straffälligkeit der Verbreitung falscher Gerüchte auf solche ein, welche geeignet sind, in der Bevölkerung eine für die öffentliche Sicherheit gefährliche Beunruhigung zu erregen (§ 404).

Auf diejenigen, welche bei Feuersbrünsten der Aufforderung des Kommandanten einer behördlichen oder behördlich genehmigten Feuerwehr zur Dienst- oder Hilfeleistung aus Bosheit oder Gleichgültigkeit keine Folge leisten, ist in der A.V. die für analoges Verhalten gegenüber ähnlichen obrigkeitlichen Aufforderungen gegebene Strafbestimmung ausgedehnt (§ 451).

In der Strafbestimmung gegen betrügerische Verleitung zur Auswanderung ist durch die A.V. das Erfordernis geschäftsmäßigen Betriebes beseitigt (§ 146). —

Falsche Aussage. Die A.V. stellt das Anerbieten zu falschen gerichtlichen Aussagen unter Strafe (Gefängnis bis zu drei Jahren). — Ebenso falsche Angaben (vor öffentlichen Organen), die für die Identität von Personen wesentlich sind (Haft oder Geldstrafe bis zu 300 fl. — § 452). — Falsche Eintragungen in einem Arbeits- oder Dienstbuche über den Bestand oder die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses begründen gleichfalls eine Übertretung (§ 449). —

Religionsdelikte. Die R.V. stellt (gleichwie E. IV) denjenigen, der „den Glauben an Gott zu zerstören sucht" dem Gotteslästerer gleich; die A.V. läßt jenen Deliktsfall wieder straflos und beseitigt die Zuchthausstrafe bei der Gotteslästerung[16]) (§ 182). — Die Strafbestimmung gegen gesetzwidrige Aufnahme von Kindern in eine andre Religionsgesellschaft durch einen rituellen Akt (§ 457 des E. V) ist eliminiert. —

Sittlichkeitsdelikte. Nach der A.V. ist in Anlehnung an das St.G.B. mit Haft oder Geldstrafe bis zu 300 fl. auf Privatanklage zu bestrafen, „wer eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe zum Beischlaf verführt" (§ 456). — Ganz neu ist die Bestimmung der A.V., wonach auf Antrag mit Haft zu bestrafen sind: „Arbeitsgeber, ihre Vertreter oder Angestellten, welche minderjährige Personen durch Ausnützung ihres oder des Abhängigkeitsverhältnisses ihrer Angehörigen zur Unzucht verleiten" (§ 457).

„Wer den bezüglich der Vornahme von Vivisektionen oder von schmerzerregenden Versuchen an Tieren erlassenen Anordnungen

---

[16]) Ein Minoritätsvotum verlangt jedoch Restituierung der R.V. (s. S. 267 f. des Berichtes).

zuwiderhandelt, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft" (§ 463). —

Bei Beleidigungen bedarf es nach der A.V. zur Führung des Wahrheitsbeweises über Antragsdelikte (im weitern Sinne) der Zustimmung des Antragsberechtigten (§ 206); bei öffentlichen (§ 85 Z. 2) Beleidigungen ist ferner der Wahrheitsbeweis unzulässig, insofern es sich um Thatsachen handelt, die das Privat- oder Familienleben betreffen (§ 205). Die Zulassung des Wahrheitsbeweises ist durch Beschluß auszusprechen (Art. 44). —

Die Herausforderung zum Zweikampf ist nach der A. V. straflos; nur die wirkliche Stellung zum Kampfe bleibt strafbar (§ 147).

Das Verhältnis zwischen Mord und Todschlag ist in der R.V. konform dem E. IV, in der A.V. konform den E. II u. V und dem deutschen R.St.G.B. festgestellt (§ 216 f.)[17]. — In der A.V. ist die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord mit Strafe (Gefängnis) belegt (§ 228)[18]. — Dieselbe läßt für Tötungsdelikte Geldbuße zu (§§ 227 u. 236). — Sie setzt die Strafminima bei der Tötung auf eignes Verlangen von einem Jahre auf sechs Monate, bei Abtreibung der eignen Leibesfrucht von sechs auf drei Monate und bei der Tötung auf eignes Verlangen von zwei Jahren auf sechs Monate Gefängnis herab (§§ 220, 222 u. 219).

Bei den Körperverletzungen ist, ebenso wie zum Teil auch bei den Tötungsdelikten, die Provokation als Strafminderungsgrund in weitergehendem Maße als in den frühern Entwürfen berücksichtigt (§§ 221, 231 u. 232).

Nach der A.V. ist „ein Familienvater, welcher seine Familie verläßt und dadurch der Notlage preisgibt", strafbar (§ 473). —

Sowohl beim Vergehen der Nötigung (§ 245), als auch bei allen Delikten, zu deren Thatbestande eine Nötigung gehört (§§ 105—107, 116, 133, 135 u. 262), auch bei der Erpressung (§ 262), hat die A. V. folgende Formulierung gewählt: „Anwendung oder Androhung von Gewalt oder Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen"[19]. „Rechtswidrige" Anwendung oder Androhung wird hier nirgends mehr erfordert. Ebensowenig auch bei der entsprechend berichtigten Begriffsbestimmung der gefährlichen Drohung (§ 246). —

Bei Vermögensdelikten ist mehrfach das allgemeine Mindestmaß der Gefängnisstrafe von 24 Stunden durch ein besonderes ersetzt, und zwar durch ein solches von drei Tagen bei den nicht qualifizierten Fällen von Diebstahl (§ 250), Unterschlagung (§ 254) und Betrug (§ 277), sowie in zwei Fällen der Urkundenfälschung (§§ 283 u. 288); durch ein Mindestmaß von einer Woche in Fällen von Diebstahl (§ 248), Unterschlagung (§ 254), Betrug (§ 274), Bankerott (§§ 297 u. 299)

---

[17]) Vgl. „Bemerkungen" S. 289 f. und A.B. S. 53 ff.

[18]) Vgl. A.B., S. 57 f.

[19]) Vgl. den A.B., S. 62 f.

und sogenanntem Wilddiebstahl (§ 311). — Bei den Strafverschärfungen wegen Rückfalls sind jetzt (sowie bei der bedingten Verurteilung § 25) durchweg nur Verurteilungen im Inlande berücksichtigt (§§ 257, 260, 278 u. 311).

Zum Diebstahl erfordert die A.V. in Anlehnung an das St.G.B., daß der Thäter „um seines oder eines Dritten Vorteils willen“ handelt (§ 247). Analog beim furtum usus, welches zugleich auf bewegliche Sachen eingeschränkt ist (§ 508). — Beim Diebstahl sind in der A.V. gewisse Qualifikationsumstände des St.G.B. aufgenommen (§ 248 b Z. 5 u. 6). — Beim Familiendiebstahl verlangt die A.V. außer für die Aszendenten und Deszendenten zur privilegierten Behandlung das Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft, und läßt die Verfolgung nicht privilegierter Mitschuldiger ohne Antrag zu (beides in Anlehnung an das St.G.B. — § 258).

Die Bestrafung der Hehlerei und verwandter Delikte wird in der A.V. auf diejenigen Fälle, in denen der Thäter die strafbare Provenienz „wissen mußte“, ausgedehnt (§§ 270 u. 312).

Bei Betrug ist in der A.V. unter gewissen Voraussetzungen Polizei-Aufsicht zugelassen (§ 279).

Wegen Untreue sind nach der geänderten Begriffsbestimmung der A.V. (§ 302) zu bestrafen: „Vormünder, Kuratoren, Bevollmächtigte oder andre mit der Besorgung fremder Vermögensangelegenheiten betraute Personen, welche denjenigen, deren Vermögensrechte ihrer Obsorge unterstehen, wissentlich Schaden zufügen, ... insofern sie nicht dies aus Billigkeit oder andern berücksichtigenswerten Gründen redlicherweise thun zu dürfen vermeinten.“

Die Voraussetzungen, unter denen Konkurs-Gläubiger strafbar werden, sind in der A.V. modifiziert; bei freiwilliger Aufhebung des Konkurses insbesondere sind nur mehr solche Sondervorteile derselben inkriminiert, die zum Nachteile andrer Gläubiger erfolgen (§ 299). An diese Voraussetzung ist auch die Straffälligkeit des Masseverwalters gebunden (§ 301).

Wirtschaftliche Ausbeutung [20]). Der den Ratenhandel betreffende § 326 des E. V ist mit Rücksicht auf das in parlamentarischer Verhandlung stehende Spezialgesetz über denselben ausgeschieden. Ebenso sieht die A.V. von der Aufnahme einer Strafbestimmung gegen gemeingefährliche Ringe und Kartelle mit Rücksicht auf die von der Regierung beabsichtigte Vorlage eines Spezialgesetzes ab.

Hingegen sollen die strafgesetzlichen Bestimmungen des Wuchergesetzes vom 28. Mai 1881, §§ 1—7, (s. Z I, 99 ff. der Beil.), welche die frühern Entwürfe fortbestehen lassen wollten, durch neue, überwiegend strengere Bestimmungen ersetzt werden Hiernach genügen zum Wucher Vermögensvorteile, „welche nach den Umständen des

---

[20]) Vgl. hierzu die Motive im A.V., S. 73—85.

Falles in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen". Die Ausbeutung der Verstandesschwäche[21]) ist unter den Deliktsfällen nicht mehr enthalten (§ 303). Die Strafsätze sind strengere, und zwar nach der A.B. für den einfachen Thatbestand Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 2000 fl. (§ 303); in dem bisher in § 2 des Spezialgesetzes vorgesehenen qualifizierten Fällen Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. (§ 304); bei gewohnheitsmäßigem Betrieb endlich Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis und Geldstrafe bis zu 4000 fl. Die Geldstrafe ist jedoch nur mehr fakultativ als Zusatzstrafe angedroht.

§ 325 des E. V, betreffend den wucherischen Kontraktbruch, ist folgendermaßen modifiziert: „§ 307. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, wird bestraft, wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht entzieht, um unter Ausbeutung der bestehenden oder hierdurch geschaffenen Notlage des andern Vertragsteiles sich zu dessen Nachteil einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vorteil zu verschaffen." — Die in E. V gestrichene Bestimmung des § 316 Z. 1 des E. IV betr. die Ausbeutung bei Vertragsänderungen (s. Z XI 437 f.), wurde in der R.B. restituiert (§ 316 Z. 1), in der A.B. aber neuerlich beseitigt.

Die Bestimmungen gegen gewisse im Gewerbe und Handel vorkommende Fälschungen und Unredlichkeiten sind in der A.B. verschärft und lauten jetzt folgendermaßen:

„§ 317. Wer Waren unter Angabe oder Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes, Maßes, einer bestimmten Zahl oder einer ihren Wert wesentlich bestimmenden besondern Eigenschaft oder Beschaffenheit verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr setzt, ohne daß sie dieses Gewicht, dieses Maß oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft".

„§ 519. Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. wer die im § 317 bezeichneten Waren fahrlässiger Weise verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt;

2. wer verdorbene oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordene Waren mit Versicherung dieser ihrer Eigenschaft verkauft, ausbietet oder sonst in Verkehr setzt;

3. wer Waren in einer verbotenen Beschaffenheit, Mischung oder Mengung erzeugt, verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt;

4. wer Waren, welche infolge einer Verordnung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung der Menge (Gewicht, Maß, Zahl) oder ihrer Eigenschaft verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen, ohne diese Bezeichnung oder mit einer der Vorschrift nicht entsprechenden Bezeichnung verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt.

---

[21]) In der R.B. auch die „Gemütsaufregung".

Die Gegenstände dieser Übertretung können für verfallen erklärt werden".

Ganz neu sind die folgenden zum Teil unter den gleichen Gesichtspunkt wie die eben abgedruckten §§ 317 u. 519 f. fallenden Strafbestimmungen der A.V. gegen Formen der wirtschaftlichen Ausbeutung.

„§ 520. Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§ 85 Z. 2) wider besseres Wissen:

1. Waren oder gewerbliche Leistungen eines Gewerbetreibenden, um deren Absatz zu fördern, mit unwahren, auf Täuschung berechneten Angaben über die den Wert wesentlich bestimmenden Eigenschaften anpreist oder zu demselben Zwecke in gleicher Weise Waren oder gewerbliche Leistungen andrer herabsetzt;

2. zu Börsenspekulationsgeschäften durch unwahre, auf Täuschung berechnete Angaben über den mutmaßlichen Erfolg dieser Geschäfte zu verleiten sucht;

3. Heilmittel, Heilmethoden oder ärztliche Verrichtungen, um die Nachfragen nach denselben zu fördern, mit unwahren, auf Täuschung berechneten Angaben anpreist".

„§ 309. Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn, die Verstandsschwäche oder Unerfahrenheit eines andern dadurch ausbeutet, daß er ihn zu Börsespekulationsgeschäften verleitet, die offenbar seinen Vermögensverhältnissen nicht entsprechen und infolge dessen sein wirtschaftliches Verderben herbeiführen oder befördern können, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen. Hiermit kann Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden".

„§ 321. Wer bei einem gewerblichen Unternehmen angestellt oder daran beteiligt, in der Absicht, sich oder andern einen Vorteil zu verschaffen, Thatsachen, die ihm als Geschäftsgeheimnisse anvertraut worden sind, veröffentlicht oder verrät, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage".

Die Bestimmungen über unbefugtes Jagen, Fischen und Krebsen sind durch eine allgemeinere, diese sämtlichen Deliktsfälle umfassende und zugleich die Abgrenzung gegenüber dem Diebstahl schärfer hervorkehrende Norm (§ 311) ersetzt, des Inhaltes, daß „wer Tiere, bezüglich welcher einem andern das Recht der Aneignung vorbehalten ist, erlegt, einfängt oder sich zueignet", sich eines Vergehens, nach der A.V. unter Umständen eines mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Wochen zu ahndenden Verbrechens schuldig macht — letzteres in dem dem gewaltthätigen Diebstahl (§ 253) analogen Falle. Auch bei den (drei) Strafabstufungen des Vergehens sind in der A.V. zum Teil dieselben Momente als Qualifikations-Umstände verwendet, wie beim Diebstahl. In Ermangelung solcher Umstände ist Gefängnis bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. angedroht (§ 311).

Die Sachbeschädigung ist nach der A. V. (§ 322) nur strafbar, wenn der Thäter „hierdurch jemandem rechtswidrigen Nachteil zufügt“. —

In dem Hauptstück über die gemeingefährlichen Delikte hat die A. V. die besondere Strafbestimmung gegen die Einführung ansteckender Krankheiten eliminiert (§ 363 R. V.), hingegen Handlungen, durch welche die Benutzung von Vorrichtungen einer Feuerlösch- oder Rettungsanstalt verhindert oder gestört wird, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bedroht (§ 349). —

Ein neues Amtsdelikt schafft die A. V. durch den nachfolgenden § 388: „Ein Beamter, welcher wissentlich Steuern, Gebühren oder andre öffentliche Abgaben in einem den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden Betrage bemißt oder vorschreibt, oder solche öffentliche Abgaben, die der Zahlende überhaupt nicht oder in einem geringern Betrage schuldet, wenngleich ohne Absicht, sich das rechtswidrig Erhobene zuzueignen, erhebt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft“. Die Strafbestimmung gegen den Bruch des Dienstgeheimnisses wurde durch die R. V. mit der Einschränkung auf Thatsachen, die dem Beamten „ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt worden sind“ (§ 400) restituiert. Die A. V. hat dieses Delikt jedoch neuerlich verworfen. —

Die bisher in dem Vagabundengesetz vom 24. Mai 1885 (Z. VI 280 f.) enthaltenenen Bestimmungen über die Ahndung der Landstreicherei, des Bettelns und der Prostitutionsübertretungen sind nunmehr in das St. G., und zwar als Übertretungen aufgenommen (§§ 416 419, 431 u. 458 f.). Hierbei ist bei der Landstreicherei der Angeklagte von der ihm im Vag.-Ges. auferlegten Beweislast befreit (§ 416), das öffentliche Betteln aber nur mehr für straffällig erklärt, wenn es gegen bestehende Anordnungen oder ohne Nötigung des Bettlers durch seine Notlage erfolgt (§ 417).

D. Prozessuale Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes.

Die Berufung in der Straffrage ist nach der R. V. hinsichtlich des Ausspruches über die periodischen Strafverschärfungen unzulässig; ebenso hinsichtlich der Strafbemessung zum Nachteil des Angeklagten dann, wenn auf eine die Hälfte des Höchstmaßes erreichende Strafe erkannt wurde, zu Gunsten des Angeklagten aber dann, wenn weder ein Drittel des Höchstmaßes erreicht wurde, noch die verhängte Strafe drei Jahre übersteigt. Die A. V. läßt die Berufung in allen angeführten Richtungen unbeschränkt zu (Art. 35).

Das Institut der polizeilichen Strafmandate für Übertretungen des allgemeinen St. G. (Art. 40 R. V.) hat die A. V. verworfen.

In den Kompetenz-Bestimmungen des Art. 49 ist dem Strafausmaß von sechs Monaten der demselben bei den alternativen Strafandrohungen gegenübergestellte Strafbetrag von 1000 fl. gleichgestellt (bisher 500 fl.)

E. Vorentwurf eines Strafvollzugs-Gesetzes[22]).

Die wichtigeren Bestimmungen desselben lauten folgendermaßen:

§ 1.

Dem Justizminister steht die Oberleitung des Gefängniswesens hinsichtlich der Gefängnisse zu, welche zur Aufnahme der von den Gerichten abgeurteilten Personen bestimmt sind. . . . .

§ 2.

An den Sitzen der Gerichtshöfe erster Instanz werden ständige Strafvollzugskommissionen bestellt. . . . .

Sie haben über die genaue Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes über die Anwendung der Einzelhaft zu wachen. . . . .

§ 3.

Diese Kommission besteht aus dem Vorsteher des Gerichtshofes als Vorsitzenden, dem Staatsanwalte oder seinem Stellvertreter und einem Rate des Gerichtshofes, dann aus zwei nicht im Staatsdienste stehenden Vertrauensmännern und aus einem Protokollführer.

§ 8.

Die wegen Verbrechen oder Vergehen verhängten Freiheitsstrafen werden in den Strafanstalten und in den Gefängnissen der Gerichtshöfe erster Instanz in Gemeinschaftshaft oder soweit die Räumlichkeiten ausreichen und die Einrichtungen den Vollzug der Strafe in Einzelhaft zulassen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in Einzelhaft vollzogen.

Bei den Bezirksgerichten werden die Strafen in der Regel in Gemeinschaftshaft vollzogen.

Die Strafe des Staatsgefängnisses wird in Gemeinschaftshaft abgebüßt.

§ 11.

Die Einzelhaft ist in der Weise zu vollziehen, daß der Sträfling unausgesetzt von andern Gefangenen gesondert gehalten wird.

§ 12.

Einzelhaft findet nicht statt, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder sonst zu besorgender Nachteile für seine leibliche oder geistige Gesundheit bedenklich erscheint. . . . .

§ 13.

Der Sträfling ist in der Einzelhaft zu ununterbrochener Arbeit anzuhalten, wobei auf seine Berufsstellung, Arbeitsfähigkeit und bisherige Beschäftigungsweise, sowie den Unterricht in einem Gewerbe thunlichste Rücksicht zu nehmen ist.

---

22) S. oben S. 735.

§ 14.

Den Sträflingen ist während der Einzelhaft ein regelmäßiger Unterricht zur Aneignung der Kenntnisse der Volksschule zu erteilen und, sofern sie dieselben bereits besitzen, Gelegenheit zur Weiterbildung zu gewähren.

§ 15.

Während der Einzelhaft soll jeder Sträfling täglich wenigstens zwei Besuche erhalten. . . . .

§ 18.

Die von den Sträflingen geleistete Arbeit ist ziffermäßig zu bewerten.

Das Erträgnis der Arbeit fällt dem Staate zu. Aus demselben werden die Strafprozeß- und die Strafvollstreckungskosten gedeckt; ein Teilbetrag ist dem Sträfling zuzuwenden und wird für denselben in Verwahrung und Verwaltung übernommen.

§ 20.

Die wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Sträflinge in den Strafanstalten und in den Gerichtshofgefängnissen werden nach der Strenge der Behandlung in drei Klassen eingeteilt.

Die Unterscheidung der einzelnen Klassen wird hergestellt durch die Höhe des dem Sträfling zugewendeten Betrages an dem Arbeitserträgnisse, durch die Gestattung der Verwendung des dem Sträfling zugewiesenen Anteils des Erträgnisses, durch die Erteilung der Erlaubnis zum Empfang und Absenden von Briefen und zum Empfang von Besuchen.

§ 22.

Das Aufsteigen in eine höhere Klasse bei guter Verwendung kann nur geschehen, wenn der Sträfling eine in der Mindestdauer vorbestimmte Zeit in einer niedern Klasse zugebracht hat.

§ 23.

Bei nicht entsprechendem Verhalten kann der Sträfling in eine niedre Klasse versetzt werden.

§ 25.

Die Sträflinge sind gehalten, sich den zur Feststellung ihrer Identität getroffenen Einrichtungen zu unterziehen.

§ 29.

Im Disziplinarwege können als Strafe verhängt werden:

1. Der Verweis in Anwesenheit oder ohne Beisein andrer Sträflinge.

2. Die Zuweisung einer unliebsamen Arbeit.

3. Die zeitweilige Entziehung von den Sträflingen sonst eingeräumten Genüssen und Begünstigungen.

4. Die gänzliche oder teilweise Entziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des in den letzten

ei Monaten gutgeschriebenen Betrages zu Gunsten des Sträflings- terstützungsfonds.

5. Fasten. . . . .

6. Hartes Lager auf Brettern. . . . .[23])

7. Einsame Anhaltung in einer Korrektionszelle, welche ununter- ochen nicht länger als vierzehn Tage und dann erst nach einem vischenraume von einer Woche stattfinden darf.

8. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununter- ochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischen- ume von einer Woche stattfinden darf.

9. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als einen Monat ıd dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf.

10. Enge Fesselung (Anhaltung am Ringe), welche nicht über ɛi Stunden, und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf. ɛim Vollzuge hat nach anderthalb Stunden eine einstündige Unter- ɛchung einzutreten.

Gegen die zur Strafe des Staatsgefängnisses Verurteilten kann s Disziplinarstrafe nur verhängt werden:

1. Beschränkung des Aufenthaltes auf die dem Sträfling zu- wiesene Zelle, wobei dem Sträfling eine bestimmte Zeit für den paziergang gewährt bleiben muß.

2. Einschränkung im Empfange von Besuchen.

3. Einschränkung in der sonst gestatteten Korrespondenz nach ßen.

Die Strafe kann höchstens auf die Zeitdauer einer Woche ver- ngt werden.

§ 36.

Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten haben in der Regel die trafe während der ersten sechs Monate der Strafzeit in Einzelhaft d sodann in Gemeinschaftshaft zu verbüßen.

§ 37.

Die Bestimmungen über die Verpflegung, die Arbeit, den dem träfling zugewendeten Anteil an dem Arbeitsertrage, die dem Sträf- ıg zu gewährenden Begünstigungen sind in den Zuchthäusern derart regeln, daß sie strenger sind, als die entsprechenden für die zur ɛfängnisstrafe Verurteilten geltenden Bestimmungen.

§ 38.

Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten haben in den Straf- ıstalten die Strafe bis zur Dauer von fünf Jahren in der Regel in ınzelhaft abzubüßen.

Der Gemeinschaftshaft sind nur solche Sträflinge zuzuführen, n denen ein nachteiliger Einfluß auf die übrigen in Gemeinschaft findlichen Sträflinge nicht zu besorgen ist.

[23]) Bezüglich der beiden letztgenannten Maßregeln sind hier dieselben Be- nmungen getroffen, wie in dem St.G.E. bei Verwendung derselben als urteils- ßig zuerkannte Strafverschärfungen (s. oben S. 735).

§ 39.

Rückfällige haben die Strafe nach Thunlichkeit in besonders hierzu bestimmten Anstalten oder Räumlichkeiten abzubüßen.

Als Rückfällige im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Sträflinge anzusehen:

1. Welche wegen Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Wertpapieren, Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug, betrügerischen Bankerott verurteilt wurden, wenn sie schon früher wegen einer dieser strafbaren Handlungen verurteilt worden sind und seit der Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe oder seit der Entlassung auf Widerruf oder des gewährten Aufschubes des Vollzuges der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind.

2. Welche ein Verbrechen während der Verbüßung der über sie verhängten Freiheitsstrafe begangen haben.

Insofern die Strafe der vorausgegangenen Verurteilung noch nicht vollstreckt ist, tritt die Behandlung als Rückfälliger für die gesamte abzubüßende Freiheitsstrafe ein.

§ 40.

Rückfällige sind in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit einer strengern Behandlung zu unterziehen, als Sträflinge, welchen diese Eigenschaft nicht zukommt.

Das Mindestausmaß der in einer niedern Klasse zu verbringenden Zeit ist für Rückfällige höher zu stellen, als für andre Sträflinge.

§ 41.

Jugendliche Sträflinge sind nach Thunlichkeit in besondere, für deren Aufnahme bestimmte Strafanstalten oder Abteilungen abzugeben und in Gemeinschaftshaft anzuhalten.

§ 42.

Mit dem zurückgelegten vierundzwanzigsten Lebensjahre findet die Behandlung als jugendlicher Sträfling ihr Ende.

§ 43.

Die Einrichtungen für jugendliche Sträflinge sind dahin zu treffen, daß sie in den Lehren der Religion unterrichtet, in sittlicher Hinsicht ausgebildet werden, und den ihnen notwendigen Unterricht in den Elementargegenständen und nach Thunlichkeit in den sonst ihnen zu ihrem weitern Fortkommen erforderlichen Kenntnissen erhalten.

(Fortsetzung folgt in Bd. XV Heft 1.)

31.

Litteraturbericht.

Rechtsphilosophie.

Berichterstatter: Prof. R. Frank in Gießen.

Karl Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. Kritische Abhandlungen. Erster Band. Leipzig (Duncker & Humblot) 1892. 552 S. 8⁰ und 14 S. Register. Preis 12 Mk. 60 Pf.

Wer in dem vorliegenden Buche eine Rechtfertigung naturrechtlicher Anschauungen in irgend welcher Form zu finden erwartet, wird sich — je nach dem Standpunkte, den er selbst einnimt — angenehm oder unangenehm enttäuscht finden. In der That ist das Naturrecht wohl noch von niemanden so entschieden desavouirt worden wie von Bergbohm. Sein Grundgedanke ist kurz folgender.

Eine Rechtsphilosophie ist ein unabweisbares, nicht nur theoretisches, sondern auch praktisches Bedürfnis. Es ist an der Zeit, daß über die Aufgabe und die Methode dieser Wissenschaft Klarheit geschaffen werde. Die Naturrechtsphilosophie befaßt sich mit allem möglichen andern, nur nicht mit dem Recht, und die Koryphäen der historischen Schule stecken, insofern sie bewußt oder unbewußt Rechtsphilosophie treiben, viel tiefer in naturrechtlichen Anschauungen als sie selbst annehmen. Eine wahre Rechtsphilosophie aber kann nur in dem strengsten Positivismus und unter Ausmerzung aller naturrechtlichen Residuen gedeihen.

Zur nähern Ausführung dieses Gedankens beschreitet der Verf. folgenden Weg.

In erster Linie konstatiert er das Bedürfnis nach einer Rechtsphilosophie. „Wir können uns auf die Dauer gewiß nicht mit der bloßen Feststellung, Auslegung und Ordnung des gegebenen Rechtsstoffes als solchen begnügen, jeder philosophischen Rechtslehre entraten." Thatsächlich steuert denn auch die ganze Welt zur rechtsphilosophischen Litteratur bei. Zu ihr gehören die zahlreichen Werke, welche die allen Rechtsgebieten gemeinsamen Begriffe (subjektives, objektives Recht, Rechtsquellen, Gewohnheitsrecht, Geltungsgebiet usw.) behandeln.

In der Betrachtung dieser Grundbegriffe ist das Gebiet der Rechtsphilosophie gegeben. Sie ist keine frei spekulierende, sondern eine gebundene Wissenschaft, gebunden an das gegebene Objekt, d. h. das positive Recht, gebunden an die einzig wissenschaftliche Methode (Abstraktion und Generalisation aus festen Thatsachen empor zu den unmittelbaren Prämissen des Denkens, anderseits Verifizierung hypothetischer Sätze bis herab zu den Thatsachen), gebunden endlich durch das Maß des Fortschritts der andern Geisteswissenschaften, namentlich der Psychologie.

Soll nun die Aufgabe der Rechtsphilosophie in der Untersuchung der juristischen Grundbegriffe liegen, so ist vor allem eine strenge Terminologie erforderlich. Begriffe wie Recht und Gesetz dürfen nur in dem Sinne gebraucht werden, in dem sie den Juristen interessieren. Eine scharfe Abgrenzung der Begriffe ist nur dadurch zu gewinnen, daß sie zunächst auf dem Wege der Anschauung erkannt und sodann abstrahiert werden.

Der Fehler der naturrechtlichen Philosophie liegt darin, daß sie den Begriff des Rechts nicht in dem spezifisch juristischen Sinne faßt. Das scheinbar längst beseitigte Naturrecht aber ist bei näherm Zusehen noch in vollster Blüte. Auch die vermeintlich strengsten Positivisten, die alles Recht nur in dem staatlich gesetzten suchen, können schließlich nicht umhin, den Staat selbst naturrechtlich zu konstruieren. Dieser Dualismus läßt sich nur dadurch beseitigen, daß das Naturrecht mit Stumpf und Stiel ausgerottet wird.

Was aber versteht man unter Naturrecht? Im einzelnen gehen die Auffassungen sehr auseinander. Aber „dem Wesen nach naturrechtlich ist .... jede Vorstellung von einem Recht, das nicht mit dem positiven Satz für Satz .... identisch sein, trotzdem aber den Anspruch haben soll, etwas für das Rechtsleben in näherer oder entfernterer Weise Maßgebendes zu bedeuten".

Nachdem der Verf. dann einen Überblick über die Entwicklung des Naturrechts gegeben und dessen praktischen und wissenschaftlichen Einfluß geschildert hat, wendet er sich dem Stande der Frage in der Gegenwart zu. Seine zahlreichsten Vertreter hat das Naturrecht in Deutschland. Ein solches nehmen zunächst „alle diejenigen deutschen Schriftsteller an, welche aus der Natur resp. der Vernunft des Menschen, aus dem Ethos oder aus dem göttlichen Willen Prinzipien und Normen hervorgehen lassen, denen eine Verbindlichkeit nach Art des Rechts innewohnen soll, ohne daß sie den für das positive Recht wesentlichen geschichtlichen Entstehungsprozeß durchgemacht haben". Hierher rechnet der Verf.: C. Ch. Collmann, Schopenhauer, Scheffler, Lassalle, F. Brentano, W. Stephan, Ahrens, Röder, Warnkönig, Vorländer, Schmidt-Warneck, besonders die katholischen Moral- nnd Rechtsphilosophen, aber auch Stahl. Zu den offenen Naturrechtslehrern treten verkappte, solche nämlich, die mit der „Rechtsidee" oder ähnlichen Begriffen operieren. Zu dieser Klasse gehören: Bluntschli, Birkmeyer, ja selbst Gierke.

Außerhalb Deutschlands ist das Naturrecht besonders stark bei den romanischen Völkern, weniger bei den Slaven und am dünnsten bei den Engländern vertreten. Im ganzen aber muß wiederholt ein Fortwuchern naturrechtlicher Anschauungen trotz prinzipieller Anerkennung der historischen Methode konstatiert werden.

Eine Kritik des Naturrechts hat bei der Frage einzusetzen, wie sich das Verhältnis zum positiven Recht gestalten soll. Die vielfach aufgestellte Behauptung, daß es zur Ausfüllung von Lücken bestimmt sei, widerlegt sich dadurch, daß es Lücken im positiven Recht überhaupt nicht gibt. Allerdings gibt es einen „rechtsleeren Raum", d. h. Gebiete, die von dem Recht überhaupt nicht geregelt werden. Mag auch oft die Entscheidung von Fragen aus diesem Gebiete praktisch unumgänglich sein, so ist doch eine solche Entscheidung niemals eine juristische, und die Normen, nach denen sie erfolgt, sind keine Rechtsnormen.

Auch dazu kann das Naturrecht nicht gebraucht werden, um Widersprüche im Recht zu entscheiden. Denn solche Widersprüche gibt es nicht. In den Gesetzen freilich können Antinomieen vorkommen, aber das Recht ist nicht identisch mit dem Gesetz. „Die Gesetze sind nicht das Recht, sie bedeuten nur Rechtsgedanken, die jeder selbst nacherzeugen muß aus den gegebenen Gedankenweckern: den Worten des Gesetzes." Ebensowenig ist es endlich zulässig, das Naturrecht als Grund und Maßstab des positiven Rechts zu behandeln, vielmehr jede dualistische Rechtslehre schlechthin praktisch unmöglich.

Wie aber steht es mit der wirklichen Existenz des Naturrechts? Soll es eine solche außerhalb des positiven Rechts haben, so ist es klar, daß es sich durch bestimmte, ihm spezifisch zukommende Eigenschaften davon unterscheiden muß. Welches sind diese Eigenschaften? Regelmäßig nennt man als solche die Ewigkeit, Universalität, Allgemeinheit. Aber einmal sind die thatsächlichen Verhältnisse, auf die das Recht Anwendung finden soll, nach Zeit und Ort verschieden, und weiter ist es noch nicht gelungen, einen einzigen Rechtssatz aufzufinden, dessen ewige, universelle, allgemeine Gültigkeit sich im Ernst behaupten ließe. Auch damit kommt man nicht weiter, daß man das Naturrecht als das notwendige bezeichnet in dem Sinne, daß an gewisse Thatbestände gewisse Rechtsfolgen mit Notwendigkeit geknüpft sein müßten. Denn der Begriff der Notwendigkeit gehört überhaupt nicht in das Recht. Naturgesetze kann man wohl als notwendig bezeichnen, niemals aber Rechtssätze. Auch der Begriff des idealen Rechts befriedigt nicht. Denn kann man auch gewisse Sätze durch das Prädikat „ideal" hervorheben, so ist damit doch nicht gesagt, daß sie wirkliche Geltung hätten, ebensowenig wie das nur in dem Kopfe des Architekten gedachte Idealhaus schon ein bewohnbares Haus ist. Ähnliches gilt endlich von dem theoretischen Recht.

So bleibt denn schließlich kein einziges Prädikat, das das Naturrecht als besonderes Recht zu charakterisieren vermöchte, und

damit ist die Unzulässigkeit seiner Annahme, ist seine Nichtexistenz bewiesen.

Dazu kommt der Mangel jeder dem Naturrecht eigentümlichen Rechtsquelle. Denn was sich als solche ausgibt, heiße es „Natur“, oder „Vernunft“, oder „Sittlichkeit“, oder „göttliche Vorschrift“, kann einer genauern Untersuchung gegenüber als Rechtsquelle nicht Stich halten. Alle diese Momente können die Handhabe einer vielleicht wohl berechtigten Kritik des positiven Rechts bieten, aber Rechtsquellen sind sie darum noch nicht. Und wirken sie etwa auf die Fortbildung des Rechts ein, sind sie also Rechtsquellen, so sind sie doch Quellen des positiven, nicht eines natürlichen Rechts.

„Unter welchem Namen und in welcher Gestalt es immer auftreten möge, Nutzen hat das nichtpositive Recht im Leben, sofern dieses unter der Herrschaft des Rechts steht, keinen und Freude soll man in jeder Wissenschaft nur an der Wahrheit haben. Das Naturrecht ist also vom praktischen wie vom theoretischen Standpunkt gerichtet und, da es in keiner Frage und an keinem Punkte des Rechts überhaupt zu gebrauchen ist, von der Jurisprudenz jeder Form ganz und gar aufzugeben — jede darauf verwandte geistige Arbeit ist thöricht verschwendet.“ —

Nach dieser entschiedenen Zurückweisung naturrechtlicher Ideen wird man geneigt sein, den Verf. den strengen Historikern zuzuzählen. Da er aber die Grundzüge einer Rechtsphilosophie darlegen will, so erwächst ihm die weitere Aufgabe, die philosophischen Fundamente der historischen Theorie aufzudecken.

Indem sich Bergbohm dabei wesentlich an Savigny und Puchta hält, weist er nach, daß das von diesen als rechtsbildendes Prinzip aufgestellte Rechtsbewußtsein des Volkes einerseits einer wissenschaftlichen Betrachtung unzugänglich ist, anderseits einen Rückfall in den Subjektivismus des Naturrechts bedeutet und nur die Stelle der von diesem als Quelle betrachteten Vernunft vertritt. Jeder Umschwung im Rechtsbewußtsein müßte vom Standpunkte der strengen Historiker aus ohne weiteres neues Recht erzeugen. Welche Bedeutung bliebe da dem Gesetz und der Gewohnheit, die zwar von Savigny und Puchta zumeist nur als Erkenntnismittel des Rechtsbewußtseins, wiederholt aber auch neben diesem als echte Rechtsquellen bezeichnet werden? Dazu kommt als weiteres naturrechtliches Residuum die Lehre, daß auch das Juristenrecht, die Wissenschaft als Rechtsquelle angesehen werden müsse.

Diese Unklarheiten und Widersprüche in der Doktrin der großen Reorganisatoren unsrer Wissenschaft erklären sich durch den Umstand, daß es ihnen vor allem darum zu thun war, gegen das von der ältern Theorie behauptete eine, ewige, unwandelbare Recht Front zu machen, der allein philosophisch richtige Gedanke liegt bei ihnen „im Dämmerlichte der Ahnung des Gefühls“ verborgen. Um ihn zu erkennen, „bedürfen wir nur eines Hilfsmittels, das Savigny und

seine Jünger noch nicht auszunutzen verstanden. Es ist die Unterscheidung zwischen Normengehalt des Rechts oder kurz: Rechtsinhalt und Rechtseigenschaft jener Normen, Rechte, Vorschriften oder kurz: Rechtsform." Man hat also (ich bediene mich hier nicht mehr der Worte des Verfassers) die Frage: warum ist das, was Recht ist, Recht? zu zerlegen in die Unterfragen: 1. welche Kräfte, welche Ursachen haben diese Rechtsgedanken erzeugt? und 2. welche Kräfte, welche Ursachen haben diese Rechtsgedanken gerade zum Rechtsgedanken erhoben? Jene Ursachen machen die materiellen, diese die formellen Rechtsquellen aus. Aufgabe der Rechtsphilosophie ist einmal die genaueste Bestimmung des Rechtsbegriffs und sodann die Ausarbeitung einer Theorie der Rechtsquellen. Die Rechtsphilosophie zerfällt in eine materielle und eine formelle. Jene soll nach dem Verfasser sich mit dem Inhalte der geschichtlich aufgetretenen Rechte befassen, diese die juristische Erkenntnistheorie, die Methode und Logik, kurz die allgemeine Rechtstheorie zur Aufgabe haben.

Wilhelm Wundt, Ethik. Eine Untersuchung der Thatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens. Zweite umgearbeitete Auflage. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1892. 684 S. gr. 8°. Preis 15 Mk.

Die erste Auflage dieses Werkes hat in Z VII 698—705 eine eingehende Besprechung erfahren. In den den Juristen interessierenden Partieen weist die zweite Auflage gegenüber der ersten keine erhebliche Abweichung auf. Aus diesem Grunde soll hier auf die ältere Besprechung verwiesen und nur die Wundtsche Auffassung vom Wesen der Strafe etwas eingehender dargestellt werden als es früher geschehen ist.

Dabei ist zunächst daran zu erinnern, daß Wundt dem Gesamtwillen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen (als Familien-, Staatswillen usw.) die gleiche Realität zuschreibt wie dem Einzelwillen. Der Gesamtwillen ist es denn auch, von dem die Strafe ausgeht. Hört diese auf, Ausfluß des Gesamtwillens zu sein, erscheint sie als Handlung des Einzelwillens, so wird sie zur Rache oder Mißhandlung. In der Nichtberücksichtigung dieses Gesichtspunktes findet der Verfasser die Erklärung für mancherlei Irrtümer über das Wesen der Strafe.

Zunächst gilt dies von der Vergeltungstheorie. Solange allerdings die Reaktion gegen das Unrecht Privatangelegenheit war, war sie Vergeltung. „Anders, wo der Gesamtwille der bewußte Träger des allgemeinen Rechtsgedankens geworden ist. Er steht zu hoch, um dem Einzelnen ein Übel zufügen zu können, bloß um das Übel, das dieser gethan hat, wieder wett zu machen. Bei dieser Annahme überträgt man lediglich den Standpunkt des Einzelwillens auf den Gesamtwillen. Da die Strafe ein Übel ist und sein soll, so enthält sie auch das Moment der Vergeltung, in dem sie dereinst

völlig aufging, noch heute in sich, aber sie erschöpft sich nicht in demselben. Vergeltung und Strafe sind Begriffskreise, die sich teilweise, aber nicht vollständig decken."

Noch viel weniger haltbar ist nach Wundt die Sicherungstheorie. Sie führt zu dem Ergebnis, daß die Strafe nicht nach der Schwere des Verbrechens, sondern nach der Aussicht auf künftige Verbrechen ähnlicher Art bemessen wird. „Den Gattenmörder, der durch seine Unthat ein für allemal seinen Zweck erreicht hat, den Beamten, der Gelder unterschlagen und dem durch die Amtsentsetzung die Gelegenheit zu ähnlichen Veruntreuungen genommen ist, könnte man in Freiheit lassen, um dagegen den Landstreicher und kleinen Spitzbuben, von denen der Richter mit Sicherheit voraussieht, daß sie bei nächster Gelegenheit wieder stehlen und betteln werden, lebenslänglich einzusperren. Daß eine Theorie, die sich in so schreiendem Widerspruch mit unserm moralischen Gefühl und mit dem allgemeinen Begriff der Strafe befindet, auf Irrwegen wandelt, versteht sich von selber. Aber ich meine, dieser Widerspruch zeigt auch, daß von ihr nicht einmal das gilt, was immerhin von der Vergeltungstheorie gesagt werden konnte, daß sie nämlich teilweise wahr sei. Die Strafe verfolgt überall nicht den Zweck, der Sicherheit zu dienen — das überläßt sie der Polizei und der privaten Wachsamkeit eines jeden. Wenn es Aufgabe der Strafjustiz wäre, alle die Subjekte, die durch Neigung zu verbrecherischen Handlungen, gewohnheitsmäßige Unvorsichtigkeit, Hang zum Trunke, geistige Störung u. dgl. voraussichtlich gefährlich werden können, unschädlich zu machen, so könnte sich sofort die ganze Bevölkerung eines Landes in zwei Hälften teilen: in eine, die hinter Schloß und Riegel sitzt und in eine andre, die sie bewacht."

Ebensowenig vermag der Verfasser die Besserungs- und die Abschreckungstheorie anzuerkennen. Jene trifft zunächst der Vorwurf, daß sie den Charakter der Strafe als eines Übels beseitigt; sodann der weitere, daß sie die Dauer der Freiheitsstrafe von dem frühern oder spätern Eintritt der Besserung abhängig macht, ohne daß doch genügende Anhaltspunkte dafür vorhanden wären, wann dieses Ziel erreicht ist. Endlich hört auch nach der Besserungstheorie die Strafe auf, ein Ausdruck für die Schwere des Verbrechens zu sein; denn aufrichtige Reue findet sich viel eher unter den schweren, als unter den leichten Verbrechern. Die Abschreckungstheorie endlich befriedigt deshalb nicht, weil sie sich zum Ziel setzt, durch die Strafe auf Dritte einzuwirken, während Statistik und Erfahrung des täglichen Lebens die Wirkungslosigkeit der Strafe in dieser Richtung darthun.

Die wahre Bedeutung der Strafe findet Wundt von der Erwägung aus, daß sie eine Reaktion des Gesamtwillens gegen den fehlenden Einzelwillen sei. Demnach charakterisiert er sie zunächst als Zuchtmittel. „Die Zucht schließt aber zwei Begriffe in sich, die sich auch im sprachlichen Ausdruck nahe an sie anlehnen: die

Züchtigung und die Erziehung. Die Strafe will züchtigen, sie will dem sich auflehnenden Subjekt ein Übel zufügen, durch das ihm ein Unrecht deutlich zum Bewußtsein gebracht werde. Und sie will erziehen, sie will, wo irgend dazu Aussicht vorhanden ist, eine dauernde Änderung des fehlenden Willens hervorbringen, durch die ähnliches Unrecht in Zukunft vermieden werden." Außerdem aber hat die Strafe die Bedeutung der Sühne. „Sie sühnt die Schuld, d. h. sie versöhnt das gestörte Rechtsbewußtsein." Als Sühne ist die Strafe qualitativ von der Schuld, die gesühnt wird, verschieden, sie muß ihr aber quantitativ in dem Sinne entsprechen, daß das schwerere Verbrechen die schwerere Strafe nach sich zieht.

32.

Bibliographische Notizen.

Zusammengestellt von Prof. R. Frank in Gießen.

A. Pallaske, Zur Reform des Studiums und Vorbereitungsdienstes der preußischen Juristen. Berlin 1892, Puttkammer und Mühlbrecht. 62 S. kl. 8°. Ladenpreis 80 Pf.

Die Schrift bezieht sich zum größten Teil nur auf die landrechtlichen Juristen, deren mangelhafte Vorbildung auf dem Gebiete ihres Rechts der Verf. sehr drastisch schildert. Er fordert nicht nur eingehendere Berücksichtigung des preußischen Landrechts auf den Universitäten, sondern geradezu, daß das Studium mit diesem beginnen solle. Überhaupt hat sich der Student nach Pallaskes Vorschlägen in den ersten sechs Semestern lediglich mit modernem Recht zu befassen und zwar in der Art, daß dessen praktische Kenntnis erzielt wird. Nachdem der Student in einer ersten Prüfung sein Wissen und Können in dieser Richtung dargethan hat, soll er in einem weitern viersemestrigen Universitätsstudium in die tiefere wissenschaftliche Ergründung des Rechts, namentlich auch nach der geschichtlichen und philosophischen Seite hin eingeführt werden. Der Übertritt in den zwei Jahre umfassenden praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt nach bestandener zweiter Prüfung. Wird der Referendar nicht, wie es jetzt zumeist der Fall ist, mit Geschäften rein technischer Art, namentlich nicht mit der Führung von Protokollen überlastet, so genügt ein zweijähriger Vorbereitungsdienst nach Ansicht des Verf. durchaus. Die Fähigkeit zum Richteramte endlich soll durch eine dritte Prüfung erlangt werden.

Die Durchführung dieser Vorschläge würde, wie ihr Urheber selbst anerkennt, eine Umbildung der juristischen Fakultäten nach verschiedenen Richtungen hin bedingen. Der Verf. will dieses Ziel durch einen fortwährenden Austausch in den Ämtern der Universitätslehrer und der Richter erreichen.

Zum Schluß empfiehlt die Schrift für die altpreußischen Provinzen eine baldige Ausführung der Reformen. Auf das ganze Reich sollen sie sich erstrecken, sobald das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist. Selbstverständlich soll dessen Studium dann das des preußischen Landrechts ersetzen.

Die Schrift bietet viel Anregendes und enthält manche feine psychologische Beobachtung. Ob das Studium mit dem allgemeinen Landrecht beginnen kann, entzieht sich der Beurteilung des Referenten, sonst aber berührt ihn der —

übrigens auch von Stammler vertretene — Gedanke, daß das System vor der Geschichte zu behandeln sei, ebenso sympathisch wie der andre einer zunächst institutionenartigen Darstellung aller Rechtsgebiete. Das Gleiche gilt von dem, was der Verf. über eine lebendige Beziehung zwischen Theorie und Praxis sagt, wenn sich auch gegen die vorgeschlagene Form manches einwenden läßt. Vollste Zustimmung aber verdienen — unsre Romanisten und Historiker mögen sagen, was sie wollen — folgende Sätze: „Der Abiturient hat sich bis zu seinem Examen wesentlich mit Abstraktionen, mit einer verklungenen Welt beschäftigt. Es dürstet ihn förmlich danach, auch einmal teilzunehmen an dem warmen Leben um ihn her und zwar teilzunehmen in einer würdigen, wissenschaftlichen Form. Befriedigung dieses Durstes bietet ihm die Einführung in das geltende Recht seines Landes und Volkes. Man zeige ihm, der bisher vornehmlich mit dem Staatswesen der Griechen und Römer befaßt wurde, wie das Staatswesen beschaffen ist, von welchem er selbst ein lebendiges Glied bildet, wie das Recht entsteht und sich entwickelt, nach welchem dieses Staatswesen funktioniert. Und dann zeige man ihm, wie dieses Recht auf die Erscheinungen des täglichen Daseins um- und neugestaltend einwirkt, wie die einfachsten und verwickeltsten Vorgänge um ihn her dadurch ihre Regelung erfahren, mit andern Worten, man lehre ihn die Organisation seines Heimatsstaates und das darin geltende Recht kennen." —

Im Sprachunterricht berücksichtigt man längst die psychologischen Erfahrungsthatsachen. Wann werden wir Juristen sie kennen und beachten lernen?

Ferdinand v. Hugo, Systematisches Register zu den Jahrgängen 1867 bis 1890 des Bundes- und Reichsgesetzblattes. Hannover, Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior) 1891. 76 S. 8⁰. Preis 2 Mk.

Der Verf. bezweckt, „eine klare Übersicht über den in den Jahrgängen 1887 bis 1890 des Bundes- und Reichsgesetzblattes enthaltenen Stoff zu geben, soweit derselbe zur Zeit noch in Betracht kommt", und glaubt dieses Ziel am besten durch ein systematisches Register zu erreichen. Aufgehobene Bestimmungen und solche von lediglich vorübergehender Bedeutung hat er grundsätzlich nicht aufgenommen. Bei Aufstellung des Systems ist v. Rönnes Staatsrecht des Deutschen Reichs 2. Aufl. benutzt worden.

Das Ganze zerfällt in fünf Hauptabteilungen, nämlich I. Verfassungsrecht, II. Die einzelnen Zweige der Thätigkeit der Reichsgewalt, III. Bestimmungen betreffend die Reichslande Elsaß und Lothringen, IV. Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, V. Beziehungen zu auswärtigen Staaten.

Innerhalb dieser Hauptabteilungen werden vielfache Unterabteilungen gemacht und innerhalb der letztern die einschlagenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen in chronologischer Ordnung nach ihrem Datum, der Nummer und der Seite des Gesetzblattes mitgeteilt.

Referent hat das Buch wiederholt mit Erfolg zu Rate gezogen, glaubt jedoch, seine praktische Verwendbarkeit nicht besonders hoch anschlagen zu sollen. Man kann darüber streiten, ob sich die systematische Anordnung für ein Nachschlagewerk überhaupt empfiehlt, hat man sie aber einmal gewählt, so sollte man die Verquickung mit der chronologischen vermeiden. Wie unzweckmäßig das vom Verf. eingeschlagene Verfahren ist, zeigt sich z. B. auf S. 2. Hier beginnt

die Rubrik I 2b Freiheit des Gewerbebetriebes mit der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die zahlreichen Novellen zu diesem Gesetz findet man aber der chronologischen Reihenfolge halber erst auf den folgenden Seiten zitiert. So läuft man große Gefahr, eine derselben zu übersehen, und das Verlangen nach rascher Orientierung bleibt unbefriedigt.

Gegen seinen Grundsatz, Bestimmungen vorübergehender Bedeutung nicht aufzunehmen, verstößt der Verf. wiederholt. Wozu wird beispielsweise auf S. 44 das Gesetz vom 21. Juli 1870, betreffend die zu Gunsten der Militärpersonen eintretende Einstellung des Zivilprozeßverfahrens aufgenommen?

Der Hauptmangel des Buchs liegt aber darin, daß es sich an das allerÄußerlichste, den Titel der Gesetze usw. hält, ohne ihren Inhalt irgendwie in Betracht zu ziehen. Hierfür nur einige Belege! S. 41 wird unter II F2 das bürgerliche Recht behandelt und dabei zwischen Personen-, Sachen- und Obligationenrecht unterschieden. Es fehlen also das Familienrecht und das Erbrecht. Und doch beziehen sich auf jenes u. a. das Personenstandsgesetz, auf dieses § 44 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Auf S. 44, 45 vermißt man unter der Rubrik Zivilprozeß, Konkursordnung beispielsweise die zahlreichen einschlagenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Ebenso bietet die Abteilung Strafrecht auf S. 41 nur die großen Gesetze, ohne der zahllosen zerstreuten Strafbestimmungen Erwähnung zu thun.

Ulrich Fritze, Zusammenstellung der Behörden, welche den preußischen Landes- und den deutschen Reichs-Fiskus im Prozesse zu vertreten befugt sind. Berlin 1891, Verlag von Franz Vahlen. 191 S. 8⁰. und 6 S. Register. Preis 4 Mk.

Wer jemals in die unglückliche Lage gekommen ist, sei es als Rechtsanwalt sei es als Partei gegen den Fiskus oder eine öffentliche Korporation oder Anstalt klagen zu müssen, weiß, in welchem Maße die Rechtsverfolgung schon durch den Umstand erschwert wird, daß die zur Vertretung des Gegners berufene Behörde sich erst nach langen Studien aus zerstreutem und vielfach kaum zugänglichem Material finden läßt. Ein verhältnismäßig kleines Mißgeschick wäre es für den Kläger, wenn ein unterlaufender Irrtum nur die Angehung eines unzuständigen Gerichts zur Folge hätte; denn hier könnte schließlich bei einiger — allerdings nicht vorauszusetzender — Konnivenz des Gegners der Mangel durch Prorogation gehoben werden. Da aber § 54 der Zivilprozeßordnung vorschreibt, daß das Gericht die Legitimation des gesetzlichen Vertreters von Amts wegen zu prüfen habe, so läuft der Kläger Gefahr, daß, wenn nicht im Verhandlungstermin die verklagte Partei richtig vertreten ist und die Rüge des bei der Klagerhebung vorgekommenen Fehlers unterläßt, das Gericht ihn ex officio abweist. Es ist deshalb dankbar zu begrüßen, daß wenigstens die Behörden einem weitern Publikum namhaft gemacht werden, die zur Vertretung des preußischen und des Reichs-Fiskus berufen sind, und es wäre sehr zu wünschen, daß sich eine berufene Kraft der gleichen Arbeit für die übrigen Landesfisci unterziehen möchte.

Fritzes Schrift bietet weit mehr als der Titel erwarten läßt. Sie ist nicht lediglich eine kompilatorische Arbeit, sondern enthält auch in den „grund-

legenden Vorfragen“ auf S. 1ff. und S. 151ff. sehr interessante prinzipielle Erörterungen. Überdies behandelt sie auch die Vertretung der öffentlichen Anstalten und Korporationen, und da sie ein sehr schwer zugängliches Material beherrscht, Quellen- und Litteraturnachweise eingehend darbietet, so wird sie neben dem Praktiker auch dem Theoretiker hoch willkommen sein.

Staub, Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Berlin 1893, J. J. Heines Verlag. 981 S. 8⁰. 17 S. Register. 4 S. Nachträge und Berichtigungen. Ladenpreis 17,50 Mk.

Wenn die Anzeige der vorliegenden ersten Auflage dieses Werkes veröffentlicht ist, liegt aller Voraussicht nach schon die zweite abgeschlossen vor — Beweis genug dafür, daß es dem Verf. gelungen ist, sein im Vorwort bezeichnetes Ziel eines gleichzeitig wissenschaftlichen und praktischen, kurzen und vollständigen Kommentars zu erreichen. In der Sprache kurz und präzis und doch so ausführlich, daß das Studium keine allzu scharfe Anspannung erfordert, gibt das Buch erschöpfenden Aufschluß über den Stand der Wissenschaft und der Praxis bei den in sein Gebiet fallenden Fragen. Dabei tritt die Individualität des Verf. durchaus nicht zurück, vielmehr weiß er seine häufig von der herrschenden Lehre abweichenden Ansichten in klarer und teilweise sehr überzeugender Weise zu begründen.

Um einige der Punkte speziell hervorzuheben, bei denen Staub sich im Gegensatz zu der communis opinio befindet, sei auf die Ausführungen zu den Artikeln 15 und 346 hingewiesen. Bei der ersten Stelle vertritt er mit Entschiedenheit die Ansicht, daß ein Einzelkaufmann stets nur unter seinem persönlichen Namen, nicht unter dem der Firma klagen und verklagt werden könne; bei der letztern Stelle führt er eingehend gegen das Reichsgericht aus, daß — gleichgültig wie sich das bürgerliche Recht zu der Frage stellt — auf Grund des Handelsgesetzbuchs stets eine Klage auf Abnahme der Ware und damit auch eine Klage auf Spezifikation zugelassen werden müsse.

Auch die strafrechtlichen Partieen zeichnen sich durch Klarheit der Darstellung aus, obwohl natürlich hier und da die Ausführungen nicht ganz überzeugen. So hätte beispielsweise zu Art. 42 die Behauptung, daß der Prokurist in Übertretungssachen, „welche das Geschäft betreffen“, ohne weiteres zur Erhebung des Einspruchs befugt sei, einer nähern Begründung bedurft. Bei Art. 249d fällt auf, daß die neuere Ansicht des Reichsgerichts, nach der § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes keine Präsumtion der Verschuldung aufstellt, nicht angeführt ist. In dem Nachtrag S. 1001 wird allerdings die maßgebende Plenarentscheidung vom 6. Juni 1891 (Entsch. XXII S. 65) zitiert, aber die erwähnte prinzipielle Seite derselben nicht hervorgehoben.

Johannes Emil Kuntze, Jhering, Windscheid, Brinz. Erweiterter Sonderabdruck aus dem zweiten Bande des Sächsischen Archivs für bürgerliches Recht und Prozeß. Leipzig, Druck und Verlag der Roßbergschen Buchhandlung 1893. 32 S. gr. 8⁰. Preis 80 Pfg.

Ein Nekrolog, geschrieben von einem Manne, der jetzt schon selbst zu den Toten gehört! Der Verf. wird der eigentümlichen Bedeutung der drei großen Romanisten im vollsten Maße gerecht, indem er ihr wissenschaftliches Wirken in breiten Zügen schildert. Brinz ist ihm der Aufrüttelnde, Jhering der Be-

geisternde, Windscheid der Erziehende. Alle drei haben zu ihrem Teil dazu beigetragen, die dem realen Leben zugewandte dogmatische Jurisprudenz der Gegenwart zu begründen. „Wir möchten," so schließt der Verf., „keinen der drei missen, wir brauchen alle drei auf lange Zeit hinaus. Mit solcher Feinheit romanistischer Rechtskunde war wohl noch nie solche Freiheit des Denkens, mit solcher Freiheit noch nie solcher strenge Ernst methodischen Forschens verbunden gewesen. So faßt sich die zweite Hälfte unsres Jahrhunderts für den denkenden Juristen in der Trias zusammen. Ihr Andenken ist unzertrennlich."

Über Proberelationen. Eine Mitteilung aus der Justizprüfungskommission. Zweite vermehrte Auflage. Berlin 1892, Verlag von Franz Vahlen. 93 S. 8°. und 3 S. Register. Preis 1,60 Mk.

Bekanntlich besteht in Preußen die Vorschrift, daß die Kandidaten der zweiten juristischen Prüfung neben einer rechtswissenschaftlichen Arbeit eine Relation aus Prozeßakten einzureichen haben und daß diese Relation „eine vollständige und wohlgeordnete Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urteilsentwurf" enthalten muß. An dieser Einrichtung wird festgehalten, obwohl der Grundsatz der Mündlichkeit eine entsprechende Vorbereitung der Referendare wesentlich erschwert. Um ihre Durchführung gegenüber der Reichszivilprozeßordnung überhaupt zu ermöglichen, wird angenommen, daß der gesamte Akteninhalt an vorbereitenden Schriftsätzen, auswärtigen Beweiserhebungen und Urkunden dem Prozeßgerichte vorgetragen worden sei. Die vorschriftsmäßige Behandlung dieses Materials betrachtet man nicht als die Konsequenz einer bestimmten Gestaltung des Prozeßrechts, sondern der juristischen Logik und Methodik überhaupt.

Die vorliegende Schrift, als deren Verf. wir uns wohl Stölzel zu denken haben, behandelt die für die Relation maßgebenden Gesichtspunkte an der Hand zahlreicher Beispiele in sehr anschaulicher Weise. Als Anlagen sind mehrere einschlagende amtliche Schriftstücke mitgeteilt.

Richtet sich die Schrift zunächst auch nur an die Prüfungskandidaten, so hat ihr Inhalt doch ein wesentlich weitergehendes Interesse und darf als vortreffliches Hilfsmittel der juristischen Schulung und Selbstschulung betrachtet werden. Der Behandlung eigentlicher Rechtsfragen bietet sie naturgemäß nur ganz gelegentlich Raum, hervorgehoben müssen jedoch die auf S. 28ff. gegebenen Ausführungen über das Wesen der Feststellungsklage werden.

R. Beigel, Die Buchführung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Reiches und des Auslandes. Aus v. Biedermanns Sammlung praktischer Handbücher. IV. Leipzig, F. W. v. Biedermann 1891. 255 S. und 17 S. Register kl. 8°. Preis 3 Mk.

Das Buch ist in erster Linie für Kaufleute bestimmt, bietet aber auch dem Juristen vieles Interessante. Es behandelt im ersten Abschnitt die Buchführungspflicht, im zweiten die Inventur und Bilanz, im dritten die Beweiskraft und Edition der Handelsbücher und gibt im Anhang einige einschlagende Entscheidungen des Reichsgerichts, des Reichsoberhandelsgerichts und sonstiger Tribunale. Durch Litteraturnachweise und Mitteilungen über die ausländische Gesetzgebung wird der Wert des Buches erhöht. — Die Rezensentenpflicht fordert

die Rüge des unschönen Ausdrucks „Konkursifex“ anstatt „Kridar“ oder „Gemeinschuldner“.

Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten. Unter Mitwirkung der Professoren E. Eck, H. Brunner, E. Strohal, K. Cosack, F. E. v. Liszt, G. Meyer, F. v. Martitz, L. v. Bar, R. Sohm, J. Kohler, A. Merkel herausgegeben von O. Fischer. Sonderausgabe der juristischen Abhandlungen aus dem für die Universitäts-Ausstellung in Chicago herausgegebenen Werke „Die deutschen Universitäten“. Berlin, Verl. v. A. Asher & Co. 1893, 142 S. gr. 8°. Preis 3 Mk.

Das Buch enthält nach einem Vorwort des Herausgebers dreizehn Abhandlungen: Rechtsforschung und Rechtsstudium im allgemeinen von O. Fischer, Römisches Recht von E. Eck, Deutsches Recht von H. Brunner, Modernes Privatrecht von E. Strohal, Handels-, See- und Wechselrecht von K. Cosack, Zivilprozeß von O. Fischer, Strafrecht und Strafprozeß von F. v. Liszt, Staats- und Verwaltungsrecht von G. Meyer, Völkerrecht von F. v. Martitz, Internationales Privat- und Strafrecht von L. v. Bar, Kirchenrecht von R. Sohm, Vergleichende Rechtswissenschaft von J. Kohler, Rechtsphilosophie von A. Merkel.

In der ersten Abhandlung bespricht der Herausgeber die Stellung der deutschen juristischen Fakultäten zu dem Rechtsstudium und der Rechtsforschung im allgemeinen, dabei die Einrichtung der Vorlesungen und Übungen nebst dem Prüfungswesen streifend. Die übrigen Abhandlungen geben zunächst eine allgemein gehaltene Entwicklungsgeschichte der betr. Disziplin und darauf (wenigstens zumeist) eine Übersicht über deren gegenwärtige Behandlung auf den Universitäten. Daß dieser Teil des Buches dem in deutschen Verhältnissen aufgewachsenen Juristen nichts wesentlich Neues bietet und nichts Neues bieten will, liegt in Anbetracht seines Zweckes auf der Hand. Interessanter für den Deutschen sind dagegen die am Schlusse gegebenen tabellarischen Übersichten über die Privatvorlesungen und Übungen im Wintersemester 1892/93, die Anzahl der studierenden und lehrenden Juristen in dem gleichen Semester, die Promotionen seit 1887/88 bis 1891/92, die Staatsbeiträge für die juristischen Seminarien und die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfungen von 1880 bis 1888.

Aus diesem letzten Teile seien folgende Daten hervorgehoben: Die meisten Promotionen hat Heidelberg aufzuweisen. Hier schwankten innerhalb der oben angegebenen Jahre die Zahlen zwischen 102 und 73. An zweiter Stelle folgt Jena mit einem Maximum von 81 und einem Minimum von 61, an dritter Göttingen mit 45 und 21. Der Abstand der übrigen Universitäten ist gegenüber diesen bevorzugten sehr groß. Erlangen allerdings weist im Jahre 1891/92 36 Promovierte, im Jahre 1888/9 aber nur 1 auf, Berlin schwankt zwischen 14 und 7, die absolut und relativ von Juristen am meisten besuchte Universität München zwischen 9 und 2. Auf der „untersten“ Sprosse steht Kiel, das in den 5 Berichtsjahren überhaupt nur 1 Promovierten aufzuweisen hat. Die Leipziger Fakultät hüllt sich in mystisches Dunkel: sie hat eine Mitteilung über ihre Promotionen abgelehnt!

Sapienti sat!

Sammlung

Aufserdeutscher Strafgesetzbücher

in Deutscher Uebersetzung.

Herausgegeben von der Redaktion

der

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

VIII.

Das Mexikanische Strafgesetzbuch vom 7. Dezember 1871, gültig für den Bundesdistrikt und das Territorium Niederkalifornien bezüglich der gemeinen Vergehen und für die ganze Republik bezüglich der Vergehen gegen den Bund.

BERLIN.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1894.

Das

Mexikanische Strafgesetzbuch

vom 7. Dezember 1871,

gültig für den Bundesdistrikt und das Territorium Niederkalifornien bezüglich der gemeinen Vergehen

und

für die ganze Republik bezüglich der Vergehen gegen den Bund.

BERLIN.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1894.



Der Herr Präsident der Republik hat geruht mir folgende Verordnung zuzufertigen:

Ich, Benito Juarez, verfassungsmäfsiger Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, füge den Einwohnern zu wissen:

Der Bundestag hat verordnet, was folgt:

Der Bundestag verordnet:

Strafgesetzbuch

für den Bundesdistrikt und das Territorium Niederkalifornien über gemeine Vergehen, und für die ganze Republik über Vergehen gegen den Bund.

Einleitender Abschnitt.

Art. 1. Alle Einwohner des Bundesdistrikts und des Territoriums von Niederkalifornien sind verpflichtet:

I. Mit allen ihnen zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln zu verhindern, dafs Vergehungen zur Vollendung gelangen, von denen sie wissen, dafs sie begangen werden sollen, oder im Begriffe sind, begangen zu werden, sofern dieselben zu den von Amts wegen zu strafenden gehören.

II. Hilfe zu leisten zur Ermittelung derselben und zur Verfolgung der Verbrecher, wenn sie von der Behörde oder deren Organen dazu aufgefordert werden.

III. Alles zu unterlassen, was die Ermittelung der Vergehen und die Bestrafung der Schuldigen hindern oder erschweren könnte.

Diese Regel erleidet nur die in Art. 11 Absatz II und Art. 13 bestimmten Ausnahmen.

Art. 2. Kein Bewohner des Bundesdistrikts oder des Territoriums Niederkalifornien kann Unkenntnis der Vorschriften dieses Gesetzbuchs vorschützen. Seine Anordnungen binden jedermann, auch Ausländer, aufser

in den nach dem Völkerrechte ausgenommenen Fällen, oder wenn durch Spezialgesetz oder Staatsvertrag anders bestimmt ist.

Diese Regel findet Anwendung auf alle Bewohner der Republik bezüglich derjenigen Vorschriften, welche in diesem Gesetzbuche oder den allgemeinen Gesetzen sich vorfinden über Vergehen gegen den Bund und über solche Vergehen, deren Ahndung der Bundes-Rechtspflege überwiesen ist.

Art. 3. Wird ein Vergehen oder eine Übertretung begangen, von der in diesem Gesetzbuche nicht gehandelt wird, und deren Strafe in einem Spezialgesetze verordnet ist, so wird letztere angewendet. Aber bei Auferlegung derselben sind die entsprechenden Vorschriften des hier folgenden ersten Buches in allem, worin sie nicht dem gedachten Gesetze widersprechen, zu beobachten.

Erstes Buch.

Über Vergehen, Übertretungen, Verbrecher und Strafen im allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von Vergehen und Übertretungen im allgemeinen.

Kapitel I.

Allgemeine Regeln über Vergehen und Übertretungen.

Art. 4. Vergehen ist: die willentliche Verletzung eines Strafgesetzes, indem das gethan wird, was das betreffende Gesetz verbietet oder das unterlassen wird zu thun, was es befiehlt.

Art. 5. Übertretung ist: die Verletzung der Verordnungen oder Vorschriften der Polizei und öffentlichen Ordnung.

Art. 6. Es giebt absichtliche und fahrlässige Vergehen.

Art. 7. Ein Vergehen heifst absichtlich: welches begangen wird mit Bewufstsein, dafs die Handlung oder Unterlassung, worin es besteht, strafbar ist.

Art. 8. Jeder Angeklagte wird für unschuldig angesehen, solange nicht die Begehung des ihm aufgebürdeten Vergehens und seine Thäterschaft zu demselben bewiesen ist.

Art. 9. Sobald einem Angeklagten die Verletzung eines Strafgesetzes bewiesen ist, wird vermutet, dafs er dolos gehandelt habe: es sei denn, dafs das Gegenteil ermittelt wird, oder aber, dafs die dolose Absicht vom Gesetze zum Begriffe des Vergehens erfordert ist.

Art. 10. Die Vermutung der Absichtlichkeit eines Vergehens wird nicht aufgehoben, wenn auch der Angeklagte eine der nachfolgenden Einreden beweist:

I. Dafs er sich nicht vorgenommen hat, eine bestimmte Person zu verletzen, wenn er im allgemeinen die Absicht hatte, den entstandenen Schaden zu stiften; wenn letzterer die notwendige

und notorische Folge der das Vergehen ausmachenden Handlung oder Unterlassung ist; wenn der Angeklagte diese Folge vorausgesehen hat oder letztere die regelmäſsige Wirkung der Handlung oder Unterlassung ist und für den gemeinen Verstand der Leute faſslich ist; oder wenn der Entschluſs vorlag, das Gesetz zu verletzen, gleichviel, welches die Wirkung sein möge.

II. Daſs er das Gesetz nicht gekannt habe.

III. Daſs er dasselbe für ungerecht gehalten habe und es für moralisch erlaubt angesehen habe, dasselbe zu verletzen.

IV. Daſs er sich geirrt habe in Bezug auf die Person oder Sache, gegen welche er das Vergehen begehen wollte, oder daſs sein beabsichtigtes Ziel ein berechtigtes sei.

V. Daſs er mit Einverständnis des Verletzten gehandelt habe — mit Ausnahme der Fälle, von denen Art. 261 handelt.

Art. 11. Ein Fahrlässigkeitsvergehen liegt vor:

I. Wenn eine Handlung oder Unterlassung begangen wird, welche zwar an sich erlaubt ist, wegen der von ihr herbeigeführten Folgen aber es nicht ist, insofern der Schuldige letztere nicht zu vermeiden weiſs, sei es aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, Unüberlegtheit oder Sorglosigkeit, wegen Unterbleibens der erforderlichen Erkundigungen oder der erforderlichen Vorsichtsmaſsregeln, oder aus Unkenntnis der Kunst oder Wissenschaft, deren Kenntnis erforderlich ist, damit schädliche Folgen aus der Handlung nicht entstehen.

Unkunde ist nicht strafbar, wenn der die Handlung Begehende nicht die Kunst oder Wissenschaft, deren Kenntnis erforderlich ist, als Beruf ausübt, und unter dem Drucke der Wichtigkeit und Eiligkeit des Falles handelt.

II. Wenn eine der Verpflichtungen, welche Art. 1 allgemein auferlegt, verletzt wird, mit Ausnahme der Fälle, wo die Erfüllung ohne Gefahr für die Person oder die Interessen des Schuldigen, oder eines seiner nahen Verwandten nicht möglich war.

III. Wenn es sich um ein Vergehen handelt, welches einzig wegen der Umstände, unter denen es begangen wird, oder wegen einer in der Person des Verletzten liegenden Eigenschaft strafbar wird: sofern der Schuldige diese nicht kennt, weil er vorher nicht die Erkundigungen eingezogen hat, welche seine Berufspflicht oder die Wichtigkeit des Falles erfordern.

IV. Wenn der Schuldige ein Strafgesetz verletzt, während er sich im Zustande völliger Trunkenheit befindet, sofern er die Gewohnheit hat, sich zu berauschen, oder früher schon eine strafbare Zuwiderhandlung im Zustande der Trunkenheit begangen hat.

V. Wenn bei gerechter Abwehr das Maſs überschritten wird.

Art. 12. Damit ein Fahrlässigkeitsvergehen strafbar sei, wird erfordert:

I. Daſs dasselbe zur Vollendung gelangt ist.

II. Dafs es kein so leichtes Vergehen sei, dafs, wenn es absichtlich gewesen wäre, es nur mit einem Monat Haft oder einer Geldstrafe erster Klasse bestraft würde.

Art. 13. Die Verpflichtung, der Behörde zur Ermittelung eines Vergehens oder zur Ergreifung der Schuldigen Hilfe zu leisten. betrifft nicht den Ehegatten, Ascendenten, Descendenten oder Seitenverwandte der Schuldigen, sowie ferner nicht diejenigen Personen, welche ihnen Respekt, Dankbarkeit oder Freundschaft schulden.

Art. 14. Die Fahrlässigkeit ist zweierlei Art: grobe oder leichte.

Art. 15. In den Fällen, welche Art. 1 behandelt, wird leichte Fahrlässigkeit begangen.

Art. 16. Die Bestimmung, ob die begangene Fahrlässigkeit in den sonstigen Fällen grob oder leicht ist, bleibt dem billigen Ermessen der Richter überlassen, wobei in Betracht gezogen werden soll: die gröfsere oder geringere Leichtigkeit, mit der der Schaden vorauszusehen und zu vermeiden war; ob hierzu gewöhnliche Vorsicht oder Aufmerksamkeit und gemeine Kenntnisse einer Kunst oder Wissenschaft hingereicht hätten: Geschlecht, Alter, Erziehung, Unterweisung und gesellschaftliche Stellung der Schuldigen; ob dieselben vorher schon unter ähnlichen Umständen gefehlt haben; und ob sie Zeit gehabt, um mit der nötigen Überlegung und Sorgfalt haben handeln zu können.

Art. 17. Übertretungen werden nur bestraft, wenn sie vollendet worden sind, ohne dafs es auf weiteres ankäme als die materielle Handlung und also nicht darauf, ob Absicht oder Fahrlässigkeit dabei mitwirkte.

Kapitel II.
Stufen des absichtlichen Vergehens.

Art. 18. Bei den absichtlichen Vergehen werden vier Stufen unterschieden:

I. Versuch.
II. Unternommenes Vergehen.
III. Vereiteltes Vergehen.
IV. Vollendetes Vergehen.

Art. 19. Der Versuch des Vergehens besteht: in der Ausführung einer oder mehrerer Handlungen, welche direkt und unmittelbar auf die Vollendung losgehen, aber ohne bis zu dem Akte zu gelangen, der die letztere ausmacht.

Art. 20. Der Versuch ist nur strafbar, wenn der Akt der Vollendung des Vergehens aus Gründen unerreicht bleibt, welche von dem Willen des Handelnden unabhängig sind.

Art. 21. In dem Falle des vorigen Artikels sind zur Bestrafung erforderliche Voraussetzungen:

I. Dafs die ausgeführten Handlungen durch sich selbst allein oder in Gemeinschaft von einigen Anzeichen erkennen lassen, welches

das Vergehen war, das der Angeklagte zu verüben beabsichtigte.

II. Dafs die Strafe, welche für dieses Vergehen, falls es vollendet worden wäre, auferlegt würde, nicht weniger als 15 Tage Haft oder 15 Pesos Geldstrafe beträgt.

Art. 22. Bei jedem Versuch wird, solange nicht das Gegenteil erwiesen ist, vermutet, dafs der Angeklagte mit der Ausführung freiwillig, unter Aufgabe der Verübung des Vergehens, aufgehört habe.

Art. 23. Die Handlungen, welche nicht alle die in Art. 20 und 21 erforderten Umstände in sich vereinen, bilden keinen strafbaren Versuch und werden als blofse Vorbereitungshandlungen zu dem Vergehen angesehen.

Art. 24. Blofse Vorbereitungshandlungen sind nur strafbar, wenn sie für sich selbst ein bestimmtes Vergehen mit gesetzlich festgesetzter Strafe bilden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Gesetz selbst ausdrücklich das Gegenteil verordnet.

Art. 25. Unternommenes Vergehen ist: dasjenige, welches bis zu der letzten Handlung gelangt, durch welche die Vollendung stattfinden sollte, wenn letztere gleichwohl nicht eintritt, weil es sich um ein unausführbares Vergehen handelt, sei es, weil es unmöglich ist, sei es, weil die angewandten Mittel offenbar unzureichende sind.

Art. 26. Vereiteltes Vergehen ist: dasjenige, welches bis zu der letzten Handlung gelangt, durch welche die Vollendung stattfinden sollte, wenn letztere gleichwohl nicht eintritt wegen Ursachen, welche aufserhalb des Willens des Handelnden liegen, aber verschieden von den im vorigen Artikel genannten sind.

Kapitel III.

Häufung der Vergehen und Strafen. Rückfall.

Art. 27. Häufung liegt vor: so oft jemand zugleich wegen mehrerer Übertretungen oder Vergehen, die in verschiedenen Handlungen ausgeführt sind, gerichtet wird, wenn nicht vorher ein unangreifbares Urteil ergangen ist und der Anklage zu ihrer Verfolgung nicht die Verjährung entgegensteht.

Kein Hindernis für die Häufung bildet der Umstand, dafs die Vergehen oder Übertretungen unter sich in Zusammenhang stehen.

Art. 28. Keine Häufung liegt vor:

I. Wenn die Handlungen, obwohl unter sich verschieden, ein einziges fortgesetztes Vergehen bilden.

Fortgesetztes Vergehen heifst: dasjenige, in welchem ohne Unterbrechung für eine längere oder kürzere Zeitdauer die Handlung oder Unterlassung, welche das Vergehen bildet, andauert.

II. Wenn nur eine einzige Handlung ausgeführt wird, obwohl durch dieselbe mehrere Strafgesetze verletzt werden.

Art. 29. Strafbarer Rückfall liegt vor: wenn eine oder mehrere Vergehen von jemandem begangen werden, der schon in oder aufserhalb

der Republik verurteilt worden ist wegen einer anderweiten Handlung derselben Art oder welche derselben Leidenschaft oder frevelhaften Neigung entstammt, insofern er seine Strafe schon verbüfst hat oder ihm dieselbe erlassen ist, und nicht aufser der Zeit der ihm auferlegten Strafe noch die Hälfte der für die Verjährung derselben festgesetzten Frist verstrichen ist.

Art. 30. Rückfall ist bei Übertretungen nur in den vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen strafbar.

Art. 31. In den Vorschriften der Art. 27 und 29 sind mit inbegriffen die Fälle, in denen nur eines der Vergehen, oder alle, im Stadium der vereitelten, unternommenen oder nur versuchten Vergehen verblieben sind, und welches auch immer die Art der Beteiligung des Beschuldigten an denselben gewesen sein möge.

Zweiter Abschnitt.

Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Umstände, welche sie ausschliefsen, sie vermindern oder erhöhen. Verantwortliche Personen.

Kapitel I.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Art. 32. Jedes Vergehen erzeugt strafrechtliche Verantwortlichkeit, d. h. es unterwirft den, der es begeht, einer Strafe, auch wenn er nur fahrlässig war und keine frevelhafte Absicht hatte.

Art. 33. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit geht nicht über die Person und das Vermögen des Schuldigen hinaus, auch wenn er Mitglied einer Gesellschaft oder Körperschaft ist. Ist die in einem unanfechtbaren Urteil festgesetzte Strafe eine Geldstrafe, so ist sie aus dem Vermögen des Schuldigen zu zahlen, und letzteres geht auf die Erben mit dieser Belastung über.

Kapitel II.

Umstände, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschliefsen.

Art. 34. Die Umstände, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verletzung von Strafgesetzen ausschliefsen, sind:

1. Wenn ein Strafgesetz verletzt wird von einem Angeklagten, der an Geistesstörung leidet, welche ihn der Freiheit beraubt oder ihn gänzlich an Erkenntnis der Unrechtmäfsigkeit der ihm zur Last gelegten Handlung oder Unterlassung hindert.

   Mit den Geistesgestörten wird nach Vorschrift des Art. 165 verfahren.
2. Wenn nach dem Urteile Sachverständiger gegründete Zweifel obwalten, ob der Angeklagte im Besitze seiner Geisteskräfte ist, wenn derselbe an zeitweilig wiederkehrendem Wahnsinn leidet und während eines lichten Zwischenraums ein Strafgesetz verletzt.

3. Die vollständige Trunkenheit, welche vollkommen der Vernunft beraubt, wenn dieselbe nicht gewohnheitsmäſsig ist und der Angeklagte nicht schon früher in trunkenem Zustande eine strafbare Handlung begangen hat: aber auch dann bleibt er weder von der auf die Trunkenheit gesetzten Strafe, noch auch von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit frei.

   Fehlen die beiden angegebenen Voraussetzungen, so liegt das Vergehen der Fahrlässigkeit vor, gemäſs Absatz IV des Art. 11.
4. Altersschwäche, wenn infolge derselben die Vernunft sich vollständig verloren hat.
5. Alter unter neun Jahren.
6. Das Alter über neun und unter vierzehn Jahren bei Begehung des Vergehens, wenn der Ankläger nicht beweist, daſs der Angeklagte mit der nötigen Unterscheidungsgabe gehandelt hat, um das Unerlaubte der Verletzung zu kennen.

   In den Fällen dieses und des vorhergehenden Absatzes ist nach Vorschrift der Art. 157 bis 159, 161 und 162 zu verfahren.
7. Taubstummheit, die seit der Geburt oder länger als seit der Vollendung des fünften Lebensjahres besteht, welches auch das Alter des Angeklagten zur Zeit der Verletzung des Strafgesetzes sein mag, es sei denn, daſs er die nötige Unterscheidungsfähigkeit zur Erkennung der Unerlaubtheit der seiner Strafverfolgung zu Grunde liegenden Handlung besessen hätte. Dieser Umstand, ebenso wie die oben genannten sind von Amts wegen festzustellen, und es ist ausdrücklich zu erklären, ob dieselben vorlagen oder nicht.
8. Wenn der Angeklagte in Verteidigung seiner Person, seiner Ehre, seines Vermögens, oder der Person, der Ehre oder des Vermögens eines andern gehandelt und einen gegenwärtigen, unmittelbar bevorstehenden, gewaltsamen und rechtlosen Angriff zurückgewiesen hat; wenn nicht der Ankläger beweist, daſs einer der folgenden Umstände Platz greift:

   I. Daſs der Angegriffene den Angriff provoziert und unmittelbaren und ausreichenden Anlaſs dazu gegeben hat.

   II. Daſs er den Angriff vorhergesehen hat und ihn leicht mit andern gesetzlichen Mitteln hätte vermeiden können.

   III. Daſs keine vernünftige Notwendigkeit für das bei der Verteidigung angewendete Mittel vorlag.

   IV. Daſs der Schade, den der Angreifer stiften wollte, leicht nachher mit gesetzlichen Mitteln wiederherzustellen war, oder offenkundig von geringer Bedeutung gegenüber dem durch die Verteidigung veranlaſsten gewesen wäre.

   Bei der Würdigung der in den Absätzen III und IV bezeichneten Umstände ist der Schluſssatz des Absatzes IV des Art. 201 gegenwärtig zu halten.

9. Wenn ein Strafgesetz verletzt wird unter dem Zwange einer unwiderstehlichen physischen Macht.
10. Wenn dasselbe verletzt wird unter dem Zwange einer moralischen Macht, wenn dieselbe die begründete und unwiderstehliche Furcht eines schweren und unmittelbar drohenden Übels für die Person des Handelnden erzeugt.
11. Wenn Schaden an fremdem Eigentum gestiftet wird, um einem gegenwärtigen schweren Übel zu entgehen, falls folgende beide Umstände zutreffen:
    I. Dafs das Übel, welches er zufügt, geringer sei, als das, welchem der Thäter entgehen will.
    II. Dafs zur Erreichung dieses Zwecks es kein andres anwendbares Mittel gibt, das weniger schädlich ist als das, welches gewählt wird.
12. Wenn Schaden durch blofsen unglücklichen Zufall gestiftet wird, ohne alle Absicht oder Unvorsichtigkeit, bei Ausführung einer erlaubten Handlung mit allen gebotenen Vorsichtsmafsregeln.
13. Wenn eine Handlung ausgeführt wird, die nur wegen besonderer Umstände in der Person des Verletzten strafbar ist, wenn der Angeklagte zur Zeit der Handlung diese Umstände nicht kannte.
    Wenn die gedachten Umstände die Strafbarkeit der Handlung nicht begründen, sondern nur erhöhen, so ist diese Zunahme der Schwere dem Angeklagten nicht zuzurechnen.
14. Wenn die Handlung in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder in gesetzlicher Ausübung eines Rechts, einer Obrigkeitsstellung, Anstellung oder eines öffentlichen Amts geschieht.
15. Wenn dem Befehle eines nach der Rangordnung rechtmäfsigen Vorgesetzten gehorsamt wird, auch wenn sein Auftrag ein Vergehen darstellt, sofern letzterer Umstand nicht offenkundig ist und nicht bewiesen wird, dafs der Angeklagte ihn kannte.
16. Wenn ein Strafgesetz durch Unterlassung dessen, was es vorschreibt, wegen eines rechtmäfsigen und unübersteiglichen Hindernisses verletzt wird.

Kapitel III.

Gemeinsame Vorschriften für die mildernden und erschwerenden Umstände.

Art. 35. Mildernde Umstände vermindern die Verschuldung der Vergehen und mildern infolgedessen die Strafe. Die erschwerenden vermehren die Schuld und erschweren die Strafe.

Art. 36. Sowohl die mildernden wie die erschwerenden Umstände zerfallen in 4 Klassen, je nach dem gröfsern oder geringern Einflufs, den sie auf die Verantwortlichkeit des Verbrechers haben, und anfangend von den am geringsten einwirkenden.

Art. 37. Die Geltung jedes dieser Umstände ist folgende: diejenigen

ler ersten Klasse bilden die Einheit, die der zweiten gelten so viel wie wei der ersten, die der dritten wie drei, die der vierten wie vier.

Art. 38. Sowohl die mildernden als die erschwerenden Umstände, velche in den beiden nächsten Kapiteln bezeichnet sind, verlieren diesen Charakter wieder und sind nicht als strafschärfend oder strafmildernd in Betracht zu ziehen:

I. Wenn sie derart zum Wesen des Vergehens, um das es sich handelt, gehören, dafs dasselbe ohne sie nicht begangen werden kann.

II. Wenn sie das Vergehen, welches dem Angeklagten zur Last gelegt wird, bilden, und dieses im Gesetz eine besonders bestimmte Strafe schon hat.

III. Wenn das Gesetz sie bei Beschreibung des Vergehens, welches in Frage steht, besonders anführt und Strafe darauf setzt.

Kapitel IV.

Mildernde Umstände.

Art. 39. Mildernde Umstände erster Klasse sind es:

1. Wenn der Angeklagte vorher sich sittlich geführt hat.
2. Wenn er sich bei der Begehung in einem Zustande von Verblendung und Verwirrung befand, welche durch Handlungen des Verletzten gegen eine mit dem Thäter durch grofse, unerlaubte Zuneigung verbundene Person hervorgerufen worden, sofern diese Zuneigung nicht ein Erschwerungsmoment für den Thäter bildet.
3. Wenn das Vergehen begangen wird in der durch eine günstige Gelegenheit hervorgerufenen Erregung, wenn dieselbe wahrhaft zufällig eintraf und nicht etwa ein Erschwerungsmoment des Vergehens bildet und auch der Thäter nicht etwa vorher die Begehung des letzteren durch andere Mittel und Wege zu bewirken gesucht hat.
4. Wenn der Thäter, ohne in flagranti ergriffen zu sein, sein Vergehen umständlich eingesteht, sofern er es vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens und seiner Überführung durch dasselbe thut.

Art. 40. Mildernde Umstände zweiter Klasse sind es:

1. Wenn sich jemand der Behörde freiwillig stellt und aus eignem Antrieb das Vergehen mit allen seinen Umständen eingesteht.
2. Wenn das Vergehen begangen wird, angeregt durch Thaten des Verletzten, welche ein mächtiger Antrieb zur Begehung sind.
3. Bei den leichten Vergehen die aus dem Ehrfurchtsverhältnis entspringende Furcht.

Art. 41. Mildernde Umstände dritter Klasse sind:

1. Nicht vollständige Trunkenheit, wenn sie zufällig und unbeabsichtigt ist und das Vergehen zu denjenigen gehört, zu denen Trunkenheit antreibt.
2. Unterlassung einer von einem Strafgesetz angeordneten Handlung wegen eines schwer zu überwindenden Hindernisses.

3. Freiwilliges Wiedergutmachen alles von ihm angerichteten Schadens oder desjenigen Teils, bei dem dies möglich war, oder Verhinderung der Folgen seines Vergehens durch den Thäter.

Art. 42. Mildernde Umstände vierter Klasse sind:

1. Verletzung eines Strafgesetzes durch einen Thäter, der sich im Zustande geistiger Störung befindet, wenn letztere ihm nicht gänzlich seine Willensfreiheit oder die Erkenntnis des Unerlaubten seiner Handlung benimmt.
2. Altersschwäche, Minderjährigkeit oder Taubstummenheit des Angeklagten, wenn dieser nicht die nötige Unterscheidungsfähigkeit zur Erkenntnis der ganzen Unerlaubtheit seiner Rechtsverletzung besitzt.
3. Gerechte Abwehr, bei Zutreffen des ersten oder des zweiten der im zweiten Teile des 8. Absatzes des Art. 34 aufgezählten Umstände.

   Bei Zutreffen des dritten oder vierten der bezeichneten Umstände ist das Vergehen Fahrlässigkeit.
4. Verletzung eines Strafgesetzes unter dem Zwange einer schwer zu überwindenden physischen Gewalt.
5. Moralische Vergewaltigung, welche eine schwer zu überwindende Furcht erzeugt, wenn dieselbe die übrigen in Absatz 10 des Art. 34 bezeichneten Erfordernisse erfüllt.
6. Wenn der Thäter infolge eines auf einen vernünftigen Grund gestützten Irrtums in dem Glauben handelt, dafs er sich in berechtigter Ausübung eines Rechts befinde oder in Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht als Behörde, Beamter oder öffentlicher Angestellter, wenn er dies ist.
7. Wenn der Thäter so unwissend und roh ist, dafs er bei Begehung des Vergehens nicht die nötige Unterscheidung besafs, um dessen ganze Unerlaubtheit zu erkennen.
8. Wenn eine Reizung oder schwere Drohung von seiten des Verletzten unmittelbar vorausgegangen ist.
9. Wenn die That in einem Zustande von Verblendung und Verwirrung begangen wird, welche durch Handlungen hervorgerufen worden, die der Verletzte gegen den Thäter, seine Frau, seine Descendenten oder Ascendenten oder gegen irgendwelche sonstige Person vorgenommen hat, mit welcher den Thäter Bande der Dankbarkeit, enger Freundschaft oder grofser erlaubter Zuneigung verbinden.
10. Wenn ein geringeres Übel beabsichtigt war als das, welches verursacht worden ist, mit Ausnahme der in Absatz I des Art. 10 genannten Fälle.

Art. 43. Wenn bei einem Vergehen ein in diesem Kapitel nicht aufgeführter mildernder Umstand vorkommt, der an Wichtigkeit denjenigen der dritten oder vierten Klasse gleichkommt oder sie übertrifft, und ebenso, wenn zwei oder mehrere dergleichen zutreffen, welche denen der ersten

oder zweiten Klasse ähneln, so sollen zwar die Richter das Urteil ohne Berücksichtigung derselben sprechen, aber der Gerichtshof, der das unwiderrufliche Endurteil spricht, soll der Regierung hierüber motivierten Bericht erstatten, damit dieselbe die Strafe umwandeln oder herabsetzen kann, wenn sie dies für billig hält.

Kapitel V.
Erschwerende Umstände.

Art. 44. Erschwerende Umstände erster Klasse sind:

1. Begehung eines Vergehens gegen die Person unter Hintansetzung der dem Verletzten wegen seines hohen Alters oder Geschlechts schuldigen Rücksicht.
2. Absichtliche Begehung zur Nachtzeit, in unbewohnter oder einsamer Gegend.
3. Anwendung von List oder Vermummung.
4. Wenn zur Begehung des Vergehens die Erleichterungen benutzt werden, welche dem Thäter seine Vertrauensstellung bei dem Verletzten gibt, wenn er nicht in Ausübung der Funktionen dieser Stellung handelt.
5. Gebrauch verbotener Waffen.
6. Wenn der Thäter bei Begehung des Vergehens sich in Wahrnehmung eines Amtes oder öffentlichen Auftrages befand.
   Diesen Umstand können die Richter nach Ermessen auch zur zweiten oder dritten Klasse zählen, je nach dem höhern Range des Amts oder Auftrags, den der Thäter inne hat, mit Ausnahme des in Absatz 13 des Art. 46 behandelten Falles.
7. Wenn der Thäter eine gebildete Person ist.
8. Wenn er vorher sich schlechter Sitten befleifsigt hat.
9. Wenn der Thäter schon vorher die ihm in zwei Strafprozessen auferlegten Strafen für Vergehen andrer Art als das zur Anklage stehende verbüfst hat und nicht seit Beendigung der Verbüfsung des letzten Urteils drei Jahre verflossen sind.
10. Wenn er Priester oder Beamter irgend einer Religion oder Sekte ist.
11. Wenn eine That verübt wird, durch welche mehrere Strafgesetzbestimmungen verletzt werden.
    In diesem Falle sind so viele Erschwerungen vorhanden, als Gesetze verletzt werden, und sie sollen zur ersten, zweiten, dritten oder vierten Klasse gerechnet werden je nach der Schwere, welche sie nach Ermessen der Richter darstellen.
12. Blutsverwandtschaft vierten Grades in der Seitenlinie zwischen dem Thäter und Verletzten.

Art. 45. Erschwerende Umstände zweiten Grades sind:

1. Überlegte Zufügung eines geringen, aber zur Vollführung des Vergehens unnötigen Übels.
2. Anwendung von Täuschung.
3. Begehung eines Vergehens gegen die Person im Hause des

Verletzten, wenn nicht von seiten des Letztern Reizung oder Angriff vorliegt.

4. Geringer Vertrauensmifsbrauch.
5. Benutzung eines ihm zustehenden Amtscharakters seitens des Schuldigen.
6. Verleitung eines Andern ein Vergehen zu verüben, wenn der Verleitende schon durch anderweitige Handlungen für dasselbe verantwortlich ist. Wenn nicht, so macht ihn die Verleitung zum Urheber oder Mitschuldigen, je nachdem er sich in diesem oder jenem der in Absatz I, II und III des Art. 49 und in Absatz II des Art. 50 bezeichneten Fälle befindet.
7. Begehung auf einem Kirchhofe oder in einem Gotteshause, welcher Religion oder Sekte auch immer dieselben zugehörig seien.
8. Schädigung mehrerer Personen, sofern der Schaden direkte und unmittelbare Wirkung des Vergehens ist und letzteres in einem einzigen Akte sich vollzieht oder aber in mehreren, sofern sie durch Einheit der Absicht, des Beweggrundes oder der sie erzeugenden Veranlassung innig verbunden sind.
9. Begehung eines Vergehens, welches der Thäter früher schon zu verüben unternommen hatte, wenn er auch damals die Ausführung unterbrochen hat und darum freigesprochen worden ist.
10. Überwindung grofser Hindernisse und Anwendung einer grofsen Anzahl von Mitteln.
11. Langdauerndes Verharren des Thäters bei dem Vergehen, wenn dasselbe ein fortgesetztes Vergehen ist.
12. Unwahrhaftigkeit des Angeklagten in Angabe falscher Umstände oder Thatsachen zum Zwecke der Irreführung der Justiz und Erschwerung der Untersuchung.
13. Blutsverwandtschaft im dritten Grade und Verschwägerung im zweiten Grade in der Seitenlinie zwischen dem Thäter und Verletzten.

Art. 46. Erschwerende Umstände dritter Klasse sind:

1. Verübung des Vergehens während eines Auflaufs, Aufstandes oder einer Volksbewegung, eines Erdbebens, Schiffbruchs, Feuersbrunst oder irgendwelches andern öffentlichen Unglücksfalles, unter Benutzung der durch dieselben hervorgebrachten allgemeinen Unordnung und Verwirrung oder der Betroffenheit, in welche ein privater Unglücksfall den Verletzten oder seine Familie versetzt.
2. Verübung unter Hintansetzung der dem Verletzten seitens des Thäters geschuldeten Rücksicht wegen der Würde des erstern oder aus Dankbarkeitspflicht.
3. Anwendung von Nachschlüsseln, von Erbrechen, Erbohren oder Einsteigen.

   Als Nachschlüssel sind anzusehen: Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, diejenigen Schlüssel, welche der Thäter nachgeformt oder einem Schlosse angepafst hat, und jedes andre Werkzeug,

welches er zum Öffnen desselben benutzt und welches nicht der eigentliche Schlüssel zu demselben ist, den der Eigentümer, Bewohner oder Mieter für das Schlofs bestimmt hat.

4. Verübung des Vergehens gegen eine Person, um sich dafür zu rächen, dafs dieselbe oder einer ihrer Verwandten als Notar, Zeuge, Sachverständiger, Bevollmächtigter, Verteidiger oder Rechtsanwalt eines Dritten thätig gewesen ist, in einem Rechtsstreit, den der Dritte gegen den Thäter oder seine Verwandten oder Freunde führt oder geführt hat.
5. Verleitung eines Dritten zur Begehung eines Vergehens durch irgend welches Mittel, wenn der Verleitende der Anwalt, Lehrer, Vormund, Beichtiger oder Vorgesetzte des Verübenden ist.

   Dieser Absatz unterliegt der in Absatz 6 des Art. 45 angegebenen Einschränkung.
6. Begehung während Verbüfsung eines Strafurteils seitens des Thäters.
7. Begehung eines Vergehens gegen einen Gefangenen oder gegen eine unter unmittelbarem und besonderem Schutz der öffentlichen Behörde stehende Person.
8. Verübung in einem Gotteshause oder auf einem Kirchhofe während der Abhaltung einer Feier oder eines religiösen Aktes.
9. Verübung eines Vergehens nach vorhergegangener Warnung oder Strafandrohung seitens der Regierungs- oder Gerichtsbehörde zur Verhütung desselben, oder nach Bestellung der Sicherheit für die Unterlassung von Rechtsverletzungen.
10. Verübung in einem Theater oder an irgend einem andern Platze für öffentliche Versammlungen, während einer solchen.
11. Benutzung der Unerfahrenheit, Unwissenheit, Armut oder Hilflosigkeit des Verletzten seitens des Thäters.
12. Häufiges Vorkommen des zur Strafe zu ziehenden Vergehens in der Gegend.
13. Besitz einer obern öffentlichen Beamtung in Niederkalifornien oder eines der in Art. 104 der Bundes-Verfassung genannten Ämter.

* 14. Blutsverwandtschaft im zweiten Grade der Seitenlinie und Verschwägerung in gerader Linie zwischen dem Thäter und dem Verletzten.

Art. 47. Erschwerende Umstände vierter Klasse sind:

1. Verübung des Vergehens gegen erhaltenen oder versprochenen Lohn.
2. Ausführung des Vergehens mittels Brandstiftung, Überschwemmung oder Gift.
3. Ausführung unter Umständen, welche zu den Wirkungen der

---

* Die so bezeichneten Artikel oder Absätze sind in der (meist nur unbedeutende Mängel abändernden) Form der Novelle vom 26. Mai 1884 wiedergegeben.

That noch Schande hinzufügen, oder auf Grausamkeit und Rachsucht schliefsen lassen.

4. Begehung unter Beihilfe andrer Personen, ob bewaffneter oder nicht, oder unter Vorherbestellung von Leuten, um sich Straflosigkeit zu sichern.

Unter dem Namen „Waffen" sind zu verstehen:

I. Die eigentlichen Waffen, d. h. jedes Instrument oder Werkzeug, dessen hauptsächlicher und regelmäfsiger Zweck der Angriff ist.

II. Die Fangleine oder der Wurfriemen, Stöcke und Steine.

III. Jedes andre Ding zum Schneiden, Stechen oder Schlagen, welches, ohne gerade zum Angriff bestimmt zu sein, doch dazu verwendet worden ist, oder welches zu diesem Zwecke ergriffen worden.

5. Überlegtes Zufügen eines schweren Übels, welches zur Vollführung des Vergehens nicht erforderlich war.

6. Schwerer Vertrauensmifsbrauch.

7. Begehung eines Vergehens gegen eine Person, um sich für die Handlungen derselben oder ihrer Angehörigen zu rächen, welche diese als Schiedsrichter, rechtsverständige Berater einer Behörde, Geschworne oder Richter in einem Prozesse des Thäters oder eines seiner Verwandten oder Freunde vorgenommen haben; ausgenommen jedoch in den Fällen, die in Art. 910, 912 bis 914 und 916 bis 918 behandelt sind.

8. Verleitung seines eignen Kindes durch irgend welches Mittel zur Begehung eines Vergehens.

Diese Vorschrift ist mit der Einschränkung des Absatzes 6 des Art. 45 zu verstehen.

9. Verübung an einem Platze, wo die Behörde sich in Ausübung ihrer Amtshandlungen befindet.

10. Verursachung grofsen Schreckens, Skandals oder Unordnung in der Gesellschaft, oder von ernster Gefahr für die Ruhe derselben.

11. Verübung eines Vergehens mit Verletzung der Unantastbarkeit der Person oder des Ortes, in voller Kenntnis dieser Unantastbarkeit.

Ausgenommen ist der Fall, wo die Strafe für Verletzung der Unantastbarkeit gröfser ist, als diejenige des Vergehens, denn dann wird letzteres als erschwerender Umstand für erstere angesehen.

Dem billigen Ermessen der Richter bleibt es überlassen zu bestimmen, zu welcher Klasse der vorerwähnte Umstand gehört; es ist dies aber so zu regeln, dafs der Thäter nicht höher bestraft wird, als wenn Häufung beider Vergehen vorläge.

12. Abermalige Verübung desselben Vergehens gegen den Verletzten, welches dieser vorher dem Thäter verziehen hatte.

13. Verleumdung unschuldiger Personen durch den wahren Thäter,

so dafs sie als Urheber des Vergehens, dessen er angeklagt ist, oder als Mitschuldige erscheinen.

14. Begehung des Vergehens unter physischer oder moralischer Vergewaltigung des Verletzten.

15. Die Eigenschaft des Thäters als Ascendent, Descendent oder Ehegatte des Verletzten, mit Ausnahme der Fälle, wo das Gesetz bei Behandlung eines Vergehens diesen Umstand als mildernd oder strafausschliefsend ansieht.

Kapitel VI.

Von den für Vergehen verantwortlichen Personen.

Art. 48. Strafrechtlich verantwortlich sind:

I. Die Urheber des Vergehens.

II. Die Mitschuldigen.

III. Die Hehler.

Art. 49. Als Urheber eines Vergehens sind verantwortlich:

I. Die, welche es ausdenken, zu begehen beschliefsen, vorbereiten und ausführen, sei es selbst oder vermittelst andrer, welche sie veranlassen oder verleiten es zu verüben unter Mifsbrauch ihrer Stellung oder Macht oder unter Anwendung schwerer thätlicher oder wörtlicher Drohungen, ihrer physischen Kraft, von Geschenken, Versprechungen oder sträflichen Anschlägen und Kunstgriffen.

II. Die, welche die bestimmende Ursache des Vergehens sind, obwohl sie es weder selbst ausführen, noch die Ausführung beschlossen oder vorbereitet haben, und sich vielmehr andrer als der im vorigen Absatz aufgeführten Mittel bedienen, um zu bewirken, dafs Andre dasselbe verüben.

III. Die, welche durch an das Publikum gerichtete Anschläge oder durch unter dasselbe verbreitete Schriften und Drucksachen, oder durch öffentliche Reden, die Menge zur Begehung eines bestimmten Vergehens reizen, wenn dieses zur Ausführung gelangt, auch wenn die Opfer nur allgemein bezeichnet worden sind.

IV. Die, welche thatsächlich den Akt ausführen, in dem das Vergehen seine Vollendung findet.

V. Die, welche Handlungen ausführen, welche die antreibende Ursache des Vergehens sind, oder welche unmittelbar und direkt auf dessen Ausführung losgehen, oder welche bei dem Akte der Realisierung des Vergehens derartig notwendig sind, dafs ohne sie dasselbe nicht vollendet werden könnte.

VI. Die, welche Handlungen ausführen, die, obwohl auf den ersten Blick untergeordnet scheinend, zu den gefährlichern gehören oder die gröfsere Dreistigkeit seitens des Handelnden erfordern.

VII. Die, welche durch ihr Amt oder ihren Auftrag die Pflicht haben, ein Vergehen zu verhindern oder zu strafen und sich dem Thäter gegenüber verbindlich machen, ihn bei der Begehung nicht zu

stören oder ihm im Falle einer Anklage Straflosigkeit zu verschaffen.

Art. 50. Als Mitschuldige sind verantwortlich:

I. Die, welche die Urheber eines Vergehens bei dessen Vorbereitung unterstützen, durch Verschaffung der Werkzeuge, Waffen und andrer zur Verübung geeigneter Mittel, oder durch Erteilung von Anweisungen zu diesem Zwecke, oder durch irgend welche andre Art der Erleichterung der Vorbereitung oder Ausführung, wenn sie den Gebrauch kennen, der von alledem gemacht werden soll.

II. Die, welche ohne sich der im Absatz I des vorhergehenden Artikels bezeichneten Mittel zu bedienen, die Überredung anwenden oder die Leidenschaften aufstacheln, um einen andern zur Begehung eines Vergehens zu reizen, wenn diese Aufreizung eine der bestimmenden Ursachen, aber nicht die einzige, des Vergehens ist.

III. Die, welche indirekten und nebensächlichen Anteil an der Ausführung eines Vergehens nehmen.

IV. Die, welche gestohlene Sachen verbergen, Verbrechern Zuflucht gewähren, ihnen zur Flucht verhelfen oder auf irgend welche Art ihre Straflosigkeit befördern, wenn sie es infolge eines vor Begehung des Vergehens getroffenen Abkommens thun.

V. Die, welche ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Verbrecher und während es ihre Amts- oder Auftragspflicht wäre, ein Vergehen zu verhindern oder zu strafen, diese Pflicht nicht eifrig erfüllen.

Art. 51. Wenn mehrere gemeinsam ein bestimmtes Vergehen verüben, und einer der Thäter ein anderweites Vergehen begeht ohne vorheriges Einvernehmen mit den übrigen, so bleiben diese gänzlich von der Verantwortung für das nicht vereinbarte Vergehen frei, sofern die folgenden vier Erfordernisse zutreffen:

I. Dafs das neue Vergehen nicht als geeignetes Mittel dient zur Begehung des Hauptvergehens.

II. Dafs ersteres nicht eine notwendige oder natürliche Folge des letztern oder der verabredeten Mittel sei.

III. Dafs die übrigen nicht gewufst haben, dafs das neue Vergehen begangen werden sollte.

IV. Dafs, wenn sie bei Ausführung des letztern zugegen waren, sie ihrerseits alles zu dessen Verhinderung gethan haben, sofern sie es ohne ernste und unmittelbare Gefahr für ihre Person thun konnten.

Art. 52. In dem Falle des vorigen Artikels werden als Urheber des nicht vereinbarten Vergehens diejenigen bestraft, welche es nicht selbst thatsächlich ausgeführt haben, wenn eines der beiden ersten in dem genannten Artikel benannten Erfordernisse nicht vorliegt. Fehlt aber das

dritte oder vierte dieser Erfordernisse, so werden sie als Mitschuldige bestraft.

Art. 53. Wer unter Anwendung der in Absatz I, II und III des Art. 49 und Absatz II des Art. 50 benannten Mittel einen andern zur Begehung eines Vergehens antreibt oder verleitet, ist für weitere von seinem Mitthäter oder Mitschuldigen begangene Vergehen nur in folgenden beiden Fällen verantwortlich:

I. Wenn das neue Vergehen ein geeignetes Mittel zur Verübung des Hauptvergehens ist.

II. Wenn es die notwendige oder natürliche Folge des letztern oder der verabredeten Mittel ist.

Aber auch in diesen Fällen soll er keine Verantwortlichkeit tragen für die neuen Vergehen, wenn die letztern bei Ausführung durch ihn selbst keine Vergehen mehr sein würden.

Art. 54. Wer durch irgend eines der in den Absätzen I, II und III des Art. 49 und Absatz II des Art. 50 benannten Mittel einen andern zur Begehung eines Vergehens aufreizt oder verleitet, bleibt von Verantwortlichkeit frei, wenn er von seinem Entschlufs zurücktritt und es ihm gelingt, die Vollendung des Vergehens zu verhindern.

Erreicht er letzteres nicht, kann er jedoch glaubhaft machen, zur rechten Zeit offenkundig taugliche Mittel zur Hinderung der Vollendung angewandt zu haben, so soll ihm ein Viertel der Strafe, die er ohne diesen Umstand verdient hätte, auferlegt werden.

In jedem andern Falle wird er als Urheber oder Mitschuldiger bestraft je nach seiner Anteilnahme an dem verabredeten Vergehen.

Art. 55. Von Hehlern giebt es drei Klassen.

Art. 56. Hehler erster Klasse sind:

Einfache Privatleute, die ohne vorhergehendes Einvernehmen mit den Thätern sie in einer der nachfolgenden Weisen begünstigen:

I. Durch Beihilfe zur Verwertung der Werkzeuge, mit denen das Vergehen begangen wird, oder der Gegenstände, die Zweck oder Produkt desselben sind; oder aber durch Verwertung derselben Sachen seitens der Hehler.

II. Durch Bewirkung durch irgend welche Mittel, dafs die Ermittelung des Vergehens verhindert oder die Schuldigen entdeckt werden.

III. Durch Verbergung der letztern, wenn es gewohnheitsmäfsig oder für gegebenes oder versprochenes Entgelt geschieht.

Art. 57. Hehler zweiter Klasse sind:

1. Wer eine gestohlene Sache erwirbt, auch wenn nicht erwiesen wird, dafs er Kenntnis von diesem Umstande gehabt hat, sofern die folgenden beiden Voraussetzungen zutreffen:

I. Dafs er nicht die gesetzlichen Vorsichtsmafsregeln angewandt, um sich zu vergewissern, dafs die Person, von der er die Sache erhielt, das Recht hatte, über dieselbe zu verfügen.

II. Dafs er gewohnheitsmäfsig gestohlene Sachen kauft.

2. Öffentliche Beamte, die, ohne spezielle Pflicht zur Verhinderung oder Bestrafung eines Vergehens, ihre Stellung dazu mifsbrauchen. um eine der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen vorzunehmen.

Art. 58. Hehler dritter Klasse sind:

Die, welche durch Amt oder Auftrag zur Verhinderung oder Bestrafung eines Vergehens verpflichtet, die Thäter ohne vorheriges Einvernehmen mit denselben durch Ausführung einer der in den Absätzen I und II des Art. 56 aufgezählten Handlungen begünstigen oder die Schuldigen verbergen.

Art. 59. Nicht als Hehler werden bestraft Ascendenten, Descendenten, der Ehegatte oder Seitenverwandte des Thäters, und ebensowenig diejenigen, welche ihm zu Achtung, Dank oder enger Freundschaft verbunden sind, auch wenn sie den Schuldigen verbergen oder die Ermittelung des Vergehens verhindern, sofern sie es nicht aus Gewinnsucht thun oder ein Mittel anwenden, welches an sich ein Vergehen ist.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Strafen. Aufzählung derselben. Schärfungen und Milderungen. — Vorläufige Freiheit.

Kapitel I.

Allgemeine Regeln über die Strafen.

Art. 60. Nicht als Strafe anzusehen sind: Die Beschränkung der Freiheit einer Person, sei es durch Verpflichtung zur Gestellung, sei es durch Inhaftnahme oder förmliche Untersuchungshaft; die Entziehung des freien Verkehrs; die Entfernung der öffentlichen Beamten von ihren Ämtern oder die einstweilige Aufhebung ihrer Amtsthätigkeit, welche von den Gerichten verhängt wird oder aber seitens der Verwaltungsbehörden, sofern es zur Einleitung eines Prozesses geschieht.

Art. 61. Abgeschafft sind die Strafen des Festungsbaus und der öffentlichen Bauarbeit, und es kann weder von Gerichten noch Verwaltungsbehörden ein Verbrecher dazu bestimmt werden. irgend welche öffentliche Arbeit aufserhalb der Gefängnisse zu verrichten.

Art. 62. Die Strafen des Gefängnisses, der Einschliefsung, der Haft oder der Bannung gelten erst dann als verbüfst, wenn der Verurteilte in dem ihm im Urteile bestimmten Gefängnis bezw. Aufenthaltsort die ganze Zeit seiner Verurteilung und seiner Einbehaltung, wenn diese zutrifft, zugebracht hat; es sei denn, dafs die Strafe umgewandelt oder ihm Amnestie, Straferlafs oder vorläufige Entlassung gewährt wurde. oder dafs der Verurteilte keine Schuld daran trägt, dafs er nicht an seinen Bestimmungsort geführt worden.

Art. 63. Kranke Gefangene werden durchaus in der Anstalt. in der sie sich befinden, geheilt. zu welcher Art dieselbe auch gehöre, oder aber in dem zu diesem Zwecke bestimmten Krankenhaus, und nicht in ihrem

eignen Hause. Aber es kann denen, die darum nachsuchen, gestattet werden, dafs ihnen ein selbstgewählter Arzt Hilfe leiste.

Art. 64. Mit Ausnahme der Anordnungen in den Art. 88 und 90 und in Absatz II des Art. 97 soll kein Unterschied bestehen zwischen den wegen gemeiner Vergehen zu Gefängnis, Haft oder Einschliefsung Verurteilten. Alle sollen gleiches Quartier und Möbel haben und dieselbe Beköstigung erhalten.

In dieser Bestimmung ist nicht mit einbegriffen das Bett und die Kleidung, denn die Verurteilten können diejenigen benutzen, welche ihnen ihre Mittel gestatten. Ebensowenig bezieht sie sich auf den Fall, wenn die Verurteilten krank sind; dann erhalten sie Möbel und Nahrung, wie es die Ärzte des Gefängnisses für nötig befinden.

Art. 65. Während der Dauer der Gefängnisstrafe, einfacher Einschliefsung, Einschliefsung in der Besserungsanstalt oder der Haft ist es keinem Verurteilten erlaubt, Geld oder irgend welchen Wertgegenstand in seinem Besitz zu haben.

Art. 66. Jede zeitige Strafe hat ein dreifaches Mafs, nämlich ein Minimum, ein Mittel und ein Maximum, es sei denn, dafs das Gesetz das erste und letzte von diesen Mafsen selbst bestimmt. In diesem Falle kann der Richter die Strafe, die ihm gerecht erscheint, innerhalb dieser beiden Mafse bestimmen.

Art. 67. Mittleres Zeitmafs ist dasjenige, welches das Gesetz bei jedem Vergehen bezeichnet.

Art. 68. Das Minimum bestimmt sich durch Verminderung des Mittelmafses um ein Drittel seiner Dauer.

Art. 69. Das Maximum bestimmt sich durch Erhöhung des Mittelmafses um ein Drittel seiner Dauer.

Art. 70. Bei den Geldstrafen giebt es kein Mittelmafs und die Richter haben dieselben in Gemäfsheit der Bestimmungen des Art. 113 und der ihm folgenden anzuwenden.

Art. 71. Jede ordentliche Gefängnisstrafe und Einschliefsung in der Besserungsanstalt von zweijähriger oder längerer Dauer versteht sich stets als mit einer zusätzlichen Einbehaltung beschwert, welche ein Viertel der Zeit beträgt und im Urteile zum Ausdruck zu bringen ist.

Art. 72. Die Einbehaltung wird thatsächlich vollstreckt, wenn der mit diesem Zusatze Verurteilte während des zweiten oder letzten Drittels seiner Verurteilung sich schlecht führt, indem er ein Vergehen verübt, sich zu arbeiten weigert oder sich schwerer Verstöfse gegen die Disziplin oder die Gefängnisordnung schuldig macht.

Diese Vorschrift versteht sich unbeschadet der dem Verurteilten für ein von ihm begangenes neues Vergehen oder Übertretung aufzuerlegenden entsprechenden Strafe.

Art. 73. Die Erklärung, dafs bei einem Verurteilten der Fall seiner Einbehaltung vorliege, wird summarisch von dem Gerichtshof, der die unanfechtbare Verurteilung erläfst, ausgesprochen, nach Anhörung des Beschuldigten und auf Grund des Berichts, den der Gefängnisbeamte über

dessen Führung unter Beifügung einer Ausfertigung der über denselben in dem Registerbuche stehenden Vermerke zu erstatten hat.

Art. 74. Den zu ordentlichem Gefängnis oder Einschliefsung in der Besserungsanstalt für zwei oder mehr Jahre Verurteilten, welche sich beständig während eines Zeitraumes, der der Hälfte ihrer zu verbüfsenden Strafzeit gleichkommt, gut geführt haben, kann bedingungsweise der Rest der Zeit erlassen und ihnen eine vorbereitende Freiheit gewährt werden.

Art. 75. Den zu aufserordentlicher Gefängnisstrafe Verurteilten wird vorbereitende Freiheit erst gewährt, wenn sie beständig während eines Zeitraumes, der zwei Dritteln ihrer Strafe gleichkommt, sich gut geführt haben.

Art. 76. Die Erfordernisse für die vorbereitende Freiheit finden sich in Art. 98 bis 105 angegeben.

Arbeit der Gefangenen.

Art. 77. Jeder zu einer seine Freiheit aufhebenden Strafe, mit Ausnahme der einfachen Einschliefsung und der kürzern Haft, Verurteilte, hat sich mit der im Urteil ihm zugeteilten Arbeit zu beschäftigen, welche mit seinem Geschlecht, Alter, gewöhnlichen Gesundheitszustand und Körperbeschaffenheit vereinbar sein mufs.

Art. 78. Ungeachtet der Bestimmung des vorhergehenden Artikels können die wegen politischer Vergehen Eingeschlossenen und Häftlinge sich, wenn sie es wollen, mit selbstgewählter Arbeit beschäftigen, sofern nicht die Ordnung des Gefängnisses oder der Anstalt, in der sie sich befinden, derselben entgegensteht.

Art. 79. Wenn in dem Urteile die Art der Arbeit, zu welcher der Beschuldigte verurteilt wird, nicht bezeichnet ist, so kann derselbe aus den in dem Gefängnisse zugelassenen die ihm passende Art auswählen.

Art. 80. Jede Art physischen Zwanges, um die Verurteilten arbeiten zu machen, ist verboten; den Widerspenstigen wird der Verkehr während zweimal so langer Zeit, als ihr Widerstreben dauert, gänzlich entzogen. Dies wird in dem Register, welches nach der Gefängnisordnung geführt werden mufs, vermerkt, ebenso wie alle solche Thatsachen, welche die Führung jedes Sträflings während seiner Strafverbüfsung erkennen lassen.

Art. 81. Die wegen gemeiner Vergehen zu Gefängnis, Einschliefsung oder längerer Haft Verurteilten werden zu denjenigen Arbeiten oder Handwerken benutzt, deren die öffentliche Verwaltung bedarf und welche sie leisten können.

Art. 82. Wenn die Regierung ihnen keine Beschäftigung zu geben vermag, können sie ihre Erzeugnisse an Private verkaufen oder Arbeiten, die letztere ihnen auftragen, ausführen, sofern dieselben nicht der Gefängnisordnung widerstreben. Indes soll niemals gestattet werden, dafs ein Unternehmer oder Aufkäufer für seine Rechnung die Werkstätten der Gefängnisse übernimmt oder mit der Arbeit der Gefangenen spekuliert.

Verteilung der Arbeitserträge.

Art. 83. Obwohl der Ertrag der Sträflingsarbeit der Staatskasse gehört, wird lediglich aus Gnade das Ganze oder ein Teil desselben den

Sträflingen gemäfs den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zugewendet und zwar auch dann, wenn es sich um für die öffentliche Verwaltung gemachte Arbeiten handelt.

Art. 84. Den wegen politischer Vergehen zu Einschliefsung verurteilten Sträflingen wird der ganze Ertrag ihrer Arbeit zugewandt, und zwar wird der Betrag sogleich ausgehändigt, wenn sie ihn, gemäfs Art. 90, in Waren empfangen wollen; oder aber nach Verbüfsung der Strafe, wenn sie es vorziehen, ihn in Geld zu erhalten. Dasselbe greift Platz bezüglich der zu kürzerer Haft Verurteilten.

Art. 85. Der Ertrag der Arbeit der wegen gemeiner Vergehen zu längerer Haft, Gefängnis oder Einschliefsung in der Besserungsanstalt Verurteilten wird im allgemeinen wie folgt, verteilt:

25 pCt. werden zur Tilgung der zivilen Verantwortlichkeit des Sträflings verwandt.

25 pCt. dienen zur Bildung eines Reservefonds für den Sträfling, wenn seine Strafe über 5 Jahre dauert, oder aber 28 pCt. bei kürzerer Strafdauer.

Der Überschufs nach Abzug vorstehender Teilbeträge wird zu den Kosten und Verbesserungen der Gefängnisse, in denen der Verurteilte seine Strafe zu verbüfsen hat, verwandt.

Art. 86. Ungeachtet der Vorschriften des vorstehenden Artikels können zu den dort als Reservefonds jedes Sträflings bestimmten 25 bezw. 28 pCt. noch 5 pCt. von dem, was ihm eine von aufserhalb der Anstalt verschaffte Arbeit einbringt, und weitere 5 pCt. durch die blofse Thatsache hinzutreten, dafs ihm die vorbereitende Freiheit gewährt wird, von der in Art. 98 bis 105 gehandelt wird, auch wenn die Arbeit ihm in der Anstalt besorgt wird. Verschafft sie sich jedoch der Sträfling von aufserhalb, so kann die Vermehrung sich bis zu 75 pCt. dessen steigern, was ihm die Arbeit während der letzten sechs der vorbereitenden Freiheit voraufgehenden Monate an Ertrag bringt.

Art. 87. Der Reservefonds der Sträflinge, welche vor Abbüfsung ihrer Strafe oder vor ihrer Entlassung in die vorbereitende Freiheit sterben, wird zu den im Schlufsabsatz des Art. 85 bezeichneten Zwecken verwandt.

Art. 88. Von den für den Fonds eines jeden Sträflings gutgeschriebenen Beträgen kann bis zu einem Fünftel zu wiederkehrenden Hilfsleistungen an seine Familie verwandt werden, wenn letztere und er keine Mittel haben, und bis zu einem Zehntel aufserdem zu wöchentlichen Aufbesserungen für den Sträfling selbst, solange er sich derselben durch gutes Betragen würdig zeigt.

Art. 89. Unter Familie im Sinne des vorstehenden Artikels sind zu verstehen: der Ehegatte, die Ascendenten und Descendenten und die Geschwister unter 14 Jahren, welche im Hause und auf Kosten des Sträflings zur Zeit seiner Gefangennahme leben.

Art. 90. Das im Art. 88 erwähnte Zehntel wird dem Sträfling nicht in Geld ausgehändigt, sondern in denjenigen Waren, die er wünscht, und die er nach der Gefängnisordnung erlaubterweise erhalten kann.

Art. 91. Der Rest seines Fonds wird je
Bestimmungen, welche das Ausführungsgesetz ü
heit trifft, ohne jeden Abzug für Geldstrafen. P
zivilrechtliche Verantwortlichkeit desselben ausg

Kapitel II.

Aufzählung der Strafen und einiger Vo

Art. 92. Die Strafen der Vergehen im a

I. Verlust, zu Gunsten der Staatskasse, gehens und der durch dasselbe erzeug stände.
II. Verweis.
III. Verwarnung.
IV. Geldstrafe.
V. Kürzere Haft.
VI. Längere Haft.
VII. Einschliefsung in einer Besserungsans
VIII. Ordentliches Gefängnis in einer Strafs
IX. Aufserordentliches Gefängnis.
X. Todesstrafe.
XI. Zeitweilige Aufhebung eines bürgerlic schen Rechts.
XII. Unfähigkeit zur Ausübung eines bü politischen Rechts.
XIII. Zeitweilige Aufhebung einer Anstellu
XIV. Entlassung aus einer Anstellung, ein
XV. Unfähigkeit zur Erlangung bestimm oder Ehrenämter.
XVI. Unfähigkeit zu jeglicher Art Anstell ämter.
XVII. Zeitweilige Aufhebung der Berechtig Berufs, der einen von einer Behörde od schaft ausgestellten Berechtigungssche
XVIII. Unfähigkeit zur Ausübung eines Beru
XIX. Verweisung aus dem Orte, Distrikte o

Art. 93. Die Strafen der politischen Ver

I. Verlust, zu Gunsten der Staatskasse, gehens und der durch dasselbe erzeu stände.
II. Verweis.
III. Verwarnung.
IV. Geldstrafe.
V. Verweisung aus dem Orte, Distrikte o
VI. Bannung.
VII. Einfache Einschliefsung.
VIII. Verweisung aus der Republik.

IX. Zeitweilige Aufhebung eines bürgerlichen oder politischen Rechts.
X. Unfähigkeit zur Ausübung eines bürgerlichen oder politischen Rechts.
XI. Zeitweilige Aufhebung einer Anstellung, Beamtung oder Berufsausübung.
XII. Entlassung aus einer Anstellung, einem Amte oder Ehrenamte.
XIII. Unfähigkeit zur Erlangung bestimmter Anstellungen, Ämter oder Ehrenämter.
XIV. Unfähigkeit zu jeder Art Ämter, Anstellungen und Ehrenämter.

Vorbeugungsmafsregeln.

Art. 94. Die Vorbeugungsmafsregeln sind:
I. Vorbeugende Einschliefsung in einer Zwangserziehungsanstalt.
II. Vorbeugende Einschliefsung in einer Taubstummenschule.
III Vorbeugende Einschliefsung in einem Krankenhause.
IV. Sicherheitsleistung für Unterlassung von Rechtsverletzungen.
V. Versicherung künftigen Wohlverhaltens.
VI. Vermahnung.
VII. Unterstellung unter die Aufsicht der politischen Behörde.
VIII. Verbot, einen bestimmten Ort, Distrikt oder Staat zu betreten, oder in demselben Wohnsitz zu nehmen.

Kapitel III.
Milderungen und Schärfungen der Strafen.

Art. 95. Als Schärfungen dürfen folgende verwandt werden:
I. Geldstrafe.
II. Entziehung des Lesens und Schreibens.
III. Verminderung der Nahrung.
IV. Vermehrung der Arbeitsstunden.
V. Starke Arbeit.
VI. Gänzliche Verkehrsentziehung mit Arbeit.
VII. Gänzliche Verkehrsentziehung mit starker Arbeit.
VIII. Gänzliche Verkehrsentziehung mit Entziehung der Arbeit.

Art. 96. Die Nahrungsverminderung darf nur auferlegt werden, wenn nach dem Gutachten eines der Gefängnisärzte keine Befürchtung vorliegt, dafs die Gesundheit des Sträflings sich dadurch verändern könnte.

Wenn diese Schärfung für zwei oder mehr Monate auferlegt wird, so soll sie nicht hintereinander, sondern in Zwischenräumen von einem Monat abwechselnd, zur Anwendung kommen.

Art. 97. Als Milderungen dürfen verwandt werden:
I. Gewährung einer sittlichen und in der Anstalt erlaubten Erholung an den Ruhetagen und in den Freistunden.
II. Erlaubnis zur Verwendung von bis zu einem Zehntel seines Reservefonds für einige Möbel oder andere Bequemlichkeiten, welche die Gefängnisordnung nicht verbietet.
III. Umwandlung der im Urteil bezeichneten Arbeit in eine andere, welche seiner Erziehung und seinen Gewohnheiten mehr entspricht.

Kapitel IV.
Vorbereitende Freiheit.

Art. 98. Vorbereitende Freiheit heifst diejenige, welche den Sträflingen unter der Bedingung der Widerruflichkeit und mit den in den folgenden Artikeln benannten Einschränkungen in den Fällen der Art. 74 und 75 gewährt wird, wenn sie sich dieser Gnade würdig gemacht haben, um ihnen demnächst endgültige Freiheit zu gewähren.

Art. 99. Unumgängliche Erfordernisse zur Erlangung der vorbereitenden Freiheit sind:

I. Dafs der Sträfling so gute Führung während der in den Artikeln 74 und 75 festgesetzten Zeiten nachweist, dafs seine Reue und Besserung erkennbar ist.

Als hinreichender Beweis hierfür gilt nicht die blofs negative gute Führung, welche darin besteht, dafs er die Gefängnisordnung nicht verletzt, sondern es ist nötig, dafs der Sträfling aufserdem durch positive Handlungen beweist, dafs er ordentliche, arbeitsame und moralische Gewohnheiten angenommen hat und ganz besonders, dafs er die Leidenschaft oder Neigung, die ihn zum Vergehen geführt hat, überwunden hat.

II. Dafs er glaubhaft macht, hinreichendes Vermögen oder Geldmittel zu besitzen, um ehrlich sich zu erhalten, oder dafs er einen ehrlichen Beruf, Gewerbe oder Anstellung hat, wovon er während der vorbereitenden Freiheit leben kann.

III. Dafs in letzterm Falle eine zahlungsfähige und ehrbare Person sich verpflichtet, dem Sträfling die nötige Arbeit zu geben, welche ihm bis zur Verleihung der endgültigen Freiheit Unterhalt gewährt.

IV. Dafs aufserdem der Sträfling sich verpflichtet, ohne Erlaubnis der ihm die vorbereitende Freiheit gewährenden Behörde den ihm von derselben als Wohnsitz angewiesenen Ort, Distrikt oder Staat nicht zu verlassen.

Diese Anweisung erfolgt unter Anhörung des Sträflings unter Berücksichtigung, dafs er sich an dem angewiesenen Orte Arbeit verschaffen können mufs und dafs sein Aufenthalt an demselben kein Hindernis seiner Besserung sei.

V. Dafs er nach Erhalt der Erlaubnis zu seiner Entfernung sich an dem Orte, wo er sich niederlassen soll, bei der politischen Behörde mit dem im Schlufsabsatz des Art. 169 bezeichneten Zeugnisse meldet.

Art. 100. Sofern der mit vorbereitender Freiheit Begnadete während derselben sich schlecht führt, oder nicht von ehrlicher Arbeit lebt, wenn er kein Vermögen hat, oder in Spielhäusern und Schenken verkehrt, oder sich für gewöhnlich in Gesellschaft lasterhafter oder übelbeleumdeter Leute bewegt, so wird er wieder ins Gefängnis abgeführt, um die ganze Dauer der Strafe, für welche er Nachlafs erhalten hatte, zu verbüfsen, wie lange er auch der vorbereitenden Freiheit schon teilhaftig geworden sein möge.

Art. 101. Ist letztere im Falle des vorigen Artikels einmal widerrufen worden, so kann sie nicht von neuem gewährt werden.

Art. 102. Bei der Verkündung des unanfechtbaren Urteils, welches sie zu Gefängnis- oder Besserungsanstalts-Strafe von mehr als zwei Jahren verdammt, werden den Verurteilten die Artikel 71, 72 und 74 bekannt gegeben.

Dies soll im Urteil angeordnet werden und es soll nachher eine förmliche Verhandlung aufgenommen werden, dafs diese Anordnung ausgeführt worden ist, und der Sträfling soll dieselbe unterschreiben, wenn er dies versteht.

Art. 103. Jedem Sträfling, dem die vorbereitende Freiheit gewährt wird, werden die Wirkungen der Artikel 100 und 101 auseinandergesetzt, welche wörtlich in dem Geleitsschein, der für ihn ausgefertigt wird, aufzunehmen sind, und es wird ihm eindringlich anempfohlen, sich guter Führung zu befleifsigen.

Art. 104. Die Sträflinge, welche zum Genusse der vorbereitenden Freiheit entlassen werden, bleiben der Aufsicht der politischen Behörde, von der im letzten Teil des Art. 169 die Rede ist, unterworfen und unterfallen der Fürsorge der Kommissionen für das Wohl der Gefangenen.

Art. 105. Ein Ausführungsgesetz wird die Behörde bestimmen, welche die vorbereitende Freiheit zu gewähren hat; ebenso die Mittel zur Glaubhaftmachung ihrer guten Führung seitens der Sträflinge, welche diese Freiheit nachsuchen, die Erfordernisse der Geleitsscheine, die Art und die Bedingungen, wie die so Befreiten sich zu verhalten haben, und die Berechtigungen der Kommissionen für deren Wohlfahrt.

Vierter Abschnitt.

Erklärung der Strafen und Vorbeugungsmafsregeln.

Kapitel I.

Verlust der Werkzeuge, Produkte und Objekte eines Vergehens zu Gunsten der Staatskasse.

Art. 106. Die Werkzeuge des Vergehens und jedweder andere Gegenstand, mit dem es begangen wird oder zu begehen unternommen wird, sowie diejenigen, welche Produkt oder Gegenstand des Vergehens sind, werden, sofern ihr Gebrauch verboten ist, in jedem Falle mit Beschlag belegt, auch wenn der Angeklagte freigesprochen wird.

Art. 107. Ist der Gebrauch der im vorigen Artikel genannten Gegenstände erlaubt, so werden sie nur beim Zutreffen folgender beider Erfordernisse beschlagnahmt:

I. Wenn der Angeklagte verurteilt worden ist, gleichviel zu welcher Strafe.

II. Wenn die gedachten Gegenstände sein Eigentum sind oder er sie mit Wissen ihres Eigentümers zu dem Vergehen benutzt oder zu demselben bestimmt hatte.

Art. 108. Wenn die im Art. 106 behandel
stände nur zu Vergehen dienen, so werden sie
anfechtbaren Urteils vernichtet, worüber in d
nehmen ist. dafs es geschehen ist. Aufserhalb
der Regierung überwiesen. wenn sie für diesell
falls werden sie an Personen, denen ihr Gebrau
kauft und ihr Erlös zum Besten der besseren A
der Gemeinde, wo das Vergehen begangen wu
Errichtung und Förderung der Schulen, welche
müssen.

Art. 109. Die in diesem Kapitel behand
tretungen nicht angewandt aufser in den Fäll
drücklich verordnet oder wenn die Gegenstände z

Aber gleichviel, ob Übertretung oder Ve
thatsächliche Auffindung der Werkzeuge, Prod
gehens oder der Übertretung notwendige Vora
können nicht zur Zahlung ihres Wertes verurte
nicht aufgefunden werden.

Kapitel II.
Verweis und Verwarn

Art. 110. Der Verweis besteht: in der
richtsbehörde dem Angeklagten macht über d
sie seine Aufführung betrachtet, unter Bezeichnu
Handlungen, welche getadelt werden, und mit d
in denselben Fehler zu verfallen.

Art. 111. Verwarnung ist: ein Verweis
drohung, den Angeklagten mit anderweiter S
wieder die ihm zur Last gelegte Übertretung

Kapitel III.
Geldstrafe.

Art. 112. Die Geldstrafen haben drei K
1. Solche von 1 bis 15 Pesos.
2. Solche von 16 bis 1000 Pesos.
3. Solche von einer im Gesetze bezeich
darin bestimmten Grundlage, um den
zurechnen.

Art. 113. Jede Geldstrafe haftet der Per
Angeklagte sind, so wird jeder einzeln zu der
strafe verurtheilt, innerhalb der in diesem Ge

Art. 114. Vorstehender Artikel erstreck
in dem das Gesetz als Grundlage zur Berec
Betrag des dem Verletzten verursachten Schad
die Thäter erlangt haben müssen, bestimmt.
Geldstrafe von den Schuldigen anteilig bezahlt

Art. 115. Wenn die Geldstrafe ihrem Betrage nach fest und unveränderlich ist, so wird dieser Betrag in jedem Falle auferlegt. Wenn aber das Gesetz ein Maximum und ein Minimum bezeichnet, oder auch nur eine dieser beiden Grenzbestimmungen, so kann die Geldstrafe innerhalb derselben gröfser oder kleiner bestimmt werden, wobei einerseits die Umstände des Vergehens oder der Übertretung, andrerseits aber die pekuniäre Leistungsfähigkeit des Schuldigen, seine soziale Stellung und die Zahl der gemäfs Art. 89 seine Familie bildenden Personen in Betracht zu ziehen sind.

Art. 116. Zur Zahlung jeder Geldstrafe über 15 Pesos kann eine Frist bis zu 3 Monaten gewährt werden, sowie, dafs die Zahlung von dritten Personen bewirkt werde, sofern es dem Schuldner unmöglich ist, sie in geringerer Frist zu leisten und er Sicherheit stellt, welche dem die Strafe aussprechenden Richter genügend erscheint.

Art. 117. Bei einer Strafe von 1 bis 15 Pesos kann bis zu 15 Tagen Frist gegeben und Zahlung durch Dritte gestattet werden, in gleichem Fall und unter gleichen Bedingungen wie im vorigen Artikel.

Art. 118. Wenn der Bestrafte nicht in Geld zahlen kann, so wird ihm die Tilgung gestattet durch Übernahme einer Arbeit, welche für die öffentliche Verwaltung von Nutzen ist und welche letztere ihm in Tagelohn oder zu festem Preise überträgt.

Art. 119. In jedem Urteil, in dem eine Geldstrafe von 16 Pesos oder mehr ausgesprochen wird, gleichviel ob für einen oder mehrere Angeklagte, wird für alle eine einzige Zahl von Tagen Haft festgesetzt, welche diejenigen, die nicht zahlen, zu verbüfsen haben.

Die Haftzeit kann nicht weniger als 16 und nicht mehr als 100 Tage betragen.

Art. 120. Wenn die Geldstrafen weniger als 16 Pesos betragen, wird die ihnen gleichwerthige Haftstrafe auf einen Tag für jeden Peso berechnet.

Art. 121. Wenn die Geldstrafe von 16 Pesos aufwärts beträgt, so wird ihr Betrag durch die Anzahl der angedrohten Tage dividiert, und von diesen haben die Verurteilten soviel Tage zu verbüfsen, als dem nichtbezahlten Betrage entspricht.

Art. 122. Auch wenn der mit Geldstrafe Belegte die Haft vorzieht, welche der Geldstrafe entspricht, so wird letztere doch geltend gemacht durch Vollstreckung in sein Vermögen, mit Ausnahme seiner Kleidung und derjenigen seiner Familie, seiner Möbel, Instrumente, Werkzeuge und Bücher, die seiner Beamtung oder seinem Beruf eigentümlich sind.

Dies gilt, wenn die Strafe nicht höher ist, als ein Viertel des Wertes, den das Vermögen des Schuldigen hat, und dieselbe in dieses Vermögen vollstreckt werden mufs. Ist die Strafe höher, so wird sie nur in das vorgedachte Viertel vollstreckt, und wegen des Fehlbetrages bis zur Tilgung der ganzen Strafe wird die entsprechende Haft vollstreckt in Gemäfsheit der drei vorhergehenden Artikel.

Art. 123. Vom Ertrage jeder Geldstrafe
zu einem Fonds zum Zwecke der Tilgung der
Entschädigungen aus zivilrechtlicher Verantwo
zur sachlichen Verbesserung der Gefängnisse
Vergehen begangen worden, und zur Erri
Schulen, welche in diesen Gefängnissen sein n
Drittel für eine zum Voraus von der Regier
Anstalt in derselben Gemeinde.

Kapitel IV.

Kürzere und längere

Art. 124. Die kürzere Haft dauert 3 b
Die längere dauert 1 bis 11 Monate;
zweier Strafen diese Zeit überschritten wir
fängnis verwandelt.

Art. 125. Die Haftstrafe wird in Anst
den für Gefängnisstrafe bestimmten getrenn
einer besondern zu diesem Zweck bestimmten

Art. 126. Nur bei längerer Haftstrafe is
bei dieser, noch bei der kürzern findet Verke
linge statt, es sei denn als Disziplinarmaſsreg

Kapitel V.

Einschlieſsung in einer Bess

Art. 127. Diese Art Einschlieſsung wir
rungsanstalt, welche ausschlieſslich der Bestraf
von mehr als neun und weniger als achtzehn
scheidungsgabe ein Vergehen verübt haben.

In besagter Anstalt wird nicht nur der
ihnen auch gleichzeitig eine körperliche und s

Art. 128. Die zur Strafeinschlieſsung v
finden sich bei Beginn ihrer Strafe unter gä
von acht bis zu zwanzig Tagen, je nach de
nach Verlauf dieser Zeit aber arbeiten sie
Eingeschlossenen, sofern nicht ihre spätere F
kehrsentziehung erforderlich macht.

Art. 129. Die Vorschriften in den Art
über die Einbehaltung und vorbereitende Fre
lichen zur Strafeinschlieſsung Verurteilten An

Kapitel VI.

Ordentliches Gefän

Art. 130. Die zu Gefängnis Verurteilten
in einem gesonderten Raume und mit gän
kehrsentziehung, bei Tag und Nacht, in Ge
Artikel:

Art. 131. Ist die Verkehrsentziehung eine gänzliche, so dürfen die räflinge nur mit einem Priester oder Beamten ihrer Religionsgemein- ıaft, mit dem Anstaltsdirektor und seinen Untergebenen und mit den ıstaltsärzten sprechen.

Gleicherweise wird ihnen ein Gespräch mit einer andern Person ɜtattet, wenn dasselbe absolut notwendig ist.

Art. 132. Ist die Verkehrsentziehung eine teilweise, so wird den räflingen nur das Sprechen mit den übrigen Sträflingen benommen und ıen an den von der Hausordnung bestimmten Tagen und Stunden ein ırkehr mit ihrer Familie gestattet, sowie mit den Mitgliedern der Kom- ssionen für die Wohlfahrt der Gefangenen und mit anderen Personen ı aufserhalb, welche sie in Religion und Sittenlehre zu unterweisen im ınde sind, nach dem Ermessen der Aufsichtskommission der Anstalt.

Art. 133. Die Vorschrift des vorigen Artikels steht einer gemein- nen Erteilung des den Sträflingen zu gewährenden Unterrichts nicht ;gegen, sofern die Erteilung desselben an jeden besonders nicht aus- ırbar ist.

Art. 134. Die gänzliche Verkehrsentziehung kann nur zur Ver- ıärfung der dem Schuldigen aufzuerlegenden Strafe verfügt werden, nn diese nicht als hinreichende Bufse erscheint. Diese Schärfung darf ;ht weniger als 20 Tage und nicht mehr als 4 Monate betragen.

Die Vorschrift dieses Artikels steht der Anwendung der Verkehrs- tziehung als Disziplinarmafsregel nicht entgegen und zwar für die Fälle d den Zeitraum, welche die Gefängnisordnungen zulassen.

Art. 135. Sträflingen, die älter als 70 Jahre sind, darf ihre Strafe ;ht durch gänzliche Verkehrsentziehung verschärft werden.

Art. 136. Die Sträflinge, denen nur noch 6 Monate zur Vollendung r Hälfte ihrer Verurteilung fehlen und die hinreichende Beweise von ıue und Besserung gegeben haben, werden in eine andre Anstalt über- führt, welche zu diesem Zwecke geeignet und bestimmt ist, um daselbst ı erwähnten 6 Monate zu verbüfsen.

In dieser Anstalt findet keine Verkehrsentziehung statt, und wenn ı Führung der Sträflinge eine derartige ist, dafs sie volles Vertrauen ihre Besserung einflöfst, so kann ihnen gestattet werden, dafs sie aus- ıen, um eine ihnen anvertraute Besorgung zu machen oder Arbeit zu ;hen, bis ihnen die vorbereitende Freiheit gewährt wird.

Art. 137. Ungeachtet der Vorschrift des vorigen Artikels wird ein :äfling, den man schon für gebessert oder auf dem Wege der Besserung ıubte, wenn er ein Vergehen oder schwere Übertretung verübt, in die :afanstalt zurückversetzt, unbeschadet der Verhängung seiner Strafe · die neue Übertretung oder das neue Vergehen.

Art. 138. Zu Gefängnis verurteilte Frauen verbüfsen dasselbe in .er ausschliefslich hierfür bestimmten Strafanstalt oder in einer beson- :n und mit der Männerabteilung nicht in Verbindung stehenden Ab- lung einer Anstalt.

Kapitel VII.

Bannung. Einfache Einschliefsung. Wohnorte. Verweisung aus der R Aufserordentliches Ge

Art. 139. Bannung wird nur für poli indefs bestimmt die Regierung den Ort, wo hat, und zwar unter Berücksichtigung eine öffentlichen Ruhe und anderseits des Gesund dürfnisse des Verurteilten.

Art. 140. Der aus seinem Wohnorte einem andern Orte sich niederlassen, der wen von jenem entfernt liegt.

Art. 141. Die Strafe der einfachen Ein wegen politischer Vergehen Angeklagte ange in einer Festung oder einem andern, besonder

In diesen Anstalten darf kein wegen and urteilter aufgenommen werden.

Art. 142. Die Strafe der Verweisung zur Anwendung gelangen als Umwandlung d einfachen Einschliefsung, wenn dieselben für rats oder für ein politisches Vergehen unter Umstände erteilt werden: 1., dafs nach Ansic öffentliche Ruhe durch Verbleiben des Schuldi und 2., dafs derselbe das politische Haupt ode Urheber des Vergehens ist.

Art. 143. Die Todesstrafe besteht ledigl des Lebens und darf nicht durch irgend welch den, der das Leiden des Schuldigen vermehrt nahme der Hinrichtung.

Art. 144. Diese Strafe ist nicht anwen Männer, die das 70. Lebensjahr vollendet habe

Art. 145. Aufserordentliches Gefängnis den vom Gesetz zugelassenen Fällen an die S dasselbe wird in derselben Anstalt vollstreck dauert 20 Jahre.

Kapitel VIII.

Zeitweilige Aufhebung eines bürgerl politischen Rechts. Unfähigkeit zur A lichen, Familien- oder politi

Art. 146. Die zeitweilige Aufhebung ein

I. Die, welche infolge Gesetzes als notw Strafe eintritt.

II. Die, welche durch förmliches Urteil

In ersterm Falle beginnt und endet die Aufhebung von selbst mit der Strafe, deren Folge sie ist. Im zweiten Falle beginnt die Aufhebung, wenn sie zugleich mit einer Freiheitsstrafe auferlegt wird, mit Beendigung der letztern und dauert so lange, als im Urteil angegeben, jedoch nicht mehr als 12 und nicht weniger als 3 Jahre.

Art. 147. Die bürgerlichen Rechte, welche für den Sträfling als Folge einer Strafe aufgehoben werden, sind die folgenden: Vormund, Pfleger oder Bevollmächtigter zu sein; einen Beruf auszuüben, zu dem es eines Berechtigungsscheines bedarf; selbst sein eigenes oder fremdes Vermögen zu verwalten; Sachverständiger zu sein; gerichtlicher Sequester, Schiedsrichter, rechtskundiger Beisitzer oder Erbschafts- oder Abwesenheitspfleger zu sein; und endlich persönlich in einem Civilprozefs aufzutreten, sei es als Kläger oder als Beklagter.

Art. 148. Die Strafen, welche als notwendige Folge die zeitweilige Aufhebung der im vorigen Artikel erwähnten bürgerlichen Rechte mit sich bringen, sind Gefängnisstrafe und Einschliefsung. Fernere Folge dieser Strafen, wenn sie ein Jahr und länger dauern, ist die Entlassung aus jeder öffentlichen Anstellung oder Beamtung, welche der Schuldige bei Beginn des Ermittelungsverfahrens innehat, und ebenso die Entziehung jeden Ehrentitels oder Ordens, den er damals besafs.

Art. 149. Obwohl die zu den im vorigen Artikel genannten Strafen Verurteilten ihr Vermögen nicht selbst verwalten dürfen, haben sie das Recht, eine Person zu ernennen, die es in ihrem Namen thut.

Art. 150. Die Strafen, welche die Freiheit entziehen, gleichviel wie lange sie dauern mögen, führen als Folge die zeitweilige Aufhebung der politischen Rechte für ihre ganze Dauer herbei.

Art. 151. Die Unfähigkeit zur Ausübung eines der bürgerlichen oder Familienrechte, sei dasselbe eines der in Artikel 147 aufgezählten oder nicht, darf nur in zwei Fällen angeordnet werden:

I. wenn es dies Gesetzbuch ausdrücklich vorschreibt;

II. wenn es dasselbe zuläfst, dann, wenn ein Mifsbrauch dieser Rechte vorliegt oder der Angeklagte sich ihrer Ausübung durch ein anderweites Vergehen unwürdig gemacht hat.

Art. 152. Die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechte eines Staatsbürgers darf nur verhängt werden in denjenigen Fällen, welche das in Artikel 38 der Verfassung bezeichnete Bundesgesetz bestimmt.

Kapitel IX.

Zeitweilige Aufhebung eines Amts, einer Anstellung oder eines Ehrenamts. Entlassung aus solchen Ämtern. Unfähigkeit zur Erlangung derselben. Unfähigkeit zu jeglicher Art Anstellungen, Ehrenämter oder Ämter.

Art. 153. Die zeitweilige Aufhebung einer öffentlichen Anstellung oder Beamtung versteht sich immer mit Gehaltsentziehung, und wenn sie länger als 6 Monate dauert, so verliert aufserdem der Verurteilte sein

Recht auf die ihm während der Verurteilungszeit zukommende Beförderung.

Art. 154. Die Entlassung aus einer Anstellung oder Beamtung entzieht dem Verurteilten die mit denselben verbundenen Ehrenämter und die Möglichkeit, neue in demselben Fache zu erlangen während eines im Urteil festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als 10 Jahren.

Art. 155. Die Unfähigkeit zu bestimmten Anstellungen, Ämtern und Ehrenämtern bewirkt nicht nur die Entziehung des Amts oder der Anstellung, auf welche die Strafe sich bezieht, und der damit verbundenen Ehrenämter, sondern auch die Unfähigkeit, künftig neue in demselben Fache zu erlangen.

Art. 156. Die Unfähigkeit zu jeglicher Art Anstellungen, Ämter und Ehrenämter entzieht dem Schuldigen diejenigen, welche er bei der Verurteilung besitzt, und macht ihn für die im Gesetz bestimmte Zeit unfähig, irgend welche neuen Ämter zu erlangen. Wenn keine Zeit angegeben ist, dauert die gänzliche Unfähigkeit 10 Jahre.

Kapitel X.

Vorbeugende Einschliefsung in einer Zwangserziehungsanstalt. Vorbeugende Einschliefsung in einer Taubstummenschule. Vorbeugende Einschliefsung in einem Krankenhause.

Art. 157. Die vorbeugende Einschliefsung in einer Zwangserziehungsanstalt wird verhängt:

I. Gegen Angeklagte von weniger als neun Lebensjahren, wenn diese Mafsregel nötig erscheint, sei es, weil die Personen, in deren Obhut sie sich befinden, nicht geeignet sind, ihnen eine Erziehung zu geben, oder sei es wegen der Schwere der Rechtsverletzung, die sie sich haben zu Schulden kommen lassen.

II. Gegen diejenigen, welche im Alter von unter vierzehn Jahren, aber über neun, ohne Unterscheidungsvermögen ein Strafgesetz verletzen.

Art. 158. Sofern es durch die Erscheinung des Angeklagten erkennbar ist oder sonst gesetzlich erweislich ist, dafs derselbe noch nicht 9 Jahre vollendet hat, so erfolgt das im vorigen Artikel Angeordnete sogleich und ohne weitere Förmlichkeit als Aufnahme einer Verhandlung, in welcher der Beschlufs des Richters nebst Gründen niedergelegt ist.

Art. 159. Der Richter setzt die Zeitdauer der Einschliefsung fest, wobei dafür zu sorgen ist, dafs dieselbe zur Vollendung des Volksschulunterrichts bei dem Angeklagten ausreicht und 6 Jahre nicht übersteigt.

Art. 160. Weder die Richter, noch die Regierungsbehörden dürfen in der Zwangserziehungsanstalt jugendliche Verbrecher, die mit Unterscheidungsvermögen eine Strafthat verübt haben, unterbringen, noch auch dürfen solche daselbst zugelassen werden.

Art. 161. Die Feststellungsverhandlungen, welche mit einem Angeklagten von unter 14 Jahren vorzunehmen sind, müssen durchaus in der Zwangserziehungsanstalt und nicht im Gerichtsgebäude stattfinden.

Stellt sich heraus, dafs derselbe ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so wird die in Absatz II des Artikels 157 behandelte Einschliefsung gegen ihn ausgesprochen; andernfalls wird er in die Besserungsanstalt überführt.

Art. 162. In den in den vorigen Artikeln behandelten Fällen kann der die Einschliefsung anordnende Richter den Eingeschlossenen in Freiheit setzen, sofern dieser glaubhaft macht, dafs er ohne Gefahr für die Gesellschaft in den Schofs seiner Familie zurückkehren kann, weil er seine Führung gebessert und seine Erziehung vollendet hat, oder weil er letztere aufserhalb der Anstalt vollenden kann.

Art. 163. Taubstumme, welche ohne Unterscheidungsvermögen ein Strafgesetz verletzen, werden ihrer Familie übergeben oder in die Taubstummenschule geschickt, in den in Artikel 157 für Minderjährige festgesetzten Fällen und für die Zeit, welche zu ihrer Erziehung erforderlich ist.

Art. 164. In den Fällen, wo die vorbeugende Einschliefsung angewandt wird, fallen die Kosten dem Staate zur Last, wenn die, welche sie tragen sollten, keine Mittel hierzu haben.

Art. 165. Geisteskranke und Altersschwache, welche sich in den Fällen des Absatzes 1 und 4 des Artikels 34 befinden, werden den Personen übergeben, in deren Obhut sie gehören, sofern diese durch einen begüterten Bürgen oder durch Grundbesitz hinreichende Sicherheit, nach Ermessen des Richters, für Zahlung desjenigen Betrages stellen, den der Richter vor Abgabe dieser Verpflichtung als Geldstrafe für den Fall voraus bestimmt, dafs die Angeklagten einen weiteren Schaden infolge Unterlassung der nötigen Vorsichtsmafsregeln stiften könnten.

Wird diese Sicherheit nicht gegeben oder hält der Richter auch mit einer solchen die Interessen der Gesellschaft nicht für gesichert, so ordnet er an, dafs die Angeklagten in das betreffende Krankenhaus unter besonderer Anempfehlung einer aufmerksamen Überwachung gesandt werden.

Kapitel XI.

Sicherheitsleistung für Unterlassung von Rechtsverletzungen. Versicherung künftigen Wohlverhaltens. Vermahnung.

Art. 166. Sicherheit für Unterlassung von Rechtsverletzungen heifst: die förmliche Versicherung, welche in gewissen Fällen vom Angeklagten verlangt wird, dafs er das Vergehen, dessen Verübung er sich vorgenommen, nicht begehen werde und dafs er, wenn er sein Wort breche, eine Strafe zahlen werde, die der Richter vorher in Erwägung der Umstände des Falles und der Person bestimmt und deren Betrag nicht unter 25 und nicht über 500 Pesos sein soll.

Die Zahlung ist mit hinreichenden Vermögensobjekten oder annehmbarem Bürgen zu versichern für die Zeit, welche der Richter bestimmt; und die betreffende Urkunde enthält aufserdem die ausdrückliche Androhung, dafs, wenn der Angeklagte seine Verpflichtung nicht innehält,

nicht allein die Geldstrafe vollstreckt wird, sc
des Vergehens auferlegt wird, wobei jener U
grund dritter Klasse in Betracht zu ziehen ist.

Art. 167. Die Versicherung künftigen
jeder Person verlangt, deren schlechte Vorgesch
sie ein bestimmtes Vergehen zu verüben sich v
sicherung hat die Belehrung zum Ausdruck z
Versichernde jenes befürchtete Vergehen demnä
der Rückfallsstrafe belegt werden wird.

Art. 168. Die Vermahnung besteht in
welche der Richter dem Angeklagten erteilt un
seines begangenen Vergehens klar macht, ihn zu
ihm androht, dafs ihm im Rückfalle eine härter

Diese Vermahnung geschieht öffentlich o
des Richters.

Kapitel XII.

Stellung unter Aufsicht der politisch einen bestimmten Ort, Distrikt oder S daselbst zu wohne

Art. 169. Die Stellung unter Aufsicht d
zwei Klassen:

Diejenige erster Klasse beschränkt sich dara
die Führung der von ihr betroffenen Person im
dem ermitteln, ob die Mittel, von denen sie lebt,

Diejenige zweiter Klasse enthält aufser dem
Verordneten noch die Verpflichtung des Verurtei
zu verändern, ohne drei Tage vorher der politis
orts Anzeige davon zu erstatten und sich be
Wohnorts zu melden unter Vorzeigung der Besc
ersterwähnte Behörde über Erfüllung jener Förn

Art. 170. Die Polizeivorsteher und ihre
rigen Artikel bezeichneten Obliegenheiten mit gr
zuführen unter steter Obacht, dafs das Publi
wachung der Verurteilten aufmerksam werde,
sie erwachsenden Nachtheile zu ersparen.

Art. 171. Die der Aufsicht zweiter Kl
sich auf weniger als acht Tage entfernen, ohn
geschriebene Anzeige zu machen.

Art. 172. Die wegen politischer Vergeh
denen vorbereitende Freiheit gewährt ist, bleib
und zwar die Letztern unter Aufsicht zweiter
genannten ist es Aufsicht erster oder zweiter
Richter es für richtig befinden.

Art. 173. Aufser in den beiden Fällen de
die Richter diese Mafsregel anwenden, sobald

Befürchtung vorliegt, dafs ein zu Leibesstrafe, die schwerer als Haft ist, Verurteilter rückfällig werden wird.

Art. 174. Die Stellung unter Aufsicht beginnt nach Verbüfsung oder Verjährung der Strafe des Angeklagten, oder nachdem ihm Straferlafs gewährt worden ist. Die Dauer derselben ist gleich der der Verurteilung, aber niemals länger als sechs Jahre.

Art. 175. Diese Mafsregel kann in ihrer Zeitdauer oder sonstwie verändert oder zurückgezogen werden, wenn der Verurteilte es beantragt und seine gute Führung glaubhaft macht, oder wenn die Gründe wegfallen, welche diese Vorsichtsmafsregel veranlafst haben.

Art. 176. Wenn ein Verurteilter der Aufsicht der politischen Behörde unterstellt wird, so gibt der Richter, der ihn verurteilt, derselben Nachricht, um sie ausführen zu lassen.

Art. 177. Das Verbot, sich nach einem bestimmten Ort, Distrikt oder Staat zu begeben oder daselbst zu wohnen, wird nur erlassen, wenn es sich um einen Verbrecher handelt, dessen Gegenwart an den gedachten Orten nach Ermessen des Richters Unruhe stiften könnte oder zu der begründeten Furcht Anlafs geben würde, dafs er ein neues Vergehen verüben werde.

Art. 178. Das Verbot, das im vorigen Artikel behandelt wird, erstreckt sich auf den Ort, an welchem der Verletzte, oder wenn derselbe gestorben ist, seine Familie sich aufhält, sobald das Vergehen in willentlicher Tötung, schwerer Verwundung oder in andern schweren Gewaltthätigkeiten gegen die Person besteht.

Ausgenommen ist der Fall, wo der Verletzte oder bei dessen Wegfall seine Familie damit einverstanden sind, dafs der Schuldige in demselben Orte wie sie wohnt.

Art. 179. Die Vorschriften der Artikel 174, 175 und 176 über die Aufsicht sind auch auf das Verbot anwendbar, einen bestimmten Ort, Distrikt oder Staat zu besuchen oder daselbst zu wohnen.

Fünfter Abschnitt.

Anwendung der Strafen. Ersetzung, Herabsetzung und Umwandlung derselben. Vollstreckung der Urteile.

Kapitel I.

Allgemeine Regeln über Anwendung der Strafen.

Art. 180. Die Anwendung der eigentlichen Strafen steht ausschliefslich den Gerichtsbehörden zu.

Art. 181. Die Richter dürfen die Strafe nicht vermehren oder vermindern unter Überschreitung von deren Maximum oder Minimum, noch auch dieselben verschärfen oder mildern, indem sie dieselbe durch andersgeartete ersetzen oder ihnen einen Umstand zufügen, aufser unter den Bedingungen und in den Fällen, in welchen die Gesetze sie ermächtigen dies zu thun oder es so anbefehlen.

Art. 182. Verboten ist es, aus blofser Analogie und selbst bei noc so viel Gründen, eine Strafe zu verhängen, welche nicht in einem gena auf das vorliegende Vergehen anwendbaren Gesetz verordnet ist, das älte ist, als das Vergehen, und schon in Geltung war, als dasselbe verübt wurd Indes werden zu Gunsten des Schuldigen folgende Fälle ausgenommen:

I. Wenn zwischen der Verübung des Vergehens und der unanfech baren Entscheidung über dasselbe ein oder mehrere Gesetze ve kündet werden, welche die in einem andern, bei Verübung d Vergehens geltenden Gesetz festgesetzte Strafe vermindern od durch eine geringere ersetzen, so wird das neue Gesetz ang wandt, wenn der Angeklagte es beantragt.

II. Wenn nach Erlafs eines unanfechtbaren Urteils, in welchem ein Leibesstrafe erkannt ist, die nicht Todesstrafe ist, ein Geset ergeht, welches zwar die auf das Vergehen angedrohte Stra beibehält, aber deren Dauer vermindert, so soll, wenn der Ve urteilte es beantragt und der Fall des neuen Gesetzes vorlieg die auferlegte Strafe herabgesetzt werden, in demselben Verhäl nis, in welchem sich das Maximum der in dem früheren und d der in dem spätern Gesetz angedrohten Strafen zu einander b finden.

III. Wenn nach Erlafs eines auf Todesstrafe lautenden unanfech baren Urteils ein Gesetz ergeht, das die Strafe ändert, so wi gemäfs Artikel 241 und 242 verfahren.

IV. Wenn ein Gesetz einer Handlung oder Unterlassung den Charakt einer strafbaren Handlung nimmt, den ein andres früheres Gese ihr beilegte, so werden die Angeklagten, über welche das Ve fahren noch schwebt, gänzlich in Freiheit gesetzt, und eben die Verurteilten, welche während oder vor der Verbüfsung ihr Verurteilung sich befinden, und es unterbleiben von Rechts weg alle Wirkungen, welche diese Urteile und Verfahren fernerh hätten haben sollen.

Art. 183. Kein Strafgesetz ist als in Geltung anzusehen, wenn nicht in den letzten zehn Jahren zur Anwendung gelangt ist, sofern wä rend dieser Zeit mehr als fünf Fälle der Art vorgekommen und in keine derselben die in dem betreffenden Gesetz vorgeschriebene Strafe zur A wendung gelangt ist, sondern eine andre, davon abweichende.

Art. 184. Die Vergehen gegen die Unabhängigkeit der Republi die Unverletzlichkeit ihres Gebiets, ihrer Regierungsform, ihrer Ruh ihrer innern und auswärtigen Sicherheit, oder gegen ihr Verwaltungspe sonal, sowie die Fälschung öffentlicher Siegel, geltender mexikanisch Münze, des in Umlauf befindlichen mexikanischen Papiergeldes, der Staat schuldscheine, Staatspapiere und sonstiger Instrumente des öffentlich Kredits der Republik, des Bundesdistrikts oder des Territoriums Niede Kalifornien, oder der Banknoten einer in der Republik auf gesetzlich Grundlage bestehenden Bank, werden in der Republik und nach Mafsga ihrer Gesetze bestraft, auch wenn die genannten Vergehen auf frem

ländischem Gebiet verübt worden sind, und gleichviel, ob die Thäter Mexikaner oder Ausländer sind, wenn sie innerhalb der Republik ergriffen werden oder diese ihre Auslieferung erwirkt.

Art. 185. Die fortgesetzten Vergehen, welche zuerst im Auslande verübt, demnächst in der Republik weiter begangen werden, sind in Gemäſsheit der Gesetze der letztern zu bestrafen, gleichviel ob die Thäter Mexikaner oder Ausländer sind.

Art. 186. Die auf fremdländischem Gebiet von einem Mexikaner gegen Mexikaner oder Ausländer, oder von einem Ausländer gegen Mexikaner begangenen Vergehen können in der Republik und nach Maſsgabe ihrer Gesetze bei Zutreffen folgender Erfordernisse bestraft werden:

I. Wenn der Angeklagte in der Republik sich befindet, sei es, daſs er freiwillig dahin gekommen ist oder daſs seine Auslieferung erwirkt worden.

II. Wenn, im Fall der Verletzte ein Ausländer ist, von gesetzlich berechtigter Seite Strafantrag vorliegt.

III. Wenn gegen den Schuldigen nicht schon unanfechtbares Urteil in dem Lande, wo er das Vergehen verübte, ergangen ist, oder aber wenn das Urteil ergangen ist, derselbe nicht freigesprochen, amnestiert oder ihm Straferlaſs gewährt worden ist.

IV. Wenn die Rechtsverletzung, deren man ihn anklagt, in dem Lande ihrer Ausführung, und ebenso in der Republik den Charakter eines Vergehens hat.

V. Wenn nach den Gesetzen der letztern er eine schwerere Strafe verdient, als längere Haft.

Art. 187. Im Falle des vorigen Artikels wird einem Angeklagten, der nach Verurteilung im Auslande seine Strafe umgangen hat, in der Republik die nach ihren Gesetzen bestimmte Strafe auferlegt und ihm auf dieselbe die Zeit angerechnet, die er von der im Auslande ihm auferlegten verbüſst hat.

Art. 188. Die auſserhalb des Bundesgebiets von Ausländern gegen Ausländer begangenen Vergehen werden in der Republik nicht verfolgt; es bleibt aber die verfassungsmäſsige Berechtigung der Regierung unberührt, die Thäter als schädliche Fremde Landes zu verweisen.

Art. 189. Als innerhalb des Gebiets der Republik verübt sind anzusehen:

I. Vergehen, welche von Mexikanern oder Ausländern auf hoher See an Bord inländischer Schiffe der Kriegs- oder Handelsflotte begangen werden.

II. Die Vergehen, welche an Bord eines Kriegsschiffes der Nation, das in einem Hafen oder den zum Landesgebiet gehörigen Gewässern einer fremden Nation gelandet ist, verübt werden. Dies erstreckt sich auf den Fall, wo das Schiff ein Handelsfahrzeug ist, sofern der Thäter nicht in dem Lande, zu dem der Hafen gehört, abgeurteilt worden ist.

III. Die Vergehen, welche an Bord eines fremden Handelsfahrzeugs verübt werden, das in einem Hafen des Inlandes oder in den zum Gebiete der Republik gehörigen Gewässern gelandet ist, sofern der Thäter oder der Verletzte nicht zur Bemannung gehören, oder sofern die Ruhe des Hafens gestört worden ist. Andernfalls wird in Gemäfsheit des Gegenseitigkeitsrechts verfahren.

Art. 190. Wenn ein Ausländer ein Vergehen gegen die äufsere Sicherheit der Republik oder das Vergehen des Aufruhrs verübt, kann die Centralregierung ihn sogleich des Landes verweisen oder ihn prozessieren lassen. Wenn aber in letzterm Falle dem Angeklagten eine Strafe von einem bis fünf Jahren Gefängnis auferlegt wird, so kann er nach Verbüfsung der Hälfte seiner Strafe ausgewiesen werden.

Übersteigt die Strafe fünf Jahre, so mufs er durchaus zur Zeit der Verbüfsung der Hälfte seiner Strafe Landes verwiesen werden, und nicht früher.

Art. 191. Wenn ein Ausländer ein gemeines Vergehen verübt, dessen Strafe zu den im vorigen Artikel erwähnten gehört, und das Gericht, welches das endgültige Urteil erläfst, die Landesverweisung des Angeklagten für gerecht erachtet, so stellt es dies der Centralregierung vor, damit diese bei Gutbefinden den Verurteilten nach Verbüfsung der Hälfte seiner Strafe Landes verweist.

Art. 192. Wenn die Dauer des Prozesses das vom Gesetz zu dessen Beendigung verordnete Mafs übersteigt, können die Richter gutscheinenden Falles die Überzeit auf das im Urteil bestimmte Strafmafs zur Anrechnung bringen, wenn letzteres in Übeln derselben oder einer noch schwerern Art besteht, wie die, welche der Angeklagte während des Prozesses zu erdulden hat.

Art. 193. Ist das vom Angeklagten während des Prozesses zu erduldende ein Übel verschiedener Art und geringer als das ihm durch die Strafe zuzufügende, so kann der Richter ihm im Urteil die Strafe bis um die Hälfte der Überzeit herabsetzen.

Art. 194. In den von den vorhergehenden Artikeln behandelten Fällen ist zur Gewährung der dem Angeklagten darin verliehenen Wohlthaten unumgängliches Erfordernis:

I. dafs weder er noch seine Verteidiger irgendwelche Schuld an der Verzögerung des Prozesses haben, und

II. dafs er während des Prozesses sich gut geführt hat.

Art. 195. So oft durch eine durch eine einzige Handlung ausgeführte That oder durch eine Unterlassung mehrere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt werden, welche verschiedene Strafen androhen, so ist die gröfste der letztern anzuwenden unter Berücksichtigung der in Absatz 11. des Artikels 44 enthaltenen Vorschrift.

Art. 196. Kann ein Vergehen unter zwei oder mehr Gesichtspunkten betrachtet werden und verdient es unter jedem derselben eine verschiedene Bestrafung, so ist die gröfste anzuwenden.

Art. 197. So oft das Gesetz vorschreibt: es solle bestimmten Schuldigen bei einem Vergehen ein verhältnismäfsiger Teil der andern Schuldigen auferlegten Strafe zuerkannt werden, so sind folgende Regeln zu beobachten, wenn die Strafe nicht teilbar ist oder wenn sie zwar teilbar, aber nicht auf den betreffenden Schuldigen anwendbar ist:

I. Ist es die Todesstrafe, so wird die Anrechnung so gemacht, als ob es 20 Jahre Gefängnis wären.

II. Ist es die Strafe der Entziehung von Rechten, einer Anstellung oder Beamtung, so wird die Strafe zeitweiliger Aufhebung für 20 Jahre im Verhältnis angewandt.

Art. 198. Handelt es sich im Falle des vorigen Artikels um Minderjährige oder Taubstumme, so sind die Vorschriften der Artikel 224 bis 228 zu befolgen.

Kapitel II.
Anwendung der Strafen auf die Fahrlässigkeitsvergehen.

Art. 199. Die Vergehen aus schwerer Fahrlässigkeit werden in folgender Weise bestraft:

I. Es werden 10 Jahre Gefängnisstrafe verhängt, wenn das absichtliche Vergehen mit Todesstrafe zu belegen sein würde.

II. Ist in der Strafe des absichtlichen Vergehens die Entziehung von bürgerlichen und politischen Rechten enthalten, so beschränkt sich diese bei den Fahrlässigkeitsvergehen auf Aufhebung derselben Rechte für die Zeitdauer von 2 Jahren.

III. Wäre auf das absichtliche Vergehen eine Geldstrafe zu verhängen, so beschränkt sich dieselbe auf ein Sechstel.

* IV. In allen andern Fällen wird das Vergehen grober Fahrlässigkeit mit 9 Tagen Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 200. Leichte Fahrlässigkeit wird mit Verhängung von einem Drittel der im vorigen Artikel angedrohten Strafen geahndet.

Art. 201. Die Vorschriften der vorhergehenden Artikel erleiden fünf Ausnahmen:

I. Wenn das Gesetz eine bestimmte Strafe androht, wird diese angewandt.

II. Besteht die Fahrlässigkeit in der Nichtverhinderung eines Vergehens in den in Absatz I des Artikels 1 behandelten Fällen, so wird sie mit Geldstrafe von 2 bis 100 Pesos oder mangels derselben mit entsprechender Haft gebüfst,.

III. Besteht die Fahrlässigkeit in Nichterfüllung der Vorschriften in Absatz II und III des Artikels 1, so ist die Strafe eine Geldstrafe von 1 bis 50 Pesos, oder mangels derselben die entsprechende Haft.

IV. Ist die Fahrlässigkeit ein offensichtlich leichter Übergriff über das gebotene Mafs bei gerechter Abwehr, so wird keinerlei Strafe

verhängt, jedoch unbeschadet der civilrechtlichen Verantwortlichkeit, die der Beschuldigte sich zuzieht.

Um abzuwägen, ob der Übergriff ein schwerer oder leichter ist, ist in Betracht zu ziehen nicht nur die thatsächliche Handlung, sondern auch der Grad der Erregung und Bestürzung des Angegriffenen; Zeit, Gelegenheit und Örtlichkeit des Angriffs; Alter, Geschlecht und Körperbeschaffenheit und sonstige Verhältnisse des Angreifers und Angegriffenen; die Zahl der Angreifer und derer, die sich wehrten, und die zu Angriff und Verteidigung benutzten Waffen.

7. Die bei Übermittelung von Telegrammen begangenen Fahrlässigkeitsvergehen werden in den Fällen und mit den Strafen geahndet, welche ein besonderes Gesetz über die Telegraphen bestimmen wird.

Kapitel III.

ndung der Strafen für Versuch, unternommenes, vereiteltes und vollendetes Vergehen.

rt. 202. Der strafbare Versuch wird mit einem Fünftel der Strafe et, welche den Thäter bei Vollendung seines Vergehens getroffen

rt. 203. Das unternommene Vergehen wird nach Mafsgabe fol drei Regeln bestraft:

I. Wenn es gegen eine bestimmte Person oder Vermögen unternommen und unwillentlich gegen eine andre Person oder Vermögen vollendet wird, so wird die Strafe des Vergehens angewendet, welches zur Vollendung gekommen ist.

I. Wenn die Vollendung sich nur wegen gegenwärtiger Unmöglichkeit nicht realisiert hat, aber das Vergehen später mit andern Mitteln oder unter veränderten Umständen sich vollenden liefse, ist die Strafe ein Drittel bis zwei Fünftel derjenigen, welche ausgesprochen würde, wenn das Vergehen zur Vollendung gelangt wäre.

I. Wenn wegen absoluter Unmöglichkeit die Vollendung unterbleibt, so wird Geldstrafe von 10 bis 1000 Pesos auferlegt.

rt. 204. Um das vereitelte Vergehen zu strafen, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

I. Wenn das Vergehen gegen die Person oder das Vermögen des Einen erfolglos bleibt, aber gegen die Person oder das Vermögen eines Andern vollendet wird, so wird die Strafe verhängt für das Vergehen, welches zur Vollendung gelangt ist.

I. Aufser in dem Falle des vorigen Absatzes werden zwei Fünftel bis zwei Drittel der Strafe verhängt, welche das Vergehen getroffen hätte, wenn es vollendet worden wäre.

rt. 205. Aufser den Vorschriften der drei vorhergehenden Artikel letracht zu ziehen:

I. Die Bestimmung der Artikel 195, 196, 557 und der in diesen angezogenen Artikel.

II. Dafs, wenn das Gesetz eine Strafe androht, ohne zu bestimmen, ob es die des Versuchs, des unternommenen, vereitelten oder vollendeten Vergehens ist, zu verstehen ist, dafs es sich um letzteres handelt.

Kapitel IV.

Anwendung der Strafen im Fall der Häufung und des Rückfalls.

Art. 206. Wenn lediglich Übertretungen sich häufen, büfst der Schuldige die Strafen aller derselben.

Art. 207. Wenn eine oder mehrere Übertretungen zu einem oder mehreren Vergehen hinzutreten, so werden die Strafen der erstern an die für letztere aufzuerlegende Strafe in Gemäfsheit der folgenden Artikel angeschlossen.

Art. 208. Wenn mehrere Vergehen sich häufen und die Strafe eines derselben Gefängnis, Einschliefsung, Verweisung oder Bannung für mehr als 3 Jahre ist, so wird die Strafe des gröfsten Vergehens verhängt, welche bis um ein Drittel ihrer Dauer erhöht werden kann.

Dieselbe Erhöhung greift bezüglich der Geldstrafen Platz.

Art. 209. Die Regel des vorigen Artikels wird nicht angewandt, wenn aus ihr eine Strafe sich ergeben würde, die gröfser wäre, als die gesetzlich für alle jene Vergehen angedrohten Strafen zusammengenommen. In diesem Falle werden letztere Strafen verhängt.

Art. 210. Wenn alle die gehäuften Vergehen nur geringere Strafarten, als die in Artikel 208 angeführten verdienen, so wird diejenige verhängt, welche für das schwerste Vergehen vorgesehen ist und deren Dauer bis um ein Viertel der Gesamtsumme der übrigen Leibesstrafen erhöht werden kann. Ebenso kann sie sich noch um ein Viertel der für alle die übrigen Vergehen zu verhängenden Geldstrafen vermehren.

In den Fällen, welche dieser Artikel und Artikel 208 behandeln, bleibt es dem billigen Ermessen der Richter überlassen, abzuwägen, welches unter den gehäuften Vergehen das gröfste ist.

Art. 211. Wenn wegen eines der gehäuften Vergehen dem Thäter eins oder mehrere bürgerliche, Familien- oder politische Rechte zu entziehen oder deren Ausübung zeitweilig aufzuheben ist, so wird diese Strafe unabhängig von den übrigen vollstreckt.

Art. 212. In den Fällen der Artikel 208 und 210 kann statt der dort verordneten Straferhöhung von einem Drittel bezw. einem Viertel eine solche in Höhe der Hälfte eintreten, wenn eins der gehäuften Vergehen erst begangen ist, während der Thäter schon prozessiert wurde.

Art. 213. Wenn die in Artikel 208 und 210 verordnete Straferhöhung nicht als hinreichende Ahndung angesehen wird, weil die Zahl der Vergehen grofs ist, oder die Mehrheit derselben schwere Vergehen sind, so

wird die Strafe unter Anwendung irgend eines der in Artikel 95 aufgezählten Mittel verschärft.

Art. 214. Das im vorigen Artikel Verordnete geschieht auch, wenn der Schuldige eines der gehäuften Vergehen vor seiner Ergreifung begangen hat, während er schon Kenntnis davon hatte, dafs wegen eines der andern Vergehens schon ein Prozefs in der Eröffnung begriffen war.

Art. 215. Die Todesstrafe kann durch keine andre Strafe oder Umstand verschärft werden, auch wenn Häufung der Vergehen vorliegt.

Art. 216. Die Strafe des Verlustes der Instrumente oder Gegenstände, mit denen das Vergehen begangen worden, oder derjenigen, welche Ziel oder Produkt desselben waren, tritt jedesmal, wo sie anwendbar ist, hinzu, ungeachtet der Bestimmung des vorhergehenden Artikels.

Art. 217. Der Rückfall wird mit derjenigen Strafe belegt, welche in Anbetracht der mildernden und erschwerenden Umstände für das letzte Vergehen zu verhängen ist, mit folgender Erhöhung:

I. Bis zu einem Sechstel, wenn das letzte Vergehen geringer ist, als das frühere.

II. Bis zu einem Viertel, wenn beide gleich schwer sind.

III. Bis zu einem Drittel, wenn das letzte schwerer ist, als das frühere.

IV. Ist dem Schuldigen für das frühere Vergehen ein Straferlafs gewährt worden oder ist sein Rückfall nicht der erste, so können die Erhöhungen der vorstehenden Absätze verdoppelt werden.

Art. 218. In jedem verurteilenden Erkenntnis ist zu bestimmen, dafs der Verurteilte ermahnt wird, nicht wieder in die Schuld, wegen deren er verurteilt wird, zu verfallen, unter Belehrung über die Strafen, denen er sich aussetzt. Gleiche Ermahnung und Belehrung sollen ihn bei seiner Freilassung nach Beendigung der Strafe zu Teil werden, und in beiden Fällen ist eine förmliche Verhandlung aufzunehmen, welche der Sträfling zu unterschreiben hat, wenn er dies kann.

Kapitel V.

Anwendung der Strafen auf Mitschuldige und Hehler.

Art. 219. Der Mitschuldige eines vollendeten, vereitelten oder unternommenen Vergehens oder eines Versuchs wird mit der Hälfte der Strafe belegt, welche gegen ihn Platz griffe, wenn er der Urheber wäre, unter Berücksichtigung der mildernden und erschwerenden Umstände, welche für ihn zutreffen.

Art. 220. Den Hehlern wird in jedem Falle, gleichviel, ob sie aus Gewinnsucht handeln oder nicht, die Strafe des kürzern oder längern Arrestes zuerteilt, je in Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse und der Schwere des Vergehens.

Art. 221. Wenn die Hehlerei aus Gewinnsucht geschieht, so sind aufser der Vorschrift des vorigen Artikels noch folgende Regeln zu beobachten:

I. Besteht der gesuchte Gewinn in einer in Geld empfangenen Vergütung, so soll der Hehler als Geldstrafe das Doppelte des Empfangenen zahlen.

II. Besteht die Geldvergütung in einem angenommenen Versprechen, so ist die Geldstrafe gleich der versprochenen Summe, und hat diese der Versprechende zu zahlen und ebensoviel der Hehler.

III. Besteht die Vergütung nicht in Geld, sondern in einem andern, dem Thäter gehörigen Gegenstande, so ist dieser herauszugeben oder mangels desselben dessen gehöriger Wert und aufserdem nochmals der Betrag dieses Wertes in derselben Weise, wie in den Absätzen I und II.

IV. Gehört der gegebene oder versprochene Gegenstand nicht dem Thäter, so zahlt derselbe dessen Wert als Geldstrafe, und ebensoviel aufserdem der Hehler, und der Gegenstand, oder mangels desselben sein Wert wird dem rechtmäfsigen Eigentümer zurückgegeben, wenn nicht der Gebrauch des Gegenstandes ein verbotener ist. Ist letzteres der Fall, so kommen die Vorschriften der Artikel 106 und 108 zur Ausführung.

V. Ist die versprochene oder gegebene Vergütung nicht in Geld abschätzbar, so soll der Richter dem Hauptschuldigen eine Geldstrafe von 5 bis 500 Pesos auferlegen und eine von gleicher Höhe dem Hehler, je nach der Schwere des Vergehens und der Hehlerei, der Bedeutsamkeit der Vergütung und den persönlichen Verhältnissen der Schuldigen.

Art. 222. Gehören die Hehler zu der in Absatz 2 des Artikels 57 behandelten Art, so wird über sie aufser den in den beiden vorigen Artikeln besprochenen Strafen noch die zeitweilige Aufhebung ihrer Anstellung oder Beamtung für eine Zeit von 6 Monaten bis zu einem Jahr verhängt.

Art. 223. Gehören die Hehler zur dritten Klasse, so werden sie unbeschadet der in den Artikeln 220 und 221 verfügten Strafen noch aus der Anstellung oder dem Amt, das sie haben, entlassen.

Kapitel VI.

Anwendung der Strafen auf Angeklagte von über 9, aber unter 18 Jahren und auf Taubstumme, wenn sie ohne Unterscheidungsvermögen handeln.

224. Sobald erklärt wird, dafs der über 9, aber unter 14 Jahre alte Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen sich vergangen hat, wird derselbe zur Einschliefsung in einer Besserungsanstalt für eine Zeitdauer verurteilt, die nicht unter einem Drittel und nicht über die Hälfte derjenigen sein soll, zu welcher er im Falle seiner Grofsjährigkeit verurteilt werden würde.

Art. 225. Ist der Angeklagte älter als 14 Jahre, aber unter 18, so findet die Einschliefsung auf nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr

als zwei Drittel der Strafzeit statt, zu der er im Fall seiner Grofsjährigkeit verurteilt würde.

Art. 226. Das durch die vorigen beiden Artikel festgesetzte Verhältnis ist in den betreffenden Fällen auch bei Anwendung der Regeln des Artikels 197 zu beobachten.

Art. 227. Wenn die Zeit der Einschliefsung, wie sie die Artikel 224 und 225 behandeln, nicht hinausreicht über den Zeitraum, der dem Thäter noch bis zur Erlangung der Grofsjährigkeit verbleibt, so endigt seine Strafverbüfsung in der Besserungsanstalt.

Reicht die Zeit der Einschliefsung darüber hinaus, so verbüfst er die überschiefsende Zeit in dem gewöhnlichen Gefängnis.

Art. 228. Auf die Taubstummen, welche im Besitze einigen aber nicht eines hinreichenden Unterscheidungsvermögens sind, um die ganze Unerlaubtheit ihrer Rechtsverletzung zu erkennen, finden die entsprechenden Strafen in Gemäfsheit der Artikel 224 und 225 Anwendung, die sie in der in Artikel 227 bezeichneten Art verbüfsen.

Handeln dieselben mit vollem Unterscheidungsvermögen, so werden sie bestraft, als ob sie nicht taubstumm wären.

Kapitel VII.

Anwendung der Strafen beim Vorhandensein mildernder oder erschwerender Umstände.

Art. 229. Hat ein Vergehen weder mildernde, noch erschwerende Umstände, so wird die im Gesetz angedrohte Strafe darauf angewandt, mit Ausnahme der Fälle der Häufung und des Rückfalls, in denen die Vorschriften der Artikel 206 bis 218 zu beobachten sind.

Art. 230. In den Fällen des Versuchs, des unternommenen oder vereitelten Vergehens sind die mildernden und erschwerenden Umstände nur in Betracht zu ziehen, um die Strafe festzustellen, welche dem Thäter aufzuerlegen wäre, wenn er das Vergehen vollendet hätte, und nicht dazu, um nachher die Strafen des Versuchs, des unternommenen oder vereitelten Vergehens zu berechnen.

Art. 231. Sind nur mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe von ihrem Mittel auf ihr Minimum vermindert werden, und ebenso kann sie vom Mittel auf das Maximum erhöht werden, wenn nur erschwerende Umstände vorliegen.

Treffen erschwerende Umstände mit mildernden zusammen, so wird die im Gesetz angedrohte Strafe erhöht oder vermindert, je nachdem der Wert der erstern oder letztern überwiegt, wobei dieselben nach Mafsgabe der Artikel 37 zu berechnen sind.

Art. 232. Die mildernden oder erschwerenden Umstände, welche in keiner Beziehung zu den Personen der Angeklagten, sondern vielmehr zu der Handlung oder Unterlassung stehen, welche den Gegenstand der Anklage bildet, gereichen nur denen zum Vorteil oder Nachteil, welche die Rechtsverletzung mit Bewufstsein von ihnen begehen.

Art. 233. Die lediglich persönlichen Umstände eines der Thäter nützen oder schaden keinem der übrigen.

Art. 234. Bei der Erwägung, ob der Übergriff oder die Fahrlässigkeit bei der gerechten Abwehr strafbar sind, ist in Betracht zu ziehen nicht nur die thatsächliche Handlung, sondern auch der Grad der Erregung oder Bestürzung des Angegriffenen; Zeit, Gelegenheit und Örtlichkeit des Angriffs; Alter, Geschlecht und Körperbeschaffenheit und sonstige persönliche Verhältnisse des Angegriffenen und Angreifers; die Zahl der Angreifer und derer, die sich wehrten, und die zu Angriff und Verteidigung benutzten Waffen.

Art. 235. Die Vorschriften der fünf vorigen Artikel verstehen sich mit den Einschränkungen, welche Artikel 38 festsetzt.

Art. 236. Sobald zur Freisprechung eines Angeklagten oder zur Verminderung oder Erhöhung seiner Strafe irgend welche strafausschliefsende, mildernde oder erschwerende Umstände in Betracht gezogen werden, müssen dieselben einzeln und vollzählig im Urteil aufgeführt werden. Wird das Urteil von einem Kollegialgericht gesprochen, so gelten als verworfen alle die Umstände, die nicht von so viel Stimmen genehmigt sind, als das Gesetz zum Erlafs eines Urteils erfordert.

Kapitel VIII.

Ersetzung, Herabsetzung und Umwandlung der Strafen.

Art. 237. Die Ersetzung einer Strafe darf von den Richtern nur vorgenommen werden, und nur, wo das Gesetz es gestattet, bei Erlafs der im Strafprozesse ergehenden endgiltigen Urteile, sei es durch Auferlegung einer andern, als der vom Gesetze angedrohten Strafe, sei es durch Anwendung der Vermahnung oder des Verweises, sei es endlich durch Erfordern der Sicherheit für Unterlassung einer Rechtsverletzung.

Art. 238. Die Ersetzung einer Strafe erfolgt in nachstehenden Fällen:

I. Wenn die im Gesetze angedrohte Strafe die Todesstrafe ist und der Thäter eine Frau ist, oder aber derselbe 70 Jahre bei Erlafs des Urteils vollendet hat.

II. Wenn die Strafe des Vergehens die Todesstrafe ist und mindestens ein mildernder Umstand vierter Klasse vorliegt oder aber mehrere, die zwar verschiedenen Klassen angehörend doch zusammen denselben Wert, wie ein solcher haben, sofern kein erschwerender Umstand gleichzeitig vorliegt.

III. Wenn die vom Gesetz angedrohte Strafe die Todesstrafe ist und 5 Jahre seit Begehung des Vergehens bis zur Ergreifung des Schuldigen vergangen sind, obwohl ein Verfahren stattgefunden hat.

IV. Wenn es sich um ein Vergehen handelt, welches in der Gesellschaft kein Aufsehen erregt hat und die vom Gesetz angedrohte Strafe nicht über kürzere Haft hinausgeht, sofern folgende Erfordernisse zutreffen: dafs es das erste Mal ist, dafs der Angeklagte sich vergangen hat; dafs er bis dahin sich gut geführt

hat und dafs einige beachtenswerte Umstände zu seinen Gunsten sprechen oder aber, wenn dies nicht der Fall ist, dafs der Verletzte damit einverstanden ist, dafs nicht die gesetzlich bestimmte Strafe verhängt wird.

V. Wenn das Vergehen in Drohungen oder strafbaren Handlungen besteht, welche die Absicht verraten, ein Vergehen gegen eine bestimmte Person zu verüben, sofern kein Aufsehen oder keine Beunruhigung in der Gesellschaft erregt worden ist, sofern aufserdem die Strafe des Vergehens, mit dessen Verübung gedroht worden, höchstens längere Haft ist, und sofern endlich der Verletzte mit der Ersetzung der Strafe einverstanden ist.

VI. In den übrigen Fällen, in denen dieses Gesetzbuch bei Besprechung eines bestimmten Vergehens die Ersetzung ausdrücklich erwähnt.

Art. 239. Bei der Ersetzung einer Strafe sind folgende Regeln zu beobachten:

I. In dem ersten, zweiten und dritten Falle (des vorigen Artikels) wird die Todesstrafe durch aufserordentliches Gefängnis ersetzt.

II. Im vierten Falle tritt die einfache Vermahnung, Verweis oder Verwarnung ein, wie sie Artikel 110, 111 und 168 behandeln, allein oder zusammen mit einer Geldstrafe erster Klasse; oder es wird eine Geldstrafe verhängt, deren Betrag der Zeit entspricht, welche die nachgesehene Strafe hätte dauern sollen; je nachdem der Richter angesichts der Verhältnisse des Angeklagten und des Vergehens es für hinreichend zur Besserung des Schuldigen hält.

Die Richter haben die Schuldigen zu belehren, dafs sie bei einem Rückfalle unnachsichtlich als Rückfällige bestraft werden, und hierüber wird eine Verhandlung aufgenommen, von welcher der Ankläger Abschrift erhält.

III. Im fünften Falle kann die Sicherheit für Unterlassung von Rechtsverletzungen erfordert werden in Gemäfsheit des Art. 166.

Art. 240. Herabsetzung und Umwandlung der Strafen vorzunehmen steht nur der vollziehenden Gewalt zu, und erst nachdem dieselben durch unwiderrufliches Urteil verhängt sind.

Art. 241. Die Umwandlung der Todesstrafe ist nur in zwei Fällen eine notwendige: 1., wenn 5 Jahre verstrichen sind seit der an den Angeklagten bewirkten Zustellung des unwiderruflichen Urteils, in dem ihm diese Strafe auferlegt worden; 2., wenn nach Erlafs dieses Urteils ein Gesetz verkündet worden ist, das die Strafe verändert und für den Schuldigen die Umstände zutreffen, die das neue Gesetz verlangt.

In den übrigen Fällen kann die vollziehende Gewalt die Umwandlung der sonstigen Strafen vornehmen:

I. Wenn nach ihrer Ansicht die öffentliche Wohlfahrt und Ruhe es verlangen.

II. Wenn der Verurteilte klar darthut, dafs er die ihm auferlegte Strafe oder einen ihrer Umstände nicht verbüfsen kann, weil er

schon 60 Jahre vollendet hat, oder seines Geschlechts, Körperbeschaffenheit oder gewöhnlichen Gesundheitszustandes wegen.

III. Im Falle des Artikels 43.

Art. 242. Bei der Umwandlung der Strafen sind folgende Regeln ı beobachten:

I. Ist die auferlegte Strafe der Tod, so wird sie in aufserordentliches Gefängnis umgewandelt, ausgenommen im zweiten Falle des vorigen Artikels, wo sie gegen die von dem neuen Gesetze verordnete Strafe umgetauscht wird.

II. Ist es die Bannung, so wird sie bei einem gemeinen Vergehen in Gefängnis und bei einem politischen in Einschliefsung verwandelt, und zwar für eine Dauer von zwei Dritteln der Zeit, welche die Verweisung oder Bannung währen sollte.

III. Ist es Haft, so wird sie in die der ursprüngli‹ıen Strafzeit entsprechende Geldbufse umgewandelt.

IV. Wenn die Strafe nur wegen eines ihrer Umstände mit dem Alter, Geschlecht, Gesundheit oder Körperbeschaffenheit des Schuldigen unvereinbar ist, so wird dieser Umstand abgeändert.

Art. 243. Die Herabsetzung der Strafe darf nur im Falle des Arkels 43 erfolgen, unter Beobachtung der im vorigen Kapitel gegebenen egeln, sowie im Falle des Absatz II des Artikels 182.

Art. 244. Sowohl bei Herabsetzung und Umwandlung, als auch bei rsetzung der Strafe bleiben etwa vorhandene Rechte aus civilrechtlicher erantwortlichkeit unberührt.

Kapitel IX.

Vollstreckung der Urteile.

Art. 245. Kein widerrufliches Urteil darf vollstreckt werden.

Art. 246. Ebensowenig ist ein widerrufliches Urteil zu vollstrecken, ənn darin eine Leibesstrafe verhängt wird, sobald nach der Verkündung r Schuldige in Geistesstörung verfällt. In diesem Fall wird es vollreckt, sobald er seine Vernunft wiedererlangt.

Art. 247. Die Vollstreckung der Urteile darf nur in den Formen ıd unter den Umständen, welche das Prozefsgesetz vorschreibt, erfolgen.

Art. 248. Die Todesstrafe wird nicht öffentlich vollstreckt, sondern Gefängnis oder an einem andern vom Richter bezeichneten geschlossenen atz, ohne andere Zeugen, als die Beamten, welchen das Prozefsgesetzch diese Pflicht auferlegt, und einen Priester oder Diener der Religionsmeinschaft des Angeklagten, wenn dieser es verlangt.

Art. 249. Die Todesstrafe wird nicht an einem Sonntage oder einem m Gesetz als solchen bezeichneten Feiertage vollstreckt, und es wird stets m Verurteilten eine Frist von nicht über 3 Tagen und nicht unter Stunden bewilligt, um ihm den geistlichen Beistand, den er je nach ıner Religion verlangt, zu gewähren, und damit er seine letztwillige ərfügung treffe.

Art. 250. Die Hinrichtung wird dem Publikum durch Anschläge bekannt gemacht, welche am Orte der Hinrichtung und am Wohnorte des Verurteilten an den Stellen, wo die Gesetze angeschlagen zu werden pflegen, anzubringen sind und den Namen des Schuldigen und sein Vergehen bezeichnen.

Art. 251. Der Leichnam wird ohne jede Feierlichkeit begraben, sowohl wenn die Behörde dies besorgen läfst, als auch wenn es die Verwandten oder Freunde des Schuldigen übernehmen. Eine Zuwiderhandlung der letztern in dieser Hinsicht wird je nach den Umständen mit kürzerer oder längerer Haft gestraft.

Art. 252. Ist die Gefängnisstrafe einmal verbüfst, so kann sie nicht verlängert werden, auch wenn die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Verurteilten nicht getilgt ist oder derselbe den Beruf, den man ihm angewiesen, noch nicht erlernt hat.

Sechster Abschnitt.

Aufhebung der Strafklage.

Kapitel I.

Einleitende Regeln.

Art. 253. Die Strafklage wird aufgehoben:

I. durch den Tod des Angeklagten,
II. durch Amnestie,
III. durch Verzeihung und Einwilligung des Verletzten,
IV. durch Verjährung,
V. durch unwiderrufliches Urteil.

Art. 254. Der Angeklagte kann in jedem Stadium des Verfahrens die Einreden, welche aus den in Absatz II, III, IV und V des vorigen Artikels aufgezählten Gründen sich ergeben, geltend machen.

Kapitel II.

Tod des Angeklagten. Amnestie.

Art. 255. Der vor Erlafs des unwiderruflichen Urteils gegen den Angeklagten erfolgte Tod desselben hebt die Strafklage auf, auch wenn die im Gesetz angedrohte Strafe eine Geldstrafe ist.

Art. 256. Amnestie hebt die Strafklage mit allen ihren Wirkungen nur in den Fällen auf, wo von Amtswegen eingeschritten werden kann; dieselbe kommt allen für das Vergehen Verantwortlichen zu gute, auch wenn sie bereits verurteilt sind; und wenn dieselben in Gefangenschaft sich befinden, werden sie sofort in Freiheit gesetzt.

Art. 257. Die Bestimmung des vorigen Artikels versteht sich unbeschadet der civilrechtlichen Verantwortlichkeit.

Kapitel III.

Verzeihung und Einwilligung des Verletzten.

Art. 258. Verzeihung des Verletzten hebt die Strafklage nur auf, wenn folgende drei Erfordernisse zutreffen: dafs das Vergehen eines von

denen ist, wo nicht von Amtswegen eingeschritten werden kann, dafs die Verzeihung gewährt wird, ehe die Anklage erhoben wird, und dafs sie von einer Person erklärt wird, die hierzu gesetzlich berechtigt ist.

Art. 259. Ist die Verzeihung einmal gewährt, so kann sie nicht widerrufen werden.

Art. 260. Sind mehrere Verletzte vorhanden, so hebt die von Einigen gewährte Verzeihung noch nicht die Klage der Übrigen auf. Sind mehrere Thäter vorhanden, so kann die Verzeihung nur allen zusammen erteilt werden.

Art. 261. Vorherige Einwilligung des Verletzten zur Begehung eines Vergehens gegen seine Person, seine Ehre oder seine Interessen hebt die Strafklage nur in folgenden Fällen auf:

I. Wenn nur auf Strafanzeige einer Partei hin eingeschritten werden kann.

II. Wenn das Vergehen lediglich gegen die Interessen des Verletzten gerichtet ist, der Letztere die freie Verfügung über dieselben hat, und keinerlei Schaden, Gefahr oder Beunruhigung für die Gesellschaft oder Schaden für einen Dritten daraus erwächst.

Kapitel IV.
Verjährung der Strafklagen.

Art. 262. Durch Verjährung der Strafklage wird das Recht, gegen die Thäter auf Strafanzeige einer Partei hin oder von Amtswegen einzuschreiten, aufgehoben.

Art. 263. Die Verjährung äufsert ihre Wirkung auch ohne, dafs der Angeklagte sie als Einrede geltend macht. Die Richter haben dieselbe von Amtswegen in jedem Falle in Betracht zu ziehen, sobald sie Kenntnis davon erhalten, gleichviel in welchem Stadium des Prozesses dies geschieht.

Art. 264. Die Verjährung folgt der Person, und es genügt zu derselben der einfache Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit.

Art. 265. Die Verjährungsfristen sind ununterbrochene und werden berechnet unter Einrechnung des Tages, an welchem sie beginnen und desjenigen, an welchem sie schliefsen.

Art. 266. Bei jederlei Verjährung, die bei Verkündung dieses Gesetzbuches noch nicht vollendet ist, sind folgende beide Regeln zu beobachten:

I. Ist die in diesem Gesetzbuche für die Verjährung festgesetzte Frist länger als die in den frühern Gesetzen verordnete, so bleibt es bei letzterer Bestimmung.

II. Ist die neue Frist im Gegenteil kürzer, so wird die Zeit, welche noch zur Verjährung fehlt, herabgesetzt im selben Verhältnis, in dem die in diesem Gesetzbuch bestimmte Frist zu der entsprechenden der früheren Gesetze steht.

Art. 267. Die Strafklagen, welche aus vor Verkündung dieses Gesetzbuchs begangenen Vergehen erwachsen und welche damals unverjährbar waren, sind dies nicht mehr. Die Verjährungsfristen für dieselben sind

die in diesem Gesetzbuch verordneten und si
gerechnet, an welchem das letztere zu gelten

Art. 268. Die Strafklagen, welche von A
können, verjähren in folgenden Fristen:

I. In einem Jahre, wenn die Strafe Gel
II. In zwölf Jahren diejenigen für Verg
oder Unfähigkeit oder Entziehung v
III. Die übrigen Klagen wegen Vergeh
strafe angedroht ist oder aber zeit
stellungen und Ämtern oder Entlass
weilige Aufhebung der Ausübung ei
jähren in einer Frist, welche gleich
der jedesmaligen Strafandrohung, a
Jahre betragen soll.

Art. 269. Wenn der Thäter mindestens
gesetzlich als Verjährungsfrist für die Strafl
halb der Republik verbleibt, so verjährt die
der um ein Drittel vermehrten gesetzlichen F

Art. 270. Die in den vorigen Artikeln
von dem Tage der Verübung des Vergehens
gesetztes, so zählen sie von der letzten strafl

Art. 271. Liegt Häufung der Vergehe
denselben entspringenden Strafklagen unabhä
jede zutreffenden Zeit.

Art. 272. Die Strafklage aus einem nur
verfolgbaren Vergehen verjährt in einem Jah
an welchem die verletzte Partei von dem
Kenntnis besitzt. Vergehen aber drei Jahre, o
wird, so verjährt dieselbe, gleichviel ob der
hat oder nicht.

Art. 273. Ist zur Anstellung einer Stra
digung eines anderweiten Zivil- oder Krimin
beginnt die Verjährung erst zu laufen, wenn
widerrufliches Urteil ergangen ist.

Art. 274. Die Klageverjährung wird u
handlungen des zur Ermittelung des Vergehe
teten Ermittelungsverfahrens, wenn auch v
Thäter das Verfahren nicht gegen eine bestim

Hören die Verhandlungen auf, so beginn
mit dem auf die letzte Amtshandlung folgend

Art. 275. Die Vorschrift des ersten Te
zieht sich nicht auf den Fall, wenn die V
werden, nachdem bereits die Hälfte der Verj

In diesem Falle beginnt letztere von neu
ten Hälfte ihrer Frist als Dauer, und kann
brochen werden, aufser durch die Ergreifung

Art. 276. Wenn das Gesetz für die Einleitung einer Strafklage eine rherige Erklärung oder Genehmigung einer Behörde erfordert, so unterechen die zu diesem Behufe vorgenommenen Rechtshandlungen die Verirung.

Art. 277. Bei den im Art. 107 und 128 der Bundesverfassung bendelten Vergehen sind die Bestimmungen dieser Artikel zu beobachten.

Kapitel V.

Unwiderrufliches Urteil.

Art. 278. Ist ein unwiderrufliches Urteil verkündet worden, sei es verurteilendem oder in freisprechendem Sinne, so kann wegen desselben ergehens gegen dieselbe Person nicht von neuem eine Strafklage begonnen erden.

Art. 279. Das Urteil, welches in einem gegen einen der Urheber les Vergehens gerichteten Prozesse ergeht, gereicht den übrigen, nicht geurteilen Verantwortlichen nicht zum Nachteil, sofern es verurteilend sfällt; wohl aber kommt ihnen ein freisprechendes Urteil zu gute, wenn : zu ihren Gunsten dieselben Einreden haben, welche der Freisprechung s Grundlage gedient haben.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Strafe.

Kapitel I.

Strafaufhebungsgründe.

Art. 280. Die Strafe wird aufgehoben:

I. Durch Tod des Angeklagten.
II. Durch Amnestie.
III. Durch Wiedereinsetzung.
IV. Durch Straferlaſs.
V. Durch Verjährung.

Kapitel II.

Tod des Angeklagten. Amnestie. Wiedereinsetzung.

Art. 281. Durch Tod wird die dem Angeklagten auferlegte Leibesrafe aufgehoben, aber nicht die Geldstrafe, noch auch die Einziehung er Werkzeuge, mit denen das Vergehen begangen worden, und der Gegenände, welche Produkt oder Ziel desselben sind; zur Zahlung dieser trafen bleibt gemäſs Art. 33 das Vermögen des Verstorbenen haftbar.

Art. 282. Amnestie hebt die Strafe und alle ihre Wirkungen auf i denselben Fällen, wo sie eine Strafklage gemäſs den Vorschriften der rt. 256 und 257 aufhebt.

Art. 283. Die Wiedereinsetzung hat zum Zwecke, den Verurteilten ieder in Besitz der bürgerlichen, politischen oder Familienrechte zu etzen, welche er verloren hatte oder deren Ausübung zeitweilig aufehoben war.

Die Wiedereinsetzung wird in denjenigen Fällen und unter den Erfordernissen gewährt, welche das Strafprozefsgesetzbuch bestimmt.

Kapitel III.
Straferlafs.

Art. 284. Straferlafs darf nur gewährt werden bei einer durch unwiderrufliches Urteil verhängten Strafe.

Art. 285. In jedem Falle, wo es das Gesetz nicht ausdrücklich verbietet, kann Erlafs der Todesstrafe gewährt werden und in diesem Falle wird diese in die Strafe aufserordentlichen Gefängnisses umgewandelt.

Art. 286. Kein Erlafs darf gewährt werden in den im Art. 108 der Bundesverfassung behandelten Fällen.

Ebensowenig darf derselbe gewährt werden für die Strafe der Unfähigkeit zur Ausübung eines Berufs oder eines bürgerlichen oder politischen Rechts oder zur Verwaltung eines Amts oder einer Anstellung. Diese Strafe wird nur durch Amnestie oder Wiedereinsetzung aufgehoben.

Art. 287. Bei der Verleihung von Erlassen von Freiheitsstrafen bei gemeinen Vergehen sind folgende beide Regeln zu beobachten:

1. Gänzlicher Erlafs ohne alle Bedingungen kann gewährt werden, wenn derjenige, der ihn erbittet, der Nation wichtige Dienste geleistet hat; wenn die Regierung dafür hält, dafs es so für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gut sei, oder aber wenn es zu Tage tritt, dafs der Verurteilte unschuldig ist.
2. In den übrigen Fällen wird derselbe gewährt, wenn die folgenden drei Erfordernisse vorliegen:
   - I. Dafs der Angeklagte zwei Fünftel seiner Strafe verbüfst hat.
   - II. Dafs er während dieser Zeit unausgesetzt sich gut geführt und seine Besserung in der in Absatz I des Art. 99 bestimmten Art dargethan hat.
   - III. Dafs er seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit getilgt oder Sicherheit für deren Tilgung gestellt oder aber dargethan hat, dafs er absolut zahlungsunfähig ist.

Art. 288. Die Gewährung des Erlasses bei politischen Vergehen ist von keinerlei Bedingung abhängig und es bleibt lediglich der Weisheit und dem Takte der Regierung überlassen, ob sie diese Gnade erweisen will oder nicht.

Art. 289. Der Sträfling, dem Straferlafs zu teil geworden ist, wird durch den Erlafs nicht von der Unterstellung unter die Aufsicht der politischen Behörde, noch auch von dem Verbote frei, einen bestimmten Ort zu besuchen oder daselbst zu wohnen.

Art. 290. So oft ein Straferlafs gewährt wird, bleibt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit unberührt.

Kapitel IV.
Verjährung der Strafen.

Art. 291. Die Verjährung einer Strafe hebt das Recht zu ihrer Vollstreckung oder Umwandlung in eine andre auf.

Art. 292. Bei Verjährung der Strafe sind die Vorschriften der tikel 263 bis 267 zu beobachten, soweit sie nicht den Bestimmungen der genden Artikel entgegenstehen.

Art. 293. Geldstrafe verjährt in vier Jahren.

Art. 294. Todesstrafe und aufserordentliches Gefängnis verjähren 15 Jahren; aber die erstere wird, gemäfs Art. 241, in die letztere umwandelt, wenn der Schuldige nach fünf Jahren, aber vor Ablauf von ıfzehn Jahren ergriffen wird.

Art. 295. Die übrigen Strafen, aufser im Falle des vorigen Artikels, jähren durch Ablauf eines gleichen Zeitraumes wie die Dauer der afe hätte sein sollen, zuzüglich eines Viertels dieser Zeit; jedoch nie ter als nach 15 Jahren.

Art. 296. Hat der Sträfling schon einen Teil der Strafe verbüfst, ist zur Verjährung dieselbe Zeit erforderlich, wie noch von seiner afe fehlt, und noch ein Viertel dieser Zeit dazu; jedoch sollen diese den Fristen zusammen 15 Jahre nicht überschreiten.

Art. 297. Die Fristen zur Strafenverjährung rechnen von dem Tage , wo der Schuldige sich der Einwirkung der Behörde entzieht.

Art. 298. Die Verjährung der Leibesstrafen wird nur unterbrochen rch Ergreifung des Angeklagten, auch wenn die Ergreifung wegen eines dren verschiedenen Vergehens erfolgt.

Die Verjährung der Geldstrafen wird nur unterbrochen durch Belagnahme von Vermögen, um dieselbe zu vollstrecken.

Art. 299. Die Entziehung der bürgerlichen oder politischen Rechte unverjährbar.

Art. 300. Die wegen willentlicher Tötung, schwerer Verwundungen er schwerer Gewaltthätigkeiten Angeklagten, deren Strafe verjährt ist, rfen an dem Orte, wo bei Vollendung der Verjährung der Verletzte, ne Descendenten, Ascendenten, sein Ehegatte oder Geschwister leben. ıt wohnen nach Ablauf einer Zeit von gleicher Dauer wie die Strafe währt hätte.

Zweites Buch.

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit in Strafsachen.

Kapitel I.

Ausdehnung und Erfordernisse der zivilen Verantwortlichkeit.

Art. 301. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit, welche aus einer ıem Strafgesetz zuwiderlaufenden Handlung oder Unterlassung entringt, besteht in der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu leisten:

1. Rückerstattung,
2. Schadensersatz,
3. Schadloshaltung,
4. Zahlung der Prozefskosten.

Art. 302. Die Rückerstattung besteht: in der Rückgabe sowohl der derrechtlich angeeigneten Sache, als auch ihrer vorhandenen Früchte in

denjenigen Fällen, in welchen der Aneignende
Recht herausgeben mufs.

Art. 303. Befindet sich die Sache in d
hat derselbe die Verpflichtung, sie ihrem Eig
wenn er sie mit rechtfertigendem Titel und
hat, sofern er sie nicht ersessen hat; indefs ble
von der Person, von der er die Sache erworb
anspruchen.

Art. 304. Der Schadensersatz umfafst:
letzten, seiner Familie oder einem Dritten u
lichen, thatsächlich bestehenden und nicht
ursachten Schadens, sofern letzterer ein gegen
unmittelbar aus der in Frage stehenden Handl
springt oder doch die Gewifsheit vorhanden i
Notwendigkeit und als alsbaldige und unv
bringen.

Besteht der Schaden in dem Verluste
einer Sache, so hat der Eigentümer Anspruch
aber die Beschädigung von geringer Erheblich
Schätzung gezahlt und die Sache zurückgegeb

Art. 305. Die Schadloshaltung bedeutet
d. h. dessen, was der Verletzte zu gewinnen a
direkter Folge einer Handlung oder Unterlas
wirklich bestehendes und nicht blofs mögliche
Wertes der bereits verbrauchten Früchte der
Sache in denjenigen Fällen, wo für diese Gen
Recht zu leisten ist.

Art. 306. Die in den beiden vorhergeh
dingung, dafs der Schaden und entgangene Ge
hindert nicht, dafs für später eintretende Sch
worden sind, durch eine neue Klage Schadlosh
dieselben direkt und als notwendige Folge a
Unterlassung, aus der die frühern Schäden
entstanden, entspringen.

Art. 307. In der Zahlung der Prozefsk
notwendigen einbegriffen, welche der Verletz
Strafprozesse zu Grunde liegenden Handlung
Geltendmachung seiner Rechte in diesem od
wendet.

Art. 308. Zivilrechtliche Verantwortlic
der berechtigten Partei ausgesprochen werden

Art. 309. Die Richter, welche über zi
scheiden, richten sich nach den Vorschriften
selben bestimmten Punkten; in allen übrig
Natur der Prozefssache die bürgerlichen oder
Zeit der die Verantwortlichkeit begründen
lassung gelten.

Art. 310. Der Anspruch auf die zivile Verantwortlichkeit bildet ein Vermögensobjekt des Verstorbenen und geht auf seine Erben und Rechtsnachfolger über; es sei denn in dem Falle des folgenden Artikels oder in einem Falle von Beleidigung oder Verleumdung, wenn der Verletzte bei seinen Lebzeiten hätte die Klage erheben können, es aber weder selbst gethan, noch seinen Erben aufgetragen hat, es zu thun, denn in diesen Fällen soll das Unrecht als verziehen angesehen werden.

Art. 311. Die Klage auf zivile Verantwortlichkeit behufs Forderung von Unterhalt von einem, der getötet hat, ist eine persönliche und steht ausschliefslich den am Schlusse des Art. 318 benannten Personen, als direkt Geschädigten, zu. Infolgedessen bildet dieser Anspruch kein Vermögensobjekt des Verstorbenen und erlischt auch nicht, wenn selbst derselbe noch bei seinem Leben die Schuld vergiebt.

Art. 312. In den Fällen von Schändung und Notzucht einer weiblichen Person hat letztere nicht das Recht als Schadensersatz für den Verlust ihrer Ehre zu verlangen, dafs der Notzüchter oder Verführer sie heirate oder ausstatte.

Kapitel II.
Berechnung der zivilen Verantwortlichkeit.

Art. 313. Die Richter, welche in Prozessen über zivile Verantwortlichkeit verhandeln, sollen dahin streben, dafs deren Betrag und die Zahlungsbedingungen durch Vertrag unter den Parteien bestimmt werden. In Ermangelung eines solchen ist das in den folgenden Artikeln Verordnete zu beobachten.

Art. 314. Handelt es sich um Verlust oder Beschädigung einer Sache, für welche eine der in Absatz II des Art. 331 benannten Personen verantwortlich ist, weil sie derselben förmlich gemäfs dem Schlufssatz des Absatzes III des Art. 334 eingehändigt worden ist, so gilt, wenn hierbei der Übergebende eine Bestimmung ihres Wertes vorgenommen, dieser als rechtmäfsiger Wert, sofern dem Eigentümer die in Art. 336 behandelte Abschrift ausgestellt worden ist.

Art. 315. Wird aufser im Falle des vorigen Artikels der Wert einer Sache beansprucht, so ist nicht der Wert der Vorliebe, sondern der gemeine Wert zu zahlen, den die Sache zu der Zeit hatte, wo sie ihrem Eigentümer hätte ausgehändigt werden sollen, gleichviel ob derselbe höher oder geringer als der frühere Wert ist.

Art. 316. Ist die verlangte Sache vorhanden und hat sie keine schwere Beschädigung erlitten, so ist die letztere abzuschätzen unter Berücksichtigung nicht des Wertes der Vorliebe, sondern des gemeinen Wertes, den sie ohne diese Beschädigung zur Zeit der Rückgabe an ihren Eigentümer hätte haben sollen.

Art. 317. Ausgenommen von den Bestimmungen der beiden vorigen Artikel ist der Fall, wo bewiesen wird. dafs der Verantwortliche sich die Zerstörung oder Beschädigung der Sache vorgenommen gerade zu dem Zwecke, um den Eigentümer in dieser seiner Vorliebe zu verletzen. Es soll dann die Sache bewertet werden unter Berücksichtigung des Schätzungs-

wertes, den sie im Hinblick auf jene Vorliebe
den gemeinen Wert um mehr als ein Drittel üb

Art. 318. Die aus einer ohne Recht vollfü
zivile Verantwortlichkeit umfafst: die Zahlung d
für die Bestattung des Leichnams, der Auslage
handlung des Verstorbenen, des Schadens, welc
Vermögen verursacht, und des Unterhalts nicht
denten und Descendenten des Verstorbenen, we
diesbezüglichen gesetzlichen Pflicht unterhielt,
geborenen Descendenten, die er hinterläfst.

Art. 319. Die Verpflichtung zur Leistun
während der ganzen Zeit, welche der Verstorbe
den Schuldigen hätte leben sollen: diese Zeit b
der am Ende dieses Kapitels angefügten Tabe
sichtigung des Gesundheitszustandes des Verst
der Tötung.

Unter Einschränkung vorstehender Regel
Unterhaltsleistung auf:

I. Zu jeder Zeit, wo sie nicht zur Subsi
tigten absolut erforderlich ist.
II. Wenn die letzteren eine Ehe eingehen
III. Wenn Kinder männlichen Geschlechts
IV. In jedem andern Falle, wo nach den
wenn er noch lebte, nicht weiter Unt

Art. 320. Zur Festsetzung des Betrages,
zu gewähren ist, sind die Leistungsfähigkeit
die Bedürfnisse und die Verhältnisse der Em
rücksichtigen.

Art. 321. Im Falle von Thätlichkeiten u
chen der Verletzte weder gelähmt, noch verst
wird, hat er Anspruch gegen den Thäter auf
des erlittenen Schadens und des entgangenen
Ermessen der Ärzte seiner Arbeit, von der er
kann. Aber erforderlich ist, dafs die Arbeitsu
gebnis der Wunden und Schläge sei oder abe
welche eine unmittelbare Wirkung derselben is

Art. 322. Ist die Unfähigkeit des Verwu
Arbeit obzuliegen, eine immerwährende, so wir
wo derselbe geheilt ist und sich ohne Mühe
und seiner Erziehung, Gewohnheiten, sozial
beschaffenheit entsprechenden Arbeit widmen
wortlichkeit auf die Zahlung der Differenz z
der Verletzte bei dieser Arbeit erwerben kann
werbe in seiner frühern Beschäftigung beschrä

Art. 323. Haben die Thätlichkeiten oder
eines zur Arbeit nicht unentbehrlichen Glied
Verwundete oder Geschlagene auf andre W

;r verunstaltet geworden, so hat er infolge dieses Umstandes nicht nur spruch auf Ersatz für Schaden und entgangenen Gewinn, sondern 'serdem auf denjenigen Betrag, welchen ihm der Richter als aufser- ;entliche Schadloshaltung zuspricht, unter Berücksichtigung der sozialen ›llung und des Geschlechts der Person und des Körperteils, an welchem selbe verstümmelt, gelähmt oder verunstaltet geworden ist.

Art. 324. Der Erwerb, der dem Verwundeten während seiner Arbeits- ;ähigkeit entgeht, wird berechnet durch Multiplikation des Betrages nes früheren täglichen Erwerbes mit der Zahl der Tage seiner Ver- derung.

Art. 325. Die Vorschriften der vorigen Artikel über die Berechnung · zivilen Verantwortlichkeit bei Verwundungen und Thätlichkeiten, sind allen übrigen Fällen anwendbar, in welchen jemand unter Verletzung es Strafgesetzes die Krankheit eines andern veranlafst oder ihn arbeits- fähig gemacht hat.

Tabelle der wahrscheinlichen Lebensdauer nach den Altersstufen.

uf	10	Lebensjahre	kommen	40,80	Jahre	wahrscheinlicher	Lebensdauer
,	15	"	"	37,40	"	"	"
,	20	"	"	34,26	"	"	"
,	25	"	"	31,34	"	"	"
,	30	"	"	28,52	"	"	"
,	35	"	"	25,72	"	"	"
,	40	"	"	22,89	"	"	"
,	45	"	"	20,05	"	"	"
	50	"	"	17,23	"	"	"
	55	"	"	14,51	"	"	"
	60	"	"	11,05	"	"	"
	65	"	"	9,63	"	"	"
	70	"	"	7,58	"	"	"
	75	"	"	5,87	"	"	"
	80	"	"	4,60	"	"	"
	85	"	"	2,00	"	"	"

Kapitel III.
Zivilrechtlich verantwortliche Personen.

Art. 326. Niemand kann für zivilrechtlich verantwortlich für eine em Strafgesetze zuwiderlaufende Handlung oder Unterlassung erklärt ·den, sofern nicht erwiesen wird: dafs er eine fremde Sache wider- ıtlich sich angeeignet hat; dafs er ohne Recht selbst oder durch einen ern dem Kläger Schaden verursacht hat, oder aber dafs, während der rantwortliche es hätte hindern können, Schaden durch eine unter seiner ıut stehende Person gestiftet worden ist.

Art. 327. Sobald eine der Voraussetzungen des vorigen Artikels rifft, verfällt der Beklagte der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, ichviel ob er von jeder strafrechtlichen freigesprochen oder aber ver- eilt wird.

Diese Regel umfafst nicht nur die B
kampfes, wenn derselbe stattgefunden und
verursacht hat, sondern auch die Sekundant
Ärzte und Wundärzte. welche in ihrer Eigens
beiwohnten.

Art. 328. Ausgenommen von der Vor
vorigen Artikels bleiben diejenigen, welche
buches zuwiderhandeln; sie verfallen in kein
lichkeit.

Art. 329. In Gemäfsheit der Artikel 3
und nicht strafrechtlich für fremde Handlung
antwortlich:

I. Der Vater, die Mutter und sonstige
denten, welche sich unter ihrer
Gesellschaft oder unter ihrer unmit
Ausnahme der Fälle, wo für die Han
derselben ihre Lehrmeister, die L
Fachunterrichts-Anstalten, in de
Unterweisung sich befinden. oder
in Dienst haben, gemäfs Absatz III
Art. 330 und 331 verantwortlich si

II. Die Vormünder für Handlungen o
oder Minderjährigen. welche sich un
bei ihnen wohnen. mit Ausnahme je
jährigen, der im vorigen Absatz be

III. Die Meister oder Leiter der gewerbl
Werkstätten, welche in ihren Anst
unter achtzehn Jahren aufnehmen
wortlich, sobald die Handlungen od
während der Zeit, wo sie sich unt
befinden, statthaben.

Vorstehende 3 Absätze gelten mi
Einschränkung.

IV. Der Ehemann ist für die Ehefrau
wenn der Kläger zweierlei beweist
1. Dafs der Ehemann vorher Kenn
Ehefrau das in Frage stehend
schlossen hatte, oder dafs er sie
2. Dafs für denselben die wirklich
selbe zu verhindern, oder dafs,
durch seine Schuld der Fall wa

Art. 330. Um gemäfs Art. 326 und 3
Angestellten und Diener verantwortlich ersch
aus erforderlich, dafs die Handlungen oder
welche die Verantwortlichkeit hervorrufen, in
den, zu welchem sie bestimmt sind.

Art. 331. Unter der Voraussetzung des vorigen Artikels sind verantwortlich:

I. Die Mitglieder einer Gesellschaft, für Handlungen oder Unterlassungen der geschäftsleitenden Gesellschafter derselben, in derselben Weise, wie sie nach bürgerlichem oder Handelsrecht für die sonstigen, von den letztern eingegangenen Verpflichtungen haften. Ausgenommen von dieser Regel ist die Ehefrau, denn diese, mag sie ein gesetzliches Gesellschaftsverhältnis oder Vermögensgemeinschaft mit dem Manne haben oder nicht, ist nicht zivilrechtlich für Vergehen ihres Ehemannes verantwortlich.

II. Eigentümer von Eilwagen, Kutschen, Wagen, Sänften oder sonstigem Fuhrwerke aller Art, sei es zu eignem Gebrauche oder zur Vermietung; Eigentümer oder Angestellte von Relais; Eisenbahngesellschaften; Verwalter und Unternehmer von Brief- und Fahrposten; Eigentümer von Kähnen, Booten, Fähren und Schiffen aller Art, Reeder und Schiffer derselben; Eigentümer und Geschäftsführer von Wirtschaften, Gasthäusern, Schenken oder irgend welchen sonstigen Häusern, die ganz oder teilweise dazu bestimmt sind, ständig Gäste gegen Entgelt aufzunehmen; und Eigentümer und Geschäftsführer von Kaffeehäusern, Hotels, Badeanstalten und Mietsstallungen, für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Angestellten und Diener.

Diese und die in den beiden vorigen Artikeln behandelten Fälle von Verantwortlichkeit sind unter den, in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Mafsgaben zu verstehen.

III. Der Staat für seine öffentlichen Staatsdiener, Beamten und Angestellten; jedoch ist diese Verpflichtung eine aushilfsweise und wird aus dem Entschädigungsfonds bestritten.

IV. Die Stadtverwaltungen mit ihren Fonds in derselben Weise, wie der Staat, für ihre Beamten und Angestellten, sofern folgende Erfordernisse zutreffen: dafs besagte Beamte oder Angestellte den Schaden oder Nachteil bei Ausübung ihres Amts oder ihrer Bestimmung verursacht haben; dafs sie von der Stadtverwaltung ernannt und besoldet sind; und dafs sie sich unter den Befehlen dieser Körperschaft befinden und von ihr entlassen werden können.

Art. 332. Die zivile Verantwortlichkeit der in den beiden vorigen Artikeln behandelten Personen befreit nicht diejenigen, für welche sie haften; und der Geschädigte kann dieselbe in der in den Artikeln 350 bis 355 behandelten Weise geltend machen.

Ausgenommen von dieser Regel ist der Fall, wo der den Schaden Verursachende im Namen und auf Befehl eines andern handelt, indem er in gutem Glauben eine an sich nicht strafbare Handlung ausführt in entschuldbarer Unkenntnis der Umstände, welche dieselbe zu einem Vergehen stempeln. In diesem Falle ist der Handelnde weder dem Geschädigten, noch auch der Person, in deren Namen er handelte, verantwortlich.

Art. 333. In den in Absatz I, II und II
Fällen sind die Eltern, Vormünder, Pfleger,
Werkstattsvorsteher nicht verantwortlich, wenn
fahrlässig gewesen und die Handlung oder Unt
antwortlichkeit entspringt, nicht zu verminder
Um abzuwägen, ob eine Verschuldung vo
der Handlung oder Unterlassung, die Verhältn
aufgeführten Personen und diejenigen der Pers
in Betracht zu ziehen.

Art. 334. Eigentümer und Geschäftsführ
häusern, Schenken oder sonstigen ganz oder te
nahme von Gästen gegen Entgelt bestimmten
zivilrechtliche Verantwortlichkeit in folgenden

I. Wenn sie darthun, dafs der Schaden
dafs er, ohne Fahrlässigkeit ihrerse
gestellten und Dienstboten, mit bev
sonstige höhere Gewalt, der sie nicht
ursacht worden.

II. Wenn es sich um Gegenstände hand
Wirtschaft bleiben.

III. Wenn es sich handelt um Geld, kost
oder andre Wertgegenstände, welche
und die nicht zu denjenigen Dingen g
weise seine Reiseausrüstung bilden n
Ausgaben nötig sind, in Anbetracht s
Zwecks seiner Reise und sonstiger
eine thatsächliche und detaillierte Ü
behufs deren Verwahrung an den Ge
dieser ihm die Abschrift der Buchun
handelt wird, ausfertigt.

IV. Wenn der Schaden dem Reisenden v
oder von einer Person zugefügt wird
diensteten der Wirtschaft gehören,
der letztern oder seine Angestellt
fahrlässig verfahren sind oder sofern
verfuhr.

Art. 335. Die Personen, welche nicht al
in Gasthäusern, Schenken oder Hotels leben, s
satz III des vorigen Artikels mit der einzige
auf Bargeld unterworfen, dafs sie in ihren Z
haben dürfen, welche ihnen zu den Ausgaben
wendig sind.

Art. 336. In Wirtschaften, Gasthäusern,
ein Registerbuch geführt werden, in welchem e
gegenstände, Schmucksachen und sonstige Ge
schäftsführern dieser Wirtschaften zur Aufbev
den, unter Angabe des Werthes, welchen die

beilegen, wenn sie dies angeben wollen. Thun sie es und sind die Geschäftsführer mit der Angabe einverstanden, so wird dies in der Eintragung vermerkt, und die letzteren haften für diesen Wert; im Falle von Uneinigkeit über diese Wertsbestimmung oder beim Fehlen einer solchen erstreckt sich die Verantwortlichkeit auf denjenigen Wert, welchen der Richter nach Anhörung des Urteils von Sachverständigen festsetzt.

Von der vorbezeichneten Eintragung ist dem Eigentümer der hinterlegten Sachen eine Abschrift zu erteilen.

Art. 337. Die Vorschriften der Absätze I, III und IV des Art. 334 und des vorigen Artikels sind auf alle die in Absatz II des Art. 331 genannten Transportunternehmer anwendbar.

Die Verpflichtung zur Führung des in Art. 336 verordneten Registerbuchs erstreckt sich nicht auf die Eigentümer von Mietswagen für den Innenverkehr von Städten, aber dieselben werden dadurch nicht von der zivilen Verantwortlichkeit, in die sie etwa verfallen, befreit.

Art. 338. Die Unternehmer von Telegraphen und deren Angestellte sind nur in den Fällen und in der Art zivilrechtlich verantwortlich, welche ein besonderes Telegraphengesetz bestimmen wird.

Art. 339. Für die Kosten sind die im Strafprozesse oder wegen ziviler Verantwortlichkeit Verfolgten nur haftbar, sofern sie in dem unwiderruflichen Urteile selbst dazu verurteilt sind, und alsdann sind folgende Regeln zu beobachten:

I. Sind alle wegen desselben Vergehens verurteilt, so sind alle solidarisch für die Kosten verantwortlich.

II. Wenn aufser wegen des allen gemeinsamen Vergehens noch jemand wegen eines zweiten anderweiten Vergehens verurteilt worden ist, so sind die hierdurch erwachsenen Kosten ausschliefslich zu dessen Lasten.

Art. 340. Wer auf Grund lukrativen Rechtstitels und in gutem Glauben an den Wirkungen oder Erzeugnissen eines Vergehens teilhat, ist zur Vergütung des Schadens und entgangenen Gewinns nur bis zum Belaufe des Wertes dessen, was er empfangen hat, verpflichtet.

Art. 341. Wenn dem Vermögen jemandes Schaden oder Gewinnverlust zugefügt wird, um das Vermögen andrer davor zu bewahren, es sind letztere zivilrechtlich verantwortlich, anteilig, nach richterlichem Ermessen, im Verhältnis des Schadens, von dem ein jeder von ihnen befreit wurde.

Wird das Unheil nicht abgewendet, so ist die Verantwortlichkeit nur bei dem, der den Schaden und die Gewinnverminderung zu vollziehen angeordnet oder sie in seinem eignen Namen vollführt hat.

Art. 342. Wenn ein Schade verursacht wird, um von einem andern Schaden eine Gemarkung oder einen ganzen Ort zu befreien, so entschädigen die befreite Ortschaft, oder Ortschaften, für den verursachten Schaden in der Art und Weise, wie im Zivilgesetzbuch bestimmt ist.

Wenn es aber nicht gelingt, das Übel abzuwenden, so ist die Entschädigung aus den Geldern der Staatskasse zu zahlen und nicht aus dem allgemeinen Entschädigungsfonds.

Art. 343. Für den von einem Tiere oder einem Gegenstande verursachten Schaden oder Gewinnverlust ist die Person verantwortlich, welche sich derselben bedient bei Verursachung des Schadens; aufser wenn diese Person darthut, dafs sie keinerlei Verschuldung trifft.

Der Geschädigte kann in denjenigen Fällen, wo ihm die Gesetze das Recht dazu zusprechen, das Tier, das ihm Schaden zufügte, zurückbehalten oder sogar töten.

Art. 344. Ist der Angeklagte von Amtswegen freigesprochen, nicht wegen Mangels an Beweisen, sondern weil er seine gänzliche Unschuld an dem Vergehen, dessen er angeklagt war, nachgewiesen hat, und hat er nicht durch seine frühere Führung Veranlassung gegeben, ihn für schuldig zu halten, so wird dies von Amtswegen in dem endgültigen Urteile ausgesprochen; und wenn der Angeklagte es verlangt, so wird darin der Betrag des Schadens und entgangenen Gewinns, der ihm durch den Prozefs verursacht worden ist, nach vorheriger Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft festgesetzt. In diesem Falle wird die zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus dem allgemeinen Entschädigungsfonds gedeckt, wenn nicht nach Art. 348 die Richter verantwortlich erscheinen oder diese nicht die hinreichenden Mittel zur Zahlung haben.

Art. 345. Gleiches Recht steht dem freigesprochenen Angeklagten gegen denjenigen, der den Strafantrag gestellt oder den, der ihn angezeigt hat, zu, aber mit Beobachtung folgender Regeln:

I. Er hat Anspruch auf die Kosten des Strafverfahrens nur, wenn der Steller des Strafantrags oder der Anzeigende als Hilfspartei der Staatsanwaltschaft oder des fiskalischen Anklägers auftreten, und der Strafantrag oder die Anzeige zu dem Strafverfahren Anlafs gegeben haben; aber auch ohne dafs sie als Hilfspartei auftreten, wenn ihr Strafantrag oder ihre Strafanzeige verleumderisch oder leichtfertig ist.

II. Die Kosten, welche dem Angeklagten die Klage auf zivilrechtliche Verantwortlichkeit verursacht hat, zahlt ihm, wenn er obsiegt, der Steller des Strafantrags, bezw. der Anzeigende.

III. Die Vorgenannten haben ihn für Schaden und Gewinnverlust einzig in dem Falle zu entschädigen, wenn Strafantrag oder Strafanzeige verleumderisch oder leichtfertig sind.

Art. 346. Der Betrag der Prozefskosten ist genau in dem Urteil zu bestimmen, welches zur Zahlung derselben verurteilt.

Art. 347. Die Bestimmung des Art. 345 erstreckt sich auf die öffentlichen Beamten, welche in Ausübung ihres Amts leichtfertiger- oder verleumderischerweise eine Anklage oder Strafanzeige ergehen lassen oder von einem Vergehen Anzeige erstatten.

Art. 348. Die Richter und jedwede andre öffentliche Behörde oder Angestellte oder Beamte sind zivilrechtlich verantwortlich: für von ihnen vorgenommene willkürliche Verhaftungen, wenn sie jemanden in Haft nehmen lassen, den sie nicht sollten, oder jemanden länger, als gesetzlich berechtigt ist, in dem Gefängnis belassen; für Schaden, den sie verursachen durch ihre Unkenntnis oder Saumseligkeit in der Erledigung der Geschäfte;

und für jegliche anderweiten Übertretungen oder Vergehen, welche sie in Ausübung ihres Amtes begehen und wodurch andern Schaden verursacht wird.

Art. 349. Nach dem Tode des Verantwortlichen geht auf seine Erben die Verpflichtung über, die zivilrechtliche Verantwortlichkeit zu tilgen bis zum Belaufe des ererbten Vermögens, welches auf sie mit dieser Belastung übergeht.

Kapitel IV.
Verteilung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit unter den Verantwortlichen.

Art. 350. Sind verschiedene Personen wegen derselben Handlung oder Unterlassung verurteilt, so sind alle zusammen und jede einzelne derselben für den Gesamtbetrag der zivilen Verantwortlichkeit verpflichtet; und der Kläger kann dieselbe von allen gemeinschaftlich oder von demjenigen, der ihm am meisten zusagt, einfordern. Wenn er sie aber nicht gegen alle einklagt, so können diejenigen, die gezahlt haben, von den übrigen den Teil wiederfordern, den letztere in Gemäfsheit des folgenden Artikels zahlen müssen.

Art. 351. Bei der Verurteilung mehrerer Personen zur Zahlung der zivilen Verantwortlichkeit wird, wenn das Gesetz nicht den Anteil jedes Verantwortlichen bestimmt, derselbe von den Strafrichtern im Verhältnis der von ihnen auferlegten Strafen festgesetzt und von den Zivilprozefsrichtern im Verhältnis der vom Strafrichter ausgesprochenen Strafen oder, wenn diese noch nicht beschlossen sind, derjenigen Strafen, auf welche erkannt werden mufs.

Ist gar keine Strafe zu verhängen, weil ausgesprochen wird, dafs die Urheber der Handlung oder Unterlassung keinerlei Vergehen oder Übertretung begangen haben, aber gleichwohl in zivilrechtliche Verantwortlichkeit verfallen sind, so wird letztere zu gleichen Teilen auf die Verantwortlichen verteilt.

Art. 352. Das in Art. 351 Gesagte versteht sich unbeschadet der Vorschrift des Art. 350 und dient lediglich dazu, dafs ein Verantwortlicher, der mehr als seinen Anteil zahlt, den Überschufs von den andern Verantwortlichen wiederfordern kann.

Art. 353. Wenn es sich um Rückerstattung handelt, so kann nur derjenige verklagt werden, in dessen Gewalt sich die Sache oder ihre Früchte befinden; ist derselbe nicht der Entwender, so steht ihm der Rückgriff gemäfs Art. 303 zu.

Art. 354. Die Vorschrift des Art. 350 erstreckt sich auf Hehler nur insofern, als der Schaden und Gewinnverlust aus den von ihnen gehohlenen Gegenständen entspringt, nicht aber in Bezug auf die sonstigen, vom eigentlichen Urheber des Vergehens gestohlenen Sachen.

Art. 355. Nicht inbegriffen in Art. 350 und 351 sind die wegen Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft Befindlichen, sowie die Dienstherrschaften; denn wegen aller dieser gelten nachfolgende Regeln:

I. Personen, die der Vernunft beraubt sind und Minderjährige, die ohne Unterscheidungsvermögen handeln, sind nur verantwortlich, wenn diejenigen, in deren Obhut sie stehen, keine zivilrechtliche Verantwortlichkeit trifft, oder dieselben nichts besitzen, um dieselbe zu tilgen.

Befinden sich aber derartige Personen weder unter Vormundschaft, noch väterlicher Gewalt, so sind sie die einzig verantwortlichen.

II. Handelt der Minderjährige mit Unterscheidungsvermögen, so hat er nur Anspruch auf Wiederforderung der Hälfte des Betrages der Verantwortlichkeit von seinem Vormunde, und ebenso letzterer von ihm, wenn einer von beiden den ganzen Betrag gezahlt hat.

III. Handeln Angestellte und Dienstboten gegen die Befehle ihrer Herrschaft oder erfüllen sie dieselben ungenau, so können letztere von ihnen alles wiederfordern, was sie für Schaden und Gewinnverlust gezahlt haben.

Wurde jedoch der Schaden oder Gewinnverlust als notwendige Folge der Befehle der Herrschaften verursacht und handelten die Angestellten oder Dienstboten in gutem Glauben, indem sie eine an sich nicht strafbare Handlung und in Unkenntnis der dieselbe zum Vergehen stempelnden Umstände ausführten, so verfallen sie nicht in zivilrechtliche Verantwortlichkeit dem Geschädigten gegenüber, und ihre Herrschaft kann von ihnen nicht wieder fordern, was sie zahlt.

Kapitel V.
Verfahren bei Vollstreckung der zivilen Verantwortlichkeit.

Art. 356. Hat der Verantwortliche Vermögen, so wird die Verantwortlichkeit in dasselbe vollstreckt, soweit es zureicht, mit Ausnahme des Reservefonds, von dem Art. 85 handelt, der in Art. 122 erwähnten Gegenstände und aller übrigen, deren Pfändung gesetzlich verboten ist.

Art. 357. Die Vorschrift des vorigen Artikels versteht sich unbeschadet der Rechtswohlthat der Kompetenz, welche den Irren und den ohne Unterscheidungsvermögen handelnden Minderjährigen und Taubstummen bewilligt wird.

Art. 358. Reicht das Vermögen des Verantwortlichen nicht zur Deckung der Verantwortlichkeit aus, so wird das Fehlende aus den zu diesem Zwecke gemäfs Absatz I des Art. 85 bestimmten 25 pCt. genommen.

Ist die Verantwortlichkeit immer noch nicht getilgt und hat der Verurteilte seine Strafe schon verbüfst, so wird er bis zur vollen Abtragung seiner Schuld zu monatlichen Abzahlungen, wie er sie nach Ermessen des Richters nach Deckung seines und seiner Familie nötigen Unterhalts zu leisten vermag, angehalten.

Art. 359. Ungeachtet der Bestimmung des vorigen Artikels hat der Geschädigte, wenn der Verantwortliche später Vermögen erwirbt, in wel-

ches die Verantwortlichkeit vollstreckt werden kann, Anspruch auf Zahlung der ganzen Schuld auf einmal.

Art. 360. Haben die zu Rückerstattung, Schadensersatz, Schadloshaltung, Zahlung der Prozefskosten und Geldstrafe Verurteilten nicht hinreichendes Vermögen zur Tilgung aller dieser Verpflichtungen, so wird den einen vor den andern ein Vorzug beigelegt in derjenigen Ordnung, wie sie dieser Artikel aufzählt.

Art. 361. Alles, was nach Tilgung der zivilen Verantwortlichkeit eines Verurteilten von den zu diesem Zwecke zurückgelegten 25 pCt. übrigbleibt, wird für den allgemeinen Entschädigungsfonds verwandt.

Dieser wird gebildet aus den vorgenannten Überschüssen und einem Drittel aller Geldstrafen, welches nach dem ersten Satze des Art. 123 hierzu bestimmt ist.

Art. 362. Das Strafprozefsgesetzbuch soll das Erforderliche bestimmen über die Verwaltung sowohl des allgemeinen Entschädigungsfonds, als auch der 25 pCt., welche zur Leistung der speziellen Entschädigungen seitens der Verurteilten bestimmt sind; sowie über die Art und Förmlichkeiten der Zahlungen.

Kapitel VI.

Aufhören der zivilen Verantwortlichkeit und der Klagen zu ihrer Geltendmachung.

Art. 363. Die verschiedenen Klagen, mit denen die zivilrechtliche Verantwortlichkeit geltend gemacht oder die Vollstreckung des unwiderruflichen Urteils, in welchem dieselbe über den Angeklagten verhängt worden, verlangt werden kann, erlöschen in den Fristen und auf die Art und Weise, wie sie im Zivil- oder Handelsgesetzbuche festgesetzt sind, je nachdem ihre Natur und die Sache, die sie betreffen, es mit sich bringt.

Diese Regel unterliegt den in den folgenden Artikeln enthaltenen Einschränkungen.

Art. 364. Die Amnestie hebt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit und die zu ihrer Geltendmachung dienenden Klagen nicht auf, ebensowenig wie die von einem Dritten erworbenen gesetzmäfsigen Rechte.

Jedoch bleibt der Verurteilte, wenn die Verantwortlichkeit noch nicht vollstreckt worden ist und es sich nicht um Rückerstattung, sondern um Schadensersatz, Schadloshaltung für entgangenen Gewinn oder Zahlung von Prozefskosten handelt, von diesen Verpflichtungen frei, wenn dies in der Amnestie ausgesprochen ist und dieselben ausdrücklich zu Lasten der Staatskasse übernommen worden sind.

Art. 365. Der Straferlafs hebt die zivile Verantwortlichkeit und die Klagen zu ihrer Beitreibung niemals auf, ebensowenig wie die von einem Dritten erworbenen gesetzmäfsigen Rechte.

Art. 366. Die Verjährung wird durch das Strafverfahren unterbrochen bis zum Ergehen des unwiderruflichen Urteils. Nach Erlafs des letztern beginnt die Frist derselben von neuem zu laufen.

Art. 367. Die Aufrechnung hebt den
antwortlichkeit auf. ausgenommen im Falle
einer, in der Gewalt des Verantwortliche
weggenommenen Sache.

Drittes Bu

Von den Vergehen ins

Erster Abschnit

Vergehen gegen das Ei

Kapitel I.

Diebstahl.

Allgemeine Reg

Art. 368. Das Vergehen des Diebstahls
beweglichen Sache ohne Recht und ohne
mächtigt, welche dem Gesetz gemäfs über d

Art. 369. Dem Diebstahl gleichgeacht
störung und Entwendung einer bewegliche
tümers. wenn dieselbe sich in der Gewalt ein
eines Pfandrechts oder eines von einer Behör
Mitwirkung begründeten Verwahrungsrechts

Art. 370. Für die Strafverhängung gil
blicke als verübt, wo der Dieb die gestoh
hält, auch wenn entweder man ihm dieselbe
anderswohin bringt. oder aber er sie im Sti

Art. 371. Sobald der Diebstahl an eine
ist und deren Wert fünf Pesos übersteigt. v
in den beiden folgenden Kapiteln behandelten
des Art. 114 eine Geldstrafe auferlegt in
Werts des gestohlenen Guts. jedoch ohne da
welchem Falle 1000 Pesos übersteigen darf.

Diese Regel ist nicht anwendbar in Fä
wird, weil Art. 215 es verbietet.

Art. 372. In jedem Diebstahlsfalle, wo
längere Haft auszusprechen ist, wird der
fähig zu jeder Art von öffentlichen Ehrenämte
erklärt, und wenn der Richter es für angeme
für die Zeit von einem bis zu sechs Jahren
behandelten Rechte aufheben, mit Ausnahme
des eigenen Vermögens und des Erscheinens

Art. 373. Der von einem Ehegatten
nicht geschieden sind. von einem Ascendente
denten oder umgekehrt begangene Diebstahl
Verantwortlichkeit für die Genannten.

Geht aber dem Diebstahl eine andre als Vergehen anzusehende That voraus, oder begleitet sie ihn oder folgt sie demselben, so wird den Vorgenannten die für diese That gesetzlich angedrohte Strafe auferlegt.

Art. 374. Nimmt aufser den im vorigen Artikel bezeichneten Personen noch eine andre an dem Diebstahl teil, so kommt der letztern die Befreiung jener nicht zu statten, jedoch ist zu ihrer Bestrafung erforderlich, dafs der Verletzte sie verlange.

Art. 375. Der von einem der Schwiegereltern gegen Schwiegersohn oder Schwiegertochter oder umgekehrt, von einem der Stiefeltern gegen ein Stiefkind oder umgekehrt, oder von Geschwistern gegeneinander begangene Diebstahl bewirkt strafrechtliche Verantwortlichkeit, aber es kann gegen den Thäter und seine Mitschuldigen nur auf Verlangen des Verletzten eingeschritten werden.

Kapitel II.

Diebstahl ohne Vergewaltigung.

*Art. 376. Aufser in den in diesem Kapitel besonders behandelten Fällen wird Diebstahl ohne Vergewaltigung von Personen mit folgenden Strafen belegt:

I. Übersteigt der Wert des Gestohlenen nicht 50 Pesos, so wird eine Strafe von nicht unter 3 und nicht über 90 Tagen Haft verhängt.

II. Übersteigt der Wert 50, aber nicht 100 Pesos, so wird mit nicht unter drei und bis zu sechs Monaten Haft gestraft.

III. Übersteigt derselbe 100, aber nicht 500 Pesos, so ist die Strafe von sechs Monaten Haft bis zu einem Jahre Gefängnis.

IV. Bei über 500, aber nicht mehr als 1000 Pesos ist die Strafe von einem bis zu 2 Jahren Gefängnis.

V. Bei über 1000 Pesos ist die Strafe 2 Jahre Gefängnis, zuzüglich eines Monats für jede 100 Pesos, um die der erwähnte Wert 1000 Pesos übersteigt, aber ohne dafs das Mittelmafs der Strafe über sechs Jahre Gefängnis hinausgehen darf.

Art. 377. Um den Betrag des Diebstahls zu bemessen, ist einzig der Wert des gestohlenen Gegenstandes an sich in Betracht zu ziehen. Ist dieser nicht in Geld schätzbar, so ist zur Festsetzung der Strafe der Schaden und Gewinnverlust, den der Diebstahl direkt und unmittelbar veranlafst hat, in Rechnung zu ziehen.

Art. 378. Die Strafe, welche nach Mafsgabe der beiden vorigen Artikel zutrifft, wird auf die Hälfte herabgesetzt in folgenden Fällen:

I. Wenn vor Fällung eines Urteils gegen den Thäter das Gestohlene zurückgegeben und Schaden und Gewinnverlust ersetzt werden.

Aber der Thäter soll gänzlich von Strafe frei bleiben, wenn der Wert des Gestohlenen 25 Pesos nicht übersteigt und der Thäter dasselbe freiwillig zurückgiebt und allen Schaden und Gewinnverlust bezahlt, ehe die Behörde von dem Vergehen Kenntnis nimmt.

II. Wenn jemand an öffentlichem Orte
einen Eigentümer hat, von der er a
hört, und er sich dieselbe aneignet
im Zivilgesetzbuch vorgeschriebene
hörde vorlegt, oder wenn er auf d
Frist erhobene Rückforderung des
Besitz ableugnet.

III. Wenn jemand an einem öffentlicher
Eigentümer hat, findet, und sie nic
vorige Absatz spricht, vorlegt.

Art. 379. Die Behörde, welche in der
satz II und III bezeichneten Fällen den Ge
und nicht die im Zivilgesetzbuch für diesen F
trifft, verfällt in eine Geldstrafe in Höhe d
dieselbe die Sache in ihrem Besitz und händi
sie gebührt, rechtzeitig aus, so wird sie mit
für Vertrauensmifsbrauch angedrohten Strafe

*Art. 380. In den in den folgenden
wird das mittlere Strafmafs des Diebstahls s
jedem dieser Artikel angedrohten Strafe diejen
dem Werte des Gestohlenen, bezw. des verm
jedoch nur wenn dieser Wert 100 Pesos ü
Mittelmafs beider Strafmafse zusammen nic
steigen darf.

Ist der Betrag des Gestohlenen oder des
höher als 100 Pesos, so wird das Vergehen
Artikel bestraft, wobei aber der Betrag als
ersten bis vierten Klasse, nach richterlicher
bringen ist.

Art 381. Eine Strafe von einem Jahr

I. Wenn der Diebstahl durch Beraubun
Kleidern oder Schmuckgegenständen
Gegenständen, die zu öffentlichen
insofern der Dieb von letztgenannte
oder haben mufste.

II. Wenn der Diebstahl auf offenem F
oder mehrerer Last-, Zug- oder Reitt
Häupter Vieh von beliebiger Art,
übt wird.

III. Einfacher Diebstahl eines oder me
Nägel, Schrauben, Laschen oder ei
lichem Gebrauch stehenden Eisenba
innerhalb einer Ortschaft belegen is

Geschieht infolge davon ein Sch
so beträgt die Strafe vier Jahre.

IV. Der Diebstahl von Draht, einer Ma
solchen, oder eines oder mehrerer

eines Telegraphen verwendet sind; auch wenn dieselben Privateigentum sind.

V. Jeder Diebstahl von Sachen, welche sich unter dem Schutze des öffentlichen Vertrauens befinden.

Art. 382. Der Diebstahl der Korrespondenz, welche für Rechnung öffentlichen Verwaltung versandt wird, wird mit 2 Jahren Gefängnis traft.

Art. 383. Diebstahl von Zivilprozefsakten oder einer öffentlichen ›tokoll-, Druck- oder Archiv-Urkunde oder einer Urkunde, welche eine rpflichtung, Befreiung oder Rechtsübereignung enthält, wird mit zweiriger Gefängnisstrafe belegt.

Der Diebstahl eines Kriminalaktenstücks wird mit vier Jahren Strafe egt.

Art. 384. Die Strafe beträgt zwei Jahre Gefängnis in folgenden llen:

I. Wenn ein Angestellter oder Bediensteter gegen seinen Herrn oder gegen ein Mitglied von dessen Familie einen Diebstahl verübt, sei es wo auch immer; dagegen, wenn er ihn gegen eine beliebige andre Person begeht, ist es erforderlich, dafs es im Hause des Herrn geschehe.

Unter Bediensteten ist zu verstehen: eine Person, welche für einen Lohn, für die blofse Nahrung oder sonstigen Sold, oder für bestimmte Leistungen und Vorteile einem andern dient, auch wenn sie nicht in seinem Hause wohnt.

II. Wenn ein Gast oder Tischgenosse oder jemand von seiner Familie oder der ihn begleitenden Dienerschaft in dem Hause, wo sie Gastfreundschaft, Aufnahme oder Erfrischung empfangen, einen Diebstahl begeht.

III. Wenn denselben der Eigentümer oder ein Familienmitglied desselben in seinem Hause gegen seine Angestellten oder Bediensteten oder eine beliebige sonstige Person begeht.

IV. Wenn ihn die Eigentümer, deren Angestellte oder Gesinde oder die Geschäftsführer begehen von Posten, Relais, Wagen, Lastwagen oder sonstigen Mietsfuhrwerken aller Art, von Kähnen, Booten, Schiffen oder jedweder Art sonstiger Fahrzeuge, von Hotels, Schenken oder Häusern, die ganz oder zum Teil zu beständiger Aufnahme von Gästen gegen Entgelt bestimmt sind, sowie von Bädern, Mietsställen und Eisenbahnen, sobald obige Personen in ihrer genannten Eigenschaft den Diebstahl an Gepäck der Reisenden verüben.

V. Wenn derselbe verübt wird von Arbeitern, Handwerkern, Lehrlingen oder Schülern in dem Hause, der Werkstatt oder Schule, wo sie gewöhnlich arbeiten oder lernen, oder in der Wohnung, Werkstatt, dem Keller oder an andern Orten, wozu sie infolge ihrer obigen Eigenschaft freien Zutritt haben.

Art. 385. Der Diebstahl, der in einsamer Gegend begangen wird, rd mit 2 Jahren Gefängnis bestraft.

Einsam heifst eine Gegend nicht nur, v
dern auch eine, die sich innerhalb einer Orta
der Zeit oder eines beliebigen sonstigen U
manden findet. den er um Hilfe bitten könnt

Art. 386. Mit zwei Jahren Gefängnis
der in einem Park oder sonstigen abgeschl
Gebäude oder Zimmer erfolgt. welche nicht
Bewohntwerden bestimmt sind.

Park oder abgeschlossener Raum heifst
mit keinem Gebäude in Zusammenhang ste
Umschliefsung desselben liegt, und welches
hindern, mit Gräben. Gittern. Wällen oder
wenn diese aus losen Steinen, Holz, Sträuc
sträuchern, trockenen Zweigen oder irgend
bestehen.

Art. 387. Mit fünf Jahren Gefängnis
in einem Gebäude, einer Behausung, einem
bewohnt oder zum Wohnen bestimmt sind od

Art. 388. Unter der Bezeichnung „Geb
Zimmer, welche zum Wohnen bestimmt sin
verstehen. welche fest auf der Erde sind. son
viel aus welchem Material sie hergestellt sin

Art. 389. Nebengelasse eines Gebäudes
Pferdeställe, Ställe und Gärten, welche mit de
auch wenn sie nicht innerhalb der Aufsenma
und jedes andre Bauwerk, welches innerhalb
auch seine eigne Umzäunung hat.

Art. 390. Die Strafe beträgt sechs Jah
stahl begangen wird unter Ausnutzung der
dem Verletzten oder seiner Familie hervor
wenn er begangen wird während einer Feu
Erdbebens oder andern öffentlichen Unglüc
durch hervorgerufenen Unordnung und Verw

Art. 391. Der Diebstahl auf öffentliche
am Schlusse des nächsten Artikels und in
wird mit drei Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 392. Die Strafe beträgt drei Jah
einer oder mehrerer Schwellen, Schienen, Nä
oder einer Weiche einer Eisenbahn zu öffentl
Schaden von einiger Erheblichkeit verursacht
so können bis zu sechs Jahren verhängt wer

Art. 393. Dieselbe Strafe von sechs J
wendung:

wenn behufs Aufhaltens der Wag
Wege und Beraubung ihrer Insas
sandten Lasten, die im vorigen Ar
entfernt oder zerstört werden, ein I

oder sonst irgend welches geeignete Mittel angewandt wird, auch wenn der Diebstahl nicht vollendet wird und keinerlei Unglück geschieht.

Erfolgt daraus ein Todesfall oder eine der in Absatz V des Art. 527 bezeichneten Verletzungen, so ist die Strafe der Tod. Ist die Verletzung von geringerer Erheblichkeit, so beträgt die Strafe zehn Jahre.

Art. 394. Öffentliche Wege heifsen die zu öffentlichem Gebrauch bestimmten, auch wenn sie als Eigentum einem Privatmanne gehören, gleichviel ob sie mit Schienen belegt sind oder nicht und welche Ausdehnung sie auch haben mögen; jedoch sollen die innerhalb der Ortschaften belegenen Strecken nicht unter dieser Bezeichnung verstanden werden.

Art. 395. In allen, in den Art. 381 bis 394 inbegriffenen Fällen, in denen nicht Todesstrafe verhängt wird, wird zu den angedrohten Strafen ein Jahr hinzugefügt, sofern auch nur einer der folgenden Umstände zutrifft:

I. Dafs die Diebe zwei oder mehrere sind.
II. Dafs sie den Diebstahl nachts ausführen.
III. Dafs sie Waffen tragen.
IV. Begehung mit Einbrechen, Erbohren oder Aushöhlen innerhalb oder aufserhalb, oder mit falschen Schlüsseln.
V. Mit Einsteigen.
VI. Wenn der Dieb sich für einen öffentlichen Beamten ausgiebt oder einen Befehl von einer Behörde vorspiegelt.

Trifft aber mehr als einer dieser Umstände zu, so werden für jeden ferneren 4 Monate Gefängnis noch zu dem obenerwähnten Jahre hinzugefügt.

Art. 396. Das Erbrechen besteht in Niederreifsen oder Zerstören der ganzen oder eines Teils der Umfriedigung eines Parks oder abgeschlossenen Platzes, einer Aufsen- oder Innenmauer oder des Daches eines beliebigen Gebäudes oder seiner Nebengelasse, in gewaltsamem Öffnen eines der vorgenannten Dinge oder eines Sacks, Felleisens, Schranks, Kastens oder irgend eines andern verschlossenen Möbels.

Ebenfalls wie Erbrechen ist die That zu behandeln, wenn der Dieb eins der vorgenannten Möbel verschlossen mitnimmt.

Art. 397. Einsteigen wird als vorliegend bezeichnet, wenn jemand sich in ein Gebäude, dessen Nebengelasse oder in einen verschlossenen Platz hineinbegiebt, indem er über das Dach, durch ein Fenster oder durch irgend welchen andern Teil, der nicht die Eingangsthür ist, eintritt.

Kapitel III.
Diebstahl mit Vergewaltigung von Personen.

Art. 398. Die Vergewaltigung von Personen unterscheidet sich in physische und moralische. Unter physischer Vergewaltigung beim Diebstahl wird der materielle Zwang verstanden, der zur Begehung des Diebstahls einer Person zugefügt wird. Moralische Vergewaltigung liegt vor, wenn

der Dieb eine Person thätlich oder wörtlich mi
wärtigen und unmittelbaren Übel bedroht, welch
schüchtern.

Art. 399. Für die Strafzumessung gilt Di
gung begangen:

I. Wenn letztere begangen wird gegen
Bestohlene ist, aber in dessen Gesellsc
II. Wenn der Dieb die Gewalt anwendet
stahls, um sich die Flucht zu sicher
verteidigen.

Art. 400. In allen in diesem Kapitel nicht
worin Diebstahl mit Vergewaltigung begange
mittlere Strafmafs, indem zu der für das Ve
Vorschriften des vorigen Kapitels verwirkten
Gefängnis zugefügt werden, jedoch ohne dafs
steigen darf. Sofern das Ergebnis ein längeres
alsdann aber die Richter die Vergewaltigung a
vierter Klasse in Betracht ziehen.

Art. 401. Die Vorschrift des vorigen Arti
in welchem die Vergewaltigung für sich allein e
ches mit einer höhern als der in dem gedachten
bedroht ist: in diesem Falle ist nach Art. 207 l

Art 402. Diebstahl, der von einer Räube
eine Ortschaft begangen wird, wird, wenn de
mit 12 Jahren Gefängnis bestraft; die Beraubu
Häusern wird alsdann als erschwerender Un
gesehen.

Wird der Diebstahl wegen Zurückwerfu
geführt, so werden sie gemäfs Art. 204 und 20

Art. 403. Sobald eine Tötung, Verwundun
als Mittel zur Begehung eines Diebstahls oder
gehung desselben oder behufs nachträglicher Ve
zur Ermöglichung der Flucht des Thäters ode
greifung verübt wird, sind die Regeln über Hä

Art. 404. Todesstrafe wird verhängt, we
lichen Wegen begangen wird und dabei Tötung
eine sonstige Vergewaltigung derart gegen ein
dieselbe eine der in Absatz V des Art. 527 gen
trägt; gleichviel welches die Zahl der Diebe wa
unbewaffnet waren.

Ist das Ergebnis der Vergewaltigung ein
die obengedachten, so beträgt die Strafe 12 Ja

Kapitel IV.

Vertrauensmifsbrau

Art. 405. Vertrauensmifsbrauch liegt v
Verübung eines Vergehens sich eines Mittels

heit benutzt hat, die er ohne das in ihn gesetzte Vertrauen, das er sich aber nicht in dieser Absicht zu erwerben gesucht hat, nicht haben würde.

Art. 406. Der Vertrauensmifsbrauch bildet ein besonderes Vergehen dieses Namens und wird begangen in den im folgenden Artikel aufgeführten Fällen. In allen übrigen Fällen hat er nur die Eigenschaft eines erschwerenden Umstandes.

*Art. 407. Wer trügerischerweise und zum Nachteil eines andern ganz oder teilweise über eine Summe Geldes in bar, Banknoten oder Papiergeld verfügt oder über eine Urkunde, welche eine Verpflichtung, Befreiung oder Übertragung von Rechten enthält oder über irgend eine andre fremde Sache, die er auf Grund eines Pfand-, Vollmachts-, Verwahrungs-, Miets- oder Leihvertrages erhalten hat, erleidet dieselbe Strafe, welche ihn unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, sowie der Verhältnisse des Thäters, getroffen hätte, wenn er einen Diebstahl ohne Vergewaltigung begangen hätte.

Art. 408. Dem Vertrauensbruch gleichgeachtet und mit der im vorigen Artikel angedrohten Strafe belegt wird es, wenn der Eigentümer einer Sache dieselbe zerstört oder über sie verfügt, während sie gepfändet ist und er sie in der Eigenschaft eines gerichtlich bestellten Verwahrers in Besitz hat.

Art. 409. Nicht als Vertrauensbruch ist es zu bestrafen:

I. Wenn ein öffentlicher Beamter die Gelder oder irgend welche andre Sache, die er in seiner Obhut hat, sich aneignet oder ihrem Zwecke entfremdet; denn dann begeht er einen wirklichen Unterschleif und wird mit der Strafe dieses Vergehens belegt.

II. Die einfache Zurückbehaltung der auf Grund eines der in Artikel 407 bezeichneten Verträge empfangenen Sache, wenn die Zurückbehaltung nicht zu dem Zwecke geschieht, die Sache sich anzueignen oder wie ein Eigentümer darüber zu verfügen; denn dann steht dem wirklichen Eigentümer nur die aus dem Mangel der Vertragserfüllung erwachsende Zivilklage zu.

III. Wenn jemand in gutem Glauben über eine Summe baren Geldes oder Inhaberpapiere, welche er anvertraut erhalten, verfügt, sofern es in den vom bürgerlichen Recht erlaubten Fällen geschieht und bei Rückforderung er sie bezahlt oder klar darthut, dafs er zur Zahlung wegen unvorhergesehener Ereignisse, die erst nach der in Frage stehenden Handlung eintraten, aufser Stande sei.

Art. 410. Zu der nach Art. 407 zu verhängenden Strafe tritt hinzu:

I. Untersagung der Ausübung seines Berufs für die Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn der Thäter den Vertrauensbruch an Sachen begangen hat, die er in seiner Eigenschaft als Anwalt, Gerichtsschreiber, Notar, Sachwalter, Geschäftsagent oder Makler erhalten hat.

II. Amtsentsetzung, wenn der Vertrauensmifsbrauch von einem Vormund, Testamentsvollstrecker, gerichtlichen Verwahrer, Konkursverwalter oder Nachlafspfleger begangen wird an Sachen, welche ihnen in ihrer genannten Eigenschaft anvertraut sind.

III. Amtsentsetzung, wenn ein Postbeamter den Vertrauensmifsbrauch begeht an einem ihm zur Beförderung eingehändigten Korrespondenzstücke.

Art. 411. Wenn ein Träger von Waren Vertrauensmifsbrauch begeht durch betrügerische Verfälschung der Güter oder Zumischung einer fremden Substanz, so wird ihm die für Diebstahl ohne Vergewaltigung bestimmte Strafe in Anbetracht des dem Eigentümer der Güter verursachten Schadens zugemessen, sofern die bei der Verfälschung oder Zumischung angewandten Substanzen keine schädlichen sind.

Ist aber letzteres der Fall, so gilt dieser Umstand als ein erschwerender der 4. Klasse; aufser wenn die Verfälschung den Tod oder eine Krankheit einer oder mehrerer Personen ohne Willen des Thäters verursacht, denn in diesem Falle gilt die Bestimmung des Art. 557.

Art. 412. Anwendung auf den Vertrauensbruch finden die Art. 373, 374 und 375.

Kapitel V.
Betrug gegen das Eigentum.

Art. 413. Betrug liegt vor: sobald durch Täuschung eines andern oder durch Benutzung des Irrtums, in dem derselbe befangen ist, jemand zum Nachteile jenes andern sich unerlaubterweise einer Sache bemächtigt, oder einen unerlaubten Gewinn erlangt.

Art. 414. Der Betrug wird mit dem Namen Schwindelei bezeichnet, wenn derjenige, der sich eine Summe baren Geldes, Papiergeldes oder Banknoten, ein eine Verpflichtung, Befreiung oder Übertragung von Rechten enthaltendes Dokument, oder irgendwelche andre fremde bewegliche Sache aneignen will, deren Aushändigung mittels Veranstaltungen und Kunstgriffen, die nicht das Vergehen der Fälschung involvieren, erlangt.

Art. 415. Der Schwindler erleidet dieselbe Strafe, welche angesichts seiner Verhältnisse und der Umstände des Falles, ihn bei Begehung eines Diebstahls ohne Vergewaltigung treffen würde.

Art. 416. Ebenso wird unter denselben Modalitäten, wie im vorigen Artikel erwähnt, die Strafe des Diebstahls ohne Vergewaltigung auferlegt:

I. Wenn jemand mittels lästigen Vertrages eine Münze hingiebt oder eine Sache verkauft, als ob dieselben von Gold oder Silber seien, während er weifs, dafs sie es nicht sind.

II. Wenn jemand mittels lästigen Vertrages eine Sache veräufsert, wissend, dafs er kein Recht zur Verfügung über dieselbe hat, oder sie vermietet, verhypotheziert, verpfändet oder auf sonstige Weise belastet, sofern er den Kaufpreis, den Mietszins, die Summe, für welche er verpfändet, oder eine gleichwertige Sache empfangen hat.

III. Wenn jemand in einem Hazard- oder Glücksspiel sich des Betruges bedient, um zu gewinnen; unbeschadet der sonstigen Strafen, in die er verfällt, wenn das Spiel ein verbotenes ist.

IV. Wenn jemand einen andern um eine Summe Geldes oder eine beliebige andre Sache betrügt, indem er zu Gunsten desselben

eine Tratte oder einen Wechsel auf eine erdichtete oder auf eine solche Person zieht, von der der Aussteller weifs, dafs sie den Wechsel nicht zu bezahlen braucht.

V. Wenn jemand einen Sack, einen Beutel oder eine Truhe verschlossen in Verwahrung gibt, indem er den Verwahrer fälschlicherweise glauben macht, dafs dieselben Geld, Kostbarkeiten oder eine andre wertvolle Sache, die nicht darin ist, enthalten, und er dann entweder den Verwahrer betrügt, indem er nachher diesen angeblichen Inhalt von ihm verlangt oder aber durch dieses Mittel von dem Verwahrer oder einem Dritten Geld erlangt.

VI. Wenn jemand eine Sache unter Erbieten zur Barzahlung des Preises kauft und nach Empfang derselben sich weigert, zu zahlen und auch die Sache zurückzugeben, sofern der Verkäufer ersteres innerhalb dreier Tage nach Empfang der Sache seitens des Käufers verlangt.

VII. Wenn jemand zwei Personen eine und dieselbe bewegliche oder unbewegliche Sache verkauft und von beiden den Preis empfängt. Dies versteht sich unbeschadet der Rückzahlungspflicht gegen denjenigen, welcher nach Mafsgabe des bürgerlichen Rechts die Sache nicht erhält.

Art. 417. Wer eine oder mehrere echte Münzen von anderm Metall in Umlauf setzt, als wären sie von Gold oder Silber, während er weifs, dafs sie nur diesen Anschein haben, wird mit einer Geldstrafe, gleich dem Vierfachen des Wertes, belegt, den er denselben beizulegen gesucht hat.

Art. 418. Wer durch lästigen Vertrag eine Sache veräufsert und absichtlich eine andre übergibt, die von der vereinbarten ganz oder teilweise verschieden ist, wird mit einer Geldstrafe zweiter Klasse belegt.

Art. 419. Wer durch lästigen Vertrag eine Sache zu höherm Werte, als den sie wirklich hat, veräufsert. und zu diesem Zwecke den Erwerber über den wahren Ursprung, die Natur, Art oder den Umfang der Sache täuscht, zahlt eine Strafe in doppelter Höhe des zwischen dem geforderten und dem wahren Werte bestehenden Unterschiedes, unbeschadet der nach bürgerlichem Recht dem Betrogenen zustehenden Klagen.

Dieselbe Strafe findet Anwendung, wenn der Betrug durch Hingabe von Edelmetallen geringern als des vereinbarten Feingehalts verübt wird; das heifst, insofern nicht die in den Art. 694 bis 696 und 698 behandelte Fälschung begangen worden ist.

In den beiden Fällen des gegenwärtigen Artikels gilt es als erschwerender Umstand vierter Klasse, wenn der Thäter Goldschmied oder Juwelier ist.

Art. 420. Insofern in den in den vorigen Artikeln behandelten Fällen eine dritte Person im Namen des Eigentümers eingreift und den Betrug begeht, so wird über dieselbe die entsprechende Strafe gemäfs der Androhung in den genannten Artikeln verhängt. Jedoch gilt es als erschwerender Umstand zweiter Klasse, wenn derjenige, der eingreift, Makler ist.

Art. 421. Wer ohne Gebrauch falscher Gewichte oder Mafse den Käufer über Quantum oder Gewicht der gekauften Sache täuscht, indem

III. Amtsentsetzung, wenn ein Postbeamter den Vertrauensmifsbrauch begeht an einem ihm zur Beförderung eingehändigten Korrespondenzstücke.

Art. 411. Wenn ein Träger von Waren Vertrauensmifsbrauch begeht durch betrügerische Verfälschung der Güter oder Zumischung einer fremden Substanz, so wird ihm die für Diebstahl ohne Vergewaltigung bestimmte Strafe in Anbetracht des dem Eigentümer der Güter verursachten Schadens zugemessen, sofern die bei der Verfälschung oder Zumischung angewandten Substanzen keine schädlichen sind.

Ist aber letzteres der Fall, so gilt dieser Umstand als ein erschwerender der 4. Klasse; aufser wenn die Verfälschung den Tod oder eine Krankheit einer oder mehrerer Personen ohne Willen des Thäters verursacht, denn in diesem Falle gilt die Bestimmung des Art. 557.

Art. 412. Anwendung auf den Vertrauensbruch finden die Art. 373, 374 und 375.

Kapitel V.
Betrug gegen das Eigentum.

Art. 413. Betrug liegt vor: sobald durch Täuschung eines andern oder durch Benutzung des Irrtums, in dem derselbe befangen ist, jemand zum Nachteile jenes andern sich unerlaubterweise einer Sache bemächtigt, oder einen unerlaubten Gewinn erlangt.

Art. 414. Der Betrug wird mit dem Namen Schwindelei bezeichnet, wenn derjenige, der sich eine Summe baren Geldes, Papiergeldes oder Banknoten, ein eine Verpflichtung, Befreiung oder Übertragung von Rechten enthaltendes Dokument, oder irgendwelche andre fremde bewegliche Sache aneignen will, deren Aushändigung mittels Veranstaltungen und Kunstgriffen, die nicht das Vergehen der Fälschung involvieren, erlangt.

Art. 415. Der Schwindler erleidet dieselbe Strafe, welche angesichts seiner Verhältnisse und der Umstände des Falles, ihn bei Begehung eines Diebstahls ohne Vergewaltigung treffen würde.

Art. 416. Ebenso wird unter denselben Modalitäten, wie im vorigen Artikel erwähnt, die Strafe des Diebstahls ohne Vergewaltigung auferlegt:

I. Wenn jemand mittels lästigen Vertrages eine Münze hingiebt oder eine Sache verkauft, als ob dieselben von Gold oder Silber seien, während er weifs, dafs sie es nicht sind.

II. Wenn jemand mittels lästigen Vertrages eine Sache veräufsert, wissend, dafs er kein Recht zur Verfügung über dieselbe hat, oder sie vermietet, verhypotheziert, verpfändet oder auf sonstige Weise belastet, sofern er den Kaufpreis, den Mietszins, die Summe, für welche er verpfändet, oder eine gleichwertige Sache empfangen hat.

III. Wenn jemand in einem Hazard- oder Glücksspiel sich des Betruges bedient, um zu gewinnen; unbeschadet der sonstigen Strafen, in die er verfällt, wenn das Spiel ein verbotenes ist.

IV. Wenn jemand einen andern um eine Summe Geldes oder eine beliebige andre Sache betrügt, indem er zu Gunsten desselben

eine Tratte oder einen Wechsel auf eine erdichtete oder auf eine solche Person zieht, von der der Aussteller weifs, dafs sie den Wechsel nicht zu bezahlen braucht.

V. Wenn jemand einen Sack, einen Beutel oder eine Truhe verschlossen in Verwahrung gibt, indem er den Verwahrer fälschlicherweise glauben macht, dafs dieselben Geld, Kostbarkeiten oder eine andre wertvolle Sache, die nicht darin ist, enthalten, und er dann entweder den Verwahrer betrügt, indem er nachher diesen angeblichen Inhalt von ihm verlangt oder aber durch dieses Mittel von dem Verwahrer oder einem Dritten Geld erlangt.

VI. Wenn jemand eine Sache unter Erbieten zur Barzahlung des Preises kauft und nach Empfang derselben sich weigert, zu zahlen und auch die Sache zurückzugeben, sofern der Verkäufer ersteres innerhalb dreier Tage nach Empfang der Sache seitens des Käufers verlangt.

VII. Wenn jemand zwei Personen eine und dieselbe bewegliche oder unbewegliche Sache verkauft und von beiden den Preis empfängt. Dies versteht sich unbeschadet der Rückzahlungspflicht gegen denjenigen, welcher nach Mafsgabe des bürgerlichen Rechts die Sache nicht erhält.

Art. 417. Wer eine oder mehrere echte Münzen von anderm Metall in Umlauf setzt, als wären sie von Gold oder Silber, während er weifs, dafs sie nur diesen Anschein haben, wird mit einer Geldstrafe, gleich dem Vierfachen des Wertes, belegt, den er denselben beizulegen gesucht hat.

Art. 418. Wer durch lästigen Vertrag eine Sache veräufsert und absichtlich eine andre übergibt, die von der vereinbarten ganz oder teilweise verschieden ist, wird mit einer Geldstrafe zweiter Klasse belegt.

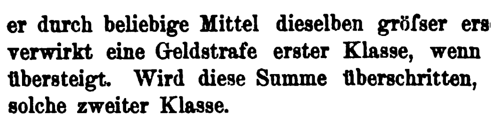
Art. 419. Wer durch lästigen Vertrag eine Sache zu höherm Werte, als den sie wirklich hat, veräufsert. und zu diesem Zwecke den Erwerber über den wahren Ursprung, die Natur, Art oder den Umfang der Sache täuscht, zahlt eine Strafe in doppelter Höhe des zwischen dem geforderten und dem wahren Werte bestehenden Unterschiedes, unbeschadet der nach bürgerlichem Recht dem Betrogenen zustehenden Klagen.

Dieselbe Strafe findet Anwendung, wenn der Betrug durch Hingabe von Edelmetallen geringern als des vereinbarten Feingehalts verübt wird; das heifst, insofern nicht die in den Art. 694 bis 696 und 698 behandelte Fälschung begangen worden ist.

In den beiden Fällen des gegenwärtigen Artikels gilt es als erschwerender Umstand vierter Klasse, wenn der Thäter Goldschmied oder Juwelier ist.

Art. 420. Insofern in den in den vorigen Artikeln behandelten Fällen eine dritte Person im Namen des Eigentümers eingreift und den Betrug begeht, so wird über dieselbe die entsprechende Strafe gemäfs der Androhung in den genannten Artikeln verhängt. Jedoch gilt es als erschwerender Umstand zweiter Klasse, wenn derjenige, der eingreift, Makler ist.

Art. 421. Wer ohne Gebrauch falscher Gewichte oder Mafse den Käufer über Quantum oder Gewicht der gekauften Sache täuscht, indem


er durch beliebige Mittel dieselben gröfser ers
verwirkt eine Geldstrafe erster Klasse, wenn
übersteigt. Wird diese Summe überschritten,
solche zweiter Klasse.

Art. 422. Die Strafe des Diebstahls ohne
Geldstrafe in Höhe derjenigen, um die er betrüg
der ohne Einverständnis mit dem Fälscher sich

I. falschen oder verfälschten Geldes,

II. falscher oder verfälschter Gewichte od

III. einer der in Art. 683 bis 690 bezeichn

Ist der Thäter ein öffentlicher Beamter,
erschwerender vierter Klasse, unbeschadet der
absatzes des Art. 148.

Art. 423. Wer wissentlich verfälschte A
mittel verkauft, zahlt, sofern dieselben keine s
halten, eine Geldstrafe zum Betrage des doppel

Ist der die Arzneimittel Verkaufende ein
erschwerender Umstand vierter Klasse.

Art. 424. Wer Sachen verkauft, die er se
deren Verfälschung er Kenntnis hat, zahlt, so
stanzen keine schädlichen sind, eine Geldstraf
Wertsdifferenz nicht 16 Pesos übersteigt, und
solche zweiter Klasse.

In dieser Bestimmung ist der Fall nicht
Mischung nicht in der Absicht zu täuschen, s
folgt, die Sache dem örtlichen Handelsgebrau
Nachfrage, den Gewohnheiten oder Launen der K
es die Erhaltung der Sache oder die Regeln de
oder die Wissenschaft es zu einem gesetzlich be

Art. 425. Wer einen Betrug begeht du
urteile, des Aberglaubens oder der Unwissenhei
teil mittels einer angeblichen Geisterbeschwörn
Schätze zu entdecken oder Heilungen zu vollbr
zu deuten oder mittels andrer ähnlicher Täusch
längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse.

Art. 426. Wer unter Benachteiligung e
oder Gerichtsakt zum Schein macht, wird mit G
ursachten Schadens und Gewinnverlusts bestr
100 Pesos übersteigen. Sind sie höher als dies
Haft und Geldstrafe zweiter Klasse ausgesproc

Hebt der Urheber des Scheinvertrages
zeigt er die Scheinnatur an, bevor die Rech
Vergehen hat, so wird nur die entsprechende G

Art. 427. Wer unter Mifsbrauch der Une
oder Leidenschaften eines Minderjährigen dems
Krediten oder andern gleichwertigen Dingen l
ausstellen läfst, welche eine Verpflichtung, Befre

Rechten bedeutet, wird, welches auch immer die Art des Vertrages sein möge, mit kürzerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft, wie wenn er einen Betrug verübt.

Art. 428. Wer auf irgendwelche Weise einen Rechtstitel, eine Urkunde oder andres Schriftstück, welches er in einem Prozefs eingereicht hatte, entwendet, wird bestraft, als ob er einen Betrug beginge, und verwirkt eine Geldstrafe von 16 bis 500 Pesos.

Art. 429. Wer in der Absicht, einem Angeklagten zu schaden, aus dem Prozesse, welcher gegen denselben ergeht, eine Urkunde oder irgendwelches Aktenstück entwendet, durch welches sich dessen Unschuld oder ein strafausschliefsender oder strafmildernder Umstand beweisen liefse, wird, auch wenn er seinen Zweck nicht erreicht, mit derselben Strafe belegt, die ihn träfe, wenn er falsches Zeugnis abgelegt hätte.

Art. 430. Die Grundeigentümer, Fabrikbesitzer oder Eigentümer von Werkstätten, welche ihren Arbeitern als Lohn- oder Taglohnzahlung Kerbhölzer oder Marken aus Metall oder andern Stoffen, Gutscheine oder irgendwelche andre nicht als Münze im Handel umlaufende Dinge geben, werden von Amtswegen bestraft und zwar mit einer Geldstrafe gleich dem doppelten Betrage der Wochenlöhnung der letzten Woche, in der die Zahlung in obiger Weise erfolgt ist.

Die Hälfte dieser Geldstrafe wird den Arbeitern zugewendet, nach Verhältnis des Taglohns, den jeder erwirbt.

Art. 431. Ein Betrug, der Nachteile für die Gesundheit verursacht, wird mit den Strafen belegt, welche in dem Kapitel über Vergehen gegen die öffentliche Gesundheitspflege angedroht sind.

Art. 432. Jeder andre Betrug, der nicht in diesem oder dem nächstfolgenden Kapitel besonders erwähnt ist, wird mit einer Geldstrafe belegt, die gleich 25 pCt. des verursachten Schadens und Gewinnverlusts bemessen ist, ohne aber, dafs 1000 Pesos überschritten werden dürfen.[1])

Art. 433. Auf Betrug und Schwindelei finden die Art. 373, 374 und 375 Anwendung.

Kapitel VI.
Betrügerischer Bankerott.

Art. 434. Der Kaufmann, der für einen betrügerischen Bankerotteur erklärt wird, wird mit fünf Jahren Gefängnis bestraft, wenn der aus seinem Konkurse ungedeckt bleibende Fehlbetrag 1000 Pesos nicht übersteigt. Ist der Fehlbetrag höher als diese Summe, so wird das Mittelmafs der Strafe durch Zufügung je eines Monats Gefängnis zu obigen fünf Jahren für jede 100 Pesos mehr erhöht, jedoch ohne zehn Jahre überschreiten zu dürfen.

Art. 435. Der Kridar, der betrüglich seinen Gläubigern gegenüber oder aber behufs Begünstigung eines derselben zum Nachteile der andern, sein Vermögen verborgen oder veräufsert hat, wird mit drei Jahren Gefängnis bestraft, wenn der Betrug nicht mehr als 1000 Pesos beträgt.

---

[1]) Diese Bestimmung findet nach Art. 1286 des Civilgesetzbuchs vom 31. 3. 1884 auf Verletzungen des geistigen Eigentums, Nachdruck u. dergl. Anwendung.

Beträgt er mehr, so wird der im vorigen Artikel bestimmte Zuschlag zu den drei Jahren zugefügt, jedoch ohne dafs das mittlere Strafmafs sechs Jahre übersteigen darf.

Art 436. Aufser in den in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Fällen beträgt die Strafe eines des betrügerischen Bankerotts schuldig erklärten Kaufmanns zwei Jahre Gefängnis, wenn seine ungedeckte Schuld nicht 1000 Pesos übersteigt. Ist sie höher, so erfolgt der in Art. 434 verordnete Zuschlag, jedoch ohne dafs das mittlere Strafmafs fünf Jahre übersteigt.

Art. 437. In den in den drei vorigen Artikeln behandelten Fällen werden die Schuldigen unfähig zur Ausübung des Gewerbes als Kaufmann, Makler und Wechselagent. Aufserdem können die im Art. 372 bezeichneten Rechte bei ihnen zeitweilig aufgehoben werden.

Art. 438. Makler oder Wechselagenten oder irgendwelche sonstige grofsjährige Personen, für welche ein gesetzliches Verbot, Handel zu treiben, besteht, werden, wenn sie Handel getrieben und falliert haben, wie die Kaufleute bestraft; indes gilt das obige Handelsverbot als erschwerender Umstand zweiter Klassse.

Art. 439. Wer für einen Mitschuldigen oder Hehler bei einem betrügerischen Bankerott erklärt wird, ist nach Mafsgabe der Artikel 219 bis 221 zu bestrafen.

Art. 440. Längere Haft und Geldstrafe zweiter Klasse trifft den Gläubiger, der behufs Erlangung eines unzulässigen Vorteils mit dem Schuldner oder einem beliebigen Dritten einen Privatvertrag abschliefst oder sich unter der angegebenen Bedingung verpflichtet, seine Stimme bei den Verhandlungen im Konkurse eines falliten Kaufmanns in bestimmtem Sinne abzugeben.

Art. 441. Das Vergehen des betrügerischen Bankerotts ist von Amtswegen zu verfolgen, auch wenn Strafantrag oder Anzeige einer Partei nicht vorliegt.

Kapitel VII.
Verdrängung aus einer unbeweglichen Sache oder aus Wasserrechten.

Art. 442. Wer unter körperlicher Vergewaltigung von Personen oder unter Anwendung von Drohungen eine fremde unbewegliche Sache oder ein ihm nicht gehörendes dingliches Recht in Besitz oder Gebrauch nimmt, wird mit den für Vergewaltigung bezw. Bedrohung vorgesehenen Strafen belegt, hinsichtlich deren die in den Art. 446 bis 456 aufgestellten Regeln Anwendung finden, und aufserdem noch mit einer Geldstrafe, die dem für ihn aus dem Vergehen erwachsenen Nutzen gleichkommt.

Ist der Nutzen nicht schätzbar, so tritt Geldstrafe zweiter Klasse ein.

Art. 443. Die Vorschrift des vorigen Artikels ist auch anzuwenden, wenn es sich um eine eigene Sache des Thäters handelt, sofern dieselbe sich im Besitz eines andern befindet und der Eigentümer sie auf eigne Hand in Besitz nimmt, in den Fällen, in denen das Gesetz es nicht erlaubt.

Art. 444. Die im Art. 442 bestimmte Strafe wird auch verhängt, wenn das Besitzrecht der gewaltsam eingenommenen Sache zweifelhaft oder im Streit befangen ist.

Art. 445. Die Besitzanmafsung eines Wasserrechts wird mit entsprechender Strafe aus den in den vorigen Artikeln angedrohten Strafmafsen belegt.

Kapitel VIII.
Wörtliche Drohungen. Thätliche Drohungen. Körperliche Vergewaltigungen.

Art. 446. Wer durch ein anonymes oder mit seinem Namen oder einem erdichteten Namen unterschriebenes Schriftstück, oder durch einen Boten von einem andern ohne Recht verlangt, dafs er ihm eine Summe Geldes oder eine sonstige Sache übergebe oder an bestimmtem Orte niederlege, oder, dafs er eine Urkunde, welche eine Verpflichtung, Rechtsübertragung oder Befreiung enthält, ausstellen und ihm aushändigen solle, indem er für den Nichterfüllungsfall droht, Enthüllungen oder Bezichtigungen ehrenkränkender Natur für den Bedrohten, dessen Ehegatten, Ascendenten oder Descendenten oder Geschwister zu machen, wird mit dreimonatlicher Haftstrafe, sowie mit einer Geldstrafe belegt, welche dem vierten Teile der von ihm beanspruchten Summe gleichkommt, aber 1000 Pesos nicht übersteigen darf.

Art. 447. Wer in der im vorigen Artikel beschriebenen Absicht und Art, oder mit der Absicht, jemanden zur Begehung eines Vergehens zu veranlassen, denselben mit Tod, Brandstiftung Überschwemmung oder einem sonstigen künftigen strafbaren Unternehmen gegen die Person oder das Vermögen des Bedrohten, seines Ehegatten oder eines nahen Angehörigen bedroht, wird mit der Geldstrafe des vorigen Artikels und mit Gefängnis für eine Zeitdauer bestraft, welche den achten Teil der Strafe beträgt, welche er für Verübung des als Drohung benutzten Vergehens zu gewärtigen hätte, sobald die Strafe des letztern vier oder mehr Jahre Gefängnis oder der Tod ist.

Im letztgenannten Fall wird die Berechnung, gemäfs Absatz I des Art. 197, wie von zwanzig Jahren gemacht.

Art. 448. Wer, um sich einer eignen Sache zu bemächtigen, über die er nicht verfügen kann und die sich in der Gewalt eines andern verwahrt oder verpfändet befindet, den letztern bedroht, er werde ihm einen ernsthaften Schaden zufügen, wenn jener ihm die Sache nicht herausgiebt, verwirkt die nach den vorigen Artikeln angemessene Strafe.

Art. 449. Wer durch ein anonymes oder mit seinem eignen oder einem erdichteten Namen unterschriebenes Schriftstück, oder durch einen Boten, einen andern mit Tod, Überschwemmung oder einem andern schweren künftigen Übel für seine Person oder sein Vermögen bedroht, ohne ihm eine Bedingung aufzuerlegen, verwirkt längere Haftstrafe und Geldstrafe zweiter Klasse.

Art. 450. Wer mittels Drohungen, die nicht zu den in obigen Artikeln erwähnten gehören, einen andern an der Ausführung dessen, wozu er

berechtigt ist, zu verhindern trachtet, wird mit kürzerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft.

Art. 451. Sind die Drohungen in den Fällen der vorigen Artikel wörtliche oder erfolgen sie durch Zeichen, Sinnbilder oder Bilderschrift, so wird nur die Hälfte der dort angedrohten Strafe auferlegt.

Art. 452. Sobald in den Fällen der vorhergehenden Artikel von thätlichen oder wörtlichen Drohungen zu körperlicher Vergewaltigung übergegangen worden ist, so tritt wegen dieses Thatbestandes allein Gefängnis von zwei Jahren und Geldstrafe zweiter Klasse ein.

Art. 453. Gehört die Drohung zu den im Art. 447 erwähnten und ist die gestellte Bedingung die, dafs der Bedrohte eine an sich unerlaubte Handlung, die dem Drohenden verletzend ist, nicht zur Ausführung bringen soll, so wird von dem Drohenden und dem Bedrohten, gemäfs Art. 166, die Sicherheitsleistung für Unterlassung von Rechtsverletzungen verlangt. Wer dieselbe nicht leistet, gewärtigt die Strafe der längern Haft, deren Dauer der Richter in Erwägung der Schwere der Drohung und der gröfsern oder geringern Wahrscheinlichkeit ihrer Ausführung bemifst.

Art. 454. In jedwedem andern Falle einer Drohung, die minder schwer ist, als die in den vorstehenden Artikeln behandelten, wird dem Drohenden eine Geldstrafe erster Klasse auferlegt und ihm die in Art. 111 besprochene Verwarnung erteilt.

Art. 455. Erreicht der Drohende sein Ziel, so sind folgende Regeln anzuwenden:

I. Ist das, was er verlangt und erhalten hat, Geld, eine Urkunde oder sonstige Sache, die Geldwert hat, so hat er, unbeschadet seiner Rückerstattungspflicht, die Strafe des Diebstahls mit Vergewaltigung verwirkt.

II. Ist das, was er verlangt hat, die Begehung eines Vergehens seitens des Bedrohten, so erleidet er die Strafe für letzteres Vergehen und es werden der Drohende und der Bedrohte, gemäfs Absatz I und IV des Art. 49 als Urheber desselben angesehen.

Art. 456. Bringt der Drohende wegen Nichterreichung seines Zieles seine Drohung zur Ausführung, so sind folgende beiden Regeln zu beobachten:

I. Besteht die Drohung in ehrenkränkenden Enthüllungen oder Bezichtigungen, so wird dem Drohenden ein Jahr Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse zuerkannt, wobei für die Bestimmung der Höhe der letztern der angestrebte Vorteil in Erwägung zu ziehen ist, sofern die Enthüllung oder Bezichtigung nicht verleumderisch waren.

Waren sie dies, so erhält er zwei Jahre Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse, sobald nicht die Strafe für die Verleumdung eine höhere ist.

II. Besteht die Drohung in einer andern Handlung, die ein Vergehen enthält, so wird die Strafe des letztern über den Drohenden verhängt, wobei die That als von einem erschwerenden Umstand vierter Klasse begleitet angesehen wird.

Kapitel IX.
Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigentums durch Brandstiftung.

Art. 457. Ist Feuersbrunst durch einfache Fahrlässigkeit entstanden, wird nach den Vorschriften der Art. 199 bis 201 gestraft.

Art. 458. Wer gerade in dem Augenblicke ergriffen wird, wo er zur usführung einer Brandstiftung schritt, mit einer Lunte oder einem andern fenkundig zu diesem Zwecke vorbereiteten Dinge in Besitz, wird mit der r Versuch anzuwendenden Strafe belegt.

Art. 459. Die bloſse Handlung des Feueranlegens an ein Gebäude ler einen der übrigen in den folgenden Artikeln genannten Gegenstände ird als vereitelte Brandstiftung bestraft, wenn letztere nicht zur Aushrung gelangt.

Dehnt sich das Feuer aus, so gilt das Vergehen als vollendet, auch enn die bewirkte Zerstörung eine teilweise ist.

Art. 460. Wegen absichtlicher Brandstiftung verurteilten Sträflingen nn Erlaſs der Strafe nur bis zum dritten Teile derselben gewährt werden, ıd es ist dazu erforderlich, daſs sie vorher die Erfordernisse II und III s zweiten Absatzes in Art. 287 erfüllen.

Art. 461. In jedem Falle absichtlicher Brandstiftung wird eine Geldrafe von der Höhe eines Drittels des verursachten Schadens, jedoch nicht er 1000 Pesos, auferlegt.

Art. 462. Zwölf Jahre Gefängnis beträgt die Strafe des Brandstifters, enn er Feuer angelegt hat an:

I. ein Gebäude, eine Behausung oder ein Zimmer, sofern dieselben zum Wohnen bestimmt waren und bei Anlegung des Feuers an das Haus sich eine Person in demselben befand;

II. die Nebengelasse eines Gebäudes, einer Behausung oder eines Zimmers, sofern die letztern sich in dem im vorigen Absatz bezeichneten Falle befanden;

III. jedwedes andere Gebäude oder Bauwerk, auch wenn dieselben nicht zum Wohnen bestimmt sind, wenn bei der Brandlegung eine Person sich darin befand und der Brandstifter diesen Umstand kannte oder vermuten muſste;

IV. ein Fahrzeug, einen Eisenbahnwagen oder ein Fuhrwerk, sofern dieselben von einer oder mehreren Personen besetzt sind.

Dieselbe Strafe wird verhängt, trotzdem in dem Fuhrwerk oder dem Eisenbahnwagen, der in Brand gesetzt wurde, keine Person sich befand, sofern eine solche in dem Zuge vorhanden war, von dem der Wagen einen Teil bildete;

V. ein Kleidungsstück, das eine Person an sich trägt, gleichviel welchen Mittels sich der Thäter bediene, um dasselbe zu entzünden;

VI. ein öffentliches oder Notariats-Archiv.

Art. 463. In den fünf ersten Absätzen des vorigen Artikels sind die geln über die Häufung zu beobachten, sofern die Brandstiftung den Tod

berechtigt ist, zu verhindern trachtet, wird mit kürzerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft.

Art. 451. Sind die Drohungen in den Fällen der vorigen Artikel wörtliche oder erfolgen sie durch Zeichen, Sinnbilder oder Bilderschrift, so wird nur die Hälfte der dort angedrohten Strafe auferlegt.

Art. 452. Sobald in den Fällen der vorhergehenden Artikel von thätlichen oder wörtlichen Drohungen zu körperlicher Vergewaltigung übergegangen worden ist, so tritt wegen dieses Thatbestandes allein Gefängnis von zwei Jahren und Geldstrafe zweiter Klasse ein.

Art. 453. Gehört die Drohung zu den im Art. 447 erwähnten und ist die gestellte Bedingung die, dafs der Bedrohte eine an sich unerlaubte Handlung, die dem Drohenden verletzend ist, nicht zur Ausführung bringen soll, so wird von dem Drohenden und dem Bedrohten, gemäfs Art. 166, die Sicherheitsleistung für Unterlassung von Rechtsverletzungen verlangt. Wer dieselbe nicht leistet, gewärtigt die Strafe der längern Haft, deren Dauer der Richter in Erwägung der Schwere der Drohung und der gröfsern oder geringern Wahrscheinlichkeit ihrer Ausführung bemifst.

Art. 454. In jedwedem andern Falle einer Drohung, die minder schwer ist, als die in den vorstehenden Artikeln behandelten, wird dem Drohenden eine Geldstrafe erster Klasse auferlegt und ihm die in Art. 111 besprochene Verwarnung erteilt.

Art. 455. Erreicht der Drohende sein Ziel, so sind folgende Regeln anzuwenden:

I. Ist das, was er verlangt und erhalten hat, Geld, eine Urkunde oder sonstige Sache, die Geldwert hat, so hat er, unbeschadet seiner Rückerstattungspflicht, die Strafe des Diebstahls mit Vergewaltigung verwirkt.

II. Ist das, was er verlangt hat, die Begehung eines Vergehens seitens des Bedrohten, so erleidet er die Strafe für letzteres Vergehen und es werden der Drohende und der Bedrohte, gemäfs Absatz I und IV des Art. 49 als Urheber desselben angesehen.

Art. 456. Bringt der Drohende wegen Nichterreichung seines Zieles seine Drohung zur Ausführung, so sind folgende beiden Regeln zu beobachten:

I. Besteht die Drohung in ehrenkränkenden Enthüllungen oder Bezichtigungen, so wird dem Drohenden ein Jahr Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse zuerkannt, wobei für die Bestimmung der Höhe der letztern der angestrebte Vorteil in Erwägung zu ziehen ist, sofern die Enthüllung oder Bezichtigung nicht verleumderisch waren.

Waren sie dies, so erhält er zwei Jahre Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse, sobald nicht die Strafe für die Verleumdung eine höhere ist.

II. Besteht die Drohung in einer andern Handlung, die ein Vergehen enthält, so wird die Strafe des letztern über den Drohenden verhängt, wobei die That als von einem erschwerenden Umstand vierter Klasse begleitet angesehen wird.

Kapitel IX.
Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigentums durch Brandstiftung.

Art. 457. Ist Feuersbrunst durch einfache Fahrlässigkeit entstanden, ɔ wird nach den Vorschriften der Art. 199 bis 201 gestraft.

Art. 458. Wer gerade in dem Augenblicke ergriffen wird, wo er zur ˌusführung einer Brandstiftung schritt, mit einer Lunte oder einem andern ffenkundig zu diesem Zwecke vorbereiteten Dinge in Besitz, wird mit der ir Versuch anzuwendenden Strafe belegt.

Art. 459. Die bloſse Handlung des Feueranlegens an ein Gebäude ler einen der übrigen in den folgenden Artikeln genannten Gegenstände ird als vereitelte Brandstiftung bestraft, wenn letztere nicht zur Auslhrung gelangt.

Dehnt sich das Feuer aus, so gilt das Vergehen als vollendet, auch 'enn die bewirkte Zerstörung eine teilweise ist.

Art. 460. Wegen absichtlicher Brandstiftung verurteilten Sträflingen ann Erlaſs der Strafe nur bis zum dritten Teile derselben gewährt werden, nd es ist dazu erforderlich, daſs sie vorher die Erfordernisse II und III es zweiten Absatzes in Art. 287 erfüllen.

Art. 461. In jedem Falle absichtlicher Brandstiftung wird eine Geldrafe von der Höhe eines Drittels des verursachten Schadens, jedoch nicht ber 1000 Pesos, auferlegt.

Art. 462. Zwölf Jahre Gefängnis beträgt die Strafe des Brandstifters, enn er Feuer angelegt hat an:

I. ein Gebäude, eine Behausung oder ein Zimmer, sofern dieselben zum Wohnen bestimmt waren und bei Anlegung des Feuers an das Haus sich eine Person in demselben befand;

II. die Nebengelasse eines Gebäudes, einer Behausung oder eines Zimmers, sofern die letztern sich in dem im vorigen Absatz bezeichneten Falle befanden;

III. jedwedes andere Gebäude oder Bauwerk, auch wenn dieselben nicht zum Wohnen bestimmt sind, wenn bei der Brandlegung eine Person sich darin befand und der Brandstifter diesen Umstand kannte oder vermuten muſste;

IV. ein Fahrzeug, einen Eisenbahnwagen oder ein Fuhrwerk, sofern dieselben von einer oder mehreren Personen besetzt sind.

Dieselbe Strafe wird verhängt, trotzdem in dem Fuhrwerk oder dem Eisenbahnwagen, der in Brand gesetzt wurde, keine Person sich befand, sofern eine solche in dem Zuge vorhanden war, von dem der Wagen einen Teil bildete;

V. ein Kleidungsstück, das eine Person an sich trägt, gleichviel welchen Mittels sich der Thäter bediene, um dasselbe zu entzünden;

VI. ein öffentliches oder Notariats-Archiv.

Art. 463. In den fünf ersten Absätzen des vorigen Artikels sind die egeln über die Häufung zu beobachten, sofern die Brandstiftung den Tod

oder die Verletzung einer der darin erwähnten Personen herbeiführt, wobei Tötung und Verletzung als mit Vorbedacht ausgeführt angesehen werden, sobald die Brandstiftung mit Vorbedacht verübt war.

Art. 464. Erfolgt der Tod oder die Verletzung infolge einer nicht in den im vorigen Artikel behandelten Fällen einbegriffenen Brandstiftung, so ist die Häufung nach folgenden Regeln zu behandeln:

I. Wenn das Gebäude nicht zum Bewohnen bestimmt war und der Brandstifter nicht wufste, dafs eine oder mehr Personen sich darin befanden, so gelten die verursachten Verletzungen bezw. Tötung als einfache.

II. Wenn die gestorbene oder verwundete Person nicht eine von denen war, die sich in dem angezündeten Gebäude, Fahrzeuge, Wagen oder Eisenbahnwagen bei der Brandanlegung befanden, so wird die daraus entstehende Tötung oder Verwundung als Fahrlässigkeitsvergehen angesehen.

Art. 465. In den Fällen I, II und IV des Art. 462 wird auf 10 Jahre Gefängnis erkannt, wenn die dort bezeichneten Gegenstände nicht von irgend einer Person bewohnt waren.

Art. 466. Wer an dem Original eines Registers, einer Urkunde oder eines Protokolls der öffentlichen Behörden, an einem Kriminalaktenstück, an Zivilprozefsakten, Eigentumstiteln, Banknoten, Wechseln oder andern, eine Verpflichtung, Befreiung oder Rechtsübertragung enthaltenden Urkunden Brandstiftung verübt, wird mit den Strafen des Diebstahls belegt.

Dieselbe Strafe findet Anwendung, auch wenn die Urkunde nicht gänzlich zerstört ist, sofern sie zu ihrem Zwecke unbrauchbar geworden ist.

Art. 467. Wer behufs Brandstiftung an einem der in den fünf vorigen Artikeln bezeichneten Gegenstände eine anderweitige Sache in Brand setzt, welche so belegen ist, dafs das Feuer sich den erstern leicht mitteilen kann und sich auch mitgeteilt hat, verwirkt dieselbe Strafe, als ob er direkt den Brand an jene Gegenstände angelegt hätte.

Art. 468. Die Strafe beträgt fünf Jahre, wenn ein Gebäude oder Raum in Brand gesetzt wird, der nicht zur Wohnung bestimmt und zur Zeit des Brandes auch nicht bewohnt war, sofern die Gefahr vorgelegen hat, dafs das Feuer sich einem Gebäude oder sonstigen Raum, einem Fahrzeuge, Wagen oder Eisenbahnwagen, in welchem sich eine Person befand, mitteilen könnte.

Art. 469. Die Brandstiftung in einer Ortschaft an einer Pulverfabrik oder an einem andern Raum oder Gebäude, wo ein Lager von Pulver oder sonstigen entzündbaren und verbrennbaren Stoffen sich befindet, wird, gleichviel ob dieselben bewohnt sind oder nicht, mit 12 Jahren Gefängnis bestraft.

Wird die Brandstiftung in unbewohnter Gegend ausgeführt, so sind die in den vorigen vier Artikeln gegebenen Bestimmungen zu beobachten.

Art. 470. Die Brandstiftung an Hecken, Gebüschen und Wäldern wird mit acht Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 471. Mit sechs Jahren Gefängnis wird bestraft die Brandstiftung an Weiden, Saaten und Anpflanzungen, oder an Stroh, geerntetem Korn

ler andern Früchten oder an geschlagenem Holze, gleichviel ob dieselben ch auf den Feldern oder auf den Tennen, in Bündeln oder Garben, Scho-rn, Stöfsen oder Haufen befinden, sowie die Brandstiftung an einem isenbahnwagen oder sonstigen Fuhrwerk, welches Lasten enthält und cht einen Teil eines Zuges bildet, in welchem sich irgend eine Person findet.

Art. 472. In jedem andern, nicht ausdrücklich in den Vorartikeln thaltenen Falle sind die Strafen des Brandstifters folgende:

I. Kürzere Haft, wenn der Schaden und Gewinnverlust fünf Pesos nicht übersteigt.

II. Längere Haft, wenn derselbe mehr als fünf, aber nicht mehr als 100 Pesos beträgt.

III. Zwei Jahre Gefängnis, wenn er mehr als 100, aber nicht mehr als 500 Pesos ausmacht.

IV. Vier Jahre Gefängnis, wenn er mehr als 500, aber nicht über 1000 Pesos beträgt.

V. Übersteigt derselbe 1000 Pesos, so werden zu den im vorigen Absatz erwähnten vier Jahren Gefängnis je zwei Monate für jede 100 Pesos Mehrbetrag des Schadens und Gewinnverlustes zugerechnet, aber ohne dafs die Strafe mehr als zehn Jahre betragen darf.

Art. 473. Der Umstand, dafs die in Brand gesteckte Sache Eigentum es Brandstifters war, befreit diesen nicht von den in den vorigen Artikeln gedrohten Strafen, aufser, wenn derselbe der Person oder dem Veröğen eines andern irgendwelchen Schaden weder verursacht hat, noch ich zu verursachen beabsichtigte.

Art. 474. Trotz der Vorschrift des vorigen Artikels ist der Eigenmer einer Sache mit fünf Jahren Gefängnis zu bestrafen, wenn er dielbe in Brand setzt, um seine Gläubiger oder einen Dritten zu betrügen ler um von einer Versicherungsgesellschaft eine ungerechtfertigte Enthädigung zu verlangen.

Art 475. Bei der Brandstiftung gelten folgende Umstände als erhwerende 4. Klasse:

I. Wenn dieselbe zur Nachtzeit oder zu Stunden ausgeführt wird, wo die Leute sich dem Schlafe hinzugeben pflegen, oder wenn der Brandstifter weifs, dafs die Verhältnisse, unter denen er seine That zu begehen unternimmt, die Schwierigkeiten, das Feuer zu löschen, erhöhen.

II. Wenn irgend ein Mittel angewandt wird, um die Verbreitung des Feuers zu bewirken, oder dessen Löschung zu hindern.

III. Wenn das angezündete Gebäude ein Gefängnis, eine Kaserne, Schule, ein Kranken- oder Irrenhaus ist.

Art 476. Als erschwerender Umstand 3. Klasse gilt es, wenn das ngezündete Gebäude eine öffentliche Bibliothek oder ein öffentliches Museum ür Altertümer oder für die schönen Künste ist.

Kapitel X.
Zerstörung oder Beschädigung infolge verursachter Überschwemmung.

Art. 477. Die durch bloſse Fahrlässigkeit hervorgerufene Überschwemmung wird nach Maſsgabe der Vorschriften der Artikel 199, 200 und 201 bestraft.

Art. 478. In jedem Falle absichtlich verursachter Überschwemmung wird auſser den in den folgenden Artikeln bestimmten Strafen eine Geldstrafe 2. Klasse auferlegt,

Art. 479. Wer ein zum Wohnen bestimmtes und zur Zeit der Überschwemmung bewohntes Gebäude überschwemmt, erhält zwölf Jahre Gefängnis, sofern das Leben der Bewohner irgendwie Gefahr lief.

Dieselbe Strafe wird auferlegt auch wenn das Gebäude nicht zum Wohnen bestimmt war, wenn in demselben eine Person sich befand und der Thäter dies wuſste.

Art. 480. Sofern die in dem überschwemmten Gebäude befindlichen Personen keine Gefahr liefen, kommen die in Art. 472 enthaltenen Regeln zur Anwendung.

Art. 481. Zwölf Jahre Gefängnis erhält, wer ganz oder teilweise die Baue eines Bergwerks überschwemmt, sofern sich in demselben eine oder mehrere Personen befanden und der Thäter dies wuſste oder voraussetzen muſste.

Art. 482. Gleichfalls zwölf Jahre Gefängnis erhält, wer irgend einen Ort überschwemmt.

Art. 483. Wer ganz oder teilweise die Ländereien eines ländlichen Grundstücks oder einen öffentlichen Weg überschwemmt, oder Wässer dergestalt über sie flieſsen macht, daſs sie Schaden stiften, gewärtigt eine Strafe nach Verhältnis der Höhe des Schadens und Gewinnverlustes, gemäſs dem genannten Artikel 472.

Art. 484. So oft die Überschwemmung den Tod oder die Verletzung einer oder mehrerer Personen verursacht, gelten die Vorschriften der Art. 463 und 464.

Kapitel XI.
Zerstörung, Beschädigung und Schadenstiftung an fremdem Eigentum durch sonstige Mittel.

Art. 485. Wer durch Sprengen einer Mine oder einer Dampfmaschine oder durch irgendwelches andre nicht in den beiden vorigen Kapiteln enthaltene Mittel ganz oder teilweise ein fremdes Bauwerk oder Gebäude, einen Wagen oder Eisenbahnwagen zerstört, wird ebenso bestraft als ob er es mittels Brandstiftung gethan hätte.

Diese Vorschrift ist auf den Fall auszudehnen, wenn ein Fahrzeug ganz oder teilweise zerstört, in Grund gebohrt oder zum Scheitern gebracht wird.

Art. 486. Wer eine Maschine, die auf einer Eisenbahn, einem Fahrzeuge, in einer Fabrik oder sonstigen Anstalt gebraucht wird, ganz oder

teilweise zerstört oder durch ein sonstiges Mittel unbrauchbar macht, oder wer eine Brücke, einen Damm, eine Chaussee oder Eisenbahn zerstört oder beschädigt, wird mit den im Art. 472 bestimmten Strafen belegt.

Art. 487. Wer eine Urschrift eines behördlichen Registers, Dokuments oder Protokolls, ein Kriminalprozefs-Aktenstück, Zivilprozefsakten, Eigentumstitel, eine Banknote, einen Wechsel oder eine sonstige eine Verpflichtung, Befreiung oder Rechtsübertragung enthaltende Urkunde zerstört, wird mit denselben Strafen belegt als wenn er dieselben gestohlen hätte.

Dieselbe Strafe findet Anwendung auf denjenigen, der die Urkunde zu dem Zwecke, zu dem sie geschaffen wurde, durch Verstümmelung oder auf eine andre Weise untauglich macht, die nicht eine blofse Abänderung darstellt; denn letzteres würde das Vergehen der Fälschung begründen.

Art. 488. Ebenfalls mit der Diebstahlsstrafe belegt wird die Zerstörung oder Beschädigung irgendwelcher andern fremden Sache, auch wenn es durch Mittel geschieht, die in diesem Kapitel nicht besonders angegeben sind. Zur Auferlegung der genannten Strafe dient der Wert der zerstörten Sache als Grundlage.

Art. 489. Ebenfalls mit den für Diebstahl angedrohten Strafen wird bestraft:

I. Wer eine Saat, Anpflanzung, einen oder mehrere Bäume oder gepfropte Pflanzen zerstört oder beschädigt.

II. Wer in einer Saat oder Anpflanzung Samen von Pflanzen zerstreut, die dem Gesäten oder Gepflanzten schädlich sind.

III. Wer ohne Recht durch irgend ein Mittel ein fremdes Tier tötet oder vergiftet, oder es zu dem Zwecke, zu dem sein Eigentümer es bestimmt hatte, unbrauchbar macht.

Art. 490. Mit kürzerer Haft wird bestraft, wer in der Absicht, die Fische zu vernichten, Substanzen, die diese Wirkung hervorzubringen geeignet sind, in einen Kanal, Bach, Teich, ein Bassin, einen Flufs oder See wirft.

Erfolgt daraus die Vernichtung der Fische, so wird aufserdem eine Geldstrafe zweiter Klasse auferlegt.

Art. 491. In den im vorigen Artikel und in Absatz III des vorvorigen behandelten Fällen gilt es als erschwerender Umstand dritter Klasse, wenn der Thäter sein Vergehen in fremdem Grundstück oder Gebäude verübt.

Art. 492. Wer durch Zerstörung oder Beschädigung eines oder mehrerer Telegraphenpfähle, des Drahtes, einer Maschine oder irgend eines sonstigen Apparates eines Telegraphen, welcher Art auch immer dieser sein möge, die telegraphische Verbindung unterbricht, wird mit achtzehn Monaten Gefängnis und mit einer den Wiederherstellungskosten der Zerstörung entsprechenden Geldstrafe belegt.

Ist die Verbindung durch irgend ein anderweites Mittel unterbrochen worden, so ist die Strafe 9 Monate Gefängnis und Geldstrafe von 50 bis zu 500 Pesos.

Art. 493. So oft die in den vorigen Artikeln behandelten Vergehen unter Anwendung von Gewalt gegen eine oder mehrere Personen verübt werden, beträgt die Strafe 6 Jahre Gefängnis und die nach den betreffenden Artikeln verwirkte Geldstrafe, aufser wenn die Gewaltanwendung eine

Verwundung oder sonstige Verletzung verursacht, die eine höhere Strafe trifft, in welchem Falle die Regeln über die Häufung anzuwenden sind.

Art. 494. Mit längerer Haft und Geldstrafe 2. Klasse wird bestraft, wer zerstört oder beschädigt:

I. ein Gedächtnismal;

II. ein Denkmal, eine Statue oder ein sonstiges Bauwerk, welches zu öffentlichem Nutzen oder Schmuck von einer zuständigen Behörde oder mit deren Ermächigung errichtet ist;

III. Denkmäler, Statuen, Gemälde oder irgendwelche anderweiten Kunstgegenstände, welche in Tempeln oder öffentlichen Gebäuden aufgestellt sind.

Art. 495. Wer in der Absicht, Schaden zu stiften, die Verbindungen löst, abschneidet oder zerstört, welche ein Fahrzeug, einen Eisenbahnwagen oder Wagen festhalten, oder wer das Hindernis wegnimmt, welches deren Bewegung hemmt oder vermindert, oder wer ein Tier losläfst, wird, sofern keinerlei Schaden geschieht, mit kürzerer Haft bestraft.

Ist Schaden verursacht, so kommen die in Art. 472 angedrohten Strafen zur Anwendung.

Art. 496. Wer von einer Eisenbahn eine oder mehrere Schwellen oder Schienen oder eine Weiche wegnimmt, oder in den Weg irgend ein Hindernis legt, das geeignet ist, das Passieren der Lokomotive zu hindern oder diese und die Wagen zum Entgleisen zu bringen, wird mit 3 Jahren Gefängnis und Geldstrafe 2. Klasse bestraft, sofern keine Tötung, Verwundung oder sonstige Verletzung erfolgt.

Art. 497. Wer die Gräben oder Gruben, welche einem ländlichen Grundstück als Grenzmarken dienen, zuschüttet, oder die Umzäunungen, Marksteine und Grenzhügel oder sonstige die Grenzen bezeichnende Marken zerstört, erleidet eine Haftstrafe von 8 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldstrafe von 10 bis zu 200 Pesos.

War jedoch das vom Thäter beabsichtigte Ziel die Aneignung eines benachbarten Landstücks oder die Verdunkelung der in einem Prozefs streitigen Grenzen, oder der Diebstahl der Materialien, aus denen die Grenzmarken bestanden, so beträgt die Strafe 3 bis 12 Monate Haft und Geldstrafe 2. Klasse.

Art. 498. Wer zum Nachteile seiner Gläubiger oder um eine Entschädigung von einer Versicherungsgesellschaft zu erlangen, eine ihm gehörige Sache zerstört oder beschädigt, wird, sofern die Sache sich in seiner Gewalt befand, mit längerer Haft und Geldstrafe 2. Klasse bestraft.

Sofern die Sache sich in der Gewalt eines andern befand, wird die Strafe des Diebstahls verhängt.

Art. 499. In allen in diesem Kapitel einbegriffenen Fällen gilt es als erschwerender Umstand 4. Klasse, wenn derjenige, der eine fremde Sache zerstört, beschädigt oder an derselben Schaden verursacht, mit der Aufsicht über diese Sache betraut war.

Art. 500. So oft in einem der in diesem Kapitel behandelten Fälle der Tod einer Person als Folge eintritt, wird nach der Bestimmung des Art. 557 verfahren. Wenn jedoch nur eine Verletzung eintritt, wird dem

Schuldigen die höhere von denjenigen Strafen zuerteilt, die ihn für die Zerstörung oder aber für die Verletzung treffen, wobei jedoch das Vergehen als unter einem erschwerenden Umstande 4. Klasse begangen angesehen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von Privaten begangene Vergehen gegen die Person.

Kapitel I.

Einfache Schläge und andre physische Gewaltthätigkeiten.

Art. 501. Einfach sind Schläge und physische Gewaltthätigkeiten, welche keinerlei Verletzung hervorbringen; dieselben werden nur bestraft, wenn sie mit der Absicht erfolgen, den, der sie empfängt, zu beleidigen.

Art. 502. Wer öffentlich und nicht in einem Streit einem andern eine Ohrfeige, einen Faustschlag oder einen Peitschenhieb ins Gesicht giebt wird mit Geldstrafe von 10 bis 300 Pesos oder mit Haft von 1 bis 4 Monaten belegt, oder aber mit beiden Strafen, in Ansehung der Verhältnisse des Beleidigers und des Beleidigten, nach richterlichem Ermessen.

Mit derselben Strafe wird jedweder andre Schlag bestraft, den die öffentliche Meinung als beschimpfend ansieht.

Art. 503. Wer einen andern peitscht, um ihn zu beleidigen, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos und 2 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 504. Einfache Schläge, die keine Beschimpfung mit sich bringen, werden mit Verwarnung oder Geldstrafe 1. Klasse bestraft, sofern sie leichte sind oder die Streitenden sie sich gegenseitig gegeben haben.

Art. 505. Schläge und Gewaltthätigkeiten gegen einen Ascendenten des Beleidigers werden mit 1 Jahr Gefängnis im Falle des vorigen Artikels, sofern sie einfach sind, bestraft.

In den Fällen der Art. 502 und 503 werden zu der dort angedrohten Strafe 2 Jahre Gefängnis hinzugefügt und die Geldstrafen verdoppelt.

Art. 506. In jedem andern Falle, wo einfache Schläge oder Gewaltthätigkeiten ein anderweites Vergehen darstellen, welches höhere Strafen als die in diesem Kapitel angedrohten verwirkt, kommen erstere zur Anwendung.

Art. 507. Aufserdem können die Richter die wegen Schlägen Verurteilten der behördlichen Aufsicht unterstellen, ihnen das Betreten eines bestimmten Orts untersagen und von ihnen, sobald sie es für angezeigt erachten, Sicherheit für Unterlassung von Rechtsverletzungen, gemäfs Art. 166 und 169 bis 179, verlangen.

Art. 508. Die in den vorigen Artikeln angedrohten Strafen werden verdoppelt, wenn der Angeklagte öffentlicher Beamter ist und das Vergehen unter Mifsbrauch seines Amtscharakters verübt hat.

Art. 509. Gegen den Urheber von Schlägen oder Gewaltthätigkeiten kann nur auf Antrag des Verletzten vorgegangen werden, sofern nicht das Vergehen in öffentlicher Versammlung oder an öffentlichen Orten begangen wird.

Art. 510. Schläge und Gewaltakte, welche in Ausübung des Züchtigungsrechts erfolgen, sind nicht strafbar.

Kapitel II.

Verletzungen. — Allgemeine Regeln.

Art. 511. Unter dem Namen Verletzung werden nicht nur Wunden, Hautwunden, Quetschungen, Brüche, Ausrenkungen und Brandwunden, sondern jedwede Art von Gesundheitsveränderung und jede Art sonstigen Schadens verstanden, der eine materielle Spur im menschlichen Körper zurückläfst, insofern diese Wirkungen durch eine äufsere Ursache hervorgebracht sind.

Wenn Schläge eine der angegebenen Wirkungen hervorbringen, werden sie wie Verletzungen angesehen und bestraft.

Art. 512. Verletzungen sind nicht strafbar, wenn sie zufällige sind oder mit Recht zugefügt werden.

Art. 513. Verletzungen werden als zufällige erachtet, wenn sie aus einer Handlung oder Unterlassung entstehen ohne Absicht oder Fahrlässigkeit des Urhebers derselben.

Art. 514. Für Verletzungen, welche einer Person durch ein unbändiges Tier zugefügt werden, ist derjenige verantwortlich, der dasselbe zu diesem Zwecke losgelassen oder aufgehetzt hat.

Art. 515. Vorbedacht liegt vor, sobald der Schuldige absichtlich eine Verletzung verursacht, nachdem er über das Vergehen, welches er zu begehen im Begriff ist, nachgedacht hat oder haben kann.

Art. 516. Nicht als vorbedacht gilt eine Verletzung, sofern dieser Umstand nicht erwiesen wird, mit Ausnahme folgender beiden Fälle:

I. Wenn die Verletzung zu den in den Art. 463 und 484 erwähnten gehört.

II. Wenn der Thäter eine Verletzung absichtlich verübt als Mittel zur Begehung eines andern Vergehens oder um die Früchte eines solchen zu geniefsen oder um seine Ergreifung zu verhindern oder aber nach seiner Ergreifung zu entweichen.

Art. 517. Übermacht auf seiten eines der Streitenden wird als vorhanden angesehen:

I. Sobald derselbe dem andern an physischer Kraft überlegen und letzterer nicht bewaffnet ist.

II. Sobald er ihm durch die Waffen, die er anwendet, oder durch seine gröfsere Geschicklichkeit in deren Gebrauch oder durch die Zahl seiner Begleiter überlegen ist.

III. Wenn er sich eines Mittels bedient, das die Verteidigung seines Gegners schwächt.

IV. Wenn letzterer waffenlos oder gefallen und jener bewaffnet oder aufrecht ist.

Die Übermacht wird nicht in Rechnung gezogen in den drei ersten Fällen, wenn der im Vorteil Befindliche in berechtigter Abwehr handelt, und im vierten, wenn derjenige, der bewaffnet oder aufrecht ist, der Angegriffene ist und aufserdem sein Leben Gefahr laufen würde, wenn er aus diesem Umstande nicht Vorteil zöge.

Art. 518. Hinterlist besteht darin, einer Person eine Verletzung beizubringen, indem man dieselbe absichtlich unerwarteterweise abfängt oder

Fallen oder andre Mittel anwendet, die ihr keinen Raum zur Verteidigung oder zur Vermeidung des ihr zugedachten Übels geben.

Art. 519. Verräterisch handelt, wer nicht nur Hinterlist anwendet, sondern auch Treulosigkeit, durch Verletzung des Wortes oder der Sicherheit, welche er ausdrücklich seinem Opfer zugesagt hatte, oder aber deren letzteres sich stillschweigend wegen bestehender Bande der Verwandtschaft, Dankbarkeit, Freundschaft oder irgendwelcher sonstiger Vertrauen einflöfsender Beziehungen von ihm versehen mufste.

Art. 520. Der Schaden, welcher dem Empfänger einer Verletzung zustöfst, wird dem Urheber der letztern nur in folgenden Fällen zugerechnet:

I. Wenn der Schaden ausschliefslich und direkt aus der Verletzung entspringt.

II. Wenn trotz des Entstehens aus einer anderweitigen Ursache diese durch die Verletzung, oder deren unmittelbare und notwendige Wirkung weiter entwickelt worden ist.

Als Folge dieser Regel sind die Artikel 545 und 546 in Obacht zu nehmen, insoweit sie auf diese Verhältnisse anwendbar sind.

Art. 521. Das Urteil in einem Verfahren über Verletzungen darf erst nach Verlauf von 60 Tagen nach Verübung des Vergehens gesprochen werden, aufser im Falle, dafs der Verletzte vorher geheilt ist oder das Ergebnis, welches die Verletzungen haben müssen, feststeht.

Art. 522. Fehlen die beiden Umstände des vorigen Artikels und sind die 60 Tage abgelaufen, so sollen die Sachverständigen erklären, welches das sichere oder mindestens wahrscheinliche Ergebnis der Verletzungen sein wird; und angesichts dieser Erklärung kann das endgültige Urteil ergehen, sofern das Verfahren soweit gediehen ist.

Art. 523. Die gemäfs Artikel 544 und 545 als tödliche bezeichneten Verletzungen sind mit den für Tötung angedrohten Strafen zu belegen.

Art. 524. In jedem Falle einer Verletzung dürfen die Richter aufser der Anwendung der bestimmten Strafen, sofern sie es für gerecht oder zutreffend erachten:

I. die Verurteilten der Aufsicht unterstellen, gemäfs Artikel 169 bis 176;

II. denselben das Betreten eines bestimmten Orts oder das Wohnen an demselben untersagen, gemäfs Artikel 177 bis 179;

III. denselben das Waffentragen verbieten, gemäfs Absatz II des Artikels 146.

Kapitel III.
Einfache Verletzungen.

Art. 525. Als einfache gelten die Verletzungen, wenn der Schuldige nicht mit Vorbedacht, Übermacht, Hinterlist, noch auch mit Verräterei handelt.

Art. 526. Die durch Fahrlässigkeit verursachten Verletzungen werden gemäfs Artikel 199 bis 201 bestraft.

*Art. 527. Diejenigen Verletzungen, welche das Leben des Verletzten nicht in Gefahr bringen, noch bringen können, werden folgendermafsen bestraft:

I. Mit Haft von 8 Tagen bis 2 Monaten und Geldstrafe von 20 bis 100 Pesos, mit dieser Haftzeit allein oder allein mit dieser Geldstrafe, nach richterlichem Ermessen, wenn die Verletzungen den Verletzten nicht auf mehr als 15 Tage an der Arbeit hindern oder ihm keine länger als die genannte Frist dauernde Krankheit verursachen.

II. Mit 2 Monaten Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis, wenn die Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit länger als 15 Tage dauern, aber zeitig begrenzte sind.

III. Mit 3 Jahren Gefängnis, wenn dem Verletzten eine einfache Narbe im Gesicht bleibt, insofern dieselbe aufserdem noch eine immerwährende und bemerkbare ist, oder wenn er die Fähigkeit zu hören verliert, oder sein Sehvermögen oder eine Hand, ein Fufs, ein Arm oder Bein, der Gebrauch der Sprache oder eine der geistigen Fähigkeiten für immer geschwächt wird.

IV. Wenn eine sicherlich oder wahrscheinlicherweise unheilbare Krankheit, Zeugungsunfähigkeit, gänzliche Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust eines Auges, eines Armes, einer Hand, eines Beines, eines Fufses das Ergebnis ist, oder wenn der Verletzte an einem sichtbaren Teile dauernd und bemerkbar entstellt bleibt, so ist das Mittelmafs der Strafe je nach der Bedeutung des dem Verletzten entstehenden Schadens nach richterlichem Ermessen von 4 bis zu 6 Jahren Gefängnis.

Ist die Entstellung im Gesicht eingetreten, so gilt dieser Umstand als ein erschwerender 1. bis 4. Klasse, je nach richterlichem Ermessen.

V. Mit 6 Jahren Gefängnis, wenn dauernde Arbeitsunfähigkeit, Geistesstörung oder Verlust des Gesichts oder der Sprache das Ergebnis ist.

Die im Streit oder in einer Schlägerei beigebrachten Verletzungen werden mit zwei Dritteln der in diesem und den folgenden Artikeln angedrohten Strafen belegt, insofern sie von dem Angreifer, und mit der Hälfte der genannten Strafen, wenn sie von dem Angegriffenen herrühren.

*Art. 528. Diejenigen Verletzungen, welche wegen der Waffe, die zu ihrer Beibringung gedient hat, wegen der Körpergegend, die sie getroffen oder wegen des in Frage kommenden Organs ihrer regelmäfsigen Natur nach zu denjenigen gehören, die das Leben gefährden, welche aber wegen besonderer Umstände des Falles das Leben nicht in Gefahr gebracht haben, werden mit 2 Jahren Gefängnis bestraft, auch wenn sie kein Arbeitshindernis, noch auch Krankheit von mehr als fünfzehntägiger Dauer hervorrufen.

Art. 529. Diejenigen Verletzungen, welche das Leben des Verletzten in Gefahr bringen, werden schon um dieses Umstandes allein willen mit 5 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 530. Zu den in den beiden vorigen Artikeln angedrohten Strafen sind in den betreffenden Fällen die in den 5 Absätzen des Artikel 527 bestimmten Strafen hinzuzufügen, sobald die in diesen Absätzen erwähnten Schäden eintreten.

Art. 531. Die im Absatz I des Artikel 527 behandelten Verletzungen sind nicht strafbar, wenn der Thäter dieselben in Ausübung des Züchtigungsrechts dem Verletzten zufügt, auch wenn ein Übermafs der Züchtigung vorliegt.

Sind die Verletzungen aus einer andern Stufe, so wird dem Schuldigen die Strafe, welche nach den Vorschriften dieses Kapitels zutrifft, auferlegt; und aufserdem wird ihm die Gewalt, kraft deren er das Züchtigungsrecht besitzt, abgesprochen, insofern die Verletzungen unter die in Absatz IV und V des genannten Artikels 527 gehören.

Art. 532. Wenn der Verletzte ein Ascendent des Urhebers einer Verletzung ist, so werden zu der nach den vorigen Artikeln diesem gebührenden Strafe 2 Jahre Gefängnis zugefügt.

Art. 533. Wer einen andern kastriert, wird mit 10 Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 500 bis zu 3000 Pesos bestraft.

Art. 534. Die von einem Ehegatten im Falle des Artikels 554 begangenen Verletzungen werden mit dem sechsten Teile derjenigen Strafe belegt, welche erginge, wenn der Verletzte ein anderer wäre.

Kapitel IV.
Qualifizierte Verletzungen.

Art. 536. Qualifiziert sind die Verletzungen, welche mit Vorbedacht, mit Übermacht, mit Hinterlist oder mit Verräterei ausgeführt werden.

Art. 537. Folgeweise gelten nach dem vorigen Artikel Verletzungen nicht als qualifizierte, bei denen zwar der Thäter mit Hinterlist oder Verräterei zu handeln versucht hat, der Verletzte aber gewarnt war, sich zu wehren oder Zeit hierzu hatte; aber in solchem Falle gelten diese Umstände als erschwerende 4. Klasse.

Art. 538. Absichtliche durch Vergiftung beigebrachte Verletzungen werden als vorbedachte bestraft.

Art. 539. Das mittlere Strafmafs für qualifizierte Verletzungen ist das für die betreffende einfache Verletzung zutreffende vermehrt um ein Drittel, jedoch darf es niemals 12 Jahre Gefängnis überschreiten.

Treffen zwei oder mehrere der vier in Artikel 536 aufgezählten Umstände zusammen, so macht einer derselben die Verletzung zu einer qualifizierten und die andern zählen als erschwerende Umstände 4. Klasse.

Kapitel V.
Tötung.
Allgemeine Regeln.

Art. 540. Totschläger ist, wer einen andern des Lebens beraubt, gleichviel welchen Mittels er sich dazu bedient.

Art. 541. Jeder Totschläger, ausschliefslich des zufälligen, ist strafbar, wenn die Tötung eine rechtlose war.

Art. 542. Zufällige Tötung ist diejenige, welche aus einer Handlung oder Unterlassung entsteht, die ohne alle Absicht oder Fahrlässigkeit des Totschlägers den Tod herbeiführen.

Art. 543. Um zu erwägen, ob eine Tötung mit Vorbedacht, Übermacht, Hinterlist oder Verräterei ausgeführt worden, sind die in den Artikeln 515 bis 519 enthaltenen Regeln zu beobachten.

Art. 544. Für die Strafzumessung gilt eine Verletzung nur dann als tödliche, wenn folgende drei Umstände eintreten:

I. Dafs die Verletzung aus sich allein und direkt den Tod herbeiführt, oder aber, dafs wenn auch der Tod aus einer anderweitigen Ursache eintritt, diese letztere durch die Verletzung oder deren notwendige oder unmittelbare Wirkungen entwickelt worden ist.

II. Dafs der Tod innerhalb 60 Tagen, vom Tage der Verletzung ab gerechnet, eintritt.

III. Dafs nach geschehener Leichenschau zwei Sachverständige erklären, dafs die Verletzung tödlich war, wobei sie sich nach den in diesem und den beiden nächsten Artikeln enthaltenen Regeln richten müssen.

Art. 545. Sobald die drei Umstände des vorigen Artikels eintreten, gilt eine Verletzung als tötliche, auch wenn nachgewiesen wird, dafs der Tod mit sachgemäfsen Hilfeleistungen hätte vermieden werden können, dafs die Verletzung bei einer andern Person nicht tödlich gewesen wäre, oder dafs sie es nur war infolge der Körperbeschaffenheit des Opfers, oder infolge der Umstände, unter denen letzteres die Verletzung erlitt.

Art. 546. Folgeweise gelten nach den vorstehenden Erklärungen nicht als tödlich eine Verletzung (auch wenn der Verletzte stirbt), wenn der Tod das Ergebnis einer bereits bestehenden und durch die Verletzung nicht entwickelten Ursache ist, und auch nicht, wenn die Verletzung tödlich geworden ist durch eine spätere Ursache, wie die Anwendung von positiv schädlichen Arzeneien, unglücklichen wundärztlichen Operationen oder Ausschreitungen oder Unbesonnenheit des Leidenden oder seiner Umgebung.

Art. 547. Ein Urteil darf in einem Verfahren über Tötung erst nach Ablauf der in Absatz II des Artikel 544 behandelten 60 Tage ergehen, aufser wenn der Verletzte vorher verstirbt oder geheilt wird.

Art. 548. Stirbt der Verletzte nicht innerhalb der erwähnten 60 Tage, wohl aber vor Erfliefsen des Urteils, so wird der Schuldige mit der Strafe der vereitelten Tötung belegt, wenn feststeht, dafs die Verletzung tötlich war.

Art. 549. In jedem Falle von Tötung, in welchem nicht Todesstrafe verhängt wird, können die Vorschriften des Artikel 524 zur Anwendung gebracht werden.

Kapitel VI.
Einfache Tötung.

Art. 550. Einfache Tötung wird diejenige genannt, die nicht vorbedacht ist und nicht mit Übermacht, Hinterlist oder Verräterei begangen wird.

Art. 551. Aus Fahrlässigkeit begangene Tötung wird in Gemäfsheit der Vorschriften des Artikels 199 bis 201 bestraft.

*Art. 552. Zwölf Jahre Gefängnis werden verhängt über den, der irgend einer Art absichtlicher einfacher Tötung schuldig ist, für die nicht in diesem Gesetzbuche eine besondere Strafe angedroht ist.

*Art. 553. Die im Streit verübte Tötung wird mit folgenden Strafen belegt:

I. Mit zehn Jahren Gefängnis, wenn sie der Angreifende verübt.

II. Mit sechs Jahren Gefängnis, wenn der Totschläger der Angegriffene ist.

III. Zu den in den beiden vorigen Absätzen angedrohten Strafen werden noch zwei Jahre Gefängnis zugefügt, wenn der Schuldige die Tötung an einem seiner Descendenten begeht, wissend, dafs es ein solcher sei, oder an seinem Ehegatten mit Bewufstsein, dafs er gerade gegen diesen sich vergeht.

Unter Streit ist Kampf, Handgemenge oder thätlicher, nicht aber wörtlicher Zank, zwischen zwei oder mehreren Personen zu verstehen.

Art. 554. Vier Jahre Gefängnis erhält der Ehegatte, der, seinen Ehegatten im Begriffe, Ehebruch zu begehen, oder aber bei einer Handlung, welche der Vollendung dieses Aktes nahekommt, überraschend, einen der beiden Ehebrecher tötet.

Art. 555. Fünf Jahre Gefängnis erhält der Vater, der seine in seiner Hausgenossenschaft lebende und unter seiner Gewalt stehende Tochter oder deren Verführer tötet, wenn er die That begeht bei Vorfinden derselben während der Geschlechtsvermischung oder bei einem derselben nahekommenden Akte.

Art. 556. Die in den beiden vorigen Artikeln behandelten Strafen kommen nur zur Anwendung, wenn der Ehemann oder Vater nicht den Ehebruch der Gattin bezw. die Verführung der Tochter mit dem Manne, mit dem sie sie überraschten, noch auch mit einem andern begünstigt, erleichtert oder verheimlicht haben. Im gegenteiligen Falle bleiben die Thäter den allgemeinen Regeln über Tötung unterworfen.

Art. 557. Wenn jemand unwillentlich den Tod einer Person herbeiführt, der er nur eine nicht tödliche Verletzung beizubringen sich vornimmt, so wird gegen ihn die betreffende Strafe der einfachen Tötung gemäfs den sechs vorhergehenden Artikeln ausgesprochen, jedoch wegen der mangelnden Absichtlichkeit vermindert, indem dieser Umstand als mildernder 4. Klasse gilt, aufser in den in Absatz X des Artikels 42 ausgenommenen Fällen.

Art. 558. Wenn die Tötung in einem Streite von 3 oder mehr Personen erfolgt, so sind folgende Regeln zu beobachten:

I. Wenn das Opfer nur eine einzige tötliche Wunde empfängt und es feststeht, wer ihm dieselbe beibrachte, so wird nur dieser als Totschläger bestraft.

II. Wenn verschiedene Wunden und sämtlich tötliche, beigebracht werden und feststeht, welche Personen dieselben beigebracht haben, so werden alle diese als Totschläger bestraft.

III. Wenn verschiedene Verwundungen vorliegen, einige davon tödlich und andre nicht, und nicht bekannt ist, wer die erstern beigebracht hat, aber feststeht, wer verwundet hat, so erhalten alle eine Strafe von 6 Jahren Gefängnis mit Ausnahme derjenigen, welche beweisen können, dafs sie nur die nicht tödlichen Wunden geschlagen haben.

Diese werden mit der für die von ihnen beigebrachten Wunden zutreffenden Strafe belegt.

IV. Sind die Wunden nur durch ihre Anzahl tödlich, und läfst sich nicht ermitteln, wer dieselben beigebracht hat, so werden mit 3 Jahren Gefängnis alle die bestraft, die den Getöteten mit Waffen angegriffen haben, welche zur Beibringung der von ihm empfangenen Wunden geeignet sind.

Art. 559. Wer einem andern mit dessen Willen und auf seinen Befehl den Tod giebt, wird mit 5 Jahren Gefängnis bestraft.

Wenn er denselben nur zum Selbstmorde anreizt und ihm die Mittel zu dessen Ausführung verschafft, erhält er ein Jahr Gefängnis, sofern das Vergehen ausgeführt wird.

Gegenteiligenfalls wird ihm eine Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos auferlegt.

Kapitel VII.
Qualifizierte Tötung.

Art. 560. Qualifizierte Tötung heifst diejenige, welche mit Vorbedacht, Übermacht oder Hinterlist verübt wird, und die meuchlerische, d. h. die mit Verräterei ausgeführte.

Art. 561. Absichtliche Tötung wird mit Todesstrafe geahndet in folgenden Fällen:

I. Wenn sie mit Vorbedacht und aufserhalb eines Streits verübt wird. Liegt letzterer vor, so beträgt die Strafe 12 Jahre.

II. Wenn sie mit so gearteter Übermacht begangen wird, dafs der Totschläger keinerlei Gefahr läuft, von seinem Gegner getötet oder verwundet zu werden, und insofern der Totschläger nicht in gerechtfertigter Abwehr handelt.

III. Wenn sie mit Hinterlist ausgeführt wird.

IV. Wenn sie mit Verrat ausgeführt wird.

Art. 562. Wie eine vorbedachte wird jede Tötung bestraft, welche absichtlich mittels eines Giftes begangen wird, d. h. unter Anwendung oder Einflöfsung, auf irgendwelche Art, von Stoffen, welche befähigt sind, das Leben, wenn auch langsam, zu nehmen.

Art. 563. Ebenfalls wie eine vorbedachte wird eine Tötung bestraft, welche dadurch begangen wird, dafs man absichtlich ein Kind unter 7 Jahren oder irgend eine kranke Person, die der Fürsorge des Thäters anvertraut sind, im Stiche läfst, damit dieselben aus Mangel an Hilfe zu Grunde gehen.

Art. 564. Die in Artikel 554 und 555 behandelten Tötungen werden nur, wenn sie mit Vorbedacht ausgeführt werden, als qualifizierte bestraft.

Art. 565. Wenn der in Übermacht Befindliche in gerechter Abwehr handelt und sein Leben keine Gefahr liefe, wenn er sich derselben nicht bedienen würde, so wird die Strafe über ihn verhängt, welche für das Überschreiten der Abwehr, gemäfs Artikel 199 bis 201, angemessen ist.

Art. 566. Sobald die Übermacht nicht die in Absatz II des Art. 561 bezeichneten Erfordernisse erfüllt, gilt sie nur als erschwerender Umstand 1., 2., 3. oder 4. Klasse, je nach ihrer Bedeutung, nach richterlichem Ermessen.

Kapitel VIII.
Vatermord.

Art. 567. Die Bezeichnung Vatermord wird der Tötung des Vaters, der Mutter oder irgend eines andern Ascendenten des Totschlägers, seien dieselben eheliche oder natürliche, beigelegt.

Art. 568. Die Strafe absichtlichen Vatermordes ist der Tod, auch wenn die That nicht mit Vorbedacht, Übermacht, Hinterlist oder Verräterei ausgeführt wird, sofern der Vatermörder die That in Kenntnis der zwischen ihm und seinem Opfer bestehenden Verwandtschaft begeht.

Kapitel IX.
Abtreibung.

Art. 569. Abtreibung heifst im Strafrecht die Entfernung des Produkts der Empfängnis und dessen durch irgend welches Mittel bewirktes Heraustreiben, gleichviel in welchem Abschnitt der Schwangerschaft es sei, sobald es ohne Notwendigkeit geschieht.

Wenn bereits der 8. Monat der Schwangerschaft begonnen hat, wird auch die Bezeichnung „künstlich verfrühte Geburt“ angewandt; aber die Strafe ist dieselbe wie für Abtreibung.

Art. 570. Als notwendig gilt eine Abtreibung nur, wenn bei ihrer Nichtvornahme die schwangere Frau nach dem Urteil des sie behandelnden Arztes Gefahr läuft zu sterben, wobei dieser das Gutachten eines andern Arztes zu hören hat, sobald dies möglich und der Verzug nicht gefahrbringend ist.

Art. 571. Abtreibung wird nur bestraft, wenn sie vollendet worden ist.

Art. 572. Abtreibung nur aus Fahrlässigkeit seitens der schwangern Frau ist nicht strafbar.

Die durch Fahrlässigkeit einer andern Person verursachte Abtreibung wird nur, wenn die Verschuldung eine grobe ist, und alsdann mit den in Artikel 199 bis 201 angedrohten Strafen, bestraft; es sei denn, dafs der Thäter Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer oder Hebamme ist, denn alsdann gilt dieser Umstand als erschwerender 4. Klasse und dem Schuldigen wird die Ausübung seines Berufs auf ein Jahr untersagt.

Art. 573. Absichtliche Abtreibung wird mit 2 Jahren Gefängnis bestraft, wenn die Mutter sie willentlich unternimmt oder der Vornahme durch einen andern zustimmt, insofern folgende 3 Umstände zutreffen:

I. dafs sie nicht schlechten Leumund hat,

II. dafs es ihr gelungen ist, ihre Schwangerschaft zu verbergen,

III. dafs die Schwangerschaft die Folge einer unehelichen Verbindung ist.

Art. 574. Fehlen der erste oder zweite Umstand des vorigen Artikels oder beide, so wird für jeden derselben ein Jahr Gefängnis der Strafe zugefügt.

Fehlt der dritte Umstand, weil die Schwangerschaft die Folge einer Ehe ist, so beträgt die Strafe 5 Jahre Gefängnis, gleichviel ob die beiden andern Umstände zutreffen oder nicht.

Art. 575. Wer ohne physische oder moralische Vergewaltigung einer Frau die Frucht abtreibt, erhält 4 Jahre Gefängnis, gleichviel welches Mittel er anwendet und auch wenn es mit ihrer Zustimmung geschieht.

Art. 576. Wer die Abtreibung mittels physischer oder moralischer Vergewaltigung veranlafst, erhält 6 Jahre Gefängnis, wenn er diesen Erfolg vorhersah oder vorhersehen mufste. Andernfalls erhält er 4 Jahre Gefängnis.

Art. 577. Die in den vorigen Artikeln behandelten Strafen werden auf die Hälfte vermindert:

I. Wenn bewiesen wird, dafs die Frucht bereits tot war, als die Mittel zur Abtreibung angewandt wurden.

II. Wenn die Abtreibung statthat unter Bewahrung des Lebens der Mutter und des Kindes.

Art. 578. Wenn die von jemand zur Abtreibung bei einer Frau angewandten Mittel deren Tod herbeiführten, wird der Schuldige nach den Regeln für Häufung bestraft, sofern er die Absicht hatte, beide Vergehen zu verüben oder aber diesen Erfolg vorhersah oder vorhersehen mufste.

Im gegenteiligen Falle gilt der Mangel dieser drei Umstände als mildernder Umstand 4. Klasse bei einfacher Tötung, gemäfs Absatz X des Artikels 42.

Art. 579. Wenn derjenige, welcher absichtlich die Abtreibung einer Frau in den Fällen der Artikel 575 und 576 bewirkt, Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer, Hebamme oder Apotheker ist, so werden die Strafen, welche jene Artikel androhen, um ein Viertel vermehrt verhängt.

Im Falle des Artikels 578 wird Todesstrafe verhängt, und 10 Jahre Gefängnis in dem Falle des zweiten Teiles dieses Artikels.

Art. 580. In jedem Falle absichtlicher Abtreibung wird der Thäter, wenn es eine der im vorigen Artikel erwähnten Personen ist, unfähig zur Ausübung seines Berufs, und dies ist im Urteil zum Ausdruck zu bringen.

Kapitel X.
Kindesmord.

Art. 581. Kindesmord heifst die Tötung eines Kindes im Augenblicke seiner Geburt oder innerhalb der folgenden 72 Stunden.

Art. 582. Aus Fahrlässigkeit begangener Kindesmord wird nach den in den Artikeln 199 bis 201 aufgestellten Regeln bestraft; aber wenn der Schuldige Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer oder Hebamme ist, so gilt dieser Umstand als ein erschwerender 4. Klasse.

Art. 583. Absichtlicher Kindesmord, gleichviel ob durch eine Handıg oder Unterlassung bewirkt, wird mit den in den folgenden Artikeln fgestellten Strafen geahndet.

Art. 584. Die Strafe beträgt 4 Jahre Gefängnis, wenn die Mutter : That begeht, um ihre Schande zu verbergen, und aufserdem folgende nstände zutreffen:

I. dafs sie keinen schlechten Leumund hat;

II. dafs sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hat;

III. dafs die Geburt des Kindes verborgen erfolgt ist und nicht in das Standesregister eingetragen worden ist;

IV. dafs das Kind kein eheliches ist.

Art. 585. Wenn im Falle des vorigen Artikels die drei ersten dort :orderten Umstände nicht zutreffen, so wird für jeden derselben, der ılt, ein Jahr Gefängnis zu den vier dort angedrohten hinzugefügt.

Art. 586. Wenn nicht die Mutter es ist, die den Kindesmord begeht, wird in jedem Falle der Schuldige mit 8 Jahren Gefängnis bestraft; der letztere jedoch Arzt, Geburtshelfer, Hebamme oder Apotheker, d begeht er in dieser Eigenschaft den Kindesmord, so wird den obigen ıt Jahren noch ein Jahr zugefügt und er dauernd für unfähig zur Ausung seines Berufs erklärt.

Kapitel XI.
Zweikampf.

Art. 587. Sobald die politische Behörde oder irgend ein Strafrichter ınntnis davon hat, dafs jemand einen andern zu einem Kampf mit todıngenden Waffen herausfordern wird oder herausgefordert hat, so verlassen sie ohne Verzug das Erscheinen des Forderers und des Geforrten auf ihrem Amt, auch wenn der Zweikampf noch nicht angenommen ., und ermahnen sie, dafs sie unter ihrem Ehrenwort feierlich versichern, n ihrem Vorhaben abzustehen. Aufserdem versuchen sie dieselben zu reinigen, indem sie hierzu den Geforderten anspornen, seinem Gegner ıe Erklärung zu geben, welche nach Ermessen des Richters oder der litischen Behörde genugthuend und ehrenvoll ist.

Art. 588. Ist die Herausforderung bereits erfolgt, so wird als einıge Strafe eine Geldstrafe von 20 bis 300 Pesos über den Fordernden ıd von 10 bis 180 Pesos über den Geforderten, der die Forderung angemmen hat, verhängt; unter Verwarnung beider Teile, dafs wenn sie die ereinbarung, von welcher im vorigen Artikel gehandelt ist, nicht innelten, der Art. 592 auf sie Anwendung findet.

Ist die Herausforderung noch nicht geschehen, so wird keinerlei rafe ausgesprochen und es geschieht das im vorigen Artikel Verordnete.

Art. 589. Wenn der Fordernde oder der Geforderte die Versicheng abzugeben sich weigern oder der letztere die Abgabe einer ehrenıllen und ausreichenden Erklärung, nach Ermessen der politischen Beırde oder des Richters, welche das Verfahren leiten, ablehnt, so wird der 'idersetzliche mit der Strafe der Bannung auf 3 bis 6 Monate und mit eldstrafe von 300 bis 600 Pesos belegt.

Art. 590. Im Falle des Art. 587 wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Fordernde und der Geforderte unterzeichnen: und falls die prozefsleitende Behörde die politische ist, so wird von dem Protokoll eine Abschrift genommen und dem zuständigen Richter übersandt, wenn die Parteien die Versicherung abzugeben verweigern, damit dieser ihnen die Strafe des vorigen Artikels auferlege. Ebenso wird dem Herausforderer eine Abschrift erteilt, damit er sie in dem Falle einer Einigung veröffentlicht, wenn er will; oder damit er im entgegengesetzten Falle seinen Beleidiger wegen der Beleidigung verklagen kann.

Art. 591. Keinerlei Strafe trifft den Forderer und den Geforderten, wenn dieselben vor ihrer Ladung vor die Behörde freiwillig dem Zweikampfe entsagt haben, auch wenn dieser Verzicht auf dem Kampfplatze erst stattfindet, insofern dies vollkommen glaubhaft gemacht wird. Aber auch in diesem Falle läfst sie die politische oder Gerichtsbehörde vor sich erscheinen, um ihren Verzicht zu bestätigen und vor ihr die Versicherung. von der Art. 587 handelt, abzugeben.

Art. 592. Halten die Betroffenen die Verpflichtung, von der im vorigen und im Art. 587 gehandelt ist, nicht inne, so werden sie wie folgt bestraft:

I. Mit 6 bis 9 Monaten Haft und Geldstrafe von 600 bis 900 Pesos. wer von neuem herausfordert.

II. Mit 4 bis 6 Monaten Haft und Geldstrafe von 400 bis 600 Pesos, wer den Zweikampf annimmt.

Art. 593. Die im vorigen Artikel festgesetzten Strafen werden um ein Viertel erhöht, wenn zur Bedingung gemacht wird, dafs der Zweikampf auf Tod und Leben geführt werden soll oder wenn aus der gewählten Art des Kampfes diese Absicht sich zu erkennen giebt.

Art. 594. Ungeachtet der Vorschriften der vorigen Artikel treffen den Geforderten dieselben Strafen wie den Herausforderer, wenn nach Ermessen des Richters anzunehmen ist, dafs ersterer bei der Beleidigung des andern in der Absicht handelte, dafs derselbe ihn fordern solle.

Art. 595. Wer in einem Zweikampfe von seinen Waffen keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl er es konnte, wird mit Bannung auf 3 bis 6 Monate und Geldstrafe von 300 bis 600 Pesos bestraft.

Art. 596. Der Herausforderer, der in einem Zweikampf von seinen Waffen Gebrauch macht, wird mit 3 bis 6 Monaten Haft und Geldstrafe von 400 bis 800 Pesos belegt, wenn weder der Tod noch eine Verwundung durch den Kampf erfolgt.

Art. 597. Wenn der Herausforderer seinen Gegner verwundet, so wird gegen ihn erkannt:

I. Auf 6 bis 9 Monate Haft und 500 bis 1000 Pesos, wenn die Verwundung keine Arbeitsunfähigkeit von über 30 Tagen veranlafst.

II. Auf 8 bis 12 Monate Haft und Geldstrafe von 700 bis 1200 Pesos. wenn die Arbeitsunfähigkeit 30 Tage übersteigt, aber eine zeitlich begrenzte ist.

III. Auf 2 Jahre Gefängnis und Geldstrafe von 1000 bis 1500 Pesos, wenn die Verwundung einen der in Absatz IV des Art. 527 aufgezählten Schäden verursacht.

IV. Auf $2^1/_2$ Jahre Gefängnis und Geldstrafe von 1200 bis 1700 Pesos, wenn aus der Verwundung einer der in Absatz V des gedachten Art. 527 benannten Schäden entsteht.

V. Auf 5 Jahre Gefängnis und Geldstrafe von 1800 bis 2500 Pesos, wenn der Herausforderer den Geforderten tötet, sofern nicht verabredet war, dafs der Zweikampf auf Tod und Leben gehen solle.

Ist diese Verabredung vorhergegangen, so beträgt die Strafe 6 Jahre Gefängnis und Geldstrafe von 2000 bis 3000 Pesos.

Art. 598. Die Strafe des Geforderten ist dieselbe wie die des Herausforderers:

I. Wenn ersterer Veranlassung zu der Herausforderung in der in Art. 594 erklärten Art gegeben hat.

II. Wenn er keine ehrenvolle Erklärung betreffs seiner Beleidigung hat abgeben wollen.

III. Wenn er sich in einem der Fälle der Art. 601 und 602 befindet.

In jedem anderen Falle wird die Strafe auf zwei Drittel herabgemindert.

Art. 599. Wer verwundet wird, wird dadurch nicht von den Strafen befreit, welche er nach den Vorschriften dieses Kapitels als Forderer oder Geforderter gewärtigt.

Art. 600. Nicht die in diesem Kapitel angedrohten Strafen, sondern die für Verletzungen und Tötung festgesetzten sind anzuwenden, wenn folgende Fälle vorliegen:

I. Wenn der Herausfordernde dies thut aus Geldinteresse oder mit einem unsittlichen Ziele.

II. Wenn einer der Kämpfenden in irgend einer Art dasjenige nicht innehält, was die Ehrlichkeit in solchen Fällen erfordert, und aus dieser Ursache sein Gegner getötet oder verwundet wird.

III. Wenn im Falle eines Kampfes einer der Kämpfenden sich einen Vorteil zu Nutze macht, den ihm zuzugestehen bei Vereinbarung des Zweikampfes kein Gedanke hätte sein können, obwohl er dadurch nicht offen gegen die Bestimmung des vorigen Absatzes verstöfst.

IV. Wenn der Zweikampf stattfindet ohne die Beihilfe von 2 oder mehr grofsjährigen Sekundanten auf jeder von beiden Seiten, oder ohne dafs diese Sekundanten die Waffen ausgewählt und die Bedingungen vereinbart haben.

V. Wenn ein öffentlicher Beamter wegen einer in Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung herausgefordert wird; dies ist aber nur mit Bezug auf den Herausfordernden zu verstehen.

Art. 601. Wer in einem Zweikampf seinen Gegner verwundet oder tötet, während derselbe gefallen oder entwaffnet ist, oder während er aus irgend einem andern Grunde bereits sich nicht mehr verteidigen kann,

wird wie wegen Verletzung oder Tötung mit Vorbedacht, Übermacht und aufserhalb eines Streits bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den, welcher seinem Gegner den Tod gibt in einem Zweikampf, dessen Bedingungen derartige sind, dafs kein Kampf stattfindet und dafs einer der Duellanten den andern ohne jede Gefahr auf seiner Seite töten kann, wie z. B. wenn unter ihnen zwei Pistolen, die eine mit einer Kugel und die andere ohne solche geladen, verlost werden.

Art. 602. Erfolgt der Zweikampf, nachdem die Parteien die in Art. 587 behandelte Versicherung abgegeben haben, so ist die zutreffende Strafe um ein Viertel zu erhöhen.

Art. 603. Wer einen andern aufreizt oder ihn auf irgend eine Art verpflichtet einen Zweikampf hervorzurufen oder anzunehmen, und wer öffentlich einem andern irgendwie Verachtung bezeigt, oder ihn verspottet, weil er solchen nicht hervorgerufen oder angenommen habe, wird mit einem bis zu drei Monaten Haft und Geldstrafe von 300 bis 600 Pesos bestraft, wenn die Herausforderung nicht stattgefunden hat.

Hat dieselbe stattgefunden, so wird die Strafe verdoppelt.

Art. 604. Die Sekundanten oder Zeugen sind von aller Strafe frei, wenn der Zweikampf nicht stattfindet.

Findet er statt, so erhalten sie folgende Strafen:

I. Bannung auf einen bis drei Monate und Geldstrafe von 50 bis 200 Pesos, wenn keinerlei Verletzung oder Tötung vorgekommen ist.

II. Hat eine Tötung oder Verletzung stattgefunden, so erhalten sie je nach der Beschaffenheit des Falles ein Achtel der verschiedenen im Art. 597 angedrohten Strafen, sofern sie gethan haben, was irgend in ihrer Macht stand, um die Gemüter zu versöhnen oder den Zweikampf zu vermeiden, und sofern sie den letzteren unter Bedingungen vereinbart haben, welche, soweit als möglich, die Gefahr für die Kämpfenden verminderte.

Beim Mangel dieser Erfordernisse werden sie wie Mitschuldige bestraft.

III. Wenn Tötung oder Verwundung eintritt bei einem Zweikampf, welchen die Sekundanten mit bewufster Übermacht für einen der Kämpfenden vereinbart haben, oder wenn die Sekundanten diese Übermacht während des Kampfes verschafft haben, oder wenn sie bei letzterem zu der Tötung oder Verwundung mit irgend einer hinterlistigen oder unehrlichen Handlung beigetragen haben, so werden sie wie Urheber bestraft und zwar mit den in den Art. 600 und 601 angedrohten Strafen.

Art. 605. Wenn einer der Sekundanten den Platz eines der Kämpfenden einnimmt und mit dem andern kämpft, so wird er bestraft, wie wenn er der Herausforderer wäre.

Art. 606. Wenn ein Sekundant vor Gericht über den Zweikampf, bei dem er beteiligt war, vernommen wird und sich unwahrhaftig in Bezug auf fremde Handlungen zeigt, so gilt dieser Umstand als erschwerender 4. Klasse.

Art. 607. Mildernde Umstände für den Herausforderer sind:

I. Wenn er aufgereizt oder verpflichtet worden ist, den andern zu fordern, durch irgendeines der in Art. 603 erwähnten Mittel.

II. Wenn ihm der Geforderte keine genügende Erklärung hinsichtlich der Beleidigung gegeben hat, weder vor der Behörde noch privatim.

III. Wenn die Beleidigung eine schwere war.

IV. Wenn dieselbe öffentlich oder vor Personen zugefügt worden ist, über welche der Beleidigte eine Autorität ausübt.

Art. 608. Mildernde Umstände für den Geforderten sind:

I. Wenn er vor der Behörde oder privatim dem Herausforderer eine genugthuende Erklärung abgegeben hat.

II. Wenn er zur Annahme des Zweikampfes durch eines der in Art. 603 behandelten Mittel aufgereizt oder verpflichtet worden ist.

Art. 609. Erschwerende Umstände für Forderer und Geforderten sind:

I. Der Vorschlag, dafs der Zweikampf auf Tod und Leben sein soll.

II. Das Verlangen derartiger Bedingungen seitens eines der Zweikämpfer, dafs die Tötung oder Verwundung eines der beiden wahrscheinlich wird. Wird jedoch eine Bedingung gestellt, welche als sicheres Ergebnis den Tod eines derselben herbeiführen mufs, so kommt die Bestimmung des Schlufssatzes in Absatz V des Art. 527 zur Anwendung.

III. Das Vorhandensein eines grofsen Unterschiedes zwischen den Kämpfenden bezüglich Handhabung der Waffen. Dies gilt für den, der die gröfsere Geschicklichkeit besitzt und die geringere Kunst seines Gegners kennt.

Art. 610. Die in den vorhergehenden 3 Artikeln behandelten Umstände gelten als solche erster, zweiter, dritter und vierter Klasse, je nachdem es der Richter in jedem Falle für gerecht erachtet.

Art. 611. Die Ärzte oder Wundärzte, welche in ihrer Eigenschaft als solche einem Zweikampf beiwohnen, werden mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 Pesos belegt.

Art. 612. Die politische Behörde und der Strafrichter, welche die Bestimmungen der Art. 587, 588 und 590 nicht ausführen, werden mit der Strafe zeitweiliger Amtsenthebung, von 6 bis zu 12 Monaten, bestraft.

Art. 613. Der Richter, welcher die in den Art. 589, 592, 593, 595, 596 und 611 angedrohten Strafen nicht auferlegt, wird seines Amtes und Gehalts auf ein Jahr enthoben.

Die Richter, welche irgendeinen der übrigen Artikel dieses Kapitels verletzen, werden mit Amtsentsetzung und Geldstrafe von 500 bis 2000 Pesos bestraft.

Art. 614. Die Vorschriften dieses Kapitels sind anzuwenden, auch wenn der Zweikampf aufserhalb des Bundesdistrikts bezw. des Territoriums Nieder-Californien stattfindet, sofern die Herausforderung innerhalb dieser Gebiete stattfindet und angenommen wird.

Kapitel XII.

Aussetzung und Verlassung von Kindern und Kranken.

Art. 615. Wer ein Kind von nicht über 7 Jahren an einem nicht einsamen Orte, an welchem auch das Leben des Kindes keine Gefahr läuft, aussetzt oder im Stiche läfst, wird mit längerer Haft und Geldstrafe von 20 bis 100 Pesos bestraft.

Art. 616. Wenn das im vorigen Artikel behandelte Vergehen von den Eltern oder einem anderen ehelichen oder natürlichen Ascendenten des Kindes oder von einer Person begangen wird, welcher das Kind anvertraut worden ist, so werden 18 Monate Gefängnis und 40 bis 300 Pesos Geldstrafe verhängt.

Aufserdem verliert der Thäter, wenn es der Vater, die Mutter oder ein sonstiger Ascendent des Ausgesetzten ist, jedes Recht auf das Vermögen des letztern, sowie die väterliche Gewalt.

Art. 617. Wenn infolge seiner Aussetzung und Verlassung das Kind eine Verletzung oder den Tod erleidet, so wird diese Folge dem Thäter als Fahrlässigkeitsvergehen zugerechnet, und es sind die Regeln von der Häufung zu beobachten, jedoch mit Ausnahme der in Absatz I des Art. 10 behandelten Fälle, in welchen die für das absichtliche Vergehen zutreffende Strafe zu verhängen ist.

Art. 618. Die Aussetzung oder Verlassung eines Kindes an einsamem oder an einem solchen Orte, wo sein Leben Gefahr läuft, wird mit 2 Jahren Gefängnis und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe geahndet, sobald dem Kinde keinerlei Schaden entsteht und der Thäter kein ehelicher oder natürlicher Ascendent desselben oder nicht die Person ist, welcher es anvertraut war. Ist der Thäter eine von diesen Personen, so beträgt die Strafe 3 Jahre Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe.

Aufserdem wird dem Thäter, wenn er Vater, Mutter oder ein sonstiger Ascendent des Verletzten ist, jedes Recht auf das Vermögen des letztern und die väterliche Gewalt entzogen.

Art. 619. Wenn im Falle des vorigen Artikels die Aussetzung oder Verlassung eine Verletzung oder den Tod des Kindes zur Folge hat, so ist die Vorschrift des Art. 617 zu beobachten.

Art. 620. Die Eltern, Vormünder oder Lehrer, welche aus irgend welchem Grunde ihre Kinder, Mündel oder Zöglinge unter 16 Jahren verderbten Leuten, mit Bewufstsein dieser Eigenschaft, übergeben oder dieselben dem Herumtreiben und der Bettelei zuführen, werden mit längerer Haft bestraft.

Art. 621. Wird eine kranke Person, deren Leben bei mangelnder Hilfe Gefahr läuft, von demjenigen, der sie in Fürsorge hat, ausgesetzt oder verlassen, so wird letzterer in den Fällen der Art. 617 bis 619 mit den dortselbst bestimmten Strafen belegt.

Art. 622. Wer ein neugeborenes Kind an irgendwelchem Orte oder einen Minderjährigen unter 7 Jahren an einem einsamen Orte verlassen findet, wird mit einem bis zu 4 Monaten Haft und Geldstrafe von

20 bis 100 Pesos bestraft, wenn er das Kind nicht binnen 3 Tagen im erstern Fall einem Standesregister-Richter und im zweiten Falle der nächsten politischen Behörde vorführt.

Art. 623. Mit kürzerer Haft und Geldstrafe von 20 bis 100 Pesos wird bestraft, wer eine kranke Person verlassen und dem Tode oder einem schweren Schaden wegen mangelnden Beistandes ausgesetzt vorfindet, wenn er derselben keinen Beistand leistet, obwohl er es kann, und der Behörde keine Anzeige macht, damit diese Hilfe leistet.

Art. 624. Wer ein Kind unter 7 Jahren, welches ihm anvertraut ist, in ein Findelhaus bringt, oder es einer anderweiten Wohlthätigkeitsanstalt oder irgendeiner andern Person übergiebt, ohne Zustimmung desjenigen, der es ihm anvertraut hat, oder bei Ermangeln einer solchen Person ohne Zustimmung der Behörde, erhält einen bis sechs Monate Haft und Geldstrafe von 20 bis 300 Pesos.

Art. 625. Wenn der Vater oder die Mutter eines Kindes unter 7 Jahren oder ein andrer Ascendent desselben, der es in der Gewalt hat, dasselbe in ein Findelhaus bringt, so erleiden sie keine weitere Strafe als dafs sie, durch diese Handlung an und für sich und ohne Erfordernis einer gerichtlichen Erklärung, die väterliche Gewalt über das Findelkind und alle Anrechte auf dessen Vermögen verlieren.

Kapitel XIII.
Menschenraub.

Art. 626. Das Vergehen des Menschenraubes begeht, wer sich eines andern bemächtigt mittels Gewalt, thätlicher oder wörtlicher Drohungen, Verführung oder Betruges:

I. Um denselben zu verkaufen, ihn gegen seinen Willen in eine öffentliche Dienstbarkeit oder in die einer Privatperson, in fremdem Lande zu bringen, ihn in das Heer einer fremden Nation einzureihen, oder nach Willkür anderweitig über ihn zu verfügen.

II. Um ihn zur Zahlung eines Lösegeldes zu zwingen, oder zur Aushändigung einer beweglichen Sache, oder zum Ausstellen, Hergeben oder Unterschreiben einer Urkunde, die eine Verpflichtung oder Befreiung oder irgendwelche Verfügung enthält, welche seinen Interessen oder denen eines Dritten Schaden oder Gewinnverlust verursachen kann; oder um einen andern zu zwingen, dafs er eine der erwähnten Handlungen ausführt.

Art. 627. Menschenraub wird als solcher bestraft, auch wenn der Räuber mit Zustimmung des Verletzten handelt, sofern letzterer 16 Jahre noch nicht vollendet hat. Ist er älter als dies, aber nicht voll 21 Jahre, so wird dem Räuber die Hälfte der Strafe auferlegt, welche ihn träfe, wenn er gegen den Willen des Geraubten handelte.

Art. 628. Menschenraub, auf öffentlicher Strafse ausgeführt, wird folgendermafsen bestraft:

I. Mit 4 Jahren Gefängnis, wenn der Räuber, ehe er verfolgt wird und vor jeder Art gerichtlichen Verfahrens zur Ermittelung des Vergehens, den Geraubten freiwillig in vollkommene Freiheit

setzt, ohne ihn zur Ausführung irgendeiner der in Art. 626 beschriebenen Handlungen gezwungen, noch auch ihn gequält oder thätlich schwer mifshandelt, oder ihm irgendwelchen Schaden an seiner Person zugefügt zu haben.

II. Mit 8 Jahren Gefängnis, wenn die Befreiung sich unter Vorliegen der im vorigen Absatze angegebenen Erfordernisse vollzieht, aber erst nach Beginn der Verfolgung des Verbrechers oder der gerichtlichen Ermittlung des Vergehens.

III. Mit 12 Jahren Gefängnis, wenn die Befreiung unter Zutreffen der Erfordernisse des Absatzes I, aber erst nach der Ergreifung des Verbrechers stattfindet.

IV. Mit Todesstrafe, in den in den vorigen Absätzen nicht einbegriffenen Fällen.

Art. 629. Menschenraub, welcher nicht auf öffentlicher Strafse ausgeführt wird, wird mit folgenden Strafen geahndet:

I. Mit 3 Jahren Gefängnis im Falle des Absatzes I des vorigen Artikels.

II. Mit 5 in dem Falle des Absatzes II.

III. Mit 8 in demjenigen des Absatzes III.

IV. Mit 12, wenn der Menschenräuber nach seiner Ergreifung, aber vor Erlafs des endgültigen Urteils den Geraubten in Freiheit setzt, sofern er ihm keine Qualen zugefügt oder ihn sonstwie mifshandelt hat; wenn aber eines dieser Erfordernisse fehlt, oder die geraubte Person eine Frau oder jünger als 10 Jahre ist, oder wenn dieselbe vor Wiedererlangung ihrer Freiheit verstirbt, so gelten diese Umstände als erschwerende 4. Klasse.

Art. 630. In dem im letzten Absatze des vorigen Artikels behandelten Falle kann der Verurteilte die in Art. 74 gewährte Wohlthat erst erlangen, wenn seine gute Führung die in dem genannten Artikel bestimmte Frist hindurch gewährt hat, gerechnet von dem Tage an, wo der Geraubte sich in gänzlicher Freiheit befindet.

Ist der Geraubte bei Ausgang der Strafzeit des Räubers noch nicht frei, so unterliegt letzterer der Zurückbehaltung, von welcher Art. 72 und 73 handeln.

Dieser Artikel ist den Menschenräubern bei Verkündung des Urteils vorzulesen und in letzteres ist diese Bestimmung aufzunehmen.

Art. 631. In allen Fällen, von denen die vorigen Artikel handeln und in denen nicht die Todesstrafe angedroht ist, gilt es je nach richterlichem Ermessen als erschwerender Umstand 1., 2., 3. oder 4. Klasse:

I. Wenn der Menschenräuber mehr als drei Tage vergehen läfst, ehe er den Geraubten in Freiheit setzt.

II. Wenn er denselben thätlich mifshandelt hat.

III. Wenn er demselben Schaden oder Nachteile zugefügt hat.

Art. 632. Jeder Menschenräuber, der nicht zum Tode verurteilt wird, zahlt, neben der Leibesstrafe, noch eine Geldstrafe von 500 bis 3000 Pesos, wird dauernd unfähig zu jeglicher Art Ämtern, An-

stellungen oder Ehrenämtern und unterfällt der Aufsicht zweiter Klasse, unbeschadet der Anwendung weiterer Erschwerungen, welche der Richter im Anschlufs an Art. 95 für gerecht erachtet.

Kapitel XIV.
Angriffe seitens von Privatpersonen gegen die Freiheit des Einzelnen. — Eindringen in eine Behausung.

Art. 633. Die Eigentümer von Bäckereien, Werkstätten oder Fabriken und jedwede sonstige Privatperson, welche ohne Befehl der zuständigen Behörde und aufser in den erlaubten Fällen, einen andern festnimmt oder in einem Privatgefängnis oder an anderem Orte festhält, werden mit folgenden Strafen belegt:

I. Mit Haft von einem bis 6 Monaten und Geldstrafe von 25 bis 200 Pesos, wenn die Haft oder Einsperrung weniger als 10 Tage gedauert hat.

II. Mit einem Jahr Gefängnis nnd Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos, wenn die Haft oder Einsperrung mehr als 10 Tage, aber nicht über einen Monat gedauert hat.

III. Wenn die Haft oder Einsperrung über einen Monat gedauert hat, so wird eine Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos verhängt und ein Jahr Gefängnis zuzüglich je eines Monats für jeden überschiefsenden Tag.

Art. 634. Wenn der Thäter die Haft oder Einsperrung vollzieht, indem er sich für eine öffentliche Behörde ausgiebt, oder mittels eines falschen oder vorgeblichen Befehls der Behörde, oder indem er so thut als sei er ein Organ der Behörde, oder indem er des Abzeichens eines solchen sich bedient, oder indem er den Verletzten schwer bedroht, so werden eine Geldstrafe von 150 bis 1500 Pesos und 5 Jahre Gefängnis verhängt, welch letztere in der Art und in den Fällen erhöht wird, wie in Absatz III des vorigen Artikels bestimmt ist.

Art. 635. Wenn der verhafteten oder eingesperrten Person Qualen zugefügt werden oder dieselbe schwer thätlich mifshandelt wird, so werden zu den in den beiden vorigen Artikeln angedrohten Strafen zwei Jahre hinzugefügt.

In den Fällen dieses und der beiden vorigen Artikel soll das Mittelmafs der Gefängnisstrafe niemals 10 Jahre überschreiten.

Art. 636. In den in den 3 vorhergehenden Artikeln inbegriffenen Fällen kommt die Bestimmung des Art. 630 zur Anwendung.

Art. 637. Geldstrafe von 25 bis 300 Pesos und 18 Monate Gefängnis erhält, wer ohne behördlichen Befehl und aufser in den gesetzlich erlaubten Fällen sich in ein Haus, eine Gebäulichkeit oder ein Gelafs, welches bewohnt oder zum Bewohnen bestimmt ist, oder in deren Nebengelasse eindringt, sei es mittels physischer Gewalt, thätlicher oder wörtlicher Drohungen, sei es mittels Erbrechens, Durchlöcherns, Aushöhlens, Einsteigens, oder falscher Schlüssel.

Art. 638. 50 bis 500 Pesos Geldstrafe und 3 Jahre Gefängnis werden verhängt, wenn das Eindringen in eine Behausung unter den im Art. 634 bezeichneten Umständen oder zur Nachtzeit oder von einem bewaffneten Thäter oder seitens zweier oder mehrerer Personen ausgeführt wird.

Art. 639. Auch wenn das Eindringen nicht zur Vollendung gelangt, wird eine Geldstrafe von 50 bis zu 300 Pesos und Haft von einem bis zu sechs Monaten ausgesprochen, sofern ein Erbrechen, Durchlöchern, Aushöhlen oder Einsteigen oder die Öffnung eines Verschlusses stattgefunden hat.

Art. 640. Wer ohne die am Schlufs des Art. 637 erwähnten Umstände wider Willen des Inhabers in einen bewohnten oder zum Bewohnen bestimmten Raum eindringt, wird mit der Strafe längerer Haft und Geldstrafe von 25 bis 200 Pesos belegt, sofern er darin bei Nacht betroffen wird.

Dritter Abschnitt.

Vergehen gegen den Ruf.

Kapitel I.

Beleidigung. Nachrede. Aufsergerichtliche Verleumdung.

Art. 641. Beleidigung ist jeder Ausdruck, welcher gebraucht wird, und jede Handlung, welche dazu ausgeführt wird, um einem andern Verachtung zu bezeigen oder ihm eine Beschimpfung zuzufügen.

Art. 642. Nachrede besteht in der an eine oder mehrere Personen gemachten böswilligen Mitteilung der einem andern gemachten Beschuldigung einer wahren oder falschen, bestimmten oder unbestimmten Thatsache, welche ihm Unehre oder üblen Ruf verursachen oder ihn der Verachtung irgend jemandes aussetzen kann.

Art. 643. Die Beleidigung und Nachrede werden Verleumdung genannt, wenn sie in der Beschuldigung einer bestimmten und vom Gesetze als Vergehen bezeichneten Thatsache bestehen, sofern diese Thatsache falsch oder die Person, welche beschuldigt wird, unschuldig ist.

Art. 644. Beleidigung, Nachrede und Verleumdung sind strafbar, gleichviel welches Mittel zur Begehung dieser Vergehen angewandt wird, wie Worte, handschriftliche oder gedruckte Schriften, Telegramme, Stiche, Steindrucke, Photographieen, Zeichnungen oder Malereien, Bildwerke, dramatische Aufführungen oder Zeichen.

Art. 645. Die Beleidigung wird gestraft:

I. Nur mit Geldstrafe erster Klasse, nur mit Haft von 8 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit letzterer und einer Geldstrafe von 20 bis 200 Pesos, je nach ihrer Schwere, nach richterlichem Ermessen, mit Ausnahme des Falles des folgenden Absatzes.

II. Mit 6 Monaten Haft bis zu einem Jahre Gefängnis und Geldstrafe von 200 bis 1000 Pesos, wenn die Beleidigung zu denen gehört, welche eine Beschimpfung vor der öffentlichen Meinung bewirken, oder wenn sie in einer Beschuldigung besteht, welche die Ehre, den Ruf, den Kredit oder das Interesse des Beleidigten

erheblich zu schädigen oder ihn der öffentlichen Verachtung aussetzen kann.

Art. 646. Nachrede wird bestraft:

I. Mit Geldstrafe von 20 bis 200 Pesos und Haft von 8 Tagen bis zu 6 Monaten, je nach ihrer Schwere, aufser im Falle des folgenden Absatzes.

II. Mit 6 Monaten Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 300 bis 2000 Pesos, wenn ein Vergehen oder eine Thatsache oder ein Fehler den Gegenstand der Beschuldigung bilden, welche dem Beleidigten Unehre oder schweren Schaden verursachen.

Art. 647. Sobald die Beleidigung oder Nachrede in versteckter Weise oder in zweideutigen Ausdrücken erfolgt und der Thäter sich weigert, eine nach richterlichem Ermessen genugthuende Erklärung zu geben, wird derselbe mit derselben Strafe belegt, welche zutreffen würde, wenn das Vergehen ohne jene Umstände begangen worden wäre.

Art. 648. Nicht wegen Nachrede, noch auch wegen Beleidigung wird bestraft:

I. Wer seine Meinung über eine schriftstellerische, künstlerische oder gewerbliche Leistung kundthut, sofern die Grenzen einer vernünftigen und anständigen Besprechung nicht überschritten werden.

II. Wer sein Urteil über Fähigkeit, Wissen, Brauchbarkeit oder Betragen eines andern kundgibt, sofern er nachweist, dafs er in Erfüllung einer Pflicht oder im öffentlichen Interesse handelte oder dafs er mit schuldiger Zurückhaltung es gethan hat aus Menschlichkeit, aus Dienstgefälligkeit für eine ihm verwandte oder befreundete Person oder in Erteilung von ihm verlangter Auskünfte, sofern er es nicht wissentlich verleumderisch thut.

III. Der Verfasser einer bei Gerichten eingereichten Schrift oder einer dort gehaltenen Rede; macht ein solcher Gebrauch von einem Ausdruck übler Nachrede oder beleidigender Art, so strafen ihn die Richter je nach der Schwere des Falles mit irgendwelcher Disziplinarstrafe, wie solche die Prozefsordnung zuläfst.

Art. 649. Die Vorschrift im letzten Absatz des vorigen Artikels umfafst nicht den Fall, wo die Beschuldigung eine verleumderische ist oder sich auf Personen bezieht, welche aufserhalb des Rechtsstreites stehen, oder wenn sie Thatsachen herbeizieht, welche in keiner notwendigen Verbindung zu der in Frage kommenden Angelegenheit stehen. Ist dies der Fall, so kommen die Strafen für Beleidigung, Nachrede oder Verleumdung zur Anwendung.

Art. 650. Der wegen Nachrede Angeklagte wird nur in zwei Fällen zur Beweisführung zwecks Nachweises der Wahrheit seiner Beschuldigung zugelassen:

I. Wenn die letztere erfolgt ist gegen eine Urkundsperson oder ein anderes Organ der Behörde oder irgendwelche sonstige Person, die mit öffentlichem Charakter gehandelt hat, sofern die

Beschuldigung sich auf die Ausübung von deren Amtspflichten bezieht.

II. Wenn die zur Beschuldigung dienende Thatsache durch unwiderrufliches Urteil für wahr erklärt worden ist und der Angeklagte aus Gründen öffentlichen Interesses oder auch aus gerechtfertigtem Privatinteresse und ohne Absicht zu schaden, gehandelt hat.

In diesen beiden Fällen wird der Angeklagte von aller Strafe frei, wenn er seine Beschuldigung beweist.

Art. 651. Der Beleidigte oder Benachredete, welcher eines bestimmten Vergehens beschuldigt wird, das von Amts wegen verfolgt werden kann. kann Strafantrag wegen Beleidigung, Nachrede oder Verleumdung stellen, wie es ihm am geeignetsten erscheint.

Lautet jedoch der Strafantrag auf Verleumdung, so wird dem Angeklagten gestattet, Beweis für seine Beschuldigung zu führen, und wenn diese erwiesen wird, so wird der Angeklagte von aller Strafe frei, aufser im Falle des folgenden Artikels.

Art. 652. Keinerlei Beweisführung bezüglich seiner Beschuldigung wird dem wegen Verleumdung Angeklagten gestattet, noch auch wird er von der ihm zukommenden Strafe frei, wenn ein unwiderrufliches Urteil vorhanden ist, dafs den Verleumdeten von demselben Vergehen, dessen er von dem Verleumder bezichtigt wird, freispricht.

Art. 653. Wenn ein Verfahren zur Ermittelung des Vergehens schwebt, dessen jemand verleumderisch beschuldigt wird, so wird der Lauf der Verleumdungsklage bis zum Ende jenes Verfahrens aufgeschoben.

Art. 654. Nicht als Entschuldigung der Nachrede oder Verleumdung gilt die Behauptung, die als Beschuldigung gebrauchte Thatsache sei offenkundig, oder dafs der Angeklagte weiter nichts gethan habe, als dasjenige wiederzugeben, was bereits in der Mexikanischen Republik oder in einem andern Lande veröffentlicht sei.

Art. 655. Die Strafen aufsergerichtlicher Verleumdung sind dieselben, wie die für verleumderische Anklagen oder Strafanträge, von denen das nächste Kapitel handelt.

Art. 656. Die Öffentlichkeit ist ein erschwerender Umstand 4. Klasse bei Beleidigung, Nachrede und Verleumdung.

Art. 657. Als öffentliche gelten die Beleidigung, Nachrede und aufsergerichtliche Verleumdung:

I. Wenn dieselben in Ausstofsung von Worten vor zwei oder mehr Personen an öffentlichem Orte oder aber vor einer Versammlung von sechs oder mehr Personen bestehen, oder wenn dieselben dieser Anzahl von Personen einzeln wiederholt werden.

II. Wenn dieselben in Zeichen bestehen, die öffentlich oder vor sechs oder mehr Personen ausgeführt werden.

III. Wenn dieselben in einer dramatischen Aufführung erfolgen.

IV. Wenn dieselben erfolgen mittels handschriftlicher oder gedruckter Schriften, Malerei, Zeichnung, Stich, Steindruck oder Bildnerei, sofern die Schrift, das Bild, die Figur oder das Sinnbild an das Publikum verkauft, verteilt oder für dasselbe ausgestellt oder

sechs oder mehr Personen zugleich oder nacheinander gezeigt werden.

Art. 658. Gegen den Urheber einer Beleidigung. Nachrede oder Verleumdung kann nur auf Strafantrag der beleidigten Person vorgegangen werden, aufser in folgenden Fällen;

I. Wenn der Beleidigte gestorben und die Beleidigung, Nachrede oder Verleumdung nach seinem Tode erfolgt ist, so kann nur auf Strafantrag seines Ehegatten vorgegangen werden; ist kein solcher vorhanden, auf Strafantrag der Mehrheit der Descendenten; in Ermangelung solcher, auf Strafantrag der Mehrheit derjenigen Erben, welche Verwandte des Gestorbenen innerhalb des dritten zivilrechtlichen Grades einschliefslich sind.

Erfolgte aber die Beleidigung, Nachrede oder Verleumdung vor dem Tode des Beleidigten, so wird dem Strafantrage der vorbezeichneten Personen nicht Folge gegeben, wenn der Beleidigte das Unrecht verziehen oder, obwohl er wufste, dafs es ihm angethan worden, weder bei seinen Lebzeiten Strafantrag eingereicht hat, obwohl er es konnte, noch auch angeordnet hat, dafs seine Erben es thun sollen.

II. Wenn die Unbill gegen die mexikanische Nation oder gegen eine fremde Nation oder Regierung oder gegen deren inländische diplomatische Vertreter stattfindet.

Im erstgenannten Falle kann die Staatsanwaltschaft die Anklage erheben, auch wenn keine Aufforderung der Regierung vorhergegangen ist; dagegen ist dieses Erfordernis nötig in den übrigen Fällen.

Art. 659. Die Beleidigung, Nachrede und Verleumdung gegen den Landtag, ein Gericht oder irgend eine sonstige kollegiale Körperschaft wird nach den Regeln dieses Kapitels bestraft.

Art. 660. Die Schriften, Formen, Malereien oder alle sonstigen Dinge, welche als Mittel der Beleidigung, Nachrede oder Verleumdung gedient haben, werden eingezogen und unbrauchbar gemacht, insofern es sich nicht um eine öffentliche Originalurkunde handelt. In letzterm Falle wird auf dieselbe ein gedrängter Vermerk über das gegen den Angeklagten gefällte Urteil gesetzt.

Art. 661. So oft der Urheber einer Beleidigung, einer Nachrede oder Verleumdung verurteilt worden, wird das Urteil auf seine Kosten in 3 Zeitungen veröffentlicht; und wenn das Vergehen mittels einer Zeitung begangen worden. so hat der Eigentümer der letztern die Verpflichtung, den Richterspruch zu veröffentlichen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Pesos für jeden Tag, den er ohne Erfüllung derselben nach dem Tage, wo ihm das Urteil verkündet worden ist, verstreichen läfst.

Art. 662. Wenn sich zwei oder mehr Personen gegenseitig leichte Beleidigungen Zug um Zug zugefügt haben, so kann keine derselben die Bestrafung der übrigen verlangen; aber sämtlich sind sie anzuhalten, Sicherheit für Unterlassung von Rechtsverletzungen zu stellen.

Kapitel II.

Gerichtliche Verleumdung.

Art. 663. Strafanzeigen, Strafanträge und Anklagen sind verleumderische, wenn ihr Urheber in denselben eine bestimmte Person einer Übertretung oder eines Vergehens beschuldigt, obwohl er weiſs, daſs dieselbe unschuldig ist oder jene Thaten gar nicht begangen worden sind.

Art. 664. Als verleumderischer Anzeigender gilt, wer um einen Unschuldigen als Thäter eines Vergehens oder einer Übertretung erscheinen zu lassen, eine Sache, die als Anzeichen oder Vermutung der Schuld dienen kann, an der Person des Verleumdeten, in dessen Wohnung oder an einem andern hierzu geeigneten Orte anbringt.

Art. 665. Ist der Verleumdete durch unwiderrufliches Erkenntnis verurteilt worden, so wird über den Verleumder dieselbe Strafe wie über ihn verhängt, mit Ausnahme der in den folgenden Absätzen enthaltenen Fälle:

I. Wenn die auf das Vergehen, dessen man bezichtigt hat, angedrohte Strafe die zeitweilige Aufhebung oder die Entziehung von Rechten, Anstellungen oder Ämtern, die Unfähigkeit zur Erlangung der letztern oder die Bannung ist, so wird an deren Statt dem Verleumder längere Haft und Geldstrafe 2. Klasse auferlegt.

II. Ist die Strafe der Tod, so gelangt Art. 197 zur Anwendung.

Art. 666. Wird die Verleumdung entdeckt, ehe gegen den Verleumdeten unwiderrufliches Urteil ergangen ist, oder ist derselbe freigesprochen und seine Unschuld erkannt, so wird der Verleumder mit kürzerer Haft und Geldstrafe 1. Klasse bestraft, sofern nicht die Strafe des dem Verleumdeten vorgeworfenen Vergehens bezw. der Übertretung höher ist, als diese Strafe. Ist sie es, so gilt es als vereiteltes Vergehen und wird in Gemäſsheit des Art. 204 mit dem entsprechenden Teile der im Art. 665 angedrohten Strafen geahndet.

Art. 667. Wenn der Urheber einer verleumderischen Anzeige oder eines solchen Strafantrages dieselben vor irgendwelchem darauf erfolgten Einschreiten zurückzieht, so wird gegen ihn eine Geldstrafe 2. Klasse ausgesprochen, es sei denn, daſs die Zurückziehung aus Interesse geschieht, in welchem Falle ihm die ganze Strafe der Verleumdung auferlegt und auſserdem nach Vorschrift des Art. 221 verfahren wird.

Art. 668. Wenn der Anzeigende, Antragsteller oder Ankläger falsche Zeugen oder Urkunden vorbringen oder es verhindern, daſs diejenigen Zeugen oder Urkunden, welche die Unschuld des Angeklagten zu beweisen vermögen, vorgebracht werden, so gelten sie gleichzeitig als falsche Zeugen und es werden behufs ihrer Bestrafung die Regeln über die Häufung zur Anwendung gebracht.

Art. 669. Auch wenn die Unschuld des Verleumdeten oder die Falschheit der Strafanzeige, des Strafantrags oder der Anklage dargethan wird, so wird deren Urheber dennoch nicht als Verleumder bestraft, sofern er voll beweist, hinreichenden Grund gehabt zu haben, um in Irrtum zu verfallen.

Vierter Abschnitt.
Falschheit.
Kapitel I.
Fälschung und Verfälschung von Geld.

Art. 670. Wer innerhalb der Republik Geld, welches in derselben ›setzlichen Umlauf hat, fälschlich anfertigt oder gefälschtes Geld aus ›m Auslande einführt, wird mit folgenden Strafen belegt:

I. Ist das gefälschte Geld von Gold oder Silber und von geringerem Gewicht und Feingehalt als das echte, so beträgt die Strafe 8 Jahre Gefängnis und 500 bis 2500 Pesos Geldstrafe.

II. Ist das gefälschte Gold- und Silbergeld weder im Gewicht, noch im Feingehalt geringer als das echte, so beträgt die Strafe 4 Jahre Gefängnis und 200 bis 1400 Pesos Geldstrafe.

III. Ist das in Frage stehende Geld weder von Gold noch von Silber, sondern von anderm Metall, so werden 3 Jahre Gefängnis und 200 bis 1000 Pesos Geldstrafe verhängt.

Art. 671. Wer verfälschtes echtes Gold- oder Silbergeld einführt .er echtes innerhalb der Republik unter Verminderung seines Werts verlscht, sei es durch Feilen oder Beschneiden oder irgendwelches sonstiges ittel, gewärtigt 4 Jahre Gefängnis und zahlt eine Geldstrafe von 250 s 1400 Pesos.

Art. 672. In den 3 vorhergehenden Artikeln ist angenommen, dafs ɜ Verausgabung bereits geschehen sei. Hat dieselbe noch nicht statt-funden, so werden die dort angedrohten Strafen auf zwei Drittel ihrer öhe herabgemindert.

Art. 673. Wer innerhalb der Republik in derselben nicht umlaufendes ›ld fälscht, wird mit 3 Jahren Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldrafe bestraft.

Art. 674. Der Vertreiber falschen oder verfälschten Geldes, d. h. ›r dasselbe im Einverständnis mit dem Verfertiger oder Verfälscher in nlauf setzt, wird wie ein Urheber bestraft. Wenn er es aber wissentlich Umlauf setzt, ohne im Einvernehmen mit dem Fälscher oder Ver-.scher zu handeln, so trifft ihn die für Betrug im Art. 422 bestimmte rafe.

Art. 675. In dem im zweiten Teile des vorigen Artikels behandelten lle wird vermutet, dafs der Thäter wissentlich handelt: wenn er ein echsler ist; wenn er auf einen Zug sechs oder mehr falsche Geldstücke rselben Prägung gegeben hat; oder wenn ihm bewiesen wird, dafs er ıon ein andres Mal wissentlich von falschem oder verfälschtem Gelde brauch gemacht hat.

Art. 676. Der Angestellte einer Münze, der durch irgendwelches ttel bewirkt, dafs die in der Münze geprägten Gold- oder Silbermünzen . geringeres Gewicht oder Feingehalt als das gesetzliche haben, erhält Jahre Gefängnis, wird seines Amtes entsetzt und zur Erlangung irgend ıes anderweitigen unfähig.

Kapitel II.
Gerichtliche Verleumdung.

Art. 663. Strafanzeigen, Strafanträge und Anklagen sind verleumderische, wenn ihr Urheber in denselben eine bestimmte Person einer Übertretung oder eines Vergehens beschuldigt, obwohl er weifs, dafs dieselbe unschuldig ist oder jene Thaten gar nicht begangen worden sind.

Art. 664. Als verleumderischer Anzeigender gilt, wer um einen Unschuldigen als Thäter eines Vergehens oder einer Übertretung erscheinen zu lassen, eine Sache, die als Anzeichen oder Vermutung der Schuld dienen kann, an der Person des Verleumdeten, in dessen Wohnung oder an einem andern hierzu geeigneten Orte anbringt.

Art. 665. Ist der Verleumdete durch unwiderrufliches Erkenntnis verurteilt worden, so wird über den Verleumder dieselbe Strafe wie über ihn verhängt, mit Ausnahme der in den folgenden Absätzen enthaltenen Fälle:

I. Wenn die auf das Vergehen, dessen man bezichtigt hat, angedrohte Strafe die zeitweilige Aufhebung oder die Entziehung von Rechten, Anstellungen oder Ämtern, die Unfähigkeit zur Erlangung der letztern oder die Bannung ist, so wird an deren Statt dem Verleumder längere Haft und Geldstrafe 2. Klasse auferlegt.

II. Ist die Strafe der Tod, so gelangt Art. 197 zur Anwendung.

Art. 666. Wird die Verleumdung entdeckt, ehe gegen den Verleumdeten unwiderrufliches Urteil ergangen ist, oder ist derselbe freigesprochen und seine Unschuld erkannt, so wird der Verleumder mit kürzerer Haft und Geldstrafe 1. Klasse bestraft, sofern nicht die Strafe des dem Verleumdeten vorgeworfenen Vergehens bezw. der Übertretung höher ist, als diese Strafe. Ist sie es, so gilt es als vereiteltes Vergehen und wird in Gemäfsheit des Art. 204 mit dem entsprechenden Teile der im Art. 665 angedrohten Strafen geahndet.

Art. 667. Wenn der Urheber einer verleumderischen Anzeige oder eines solchen Strafantrages dieselben vor irgendwelchem darauf erfolgten Einschreiten zurückzieht, so wird gegen ihn eine Geldstrafe 2. Klasse ausgesprochen, es sei denn, dafs die Zurückziehung aus Interesse geschieht, in welchem Falle ihm die ganze Strafe der Verleumdung auferlegt und aufserdem nach Vorschrift des Art. 221 verfahren wird.

Art. 668. Wenn der Anzeigende, Antragsteller oder Ankläger falsche Zeugen oder Urkunden vorbringen oder es verhindern, dafs diejenigen Zeugen oder Urkunden, welche die Unschuld des Angeklagten zu beweisen vermögen, vorgebracht werden, so gelten sie gleichzeitig als falsche Zeugen und es werden behufs ihrer Bestrafung die Regeln über die Häufung zur Anwendung gebracht.

Art. 669. Auch wenn die Unschuld des Verleumdeten oder die Falschheit der Strafanzeige, des Strafantrags oder der Anklage dargethan wird, so wird deren Urheber dennoch nicht als Verleumder bestraft, sofern er voll beweist, hinreichenden Grund gehabt zu haben, um in Irrtum zu verfallen.

Vierter Abschnitt.
Falschheit.
Kapitel I.
Fälschung und Verfälschung von Geld.

Art. 670. Wer innerhalb der Republik Geld, welches in derselben gesetzlichen Umlauf hat, fälschlich anfertigt oder gefälschtes Geld aus dem Auslande einführt, wird mit folgenden Strafen belegt:

I. Ist das gefälschte Geld von Gold oder Silber und von geringerem Gewicht und Feingehalt als das echte, so beträgt die Strafe 8 Jahre Gefängnis und 500 bis 2500 Pesos Geldstrafe.

II. Ist das gefälschte Gold- und Silbergeld weder im Gewicht, noch im Feingehalt geringer als das echte, so beträgt die Strafe 4 Jahre Gefängnis und 200 bis 1400 Pesos Geldstrafe.

III. Ist das in Frage stehende Geld weder von Gold noch von Silber, sondern von anderm Metall, so werden 3 Jahre Gefängnis und 200 bis 1000 Pesos Geldstrafe verhängt.

Art. 671. Wer verfälschtes echtes Gold- oder Silbergeld einführt oder echtes innerhalb der Republik unter Verminderung seines Werts verfälscht, sei es durch Feilen oder Beschneiden oder irgendwelches sonstiges Mittel, gewärtigt 4 Jahre Gefängnis und zahlt eine Geldstrafe von 250 bis 1400 Pesos.

Art. 672. In den 3 vorhergehenden Artikeln ist angenommen, dafs die Verausgabung bereits geschehen sei. Hat dieselbe noch nicht stattgefunden, so werden die dort angedrohten Strafen auf zwei Drittel ihrer Höhe herabgemindert.

Art. 673. Wer innerhalb der Republik in derselben nicht umlaufendes Geld fälscht, wird mit 3 Jahren Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 674. Der Vertreiber falschen oder verfälschten Geldes, d. h. wer dasselbe im Einverständnis mit dem Verfertiger oder Verfälscher in Umlauf setzt, wird wie ein Urheber bestraft. Wenn er es aber wissentlich in Umlauf setzt, ohne im Einvernehmen mit dem Fälscher oder Verfälscher zu handeln, so trifft ihn die für Betrug im Art. 422 bestimmte Strafe.

Art. 675. In dem im zweiten Teile des vorigen Artikels behandelten Falle wird vermutet, dafs der Thäter wissentlich handelt: wenn er ein Wechsler ist; wenn er auf einen Zug sechs oder mehr falsche Geldstücke derselben Prägung gegeben hat; oder wenn ihm bewiesen wird, dafs er schon ein andres Mal wissentlich von falschem oder verfälschtem Gelde Gebrauch gemacht hat.

Art. 676. Der Angestellte einer Münze, der durch irgendwelches Mittel bewirkt, dafs die in der Münze geprägten Gold- oder Silbermünzen ein geringeres Gewicht oder Feingehalt als das gesetzliche haben, erhält 12 Jahre Gefängnis, wird seines Amtes entsetzt und zur Erlangung irgend eines anderweitigen unfähig.

Sind die Münzen aus anderm Metall,
auf 6 Jahre herabgesetzt; die Amtsentsetzun
bleiben unberührt.

Art. 677. Wer Maschinen, Instrument
fertigung falschen Geldes machen läfst, kauft
für allein ein Jahr Gefängnis, sofern dieselbe
dienen können.

Können sie auch zu einem andern Zwec
die Strafe über den Verfertiger nur verhäng
selben zur Falschmünzerei bestimmt waren.

Ist der Besitzer derselben nicht auch
doch nur von der Strafe frei, wenn er beweist
gesetzlichen Ursache und zu einem erlaubten

Art. 678. Das im vorigen Artikel Ge
und die Vorgesetzten einer Werkstätte, wo ei
erwähnten Sachen vorhanden ist, sofern erhe
Vorwissen der Genannten sich befinden konn

Art. 679. Die von einem Mexikaner
Fälschung fremden Geldes, das keinen ges
publik hat, kann innerhalb der letztern mit
werden, sofern die verletzte Nation um die
übrigen in Art. 186 und 187 behandelten Er

Bezieht sich die Fälschung auf Geld,
in der Republik besitzt, so sind, gleichviel
oder Fremde sind, die Vorschriften der be
befolgen.

Art. 680. Aufser den in den vorigen A
ist die zeitweilige Aufhebung der Rechte, v
zur Anwendung zu bringen,

Art. 681. Die Richter sollen die Art d
Wert, Anzahl und die Anzahl der verausgab
diese Umstände nach vernünftigem Ermess
zweiter, dritter oder vierter Klasse anrechne

Art. 682. Nicht befreit von den au
Strafen wird, wer von schon gefälschtem Gel
liebige Dinge verfertigt, es sei denn, dafs di
laufe unfähig macht.

Kapitel II.

Fälschung von Aktien, Obligationen der öffentlichen Schuld, Zins- oder D Banknoten.

Art. 683. Mit 10 Jahren Gefängnis u
strafe wird bestraft:

I. Wer Noten, Obligationen oder and
Schuld des Staatsschatzes, welche
sind, oder die Zins- oder Dividenden

II. Wer gesetzlich ausgegebene auf den Inhaber lautende Banknoten fälscht.

III. Wer in die Republik die in den Absätzen I und II genannten im Auslande gefälschten Urkunden einführt.

Art. 684. Die Fälschung jedweder andern Urkunde, welche vorgeblich im Namen der Nation ausgefertigt ist und nicht auf den Inhaber lautet, und welche ein Versprechen, eine Verpflichtung, Befreiung oder Zahlungsanweisung enthält, wird mit 8 Jahren Gefängnis und 400 bis 2400 Pesos Geldstrafe geahndet.

Art. 685. Acht Jahre Gefängnis und 400 bis 2400 Pesos Geldstrafe erhält, wer auf den Inhaber lautende Obligationen der öffentlichen Schuld einer andern Nation, Zins- oder Dividendenscheine zu solchen, oder auf den Inhaber lautende Noten einer in einem fremden Lande bestehenden und dort gesetzlich zu deren Ausgabe ermächtigten Bank fälscht.

Art. 686. Gleichfalls 8 Jahre Gefängnis und Geldstrafe von 400 bis 2400 Pesos erhält, wer Aktien, Obligationen oder sonstige gesetzlich von öffentlichen Verwaltungen des Mexikanischen Bundes, von den Stadtverwaltungen des Bundesdistrikts oder des Territoriums Nieder-Kalifornien oder von Aktiengesellschaften ausgestellte Schuldverschreibungen, oder aber die Zins- oder Dividendenscheine, welche zu solchen Stücken gehören, fälscht.

Art. 687. Die Einführung der falschen Urkunden, von welchen in den 3 vorigen Artikeln gehandelt wird, in das Gebiet der Republik wird mit den in den genannten Artikeln angedrohten Strafen geahndet.

Art. 688. Dieselben Strafen treffen diejenigen, die im Einvernehmen mit den Fälschern die Verausgabung der vorerwähnten Urkunden bewirken.

Kommt die Verausgabung nicht zu stande, so ermäfsigen sich die Strafen auf zwei Drittel.

Art. 689. Fünf Jahre Gefängnis und 250 bis 1500 Pesos Geldstrafe erhält, wer, ohne bei der Fälschung oder der Verausgabung beteiligt zu sein, Aktien, Obligationen, Kupons oder Banknoten der obenerwähnten Arten, wissend, dafs sie gefälscht sind, erworben und in Umlauf gesetzt hat.

Art. 690. Wer, wenn er eine der vorerwähnten Urkunden für echt empfangen hat, nach Ermittelung ihrer Falschheit dieselbe in Umlauf setzt, wird gemäfs Art. 422 bestraft.

Art. 691. Ist der Verüber eines der in den vorigen Artikeln bezeichneten Vergehens ein öffentlicher Beamter, so wird gegen ihn aufser den dortselbst angedrohten Strafen auch noch die der Amtsentsetzung und Unfähigkeit zu irgend welchem sonstigen Amte ausgesprochen.

Art. 692. Bei diesen Vergehen sind die Vorschriften der Art. 677 bis 681 zur Anwendung zu bringen.

Kapitel III.

Fälschung von Siegeln, Prägstempeln oder Prägstöcken, Sticheln, Siegeln, Gewichten und Mafsen.

Art. 693. Mit 10 Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von 500 bis 3000 Pesos wird bestraft, wer das grofse Nationalsiegel fälscht.

Art. 694. Mit 7 Jahren Gefängnis und 350 bis 2000 Pesos Geldstrafe wird bestraft:

I. Wer die übrigen Nationalsiegel fälscht.

Nationalsiegel heifsen im Sinne dieses Kapitels diejenigen, welche das Wappen der Republik tragen und im Namen derselben aufgedrückt werden.

II. Wer die Stichel zur Einprägung des Feingehalts des Goldes oder Silbers fälscht.

In diesem Falle gilt es als erschwerender Umstand vierter Klasse, wenn der Fälscher Goldschmied oder Juwelier ist.

III. Wer die zur Anfertigung von Geld bestimmten Prägstempel oder Prägstöcke fälscht.

IV. Wer die Stichel, Formen, Platten oder beliebige andre Gegenstände fälscht, welche zur Herstellung der Aktien, Obligationen, Kupons oder Banknoten dienen, von denen die Art. 683 bis 686 handeln.

V. Wer die Prägmarken geeichter Gewichte oder Mafse fälscht.

VI. Wer Stempelpapier fälscht oder im Einvernehmen mit dem Fälscher vertreibt.

Art. 695. Dieselbe Strafe wie der Fälscher erhält, wer in Kenntnis ihrer Falschheit die Siegel oder sonstigen in Art. 693 und in den Absätzen I bis V des Art. 694 behandelten Gegenstände benutzt.

Art. 696. Zwei Jahre Gefängnis und 100 bis 600 Pesos Geldstrafe erhält, wer zum Betruge eines andern gesetzliche Gewichte oder Mafse verfälscht oder von denselben die echten Marken entfernt und dieselben auf falsche Gewichte oder Mafse überträgt, oder sich der letzteren im Einverständnis mit dem Fälscher bedient.

Mangelt es an dem letztgenannten Umstande, so ist Art. 422 zur Anwendung zu bringen.

Art. 697. Auf die Fälschung der in diesem Kapitel behandelten Gegenstände findet die Vorschrift des Art. 672 Anwendung.

Art. 698. Mit der in Art. 422 für Betrug angedrohten Strafe wird belegt, wer einen Gegenstand, von dem er weifs, dafs er mit einem falschen Siegel, Stichel oder Marke versehen ist, unter Verschweigung dieses Umstandes veräufsert.

Als erschwerender Umstand vierter Klasse gilt es, wenn der Verkäufer Goldschmied oder Juwelier ist, sobald es sich um einen Gegenstand aus Metall handelt, dessen Feingewichtsmarke falsch ist.

Art. 699. Wer wissentlich von falschem Stempelpapier Gebrauch macht, ohne im Einvernehmen mit dem Fälscher desselben zu handeln, erhält als Strafe kürzere Haft und Geldstrafe erster Klasse, wenn die Urkunde keine weitere Fälschung aufweist.

Ist eine solche vorhanden, so wird die für dieselbe entsprechende Strafe unter Anwendung der Regeln für Häufung zur Anwendung gebracht.

Art. 700. Mit einem Jahre Gefängnis und 50 bis 300 Pesos Geldstrafe wird belegt, wer das Siegel, die Marke oder das Erkennungszeichen

fälscht, dessen sich irgend eine Behörde bedient, um einen beliebigen Gegenstand zu kennzeichnen oder die Zahlung irgend einer Steuer zu sichern.

Art. 701. Mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse wird die Fälschung eines Privatsiegels oder des Siegels, der Marke, des Namensstempels oder Erkennungszeichens eines Handelshauses oder eines privaten Bank- oder gewerblichen Unternehmens bestraft.

Dieselbe Strafe erhält, wer von den genannten gefälschten Siegeln, Marken, Erkennungszeichen oder Namensstempeln Gebrauch macht und wer die echten auf gefälschten Gegenständen anwendet, um diese als echte auszugeben.

Art. 702. Mit der Hälfte der in den vorigen Artikeln dieses Kapitels angedrohten Strafen wird belegt, wer sich die darin benannten echten Siegel, Stichel, Marken u. s. w. verschafft und einen ungehörigen Gebrauch davon zum Nachteile des Staates, einer Behörde oder einer Privatperson macht.

Art. 703. Die Vorschriften der vorhergehenden Artikel verstehen sich unbeschadet der höhern Strafen, welche die Schuldigen treffen, sofern sie zur Vollbringung des Vergehens, welches sie sich vorgesetzt, gelangt sind.

Art. 704. Wer innerhalb der Republik die Siegel, Stichel oder Marken einer fremden Nation fälscht, wird, insofern dieselben zu den in den Art. 693 und 694 bezeichneten gehören, mit zwei Dritteln der dortselbst angedrohten Strafen belegt.

Art. 705. Wer die nationalen oder auswärtigen Briefmarken oder sonstige aufklebbare Stempelmarken, d. h. solche fälscht, welche angefertigt werden, um sie auf einem Gegenstande als Beweis der Entrichtung einer Steuer aufzukleben, und wer diese falschen Marken im Einvernehmen mit dem Fälscher in Umlauf setzt, wird mit einem Jahre Gefängnis bestraft.

Art. 706. Wer von einer falschen aufklebbaren Marke, ohne im Einverständnis mit dem Fälscher zu handeln, Gebrauch macht, erhält eine Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Wertes der betreffenden Marke oder entsprechende Haft.

Hat die Marke keinen Wert und gehört sie zu denjenigen, die zum Beweise der Entrichtung einer Steuer oder zur Kennzeichnung eines Gegenstandes verwandt werden, so wird die Strafe kürzerer Haft auferlegt, unbeschadet jedoch, in ersterm Falle, der wegen Hinterziehung der Steuer aufzuerlegenden Strafe.

Art. 707. Eine Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos trifft denjenigen, welcher von einer der im vorigen Artikel gedachten Marken den Vermerk, dafs sie schon gebraucht worden, entfernt, sowie denjenigen, der dieselben dann benutzt.

Art. 708. Mit 3 Monaten Haft wird bestraft, wer auf ein gewerbliches Erzeugnis den Namen oder die Firma eines andern Fabrikanten als desjenigen setzt, der es hergestellt hat.

Dieselbe Strafe trifft jeden Kommissionär oder Vertreiber der erwähnten Waren, der dieselben wissentlich zum Verkaufe stellt.

Art. 709. Bei diesen Vergehen sind die Vorschriften des Art. 691 zur Anwendung zu bringen.

Jedoch sind im Falle des Art. 707 die in Art. 691 behandelten Strafen nur anzuwenden wenn der Thäter ein Angestellter der Post ist. Gehört derselbe einer anderen Verwaltung als Angestellter an. so gilt dieser Umstand als ein erschwerender 4. Klasse.

Kapitel IV.
Fälschung authentischer öffentlicher Urkunden und von Privaturkunden.

Art. 710. Das Vergehen der Urkundenfälschung wird nur bestraft. wenn es durch eins der folgenden Mittel begangen wird:

I. Durch Schreiben einer falschen Namenszeichnung, auch wenn dieselbe eine erfundene ist, oder durch Verfälschen einer echten.

II. Durch unbefugte Benutzung einer fremden, in blanco geschriebenen Namenszeichnung zur Ausstellung einer Verpflichtung. Befreiung oder beliebigen sonstigen Urkunde, welche das Vermögen, die Ehre, die Person oder den Ruf eines andern in Mitleidenschaft ziehen oder die Gesellschaft schädigen kann.

III. Durch Verfälschung des Inhalts einer echten Urkunde nach deren Abschliefsung und Unterzeichnung, insofern dadurch deren Sinn bezüglich eines sachlichen Umstandes oder Punktes geändert wird: sei es, dafs die Verfälschung durch gänzliche oder teilweise Zufügung, Verbesserung oder Ausmerzung eines oder mehrerer Worte oder Paragraphen geschieht, sei es durch Veränderung der Interpunktion.

IV. Durch Änderung des Datums.

V. Wenn der Aussteller der Urkunde sich oder der Person, in deren Namen er sie ausstellt, einen Namen oder einen Titel. eine Eigenschaft oder einen Umstand beilegt, welche sie nicht besitzen und die zur Gültigkeit des Akts erforderlich sind.

VI. Durch Abfassung der Urkunde in Ausdrücken, welche das verhandelte Übereinkommen in ein andres, abweichendes umändern. oder welche die Erklärung oder Verfügung des Verhandelnden. die Verpflichtungen. die er einzugehen beabsichtigte, oder die Rechte, die er erwerben sollte, verändern.

VII. Durch Zufügung oder Verfälschung von Paragraphen oder Erklärungen oder durch Niederschrift falscher Thatsachen als wahr. oder solcher, die es nicht sind, als eingestanden, sofern die Urkunde. worin sie niedergeschrieben werden, ausgestellt wird behufs Feststellung dieser Thatsachen und zum Beweise derselben.

VIII. Durch Ausstellung einer vorgeblichen Ausfertigung von nicht vorhandenen Urkunden, durch Ausstellung der Ausfertigung von zwar vorhandenen, aber der gesetzlichen Erfordernisse ermangelnden Urkunden unter fälschlichem Vorgeben, dafs sie dieselben besäfsen; oder durch Ausstellung der Ausfertigung von Urkunden, welche zwar die gesetzlichen Erfordernisse besitzen,

bei deren Ausfertigung aber in der Textwiedergabe etwas zugefügt oder weggelassen wird, das eine sachliche Änderung mit sich bringt.

IX. Wenn ein Sachverständiger für Übersetzung oder Paläographie den Inhalt einer Urkunde bei deren Übertragung oder Entzifferung verfälscht.

Art. 711. Zur Strafbarkeit des Vergehens der Urkundenfälschung müssen folgende Erfordernisse zutreffen:

I. Es mufs betrüglicherweise verübt werden.

II. Der Fälscher mufs sich vorgesetzt haben, für sich oder einen andern einen Vorteil zu erlangen, oder einem andern oder der Gesellschaft einen Schaden zu verursachen.

III. Es mufs ein Schaden daraus entstehen oder entstehen können für die Gesellschaft oder für eine Privatperson, sei es am Vermögen, sei es in der Person, der Ehre oder dem Rufe der letztern.

IV. Der Fälscher mufs die Fälschung ohne Zustimmung derjenigen Person ausgeführt haben, welcher Schaden entsteht oder entstehen kann, oder derjenigen, in deren Namen die Urkunde gemacht worden.

Art. 712. Authentische öffentliche Urkunde heifst jedes Schriftstück, welches mit den gesetzlichen Förmlichkeiten und um zum Beweise zu dienen, von einem Notar oder irgend einer andern hierzu vom Gesetze ermächtigten Person, in Ausübung ihrer öffentlichen Obliegenheiten ausgestellt wird: wie Beschlüsse, Protokolle, Verordnungen, Gesetze und andre Entschliefsungen der gesetzgebenden Gewalt; Beschlüsse, Entschliefsungen und andre von der vollziehenden Gewalt ausgehende Urkunden, welche entweder von dem Präsidenten der Republik und einem seiner Minister, oder von einem der letztern allein, oder von dem Vorsteher eines Amts unterfertigt sind, ferner Beschlüsse der Stadtverwaltungen, deren Protokolle und ebenso die der Ausschüsse für die Wahlen.

Art. 713. Die Fälschung einer authentischen öffentlichen Urkunde, welche von einer Privatperson vollzogen ist, wird mit drei Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos bestraft, sofern der Fälscher nicht dazu gelangt ist, Gebrauch von derselben zu machen. Gegenteiligenfalls wird nach der Vorschrift des Art. 718 verfahren.

Art. 714. Die im vorigen Artikel festgesetzte Gefängnis- und Geldstrafe wird um die Hälfte erhöht, wenn die Fälschung von einem Notar oder sonstigen öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Amtsthätigkeit begangen wird.

Dies versteht sich unbeschadet der Enthebung des Schuldigen von seiner Anstellung oder Beamtung, und dessen Unfähigkeit zur Erlangung eines andern Amts.

Art. 715. Die Vorschrift des vorigen Artikels umfafst nicht die Fälschung, welche ein Richter, ein Gerichtsschreiber oder eine andre, die Protokollführung in einem Zivil- oder Kriminalprozefs oder einem gerichtlichen Beweisaufnahmeverfahren wahrnehmende Person begeht; dieses Vergehen wird mit den in Art. 740 angedrohten Strafen geahndet.

Art. 716. Wie ein Fälscher einer öffentlichen Urkunde wird bestraft ein Angestellter, der mittels Täuschung oder Übereilung es bewirkt. dafs einer seiner Vorgesetzten eine öffentliche Urkunde unterzeichnet. die er bei Kenntnis ihres Inhalts nicht unterschrieben haben würde.

Jedoch mufs der Beamte, der unterschrieben hat. den Thäter zur Verfügung des zuständigen Richters stellen, sobald als er den Mifsbrauch ermittelt hat; thut er es nicht, so trifft ihn die in diesem Artikel angedrohte Strafe.

Art. 717. Die Fälschung einer Privaturkunde wird. sofern von der letztern kein Gebrauch gemacht worden ist. mit 2 Jahren Gefängnis und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe geahndet.

Es gilt jedoch als erschwerender Umstand vierter Klasse, wenn die Fälschung an einem Wechsel oder einer Zahlungsverpflichtung an Ordre erfolgt ist.

Art. 718. Wenn der Fälscher von der falschen Urkunde Gebrauch macht, gleichviel ob dieselbe eine öffentliche oder private ist. so tritt Häufung der Fälschung und des Vergehens ein, welches der Thäter vermittelst der erstern begangen hat.

In diesem Falle gilt das erstere Vergehen als vereitelt. wenn der Schuldige nicht dazu gelangt ist, den Zweck, den er sich vorgesetzt hatte. zu erreichen, und als vollendet. wenn ihm dies gelungen ist.

Art. 719. In den in den vorigen Artikeln dieses Kapitels einbegriffenen Fällen kann die Strafe zeitweiliger Aufhebung von Rechten in der in Art. 372 vorgesehenen Weise zur Anwendung gelangen.

Art. 720. Wer von einer falschen Urkunde. sei sie eine öffentliche oder private, Gebrauch macht. den trifft dieselbe Strafe wie den Fälscher. wenn er im Einvernehmen mit letzterm handelt.

Gegenteiligenfalls erhält er, wenn er wissentlich handelte. die für den Betrug oder das sonstige sich ergebende Vergehen zutreffende Strafe. ohne dafs dieselbe wegen der Fälschung erschwert wird.

Art. 721. Die Vorschriften der vorigen Artikel umfassen nicht den Fall, wo die Fälschung bei einer öffentlichen Wahl vorkommt. In diesem Falle kommen die besondern Vorschriften zur Anwendung. welche die Art. 956 bis 965 enthalten.

Kapitel V.

Fälschung von Bescheinigungen.

Art. 722. Die Strafe längerer Haft und 10 bis 100 Pesos Geldstrafe erhält, wer, um sich einem gesetzlich geschuldeten Dienste oder einer vom Gesetze auferlegten Verpflichtung zu entziehen, eine Bescheinigung über eine Krankheit oder eine Verhinderung, die er nicht hat, unterschiebt, als ob dieselbe von einem Arzte oder Wundarzte ausgestellt wäre, sei es, dafs die Person. von der dieselben angeblich herrühren, wirklich vorhanden ist, sei es, dafs sie eine erdichtete ist oder dafs der Name einer wirklichen Person unter fälschlicher Beilegung der Eigenschaft als Arzt oder Wundarzt benutzt wird.

Art. 723. Der Arzt oder Wundarzt, welche fälschlich bescheinigen, dafs eine Person genügend krank oder sonstwie behindert ist, um sie von der Leistung eines vom Gesetze verlangten Dienstes oder einer von demselben auferlegten Verpflichtung zu befreien, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahre bestraft, sofern er nicht für einen erhaltenen oder versprochenen Entgelt gehandelt hat.

Ist letzteres der Beweggrund gewesen, so wird die Strafe verdoppelt und aufserdem Zahlung einer Geldstrafe in der im Art. 221 angegebenen Art auferlegt.

Art. 724. Die Vorschriften der Art. 722 und 723 umfassen nicht den Fall, in welchem es sich um Zeugnisse handelt, die auf Grund gesetzlicher Bestimmung erfordert werden als authentischer Beweis der einen oder mehreren Thatsachen, über welche sie sich verhalten, und welche ein Arzt, Wundarzt oder eine andre Person, welcher dies zufällt, in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags ausstellt; in diesem Falle gelangen die Art. 713 und 714 zur Anwendung.

Art. 725. Der Notar oder sonstige öffentliche Beamte, der in Ausübung seiner Amtsthätigkeit ein Zeugnis fälscht oder verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten in Kenntnis jenes Umstandes Gebrauch macht, wird gemäfs Art. 713 und 714 bestraft.

Art. 726. Der Arzt, Wundarzt, Notar oder andre öffentliche Beamte, welcher eine Fälschung eines der in diesem Kapitel behandelten Zeugnisse begeht, wird aufser den dortselbst bestimmten Strafen noch mit Aufhebung der Ausübung seiner Berufsthätigkeit, Anstellung oder Beamtung auf eine Zeitdauer bestraft, welche derjenigen der ihm auferlegten Gefängnisstrafe gleich ist.

Art. 727. Wer zwecks Verschaffung einer Anstellung oder von Unterstützungen unter dem Namen eines öffentlichen Beamten ein Zeugnis fälscht, in welchem fälschlich bescheinigt wird, dafs eine Person sich gut geführt habe, dafs sie bedürftig sei, oder dafs ihr irgendwelcher andre Umstand zur Seite stehe, der das Wohlwollen der Behörden oder die Privatmildthätigkeit zu erregen vermag, erhält 4 Monate Haft.

Ist das Zeugnis unter dem Namen einer Privatperson ausgestellt, so tritt kürzere Haft als Strafe ein.

Art. 728. Sind die im vorigen Artikel behandelten Bescheinigungen keine gefälschten, wohl aber die darin angegebenen Thatsachen falsche, und ist ihr Urheber öffentlicher Beamter, so erhält er, sofern er nicht wegen ihm gegebenen oder versprochenen Entgelts gehandelt hat, ein Jahr Gefängnis. War letzteres der Beweggrund, so ist die Vorschrift des Schlufsabsatzes des Art. 723 zur Anwendung zu bringen.

Art. 729. Wer von einer echten, für einen andern ausgestellten Bescheinigung Gebrauch macht, als ob dieselbe zu seinen Gunsten erfolgt wäre, oder wer die für ihn selbst ausgestellte verfälscht, erhält längere Haft und 10 bis 100 Pesos Geldstrafe.

Art. 730. Wer eine falsche Bescheinigung, die nicht zu den in diesem Kapitel genannten gehört, ausstellt, in welcher er irgend eine Thatsache behauptet, welche die Gesellschaft schädigen oder die Interessen,

die Ehre, die Person oder den Ruf irgend einer Privatperson in Mitleidenschaft ziehen könnte, erhält die Strafe längerer Haft und Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos, wenn die Urkunde im Namen einer Privatperson ausgestellt ist.

Ist sie unter dem Namen eines Notars oder sonstigen öffentlichen Beamten ausgestellt, so beträgt die Strafe anderthalb Jahr Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe.

Kapitel VI.
Fälschung von Schlüsseln.

Art. 731. Wer einen Schlüssel fälscht oder einen andern für ein Schlofs passend macht ohne Zustimmung des Eigentümers des letztern, wird für diese Handlung allein mit längerer Haft und Geldstrafe erster Klasse bestraft.

Ist der Fälscher Schlosser von Beruf, so treffen ihn 2 Jahre Gefängnis und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe, insofern er nicht als Mitschuldiger bei einem anderweiten Vergehen handelt und als solcher höhere Strafe verdient.

Ebenfalls mit längerer Haft und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe wird derselbe bestraft, sobald er einen Schlüssel zu einem Schlosse anfertigt, ohne dafs ihm das letztere übergeben wird, oder ohne dafs er sich vergewissert hat, dafs der Auftraggeber des Schlüssels Eigentümer des Schlosses ist.

Art. 732. Der Verkäufer von losen Schlüsseln, welcher einen davon verkauft, ohne dafs ihm die Schlofsplatte, für welche er passend gemacht werden soll, vorgezeigt wird, wird mit kürzerer Haft und Geldstrafe erster Klasse bestraft, jedoch mit der Ausnahme, welche im zweiten Absatz des vorigen Artikels ausgedrückt ist.

Kapitel VII.
Falschheit in gerichtlichen Erklärungen und in Berichten an eine Behörde.

Art. 733. Das Vergehen falschen Zeugnisses verübt, wer in einem Prozesse als Zeuge vernommen, überlegterweise von der Wahrheit bezüglich der zu ermittelnden Thatsache abweicht, sei es durch Bejahen oder Verneinen von deren Existenz, sei es durch Bejahen, Verneinen oder Verschweigen der Existenz eines Umstandes, welcher als Beweis der Wahrheit oder Falschheit der Hauptsache oder zur Vermehrung oder Verminderung von deren Bedeutung dienen könnte.

Art. 734. Wenn die zur Last gelegte Übertretung oder Vergehung mit keiner Leibesstrafe bedroht ist, so wird das falsche Zeugnis gegen den Angeklagten mit folgenden Strafen geahndet:

I. Wenn die auf das Vergehen oder die Übertretung angedrohte Strafe die Entziehung einer Anstellung oder die Unfähigkeit zur Ausübung eines Rechts ist, so wird der Zeuge mit Gefängnis von einem bis zu zwei Jahren bestraft, wenn der Angeklagte

verurteilt worden ist. Ist dies nicht der Fall, so werden 6 bis 8 Monate Haft und Geldstrafe zweiter Klasse verhängt.

II. Aufser in dem Falle des vorigen Absatzes werden 8 Monate Haft und Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos ausgesprochen, sofern der Angeklagte verurteilt worden ist. Falls nicht, wird die vorgenannte Geldstrafe und sechs Monate Haft verhängt.

Art. 735. Wenn das zur Last gelegte Vergehen mit Leibesstrafe bedroht ist, sind folgende beiden Regeln zu beobachten:

I. Auf 6 bis 11 Monate Haft und Geldstrafe von 20 bis 200 Pesos wird erkannt, wenn es sich um ein Vergehen handelt, das mit Leibesstrafe von nicht über einem Jahre Gefängnis bedroht ist.

Ist das angedrohte Strafmafs ein höheres, so wird dem Zeugen dieselbe Strafe wie dem Angeklagten auferlegt, sofern letzterer verurteilt worden. Gegenteiligenfalls wird nach der Vorschrift des Art. 204 verfahren.

II. Ist die auf das zur Last gelegte Vergehen angedrohte Strafe der Tod, so erhält der Zeuge den zulässigen Höchstbetrag der Gefängnisstrafe und Geldstrafe zweiter Klasse, sofern der Angeklagte verurteilt worden. Andernfalls wird gegen den Zeugen eine Geldstrafe zweiter Klasse und dasjenige Mafs von Gefängnisstrafe verhängt, welches gemäfs Art. 204 nach Verhältnis von jenem Höchstbetrage aufzuerlegen ist.

Art. 736. Falsches Zeugnis in einer Strafsache zu Gunsten des Angeklagten wird mit Verurteilung des Zeugen zu drei Vierteln der nach den vorhergehenden Artikeln zutreffenden Strafen bestraft.

Art. 737. Von der Vorschrift des vorigen Artikels auszunehmen ist der Fall, in welchem nach Rechtsvorschrift Ascendenten, Descendenten, Ehegatten, Geschwister und Schwäger des Angeklagten zum Zeugnis gezwungen werden können und gezwungen werden; in diesem Falle sind folgende Regeln zu beobachten:

I. Verstöfst der Zeuge gegen die Wahrheit zu Gunsten des Angeklagten, jedoch ohne einen andern zu verleumden, so trifft ihn in den Fällen des Art. 734 Geldstrafe erster Klasse, in denen des Absatz I des Art. 735 Geldstrafe von 25 bis 500 Pesos und in allen andern Fällen längere Haft und Geldstrafe zweiter Klasse.

II. Wenn der Zeuge zu Gunsten des Angeklagten unter Verleumdung eines andern aussagt, so werden die Strafen des vorigen Absatzes, unter Beobachtung der Regeln über Häufung wegen der Verleumdung, zur Anwendung gebracht.

Art. 738. Wenn die im vorigen Artikel benannten Personen fälschlich gegen den Angeklagten aussagen, so gelangen gegen sie die Strafen der Art. 734 und 735 zur Anwendung, jedoch unter Anrechnung der Verwandtschaft als erschwerender Umstand erster, zweiter, dritter oder vierter Klasse, in Gemäfsheit der Vorschriften in Absatz 12 des Art. 44, Absatz 13 des Art. 45, Absatz 14 des Art. 46 und Absatz 15 des Art. 47.

Art. 739. Falsches Zeugnis in Zivilrechtssachen wird mit längerer Haft und 10 bis 100 Pesos Geldstrafe belegt, wenn das Interesse des Prozesses 100 Pesos nicht übersteigt.

Ist letzteres der Fall, so beträgt die Geldstrafe von 100 bis zu 1000 Pesos und dazu tritt ein Jahr Gefängnis zuzüglich eines weiteren Monats für jedes hundert Pesos mehr, jedoch ohne dafs die Gefängnisstrafe im ganzen mehr als 4 Jahre betragen darf.

Wird die Falschheit in einem bürgerlichen Rechtsgeschäft begangen, das in Geld nicht schätzbar ist, so dient als Grundlage für die Zumessung der Leibes- und Geldstrafe der Betrag des Schadens und Gewinnverlustes, welcher dem, gegen welchen das falsche Zeugnis abgelegt worden, durch dasselbe erwächst.

Art 740. Die in den Art. 734 bis 739 angedrohten Strafen finden, je nach Gestalt des Falles, auf den Richter, Gerichtsschreiber oder Protokollführer Anwendung, welche in einem Kriminal- oder Zivilprozefs oder bei Entgegennahme einer gerichtlichen Anzeige eine Erklärung erdichten, die nicht abgegeben worden, oder eine echte Erklärung sachlich verfälschen; wobei jedoch das Amt, das sie ausüben, als erschwerender Umstand vierter Klasse gilt.

Art. 741. Die Falschheit, welche bei einer Erklärung begangen wird, welche ohne die gesetzliche Versicherung und aufserhalb eines Prozesses, vor einer öffentlichen Behörde abgegeben wird, ist mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse zu bestrafen.

Art. 742. In den in den vorhergehenden Artikeln dieses Kapitels behandelten Fällen gilt es als erschwerender Umstand vierter Klasse und ist die Vorschrift des Art. 221 anzuwenden, wenn die Falschheit aus Eigennutz begangen ist.

Art. 743. Falschheit seitens eines Sachverständigen, welche in einem Prozesse oder vor einer Behörde begangen worden, ist mit den in den Art. 734 bis 742 gegen Zeugen angedrohten Strafen zu ahnden.

Art. 744. Wer einen Zeugen oder Sachverständigen besticht, damit derselbe in einem Prozesse oder vor einer Behörde falsch aussagt, oder wer dieselben dazu zwingt oder durch Einschüchterung oder auf sonstige Weise verpflichtet, wird wie ein falscher Zeuge oder Sachverständiger bestraft, wenn die Beeinflufsten dazu gebracht worden sind, gegen die Wahrheit zu verstofsen. Dies versteht sich unbeschadet der für die Vergewaltigung ihm zukommenden Strafe.

Hat der Zeuge oder Sachverständige nicht gegen die Wahrheit verstofsen, so erleidet derjenige, der es unternommen hatte, sie zur Lüge zu bestechen oder zu zwingen, Haftstrafe von 1 bis 6 Monaten und Geldstrafe zweiter Klasse.

Art. 745. Die Zeugen und Sachverständigen, welche ihre falschen Aussagen freiwillig widerrufen, ehe in der Instanz, in welcher sie dieselben abgegeben haben, ein Urteil ergeht, trifft weiter keine Strafe als Verweis.

Verstofsen dieselben dagegen bei Widerruf ihrer Aussagen gegen die Wahrheit, so trifft sie die gemäfs den Vorschriften dieses Kapitels zutreffende Strafe.

Art. 746. Wer in einem gesetzlich zulässigen Falle als Kläger oder Verklagter in einem Zivilprozesse unter der feierlichen Versicherung, die Wahrheit zu sagen, vernommen wird, und gegen letztere verstöfst, indem er ableugnet, dafs die Unterschrift, welche er unter eine Urkunde gesetzt hat, die seinige sei, oder indem er eine falsche Thatsache bejaht oder eine wahre — beziehungsweise die Umstände der Sache — leugnet oder verfälscht, um sich von einer gesetzmäfsigen Verpflichtung zu befreien, wird mit den im Art. 739 angedrohten Strafen belegt.

Die Strafen, von denen dieser Artikel handelt, finden auch auf diejenigen Anwendung, welche im Namen eines andern die betreffende Falschheit begehen.

Art. 747. Die Vorschrift des vorigen Artikels umfafst nicht den Fall, in welchem die Partei über den Betrag vernommen wird, auf welchen sie eine Sache, die sie verlangt, schätzt.

Art. 748. Der Zeuge, Sachverständige, Richter, Gerichtsschreiber oder Protokollführer, welcher in der in den vorigen Artikeln bezeichneten Art gegen die Wahrheit verstöfst, sowie diejenigen Personen, welche jene durch Bestechung oder Einschüchterung zu jenem Vergehen veranlassen, werden aufser ihrer Verurteilung zu den in diesem Kapitel für jeden Fall angedrohten Strafen auf fünf Jahre des Rechts beraubt, Vormünder, Pfleger, Bevollmächtigte, Sachverständige und gerichtliche Verwahrer zu sein; sie werden für unfähig erklärt, Richter, Geschworene, Schiedsrichter, Vertrauensmänner, Notare, Protokollführer, Makler und Standesbeamte zu werden und irgend welche sonstige Anstellung oder Berufsart auszuüben, zu welcher es einer Berechtigungsurkunde bedarf und welche öffentlichen Glauben geniefst.

Art. 749. Die im Art. 746 behandelte Falschheit wird von Amts wegen geahndet und zwar durch denselben Richter oder Gerichtshof, vor welchem die Falschheit begangen worden.

Die in den übrigen Artikeln dieses Kapitels behandelten Fälle werden von Amts wegen oder auf Strafantrag einer Partei hin bestraft.

Art. 750. Wenn der Zeuge, welcher gegen die Wahrheit verstofsen hat, sich geweigert hatte, vor Gericht zu erscheinen oder seine Aussage zu machen, so erleidet er die Strafen für diese beiden Vergehen.

Kapitel VIII.
Verheimlichung oder Veränderung des Namens.

Art. 751. Sobald ein Angeklagter bei seiner Aussage vor der Behörde, welche ihn richtet, seinen Namen oder Zunamen verheimlicht und einen andern erdichteten Namen annimmt, so gilt dieses als erschwerender Umstand vierter Klasse, wenn er wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens verurteilt wird.

Wird er hiervon freigesprochen, so trifft ihn von Amts wegen Haftstrafe von 2 bis zu 4 Monaten und Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos.

Art. 752. Nimmt ein Angeklagter den Namen und Zunamen einer andern Person an, so wird er von Amts wegen mit 4 Jahren Gefängnis

bestraft, sofern er wegen des Vergehens, dessen er angeklagt ist, freigesprochen wird.

Ist er des letztern schuldig, so häuft sich dasselbe mit dem der Falschheit.

Kapitel IX.
Fälschung in telegraphischen Depeschen.

Art. 753. Drei Jahre Gefängnis und 50 bis 300 Pesos Geldstrafe treffen die Angestellten eines öffentlichen Telegraphen, sei es ein Regierungs- oder Privattelegraph, wenn dieselben ein von ihnen untergeschobenes Telegramm übermitteln, oder unterstellen eine Depesche erhalten zu haben, welche ihnen nicht übermittelt worden ist, oder wenn sie böslicherweise ein echtes Telegramm in einer Art verfälschen, die dem Staate, oder aber dem Vermögen, der Person, der Ehre oder dem Rufe einer Privatperson Schaden zu bringen vermag.

Ist es zur Verursachung von Schaden der vorgedachten Art gekommen, so liegt Häufung in der in Art. 718 bezeichneten Art vor.

Art. 754. Wer im Einvernehmen mit dem Fälscher von einer falschen oder verfälschten Depesche Gebrauch macht, erleidet dieselbe Strafe wie jener.

Fehlt es an diesem Einvernehmen, so trifft den Schuldigen die dem verursachten Schaden entsprechende Strafe, sofern er wufste, dafs die Depesche falsch oder verfälscht war.

Art. 755. Eine Privatperson, welche eine untergeschobene Depesche unter dem Namen eines andern übermitteln läfst oder vorgiebt, selbst dieser andre zu sein, erhält ein Jahr Gefängnis und 25 bis 200 Pesos Geldstrafe.

Ist ein Schade entstanden, so tritt Häufung in der in dem genannten Art. 718 bezeichneten Art ein.

Art. 756. Der Angestellte, welcher die im vorigen Artikel bezeichnete Depesche übermittelt, erleidet die dort angedrohte Strafe, sofern er im Einvernehmen mit dem Urheber des falschen Telegramms oder in Kenntnis der Fälschung handelte.

Art. 757. Die übrigen Fälschungsvergehen, welche die Angestellten eines Telegraphen mit den Depeschen begehen, werden nach Mafsgabe der besondern Gesetze über diesen Gegenstand bestraft.

Kapitel X.
Anmafsung öffentlicher Amts- oder Berufsrechte. Unbefugter Gebrauch eines Ehrenzeichens oder einer Uniform.

Art. 758. Wer, ohne öffentlicher Beamter zu sein, eine der Amtsthätigkeiten eines solchen ausübt, erleidet eine Strafe von 6 Monaten Haft bis zu 3 Jahren Gefängnis und 100 bis 2000 Pesos Geldstrafe.

Ist die angemafste Amtsthätigkeit eine wichtige, so gilt dies als erschwerender Umstand erster, zweiter, dritter oder vierter Klasse, nach richterlichem Ermessen.

Art. 759. Wer ohne gesetzliche Berechtigungsurkunde die Kunst eines Arztes, Wundarztes, die Geburtshilfe oder Arzneikunde ausübt

wird mit einem Jahre Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe belegt.

Art. 760. Wer ohne gesetzliche Berechtigungsurkunde irgendwelchen sonstigen Beruf, zu dem eine solche erforderlich ist, ausübt, wird zu längerer Haft und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe verurteilt.

Art. 761. Wer sich einer Uniform oder eines Ehrenzeichens, wozu er keine Berechtigung hat, bedient, den trifft Geldstrafe von 25 bis 200 Pesos, oder kürzere Haft, oder beide Strafen zusammen, nach Ermessen des Richters.

Art. 762. In allen in diesem Kapitel behandelten Fällen werden die ergehenden verurteilenden Erkenntnisse in den Zeitungen veröffentlicht.

Art. 763. Wenn behufs Ausübung der Amtsthätigkeit, von welcher die vorhergehenden Artikel handeln, eine Berechtigungsurkunde gefälscht oder ein sonstiges Vergehen verübt wird, so finden die Regeln von der Häufung Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Enthüllung von Geheimnissen.

Einziges Kapitel.

Art. 764. Die Privatperson, welche zum Nachteile eines andern böslicherweise ganz oder teilweise den Inhalt einer telegraphischen Depesche oder eines Briefes oder Briefbündels, die ungehörigerweise eröffnet worden sind, in Kenntnis dieses Umstandes enthüllt oder veröffentlicht. trifft Geldstrafe von 25 bis 200 Pesos und 2 Monate Haft.

Ist der Schuldige dieselbe Person, welche den Brief oder das Briefbündel geöffnet hat, so häuft sich das Vergehen der Korrespondenzverletzung mit dem der Verletzung von Geheimnissen.

Art. 765. Wer ohne Zustimmung und zum Nachteil der einen oder mehreren Personen, denen der gesetzliche Besitz einer Urkunde zusteht, den Inhalt der letztern veröffentlicht oder bekannt gibt, wird mit vier Monaten Haft und 50 bis 400 Pesos Geldstrafe belegt.

Art. 766. Mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse wird bestraft, wer ein besonderes Verfahren oder Geheimnis enthüllt, welches in einer gewerblichen Anstalt in Gebrauch ist, in der er angestellt ist oder früher angestellt war.

Art. 767. Zwei Jahre Gefängnis erhält, wer zum schweren Nachteile eines andern ein Geheimnis enthüllt, zu dessen Bewahrung er verpflichtet ist, weil er auf Grund seines Standes, Amtes oder Berufs davon Kenntnis bekommen oder dasselbe anvertraut erhalten hat. Zu dieser Strafe tritt als weitere die Aufhebung der Ausübung seines Amts oder Berufs für den Thäter auf gleich lange Zeit hinzu.

Ist der entstandene Schade kein schwerer, so tritt als Strafe längere Haft ein.

Art. 768. Die Behörden dürfen nicht die Beichtiger, Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker, Anwälte oder Bevollmäch-

bestraft, sofern er wegen des Vergehens, dessen er angeklagt ist, gesprochen wird.

Ist er des letztern schuldig, so häuft sich dasselbe mit dem Falschheit.

Kapitel IX.
Fälschung in telegraphischen Depeschen.

Art. 753. Drei Jahre Gefängnis und 50 bis 300 Pesos Geldst treffen die Angestellten eines öffentlichen Telegraphen, sei es ein gierungs- oder Privattelegraph, wenn dieselben ein von ihnen u geschobenes Telegramm übermitteln, oder unterstellen eine Depesch halten zu haben, welche ihnen nicht übermittelt worden ist, oder w sie böslicherweise ein echtes Telegramm in einer Art verfälschen, dem Staate, oder aber dem Vermögen, der Person, der Ehre oder Rufe einer Privatperson Schaden zu bringen vermag.

Ist es zur Verursachung von Schaden der vorgedachten Art kommen, so liegt Häufung in der in Art. 718 bezeichneten Art vor.

Art. 754. Wer im Einvernehmen mit dem Fälscher von einer fals oder verfälschten Depesche Gebrauch macht, erleidet dieselbe St wie jener.

Fehlt es an diesem Einvernehmen, so trifft den Schuldigen die verursachten Schaden entsprechende Strafe, sofern er wufste, dafs Depesche falsch oder verfälscht war.

Art. 755. Eine Privatperson, welche eine untergeschobene Depe unter dem Namen eines andern übermitteln läfst oder vorgiebt, s dieser andre zu sein, erhält ein Jahr Gefängnis und 25 bis 200 P Geldstrafe.

Ist ein Schade entstanden, so tritt Häufung in der in dem genan Art. 718 bezeichneten Art ein.

Art. 756. Der Angestellte, welcher die im vorigen Artikel bez nete Depesche übermittelt, erleidet die dort angedrohte Strafe, sofer im Einvernehmen mit dem Urheber des falschen Telegramms ode Kenntnis der Fälschung handelte.

Art. 757. Die übrigen Fälschungsvergehen, welche die Angestel eines Telegraphen mit den Depeschen begehen, werden nach Mafs der besondern Gesetze über diesen Gegenstand bestraft.

Kapitel X.
Anmafsung öffentlicher Amts- oder Berufsrechte. Ur befugter Gebrauch eines Ehrenzeichens oder einer Unifc

Art. 758. Wer, ohne öffentlicher Beamter zu sein, eine der A thätigkeiten eines solchen ausübt, erleidet eine Strafe von 6 Monaten] bis zu 3 Jahren Gefängnis und 100 bis 2000 Pesos Geldstrafe.

Ist die angemafste Amtsthätigkeit eine wichtige, so gilt dies erschwerender Umstand erster, zweiter, dritter oder vierter Klasse, richterlichem Ermessen.

Art. 759. Wer ohne gesetzliche Berechtigungsurkunde die K eines Arztes, Wundarztes, die Geburtshilfe oder Arzneikunde aus

wird mit einem Jahre Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe belegt.

Art. 760. Wer ohne gesetzliche Berechtigungsurkunde irgendwelchen sonstigen Beruf, zu dem eine solche erforderlich ist, ausübt, wird zu längerer Haft und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe verurteilt.

Art. 761. Wer sich einer Uniform oder eines Ehrenzeichens, wozu er keine Berechtigung hat, bedient, den trifft Geldstrafe von 25 bis 200 Pesos, oder kürzere Haft, oder beide Strafen zusammen, nach Ermessen des Richters.

Art. 762. In allen in diesem Kapitel behandelten Fällen werden die ergehenden verurteilenden Erkenntnisse in den Zeitungen veröffentlicht.

Art. 763. Wenn behufs Ausübung der Amtsthätigkeit, von welcher die vorhergehenden Artikel handeln, eine Berechtigungsurkunde gefälscht oder ein sonstiges Vergehen verübt wird, so finden die Regeln von der Häufung Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Enthüllung von Geheimnissen.

Einziges Kapitel.

Art. 764. Die Privatperson, welche zum Nachteile eines andern böslicherweise ganz oder teilweise den Inhalt einer telegraphischen Depesche oder eines Briefes oder Briefbündels, die ungehörigerweise eröffnet worden sind, in Kenntnis dieses Umstandes enthüllt oder veröffentlicht, trifft Geldstrafe von 25 bis 200 Pesos und 2 Monate Haft.

Ist der Schuldige dieselbe Person, welche den Brief oder das Briefbündel geöffnet hat, so häuft sich das Vergehen der Korrespondenzverletzung mit dem der Verletzung von Geheimnissen.

Art. 765. Wer ohne Zustimmung und zum Nachteil der einen oder mehreren Personen, denen der gesetzliche Besitz einer Urkunde zusteht, den Inhalt der letztern veröffentlicht oder bekannt gibt, wird mit vier Monaten Haft und 50 bis 400 Pesos Geldstrafe belegt.

Art. 766. Mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse wird bestraft, wer ein besonderes Verfahren oder Geheimnis enthüllt, welches in einer gewerblichen Anstalt in Gebrauch ist, in der er angestellt ist oder früher angestellt war.

Art. 767. Zwei Jahre Gefängnis erhält, wer zum schweren Nachteile eines andern ein Geheimnis enthüllt, zu dessen Bewahrung er verpflichtet ist, weil er auf Grund seines Standes, Amtes oder Berufs davon Kenntnis bekommen oder dasselbe anvertraut erhalten hat. Zu dieser Strafe tritt als weitere die Aufhebung der Ausübung seines Amts oder Berufs für den Thäter auf gleich lange Zeit hinzu.

Ist der entstandene Schade kein schwerer, so tritt als Strafe längere Haft ein.

Art. 768. Die Behörden dürfen nicht die Beichtiger, Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker, Anwälte oder Bevollmäch-

tigten anhalten, die Geheimnisse zu enthüllen, welche ihnen auf Grund ihres Standes oder in Ausübung ihres Berufs anvertraut worden sind; ebensowenig zur Bekanntgabe der Vergehen, von denen dieselben auf die genannte Art Kenntnis erhalten haben.

Diese Bestimmung enthebt die Ärzte, welche einen Kranken behandelt haben, nicht davon, eine Bescheinigung seines Ablebens unter Bezeichnung der Krankheit, an der er gestorben, abzugeben, wenn das Gesetz es vorschreibt.

Art. 769. Ausgenommen von den Bestimmungen der beiden vorigen Artikel ist der Fall, wo das Geheimnis enthüllt wird mit freier und ausdrücklicher Einwilligung sowohl desjenigen, der es anvertraute, wie aller übrigen Personen, welche von der Enthüllung in Mitleidenschaft gezogen werden müssen.

Art. 770. Der Notar oder irgendwelcher sonstige öffentliche Beamte, der eine nicht für die Öffentlichkeit geeignete Urkunde, die ihm anvertraut ist, böslicherweise einer Person aushändigt, welche kein Recht zur Kenntnisnahme hat, oder derselben eine Abschrift erteilt, oder das Lesen gestattet, wird mit 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft, sofern einem Dritten ein schwerer Nachteil daraus entsteht oder wenn der Thäter aus Eigennutz handelte. In letzterm Falle wird er, wenn er etwas als Entgelt seines Vergehens empfangen hat, angehalten, dies zurückzugeben und um einen gleichen Betrag erhöht sich die ihm aufzuerlegende Geldstrafe.

Ist der Schaden kein schwerer, so wird Haft von 8 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldstrafe zweiter Klasse verhängt und gegebenenfalls die Bestimmung des vorigen Satzes zur Anwendung gebracht.

Art. 771. Die im vorigen Artikel bestimmten Strafen finden Anwendung auf denjenigen Angestellten der Briefpost, der böslicherweise offene oder verschlossene Briefe oder Briefbündel einer andern Person als dem Adressaten aushändigt, sowie auf den Angestellten eines Telegraphen, der dasselbe bezüglich einer telegraphischen Depesche thut, welche ihm von einem andern Telegraphenbeamten zugegangen oder ihm zur Übermittelung anvertraut worden ist.

Art. 772. Wenn aus den in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Handlungen kein Schaden entstanden ist, aber hätte entstehen können, so wird auf Geldstrafe zweiter Klasse erkannt.

Art. 773. Die Bestimmungen der drei vorigen Artikel stehen der Aushändigung der dortselbst bezeichneten Urkunden, Briefe oder Briefbündel an die Konkursverwalter und die Richter und Gerichte in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen nicht entgegen.

Art. 774. Die Bestimmungen dieses Kapitels begreifen nicht in sich die Enthüllungen von Geheimnissen, für welche besondere Strafen in diesem Gesetzbuche angedroht sind.

Sechster Abschnitt.
Vergehen gegen die Ordnung der Familien, die öffentliche Sittlichkeit und die guten Sitten.

Kapitel I.
Vergehen gegen den bürgerlichen Personenstand.

Art. 775. Vergehen gegen den bürgerlichen Personenstand sind: die Unterschiebung, Unterdrückung, Vertauschung und Verbergung eines Kindes, der Kindesraub und jedwede anderweitige Handlung, welche, wie die vorgenannten, zu dem Zwecke ausgeführt wird, um jemand ihm nicht zustehende Familienrechte erwerben oder ihm gehörige verlieren zu machen, oder ihm die Erwerbung andrer zur Unmöglichkeit zu machen.

Art. 776. Die Unterschiebung eines Kindes liegt vor:

I. Wenn das neugeborne Kind einer andern Frau zugeschrieben wird, welche bei jener Gelegenheit nicht geboren hat.

II. Wenn jemand fälschlich vor einem Standesbeamten eine Geburt eintragen läfst, die nicht stattgefunden hat.

Die Strafe dieses Vergehens sind 6 Jahre Gefängnis.

Art. 777. Sechs Jahre Gefängnis werden für Unterdrückung eines Kindes verhängt:

I. Wenn die Eltern eines Kindes dasselbe nicht behufs seiner Eintragung dem Standesbeamten vorzeigen.

II. Wenn die Eltern es unter Verbergung ihres Namens oder unter der Vorspiegelung vorzeigen, dafs andre Personen die Eltern seien, mit Ausnahme der in den Artikeln 80 und 83 bis 85 des bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen Fälle.

III. Wenn die Eltern eines am Leben befindlichen Kindes fälschlich vor dem Stendesbeamten anzeigen, dafs dasselbe gestorben sei.

Art. 778. Die Vertauschung eines Kindes gegen ein andres wird mit 6 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 779. Der Verbergung eines Kindes ist schuldig, wer, mit der Obhut über ein Kind unter sieben Jahren beauftragt, dessen Aushändigung oder Vorzeigung an die zu diesem Verlangen berechtigte Person verweigert.

Die Strafe für dieses Vergehen ist Haft von 8 Tagen bis zu 8 Monaten und Verwarnung, dafs, wenn der Schuldige nach Verbüfsung dieser Strafe noch sich weigern sollte, das Kind herauszugeben oder vorzuzeigen, er gemäfs Art. 781 gestraft werden solle.

Art. 780. Acht Jahre Gefängnis treffen den Räuber eines Kindes unter 7 Jahren, wenn auch letzteres ihm willig gefolgt ist.

Hat der Geraubte dieses Alter überschritten, so wird das Vergehen als Menschenraub bestraft.

Art. 781. Die im ersten Teile des vorigen Artikels erwähnten acht Jahre Gefängnis werden in der im Art. 812 bestimmten Art erhöht, wenn

der Räuber des Kindes unter 7 Jahren sich in dem Falle des gedachten Artikels befindet.

Art. 782. Wer mittels Unterschiebung, Vertauschung, Unterdrückung oder Verheimlichung eines Kindes die Familienrechte desselben oder irgend einer andern Person benachteiligt, kann diese Personen weder aus gesetzlichem Rechte noch aus letztwilliger Verfügung beerben.

Art. 783. Wenn eine Person, welcher die Pflicht zur Anzeige der Geburt eines Kindes obliegt, dasselbe innerhalb der gesetzlichen Frist nicht anmeldet, ohne aber die Absicht zu haben, dessen Personenstand zu schädigen, so trifft dieselbe eine Geldstrafe von 5 bis 50 Pesos.

Art. 784. Jedwede sonstige Handlung gegen den bürgerlichen Personenstand, die nicht zu den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten gehört, wird mit längerer Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis bestraft, sofern dieselbe nicht ein anderweites Vergehen mit höherer Strafandrohung darstellt; sonst wird diese letztere zur Anwendung gebracht.

Kapitel II.

Ausschreitungen gegen die öffentliche Sittlichkeit oder die guten Sitten.

Art. 785. Wer unsittliche Lieder, Flugschriften oder sonstige Papiere, oder aber Figuren, Malereien oder gestochene oder lithographirte Zeichnungen, die schlüpfrige Dinge darstellen, dem Publikum ausstellt oder öffentlich verkauft oder verteilt, wird mit Haft von 8 Tagen bis zu 6 Monaten und 20 bis 250 Pesos Geldstrafe belegt.

Art. 786. Die im vorigen Artikel angedrohte Strafe findet auch Anwendung auf den Urheber der ebendaselbst genannten Gegenstände, sowie auf deren Vervielfältiger, jedoch nur im Falle dieselben sie angefertigt haben behufs öffentlicher Ausstellung, Verkaufs oder Verteilung, und wenn die letztern stattgefunden haben.

Art. 787. Die Strafe längerer Haft und Geldstrafe von 25 bis 500 Pesos trifft denjenigen, der gegen die öffentliche Sittlichkeit oder die guten Sitten eine Ausschreitung begeht, indem er an einem öffentlichen Ort, gleichviel ob Zeugen anwesend sind oder nicht, oder aber an einem privaten Orte, wo es das Publikum sehen kann, eine unzüchtige Handlung ausführt.

Als unzüchtig gilt jede Handlung, welche in der öffentlichen Auffassung als dem Schamgefühl zuwider angesehen wird.

Art. 788. Bei Ausschreitungen gegen die öffentliche Sittlichkeit und die guten Sitten gilt es als erschwerender Umstand zweiter Klasse, wenn sie in Gegenwart Minderjähriger unter 14 Jahren vorgenommen werden.

Kapitel III.

Angriffe gegen das Schamgefühl. Schändung. Notzucht.

Art. 789. Die Bezeichnung „Angriff gegen das Schamgefühl“ wird jeder unzüchtigen Handlung beigelegt, die das Schamgefühl verletzen kann, aber keine fleischliche Vermischung in sich schliefst, und die gegen

die Person eines andern, gleichviel welcherlei Geschlechts, gegen dessen Willen ausgeübt wird.

Art. 790. Der Angriff gegen das Schamgefühl, welcher ohne körperliche oder moralische Vergewaltigung ausgeführt wird, wird mit Geldstrafe erster Klasse, kürzerer Haft, oder mit diesen beiden Strafen gemeinsam bestraft, nach richterlichem Ermessen je nach den Umständen, insofern der Verletzte über 14 Jahre alt ist.

Wird das Vergehen gegen eine Person verübt, die dieses Alter nicht erreicht, so werden Geldstrafe von 10 bis 200 Pesos, längere Haft, oder beide Strafen zusammen verhängt.

Art. 791. Der mittels körperlicher oder moralischer Vergewaltigung begangene Angriff wird mit zwei Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos bestraft, sofern der Verletzte über 14 Jahre alt ist.

Hat er dieses Alter nicht erreicht, so beträgt die Strafe drei Jahre und 70 bis 700 Pesos Geldstrafe.

Art. 792. Der Angriff auf die Schamhaftigkeit gilt stets als vollendetes Vergehen und wird als solches bestraft.

Art. 793. Schändung heifst die Vermischung mit einer keuschen und ehrbaren Frau unter Anwendung von Verführung oder Täuschung zur Erlangung ihrer Einwilligung.

Art. 794. Die Schändung wird nur in folgenden Fällen und mit folgenden Strafen geahndet:

I. Mit 4 Jahren Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse, wenn das Alter der Geschändeten über 10, aber nicht über 14 Jahre beträgt.

II. Mit 8 Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 100 bis 1500 Pesos, wenn die Geschändete nicht das Alter von 10 Jahren erreicht hat.

III. Mit 5 bis 11 Monaten Haft und 100 bis 1500 Pesos Geldstrafe, wenn die Geschändete über 14 Jahre alt, der Schänder grofsjährig ist, ihr schriftlich ein Eheversprechen gegeben hat und sich, ohne gerechten, nach der Vermischung eingetretenen oder vor derselben ohne sein Wissen vorhandenen Grund weigert, dasselbe zu erfüllen.

Art. 795. Das Vergehen der Notzucht begeht, wer mittels körperlicher oder moralischer Vergewaltigung mit einer Person, gleichviel welchen Geschlechts, gegen deren Willen sich vermischt.

Art. 796. Gleichgestellt mit der Notzucht und wie letztere bestraft wird die Vermischung mit einer Person, welche nicht bei Sinnen ist, oder welche des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht gänzlich mächtig ist, auch wenn sie grofsjährig sein sollte.

Art. 797. Die Strafe der Notzucht ist Gefängnis auf 6 Jahre und Geldstrafe zweiter Klasse, sofern die verletzte Person über 14 Jahre alt ist.

Ist sie unter diesem Alter, so beträgt das mittlere Strafmafs 10 Jahre.

Art. 798. Sind der Notzucht Schläge oder Verletzungen voran-

gegangen oder ist sie von solchen begleitet, so sind die Regeln über die Häufung anzuwenden.

Art. 799. Die Strafen, welche in den Art. 794, 796, 797 und 798 angedroht sind, werden erhöht:

Um 2 Jahre, wenn der Schuldige ein Ascendent, Descendent, Stiefvater oder Stiefmutter des Verletzten ist oder wenn die Vermischung wider die Ordnung der Natur ist.

Um ein Jahr, wenn der Thäter und der Verletzte Geschwister sind.

Um sechs Monate, wenn der Schuldige eine Autorität über den Verletzten ausübt oder dessen Vormund, Lehrer, entlohnter Diener eines der Vorgenannten oder des Verletzten ist, oder wenn er die Notzucht unter Mifsbrauch seiner Amtsstellung als öffentlicher Beamter, Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Geburtshelfer oder Geistlicher irgend einer Religion begeht.

Art. 800. Die im letzten Absatze des vorigen Artikels genannten Schuldigen werden unfähig, Vormünder zu sein; und aufserdem kann der Richter den öffentlichen Beamten, Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt oder Lehrer, welche das Vergehen unter Mifsbrauch ihrer Standesstellung begangen haben, von der Ausübung ihres Berufes auf 1 bis 4 Jahre ausschliefsen.

Art. 801. Werden die in den Art. 795, 796 und 797 bezeichneten Vergehen von einem Ascendenten oder Descendenten begangen, so geht der Schuldige jeden Anspruchs auf das Vermögen des Verletzten und der väterlichen Gewalt hinsichtlich seiner Descendenten verlustig.

Sind der Thäter und der Verletzte Geschwister, oder ist einer von beiden das Geschwisterkind des andern, so darf ersterer den letztern nicht beerben.

Art. 802. Entsteht aus der Schändung oder Notzucht eine Krankheit für die verletzte Person, so wird dem Schuldigen die gröfsere der für die Schändung oder Notzucht einerseits und die Verletzung anderseits ihm gebührenden Strafen auferlegt, wobei das Vergehen als unter einem erschwerenden Umstande vierter Klasse begangen gilt.

Erfolgt der Tod der verletzten Person, so wird die im Art. 557 angedrohte Strafe verhängt.

Kapitel IV.
Verführung Minderjähriger.

Art. 803. Das Vergehen der Verführung Minderjähriger wird nur bestraft, wenn es vollendet worden ist.

Art. 804. Wer gewohnheitsmäfsig die Verführung Minderjähriger unter 18 Jahren bewirkt oder unterstützt, oder die letzteren dazu anregt, um die schändlichen Leidenschaften eines andern zu befriedigen, wird mit sechsmonatlicher Haft bis zu 18 Monaten Gefängnis bestraft, sofern der Minderjährige elf Jahre überschritten hat, und mit der doppelten Strafe, wenn er dies Alter nicht erreicht hat.

Als gewohnheitsmäfsig gilt dies Vergehen, wenn der Angeklagte es drei oder mehrere Male ausgeübt hat, auch wenn es sich jedesmal um ein und denselben Minderjährigen gehandelt hat.

Art. 805. Wer das im Art. 804 behandelte Vergehen nicht gewohnheitsmäfsig, jedoch für erhaltenen oder angebotenen Entgelt verübt, den trifft Haft von 1 bis zu 3 Monaten und es wird nach der Vorschrift des Art. 221 verfahren.

Art. 806. Die in den beiden vorigen Artikeln angedrohten Strafen erhöhen sich in folgender Weise:

I. Wenn der Schuldige ein Ascendent des Minderjährigen ist und letzterer 11 Jahre vollendet hat, so beträgt die Strafe 2 Jahre Gefängnis. Ist der Minderjährige jünger als 11 Jahre, so beträgt die Strafe 4 Jahre Gefängnis.

Aufserdem geht in diesen beiden Fällen der Thäter jeden Anspruchs auf das Vermögen des Verletzten und der väterlichen Gewalt über alle seine Descendenten verlustig.

II. Ist der Thäter Vormund oder Lehrer des Verletzten, oder irgend welche sonstige Person, welche eine Autorität über ihn ausübt, oder sein entlohnter Diener, oder ein Diener einer der vorgenannten Personen, so erhöhen sich die in den beiden vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen um ein Viertel.

Art. 807. Die Schuldigen, von denen in diesem Kapitel gehandelt wird, werden unfähig zur Führung einer Vormundschaft; und aufserdem können sie der Aufsicht erster Klasse, gemäfs Art. 169, 170 und 174 unterstellt werden.

Kapitel V.

Entführung.

Art. 808. Das Vergehen der Entführung begeht, wer sich gegen den Willen einer Frau derselben bemächtigt und sie mittels körperlicher oder moralischer Vergewaltigung, Täuschung oder Verführung wegführt, um irgend ein schändliches Gelüst zu befriedigen oder sie zu ehelichen.

Art. 809. Die Entführung einer Frau wider ihren Willen mittels einer Vergewaltigung oder Täuschung, gleichviel ob behufs Befriedigung fleischlicher Gelüste oder zur Eheschliefsung, wird mit 4 Jahren Gefängnis und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 810. Ebenmäfsig kommt die Strafe des vorigen Artikels zur Anwendung, wenn auch der Entführer weder Vergewaltigung noch Täuschung, sondern nur Verführung anwendet und die Frau der Entführung zustimmt, sofern letztere weniger als 16 Jahre alt ist.

Art. 811. Schon durch die blofse Thatsache, dafs die entführte Frau, welche ihrem Entführer freiwillig folgt, 16 Jahre noch nicht vollendet hat, entsteht die Vermutung, dafs der Entführer sich der Verführung bedient hat.

Art. 812. Wenn der Entführer nicht bei seiner ersten Vernehmung die entführte Person ausliefert oder den Ort angiebt, wo er sie hat, so wird die Strafe des Art. 809 um einen zusätzlichen Monat Gefängnis für

jeden Tag, welcher bis zur Auslieferung oder Erstattung der erwähnten Ortsangabe vergeht, erschwert.

Ist dies bei Erlafs des endgültigen Urteils immer noch nicht geschehen, so beträgt das mittlere Strafmafs 12 Jahre Gefängnis und der Schuldige unterfällt der Vorschrift des Art. 630.

Art. 813. Verheiratet sich der Entführer mit der entführten Frau, so kann gegen ihn und seine Mitschuldigen nicht eher strafrechtlich wegen des Raubes eingeschritten werden, als bis die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

Art. 814. Gegen den Entführer wird nur auf Strafantrag der verletzten Frau, ihres Ehegatten, falls sie verheiratet ist, oder ihrer Eltern im gegenteiligen Falle, und beim Nichtvorhandensein von Eltern auf Strafantrag ihrer Grofseltern, Geschwister oder Vormünder strafrechtlich eingeschritten; es sei denn, dafs der Entführung ein anderweites, von Amts wegen verfolgbares Vergehen vorhergeht oder nachfolgt oder sie begleitet.

Art. 815. Geht der Entführung ein anderweites Vergehen vorher oder folgt ihr ein solches nach oder begleitet es dieselbe, so sind die Regeln von der Häufung zu beobachten.

Kapitel VI.
Ehebruch.

*Art. 816. Der Ehebruch wird mit folgenden Strafen geahndet:

I. Mit 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse: der Ehebruch einer verheirateten Frau mit einem unverheirateten Manne, und der in der Ehewohnung begangene Ehebruch eines verheirateten Mannes mit einer unverheirateten Frau.

II. Mit einem Jahre Gefängnis: der Ehebruch aufserhalb der Ehewohnung seitens eines verheirateten Mannes mit einer unverheirateten Frau.

III. Mit 2 Jahren Gefängnis: der zwischen einer verheirateten Frau und einem verheirateten Mann; jedoch trifft den letzteren nur ein Jahr Gefängnis, sofern er den Ehebruch aufserhalb seiner Ehewohnung und in Unkenntnis des ehelichen Standes der Frau verübte.

Zur Anwendbarkeit der in den Absätzen I und II über die an der Begehung des Ehebruchs beteiligten unverheirateten Personen verhängten Strafen ist es erforderlich, dafs dieselben bei Verübung des Vergehens Kenntnis von dem ehelichen Stande ihrer Mitthäter gehabt haben.

Art. 817. Aufser den Strafen, von denen im vorigen Artikel gehandelt ist, wird das Recht zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für die Ehebrecher auf 6 Jahre aufgehoben.

Art. 818. War der schuldige Ehegatte von dem Verletzten verlassen worden, so nimmt der Richter diesen Umstand je nach Beschaffenheit der Gründe der Verlassung als mildernden erster, zweiter, dritter oder vierter Klasse in Betracht.

Art. 819. Erschwerende Umstände vierter Klasse sind es:

I. Wenn der Ehebrecher oder die Ehebrecherin Kinder hat.

II. Wenn der Ehebrecher oder die Ehebrecherin ihren ehelichen Stand der Person, mit welcher sie den Ehebruch begehen, verheimlichen.

Art. 820. Gegen die Ehebrecher kann nur auf Begehren des verletzten Ehegatten strafrechtlich eingeschritten werden.

Art. 821. Eine Ehefrau kann wegen Ehebruchs nur in drei Fällen Strafantrag stellen: 1. wenn der Ehemann den Ehebruch in der Ehewohnung begeht; 2. wenn er ihn aufserhalb der Ehewohnung mit einer Konkubine verübt; 3. wenn der Ehebruch Ärgernis erregt, gleichviel wer die Ehebrecherin ist oder an welchem Orte das Vergehen verübt wird.

Art. 822. Unter Ehewohnung sind das eine oder die mehreren Häuser zu verstehen, welche der Ehemann zu seiner Bewohnung hat. Gleichgeachtet wird der Ehewohnung das Haus, in welchem nur die Frau wohnt.

Art. 823. Wenn auch der Verletzte sein Begehren nur gegen einen der Ehebrecher gerichtet hat, wird doch stets gegen beide und ihre Mitschuldigen vorgegangen.

Dies ist für den Fall zu verstehen, dafs beide Ehebrecher am Leben, anwesend und der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen sind.

Ist dies indessen nicht der Fall, so kann gegen denjenigen Schuldigen, für welchen diese Erfordernisse vorliegen, eingeschritten werden.

Art. 824. Der Ehebruch wird nur bestraft. wenn er vollendet worden ist; insofern aber der Versuch ein anderweites Vergehen darstellt, wird er mit der für letzteres angedrohten Strafe geahndet.

Art. 825. Ungeachtet der Vorschrift des Art. 258 wird, sobald der Verletzte seinem Ehegatten verzeiht und beide einwilligen wieder vereint zu leben, jedes Verfahren eingestellt, sofern der Prozefs noch schwebt.

Ist der Thäter schon verurteilt, so wird das Urteil nicht vollstreckt und verliert alle und jede Wirkung.

Art. 826. Die Vorschrift des vorigen Artikels ist auf den Fall auszudehnen, wenn die Ehegatten nach der Anklage noch fleischlichen Umgang gehabt haben.

Art. 827. Ebenso endigt das Verfahren und seine Wirkungen, wenn der Antragsteller vor Erlafs des unwiderruflichen Urteils stirbt.

Art. 828. Die blofse Kenntnis, welche der Verletzte von dem Ehebruche seines Ehegatten besitzt, gilt nicht als Einwilligung oder Verzeihung des Vergehens.

Art. 829. Der des Ehebruchs angeklagte Ehegatte kann nicht als Einrede anführen, dafs sein Ehegatte vor oder nach der Anklage dasselbe Vergehen begangen hat.

Art. 830. Nicht bestraft wird der unverheiratete Mann, der mit einem öffentlichen Frauenzimmer Ehebruch treibt. Dagegen wird die letztere mit der Strafe belegt, welche ihr nach den vorhergehenden Artikeln dieses Kapitels gebührt.

Ist auch der Mann verheiratet, so wird er in den im Art. 821 behandelten Fällen bestraft.

jeden Tag, welcher bis zur Auslieferung oder Erstattung der erwähnten Ortsangabe vergeht, erschwert.

Ist dies bei Erlafs des endgültigen Urteils immer noch nicht geschehen, so beträgt das mittlere Strafmafs 12 Jahre Gefängnis und der Schuldige unterfällt der Vorschrift des Art. 630.

Art. 813. Verheiratet sich der Entführer mit der entführten Frau, so kann gegen ihn und seine Mitschuldigen nicht eher strafrechtlich wegen des Raubes eingeschritten werden, als bis die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

Art. 814. Gegen den Entführer wird nur auf Strafantrag der verletzten Frau, ihres Ehegatten, falls sie verheiratet ist, oder ihrer Eltern im gegenteiligen Falle, und beim Nichtvorhandensein von Eltern auf Strafantrag ihrer Grofseltern, Geschwister oder Vormünder strafrechtlich eingeschritten; es sei denn, dafs der Entführung ein anderweites, von Amts wegen verfolgbares Vergehen vorhergeht oder nachfolgt oder sie begleitet.

Art. 815. Geht der Entführung ein anderweites Vergehen vorher oder folgt ihr ein solches nach oder begleitet es dieselbe, so sind die Regeln von der Häufung zu beobachten.

Kapitel VI.
Ehebruch.

*Art. 816. Der Ehebruch wird mit folgenden Strafen geahndet:

I. Mit 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse: der Ehebruch einer verheirateten Frau mit einem unverheirateten Manne, und der in der Ehewohnung begangene Ehebruch eines verheirateten Mannes mit einer unverheirateten Frau.

II. Mit einem Jahre Gefängnis: der Ehebruch aufserhalb der Ehewohnung seitens eines verheirateten Mannes mit einer unverheirateten Frau.

III. Mit 2 Jahren Gefängnis: der zwischen einer verheirateten Frau und einem verheirateten Mann; jedoch trifft den letzteren nur ein Jahr Gefängnis, sofern er den Ehebruch aufserhalb seiner Ehewohnung und in Unkenntnis des ehelichen Standes der Frau verübte.

Zur Anwendbarkeit der in den Absätzen I und II über die an der Begehung des Ehebruchs beteiligten unverheirateten Personen verhängten Strafen ist es erforderlich, dafs dieselben bei Verübung des Vergehens Kenntnis von dem ehelichen Stande ihrer Mitthäter gehabt haben.

Art. 817. Aufser den Strafen, von denen im vorigen Artikel gehandelt ist, wird das Recht zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für die Ehebrecher auf 6 Jahre aufgehoben.

Art. 818. War der schuldige Ehegatte von dem Verletzten verlassen worden, so nimmt der Richter diesen Umstand je nach Beschaffenheit der Gründe der Verlassung als mildernden erster, zweiter, dritter oder vierter Klasse in Betracht.

Art. 819. Erschwerende Umstände vierter Klasse sind es:

I. Wenn der Ehebrecher oder die Ehebrecherin Kinder hat.

II. Wenn der Ehebrecher oder die Ehebrecherin ihren ehelichen Stand der Person, mit welcher sie den Ehebruch begehen, verheimlichen.

Art. 820. Gegen die Ehebrecher kann nur auf Begehren des verletzten Ehegatten strafrechtlich eingeschritten werden.

Art. 821. Eine Ehefrau kann wegen Ehebruchs nur in drei Fällen Strafantrag stellen: 1. wenn der Ehemann den Ehebruch in der Ehewohnung begeht; 2. wenn er ihn aufserhalb der Ehewohnung mit einer Konkubine verübt; 3. wenn der Ehebruch Ärgernis erregt, gleichviel wer die Ehebrecherin ist oder an welchem Orte das Vergehen verübt wird.

Art. 822. Unter Ehewohnung sind das eine oder die mehreren Häuser zu verstehen, welche der Ehemann zu seiner Bewohnung hat. Gleichgeachtet wird der Ehewohnung das Haus, in welchem nur die Frau wohnt.

Art. 823. Wenn auch der Verletzte sein Begehren nur gegen einen der Ehebrecher gerichtet hat, wird doch stets gegen beide und ihre Mitschuldigen vorgegangen.

Dies ist für den Fall zu verstehen, dafs beide Ehebrecher am Leben, anwesend und der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen sind.

Ist dies indessen nicht der Fall, so kann gegen denjenigen Schuldigen, für welchen diese Erfordernisse vorliegen, eingeschritten werden.

Art. 824. Der Ehebruch wird nur bestraft. wenn er vollendet worden ist; insofern aber der Versuch ein anderweites Vergehen darstellt, wird er mit der für letzteres angedrohten Strafe geahndet.

Art. 825. Ungeachtet der Vorschrift des Art. 258 wird, sobald der Verletzte seinem Ehegatten verzeiht und beide einwilligen wieder vereint zu leben, jedes Verfahren eingestellt, sofern der Prozefs noch schwebt.

Ist der Thäter schon verurteilt, so wird das Urteil nicht vollstreckt und verliert alle und jede Wirkung.

Art. 826. Die Vorschrift des vorigen Artikels ist auf den Fall auszudehnen, wenn die Ehegatten nach der Anklage noch fleischlichen Umgang gehabt haben.

Art. 827. Ebenso endigt das Verfahren und seine Wirkungen, wenn der Antragsteller vor Erlafs des unwiderruflichen Urteils stirbt.

Art. 828. Die blofse Kenntnis, welche der Verletzte von dem Ehebruche seines Ehegatten besitzt, gilt nicht als Einwilligung oder Verzeihung des Vergehens.

Art. 829. Der des Ehebruchs angeklagte Ehegatte kann nicht als Einrede anführen, dafs sein Ehegatte vor oder nach der Anklage dasselbe Vergehen begangen hat.

Art. 830. Nicht bestraft wird der unverheiratete Mann, der mit einem öffentlichen Frauenzimmer Ehebruch treibt. Dagegen wird die letztere mit der Strafe belegt, welche ihr nach den vorhergehenden Artikeln dieses Kapitels gebührt.

Ist auch der Mann verheiratet, so wird er in den im Art. 821 behandelten Fällen bestraft.

Kapitel VII.
Bigamie oder Doppelehe und andre ungesetzliche Ehen.

Art. 831. Das Vergehen der Bigamie verübt, wer, nachdem er sich mit einer andern Person in gültiger und noch nicht aufgelöster Ehe vereint hat, eine neue Ehe unter den vom Gesetz erforderten Förmlichkeiten schliefst.

Art. 832. Das Vergehen der Bigamie wird in dem Augenblicke vollendet, wo das Heiratsprotokoll von den Eheschliefsenden unterzeichnet ist. Wird das Protokoll aufgenommen, aber kommt es nicht zur Unterschrift, so bleibt die That ein Versuch und wird als solcher bestraft.

Art. 833. Wer der Bigamie schuldig ist, wird mit 5 Jahren Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft, wenn die Person, mit welcher er die neue Ehe schliefst, unverheiratet ist und nicht wufste, dafs er verheiratet war.

Wufste sie es, so erhalten beide Teile je 3 Jahre Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse.

Art. 834. Mildernde Umstände vierter Klasse sind es:

I. Wenn der Thäter nach Ermessen des Richters gewichtige Veranlassung hatte, die frühere Ehe für aufgelöst zu halten.

II. Wenn der bereits verheiratete Teil in seiner früheren Ehe keine Kinder gehabt hat.

Art. 835. Ein erschwerender Umstand vierter Klasse ist es, wenn der Schuldige mit seinem neuen Ehegatten Geschlechtsumgang hat.

Art. 836. Wenn zwei unverheiratete Personen eine Ehe schliefsen, die wegen zeitlich vor der Eheschliefsung liegender Gründe nichtig ist, so wird derjenige, welcher von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, mit 2 Jahren Gefängnis bestraft, sofern der, welcher dieselbe nicht kannte, den Strafantrag stellt.

Art. 837. Diejenigen, welche eine nach dem bürgerlichen Gesetzbuch unerlaubte Ehe eingehen, trifft Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos.

Art. 838. Der Standesbeamte, welcher wissentlich eine nichtige Ehe beurkundet, erhält 6 bis 12 Monate Haft und 200 bis 1000 Pesos Geldstrafe, und wird seines Amtes entsetzt und zur Erlangung irgend welcher sonstigen Anstellung auf 6 Jahre für unfähig erklärt.

War die Ehe nur eine unerlaubte, so wird er seiner Anstellung enthoben und zahlt eine Geldstrafe von 50 bis 200 Pesos.

Kapitel VIII.
Aufreizung zu einem Vergehen. Beschönigung eines solchen oder eines Lasters.

Art. 839. Wer durch eines der im Art. 644 behandelten Mittel öffentlich dazu aufreizt, ein Vergehen zu verüben, den trifft längere Haftstrafe und Geldstrafe zweiter Klasse, sofern das betreffende Vergehen nicht ausgeführt wird. Gegenteiligenfalls wird er als Urheber bestraft, gemäfs Absatz III des Art. 49.

Art. 840. Wer öffentlich ein schweres Laster oder Vergehen als erlaubt verteidigt oder diese und die Personen, welche denselben fröhnen, beschönigt, wird mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse belegt.

Art. 841. Als öffentlich verübt gelten die in den beiden vorigen Artikeln behandelten Vergehen in den Fällen des Absatzes I und II des Art. 657.

Siebenter Abschnitt.

Vergehen gegen die öffentliche Gesundheitspflege.

Einziges Kapitel.

Art. 842. Wer ohne gesetzliche Ermächtigung gesundheitsschädliche Stoffe oder chemische Produkte, die grofse Zerstörungen anzurichten vermögen, anfertigt, erhält 4 Monate Haft und Geldstrafe von 25 bis 500 Pesos.

Dieselbe Strafe trifft den, welcher ohne die erforderliche Ermächtigung mit derartigen Stoffen Handel treibt und wer, wenn er solche hat, sie ohne Erfüllung der in den zutreffenden Ausführungsverordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten behandelt.

Art. 843. Der Verkauf irgendwelcher sonstiger, der Gesundheit notwendigerweise schädlicher Stoffe ohne gesetzliche Ermächtigung und ohne die in den zutreffenden Ausführungsverordnungen bestimmten Erfordernisse wird mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft.

Art. 844. Die Apotheker und Drogenhändler, welche Arzneimittel derartig fälschen oder verfälschen, dafs sie der Gesundheit schädlich sind, werden mit 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft.

Art. 845. Der Apotheker, welcher bei Erledigung eines Rezepts ein Arzneimittel für ein anderes unterschiebt oder das verordnete verfälscht oder dessen Dosis abändert, erhält längere Haft und Geldstrafe zweiter Klasse, wenn kein Schade entsteht, aber doch entstehen könnte.

Entsteht kein Schade und kann auch keiner entstehen, so wird der Thäter mit der für Übertretungen dritter Klasse angedrohten Strafe belegt.

Art. 846. Die Strafe kürzerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse trifft denjenigen, welcher mit Getränken und Efswaren, die mit gesundheitschädlichen Stoffen verfälscht sind, Handel treibt.

Art. 847. Wer das Fleisch eines an einer Krankheit gestorbenen Tieres verkauft oder umsonst an eine oder mehrere Personen als Nahrungsmittel gibt, erhält Geldstrafe erster Klasse, auch wenn der Empfänger des Fleisches jenen Umstand wufste.

Art. 848. Die in den vorigen Artikeln behandelten Strafen kommen zur Anwendung, im Falle kein Schaden für die Gesundheit zur Entstehung kommt.

Entsteht ein solcher und ist er derartig, dafs er an und für sich ein Vergehen darstellt, so gelangt Art. 195 und 196 zur Anwendung, wobei in Betracht zu ziehen ist, ob die Absicht zu schaden, vorlag oder nicht; im erstern Falle ist das Vergehen als absichtliches und im letztern als Fahrlässigkeitsvergehen anzusehen.

Art. 849. Die zum Verkaufe ge- oder verfälschten Arzneimittel, Getränke und Efswaren, welche schädliche Stoffe enthalten. werden in jedem Falle beschlagnahmt und überdies, wenn sie ohne Gefahr keine andre Bestimmung erhalten können, unbrauchbar gemacht.

Gegenteiligenfalls werden sie der Ortsbehörde der Gemeinde, wo das Vergehen begangen worden, ausgehändigt, um für die Wohlthätigkeitsanstalten verwendet zu werden, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 108.

Art. 850. Die Verheimlichung, Entwendung, der Verkauf und Ankauf von Gegenständen, welche seitens der zuständigen Behörde als schädlich zur Zerstörung angewiesen sind, wird mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft.

Art. 851. Die Vergiftung von Efswaren oder von zum Verkauf an das Publikum bestimmten Sachen, aus deren Gebrauch der Tod oder eine Krankheit für eine unbestimmte Anzahl von Personen entstehen kann, wird mit 3 Jahren Gefängnis bestraft, sofern keinerlei Schaden entsteht.

Entsteht ein solcher, so sind die Bestimmungen der Art. 195 u. 196 zur Anwendung zu bringen.

Art. 852. Die Vorschrift des vorigen Artikels ist auch dann zu beobachten, wenn eine Quelle, ein Teich oder irgendwelcher sonstige Behälter von Trinkwasser, gleichviel ob ein öffentlicher oder privater, vergiftet wird.

Art. 853. Wenn der Schuldige, welcher wegen eines der in diesem Kapitel behandelten Vergehens verurteilt wird, Kaufmann, Drogenhändler oder Apotheker ist, so wird das verurteilende Erkenntnis in den Zeitungen des Orts veröffentlicht und aufserdem an der Thür des Ladens oder Hauses angebracht, wo der die Verurteilung begründende Verkauf stattgefunden hat.

Achter Abschnitt.

Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

Kapitel I.

Landstreicherei. Bettelei.

Art. 854. Landstreicher ist, wer, ohne Vermögen und Einkünfte zu haben, keinerlei ehrbares Gewerbe, Kunst oder Handwerk ausübt. um sich zu erhalten, ohne durch ein gesetzmäfsiges Hindernis hiervon abgehalten zu werden.

Art. 855. Der Landstreicher, welcher nach Ermahnung durch die politische Behörde, sich einer ehrbaren und einträglichen Beschäftigung zu widmen, dieses nicht binnen 10 Tagen ausgeführt oder nicht glaubhaft gemacht hat, dafs ihm ein unüberwindliches Hindernis dabei entgegenstehe, wird mit längerer Haft bestraft, sofern er nicht für 50 bis 500 Pesos Bürgschaft auf ein Jahr bestellt, dafs er inskünftige von einer ehrbaren Arbeit leben werde.

Die Haft hört zu beliebiger Zeit auf, sobald er die obige Bürgschaft beibringt oder glaubhaft macht, dafs er ein Handwerk erlernt hat, insofern

er dies nicht schon vorher hatte und der Mangel eines solchen gerade der Grund seiner Beschäftigungslosigkeit war.

Art. 856. Ist der Landstreicher jünger als 18, aber älter als 14 Jahre, oder ist er taubstumm, so wird nach Vorschrift der Artikel 225 bis 228 verfahren, sofern er keine Eltern noch auch einen Vormund hat. Hat er solche, so wird er denselben übergeben, wenn sie die im vorigen Artikel behandelte Bürgschaft beibringen.

Art. 857. Wer ohne Erlaubnis der politischen Behörde gewohnheitsmäfsig Almosen erbettelt, wird mit Haft von einem bis zu drei Monaten bestraft und auf ein Jahr der Überwachung erster Klasse unterstellt, sofern er nicht Bürgschaft von 25 bis 100 Pesos auf ein Jahr beibringt, dafs er inskünftige von einer ehrbaren Arbeit leben werde.

Art. 858. Solange nicht besondere Herbergen und Werkstätten für Bettler eingerichtet sind, kann die politische Behörde Erlaubnis zum Almosensammeln erteilen an solche, die ihre Behinderung zur Arbeit und den Mangel an Unterhaltsquellen glaubhaft machen, jedoch nur für so lange als diese Gründe andauern.

Art. 859. Der Bettler, welcher die Erlaubnis zur Bettelei durch Täuschung erlangt hat, wird bestraft, als ob er eine Erlaubnis nicht besäfse, wobei die Täuschung als erschwerender Umstand vierter Klasse anzusehen ist.

Art. 860. Der Bettler, der sich bei seinem Ansprechen der Beleidigung oder thätlicher oder wörtlicher Drohung bedient, wird mit kürzerer Haft bestraft, sofern er die Erlaubnis zum Betteln hatte. Gegenteiligenfalls trifft ihn die eben genannte Strafe für die Beleidigung oder Drohung, und aufserdem die Strafe des Art. 857.

Dies ist für den Fall zu verstehen, wo er nicht schon nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches eine höhere Strafe für die Beleidigung oder Drohung zu gewärtigen hat.

Art. 861. Sobald mehr als drei Bettler zusammen betteln gehen, trifft dieselben Haftstrafe von 2 bis zu 6 Monaten, auch wenn sie eine Erlaubnis besitzen.

Art. 862. Landstreicher und Bettler, welche mit einer Verkleidung oder mit Waffen, Dietrichen oder andern Werkzeugen betroffen werden, die gegründeten Anlafs zu dem Verdacht geben, dafs sie die Verübung eines Vergehens vorhaben, werden zur Strafe längerer Haft verurteilt und auf 3 Jahre der Überwachung erster Klasse unterstellt.

Kapitel II.
Lotterieen. Ausspielungen.

Art. 863. Jede Lotterie und jede Ausspielung, welche in dem Bundesdistrikt oder im Territorium Nieder-Californien ohne Erlaubnis des Ministeriums des Innern vorgenommen wird, ist nichtig und ohne Wirkung.

Art. 864. Jeder Unternehmer, Verwalter oder Beauftragter einer ohne die obengedachte Erlaubnis im Bundesdistrikt oder in Nieder-Kalifornien vorgenommenen Lotterie, sowie die an den genannten Orten

befindlichen Vertreter der in irgend einem Bundesstaate oder im Auslande stattfindenden Lotterieen werden mit kürzerer Haft und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 865. Wer auf irgendwelche Weise zur Ausgabe von Loszetteln beiträgt, wird mit Haft von 3 bis 8 Tagen und Geldstrafe erster Klasse bestraft.

Ausgenommen von dieser Regel sind die Losverkäufer, welche nur dann von obiger Strafe betroffen werden, wenn nicht festgestellt wird, wer ihnen die Loszettel zum Verkauf gegeben hat.

Art. 866. Alle Loszettel von im Auslande oder in einem Bundesstaate erfolgenden Ausspielungen, die im Besitze der in den vorigen Artikeln erwähnten Personen betroffen werden, werden bei dem Gouverneur des Bundesdistrikts bezw. im Territorium Niederkalifornien bei der politischen Behörde des Orts hinterlegt. Werden diese Lose mit einem Gewinn gezogen, so erhalten diejenigen, welche sie entdeckt haben, ein Drittel des Gewinnbetrages und der Rest wird in der im Art. 123 vorgeschriebenen Art verteilt.

Art. 867. Die Ausspielungen, zu denen das Publikum eingeladen wird, und alle übrigen, die nicht wahrhaft private unter Freunden oder Verwandten sind, sind den Vorschriften der vorhergehenden Artikel unterworfen.

Art. 868. Sobald die politische Behörde des Bundesdistrikts oder des Territoriums Niederkalifornien Kenntnis erhalten, daſs an den genannten Orten eine Lotterie oder eine Ausspielung ohne Erlaubnis gemacht werden soll, verhängen sie die in den Art. 864 und 865 angedrohten Strafen, sofern die Ausgabe der Loszettel schon begonnen hat.

Hat dieselbe noch nicht angefangen, so erhält der Unternehmer 25 bis 300 Pesos Geldstrafe und die Loszettel werden unbrauchbar gemacht.

Kapitel III.
Verbotene Spiele.

Art. 869. Mit kürzerer Haft und Geldstrafe von 100 bis 500 Pesos wird bestraft, wer ein Haus für verbotenes Glücks- oder Hazardspiel hält, gleichviel ob in demselben das Publikum frei zugelassen wird oder nur ständige Gäste oder Mitglieder oder durch diese Eingeführte.

Die Verwalter des Spielhauses, die Beauftragten desselben und seine Beamten, von welcher Art sie auch seien, trifft die Hälfte der obigen Strafe.

Art. 870. Die im vorigen Artikel behandelten Strafen finden auch Anwendung auf denjenigen, der ein verbotenes Spiel auf einem Platze, einer Straſse oder anderm öffentlichen Orte einrichtet, ebenso wie auf den Verwalter, Beauftragten, Angestellten oder Beamten beim Spiel.

Art. 871. In jedem Falle werden die Summen beschlagnahmt, welche vorgefunden werden und den Spielfonds bilden, ebenso wie die Möbel, Instrumente, Werkzeuge und Apparate, welche zu dem Spiele zu dienen bestimmt sind.

Art. 872. Die Spieler und einfachen Zuschauer werden mit Geldstrafe von 50 bis 200 Pesos oder mangels derselben mit Haft von 3 bis zu 8 Tagen bestraft, lediglich wenn sie in dem Spielhause betroffen worden sind.

Art. 873. Der öffentliche Beamte, der nach seiner Verurteilung als Eigentümer, Verwalter, Beauftragter oder Beamter eines Spielhauses vor Ablauf eines Jahres mit dem gleichen Vergehen rückfällig wird, wird aufser den nach den vorigen Artikeln verwirkten Strafen mit Amtsentsetzung auf ein Jahr beim ersten Rückfall und mit gänzlicher Absetzung beim zweiten bestraft.

Findet der Rückfall durch blofses Spielen oder Zuschauen statt, so wird er beim ersten auf 3 Monate, beim zweiten auf ein Jahr und beim dritten gänzlich des Amtes enthoben.

Art. 874. Die Beamten, welche die Gelder der Staatskasse, der Ortsverwaltung oder irgend einer öffentlichen Anstalt verwalten und eins der in den Art. 869, 870 und 872 behandelten Vergehen begehen, trifft die Strafe der Amtsentsetzung auf ein Jahr beim ersten Male, wo sie sich vergehen, und die der Absetzung beim ersten Rückfall, unbeschadet der übrigen von ihnen verwirkten Strafen.

Art. 875. Um die in den beiden vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen zur Ausführung zu bringen, stellen der Distriktsgouverneur und der politische Befehlshaber von Niederkalifornien die Schuldigen zur Verfügung der zuständigen Richter und senden in jedem Falle an den Minister des Innern eine Liste der Personen, welche das in Frage stehende Vergehen begangen haben.

Art. 876. Jeden Angestellten der Polizei, welcher die Pflicht hat, das Spiel zu verfolgen und dies in einem Falle willentlich unterläfst, trifft kürzere Haft, Geldstrafe von 25 bis 500 Pesos und Amtsentsetzung.

Hat er das Vergehen aus Geldinteresse begangen, so treffen ihn die Strafen, welche für Bestechung bestimmt sind.

Art. 877. Wer ein Haus oder einen Teil davon zur Miete oder Aftermiete abgibt, um darin mit seinem Vorwissen ein verbotenes Spiel sich einrichten zu lassen, zahlt eine Geldstrafe zum Betrage des Mietszinses für 3 Monate.

Art. 878. Die Geldstrafen und der Wert der beschlagnahmten Gelder und Gegenstände werden in der im Artikel 123 vorgeschriebenen Art verteilt.

Art. 879. Die in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Strafen kommen zur Anwendung unbeschadet der Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts, welche gegen den Angeklagten ausgesprochen wird, der Spieler von Beruf ist. Dieser Spruch wird in der amtlichen Zeitung bekannt gemacht, damit seine Wirkung eintritt.

Art. 880. Als Spieler von Beruf gilt, wer in einem Jahre dreimal wegen der in den Artikeln 869, 870 und 872 behandelten Vergehen verurteilt worden ist.

Kapitel IV.

Verstöfse gegen Gesetze und Verordnungen über Beerdigungen.

Art. 881. Wer ohne die schriftliche Ermächtigung der Behörde welche dieselbe zu erteilen hat, oder ohne die anderweiten vom Zivilgesetzbuch bestimmten Erfordernisse, auf einem öffentlichen Begräbnisplatz einen menschlichen Leichnam beerdigt oder beerdigen läfst, erhält als Strafe 1 bis 2 Monate Haft oder 25 bis 300 Pesos Geldstrafe.

Art. 882. Geschieht die Beerdigung an privatem Orte ohne Erlaubnis der Behörde oder an irgendwelchem andern Orte, wo dieselbe vorzunehmen verboten ist, so wird die Strafe verdoppelt.

Art. 883. Ein Jahr Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe treffen denjenigen, welcher den Leichnam einer Person, die einen gewaltsamen Tod erlitten hat oder die infolge von Schlägen, Wunden oder andern Verletzungen gestorben ist, verheimlicht oder ohne die betreffende Erlaubnis begräbt oder begraben läfst, sofern der Thäter obige Umstände kannte. Kannte er sie nicht, so greifen die Strafen des vorigen Artikels Platz.

Kapitel V.

Gräberschändung. Entweihung eines menschlichen Leichnams.

Art. 884. Mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse wird die blofse sachliche Schändung eines Grabdenkmals, eines Grabes, einer Grabstätte oder eines Sarges, ohne Beachtung der Absicht des Thäters, bestraft.

Art. 885. Die Entweihung eines menschlichen Leichnams wird mit 3 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 886. Ist aufser der Grabschändung und Entweihung, von denen die beiden vorigen Artikel handeln, noch ein anderweites Vergehen begangen, so sind die Regeln über Häufung zu beobachten.

Kapitel VI.

Erbrechen von Siegeln.

Art. 887. Wer die auf Befehl der öffentlichen Behörde angelegten Siegel erbricht, wird mit 3 Jahren Gefängnis bestraft, sofern der Thäter die mit deren Bewachung beauftragte Person ist oder der Beamte selbst, der dieselben anlegen liefs. Fehlt dieser Umstand, so beträgt die Strafe 2 Jahre Gefängnis.

Art. 888. Wenn die Siegel durch Nachlässigkeit des mit ihrer Bewachung Beauftragten erbrochen worden sind, so erhält letzterer 1 bis 6 Monate Haft.

Art. 889. Wenn das Erbrechen an Siegeln erfolgt, die auf Papieren oder Gegenständen einer Person angelegt sind, gegen welche ein Verfahren wegen eines mit Todesstrafe oder 12 Jahren Gefängnis bedrohten Vergehens schwebt, so erhöhen sich die in den beiden vorigen Artikeln angedrohten Strafen um ein Drittel.

Art. 890. Wenn das Erbrechen der Siegel mit körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit gegen Personen erfolgt, so werden 2 Jahre Gefängnis zu den in den vorigen Artikeln angedrohten Strafen hinzugefügt.

Art. 891. Wenn die bei einer zivilrechtlichen Sache interessierten Parteien in gegenseitigem Einvernehmen die von der öffentlichen Behörde angelegten Siegel erbrechen, trifft sie eine Geldstrafe von 20 bis 200 Pesos.

Kapitel VII.
Widerstand gegen die Ausführung einer öffentlichen Bauunternehmung oder Arbeit.

Art. 892. Jeder, der eigenmächtig und ohne Recht durch thatsächliche Handlungen die Ausführung einer von einer zuständigen Behörde zur Vornahme angeordneten oder von derselben ermächtigten Bauunternehmung oder Arbeit zu hindern versucht, wird mit 8 Tagen bis zu 3 Monaten Haft bestraft.

Art. 893. Wenn das Vergehen von einer Vereinigung von 10 oder mehr Personen verübt wird, beträgt die Strafe 3 Monate Haft bis zu einem Jahre Gefängnis, sofern lediglich ein einfacher thatsächlicher Widerstand ohne Gewaltthätigkeit gegen Personen vorgefallen ist. Ist letztere hinzugekommen, so kann die Strafe bis zu zwei Jahren Gefängnis erstreckt werden, es sei denn, dafs nicht ein andres Vergehen entsteht, in welchem Falle die Vorschrift der Artikel 195 und 196 zu beobachten ist.

Für die Anführer oder Anstifter wird die Strafe um ein Drittel erhöht.

Art. 894. Zu den in den beiden vorhergehenden Artikeln behandelten Strafen kann eine Geldstrafe von 20 bis 500 Pesos hinzugefügt werden, sofern das Vergehen keine zivilrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

Kapitel VIII.
Vergehen der Lieferanten und Verproviantierer.

Art. 895. Die Lieferanten und Verproviantierer, welche durch Vertrag mit einer Behörde zur Lieferung von Kleidungsstücken, Lebensmitteln oder beliebigen sonstigen Waren für das Heer oder die Marine der Nation, eine Ortsbehörde oder öffentliche Anstalt verpflichtet sind und welche bezüglich des Ursprungs oder der Natur der Waren oder in deren Anzahl und Beschaffenheit eine Täuschung begehen, gewärtigen die in den Art. 419 und 420 angedrohten Strafen und längere Haft.

Art. 896. Die Lieferanten und Proviantierer, welche willentlich die Lieferungen, zu denen sie verpflichtet sind, vorzunehmen unterlassen und dadurch dem Dienste einen schweren Nachteil verursachen, werden mit 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 200 bis 3000 Pesos bestraft.

Ist der Nachteil nicht von Erheblichkeit, so trifft sie eine Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos.

Art. 897. Im Falle des vorigen Artikels wird die im ersten Absatze desselben angedrohte Strafe um ein Drittel erhöht, sofern das Vergehen von Lieferanten oder Proviantierern des Heeres oder der Marine zur Kriegszeit begangen wird; es sei denn, dafs der Thäter den Vorsatz ge-

habt hat, den Feind zu begünstigen, in welchem Falle die für Verrat oder Aufruhr angedrohte Strafe über ihn zu verhängen ist, je nachdem Krieg gegen das Ausland oder aber ein Bürgerkrieg vorliegt.

Art. 898. Wenn die Lieferanten oder Proviantierer aus Nachlässigkeit ihre Pflicht versäumen, so trifft sie die für Fahrlässigkeitsvergehen bestimmte Strafe.

Art. 899. Die mit der Kontrolle der getreuen Erfüllung der Lieferungs- und Proviantkontrakte beauftragten Beamten treffen dieselben Strafen wie die Lieferanten, sobald erstere die letztern anreizen, ihre Pflicht zu versäumen oder ihnen zu diesem Ende Hilfe leisten. Aufserdem werden sie ihrer Anstellung oder Beamtung entsetzt.

Liegt nur Nachlässigkeit seitens derselben vor, so werden sie für das Vergehen der Fahrlässigkeit bestraft.

Art. 900. Ebenmäfsig werden mit den im vorigen Artikel angedrohten Strafen diejenigen Beamten bestraft, welche mit dem Ankauf und der Verteilung von Waren für Rechnung der Regierung, einer Ortsbehörde oder öffentlichen Anstalt beauftragt, eins der in den Artikeln 895 und 896 behandelten Vergehen verüben.

Art. 901. Der öffentliche Beamte, der auf Grund seines Amts bei irgend einer Amtsverhandlung wegen Lieferungen, Verdingungen, Ausgleichungen und Berechnungen von Waren oder des Guthabens von Lieferanten oder Proviantierern thätig ist und sich mit den Interessenten oder mit Spekulanten verbündet oder irgendwelchen sonstigen Kunstgriff anwendet, um die Staatskasse zu betrügen, wird mit den Strafen des Unterschleifs bestraft.

Art. 902. Der öffentliche Beamte, der direkt oder indirekt sich bei irgend einer Art Kontrakt oder Geschäft beteiligt, bei welchem er auf Grund seines Amts mitthätig zu sein hat, wird mit Absetzung und 500 bis 3000 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 903. In den Fällen der vorigen Artikel darf nur auf Befehl des betreffenden Ministeriums gegen die Schuldigen eingeschritten werden.

Kapitel IX.
Ungehorsam und Widerstand von Privatpersonen.

Art. 904. Wer ohne gesetzlichen Grund die Leistung eines Dienstes von öffentlichem Interesse, wozu ihn das Gesetz verpflichtet, verweigert oder einem gesetzlichen Befehle der öffentlichen Behörde oder eines ihrer Vertreter, gleichviel welcher Amtsklasse, nicht gehorcht, wird mit längerer Haft und 10 bis 100 Pesos Geldstrafe bestraft, aufser in den im Absatz I, II und III des Art. 201 behandelten Fällen.

Bedient sich der Ungehorsame ungehöriger oder beleidigender Ausdrücke gegen die Behörde oder deren Vertreter, so gilt dies als erschwerender Umstand vierter Klasse.

Art. 905. Der Zeuge, der sich weigert, vor Gericht zu erscheinen oder sein Zeugnis abzulegen, wenn es eine Behörde von ihm verlangt, zahlt eine Strafe von 10 bis 100 Pesos und es wird ihm ein ernstlicher Verweis erteilt.

Wenn er sich trotzdem ein zweites Mal weigert, zu erscheinen oder Zeugnis abzulegen, wird die Geldstrafe verdoppelt, und vom dritten Male an werden ihm für jedes Mal 10 Pesos mehr Geldstrafe auferlegt.

Art. 906. Mit 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse wird bestraft, wer unter Anwendung von Gewalt oder thätlicher oder wörtlicher Drohung sich dem widersetzt, dafs eine öffentliche Behörde oder deren Vertreter eine ihrer Amtsthätigkeiten ausübt, oder wer der in gesetzlicher Form erfolgenden Vollstreckung eines gesetzmäfsigen Befehls Widerstand entgegensetzt.

Art. 907. Dem Widerstande wird gleichgeachtet und mit der gleichen Strafe geahndet der gegen eine öffentliche Behörde mittels körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit ausgeübte Zwang, um dieselbe dazu zu zwingen, eine Amtshandlung ohne diese gesetzlichen Voraussetzungen zu vollziehen oder aber eine andre Handlung, welche nicht in ihrer Amtsbefugnis liegt, vorzunehmen.

Art. 908. Ist der Widerstand oder Zwang mittels Gebrauchs von Waffen oder seitens mehr als drei und weniger als zehn Personen erfolgt oder haben die Schuldigen ihren Zweck erreicht, so wird die Gefängnisstrafe für jeden dieser drei Umstände um je 6 Monate erhöht; es sei denn, dafs durch das Hinzutreten eines dieser Umstände ein Vergehen entsteht, welches noch höhere Strafe verwirkt hat.

Ist der Widerstand durch mehr als 10 Personen verübt, so ist gemäfs Art. 195 und 196 zu verfahren.

Kapitel X.
Ausschreitungen und Angriffe gegen die öffentlichen Beamten.

Art. 909. Wer privatim durch Schrift, Rede oder auf irgendwelche sonstige Art und Weise den Präsidenten der Republik, wenn er in Ausübung seiner Amtsthätigkeit sich befindet, oder mit Beziehung auf diese, beleidigt, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos, mit 1 bis 11 Monaten Haft oder mit beiden Strafen bestraft.

Art. 910. Haft von 15 Tagen bis zu 6 Monaten, Geldstrafe von 50 bis 300 Pesos oder beide Strafen treffen denjenigen, der privatim durch Worte, Schrift oder auf irgendwelche sonstige Art ein Mitglied der gesetzgebenden Gewalt, oder einen der Minister, ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes, einen Richter oder Geschwornen, oder den Distrikts-Gouverneur, bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit oder aus Veranlassung derselben beleidigt.

Erfolgt die Beleidigung in einer Sitzung des Landtags oder in der Sitzung eines Gerichts, so beträgt die Strafe von 2 Monaten Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 200 bis 1000 Pesos.

Art. 911. Haftstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe von 10 bis zu 200 Pesos oder beide Strafen werden je nach den Umständen über denjenigen verhängt, welcher in der Art und unter den Voraussetzungen, die Art. 910 bestimmt, den Befehlshaber einer öffentlichen

Truppe oder einen seiner Vertreter, oder einen Vertreter der öffentlichen Behörde oder irgend eine sonstige Person beleidigt, die einen öffentlichen Charakter hat und nicht zu den in den vorigen Artikeln benannten gehört.

*Art. 912. Wenn eine Ausschreitung gegen die in den vorigen Artikeln gedachten Personen begangen wird durch Versetzen eines oder mehrerer einfacher Schläge oder durch Zufügen irgendwelcher ähnlichen Gewaltthätigkeit. so treffen den Schuldigen folgende Strafen:

I. 2 bis 4 Jahre Gefängnis, wenn es dem Präsidenten der Republik geschieht.

II. 1 bis 3 Jahre Gefängnis, wenn der Verletzte eine der Personen ist und sich in einem der Fälle befindet, von denen Art. 910 handelt.

III. Von 6 Monaten Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis im Falle des Art. 911.

Art. 913. Wenn eine Verletzung zugefügt wird, so wird die zutreffende Strafe in folgender Weise erhöht verhängt:

I. Um 3 Jahre Gefängnis, wenn der Verletzte der Präsident der Republik ist.

II. Um 2, wenn der Verletzte eine der in Art. 910 genannten Personen ist.

III. Um 1 Jahr, wenn derselbe zu den in Art. 911 aufgezählten Personen gehört. Jedoch darf in keinem dieser drei Fälle das mittlere Strafmafs 12 Jahre Gefängnis überschreiten.

Art. 914. Wenn unternommen wird, die in den Art. 909 bis 911 bezeichneten Personen des Lebens oder der Freiheit zu berauben, so werden die für das versuchte, unternommene oder vereitelte Vergehen gebührenden Strafen in folgender Weise erhöht verhängt:

I. Um 2 Jahre Gefängnis, wenn der Verletzte der Präsident der Republik ist.

II. Um 1 Jahr, wenn es eine der im Art. 910 behandelten Personen ist.

III. Um 6 bis 11 Monate Haft, wenn es sich um eine der im Art. 911 benannten Personen handelt.

Art. 915. Die gegen ein Landtagsmitglied begangenen Ausschreitungen können nur auf Strafantrag des Verletzten oder der Kammer bestraft werden, aufser im Falle der Ergreifung auf frischer That.

Art. 916. Die Beleidigungen und Ausschreitungen, welche einer der Kammern, einem Gerichtshofe, einer Geschwornenbank, in ihrer Eigenschaft als Körperschaft zugefügt werden, sind mit denselben Strafen zu ahnden, als wenn sie einem Mitgliede derselben zugefügt wären; jedoch gilt dieser Umstand als ein erschwerender vierter Klasse.

Art. 917. Erfolgt die Ausschreitung gegen die Behörde und nicht gegen die Person desjenigen, der die Amtsthätigkeit ausübt, so steht dem letztern nicht das Recht zur Verzeihung zu und es ist von Amts wegen zu verfahren, aufser im Falle des vorhergehenden Artikels.

Art. 918. In allen, in diesem Kapitel behandelten Fällen gilt es als erschwerender Umstand vierter Klasse, wenn das Vergehen öffentlich oder an öffentlichem Orte begangen wird.

Kapitel XI.
Zusammenrottung oder Auflauf. Lärm.

Art. 919. Der Name Zusammenrottung oder Auflauf wird der lärmenden Vereinigung von zehn oder mehr Personen beigelegt, die sich auf Strafsen, Plätzen oder sonstigen öffentlichen Orten bildet zu dem Zwecke, ein Vergehen zu verüben, sofern letzteres nicht das des Verrats, des Aufstandes oder des Aufruhrs ist.

Art. 920. Die einfache Zusammenrottung wird mit 10 bis 100 Pesos Geldstrafe und Haft von 8 Tagen bis zu 11 Monaten geahndet, oder nur mit einer dieser beiden Strafen, nach richterlichem Ermessen, entsprechend je der Schwere des Falles.

Art. 921. Wenn die Verüber einer Zusammenrottung die Thaten, welche sie sich vorgenommen hatten, oder aber irgend welche sonstige strafbare Handlung ausgeführt haben, so sind die Regeln von der Häufung zu beobachten.

Art. 922. Wenn eine öffentliche Versammlung von drei oder mehr Personen, auch wenn dieselbe sich zu einem erlaubten Zwecke zusammengefunden hat, in Lärm ausartet und die Ruhe oder den Schlaf der Einwohner durch Schreien, Zanken und sonstige Unordnungen stört, so werden die Schuldigen mit kürzerer Haft und Geldstrafe erster Klasse belegt, oder aber nur mit einer dieser beiden Strafen allein. nach richterlichem Ermessen.

Kapitel XII.
Gewohnheitsmäfsige Trunkenheit.

Art. 923. Die gewohnheitsmäfsige Trunkenheit, welche schweres Ärgernis gibt, wird mit 2 bis 6 Monaten Haft und 10 bis 100 Pesos Geldstrafe geahndet.

Art. 924. Hat der Schuldige bei andrer Gelegenheit ein schweres Vergehen in trunkenem Zustande begangen, so trifft ihn eine Haftstrafe von 5 bis 11 Monaten und 15 bis 150 Pesos Geldstrafe.

Kapitel XIII.
Vergehen gegen Gewerbe und Handel oder gegen die Freiheit bei öffentlichen Versteigerungen.

Art. 925. Von 8 Tagen bis zu 3 Monaten Haft und 25 bis 500 Pesos Geldstrafe oder eine dieser beiden Strafen allein treffen diejenigen, welche einen Lärm oder Auflauf verursachen oder sonst irgendwie körperliche oder moralische Gewaltthätigkeit zu dem Zwecke anwenden, es dahin zu bringen, dafs die Löhne oder Taglöhne der Arbeiter steigen oder fallen, oder um die freie Ausübung des Gewerbfleifses oder der Arbeit zu hindern.

Art. 926. Wer durch Verbreitung von falschen oder verleumderischen Thatsachen oder unter Benutzung irgend eines andern verwerflichen Mittels es erreicht, dafs eine oder mehrere Warengattungen oder Inhaberpapiere des öffentlichen Kredits, sei es des Staatsschatzes, sei es einer gesetzmäfsig begründeten Bank im Werte steigen oder fallen, wird mit Strafe von 2 Monaten Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis und mit 200 bis 2000 Pesos Geldstrafe belegt.

Art. 927. Wer durch Anwendung eines der im vorigen Artikel bezeichneten Mittel ein Handelshaus zum Verluste seines Kredits gebracht hat, wird mit Strafe von 3 Monaten Haft bis zu 3 Jahren Gefängnis und mit 300 bis 3000 Pesos Geldstrafe, unbeschadet seiner zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, belegt.

Ist keinerlei Schade entstanden, so wird die Strafe auf die Hälfte herabgemindert.

Art. 928. Diejenigen, die einen Auflauf, Lärm oder Streit in der Absicht zur Ausführung bringen, um zur Plünderung auf einem Jahrmarkt oder Markt zu reizen, oder damit die eingeschüchterten Händler ihre Waren zu geringerem Preise verkaufen, werden mit Haftstrafe von 2 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängnis bestraft.

Die Strafe wird bezüglich der Rädelsführer und Anstifter um ein Drittel erhöht.

Art. 929. Haftstrafe von 15 Tagen bis zu 6 Monaten und 100 bis 3000 Pesos Geldstrafe treffen diejenigen, welche bei Vornahme einer öffentlichen Versteigerung oder vor derselben sich körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit bedienen, damit keine Bieter vorhanden seien oder damit diese nicht die nötige Freiheit haben, um ihre Gebote zu machen.

Neunter Abschnitt.

Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit.

Kapitel I.

Entweichung Gefangener.

Art. 930. Wenn der mit der Führung oder Bewachung eines Gefangenen Beauftragte denselben unberechtigterweise in Freiheit setzt oder seine Flucht begünstigt, treffen ihn folgende Strafen:

I. 5 Jahre Gefängnis, wenn das dem Gefangenen zur Last gelegte Vergehen mit Todesstrafe oder 12 Jahren Gefängnis bedroht ist.

II. 3 Jahre Gefängnis, wenn die Strafe des zur Last gelegten Vergehens nicht unter 6, aber unter 12 Jahren Gefängnis beträgt.

III. Anderthalb Jahre Gefängnis, wenn die Strafe des zur Last gelegten Vergehens über 3, aber unter 6 Jahren Gefängnis beträgt.

IV. Mit längerer Haft, wenn die Strafe des zur Last gelegten Vergehens nicht über 3 Jahre Gefängnis hinausgeht.

Die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Strafen sind stets von Amtsentsetzung begleitet.

Art. 931. Wenn der Wächter die Flucht unter Anwendung von physischer oder moralischer Gewaltthätigkeit oder mittels Erbrechens, Erbohrens, Aushöhlens, Einsteigens oder falscher Schlüssel bewerkstelligt, so trifft ihn die gemäfs dem vorigen Artikel verwirkte Strafe, jedoch um noch 2 Jahre Gefängnis erhöht.

Art. 932. Wenn die Flucht durch blofse Nachlässigkeit des Wächters zu stande kommt, so trifft diesen ein Drittel der Strafe, die er verwirkt hätte, wenn er dabei sich begünstigend beteiligt hätte.

Art. 933. Die im vorigen Artikel bestimmte Bestrafung tritt nicht mehr ein in dem Augenblicke, wo die Wiederergreifung des Flüchtlings gelingt, sofern diese durch die Veranstaltungen des verantwortlichen Wächters und vor Ablauf von 4 Monaten seit der Entweichung erreicht wird.

Art. 934. Wenn der die Flucht eines Gefangenen Bewirkende nicht der mit seiner Bewachung Beauftragte ist, so treffen ihn 2 Drittel der gemäfs Art. 930 und 931 zutreffenden Strafen.

Diese Regel umfafst nicht die Ascendenten, Descendenten oder Geschwister des Flüchtlings noch auch seine Verschwägerten derselben Grade, dieselben bleiben von jeder Strafe frei mit Ausnahme des Falles des Art. 931, in welchem sie 1 Jahr Gefängnis trifft.

Art. 935. Wer die Flucht aller in einem Gefängnisse eingesperrten Personen bewerkstelligt, erhält 10 Jahre Gefängnis, wenn er nicht der Aufseher dieser Anstalt oder ein zur Überwachung der Sicherheit der Sträflinge verpflichteter Beamter ist. Ist er dies, so treffen ihn 12 Jahre und er wird seines Amtes entsetzt und auf 10 Jahre unfähig zur Erlangung eines anderweiten Amts.

Art. 936. Der Gefangene, der entflieht, erhält nur dann irgendwelche Strafe, wenn er im Einvernehmen mit einem oder mehreren anderen Gefangenen handelt und einer von diesen entweicht. In diesem Falle trifft ihn die Strafe des Art. 934.

Art. 937. Alle diejenigen, welche bei der Flucht eines Gefangenen mitwirken, sind solidarisch zur Deckung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Flüchtlings verpflichtet, aufser wenn sie seine Descendenten, Ascendenten oder Geschwister, oder seine Verschwägerten gleichen Grades sind und sie nicht die in Art. 931 besprochenen Mittel angewendet haben.

Kapitel II.
Vereitelung der Verurteilung.

Art. 938. Dem zu Gefängnis- oder Einschliefsungsstrafe Verurteilten, welcher entflieht, wird weder die Zeit, welche er aufserhalb der ihm bestimmten Anstalt zubringt, noch auch die vor der Flucht bezeigte gute Führung angerechnet; und nach seiner Wiederergreifung treffen ihn die geeignet erscheinenden Erschwerungen aus der Zahl der in Art. 95 aufgeführten.

Art. 939. Der zur Verbannung aus der Republik verurteilte Ausländer, welcher in das Inland zurückkehrt, wird nach Verbüfsung von 2 Jahren Gefängnis von neuem ausgewiesen.

Art. 940. Der zur Verbannung aus der Republik Verurteilte. der nicht Ausländer ist, und welcher vor Vollendung seiner Strafzeit ins Inland zurückkehrt, verbüfst die ihm noch verbleibende Strafzeit der Verbannung im Wege der Einschliefsung.

Art. 941. Die zur Bannung Verurteilten, welche sich von dem in ihrem Strafurteil angewiesenen Orte entfernen, verbüfsen die Strafe der Einschliefsung am selben oder aber am nächstgelegenen Orte, auf die Zeit. die zur Abbüfsung ihrer ursprünglichen Strafe noch fehlt.

Art. 942. Den aus seinem Wohnorte Verbannten. der vor Vollendung seiner Strafzeit dorthin zurückkehrt, trifft die Strafe der Bannung für den Rest seiner ursprünglichen Strafzeit und er wird unter Aufsicht 2. Klasse gestellt.

Art. 943. Der unter Aufsicht 2. Klasse gestellte Verurteilte. der die Vorschrift des zweiten Teils des Art. 169 nicht erfüllt, erhält von 15 Tagen bis zu 2 Monaten Haftstrafe.

Art. 944. Den mit zeitweiliger Untersagung oder mit Unfähigkeit zur Ausübung seines Berufs Bestraften, der seiner Verurteilung zuwiderhandelt, trifft eine Geldstrafe 2. Klasse.

Art. 945. Die in den vorigen Artikeln behandelten Strafen werden summarisch von dem Gerichtshofe ausgesprochen, welcher die vereitelte Verurteilung durch unwiderrufliches Urteil ausgesprochen hat.

Art. 946. Statt die Strafe der Einschliefsung gegen diejenigen Verurteilten, von denen die Art. 940 und 941 handeln, zur Anwendung zu bringen, kann die Regierung dieselben von neuem Landes verweisen oder bannen, wenn sie dies für die öffentliche Ruhe für zuträglich hält oder wenn jene es beantragen und hinreichende Sicherheit stellen. dafs sie nicht abermals ihrer Verurteilung zuwiderhandeln werden.

Kapitel III.

Verbotene Waffen.

Art. 947. Wer verbotene Waffen anfertigt, zum Verkauf stellt oder verteilt, wird mit Haft von 8 Tagen bis zu 6 Monaten und 25 bis 200 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 948. Das Tragen verbotener Waffen wird mit 10 bis 100 Pesos Geldstrafe geahndet.

Art. 949. In jedem Falle werden die beschlagnahmten Waffen eingezogen.

Art. 950. Keinerlei Strafe haben zu gewärtigen:

I. Der Beamte oder das Organ der öffentlichen Verwaltung. welcher dieselben als zur Ausübung seines Amtes erforderlich und mit schriftlicher Erlaubnis des Distriktsgouverneurs bezw. des politischen Befehlshabers von Niederkalifornien trägt.

II. Wer eine verbotene Waffe trägt, die ein Werkzeug seines Berufs ist, sofern er sie als zur Ausübung dieses Berufs nötig trägt.

Kapitel IV.
Verbindungen zum Zwecke des Angriffs gegen Personen oder Eigenthum.

Art. 951. Die blofse Thatsache, dafs sich drei oder mehr Personen zu dem Zwecke verbinden, gegen die Personen oder das Eigentum Angriffe auszuüben, so oft sich ihnen dazu Gelegenheit bietet, ist strafbar in dem Augenblick, wo die Verbündeten eine Bande von drei oder mehr Personen organisieren.

Art. 952. Wer die Verbindung hervorgerufen hat oder einer der Leiter einer ihrer Banden ist, oder in denselben einen Befehl zu führen hat, wird mit folgenden Strafen belegt:

I. Mit 6 Jahren Gefängnis, wenn die Verbindung sich zur Begehung von Vergehen bildet, deren Strafe nicht unter 10 Jahren Gefängnis beträgt.

II. Mit 4 Jahren Gefängnis, wenn die Verbindung gebildet wird zur Verübung von Vergehen, deren Strafe nicht unter 6, aber unter 10 Jahren Gefängnis beträgt.

III. Mit einem Jahre Gefängnis in den nicht in den vorigen Absätzen bezeichneten Fällen.

Art. 953. Alle übrigen Mitglieder der Verbindung, welche nicht im vorigen Artikel inbegriffen sind, werden in den in den drei Absätzen des genannten Artikels behandelten Fällen mit je $^2/_3$ der daselbst angedrohten Strafen belegt.

Art. 954. Wenn die Verbindung eines der Vergehen ausgeführt hat, zu deren Begehung sie sich gebildet hat, so sind die Regeln von der Häufung zu beobachten.

Art. 955. In den in den vorigen Artikeln behandelten Fällen können die Richter die Vorschriften des Art. 524 zur Anwendung bringen.

Zehnter Abschnitt.
Angriffe gegen die verfassungsmäfsig gewährleisteten Rechte.

Kapitel I.
Vergehen bei den Volkswahlen.

Art. 956. Der mit der Ausfertigung der Wahlkarten Beauftragte, welcher eine solche an jemand giebt, der nicht in der Abteilungsliste eingeschrieben ist und auch nicht sein darf, und der Listenführer, der wissentlich solche Personen, die er nicht eintragen darf, oder erdichtete Personen in die Liste einträgt, werden mit 3 bis 6 Monaten Einschliefsung und 25 bis 500 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 957. Sobald die Wahlhandlungen betreffend die Konstituierung der Wahlbureaus, die Ausfertigung der Wahlprotokolle, deren Unterzeichnung und die Ausfertigung der Ausweiskarten an die Wähler nicht innerhalb der Wahllokale selbst und öffentlich vorgenommen werden, trifft die Schuldigen eine Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos.

Art. 958. Wer bei einer Wahl eine Stimme kauft oder verkauft, wird zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe des fünffachen des ihm oder von ihm gegebenen oder versprochenen Betrages verurteilt.

Art. 959. Wer wissentlich eine gefälschte Wahlkarte vorzeigt, oder eine fremde als die seinige vorweist oder in Kenntnis seiner Nichtberechtigung mitstimmt, wird mit Einschliefsung von einem bis zu 8 Monaten und mit 20 bis 100 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 960. Mit Einschliefsung von 1 bis 6 Monaten und 25 bis 300 Pesos Geldstrafe wird bestraft:

I. Wer mittels List oder Täuschung einem Stimmenden oder einem Wähler seine Wahlkarte oder seinen Stimmzettel abnimmt und statt derselben andere unterschiebt.

II. Wer unter Mifsbrauch der Unwissenheit eines des Lesens unkundigen Stimmberechtigten auf die Wahlkarte oder den Stimmzettel desselben den Namen einer anderen Person als der von jenem bezeichneten aufschreibt.

III. Wer in einem Wahlkörper für einen abwesenden Wähler unter Annahme von dessen Namen stimmt.

Art. 961. Mit Einschliefsung von einem Monat bis zu einem Jahre und 20 bis 50 Pesos Geldstrafe wird bestraft:

I. Wer mittels Lärms, Auflaufs oder Zusammenrottung oder mittels körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit einen Wähler zur Abgabe oder Nichtabgabe seiner Stimme zu Gunsten einer bestimmten Person zwingt, oder die freie Stimmabgabe eines oder mehrerer Bürger hindert.

II. Wer in lärmender Weise oder mittels körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit in den Wahllokalen die Konstituierung eines Wahlbureaus verhindert oder die Mitglieder des letzteren oder des Wahlkörpers aus den Wahllokalen verdrängt.

Art. 962. 6 Monate Einschliefsung und 30 bis 600 Pesos Geldstrafe erhält:

I. Wer bei einer öffentlichen Wahl mit der Vornahme der Stimmzählung beauftragt, eine Wahlkarte oder einen Stimmzettel beiseite bringt, verfälscht, hinzufügt oder fälscht.

II. Wer mit der Verlesung der Namen der Gewählten beauftragt, andere ausruft als die von den Stimmenden geschriebenen.

III. Wer die Protokolle, Stimmzählungslisten oder irgendwelche sonstige Urkunde der Wahlakten fälscht, beiseite bringt oder verfälscht; insofern derselbe kein Mitglied des Wahlbureaus oder der Wahlkommission ist.

Ist er dies, so trifft ihn ein Jahr Einschliefsung und Geldstrafe von 50 bis 1000 Pesos.

Art. 963. Jeder Wähler, der ohne gerechtfertigten und bewiesenen Grund die Teilnahme an einer Sekundärwahl unterläfst oder sich vor deren Beendigung entfernt, wird seiner Bürgerrechte auf ein Jahr verlustig und erhält eine Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos.

Wenn derselbe jedoch überdies noch in einer anderweitigen Wahlkörperschaft, welche ungesetzlicherweise gebildet ist, zugegen ist, so wird die Strafe verdreifacht.

Art. 964. Die in den Art. 958. 959 und 960 bezeichneten Schuldigen gehen bei der Wahl, bei der sie das Vergehen verüben, des aktiven und passiven Wahlrechts verlustig.

Die von Art. 956, von Absatz I des Art. 961 und von Art. 962 Betroffenen werden für 3 Jahre des aktiven und passiven Wahlrechts bei jeder öffentlichen Wahl beraubt.

Aufserdem wird die Strafe der Amtsentsetzung verhängt, wenn das Vergehen von einem öffentlichen Beamten unter Mifsbrauch seiner Amtsgewalt verübt wird.

Art. 965. Jeder andere mit Bezug auf eine Wahl verübte Betrug, der nicht besonders in diesem Kapitel behandelt ist, wird mit 5 bis 500 Pesos Geldstrafe, mit Einschliefsung von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder mit beiden Strafen, je nach Umständen, geahndet.

Kapitel II.

Vergehen gegen die Freiheit der Presse.

Art. 966. Wer durch Anwendung körperlicher odor moralischer Gewaltthätigkeit jemanden hindert, seine Gedanken zu drucken und zu veröffentlichen, gewärtigt die Strafen, welche in den Art. 450 bis 452 angedroht sind.

Art. 967. Wird das im vorigen Artikel behandelte Vergehen von einem öffentlichen Beamten zu dem Zwecke begangen, die Prüfung seines Betragens oder die Veröffentlichung einer seiner Amtshandlungen zu verhindern, so treffen denselben die im vorigen Artikel angedrohten Strafen und Amtsentsetzung.

Kapitel III.

Vergehen gegen die Freiheit der Gottesdienste.

Art. 968. Wer mittels körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit einen andern zur Übung eines Gottesdienstes gegen seinen Willen oder zur Beobachtung bestimmter religiöser Feste zwingt oder ihn verhindert, den Gottesdienst derjenigen Religion, zu der er sich bekennt, zu üben oder die Feste derselben zu beobachten, wird mit kürzerer Haft oder mit 25 bis 200 Pesos Geldstrafe oder mit beiden Strafen, je nach Umständen, bestraft.

Art. 969. Diejenigen, welche durch Lärm oder Unordnung absichtlich die Übungen eines Gottesdienstes hindern oder verzögern, oder Übungen, welche an einem zu diesem Zwecke bestimmten oder gewöhnlich hierzu dienenden Orte stattfinden, unterbrechen, trifft Haft von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und Geldstrafe von 25 bis 300 Pesos.

Dieselbe Strafe trifft die Unterbrecher einer feierlichen religiösen Handlung, welche mit Erlaubnis der politischen Behörde, welche solche zu erteilen hat, aufserhalb der Gotteshäuser stattfindet.

Art. 970. Wer mit Worten oder einer beliebigen sonstigen äufseren Handlung gegen die religiösen Glaubenslehren oder Gebräuche oder sonstige Gegenstände eines Gottesdienstes in einem Gotteshause oder an sonstigen zum Gottesdienste bestimmten Orten Verhöhnungen oder Aus-

schreitungen verübt, den trifft Haft von 15 Tagen bis zu 4 Monaten und Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos.

Art. 971. Die Strafe des vorigen Artikels trifft denjenigen, der mittels Handlungen, Worten, Zeichen, thätlichen oder wörtlichen Drohungen gegen den Geistlichen irgend eines Gottesdienstes sich vergeht, während derselbe irgend eine gesetzlich erlaubte Amtshandlung seiner geistlichen Thätigkeit ausübt.

Art. 972. Jeder öffentliche Beamte, welcher die Bestimmungen dieses Kapitels verletzt, wird mit der von dem verletzten Artikel angedrohten Strafe, jedoch unter Erhöhung derselben um ein Drittel, bestraft.

Kapitel IV.
Vergehen gegen die Gewissensfreiheit.

Art. 973. Wer mittels körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit einen andern, gleichviel ob derselbe grofs- oder minderjährig ist, zur Annahme einer Religion oder zum Aufgeben der seinigen zwingt, wird mit 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der einen Minderjährigen unter 16 Jahren, der in der Gewalt seiner Eltern oder Vormünder steht, verführt, eine andere Religion anzunehmen als diejenige, welche seine Eltern oder Vormünder ihm lehren.

Art. 974. Wer eine Religion oder deren Anhänger verfolgt, wird mit 3 Jahren Gefängnis und 200 bis 1500 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 975. Jeder öffentliche Beamte, der eine der vorstehenden Bestimmungen verletzt, wird mit der für das Vergehen bestimmten Strafe, jedoch um ein Drittel erhöht, bestraft.

Kapitel V.
Verletzung der Korrespondenzen der Briefpost und telegraphischer Depeschen. Unterdrückung der letztern.

Art. 976. Ein Jahr Gefängnis und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe treffen jede Privatperson, die willentlich und betrügerischerweise einen der Post anvertrauten verschlossenen Brief oder Briefbündel öffnet, einen solchen auf der Post beiseite bringt oder vernichtet.

Dieselbe Strafe greift bei Verletzung eines verschlossenen Telegramms Platz.

Art. 977. Dem öffentlichen Beamten, welcher entweder selbst das im vorigen Artikel behandelte Vergehen verübt oder einem andern es anbefiehlt oder in die Verübung durch denselben willigt, treffen 2 Jahr Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe, und er wird seines Amtes entsetzt und zur Erlangung anderer Ämter auf eine Zeit von nicht unter 4 und nicht über 6 Jahren unfähig.

Art. 978. Erfolgte die Verletzung eines verschlossenen Briefes oder Briefbündels zu dem Zwecke, sich eine Anweisung, einen Wechsel oder eine beliebige in dem Brief oder Bündel enthaltene Urkunde anzueignen oder ein anderes Vergehen zu verüben, so sind die Regeln von der Häufung zu beobachten.

Art. 979. Die im Art. 976 angedrohten Strafen finden auf den Telegraphenbeamten Anwendung, der arglistigerweise eine ihm znm Zwecke der Übermittelung übergebene Depesche nicht übermittelt oder dem Berechtigten das von einem andern Amte eingelaufene Telegramm nicht mitteilt; es sei denn, dafs ihm dies gesetzlich verboten ist.

Kapitel VI.
Angriffe gegen die Freiheit des Einzelnen. Eindringen in eine Wohnstätte. Durchsuchen oder Wegnahme von Papieren.

Art. 980. Jeder Beamte oder Vertreter der Behörde oder der öffentlichen Macht, welcher ungesetzlicherweise eine oder mehrere Personen festnehmen oder ergreifen läfst oder sie als Gefangene oder Häftlinge festhält, während er sie in Freiheit setzen müfste, treffen folgende Strafen:

I. Haft von 3 bis 11 Monaten und 100 bis 500 Pesos Geldstrafe, wenn die Gefangenhaltung oder Verhaftung nicht über 10 Tage dauert.

II. Ein bis 2 Jahre Gefängsnis und Geldstrafe 2. Klasse, wenn die Gefangenhaltung oder Verhaftung über 10, aber nicht über 30 Tage dauert.

III. Gefängnis von 2 bis 4 Jahren, wenn die Gefangenhaltung oder Verhaftung 30 Tage überdauerte.

Art. 981. Der Kerkermeister oder Vorsteher eines Gefängnisses, welcher ohne die gesetzlichen Erfordernisse eine Person als Gefangenen oder Verhafteten aufnimmt oder dieselbe länger als die von der Verfassung zugelassene Zeit in diesem Stande bleiben läfst, ohne von dieser Rechtsverletzung der politischen Behörde Anzeige zu machen, sofern der Mifsbrauch von einer Gerichtsbehörde ausgeht, oder der letztern, falls der Verstofs von der politischen Behörde gemacht wird, erhält 6 Monate Haft, insofern die Verhaftung oder Gefangenhaltung des Verletzten 10 Tage nicht übersteigt.

Ist der letztere länger in Gefangenschaft, so wird zu der Strafe ein Monat für jeden Tag länger hinzugefügt.

Art. 982. Der Beamte, welcher als Entschuldigung für die von ihm vorgenommene Unterzeichnung des Befehls zu einer der in den beiden vorigen Artikeln erwähnten Handlungen angiebt, dafs seine Gutgläubigkeit dabei mifsbraucht worden sei, hat die Verpflichtung, die Wirkungen dieser Handlung zur Aufhebung zu bringen und den Schuldigen dem zuständigen Richter behufs Bestrafung zur Verfügung zu stellen.

Gegenteiligenfalls ist er für das Vergehen verantwortlich, als ob es auf seinen Befehl verübt worden wäre.

Art. 983. Jeder Beamte, der von einer ungesetzlichen Gefangenhaltung oder Verhaftung Kenntnis hat und dieselbe nicht bei der zuständigen Behörde zur Anzeige bringt oder sie nicht aufhebt, sofern dies in seiner amtlichen Macht liegt, trifft Haftstrafe von einem bis zu 8 Monaten und Geldstrafe von 25 bis zu 300 Pesos.

Art. 984. Die Beamten, welche die in den vorhergehenden 4 Artikeln behandelten Vergehen verüben, werden aufser der dortselbst angedrohten

Bestrafung ihrer Anstellung oder ihres Amtes enthoben und auf eine Zeit von nicht unter 6 und nicht über 12 Monaten für unfähig zur Erlangung andrer Ämter erklärt.

Art. 985. 8 Tage bis 6 Monate Haft und 10 bis 100 Pesos Geldstrafe treffen jeden Angestellten oder jedes Organ der öffentlichen Macht und jedweden andern Beamten, der auf Grund des von ihm bekleideten Amtes in ein Haus ohne Erlaubnis der dasselbe bewohnenden Person eindringt, aufser in den Fällen und unter den Förmlichkeiten, welche das Gesetz vorschreibt.

Art. 986. Die Durchsuchung und Inbesitznahme von Papieren seitens einer der im vorigen Artikel genannten Personen ohne die Vorbedingungen und aufserhalb der Fälle, bei welchen das Gesetz es erlaubt, wird mit Haft von einem bis zu 6 Monaten und 10 bis 200 Pesos Geldstrafe geahndet.

Art. 987. Die Beamten, welche die in den beiden vorigen Artikeln behandelten Vergehen verüben, trifft aufser den dortselbst angedrohten Strafen noch Amtsentsetzung auf 3 bis 6 Monate.

Kapitel VII.

Verletzung einiger andern, von der Verfassung gewährleisteten und verliehenen Rechte.

Art. 988. Wer einen andern ohne dessen Einwilligung zwingt, persönliche Arbeiten ohne die gehörige Entlohnung zu leisten, wird zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe der Lohnbeträge, die er hätte zahlen müssen, verurteilt, unbeschadet seiner Pflicht zur Tilgung dieser Beträge selbst.

Hat derselbe sich körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit bedient, so erhält er aufserdem 2 Jahre Gefängnis.

Art. 989. Wer mittels Täuschung, Einschüchterung oder mit irgendwelchen sonstigen Mitteln mit einem andern einen Vertrag schliefst, der letzteren seiner Freiheit beraubt oder Bedingungen ihm auferlegt, die ihn in eine Art Sklaverei versetzen, wird mit längerer Haft und Geldstrafe von 200 bis 2000 Pesos bestraft und der Vertrag wird aufgehoben, gleichviel zu welcher Art derselbe gehöre.

Art. 990. Wer sich einer Person bemächtigt und sie einem andern zu dem Zwecke aushändigt, dafs letzterer mit ihr den im vorigen Artikel behandelten Kontrakt abschliefst, den treffen 2 Jahre Gefängnis und 200 bis 2000 Pesos Geldstrafe.

Art. 991. Der öffentliche Beamte, welcher aufserhalb der Fälle und ohne die Voraussetzungen, welche das Gesetz für Zwangsenteignungen vorschreibt, einen andern seines Eigentums beraubt, wird seiner Anstellung oder seines Amtes entsetzt und, insofern dasselbe ein Gemeindeamt war, mit Geldstrafe von 500 bis 2000 Pesos belegt.

Art. 992. Jede andre willkürliche und den in der Verfassung gewährleisteten Rechten Abbruch thuende Handlung, für welche es keine besondere Strafandrohung in diesem Gesetzbuche gibt, wird mit längerer

Haft und Geldstrafe zweiter Klasse oder mit einer dieser beiden Strafen allein, nach richterlichem Ermessen und angesehen die Schwere und die Umstände des Falles, bestraft.

Elfter Abschnitt.

Vergehen der öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Amtsthätigkeit.

Kapitel I.

Vorzeitige oder allzulange Ausübung öffentlicher Amtsthätigkeit. Ausübung einer ihm nicht zustehenden Amtsthätigkeit durch einen Beamten. Verlassen des amtlichen Auftrags, des Amts oder der Anstellung.

Art. 993. Der öffentliche Beamte, welcher die Thätigkeit seines Amtes, seiner Anstellung oder Aufgabe ausübt ohne gesetzmäfsigen Besitz ergriffen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt zu haben, wird mit Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos belegt, und hat erst von dem Tage an, wo er diese Vorbedingungen erfüllt hat, Anrecht auf die Besoldung oder Vergütung, welche ihm zukommen, und auf irgend welche sonstigen Bezüge.

Art. 994. Der öffentliche Beamte, welcher die Thätigkeit seines Amts, seiner Anstellung oder Aufgabe auszuüben fortfährt, nachdem er weifs, dafs seine Ernennung zurückgezogen worden oder er gesetzmäfsigerweise zeitweilig oder gänzlich abgesetzt ist, wird mit Haft von 6 bis 11 Monaten bestraft, mufs das seit dem Tage, wo er seine Amtsthätigkeit hätte einstellen müssen, emgfangene Gehalt zurückzahlen und zahlt einen gleichhohen Betrag als Geldstrafe.

Dieselbe Strafe trifft den auf eine begrenzte Zeit ernannten Beamten, welcher nach Ablauf der Zeit, für welche er ernannt war, fortfährt, seine Amtsthätigkeit auszuüben.

Art. 995. Die Vorschriften der beiden vorigen Artikel treffen nicht den Fall, wo ein öffentlicher Beamter, dessen Amtsthätigkeit aufhören sollte, dieselbe fortsetzt bis die zu seinem Ersatze bestimmte Person anlangt, aufser wenn in dem Entlassungsbefehl ausgesprochen ist, dafs der Abgang sogleich zu erfolgen hat und das Gesetz dies nicht untersagt.

Art. 996. Der öffentliche Beamte oder Vertreter der Regierung, der vorgiebt, einen andern Auftrag, Anstellung oder Amt als diejenigen, die er wirklich bekleidet, zu haben, verliert sein Amt und wird zu der nach Art. 758 ihm zukommenden Strafe verurteilt.

Art. 997. Der öffentliche Beamte, welcher eine Amtsthätigkeit ausübt, die ihm nach Anstellung, Amt oder Auftrag nicht zusteht, wird mit Amtsenthebung von 2 bis zu 6 Monaten oder mit längerer Haft und Absetzung, je nach der Schwere des Vergehens, bestraft.

Art. 998. Wer ohne Genehmigung seines Verzichts auf einen Auftrag, Anstellung oder Amt, oder vor dem Eintreffen der zu seinem Ersatze bestimmten Person eine Stellung verläfst, geht des Auftrags, Amts oder der Anstellung verlustig und wird auf ein Jahr zur Erlangung irgendwelcher andern unfähig, sofern keinerlei Schaden oder Nachteil

entsteht. Gegenteiligenfalls trifft ihn aufserdem noch die Strafe längerer Haft.

Kapitel II.
Mifsbrauch der Amtsgewalt.

Art. 999. 6 Jahre Gefängnis treffen jeden öffentlichen Beamten oder Regierungs-Vertreter oder -Beauftragten gleichviel welcher Klasse, der behufs Verhinderung der Ausführung eines Gesetzes, eines Erlasses oder einer Ausführungsverordnung oder aber der Erhebung einer Steuer die Hilfe der öffentlichen Truppe verlangt oder sie zu diesem Zwecke benutzt.

Art. 1000. Erfolgt das im vorigen Artikel behandelte Vergehen zu dem Zwecke, die Vollstreckung eines unwiderruflichen Urteils zu verhindern, so beträgt die Strafe 4 Jahre Gefängnis.

Handelt es sich um einen einfachen richterlichen Befehl oder Verfügung, oder um eine Anordnung einer Verwaltungsbehörde, so beträgt die Strafe 2 Jahre.

Art. 1001. Erreicht der Schuldige in den Fällen der vorigen beiden Artikel seinen Zweck, so treten zu den dort angedrohten Strafen noch 2 Jahre Gefängnis hinzu, aufser wenn durch die Verwendung der Truppen ein andres Vergehen entsteht, in welchem Falle die Regeln über Häufung und Art. 557 zu beobachten sind.

Art. 1002. Wenn ein öffentlicher Beamter, ein Vertreter oder Beauftragter der Regierung oder der Polizei, der Vollstrecker eines Befehls der Rechtspflege, oder der Befehlshaber einer öffentlichen Truppe, in Ausübung und aus Veranlassung seiner Amtsthätigkeit gegen eine Person eine Gewaltthätigkeit ohne gesetzmäfsigen Grund verübt, so wird er, sofern kein Schade für den Verletzten entsteht, mit längerer Haft bestraft.

Entsteht ein Schade, so wird zu der verwirkten Strafe ein Jahr hinzugefügt, aufser im Falle es die Todesstrafe ist; diese gelangt ohne jegliche Erschwerung zur Anwendung.

Art. 1003. Der Beamte, der in einer seiner Amtshandlungen eine Person ungerechterweise bedrückt oder sie beleidigt, wird mit 10 bis 100 Pesos Geldstrafe und kürzerer Haft oder einer dieser beiden Strafen, je nach Schwere des Falles nach richterlichem Ermessen, bestraft.

Art. 1004. Den öffentlichen Beamten, der pflichtwidrigerweise den Privatpersonen den Schutz oder die Dienstleistung, zu deren Gewährung er verpflichtet ist, zu leisten zögert oder verweigert, oder der die Einreichung oder den Lauf eines Gesuchs verhindert, trifft Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos.

Art. 1005. Der öffentliche Beamte, welcher den zweiten Teil des Art. 21 der Bundesverfassung[1]) dadurch verletzt, dafs er eine höhere Ordnungsstrafe als dortselbst zugelassen ist, auferlegt, hat zwei Drittel des Unterschiedes zwischen der auferlegten und der im gedachten Artikel festgesetzten Strafe verwirkt.

---

[1]) Siehe unten S. 186.

Art. 1006. Der Beamte, der den zweiten Teil des Art. 8 der Bundesverfassung[1]) verletzt, wird mit Verweis oder 10 bis 100 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 1007. Jeder Richter und jedweder andre öffentliche Beamte, der unter irgendwelchem Vorwande, und wäre es auch unter dem der Dunkelheit oder des Stillschweigens des Gesetzes, einen vor ihm schwebenden Rechtshandel zu erledigen sich weigert, zahlt 100 bis 500 Pesos Geldstrafe und kann aufserdem zur Enthebung von seinem Amt auf eine Zeit von 3 Monaten bis zu einem Jahre verurteilt werden, wenn die Schwere des Falles es erfordert.

Art. 1008. Jeder Anführer, Offizier oder Befehlshaber einer öffentlichen Truppe, der in gesetzmäfsiger Weise von einer Zivilbehörde um Hilfeleistung ersucht, die Gewährung derselben pflichtwidrig verweigert, wird mit der Strafe längerer Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 1009. Der öffentliche Beamte, welchem Gelder des Staatsschatzes amtlich unterstehen und der dieselben einer andern öffentlichen Verwendung zuführt als die, zu welcher sie bestimmt waren, oder der eine ungesetzliche Zahlung bewirkt, wird von 3 Monaten bis zu einem Jahre seines Amtes enthoben. Wenn jedoch Schaden oder Dienststörung daraus entsteht, so trifft ihn aufserdem noch eine Geldstrafe in Höhe von 5 bis 10 vom Hundert der Summe, über die er verfügt hat.

Art. 1010. Der öffentliche Beamte, der unter Mifsbrauch seiner Macht bewirkt, dafs ihm Gelder, Wertsachen oder irgendwelche Gegenstände, mit denen er nicht betraut worden ist, übergeben werden, und der sich dieselben aneignet oder zu einem privaten Interesse beliebiger Art ungehörigerweise über dieselben verfügt, verwirkt die Strafen für Diebstahl mit Gewaltthätigkeit, Absetzung von seiner Anstellung oder seinem Amt und Unfähigkeit zur Erlangung andrer Ämter.

Kapitel III.
Verbündung von Beamten.

Art. 1011. Die Strafe längerer Haft trifft die Beamten, welche Mafsregeln vereinbaren, die einem Gesetze oder den Ausführungsverordnungen zu einem Gesetze zuwiderlaufen.

Art. 1012. Wenn die Vereinbarung zum Zwecke hat, die Ausführung eines Gesetzes oder einer Ausführungsverordnung zu verhindern, so kommen 2 Jahre Gefängnis und Amtsentsetzung zur Anwendung.

Ist die Verabredung zwischen Zivilbehörden und einem Truppenkörper oder dessen Befehlshabern getroffen, so beträgt die Strafe 6 Jahre Gefängnis.

Art. 1013. Die öffentlichen Beamten, welche nach Übereinkunft mit andern, ihre Ämter niederlegen zu dem Zwecke, die öffentliche Verwaltung in einem ihrer Zweige zu hindern oder zeitweilig lahm zu legen,

---

[1]) Siehe unten S. 186.

werden mit längerer Haft, 100 bis 500 Pesos Geldstrafe und Absetzung von ihrem Amte bestraft.

Aufserdem können sie auf 5 Jahre für unfähig erklärt werden, irgend ein neues Amt zu erlangen, wenn der Richter angesichts der Schwere des Vergehens und dessen Folgen es für gerecht erachtet.

Kapitel IV.
Bestechung.

Art. 1014. Jede mit einem öffentlichen Dienste beauftragte Person, gleichviel ob Beamter oder nicht, welche Anerbietungen oder Versprechungen oder Geschenke oder Gaben oder irgendeinen Entgelt für die Ausübung einer rechtmäfsigen Handlung ihrer Amtsthätigkeit annimmt, für welche keine Gebühr im Gesetze vorgesehen ist, wird mit Amtsentsetzung von 3 Monaten bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe gleich dem Doppelten des empfangenen Betrages bestraft.

Art. 1015. Wer sich bestechen läfst für Ausführung einer ungerechten Handlung oder für Unterlassung einer gerechten, in seine Amtsthätigkeit fallenden Handlung, den treffen Haft von 3 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängnis, Geldstrafe in Höhe des Doppelten der Bestechung und Amtsentsetzung von 8 Monaten bis zu einem Jahre, unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatze des Art. 148; alles dies, insofern die Handlung oder Unterlassung nicht zur Verwirklichung gelangt ist.

Im gegenteiligen Falle werden ein bis 3 Jahre Gefängnis, die obengedachte Geldstrafe und Absetzung von Amt oder Anstellung, sowie dauernde Unfähigkeit zur Erlangung eines neuen Amts in demselben Verwaltungszweige ausgesprochen.

Art. 1016. Die Vorschrift im vorigen Artikel bezieht sich auf den Fall, wo der Schuldige die Bestechung annimmt, um eine zwar ungerechte, aber eine solche Handlung auszuführen, die nicht an und für sich ein Vergehen ist.

Ist sie ein Vergehen, so kommen die Strafen, welche der Schlufs des vorigen Artikels bestimmt, schon für die blofse Annahme der Bestechung zur Anwendung, und wenn das besagte Vergehen zur Ausführung gelangt, so sind die Regeln von der Häufung zu beobachten.

Art. 1017. In jedem Falle, wo die Bestechung in Anerbietungen, Versprechungen und in Geld nicht schätzbaren Gegenständen bestehen, tritt an die Stelle der in den vorigen Artikeln genannten Geldstrafen eine solche zweiter Klasse.

Art. 1018. Als erschwerender Umstand vierter Klasse gilt es:

I. wenn der Bestochene Richter, Geschworener, rechtsgelehrter Beisitzer, Schiedsrichter, Vermittlungs-Schiedsmann oder Sachverständiger ist,

II. wenn die Bestechung auf Ansinnen des Bestochenen erfolgt.

Art. 1019. Von den Strafen der Bestechung bleibt nicht frei, wer die Bestechung durch Vermittlung eines andern empfängt oder wer für

'erletzung seiner Pflichten sich ausbedingt, dafs einer andern Person twas gegeben oder ein Dienst geleistet wird.

Art. 1020. Wer für eine, in Ausübung öffentlicher Amtsthätigkeit orgenommene Handlung von der dabei interessierenden Person oder in eren Namen von einer andern ein Geschenk, eine Gabe oder Aufmerkımkeit annimmt, wird mit Verweis und Geldstrafe in Höhe des doppelten Vertes des Erhaltenen bestraft.

Art. 1021. In allen Fällen der vorigen Artikel wird das von em Bestochenen Empfangene eingezogen und dem Entschädigungsfonds ugeführt.

Art. 1022. Den Bestechenden treffen, als allgemeine Regel, in den 'ällen der vorstehenden Artikel dieselben Strafen wie den Bestochenen, ufser der zeitweiligen Amtsentsetzung und der Unfähigkeitserklärung.

Art. 1023. Ausgenommen von der Vorschrift des vorigen Artikels t der Fall, wo das Begehren des Bestechenden ein gerechtes ist und er ie Bestechung auf Ansinnen des Bestochenen vorgenommen hat. In iesem Falle trifft ihn nur Geldstrafe in Höhe der Bestechungssumme.

Art. 1024. Der Versuch der Bestechung wird mit 8 Tagen bis Monaten Haft und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe geahndet.

Art. 1025. Die Personen, welche bei der Bestechung im Namen des estechenden oder des Bestochenen mitwirken, werden als Mitschuldige estraft.

Kapitel V.

Unterschleif und Erpressung im Amte.

Art. 1026. Das Vergehen des Unterschleifs begeht jede Person, ie mit einem öffentlichen Dienst betraut ist, auch wenn es ein zeitlich egrenzter Auftrag ist und ihr nicht den Beamtencharakter verleiht: 'enn dieselbe zu eigenen oder fremden Privatzwecken vorsätzlich Geld, Vertsachen, Grundstücke oder andre Gegenstände irgendwelcher Art, 'elche der Nation, einer Gemeinde oder einer Privatperson gehören, ihrem wecke entfremdet, sofern der Thäter dieselben kraft seines Amtes in 'erwaltung, Verwahrung oder auf beliebigen anderweiten Rechtsgrund in erhalten hat.

Art. 1027. Dem Verüber eines Unterschleifs dient es nicht als Entchuldigung, dafs er die Entfremdung in der Absicht ausgeführt hat, das 'erwendete mit Zinsen und Früchten wiederzuerstatten.

Art. 1028. Der Unterschleif wird mit folgenden Strafen geahndet:

I. Mit längerer Haft und Geldstrafe von 50 bis 200 Pesos, wenn der Wert des Entfremdeten 100 Pesos nicht übersteigt.

II. Mit einem bis 2 Jahren Gefängnis und 200 bis 1000 Pesos Geldstrafe, wenn der Wert des Genommenen über 100, aber nicht über 500 Pesos beträgt.

III. Wenn er 500 Pesos übersteigt, werden die Strafen des vorigen Absatzes um je 2 Monate Gefängnis und 100 Pesos Geldstrafe für jede überschiefsenden 100 Pesos erhöht, jedoch darf die Gefängnisstrafe 12 Jahre und die Geldstrafe 2000 Pesos nicht überschreiten.

IV. Aufser den in den vorigen Absätze
in allen Fällen noch die der Abset:
und dauernde Unfähigkeit zur Er
selben Verwaltungszweige, sowie
Erlangung eines Amts in einen
ausgesprochen.

Art. 1029. Von der Vorschrift in Al
ausgenommen ist der Fall, wenn der Ve
flieht, um sich der Strafe zu entziehen; da
genannten Absatz bestimmten Gefängnisstr

Art. 1030. Die in den beiden vorigen
werden auf diejenige kürzerer Haft heral
innerhalb der drei Tage, die auf den Tag d
folgen, das Entfremdete zurückgibt.

Bewirkt er dagegen die Rückgabe nac
gehen eines endgültigen Urteils, so wird
nach den genannten Artikeln verwirkten h

Dieser Artikel versteht sich, unbesch
fähigkeitserklärung, von der im letzten A
Rede ist, sowie der zutreffenden Geldstrafe.

Art. 1031. Der Versuch des Untersch
Amte bestraft.

Art. 1032. Das Vergehen der Erpre
eines öffentlichen Dienstzweiges, der in de
unter der Bezeichnung als Steuer oder A
Zins, Dienstgebühr oder Vergütung, für
eines andern Geld, Wertgegenstände, Diens
andre Sache fordert, von denen er weifs,
oder wenn er mehr fordert als den vom Ge

Art. 1033. Die öffentlichen Beamten,
pressung verüben, werden mit Amtsentlassu
eines neuen Amts auf 2 bis 6 Jahre und Ge
des widerrechtlich empfangenen Betrages
100 Pesos, so wird aufserdem Haft von
Gefängnis verhängt.

Art. 1034. Die im vorigen Artikel
strafen treffen auch die ständigen oder gel
öffentlichen Beamten, welche auf Grund
schaft das Vergehen der Erpressung begeh

Kapitel VI.

Vergehen in Straf- und

Art. 1035. Der Richter oder der R
der vorsätzlich ein offenkundig ungerechtes
mit den in den folgenden Artikeln angedro

---

[1]) Der Titel Magistrado, der oben mi
die Richter des Obergerichts und des Obe
im Gegensatz zum juez, Richter erster In

Als offenkundig ungerecht gilt jedes Urteil, in dem eine förmlich ausgedrückte Bestimmung eines Gesetzes verletzt ist oder das offensichtlich den Feststellungen in den Verhandlungen des Prozesses, in dem es ergeht, oder dem Spruche einer Geschworenenbank zuwiderläuft.

Art. 1036. Wenn das ungerechte Urteil in einem Strafverfahren gefällt ist, so sind folgende Regeln zu beobachten:

I. Ist das Urteil ein verurteilendes und ist es vollstreckt, so treffen den, der es gefällt hat, $^2/_3$ der Strafe, welche er dem Verurteilten auferlegt hat, wobei die Vorschrift des Artikels 197 zu beobachten ist.

II. Ist das verurteilende Urteil nicht vollstreckt worden und war es auch nicht zu vollstrecken, so trifft den Urheber desselben ein Drittel der von ihm erkannten Strafe.

III. Ist das Urteil ein freisprechendes, so trifft ihn ein Drittel derjenigen Strafe, die gegen den Schuldigen hätte erkannt werden müssen, unter Beobachtung der Vorschrift des obengenannten Artikel 197.

IV. Wenn in dem Urteil eine höhere Strafe als das gesetzlich höchste Strafmafs oder eine geringere als das gesetzlich niedrigste Strafmafs verhängt ist, so ist in ersterm Falle auf $^2/_3$ und in letzterm auf $^1/_3$ des Unterschiedes zu erkennen, welcher zwischen der im Gesetz und der im Urteil bestimmten Strafe besteht.

V. Wenn der Artikel 181 dieses Gesetzbuchs dadurch verletzt wird, dafs statt der im Gesetze angedrohten Strafen andre geringere oder gröfsere bestimmt werden, so ist in ersterm Falle auf Amtsentsetzung auf ein Jahr und im letztern auf Absetzung zu erkennen.

Art. 1037. In den in den Absätzen I, II und III des vorigen Artikels behandelten Fällen werden gegen den Schuldigen ebenfalls die Strafen der Amtsentlassung und dauernden Unfähigkeit für die Gerichtsämter verhängt. Im Falle des Absatz IV wird nur auf Absetzung erkannt.

Art. 1038. Die Richter der unteren und die Räte der höhern Gerichte, welche einen Angeklagten in Verhaft halten, ohne binnen 3 Tagen den begründeten Haftbeschlufs zu erlassen, werden mit den im folgenden Artikel angedrohten Strafen belegt, je nach der Zeit, welche verstrichen ist, ohne dafs obiger Beschlufs erlassen worden.

Dies versteht sich für den Fall, wo ein gesetzlicher Grund für die Haft vorlag; andernfalls kommen die Regeln für die Häufung zur Anwendung.

Art. 1039. Haftstrafe von 8 Tagen bis zu 11 Monaten und Geldstrafe von 10 bis 200 Pesos, oder nur eine von diesen beiden Strafen trifft je nach Umständen den Richter oder Gerichtsrat, welcher einen der drei ersten Absätze des Art. 20[1]) der Bundesverfassung verletzt.

Art. 1040. Die Richter und Gerichtsräte, welche einem Angeklagten die Daten des Prozesses verweigern, deren er zur Vorbereitung seiner

---

[1]) Siehe unten S.

Verteidigung bedarf, oder ihn nicht zur Beibringung der zu seiner Entlastung vorgebrachten Daten zulassen, oder ihn ohne Verteidigung lassen, erhalten die Hälfte der Leibes- und Geldstrafe, welche sie für Fällung eines ungerechten verurteilenden Urteils treffen würde, und werden auf eine Zeit von 6 Monaten bis zu einem Jahre ihres Amts enthoben.

Art. 1041. Der Vertreter der Saatsanwaltschaft, der gegen eine Person, deren Unschuld er nebst den Beweisen derselben kennt, ein Verfahren beantragt, beginnt oder verfolgt, wird mit den für willkürliche Gefangenhaltung angedrohten Strafen belegt, sofern der Angeklagte dazu gelangt, verhaftet oder gefangen gehalten zu werden.

Fehlt letzterer Umstand, so wird Amtsentsetzung auf 3 Monate bis zu einem Jahre gegen ihn verhängt, sofern er nicht in Gemäfsheit des zweiten Teils des Art. 148 abgesetzt werden mufs.

Art. 1042. Die Vorschrift des vorigen Artikels findet auch auf den Richter oder Gerichtsrat Anwendung, der bis zur Konstituierung der Staatsanwaltschaft von Amts wegen einschreitet, oder der auf Antrag der letztern gegen eine Person vorgeht, deren Unschuld erwiesen ist.

Art. 1043. Der Richter oder Gerichtsrat, der wegen gemeiner Vergehen gegen die im Artikel 103 der Bundesverfassung[1]) bezeichneten Beamten einschreitet, ohne dafs die in Artikel 104 ebendaselbst[2]) vorgeschriebene bestätigende Erklärung vorausgegangen ist, wird seiner Anstellung bezw. seines Amtes entsetzt und zahlt 200 bis 2000 Pesos Strafe.

Art. 1044. Den Richter oder Gerichtsrat, der den Art. 182 dieses Gesetzbuches verletzt, trifft die Strafe der Amtsentsetzung auf 3 Monate bis zu einem Jahre und Geldstrafe von 100 bis zu 1000 Pesos.

Art. 1045. Verletzung des Art. 183 dieses Gesetzbuches wird mit zeitweiliger Entsetzung vom Amte auf ein bis fünf Jahre oder mit Absetzung, je nach der Schwere des Falles bestraft.

Art. 1046. Der öffentliche Beamte, der den ersten Teil des Art. 21 der Bundesverfassung[3]) und den Art. 180 dieses Gesetzbuches verletzt, wird mit Amtsentsetzung von 3 bis zu 6 Monaten, mit Haft von 3 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängnis oder mit Geldstrafe von 200 bis zu 2000 Pesos, je nach den Umständen, bestraft.

Art. 1047. Wenn in einem Zivilprozefs ein offenkundig ungerechtes, unwiderrufliches Urteil gefällt wird, so wird der Schuldige von seinem Amte abgesetzt und für einen Zeitraum von 4 bis 10 Jahren zur Ausübung des Richteramts für unfähig erklärt.

Ist das fragliche Urteil ein widerrufliches, so ist die Strafe, gleichviel ob es widerrufen wird oder nicht, Absetzung vom Amte.

Art. 1048. Wenn die offenkundig ungerechte endgültige Entscheidung in einer Strafsache aus blofser Unwissenheit gefällt wird, so wird der Schuldige mit Amtsentsetzung auf 3 bis 12 Monate und Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos bestraft, sofern es das erste Mal ist, dafs er dieses Vergehen verübt.

---

[1]) Siehe unten S. 186.
[2]) Siehe unten S. 187.
[3]) Siehe unten S. 186.

Beim zweiten Male trifft ihn Absetzung vom Amte und die doppelte Geldstrafe.

Art. 1049. Ergeht das offenkundig ungerechte endgültige Urteil in einer Zivilsache aus bloſser Unwissenheit, so wird beim ersten Male Geldstrafe von 50 bis zu 500 Pesos verhängt, beim zweiten Male Amtsentsetzung von 3 Monaten bis zu einem Jahre und Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos, und beim dritten Male Absetzung vom Amte und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe.

Art. 1050. Der Richter oder Gerichtsrat, der in einem Zivil- oder Kriminalprozeſs offenkundig frivole oder chikanöse Rechtsbehelfe zuläſst oder offensichtlich unnötige Fristen oder ungehörige Vertagungen gewährt, zahlt eine Geldstrafe von 25 bis 300 Pesos.

Art. 1051. Der Gerichtsrat, Richter, Gerichtsschreiber oder Protokollführer, welcher zwei Mahnungen zur Rechtssprechung nicht befolgt oder 2 Tadel wegen Säumigkeit erhält, auch wenn dieselben in verschiedenen Prozessen erfolgen, hat 20 bis 100 Pesos Geldstrafe zu zahlen.

Wenn dieselben Personen zu einer dritten Mahnung oder Tadelung Anlaſs geben, werden sie auf 6 Monate bis zu einem Jahre vom Amte entfernt, und beim vierten Male werden sie als der gewohnheitsmäſsigen Säumigkeit schuldig erachtet und von ihrem Amte abgesetzt.

Art. 1052. Mit der Strafe der Absetzung, dauernder Unfähigkeit zur Erlangung eines andern Amts in demselben Verwaltungszweige und mit Geldstrafe zweiter Klasse wird der Richter oder Gerichtsrat bestraft, der offen oder versteckt Rechtsbeistand einer Privatperson in Rechtshändeln ist, die innerhalb seines Gerichtssprengels verhandelt werden, oder der öffentlich oder insgeheim die Parteien, die vor ihm prozessieren, anleitet oder berät.

Art. 1053. Die rechtskundigen Beisitzer, die Gerichtsschreiber der Ober- und Untergerichte und die Protokollführer, welche in Rechtshändeln, in denen sie amtlich mitwirken, öffentlich oder insgeheim einen der Streitenden anleiten oder beraten, trifft die Strafe der Absetzung und Geldstrafe zweiter Klasse.

Art. 1054. Der Gerichtsrat, Richter, Beisitzer, Gerichtsschreiber oder Protokollführer, der in einem Zivil- oder Strafprozeſs, in dem er in dieser Eigenschaft mitwirkt, eine Frau, die vor ihnen prozessiert oder als Zeuge geladen ist, verführt oder sich um sie bewirbt, wird zur Strafe seines Amtes auf ein Jahr enthoben.

Ausgenommen ist der Fall, wenn die Verführung an sich mit einer höhern Strafe bedroht ist, wo dann die letztere zur Anwendung zu bringen und obige Umstände als erschwerende vierter Klasse anzurechnen sind.

Art. 1055. Die Gerichtsräte und Richter, welche gewohnheitsmäſsiger Trunkenheit oder Ärgernis erregender Unsittlichkeit überführt werden, werden ihres Amtes entsetzt, unbeschadet der weitern Strafen, welche sie als Privatpersonen ihrer Ausschweifungen wegen gewärtigen.

Art. 1056. Haft von einem bis zu 3 Monaten und 100 bis 500 Pesos Geldstrafe treffen den öffentlichen Beamten, der als solcher bei Auslosung der Mitglieder einer Geschworenenbank mitwirkend, die in einem Preſs-

vergehen Recht sprechen soll, einen Betrug begeht, sei es um eine Person in die Auslosung ungehörigerweise einzuschmuggeln oder von derselben auszuschliefsen, oder um eine bestimmte Person als Geschworenen auszulosen.

Art. 1057. Wenn der im vorigen Artikel bezeichnete Betrug von dem Richter bei Auslosung einer Geschworenenbank begangen wird, die in einer Strafsache zu befinden hat, so wird derselbe mit 3 bis 6 Monaten Haft, Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Pesos und Amtsentlassung bestraft.

Art. 1058. Die Vorschriften dieses Kapitels sind unbeschadet der allgemeinen Regel zu verstehen, welche alle Schuldigen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit unterwirft, sobald das Vergehen Schaden und Nachteile veranlafst.

Kapitel VII.
Über einige Vergehen der hohen Beamten des Bundes.

Art. 1059. Jeder Angriff auf die Einrichtungen der Volksherrschaft, auf die von der Nation erwählte Regierungsform, oder auf die Freiheit des Stimmrechts bei den Volkswahlen; ferner die Anmafsung von Amtsbefugnissen, die Verletzung eines der gewährleisteten Rechte der Person und jedwede andre Verletzung der Bundesverfassung und von Bundesgesetzen, welche die hohen Beamten, welche Artikel 103 der Verfassung bezeichnet, in Ausübung ihres Amts begehen, oder die Unterlassungen, deren sie sich schuldig machen, werden mit den in dem organischen Gesetze vom 3, November 1870 angedrohten Strafen geahndet.[1])

Art. 1060. Jedwedes andre Vergehen der vorgedachten Beamten, welches nicht zu den im vorigen Artikel aufgezählten gehört, wird nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs bestraft.

Zwölfter Abschnitt.
Vergehen der Rechtsanwälte, Bevollmächtigten und Konkursverwalter.
Einziges Kapitel.

Art. 1061. Der Rechtsanwalt, welcher ohne ausdrückliche schriftliche Information der Partei, welche er vertritt, falsche Thatsachen anführt oder sich auf die Aussage falscher Zeugen stützt, wird mit 30 bis 300 Pesos Geldstrafe belegt, sofern er von der Falschheit Kenntnis hatte.

Art. 1062. Der Rechtsanwalt, der die beiden streitenden Teile in ein und demselben Rechtshandel zugleich oder nacheinander berät, anleitet oder unterstützt, oder der einen von ihnen vertritt, berät, anleitet oder unterstützt, nachdem er die Vertretung des andern übernommen und von seinen Beweisen Kenntnis genommen hat, wird mit Entfernung vom Amte auf 3 Monate bis zu einem Jahre und mit 300 bis 1000 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 1063. Der Rechtsanwalt, welcher das Vorführen falscher Zeugen oder Urkunden anrät, oder mit dessen Vorwissen die von ihm ver-

---

[1]) Dieses Gesetz, welches als notwendige Ergänzung des Strafgesetzbuchs anzusehen ist, folgt am Schlusse dieser Übersetzung auf S. 184.

tretene Partei solche vorbringt, wird im ersten der obigen Fälle als Urheber, und im zweiten als Mitschuldiger der Falschheit jedoch unter einem erschwerenden Umstande dritter Klasse bestraft.

Art. 1064. Der Rechtsanwalt, der wissentlich falsche Gesetze oder solche, die nicht mehr in Kraft sind, anzieht oder der gegen die ausdrücklichen Vorschriften der in Geltung befindlichen Gesetze Anträge stellt, wird mit Verweis und Geldstrafe von 50 bis 300 Pesos bestraft.

Art. 1065. Der Rechtsanwalt, welcher Fristen verlangt behufs Beweises von Dingen, die offenkundig nicht bewiesen werden können oder seiner Partei nicht nützen können, oder der offensichtlich chikanöse Artikel und Rechtsbehelfe vorbringt oder auf beliebige sonstige Art offenkundig ungesetzliche Verzögerungen herbeiführt, wird mit 50 bis 300 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 1066. Die Rechtsanwälte, welche in ihrer Eigenschaft als solche oder als Bevollmächtigte eine Summe Geldes, Forderungen, Grundstücke, Waren oder andere Werte erhalten haben und dieselben ihrem Zwecke entfremden oder sich bei gelegener Zeit weigern, Rechnungslegung über dieselben nebst Auszahlung zu leisten, werden als des Vertrauensmifsbrauchs schuldig bestraft und ihnen die Ausübung ihres Berufs aberkannt, bis sie das gesetzmäfsige Ergebnis der Abrechnung mit den Zinsen, zu 6 pCt. jährlich gerechnet, zahlen; jedoch darf die Berufssperre nicht über ein Jahr dauern.

Art. 1067. Der vorige Artikel betrifft auch den Rechtsanwalt, welcher auf Grund einer Schuld seines Klienten an ihn, das Ganze oder einen Teil des von jenem ihm Gegebenen einbehält; es sei denn, dafs seine Schuldforderung eine liquide ist.

Art. 1068. Ebenfalls finden die Strafen des Art. 1066 Anwendung auf den Rechtsanwalt oder eine beliebige andre Person, welche als Verwalter eines Konkurses oder eines Nachlasses das Vergehen verüben, von dem die beiden vorigen Artikel handeln.

Art. 1069. Die übrigen Vergehen und Übertretungen der Rechtsanwälte werden mit den in der Zivil- und Strafprozefsordnung angedrohten Strafen geahndet.

Art. 1070. Die vorstehenden Vorschriften finden auf gerichtliche oder aufsergerichtliche Bevollmächtigte Anwendung, wenn dieselben die in diesem Kapitel behandelten Vergehen verüben.

Dreizehnter Abschnitt.

Vergehen gegen die äufsere Sicherheit der Nation.

Einziges Kapitel.

Verrat und andre Vergehen gegen die äufsere Sicherheit.

Art. 1071. Das Vergehen des Verrats begeht, wer die Unabhängigkeit der Mexikanischen Republik, ihre Souveränität, ihre Freiheit oder die Unverletzlichkeit ihres Gebiets angreift, sofern der Thäter die Eigenschaft als Mexikaner durch Geburt oder Naturalisierung besitzt oder seiner Nationalität als Mexikaner innerhalb der letzten drei Monate vor

der Kriegserklärung oder insofern eine Kriegserklärung nicht vorausgegangen ist, vor Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen einem auswärtigen Feinde und Mexiko entsagt hat.

Art. 1072. Die förmliche direkte und ernstliche Aufforderung zur Begehung des Vergehens des Verrats wird mit Haft von 4 bis zu 11 Monaten und Geldstrafe zweiter Klasse geahndet.

Diese Regel erstreckt sich nicht auf die an eine bewaffnete Truppe gestellte Aufforderung, welche in Gemäfsheit der Militärgesetze abzuurteilen und zu bestrafen ist.

Art. 1073. Mit 4 Jahren Gefängnis und 200 bis 1000 Pesos Geldstrafe wird bestraft, wer zur Begehung des Vergehens des Verrats sich verschwört, in denjenigen Fällen, wo die Strafe des Verrats der Tod ist.

Ist die angedrohte Strafe eine andre, so wird auf ein Viertel derselben und Geldstrafe zweiter Klasse erkannt.

Art. 1074. Verschwörung liegt vor, sobald zwei oder mehr Personen im Einvernehmen beschliefsen, eines der in diesem und dem folgenden Kapitel behandelten Vergehen zu verüben und die Mittel zur Vollführung dieses Beschlusses vereinbaren.

Art. 1075. 4 Jahre Gefängnis und 300 bis 1000 Pesos Geldstrafe treffen denjenigen, der die Spione oder Kundschafter des Feindes, die er als solche kennt, verbirgt oder unterstützt.

Art. 1076. Mit 8 Jahren Gefängnis und 600 bis 2000 Pesos Geldstrafe wird belegt:

I. Wer willentlich dem Feinde Lebensmittel oder Transportmittel liefert oder es verhindert, dafs die nationalen Truppen derartige Hilfsmittel erhalten.

II. Wer nach erfolgter Kriegserklärung oder nach Ausbruch der Feindseligkeiten mit dem auswärtigen Feinde Beziehungen unterhält oder ein Einverständnis mit demselben pflegt, indem er ihm Nachrichten oder Ratschläge gibt oder ihm Angaben betreffs der Truppenbewegungen liefert.

Haben die Angaben nicht diesen Inhalt, sind sie jedoch dem Feinde nützlich, so beträgt die Strafe 4 Jahre Gefängnis.

III. Wer vorsätzlich die Grenzzeichen zerstört oder entfernt, welche die Grenzen des Landes bezeichnen oder wer zur Verwirrung der letztern auf beliebige Art hinwirkt.

Art. 1077. 12 Jahre Gefängnis und 1000 bis 3000 Pesos Geldstrafe erhält:

I. Der öffentliche Beamte, der auf Grund seiner Anstellung oder seines Amts den Plan einer Festung, eines Zeughauses. Hafens oder Ankerplatzes in Besitz hat oder aus der gleichen Veranlassung das Geheimnis einer Unterhandlung oder eines militärischen Unternehmens kennt, und welcher die erstgenannten Gegenstände dem Feinde aushändigt oder ihm die letztgenannten Geheimnisse enthüllt.

II. Wer ohne die verfassungsmäfsigen Voraussetzungen einen Teil

des mexikanischen Gebiets verpfändet oder auf andre Weise veräufsert oder irgendwie zur Zerstückelung dieses Gebiets beiträgt.

III. Wer das Einschreiten oder die Schutzherrschaft einer fremden Nation anruft oder nachsucht, dafs eine solche oder irgend ein Freibeuter Mexiko mit Krieg überzieht, sofern irgend eines dieser Dinge zur That geworden ist. Mangelt diese Voraussetzung, so beträgt die Strafe 8 Jahre Gefängnis.

IV. Wer einzelne Personen einer andern Nation auffordert, in das nationale Gebiet einzudringen, aus welchem Grunde und unter welchem Vorwande dies auch geschehen möge, insofern die Invasion stattfindet. Gegenteiligenfalls beträgt die Strafe 8 Jahre.

Art. 1078. Wenn die im Absatz I des vorigen Artikels behandelte Enthüllung eines Geheimnisses oder Auslieferung von Plänen an eine neutrale Macht erfolgt, so treffen den Thäter 3 Jahre Gefängnis in dem ersten der beiden in dem genannten Absatz enthaltenen Fälle, und 2 Jahre in dem zweiten; jedoch wird er in beiden Fällen seines Amtes entsetzt.

Art. 1079. Wenn die Aushändigung der Pläne oder die Enthüllung, von der die beiden vorstehenden Artikel handeln, von einer Privatperson ausgeführt werden, so trifft dieselbe die Hälfte der in den genannten Artikeln angedrohten Strafen.

Art. 1080. Wer in einem Kriege mit einer andern Nation oder mit einem beliebigen fremdländischen Feinde die Waffen gegen Mexiko führt und in den feindlichen Truppen dient, wird als Verräter zu folgenden Strafen verurteilt:

I. Zum Tode, wer als General bei einer regulären Truppe oder als Bandenchef bei irregulären Truppen dient.

II. Zu 12 Jahren Gefängnis, wer als Oberst dient oder einen wichtigen Befehlshaberposten versieht.

III. Zu 6 Jahren Gefängnis die übrigen Offiziere, die nicht unter den vorigen Absatz fallen.

IV. Zu 4 Jahren Gefängnis, die Feldwebel und Unteroffiziere.

V. Zu 2 Jahren Gefängnis, wer freiwillig als einfacher Soldat dient.

Art. 1081. Mit dem Tode wird bestraft:

I. Wer dem Feinde als Spion oder Führer dient.

II. Wer dem Feinde die Mittel zum Eindringen in Mexiko liefert oder ihm den Eintritt in irgend eine Festung, einen festen Platz oder Ort oder einen andern militärischen Posten erleichtert, oder deren Übergabe oder die Übergabe eines Munitions- oder Fouragemagazins oder eines Mexiko gehörigen Fahrzeugs vornimmt oder bewirkt.

III. Wer willentlich dem Feinde Mannschaften zum Kriegsdienste, Geld, Waffen oder Schiefsbedarf liefert oder hindert, dafs die mexikanischen Truppen diese Hilfsmittel erhalten.

IV. Wer nach bereits erfolgter Kriegserklärung oder nach Ausbruch der Feindseligkeiten eine Verschwörung, Empörung oder einen Aufstand im Innern macht oder befördert, gleichviel welches deren

Vorwand sei, insofern sie erfolgen, um dem eindringenden Feinde zu nützen oder sofern sie diesen Erfolg haben.

In jedem andern Falle werden diese Vergehen als politische bestraft, wobei aber der Kriegszustand der Nation als erschwerender Umstand vierter Klasse gilt.

Art. 1082. Wenn eins der in diesem Kapitel behandelten Vergehen unter einem Umstande begangen wird, der es zum militärischen Vergehen stempelt, so werden die Schuldigen gemäfs den Militärgesetzen abgeurteilt und bestraft.

Art. 1083. Wenn die in diesem Kapitel behandelten Vergehen im Auslande verübt werden, so wird gegen die Thäter gemäfs Artikel 184 vorgegangen.

Art. 1084. Mit 3 Jahren Gefängnis und 4000 bis 40 000 Pesos Geldstrafe wird bestraft, wer nach erfolgtem Eindringen der Fremden dazu beiträgt, dafs an vom Feinde besetzten Stellen eine Scheinregierung errichtet wird, sei es durch Abgabe seiner Stimme, sei es durch Teilnahme an Versammlungen oder endlich durch Unterzeichnung von Protokollen und Abordnungen von Vertretern zu diesem Zwecke.

Art. 1085. Wer vom Feinde eine Anstellung, Amt oder Auftrag annimmt, kraft deren er Verfügungen zum Zwecke der Befestigung der aufgedrungenen und zur Schwächung der nationalen Regierung, zur Begünstigung der militärischen Mafsnahmen des Feindes oder dessen Obsiegens oder zur Schaffung von Hindernissen für das Obsiegen der mexikanischen Nation zu erlassen hat oder erläfst, beschliefst oder durch seine Stimme gutheifst, wird mit 6, 8, 10 oder 12 Jahren Gefängnis nach richterlichem Ermessen bestraft, je nach der Wichtigkeit der Amtsthätigkeit, welche der Schuldige ausgeübt hat und je nach der Bedeutung der Verfügungen, welche er erlassen, mitbeschlossen oder bei denen er mitgestimmt hat.

Art. 1086. Wer vom Feinde eine Anstellung oder ein Amt annimmt und ausübt, welches nicht zu den im vorigen Artikel angebenen gehört, wird abgesetzt.

Art. 1087. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen finden gegebenen Falles auf denjenigen Anwendung, der in einem vom Feinde besetzten Ort eine Anstellung oder ein Amt, welches ihm von einer gesetzmäfsigen Behörde der Nation übertragen ist, ausübt.

Art. 1088. Wer mittels öffentlich gehaltener Reden oder Proklamationen, Manifeste oder andrer Schriften das Volk aufreizt, die von dem eingedrungenen Feinde eingesetzte Regierung anzuerkennen oder eine fremdländische Einmischung oder Schutzherrschaft anzuerkennen, wird mit 3 Jahren Gefängnis, Absetzung von jeglichem, von ihm ausgeübten Amte oder Anstellung und 1000 bis 3000 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 1089. Jeder Mexikaner, der das Vergehen des Verrats begeht und gegen den eine andre Leibesstrafe als der Tod verhängt wird, verliert seine Bürgerrechte und wird unfähig zu jeglicher Art von Anstellungen für einen Zeitraum, der bei Beendigung der Strafzeit zu laufen beginnt und dessen Dauer der letztern gleichkommt.

Die vorgedachte Aufhebung der Bürgerrechte und Unfähigkeit dauert 3 Jahre, wenn die über den Schuldigen verhängte Strafe lediglich in Amtsentlassung bestand.

Art. 1090. Der Mexikaner, der mittels von der Regierung weder ermächtigter noch gutgeheifsener Handlungen einen fremdländischen Krieg hervorruft, oder Anlafs zur Kriegserklärung gegen Mexiko gibt, oder Mexikaner dem aussetzt, dafs sie deshalb Bedrückungen oder Repressalien zu leiden haben, wird mit 4 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 1091. Der Beamte, welcher in Ausübung öffentlicher Amtsthätigkeit das Vertrauen oder die Würde der Republik gefährdet, erhält 4 Jahre Gefängnis; wird das Vergehen jedoch in Ausübung diplomatischer oder konsularer Amtsthätigkeit begangen, so wird die Strafe verdoppelt.

Art. 1092. Wenn die in der Republik sich aufhaltenden Fremden, die nicht zu einer mit Mexiko im Kriegszustande lebenden Nation gehören, eins der Vergehen verüben, welche in diesem Kapitel mit Todesstrafe bedroht sind, werden sie mit 10 Jahren Gefängnis bestraft.

Ist die angedrohte Strafe nicht der Tod, sondern eine andre Leibes- oder Geldstrafe, so werden ²/₃ dieser Strafen verhängt.

Art. 1093. Gehört der Fremde zu einer Nation, mit welcher Mexiko im Kriege ist, so erhält er 8 Jahre Gefängnis, wenn die für das Vergehen angedrohte Strafe der Tod ist. Wenn sie eine andre ist, erhält er deren Hälfte.

Art. 1094. Die Vorschriften der vorigen Artikel verstehen sich unbeschadet derjenigen des Art. 190.

Vierzehnter Abschnitt.

Vergehen gegen die innere Sicherheit.

Kapitel I.

Empörung.

Art. 1095. Der Empörung sind diejenigen schuldig, welche sich öffentlich und in offener Feindseligkeit erheben, zu dem Zwecke:

I. Die Regierungsform der Nation zu ändern.

II. Die politische Verfassung derselben abzuschaffen oder zu reformieren.

III. Die Wahl einer der höchsten Gewalten, den Zusammentritt des höchsten Gerichtshofs oder einer der Kammern des allgemeinen Landtags zu verhindern oder die Freiheit einer dieser Körperschaften in ihren Beratungen zu beschränken.

IV. Den Präsidenten der Republik oder seine Minister von ihrem Amte zu entfernen.

V. Einen Teil der Republik oder die ganze, oder einen Truppenkörper vom Gehorsam gegen die Regierung zu entfremden.

VI. Eine der höchsten Gewalten ihrer Amtsbefugnisse zu entkleiden, dieselben in der freien Ausübung dieser Befugnisse zu hindern oder sich die letztern anzumafsen.

Art. 1096. Die förmliche, direkte und ernstliche Aufforderung zu einer Empörung wird mit 3 bis 6 Monaten Einschliefsung und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 1097. Wer sich zur Veranstaltung einer Empörung verschwört, erhält zur Strafe ein Jahr Einschliefsung und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe, aufser im Falle des nächstfolgenden Artikels.

Art. 1098. Wenn vereinbart wird, dafs die Mittel zur Durchsetzung einer Empörung Meuchelmord, Diebstahl, Menschenraub. Raub, Brandstiftung oder Plünderung sein sollen, so erhalten die Verschwörer 5 Jahre Einschliefsung und 400 bis 1500 Pesos Geldstrafe.

Art. 1099. Mit einem Jahre Einschliefsung und 25 bis 200 Pesos Geldstrafe wird bestraft, wer die Spione oder Kundschafter der Empörer unter Vorwissen von dieser ihrer Eigenschaft verbirgt oder unterstützt, und wer nach Ausbruch der Feindseligkeiten Beziehungen oder Einverständnisse mit dem Feinde unterhält, um demselben Nachrichten betreffs der militärischen Unternehmungen oder sonstige ihm nützliche Nachrichten zu liefern.

Art. 1100. Mit 2 Jahren Einschliefsung und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe wird bestraft, wer freiwillig den Empörern Lebensmittel oder Transportmittel liefert oder hindert, dafs die Regierungstruppen diese Hilfsmittel empfangen.

Art. 1101. 3 Jahre Einschliefsung und 200 bis 2000 Pesos Geldstrafe treffen:

I. Denjenigen, der freiwillig den Empörern Mannschaften zum Militärdienste, Waffen, Schiefsbedarf oder Geld liefert oder hindert, dafs die Regierungstruppen diese Hilfsmittel erhalten.

II. Den öffentlichen Beamten, der den Empörern den Plan einer Befestigung, eines Hafens oder Ankerplatzes, den er auf Grund seiner Anstellung oder seines Amtes hat, aushändigt oder ihnen das Geheimnis des militärischen Unternehmens, das er auf gleichem Wege erfahren hat, enthüllt.

Art. 1102. Wer das Vergehen der Empörung verübt, wird mit folgenden Strafen belegt, sofern es weder zu Feindseligkeiten noch zu Blutvergiefsen gekommen ist:

I. Mit 6 Jahren Einschliefsung, die Leiter, Oberbefehlshaber und Anführer der Empörer.

II. Mit 5 Jahren, wer einen höheren Befehlshaberposten unter ihnen bekleidet.

III. Mit 4 Jahren, die Offiziere vom Hauptmann abwärts.

IV. Mit 3 Jahren, die Unteroffiziere und Feldwebel.

V. Mit einem Jahre, die Mannschaften.

Art. 1103. Sind die Feindseligkeiten zum Ausbruch gekommen, jedoch ohne Blutvergiefsen, so werden die im vorigen Artikel angedrohten Strafen um ein Sechstel, und wenn Blutvergiefsen eingetreten ist, um ein Drittel erhöht.

Art. 1104. Die Thatsache, dafs die Oberbefehlshaber einer Empörung Freibeuter in ihre Reihen aufnehmen, gilt als erschwerender Um-

stand vierter Klasse bei der im Absatz I des Art. 1102 angedrohten Strafe. Ist es aufserdem noch zu Blutvergiefsen gekommen, so beträgt die Strafe 10 Jahre Einschliefsung.

Art. 1105. Als erschwerender Umstand zweiter Klasse gilt es, wenn der Thäter längere Zeit bei der Empörung verharrt.

Art. 1106. Wenn bei den in den vorigen Artikeln behandelten Empörungen behufs Herbeiführung ihres Obsiegens eins der in Art. 1098 aufgezählten Mittel angewendet worden ist, so kommen die Strafen für diese Vergehen und für die Empörung nach den Regeln von der Häufung zur Anwendung.

Ist keins dieser Mittel zur thatsächlichen Verwendung gelangt, hát aber der Beschlufs bestanden, dieselben zu gebrauchen, so gilt dieser Umstand als erschwerender vierter Klasse bei der Empörung.

Art. 1107. Im Falle des vorigen Artikels wird der Angriff auf Privateigenthum, gleichviel wie er zur Ausführung gelangt, mit den Strafen des Diebstahls mit Gewaltthätigkeit geahndet.

Art. 1108. Die Empörer, welche nach dem Kampfe ihren Gefangenen den Tod geben, werden mit Todesstrafe, wie Totschläger mit Vorbedacht und Übermacht, bestraft.

Art. 1109. Wer, um die Forderungen der Empörer zur Durchführung zu bringen, eine Person ins Gefängnis wirft, wird als Menschenräuber bestraft.

Art. 1110. Wer durch Telegramme, Boten, Druckschriften, Handschriften oder Reden, oder durch Malerei, Stiche, Steindruck, Photographie oder Zeichnung oder durch beliebige andre Mittel die Bürger direkt aufreizt, sich zu empören, wird wie ein Urheber bestraft, sofern die Empörung dazu gelangt, auszubrechen. Gegenteiligenfalls wird er als des Versuchs schuldig bestraft.

Art. 1111. Für die Strafzumessung gelten im Falle einer Empörung als hauptsächlichste Urheber diejenigen, welche in jedem Orte dieselbe anstiften, leiten oder an der Spitze stehen, und diejenigen, welche zu ihrer Verübung in der Art beitragen, wie es die Absätze I, II, III und VII des Art. 49 angeben. Die übrigen werden als Mitschuldige bestraft, ungeachtet der Vorschriften in Absatz IV, V und VI des vorgenannten Artikels.

Art. 1112. Im Falle die Empörung noch nicht zur Verwirklichung gelangt ist und noch keine bestimmten Personen als Oberbefehlshaber anerkannt sind, gelten als solche und werden so bestraft diejenigen, welche thatsächlich die Empörer leiten und für dieselben die Stimme führen oder namens derselben Quittungen und andre Schriftstücke zeichnen oder andre ähnliche Amtshandlungen ausüben.

Art. 1113. Die Empörer sind nicht verantwortlich für die während eines Kampfes erfolgten Tötungen und Verwundungen, wohl aber ist für jede Tötung und Verwundung, die aufserhalb des Kampfes verübt wird, sowohl derjenige verantwortlich, der das Vergehen auszuführen befiehlt wie der, der es zuläfst und die, welche es unmittelbar ausführen.

Art. 1114. Die der Empörung Schuldigen, die gleichzeitig für gemeine Vergehen verantwortlich sind, werden gemäfs den in den Art. 207

bis 216 enthaltenen Regeln bestraft; jedoch wird die Einschliefsung in Gefängnis umgewandelt.

Art. 1115. In jedem Falle von Empörung fordern die politische oder die Militär-Behörde zu dreien Malen die Empörer auf, die Waffen niederzulegen und sich von der Vereinigung der Empörer zurückzuziehen.

Die Aufforderungen erfolgen mit denjenigen Zwischenräumen, welche durchaus erforderlich sind, damit sie zur Kenntnis der Aufständischen gelangen.

Art. 1116. Diejenigen, welche die Waffen niederlegen und sich von der Empörung innerhalb der in den Aufforderungen angegebenen Fristen oder noch vor Erlafs der Aufforderungen trennen, werden mit keinerlei Strafe wegen des Vergehens der Empörung belegt, sofern sie nicht Oberbefehlshaber oder Leiter derselben waren.

Sind sie letzteres gewesen, so trifft sie ein Viertel der im Art. 1102 angedrohten Strafe.

Art. 1117. Die in den beiden vorigen Artikeln besprochenen Aufforderungen ergehen nicht, wenn die Empörer schon das Feuer eröffnet haben oder Gefahr im Verzuge des Angriffs auf dieselben besteht. Jedoch gilt in diesem letztern Falle der Mangel der Aufforderung als ein mildernder Umstand vierter Klasse für diejenigen, welche als einfache Soldaten an der Empörung teilnehmen.

Art. 1118. In den in den vorigen Artikeln angedrohten Strafen tritt die Absetzung von Amt oder Anstellung hinzu, sofern der Schuldige solche bekleidet, und Entziehung der politischen Rechte auf 5 Jahre.

Art. 1119. Wer an einem von den Empörern besetzten Orte eine Anstellung, ein Amt oder einen Amtsauftrag versieht, erhält zur Strafe 2 Jahre Einschliefsung, sofern die Anstellung oder das Amt zu den im Art. 1085 besprochenen gehört.

Gehört es zu den in Art. 1086 und 1087 aufgezählten, so sind die Vorschriften dieser Artikel zur Anwendung zu bringen.

Art. 1120. In den in diesem Kapitel behandelten Fällen gilt die Eigenschaft als Fremder stets als erschwerender Umstand vierter Klasse; und statt der Strafe der Einschliefsung wird Gefängnis verhängt.

Art. 1121. Tritt bei der Empörung ein Umstand hinzu, der dieselbe zum militärischen Vergehen stempelt, so wird dieselbe gemäfs den Militärgesetzen bestraft.

Art. 1122. Ist ein Krieg gegen eine andre Nation bereits erklärt oder sind die Feindseligkeiten schon eröffnet, und wird dann eine Empörung unter irgendwelchem Vorwande angezettelt oder unterstützt, um den fremden Feind zu unterstützen, oder ist letzteres wenigstens der Erfolg, so werden die Schuldigen als Verräther gemäfs Artikel 1081, Absatz IV bestraft.

Kapitel II.
Aufstand.

Art. 1123. Des Aufstandes schuldig sind diejenigen, welche in lärmender Weise in einer Anzahl von zehn oder mehr sich der Behörde widersetzen oder sie angreifen zu einem der folgenden Zwecke:

I. Die Verkündung oder Ausführung eines Gesetzes, oder die Abhaltung einer Volkswahl, die nicht zu den im Absatz III des Art. 1095 bezeichneten gehört, zu hindern.

II. Eine Behörde oder deren Organe in der freien Ausübung ihrer Amtsthätigkeit oder in der Vollstreckung eines gerichtlichen oder Verwaltungsbeschlusses zu hindern.

Art. 1124. Wer sich zur Verübung des Vergehens des Aufstandes verschwört, den treffen als Strafe Einschliefsung von 6 Monaten bis zu einem Jahre und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe, aufser in dem Falle wo, um den Aufstand durchzuführen, vereinbart wird, eines der in Art. 1098 besprochenen Mittel anzuwenden.

Art. 1125. Der Aufstand wird bestraft:

I. Mit 3 Jahren Einschliefsung, sofern von Waffen Gebrauch gemacht worden.

II. Mit 5, sofern die Aufständischen Gewaltthätigkeiten verübt oder ihr Ziel erreicht haben.

Aufser in diesen Fällen und in denen des folgenden Artikels beträgt die Strafe von einem bis zu 2 Jahren Einschliefsung.

Art. 1126. Soweit sie auf den Aufstand anwendbar sind, sind die Artikel 1103, 1106 bis 1112, 1114, 1116, 1118 und 1120 zu beobachten.

Fünfzehnter Abschnitt.

Vergehen gegen das Völkerrecht.

Kapitel I.

Seeräuberei.

Art. 1127. Als Seeräuber gelten:

I. Diejenigen, welche als Mitglieder der Bemannung eines mexikanischen Handelsschiffs oder eines solchen einer andern Nation oder ohne Nationalität mit bewaffneter Hand ein Fahrzeug wegnehmen oder Plünderungen auf demselben begehen oder Gewaltthätigkeiten gegen die Personen an Bord desselben verüben.

II. Diejenigen, welche an Bord eines Fahrzeuges gehen, sich desselben bemächtigen und es freiwillig einem Seeräuber übergeben.

III. Die Kaper, welche im Kriegsfalle zwischen zwei oder mehreren Nationen auf Kaperei ausgehen, ohne Kaperbrief oder Freibrief einer dieser Nationen oder mit Freibriefen von zwei oder mehreren der Kriegführenden.

Art 1128. Todesstrafe wird wegen Seeräuberei verhängt:

I. Gegen die Kapitäne und Schiffsbefehlshaber, in jedem Falle.

II. Gegen die übrigen Seeräuber nur, wenn ihr Vergehen von Todschlag, einer der in Art. 527 aufgezählten Verletzungen, Notzucht oder schweren Gewaltthätigkeiten gegen Personen begleitet ist, oder wenn sie eine oder mehrere Personen ohne Rettungsmittel im Stich gelassen haben.

Aufserhalb dieser Fälle beträgt die Strafe 12 Jahre Gefängnis.

Art. 1129. Aufser den im vorigen Artikel bestimmten Strafen erfolgt die Einziehung der Seeräuberschiffe, sobald dieselben ergriffen werden.

Art. 1130. Wer, in der Republik sich aufhaltend, mit Seeräubern, die als solche bekannt sind, handelt, wird als Hehler bestraft.

Kapitel II.
Verletzung der Unverletzlichkeit.

Art. 1131. Die Verletzung der Archive, der Briefschaften oder irgendwelcher unverletzlichen persönlichen oder sonstigen Rechte der Diplomaten eines fremden Herrschers oder des Vertreters einer fremden Nation, sei es, dafs dieselben in der Republik ihren Sitz haben oder dafs sie nur auf der Durchreise in derselben sich aufhalten, wird mit einem bis zu 3 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 1132. Wer die Unverletzlichkeit eines Parlamentärs oder die durch ein freies Geleit gewährte Unverletzlichkeit verletzt, wird mit 2 bis 6 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 1133. Wenn die Handlung selbst, aus der die Verletzung besteht, an und für sich ein anderweites Vergehen darstellt, so ist die Vorschrift der Artikel 195 und 196 zu beobachten.

Art. 1134. Wenn die in den vorigen Artikeln besprochenen Vergehen aus Fahrlässigkeit verübt werden, so ist nach Mafsgabe der Artikel 199 bis 201 zu verfahren.

Art. 1135. Die Prüfung, ob der Verletzte eines der in den vorigen Artikeln erwähnten Unverletzlichkeitsrechte besitzt oder nicht, wird in Gemäfsheit der Verträge vorgenommen. Sind keine vorhanden, so erfolgt sie nach den Landesgesetzen, und wenn diese fehlen, nach den Grundsätzen des Völkerrechts.

Kapitel III.
Sklavenhalterei oder Sklavenhandel.

Art. 1136. Die Kapitäne, Schiffsführer und Steuermänner von zum Handel benutzten Fahrzeugen, welche mit Sklaven betroffen werden oder die solche auf mexikanischem Gebiete ausladen, werden mit 12 Jahren Gefängnis und Einziehung des Schiffes bestraft. Die Mitglieder der Mannschaft des Fahrzeugs erhalten 8 Jahre Gefängnis.

Art. 1137. Wer in der Republik Sklaven kauft, erhält 2 Jahre Gefängnis und zahlt zudem 500 Pesos Geldstrafe für jeden Sklaven.

Art. 1138. In den Fällen der vorigen Artikel und in jedem andern Falle, wo ein Sklave das Gebiet der Republik betritt, wird er frei und steht unter dem Schutze der Landesgesetze.

Kapitel IV.
Verletzung der Menschlichkeitspflichten gegen Kriegsgefangene, Geiseln, Verwundete und Lazarette.

Art. 1139. Wer die Pflichten der Menschlichkeit gegen die Kriegsgefangenen und Geiseln, gegen die Verwundeten oder die Feldlazarette verletzt, wird um dieser Handlung allein willen mit 6 Jahren Gefängnis bestraft.

Erfolgt die Verletzung unter Anschlägen gegen das Leben der genannten Personen oder durch Ausführung einer sonstigen Handlung, welche für sich schon ein anderweites Vergehen darstellt, so sind die Vorschriften der Artikel 195 und 196 zu beobachten.

Viertes Buch.

Von den Übertretungen.

Kapitel I.

Allgemeine Regeln.

Art. 1140. Die Übertretungen sind nur im Falle des Artikel 17 strafbar.

Art. 1141. Im Falle der Häufung sind die Vorschriften der Art. 206 und 207 zu beobachten.

Art 1142. In Bezug auf Übertretungen liegt Rückfall dann vor, wenn der Schuldige schon einmal wegen einer Übertretung derselben Klasse innerhalb der sechs Monate, die der letzten Übertretung vorausgehen, verurteilt worden ist. In derartigem Falle wird die Vorschrift des Art. 217 befolgt.

Art. 1143. Die in diesem Buche nicht aufgeführten Übertretungen werden in Gemäfsheit der polizeilichen Verordnungen oder Bekanntmachungen, welche dieselben bestimmen, bestraft.

Art. 1144. Die in diesem Buche angedrohten Strafen dürfen durch polizeiliche Verordnungen oder Bekanntmachungen nicht verändert werden.

Art. 1145. Solange die Prozefsordnung nicht anderweite Bestimmung trifft, werden die Übertretungen im Verwaltungswege bestraft.

Art. 1146. Die in diesem Buche als Übertretungen angesprochenen Handlungen verlieren diese Eigenschaft, sobald sie einen 10 Pesos übersteigenden Schaden verursachen. In derartigem Falle werden sie wie Fahrlässigkeitsvergehen bestraft, sofern der Schuldige unabsichtlich handelte, und nach Art. 488, sofern er die Absicht hatte, zu schädigen.

Art. 1147. Die in diesem Buche angedrohten Strafen kommen unbeschadet der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zur Anwendung.

Kapitel II.

Übertretungen erster Klasse.

Art. 1148. Mit Geldstrafe von 50 Centavos bis zu 3 Pesos wird bestraft:

I. Der nicht gewohnheitsmäfsige Trunkenbold, der Ärgernis erregt.

II. Wer auf die öffentliche Strafse Gegenstände hinauswirft, hinlegt oder dort zurückläfst, welche im Niederfallen oder durch ihre gesundheitswidrigen Ausdünstungen Schaden verursachen können.

III. Wer fremde Früchte zu sofortigem Verzehren abschneidet, ohne Begleitumstände, die diese Übertretung in ein Vergehen umwandeln.

IV. Wer aus Unbedacht auf eine Person einen Gegenstand wirft, der derselben Belästigung verursachen, sie beschmutzen oder beflecken kann.

V. Wer ohne Recht fremde Wiesen, Saaten oder Pflanzungen oder zur Aussaat vorbereitete Landstrecken oder solche, auf denen die Früchte noch nicht geschnitten oder geerntet sind, betritt, durchschreitet oder veranlafst, dafs seine Last-, Zug- oder Reittiere oder andre Tiere sie durchlaufen oder betreten.

VI. Wer dem Verbote des Abschiefsens von Feuerwaffen oder des Abbrennens von Raketen oder sonstigen Feuerwerkskörpern an bestimmten Orten, Tagen oder Stunden zuwiderhandelt.

VII. Der Eigentümer oder Führer von Last-, Zug- oder Reittieren, der zuläfst oder veranlafst, dafs dieselben ohne die gehörige Erlaubnis Wohnstätten betreten.

Kapitel III.
Übertretungen zweiter Klasse.

Art. 1149. Mit 1 bis 5 Pesos Geldstrafe wird bestraft:

I. Der mit der Bewachung eines rasenden Geisteskranken Beauftragte, der denselben auf die Strafse hinausgehen läfst, insofern kein Schaden dadurch entstanden ist.

II. Wer ein schädliches oder ungezähmtes Tier herumschweifen läfst und wer nicht verhindert, dafs ein ihm gehöriger Hund die Vorübergehenden angreift, oder wer denselben hierzu anreizt, insofern kein Schaden dadurch entstanden ist.

III. Wer sich weigert, echtes Geld, welches gesetzlichen Umlauf hat, zu seinem Nennwerte in Zahlung zu nehmen, aufser wenn ein Vertrag über das Gegenteil vorliegt.

IV. Wer, obwohl er ohne persönlichen Schaden dazu imstande ist, sich weigert, von ihm geforderte Dienst- oder Hilfsleistungen zu gewähren im Falle von Feuersbrunst, Schiffbruch, Überschwemmung oder andren ähnlichen Unglücks- oder Unfällen.

V. Wer mit Steinen oder irgendwelchen andern Körpern wirft, welche die Schilder, Schaustellungen, Schaufenster oder Schaukästen zerbrechen, beschmutzen, beflecken oder beschädigen können; und wer auf irgendwelche andre Art dieselbe Beschädigung hervorbringt.

Kapitel IV.
Übertretungen dritter Klasse.

Art. 1150. Mit Geldstrafe von einem bis zu 10 Pesos wird bestraft:

I. Wer die behördlicherseits angeschlagenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder Bekanntmachungen abreifst, zerstört oder befleckt.

II. Der Apotheker, welcher bei Erledigung einer Verschreibung ein Arzneimittel durch ein andres ersetzt oder die verordneten Dosen verändert, sofern kein Schaden daraus entstanden ist, noch auch entstehen konnte.

III. Wer aufser in den in diesem Gesetzbuche vorgesehenen Fällen einer einem andern gehörigen beweglichen Sache einen Schaden zufügt oder dieselbe zerstört.

IV. Wer durch Ausgehenlassen eines rasenden Geisteskranken oder Umherschweifenlassen eines wilden oder schädlichen Tieres, oder durch schlechte Leitung, durch die Schnelligkeit oder übermäfsige Belastung eines Wagens, Lastwagens, Pferdes oder Last-, Zug- oder Reittieres den Tod oder eine schwere Verwundung eines fremden Tieres verursacht.

V. Wer einen der im vorstehenden Absatze behandelten Schäden durch den Gebrauch von Waffen ohne die gehörigen Vorsichtsmafsregein, oder durch unbedachtsames Werfen mit harten oder beliebigen sonstigen Gegenständen verursacht.

VI. Wer einen der obengedachten Unglücksfälle dadurch verursacht, dafs er ein baufälliges Gebäude nicht ausbessert oder dafs er auf Strafsen, Plätzen, öffentlichen Wegen oder Landstrafsen Aushöhlungen, Verkehrshindernisse oder sonstige ähnliche Dinge vorgenommen hat, ohne Warnungszeichen aufzustellen oder die gebräuchlichen oder durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Vorsichtsmafsregeln zu treffen.

VII. Wer Rasen, Erde, Steine und andre Materialien ohne die erforderliche Ermächtigung von Strafsen, Plätzen und andern öffentlichen Orten nimmt.

VIII. Wer in einem fremden Nutzgarten, Baumschule, Ziergarten oder Wiese, seien dieselben natürliche oder künstliche, Tiere beliebiger Art einführt, die seiner Obhut unterstellt sind.

IX. Wer für eine Ortschaft eine Beunruhigung hervorruft, sei es durch Läuten der Glocken, sei es durch eine Explosion oder auf beliebige sonstige Weise.

X. Der Eigentümer von Efswaren, Getränken, Arzneimitteln, Drogen oder Nahrungsstoffen, der dieselben dem Publikum verkauft, während sie sich im verdorbenen Zustande befinden.

Die Waren, von welchen dieser Absatz handelt, werden stets eingezogen, und sie werden unbrauchbar gemacht, sofern ihnen ohne Schwierigkeit keine anderweite Verwendung gegeben werden kann. Andernfalls wird nach Vorschrift des zweiten Teils des Art. 849 verfahren.

XI. Wer ein Tier mifshandelt, dasselbe übermäfsig oder während einer arbeitshindernden Krankheit belädt oder gegen dasselbe eine grausame Handlung verübt.

XII. Wer bei öffentlichen Kämpfen, Spielen oder Unterhaltungen die Tiere quält.

XIII. Wer die zur Anzeige einer Gefahr aufgestellten Warnungszeichen wegnimmt, zerstört oder unbrauchbar macht.

XIV. Wer auf einem Spazierwege, in einem öffentlichen Garten, an einem mit Bäumen bepflanzten Platze oder einem sonstigen der Erholung oder öffentlichen Zwecken dienenden Orte Schaden verursacht.

XV. Wer auf irgendwelche Art an Stat gleichviel ob öffentlichen oder pı Schaden oder Beschädigungen verur

XVI. Wer die Lehmwände, Mauern ode lichen oder städtischen Grundstücks ist, beschädigt.

Kapitel V.

Übertretungen vierteı

Art. 1150. Mit Geldstrafe von 2 bis 1

I. Wer aus einfachem Mangel an Vor oder irgend einen Apparat eines beschädigt.

II. Wer nicht dafür sorgt, die Öfen un in einer Ortschaft bedient, gemäfs d in gutem Stande zu erhalten oder z

Art. 1151. Wer, ohne falsche Gewichte gebraucht zu haben, solche in seinem Laden statt oder Verkaufsstand vorfinden läfst, wi strafe belegt. Aufser in dem genannten Falle l von den in Art. 694 Absatz V, 695 bis 697 zur Anwendung.

Übergangsges

Art. 1. Bis zum Erlafs eines besonderı der öffentlichen Anklagebehörde werden in d Nebenpartei der Staatsanwaltschaft zugelass Wort vor den Geschworenengerichten in Sacl den Distriktsrichtern in den Sachen, die z gehören, in Gemäfsheit der bestehenden Gese

Art. 2. In den Ortschaften von Niederk Arzt vorhanden ist, hat dieser die Feststellun forderlich sind, vorzunehmen und die entspı geben, welche dem nächstwohnenden Arzte bel übersandt werden.

Stimmen die Gutachten nicht überein, andern Arzte übersandt, dessen Urteil dem l

Art. 3. Wo kein approbierter Arzt voı stellungen und Beurteilungen von dem örtliche doch hat der Richter des Prozesses Sorge zu gegebene Beschreibung der Verletzungen und der Leidende befindet, so viel Umstände a Ärzte, die im Prozesse ihr Gutachten abzugel

Art. 4. Die Beschreibung, von der im wird an den nächstbelegenen Ort gesandt, w

ihr Gutachten abgeben; und wenn sich Zwiespalt unter ihnen ergibt, so wird nach der Schlufsvorschrift in Art. 2 verfahren.

Art. 5. Ereignen sich die Fälle, auf welche sich die 3 vorhergehenden Artikel beziehen, im Bundesdistrikt, so werden die dort erwähnten Gutachten und Beschreibungen den Gefängnisärzten in Mexiko übergeben, so wie es heut in Übung ist.

Art. 6. In Mexiko werden 2 Gefängniskommissionen gebildet: eine, die den Namen Aufsichtskommission führt und eine zweite, die Schutzkommission heifst.

Art. 7. Die Aufsichtskommission wird aus 8, von der Regierung ernannten Personen gebildet; den Vorsitz führt der Stadtrat, welcher der Vorsitzende des Gefängnisausschusses ist; dieselbe erhält einen von der Regierung ernannten Sekretär.

Um Mitglied dieser Kommission zu sein, ist erforderlich: keine öffentliche Anstellung und kein anderweites städtisches Amt zu bekleiden, 30 Jahre vollendet zu haben, mexikanischer Bürger im Vollbesitz seiner Rechte, von ehrbarer Lebensweise und anerkannter Sittlichkeit zu sein.

Art. 8. Das Amt eines Mitgliedes der Aufsichts- und Schutzkommission ist ein städtisches und dauert 2 Jahre.

Art. 9. Die Pflichten der Aufsichtskommission sind:

I. Mindestens einmal in jeder Woche die Gefängnisse der Hauptstadt durch einen aus ihrer Mitte gebildeten Ausschufs von 2 Personen zu besichtigen, um zu prüfen, ob die Angestellten ihre Pflichten erfüllen oder nicht, und von den bemerkten Mifsbräuchen Vermerk zu nehmen.

II. Alle dringenden Mafsregeln zur Abstellung dieser Mifsbräuche anzuordnen und allwöchentlich von dem Erfolge der zuständigen Behörde Rechenschaft abzulegen.

III. Die Verbesserungen vorzuschlagen, welche sie in den Gefängnis-Ordnungen zu treffen für angemessen erachtet.

IV. Bei der Anschaffung von Werkzeugen und Waren, die für die Arbeit der Gefangenen nötig sind, sowie beim Verkaufe der von letztern angefertigten Gegenstände mitzuwirken und die betreffenden Rechnungen zu bestätigen.

V. Am Ende jeden Monats, an so viel Tagen als erforderlich, zu Hauptsitzungen im Gefängnis Belem zusammenzutreten, um über die Aufzeichnungen zu beschliefsen, welche, erforderlich scheinenden Falls unter Anhörung der Betroffenen und der Gefängnisbeamten, über die Führung der Sträflinge zu machen sind.

VI. Der vorige Absatz erstreckt sich nicht auf den Fall, wo eine Handlung in Frage steht, die eine gerichtliche Feststellung veranlafst hat; in diesem Falle ist als Vermerk die Verurteilung zu verzeichnen, wenn eine solche ergeht.

VII. Alle sechs Monate der Regierung eine Denkschrift zu überreichen, in der die Kommission gleichzeitig mit dem Rechenschaftsbericht über ihre Arbeiten die Angaben beilegt, welche

zur Aufstellung der Kriminalstatistik dienen, und alle die Mafsregeln vorschlägt, welche sie zur Verbesserung der Gefängisse in allen ihren Abteilungen für angemessen erachtet.

Art. 10. Die Aufsichtskommission übt selbst oder durch die aus ihrer Mitte ernannten Ausschüsse die folgenden, sowie die ihr künftig durch das Gesetz über die Ordnung der Gefängnisse zu übertragenden Befugnisse aus:

I. An jedem Tage und zu jeder Stunde in die Gefängnisse Eintritt zu nehmen, deren Zustand zu untersuchen. die Verwaltungsbücher einzusehen und die ihr nötig erscheinenden Ermittelungen vorzunehmen.

II. Während des Tages zu jeder Stunde mit den Gefangenen zu sprechen, deren Klagen anzuhören und solche dringenden Mafsregeln, welche nicht der Gefängnisordnung zuwiderlaufen, anzuordnen.

III. Die wegen Disziplinarübertretungen den Sträflingen aufzuerlegenden Mafsregeln zu bestimmen, sofern die über dieselben zu verhängende Strafe die Verkehrsentziehung für über 24 Stunden, aber unter 8 Tagen ist.

Art. 11. Die Schutzkommission wird aus 20 Personen gebildet. welche die für die Mitglieder der Aufsichtskommission erforderlichen Eigenschaften besitzen und von der Regierung ernannt werden. Den Vorsitz führt der Distriktsgouverneur.

Art. 12. Die Schutzkommission hat als Hauptaufgabe ihrer Einsetzung die Erreichung und Förderung alles dessen, was zur sittlichen Besserung und Rückkehr zur Ehrbarkeit für die verurteilten Sträflinge dienlich sein kann.

Art. 13. In den unter dem Namen Técpam zu St. Jakob und Armenhaus bekannten Gebäuden werden die erforderlichen Verbesserungen vorgenommen, um dieselben und zwar erstgenanntes zur Besserungsanstalt für verurteilte jugendliche Verbrecher, letzteres zur Zwangserziehungsanstalt, herzurichten. In beiden findet gänzliche Trennung der beiden Geschlechter statt.

Art. 14. Die Regierung bestimmt sofort ein Gebäude, welches ausschliefslich der Einschliefsung der wegen politischer Vergehen Angeklagten dienen soll.

Art. 15. Das Gefängnis von Ciudad wird ausschliefslich zur Verwahrung von Angeschuldigten aller Art, aufser denjenigen wegen politischer Vergehen, sowie zur Verbüfsung der wegen Übertretungen ergangenen Verurteilungen bestimmt.

Art. 16. In der Männer- und in der Frauen-Abtheilung des Belem-Gefängnisses werden vier Unterabteilungen gebildet: eine für Angeklagte. deren Prozefs schwebt; eine weitere für die zu kürzerer oder längerer Haft Verurteilten; eine für die zu Gefängnis Verurteilten; und eine für Zellengefangene.

Art. 17. Sowohl im Männer- als im Frauen-Gefängnisse von Belem werden sogleich die erforderlichen Werkstätten eingerichtet, um die Arbeit der Verurteilten ins Werk zu setzen.

Diese haben die Pflicht, zu arbeiten, aber für jetzt wird ihnen gestattet, es in der ihnen am meisten zusagenden Beschäftigung zu thun, soweit dies die Disziplin und die Gefängnisordnung zulassen.

Art. 18. Der Ertrag der Arbeit der Verurteilten, sowie die denselben auferlegten Geldstrafen werden von der Stadtkämmerei vereinnahmt und in einer besondern Kasse verwahrt, und es werden die erforderlichen Bücher unter Trennung der Fonds für die Reserven der Sträflinge, für die von der Staatskasse gemäfs Art. 123 und 361 des Strafgesetzbuchs zu leistenden Entschädigungen, und für Verbesserungen und Unkosten der Gefängnisse, geführt.

Art. 19. In allen Gefängnissen wird ein Buch geführt, in dem einerseits die Übertretungen, andrerseits die verdienstlichen Handlungen der Sträflinge vermerkt werden, in Gemäfsheit des Absatzes V und VI des Art. 9 dieses (Übergangs-)Gesetzes.

Art. 20. Die Direktoren der Gefängnisse teilen die Sträflinge auf Grund der im vorigen Artikel behandelten Vermerke in 4 abgestufte Klassen ein, je nach der Führung, deren sich dieselben im Monate vorher beflissen haben; in die erste Klasse kommen die mit der schlechtesten Führung und in die letzte diejenigen, die sich am besten betragen haben.

Art. 21. Die Sträflinge, welche eine Verurteilung zu Festungsstrafe verbüfsen, verbleiben dabei, so lange noch keine Strafanstalt vorhanden ist. Für diejenigen jedoch, die erst dazu verurteilt sind, wird die Strafe in Gefängnis umgewandelt.

Art. 22. Von Verkündung dieses Gesetzes ab erfolgt die Strafminderung, die jetzt den Gefangenen wegen Anstaltsdiensten gewährt wird, nicht fürder, diese Dienste werden fortab mit der von der Regierung dafür ausgesetzten Bezahlung vergütet, welche in gleicher Weise wie der Arbeitsertrag der übrigen Sträflinge verteilt wird.

Art. 23. Vorläufig wird der Posten eines Getränk- und Nahrungsmittel-Aufsehers geschaffen, der die dem Publikum feilgebotenen Waren auf Verdorbenheit und Verfälschung zu untersuchen hat. Zur Ernennung gelangt eine von drei Personen, welche der Gesundheitsrat vorschlägt und die die nötigen Kenntnisse zur sicheren Ausübung ihrer Amtspflichten besitzen.

Art. 24. Die Regierung erläfst Ausführungsverordnungen zu den vorstehenden Artikeln und in betreff der vorbereitenden Freiheit, sowie zu allen Artikeln des Strafgesetzbuchs, welche zur Erleichterung ihrer Ausführung dessen bedürfen; ebenso bestimmt sie die Amtsbefugnisse und die Entschädigung der Stadtkämmerei für die neuen derselben durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten, sowie die Befugnisse und Besoldung des Getränk- und Nahrungsmittel-Aufsehers und des Sekretärs der Aufsichtskommission.

Art. 25. Die Richter der ländlichen Bezirke des Bundesdistrikts befolgen bei der Einleitung der Prozesse gegen Minderjährige oder Taubstumme folgende Vorschriften:

I. In den Fällen der Artikel 157, 158, 161 und 164 des Strafgesetzbuchs belassen sie die Minderjährigen und Taubstummen im Hause derjenigen Personen, welche sie in Obhut haben, sofern diese letztern sich in der im nächsten Absatz bestimmten Art anheischig machen, für erstere einzustehen, und die Vergehung keine schwere war.

Gegenteiligenfalls werden dieselben ins Gefängnis gebracht, aber in einen nicht von andern Gefangenen bewohnten oder mit deren Wohnräumen zusammenhängenden Raum.

Im Urteil ist zu bestimmen, ob der Schuldige in die Zwangserziehungs- oder in die Besserungsanstalt oder aber in die Taubstummenschule in Mexiko zu verbringen ist; ferner ist die Zeitdauer der Verurteilung festzusetzen.

II. Diejenigen, denen die Obhut über die Minderjährigen oder Taubstummen übertragen ist, sind über die Verpflichtung, die sie eingehen, zu belehren: nämlich dafs sie einerseits die Angeklagten, so oft es verlangt wird, vorzuführen, anderseits dafür zu sorgen haben, dafs letztere keine neue Übertretung begehen, und dafs sie andernfalls der nach dem Strafgesetzbuche ihnen erwachsenden, zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit sich aussetzen.

Art. 26. Die Bundesregierung erläfst nach Anhörung des politischen Befehlshabers von Niederkalifornien die gutscheinenden Mafsregeln, damit in den Fällen des vorigen Artikels für den Mangel einer Zwangserziehungs-, Besserungs- und Taubstummen-Anstalt in dem genannten Territorium Aushilfe gefunden wird.

Art. 27. Die Bestimmungen, welche das 2. Buch des Strafgesetzbuchs über zivilrechtliche Verantwortlichkeit enthält, finden Anwendung auf die noch nicht abgeurteilten Prozesse, sowie auf diejenigen, welche eingeleitet werden wegen vor Erlafs dieses Gesetzbuches verübter Vergehen, sobald kein besondres früheres Gesetz über die Art der Berechnung dieser Verantwortlichkeit vorhanden ist.

Art. 28. Bis zur Bestimmung durch das neue Strafprozefsgesetzbuch, welche Richter über die Klagen aus zivilrechtlicher Verantwortlichkeit zu erkennen haben und wie dies zu geschehen hat, sind folgende Regeln zu befolgen:

I. Derjenige Richter, der endgültig in einem Strafprozesse ein Urteil fällt, erkennt auch über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit, sofern der Verletzte in demselben Prozefs diesen Punkt anhängig gemacht hat und dieser Inzidentstreit spruchreif ist.

Diese Regel begreift nicht den Fall in sich, wo das endgültige Urteil von einer militärischen Geschworenenbank zu sprechen ist; in diesem Falle darf die Klage wegen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit nur vor der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit angebracht werden.

II. Sofern wegen mangelnder Spruchreife des Zivil-Inzidentstreits über denselben nicht zur gleichen Zeit wie über den Strafprozefs erkannt werden kann, verhandelt und entscheidet über denselben demnächst der vom Kläger erwählte Zivilrichter.

III. Wenn der Kläger seine Zivilklage im Strafprozesse nicht anhängig macht, bleibt ihm sein Recht gewahrt und er kann sie bei der Zivilgerichtsbarkeit anhängig machen.

IV. Hierfür ist es kein Hindernis, wenn der Angeklagte vor oder nach seiner Verurteilung gestorben ist.

Ebensowenig, wenn er im Strafprozefs freigesprochen worden ist, sofern nicht die Freisprechung sich auf einen der folgenden 3 Umstände stützt: erstens, dafs der Angeklagte rechtmäfsig handelte; zweitens, dafs er keinerlei Teil hatte an der ihm zur Last gelegten Handlung oder Unterlassung; drittens, dafs diese Handlung oder Unterlassung gar nicht vorgefallen ist.

V. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit kann vor dem Zivilgericht geltend gemacht werden, gleichviel ob der Strafprozefs unternommen worden ist oder nicht; so lange aber letzterer schwebt, wird der Lauf besagter Klage unterbrochen.

VI. Das unwiderrufliche Urteil, welches über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ergeht, wird von dem erkennenden Gericht zur Vollstreckung gebracht, gleichviel ob dasselbe ein Zivil- oder Strafgericht ist.

VII. Wenn die zivilrechtliche Verantwortlichkeit vor dem Zivilgericht eingeklagt wird, so wird in mündlichem Verfahren entschieden, wenn der geforderte Betrag 300 Pesos nicht übersteigt; oder in summarischem Prozefs, wenn dieser Betrag überschritten ist.

VIII. Der Beweis und die Schätzung des Schadens und Gewinnverlustes erfolgt nach Mafsgabe des geltenden Zivilrechts.

Übergangs-Artikel.

Dieses Gesetzbuch tritt vom 1. April 1872 ab in Geltung.

Im Sitzungssale des Bundeslandtags zu Mexiko, am 7. Dezember 1871.
Alfredo Chavero, Präsident des Abgeordnetenhauses.
José Fernàndez, Schriftführer des Abgeordnetenhauses.
José Patricio Nicoli, Schriftführer des Abgeordnetenhauses.

Demgemäfs befehle ich, Vorstehendes zu drucken, bekannt zu machen, in Umlauf zu setzen und ihm gebührende Nachachtung zu verschaffen.
Im Palaste der National-Regierung zu Mexiko, am 7. Dezember 1871.

Benito Juarez.

An den Bürger Unterstaatssekretär
beauftragt mit der Leitung des Ministeriums
der Justiz und des öffentlichen Unterrichts.

Und ich teile Ihnen dies mit, zu Ihrer Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Unabhängigkeit und Freiheit!

Mexiko, am 7. Dezember 1871.

Ramon J. Alcaraz.

Gesetz vom 3. November 1870

(im Artikel 1059 des Strafgesetzbuchs in Bezug genommen).

Ministerium der Justiz und des öffentlichen Unterrichts.
Erste Abteilung.

Der Bürger Präsident der Republik hat geruht, mir folgenden Erlafs zuzufertigen:

Ich, Benito Juarez, verfassungsmäfsiger Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, thue den Bewohnern zu wissen:

Dafs der Bundeslandtag für gut befunden hat, Folgendes zu verordnen:

Der Bundeslandtag verordnet:

Art. 1. Amtsvergehen der hohen Beamten des Bundes sind: der Angriff auf die Einrichtungen der Volksherrschaft, auf die Regierungsform als eine republikanische, representative Bundesregierung, und auf die Stimmfreiheit; die Anmafsung von Amtsbefugnissen, die Verletzung der dem Einzelnen gewährleisteten Rechte und jedwede Verletzung der Bundesverfassung oder Bundesgesetze in wichtigen Punkten.

Art. 2. Die Verletzung der Bundesverfassung oder von Bundesgesetzen in Sachen von geringer Bedeutung bildet bei den Beamten, auf welche der vorige Artikel Bezug hat, eine Amtsübertretung.

Art. 3. Dieselben Beamten machen sich einer Unterlassung schuldig durch Nachlässigkeit oder Ungenauigkeit in der Wahrnehmung der mit ihrem betreffenden Amte verbundenen Amtsthätigkeit; dies ist bezüglich der Gouverneure der Staaten nur insoweit zu verstehen, als es sich um die Pflichten handelt, welche denselben die Bundesverfassung oder Bundesgesetze auferlegen.

Art. 4. Das Amtsvergehen wird mit Absetzung von dem Amte, bei dessen Verwaltung es begangen worden, und mit Unfähigkeit zur Erlangung desselben oder eines andern Bundesamtes bezw. Bundesanstellung für einen Zeitraum von nicht unter 5 und nicht über 10 Jahren bestraft.

Art. 5. Strafen einer Amtsübertretung sind: zeitweilige Enthebung von dem Amt, in dessen Verwaltung dieselbe begangen worden, der damit verbundene Verlust der zu dem Amte zugehörigen Bezüge und die Unfähigkeit, dasselbe Amt oder irgend ein andres Bundesamt bezw. -Anstellung zu verwalten; alles dies für einen Zeitraum von nicht unter einem Jahre und nicht über 5 Jahren.

Art. 6. Eine Unterlassung bei Ausübung der amtlichen Thätigkeit wird mit zeitweiliger Entziehung des Amts sowohl, als seiner Besoldung bestraft, sowie mit Unfähigkeit zur Bekleidung dieses und jedweden andern Amts bezw. Anstellung aus der Reihe der vom Bunde ausgehenden; alles dies für einen Zeitraum von nicht unter 6 Monaten und nicht unter einem Jahre.

Art. 7. Die Beamten, deren Vergehen, Übertretungen oder Unterlassungen nach diesem Gesetze abzuurteilen bezw. zu bestrafen sind, sind

diejenigen, welche der Artikel 103 der Bundesverfassung[1]) aufzählt; und die Zeit während welcher die Amtsverantwortlichkeit gegen dieselben geltend gemacht werden kann, ist die in dem vorgenannten und im Artikel 107[2]) desselben Gesetzbuchs bestimmte.

Art. 8. Ist einer der von dem vorigen Artikel bezeichneten Beamten wegen einer in Ausübung seines jeweiligen Amts begangenen Vergehung, Übertretung oder Unterlassung schuldig erklärt, so ist damit das Recht der Nation oder privater Personen begründet, die Verfolgung der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit, welche jener bei Verübung des Vergehens, der Übertretung oder Unterlassung auf sich geladen hat, vor den zuständigen Gerichten und in Gemäfsheit der Gesetze zu betreiben.

Art. 9. Sobald sich mit einem Amtsvergehen, einer Amtsübertretung oder Amtsunterlassung ein gemeines Vergehen verknüpft, wird nach Aburteilung wegen der ersteren Schuld der Schuldige zur Verfügung des zuständigen Richters gestellt, um von Amts wegen oder auf Parteiantrag prozessiert und mit der für das gemeine Vergehen gebührenden Strafe belegt zu werden.

Art. 10. Im Falle des vorigen Artikels beendigt der Ausschufs der Grofsgeschworenen seinen Bericht mit zwei Fragen: eine, welche sich auf die Amtsvergehen bezieht und welche beantragt, den Angeklagten für schuldig oder nicht schuldig zu erklären, und die zweite betreffs der gemeinen Vergehen, welche fragt, ob Grund zum Einschreiten vorliegt oder nicht.

Art. 11. Die amtlichen Vergehen, Übertretungen oder Unterlassungen begründen eine Popularklage.

Im Sitzungssaale des Bundeslandtags zu Mexiko,
am 3. November 1870.
Isidro Montiel y Duarte, Präsident des Abgeordnetenhauses.
Guillermo Valle, Schriftführer des Abgeordnetenhauses.
Luis G. Alvires, Schriftführer des Abgeordnetenhauses.

Demgemäfs befehle ich Vorstehendes zu drucken, bekannt zu machen, in Umlauf zu setzen und ihm gebührende Nachachtung zu verschaffen.

Im Palaste der Nationalregierung zu Mexiko,
am 3. November 1870.

Benito Juarez.

An den Bürger Lizentiaten José Maria Iglesias,
Minister der Justiz und des öffentlichen Unterrichts.

Und ich teile Ihnen dies mit zu Ihrer Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Unabhängigkeit und Freiheit!

Mexiko, 3. November 1870.

Iglesias.

---

[1]) Siehe unten S. 186.
[2]) Siehe unten S. 188.

Die im Strafgesetzbuche und im vorstehenden Gesetze in Bezug genommenen

Artikel
der

Bundes-Verfassung

der Vereinigten Staaten von Mexiko.

Art. 8. Unverletzlich ist das Recht schriftlicher, in friedfertiger und achtungsvoller Weise ausgeübter Petition; jedoch darf dasselbe in politischen Dingen nur von den Bürgern der Republik ausgeübt werden. Auf jede Petition mufs ein schriftlicher Beschlufs der Behörde, an welche dieselbe gerichtet war, ergehen, und diese Behörde hat die Pflicht, den Petenten das Ergebnis wissen zu lassen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 20. In jedem Kriminalprozesse werden dem Angeklagten folgende Rechte gewährleistet:

I. Dafs ihm der Anlafs des Verfahrens und der Name des Anklägers, falls ein solcser vorhanden ist, bekannt gegeben wird.

II. Dafs seine vorläufige Vernehmung innerhalb 48 Stunden erfolgt, nach dem Augenblicke wo er zur Verfügung seines Richters gestellt worden ist.

III. Dafs er den gegen ihn aussagenden Zeugen gegenübergestellt werde.

IV. Dafs ihm die Angaben, deren er bedarf und welche im Verfahren festgestellt worden, zur Vorbereitung seiner Entlastung mitgeteilt werden.

V. Dafs seiner Verteidigung Gehör gegeben wird, die er nach Belieben persönlich oder durch einen Vertrauensmann oder auf beide Arten führen kann. Im Falle er Niemanden hat, der ihn verteidigen kann, wird ihm eine Liste der Offizialverteidiger vorgelegt, damit er einen oder mehrere auswählt, die ihm gut scheinen.

Art. 21. Die Verhängung eigentlicher Strafen steht ausschliefslich den Gerichtsbehörden zu. Politische oder Verwaltungsbehörden dürfen als Zuchtmittel nur bis zu 500 Pesos Geldstrafe oder bis zu einem Monat Einschliefsung auferlegen in den Fällen und in der Art, wie es ausdrücklich vom Gesetze bestimmt ist.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Vierter Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten.[1])

Art. 103. Die Senatoren, die Abgeordneten zum Bundeslandtage, die

---

[1]) Dieser Abschnitt ist durch das Gesetz vom 6. November 1874, welches das Zweikammersystem einführte, verändert worden und hat seit-

Mitglieder des Höchsten Gerichtshofs und die Staatssekretäre[2]) sind verantwortlich für die gemeinen Vergehen, welche sie während der Dauer ihres Amts begehen, und für die Vergehen, Übertretungen und Unterlassungen, welche sie sich bei Ausübung eben dieses Amtes zu schulden kommen lassen. Die Gouverneure der Staaten sind es gleichfalls wegen Verletzung der Verfassung oder Gesetze des Bundes. Ebenfalls verantwortlich ist der Präsident der Republik; jedoch darf derselbe während seiner Amtszeit nur wegen des Vergehens des Vaterlandsverrats, der ausdrücklichen Verfassungsverletzung, des Angriffs auf die Wahlfreiheit und wegen schwerer gemeiner Vergehen angeklagt werden.

Die hohen Beamten des Bundes besitzen den Sondergerichtsstand auf Grund der Verfassung nicht bezüglich der amtlichen Vergehungen, Übertretungen und Unterlassungen, welche sie sich bei Ausübung eines öffentlichen Amtes, Auftrags oder Amtsgeschäfts zu Schulden kommen lassen, welche sie in der Zeit, in der ihnen gesetzlich jener Gerichtsstand zukommt, übernommen haben. Dasselbe gilt wegen der während der Ausübung solchen Amts, Auftrages oder Amtsgeschäftes begangenen gemeinen Vergehen. Hat der Beamte aber seine ursprüngliche Amtsstellung wieder aufgenommen, so müfste zur Einleitung eines Verfahrens gegen ihn die Bestimmungen des Art. 104 der Verfassung beobachtet werden.

Art. 104. Wenn das Vergehen ein gemeines ist, so erklärt der Landtag, als Grofsgeschworenengericht konstituiert, mit absoluter Stimmenmehrheit, ob Veranlassung zum Einschreiten gegen den Angeklagten vorliegt oder nicht. Im verneinenden Falle findet keinerlei weiteres Verfahren statt. Im bejahenden ist der Angeklagte durch diese blofse Thatsache bereits seines Amtes enthoben und den Mafsnahmen der ordentlichen Gerichte unterworfen.

Art. 105. Über die Vergehen erkennen: die Kammer der Abgeordneten als Anklagegeschworene und die der Senatoren als Urteilsgeschworene. Die Anklagegeschworenen haben die Aufgabe, durch absolute Stimmenmehrheit zu erklären, ob der Angeklagte schuldig ist oder nicht. Ist die Erklärung freisprechend, so fährt der Beamte fort, sein Amt zu bekleiden. Ist dieselbe verurteilend, so wird er sofort seines Amts enthoben und zur Verfügung der Kammer der Senatoren gestellt. Dieser schreitet, in Sitzung des gesamten Gerichts und als Urteilsgeschworenengericht konstituiert, unter Anhörung des Angeklagten, des Staatsanwalts und, falls ein solcher vorhanden, des Anklägers, zur Verhängung der vom Gesetz bestimmten Strafe, nach Stimmenmehrheit.

Art. 106. Ist ein Urteil wegen Verantwortlichkeit für Amtsvergehen ergangen, so darf dem Verurteilten die Gnade des Strafnachlasses nicht gewährt werden.

---

dem obige Fassung. Neu ist insbesondere der Absatz 2 des Art. 103 und die Bestellung des Senats zum Urteilsgeschworenengericht statt des früher damit betrauten Obersten Gerichtshofs.

[2]) Eigentlich: Expedierende Sekretäre; offizieller Titel der Minister.

Art. 107. Die Verantwortlichkeit für amtliche Vergehen und Übertretungen darf nur geltend gemacht werden während des Zeitraums, in welchem der Beamte sein Amt ausübt, und ein Jahr danach.

Art. 108. Für Zivilklagen gibt es weder Sondergericht noch Unverletzlichkeit für irgendwelchen öffentlichen Beamten.

Bemerkung der Herausgeber.

Nach einer uns zugegangenen gütigen Mitteilung des auswärtigen Amtes vom 30. März 1894, für die wir auch an dieser Stelle unsern verbindlichsten Dank auszusprechen nicht unterlassen wollen, haben die Staaten Aguascalientes, Chiapas, Chihuahua, Coahuila, Colima, Puebla, Queretaro, San Luis Potosi, Sinalva, Tamaulipas und Zacatecas das am 7. Dezember 1871 für den Bundesdistrikt in Kraft gesetzte Strafgesetzbuch angenommen.

Die Staaten Campeche, Durango, Guanajuato, Guerrero, Hidalgo, Jalisco, Morelos, Nuevo Leon, Oaxaca, Sonora und Yucatan haben ihre besonderen Strafgesetzbücher, die nach dem Vorbilde des vorgenannten Gesetzbuches ausgearbeitet sind, jedoch weniger strenge Strafbestimmungen enthalten.

Die Staaten Mexico, Michoacan, Tlaxcala und Veracruz haben ebenfalls ihre eigenen Strafgesetzbücher, die von dem des Bundesbezirks sowohl was die Einteilung der Verbrechen und Vergehen betrifft, als auch in den Strafmafsen wesentlich abweichen.

Die zu dem Strafgesetzbuch vom 7. Dezember 1871 ergangenen Novellen vom 26. Mai 1884 und vom 26. Mai 1888 sind in keinem der 27 Staaten der Union zur Annahme gelangt.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

